Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst

Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst

Kommentar

zu dem Gesetze vom 19. Juni 1901
sowie zu den internationalen Verträgen zum
Schutze des Urheberrechtes

von

Dr. Philipp Allfeld
ord. Professor der Rechte in Erlangen

Zweite, vielfach veränderte Auflage



C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
München 1928

Gedruckt in der C. H. Beck'schen Buchdruckerei
in Nördlingen



Vorwort

Nach langen Jahren erscheint der Kommentar zum Urheberrecht, der sich — ich kann dies ohne Überhebung feststellen — in Wissenschaft und Rechtsprechung allseitig Anerkennung errungen hat, in teilweise neuer Gestalt. Verschiedene Umstände haben die längst geplante Herausgabe der neuen Auflage bisher verhindert. Zuletzt die Verschiebung der internationalen Konferenz in Rom. Hätte diese, wie es ursprünglich vorgesehen war, im Oktober v. J. stattgefunden, so wäre damals auch dieses Buch in die Erscheinung getreten. So aber empfahl es sich, zu warten, bis die Beschlüsse der Konferenz vom Mai dieses Jahres bekannt geworden waren. Noch länger die Herausgabe hinauszuschieben und damit die etwaige Auswirkung dieser Beschlüsse für das einheimische Recht abzuwarten, bestand um so weniger ein Anlaß, als zurzeit nicht abzusehen ist, wann das Deutsche Recht infolge der wenigen Veränderungen der Berner Übereinkunft gleichfalls eine Änderung erleiden wird. Da eine offizielle deutsche Übersetzung der Konferenzbeschlüsse noch nicht vorliegt, mußten diese in der Originalsprache aufgenommen werden.

Wer sich einigermaßen mit dem Urheberrecht beschäftigt, weiß, daß in den letzten Jahrzehnten Literatur und Rechtsprechung auf diesem Gebiete einen großen Umfang angenommen haben. Was da zutage getreten ist, wurde, soweit möglich und nötig, bei der Neubearbeitung des Kommentars berücksichtigt. Dadurch ist dieser nicht unbeträchtlich angewachsen.

Auf Wunsch des Verlags und weil in der Tat die Interessenkreise teilweise verschieden sind, habe ich den Kommentar zum Verlagsrecht von dem zum Urheberrecht abgetrennt. Der Kommentar zum Verlagsrecht wird alsbald ebenfalls in neuer Auflage erscheinen.

Möge sich das Werk in seiner neuen Gestalt so zahlreiche Freunde erwerben wie in der früheren.

Oberstaufen, 2. August 1928

Philipp Allfeld

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen

Allfeld Kunstschutzgesetz = Kommentar zum Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie von Ph. Allfeld. München 1908.

Allfeld Reichsgesetze = Die Reichsgesetze betr. das literarische und artistische Urheberrecht erläutert von Ph. Allfeld. München 1893.

BBl. = Börsenblatt der deutschen Buchhändler.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

Binding = Lehrbuch des D. Strafrechts bes. Teil 1. Bd. 1902 von K. Binding.

Birkmeyer Reform = Die Reform des Urheberrechtes. Kritische Bemerkungen zu dem im Reichsjustizamte ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst von Dr. Karl Birkmeyer. München, Theodor Ackermann. 1900.

Birkmeyer Zeitschr. = Das Strafrecht des deutschen Urhebergesetzentwurfes verglichen mit dem österreichischen Gesetz vom 26. Dezember 1895. Von Dr. Karl Birkmeyer. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 21. Bd. S. 583 ff.

BlfRA. = Blätter für Rechtsanwendung in Bayern.

Bockius = Die strafrechtliche Bedeutung der internationalen Verträge über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst von Bockius. Diss. Gießen 1910.

de Boor = Urheberrecht und Verlagsrecht. Beiträge zur Theorie der ausschließlichen Rechte. Von H. O. de Boor. Stuttgart 1917.

B. Ue. = Berner Uebereinkunft.

van Calker Kritik = Kritische Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst von Dr. Fritz van Calker. Halle a. S., Max Niemeyer. 1900.

van Calker Urheberrechtsdelikte = Die Delikte gegen das Urheberrecht nach deutschem Reichsrecht dargestellt von Dr. Fritz van Calker. Halle a. S., Max Niemeyer. 1894.

Crome = Crome System des deutschen bürgerlichen Rechts Bd. 4, 1908.

Dambach = Die Gesetzgebung des Nordd. Bundes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw. von Dr. Otto Dambach. 1871.

Dambach Gutachten I = Gutachten des k. preuß. literarischen Sachverständigenvereins über Nachdruck und Nachbildung aus den Jahren 1864—1873, herausgegeben von Dr. Otto Dambach. 1874.

Dambach Gutachten II = 50 Gutachten über Nachdruck und Nachbildung, erstattet vom preuß. literarischen Sachverständigenvereine in den Jahren 1874—1889, herausgegeben von Dr. Otto Dambach. 1891.

Daude = Die Reichsgesetze über das Urheberrecht usw. von P. Daude, Berlin 1910.

Daude Gutachten = Gutachten der preußischen Sachverständigenkammer für die Werke der Literatur und Tonkunst aus den Jahren 1902—1907, herausgegeben von P. Daude. Berlin 1907.

Denkschrift = Denkschrift zur Berner Uebereinkunft. Drucksachen des deutschen Reichstags 7. LegPer. 1. Session 1887 Nr. 100.
Dernburg = Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, Bd. 6, herausgegeben von J. Kohler 1910.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
Droit d'auteur = Le droit d'auteur; Organe officiel du bureau de l'union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques (Paraissant a Berne).
Dungs = Lehrbuch des Urheberrechts an Werken der Literatur und der Künste von H. Dungs. Berlin 1910.
Dungs B. Ue. = Die Berner Uebereinkunft über internationales Urheberrecht mit Erläuterungen von H. Dungs. Berlin 1910.
Ebermayer = Stengleins strafrechtliche Nebengesetze 4. Aufl. Berlin 1926. Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums, bearbeitet von L. Ebermayer.
Ebner = Das Urheber- und Verlagsrecht von Ebner 1910.
Elster = Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht von A. Elster. Berlin 1923.
Endemann = Kommentar zum Gesetze betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw. von Endemann. 1871.
Fränkel = Rechtsschutz des Zeitungsinhaltes von Fränkel. 1912.
GA. = Archiv für Strafrecht, begründet von Goltdammer. Berlin. R. v. Decker.
GerS. = Der Gerichtssaal. Stuttgart, Ferd. Enke.
Gierke = Deutsches Privatrecht von Otto Gierke. I. Bd., Leipzig, Duncker & Humblot. 1895.
Goldbaum = Urheberrecht und Urheberverlagsrecht von W. Goldbaum. 2. Aufl. Berlin 1927.
Goldbaum Theaterrecht = Theaterrecht von W. Goldbaum. Berlin 1914.
v. Hentig = Der strafrechtliche Schutz des literarischen Eigentums von v. Hentig. Berlin 1912.
Heyd. u. Damb. = Die preußische Nachdrucksgesetzgebung von Heydemann und Dambach. 1864.
Huth = Huth, Das Recht des Autors. Charlottenburg 1909.
JW. = Juristische Wochenschrift.
KG. = Kammergericht.
Klostermann UrhR. = Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken usw. von Dr. G. Klostermann. Berlin 1876.
Kohler AutR. = Das Autorrecht, eine zivilistische Abhandlung, von Prof. Dr. J. Kohler, Jherings Jahrbücher für Dogmatik usw. Bd. 18 S. 129 ff.
Kohler Kunstwerk = Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz. Mannheim 1892.
Kohler UR. = Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht v. J. Kohler. Stuttgart 1907.
Kuhlenbeck = Das Urheberrecht (Autorrecht) an Werken der Literatur und Tonkunst und das Verlagsrecht von Dr. jur. Ludwig Kuhlenbeck. Leipzig, Hirschfeld. 1901.
Lindemann = Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, von Lindemann, 4. Aufl. Berlin 1921.
LZ. = Leipziger Zeitschrift.

Mandry = Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Ein Kommentar zu dem bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865 von Mandry. 1867.

Mitteis = Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetz vom 26. Dezember 1895. Von Ludwig Mitteis. (Festschrift zum 70. Geburtstage von Dr. Jos. Unger. Stuttgart 1898, J. G. Cottas Nachf.)

Müller = Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht von Dr. Ernst Müller, Mitglied des Reichstags. München 1901. J. Schweitzer Verlag.

M. u. W. = Markenschutz und Wettbewerb (Monatschrift). Berlin-Grunewald. Dr. W. Rothschild.

OLG. = Oberlandesgericht.

Opet = Deutsches Theaterrecht von Dr. jur. Otto Opet. Berlin 1897. S. Calvary & Co.

Osterrieth Bemerkungen = Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht. Von Albert Osterrieth. Sonderabdruck aus der Zeitschrift: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Berlin, C. Heymann. 1901.

PMZBl. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Reiners = Das Bühnenwerk und sein urheberrechtlicher Schutz von Fr. Reiners. Diss. Göttingen 1927.

RGR. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.

RGStr. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Riezler = Deutsches Urheber- und Erfinderrecht von E. Riezler. München und Berlin 1909.

Riezler b. Ehr. = Die Geschäfte des Buch- und Kunsthandels von E. Riezler in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts 6. Kapitel.

ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Rspr. d. OLG. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

R. u. U. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums. Berlin, C. Heymann.

Scheele = Das deutsche Urheberrecht an literarischen, künstlerischen und photographischen Werken von G. Scheele. Leipzig, Hirschfeld. 1892.

Schlittgen = Urheberrecht an Werken der Literatur usw. von Schlittgen Berlin 1908 (Sammlung Göschen).

Schmidl = Das österreichische Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie von Schmidl. Leipzig 1906.

Schuster Tonkunst = Das Urheberrecht der Tonkunst von Dr. Heinrich M. Schuster. München, C. H. Beck. 1891.

Schuster Grundriß = Grundriß des Urheberrechts von Dr. Heinrich M. Schuster. Leipzig, Duncker & Humblot. 1899.

Soldan = L'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques. Commentaire de la convention de Berne du 9 Septembre 1886 par Charles Soldan. Paris, Ernest Thorin. 1888.

StGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Stobbe = Handbuch des Deutschen Privatrechts von Otto Stobbe. 3. Bd. 3. Aufl. Neu bearbeitet von H. O. Lehmann. Berlin, W. Hertz. 1898.

StPO. = Strafprozeßordnung.
UG. = Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901.
„Verhandlungen" = Verhandlungen des außerordentlichen Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Leipzig, den 16. und 17. Oktober 1899. (Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1899, Beilage zu Nr. 275).
VG. = Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901.
Voigtländer-Fuchs = Die Gesetze betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Erläutert von Robert Voigtländer und Theodor Fuchs. Leipzig 1914, Roßberg.
Wächter AutR. = Das Autorrecht nach dem Deutschen Rechte. Von Dr. Oskar Wächter. 1875.
Wächter UR. = Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste usw. Von Dr. O. Wächter. 1877.
Wächter Verlagsrecht = Das Verlagsrecht mit Einschluß der Lehren von dem Verlagsvertrag und Nachdruck von Oskar Wächter. 1857.
Warneyer = Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. Leipzig, Roßberg.
Wauwermans = Paul Wauwermans La convention de Berne (revisée a Berlin) pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques. Bruxelles et Leipzig 1910.
Wyß = Das internationale Urheberrecht an Photographien, musikalischen Aufführungen und Uebersetzungen. Von Dr. jur. Alfred O. Wyß. Zürich 1898.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
ZRB. = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.

Die übrigen in dem vorliegenden Kommentare benutzten Werke sind an Ort und Stelle mit ihrem vollen Titel angeführt.

Die Materialien zu den Gesetzen und den internationalen Verträgen, auf welche in den Erläuterungen durch die Worte: „erster, zweiter Entwurf", „Begründung", „Kommissionsbericht", „stenogr. Berichte", „Denkschrift" hingewiesen ist, finden sich an folgenden Stellen:

I. Gesetz, betr. das Urheberrecht

Erster Entwurf = Entwurf eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Amtliche Ausgabe. Berlin, Guttentag. 1899.

Zweiter Entwurf (Regierungsvorlage) mit Begründung s. RTVerhandl. 10. LegPer. II. Sess. 1900/1901, Nr. 97 der Drucksachen.

Kommissionsbericht s. ebenda, Drucksachen Nr. 214.

Zweite und dritte Beratung des Reichstags ebenda stenogr. Berichte S. 2142 ff., 2174 ff., 2211 ff., 2432 ff., 2458 ff., 2490 ff.

Entwurf des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Uebereinkunft nebst Begründung, Drucksachen des RT. von 1910 Nr. 341; Kommissionsbericht hierüber ebenda Nr. 447.

II. Internationale Verträge

Berner Uebereinkunft: s. Denkschrift in den Drucksachen des Reichstags 7. LegPer. I. Sess. 1887 Nr. 100 und Reichstagsverhandlungen ebenda S. 608 ff., 696; Denkschrift zur Zusatzakte und zur Deklaration Aktenstück Nr. 640 der 9. LegPer. 1895/97, 6. Anlagenband.

Uebereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Amerika: s. die Denkschrift in den Reichstagsverhandl. 8. LegPer. I. Sess. 1890/92 6. Anlagenband S. 3938, sten. Ber. ebenda Bd. 7.

Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn: Denkschrift 10. LegPer. I. Sess. 1898/1900, Drucks. Nr. 699, Verhandl. 6. Bd. S. 5056 ff.

Einleitung

A. Geschichtliches[1]

1. Inländisches Recht

Das Recht des Urhebers auf Schutz gegen Ausbeutung seiner geistigen Arbeit hat erst spät Anerkennung in der Gesetzgebung gefunden. Weder dem Altertum noch dem Mittelalter war ein Autorrecht bekannt. Nach Erfindung der Buchdruckerkunst wurden zwar zum Schutze gegen Nachdruck **Privilegien** verliehen; solche erhielten aber nur die Verleger[2] — teils allgemein für alle Erscheinungen ihres Verlags, teils für bestimmte einzelne Werke[3] —, und da nun die Frage, in welchem Verhältnisse der Verleger zu dem Autor stand, ob er von diesem die Genehmigung zur Vervielfältigung des von ihm geschaffenen Werkes erhalten hatte, meist völlig außer Betracht blieb, tritt in dem Privilegienwesen der Gedanke, daß **in der Person des Autors** das Recht auf Schutz der geistigen Tätigkeit entstehe und dieses Recht vom Autor erst auf einen anderen übertragen werden müsse, um für diesen wirksam zu werden, noch nicht zutage. Wir vermissen diesen Gedanken auch noch in den seit dem sechzehnten Jahrhunderte vorkommenden allgemeinen gesetzlichen Nachdrucksverboten.[4] Erst später, hauptsächlich im achtzehnten Jahrhundert, hat ihn die Rechtswissenschaft angeregt und entwickelt.[5] Die Gesetzgebung einzelner deutschen Staaten[6] bringt ihn zuerst Ende des

---

[1] Literatur s. bei **Riezler** S. 202 § 44 N. 1.

[2] Wenn ausnahmsweise einem Urheber ein Privileg erteilt wurde, geschah es, weil er seine Werke im Selbstverlag erscheinen ließ.

[3] Ursprünglich waren es **Gewerbe**privilegien, welche den Buchdruckern auf bestimmte Zeit für einen bestimmten Bezirk verliehen wurden. Später, etwa seit Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, erhielten die Drucker und Verleger Privilegien für die von ihnen hergestellten und vertriebenen **Bücher**. Siehe die von **van Calker**, Urheberrechsdelikte S. 15 u. 18 ff. angeführten Beispiele. Privilegien für musikalische Werke führt **Schuster** S. 7 ff. an. Über außerdeutsche Privilegien, insbesondere das erste bekannte in Venedig 1486 erteilte Druckprivileg s. **Kohler** UR. S. 8 ff.

[4] Siehe darüber **Gierke** S. 751, **Kohler** UR. S. 61 ff.

[5] Von den älteren deutschen Schriften über Nachdruck ist insbesondere zu nennen **Pütter** Der Büchernachdruck, 1774. Dieser erwähnt (S. 127) eine Schrift von Adrian **Beier** (1690), in der wohl zuerst die Idee des geistigen Eigentums (s. u. B) auftaucht.

[6] England war hierin längst vorangegangen mit der Parlamentsakte von 1709 (8 Anne cap. 19). Siehe über die englische Entwicklung des Urheberrechts **Osterrieth** Die Geschichte des Urheberrechts in England, 1895.

achtzehnten Jahrhunderts in gewissem Maße zum Ausdrucke, insoferne der dem Verlage erteilte Schutz wenigstens von dem redlichen Erwerbe des Verlagsrechtes abhängig gemacht ist.[1] Im übrigen freilich stehen auch diese Gesetze noch ganz auf dem Standpunkte des Verlagsschutzes; so insbesondere das preußische Landrecht.[2] Auch dieses setzt zwar für den Anspruch des Verlegers auf Schutz gegen Verletzung seiner ausschließlichen Befugnis zur Vervielfältigung einer Schrift einen das Verlagsrecht einräumenden Vertrag mit dem Verfasser voraus; auch bestimmt es, daß bei Aufnahme einer gedruckten Schrift in ein Sammelwerk nicht nur des Verlegers, sondern auch des Verfassers Zustimmung zu erholen sei. Sonst ist aber von dem ausschließlichen Rechte des letzteren, sein Werk zu vervielfältigen, und namentlich davon, wie der Verfasser sich gegen unbefugte Wiedergabe seines Werkes schützen könne, nicht die Rede. Dagegen findet das Recht des Urhebers bereits ausdrückliche Anerkennung in dem bayerischen Strafgesetzbuche von 1813,[3] und im Badischen Landrecht[4] ist das „ursprüngliche Eigentum" an jeder niedergeschriebenen Abhandlung dem, der sie verfaßt hat, zugesprochen. Diese territorialen Gesetzgebungen zeigen, insoferne sie einen allgemeinen Schutz gegen Nachdruck gewähren, gegenüber der Privilegierung einzelner — welche übrigens mitunter nebenherlief — einen namhaften Fortschritt. Die wesentlichste Forderung jener Zeit war aber die einer möglichst einheitlichen Regelung des Schutzes der geistigen Arbeit für alle deutschen Staaten und bis zu diesem Ziele war noch ein weiter Weg.

Zunächst stellte die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 in Art. 18 für die erste Zusammenkunft der Bundesversammlung die Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck in Aussicht; auch legte eine gemäß diesem Artikel auf dem Bundestag von 1818 niedergesetzte Kommission schon im folgenden Jahre einen Ge-

[1] Vereinzelt war dies übrigens schon viel früher geschehen, nämlich im kursächsischen Mandat v. 27. Febr. 1686, das neben dem Privileg redlichen Erwerb verlangt. Nach späterem Recht, besonders dem kursächs. Mandat v. 18. Dez. 1773, konnte der Nachweis des redlichen Erwerbes das Privileg ersetzen.

[2] I. Teil 11. Titel § 996 ff.; II. Teil 20. Titel § 1294 ff. Vgl. übrigens auch Teil I Titel 11 § 995, woselbst — freilich in einem anderen Zusammenhange — von dem Eigentume an einer Geistesarbeit die Rede ist.

[3] Teil I Art. 397. Freilich sind die dort in Bezug genommenen Bestimmungen des „bürgerlichen Gesetzbuchs" und der „Polizeistrafgesetze" nicht erschienen.

[4] Art. 577.

setzentwurf vor. Aber dabei hatte es vorerst sein Bewenden. Einen gewissen, freilich sehr unvollständigen Ersatz für die einheitliche Regelung des Urheberrechts boten die von Preußen angebahnten Vereinbarungen einzelner deutschen Staaten unter sich.

Am 6. September 1832 kam endlich der erste Bundesbeschluß zustande, wonach in jedem Bundesstaate hinsichtlich der Gesetze über Nachdruck der Angehörige eines anderen deutschen Staates gleich dem Inländer behandelt werden sollte, worauf dann im Wiener Schlußprotokoll vom 7. Juni 1834 Art. 36 noch vereinbart wurde, daß der Nachdruck im Umfang des ganzen Bundesgebiets zu verbieten und das schriftstellerische Eigentum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei. Ein weiterer Schritt erfolgte mit Fassung des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, welcher die Grundsätze feststellte, nach denen das Urheberrecht in den einzelnen Staaten geregelt werden sollte.[1] Noch während der Beratungen der Bundesversammlung erging unter Anschluß an diese Grundsätze das preußische Gesetz zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837, in welchem der Gedanke, daß das ausschließliche Recht der Vervielfältigung eines Geisteswerkes in der Person des Urhebers wurzle, vollständig zum Durchbruche gelangt ist. Außerdem wurden in den nächsten neun Jahren auf der durch den Bundesbeschluß vom 9. November 1837 geschaffenen Grundlage in Württemberg, Bayern, Braunschweig, im Königreich Sachsen und in Österreich Gesetze zum Schutze des Urheberrechts erlassen. Da der erwähnte Bundesbeschluß die Einzelstaaten nicht hinderte, den Urhebern noch ausgedehntere Rechte zu gewähren, als er selbst einräumte, so stand namentlich nichts im Wege, die Schutzfristen zu erweitern; dies geschah insbesondere in dem preußischen Gesetze, welches für den Schriftsteller sowie für den Urheber geographischer, naturwissenschaftlicher, architektonischer und ähnlicher Zeichnungen und für den Verfasser musikalischer Kompositionen ein Schutzrecht für Lebenszeit und 30 Jahre nach dem Tode festsetzte, während der Bundesbeschluß nur eine Schutzfrist von 10 Jahren nach dem Erscheinen des Werkes bestimmt hatte. Aber schon der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 nahm jene erweiterte Dauer des Schutzes in die allgemeinen Grundsätze auf. In einem weiteren Punkte noch war das preußische Gesetz

[1] Näheres über die Bundesbeschlüsse s. bei Klostermann Das geistige Eigentum 1867 S. 51 ff., Wächter Verlagsrecht S. 21 ff.

für das deutsche Recht[1] bahnbrechend; es gewährte für Lebenszeit und 10 Jahre nach dem Tode des Autors ein ausschließliches Recht der Aufführung *ungedruckter* dramatischer und musikalischer Werke. Durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841 wurde auch diese Bestimmung zum leitenden Grundsatze erhoben, allerdings mit einer gewissen Einschränkung (Dauer des Schutzes 10 Jahre nach Erscheinen), die aber mit dem Bundesbeschlusse vom 12. März 1857, welcher überdies den gleichen Schutz für *mit Vorbehalt des Aufführungsrechtes veröffentlichte* Werke verfügte, in Wegfall kam.

War nun auch durch diese Bundesbeschlüsse für die Schaffung einheitlicher Normen vieles geschehen, so konnte doch das Erreichte keineswegs den anerkannten Bedürfnissen genügen. Nur gewisse Grundzüge hatten die einzelnen Landesgesetzgebungen miteinander gemein; im übrigen wichen sie aber ganz wesentlich voneinander ab. Mehr und mehr wurde der Wunsch nach einer einheitlichen Kodifikation laut; der Sitz der hierauf hauptsächlich gerichteten Bestrebungen ist in dem *Börsenverein der deutschen Buchhändler* zu erblicken. Angeregt durch die kgl. sächsische Regierung arbeitete, teilweise auf der Grundlage des preußischen Gesetzes, eine vom Börsenverein berufene Kommission einen Entwurf für ein umfassendes Gesetzeswerk aus, welcher gleichzeitig mit einem von der österreichischen Regierung vorgelegten Entwurfe einer von der Bundesversammlung eingesetzten Kommission unterbreitet wurde; der auf Grund dieser Entwürfe und eingehender Beratungen zustande gekommene neue (sog. *Frankfurter*) Entwurf wurde am 19. Mai 1864 der Bundesversammlung vorgelegt und nach Begutachtung von seiten einer im August 1864 in Nürnberg versammelten Sachverständigenkommission von der Bundesversammlung den einzelnen Bundesstaaten zur Annahme empfohlen. Das auf der Grundlage des Frankfurter Entwurfes am 28. Juni 1865 für Bayern ergangene Gesetz, betr. das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst stimmt größtenteils wörtlich mit jenem Entwurfe überein.[2]

Mit der Auflösung des deutschen Bundes und der Bildung des *norddeutschen Bundes* trat unsere Frage in einen neuen Abschnitt der Entwicklung. Das lockere Gefüge des ehemaligen Deutschen Bundes ließ im günstigsten Falle, wenn die Einzelstaaten sich dazu

[1] Frankreich war darin längst vorangegangen (mit den Dekreten v. 13. Jan. und 19. Juli 1791).

[2] Wertvoller Kommentar zu diesem Gesetz von *Mandry*, 1867.

herbeiließen, eine annähernd gleichförmige Behandlung des Urheberrechtes zu; eine einheitliche Gesetzgebung konnte erst zustande kommen, als mit der Schaffung des norddeutschen Bundes und in der Folge mit Gründung des Deutschen Reiches die Anerkennung einer gemeinsamen Rechtsquelle Hand in Hand ging. Sofort erhob Art. 4 der Verfassung des norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 den Schutz des geistigen Eigentums zur Sache der Bundesgesetzgebung. Schon im November 1868 wurde dem Bundesrat ein Gesetzentwurf vorgelegt, der aber nach dem Gutachten einer von dem Börsenverein der deutschen Buchhändler berufenen Sachverständigenkonferenz erst einer Umarbeitung zu unterwerfen war. Nun stellte der Geh. Oberpostrat Dr Otto Dambach einen neuen Entwurf her,[1] der nach einigen Abänderungen am 20. Mai 1870 vom Reichstag angenommen wurde.[2] Unter dem 11. Juni 1870 wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatte publiziert;[3] mit dem 1. Januar 1871 trat es für den norddeutschen Bund in Kraft.

Die politische Einigung Deutschlands brachte alsbald die einheitliche Gesetzgebung auf dem Gebiete des Urheberrechtes auch für die süddeutschen Staaten. Zunächst wurde das Gesetz vom 11. Juni 1870 auf Grund der zwischen dem norddeutschen Bund, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung in diesen beiden Staaten und auf Grund des Vertrages vom 25. November 1870 in Württemberg mit Wirkung vom 1. Januar 1871 an eingeführt. Als dann die Verfassung für das Deutsche Reich in Art. 4 Ziff. 6 den Schutz des geistigen Eigentums als eine der Reichsgesetzgebung unterliegende Angelegenheit erklärt hatte, trat das Gesetz für Bayern auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1871, betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, Ziff. 23, mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.[4]

---

[1] Drucksachen des nordd. Bundesrates 1869 Nr. 115 (Entwurf), Nr. 139 (Motive).

[2] Siehe Drucksachen des nordd. Reichstags 1870 Nr. 138 (Kommissionsbericht).
Der die Kunstwerke betreffende 5. Abschnitt sowie ein gleichzeitig vorgelegter Entwurf eines Gesetzes betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung wurden abgelehnt. Die Reichsgesetzgebung hat sich mit diesen Materien erst einige Jahre später befaßt. Es ergingen nämlich zum Schutze der Werke der bildenden Künste, der Photographien und der Muster und Modelle die Gesetze v. 9., 10. und 11. Jan. 1876, von denen die beiden ersten nunmehr durch das Gesetz v. 9. Jan. 1907 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie ersetzt sind; s. meinen Kommentar zu diesem Gesetz, München (Beck) 1908; das Musterschutzgesetz findet sich erläutert in meinem Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht, München (Beck) 1904, S. 306 ff.

[3] BGBl. 1870 S. 339.

[4] BayerGesBl. 1870/71 Beilage S. 110.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 hat zweifellos der Hauptsache nach seine Aufgabe erfüllt. Gleichwohl machten sich mit der Zeit Mängel fühlbar und man strebte daher in den beteiligten Kreisen seit Jahren schon die Reform des Urheberrechts in einer Reihe von wesentlichen Punkten an. Die Bestrebungen wurden schließlich seitens der Regierungen für berechtigt angesehen und es begannen daher gegen Ende des neunzehnten Jahrhunderts im Reichsjustizamte die Vorarbeiten für den Entwurf zu einem neuen Gesetze. Zunächst wurden nämlich eingehende Beratungen mit Sachverständigen gepflogen, welche hauptsächlich aus den Kreisen der Verleger, Schriftsteller, Musiker und Vertreter der Presse genommen waren. Der hierauf innerhalb der Reichsverwaltung ausgearbeitete erste Entwurf wurde nach Mitteilung an die Bundesregierungen bekanntgemacht (1899), damit auch die öffentliche Kritik für die gesetzgeberische Aufgabe verwertet werden konnte. Die Kritik hat sich denn auch sofort mit dem Entwurfe befaßt und vielfach wertvolle Beiträge für die weitere Entwicklung des Gesetzgebungswerkes geliefert.[1] Auf Grund der gewonnenen Begutachtung ging sodann dem Bundesrat und alsbald dem Reichstag ein etwas veränderter Entwurf nebst Begründung zu.[2] Der Reichstag beschloß in erster Lesung am 9. Januar 1901 Verweisung der Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern, welche in zwei Lesungen die Beratungen erledigte und deren Ergebnis in einem Bericht[3] niederlegte. Im Plenum wurde die zweite wie die dritte Lesung alsbald vorgenommen; die endgültige Annahme des Gesetzes erfolgte in der Sitzung vom 2. Mai 1901 (StenBer. S. 2513). Nachdem auch der Bundesrat seine Zustimmung gegeben hatte, erfolgte die Publikation des Gesetzes unter dem 19. Juni 1901.[4] In Kraft trat das Gesetz gemäß § 64 mit dem 1. Januar 1902. Gleichzeitig sind die §§ 1 bis 56, 61, 62 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, soweit sie nicht in den Gesetzen über den Schutz der bildenden Künste, von Photographien und von Mustern und Modellen für anwendbar erklärt werden, außer Kraft getreten.

Die Umgestaltung der Berner Übereinkunft (s. u. Nr. 2) brachte es

---

[1] Vgl. u. a. Birkmeyer Die Reform des Urheberrechtes. München (Ackermann) 1900; van Calker Krit. Bemerkungen. Halle a. S. (Niemeyer) 1900; Schuster in Nr. 243, 244 der Beilage zur Münchener Allgem. Zeitung 1899; verschiedene Aufsätze im Börsenblatt f. D. Buchhandel. Vgl. auch die Übersicht von Traumann in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht Bd. 5 S. 80ff.

[2] RTVerhandl. 10. LegPer. II. Sess. 1900/1901 Nr. 97 der Drucksachen.

[3] Drucksachen Nr. 214.

[4] RGBl. Nr. 27, ausgegeben 28. Juni 1901, S. 227.

mit sich, daß auch die innere Gesetzgebung in verschiedenen Punkten eine Änderung erfahren mußte. Diese brachte das Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. Oktober 1908,[1] das gemäß Art. V gleichzeitig mit der rev. Berner Übereinkunft, d. i. am 9. September 1910, in Kraft trat.[2]

Nach § 22 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGBl. S. 213) kann durch kais. Verordnung die Anwendbarkeit der Gesetze über das Urheberrecht in den Konsulargerichtsbezirken bestimmt werden. Dies ist durch Verordnung vom 4. Juli 1914 (RGBl. S. 256), in Kraft seit 1. August 1914, geschehen.[3] Die Folge hiervon ist, daß jedes Werk, das einen Deutschen zum Urheber hat oder das den Voraussetzungen des § 55 des UG. entspricht, auch in den Konsularbezirken vollen Schutz genießt,[3] wie umgekehrt die dort erschienenen Werke[3] sowie die Werke der dortigen Reichsangehörigen (letztere schon nach § 54 des UG.) in Deutschland geschützt sind.

2. Internationales Recht

Das Interesse des Urhebers ist naturgemäß nicht auf den Schutz innerhalb territorialer Grenzen beschränkt; vermöge der heutigen Verkehrsverhältnisse kann ein Erzeugnis der geistigen Tätigkeit in der ganzen gebildeten Welt Verbreitung finden und es entspricht dem ausschließlichen Rechte des Urhebers, sein Werk anderen mitzuteilen, einzig und allein eine Rechtslage, die jedermann, wo in der Welt er auch lebe, hindert, dieses Recht anzutasten. Diesem Gedanken tragen die inländischen Rechtsnormen, insbesondere der § 4 Abs. 2 Nr. 3 des StGB., wonach die Bestrafung wegen eines im Auslande begangenen Vergehens, also auch wegen Urheberrechtsverletzung, einerseits durch die Reichsangehörigkeit des Täters, anderseits durch die Strafbarkeit der Handlung nach den Gesetzen des Begehungsortes

---

[1] Siehe Drucksachen des Reichstags von 1910 Nr. 341 (Entwurf mit Begründung), Nr. 447 (Kommissionsbericht). Das Gesetz wurde in dritter Lesung angenommen am 6. Mai 1910.

[2] Die durch dieses Gesetz bestimmten Abänderungen sind unten im Text berücksichtigt. Im Zusammenhang ist das Gesetz im Anhang abgedruckt.

[3] Mit der Einschränkung, daß die Gesetze zugunsten der Angehörigen eines ausländischen Staates nur insoweit Anwendung finden, als nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung von diesem Staat in dem einzelnen Konsulargerichtsbezirke die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

bedingt ist, nur in sehr unvollkommener Weise Rechnung. Als eine unter allen Umständen wirksame Reaktion gegen im Auslande begangene Verletzungen eines inländischen Urheberrechtes kann nur die Verfolgung von seiten desjenigen Staates, in dessen Territorium die Urheberrechtsverletzung begangen worden ist, in Betracht kommen. Diese Erwägung führte, nachdem in dem einzelnen Kulturstaate regelmäßig nur der Inländer Schutz gegen Verletzung des Urheberrechts genießt, zum Abschlusse internationaler Verträge, sog. Literarkonventionen, durch welche bis zu einem gewissen Grade die vertragschließenden Staaten den Schutz der Urheber gegenseitig gewährleistet haben.

Der Anstoß zur Entwicklung internationaler Beziehungen auf dem Gebiete des Urheberrechtes ging zu Anfang der vierziger Jahre von Frankreich aus, welches seit dem Jahre 1851 auch mit einer Reihe von deutschen Staaten in ein Vertragsverhältnis trat. Schon am 13. Mai 1846 war ferner zwischen Großbritannien und Preußen ein Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes der Autorrechte usw. zustande gekommen. In der Folge (nämlich in den Jahren 1883/84) schloß das Deutsche Reich Literarverträge mit Frankreich, Belgien und Italien ab. Im Laufe der Zeit wurde aber der Wunsch laut, es möchten sich die Staaten über gemeinsame Grundsätze hinsichtlich des literarischen und künstlerischen Eigentums einigen. Im Mai 1882 beschloß die damals in Rom versammelte, aus Schriftstellern, Gelehrten, Komponisten, Verlags- und Musikalienhändlern bestehende Association littéraire internationale auf Antrag des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, die Gründung einer Union zur allgemeinen Anerkennung und zum gleichmäßigen Schutze des literarischen und artistischen Eigentums anzustreben. Auf Wunsch der Association berief der schweizerische Bundesrat für die Zeit vom 8. bis 19. September 1884 eine Konferenz ein, welche zu Bern tagte und auf welcher außer dem Deutschen Reich und der Schweiz folgende Staaten vertreten waren: Frankreich, Österreich-Ungarn, Belgien, die Niederlande, Schweden, Norwegen, Costa-Rica, Haïti und — zu informatorischen Zwecken — Großbritannien. Dieser ersten Konferenz folgte in der Zeit vom 7. bis 18. September 1885 eine zweite, auf welcher noch weiter vertreten waren: Italien, Spanien, Tunis, Honduras und — zu informatorischen Zwecken — die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Argentinien und Paraguay. Die großbritannischen Delegierten beteiligten sich diesmal auch an der Beschlußfassung; da-

gegen nahmen Österreich-Ungarn und Costa-Rica an dieser Konferenz nicht mehr teil. Die angestrebte Übereinkunft kam sodann auf der dritten Konferenz zu Bern (6. bis 9. September 1886), zu welcher die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Japan Delegierte zur Berichterstattung entsandt hatten und auf welcher außer den früher vertretenen Staaten noch Liberia vertreten war, zustande,[1] und zwar zwischen dem Deutschen Reich, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Haïti, Italien, Liberia, der Schweiz und Tunis. Die vom 9. September 1886 datierte sog. Berner Übereinkunft nebst Zusatzartikel und Schlußprotokoll wurde von den Vertragsstaaten mit Ausnahme von Liberia ratifiziert; die Ratifikationsurkunden sind in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Bern am 5. September 1887 niedergelegt worden.[2] In der Folge traten der Übereinkunft weiter bei: Luxemburg am 30. Januar 1888, Monaco am 30. Mai 1889, Norwegen am 13. April 1896, Japan am 15. Juli 1899, Dänemark am 1. Juli 1903, Schweden am 1. August 1904 und Liberia am 16. Oktober 1908. Montenegro, welches gleichfalls sich angeschlossen hatte, ist später wieder ausgetreten.

In Art. 17 der Berner Übereinkunft ist bestimmt, daß diese behufs Einführung geeigneter Verbesserungen Revisionen unterzogen werden könne, die auf Konferenzen erörtert werden sollen, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch deren Delegierte abzuhalten sind und deren nächste gemäß Art. 6 des Schlußprotokolls in Paris stattfinden sollte. Dort tagte nun vom 15. April bis 4. Mai 1896 eine solche Revisionskonferenz, um die inzwischen laut gewordenen Wünsche nach einer Abänderung verschiedener Bestimmungen der Übereinkunft einer Prüfung zu unterziehen. An ihren Sitzungen beteiligten sich die Delegierten sämtlicher ursprünglich der Union angehörigen Staaten mit Ausnahme von Haïti, dann die Delegierten der bis zum Beginn der Konferenz noch beigetretenen Staaten, nämlich die von Luxemburg, Monaco, Montenegro und Norwegen. Eine Reihe anderer Staaten waren zu informatorischen Zwecken vertreten. Das Ergebnis der Konferenz war die Vereinbarung

---

[1] Vgl. über die Geschichte der BU. Röthlisberger Du droit des auteurs et des artistes, 1912, p. 4ff.

[2] Die Übereinkunft ist im RGBl. 1887 S. 493 publiziert. Materialien zur Auslegung bieten die Denkschrift (Drucksachen des deutschen Reichstags, 7. LegPer. I. Sess. 1887 Nr. 100) und die Reichstagsverhandlungen (1887 I. Sess. S. 608, 609, 696).

der sog. *Pariser Zusatzakte* und der *Deklaration* vom 4. Mai 1896. Durch erstere wurden die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Berner Übereinkunft und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls abgeändert, durch letztere gewisse Bestimmungen der Berner Übereinkunft und der Pariser Zusatzakte erläutert.[1] Diese Vereinbarungen wurden aber nicht zwischen sämtlichen Verbandsstaaten geschlossen. Zwar ist *Haïti*, welches, wie bemerkt, bei der Konferenz nicht vertreten war, nachträglich (vom 17. Januar 1898 an) den beiden Zusatzübereinkommen beigetreten.[2] Dagegen wirkte von den vertretenen Ländern beim Beschlusse der Zusatzakte *Norwegen*, beim Beschlusse der Deklaration *Großbritannien* nicht mit. *Japan*, *Dänemark* und *Liberia* haben ihren Beitritt zur Berner Übereinkunft sowie zu den beiden Zusatzübereinkommen vom 4. Mai 1896 (also zur Zusatzakte und Deklaration) erklärt,[3] während *Schweden* nur der Übereinkunft und der Deklaration, nicht aber der Zusatzakte beigetreten ist.[4]

Auf der Pariser Konferenz war auf Antrag der französischen Regierung beschlossen worden, die nächste Konferenz in Berlin abzuhalten. Noch bevor dies zur Ausführung kam, schloß Deutschland (1907) mit *Frankreich*, *Belgien* und *Italien* *Sonderverträge* betr. das Urheberrecht ab, die an die Stelle der Verträge von 1883/84 (s. o.) traten. Am 14. Oktober 1908 begannen die Verhandlungen der *Berliner Konferenz*; sie dauerten bis 14. November 1908 und führten zum Abschluß der vom 13. November 1908 datierten *Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst*. Beteiligt waren an dem Vertragsschluß sämtliche damals dem Berner Verband angehörigen Staaten.[5] Sämtliche haben die revidierte Übereinkunft auch *ratifiziert*, mehrere allerdings mit gewissen Vorbehalten (s. das Nähere in den Erläuterungen zur rev. B. Ü.). Von den Änderungen, welche die neue B. Ü. eintreten ließ, sind besonders wichtig: die Verpflichtung der Verbandsstaaten, die aufgezählten Werke urheberrechtlich zu schützen; die Verstärkung des ausschließlichen Übersetzungs-

[1] Zusatzakte und Deklaration s. im RGBl. 1897 S. 759 ff. Materialien dazu finden sich in der Denkschrift, Aktenstücke Nr. 640 der 9. Leg.Per. 4. Sess. 1895/97.

[2] S. Bek. v. 16. März 1898, RGBl. S. 106.

[3] RGBl. 1899 S. 310, 1903 S. 255, 1908 S. 585.

[4] RGBl. 1904 S. 328.

[5] Haïti war zwar auf der Konferenz nicht vertreten, hatte aber allen Beschlüssen im voraus schriftlich zugestimmt.

rechts; die Änderung der Rechtslage der Komponisten gegenüber der Wiedergabe ihrer Werke durch mechanische Musikinstrumente; der Schutz gegen kinematographische Wiedergabe usf. In der Zwischenzeit sind der revidierten Übereinkunft noch viele Staaten beigetreten (s. u. S. 407).

Nicht beigetreten sind der B. Ü. die **Vereinigten Staaten von Nordamerika**. Seit langem aber wurde es innerhalb des Deutschen Reiches wie anderwärts schwer empfunden, daß in diesen Staaten fremde Urheber für ihre literarischen und künstlerischen Erzeugnisse keinen Schutz genossen. Erst durch das am 3. März 1891 erlassene amerikanische Urheberrechtsgesetz — Copyright Act — wurde die Möglichkeit geschaffen, einen derartigen Schutz in Nordamerika auch Ausländern unter gewissen Voraussetzungen zu gewähren. Nach Sektion 13 dieses Gesetzes soll, abgesehen von der dort erwähnten Möglichkeit der Teilnahme Amerikas an einem internationalen Vertrage, das amerikanische Gesetz auf die Angehörigen fremder Staaten dann Anwendung finden, wenn der betreffende fremde Staat den Bürgern der Vereinigten Staaten den Schutz des Urheberrechts auf im wesentlichen derselben Grundlage gewährt, wie den eigenen Angehörigen. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung sollte durch Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten festgestellt werden. Da nun aber eine solche vollkommene Gleichstellung der Ausländer mit dem Inländer in der deutschen Gesetzgebung nicht vorgesehen ist, bedurfte es des Abschlusses eines **internationalen Vertrages**, welcher am 15. Januar 1892 in Washington erfolgte. Diesen Vertrag legte die Regierung am 3. März 1892 dem Reichstage vor, dessen Zustimmung er am 14. März in dritter Lesung fand. Das Übereinkommen wurde ratifiziert und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat am 15. April 1892 in Washington stattgefunden.[1]

Österreich und **Ungarn** gehören dem Verbande der Berner Übereinkunft erst seit kurzem an. Das Verhältnis des Deutschen Reichs zu den ursprünglich dem deutschen Bunde angehörigen Kronländern Österreichs war durch § 62 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 geregelt, insoferne nach dieser Bestimmung diejenigen Werke ausländischer

[1] Publiziert wurde das Übereinkommen im RGBl. 1892 S. 473. Siehe dasselbe unter Ziff. II lit. C Nr. 1 dieses Buches. Der Vorlage war eine erläuternde Denkschrift beigefügt (Reichstagsverhandlungen 8. LegPer. I. Sess. 1890/92 6. Anlagenband S. 3938). — An die Stelle des Gesetzes von 1891 ist in den Vereinigten Staaten inzwischen das Gesetz v. 4. März 1909 getreten.

Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der nicht zum Deutschen Reich, aber zum ehemaligen Deutschen Bunde gehört, sowie die unveröffentlichten Werke solcher Urheber, welche zwar nicht im Deutschen Reich, wohl aber im ehemaligen Deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind, den Schutz des deutschen Gesetzes genossen. Dagegen bestand im Verhältnisse Deutschlands zu den übrigen österreichischen Kronländern und zu Ungarn längere Zeit kein gegenseitiger Urheberschutz. Am 30. Dezember 1899 kam nun zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn ein Übereinkommen betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie zustande. Die Auswechslung der Ratifikationen hat am 9. Mai 1901 in Berlin stattgefunden.[1]

Die Berner Übereinkunft von 1886 bestimmte in Art. 15, daß die Regierungen der Verbandsländer sich das Recht zum Abschluß von Sonderverträgen vorbehalten, durch die die Rechte der Urheber erweitert oder sonst Bestimmungen erlassen würden, die der Übereinkunft nicht zuwiderliefen. Auf Grund dessen schloß Deutschland, wie oben erwähnt, im Jahre 1907 mit Belgien, Frankreich und Italien je eine Übereinkunft ab, durch deren Bestimmungen insbesondere das Übersetzungsrecht und das Aufführungsrecht eine Erweiterung erfuhr, durch diese Übereinkommen wurden die von 1883 und 1884 (s. o.) ersetzt.[2] Italien hat die Übereinkunft am 23. April 1916 gekündigt; sie ist daher am 23. April 1917 außer Kraft getreten (RGBl. 1916 S. 363). Die Übereinkommen mit Belgien und Frankreich sind im Versailler Friedensvertrag nicht erneuert worden; es ist auch eine Mitteilung bezüglich des Wiederinkraftsetzens, wie sie Art. 289 des VFrV. vorsieht, weder seitens Frankreichs noch Belgiens an Deutschland ergangen. Daher ist anzunehmen, daß diese Verträge nicht mehr gelten. Sie enthalten auch kaum eine Bestimmung, der im Verhältnis zur rev. B. Ü. noch irgendeine Bedeutung zukommen könnte.

Am 28. Februar 1913 hat das Deutsche Reich mit Rußland eine

[1] Publiziert wurde das Übereinkommen im RGBl. 1901 S. 131 ff.; Materialien
enthalten die dem Reichstag vorgelegte Denkschrift und die Reichstagsverhandlungen
(Sten. Ber. X. LegPer. I. Sess. 1898/1900, Druckf. Nr. 699, Verhandl. 6. Band
S. 5056 ff.). Seit dem Beitritt Österreichs und Ungarns zur rev. B. Ü. hat das Über-
einkommen seine Bedeutung größtenteils verloren. Es ist unter II C Nr. 2 abgedruckt.
[2] Siehe diese Uebereinkommen bei Röthlisberger Urheberrechtsgesetze und -Ver-
träge in allen Ländern, 3. Aufl. 1914, S. 417, 443, 445; s. auch Röthlisberger
Die Sonderverträge des Deutschen Reichs, 1909.

Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst[1] geschlossen. Die Frage, ob diese Übereinkunft jetzt nach dem Kriege noch in Geltung sei, ist höchst zweifelhaft. In dem deutsch-russischen Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland usw. und Rußland vom 3./7. März 1918 Art. 9 (RGBl. S. 630) wurden „die Urheberrechte" zwischen den Vertragschließenden und damit die Übereinkunft vom 28. Februar 1913 „wiederhergestellt". Aber in den Art. 116 und 292 des Versailler Friedensvertrages hat Deutschland anerkannt, daß alle mit Rußland vor dem 1. August 1914 oder seit diesem Tage bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages geschlossenen Verträge, Übereinkommen oder Abmachungen aufgehoben sind und bleiben (s. RGBl. 1919 S. 891 u. 1101). Diese Erklärung Deutschlands hat jedenfalls die Bedeutung, daß sich deutsche Urheber auf die Übereinkunft von 1913 nicht mehr berufen können. Dagegen bindet sie natürlich Rußland und seine Staatsangehörigen nicht, so daß man annehmen möchte, die Übereinkunft bestehe einseitig zugunsten Rußlands zu Recht.[2] Allein da sie auf der Voraussetzung der Gegenseitigkeit aufgebaut ist, kann von einer solchen einseitigen Geltung unmöglich die Rede sein, so daß die Übereinkunft als aufgehoben anzusehen ist.[3]

In dem Friedensvertrag zwischen Deutschland und der Ukraine vom 27. Juli 1918 ist bestimmt (RGBl. 1918 S. 1018), daß hinsichtlich des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechts die Bestimmungen des zwischen Rußland und dem Deutschen Reich geschlossenen Vertrags vom 28. Februar 1913 gelten sollen. Aber der in Art. 116 und 292 des Versailler Friedensvertrages seitens Deutschlands ausgesprochene Verzicht erstreckt sich auch auf Abmachungen, die mit früher zu Rußland gehörenden Ländern geschlossen worden sind, so daß auch das Abkommen mit der Ukraine hinfällig geworden ist.

Zweifelhaft war dagegen bisher die Rechtslage im Verhältnis Deutschlands zu Finnland. In dem Friedensvertrag zwischen diesen

---

[1] RGBl. 1913 S. 301; abgedruckt auch bei Röthlisberger Urheberrechtsgesetze und -Verträge usw. S. 451; s. dazu Goldbaum Übereinkunft zwischen Deutschland und Rußland usw. 1913. — Das neueste russische Urheberrechtsgesetz ist v. 30. Jan. 1925; s. darüber DJZ. 30$_{799}$, M. u. W. 24$_{160}$.

[2] Vgl. Schoenborn JW. 49$_{966}$.

[3] Ebenso Goldbaum Urheberrecht S. 315; Wolff JW. 48$_{[illegible]}$; Hoffmann JW. 48$_{[illegible]}$; BBl. 86$_{[illegible], 1035}$; R. u. U. 25$_{7}$. Wenn freilich Hoffmann seine Ansicht darauf stützt, daß die Sowjetrepublik nicht als Nachfolgerin des Zarenreichs zu gelten habe, so kann ihm darin nicht beigetreten werden; insofern gegen ihn auch Schoenborn a. a. O. Dagegen nimmt Hillig BBl. 86$_{199, 970}$ fortdauernde Geltung der Übereinkunft an.

beiden Ländern vom 7. März 1918 (RGBl. S. 701) (Art. 13) ist bestimmt, daß für den Schutz auf dem Gebiete des literarischen und künstlerischen Urheberrechts die Bestimmungen der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 derart maßgebend sein sollen, als ob sie Inhalt dieses Vertrages wären.

Es fragt sich nun, ob sich die Art. 116, 292 des VFrV. auch auf diese Abmachung beziehen, was davon abhängt, ob Finnlands Gebiet „früher einen Teil Rußlands bildete". Nimmt man an, daß das Großfürstentum Finnland mit Rußland nur in Personalunion verbunden war, so war sein Gebiet kein Teil des russischen Reichs und der Friedensvertrag mit Finnland fällt nicht unter die Abmachungen, die durch die Art. 116, 292 VFrV. aufgehoben worden sind, besteht also weiterhin zu Recht.[1] Nunmehr ist Finnland der Berner Union beigetreten (s. u. S. 408).

Mit **Lettland** hat das Deutsche Reich am 28. Juni 1926 einen Meistbegünstigungsvertrag abgeschlossen, der sich gemäß Art. I § 1 auch auf die Urheberrechte bezieht. Im Handelsvertrag mit **Jugoslavien** ist Anwendung der Bestimmungen der rev. B. Ü. vereinbart (s. u. Ziff. II C dieses Buchs).

Mit **südamerikanischen Staaten** (abgesehen von Brasilien) unterhielt das Deutsche Reich bis in die neueste Zeit auf dem Gebiete des Urheberrechts keine Beziehungen. Neuestens ist es der im Jahre 1889 zwischen verschiedenen südamerikanischen Staaten abgeschlossenen **Übereinkunft von Montevideo** beigetreten (s. diese unter II B dieses Buches).

Die Berner Übereinkunft ist am 2. Juni 1928 in Rom abermals einer Revision unterzogen worden. Die dort gefaßten Beschlüsse, die noch nicht ratifiziert sind, werden unten bei Wiedergabe der revidierten Berner Übereinkunft berücksichtigt.

B. Dogmatisches

Die Wissenschaft ist, während die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Urheberrechts tätig war, keineswegs müßig geblieben. Es würde gegen den Zweck des vorliegenden Buches verstoßen, auf die erwachsene reiche Literatur des näheren einzugehen;[2] doch läßt sich, wenn

[1] Vgl. Isay M. u. W. 22_{33}.

[2] Siehe die ausführlichen Darstellungen bei van Calker Urheberrechtsdelikte S. 79 ff.; Gierke S. 756 ff.; Stobbe-Lehmann S. 24 ff.; Riezler S. 8 ff.; de Boor S. 162 ff.; ferner die Übersicht über die verschiedenen Theorien in Droit d'auteur 36_{78}.

die gesetzlichen Bestimmungen richtig gewürdigt werden sollen, ein kurzer Überblick über die wichtigsten der aufgestellten Theorien und eine Stellungnahme zu der Frage nach dem Wesen des Urheberrechts nicht vermeiden.

Von der älteren Jurisprudenz wurde der Schutz gegen Nachdruck auf ein Eigentum an dem Werke (an der „Idee in individueller Verarbeitung und Form"[1]) zurückgeführt. Hieraus entstand die längere Zeit herrschende Annahme eines geistigen Eigentums, von welcher auch die Gesetzgebung beeinflußt wurde, insoferne sie sich den Sprachgebrauch der Theorie aneignete.[2] Dieser Sprachgebrauch ging auch in die Verfassung des Nordd. Bundes und die des Deutschen Reichs über (s. o. S. 4), wurde aber von der Reichsgesetzgebung aufgegeben. Gelegentlich der Verhandlungen betr. die Berner Übereinkunft wurde von den deutschen Delegierten betont, daß nach der in Deutschland maßgebenden Anschauung dem Autorrechte nicht der Charakter eines Eigentumsrechts beizulegen sei. Dementsprechend wurde auch der Titel der Übereinkunft nicht nach dem französischen Vorschlage („literarisches und artistisches Eigentum"), sondern mehr übereinstimmend mit der deutschen Anschauung festgestellt. Die Theorie des geistigen Eigentums hat seiner Zeit befruchtend für die Erkenntnis der Notwendigkeit eines Schutzes der geistigen Arbeit gewirkt. Sie wird aber mit Recht von der heute herrschenden Ansicht verworfen, da das Urheberrecht weder in Ansehung des Gegenstandes, noch des Inhalts mit dem Eigentum übereinstimmt.[3] Gleichwohl finden sich auch in der neueren Literatur noch Verteidiger der Theorie vom geistigen Eigentum.[4]

---

[1] Eisenlohr Das literarisch-artistische Eigentums- und Verlagsrecht, 1855, S. 42 ff.

[2] Siehe über die Entwicklung dieser Lehre Klostermann Das geistige Eigentum, 1871, Bd. 1 S. 7 ff.; Osterrieth Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht S. 78 ff.; Kohler UR. S. 61 ff.

[3] Vgl. Riezler S. 81 f., der zutreffend hauptsächlich vier Bedenken gegen die Theorie geltend macht. Weitere Gegner s. bei Gierke S. 761 N. 52; vgl. auch van Calker Urheberrechtsdelikte S. 82.

[4] So z. B. Kowalzig Das reichsgesetzliche Urheberrecht, 1877, S. 1; Osterrieth Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht, 1892, S. 78 ff., welcher der Ansicht ist, daß der Ausdruck „geistiges Eigentum" nicht ein leerer Name sei, vielmehr das Wesen des Rechts wiedergebe, da das Recht des Urhebers am Geistesgut die ausschließliche, prinzipiell unbeschränkte, vollständige Beherrschung einer unkörperlichen Sache sei (s. auch Osterrieth Die Reform des Urheberrechts, 1893, und in Rechtsenzyklopädie von Holtzendorff-Kohler 7. Aufl. Bd. 2 S. 385); Kuhlenbeck S. 44; Dernburg S. 35 ff. Vgl. auch v. Hentig, der S. 5 von „literarischem Eigentum" spricht. Nicht für die Annahme eines geistigen Eigentums, wohl aber eines dem Eigentum entsprechenden Herrschaftsrechts Crome S. 2.

Die Gegner der eben besprochenen Theorie sind nun aber unter sich durchaus nicht einig, vielmehr gehen die Meinungen über die Natur des Urheberrechts gewaltig auseinander. Die aus dem Widerstreite der verschiedenen Ansichten sich ergebende Schwierigkeit der Lösung darf jedenfalls nicht dahin führen, die natürliche Grundlage des Urheberrechts überhaupt zu leugnen. Dies geschah nun allerdings, indem behauptet wurde, bloß insoweit der Gesetzgeber den Autor dadurch schütze, daß er die Verletzung der Interessen desselben als Delikt behandle, existiere das Urheberrecht: an und für sich und aus allgemeinen Grundsätzen lasse sich ein solches Recht nicht konstruieren; das Autorrecht sei nur eine Reflexwirkung der an das Delikt geknüpften Rechtsfolgen.[1] Der Hauptvertreter dieser Ansicht, Gerber, hat selbst zugeben müssen,[2] daß seine — von ihm übrigens als „allein richtig" festgehaltene — Meinung als „überwundener Standpunkt" gelte.[3]

In der neueren Literatur stehen sich hauptsächlich gegenüber einerseits die Theorien, welche das Urheberrecht für ein Vermögensrecht (allerdings anderer Art als das Eigentum) erklären, und zwar entweder für ein reines Vermögensrecht, oder für ein solches, das zugleich den Schutz persönlicher Interessen zum Inhalte hat, anderseits die Theorien, nach welchen das Urheberrecht ein Persönlichkeitsrecht (etwa mit vermögensrechtlichen Beziehungen) ist.

Die — in bezug auf die rechtliche Konstruktion unter sich wiederum abweichenden — Vertreter der reinen Vermögensrechtstheorie heben zur Begründung ihrer Ansicht namentlich hervor, daß die geschichtliche Entwicklung auf den Schutz bloß materieller Interessen hinweise, daß das Recht hauptsächlich die ausschließliche Vervielfältigung gewährleiste und damit erkennen lasse, daß es nur auf einen Schutz der ökonomischen Nutzung der geistigen Tätigkeit ab-

---

[1] So namentlich Gerber System des deutschen Privatrechts § 219 in den Jahrbüchern für Dogmatik 3_{239}, gesammelte juristische Abhandlungen 2_{261} ff.; Laband Staatsrecht 4. Aufl. Bd. 3 S. 226 ff.; Goldschmids Ztschr. 23_{421} ff. und neuerlich Dungs S. 59 f. Gegen diese Anschauung insbes. Förster Preuß. PrivR. 2_{101}; Klostermann UR. S. 1 ff.; Stobbe-Lehmann Bd. 3 S. 7 ff.; Kohler Jahrb. f. Dogm. 18_{131} ff.; Gierke S. 756; O. Mayer Ztschr. f. Handelsrecht $26_{264, 423}$ ff.; Riezler S. 9 f.; Crome S. 4; de Boor S. 167 ff.

[2] System des deutschen Privatrechts, 15. Aufl., S. 410 Anm. 2.

[3] Überwunden ist auch die Privilegien- oder Monopoltheorie, welche in dem Recht des Urhebers eine Art von ausschließlicher Gewerbeberechtigung erblickt; s. darüber Kohler UR. S. 86 f.; Riezler S. 27 f. Immerhin findet sich eine ähnliche Anschauung noch bei manchen Neueren, so z. B. bei Adler Arch. f. bürg. R. 10_{118}. Gegen ihn de Boor S. 166 ff.

gesehen sei, wofür auch die Übertragbarkeit des UR. an dritte Personen, bei welchen persönliche Interessen gar nicht in Frage kommen könnten, spreche.[1]

Diese Gründe sind aber keineswegs durchschlagend. Mag die geschichtliche Entwicklung immerhin nur von dem Schutze der vermögensrechtlichen Nutzung ausgegangen sein; dies hindert nicht, daß nach moderner Rechtsanschauung auch der Schutz rein persönlicher Interessen, deren Bedeutung eben erst später richtig erkannt worden ist, gewährleistet werden soll. Das ausschließliche Vervielfältigungsrecht ist wohl die wichtigste, aber nicht die einzige der Befugnisse des Urhebers und auch dieses Recht entspricht nicht lediglich einem Vermögens-, sondern ebensowohl einem persönlichen Interesse. Der Autor kann ein eminentes Interesse daran haben, daß seine im Manuskripte vorliegende Geistesarbeit überhaupt nicht an die Öffentlichkeit trete. Er hat eben, indem ihm das ausschließliche Recht, sein Werk zu veröffentlichen, zusteht, damit auch das Recht, es nicht zu veröffentlichen, es geheim zu halten oder nur einzelnen Personen zugänglich zu machen.[2] Solange er hieran festhält, ist das Werk überhaupt kein Vermögensobjekt; es ist zwar ein von der Persönlichkeit bereits entäußertes Gut — denn erst wenn das Geisteswerk die Schwelle seiner Werkstätte überschritten, eine äußere Form angenommen hat, von anderen sinnlich wahrgenommen werden kann, bildet es einen Gegenstand des Urheberrechts —; aber der Urheber beherrscht es rechtlich allein kraft seiner Urheberschaft, er beherrscht es, weil er, bis er in die Außenwelt trat, ein Teil seines Ichs war, nicht also auf Grund eines Verhältnisses, in dem man zu einem Objekte des Vermögens steht, sondern wegen dieses ganz eigenartigen persönlichen Verhältnisses, in dem nur er zu dem Werke steht und nur er auch in alle Zukunft stehen kann.

---

[1] So insbesondere Klostermann UR. S. 1 ff., 24 und in Endemanns Hdb. d. HR. 2_{443} ff.; Wächter AutR. S. 5, UR. S. 26 ff.; Göpel Über Begriff und Wesen des UR. S. 49. Hierher zu stellen sind u. a. ferner Kohler, welcher in verschiedenen Schriften, insbesondere AutR. S. 240, 251, 286 ff., in Buschs Arch. f. HandelsR. 22_{169} ff., Arch. f. ziv. Prax. 82_{141} ff., Arch. f. bürg. R. 10_{240} ff., UR. S. 1 ff., seine Theorie vom Immaterialgüterrecht entwickelt und zu den immateriellen Gütern namentlich das UR. zählt (s. aber unten S. 20; sodann Binding Lehrb. d. Strafr. I 465 ff., der aber das UR. nicht als Immaterialgüterrecht, sondern als ausschließliches Recht zu den zur ökonomischen Verwertung des Geisteswerkes dienenden Handlungen ansieht.

[2] Aehnlich Schlittgen S. 5. Beispiele für Gründe der Geheimhaltungsabsicht führt Asch Zur Rechtsnachfolge in das UR., 1908 (Diss. Breslau), an. Vgl. auch Alexander-Katz Gutachten zum 25. D. Juristentag S. 159; Crome S. 4 Anm. 23.

Nur der Wille des Urhebers selbst kann mithin das Produkt des geistigen Schaffens zum Gegenstande materieller Nutzung und damit zum Vermögensobjekt machen.[1] Tut er dies nicht, ist also sein Werk nicht zur Verwertung bestimmt, so kann dessen widerrechtliche Veröffentlichung kein Vermögensrecht verletzen.[2] Allerdings fragt das Gesetz nicht danach, von welchem Beweggrunde der Autor geleitet wird, wenn er die ihm eigene Willensherrschaft dadurch ausübt, daß er sein Werk vervielfältigt oder für sich behält; aber nicht deshalb, weil es, wie angenommen wurde,[3] nur ein vermögensrechtliches Interesse kennt und ihm das ideelle, als bloß zufälliges Motiv des Urhebers, gleichgültig ist, sondern weil es das Recht des Urhebers, das Geistesprodukt dem Publikum mitzuteilen oder vorzuenthalten, anerkennt, ohne Rücksicht darauf, wodurch der Träger dieses Rechts bestimmt wird, in dieser oder jener Weise darüber zu verfügen. Endlich ist auch aus der vom Gesetze vorgesehenen Übertragbarkeit des Urheberrechts kein Schluß auf die reine Vermögensrechtsnatur des Urheberrechts zu ziehen; denn soweit der Anspruch auf Schutz

---

[1] Aehnlich **Röthlisberger** UR. und Zeitungsinhalt in Abhandlungen zum schweiz. Recht Heft 27 (Bern 1908) S. 14.

[2] A. M. **Kohler**, s. insbesondere die gegen mich gerichtete Bemerkung in seinem Kunstwerkrecht, 1908, S. 183 N. 1. K. meint dort, das „materiale Objekt" sei **sofort** Gegenstand des Vermögensrechts und wer es dem Berechtigten heimlich entziehe und für sich verwende, werde wegen Verletzung eines Vermögensrechts verfolgt. Dem naheliegenden Einwande, daß es doch gegen den Urheber selbst unpfändbar ist, sucht er damit zu begegnen, das habe es mit manchen Vermögensrechten gemein. Nun ist ja gewiß richtig, daß es unpfändbare Vermögensrechte gibt. Sehen wir uns aber nach den Gründen der Unpfändbarkeit um, so finden wir, daß es in der Hauptsache zwei sind, einmal die Rücksicht darauf, daß dem Schuldner ein zum Lebensunterhalt notwendiges Einkommen gesichert bleiben soll, dann der Umstand, daß das betreffende Recht der freien Verfügung des Schuldners, insbesondere der Übertragbarkeit, nicht unterliegt. Beide Gründe treffen beim Recht des Urhebers nicht zu, insbesondere ist es übertragbar und nach der Uebertragung ist es auch pfändbar (s. §10). Daß es in der Hand des Urhebers selbst nicht pfändbar ist, erklärt sich nur daraus, daß es von vornherein nicht als Vermögensrecht angesehen wird. Deshalb nahm auch schon unter der Herrschaft des früheren Gesetzes, das keine Bestimmung darüber enthielt, die herrschende Meinung an, daß gegen den Urheber eine Zwangsvollstreckung in sein Recht nicht statthaft sei (s. meinen Kommentar zum G. v. 11. Juni 1870, 1893, S. 55 ff.). Das Urheberrecht ist aber sofort ein **mögliches** Vermögensrecht, darum verpflichtet ein Eingriff in dieses Recht zum Schadenersatz. Wenn ferner **Kohler** Arch. f. ziv. Prax. 82,24 darauf hinweist, daß auch der Eigentümer eines Rembrandt usw. in seinem ideellen Genuß als **Eigentümer** geschützt werde, das Vermögensrecht also die geistigen Interessen schon in sich enthalte, so übersieht er, daß es sich beim Schutz des Urhebers gegen Veröffentlichung seines Werkes nicht darum handelt, ihm wie dem Eigentümer eines Gemäldes den Genuß seines Werkes zu gewährleisten, sondern ihn dagegen zu schützen, daß dieses ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt und von anderen genossen wird.

[3] **Wächter** AutR. S. 5.

der persönlichen Interessen nicht in der Tat auf den Erwerber übergeht (s. u. bei § 8), verbleibt er eben dem Urheber und wenn etwa in einzelnen Richtungen dieser Schutz infolge der Übertragung erlischt, so beweist dies doch nicht, daß er nie vorhanden war.

Erwägungen dieser oder ähnlicher Art nun haben dazu geführt, daß von anderer Seite entweder der Begriff des Vermögensrechts, um das Urheberrecht darin unterzubringen, erweitert[1] oder das persönliche Recht neben dem Vermögensrecht als Inhalt des Urheberrechts anerkannt[2] oder endlich dieses auf eine völlig andere Grundlage — die des **Persönlichkeitsrechts** — gestellt[3] und der vermögensrechtliche Charakter des Rechts nur etwa nebenher anerkannt wurde.[4]

Daß neben den vermögensrechtlichen Interessen gewisse geistige, ideale Interessen zu berücksichtigen sind, wird übrigens auch von

---

[1] Vgl. u. a. **Reuling** in Goldschm. Ztschr. 23_{70} ff. und **Franken** Lehrb. d. d. PrivR. S. 402 ff., nach welchen das Urheberrecht ein Vermögensrecht sein soll, welches zugleich die persönlichen Beziehungen des Urhebers umfasse; **Schuster** Das Wesen des UR., 1891, S. 47 und Grundriß S. 8 N. 2, der das UR. als „zugleich ideales und wirtschaftliches Güterrecht", als „Immaterialgüterrecht zum Schutz verschiedener Interessen, wirtschaftlicher, literarisch-künstlerischer und persönlicher" auffaßt; **Dahlsheimer** Die Übertragung des UR., 1910, S. 12 f.; **de Boor** S. 35 ff., 161 ff.; **Herbert Meyer** Sittenwidrige Verlagsverträge, 1926, S. 20 N. 1.

[2] So z. B. nimmt **v. Anders** Beiträge zur Lehre vom literar. u. artist. UR. 1881, S. 96 ff. ein aus Personenrecht und Sachenrecht gemischtes Recht an; vgl. auch **Stobbe-Lehmann** S. 26 ff.

[3] Die Theorie des Persönlichkeitsrechts hat für das UR. am glänzendsten **Gierke** entwickelt (D. PrivR. Bd. 1 § 85 S. 764 ff.). Siehe ferner u. a. **Beseler** System des gem. D. PrivR. (1885) Bd. 2 S. 954; **Bluntschli** PrivR. §§ 46, 47; **Gareis** in Busch' Arch. f. HandR. 35_{184} ff., Rechtsenzyklopädie u. Methodologie § 18 IV; **Dambach** S. 12; **Dahn** in Behrends Ztschr. f. d. Deutsche Gesetzgebung 1871 S. 1 ff. Krit. Vierteljahrschrift 1878 S. 356 ff., Grundriß des D. PrivR. S. 44 ff. Die persönliche Seite des Urheberrechts findet ihre Berücksichtigung auch in der Anerkennung eines sog. droit moral oder Autorschaftsrechts, über welches namentlich auf dem XXI. Kongreß der Association littéraire et artistique internationale in Heidelberg (23.—30. Sept. 1899) verhandelt wurde, ohne daß jedoch klar hervortrat, welche juristische Natur dieses Recht haben, ob es namentlich Bestandteil des Urheberrechts oder ein neben diesem bestehendes Recht sein soll. (Vgl. droit d'auteur XII p. 121; **Röthlisberger** in R. u. U. IV S. 341; s. auch **Morillot** De la protection accordée aux œuvres d'art dans le'Empire d'Allemagne p. 109 et suiv. und droit d'auteur XII p. 102; **Mack** R. u. U. 8_{310}, der, wie **Picard** (Droit d'auteur 20 S. 30) ein dem Urheber anhaftendes droit intellectuel annimmt, aus dem der Urheber verschiedene droits moraux gewinnen soll, deren einige höchstpersönlich seien, während andere auf den Rechtsnachfolger übergehen sollen. **Gegen** die Auffassung des UR. als Persönlichkeitsrecht außer Kohler (s. u.) u. a. **Adler** Die Persönlichkeitsrechte im Allgem. Bürgerl. Gesetzbuch (Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allg. BGB. S. 172); vgl. auch **de Boor** S. 169 ff.

[4] „Das Urheberrecht kann sich jedoch unbeschadet seines personenrechtlichen Kernes zum Vermögensrechte entfalten" **Gierke** S. 766.

den Vertretern der reinen Vermögenstheorie nicht bestritten. Diese anderen Interessen sollen aber nach ihrer Anschauung entweder überhaupt nicht in das Rechtsgebiet fallen[1] oder doch vom Urheberrecht nicht ergriffen werden, sondern einem anderen Rechtsgebiete angehören.[2] Die Auffassung des geltenden Rechts ist dies sicher nicht; denn dieses gewährleistet zweifellos in Anerkennung der persönlichen Natur des Urheberrechts dem Urheber auch sein Interesse an der Nichtveröffentlichung seines Werkes, ferner das ausschließliche Recht der ersten Veröffentlichung und das ausschließliche Änderungsrecht mit den gleichen Schutzmitteln wie das ausschließliche Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Aufführungsrecht, es schließt die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber und, solange das Werk noch nicht veröffentlicht ist, auch gegen die Erben aus, soferne der Berechtigte nicht zustimmt; es verpflichtet bei ausnahmsweise erlaubter Wiedergabe eines fremden Werkes zur Angabe der Quelle usf.[3] In unserer Gesetzgebung (und zwar auch in der früheren) findet also die „dualistische Theorie"[4] keine Stütze.[5] Dies würde

[1] Wächter UR. S. 30.

[2] Diese Trennung der personenrechtlichen Seite von der vermögensrechtlichen ist am entschiedensten von Kohler vertreten worden (in den S. 17 N. 1 aufgeführten Schriften). Kohler betrachtet das UR. als reines Sachenrecht, „Immaterialgüterrecht", nimmt aber vor und neben ihm ein „Individualrecht" („Persönlichkeitsrecht") an, das dem Urheber zum Schutze seiner persönlichen Interessen zustehen soll. Vgl. auch Osterrieth Altes und Neues S. 66 ff., Reform des UR. S. 7, 19 ff., Rechtsenzyklopädie von Holtzendorff-Kohler 7. Aufl. 2. Bd. S. 406 (wo übrigens doch von einem „Persönlichkeitsschutz im Urheberrecht" die Rede ist); ferner Mitteis S. 102 ff., welcher ebenfalls „Individualrechte", die außerhalb des UR. stehen, annimmt, so das Recht auf Quellenangabe bei Entlehnung, das Recht auf die Bezeichnung, den Titel und die äußere Erscheinung des Werkes, aber doch das Urheberrecht selbst als „die ideale und materielle Herrschaft über das Werk" auffaßt, ihm eine „gemischt-persönliche-vermögensrechtliche" Natur zuspricht, insoferne also zu der Gruppe S. 19 N. 2 zu rechnen ist; Riezler S. 20, der jedoch betont, daß auch das sog. Immaterialgüterrecht nicht ausschließlich dem Schutze geldwerter, sondern zugleich dem ideeller Interessen dient; Adler Recht und Wirtschaft I 452; Rabel Grünhuts Ztschr. 27_{100}; Michaelis Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse im deutschen UR. usw., Diss. Leipzig 1926; u. a. — Am weitesten geht Mittelstädt DJZ. 11_{1180}, wonach das UR. nur die finanziellen Interessen des Urhebers zu schützen hat, während der Schutz der persönlichen idealen Interessen de lege ferenda auszuscheiden und anderwärts zu regeln ist; gegen ihn de Boor S. 19, 162.

[3] Vgl. UG. §§ 9, 10, 11 Abs. 1 Satz 2, 18 Abs. 1, 24, 25, 36, 38 Abs. 2, 39, 44; Begr. S. 12: „Das persönliche Interesse des Verfassers an seinem Erzeugnisse findet insoferne Berücksichtigung, als ohne seine Zustimmung das Werk weder veröffentlicht noch auch im Falle einer Übertragung des Urheberrechts abgeändert werden darf." Damit stimmt auch die Rechtsprechung überein; s. u a. RGZ. 69_{244}, $_{402}$, 79_{396}; RGSt. 36_{4} und für das frühere Recht ROHG. 16_{128}; RGStr. 12_{31}, 18_{14}.

[4] So Riezler a. a. O. — Eine „trialistische Theorie" stellt Elster R. u. U. 32_{431} ff. auf, indem er Persönlichkeitsrecht, Wettbewerbsrecht und Vermögensrecht (Urheber-

nun freilich nicht hindern, in der wissenschaftlichen Begründung des Urheberschutzes die Trennung vorzunehmen.[1] Aber auch dazu ist kein Bedürfnis gegeben, ja es beruht sogar auf einer Verkennung der wahren Natur des Urheberrechts, die eben darin besteht, daß dem Schöpfer eines Geisteswerkes, weil dieses eine Äußerung seiner Persönlichkeit ist, ausschließlich die Verfügung darüber, gleichviel zu welchem Zwecke, zustehen soll.[2]

Das Urheberrecht ist also kein reines, es ist ursprünglich überhaupt kein Vermögensrecht.[3] Es ist das in der Person wurzelnde, durch die Tatsache geistigen Schaffens zur Entstehung kommende ausschließliche Recht, darüber zu bestimmen, ob und wie, in welcher Form und zu welchen Zwecken das Ergebnis dieses Schaffens anderen kundgegeben werden soll.[4] Ist der Zweck der Kundgabe der, wirtschaftlichen Nutzen daraus zu ziehen, so nimmt das Recht insoferne einen vermögensrechtlichen Charakter an, ohne sich aber in diesem zu erschöpfen. Mit Rücksicht auf die doppelte Funktion des Urheberrechts, rein persönliche Interessen und Vermögensinteressen zu schützen, ist es weder zu den Vermögens-, noch zu den Persönlichkeitsrechten zu stellen. Es ist ein Recht besonderer Art, welches die moderne Rechtsentwicklung erzeugt hat.[5] Es kann jedem Dritten gegenüber

---

recht) unterscheidet und annimmt, der Weg vom Persönlichkeitsrecht zum urheberrechtlichen Schutz gehe über den Willen zum Wettbewerb, über die wettbewerbliche Bestimmung der geistigen Leistung. Siehe hierüber unten § 1 N. 24.

[4] (Zu S. 20.) Dies geben auch die Anhänger der „dualistischen Theorie" zu, die deshalb, zum Teil wenigstens, das geltende Recht tadeln.

[1] Hierin ist Kohler R. u. U. 24_1 beizustimmen.

[2] Ein einheitliches Recht nehmen auch für die theoretische Betrachtung u. a. an: Gierke S. 763; Stobbe-Lehmann S. 31; Beseler a. a. O. § 210 Anm. 8; Lehmann Ztschr. f. Handelsr. 42_{344} ff.; Crome S. 476 Anm. 38; Schmidl Das österreichische Urheberrecht, 1906, S. 20; Röthlisberger, Du droit des auteurs et artistes dans les apports créés par les Unions internationals etc. 1912 (Berne) p. 2. — De Boor sieht zwar im Urheberrecht ein Immaterialgüterrecht (Vermögensrecht), neben welchem er ein Individualrecht annimmt, das sich aber nach seiner Ansicht auf die Rechte des Urhebers in bezug auf Anthologien und auf die Änderung zum Schulgebrauch (§§ 19 Nr. 4 u. 24) beschränkt. Im übrigen jedoch erachtet er das Urheberrecht als ein einheitliches Recht, das auch zum Schutze idealer wie individueller, nicht nur finanzieller Interessen dient (S. 180 ff., bes. 203 204).

[3] Ebenso Haff Institutionen des deutschen Privatrechts Bd. 1 S. 92.

[4] Zustimmend Ebermayer § 1 N. 1; ähnlich Smoschewer R. u. U. 32_{144}.

[5] So auch Riezler S. 13; Heckmann Die personenrechtlichen Elemente in den Urhebergesetzen, 1910, S. 14 f.; Schlittgen S. 6; Reiners S. 65. — Als Recht besonderer Art nimmt das Urheberrecht im Rechtssystem am besten den Platz zwischen den Persönlichkeits- und den Vermögensrechten ein. Zustimmend Büchler Rechtswirkungen einschränkender Vertragsklauseln bei der Übertragung des Urheberrechts, 1924 (Diss. Leipzig), S. 13.

geltend gemacht werden, darum ist es ein absolutes Recht.[1] Da es nicht bloß Vermögensrecht ist und jede vom Urheber nicht gewollte Kundgabe sein freies Bestimmungsrecht beeinträchtigt, ist, wie schon oben bemerkt, gegen den Urheber ohne dessen Willen die Zwangsvollstreckung unzulässig. Damit aber der Urheber durch Kundgabe seines Werkes auf breitester Grundlage sich materielle Vorteile verschaffen kann, ist die freie Übertragung des Rechts zugelassen, da diese der beste Weg zu wirksamer Nutzung des Werkes ist. In der Hand des Erwerbers ist das Urheberrecht wesentlich Vermögensobjekt, dessen Wert bedeutend gemindert würde, wenn der Urheber selbst noch fernerhin frei über das Werk verfügen könnte. Hierdurch erklärt es sich, daß der Urheber selbst sich einer Verletzung des Rechtes schuldig machen kann dadurch, daß er sich nach der Übertragung des Rechtes der weiteren Verfügung über das Werk in gewissen Richtungen nicht enthält. Ein Geisteswerk kann kundgegeben werden durch Mitteilung des wesentlichen Inhalts, Vortrag, Verbreitung, Aufführung (von Bühnen- und Tonwerken, Vorführung von Films). In allen diesen Beziehungen ließe sich mit dem Hinweise auf die Entstehung des Rechtes in der Person des Schöpfers volle Ausschließlichkeit rechtfertigen und es ist nur aus besonderen Gründen (in der Hauptsache aus der Rücksichtnahme auf die Interessen der Allgemeinheit) zu erklären, wenn das positive Recht da und dort Schranken gezogen, z. B. dem Urheber nur die gewerbsmäßige Verbreitung, nur die öffentliche Aufführung, nur den öffentlichen Vortrag nicht erschienener Werke vorbehalten und auch von diesem Vorbehalte noch gewisse Ausnahmen gemacht hat. Die Vervielfältigung ist an sich noch keine Kundgabe; aber sie ist das Mittel hierzu und sie dient meist keinem anderen Zwecke als der Kundgabe. Die unbefugte Vervielfältigung birgt also bereits die Gefahr der unbefugten Verbreitung.[2] Mit Rücksicht hierauf ist schon die Vervielfältigung, wenn sie nicht lediglich zum persönlichen Gebrauch geschieht, dem Urheber ausschließlich zugesprochen. Als Persönlichkeitsrecht müßte das Urheberrecht mit dem Tode des Urhebers untergehen. Daß es unbeschränkt vererblich ist, erklärt sich nur aus seiner vermögensrechtlichen Natur; denn wenn es auch der Autor selbst nicht zum Vermögensobjekte bestimmt hat, so trägt es doch stets den Keim hierzu in sich, es hat Vermögenswert

[1] Es ist aber kein dingliches Recht; so richtig Riezler S. 9 gegen die dort in N. 2 Genannten. De Boor bezeichnet es als absolutes Genußrecht, was aber der persönlichen Seite des UR. nicht entspricht.

[2] Vgl. de Boor S. 143.

und dieser soll auch den Erben nicht verloren gehen; hat schon der Urheber selbst es zum Gegenstande vermögensrechtlicher Nutzung gemacht, so würde diese erheblich geschmälert, wenn das Recht mit dem Tode des Urhebers erlöschen würde, da dann bei Übertragung des Rechts wegen der Unsicherheit seines Bestandes ein entsprechender Gegenwert kaum zu erlangen wäre. Läßt sich somit die Vererblichkeit des Urheberrechts nur von seiner vermögensrechtlichen Seite aus verstehen, so ergibt sich doch hieraus nicht, daß das Urheberrecht nur als Vermögensrecht auf die Erben übergeht. Es ist zu beachten, daß Erben regelmäßig die Familienangehörigen sind, auf welche das persönliche Interesse am Bestande des Werkes, wie es aus der Hand des Erblassers hervorgegangen ist, sowie an der etwaigen Geheimhaltung des Werkes übergeht. Darum nimmt das Recht, wenn es auf die Erben gekommen ist, keinen wesentlich anderen Charakter an, als vorher; darum steht den Erben wie dem Urheber selbst das ausschließliche Recht zu, über Änderungen an dem Werke zu verfügen; darum kann das Urheberrecht an einem nicht erschienenen Werke auch gegen die Erben ohne deren Willen nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein. Anderseits freilich erklärt die vermögensrechtliche Natur nicht das Erlöschen des Rechts mit Ablauf einer gewissen Zeit. Dies wird aber ebensowenig erklärt, wenn die persönlich-rechtliche Seite vorgekehrt wird. Die Annahme eines reinen Persönlichkeitsrechts würde ja, wie bemerkt, die Fortdauer des Rechts über die Lebensdauer des Verfassers hinaus überhaupt nicht erklärlich erscheinen lassen und sie würde uns namentlich vor ein Rätsel stellen, wenn wir sehen, daß ein Werk, solange es nicht veröffentlicht ist, den Schutz nicht verliert (UG. § 29);[1] denn einmal müßte doch die „Fortdauer der Persönlichkeit im Kreise der Angehörigen"[2] aufhören. Die vom positiven Rechte bestimmte zeitliche Beschränkung des Schutzes muß also durch Zuhilfenahme von Momenten erklärt werden, welche außerhalb der Natur des Urheberrechts liegen. Erwägen wir, daß ein Geisteswerk nicht nur ein ideales und materielles Gut seines Schöpfers und dessen Erben, sondern, wenn es an die Öffentlichkeit getreten ist, auch ein ideales Gut der Nation, ja der ganzen Welt ist oder doch sein kann, so erscheint es begreiflich, daß für die Regel unser Gesetz den Schutz und damit

[1] Oder daß nach manchen ausländischen Rechten der Schutz fünfzig, ja achtzig Jahre dauert oder überhaupt nicht erlischt, wie z. B. in Venezuela, G. von 1894 Art. 4.

[2] Gierke S. 768; dagegen auch Riezler S. 80.

die materielle Nutzung des Werkes enden läßt, wenn die nächste Generation des Urhebers den Nutzen daraus gezogen hat.[1] Fernere Generationen müssen mit ihren Ansprüchen der Gesamtheit weichen;[2] die Interessen der letzteren stellt das Gesetz mit gutem Grunde höher als die der Enkel und Urenkel. Nur solange ein Werk überhaupt nicht an die Öffentlichkeit tritt, behält es seinen Schutz; denn an ein Geisteswerk, das ihr nicht mitgeteilt ist, hat die Gesamtheit kein Anrecht. Wird es dann veröffentlicht, so soll es von da an noch zehn Jahre geschützt sein, damit die erste Veröffentlichung doch einigermaßen Früchte abwirft (vgl. Begründung S. 35).[3]

---

[1] Vgl. Kohler Recht und Wirtschaft 2_{65}.

[2] A. M. Dernburg S. 203. Auf die neuestens so viel erörterte Frage der Verlängerung der Schutzfrist näher einzugehen, ist hier nicht der Ort.

[3] Diese (entsprechend dem Zwecke dieser Einleitung nur in aller Kürze dargelegte) Auffassung der zeitlichen Beschränktheit des Urheberrechts stimmt in der Hauptsache mit der von der herrschenden Meinung gegebenen Erklärung überein; s. u. a. Kohler Patentrecht S. 14 ff., 191 ff., Hdb. d. Patentrechts S. 58 ff., UR. S. 232; Laband DJZ. 15_{223}; Dammer das. 17_{1233}; Riezler S. 79. Alexander-Katz (Festgabe für Richard Wilke, Berlin 1900, S. 1 ff.) erblickt den Grund dieser Begrenzung darin, daß der Urheber nur zum Teil aus eigenem, zum Teile aber aus dem schon vorhandenen, der Allgemeinheit gehörigen geistigen Vorrate schöpfe, weshalb er mit einem zeitlich beschränkten Schutze genügend entlohnt werde. Je mehr der geistig Schaffende selbst zu dem Werke gebe, desto länger dauere der Schutz; darum sei er zugunsten des Urhebers eines Werkes der Literatur oder Kunst von längerer Dauer als zugunsten des Erfinders oder des Urhebers eines Musters. Daß die Abstufung der Schutzfristen auf solche Erwägungen zurückzuführen ist, muß zugegeben werden. Aber sie erklären nicht die Zeitlichkeit des Urheberschutzes überhaupt. Schöpft denn derjenige, der sich materielle Güter erringt, durchwegs aus eigener Kraft? Und doch ist deren Schutz kein zeitlich begrenzter. Wenn dagegen A.-K. (S. 20) bemerkt, wer ein materielles Gut erzeuge, bezahle die Mitarbeit anderer, so übersieht er, daß bei der materiellen Güterproduktion weitaus nicht alles bezahlt wird, was diese fördert, so die allgemeinen Errungenschaften der Technik, günstige wirtschaftliche Bedingungen u. dgl. Auch darf nicht außer acht gelassen werden, daß regelmäßig den Leistungen auf geistigem Gebiet ohnehin ein minderer materieller Lohn als den Leistungen z. B. im Gebiete der Industrie zuteil wird. Es ist nun doch nicht zu verstehen, warum dem geistig Schaffenden für das „Entlehnte" noch ein weiterer Abzug in der Form der zeitlichen Kürzung des ihm gewährten Schutzes gemacht werden soll. Gegen A.-K. (aus anderen Gründen) auch Riezler S. 79.

I

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst

Vom 19. Juni 1901
(RGBl. S. 227)

In der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 793 ff.)

Erster Abschnitt
Voraussetzungen des Schutzes

§ 1

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;
2. die Urheber von Werken der Tonkunst;
3. die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen.

Choreographische und pantomimische Werke werden auch dann wie Schriftwerke geschützt, wenn der Bühnenvorgang auf andere Weise als schriftlich festgelegt ist.

Absatz 1

A. Subjekt, Objekte des Urheberrechts im allgemeinen

1. **Subjekt** des Rechts, dem das gegenwärtige Gesetz seinen Schutz verleiht, ist der Urheber, d. i. regelmäßig der Verfasser bzw. der Uebersetzer

oder Bearbeiter (§ 2), dessen Person auf Grund gewisser Tatsachen vermutet wird (§ 7), in bestimmten besonderen Fällen der Herausgeber (§§ 3, 4), im Falle der Verbindung eines Schriftwerkes mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen der Verfasser jedes dieser Werke in Ansehung desselben (§ 5), im Falle der Miturheberschaft die Gemeinschaft der Verfasser (§ 6). Juristische Personen können als solche nicht geistig schaffen, also nicht eigentlich Urheber sein (RG. 48_{331}; Ebermayer N. 1; a. M. Kohler UR. S. 228), werden aber unter Umständen als Urheber behandelt (s. § 3). Bezüglich der Urheberschaft geschäftsunfähiger natürlicher Personen s. u. N. 5.

Das Recht geht von dem Urheber auf dessen Erben über und kann beschränkt und unbeschränkt auf andere übertragen werden (§ 8 vgl. §§ 9 und 10). Dagegen kann ohne Ableitung vom Urheber kein anderer das Recht erwerben, insbesondere nicht der bloße Besteller oder Unternehmer eines Geisteswerkes (s. N. 2 zu § 2). Auch ein Erwerb durch Aneignung (Okkupation) ist ausgeschlossen. Ist ein Werk durch Ablauf der Schutzfrist oder dadurch, daß der Autor ohne Rechtsnachfolger verstorben ist, Gemeingut geworden, so kann nicht etwa ein Verleger das verloren gegangene Recht durch Herausgabe des Werkes für sich wieder aufleben lassen, es wäre denn, daß durch Bearbeitung des Werkes (vgl. N. 11) ein ganz neues Urheberrecht entstünde (Goltd. Arch. 7_{466}).

2. Unter den Ziff. 1—3 werden die unter das gegenwärtige Gesetz fallenden **Objekte des Urheberrechts** einzeln aufgezählt. Diese Aufzählung ist eine erschöpfende. (A. M. LG. Leipzig R. u. U. 14_{34}, das eine analoge Anwendung zulassen will, im gegebenen Falle auf künstlerische Vorträge, die durch Grammophon aufgenommen sind. Siehe aber bezüglich der Vorträge, soweit sie als Originalwerke sich darstellen, u. N. 28, bezügl. des persönlichen Vortrags eines fremden Werkes § 2 Abs. 2. Für Analogie besteht kein Raum, auch kein Bedürfnis. Auch Freiesleben R. u. U. 21_{112} ff. hält die Aufzählung nicht für erschöpfend und dehnt den Schutz auf Werke der Regiekunst aus. Siehe bezüglich dieser N. 46.)

Der von mancher Seite gemachte Vorschlag, diese Aufzählung durch die allgemeine Bezeichnung „Geisteswerke" zu ersetzen, wurde (wie die Begründung S. 13 sagt) deshalb nicht angenommen, weil die Unbestimmtheit einer solchen Bezeichnung zu zahlreichen Zweifeln und Schwierigkeiten Anlaß geben würde. Der Gesetzgeber konnte übrigens zu dieser allgemeinen Bezeichnung um so weniger greifen, als das gegenwärtige Gesetz sich durchaus nicht auf alle „Geisteswerke" bezieht (vgl. die Einleitung S. 5 N. 2).

Immerhin sind es durchweg sog. Geisteswerke, was im Gesetze seinen Schutz findet, und zwar Geisteswerke in einem doppelten Sinne, einem subjektiven als Erzeugnisse individueller geistiger Tätigkeit und einem objektiven, insoferne sie sich an den Geist wenden, d. h. dazu bestimmt sind, auf den Geist zu wirken, und jedenfalls ihren begriffsmäßigen Zweck schon dadurch erfüllen, daß der Geist ihren Inhalt in sich aufnimmt, mag der von ihrem Autor etwa weiter verfolgte mehr praktische Zweck sich erreichen lassen oder nicht (vgl. u. N. 26). Als Erzeugnisse individueller Geistestätigkeit erfordern die Gegenstände des Urheberrechts einen Gedankeninhalt, der in einer bestimmten Form in die konkrete Erscheinung tritt. Das Wesentliche für den Schutz ist (im allgemeinen, s. aber § 11 Abs. 1 Satz 2)

nicht der Gedankeninhalt als solcher, der freies Gut ist, sondern die eigentümliche Formgestaltung (so schon Fichte, Sämtl. Werke 8 S. 123ff.; vgl. auch den von de Boor S. 76 angeführten Ausspruch Goethes). Dies ist weitaus die herrschende Meinung; a. M. u. a. Maisch Das Recht zum Stenographieren und das Recht am Stenographierten; gegen ihn treffend Kohler UR. S. 158. Die nach dem gegenwärtigen Gesetze in Betracht kommenden Mittel der Formgebung sind die Sprache (§ 1 Nr. 1), Töne (Nr. 2), die bildliche Darstellung (Nr. 3) und die mimische Darstellung (Abs. 2). Bezüglich der kinematographischen Darstellung ist zu unterscheiden: Soweit sie ein choreographisches oder pantomimisches Werk festlegt, nimmt sie an dessen Schutz Teil (s. N. 46). Gegen eine bildliche Wiedergabe genießt ein im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens hergestelltes Werk, das wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten als eine eigentümliche Schöpfung anzusehen ist, den Schutz nach Maßgabe des § 15a des Kunstschutzgesetzes vom 9. Jan. 1907, und zwar auch dann, wenn die Wiedergabe der dargestellten Handlung in geänderter Gestaltung erfolgt (Art. III Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der rev. B.Ue. vom 22. Mai 1910; vgl. dazu Allfeld DJZ. 15₂₇₈, wo gegen die Einreihung dieser Bestimmung in das Kunstschutzgesetz statt in das gegenwärtige Gesetz Stellung genommen ist. Derselben Ansicht Goldbaum S. 22). Der Film als Bild ist gegen Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung und gewerbsmäßige Vorführung wie andere Werke der Photographie nach §§ 1, 3, 15ff. des Kunstschutzgesetzes geschützt. Ein noch weitergehender Schutz ist nicht anzuerkennen. Insbesondere kann die kinematographische Darstellung nicht zu den Schriftwerken gerechnet werden (s. u. N. 8).

Von den (ihnen verwandten) Gegenständen des Erfinderrechts unterscheiden sich die Gegenstände des Urheberrechts hauptsächlich durch die oben berührte objektive Richtung. Die dem Patentschutze unterstellten Erfindungen setzen begrifflich voraus, daß das Ergebnis der schöpferischen Geistestätigkeit einem Bedürfnisse des praktischen Lebens, einem technischen Zwecke dient und daß diese Zweckbestimmung durch Benutzung von Naturkräften erreicht wird, wobei eine rezeptive Geistestätigkeit zwar unterstützend mitwirkt, insoferne nur mit Hilfe einer solchen die erforderlichen technischen, physikalischen, chemischen usw. Prozesse durchgeführt werden können, aber niemals das ausschlaggebende Element für die Vermittelung des Erfolges bildet, dieses vielmehr in den vom menschlichen Geiste nur geleiteten Naturkräften liegt. (Deshalb wurde z. B. mit Recht angenommen, daß ein neues und eigentümliches Kassenregister, welches zur Verhinderung von Unterschleifen beim Geldempfange dient, ferner neugestaltete Adreßbücher, Situationspläne u. dgl., wenn diese Gegenstände überhaupt als schutzfähig zu erachten sind, nicht den Erfinder-, sondern den Urheberschutz anzusprechen haben, da der mit ihnen verfolgte praktische Zweck nicht auf technischem Wege, sondern lediglich durch Vermittelung einer geistigen Tätigkeit erreicht wird; s. Amar in R. u. U. 4₇₈ Ziff. IV, E. d. Patentamtes im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 2₆₀.) Ein weiterer wesentlicher Unterschied besteht darin, daß sich die Individualität des Schöpfers in einem Gegenstand des Urheberrechts weit mehr ausprägt, als in

einer Erfindung, die mehrere von einander unabhängig machen können. Ein anderes, freilich nicht so durchgreifendes Merkmal der Unterscheidung zwischen Gegenständen des Urheber- und des Erfinderrechts ist, daß das letztere schon die Idee als solche schützt, während im Gebiete des Urheberrechts in der Regel nur die Verbindung von Idee und Form geschützt und diese für den Schutz das wesentliche Element ist (vgl. Gierke S. 854; de Boor S. 104 ff.). Dagegen läßt sich nicht (mit Kohler, Arch. f. bürg. R. 10 255, UR. S. 10) einwenden, daß auch der Patentschutz von der Darlegung mindestens einer Verwirklichungsform der neuen Idee abhängt; denn so richtig dies ist, so wahr ist anderseits (wie Kohler selbst überall annimmt), daß sich der Patentschutz nicht auf die dargelegte Durchführungsform beschränkt, sondern auf alle denkbaren Formen der Verwirklichung derselben Lösungsidee erstreckt, so daß in der Tat diese für sich allein schon den Schutz genießt, mag die von einem anderen angewendete Durchführungsform auf einer neuen Erfindung beruhen oder nicht; während im Gebiete des Urheberrechts, von dem Schutze unveröffentlichter Schriftwerke gegen Veröffentlichung des Inhalts (§ 11 Abs. 1 Satz 2) abgesehen, die Ideen allein nicht geschützt sind, vielmehr zur Hervorbringung eigentümlicher Schöpfungen frei benutzt werden können (vgl. u. N. 14, § 13 Abs. 1 RGZ. 82 17 f.; ferner Ges. v. 9. Jan. 1907 betr. das UrhR. an Werken der bild. Künste und der Photographie § 16, Ges. v. 11. Jan. 1876 betr. das UrhR. an Mustern und Modellen § 4), ja sogar gewisse Formen bloßer Reproduktion freigegeben sind (s. Ges. v. 11. Jan. 1876 § 6 Nr. 2). Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß der Schutz einer Erfindung von einem staatlichen Akte, der Patenterteilung oder der Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle, abhängt, während die Gegenstände des Urheberrechts (freilich mit Ausnahme der Geschmacksmuster) den Schutz ohne solchen Akt genießen.

3. Den Schutz des Gesetzes genießen die Werke von Reichsangehörigen ohne Rücksicht darauf, ob sie erschienen sind oder nicht (§ 54). Für Urheber, welche nicht Reichsangehörige sind, beschränkt sich der Schutz auf im Inland erschienene Werke (§ 55).

4. Der Urheberschutz hängt nicht davon ab, ob die an sich als schöpferische Geistestätigkeit sich darstellende Hervorbringung eines Werkes auch rechtlich und sittlich erlaubt war. Dies ist nach zwei Seiten wichtig:

a) Selbst wenn die Bearbeitung eines fremden Werkes als Eingriff in das Recht des Urhebers des Originalwerkes erscheint, ist der Bearbeiter, soweit sein Produkt eine individuelle Geistestätigkeit aufweist, gegen die in § 11 aufgeführten Arten der Benutzung seitens Anderer geschützt; denn das Gesetz knüpft den Schutz von Bearbeitungen nicht an die Bedingung ihrer Rechtmäßigkeit (s. N. 3 zu § 2; vgl. Birkmeyer Reform S. 30 ff.). Selbst dem Originalurheber ist die Benutzung einer solchen Bearbeitung eines Anderen nicht gestattet (ebenso Riezler S. 234, der aber dem Urheber des Originals gegenüber der Klage des unrechtmäßigen Bearbeiters eine exceptio doli generalis zugesteht, worin ihm nur für den Fall beizupflichten ist, daß der Bearbeiter gegen den Originalurheber eine Schadenersatzklage stellt, nicht aber für den Fall, daß er gegen diesen nur auf Unterlassung klagt).

b) Auch Werke, deren Inhalt den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderläuft, entbehren des Schutzes nicht. Für nicht erschienene, ver-

griffene oder zurückgezogene Werke ergibt sich dies daraus, daß die Persönlichkeit des Urhebers unter allen Umständen dagegen geschützt sein muß, daß sein Werk wider seinen Willen überhaupt oder fernerhin vor die Oeffentlichkeit gezogen werde (s. d. Einleitung S. 17). Aber auch die im Verkehr befindlichen Werke solcher Art sind nicht schutzlos. Das Urheberrecht hat nämlich mit dem moralischen oder sonstigen Charakter eines Werkes nichts zu schaffen. Es kann unmöglich angehen, daß ein Werk deshalb, weil sein Inhalt rechtlich zu beanstanden ist, von jedermann nachgedruckt, verbreitet oder aufgeführt werden darf. Man könnte zwar sagen, dies werde schon durch das Strafgesetz verhütet, gegen welches das Werk verstoßt (z. B. StGB. § 184) und wenn etwa das Werk gemäß § 14 des Preßgesetzes verboten ist, stehe auch die Strafbestimmung des § 18 daselbst entgegen. Allein wie leicht kann es sein, daß die Gerichte in der Beurteilung eines Werkes auseinandergehen? Wenn etwa die Strafgerichte in dem Inhalte eines Werkes keinen strafbaren Tatbestand erblicken, können die Zivilgerichte diesen Inhalt für gesetzwidrig halten. Sollen sie nun aus diesem Grunde die Klage auf Untersagung des Nachdrucks oder eines anderen Eingriffs zurückweisen dürfen? Ferner müßte, wenn ein Werk wegen einzelner gesetzwidrigen Stellen verboten und demnach schutzlos wäre, es auch erlaubt sein, es unter Weglassung der inkriminierten Stellen nachzudrucken — eine geradezu unerträgliche Konsequenz. Mit gutem Grunde hat daher das gegenwärtige Gesetz ebenso wie das frühere eine Bestimmung ähnlich dem § 1 Nr. 1 des Patentgesetzes nicht aufgenommen. Schon hieraus darf entnommen werden, daß für das Urheberrecht das gleiche wie für das Patentrecht nicht gelten soll, daß also der Urheberschutz von der Gesetzmäßigkeit eines Werkes nicht abhängt. Für das Patentrecht liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Es kommt insbesondere in Betracht, daß das Patent erst durch einen Akt der Behörde erteilt werden muß, während das Urheberrecht mit der Entstehung des Werkes vorhanden ist (s. N. 5), daß ferner die Patentierung fast ausschließlich behufs Sicherung der wirtschaftlichen Nutzung einer Erfindung erfolgt, während das persönliche Interesse hier nahezu völlig zurücktritt. Steht somit im allgemeinen dem Urheberschutz die Tatsache, daß der Inhalt eines Werkes den Gesetzen widerspricht, nicht im Wege, so muß doch angenommen werden, daß der Urheber wegen Nachdrucks einer verbotenen Publikation keine Schadenersatzforderung geltend machen kann, insoweit er diese darauf stützt, daß er in der ausschließlichen Nutzung des Werkes beeinträchtigt worden sei. (Ebenso Mandry S. 95; im wesentlichen übereinstimmend auch Klostermann Geist. Eigent. S. 153; Stobbe-Lehmann S. 35 N. 12; Schuster Tonkunst S. 53ff.; derselbe Grundriß S. 14; Gierke S. 770 N. 7; Müller S. 15; Crome S. 49; Dernburg S. 103; Riezler S. 217f.; de Boor S. 113; Goldbaum S. 18; Hoffmann BBl. 86₉₅₅, Martin Urheberrecht an unsittlichen Werken der Literatur und der Tonkunst, Diss. Jena 1910 — mit ausführlicher Begründung, führt auch engl. und franz. Recht an; Voigtländer-Fuchs S. 24 und wohl auch RGZ. 65₄₁, welches Urteil nur, und zwar mit Recht, einen Verlagsvertrag über ein Werk, dessen Vernichtung rechtskräftig ausgesprochen ist, für unwirksam erklärt, im übrigen aber dem verbotenen Werk den Urheberschutz nicht versagt. A. M. Wächter Verlagsr. I 180, AutR. S. 91; Kohler AutR. S. 327, UR. S. 160, Mitteis S. 128.)

5. Für die in dem gegenwärtigen Gesetz in Schutz genommenen Werke beginnt dieser Schutz mit der Vollendung des geistigen Schöpfungsaktes. **Das Urheberrecht entsteht** also sofort mit dem Werke selbst, und zwar mit jedem Teile desselben, der für sich als schutzfähiges Objekt erscheint. Irgendeine Formalität ist nicht zu erfüllen; insbesondere ist, was das ausschließliche Uebersetzungsrecht sowie das Recht der Aufführung von Tonwerken betrifft, das Erfordernis eines Vorbehaltes (vgl. § 6 lit. e, § 50 Abs. 2 des früheren Gesetzes) weggefallen. Mit dem Schöpfungsakte entsteht das Urheberrecht von selbst auch ohne einen auf den Erwerb des Rechtes gerichteten Willen. Die Schaffung eines Geisteswerkes ist eine rechtsbegründende Tatsache, aber kein Rechtsgeschäft; sie kann auch von einem Kinde oder einer sonst willensunfähigen Person ausgehen und erzeugt auch dann das Urheberrecht. (Klöppel in den Beiträgen z. Erläut. d. D. R. Bd. 34₂₁, Schuster Tonkunst S. 83, Grundriß S. 25, Gierke S. 787, Mitteis S. 156, Dernburg S. 105, Riezler S. 38; a. M. Kohler AutR. S. 133ff., derselbe in Grünhuts Zeitschrift Bd. 13₂₈₇ ff., im Arch. f. d. ziv. Pr. Bd. 82₂₀₉, s. aber auch UR. S. 228, wo er an seiner früheren Ansicht nicht festhält.)

Da die Entstehung des Urheberrechts mit der Entstehung seines Gegenstandes zusammenfällt, ist es notwendig, den Zeitpunkt der Entstehung der Werke, welche Gegenstand des UR. sein können, festzustellen. Dies kann jedoch nur im Zusammenhang mit der Bestimmung des Begriffs eines jeden dieser Werke geschehen. Hier sei nur allgemein bemerkt, daß ein Gegenstand des Schutzes, ein Werk, noch nicht entstanden ist, solange das Ergebnis der geistigen Tätigkeit noch nicht in irgendeiner Weise in die Außenwelt getreten ist, sich gewissermaßen vom Subjekte getrennt hat, zum selbständigen Dasein gekommen ist.

Wie bemerkt, ist für die Entstehung des Urheberrechts nicht erforderlich der Wille, ein schutzberechtigtes Werk zu schaffen. Sind die Merkmale eines solchen gegeben, so tritt der Schutz ein, gleichviel, zu welchem Zwecke der Schaffende seinem Gedankengang Ausdruck verliehen hat, also auch dann, wenn er ihn etwa nur, um seine Folgerichtigkeit zu prüfen oder um ihn lediglich einer ihm nahestehenden Person mitzuteilen, schriftlich gefaßt hat (vgl. Dernburg S. 94; nicht zutreffend daher die E. des Kammergerichts, M. u. W. 12₅₇₅ welche einer Patentanmeldung den urheberrechtlichen Schutz deshalb versagt, weil der Verfasser nicht die Absicht hat, ein „Schriftwerk" und lediglich ein solches zu schaffen). Unter keinen Umständen bedarf es auf seiten des Urhebers der Absicht, das Werk zu veröffentlichen, namtlich in Verlag zu geben (s. u. N. 23).

Vor Entstehung des Werkes besteht ein Urheberrecht nicht; ein solches an künftigen Werken anzunehmen, ist unmöglich. (A. M. Goldbaum S. 48 Anm. 2 mit Rücksicht darauf, daß nicht selten Vereinbarungen über noch nicht geschaffene Werke geschlossen werden. Natürlich handelt es sich hier um die Uebertragung erst künftig entstehender, nicht bereits entstandener Urheberrechte; vgl. Riezler S. 89.)

6. Gegenstand des Schutzes ist immer nur das konkrete Werk, niemals die von dem Autor etwa neu eingeführte Literatur- oder Kunstgattung (zustimmend RGZ. 116₂₉₈), nicht die Form als solche (z. B. eine neue Versform, die Form des Musikdramas), nicht der Stil oder die Manier

des Autors oder etwa dessen Technik oder Methode der Stoffbehandlung oder der Harmonisierung oder Instrumentation oder die Methode für die äußere Anlage eines Werkes, z. B. eines Kommentars, einer Zeitschrift u. dgl. Bekundet ein Werk in derartigen abstrakten Eigenschaften einen Fortschritt, so würde, wenn solche dem ausschließlichen Rechte des Autors vorbehalten blieben, dies eine Hemmung der allgemeinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Entwicklung bedeuten. (Vgl. Schuster Grundriß S. 12; Kohler Arch. f. ziv. Pr. 85_{105}ff., UR. S. 146, 473; Daude Gutachten S. 114ff.; s. auch Jürgensohn R. u. U. 9_{177}, der in bezug auf solche neue Einrichtungen in Zeitungen, Zeitschriften, Kalendern u. dgl., wie z. B. Einteilung in eigenartige Rubriken, eine Erweiterung des Urheberschutzes wünscht.) Vorausgesetzt ist übrigens dabei immer, daß die abstrakte Form für Werke verwendet wird, die im übrigen von dem Werke, bei dem sie zuerst angewendet worden ist, unabhängig sind. Stimmt inhaltlich das eine Werk mit dem anderen überein und erschöpft sich bei dem einen Werke die individuelle Geistestätigkeit in der eigentümlichen Methode der Stoffanordnung (wie z. B. bei einem Adreßbuch, bei einem Kursbuch s. u. N. 10), so ist dieses Werk gegen Uebernahme derselben Methode auf das andere Werk allerdings geschützt (vgl. Daude Gutachten a. a. O., Droit d'auteur 10_{110}, 17_{58}).

B. Die einzelnen Schutzobjekte

Nr. 1

7. In Nr. 1 werden als Schutzobjekte zusammengefaßt Schriftwerke (s. N. 8—27) und gewisse Vorträge und Reden (s. N. 28—31).

I. Schriftwerke

8. Der Ausdruck „Schriftwerke" ist zum erstenmal im Gesetz v. 11. Juni 1870 an Stelle der früher üblichen Bezeichnungen, wie „literarische Erzeugnisse", „Werke der Literatur" gebraucht. Nach den Motiven zum Ges. v. 11. Juni 1870 (die Begründung des gegenwärtigen spricht sich nicht darüber aus) soll bei der Bestimmung des Begriffs eines Schriftwerkes davon ausgegangen werden, daß das Gesetz nicht jede Schrift ohne weiteres, sondern nur solche Werke schützen wolle, die sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Tätigkeit darstellen. Damit ist nur ein Erfordernis hervorgehoben, welches für jeden Gegenstand des Urheberrechts aufgestellt werden muß, daß er sich nämlich als ein Geisteswerk (im subj. Sinne, vgl. N. 2) darstelle. Geht man hievon aus, so ist unter einem Schriftwerke zu verstehen: ein durch das Mittel der Sprache in individuelle Form gebrachter, durch Aufzeichnung oder mündliche Mitteilung an Andere zur Erscheinung in der Sinnenwelt gelangter Gedankeninhalt.

Der Begriff des Schriftwerkes setzt also nicht, wie das Wort anzudeuten scheint, voraus, daß das Geisteswerk schon schriftlich festgelegt, sondern nur daß es geeignet ist, durch die Schrift festgehalten und anderen mitgeteilt zu werden (s. das Nähere in N. 18).

Da bei dem Schriftwerke die Formgebung durch das Mittel der Sprache erfolgt, kann eine kinematographische Darstellung unmöglich als Schriftwerk angesehen werden. Eine bloße Idee (die „immaterielle Kombinationsidee", so Goldbaum S. 22) genießt keinen urheberrechtlichen

Schutz (s. o. N. 2 Abs. 4). Zur Formgebung bedient sich aber das kinematographische Werk nicht der Sprache, sondern der bildlichen Darstellung. (Vgl. Seligmann R. u. U. 1922 S. 73 ff.; Fagg Urheberschaft und Urheberrecht am Film 1928 S. 11 f.; a. M. Goldbaum a. a. O. und JW. 12_{668}, Eckstein Film- und Kinorecht S. 37 ff., Smoschewer R. u. U. 30_{329}; Elster R. u. U. 31_{21}; teilw. auch Fuld Kunstschutzgesetz § 15 a.) Wenn Goldbaum S. 23 meint, gegen die Unterstellung des Films unter die Schriftwerke spreche kein Einwand, denn man verstehe unter dem Wort „Schrift" i. S. des § 1 auch den Druck und der Film sei im Sinne des § 16 UWG. eine Druckschrift, so verwechselt er Form und Festlegungsmittel. Schriftwerk ist doch nicht alles, was geschrieben oder gedruckt werden kann, sondern nur ein sprachliches Erzeugnis. Durch Druck können aber auch andere Erzeugnisse festgehalten werden und wenn der Film als Druckschrift i. S. des § 16 UWG. gilt, so ist dabei wie das Urteil des OLG. Köln, M. u. W. 13_{392}, deutlich zeigt, einzig und allein auf das Mittel der Herstellung, der Festlegung, Gewicht gelegt, so daß auch jede Photographie, die doch gewiß niemand als Schriftwerk ansehen wird, in diesem Sinne als Druckschrift gilt. Wenn Goldbaum über dies darauf verweist, daß jeder Film „Schrift" enthält, so ist damit für die Ansicht, das kinematographische Erzeugnis selbst sei ein Schriftwerk, gar nichts gewonnen. Darüber, ob die auf den einzelnen Filmbildern angebrachten in Sprachform gefaßten Erklärungen den Schriftwerkschutz genießen, s. u. N. 14). Der Film ist also weder gegen erste öffentliche Mitteilung seines wesentlichen Inhalts, noch gegen öffentlichen Vortrag, noch gegen Wiedergabe seiner Handlung in der Form eines Bühnenwerkes oder eines Romans geschützt. Es besteht dazu auch kaum ein Bedürfnis; denn durch Mitteilung oder Vortrag seines Inhaltes wird für den Film nur Reklame gemacht. Dramatisierung und Wiedergabe in der Form eines Romans werden sich fast immer als freie Benutzung im Sinne des § 13 darstellen. Ueberdies lassen sie sich ohne gleichzeitige — unmittelbare oder mittelbare — Benutzung des drehreifen Buches, das ja als Schriftwerk Schutz genießt (s. N. 14), nicht wohl denken.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

9. a) **Ein durch das Mittel der Sprache in individuelle Form gebrachter Gedankeninhalt** ist erforderlich. Dies wird in der Hauptsache allgemein anerkannt (vgl. z. B. Gierke S. 770, RGZ. 66_{230}). Es liegt in diesem Erfordernisse hauptsächlich zweierlei; einmal: das Gedankengebilde muß sich als das Ergebnis individueller geistiger Tätigkeit darstellen, es muß ein eigentümliches Gepräge zeigen, darf nicht lediglich als Wiederholung einer bereits vorhandenen Gedankenäußerung erscheinen, und zwar muß mindestens die Formgestaltung eigentümlich sein, so daß durch sie der vielleicht nicht neue Gedankeninhalt von dem schon Vorhandenen abgehoben, als Aeußerung eines bestimmten Individuums gekennzeichnet wird — in dem Sinne, daß der Stoff nicht notwendig so, daß er auch anders hätte behandelt werden können und auch von einem anderen anders behandelt worden wäre. Dann: es bedarf immer einer Individualisierung durch Formgestaltung; ein noch so originelles Gedankengebilde, das nicht in bestimmter Form erscheint, ist niemals „Schriftwerk", Gedanken, Ideen usw. sind an und für sich nicht geschützt. Das

Mittel der Formgestaltung ist hier die Sprache. Diese Gesichtspunkte sind näher zu betrachten.

10. aa) Ein Erzeugnis individueller geistiger Tätigkeit ist natürlich in besonderem Maße dann gegeben, wenn das Gedankengebilde nach Form und Inhalt eigenartig ist, wenn es neue, geistig befruchtende Ideen und diese in vollendeter Form zu Tage fördert. Allein dies ist keine Voraussetzung des Begriffes „Schriftwerk".

Zunächst kommt es auf den Grad der geistigen Tätigkeit, auf den geistigen Wert der Arbeit nicht an. Schriften von ganz untergeordnetem Werte sind, wenn ihnen nur überhaupt eine individuelle Geistesarbeit zugrunde liegt, schutzberechtigt; so z. B. Lieder, welche zum Singen auf der Straße zur Drehorgel dienen (Dambach S. 17, Gutachten I 50; II 104, Daude Gutachten S. 38, 42, auch S. 34 (Postkartenverse betr.); s. ferner u. A. Wächter, Aut.R S. 44, ROHG. 6_{172}, RGStr. 12_{359}, betr. ein als Einleitung zu einer Geschäftsanzeige figurierendes Gedicht; RGStr. 19_{199}; RGR. 10_{729}).

Auch Umfang und Maß der aufgewendeten Mühe und Arbeit kommen nicht in Betracht. Geistige Arbeit muß nicht mit Anstrengung und erheblichem Zeitaufwand verbunden sein; anderseits kann mechanische Tätigkeit, der ein Urheberschutz nicht zukommt, große Mühe fordern; vgl. RG. in ZRB. 8_{179}; RG. im Sächs. Arch. 4_{374}; Crome S. 7 N. 2.

Die erforderliche individuelle Geistestätigkeit besteht ferner nicht wesentlich in der Produktion neuen Stoffes, dieser kann längst bekannt sein, wenn nur die Formgestaltung neu und eigentümlich ist, sei es in bezug auf die Darstellung oder auch nur auf Anordnung, Auswahl und Verbindung der einzelnen Teile des Ganzen (vgl. u. a. RGStr. 39_{100}, 41_{401}, 47_{293}; Kohler AutR. S. 307). Nach diesem Grundsatze wurden schon zahlreiche Fälle, die im täglichen Leben eine Rolle spielen, von der Praxis beurteilt. Eine Reihe von Gutachten hat schon auf Grund des mit dem geltenden übereinstimmenden früheren Rechts der vormal. preußische Sachverständigenverein auf diesem Gebiete abgegeben (s. namentlich Heyd. u. Damb. S. 63, 73, 77, 96, 103, 109, 131, 135, 208, 218, 287, 411, 416, 422, 434; Damb. Gutachten I 139, 145, II 37, 40, 54, 59, 96, 111, 116, 123, 214, 218, 234, 239, 248). Für schutzberechtigt wurden von ihm unter der Voraussetzung eigentümlicher Formgestaltung mit Recht insbesondere erklärt: Kochbücher, Fibeln, Bücher für den Rechnungsunterricht in Schulen (trotz Beibehaltung der bisherigen methodischen Behandlung mit Rücksicht auf die vorgenommene anderweite Verteilung und Anordnung des Stoffes) — vgl. auch HanseatOLG. R. u. U. 11_{135} —, ein Theater-, ein Medizinalkalender (soweit er eine eigene kritische Tätigkeit des Verfassers bekundet, vgl. jetzt auch Daude Gutachten S. 7), ein Tarif, Formularbücher, Fremdenführer, Rang- und Quartierlisten, Schneiderlehrbücher, Tabellenwerke, Kursbücher (welche die einzelnen Eisenbahnfahrpläne nach bestimmten Prinzipien ordnen und zusammenstellen), Städteverzeichnisse mit statistischen Angaben, eine Uebersicht der Sehenswürdigkeiten einer Stadt, ein Buch über Titulaturen, Instruktionen, Dienstanweisungen, Betriebsregeln u. dgl., gewerbliche Prospekte mit Anleitungen und Rezepten zur Herstellung gewisser Waren-Geschäftsanzeigen, die zugleich belehrenden Charakters sind u. a. Die nun,

mehrige preuß. Sachverständigenkammer (s. u. § 49) hat nach dem geltenden Recht als „Schriftwerke" angesehen ein Heilgewerbemeldungsformular mit praktischer Ausführung der Erfordernisse einer Heilgewerbemeldung (*Daude* Gutachten S. 11), einen auf Grund sichtender, redigierender und ordnender Tätigkeit hergestellten Literaturkalender (ebenda S. 121). In der Rechtsprechung wurden für schutzfähig befunden, u. a.: Lohntarife (die in neuen und selbständigen Bearbeitungen je besondere, in sich geschlossene Lohnsysteme darstellen) RG. in SächsArch. 4_{374}, auch in DJZ. 14_{1268}; eine Reklameschrift (die über technische Schwierigkeiten und deren Ueberwindung belehrt) HansOLG. SeuffArch. 61_{415} (dort ist betont, daß gerade die knappe und übersichtliche Darstellung eine eigenartige geistige Leistung sei), s. ferner RGZ. 85_{248}; ein Tabellenwerk (das bekannte Material in individueller Form bringt) HansOLG. Rspr. d. OLG. 14_{424}, ähnlich E. dess. Ger. DJZ. 13_{824}; ein Ortsverzeichnis mit Angabe der Postämter, Eisenbahnstationen usw. RG. in ZRB. 8_{179}; ein Telephonadreßbuch mit Ortsregister (wegen der auf Gedankenarbeit beruhenden statistikartigen Zusammenstellung) RG. im „Recht" 13 Nr. 189, auch JW. 38_{341}^{111}; das amtliche Fernsprechbuch, RG. JW. 54_{1777} (zustimmend *Riezler* a. a. O.); das amtliche Register der ein eigenes Fernsprechamt besitzenden Orte, RG. in DJZ. 1909 S. 268; das deutsche Eisenbahnadreßbuch, RG. in LZ. 9_{1676}; der Prospekt eines Bades (der gerade in der Kürze und Uebersichtlichkeit seiner Fassung eine individuelle geistige Arbeit zeigt) RG. im „Recht" 19 Nr. 1698; ein Prospekt betr. Herausgabe einer Fachzeitung, RGSt. 41_{401}; eine Gebrauchsanweisung (worin der behandelte Stoff geistig verarbeitet und in belehrender Weise vorgetragen ist) RG. im „Recht" 19 Nr. 2197, auch in LZ. 9_{1162}, M. u. W. 15_{133}, weitere Entsch. M. u. W. 13_{76}; eine Belichtungstabelle, RG. in LZ. 4_{851}, M. u. W. 10_{98}; ein Vertragsformular (wegen des darin bekundeten erheblichen Maßes geistiger Arbeit) RGSt. 43_{229}; das Abonnementsbestellungsformular einer Auskunftei (weil darin die durch die eigenartigen Rechtsverhältnisse zwischen Auskunftei und Bestellern bedingten vertraglichen Beziehungen auf Grund langjähriger Erfahrung zusammengestellt sind) RGSt. 46_{159}; Kochrezepte RGZ. 81_{120}; Lotterielisten (wenn bei Einteilung und Anordnung des Materials geistige Arbeit angewandt worden ist) RGR. 10_{728} (anders lag die Sache in dem Falle bei Dambach Gutachten II 136); gegen den Schutz der Lotterielisten *Ulmann* Urheberrecht von Briefen S. 26 N. 33). Zu den schutzfähigen Gegenständen gehören ferner Briefsteller, d. i. Sammlungen von Mustern zur Anleitung für die Korrespondenz (*Wächter* AutR. S. 62). In der eigenartigen Zusammenstellung, Anordnung und Gliederung nach selbständigen Gesichtspunkten zeigt sich die Urhebertätigkeit sodann bei Herstellung von *Kompilationen* oder Sammlungen, sei es allgemein zugänglicher Tatsachen oder Aeußerungen (z. B. Gesetzessammlungen, Wörterbücher, Gesang- und Gebetbücher — vgl. Heyd. u. Damb. S. 155, 159; belg. Entsch. Droit d'auteur 20_{128} —, Katechismen, Ausarbeitungen von Auszügen aus der Bibel, wie die Texte zu Mendelssohns „Paulus" — s. *Klostermann* UR. S. 32 — zu dem „Deutschen Requiem" von Brahms; Sammlungen von Sentenzen, von Inschriften, Sagen u. dgl. — *Wächter* AutR. S. 70, RGSt. 3_{75} —, von Gesprächen (*Schuster* Grundriß S. 17, vgl. *Bolze* Praxis des RG. in Zivilsachen 15 Nr. 96); eine Auswahl von

Stücken aus dem Werk eines alten Schriftstellers für die Jugend (engl. Entsch. in Droit d'auteur 37_{83}); sei es von Beiträgen anderer, die selbst urheberrechtlichen Schutz genießen, deren Vereinigung zu einem Ganzen aber ebenfalls geschützt ist (wie z. B. Enzyklopädien, lexikalische Werke — R-OHG. 16_{228} —, Handbücher mit Beiträgen verschiedener Gelehrten, Anthologien usw., s. § 4 des Ges.). Eine individuelle Geistesarbeit erfordert meist auch die Herstellung eines Sachregisters, s. Dambach Gutachten II 89. Auch Kalender können als Ganzes vermöge der Eigenart der Zusammenstellung verschiedener, wenn auch bekannter Dinge sehr wohl als Schriftwerke erachtet werden. Hinsichtlich der einzelnen Teile der Kalender ist aber zu unterscheiden: die Aufnahme der allgemein verbreiteten Liste der Tagesheiligen, die Auswahl der je nach den Ländern oder Sprengeln gefeierten Heiligen, Angabe über Sonntagsevangelien, historische Daten, Himmelszeichen, Judenfesttage u. dgl. bekunden keine Autortätigkeit; wohl aber können andere, wenn auch nach allgemein zugänglichem Material gefertigte Teile eines Kalenders vermöge der Eigentümlichkeit ihrer Formgestaltung für sich als Schriftwerke gelten, z. B. statistische Zusammenstellungen, Marktverzeichnisse in neuer Anordnung (Dambach Gutachten II 201; s. aber auch Daude Gutachten S. 3, wo einem Wochenmarktverzeichnisse die Schutzfähigkeit abgesprochen ist, weil es der Eigentümlichkeit entbehrt). Die Schutzfähigkeit der Adreßbücher ist für die Regel (mit Kohler AutR. S. 289, UR. S. 156) zu verneinen, da sie lediglich vorhandene Tatsachen wiedergeben und die alphabetische Ordnung sich von selbst ergibt. Doch kann auch hier in der Auswahl und Anordnung des Stoffes oder in der eigentümlichen Einteilung so viel geistige Arbeit sich kundgeben, daß das Adreßbuch zu den Schriftwerken zu rechnen ist (vgl. Sinauer Das geschützte Schriftwerk 1904 Diss. Erlangen S. 13, der mit Recht in der Prüfung der Frage, wer in dem Adreßbuch — z. B. des kaufkräftigen Publikums von Berlin — Aufnahme finden soll, eine den Urheberschutz begründende geistige Tätigkeit erblickt; RGZ. 116_{292}, wo die Frage eingehend behandelt ist und verschiedene Umstände aufgeführt sind, in denen keine Eigentümlichkeit zu erblicken ist, die sich vielmehr in den meisten Adreßbüchern finden. Dort ist auch das Verhältnis mehrerer Jahrgänge eines Adreßbuchs zueinander besprochen. Vgl. ferner KG. in LZ. 9_{1676} betr. Eisenbahnadreßbuch; RGZ. 12_{113}; RG. in JW. 1902 S. 32, 227; OLG. Rostock in Rspr. d. OLG. 31_{327}). Sehr weitgehend RGStr. 17_{195}; RG. in DJZ. 14_{268}. Nicht schutzfähig sind Warenkataloge, Warenverzeichnisse, Preisverzeichnisse, wenn sie lediglich dazu dienen, den Warenbestand eines Geschäftes anzugeben, die Beschaffenheit der feilgebotenen Waren oberflächlich zu kennzeichnen und die dafür geforderten Preise bekannt zu geben (vgl. RGZ. 108_{65}). Aber auch sie können den Charakter schutzberechtigter Werke insbesondere dadurch annehmen, daß die Waren in eigentümlicher Weise nach bestimmten Klassen geordnet werden oder daß diese Schriften zugleich belehrende Ausführungen in individueller Form enthalten; s. RG. im „Recht" 12_{458} Nr. 2604, auch in LZ. 2_{601}; RGStr. 33_{129}; RG. in R. u. U. 31_{117}; RG. in M. u. W. 11_{54}; RGStr. in JW. $40_{865}{}^{29}$, auch M. u. W. 11_{89} und GA. 59_{330} (dort ist hervorgehoben, daß die Sorgfalt der Herstellung einen Katalog, der sonst den Erfordernissen eines Schriftwerkes nicht genügt, nicht schutzfähig macht);

RG. 39_{100}; RG. in M. u. W. 25_{125}; RG. BBl. 92_{20205}; Kassationshof Rom R. u. U. 4_{78}; Appellhof Venedig droit d'auteur 11_{75} (betr. Bilderkataloge mit Bemerkungen über die Künstler usw.); Dambach Gutachten II 116, 123; Daude Gutachten S. 73, 84 ff.; s. ferner Fuld R. u. U. 8_{271} ff.; Hansen BBl. 12_{297}; vgl. auch RG. in LZ. 2_{599}, wo mit Recht angenommen ist, daß der Nachdruck eines nicht geschützten Warenverzeichnisses ohne ganz besondere begleitende Umstände auch nicht als Verstoß gegen die guten Sitten anzusehen ist (im Sinne von BGB. § 826). Nicht schutzfähig, weil lediglich Tatsachen wiedergebend, sind öffentliche Anzeigen, Personalnotizen, Festprogramme, Konzertprogramme, Theaterzettel (trotz der auf die Rollenbesetzung, die Bewertung der Plätze usw. verwendeten geistigen Tätigkeit, da diese für die Leitung des Theaterunternehmens an sich unabhängig von der Herausgabe eines Theaterzettels erforderlich ist; nur ganz ausnahmsweise könnte ein solcher, z. B. weil er poetisch oder witzig abgefaßt ist, schutzfähig sein), RGZ. 66_{227}, RGStr. 39_{282}, Stranz DJZ. 12_{1196}; Rennberichte (außer wenn der Tatsachenbericht, weil von besonders urteilsfähiger Seite abgefaßt, ein eigentümliches Gepräge erhalten hat) Hanseat. OLG. R. u. U. 7_{294}, auch Rspr. d. OLG. 4_{242} f.; gewöhnliche Wohnungsanzeiger; Fahrpläne (bez. der Kursbücher s. o.); Fremdenlisten, Trib. Brüssel droit d'auteur 7_{73}; Börsenberichte; Kurszettel (anders eine engl. Entsch. R. u. U. 1_{103}; schutzfähig ist dagegen ein Kurstabellenwerk mit besonders übersichtlicher eigenartiger Anordnung, so Hanseat. OLG. zit. von Fränkel S. 19 N. 7); nicht geschützt sind ferner Brancheverzeichnisse (in denen lediglich gewerbliche Berufsstände und Waren alphabetisch aufgeführt sind, Hanseat. OLG. R. u. U. 7_{291}, auch GA. 48_{374}); wöchentliche Anzeigen der Gottesdienste in den verschiedenen Kirchen einer Stadt; Wettervoraussagen (außer wenn die Begründung in individuelle Form gekleidet ist, Fränkel S. 21 und die in N. 4 das. angeführten Entsch.); Suchanzeigen von Antiquariatsbuchhändlern (OLG. Dresden in M. u. W. 18_{141}); sog. „wissenswerte Angaben" für einen Stadtplan, die aus amtlichen Kundgebungen oder anderen allgemein zugänglichen Quellen unschwer zu entnehmen sind (RGZ. 108_{62}); kurz alles rein schablonenmäßige, jede rein mechanisch angefertigte Niederschrift, die eine individuelle geistige Tätigkeit des Verfassers nicht erkennen läßt (RGZ. a. a. O.).

Keine den Urheberschutz begründende individuelle geistige Tätigkeit liegt bei der bloß auf Entdeckung beruhenden erstmaligen Herausgabe einer alten, noch nicht gedruckten Handschrift oder Inschrift, selbst wenn auf die Herstellung der richtigen Lesart, die sog. Textrezension, eine schwierige kritische Arbeit verwendet wurde. (So die gemeine Meinung, vgl. insbesondere Kohler AutR. S. 292, UR. S. 130, Klostermann in Endemanns Handb. d. HR. 2_{249}, Heyd. u. Damb. S. 214, Dambach Gutachten II 50, Daude Gutachten S. 29; österr. Kass.-Hof-Entsch. in Droit d'auteur 30_{20}, österr. Zeitschr. f. Strafr. 5_{95}; zustimmend Adler ebenda S. 99 ff., der aber S. 109 zutreffend annimmt, daß eine schutzfähige Arbeit in dem Falle anzunehmen wäre, wenn jemand ein verloren gegangenes Werk oder den verloren gegangenen größeren Teil eines Werkes ohne Grundlage von Handschriften mit Hilfe der Phantasie, wenn auch auf Grund sachlicher Schulung herstellte. Die Frage, ob nicht das Gesetz auch der sog. editio princeps einen gewissen Schutz ver-

leihen solle, wurde in der neueren Zeit mehrfach erörtert; für ihre Bejahung namentlich Bähr im Arch. f. bürgerl. R. 7150 ff.; Birkmeyer Schutz der editio princeps, Wismar 1899; Mitteis S. 125 N. 1; Osterrieth R. u. U. 8299; Mayr-Harting DJZ. 30239; dagegen mit Recht Kohler Ztschr. f. priv. u. öff. R. 15207 ff.; Arch. f. bürg. R. 7161; UR. a. a. O.; Adler a. a. O. Schon nach geltendem Recht nimmt einen Schutz der Entdeckung an Elster S. 33. In der Kommission zur Beratung des gegenwärtigen Gesetzes wurde der Antrag gestellt, dem Herausgeber bisher nicht gedruckter Schriften, deren Urheber gestorben ist und die auf Grund dieses Gesetzes an sich gegen Nachdruck nicht geschützt sind, einen Schutz mit der Einschränkung zu gewähren, daß ein durch das Bedürfnis oder die Sitte des literarischen Verkehrs gerechtfertigter Gebrauch solcher Schriften gestattet sein sollte; der Antrag wurde aber, nachdem er von einem Regierungsvertreter bekämpft worden war, zurückgezogen; KommBer. S. 3; vgl. Begr. S. 35; s. aber auch § 29 und N. 4 daselbst.) Anders verhält es sich mit den vom Herausgeber eines solchen (neuentdeckten oder berichtigten) Textes verfaßten Anmerkungen, dem sog. kritischen Apparate; eine derartige dem bereits zum Gemeingut gewordenen Werke hinzugefügte Arbeit erscheint als Ausfluß schöpferischer Tätigkeit, und zwar auch dann, wenn lediglich bekanntes Material verwendet, dieses aber selbständig ausgewählt und geordnet ist (Kohler AutR. S. 309). Nur Wiedergabe von bereits Vorhandenem und deshalb keine schöpferische Tätigkeit ist endlich die Herausgabe von Märchen, Volksliedern u. dgl., soferne nicht eine Bearbeitung und selbständige Gestaltung vorliegt (Dambach S. 19; Wächter AutR. S. 67; Schuster Tonkunst S. 118; derselbe, Grundr. S. 32 Nr. 8; Kohler lit. u. art. Kunstw. S. 26, UR. S. 159 gegen Maisch; a. M. Mandry S. 175, welcher in der „unmittelbaren Erhebung von Volksmärchen aus dem Munde des Volkes“ eine individuelle geistige Tätigkeit erblickt, dann bezügl. Grimms Haus- und Volksmärchen OAG. Dresden, Börsenbl. f. d. D. Buchhandel 1862 Nr. 116; Klostermann UR. S. 32). Dagegen sind eigenartige Sammlungen von Märchen als solche, d. h. gegen Wiedergabe in der gleichen Anordnung und Auswahl, selbstverständlich geschützt (Sinauer a. a. O. S. 16; s. u. § 4 N. 3b).

11. Eine individuelle geistige Tätigkeit tritt auch in der **Bearbeitung** eines bereits vorhandenen Schriftwerkes hervor. Darunter ist zu verstehen die Veränderung eines Werkes in der Weise, daß an die Stelle der bisherigen sprachlichen Form eine andere tritt, möglicherweise auch der Inhalt des Werkes an einzelnen Stellen geändert — ein Teil davon gestrichen, durch andern ersetzt oder ein Zusatz gemacht wird —, der wesentliche Bestand des Werkes und damit in der Hauptsache seine Identität aber gewahrt bleibt. Die bloße Weglassung einzelner Stellen, ohne daß die beibehaltenen eine neue, selbständige Form erhalten, genügt für den Begriff der Bearbeitung nicht. Erforderlich ist stets, daß bei der Aenderung der sie Vornehmende aus Eigenem schöpft. So z. B. kann eine Erzählung derart für die Jugend bearbeitet werden, daß zwar der Hergang der Originalerzählung im wesentlichen beibehalten wird, aber die Darstellung eine völlig andere Fassung erhält, so daß auf diese Weise eine eigentümliche Schöpfung und damit ein anderes schutzfähiges Objekt entsteht (vgl. Dambach Gutachten II 224 ff.). Ein Bühnenwerk kann in der Weise bearbeitet werden,

daß zwar der Kern der Handlung und des Dialogs bleibt, aber eine Umgestaltung durch Ausbau im einzelnen, durch Einschaltungen und selbständige Zusätze stattfindet und so ein gegenüber dem Originalwerk anders geartetes literarisches Erzeugnis entsteht (RGStr. 42390). Keine Bearbeitung ist die Verbesserung des Stils, die bloße Veränderung der äußeren Einteilung eines Werkes, die Ausmerzung von Schreib- oder Druckfehlern, das Stenogramm, auch wenn der Stenograph das Gehörte an einzelnen Stellen ergänzt oder für die Wiedergabe unwesentlich verändert und verbessert (so richtig Kohler UR. S. 142; Riezler S. 232; a. M. Maisch in der o. N. 2 zit. Schrift). Keine Bearbeitung sind Regiebemerkungen, mit denen der Regisseur ein Bühnenwerk versieht, da sie ja dieses unverändert lassen; sie können aber, wenn sie dem Begriff des Schriftwerkes entsprechen, selbständig Schutz genießen (ebenso Elisabeth Lilia Urheberrechte an der Regie, Diss. Leipzig 1914, S. 62 ff.; a. M. Lichtenstein Die rechtswidrige Aufführung von Bühnenwerken, Diss. Erlangen 1913, S. 70 Anm. 121).

Gegenstand einer Bearbeitung kann sein sowohl ein Werk, welches bereits Gemeingut ist (so ist z. B. die selbständige Bearbeitung eines Katechismus als schutzfähiges Objekt anzusehen, Heyd. u. Damb. S. 167, ebenso die Bearbeitung eines Werkes, dessen Schutzfrist abgelaufen ist, in neuer Auflage, s. Anschütz Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins 4. Heft 1920 S. 54), als auch ein noch geschütztes Werk, ein fremdes, wie ein eigenes des Bearbeiters. Ist das bearbeitete noch geschützte Werk das eines anderen, so erscheint die Bearbeitung, soferne sie ohne Einwilligung des Berechtigten vorgenommen wird, als Eingriff in das Urheberrecht am Original (s. darüber § 12 N. 3 ff.); hierdurch wird aber die Schutzfähigkeit der Bearbeitung selbst nicht berührt (vgl. N. 4 Buchst. a). Wird ein Werk nur teilweise bearbeitet, so genießt der Bearbeiter ein Urheberrecht nur soweit seine Arbeit reicht.

12. Auch **Uebersetzungen** (welche das Gesetz in § 12 zu den Bearbeitungen zählt) gehören zu den schutzfähigen Objekten, mag das übersetzte Original selbst noch geschützt sein oder nicht. Das geltende Recht hat zwar die Uebersetzungen als Gegenstände des Urheberrechts nicht, wie das frühere Gesetz (§ 6 Abs. 6), ausdrücklich genannt; doch ist nicht zu bezweifeln, daß es sie dazu rechnet, da in § 2 vom „Urheber" einer Uebersetzung die Rede und als solcher der Uebersetzer bezeichnet ist (s. auch rev. Berner Uebereinkunft Art. 2 Abs. 2). Auch allgemeine Erwägungen führen zu der Einreihung der Uebersetzungen unter die „Schriftwerke". Es erfordert sicher eine formgebende und damit schöpferische Tätigkeit, für den Sinn des Originalwerkes einen möglichst passenden Ausdruck in dem Wortschatze der anderen Sprache zu finden; von mehreren Uebersetzungen eines und desselben Originalschriftwerkes wird wohl nie die eine mit der anderen völlig übereinstimmen, jede wird eine gewisse Individualität aufweisen. Freilich trifft dies nicht unbedingt für jede Uebersetzung zu, eben dann nicht, wenn schon das Original derjenigen Formgestaltung entbehrt, die für den Begriff des Schriftwerks erforderlich ist, wie z. B. die Aufzählung von Waren in einer gewöhnlichen Preisliste, deren Wiedergabe in der fremden Sprache vielleicht nach unverrückbaren Gesetzen erfolgt (vgl. RGStr. 33129) oder eine Speisekarte u. dgl. Von solchen Fällen abgesehen wird man aber wohl jede Ueber-

setzung als Erzeugnis geistiger Tätigkeit und demnach als Schriftwerk zu betrachten haben. (In diesem Sinne richtig Birkmeyer Reform S. 22.) Ist das Original zugunsten eines anderen geschützt, so hängt zwar die Rechtmäßigkeit der Uebersetzung von der Einwilligung des Berechtigten ab (§ 12 Nr. 1), nicht aber die Schutzfähigkeit der Uebersetzung (s. N. 4 Buchst. a). Die Uebersetzung muß, um den Schutz zu genießen, nicht unbedingt ein in sich abgeschlossenes Ganzes sein; auch ein als selbständige Zutat zu einem anderen Werke gefügter Uebersetzungsapparat, der in fortlaufender Beziehung auf das andere Werk und unter Einflechtung in die zerstreuten fremdsprachlichen Anführungen des letzteren herausgegeben ist, erscheint als schutzfähig (Dambach Gutachten I 96ff.).

Ueber den Umfang des Rechtes eines Bearbeiters und Uebersetzers s. N. 3 zu § 2.

13. Wenn nach dem in N. 10—12 Dargelegten ein Erzeugnis individueller geistiger Tätigkeit an sich vorliegt, aber derjenige, der das Werk wiedergibt, behauptet, es sei nicht Original, sondern dem Werk eines anderen entnommen, so trifft den, der dies behauptet, die **Beweislast,** RGZ. 81₁₂₄.

14. bb) Die Gedankenverbindung bedarf stets, um Gegenstand des Schutzes zu sein, der individuellen **Formgestaltung** durch das Mittel der Sprache. Ob diese eine lebende oder tote, eine Schriftsprache oder ein Dialekt, eine Volkssprache oder eine willkürlich gewählte ist (wie z. B. das Esperanto), ist gleichgültig. Gedankenäußerungen, die der bestimmten sprachlichen Form entbehren, mögen sie inhaltlich noch so wertvoll und ursprünglich sein, sind keine Schriftwerke, genießen keinen Schutz. Das Wesen der Formgestaltung durch die Sprache erschöpft sich nicht in dem einzelnen rein sprachlichen Ausdruck, in der Wahl und Stellung der Worte, in der Kunst des Satzgefüges u. dgl., sondern zeigt sich vornehmlich in der Art und Weise der Aufeinanderfolge und Verbindung der einzelnen Gedanken und Ideen. Hier muß eine gewisse Ordnung und Gebundenheit walten, mag dies beabsichtigt sein oder sich von selbst einstellen. Einer solchen Formgestaltung und damit der Schutzfähigkeit ermangeln in der Regel die täglichen Gespräche (Tischgespräche, gesellschaftliche Unterhaltung usw.), obwohl sie vielleicht inhaltlich geistreich sind (vgl. Kohler AutR. S. 294, UR. S. 138ff.; de Boor S. 78; Allfeld DJZ. 13 S. 1298, wo ein „zusammenhängendes Ganze" verlangt ist). So ist auch der geistvollste Witz an und für sich nicht geschützt (ebenso v. Hentig S. 18 N. 3 gegen Ebner S. 56 und Mitteis S. 127). Selbstverständlich können aber auch solche Erzeugnisse in einer sprachlichen Form erscheinen, die Schutz beanspruchen kann. (Insofern ist mit Dernburg S. 98 allerdings anzunehmen, daß „sprachlich vollkommene" Tischgespräche nicht vogelfrei sind.) Werden wissenschaftliche, technische u. dgl. Ideen, Theorien und Methoden (z. B. eine Methode der Schönschreibekunst, ein System der Stenographie, oder eine neue juristische Konstruktion oder Theorie, eine neue Heilmethode, eine politische Ansicht, eine neue Buchführungsmethode, ein neues Verfahren der Logarithmenberechnung usw.) öffentlich mitgeteilt, so genießen diese Mitteilungen einen Schutz nur, wenn sie in eine sprachliche Form in dem eben dargelegten Sinn gekleidet sind, und nur für diese Form, soweit sie eigentümlich ist. Die Ideen, Theorien und Methoden selbst sind frei, sie können von jedermann nicht nur angewendet, sondern auch anderen wieder

mitgeteilt werden, und zwar sogar in derselben sprachlichen Form dann, wenn diese an sich nicht eigentümlich, wenn sie durch die Natur der Sache gegeben ist, also der Gedankeninhalt sich nicht anders ausdrücken läßt. Diese Freiheit ist im Interesse der Allgemeinheit an den Fortschritten des menschlichen Wissens notwendig. (Vgl. Dambach Gutachten I 5, II 1, 130, Gierke S. 771. Eine andere Meinung wird neuerlich mehrfach de lege ferenda vertreten. Diese Frage ist hier nicht weiter zu verfolgen. Ueber die Schutzfähigkeit von Interviews s. Allfeld DJZ. 21₂₀₈ ff. Bezüglich der Mitteilung des Inhalts eines Werkes, das noch nicht veröffentlicht ist, s. § 11 Abs. 1 Satz 2.)

Mangels der individuellen Formgestaltung durch das Mittel der Sprache sind nicht geschützt die Aufzeichnungen über Schachpartien. Zwar beruhen die Züge eines Schachspielers, zumal eines solchen von anerkanntem Ruf, auf einer namhaften Gedankenarbeit. Die Züge selbst aber sind Handlungen nach einer bestimmten Gedankenfolge, nicht in gewisse sprachliche Form gefaßte Gedankenäußerungen. Sie selbst können demnach unmöglich Gegenstand eines Urheberrechts sein und es ist daher unbedingt gestattet, über den Verlauf von Schachpartien, ja ganzer Schachtourniere eingehend zu berichten, wie es jedem unbenommen ist, Handlungen anderer Art, wenn sie auch, wie etwa die eines Diplomaten, einem wohl durchdachten Plan entsprechen, zum Gegenstand einer Darstellung zu machen. Danach kann auch dem, der einen Bericht über ein Schachspiel verfaßt hat, kein ausschließliches Recht daran zustehen, sofern der Bericht lediglich die Aufeinanderfolge der Züge registriert; denn diese Darstellung zeigt keine eigentümliche Form, sie ist naturnotwendig mit den berichteten Tatsachen selbst verknüpft. Das Individuelle liegt allein in den Zügen der Spieler; diese aber sind kein Schutzobjekt. (Diese von mir schon 1906 in einem Gutachten vertretene Auffassung findet sich später auch bei Kohler R. u. U. 13₃₀₀; a. M. Schreber Deutsches Wochenschach 22₄₂₁). Anders verhält es sich mit Schachaufgaben und mit Erläuterungen (Glossierungen) gespielter Schachpartien. Diese können sehr wohl als „Schriftwerke" Schutz genießen; ebenso die Kritik eines Spiels, ja selbst die Darstellung einer Spielpartie, wenn sie deren Gang in eigentümlicher Form schildert.

Der erforderlichen Formgestaltung im obigen Sinn und damit der Schutzfähigkeit entbehren weiter einzelne Worte, wenn sie auch neu geprägt sind (Oehmke Studien zum künstlerischen Urheberrecht, Diss. Greifswald 1920, S. 17). Dies gilt insbesondere von Wortmarken, Zusammenziehungen getrennter Silben oder Buchstaben, wie Mitropa, Afma, Gema usw. (Benjamin in R. u. U 26₈₄, Riezler JW. 51₁₁₇₀), aber auch von Verbindungen einzelner Worte (z. B. „die fliegenden Hüte", Cahn LZ. 21₇₀₁).

Von einer Formgestaltung, wie sie der Begriff des „Schriftwerkes" voraussetzt, kann ferner nicht die Rede sein in bezug auf den **Titel** eines Werkes. Dieser ist also, auch wenn seiner Wahl ein origineller Gedanke zugrunde liegt, urheberrechtlich nicht geschützt. Er ist (wie sich auch aus § 9, der den Titel neben dem Werke besonders erwähnt, als Meinung des Gesetzes selbst ergibt) überhaupt kein Teil des Werkes selbst, er bezeichnet nur das Werk. (Bei Beratung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 wurde dies besonders hervorgehoben, s. KommBer. S. 9, StenBer. S. 825. Es muß daran trotz mancher Angriffe auf diese Auffassung festgehalten werden. Auch die Praxis

nimmt überwiegend an, daß der Titel nicht den Schutz dieses Gesetzes genießt; s. u. a. RGZ. 12$_{116}$, RGStr. 17$_{199}$, österr. E. bei Granichstädten Urheberrecht 1892 Nr. 34, 35, Dambach Gutachten II 247, 267, Daude Gutachten S. 31, 38, ebenso die Literatur, s. u. a. Goltdammer GA. 11$_{555}$ — gegen eine E. des AppellGer. Leipzig —, Kohler AutR. S. 260, Gierke S. 788, Schuster Grundriß S. 11, Brandis Rechtsschutz der Zeitungs- und Büchertitel 1898, Landsberg die Grenzen der Abdrucksfreiheit im Zeitungswesen, Diss. Freiburg 1906 S. 70 ff., Riezler S. 223 und JW. 54$_{2414}$; 55$_{1243}$, $_{1333}$, Sinauer a. a. O. S. 42, Mothes Das Recht an Schrift- und Kunstwerken 1913 S. 18, Oertel Die rechtsgeschäftliche Uebertragung des Urheberrechts, Diss. Greifswald 1920 S. 17, Ebner S. 53, R. u. U. 30$_{209}$; de Boor S. 202 — anders JW. 54$_{1242}$ —, Hellwig R. u. U. 21$_{78}$, Adler Droit d'auteur 38$_{130}$, Lion M. u. W. 26$_{209}$, Alexander-Katz R. u. U. 30$_{142}$; a. M. Kammergericht in R. u. U. 28$_{20}$, 31$_{441}$, M. u. W. 22$_{97}$, OLG. Dresden M. u. W. 26$_{56}$ und JW. 54$_{1242}$, Wertheimer JW. 51$_{1183}$, Queck „Der geistige Arbeiter“ 1922 S. 28 ff., Schäfer R. u. U. 8$_{9}$ ff., Goldbaum S. 137, R. u. U. 28$_{185}$, Reiners S. 100; für Schutzfähigkeit unter gewissen Umständen Dernburg S. 101, Elster — nur in Verbindung mit anderen Teilen des Werkes — S. 26, R. u. U. 19$_{277}$ ff., 23$_{62}$, 30$_{146}$, 31$_{197}$, BBl. 86$_{117}$; 92$_{11269}$, JW. 49$_{277}$, M. u. W. 26$_{281}$, Päch R. u. U. 7$_{272}$, Fränkel S. 87 ff., Freyhan R. u. U. 22$_{172}$ ff. Daß, selbst wenn der Titel eines Werkes an dessen Urheberschutz teilnehmen würde, dieser mit dem Freiwerden des Werkes selbst erlöschen würde, dies Werk also fortan unter seinem Titel vervielfältigt werden kann, ist selbstverständlich; RGZ. 112$_{2}$, Kammergericht in Rspr. d. OLG. 32$_{268}$. — Der Titel von Büchern, Zeitungen usw. findet ausreichenden Schutz in § 16 des Ges. g. d. unlauteren Wettbewerb v. 7. Juni 1909 (nicht im Ges. zum Schutze der Warenbezeichnungen, RGZ. 46$_{8}$ ff.). Ist nicht nur der Titel, sondern auch ein Teil des Werkes selbst abgedruckt, so kann gerade die Identität des Titels für den Beweis des Vorsatzes von Belang sein (Dambach Gutachten II 262). — Auch der Titel eines Films ist durch das gegenwärtige Gesetz nicht geschützt (May Das Recht des Kinematographen 1912 S. 111, 116; a. M. Eckstein Film- und Kinorecht). Und was für den Titel gilt, muß für die Regel auch bezüglich der kurzen schriftlichen Erklärungen, die sich auf den einzelnen Bildern finden, angenommen werden; auch sie entbehren meistens der für den Begriff des „Schriftwerkes“ erforderlichen Formgestaltung, sind also insoweit nicht geschützt. Daß die Filme selbst als Schriftwerke nicht angesehen werden können, da bei ihnen ja von sprachlicher Form keine Rede sein kann, ist in N. 8 dargelegt. Es geht auch nicht an (mit Goldbaum S. 21 ff.), Bild und Schrift als ein Ganzes zu betrachten, das den literarischen Urheberschutz genießen soll, denn durch die Verbindung beider Elemente wird daran, daß der schriftliche Teil — den Goldbaum S. 26 selbst nicht für ein „Werk“ hält — dem Begriff des Schriftwerkes nicht entspricht, nichts geändert. (Gegen Goldbaum auch Riezler JW. 52$_{992}$ Anm. zu Nr. 14.) Bezüglich des Schutzes kinematographischer Werke s. o. N. 2. Ganz anders als mit den Filmen verhält es sich mit dem Filmbuch oder Filmmanuskript, sog. drehreifem Buch. Dies kann — auch wenn es sich als eine Bearbeitung eines anderen Werkes, eines Romans oder Bühnenwerkes darstellt — sehr wohl den Schriftwerkschutz genießen und es steht diesem Schutze ins-

besondere der Umstand nicht entgegen, daß das Buch als solches nicht zur Veröffentlichung, sondern nur dazu bestimmt ist, als Grundlage für die kinematographische Darstellung zu dienen (Kammergericht in JW. 51₁₄₅₇; Seligmann R. u. U. 27₇₄; Riezler a. a. O.).

15. Eine Formgestaltung in dem N. 14 gedachten Sinne (als Mitteilung von Gedanken) lassen solche Produkte vermissen, deren Eigenart allein in der Zweckmäßigkeit der Anlage für den materiellen Gebrauch besteht, wie Schreibebücher mit Mustern der Schönschreibekunst, deren einzelne Exemplare durch Schreiben verbraucht werden (Heyd. u. Damb. S. 200, Dambach, Gutachten II 130), Formulare für Rechtsgeschäfte, wie Vollmachten, Wechsel, Wechselproteste, Anweisungen, Mietkontrakte; Rechnungen, Konto- und andere Geschäftsbücher mit besonderer Anordnung der Linien und des Vordrucks (OLG. Hamburg in R. u. U. 11₁₃₅, auch SeuffArch. 61₄₁₃ und „Recht" 10₁₂₀₉), Frachtbriefe usw. (Heyd. u. Damb. S. 204, 208, 211, Dambach, Gutachten I 59). Von dergleichen nur als Industriewaren in Betracht kommenden, des Urheberschutzes entbehrenden Erzeugnissen (die aber unter Umständen den Gebrauchsmusterschutz genießen können) sind jedoch solche Schriften zu unterscheiden, welche dazu bestimmt sind, über diejenige Tätigkeit zu belehren, bei welcher jene Erzeugnisse benützt zu werden pflegen; so kann z. B. eine methodische Anleitung zum Schönschreiben, ein Formularbuch, welches durch eine Reihe von Mustern zeigen will, wie gewisse Urkunden am zweckmäßigsten aufgenommen, Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, auch ein einzelnes Formular für den rechtsgeschäftlichen Verkehr, das, auf geistiger Arbeit beruhend, in eigentümlicher Form Gedankeninhalt vermittelt, insbesondere auf verschiedene rechtliche, technische u. dgl. Fragen Rücksicht nimmt und dadurch dem Benützer die zur Erwägung dieser Fragen erforderliche Gedankenarbeit erspart oder doch erleichtert, sehr wohl dem Begriffe des Schriftwerkes entsprechen. (Vgl. Wächter, AutR. S. 62, Klostermann, Geist. Eigentum I 129, Daude Gutachten S. 11, 18, RGStr. 43₂₂₉; 46₁₅₉; 48₃₃₀, RG. in M. u. W. 12₅₆₉, auch in „Recht" 17 Nr. 1411 u. Bl. f. RA. 78₄₂₆; anderseits Heyd. u. Damb. S. 204, wo einem als Muster bestimmten Klagschema die Schutzberechtigung abgesprochen ist, was für den konkreten Fall mangels einer zugrundeliegenden individuellen geistigen Tätigkeit zutreffend gewesen sein mag.)

16. In dem Begriffsmerkmal der Formgestaltung durch das Mittel der Sprache tritt klar hervor, daß das Schriftwerk dem Zwecke dient, in der Sphäre des Geistes zu wirken (Geisteswerk im objektiven Sinne, vgl. N. 2); denn ein in dieser Form erscheinendes Geisteserzeugnis kann sich nur wieder an den Geist wenden; seine nächste und wesentliche Bestimmung kann nur die sein, durch Vermittlung der Sinne (des Sehvermögens oder des Gehörs, vgl. N. 18) vom Geiste wahrgenommen zu werden, mag sich hiermit was immer für ein weiterer Zweck verbinden (vgl. N. 26). Auch diese Zweckbestimmung schließt Produkte zu materiellem Gebrauche, wie solche oben erwähnt, vom Begriffe der Schriftwerke aus.

17. b) **Ein Schriftwerk** und damit ein Objekt des Schutzes (vgl. N. 5) **ist erst entstanden**, wenn der durch das Mittel der Sprache in individuelle Form gebrachte Gedankeninhalt auch in die äußere Erscheinung getreten ist. Zu dieser Erscheinung in der Sinnenwelt gelangt er durch die Aus-

drucksmittel der Sprache, d. i. durch die Schrift oder die mündliche Rede.

18. aa) Wenn auch das Wort „Schriftwerk“ zunächst auf die Erscheinungsform der Schrift hinweist, so kommt doch als ein solches Werk nicht ausschließlich derjenige sprachlich geformte Gedankeninhalt in Betracht, der niedergeschrieben, sondern auch derjenige, der ohne die Grundlage schriftlicher Aufzeichnung mündlich mitgeteilt ist, so daß nunmehr seine Niederschrift ermöglicht ist. Zum Begriffe „Schriftwerk“ gehört also nur, daß das Geisteswerk geeignet ist, durch die Schrift festgehalten und anderen mitgeteilt zu werden (so auch RGZ. 22$_{176}$ f.). Freilich erwähnt das Gesetz (wie das frühere in § 5 lit. b) neben den Schriften noch besonders die Vorträge und Reden zum Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung. Allein man wird annehmen müssen, daß es damit nicht verschiedene Schutzobjekte kumulativ aufzählen, sondern nur zur Ausschließung von Zweifeln die näher gekennzeichneten Vorträge und Reden besonders anführen, also den Begriff des Schriftwerkes nach dieser speziellen Richtung erläutern, auslegen wollte. (Ebenso Kohler, AutR. S. 324, UR. S. 223, Riezler S. 219, de Boor S. 110; Gierke S. 769, 770, Ulmann a. a. O. S. 10; s. auch Allfeld, Urheberrecht an Interviews, DJZ. 21$_{268}$ ff.; a. M. Kuhlenbeck S. 70, Ibach Die Werke der Literatur, 1906, Diss. Leipzig, S. 28 f., Lindemann S. 33, Dungs S. 33, Reiners S. 11 ff. und wohl auch Daude Gutachten S. 46 ff., Osterrieth Rechtsenzykl. von Holtzendorff-Kohler 2$_{394}$. Ein nur mündlich der Außenwelt mitgeteiltes Schriftwerk muß keineswegs notwendig ein Vortrag sein, denn dieser Begriff setzt Absichtlichkeit der Mitteilung an andere voraus. Es kann z. B. ein Dichter sein eben vollendetes, noch nicht niedergeschriebenes Gedicht, um den Klang der Verse zu prüfen oder sich daran zu erfreuen, auf einem Waldspaziergange laut deklamieren. Er ist zweifellos dagegen geschützt, daß jemand, der es unbemerkt nachstenographiert, das Opus vervielfältige; s. auch den von v. Hentig S. 15 N. 4 mitgeteilten Fall, sowie das Beispiel von Schreber, Deutsches Wochenschach usw. 1906 S. 423: Ein Schriftsteller diktiert sein geistiges Erzeugnis einem Schreiber in die Feder, während die akustischen Verhältnisse es gestatten, daß ein Dritter im Nebenzimmer das Diktat auch seinerseits mitschreibt.) Diese Auffassung der vom Gesetze erwähnten Vorträge im Verhältnisse zu den Schriftwerken bringt es mit sich, daß man auch solchen Vorträgen, welche nicht zur Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung dienen, aber sonst den Erfordernissen entsprechen, welche bezüglich der schutzfähigen Objekte zu erheben sind, den Schutz zuerkennen muß (s. N. 28).

Auch ein dramatisches Werk, welches noch nicht niedergeschrieben ist, kann durch das gesprochene Wort der Außenwelt überliefert werden, indem es aufgeführt wird. (Ueber Pantomimen und choreographische Werke s. Abs. 2, unten N. 46.)

Ist nun schon eine mündliche Mitteilung genügend, dem Geisteserzeugnisse die erforderliche Gestalt zu verleihen, so muß um so mehr diese Gestalt als vorhanden dann angenommen werden, wenn die gesprochenen Worte sofort mittels des Phonographen oder Grammophons fixiert wurden (vgl. Eger Arch. f. bürg. R. Bd. 18 S. 266 und das Urt. des LG. I zu Berlin in R. u. U. 5$_{131}$, welches allerdings nach anderer Richtung zu Bedenken

Anlaß gibt). Eine Niederschrift des Geisteswerkes liegt nicht nur dann vor, wenn es in den gewöhnlichen Schriftzeichen oder stenographisch notiert ist, sondern auch dann, wenn der Verfasser Chiffern, Ziffern, eine Geheimschrift u. dgl. oder die Blindenschrift verwendet hat. Auch ein Bilderrätsel kann Gegenstand des Schriftwerkschutzes sein (Klostermann Geist. Eigent. I 169).

19. bb) Gleichgültig ist, ob das sprachlich geformte und geäußerte Geisteserzeugnis bereits völlig die Gestalt trägt, welche es nach der Absicht des Verfassers schließlich erhalten soll. Auch Entwürfe, Skizzen können als solche den Schutz genießen (z. B. das Szenar zu einem Drama, Kohler, Kunstwerk S. 120, UR. 224, ebenso unvollendete Werke, Fragmente (z. B. Grillparzers Esther, Schillers Demetrius u. dgl.). Für die gegenteilige Ansicht, welche „etwas in sich Abgeschlossenes" verlangt und Vorarbeiten vom Schutze völlig ausschließen will (Harum, Oesterreich. Preßgesetzgebung 1857 S. 74, Jolly, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 35 Beilageheft S. 102 ff.), lassen sich berechtigte Gründe nicht anführen. Vgl. zu dieser Frage auch Dernburg S. 104.

20. cc) Auch die äußere Gestalt oder literarische Form des sprachlich geformten und der Außenwelt mitgeteilten Gedankeninhaltes ist nicht von Belang; es kann die Form des Buches, der Abhandlung, des Flugblattes oder welche sonst gewählt sein. (Bezüglich der Zeitungsartikel s. § 18.)

Auch Briefe sind nicht anders zu beurteilen, als sonstige Schriften. (Literatur über den Schutz von Briefen: Hoffmann Das Urheberrecht an Briefen [Diss. St. Gallen] 1874, Ulmann desgl. [Diss. Erlangen] 1893, Reichardt Das Recht an Briefen [Diss. Leipzig] 1905, Gerhard Der strafrechtliche Schutz des Briefes [Diss. Freiburg] 1905, Burckas Eigentumsrecht, Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht an Briefen [Diss. Leipzig] 1907, Kuvecke Die unbefugte Veröffentlichung von Briefen [Diss. Breslau] 1912, Kohler UR. S. 441 ff., Arch. f. bürg. R. 7_{94}ff. und DJZ. 11_{51}, Fuld in Gruchots Beiträgen 32_{99}ff., 192 ff., Eckstein Blätter für Rechtsanwendung 75_{230}, Lippmann ebenda 77_{299}, Lindemann Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft 27_{65}, Allfeld DJZ. 13_{1297}, Gericke Annalen des D. Reichs 42_{841}; Brantl LZ. 9_{601}; vgl. auch die älteren Abhandlungen GA. 9_{533}, 11_{384}.) Außer Zweifel steht, daß, wenn die Briefform nur fingiert ist, der Verfasser also seine für einen größeren Leserkreis bestimmten wissenschaftlichen, künstlerischen, kritischen oder sonstigen Erörterungen oder auch Erzählungen in die Form von Briefen gekleidet hat, das Werk nach den allgemeinen Grundsätzen ohne Rücksicht auf diese äußere Form zu beurteilen ist (Beispiele: Liebigs chemische Briefe, Iherings Briefe aus der Rechtswissenschaft, Heykings „Briefe, die ihn nicht erreichten" usw.). Auf der anderen Seite kommen die meisten alltäglichen Briefe, die nur nackte Tatsachen familiärer oder geschäftlicher Natur mitteilen oder über solche Tatsachen in völlig formloser Weise sich verbreiten, wegen Mangels individueller geistiger Tätigkeit als Schriftwerke nicht in Betracht (vgl. N. 10; RGZ. 41_{48} betr. einen Brief Rich. Wagners, OLG. Dresden in R. u. U. 6_{206}, Daude Gutachten S. 21 ff., Beethovens Briefe betr.); auch Briefe, die zwar gelegentlich tiefere Gedanken, vielleicht scharfsinnige Urteile, geistreiche Bemerkungen enthalten, aber eine formgebende Tätigkeit,

durch die ein zusammenhängendes Ganzes, eine gewisse eigentümliche Ordnung der Gedanken geschaffen würde, vermissen lassen, bilden keinen Gegenstand des Urheberrechts (s. o. N. 14). Zwischen diesen beiden Kategorien stehen diejenigen Briefe, die zwar an einzelne Personen als Empfänger gerichtet sind, aber den behandelten Gedankeninhalt in einer sprachlichen Form äußern, die einer schöpferischen Tätigkeit entsprungen ist; sei es, daß der Schreiber ausschließlich oder auch neben rein tatsächlichen Mitteilungen und alltäglichen Bemerkungen wissenschaftliche, ästhetische, kritische Betrachtungen anstellt oder einem dichterischen Erguß Raum gibt oder auch nur die Erzählung eigener Erlebnisse in eigentümlicher Formgestaltung darbietet. Soweit solche Briefe das Erfordernis der individuellen sprachlichen Gestaltung erfüllen, zählen sie zu den Schriftwerken. (Vgl. über den Briefwechsel zwischen Schiller und Goethe Heyd. u. Damb. S. 234, GA. 9533ff., über Briefe Nietzsches RGZ. 69401; über die sog. Kaiserbriefe Kammergericht in Rspr. d. OLG. 40235, in M. u. W. 20251; OLG. Stuttgart JW. 49452; s. ferner Gierke S. 772, Mitteis S. 134ff.) Die literarische Qualität eines Briefes liegt also nicht in der Person des Briefschreibers und es kann deshalb nicht als richtig zugegeben werden, daß die Schutzberechtigung möglicherweise erst später als das Werk entstehen und noch vor Ablauf der Schutzfrist aufhören könne, je nachdem der Verfasser des Briefes eine Bedeutung in der Literatur erst gewinne oder wieder verliere — wie Hoffmann (S. 42) in konsequenter Durchführung der (zweifellos unrichtigen) Theorie von dem Erfordernis der Verlagsfähigkeit (s. u. N. 25) meint — oder daß ein Brief zunächst urheberrechtlich gleichgültig sein, aber, wenn der Schreiber berühmt wird und seine Briefe herausgegeben werden sollen, Gegenstand des Urheberrechts werden kann (so Elster R. u. U. 32433). Das Kriterium liegt nur in der Schrift selbst und die literarische Bedeutung des Verfassers kann lediglich von entscheidendem Einflusse darauf sein, ob überhaupt zur Veröffentlichung seiner Briefe ein Anlaß besteht. (Man wird daher dem Gutachten bei Heyd. und Damb. Nr. 43, welches auch den Briefen Goethes an Lotte, Kestner und Hans „literarischen Charakter" zuerkannte, obwohl diese Briefe in der überwiegenden Mehrzahl nur häusliche und gesellige Verhältnisse, Beziehungen des gewöhnlichen Lebens besprechen, ohne eine individuelle Formgebung aufzuweisen, nicht beistimmen können; denn wenn auch diese Briefe „in das Gefühlsleben des Menschen, wie in die Werkstätte des Dichters einen so tiefen Einblick tun lassen", daß sie dadurch „ebenso ein geschichtliches, wie psychologisches und ästhetisches Interesse gewinnen", so knüpft sich dieses Interesse eben doch nur an die Person des Verfassers der Briefe, nicht an deren Inhalt als solchen, sie erscheinen deshalb, weil sie zur Charakteristik dieser Person, namentlich nach der Seite ihres Gefühlslebens, dienen und darum hohen historischen Wert haben, noch nicht als Produkte individuellen geistigen Schaffens, sie würden nach dieser Richtung von Goethe als Dichter oder auch nur überhaupt als Schriftsteller kein brauchbares Zeugnis liefern und mit Recht ist gesagt worden — GA. 9538 —, daß niemand daran denken würde, die Briefe für literarische Erzeugnisse zu erklären, wenn der Briefschreiber nicht eben Goethe wäre.) Die Person des Verfassers ist also für die Beurteilung der Frage, ob ein Brief urheberrechtlichen Schutz genieße, nicht ausschlaggebend. (A. M. Elster a. a. O. und M. u.

W. 20 S. 150; Eckstein a. a. O. S. 280; gegen ihn Lippmann S. 363; vgl. auch RGZ. 69_{404} f.). Aber auch sonstige Umstände abgesehen von der individuellen Formgestaltung haben bei Prüfung der Schutzfähigkeit eines Briefes außer Betracht zu bleiben, wie sie für andere Schriften belanglos sind (s. u. N. 23—28). Besonderes gilt auch nicht für das Subjekt des Urheberrechts; selbstverständlich steht dieses dem Verfasser zu, ob er es auf den Empfänger des Briefes übertragen habe, ist Frage des einzelnen Falles (s. N. 8 zu § 8). Bezüglich des möglichen Miturheberrechts an einem Briefwechsel s. § 6 N. 2; bezüglich der Frage, ob der Urheber vom Eigentümer der Briefe deren Aushändigung verlangen könne, Hillig JW. 45_{474}; Jung Iherings Jahrb. 70_{215}. Die Frage ist wohl zu bejahen. — Inwieweit Briefe, die nicht Gegenstand des Urheberrechts sind, einen Schutz genießen, kann hier nicht näher untersucht werden. Zweifellos bedürfen sog. Vertrauensbriefe eines weitergehenden Schutzes, als ihnen das geltende Recht gewährt, von dessen Bestimmungen nur beim Vorhandensein der besonderen Voraussetzungen § 826 BGB., §§ 185, 299, 300, 353a, 354, 355 StGB. und allenfalls in Verbindung mit einer dieser Strafvorschriften § 823 Abs. 2 BGB. in Betracht kommen. Ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, das auch den Briefschutz umfaßt, so daß etwa jede schuldhafte Verletzung den § 823 Abs. 1 BGB. anwendbar machte und demgemäß in jedem Falle der Verletzung ein Unterlassungsanspruch begründet wäre, hat im geltenden Recht von der herrschenden Meinung eine Anerkennung bisher nicht gefunden (RGZ. 69_{401}, Riezler S. 225 f., Lippmann DJZ. 17_{881}, a. M. Kohler a. a. O. und UR. S. 476, der schon nach dem geltenden Recht allgemein die Ablassungsklage für zulässig erachtet, Burckas a. a. O. S. 91, vgl. auch Ihering Jahrb. f. Dogmatik 23_{314} ff., Gierke § 81 I a. E.; Allfeld DJZ. 27_{588}. — Der 25. D. Juristentag — s. Gutachten von Mitteis und Wildhagen, Vhdl. Bd. 2 S. 42 ff., 118 ff., Verhandlung der 2. Abteil. Bd. 3 S. 141 ff. — ist warm für den Briefschutz eingetreten und der erste Entwurf zu dem gegenwärtigen Gesetz enthielt eine Strafbestimmung gegen unbefugte Veröffentlichung von Briefen, Tagebüchern u. dgl., an denen ein Urheberrecht nicht besteht, die aber schon im zweiten Entwurf fallen gelassen war.) Ein selbständiges Urheberrecht kann an einer Briefsammlung für den Herausgeber entstehen, soferne dieser eine sichtende, ordnende, redigierende Tätigkeit entwickelt, gleichviel ob die Sammlung Briefe derselben Person oder mehrerer Personen (z. B. „Briefe der Liebe"), insbesondere einen Briefwechsel zwischen zwei Personen enthält (Hoffmann a. a. O. S. 46, Ulmann a. a. O. S. 67, Burckas S. 53; s. auch unten § 4).

Gleich den Briefen genießen auch Aufzeichnungen in Tagebüchern u. dgl. unter den oben angegebenen Voraussetzungen den gesetzlichen Schutz (vgl. Gierke S. 772).

21. dd) Das sprachliche Erzeugnis kann sich mit einem anderen verbinden, mag das letztere ebenfalls ein Geisteswerk sein, wie z. B. ein Werk der Tonkunst, ein Bild, oder auch ein Industrieprodukt, z. B. ein Kinderspiel, dessen einzelne Teile mit einem zur Belehrung oder Unterhaltung dienenden Texte versehen sind (vgl. Heyd. und Damb. S. 118, aber auch Klostermann S. 138). In allen Fällen dieser Art genießt das sprachliche Erzeugnis, wenn es sonst die Merkmale eines Schriftwerkes be-

sitzt, als solches den Schutz, während der übrige Teil wiederum eine gesonderte Behandlung erfährt (vgl. § 5).

22. **Weitere Erfordernisse, als die bisher (N. 9—20) besprochenen, sind für die Schutzfähigkeit einer Gedankenäußerung nicht aufzustellen.** Im Einzelnen ist folgendes zu bemerken:

23. a) Nicht erforderlich ist Absicht der Publikation seitens des Autors (a. M. Endemann S. 5; s. dagegen Seuff.Arch Bd. 7 S. 97, Dungs S. 34) oder auch nur ein erkennbares Interesse an Vervielfältigung und gewerbsmäßiger Verbreitung (ein solches verlangt OLG. Jena, R. u. U. 13₁₂₉ff.; dagegen das diese Entscheidung aufhebende Urteil des RGZ. 69₄₀₁, Allfeld DJZ. 13₁₂₉₇). Der Gedanke an dieses Erfordernis kann nur auftauchen, wenn man in dem Urheberschutz lediglich die Sicherung der wirtschaftlichen Nutzung eines Werkes erblickt. Das Urheberrecht will aber den Autor besonders auch dagegen schützen, daß ein Werk veröffentlicht wird, welches er geheim halten will oder an dessen Veröffentlichung er gar nicht denkt (vgl. bezügl. der Briefe und Tagebücher N. 20).

24. b) Noch weitergehend wollte man in einer Schrift einen Gegenstand des Urheberrechts erst erblicken, wenn sie vom Verfasser oder, sei es auch unbefugt, von einem Dritten mechanisch vervielfältigt und dadurch zum Objekte einer vermögensrechtlichen Nutzung gemacht ist, während vorher der Schrift nur ein mögliches Urheberrecht zugestanden werden wollte, über dessen Wirklichkeit erst später, allerdings rückwirkend entschieden werden könne (Klostermann UrhR. S. 37ff. und in Endemanns Handb. d. HR. II 251). Diese Ansicht erhebt irrtümlich ein Moment, welches allerdings in der Regel einen Rückschluß auf die Schutzfähigkeit einer Schrift gestattet, aber außerhalb des zu beurteilenden Objektes liegt, zu einem Merkmal der Schutzfähigkeit dieses Objektes und läßt außer acht, daß doch die Frage nach der Qualität einer Schrift als „Schriftwerk" schon vor der Veröffentlichung eine Beantwortung erheischt, namentlich dann, wenn es sich darum handelt, ob jemand die Schrift eines anderen ohne dessen Genehmigung erst vervielfältigen dürfe, wenn die Uebertragung des Urheberrechts in Frage steht usw. Auch kann der Auffassung, als ob nur diejenigen Schriften als „Schriftwerke" anzusehen seien, welche tatsächlich zum Gegenstande einer vermögensrechtlichen Nutzung gemacht würden, nicht beigepflichtet werden, weil das Urheberrecht kein bloßes Vermögensrecht ist und auch demjenigen, der keinen Vermögensvorteil aus seinem Werke ziehen will, sowie gegen denjenigen, der aus anderen als gewinnsüchtigen Motiven ein fremdes Werk vervielfältigt und verbreitet, seinen Schutz gewährt (vgl. die Einleitung S. 17ff., ferner OLG. Stuttgart, SeuffArch. n. F. 7₉₅; RGStr. 2₂₄₆ff.; RGZ. 41₄₈; Gierke S. 770).

25. c) Eine andere Meinung verlangt für den Begriff eines Schriftwerkes nicht die bereits erfolgte Veröffentlichung, sondern die Fähigkeit, Gegenstand des literarischen Verkehrs des Verlags zu sein (vgl. Dambach S. 14, Wächter AutR. S. 45, RGZ. 22₁₇₄; der preuß. lit. Sachverständigenverein hatte beständig an diesem Erfordernisse festgehalten; nach Mandry — S. 76 — soll die Verlagsfähigkeit überhaupt das einzige Kriterium sein). Gegen diese Meinung wurde mit Recht ins Feld geführt, daß die Verlagsfähigkeit eines Werkes wenigstens teilweise von dem jeweiligen Stande des buchhändlerischen Betriebes und von der Stimmung des

Publikums abhänge, dies aber Momente wechselnder Natur seien, mit welchen der Grundsatz der Stetigkeit der Rechtspflege sich nicht vereinigen lasse; daß ferner dieses Erfordernis dazu führe, daß das Urheberrecht nicht notwendig mit der Produktion des Werkes beginnen und bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist fortdauern würde, sondern erst hinterher bei veränderten Umständen (infolge des Lebensganges des Verfassers oder einer anderen Richtung des literarischen Verkehrs) entstehen oder auch vor Ablauf der Schutzfrist wieder aufhören würde (SeuffArch. a. a. O. S. 96; gegen die Aufstellung des Kriteriums der Verlagsfähigkeit auch Gierke S. 770, Ulmann UR. an Briefen S. 34ff., Riezler S. 216; Dungs S. 34, de Boor S. 78, Ebermayer N. 3; RGStr. Bd. 27 S. 24; 39_{100}: nur die Fähigkeit durch die Schrift mitgeteilt zu werden, ist erforderlich; s. o. N. 18; anderseits Schuster Tonkunst S. 63, welcher dieses weitere Requisit für überflüssig erachtet, weil er meint, aus einer individuellen geistigen Tätigkeit könne ein verlagsunfähiges Erzeugnis gar nicht hervorgehen, ersteres Merkmal umfasse die Verlagsfähigkeit von selbst, wogegen zu bemerken ist, daß die Verlagsfähigkeit durchaus nicht bloß durch die Originalität oder Individualität einer Leistung bedingt wird.) Noch weniger, als Verlagsfähigkeit, kann die Bestimmung, in den literarischen Verkehr zu treten, gefordert werden (wie das OLG. München, Samml. d. Entsch. 5_{258} tut; dagegen RGStr. 39_{100}). Wenn Franken Lehrb. des deutschen PrivR. S. 408ff. gewerbliche Verwertbarkeit, aber nicht in concreto, sondern nur Zugehörigkeit zur Klasse von Verlagsartikeln fordert, so ist damit ein über die oben aufgestellten Erfordernisse hinausgehendes Requisit kaum aufgestellt, wie auch in dem Verlangen Dernburgs S. 94, das Werk müsse „literarische Form haben", also die Gestalt, welche die Gegenstände des literarischen Verkehrs besitzen, ein weiteres Erfordernis dann nicht zu erblicken ist, wenn der Begriff „literarischer Verkehr" in weitem Sinne genommen wird; denn in diesem Sinne sind auch Briefe von der Art, wie sie in N. 20 für schutzfähig erklärt sind, verkehrsfähig (vgl. z. B. den 1917/18 erschienenen Briefwechsel zwischen Heyse und Storm). Insofern ist auch gegen das von Elster S. 5, 15, 68, M. u. W. 20_{149}, 21_{93}, R. u. U. 26_{41} geforderte Merkmal der „verkehrsfähigen Form" nichts einzuwenden, während dessen Verlangen, das Werk müsse „für die wettbewerbliche Kategorie" geeignet sein, ja sogar es müsse ihm „wettbewerbliche Bestimmung" zukommen (so R. u. U. 32_{431}) zu weit geht, da es den Schutz zu sehr einengt, indem es Werke, bei denen der Urheber nicht daran denkt, mit ihnen in den — geistigen oder materiellen — Wettbewerb zu treten, vom Schutze ausschließt und damit der persönlichen Seite des Urheberrechts nicht gerecht wird. Soll wirklich ein Urheber gegen einen Nachdrucker, der seinerseits Wettbewerb betreibt, nicht geschützt sein, weil er selbst auf solchen nicht ausgeht? Das ist undenkbar. Ebenso ist das Erfordernis des „Dauerwertes" (Elster S. 19, 21) nicht anzuerkennen. Wie vielen Schriften kann man solchen beimessen und läßt sich darüber immer von vornherein ein Urteil abgeben? Ebensowenig kann die Schutzfähigkeit (wie Burckas S. 51 der N. 20 zit. Schrift insbesondere für Briefe annimmt) davon abhängen, ob in einem Schriftstück objektiv ein Interesse begründet ist, das in seiner Wirkung den persönlichen Kreis des Urhebers zu überschreiten geeignet ist; denn dann müßten auch die meisten Familienporträts des Schutzes

entbehren; auch zeigt sich ja das Interesse an einer Schrift in deren unbefugter Benutzung (Vervielfältigung usw.), wogegen gerade das Urheberrecht Schutz gewährt.

26. d) Es wurde weiter die Forderung erhoben, daß eine Schrift, wenn sie Objekt des Schutzes sein soll, den selbstlosen Charakter einer künstlerischen Produktion haben müsse, daß der Gedankeninhalt um seiner selbst willen sprachlich fixiert sein müsse, während der Schutz versagen soll, wenn die Darstellung einen bestimmten, außerhalb des Kreises des künstlerischen Verkehrs liegenden Zweck verfolgt. (So im wesentlichen Kohler, AutR. S. 317ff., UR. S. 162, Mitteis S. 128ff.; ähnlich Damme Gruchots Beiträge 46601 ff., 48520 ff., Ibach die Werke der Literatur usw. 1906 S. 24ff., Häfner LZ. 8637, Kunkel ZRV. 3286.) Von diesem Standpunkte aus soll sich die Schutzlosigkeit der über Rechtsgeschäfte errichteten Urkunden, der Klagen und sonstigen Anträge oder Eingaben an Gerichte oder andere Behörden, der Gesetze, Verordnungen, überhaupt aller amtlichen Erlasse, der Reden vor Gericht und politischen Körperschaften u. dgl. erklären (Kohler a. a. O., Damme a. a. O., dieser hauptsächlich gegen den urheberrechtlichen Schutz der Patentanmeldungen, s. u. §16 N. 9). Hiernach sollen aber auch Ausführungen, welche einem geschäftlichen Zwecke dienen, schutzlos sein, selbst wenn sie diesen Zweck durch Belehrung des Publikums zu erreichen suchen (Mitteis a. a. O.). Allein dieses Erfordernis läßt sich nicht festhalten, Es ist zwar nach Auffassung seiner Vertreter nicht in dem Sinne zu verstehen, als ob jeder vom Autor verfolgte weitere Zweck, wenn er außerhalb der Sphäre des geistigen Wirkens einer Schrift liegt, die Schutzfähigkeit ausschlösse, also etwa auch der Zweck, sich einen ehrenvollen Namen zu schaffen, der Zweck des Erwerbes, den der Schriftsteller verfolgt; sonst wären ja der schutzfähigen Schriften wohl nur wenige. Aber wenn man auch nur die Fälle heranzieht, in denen die Gedankenäußerung ohne den bestimmten äußeren Zweck sich gar nicht denken läßt, ist die Aufstellung des genannten Erfordernisses nicht zu rechtfertigen und weder aus dem Wesen des Urheberrechts, noch aus dem geltenden Recht abzuleiten. Wenn die Parallele mit den Werken der Kunst gezogen wird, so übersieht man völlig, daß gerade in ihrem Bereich das Zweckmoment von der Gesetzgebung keineswegs als ein den Schutz ausschließendes angesehen wird; denn auch die praktischen Zwecken dienenden kunstgewerblichen Erzeugnisse und künstlerischen Bauwerke genießen den Schutz wie die Werke der hohen Kunst (Kunstschutzgesetz v. 9. Jan. 1907 § 2) und die gleichfalls zu praktischer Verwendung bestimmten Geschmacksmuster können ebenfalls urheberrechtlichen Schutz erlangen (Musterschutzgesetz v. 11. Jan. 1876). Wollte man dem entgegenhalten, daß diese Werke immerhin auch ästhetische Wirkung erzielen, so ist darauf zu bemerken, daß dies auch für die einem bestimmten Zweck (des praktischen, politischen Lebens, des Rechtslebens) dienenden Schriften und Reden gilt, wenn ihre Fassung eine formell vollendete ist. Vom gegnerischen Standpunkte aus müßten u. a. alle Reden in politischen Versammlungen, alle politischen Streitschriften, die darauf abzielen, daß die Hörer oder Leser in gewissem Sinne politisch handeln, insbesondere wählen oder stimmen, notwendig schutzlos sein (nach Kohler auch Reden, welche in landwirtschaftlichen Versammlungen bei den Verhandlungen eines technischen oder wissenschaftlichen Kongresses gehalten werden), und zwar nicht nur gegenüber dem Einzelabdruck, son-

dern auch gegenüber der Herausgabe von Sammlungen solcher Reden oder Schriften; denn die literarische Qualität entsteht doch nicht dadurch, daß Gegenstände, denen sie einzeln fehlt, in größerer Zahl vereinigt werden. (Mitteis S. 131 Anm. 2 ist hier offenbar anderer Ansicht, deren Folgerichtigkeit aber sehr fraglich erscheint; dagegen ist Kohler AutR. S. 322 nur konsequent, wenn er auch die Veröffentlichung einer Sammlung parlamentarischer Reden für statthaft erachtet.) Diese Schutzlosigkeit entbehrt unbedingt des inneren Grundes. Ein solcher kann auch nicht etwa darin gefunden werden, daß der Verfasser einer Schrift, die einem praktischen Zweck dient, nicht die Absicht habe, ein „Schriftwerk" zu schaffen (so Hüfner a. a. O.), denn diese Absicht ist zur Entstehung eines schutzfähigen Werkes durchaus nicht erforderlich (s. o. N. 5). Ist nun schon nach allgemeinen Erwägungen die gegnerische Ansicht nicht haltbar, so kann jedenfalls nach dem gegenwärtigen Gesetze kein Zweifel bestehen, daß auch Schriften und Reden mit unmittelbarer Zweckbestimmung prinzipiell vom Schutze nicht ausgeschlossen, also die Vorschriften in den §§ 16, 17 nur als Ausnahmen zu betrachten sind. Dafür spricht nicht nur die Begründung (zu §§ 1, 16 u. 17), sondern das Gesetz selbst, indem es unter den freigegebenen Reden (§ 17 Nr. 2) nicht, wie das G. v. 11. Juni 1870 (§ 7 lit. d) auch die bei den Verhandlungen „der politischen und ähnlichen Versammlungen" gehaltenen aufführt, indem es ferner verbietet, eine an sich freigegebene öffentliche Rede in einer Sammlung abzudrucken, welche der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthält (§ 17 Abs. 2. Kohler UR. S. 162 freilich erklärt die kasuistische Fassung des Gesetzes für wissenschaftswidrig. Das ist sie aber nur für den, dessen wissenschaftliche Beurteilung der vorliegenden Frage abwegig ist. Das Gesetz hat mit vollem Recht die Zweckschriften grundsätzlich vom Schutze nicht ausgeschlossen und nur da eine Ausnahme gemacht, wo dies im Interesse der Publizität als notwendig erschien). Der besondere Zweck einer Schrift oder Rede hat also auf die Schutzfähigkeit des Erzeugnisses nur in den gesetzlich besonders bestimmten Fällen (§§ 16, 17) einen Einfluß. (Gl. Ans. Dernburg S. 98ff., Riezler S. 221f., Fränkel S. 27f., Lutter R. u. U. 23_{15}, OLG. Stuttgart M. u. W. 19_{208}, Kammergericht M. u. W. 20_{251}. — Inwiefern dieser Satz, wie Ibach S. 25 meint, mit dem in N. 2 Bemerkten in Widerspruch stehen soll, ist unerfindlich. Selbstverständlich ist der besondere Zweck einer Schrift keine Voraussetzung des Schutzes, er ist nur kein Hindernis des Schutzes.) Damit fällt auch die Behauptung, daß Schriften mit geschäftlichen Zwecken, insbesondere Reklamezwecken, des Schutzes entbehren, auch wenn sie im übrigen den Erfordernissen eines Schriftwerkes genügen. Meist wird ja letzteres nicht der Fall sein; in der Regel ermangeln Warenverzeichnisse, Geschäftsempfehlungen, Kataloge u. dgl. der individuellen Formgestaltung (s. N. 10). Erscheinen aber solche Schriften ausnahmsweise als Erzeugnisse schöpferischer Geistestätigkeit, indem sie außer der Aufstellung von Tatsachen z. B. Ausführungen belehrenden Inhalts bringen, so läßt sich ihre Schutzberechtigung nicht bestreiten. (Ebenso Heyd. u. Damb. S. 103, betr. eine Schrift über Asphalt-Dachfilz; Dambach, Gutachten II 111, 116, betr. Schriften über die Herstellung von Liqueuren, über Apparate und Utensilien zu bakteriologischen Untersuchungen; RGStr. 12_{359}, Daude Gutachten S. 24; ferner Dambach S. 16, Mandry S. 122,

Klostermann Geist. Eigent. S. 137; Wächter UrhR. S. 58; ja selbst Kohler UR. S. 156, 157. Aehnlich verhält es sich mit gewerblichen Instruktionen, die ebenfalls den Charakter von Schriftwerken annehmen können, Dambach Gutachten II 96; anders Dambach Gutachten I 59 in einem Falle in welchem es wohl an einem Produkte individueller Geistestätigkeit fehlte, während sich das Gutachten vorzugsweise auf den Mangel der „Verlagsfähigkeit" — s. N. 25 — stützt. Bezüglich der Patentschriften s. N. 9 zu § 16.)

27. e) Weiter wurde die Ansicht ausgesprochen, das Wort „Werk" lasse erkennen, daß es sich um eine größere, planmäßige Darstellung handeln müsse (Dernburg Preuß. PrivR. 5. Aufl. II 943; in der 6. Aufl. nicht wiederholt). Das Wort „Werk" bedeutet aber zweifellos nur, daß eine individuelle geistige Schöpfung vorliegen müsse. Warum eine solche deshalb des Schutzes entbehren soll, weil ihr Umfang ein geringer ist, erscheint als unerfindlich. Es können vielmehr Schriften von ganz geringem Umfange, wie kleine Gedichte, Sprüche, Aphorismen, Schutz genießen, soferne nur noch die N. 14 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind. (Gegen das Erfordernis eines größeren Umfangs auch RGStr. Bd. 12 S. 359, Dambach Gutachten II 99, Daude Gutachten S. 34, Riezler S. 216.)

II. Vorträge oder Reden,

die dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen

28. Da der Begriff des Schriftwerkes sich nicht auf solche Erzeugnisse beschränkt, welche vom Verfasser selbst niedergeschrieben werden, sondern sich auf diejenigen erstreckt, welche in der Form des gesprochenen Wortes zum äußeren Dasein gelangen, wird durch die besondere Anführung der Vorträge der Kreis der geschützten Werke nicht erweitert; sie kann nur als erläuternder Zusatz aufgefaßt werden (s. N. 18). Daraus ergibt sich einerseits,

a) daß auch Vorträge oder Reden, welche keinem der speziell genannten Zwecke dienen, z. B. Reden zur Begrüßung von Staatsmännern, Festreden u. dgl., geschützt sind, wenn sie unter den Begriff des Schriftwerkes fallen (Wächter AutR. S. 84, Kohler AutR. S. 324, Gierke S. 770 N. 4, Riezler S. 219, 222; a. M. Klostermann UR. S. 60 Anm. 2 und in Endemanns HB. d. HR. II 256, Lindemann S. 33, Schlittgen S. 16 f.), anderseits

b) daß auch die zur Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung dienenden Vorträge oder Reden des Schutzes entbehren, wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die nach N. 8 ff. zu stellen sind, damit der Begriff des Schriftwerkes gegeben ist, wenn sie sich also namentlich nicht als individuelle Geistesschöpfungen darstellen oder als formlose Aeußerungen erscheinen. (Nicht nur ein „Konglomerat von Gemeinplätzen ohne jede eigentümliche Form", Dambach S. 59, Dambach Gutachten II 320, sondern auch formlos hingeworfene, wenn auch noch so originelle, geistvolle Bemerkungen sind vom Schutze ausgeschlossen, vgl. N. 14; a. M. Klostermann S. 62, welcher allein den Zweck des Vortrags entscheiden lassen will.) Daß anderseits die Schutzfähigkeit von Vorträgen oder Reden nicht durch irgendwelche

schriftliche Grundlagen bedingt ist, ergibt sich schon aus dem N. 18 Gesagten (vgl. auch RGZ. 27₆₄). Gleichgültig ist auch, ob der Vortragende seinerseits beabsichtigt, den Vortrag im Drucke erscheinen zu lassen; auch das persönliche Interesse des Urhebers, das vielleicht dahin gehen kann, nur auf dem Wege der mündlichen Rede und nicht in der die Wirkung abschwächenden Form der Schrift sich an das Publikum zu wenden oder vor der Drucklegung den Vortrag erst zu überarbeiten, soll geschützt sein (vgl. Klostermann S. 59; RGZ. a. a. O.).

Die Reden sind, wie die Begründung S. 14 ausführt, neben den Vorträgen, unter welche sie eigentlich fallen, noch besonders erwähnt, weil es mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch zweifelhaft sein könnte, ob unter den Vorträgen auch Reden zu verstehen seien, die bei gerichtlichen Verhandlungen oder in politischen Versammlungen gehalten werden. Es wird dabei zugegeben, daß in solchen Fällen das Endziel des Redners darin besteht, auf eine Entscheidung oder Abstimmung einzuwirken; im allgemeinen suche er aber zur Erreichung dieses Endziels zunächst durch Gründe die Zuhörer zu überzeugen, insoferne diene also die Rede dem Zwecke der Belehrung. Demgemäß gehe auch § 17 Nr. 2 von der Auffassung aus, daß solche Reden Gegenstand eines Urheberrechts sein können (vgl. o. N. 26, ferner N. 2 zu § 16).

Unter die zur Erbauung dienenden Vorträge fallen in erster Linie Predigten, die zu gottesdienstlichen oder kirchlichen Zwecken in Kirchen gehalten werden (RGStr. 44₁₆₀). Doch ist nicht ausschließlich religiöse Erbauung gemeint (Kuhlenbeck S. 71; a. M. Ibach S. 50).

29. Ist ein Vortrag oder eine Rede öffentlich gehalten, so treten alle diejenigen Folgen ein, welche das Gesetz an die Veröffentlichung eines Werkes knüpft; denn der Ausdruck „Veröffentlichung" ist vom Gesetze für alle ein Werk an die Oeffentlichkeit bringenden Handlungen gebraucht (Begr. S. 13). Aus einem solchen Vortrage können also insbesondere einzelne Stellen oder kleinere Teile in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden (§ 19 Nr. 1); der öffentlichen Mitteilung des wesentlichen Inhalts eines öffentlich gehaltenen Vortrags steht das Verbot des § 11 Abs. 1 Satz 2 nicht im Wege; ist der Vortrag Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung, so kann er in Zeitungen und Zeitschriften wiedergegeben werden (§ 17 Nr. 1; s. ferner §§ 31, 35, 36, 40). Erscheint der Vortrag in einer Zeitung, so ist er gegen Wiederabdruck in einer Zeitung nur nach Maßgabe des § 18 geschützt. Unter Umständen hat er in der Zeitung, in der er zuerst erscheint, eine etwas andere Form angenommen als er ursprünglich hatte. Dann ist diese für die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Wiederabdrucks maßgebend (z. B. infolge erheblicher Kürzungen fällt ein Vortrag, der an sich als eine Ausarbeitung im Sinne des § 18 Abs. 2 erschiene, unter § 18 Abs. 1; vgl. Huth S. 194).

Ueber den Begriff der Oeffentlichkeit s. N. 20 zu § 11.

Einen geschlossenen Kreis bilden u. a. die Studierenden einer Hochschule oder einer anderen höheren Bildungsanstalt, so daß die an der Anstalt gehaltenen Vorlesungen nicht als öffentliche Vorträge anzusehen sind, außer wenn noch anderen Personen ohne individuelle Bestimmung der Zutritt gestattet ist (was selbst bei den sog. publica regelmäßig nicht der Fall ist, vgl. van Calker S. 110; Kohler i. Arch. f. ziv. Prax. Bd. 85

S. 438 N. 97). Es darf also das Skriptum, welches eine solche Vorlesung wiedergibt, nicht zu Zitaten in anderen Werken benutzt, der wesentliche Inhalt der Vorlesung nicht öffentlich mitgeteilt, die Vorlesung nicht in Zeitungen oder Zeitschriften abgedruckt werden (vgl. RG. DJZ. 8_{32}).

Ein Vortrag, der öffentlich gehalten wurde, ist darum noch nicht „erschienen"; denn unter dem Erscheinen ist nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes ausschließlich die Herausgabe eines Werkes im Verlagshandel zu verstehen (Begr. a. a. O.). Es treten also für Vorträge, die zwar öffentlich gehalten, nicht aber in solcher Weise herausgegeben sind, die in den §§ 10, 19 Abs. 2 u. 3, 20 an das Erscheinen geknüpften Folgen nicht ein; die öffentliche Abhaltung eines Vortrags entzieht dem Verfasser nicht das ausschließliche Recht, auch fernerhin das Werk öffentlich vorzutragen (§ 11 Abs. 3); anderseits sichert der öffentliche Vortrag im Inlande dem Ausländer nicht den inländischen Schutz (§ 55).

30. Die vorliegende Bestimmung schützt nur den Vortrag als sprachliches Gebilde, nicht die Art des Vortragens (Betonung, Auffassung usw.). Der persönliche Vortrag ist aber als Bearbeitung geschützt (s. § 2 Abs. 2).

31. Urheber eines Vortrags ist der Vortragende nur dann, wenn er auch der Verfasser des Werkes ist (s. § 2 und N. 1 hierzu), nicht dann, wenn er nur die geistige Arbeit eines anderen wiedergibt (RG. im „Recht" 11_{466} Nr. 977, auch DJZ. 12_{828}).

Nr. 2

III. Werke der Tonkunst

Literatur: Schuster Das Urheberrecht der Tonkunst 1891 (dort die ältere Literatur verzeichnet); Hoffmann Der Gegenstand des musikalischen Urheberrechts, Diss. Leipzig, 1908; Kuhn Der Gegenstand des Melodieschutzes usw. Diss. Leipzig, 1909; Gerst Der Gegenstand des musikalischen Urheberrechts, Diss. Erlangen 1912; Brün Das musikalische Motiv im Recht usw., 1913; Freiesleben Recht und Tonkunst, 1914; Cohn Das Tonwerk im Rechtssinne 1917 (dazu Riezler Krit. Vierteljahrschrift 3. Folge Bd. 19 S. 20; Calle JW. 1918 S. 545).

32. Werk der Tonkunst ist das durch Formgestaltung mit den Ausdrucksmitteln der Musik sich äußernde Ergebnis individueller schöpferischer Tätigkeit, das dazu bestimmt ist, schon durch seinen Gefühlswert auf die Hörer zu wirken.

33. a) Nicht die einzelnen Töne für sich eignen sich als Mittel des musikalischen Ausdrucks. Sie müssen in einer Mehrzahl vorhanden und in einen geordneten Zusammenhang gebracht sein. Durch solche Vereinigung und Ordnung entsteht der Tonsatz, dessen Elemente die Melodie, der Rhythmus und die Harmonie sind. (Man kann heute nicht mehr, wie früher, von „Gesetzen" der Melodik, Rhythmik und Harmonik sprechen. Dies verbietet — abgesehen davon, daß diese Gesetze im Laufe der Zeit, insbesondere unter dem Einfluß Rich. Wagners, eine große Veränderung erfahren haben, vgl. Calle i. d. Festgabe für Max Fuchs 1926 S. 166 ff. — das Aufkommen der sog. atonalen Richtung, die diese Gesetze nicht mehr anerkennt, deren Werke aber vom Urheberschutz nicht ausgeschlossen werden können. Wenn nun auch diese Richtung die Gesetze der Tonkunst nicht mehr gelten läßt oder etwa durch andere ersetzt, so kann sie doch unter keinen Umständen, wenn ihre Schöpfungen überhaupt noch „Musik" sein sollen, auf deren Ausdrucksmittel ganz verzichten, mag auch namentlich ihre

„Harmonik" den nicht atonal eingestellten Hörer noch so seltsam anmuten. Darum sind auch heute noch Melodie, Rhythmus und Harmonie als Elemente des Tonsatzes anzusehen.)

Melodie ist die in verschiedenen Höhelagen fortschreitende zeitliche Aufeinanderfolge von Tönen. (So läßt sich jedenfalls der Begriff der M. im weiteren Sinne bestimmen, der hier allein in Betracht kommt. Ob § 13 Abs. 2 einen engeren voraussetzt, darüber s. dort N. 6, wo auch vom Verhältnis zu den Motiven, den letzten Gliedern der Melodie, die Rede sein wird.) Rhythmus bezeichnet das Verhältnis der Töne hinsichtlich ihrer Zeitdauer. Unter Harmonie versteht man das wechselnde Zusammenklingen verschiedener, in gewissen Beziehungen zueinander stehenden Töne. (Aehnlich A. v. Dommer Musikal. Lexikon.) Während in jedem Tonsatz Melodie und Rhythmus erkennbar hervortreten, gibt es Tonsätze, welche der Harmonie zu entbehren scheinen, so z. B. einstimmige Lieder, welche ohne Begleitung gesungen werden; doch ruhen auch solche Tonsätze auf mehr oder weniger bestimmter harmonischer Grundlage.

Wenn auch der Gehalt eines Tonwerkes wesentlich im Tonsatze zum Ausdruck kommt, so sind doch auch noch andere Momente hierfür von Belang, nämlich die durch die Klangmittel und deren Verwendung bedingte Klangart (Klangfarbe), ferner die im Fortschreiten des Tonsatzes sich verändernde Klangstärke (Dynamik), endlich das (mitunter ebenfalls wechselnde) Zeitmaß oder Tempo der Bewegung. Sie bilden Modalitäten des Tonsatzes. Unter ihnen besteht eine Verschiedenheit insofern, als die Klangfarbe in der Hauptsache durch die genaue Bezeichnung der Klangmittel feststeht, während Klangstärke und Zeitmaß trotz aller noch so genauen Angaben doch stets von dem individuellen Empfinden des Vortragenden abhängen.

Gegenstand des Schutzes sind der Tonsatz im ganzen, aber auch die Melodie allein (§ 13 Abs. 2), nicht aber die Harmonie oder der Rhythmus allein (s. N. 10 zu § 13. Wenn es bei Daude Gutachten S. 275 heißt, der Rhythmus allein sei unter Umständen der einzige Bestandteil eines Themas, nämlich eines Themas für Schlaginstrumente, so will damit wohl nicht gesagt werden, daß ein solches Thema ein schutzfähiges Tonwerk sei. Richtig ist, wenn dort bemerkt ist, daß sich die Benutzung von Harmonie und Rhythmus eines Tonstücks von der Benutzung der Melodie nicht getrennt behandeln lasse und daß im Falle der Beibehaltung eines charakteristischen Rhythmus trotz Veränderungen, die an der Melodie vorgenommen werden, noch Identität des Tonwerkes bestehen kann). Nicht Gegenstand des Schutzes sind die nebensächlichen Bestandteile, insbesondere die Klangmittel für sich allein, auch wenn sie völlig neu sind und eine neue Klangwirkung erzeugen (vgl. Hoffmann S. 12; Gerst S. 23). Es ist also niemand gehindert, diese Mittel für ein im übrigen anderes Werk zu benutzen (vgl. o. N. 6). Ebenso ist der Grundgedanke, das sog. Sujet eines Tonwerkes, insbesondere einer symphonischen Dichtung oder eines sonstigen Erzeugnisses der Programmusik (z. B. „Die Ideale", „Heldenleben", „Till Eulenspiegel") nicht geschützt (Riezler S. 228) und auch hier genießt der Titel des Werkes keinen urheberrechtlichen Schutz (s. o. N. 14).

34. b) Ein mit den Ausdrucksmitteln der Musik (s. N. 33) hergestelltes Gebilde hat immer schon eine bestimmte Form; formlos ausgedrückte musikalische Gedanken gibt es nicht; Inhalt und Form lassen sich hier nicht

trennen (ebenso Riezler Krit. VJSchr. a. a. O. S. 296 und die dort Genannten). (Selbstverständlich meint man, wenn man von musikalischen Gedanken spricht, nicht, wie Ibach S. 57 ff. annimmt, Gedanken an außerhalb des Tonwerkes selbst liegende Dinge, welche die Musik allerdings nur unvollkommen auszudrücken, nur anzudeuten vermag; vielmehr ist damit natürlich der Stoff des Tonwerkes selbst gemeint. — Cohn hält es für fraglich, ob es nicht formlose musikalische Gedanken gibt und meint, jedenfalls sei dies unerheblich, da es ja nicht musikalische Gedanken, sondern „Werke der Tonkunst" zu schützen gelte. Es wird ihm kaum gelingen, formlose musikalische Gedanken zu finden. Daß nicht jeder musikalische Gedanke ein Tonwerk ist, versteht sich ebenso von selbst, wie nicht jeder literarische Gedanke ein Schriftwerk darstellt. Daß aber ein Tonwerk aus musikalischen Gedanken besteht, wird Cohn nicht bestreiten wollen.) Der Form ist immer und überall im Gebiete der Kunst, so auch hier, eine gewisse Geschlossenheit eigen; die einzelnen Teile müssen zu einem einheitlichen Ganzen zusammengeschlossen sein (vgl. Riemann Musiklexikon s. v. „Formen"; s. dort auch die häufigsten Formen von Tonwerken). Damit ist aber nicht gesagt, daß ein nach einer bestimmten Form angelegtes Werk auch fertig sein müsse; auch Fragmente von Tonwerken genießen Schutz (so richtig Riezler a. a. O. S. 295 gegen Cohn S. 20 f.). Auch zeigt die neuere und neueste Musik, daß die Form sich nicht immer nach bestimmten Gesetzen richtet, daß sie eine sehr freie sein kann, daher von „Formenstrenge" nicht mehr gesprochen werden kann (s. u. N. 39). Damit nun aber ein Werk der Tonkunst entsteht, muß die Form eine eigentümliche, eine individuelle, nicht bloß Reproduktion von bereits Vorhandenem sein; das Tongebilde muß sich seinem wesentlichen konkreten Bestande nach von anderen unterscheiden. Damit ist natürlich nicht das Erfordernis der Neuheit in allen einzelnen Zügen aufgestellt. Selbst der originellste Meister wird manche schon in Werken anderer vorhandene Tonfolgen, Harmonien, Rhythmen usw. wieder bringen; dies liegt in der Natur der Sache, vor allem darin, daß der Stoff eines Tonwerkes aus einer ziemlich geringen Zahl von Tönen besteht, innerhalb welcher völlig neue Kombinationen nur in beschränktem Maße möglich sind (vgl. die bei V. v. Püttlingen Musikal. AutR. S. 17 ff., ferner die bei Wilhelm Tappert Wandernde Melodien, 1890, aufgeführten Beispiele sog. Reminiszenzen). Aber hiervon abgesehen ist der Schutz des Gesetzes auch demjenigen nicht zu versagen, der bei gänzlichem Mangel an eigener Erfindung musikalische Gedanken da und dort entlehnt, wenn nur in der Gesamterscheinung seine Komposition eine eigentümliche Arbeit ist. Es ist hierbei zu beachten, daß eine musikalische Komposition, die nicht etwa nur auf wenige Takte beschränkt ist, der Zergliederung im ausgedehnten Maße fähig ist. Aus wenigen Tönen kann sich ein Motiv oder auch ein Thema zusammensetzen; das Motiv bildet einen Bestandteil der Periode oder der Melodie, wobei sich Motiv an Motiv reiht; weiterhin folgt Periode auf Periode; das Thema verbindet sich mit anderen Themen zur Entwickelung eines größeren Tonsatzes; die Themen selbst erfahren eine mannigfache Verarbeitung und Umbildung. Es kann nun trotz der bewußten oder unbewußten Entlehnung fremder Motive oder Themen usw. das Persönliche in der Verbindung oder in der Verarbeitung, vielleicht auch nur in der harmonischen oder rhythmischen Be-

handlung der fremden Gedanken oder in der Klangfarbe liegen und es ist unter diesen Umständen eine das Urheberrecht begründende Eigentümlichkeit auch dann gegeben, wenn von Originalität im künstlerischen Sinne keine Spur zu finden ist oder diese etwa nur in der Harmonisierung fremder Melodien, in der Instrumentierung des fremden Tonsatzes usw. liegt (s. u. N. 36).

Mit dem eben Dargelegten ist schon zum Ausdrucke gebracht, daß es auf den größeren oder geringeren künstlerischen Wert einer Komposition nicht ankommt. Es kann der auf der Drehorgel gespielte oder im Varieté gesungene Gassenhauer ebenso den Schutz des Gesetzes genießen wie die Symphonie, das Oratorium oder die Oper, wenn nur das Erfordernis der Eigentümlichkeit der musikalischen Formgestaltung erfüllt ist.

Soll aber das musikalische Gebilde ein Werk der Tonkunst sein, so muß es, wie jedes Werk der Kunst, einen künstlerischen Zweck verfolgen, d. h. es muß mindestens einer der Zwecke des Werkes in seinem Gefühlswerte liegen, sich in der Wirkung erschöpfen, die das Werk bei bloßem Hören ausübt (in der sog. ästhetischen Wirkung). Dieser Zweck besteht nicht unbedingt darin, das musikalische Gefühl zu befriedigen, es genügt, wenn er auf dieses nur überhaupt anregend wirkt. Nicht notwendig muß der ästhetische Zweck der einzige sein; daneben kann das Werk noch einem anderen Zweck, so namentlich dem Lehrzweck, dienen. Demnach genießen auch Uebungsstücke, Etüden u. dgl. als Werke der Tonkunst Schutz, wenn sie auch rein musikalisch anzuregen bestimmt und insoweit eigentümlich sind, während rein aufs Technische berechnete, mechanische Fingerübungen für Klavier, Geige, Singstimme usw. von diesem Schutz ausgeschlossen sind, auch wenn sie sich in bezug auf die Lehrmethode als eigentümlich erweisen. (Anders die erste Auflage; Riezler S. 227; a. M. auch Schuster, der ohne Rücksicht auf die Individualität der Schöpfung und auf den künstlerischen Zweck die „langweiligsten Finger- und Geläufigkeitsübungen“ für schutzfähig hält, zu denen er übrigens mit Unrecht auch die Czerhschen Etüden rechnet, die zweifellos auch rein musikalisch nicht ohne Reiz sind. Cohn S. 32 meint, solche rein dem Lehrzweck dienende Arbeiten wären analog den „Abbildungen“ — § 1 Nr. 3 — zu schützen. Nach geltendem Recht fehlt der Schutz leider gänzlich.) Unter der Voraussetzung, daß sie eigentümliche Schöpfungen sind und daß sie neben ihrem praktischen Zweck auch den ästhetischen verfolgen, sind auch Signale für Zwecke des Militärs, der Jagd usw. als Tonwerke geschützt. (A. M. Kohler AutR. S. 317; Brün S. 20; für Schutz der Signale u. a. Riezler a. a. O.; Mitteis S. 145; Ibach S. 63; Gerst S. 19; Hoffmann S. 14; anders R. u. U. 16 271 f. — Die hier vertretene Auffassung bezüglich des künstlerischen Zweckes entspricht dem in meinem Kommentar zum Kunstschutzgesetz 1907 S. 32 bereits — unabhängig von der Belehrung Cohns S. 12 ff. über ästhetisches Denksystem und Wesen der Kunst — eingenommenen Standpunkt.)

35. Durch Benutzung und Verarbeitung bereits vorhandener Tonsätze (Themen) können Werke der Tonkunst entstehen, die nicht nur Individualität, sondern sogar hohe künstlerische Originalität zeigen, mithin als **Neuschöpfungen** anzusehen sind; indem darin die rhythmischen oder die harmonischen Verhältnisse oder beide, in gewissem Maße auch die melodischen ver-

ändert sind, so daß nur der Grundgedanke des Tonsatzes erhalten bleibt (vgl. Schuster S. 66): die Variationen (besonders solche von Beethoven über eigene und fremde Themen, von Brahms über Themen von Händel und Haydn, Reger über Themen von Mozart und Hiller usf.) und die Phantasie, diese freilich nur unter Umständen, da mit dem Namen Ph. auch bloße Bearbeitungen (s. N. 36) bezeichnet werden; verwandte Formen: die Paraphrase, die Meditation. Auch gewisse Ergänzungen zu anderen Werken unter Verarbeitung von Motiven aus diesen sind hierher zu zählen, so Kadenzen zu Klavier- und Violinkonzerten u. dgl., Rezitative zu Opern (z. B. Zengers Rezitative zu Mehuls Joseph in Aegypten.)

36. Von solchen Neuschöpfungen sind die **Bearbeitungen** vorhandener (gemeinfreier oder geschützter) Werke zu unterscheiden. Diese können in mannigfacher Weise vorkommen; so namentlich als Ergänzungen von Kompositionen, welche nur in Skizze vorhanden sind (auf welche Weise z. B. ein Teil von Mozarts Requiem von Süßmeyer bearbeitet wurde, dessen „Miturheberschaft" — so Cohn S. 43 N. 2 — nach neuesten Forschungen, s. u. Abert W. A. Mozart II 878, sehr zweifelhaft geworden ist; s. auch die Beispiele bei Schuster Tonkunst S. 70), oder indem zu einer vorhandenen Melodie eine neue Harmonie gesetzt wird (man denke z. B. an die von J. S. Bach u. a. harmonisierten Choräle) oder zu einem bloß mit Generalbaßbezifferung versehenen Tonwerk eine ausgeführte Begleitung gesetzt wird, die sich nicht zwangsläufig aus der Bezifferung ergibt; oder als Arrangements oder Einrichtungen, Transskriptionen, Adaptationen usw.; darunter fallen insbesondere die Einrichtungen für andere Klangmittel, wie: Herstellung eines Klavierauszugs nach der Partitur einer Oper, Einrichtung einer Symphonie für Klavier, eines Streichquartetts für Blasinstrumente, eines Liedes, das für eine Singstimme mit Klavierbegleitung komponiert ist, für Chor, eines für Klavier geschriebenen Satzes für Orchester; aber auch sonstige Veränderungen der Klangmittel, insbesondere der Stimmführung, wie z. B. Umarbeitung eines vierstimmigen Satzes in einen achtstimmigen oder umgekehrt, u. dgl.); oder als Auswahl und Zusammenstellung verschiedener Tonsätze unter eigentümlicher Verknüpfung dieser durch geeignete Uebergänge (sog. Potpourris oder Quodlibets, vgl. Daude Gutachten S. 243, 248, 260; OLG. München LZ. 10 1062; Schuster S. 199; Schilling in Enzyklopädie der gesamten musikalischen Wissenschaft 5 528. Daß bei Potpourris die Uebergänge häufig von der Art sind, daß von einer „eigentümlichen" Verknüpfung nicht die Rede sein kann, ist richtig, vgl. Riezler S. 233 N. 3, der in Krit. VJSchr. S. 297 übereinstimmend mit Cohn zutreffend dem einfachen schulmäßigen Modulieren die Schutzfähigkeit abspricht). Ob nun derartige Bearbeitungen wirklich als Werke der Tonkunst anzusehen sind (Cohn S. 42 spricht ihnen diesen Charakter überhaupt ab, weil ihnen die „geschlossene Form" fehlen soll; er meint dabei die selbständige Form, die ihnen aber gerade nicht fehlt), hängt im einzelnen Falle davon ab, ob zu ihrer Herstellung eine individuelle formgestaltende Tätigkeit erforderlich war. Dies ist bei bloßer Uebertragung eines Tonsatzes auf andere Klangmittel ohne selbständige Disposition über deren Verwendung je nach ihrer Eigenart zu verneinen (so z. B. wenn bei Einrichtung eines einstimmigen Liedes für Chor der schon in der Klavierbegleitung durchgeführte vierstimmige Satz ohne wei-

teres auf vier Singstimmen übertragen wird, oder wenn ohne Veränderung der Stimmführung vier Blasinstrumente einfach die Ausgaben von vier Streichinstrumenten erhalten, wobei lediglich die Stimmen in die der Tonlage der einzelnen Instrumente entsprechenden Schlüssel umgeschrieben werden, oder wenn etwa ein Sopranlied für Baßstimme transponiert wird usw. (vgl. Hoffmann S. 34 f., der mit Recht darauf hinweist, daß die absolute Tonhöhe, wenn nur die relativen Tonverhältnisse gleich bleiben, für das Wesen der Komposition ohne Einfluß ist. Daß H. gleichwohl annimmt, die Transposition sei Gegenstand des Urheberrechts, ist unerfindlich. Es kann ihm auch nicht zugestimmt werden, wenn er — im Anschluß an Mitteis S. 194 Anm. 2 — in der Uebertragung eines Tonsatzes von Dur nach Moll oder umgekehrt stets eine Neukomposition erblickt; denn diese Uebertragung vollzieht sich trotz der „Heterogenität" der beiden Tongeschlechter bei einfacher Harmonie doch in der Hauptsache mechanisch). Eine individuelle formgebende Tätigkeit ist ferner nicht zu erblicken in der rein mechanischen Aneinanderreihung verschiedener Melodien (aus Opern u. dgl.). Mangels einer schöpferischen Tätigkeit entbehrt ferner auch im Gebiete der Musik die sog. editio princeps, die Textrezension u. dgl. den Schutz (s. o. N. 10).

Eine Art von Bearbeitung liegt auch vor, wenn vorhandene Tonwerke mit Vortragszeichen versehen werden, insbesondere in bezug auf Klangstärke, Zeitmaß, Phrasierung, Fingersatz u. dgl. Hierdurch entsteht kein als Werk der Tonkunst schutzfähiges Erzeugnis, sondern die Gesamtheit solcher einem Tonwerk beigefügten Bezeichnungen kann nur, wie ein Kommentar, Gegenstand des Urheberrechts an Schriftwerken sein. Eine solche Arbeit verleiht nämlich dem Tonwerke nicht, wie eine der oben erwähnten Bearbeitungen (Einrichtung u. dgl.), eine vom Original abweichende Gestalt, sie schafft auf dem Gebiete der Tonkunst in keiner Hinsicht Neues, sie sucht nur das Vorhandene zu enthüllen, indem sie die Komposition ihrem geistigen Gehalte nach zu interpretieren, den darin niedergelegten, unausgesprochen gebliebenen Willen des Schöpfers an die Oberfläche zu bringen bestrebt ist. Diese Tätigkeit gehört dem Bereich der Entdeckung an, deren Ergebnisse als solche niemals Autorschutz genießen. Erzeugnisse dieser Art sind also nur insoferne geschützt, als sie einen in Sprachform individualisierten Gedankeninhalt darstellen. Die praktische Bedeutung der Zuweisung solcher Arbeiten zu den literarischen Werken zeigt sich darin, daß ihr Verfasser weder das ausschließliche Recht beanspruchen kann, bei Aufführung des Tonwerkes nach den von ihm gegebenen Weisungen zu verfahren, noch auch, wenn er die Vortragszeichen nicht geschrieben, sondern nur bei der Wiedergabe des Tonwerkes als ausübender Künstler (Pianist, Geiger, Sänger usw.) zugrunde gelegt hat, verbieten kann, daß seine Auffassung bei Vervielfältigung des Werkes in Zeichen fixiert werde (ebenso Mitteis S. 147 gegen Schuster Tonkunst S. 75; zustimmend auch Riezler S. 233; Ibach S. 69; Gerst S. 10). Was Schuster hiergegen Grundriß S. 20 N. 2 bemerkt, ist nicht geeignet, die hier vertretene Ansicht zu widerlegen. Der schriftliche Ausdruck solcher Interpretationen ist größtenteils ein rein sprachlicher, kein musikalischer, und wenn die Interpretation auch etwas Musikalisches bezeichnet, so hat sie dies mit einem musikalischen Essay gemein, in welchem vielleicht eine Komposition genauestens analysiert wird und

sich Winke für die Interpretation derselben finden, ohne daß jemand daran denken würde, die Schrift zu den Werken der Tonkunst zu zählen. Mag man mit Schuster Klangstärke und Zeitmaß als „Eigenschaften" eines Tonwerkes bezeichnen, so sind es doch solche, die ihm der Interpret nicht erst gibt, die er vielmehr nur herausschält, während derjenige, welcher ein Tonwerk einem anderen Klangmittel anpaßt, die vom Autor bestimmte Klangfarbe verändert, also Neues schafft. Schuster vermag auch von seinem Standpunkte aus die von ihm zugegebene Tatsache, daß der Interpret kein ausschließliches Recht der Anwendung seiner Vortragsweise hat, nicht zu erklären. (A. M. auch Cohn S. 4, der bei seinem Angriff den entscheidenden Teil der obigen Begründung ganz übersieht.) Wenn freilich der persönliche Vortrag auf ein mechanisches Instrument übertragen ist, nimmt das Gesetz eine Bearbeitung an (s. § 2 Abs. 2).

37. Wenn unter Benutzung eines vorhandenen Tonwerkes ein neues geschaffen wurde oder wenn eine Bearbeitung als Erzeugnis schöpferischer Geistestätigkeit erscheint, so ist die Neuschöpfung oder Bearbeitung immer nur als solche geschützt; dieser Schutz schließt die Zulässigkeit anderweitiger Benutzung oder Bearbeitung desselben Werkes nicht aus. Wer also z. B. über eine alte Melodie Variationen geschrieben hat, kann nur die Vervielfältigung und Aufführung eben dieser, nicht aber die Verwendung desselben Themas für wesentlich andere Variationen verbieten (vgl. N. 3 zu § 2). Ist das benutzte oder bearbeitete Werk selbst noch geschützt, so hängt der Schutz der Neuschöpfung oder Bearbeitung nicht davon ab, daß deren Herstellung mit Einwilligung des Originalurhebers, also rechtmäßig erfolgt ist (vgl. §§ 12, 13; s. o. N. 11 a. E.).

38. Aus dem in N. 32 ff. Dargelegten erhellt, daß bei einem Werke der Tonkunst Stoff und Form aus Tönen bestehen, daß also Werke, die zwar Musik zum Gegenstande haben, der Form nach aber sprachliche Erzeugnisse sind, nicht zu den Tonwerken, sondern zu den Schriftwerken gehören. (Treffend sagt Schuster S. 50, ein Tonwerk sei nicht ein Werk über, sondern der Musik.) Nicht Werke der Tonkunst sind also musiktheoretische Werke, wie solche über Harmonielehre, Kontrapunkt, Instrumentation usw., ferner musikpädagogische Werke, wie Klavier-, Violinschulen u. dgl. Soweit freilich letztere selbständige Tonsätze enthalten, können diese sehr wohl als Tonwerke geschützt sein (vgl. Gerst S. 9 ff.; Daude Gutachten S. 284 ff.; s. auch die bei Schuster a. a. O. aufgeführten, nicht den Tonwerkschutz genießenden Erzeugnisse).

39. c) Die Werke der Tonkunst treten regelmäßig durch Aufzeichnung, ausnahmsweise durch Vortrag oder Aufführung, in die Außenwelt; damit entsteht das Objekt des Schutzes (vgl. N. 5). Die Aufzeichnung erfolgt mittels besonderer Schriftzeichen, der Notenzeichen. Diese Art der Fixierung, welche der Feststellung eines Gedankeninhalts in Sprachform ähnlich ist, war es, was dazu führte, die Tonwerke nach denselben Grundsätzen wie die Schriftwerke zu schützen. (Damit hat aber das Gesetz nicht, wie Cohn S. 2 annimmt, dem Tonwerk den Schriftwerkcharakter aufoktroyiert; s. Riezler Krit. VJSchr. a. a. O.) Wird eine musikalische Komposition, bevor sie niedergeschrieben ist, vorgetragen (gespielt oder gesungen), so kommt diese Form des Eintrittes in die Sinnenwelt der Niederschrift rechtlich gleich; denn das Erzeugnis geistiger Tätigkeit kann nunmehr

durch Schriftzeichen oder auch durch Phonographen oder Grammophon festgehalten werden. Der improvisierte Vortrag ist auf musikalischem Gebiete vielleicht noch von größerer Bedeutung als auf literarischem; denn nirgends spielt die Eingebung des Moments eine so große Rolle als im Bereiche des musikalischen Schaffens. Was der Musiker, der in freier Phantasie den plötzlich auftauchenden Ideen auf seinem Instrumente Ausdruck verleiht, in einem glücklichen Augenblicke schafft, kann, wenn es irgendwie festgehalten wird, für die Kunst von größtem Werte sein, und wäre es auch nur eine „Expektoration" (womit Endemann S. 72 offenbar eine Eingebung des Momentes bezeichnen will, die allerdings in freier Form sich äußert, aber deshalb der Formgestaltung doch nicht entbehrt und daher, wenn sie originell ist, als Werk der Tonkunst Schutz genießt). (So auch Schuster S. 65; a. M. Cohn S. 27 ff., der nur die „formenstrenge Improvisation", nicht aber die freie Phantasie als Tonwerk gelten lassen will. Gegen ihn zutreffend Riezler a. a. O. S. 295.) Der improvisierte Vortrag kann auch dem Zweck der Aufnahme durchs Mikrophon und der Weitergabe im Rundfunk dienen (Steinberg Urheberrecht und Rundfunk S. 41).

Absicht der Veröffentlichung, Verlagsfähigkeit usw. sind hier ebensowenig wie bei Schriftwerken erforderlich (s. o. N. 23—25).

Nr. 3

IV. Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art

40. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes erstreckt sich endlich auf **Abbildungen** wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind und demgemäß nicht nach Maßgabe des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste v. 9. Jan. 1907 geschützt sind. Was unter dieser Nr. 3 geschützt werden soll, läßt sich begrifflich etwa bestimmen als ein durch bildliche Darstellung in individuelle Form gebrachter Gedankeninhalt aus dem Bereiche der Wissenschaft oder der Technik, dessen Festhaltung im Bilde nicht in erster Linie dazu bestimmt ist, auf das ästhetische Gefühl zu wirken.

41. a) Ein **durch Formgestaltung individualisierter Gedankeninhalt** ist hier ebenso wie bei Schriftwerken erforderlich, in gleicher Weise aber auch ausreichend, so daß es auch hier auf den inneren Wert des Erzeugnisses, insbesondere auf die Originalität der Gedanken nicht ankommt, vielmehr auch solche Abbildungen, die einer mehr niederen Sphäre angehören, schutzfähig sind, wenn sie nur aus schöpferischer Geistestätigkeit hervorgegangen sind und infolgedessen gegenüber den bereits vorhandenen Erzeugnissen gleicher Art eigentümliche Züge aufweisen (vgl. N. 10; RGStr. 44 106 ff.; aber auch 35 328 — in 39 108 unrichtig wiedergegeben —: das Werk muß nur als Abbildung auf einer geistigen Tätigkeit seines Urhebers, sei es auch nur eine solche geringeren Grades, beruhen, nur ein darstellerischer Gedanke wird erfordert; über diesen hinaus braucht die Abbildung ein „Geisteserzeugnis" nicht zu sein; s. auch N. 43. Daher ist es auch ganz belanglos, ob der abgebildete Gegenstand, z. B. eine Maschine, neu oder etwa Gemeingut der Industrie, Wissenschaft oder Technik ist, wenn nur die Abbildung selbst ein Ergebnis individueller geistiger Tätigkeit darstellt,

RGStr. 34_{435}; RG. in M. u. W. 15_{29}, wo der Unterschied zwischen Urheber- und Erfinderrecht betont ist. Und wenn Abbildungen mit einem Text verbunden sind, den sie illustrieren, ist ihre Schutzfähigkeit von der des Textes ganz unabhängig (RGZ. 70_{266}). Wenn freilich die Abbildung nichts weiter enthält, als eine auch der individuellen Formgebung entbehrende Darstellung bekannter Dinge, so ist sie kein Objekt des gesetzlichen Schutzes (so z. B. wenn ohne selbständige geistige Bearbeitung allgemein bekannte und deshalb als Gemeingut der Industrie zu bezeichnende Einrichtungen dargestellt werden, RGStr. 15_{408}; RG. bei Huth S. 156 betr. den Lageplan eines Grundstücks). Anderseits sind auch solche an sich vielleicht originelle Formen des Schutzes nicht fähig, welche keine Gedanken versinnbildlichen, wie z. B. Kontobücher mit eigenartiger Kolumneneinteilung (Heyd. u. Damb. N. 38), Formulare für Buchhaltungsbücher u. dgl. (Kohler UR. S. 133); kalligraphische Vorlagen (Kohler AutR. S. 313; Heyd. u. Damb. Nr. 35; Dambach Gutachten 2_{134}). Eine Zeichenschule dagegen, durch welche in dem Schüler die Vorstellung der von ihm wiederzugebenden äußeren Objekte erregt werden soll, bringt selbst Gedanken zum Ausdruck und kann daher Gegenstand des Schutzes sein (Dambach Gutachten 1_{107}; Kohler AutR. a. a. O.).

42. b) Die Formgestaltung bedient sich bei Werken der vorliegenden Art der **bildlichen Darstellung.** Es ist gleichgültig, ob diese in der Fläche erfolgt oder die dritte Dimension mitbenützt; zu den Abbildungen, welche den Schutz genießen, gehören nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes auch plastische Darstellungen. (Früher war dies bestritten; a. M. z. B. Dambach S. 216. Doch sprach sich die überwiegende Meinung für die Ausdehnung des Schutzes auf plastische Abbildungen aus, so u. a. Klostermann UR. S. 65; Kohler AutR. S. 314. Letzterer verneint übrigens gegen Mandry S. 320 mit Recht die Schutzfähigkeit von Gipsabgüssen als Gegenständen, welche der individuellen Formgestaltung entbehren; ebenso Riezler S. 237.) Mit der Herstellung der einen Gedankeninhalt verkörpernden Abbildung ist der Gegenstand des Schutzes entstanden (vgl. N. 5). Nur auf diese Weise, nicht durch bloße Mitteilung der Idee der Abbildung und etwa der Details der gedachten Ausführung kann dieses Erzeugnis geistiger Tätigkeit zur Erscheinung in der Sinnenwelt gelangen; denn vor der wirklichen Ausführung entbehrt der Gedankeninhalt der notwendigen sinnlich wahrnehmbaren Form. Anderseits ist natürlich nur die Darstellung als solche urheberrechtlich geschützt, nicht der dargestellte Gegenstand (etwa eine Maschine), hierfür kann Patent- oder Gebrauchsmusterschutz bestehen (vgl. Kohler UR. S. 131 f.).

43. c) Da das Mittel der Formgebung hier die bildliche Darstellung ist, sind die in Frage stehenden Gegenstände des Urheberrechts verwandt den Werken der bildenden Künste. Das Gesetz zieht aber zwischen diesen und den im gegenwärtigen Gesetze geschützten Abbildungen ausdrücklich eine Grenze mit den Worten: **„welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind“.** Das Kunstwerk trägt den von seinem Schöpfer zunächst verfolgten Zweck in sich selbst; es erfüllt seine Bestimmung dadurch, daß es auf das ästhetische Gefühl des Beschauers wirkt. Alle etwa sonst mit der Schaffung eines Kunstwerkes verbundenen Zwecke, z. B. der, einen bestimmten Raum zu schmücken, sind sekundäre, haben mit dem

Wesen des Werkes nichts zu tun. Insbesondere ist es niemals in erster Linie Zweck eines Kunstwerkes, auf andere belehrend einzuwirken. Indem also das Gesetz den Schutz auf solche Abbildungen beschränkt, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind, ist ausgesprochen, daß nur bildliche Darstellungen, welche in erster Linie einem außer ihnen selbst liegenden Zwecke dienen und höchstens nebenher noch das ästhetische Gefühl befriedigen, unter seinem Schutze stehen.

Die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf Abbildungen dieser Art erfährt aber nun eine Einschränkung durch § 2 Abs. 2 des Kunstschutzgesetzes v. 9. Jan. 1907, der bestimmt, daß als Werke der bildenden Künste, auch Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes sowie für Bauwerke, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, gelten, ferner durch § 4 eben dieses Gesetzes, der vorschreibt, daß, soweit Entwürfe als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, das Gesetz über das literarische Urheberrecht auf sie keine Anwendung finde. Solche Entwürfe sind so wenig, wie die kunstgewerblichen Erzeugnisse und die Bauwerke, ihrem Hauptzwecke nach Kunstwerke; sie verfolgen nur neben dem technischen Zweck auch künstlerische Zwecke. Demnach fielen sie an und für sich unter § 1 Nr. 3 des gegenwärtigen Gesetzes. Nach den erwähnten Paragraphen des Kunstschutzgesetzes sind sie aber diesem, und zwar ihm allein unterstellt. Doch gilt dies für Entwürfe zu Bauwerken nur, soweit diese künstlerische Zwecke verfolgen. Ist dies nur bezüglich eines Teiles des Bauwerkes der Fall und bezieht sich der Entwurf auf die Teile des Bauwerkes, denen der künstlerische Zweck fremd ist, so ist die Schutzfähigkeit der Abbildung nach dem gegenwärtigen Gesetz, nicht nach dem Kunstschutzgesetz zu beurteilen (RGStr. 43₁₉₆).

44. d) Welches die Zweckbestimmung einer Abbildung im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes sein müsse, ergibt sich aus dem Beisatze „**wissenschaftlicher oder technischer Art**". Der Zweck muß ein wissenschaftlicher oder technischer sein, die Abbildung muß vermöge ihres Gegenstandes, indem sie eine wissenschaftliche oder technische Idee versinnlicht, den Zweck der Belehrung verfolgen (vgl. RGStr. 15₃₀₇; RGZ. 14₅₄). Dieser Zweck muß sich aber lediglich objektiv mit der Abbildung verbinden, d. h. diese muß nur den allgemeinen Charakter einer belehrenden Darstellung an sich tragen, zur Belehrung geeignet sein, während es darauf, aus welchem Beweggrund sie hergestellt, wozu sie vom Urheber bestimmt worden ist, nicht ankommt. Die Belehrung muß sich zwar auf ein wissenschaftliches Gebiet in w. S. oder ein Gebiet der Technik, d. i. auf die Mittel oder das Verfahren zur Herstellung von Kunst- oder Gewerbeprodukten (RGZ. 70₂₇₀) beziehen, muß aber nicht den Charakter der Wissenschaftlichkeit an sich tragen (RGStr. 35₃₂₈, wo als Beispiele Darstellungen der Ausrüstung einer Waffengattung der Armee, der Beschaffenheit eines Schiffes, von fremden Verkehrseinrichtungen angeführt sind; Daude Gutachten S. 56). Es muß auch nicht ein dauerndes wissenschaftliches Interesse im Spiele sein (RGStr. a. a. O.). Immerhin muß es ein Interesse allgemeinerer Art sein; es genügt nicht, daß die Abbildung bloß das Verständnis des Textes, dem sie beigegeben ist, erleichtert (RGZ. 70₂₆₉).

Unter die hieher gehörigen Abbildungen fallen hauptsächlich: Geographie, topographische, astronomische Karten, Globuskarten (Heyd. und Damb.

Nr. 44, 82—84, 88, Dambach Gutachten II 334, 349, Daude Gutachten S. 58), und zwar Flächen- wie Reliefkarten (RG. im „Recht" 18 Nr. 2201, auch M. u. W. 15₂₉), Stadtpläne Heyd. und Damb. Nr. 87, ROHG. 11₁₆₅ Dambach Gutachten II 342, Daude Gutachten S. 63). — Hoffmann BBl. 89₁₉₃, JW. 53₁₄₂₁ meint, Landkarten — und damit wohl auch Stadtpläne — seien keine Abbildungen, sondern Schriftwerke, denn sie seien keine Wiedergabe der Wirklichkeit. Dem kann nicht beigetreten werden. Freilich gibt die Karte kein ästhetisches Bild von einer Landschaft, wohl aber ein Bild von den Geländeverhältnissen, es veranschaulicht diese, und zwar in ganz anderer, viel unmittelbarerer Weise, als eine Beschreibung durch Worte. Gegen Hoffmann auch Jacoby BBl. 89₃₆₇ unter Hinweis auf die Motive zu dem entsprechenden § 43 des G. v. 1870. — Das RGZ. 108₆₂ff. nimmt an, das Ersichtlichmachen von Wanderwegen auf einer Karte in roter Farbe begründe kein Urheberrecht, sei nur als Gehilfentätigkeit anzusehen; dagegen mit Recht Hoffmann BBl. 91 Nr. 105). Weiter gehören hierher medizinische, zumal anatomische, pathologische Abbildungen (Heyd. u. Damb. Nr. 90, Kammerger. R. u. U. 27₃₅); sonstige naturwissenschaftliche Abbildungen, Zeichnungen (Pläne) von Bauwerken, Zeichnungen von Ornamenten, Wappen, Münzen, Trachten, von technischen Geräten, Maschinen, Instrumenten (RGStr. 15 S. 405, Heyd. u. Damb. Nr. 72), aber auch Modelle solcher Gegenstände (vgl. lit. b), soweit sie dem Zwecke der Belehrung dienen sollen; Bilder in Bilderbüchern oder auf Bilderbogen zur Unterhaltung oder zum Anschauungsunterrichte der Kinder (OLG. Stuttgart, SeuffArch. 65₃₃₂; nicht hierher gehören dagegen Bilderbogen zum Ausschneiden oder Bemalen), bildliche Darstellungen auf Kinderspielen (vgl. Heyd. u. Damb. S. 118, Kohler S. 184; a. M. Mandry S. 267; Scheele S. 114, der hier das Gebrauchsmusterschutzgesetz angewendet wissen will, obwohl es sich doch nicht um eine zweckmäßige Anordnung für den praktischen Gebrauch, sondern um einen im Bilde verkörperten Gedankeninhalt handelt; vgl. Osterrieth Lehrb. d. gewerbl. Rechtsschutzes 1908 S. 174, Riezler S. 236f., der zutreffend auf die doppelte Schutzmöglichkeit bei Kinderspielsachen u. dgl. hinweist); Darstellungen der Körperhaltung bei Leibesübungen (wie Fechten, Turnen u. dgl.), bei Spielen (z. B. dem Billardspiel) oder bei Ausübung einer Kunst (Handhaltung beim Klavierspiel, Bogenhaltung beim Geigen, Zungenstellung beim Singen, vgl. Kohler AutR. S. 312); ferner kalligraphische Darstellung zur Belehrung (Kohler UR. 133); Zeichnungen von Mustern für gewerbliche Arbeiten oder häusliche Handarbeiten, Modebilder in Modejournalen, welche eine Anleitung zur Herstellung der dargestellten Objekte geben sollen (vgl. GA. 5₆₂₈ff., Daude Gutachten S. 59, Kammergericht bei Huth S. 150f., s. aber auch RGZ. 70₂₆₆); Zeichnungen zur Belehrung über eine Methode des Zuschneidens (Dambach Gutachten 2₂₄₁); eine Zeichenschule (s. o. N. 40), Tafeln eines Lehrmittelverzeichnisses (Daude Gutachten S. 142); plastische Panoptikumsdarstellungen (Kohler UR. S. 133); Abbildungen von Bruchbändern (RG. Recht 15 Nr. 1084); Abbildungen von Kranen, Verlade- und Transportanlagen beim Hafenbetrieb (Kammerger. M. u. W. 21₁₅₂), Klischees obwohl sie keinen dauernden Wert haben, der nicht erforderlich ist (RGStr. 35₃₂₈). Auch das Bildnis einer im öffentlichen Leben stehenden Persönlichkeit kann wegen seines belehrenden und

nicht künstlerischen Charakters den Schutz dieses Gesetzes genießen (s. Daude Gutachten S. 58; dagegen Huth S. 153 f.). Sobald eine Abbildung als belehrende Darstellung in dem oben gekennzeichneten Sinn erscheint, ändert es an der Schutzberechtigung nichts, daß der Zweck gewerblicher Reklame sich damit verbindet. So wurden als Objekte des Schutzes erklärt die Zeichnungen einer Wohnzimmereinrichtung, welche das Publikum anregen soll, mit Einsicht und Geschmack künstlerisch hergestellte Möbel und Geräte in den Wohnungen aufzustellen, den Sinn dafür zu bilden und zugleich eine Anleitung zu geben, wie eine solche Einrichtung zu gestalten ist (Dambach Gutachten II 197), ferner Tafeln mit Darstellung der Einrichtungsgegenstände eines physikalischen Lehr- und Vorbereitungszimmers, da sie trotz ihres gewerblichen Zweckes — Empfehlung der abgebildeten Gegenstände zur Anschaffung — auch ein instruktives Hilfsmittel für die Einrichtung eines solchen Zimmers darbieten (Daude Gutachten S. 84). Daher können auch Abbildungen in Preislisten, Katalogen usw. den gesetzlichen Schutz genießen, wenn sie, obwohl eigentlich nur zur gewerblichen Reklame, also dazu bestimmt sind, die zum Verkauf angebotenen Gegenstände zu veranschaulichen und die Kauflust anzuregen, doch auch darüber hinaus belehrend wirken (s. u. a. RGStr. 34_{431}, 39_{229}, 44_{106}, RG. im „Recht" 14 Nr. 1021, 3147, Daude Gutachten S. 81; Fuld R. u. U. 8_{271}ff.). Fehlt nun der Zweck der Belehrung, so versagt der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes (vgl. Dambach Gutachten II 128, 193, OLG. München, Samml. d. E. 5_{258}, Schweizer Bundesgericht Droit d'autuer 23_{23}, betr. Abbildungen in Warenkatalogen, die ausschließlich Reklamezwecken dienen; a. M. Funck R. u. U. 7_{12}ff., der meint, das Erfordernis des Belehrungszweckes habe im Gesetz keinen Ausdruck gefunden, was aber angesichts der Worte „wissenschaftlicher oder technischer Art" nicht zutrifft). Nicht geschützt als „Abbildungen" sind auch Zeichnungen, die nicht zur Herstellung von Mustern anleiten sollen, sondern selbst als gewerbliche Muster, d. h. unmittelbar als Vorbilder für gewerbliche Erzeugnisse erscheinen. (Sie haben den Schutz des Musterschutzgesetzes v. 11. Jan. 1876 oder den Gebrauchsmusterschutz nachzusuchen.)

45. e) Aus dem zu c Dargelegten geht bereits hervor, daß die Worte „wissenschaftlicher oder technischer Art" sich **nicht auf den Prozeß der Entstehung der Abbildung beziehen**, daß also z. B. eine Photographie nicht deshalb nach dem gegenwärtigen Gesetze geschützt ist, weil ihre Herstellung nach gewissen „technischen" Grundsätzen erfolgt (vgl. „Verhandlungen"). Auf welchem Wege die Abbildung, welche einen wissenschaftlichen oder technischen Gedanken versinnlicht, entstanden ist, darauf kommt es im allgemeinen nicht an. Das Erfordernis zu a läßt jedoch erkennen, daß durch einen rein mechanischen Herstellungsprozeß, bei welchem irgendwelche individuelle Formgebungstätigkeit nicht mitwirkt, ein geschütztes Objekt nicht entstehen kann. (Zustimmend Daude Gutachten S. 141.) Deshalb sind u. a. Gipsabgüsse keine Gegenstände des Urheberschutzes, s. lit. b. Bezüglich der Photographien muß unterschieden werden. Liegt der Photographie eine Zeichnung zugrunde, die zu den nach § 1 Nr. 3 des gegenw. G. schutzfähigen Abbildungen gehört, so nimmt sie an dem Schutze des Originals teil. Ist dagegen die Photographie selbst das Original, indem sie nach einem Gegenstande der Natur der Industrie u. dgl. aufgenom-

men ist, so ist sie nur als Werk der Photographie, d. i. nach dem G. v. 4. Jan. 1907 geschützt, es wäre denn, daß die photographische Aufnahme nur als Hilfsmittel für eine im übrigen schöpferische Tätigkeit diente, wozu aber bloße Retouche nicht genügt (RGStr. 44 105 ff., RGZ. 105 160, auch M. u. W. 22 172 und JW. 52 182, Riezler in der Anm. ebenda; a. M. Kammergericht M. u. W. 21 152). Dies muß auch für kinematographische Aufnahmen, wissenschaftlicher oder technischer Vorgänge, z. B. einer chirurgischen Operation, des Ganges einer Maschine angenommen werden (a. M. Goldbaum S. 33 wegen der dem Film zugrunde liegenden formgebenden Tätigkeit, die aber auf einem ganz anderen Gebiete als dem der „Abbildung" liegt).

V. Choreographische und pantomimische Werke (Abs. 2)

46. Die Vorschrift dieses Absatzes wurde durch Art. I Nr. 1 des G. v. 22. Mai 1910 in das gegenwärtige Gesetz eingefügt. Choreographische und pantomimische Werke waren nach der ursprünglichen Fassung nur als „Schriftwerke" geschützt, also nur dann, wenn der Bühnenvorgang in sprachlicher Form dargestellt war (so die herrschende Meinung; a. M. Kohler UR. S. 184). Allerdings war in der Kommission der Antrag gestellt worden, den mimischen Darstellungen einen weitergehenden Schutz zu gewähren; er wurde aber von Regierungsseite bekämpft und dann zurückgezogen. Nun wurden aber in Art. 2 der rev. B. Ue. choreographische und pantomimische Werke, soferne der Bühnenvorgang nur überhaupt, sei es schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist, in den Verbandsschutz einbezogen und dadurch die Verbandsstaaten verpflichtet, solche Werke in diesem Umfang zu schützen. Diesen Schutz mußte also auch Deutschland den Autoren der übrigen Verbandsstaaten und damit naturgemäß auch den einheimischen Autoren gewähren. So entstand die Bestimmung des Abs. 2. (Vgl. über die Schutzberechtigung der Pantomimen Hinschius in Jherings Jahrbüchern 26 185 ff.)

Wie auf der Berliner Urheberkonferenz erklärt wurde, hat sich das Schutzbedürfnis für Erzeugnisse dieser Art namentlich mit Rücksicht auf die Fortschritte der modernen Reproduktionstechnik, insbesondere der Kinematographie und ähnlicher Verfahren ergeben.

47. Choreographische Werke (Balletts, sonstige Tänze, lebende Bilder usw.) und insbesondere Pantomimen bringen Gedanken durch Gebärde und rhythmische Körperbewegung usw. zum Ausdruck. Sie sind geschützt, wenn und soweit dadurch eine eigentümliche Formgestaltung bewirkt wird. Auch hier ist nur diese, nicht der Gedankeninhalt geschützt (dieser nur etwa nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 2). Da unter den Begriff der Pantomime jede Darstellung einer dramatischen Handlung durch Gebärden u. dgl. fällt, kommt es auf den Zweck der Darstellung nicht an, so daß auch die zum Zwecke der Verfilmung erfolgende Darstellung den Schutz dieses Gesetzes genießt (a. M. Seligmann R. u. U. 27 79, weil die Filmhandlung nicht so, wie sie aufgeführt wird, zu wirken bestimmt ist; darauf kommt es aber wohl nicht an). Dagegen fällt die Regie nicht unter den Begriff der Pantomime (ebenso Elisabeth Lilia Urheberrechte an der Regie, Diss. Leipzig 1914 S. 37; teilweise a. M. Oehmke Studien zum künstlerischen Urheberrecht, Diss. Greifswald 1920, S. 33 ff.). Voraussetzung für den Schutz der choreographischen Werke und Pantomimen ist weiter, daß der Bühnen-

vorgang irgendwo festgelegt ist. Der Vorgang als solcher ist also nicht geschützt, d. h. es ist nicht verboten, unmittelbar nach dem Bühnenvorgang, solange dieser nicht festgelegt ist, eine Nachbildung, etwa auf kinematographischem Wege, herzustellen, den Vorgang mit Worten zu schildern, den gleichen Vorgang auf der Bühne abspielen zu lassen usw. (a. M. Freiesleben R. u. U. 21114.) Das Urheberrecht entsteht also erst mit der Festlegung durch irgendwelche Mittel, sei es schriftlich durch Beschreibung des Vorganges (wenn auch unter Beschränkung auf die Darlegung der Entwicklung der Handlung, des Gedankenganges im allgemeinen, wobei für die Darstellung im einzelnen ein gewisser Spielraum bleibt) oder auf andere Weise, insbesondere kinematographisch oder durch ein ähnliches Verfahren oder durch Zeichnungen usw.; vgl. Droit d'auteur 2278, wo richtig bemerkt ist, der Ausdruck gebe allen Mitteln Raum, die in der Zukunft etwa erfunden werden). Ist aber der Bühnenvorgang — mit Willen des Berechtigten, wie nach Analogie des § 35 erforderlich erscheint — festgelegt, so ist es gleichgültig, ob derjenige, der sich eine der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers (s. u.) anmaßt, das Mittel der Festlegung — also die Beschreibung, den Film, die Zeichnung usw. — oder unmittelbar den Bühnenvorgang selbst benutzt, etwa bei einer Wiederholung von diesem kinematographische Aufnahmen macht, danach die Pantomime aufführt usw.

48. Unter den in N. 17 angegebenen Voraussetzungen sind choreographische und pantomimische Werke wie Schriftwerke geschützt. Dem Urheber, also dem Schöpfer der individuellen Form des Werkes, stehen alle in §§ 11 ff. gewährten Befugnisse zu, insbesondere die Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, d. h. bildliche oder schriftliche Darstellungen des Bühnenvorganges anzufertigen und diese gewerbsmäßig zu verbreiten, den noch unveröffentlichten wesentlichen Inhalt des Vorganges öffentlich mitzuteilen, das Werk öffentlich aufzuführen. Diese Befugnisse erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes (§ 12, s. dort das Nähere).

§ 2

Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser. Bei einer Uebersetzung gilt der Uebersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Bearbeiter als Urheber.

Wird ein Werk der Literatur oder der Tonkunst durch einen persönlichen Vortrag auf Vorrichtungen für Instrumente übertragen, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, so steht die auf diese Weise hergestellte Vorrichtung einer Bearbeitung des Werkes gleich. Das gleiche gilt, wenn die Uebertragung durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit geschieht und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Im Falle des

Satz 1 gilt der Vortragende, im Falle des Satz 2 derjenige, welcher die Uebertragung bewirkt, als Bearbeiter.

Absatz 1

1. Subjekt des Urheberrechts ist der Urheber (§ 1). Das Gesetz sagt nun in § 2 (abweichend vom G. v. 11. Juni 1870) ausdrücklich, daß Urheber eines Werkes dessen Verfasser ist. (Siehe aber § 3, ferner bezüglich der Mitarbeit Mehrerer an einem Werke §§ 4—6.)

Unter dem Verfasser ist derjenige zu verstehen, welcher durch seine geistige, schöpferische Tätigkeit dem Werke die konkrete schutzfähige Form gegeben hat. (Die Begründung des Entwurfs versteht unter dem Verfasser denjenigen, welcher das Werk „durch seine literarische oder künstlerische Tätigkeit hervorgebracht hat". In der Kommission — s. Bericht S. 4 — wurde angeregt, diese Begriffsbestimmung in das Gesetz aufzunehmen, dagegen aber geltend gemacht, daß als Urheber nur in Betracht kommen könne, wer das Werk für die Außenwelt zur Darstellung gebracht, dem geistigen Werke einen sichtbaren Leib gegeben habe, während der geistige Gehalt, der in dem Werke dargestellte Gedankeninhalt, von einem anderen „hervorgebracht" sein könne. In der Tat muß man die formgestaltende Tätigkeit, durch welche ein schutzfähiges Werk erst zustande gebracht wird — vgl. namentlich § 1 N. 2 und 14 —, als das entscheidende Moment ansehen.) Wer also nur ein fremdes Werk abgeschrieben oder vorgetragen hat, dem stehen, da er nicht Verfasser des Werkes ist, Urheberrechte nicht zu (RG. in M. u. W. 11₅₄₃, 12₁₂₉; im „Recht" 11₄₆₆, ₉₇₇ bezüglich der Vorträge s. auch § 1 N. 31).

Der bloße Wille, ein Werk hervorzubringen, kann die erforderliche geistige Tätigkeit nicht (wie Goldbaum S. 46 und Reiners S. 66 annehmen) ersetzen. (Gegen G. auch Freiin von Erffa R. u. U. 31₄₁₅.)

Der Begriff Verfasser umfaßt auch den Tonsetzer und den Autor einer Abbildung, eines choregraphischen oder pantomimischem Werkes. Bei Abbildungen (z. B. Reliefkarten) setzt die Autorschaft nicht voraus, daß man auch Erfinder der betreffenden Art ist (RG. M. u. W. 15₂₉).

Die für den Begriff des Verfassers erforderliche geistige Tätigkeit kann nur von einer natürlichen Person oder von einer Mehrzahl solcher (s. §§ 4—6) ausgehen, nicht von einer juristischen Person. Für eine solche kann also ursprünglich ein Urheberrecht nicht entstehen, sie kann es nur im Wege der Uebertragung, unter Umständen einer stillschweigenden, erwerben (RGStr. 48₃₃₀, KG. in M. u. W. 21₁₅₂; a. M. Goldbaum S. 47. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes werden unter Umständen „als Urheber angesehen", s. § 3).

Ueber die Person des Verfassers bei Interviews s. meine Abhandlung in DJZ. 21₂₆₈.

Die Urheberschaft ist ein Rechtsverhältnis, dessen Feststellung im Wege der Klage gemäß § 256 ZPO. verlangt werden kann (OLG. Köln, R. u. U. 10₃₄₀, auch Rhein. Arch. 101₈₀).

2. Indem das Gesetz unter dem Urheber grundsätzlich den Verfasser versteht, bringt es zum Ausdrucke, daß, von den besonderen Bestimmungen der §§ 3 und 4 abgesehen, Urheberrecht nur durch schöpferische Tätigkeit

ursprünglich erworben wird, daß also keine andere bei der Entstehung des Werkes beteiligte Person außer dem Verfasser als Urheber zu gelten hat, insbesondere nicht der **Herausgeber**, nicht der bloße **Besteller** oder Unternehmer eines Werkes (vgl. RG. in M. u. W. 12₂₉₆). Letzterer insbesondere ist als Urheber auch dann nicht anzusehen, wenn er durch Angabe allgemeiner Ideen die Arbeit des Verfassers in eine bestimmte Richtung lenkte (wie z. B. derjenige, der eine Preisaufgabe, die ein anderer löst, gestellt oder eine von einem anderen erstattetes Gutachten über bestimmte von ihm formulierte Fragen verlangt hat, Dernburg S. 107) oder den Inhalt, sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschrieb (vgl. Verlagsgesetz § 47) oder auch nur Wünsche, Ratschläge usw. äußerte (RG. in LZ. 21₁₃₃₈). Wenn freilich der Besteller einen wesentlichen geistigen Anteil an dem Werke, und zwar nicht nur an den Ideen und der äußeren Anlage, sondern auch an der Schaffung der sog. inneren Form (s. § 12 N. 7) hat, so kann er als Miturheber in Betracht kommen (s. u. § 6 N. 3. Vgl. über das Miturheberrecht des mittätigen Anregers, insbesondere Verlegers, Elster R. u. U. 17₉₉). Es ist auch möglich, daß der Besteller allein die wesentliche geistige Tätigkeit entwickelt, durch die das Werk zustande kommt, während der andere, der auf seine Bestellung arbeitet, nur untergeordnet, unterstützend tätig ist; dann ist allerdings er der ursprünglich Berechtigte, aber nicht als Besteller, sondern weil er der Verfasser, der andere nur Gehilfe ist (s. die Erläut. in N. 5 zu § 6; vgl. ROHG. 17 S. 34; die Frage, ob nicht das Urheberrecht an einem Film dem Unternehmer zusteht, ist hier nicht zu erörtern; vgl. § 1 N. 14. Für Bejahung Goldbaum S. 43, RG. in M. u. W. 23₁₄).

Die Bestellung begründet ein ursprüngliches Urheberrecht auch dann nicht, wenn sie in der Form des Auftrages an einen Untergebenen (Beamten, Arbeiter oder sonstigen Angestellten des Auftraggebers) ergangen ist. Das gegenwärtige Gesetz hat eine dem § 2 MusterschutzG. v. 11. Jan. 1876 analoge Bestimmung nicht aufgenommen. Ein hierauf bezüglicher in der Kommission gestellter Antrag wurde abgelehnt (s. KommBer. S. 5, 6) und es wurde hierbei betont, daß eine solche Bestimmung vollständig die Struktur des Entwurfes durchbrechen würde, der grundsätzlich in dem Verfasser den Urheber erblicke, ferner darauf hingewiesen, daß das Verhältnis zwischen Unternehmer und Angestellten mit Hilfe der Uebertragung des Urheberrechts, die schon im Dienstvertrage ein für allemal vorgesehen werden könne, häufig aber aus den gegenseitigen Beziehungen sich stillschweigend von selbst ergebe, eine einfache Regelung finden werde. Aus dieser bei der Beratung des Entwurfs hervorgetretenen Auffassung im Zusammenhalte mit dem kategorischen Wortlaute des § 2, ferner daraus, daß in § 3 auch eine juristische Person nicht allgemein, sondern nur im Falle der Veröffentlichung des Werkes ohne Nennung des Verfassers als Urheber eines Werkes angesehen wird, welches in ihrem Auftrage verfaßt wurde, ist zu schließen, daß das Gesetz grundsätzlich nur den wirklichen Verfasser als Urheber gelten läßt und eine Stellvertretung in der Autorschaft, nicht anerkennt. Dies gilt gleichmäßig für alle Objekte des Urheberrechts und ohne Rücksicht auf den höheren oder geringeren Grad der Abhängigkeit des Verfassers vom Unternehmer. Es hat also z. B. kein ursprüngliches Urheberrecht der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift an den Beiträgen seiner Mitarbeiter,

auch dann nicht, wenn diese als Redakteure oder Hilfsarbeiter von ihm ständig angestellt und allein für ihn tätig sind; kein ursprüngliches Urheberrecht der Theaterdirektor an einer Arbeit seines Dramaturgen oder an einer Komposition, die ein Mitglied seiner Kapelle in seinem Auftrag für die speziellen Zwecke seines Theaters verfaßt; nicht Urheber ist der Unternehmer einer gewerblichen Anstalt bezüglich der unter § 1 Nr. 3 fallenden Zeichnungen oder sonstigen Abbildungen, welche von seinen Angestellten, wenn auch mit seinen Arbeitsmitteln und in den Räumen seines Etablissements, für die Zwecke der Anstalt gefertigt werden; nicht Urheber ist der Staat, in dessen Auftrag einer seiner Beamten eine literarische Arbeit herstellt, selbst wenn ihm dazu staatliche Hilfsmittel, etwa die Urkunden eines Archivs, zur Verfügung gestellt, die Kosten einer notwendigen Reise ersetzt werden u. dgl. (im letzten Falle vgl. A. Dernburg S. 109, Kohler UR. S. 229. Bezüglich des Urheberrechts im Falle der Uebertragung auf mechanische Instrumente s. N. 6). In allen diesen und ähnlichen Fällen ist wie sonst Urheber der Verfasser, und es bedarf erst eines Aktes der Uebertragung, wenn das Urheberrecht auf den Auftraggeber übergehen soll. Ein stillschweigender Uebertragungsakt wird jedoch in derartigen Fällen meistens schon in der Ablieferung des Werkes an den Auftraggeber zu finden sein (s. N. 8 zu § 8; RGStr. 15_{405}; RG. in M. u. W. 10_{66}; RGZ. 110_{393}; auch in JW. 55_{559}. Im wesentlichen übereinstimmend Klöppel in Gruchots Beiträgen 34_{19}ff., Elster S. 28, Riezler S. 41f., Crome S. 58, Dahlsheimer — s. Lit. zu § 8 — S. 60. Dagegen wird, namentlich für das Verhältnis der Angestellten zum Geschäftsherrn, die Möglichkeit einer Stellvertretung in der Autorschaft angenommen von Kohler in verschiedenen Schriften, u. a. Patentrecht S. 58, Handb. des PatR. S. 234ff., Jherings Jahrb. 15_{329}ff., UR. S. 228, Dernburg S. 108, Meister Der Erwerb von Immaterialgüterrechten durch den Fiskus 1905, Diss. Marburg S. 8f., Schwagmeier Das Urheberrecht des Geschäftsherrn an Werken und Erfindungen seiner Angestellten 1908, Diss. Heidelberg, ferner für das frühere Recht von RGZ. 34_{104}, RG. bei Bolze 18 Nr. 98, anscheinend auch ebenda 20 Nr. 116. Wenn Dernburg S. 109 N. 2 gegen meine Auffassung geltend macht, ihre Folge wäre u. a., daß der Auftraggeber zur Abänderung des von seinem Angestellten hergestellten Werkes gem. § 9 der Zustimmung desselben bedürfte, so ist darauf zu erwidern, daß § 9 ausdrücklich eine anderweite Vereinbarung zuläßt, daß auch diese stillschweigend getroffen werden kann und wohl meist aus den Umständen zu entnehmen ist, wenn ein Angestellter für seinen Geschäftsherrn ein Werk herstellt. Gegen die Zulässigkeit einer Stellvertretung de Boor S. 382, OLG. Köln in R. u. U. 24_{114}). Die nicht geringe praktische Bedeutung des eben dargelegten Verhältnisses des Unternehmers eines Werkes zum Verfasser desselben liegt in Folgendem: Würde der Unternehmer auf dem Wege der Stellvertretung Urheber, so wären alle einschlägigen Verhältnisse aus seiner Person zu beurteilen. Da nun aber erst eine Uebertragung des Urheberrechts vom Verfasser auf den Unternehmer erforderlich ist, so ist in jedem Falle zu prüfen, in welchem Umfange die Uebertragung nach dem Willen der Beteiligten erfolgen sollte (vgl. insbesondere § 9); ferner ist die Frage, ob mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Urhebers der inländische Schutz dem Werke überhaupt gewährt wird, nach der

Person des Verfassers, nicht nach der des Unternehmers zu beurteilen (vgl. § 55); endlich bemißt sich, so weit für die Schutzfrist der Zeitpunkt des Todes maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Verfassers (§ 29). Bezüglich des Rechts des Angestellten auf Namensnennung s. OLG. Köln in R. u. U. 1919 S. 114 f.

3. Auch **Bearbeitungen**, welche auf einer individuellen formgebenden Tätigkeit beruhen, sowie **Uebersetzungen** sind Objekte des Schutzes (s. § 1 N. 11, 12, 36; Näheres über den Begriff der Bearbeitung s. bei § 12). Der Verfasser einer solchen Bearbeitung oder einer Uebersetzung ist also in Ansehung seiner Arbeit deren Urheber, er genießt insoweit ein selbständiges Urheberrecht. Das Gesetz spricht dies noch besonders aus. Wenn es sagt „gilt der Uebersetzer .... der Bearbeiter als Urheber", so ist damit nicht nur eine gesetzliche Fiktion aufgestellt; vielmehr können diese Worte nicht anders verstanden werden als im Sinne einer Anwendung der in Satz 1 aufgestellten Regel auf spezielle Unterarten des Begriffes „Werk" (vgl. Birkmeyer S. 32, 33, welcher mit Recht den Ausdruck „gilt ... als" statt „ist" bemängelt; a. M. Cohn — s. o. Lit. zu § 1 Nr. 2 — S. 40, der einen begrifflichen Gegensatz von Schöpfung und Bearbeitung annimmt; gegen ihn Riezler in Krit. VJSchr. 3. F. Bd. 19 S. 297).

Der Bearbeiter und der Uebersetzer ist immer nur insoweit Urheber, als seine formgebende Tätigkeit reicht; sein Recht beschränkt sich auf das Ergebnis dieser Tätigkeit. Was hievon unabhängig ein anderer auf grund Benutzung des bearbeiteten oder übersetzten Werkes schafft, also selbständige anderweitige Bearbeitungen oder Uebersetzungen, wenn auch in dieselbe fremde Sprache, kann er nicht verbieten. Das Verbietungsrecht des Bearbeiters erstreckt sich gemäß § 12 Nr. 1 auch auf Uebersetzungen seiner Bearbeitung. Dagegen ist der Uebersetzer gegen weitere Uebersetzung seiner Uebersetzung in eine dritte Sprache und gegen Rückübersetzung in die Ursprache in der Regel nicht geschützt, da er eben nur in Ansehung der von ihm geschaffenen Form, der neuen Sprachform, Urheber ist und jede Uebersetzung in eine andere Sprache die Eigenart dieser Form beseitigt. Nur wenn er auch die Form im übrigen, die Anordnung des Gedankeninhalts, verändert hat, kann er verbieten, daß ein anderer das Werk in dieser Form übersetze. (Vgl. Kohler Kunstwerk S. 24, UR. S. 140 f., Riezler S. 234, Mitteis S. 141, 142; a. M. Mandry S. 151, Dambach S. 77, Klostermann UR. S. 34.) Ein neues Urheberrecht entsteht auch für den Verfasser des Originals an der Bearbeitung oder Uebersetzung, die er selbst hergestellt hat; dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn er das Urheberrecht am Original auf einen anderen übertragen hat (vgl. § 14), dann insoferne, als für die Bearbeitung oder Uebersetzung unter Umständen der Schutz von längerer Dauer sein kann als für das Original (vgl. §§ 29, 31).

Der Bearbeiter und der Uebersetzer eines fremden Werkes sind in Ansehung ihrer Arbeit auch gegen den Urheber des Originals geschützt, dem jede Ausübung der dem Bearbeiter usw. zustehenden Befugnisse, insbesondere die Vervielfältigung der Bearbeitung, verboten ist (vgl. SeuffArch. n. F. Bd. 15 S. 346; Schweiz. BundGer. Droit d'auteur 18 101; RGZ. 71 92, wo richtig hervorgehoben ist, daß, wenn das Urheberrecht an der Uebersetzung erloschen ist, doch der Originalurheber, soferne dessen Recht noch

besteht, auch die Vervielfältigung und Verbreitung der Uebersetzung verbieten kann. Darauf, ob die Bearbeitung oder Uebersetzung rechtmäßig entstanden ist, kommt es, soweit es sich um das Verbietungsrecht des Bearbeiters oder Uebersetzers handelt, nicht an (RGStr. 42₃₉₀, wo auch Verpflichtung zur Bußzahlung angenommen ist, wenn das Recht des Bearbeiters verletzt ist gleichviel, ob die Bearbeitung rechtmäßig ist oder nicht; s. auch § 1 N. 4 lit. a). Dagegen hängt freilich die Zulässigkeit der Ausübung der urheberrechtlichen Befugnisse in positiver Beziehung von der Rechtmäßigkeit der Bearbeitung oder Uebersetzung ab, da sonst ein Eingriff in die Rechte des Originalurhebers vorliegt.

Absatz 2

Uebertragung auf mechanische Instrumente

4. Dieser Absatz wurde durch Art. I Nr. 2 G. v. 22. Mai 1910 angefügt, um einem Wunsch der Industrie für mechanische Musikinstrumente und Sprechmaschinen entgegenzukommen, die sich (nach den neuen Bestimmungen der §§ 22ff.) Beschränkungen ihrer bisherigen Freiheit unterwerfen mußte und dafür einen Schutz gegen unberechtigte Nachbildung ihrer oft kostspieligen Vorrichtungen verlangen könne (Begründung zu Art. I Nr. 2). — Für ein Urheberrecht zugunsten eines in solchen Instrumenten festgehaltenen Vortrags war bereits Kohler R. u. U. 14₂₃₀ und M. u. W. 9₂₆₉ eingetreten, nachdem er freilich UR. S. 136ff. nur ein Persönlichkeitsrecht angenommen hatte. Vgl. auch Eisenmann Urheberrecht an Tonkunstwerken 1907, Osterrieth und Wassermann in „Studien zur Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes", Festgabe für Kohler, S. 405f., 423f.; Holz Die der mechanischen Wiedergabe dienenden Instrumente usw. 1918 (Diss. Erlangen); Haase Uebertragung von Werken der Tonkunst auf mechanische Musikinstrumente 1914 (Diss. Straßburg). Gegen die Bestimmung, da keine Urhebertätigkeit in Frage, Allfeld DJZ. 15₂₇₇.

5. Das Gesetz stellt die **Vorrichtung**, die durch Uebertragung eines Werkes der Literatur oder der Tonkunst auf ein der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienendes Instrument hergestellt ist, einer **Bearbeitung** des Werkes gleich, wenn die Uebertragung geschieht entweder a) durch einen persönlichen Vortrag, oder b) im Wege einer künstlerischen Leistung durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit. Durch diese Gleichstellung ist ausgesprochen, daß derjenige, dessen Tätigkeit hier maßgebend ist (s. darüber N. 6) als Urheber gilt (s. Abs. 1), also den Schutz, welchen § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gewährt, in Anspruch nehmen kann (vgl. Eckert ZRB. 6₃₀₆). Selbstverständlich reicht dieses Urheberrecht nicht weiter als die Bearbeitung, d. h. der Berechtigte ist nur wiederum gegen Uebertragung auf ein zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienendes Instrument, gegen gewerbsmäßige Verbreitung der Exemplare dieses Instruments oder seiner auswechselbaren Bestandteile und gegen öffentliche Aufführung mittels dieses Instruments geschützt, nicht z. B. gegen Nachsingen, Nachsprechen oder Nachschreiben. Das Werk selbst als sprachliches oder tonkünstlerisches Erzeugnis ist ja nicht Gegenstand dieses Schutzes, sondern nur die persönliche Art des Vortragens oder der Wiedergabe mittels des Instruments.

Dies ist besonders wichtig für das Verhältnis des § 2 Abs. 2 zu § 1 Nr. 1, soweit dort von Vorträgen die Rede ist. Der Vortrag als sprachliche Formgestaltung fällt unter § 1, die Art und Weise, wie der Vortragende spricht, betont usw., unter § 2 Abs. 2, ebenso wie die persönliche Auffassung eines Sängers, Geigers usw. dem Schutz dieser Bestimmung unterstellt ist, während das Werk des Komponisten nach § 1 Nr. 2 Schutz genießt. — Zu den vom Gesetz gemeinten Instrumenten gehören nicht nur solche mit auswechselbaren Scheiben, Walzen u. dgl. (darunter Sprechmaschinen oder Grammophons, Phonographen), sondern auch Drehorgeln, Orchestrions u. ähnl. (KommBer. S. 2316).

2/16/121

Von einer Vorrichtung im Sinne des Abs. 2 kann nur die Rede sein, wenn die Leistung beliebig oft und zu beliebiger Zeit wiederholt werden kann, was bei der Rundfunksendung nicht der Fall ist, weshalb diese nicht hierher gehört (RGZ. 113₄₁₅; Steinberg Urheberrecht und Rundfunk 1926 S. 13ff.; Hoffmann LZ. 1924 S. 455; a. M. Reiche Funkrecht 1925 S. 45f.).

6. Subjekt des in Abs. 2 gewährten Rechtes ist im ersten Falle der Vortragende, im zweiten der die Uebertragung Bewirkende (letzter Satz des Abs. 2), also in keinem Falle der Inhaber der gewerblichen Anstalt, in der das Instrument hergestellt worden ist, als solcher. Ist der Vortragende nicht eine Einzelperson (Sänger, Schauspieler, Redner usw.), sondern ein Orchester, ein Chor, so wird in der Regel der Dirigent als Urheber anzusehen sein, da seine persönliche Auffassung in dem Vortrag sich ausprägt. Der Fabrikant des Instruments erwirbt das Urheberrecht nur durch Uebertragung (§ 8), die sich wohl regelmäßig stillschweigend mit der Ausführung des Auftrags verbindet (vgl. KommBer. S. 2315f.; Freiesleben R. u. U. 21₂₀. Dagegen meint Elster R. u. U. 21₂₀, BBl. 83₂₂₂, für eine Entstehung des Urheberrechts beim Künstler sei hier kein Raum gegeben, die Instrumentenfirma erwerbe das Urheberrecht nicht durch Uebertragung, sondern kraft Werkvertrages. Dies steht aber nicht nur mit der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, sondern auch mit der Natur des Urheberrechts im Widerspruch, s. o. N. 2. Daß in diesen Fällen der Gegenstand des Urheberrechts erst durch Festlegung des Vortrags in der dem Fabrikanten gehörigen mechanischen Vorrichtung entsteht, entscheidet nicht; denn sonst müßte auch für den Eigentümer eines Stammbuches unmittelbar dadurch, daß jemand ein Gedicht hineinschreibt, das Urheberrecht hieran entstehen, wenn das Gedicht vorher nicht aufgeschrieben war. Das Urheberrecht ist bekanntlich vom Eigentum an dem körperlichen Substrat nicht abhängig). Fehlt es an dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Uebertragungswillen, so bleibt das Urheberrecht, obwohl das den Vortrag festhaltende Instrument dem Fabrikanten gehört, beim Vortragenden. Liegt beiderseits ein Uebertragungswille vor, so schließt sich der Uebergang des Urheberrechts unmittelbar an dessen Entstehung an, ähnlich dem im früheren Recht — Gesetze v. 9. u. 10. Jan. 1876 § 8 bzw. § 7 — vorgesehenen Uebergang des UR. an Bildnissen auf den Besteller kraft Gesetzes. — Uebertragung desselben Werkes auf verschiedene Instrumente durch denselben Sänger usw. begründet mehrfaches Urheberrecht (Goldbaum S. 51).

7. Eine künstlerische Leistung muß die Tätigkeit der Uebertragung im zweiten Falle sein. (Im ersten Falle wird eine solche wohl schon in dem

„Persönlichen" des Vortrags gefunden.) Gemeint ist damit so wenig wie sonst im Urheberrecht eine Leistung von künstlerischem Wert, sondern nur eine individuelle geistige Arbeit, die über dem rein Handwerksmäßigen steht, sich nicht für jeden technisch Geschulten bei Anwendung allbekannter Regeln von selbst ergibt (KommBer. S. 2316, Dungs S. 37. In der Kommission — Ber. S. 2314 — wurde darauf hingewiesen, daß Arrangements für mechanische Musikinstrumente häufig hohes musikalisches Verständnis und eine vollständige Beherrschung der musikalischen Eigenart des betr. mechanischen Musikwerkes erfordern). Die künstlerische Leistung liegt aber hier selbstverständlich nicht auf eigentlich schöpferischem Gebiete, sondern nur auf dem der Reproduktion.

8. Die Festhaltung des persönlichen Vortrags eines Sängers, Schauspielers usw. in einer mechanischen Vorrichtung ohne oder gegen den Willen des Vortragenden ist, wenn der Vortrag bisher noch nicht fixiert war, keine Urheberrechtsverletzung; denn, wie in N. 6 erwähnt, entsteht das Schutzobjekt erst durch die Festhaltung, vorher liegt also nur ein Eingriff in die Persönlichkeitssphäre vor, gegen den allenfalls § 826 BGB. einen Schutz bietet (vgl. KommBer. S. 2316; ferner RGZ. 73₂₉₄, betr. eine vor Inkrafttreten des G. v. 22. Mai 1910 begangene Nachbildung von Vervielfältigungen eines künstlerischen Vortrags in Sprechmaschinen, worin das RG. einen Verstoß gegen die guten Sitten findet, was sich wohl auf die unbefugte Festhaltung eines noch nicht fixierten Vortrags ausdehnen läßt. Dagegen erblicken Freiesleben R. u. U. 21₁₁₅ und Eckert a. a. O. hierin eine Urheberrechtsverletzung. Das wäre nur dann richtig, wenn, wie mitunter angenommen, der persönliche Vortrag schon nach § 1 geschützt wäre — so u. a. LG. Leipzig, R. u. U. 1909 S. 34 —; denn dann wäre schon vor der Festlegung ein geschützter Gegenstand vorhanden, s. N. 18 u. 39 zu § 1. Diese Annahme ist aber nicht zutreffend (s. N. 30 zu § 1).

§ 3

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk veröffentlichen, dessen Verfasser nicht auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse genannt wird, werden, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

1. **Juristische Person als Urheber.** Während § 2 grundsätzlich den Verfasser als Urheber erklärt, spricht § 3 der juristischen Person, für welche der Verfasser gearbeitet hat, unter den näher bezeichneten Voraussetzungen (s. N. 2 u. 3) das Urheberrecht zu. Das Gesetz läßt nicht erst das Urheberrecht vom Verfasser auf die juristische Person von selbst übergehen, sondern es betrachtet (ähnlich dem § 2 MusterschutzG. v. 11. Jan. 1876) die juristische Person selbst als Urheber. Folgerichtig ist auch für die Dauer des Schutzes in der Regel nicht die Lebensdauer des Verfassers maßgebend (s. § 32). Da nun aber nur natürliche Personen geistig schaffen können, wird mehrfach angenommen, die juristische Person schaffe mit Hilfe ihres

dazu berufenen Organes (vgl. Reuling Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 23 S. 107, Regelsberger Pandekten § 81 zu Anm. 9, Gierke S. 781; Crome S. 59 Anm. 16; gegen die Anwendung dieser „Organtheorie“ auf den vorliegenden Fall Riezler S. 52 — s. auch die dort in N. 3 genannten Gegner der Theorie überhaupt —, Maurer Das Subjekt des Urheberrechts, 1911, Diss. Erlangen S. 12 ff.). Allein diese vielleicht sonst brauchbare Konstruktion kann (ebensowenig wie Kohlers Stellvertretungstheorie, UR. S. 228; s. o. N. 2 zu § 2) jedenfalls hier angesichts der positiven Bestimmung des Gesetzes nicht verwertet werden. Wenn nämlich der Verfasser Organ (oder Stellvertreter) der jurist. Person wäre, so müßte für diese schon im Augenblicke der Herstellung des Werkes das Urheberrecht entstehen, der Verfasser selbst könnte ohne Verletzung dieses Rechtes seine Arbeit nicht veröffentlichen. Das ist aber nicht der Wille des Gesetzes; denn erst durch die Veröffentlichung des Werkes seitens der jurist. Person als Herausgeber soll für diese das Urheberrecht entstehen, bis dahin soll es dem Verfasser zustehen. (Dies läßt sich schon aus dem Wortlaute entnehmen; in der Kommission — Ber. S. 5 — wurde es von dem Regierungsvertreter ausdrücklich betont.) Wenn nun nach dem Willen des Gesetzes die jurist. Person nicht erst ein übertragenes, sondern ein ursprüngliches Urheberrecht haben soll; wenn sich ein solches aber ausschließlich an die Veröffentlichung des Werkes durch die jurist. Person knüpfen soll, so gibt es hierfür wohl keine andere Erklärung als die: Das Gesetz fingiert unter den von ihm bestimmten Voraussetzungen die Urheberschaft der juristischen Person, um dieser den Nachweis des Erwerbes des Urheberrechts zu ersparen. (Vgl. die Begr. S. 15; Fiktion nehmen auch für das frühere Recht u. a. an Klostermann Geist. Eigentum S. 224, Wächter AutR. S. 103, UR. S. 85 ff., Schuster Tonkunst S. 119 ff.; ebenso für das neue Recht Birkmeyer S. 8; Osterrieth Kunstschutzgesetz 1907 S. 45, Kuhlenbeck N. 4 zu § 3, Schlittgen S. 22, Ebermayer N. 4, Henneberg Die Rechtsstellung des Verlegers 1907, Diss. Erlangen, S. 5; Perls Dauer und Beendigung des Urheberschutzes usw. 1914, Diss. Erlangen, S. 39. Dagegen sieht Kohler UR. S. 228 N. 19 in der Vorschrift des § 3 die Aufstellung einer Vermutung der Urheberschaft durch Stellvertretung; Riezler S. 53 nimmt eine Vermutung lediglich der Uebertragung des Urheberrechts auf die jur. Person an — wogegen die besondere Bestimmung des § 32 über die Schutzfrist spricht; nach Ansicht von Schanze 29. Deutscher Juristentag 1_{232}ff. und de Boor S. 384 handelt es sich um eine cessio ex lege, was demselben Bedenken unterliegt; Meister — in der N. 2 zu § 2 angef. Schrift — konstruiert ein resolutiv durch das Ausschlagen des Werkes seitens der jur. Person bedingtes Stellvertretungsverhältnis. Gegen die Annahme einer Fiktion auch Goldbaum S. 52, der drei Tatsachen als Wurzeln der Urheberschaft der jur. Person aufführt, wobei aber im Unklaren bleibt, ob er dieser ein ursprüngliches oder ein abgeleitetes Urheberrecht zusprechen will.)

2. Nur **juristischen Personen des öffentlichen Rechts** ist das Urheberrecht zugesprochen, also nicht sonstigen Verlagsunternehmen, die, wie z. B. Aktiengesellschaften, jur. Persönlichkeit genießen, überhaupt nicht juristischen Personen des Privatrechts. (RGStr. 48_{330}. Natürlich können sich solche das Urheberrecht ausdrücklich oder stillschweigend übertragen lassen, s. ebenda.) In Betracht kommen insbesondere der Staat, Kirchengesellschaften, Ge-

meinden, Akademien, Universitäten, Handelskammern usw. Nur Anstalten und Vereine, welche Rechtsfähigkeit besitzen, nicht alle öffentlichen Unterrichtsanstalten, gelehrten und anderen Gesellschaften können Träger des Urheberrechts sein. Dem Fiskus, sowie den Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes wird übrigens die Vorschrift schon dann zugute kommen, wenn ein die juristische Person vertretendes Organ, insbesondere eine Behörde, als Herausgeber bezeichnet ist (z. B. ein bischöfliches Ordinariat oder ein evangelisches Konsistorium gibt eine Bearbeitung des Katechismus heraus, vgl. ROHG. Bd. 8 S. 380; Begr. S. 15; Herausgabe der Generalstabskarten durch eine Staatsanstalt).

3. Während nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes unter Veröffentlichung im allgemeinen jede Handlung zu verstehen ist, durch welche das Werk an die Oeffentlichkeit gebracht, d. i. unbestimmt, welchen und wie vielen Personen kundgegeben wird (RGStr. 48₁₃₁), kann unter den Worten **„als Herausgeber veröffentlichen"** nichts anderes verstanden werden als eine Herausgabe von Vervielfältigungen des Werkes, m. a. W. ein Erscheinenlassen des Werkes; denn andere Arten der Veröffentlichung wie Vortrag, Aufführung usw. kommen hier nicht in Betracht (a. M. Goldbaum S. 53). Herausgeber im Sinn des § 3 ist (abweichend von § 4) nicht eine Person, welche eine ordnende, redigierende Tätigkeit vornimmt, denn von einer solchen kann bei der juristischen Person nicht die Rede sein, sie ist Sache des „Verfassers", sondern lediglich derjenige, der von sich aus die Veröffentlichung ins Werk setzt und als derjenige, der dies tut, auch in der Oeffentlichkeit hervortritt. (Vgl. de Boor S. 383f.; a. M. Goldbaum S. 53.)

4. Das **Werk** kann ein Schriftwerk, ein Tonwerk oder eine Abbildung wissenschaftlicher oder technischer Art sein (§ 1). Die Vorschrift beschränkt sich nicht auf Sammelwerke, die aus Beiträgen mehrerer bestehen, findet vielmehr auch dann Anwendung, wenn das Werk auch nur durch die Arbeit eines einzigen entstanden ist.

5. **Zwei Wege bietet das Gesetz dem Verfasser, um sich** trotz Ueberlassung seines Werkes an eine juristische Person zur Herausgabe **das Urheberrecht zu erhalten,** die gesetzliche Fiktion also auszuschließen, nämlich:

a) Nennung des Verfassers auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse des Werkes. Dagegen kann der Verfasser, nachdem das Werk einmal ohne Nennung seines Namens von der juristischen Person herausgegeben ist, dadurch, daß er seinen Namen zur Eintragung in die Eintragsrolle (§ 56) anmeldet, die durch die Herausgabe geschaffene Rechtslage nicht mehr verändern; vielmehr gilt trotzdem fort und fort die juristische Person als Urheber; selbst wenn diese ihr Recht auf den Verfasser übertragen hat, kann letzterer doch nur als Rechtsnachfolger, nicht als Urheber in Betracht kommen, so daß namentlich in Ansehung der Schutzfrist (§ 32) sich nichts verändert.

b) Vereinbarung eines anderen, also vertragsmäßiger Vorbehalt des Urheberrechts von seiten des Verfassers. Diese Vereinbarung wirkt zugunsten des Verfassers, ohne daß es eines Vermerkes darüber in dem herausgegebenen Werke bedarf. Das Bestehen einer solchen Vereinbarung muß der Verfasser beweisen (a. M. scheint Goldbaum S. 54 zu sein. Die Fassung des § 3 läßt aber doch keinen Zweifel übrig).

Ob und wieweit der Vorbehalt des Urheberrechts durch Nennung des Namens oder Vereinbarung den Verfasser berechtigt, das Werk später noch selbständig zu veröffentlichen, ist nach den Umständen des Falles zu beurteilen. Es kommt wesentlich darauf an, ob und in welchem Umfange die juristische Person das Verlagsrecht erworben oder ob sie lediglich die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung ohne Ausschließlichkeit erlangt hat. Würde gemäß der Vereinbarung zwischen der juristischen Person und dem Verfasser erstere das Recht zur Veröffentlichung des Werkes überhaupt nicht erlangt haben, so würde sich diese Veröffentlichung als Verletzung des Urheberrechts des Verfassers darstellen.

§ 4

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

1. Die §§ 4—6 handeln von der **Mitarbeit mehrerer an einem Werke**, welche sehr verschieden gestaltet sein kann und demnach auch eine verschiedenartige Behandlung zu erfahren hat.

2. **Sammelwerk.** Ein solches liegt gemäß § 4 vor, wenn mehrere Personen zur Entstehung eines Werkes (§ 1) in der Weise zusammenwirken, daß eine dieser Personen sich von den anderen eine Mehrzahl von Beiträgen liefern läßt und diese zu einem Ganzen vereinigt, wobei an diesem ein Urheberrecht des Herausgebers, an jedem einzelnen Beitrag ein Urheberrecht seines Verfassers besteht. Die Bestimmung weicht von § 2 G. v. 11. Juni 1870 dadurch ab, daß sie sich auf jedes Sammelwerk bezieht, nicht nur auf ein solches, welches sich als „einheitliches Ganzes" darstellt, so daß insbesondere auch Zeitungen und Zeitschriften, nicht nur Enzyklopädien, Konversationslexika, Staatswörterbücher u. dgl. unter den Paragraphen fallen (s. Begr. S. 16; ebenso RGStr. 38_{241}, RG. in JW. 37_{253}; Riezler S. 267; Dernburg S. 120ff.; Neukamp Die Rechtsstellung der Verfasser von Beiträgen zu Sammelwerken 1913 S. 19; Ebermayer N. 1; a. M. Kohler UR. S. 256, R. u. U. 22_2; de Boor 108). Doch ist § 4, wie der frühere § 2, nur auf solche Werke anwendbar, welche mehrere getrennte Arbeiten nach gewissen leitenden Gesichtspunkten zusammenfassen, während Werke, die aus untrennbaren Arbeiten mehrerer bestehen, nach § 6 zu beurteilen sind. Immerhin müssen aber die getrennten Beiträge wenigstens äußerlich zu einem Ganzen verbunden sein; eine Sammlung völlig selbständiger Werke verschiedener Verfasser, von welchen jedes ganz für sich erscheint, wie z. B. die einzelnen Bändchen einer Universal- oder Romanbibliothek, die einzelnen Hefte einer Sammlung von wissenschaftlichen Abhandlungen, Seminararbeiten u. dgl., eine Sammlung von Gesetzen, von denen jedes in einem besonderen Bande erscheint, gehört nicht hierher. Doch verliert ein Werk das Gepräge eines Sammelwerkes nicht dadurch, daß die Beiträge auch einzeln verkäuflich sind (LG. Göttingen BBl. 91_{2707}). Es muß ferner das Ganze sich als Sammelwerk charakterisieren, d. h.

seine Eigentümlichkeit muß in der Vereinigung mehrerer Arbeiten zu einem bestimmten Zwecke liegen. Dies ist nicht der Fall, wenn das Werk im wesentlichen nur aus einer Arbeit besteht und daneben nur noch einige untergeordnete, von anderen Verfassern herrührende Beigaben enthält (Begr. a. a. O.). Dadurch, daß auch an dem Ganzen ein besonderes Recht besteht, unterscheidet sich das Sammelwerk von einer Verbindung verschiedener Werke, die § 5 behandelt. Zu unterscheiden ist ferner das Sammelwerk nach § 4 von Sammlungen der in § 19 Nr. 3 und 4 gedachten Art, die dadurch zustande kommen, daß der Verfasser des Ganzen dessen einzelnen Bestandteile anderen bereits erschienenen Werken entnimmt, während für ein Sammelwerk die einzelnen Verfasser „Beiträge" liefern, aus denen ein Herausgeber ein Ganzes formt. Doch ist die rechtliche Behandlung hier wie dort insoferne die gleiche, als neben den Rechten der Urheber der einzelnen Arbeiten auch bei den Sammlungen nach § 19 das Recht dessen steht, der das Ganze hergestellt hat. (Insoferne ist die scharfe Scheidung Neukamps S. 14 nicht ganz gerechtfertigt. Vgl. Riezler JW. 55 1333.)

Da § 4 das Verhältnis zwischen den Verfassern der einzelnen Beiträge und dem Verfasser des Ganzen regelt, hat er offenbar nur solche Sammlungen im Auge, deren einzelne Bestandteile noch urheberrechtlich geschützt sind, während bei einer aus gemeinfreien Werken gebildeten Sammlung nur dasjenige Urheberrecht in Betracht kommt, welches durch Sammeln, Sichten und Ordnen des Materials an dem Ganzen erworben wird (s. § 1 N. 10).

Die Beiträge zu einem Sammelwerke können nicht nur Schriftwerke, sondern auch Abbildungen und Tonwerke sein. Im letzteren Falle hat aber das Sammelwerk als Ganzes literarischen, nicht tonkünstlerischen Charakter (so richtig Gerst S. 13, Ibach S. 70, s. Lit. zu § 1 Nr. 2). Doch darf natürlich ein solches musikalisches Sammelwerk nicht verwechselt werden mit einer Bearbeitung, bei der verschiedene Tonsätze in eigenartiger Weise miteinander verknüpft werden, so daß das Ganze selbst ein Tonwerk ist, wie „Potpourris" u. dgl. (s. N. 36 zu § 1). Ein solches Werk untersteht in jeder Beziehung den Regeln für Tonwerke.

Die Unterscheidung von periodischen und nichtperiodischen Sammelwerken hat im wesentlichen Bedeutung nur für das Verlagsrecht (s. VG. §§ 41 ff.).

A. Das Recht an dem Ganzen

3. a) Als Urheber für das Werk als Ganzes erscheint der Herausgeber, d. i. derjenige, der durch Auswahl, Prüfung und Sichtung der Beiträge und durch die Anordnung des Ganzen eine gewisse formgebende Tätigkeit entfaltet (vgl. Begr. a. a. O.; Kohler R. u. U. 22[1]). Der Begriff des Herausgebers ist also hier ein anderer als in § 3 (s. dort N. 3; vgl. auch § 7 Abs. 2). An Stelle der Bezeichnung „Herausgeber" kommt auch, insbesondere bei Zeitungen, der Name „Redakteur" vor. Es ist aber Frage des einzelnen Falles, ob die als Redakteur (insbesondere als „verantwortlicher Redakteur" im Sinne des PreßG.) genannte Person die Stellung des Herausgebers einnimmt. Bei Zeitschriften und bei Büchern ist mehr die Bezeichnung „Herausgeber" üblich. Doch ist es auch hier, wenn der die formgestaltende

Tätigkeit Vornehmende als „Redakteur" bezeichnet wird, ohne Einfluß, der Redakteur wird also als Urheber des Ganzen angesehen (OLG. Dresden BBl. 92 14782, M. u. W. 25 159). Ueber das Verhältnis des Redakteurs zum Herausgeber bei Zeitungen, wo beide nebeneinander vorkommen, s. Voigtländer-Fuchs S. 60. Ueber das Verhältnis mehrerer Herausgeber zueinander s. RGZ. 115 358.

Der Herausgeber im obigen Sinne ist in bezug auf das Ganze wirklich Urheber. Die Worte „wird . . . angesehen" sind nicht als Fiktion zu verstehen (ebenso Riezler S. 51, Osterrieth Kunstschutzgesetz S. 49; a. M. Fränkel S. 70). Es ist auch nicht richtig, daß (wie Dernburg S. 120 ff. annimmt) dem Herausgeber nicht wegen seiner Urheberschaft, sondern wegen seiner Unternehmerstellung ein Urheberrecht zukommt. Es widerspricht dies dem Grundgedanken des Urheberrechts (s. § 2) und läßt sich auch nicht (mit Dernburg) auf § 6 des Kunstschutzgesetzes stützen, da auch dort das Recht des Herausgebers in seiner Urheberschaft seinen Grund hat (s. Osterrieth a. a. O., Allfeld Komm. zum Kunstschutzgesetz S. 48 ff.). Ueber den Fall, daß die Herausgebertätigkeit von einem anderen ausgeht, als von dem als Herausgeber Genannten, s. u. N. 9. — Mehrere Herausgeber desselben Sammelwerkes stehen, wenn sich die Tätigkeit des einen mit der des anderen zu dem Gesamtzwecke verbindet, also ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, im Verhältnis von Miturhebern (§ 6).

4. b) Das Urheberrecht des Herausgebers erstreckt sich an und für sich nur auf das Ganze, nicht auch auf die einzelnen Beiträge. Will er auch in Ansehung dieser ein Urheberrecht genießen, so muß es ihm eigens (ausdrücklich oder stillschweigend) übertragen werden (s. N. 11). Darum ist auch der Herausgeber als solcher nicht befugt, einem Dritten den Abdruck eines Beitrags zu gestatten (vgl. Lutter M. u. W. 26 310, RGStr. 30 292) und er kann den Nachdruck eines einzelnen Beitrags nicht verfolgen (RGR. 1 199). Ebensowenig darf er die Beiträge ohne Zustimmung der Verfasser gesondert herausgeben oder noch in ein anderes Sammelwerk aufnehmen als in das, für welches sie bestimmt sind (vgl. VG. § 4 und das hierzu in meinem Kommentar zum VG. Bemerkte). Da aber gemäß § 41 auch die Vervielfältigung nur eines Teiles des Werkes verboten ist, läßt sich sehr wohl ein Eingriff in das Recht des Herausgebers denken, welcher in der Vervielfältigung nur einiger Beiträge des Sammelwerkes besteht. Es kann nämlich in dem Abdruck mehrerer Beiträge die Wiedergabe eines Teiles des ganzen Sammelwerkes zu erblicken sein, zumal wenn dieses ein einheitliches ist, d. h. nach einem bestimmten in sich abgeschlossenen Zweck und Plan gearbeitet ist, so daß die einzelnen Beiträge sich gegenseitig ergänzen. So z. B. würde das Urheberrecht des Herausgebers eines Konversationslexikons auch dann verletzt, wenn ein anderer es unter Weglassung einer ganzen Reihe von Artikeln abdrucken würde (zustimmend Dernburg S. 124; vgl. auch RG. in JW. 35 261 [25]). Daher ist es auch den Verfassern der einzelnen Beiträge, selbst wenn sie sonst frei darüber verfügen können, ohne Einwilligung des Herausgebers nicht gestattet, aus einigen dieser Beiträge eine besondere Sammlung zu bilden, welche als teilweise Reproduktion des ganzen Sammelwerkes sich darstellt. Der Abdruck nur eines einzelnen Beitrags dagegen ist niemals teilweiser Nachdruck des Ganzen, weil sich darin die Eigentümlichkeit des Gesamtwerkes nicht ausdrückt (RGStr. 38 241).

5. c) Das Urheberrecht des Herausgebers als solchen hat nur **das konkrete von ihm redigierte Sammelwerk** zum Gegenstande. Es erstreckt sich nicht auf andere Werke dieser Art, welche zwar unter Verwendung der nämlichen Beiträge hergestellt worden sind, bei deren Abfassung aber in bezug auf die Anordnung und Sichtung des Materials wesentlich andere Gesichtspunkte verfolgt wurden, so daß die Formgebung des ersten Herausgebers in der Arbeit des zweiten nicht mehr erscheint.

6. d) Aus der Trennung des Rechtes des Herausgebers von den Rechten der einzelnen Verfasser ergibt sich eine besondere Berechnung der **Schutzfrist** für das Sammelwerk einerseits, der Schutzfristen für die einzelnen Beiträge anderseits. Erstere ist nach dem Zeitpunkte des Todes des Herausgebers und im Falle der Miturheberschaft bei der Redaktion nach dem Tode des Letztlebenden der mehreren Herausgeber zu berechnen (§§ 29, 30). Bezüglich der Schutzfristen für die einzelnen Beiträge s. N. 12.

7. e) Der Herausgeber kann sein Recht am Ganzen, nicht aber die Rechte an den einzelnen Beiträgen auf einen anderen **übertragen**; letztere auch dann nicht, wenn sie ihm zum Zwecke der Herausgabe, aber eben nur hierfür, von den Verfassern übertragen worden sind (vgl. RGStr. 30 S. 292). Das Recht am Ganzen geht auf die Erben des Herausgebers über (§ 8). Aus den Umständen, namentlich der Stellung des Herausgebers zum Verleger, kann sich allerdings Unübertragbarkeit des Rechts ergeben (vgl. **Dernburg** S. 124), aber doch wohl nur im Verhältnisse der Beteiligten zueinander, nicht mit urheberrechtlicher Wirkung Dritten gegenüber. Handelt es sich um ein periodisches Sammelwerk, insbesondere um eine Zeitschrift, so kann von einer Uebertragung eines Urheberrechts nur in bezug auf die bereits erschienenen oder zum Erscheinen fertiggestellten Nummern die Rede sein, nicht bezüglich der künftigen Stücke der Zeitschrift. Gibt diese der Nachfolger des ersten Herausgebers heraus, so erwirbt er daran ein ursprüngliches Urheberrecht (RGZ. 68₄₉). Die Uebertragung der Rechte an einzelnen Beiträgen seitens ihrer Verfasser hat keinen Einfluß auf das Recht des Herausgebers am Ganzen. Eine Zwangsvollstreckung in das Sammelwerk oder in das Urheberrecht an diesem ist, solange der Herausgeber selbst noch der Berechtigte ist, nur mit seiner Einwilligung zulässig (s. § 10 N. 6).

8. f) Die Schutzfähigkeit eines Sammelwerkes hängt von der **Berechtigung des Herausgebers zum Abdrucke** der Beiträge nicht ab. Selbstverständlich würde aber, von den Fällen des § 19 Nr. 3 und 4 und des § 21 Nr. 3 abgesehen, der Herausgeber durch unbefugte Vervielfältigung der Beiträge die Rechte der einzelnen Verfasser verletzen.

9. g) **Ist ein Herausgeber nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber** (Satz 2). Dies bedeutet:

α) **Nur** der benannte Herausgeber wird als Urheber angesehen, nur er geht dem Verleger vor. Ein anderer Nachweis dafür, daß jemand die Herausgebertätigkeit vorgenommen habe, genügt nicht. Dann kann aber auch, wenn der benannte Herausgeber nicht der wirkliche, also eine andere Person ist, als diejenige, die als Herausgeber tätig war, nicht diese, sondern nur die benannte Person die Rechte des Urhebers geltend machen; für die letztere spricht also eine unwiderlegbare Vermutung (ebenso **Ebner**

S. 67, a. M. **Goldbaum** S. 55). An welcher Stelle der Herausgeber zu benennen ist, sagt das Gesetz nicht Es ist wohl § 7 analog anzuwenden.

β) Für den Fall, daß eine Benennung des Herausgebers fehlt, nimmt das Gesetz an, daß der **Verleger** des Werkes als Herausgeber eingetreten sei und behandelt ihn demgemäß als solchen. Nicht selten besorgt in der Tat der Verleger die Geschäfte des Herausgebers ganz oder zum Teil (**Voigtländer-Fuchs** S. 60). Ein Nachweis in der Richtung aber, daß der Verleger nicht als Herausgeber tätig war, ist nicht zulässig (**Goldbaum** a.a.O.; a. M. **Dungs** S. 31). Der Verleger kann übrigens auch vom genannten Herausgeber das Verlagsrecht an dem Sammelwerke erworben haben (§ 8, VG. § 1 ff.). Dies bedarf aber im einzelnen Falle erst des Nachweises. In der Regel wird stillschweigender Uebergang des Verlagsrechtes nach dem zwischen Verleger und Herausgeber bestehenden Vertragsverhältnisse anzunehmen sein (vgl. **Voigtländer-Fuchs** S. 62). Das Verlagsrecht berechtigt aber den Verleger, auch wenn er es für mehrere Auflagen hat, nicht, ohne Zustimmung des Herausgebers das Sammelwerk unter Weglassung einzelner Beiträge neu herzustellen (**Hillig** BBl. 92 1018. Im übrigen vgl. bezüglich der Rechtsstellung des Herausgebers zum Verleger **Voigtländer-Fuchs** S. 61, **Dernburg** S. 124 ff., **Ebner** BBl. 77 229 f., **Kohler** UR. S. 339 ff., OLG. Dresden, sächs. Annalen 28 200).

Nicht selten sind auf Sammelwerken **juristische Personen** (z. B. gelehrte Gesellschaften) als Herausgeber genannt. Ebenso ist es möglich, daß in einem Falle, in dem ein Herausgeber nicht genannt ist, der Verleger eine juristische Person (Aktiengesellschaft usw.) ist. Hier läßt das Gesetz, wie auch § 32 ersehen läßt, offenbar ausnahmsweise auch juristische Personen des Privatrechts als Urheber gelten, obwohl sie eine Urhebertätigkeit nicht entwickeln können (ebenso **Goldbaum** S. 55).

Die Bestimmung des zweiten Satzes betrifft nur den Fall, daß gar kein Herausgeber genannt ist. Wenn dagegen von mehreren Herausgebern auch nur einer genannt ist, so steht das Urheberrecht den Herausgebern, nicht dem Verleger zu (vgl. OLG. Stuttgart LZ. 8 877).

B. Das Recht an den einzelnen Beiträgen

10. a) An jedem einzelnen Beitrag steht das Urheberrecht dem **Verfasser** zu. (In § 2 Abs. 2 des G. v. 11. Juni 1870 war dies ausdrücklich bestimmt; auch der erste Entwurf zum gegenwärtigen Gesetze enthielt in § 5 eine hierauf bezügliche Vorschrift; in das Gesetz wurde eine solche, da ihr Inhalt selbstverständlich ist, nicht aufgenommen; vgl. Begründung a.a.O.). Wenn also ein Dritter lediglich den einen oder den anderen Beitrag widerrechtlich vervielfältigt oder verbreitet, so steht die Verfolgung ausschließlich dem Verfasser des Beitrages, nicht dem Herausgeber zu (vgl. RGR. Bd. 1 S. 299; vgl. N. 4; s. jedoch N 13). Wird das Sammelwerk ganz oder teilweise widerrechtlich vervielfältigt, so werden hierdurch außer dem Rechte des Herausgebers auch die Rechte der beteiligten Verfasser verletzt und es kann auch von seiten der letzteren, wie von seiten des Herausgebers die Rechtsverletzung verfolgt, insbesondere Schadenersatz beansprucht werden; eine mehrfache Bestrafung allerdings ist, soweit die

mehrfache Verletzung durch eine und dieselbe Handlung bewirkt ist, ausgeschlossen. Ist der Beitrag für eine Zeitung geliefert und wird er ohne Quellenangabe aus dieser abgedruckt (s. § 18 Abs. 1), so ist der Verfasser des Beitrags als Verletzter strafantragsberechtigt (RGStr. 38₂₄₁, s. § 44).

11. b) Natürlich kann der Verfasser sein Recht unbeschränkt oder beschränkt auf den Herausgeber oder auf den Verleger übertragen (§ 8). Insbesondere wird häufig die Uebertragung des ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechtes an den Verleger, also die Verschaffung des Verlagsrechtes stattfinden. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich auf Grund der Auslegung des Vertrages, den der Verfasser mit dem Verleger direkt oder mit dem Herausgeber abschließt. (Wird der Vertrag nur zwischen dem Verfasser und dem Herausgeber im Namen des letzteren geschlossen, so entstehen rechtliche Beziehungen zunächst nur zwischen diesen beiden Personen; RG., U. v. 22. Febr. 1897, bei Voigtländer-Fuchs S. 62, welche die entgegengesetzte Auffassung als vorwiegende buchhändlerische bezeichnen.) Der Abschluß eines eigentlichen Verlagsvertrages enthält die Einräumung dieser Rechte von selbst (vgl. VG. §§ 1, 8). Damit ist auch für die Dauer des Vertragsverhältnisses dem Verfasser die Befugnis, über den Beitrag weiter zu verfügen, zugunsten des Verlegers entzogen; er kann ihn fernerhin, ohne sich einer Verletzung der Rechte des letzteren schuldig zu machen (s. § 15 ff.), weder gesondert vervielfältigen und gewerbsmäßig verbreiten, noch ihn zu diesem Behufe dem Herausgeber eines anderen Sammelwerkes überlassen (vgl. VG. § 2; s. aber auch Abs. 2 das. und § 14 des gegenw. Ges.). In dieser Hinsicht enthält aber das VG. wichtige Einschränkungen der Rechte des Verlegers (s. §§ 3, 4, 42 VG.).

Der Verfasser eines Beitrags kann übrigens auch ohne Einräumung des Verlagsrechts sich dem Herausgeber gegenüber einzelnen Beschränkungen seiner Verfügungsgewalt unterwerfen; handelt er diesen entgegen, so kann er nicht wegen Urheberrechts-, sondern nur wegen Vertragsverletzung in Anspruch genommen werden.

12. c) Die Schutzfrist bemißt sich für jeden Beitrag, wenn der Name des Verfassers gemäß § 7 Abs. 1 angegeben oder nach § 31 Abs. 2 zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet ist, nach dem Zeitpunkte des Todes des Verfassers (§ 29). Es kann daher das Urheberrecht in Ansehung eines jeden Beitrages, wie hinsichtlich des Werkes als Ganzen zu verschiedenen Zeiten erlöschen (vgl. N. 6). Ist der wahre Name des Verfassers nicht angegeben und auch nicht rechtzeitig angemeldet worden, so kommt § 31 Abs. 1 zur Anwendung. Ist das Recht des Herausgebers bereits erloschen, während das Recht der einzelnen Verfasser noch fortbesteht, so bedarf ein Dritter, der das Sammelwerk ganz oder in einzelnen Teilen vervielfältigen will, immer noch der Einwilligung der beteiligten Verfasser. (Zustimmend OLG. Dresden BBl. 92₁₄₇₈₂; a. M. Elster ebenda ₁₄₇₈₃).

13. d) Wenn ein Beitrag nicht unter dem wahren Namen des Verfassers erschienen ist, so ist der Herausgeber berechtigt, für den Verfasser die Rechte des Urhebers wahrzunehmen (§ 7 Abs. 2). Uebrigens hat jeder Verfasser eines Beitrags das Recht, Nennung seines Namens auf dem Sammelwerk zu verlangen; er kann aber darauf verzichten (Kohler UR. 464).

§ 5

Wird ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber.

1. Auch hier handelt es sich in erster Linie um Mitarbeit mehrerer an einem Gesamtwerke (vgl. N. 1 zu § 4). Doch unterliegt der Fall, daß eine und dieselbe Person beide verbundene Werke, z. B. Text und Musik, verfaßt hat, wenn der Urheber sein Recht an dem einen Werke oder auch an beiden Werken an verschiedenen Personen veräußert hat, der gleichen Regelung (vgl. Riezler S. 239). Das G. v. 11. Juni 1870 ließ über die Beziehungen des Verfassers eines Schriftwerkes zu dem Verfasser eines damit verbundenen Ton- oder Bilderwerkes Zweifel bestehen. Nunmehr findet auf eine solche Verbindung stets § 5, niemals § 6 Anwendung, wenn auch das einzelne Werk seine konkrete Gestalt nur mit Rücksicht auf die Verbindung erhalten hat und insoferne eine gewisse gegenseitige Abhängigkeit besteht. (Vgl. N. 1 zu § 6; zustimmend Dernburg S. 115 N. 2, vgl. auch Schulz Arch. f. ziv. Prax. 119 S. 383; a. M. Goldbaum S. 56 ff., der annimmt, bei einer Oper habe man es mit einem einheitlichen Werk zu tun, daher greife § 6 ein. Davon kann aber nach deutschem Recht keine Rede sein. Anders nach französischem Recht, s. BBl. 92 7498. — Die Begründung S. 16 führt als Beispiel gerade Text und Musik einer Oper an und weist darauf hin, daß die Vorschrift des § 5 es ermöglicht, daß der Komponist den musikalischen Teil ohne Einwilligung des Textdichters in Verlag gibt.) In der Regel verbinden sich nur zwei Werke miteinander. Möglich ist aber auch eine Verbindung dreier Arten von Werken (vgl. Voigtländer-Fuchs S. 66 N. 3, wo auf das von Brahms komponierte, von Klinger illustrierte Schicksalslied Hölderlins verwiesen ist).

Ein Schriftwerk kann mit einem Tonwerk als Text zum Gesang oder zu melodramatischer Begleitung, aber auch zur Erläuterung insbesondere von Uebungsstücken in Klavier- oder Violinschulen, oder als Programm, wie z. B. bei den symphonischen Dichtungen Liszts, verbunden werden (vgl. Ibach S. 73, Hoffmann S. 22 — Lit. zu § 1 Nr. 3). Auch die Verbindung von Angaben über das mimische Spiel in Pantomimen, Balletts u. dgl.) mit der begleitenden Musik gehört hierher (vgl. den Fall aus der französischen Praxis (R. u. U. 1 103).

2. Die Verbindung eines Schriftwerkes mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen kann im gegenseitigen Einverständnisse der einzelnen Verfasser oder auch ohne solches geschehen. Letzteren Falles kann die Wiedergabe des fremden Werkes rechtmäßig (vgl. insbesondere §§ 20, 23) oder unter Verletzung des fremden Rechts erfolgen. Immer findet § 5 Anwendung. (Mitteis meint zwar S. 167, die Komposition bereits erschienener Dichtungen gehöre, soweit sie, wie nach § 20 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes, allgemein gestattet ist, nicht hierher, weil hier von einem Autorrecht des Dichters nicht mehr die Rede sei. Daran ist aber nur so viel richtig, daß der Komponist solche Dichtungen mit seinem Tonwerke zusammen und in Konzertprogrammen auch ohne Einwilligung des Dichters abdrucken darf. Dadurch wird aber doch im übrigen das Urheberrecht des Dichters an seinem

Werke, insbesondere dritten Personen gegenüber, nicht berührt. Analog liegt die Sache in den Fällen des § 23.)

Bei Komposition von Liedern u. dgl. liegt der Text gewöhnlich bereits fertig vor. (Dies übersieht Goldbaum S. 56.) Dagegen bildet es bei Opern, Oratorien und ähnlichen Werken die Regel, daß der Text für die Bedürfnisse des Tonsetzers erst angefertigt wird, so daß sich beide Verfasser über die Verbindung bereits vor Vollendung ihrer Arbeiten einigen. (Vgl. über die mögliche Gestaltung des Rechtsverhältnisses der mehreren Urheber nach innen Petzl Die Behandlung der literarisch-musikalischen Werke 1911 S. 27; bezüglich der Gewinnbeteiligung Schulz a. a. O. S. 388.)

3. **Auch nach der Verbindung gilt für jedes dieser Werke dessen Verfasser als Urheber.** Die Verbindung an sich ändert also an der Rechtslage, welche vorher bestand, nichts; sie bewirkt nicht etwa analog der Verbindung körperlicher Sachen ein Miturheberrecht oder gar ein Alleinurheberrecht desjenigen, der sie vornahm. Jeder Verfasser behält sein selbständiges Urheberrecht an dem von ihm herrührenden Werke und das Recht der freien Verfügung über dieses (vgl. RGZ. 67₈₄). Durch die Verbindung geht die Selbständigkeit der einzelnen Werke nicht verloren (vgl. Schulz S. 376; RGZ. 118₂₈₄, anders Goldbaum a. a. O. und teilw. auch Reiners S. 72 ff.; gegen Goldbaum Baum Bl. f. Funkrecht 1₉₃). Keiner von ihnen ist also an sich gehindert, sein Werk ohne alle Rücksicht auf den Verfasser des anderen Werkes zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten, beliebig zu ändern, vorzutragen oder aufzuführen, das Recht daran auf andere zu übertragen usw. Eingriffe Dritter in das Urheberrecht an einem der Einzelwerke kann nur der betreffende Verfasser, nicht der Verfasser des damit verbundenen Werkes verfolgen. Es kann also z. B. die widerrechtliche Aufführung einer Oper in Ansehung des Textes nur vom Dichter, hinsichtlich der Musik nur vom Komponisten verfolgt werden. Ferner ist die **Schutzfrist** in der Regel für jedes Werk eine verschiedene je nach dem Zeitpunkte des Todes seines Verfassers (§ 29; denn die Bestimmung des § 30 ist hier nicht anwendbar. Vgl. Osterrieth in R. u. U. 10₃₇₉ betr. die Oper Carmen; a. M. Goldbaum S. 57; anders auch die französische Rechtsprechung, s. VBl. 92₇₄₉₈; Droit d'auteur 33₁₀₄ und die dort angeführten früheren Artikel). Es wächst auch nicht etwa mit Ablauf der Schutzfrist für das eine Werk das Recht hieran dem Urheber des anderen Werkes zu, vielmehr wird das erstere gemeinfrei (Petzl S. 35; a. M. Gierke S. 784 Anm. 70). Ueber das Gesamtwerk kann nur gemeinschaftlich verfügt werden, weil eben jeder Teil der Verfügung eines anderen Urhebers unterliegt. Eine Oper als Ganzes kann also z. B. nur mit Zustimmung des Textdichters und des Komponisten vervielfältigt und aufgeführt werden. (Daran ändert auch die Bestimmung des § 28 Abs. 2 nichts, denn diese bezieht sich nur auf das Verhältnis zu Dritten und befreit den Komponisten, der die Aufführung der von ihm in Musik gesetzten dramatischen Dichtung ohne Einwilligung ihres Verfassers bewirkt hat, nicht von der Haftung dem Verletzten gegenüber, s. N. 3 zu § 28.) In den Fällen der §§ 20 Abs. 1, 23 kann allerdings der eine — dort der Komponist, hier der Verfasser des Schriftwerks — auch ohne Einwilligung des anderen über das Ganze verfügen. Dagegen ist umgekehrt der Dichter nicht befugt, mit seinem Gedicht die Komposition, der Zeichner nicht berechtigt, mit seinen Abbildungen das Schriftwerk des anderen zu vervielfältigen.

4. Natürlich kann durch Vereinbarung unter den Beteiligten das Verhältnis geändert werden, und zwar in sehr verschiedener Weise. So kann es sein, daß namentlich die Schöpfer einer Oper oder einer Operette, der Dichter und der Tonsetzer, einen Gesellschaftsvertrag abschließen (BGB. §§ 705ff.; vgl. Schulz a. a. O. S. 384). Sehr häufig wird dies wohl nicht geschehen. Es kann ferner der eine sein Urheberrecht auf den anderen übertragen. Häufiger kommt es vor, daß ohne Uebertragung des Urheberrechts der eine dem anderen die ausschließliche Verfügung über das Ganze überläßt, ja sogar der Verfügung über sein eigenes Werk zugunsten des anderen sich begibt (vgl. RG. JW. 37₅₈). Dies muß nicht immer ausdrücklich geschehen, es kann aus den Umständen, vielleicht aus der bloßen Tatsache der Ueberlassung des Werkes an den anderen zum Zwecke der Verbindung mit dessen Werke zu schließen sein. So können z. B. die Umstände dafür sprechen, daß der dramatische Dichter, wenn er sein Werk einem Komponisten als Text zu einer Oper überläßt, damit das Recht, die Dichtung weiter zu verwerten, namentlich sie noch einem anderen Komponisten zu überlassen, aufgibt, ferner daß er dem Komponisten bezüglich der Vervielfältigung und Aufführung des Ganzen freie Verfügung läßt, vorbehaltlich der Gewährung eines entsprechenden Anteils am Ertrage. Selbstverständlich kann sich auch der Komponist dem Dichter gegenüber ausdrücklich oder stillschweigend binden, so daß er nicht berechtigt ist, seine Musik für eine andere Dichtung zu verwenden. (Vgl. über das Verhältnis des dramatischen Dichters zum Komponisten auch Kohler Arch. f. ziv. Prax. 85₃₄₇.) Auch dann, wenn ein Zeichner für das Schriftwerk eines anderen Abbildungen liefert, wird, wenn nicht auf Uebertragung des Urheberrechts, so doch meistens darauf zu schließen sein, daß er das Recht auf weitere Verwertung der Abbildungen wenigstens für gleiche Zwecke aufgegeben habe. Würde einer solchen (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Vereinbarung, bei welcher jedoch die Uebertragung des Urheberrechts nicht beabsichtigt war, zuwidergehandelt, würde also z. B. derjenige, der sich verpflichtet hat, über seine Dichtung nicht weiter zu verfügen, diese doch einem anderen Komponisten ebenfalls überlassen, so läge darin keine Urheberrechtsverletzung, sondern lediglich ein Vertragsbruch (vgl. Kohler a. a. O., wo auch die Gründe erörtert sind, aus welchen der Dichter wieder freie Hand erhalten könnte. Anders derselbe UR. S. 286, wo er nunmehr ein Dienstbarkeitsverhältnis, das auch dem Rechtsnachfolger gegenüber seine Wirkung äußert, annimmt. Gegen ihn mit Recht Schulz S. 385). Vereinbarungen dieser Art berühren das Urheberrecht desjenigen, der sich der freien Verfügung über sein Werk zugunsten des anderen Urhebers begeben hat, im übrigen nicht. Sie sind insbesondere ohne Einfluß auf die Schutzfrist und entziehen dem Verfasser auch nicht die Befugnis, gegen Dritte wegen Verletzung seines Urheberrechts vorzugehen.

5. Die Bestimmung des § 5 betrifft nur den Fall, daß jedes der verbundenen Werke im wesentlichen auf der Autortätigkeit nur des einen Verfassers beruht. Hat dagegen beim Zustandekommen des einen Werkes auch der Urheber des anderen in einer Weise mitgewirkt, daß das Werk als das Produkt ihrer gemeinschaftlichen Geistestätigkeit anzusehen ist; hat also z. B. der Komponist dem Dichter des Textes nicht nur einzelne Direktiven gegeben, sondern bei der Abfassung des Textes eine wesentliche

Mitarbeit geleistet, so liegt in bezug auf dieses Werk Miturheberrecht im Sinne des § 6 vor. Das gleiche kann bezüglich des anderen Werkes, also z. B. der musikalischen Komposition der Fall sein oder es kann in bezug auf dieses Alleinurheberrecht anzunehmen sein.

§ 6

Haben mehrere ein Werk gemeinsam in der Weise verfaßt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

1. Während die §§ 4 und 5 Fälle von Mitarbeit an einem Werke betreffen, in welchen die von verschiedenen Verfassern herrührenden Arbeiten trennbare Teile das Ganzen bilden, handelt § 6 von dem **Miturheberrecht** mehrerer an einem Werke durch Leistung von Arbeiten, welche sich nicht trennen lassen, d. h. welche unselbständige Teile des Ganzen, wenn auch, wie z. B. einzelne Szenen eines Bühnenwerkes, äußerlich unterscheidbar sind. Die Vorschrift des § 6 findet niemals Anwendung auf die Verbindung eines Schriftwerkes mit einem Tonwerke oder mit Abbildungen; denn dafür gilt ausschließlich § 5. Solche Werke sind, wenn sie auch durch die Trennung erheblich an Wert einbüßen, einzeln doch nicht unselbständig; die Musik zu einer Oper z. B. kann sehr wohl ohne den Text aufgeführt oder in Verlag gegeben werden (vgl. Begründung S. 16). Jedenfalls soll § 5 alle Fälle einer solchen Verbindung treffen. (A. M. Goldbaum, s. o. N. 1 zu § 5; a. M. scheint auch Müller S. 31 zu sein. Richtig KG. R. u. U. 40₂₈₄.) Dagegen ist es natürlich sehr wohl möglich, daß mehrere zu einem der nach § 5 verbundenen Werke mit untrennbaren Arbeiten zusammenwirken, z. B. zwei Personen den Text zu der Komposition eines Dritten liefern. Dann stehen die beiden ersten im Verhältnis der Miturheberschaft nach § 6, während sie zu dem Dritten in einem nach § 5 zu beurteilenden Verhältnisse stehen. Bezüglich der Schutzfrist im Falle der Miturheberschaft s. § 30. — Literatur zu § 6: Hirschberg Das Miturheberrecht 1901 (Diss. Jena); Astor Das lit. und artist. Miturheberrecht 1904; Schreyer Liter. und künstl. Miturheberrecht 1910 (beide Diss. Leipzig).

2. **Miturheber** sind nur diejenigen, welche zur Hervorbringung eines einheitlichen Werkes durch ihre einander ergänzende Geistesarbeiten in einer Weise zusammenwirken, daß keiner eine bloß nebensächliche Tätigkeit entwickelt, jeder vielmehr wesentlich, wenn auch nur in einem unselbständigen Teile, zum Entstehen des Ganzen beiträgt. Der Miturheber hat sich immer der Gesamtidee unterzuordnen, er schafft aber innerhalb dieser Grenze selbständig aus sich heraus, nicht lediglich nach der Weisung eines anderen. Liegen diese Voraussetzungen vor, so kommt es auf den Umfang und den inneren Wert der einzelnen Arbeiten nicht an, so daß Miturheberschaft auch dann gegeben ist, wenn die Arbeit des einen gegenüber der des anderen nur von sehr geringem Umfang ist oder hinter ihr an Wert erheblich zurücksteht (vgl. Schulz — s. o. N. 1 zu § 5 — S. 373). Auch derjenige, der zu einem Werke den Plan bis ins einzelne entworfen oder alle

Ideen zu einer Dichtung angegeben hat, steht mit dem, der das Werk unter Aufwand eigener schöpferischer Tätigkeit ausgearbeitet hat, im Verhältnisse des Miturhebers (vgl. Schreyer S. 12f., Schulz a. a. O.). Miturheber sind ferner in der Regel mehrere Herausgeber eines Sammelwerkes.

3. Miturheberschaft im Sinne des § 6 setzt immer eine Verständigung unter den Beteiligten voraus. Die Verabredung gemeinsamen Schaffens kann der Tätigkeit der mehreren Urheber vorangehen, so daß jeder seine Arbeit als Teilleistung für das gemeinsame Werk ansieht. Es ist aber auch möglich, daß die Verständigung erst erfolgt, nachdem der eine für sich tätig geworden ist und daß sie die Vollendung der Arbeit des einen durch die des anderen und die Vereinigung beider Arbeiten zu einem untrennbaren Ganzen bezweckt. In dem letzteren Falle kann sie auch zwischen den Rechtsnachfolgern des einen Urhebers (nach dessen Tode) und dem anderen Urheber stattfinden und etwa darauf abzielen, daß dieser das hinterlassene noch geschützte Werk durch Bearbeitung druckreif mache oder eine neue veränderte Auflage herstelle oder das unvollendete Werk ergänze. (Vgl. Hirschberg S. 17, Astor S. 22ff., der aber S. 25 Bearbeitungen von der Miturheberschaft ausschließt.)

Dagegen ist keine Miturheberschaft im engeren Sinne dann anzunehmen, wenn ohne gegenseitige Verständigung das Werk des einen durch einen anderen bearbeitet, insbesondere ergänzt oder erweitert wird; durch eine derartige Bearbeitung eines noch geschützten Werkes wird das Verfügungsrecht des ersten Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger über die ursprüngliche Arbeit nicht berührt, während allerdings über das Ganze nur mit beiderseitigem Einverständnisse verfügt werden kann. Miturheberschaft ist ferner trotz Verständigung nicht anzunehmen, wenn der eine mit Einwilligung des anderen dessen Roman dramatisiert (s. § 12 Abs. 2 Nr. 3). Denn auch hier behält der Urheber des Romans das Verfügungsrecht über diesen (ebenso Astor S. 24).

4. Miturheberschaft kann bei allen nach § 1 geschützten Werken vorkommen. Am häufigsten tritt sie wohl bei Schriftwerken auf. Man denke nur z. B. an die vielen Bühnenwerke, insbesondere Lustspiele, Possen, Operetten (s. die Beispiele bei Petzl S. 41), welche von mehreren Verfassern herrühren. Miturheberschaft ist ferner dann anzunehmen, wenn zwei Personen, welche einen Briefwechsel unterhalten haben oder deren Rechtsnachfolger vereinbaren, daß die Briefe fernerhin ein ungetrenntes Ganze bilden sollen (vgl. Klostermann UR. S. 136; Mandry S. 103; Wächter AutR. S. 64 Anm. 4; Hoffmann UR. an Briefen S. 56 ff.; die Briefe müssen natürlich an sich dem Begriffe eines „Schriftwerkes" entsprechen, s. o. § 1 N. 20). Ohne solche Vereinbarung wird Miturheberschaft nicht begründet, ist vielmehr jeder Brief für sich zu beurteilen (Reichardt Recht an Briefen S. 81 f.; Lippmann Bl. f. RA. 77₃₆₃). Dadurch, daß der Empfänger eines Briefes für dessen Inhalt und Form in gewissem Maße suggestiv gewirkt hat, entsteht für ihn kein Miturheberrecht (Burckas — s. N. 20 zu § 1 — S. 58; a. M. Hoffmann S. 55). Bei Werken der Tonkunst gehört Miturheberschaft zu den selteneren Erscheinungen. Genau genommen steht die Vereinigung mehrerer Tonsetzer zur gemeinschaftlichen Hervorbringung eines einzigen Tonwerkes, insbesondere des Tonsatzes, im Widerspruche mit dem Wesen der Tonkunst, welches ein gegen-

seitiges Durchdringen der Individualitäten, wie es zum gemeinsamen Schaffen erforderlich ist, um deswillen nicht gestattet, weil das musikalische Werk nur zum geringsten Teil ein Produkt des Verstandes, zum weitaus überwiegenden Teile aber ein Erguß der Empfindung, des Gemütes ist. Dennoch kann solche Mitarbeit vorkommen. Sie kann z. B. darin bestehen, daß mit der Absicht gegenseitiger Ergänzung der eine die von dem anderen erfundene Melodie thematisch ausarbeitet, harmonisiert, mit entsprechender Begleitung versieht (nicht selten eine von Fachmusikern an Kompositionen von Dilettanten vorgenommene Arbeit; vgl. Petzl S. 43, der hier von „verschwiegenem Miturheberrecht" spricht); daß bei Stücken für mehrere konzertierende Instrumente jeder Mitarbeiter den Part seines Instrumentes schafft (vgl. V. v. Püttlingen S. 75; Astor S. 18 f., dort Beispiele); daß eine nur in Skizze oder als Bruchstück vorliegende Komposition, die von ihrem Schöpfer nicht vollendet werden kann, auf Grund Verabredung zwischen diesem oder seinen Rechtsnachfolgern einerseits, einem anderen Tonsetzer anderseits, durch Ausarbeitung in melodischer oder harmonischer Hinsicht erst seine Vollendung erlangt usw. (vgl. o. N. 36 zu § 1 sowie auch die von Schuster Tonkunst S. 133 ff. angeführten Beispiele). Größere Werke, welche aus zusammengesetzten einzelnen Nummern bestehen, wie Singspiele, Opern, Balletts usw. können ebenfalls durch Mitarbeit zustande kommen, die als echte Miturheberschaft sich darstellen kann. (Vgl. V. v. Püttlingen S. 75. Zwar meint Schuster Tonkunst S. 138, Miturheberschaft lasse sich nur etwa bei dem modernen Musikdrama denken, in welchem es keine abgeschlossenen Nummern gibt. Allein wenn auch, wie in der älteren Oper, die einzelnen Nummern in sich abgeschlossen sind, so sind sie doch nur für das Ganze, für den Zusammenhang geschaffen. Jeder Mitarbeiter will nur eine unselbständige Teilleistung geben und die einzelnen Nummern lassen sich auch, ohne ihren Charakter einzubüßen, nicht trennen. Eine getrennte Verwertung der Leistung des einen würde den Interessen des anderen widerstreben.) Auch **Abbildungen**, insbesondere Landkarten, Pläne, naturwissenschaftliche Darstellungen u. dgl. können durch Miturheberschaft entstehen.

5. Verschieden von der Tätigkeit des Miturhebers ist die des **Gehilfen**, welche sich auf die unselbständige Ausführung fremder Ideen beschränkt, die Geistesarbeit eines anderen unterstützt, nicht mit diesem schöpferisch wirkt (zustimmend RGZ. 108₆₂, das aber mit Unrecht im Falle der Mitwirkung an einer Landkarte durch Einzeichnung der Wanderwege bloße Gehilfenschaft, nicht Miturheberschaft annimmt. Dagegen auch Hoffmann BBl. 91 Nr. 105). Eine solche untergeordnete Beteiligung liegt insbesondere bei Schriftwerken dann vor, wenn jemand nach einem ihm vom Urheber gegebenen, bereits die Folge und Anordnung der Ideen enthaltenden Entwurfe lediglich die stilistische Fassung fertigt oder die Arbeit eines anderen durchsieht und verbessert oder sie durch Auszüge aus der schon vorhandenen Literatur vorbereitet oder Korrekturen liest u. dgl. (vgl. Schulz a. a. O. S. 372. Manche — so Astor S. 21 — erblicken in der Herstellung eines Sachregisters eine Gehilfentätigkeit. Richtiger ist es, dem Verfasser eines solchen ein selbständiges Urheberrecht zuzusprechen; s. o. N. 10 zu § 1). Im Gebiete der Tonkunst begegnet man dieser mehr untergeordneten Tätigkeit des Gehilfen noch häufiger. Es kommen hier nämlich mannigfache

rein technische Leistungen vor, die der Komponist durch einen anderen besorgen lassen kann, wobei die Tätigkeit dieses anderen zwar über der rein mechanischen des Schreibens weit erhaben, aber doch im Verhältnisse zu der des Komponisten nur von ganz untergeordneter Bedeutung sein kann (z. B. der Komponist eines Violinkonzertes läßt durch einen Violinvirtuosen einige Passagen der Spieltechnik anpassen oder durch einen Musikmeister einen Marsch für Blechinstrumente einrichten u. dgl.). Es wird aber im Einzelfalle genau zuzusehen sein, ob in der Tat lediglich die Ausführung fremder Ideen oder ob nicht etwa gemeinsames Schaffen vorliegt. So wird sich zwar in der Regel die Instrumentierung eines fremden Tonsatzes nur als die (wenn auch vielleicht wertvolle) Arbeit eines Gehilfen darstellen; wenn aber der Instrumentierende im Einverständnisse mit dem anderen ganz oder zum Teile auch die Harmonisierung vornimmt und hierdurch dem Ganzen erst eine lebensfähige Gestalt verleiht, so ist Miturheberschaft anzunehmen. — Der Gehilfe hat am Urheberrecht keinen Anteil.

6. Unter mehreren Miturhebern kann das Verhältnis vertragsmäßig geregelt sein und je nachdem unter die Bestimmungen über Gesellschaft oder Werkvertrag fallen (vgl. Riezler S. 63; Hirschberg S. 31; Dernburg S. 119; Lindemann S. 39; Goldbaum S. 60 u. a.). Für den Fall, daß eine solche Regelung nicht erfolgt ist, bestimmt das Gesetz, daß unter den Miturhebern eine **Gemeinschaft nach Bruchteilen** im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehe und regelt damit das Rechtsverhältnis in einer von den bisherigen Grundsätzen, wie sie wenigstens nach der herrschenden Meinung galten, wesentlich abweichenden Weise. (Bisher wurde nämlich überwiegend angenommen, daß mehrere Miturheber in einer Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand stünden, vgl. Gierke S. 782, was auch der Natur des Urheberrechts weit mehr entspräche, vgl. Riezler S. 56 N. 5; Opet Arch. f. ziv. Prax. 90 136 ff. Die Frage, wie eine schon vor der Einführung des BGB. entstandene Miturheberschaft zu beurteilen sei, entscheidet Riezler S. 57 dahin, daß auf sie Art. 181 Abs. 2 EG. z. BGB. analog Anwendung finde. Es geht aber wohl nicht an, innerhalb der durch Miturheberschaft entstandenen Werke eine Unterscheidung zu machen, die § 6 des gegenüber dem BGB. späteren Gesetzes nicht vorsieht.) Aus den durch § 6 für anwendbar erklärten §§ 741—758 BGB. ergibt sich für das Verhältnis der mehreren Urheber unter sich und nach außen in der Hauptsache folgendes:

7. a) Im Zweifel ist anzunehmen, daß an der Nutzung des gemeinsamen Werkes allen Miturhebern gleiche Anteile zustehen (§§ 742, 743). Wenn also einer von ihnen auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung oder weil er mehr als die übrigen geleistet hat oder aus sonstigen Gründen einen größeren Teil als einen Kopfteil beansprucht, so muß er die Tatsachen dartun, welche seinen höheren Anteil begründen sollen (vgl. Riezler S. 57 III 1, der sich mit Recht gegen die „ziffernmäßige Gegenüberstellung" bei Kohler UR. S. 253 wendet und eine etwaige verschiedene Bewertung der einzelnen Leistungen nach Treu und Glauben vorgenommen wissen will). Nach dem Verhältnisse seines Anteils hat jeder Miturheber auch die Lasten der Gemeinschaft zu tragen (BGB. § 748), z. B. den Zuschuß zu den Druckkosten für den Verleger, die nach § 43 zu zahlende Vergütung usw. (Allfeld S. 49, 51).

8. b) Die Verwaltung des gemeinsamen Gegenstandes steht allen Miturhebern gemeinschaftlich zu (§ 744 Abs. 1). An sich ist also jede Maßregel der Verwaltung von der Einstimmigkeit der Miturheber abhängig. Aber eine der Beschaffenheit des gemeinschaftlichen Gegenstandes entsprechende ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung kann durch Stimmenmehrheit beschlossen werden (§ 745 Abs. 1). Ist weder ein solcher Beschluß noch eine Vereinbarung zustande gekommen, so kann jeder Miturheber eine dem Interesse aller Miturheber nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung und Benutzung verlangen und erforderlichen Falles durch Klage erzwingen (§ 745 Abs. 2). Sowohl dem Mehrheitsbeschlusse als dem Verlangen des einzelnen ist eine Schranke gezogen durch die Vorschrift, daß der gemeinschaftliche Gegenstand keine wesentliche Veränderung erleiden darf (§ 745 Abs. 3). Eine Verfügung über den gemeinschaftlichen Gegenstand steht nur allen Miturhebern gemeinschaftlich zu (§ 747 Satz 2).

9. Es fragt sich nun, was ist in Ansehung des gemeinschaftlichen Urheberrechts eine „Verfügung“ über den Gegenstand, was ist lediglich eine Maßregel der „Verwaltung“ und durch welche Maßregel dieser Art erleidet der gemeinschaftliche Gegenstand eine „wesentliche Veränderung“. Der Regierungsvertreter ging bei Bekämpfung eines in der Kommission gestellten Antrags auf Abänderung des § 6 von der Anschauung aus, im Hinblicke auf die Bestimmungen in § 745 Abs. 3 und § 747 sei es regelmäßig ausgeschlossen, daß gegen den Widerspruch eines der Urheber das Werk veröffentlicht oder das Urheberrecht übertragen, insbesondere ein Verlagsvertrag abgeschlossen werde; er erblickte also in derartigen Maßnahmen eine „Verfügung“ über das Urheberrecht, mindestens eine wesentliche Veränderung des gemeinschaftlichen Rechts. Dieser Ansicht wird im großen und ganzen beizustimmen sein.

10. Im Gegensatze zu bloßer Verwaltung und zum Gebrauch des gemeinschaftlichen Gegenstandes wird man unter **Verfügung** über diesen jede Maßregel zu verstehen haben, durch welche sich die Teilhaber des Gegenstandes ganz oder teilweise entäußern, ihn wesentlich verändern oder ihn mit Rechten Dritter (z. B. einem Pfandrechte, einem Nießbrauche) belasten und hierdurch dessen Wert verringern. Gegenstand der Gemeinschaft ist aber hier nicht nur das Werk als solches, sondern hauptsächlich das Urheberrecht an dem Werke (a. M. de Boor S. 368; s. aber § 30). Hiernach ist zweifellos als Verfügung über den gemeinschaftlichen Gegenstand anzusehen

aa) die Uebertragung des Urheberrechts ohne Beschränkung (§ 8), sicher aber auch

bb) die beschränkte Uebertragung des absoluten Rechts, insbesondere die Einräumung des Verlagsrechts (ebenso Riezler bei Ehrenberg S. 8, Voigtländer-Fuchs S. 69; a. M. de Boor S. 367), die Uebertragung des ausschließlichen Aufführungs- oder Vortragsrechtes für immer oder auf Zeit, die Verpfändung des Rechts, die Gewährung eines Nießbrauchs an ihm.

Man wird aber weitergehend

cc) auch die Einräumung des Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Vortrags- oder Aufführungsrechtes ohne Ausschließlichkeit (vgl. § 28), die Erlaubnis, das Werk zu übersetzen oder zu bearbeiten, seinen Inhalt öffent-

lich mitzuteilen (§§ 11, 12), die Erlaubnis, ein Werk der Tonkunst unter erkennbarer Benutzung der Melodie einer neuen Arbeit zugrunde zu legen (§ 13 Abs. 2), ein Werk auf mechanische Instrumente zu übertragen oder ein Schriftwerk zu kinematographischer Wiedergabe zu benutzen (§ 12 Nr. 5 und 6), als Verfügung über das Urheberrecht betrachten müssen; denn das Urheberrecht ist eben das Recht, über die Kundgabe des Werkes an andere in allen diesen Richtungen ausschließlich zu bestimmen; also jedem anderen eine Publikation dieser Art zu verbieten; dieses Verbietungsrechtes begibt man sich aber gegenüber denjenigen Personen, denen man solche Rechte einräumt, man schmälert sein Urheberrecht dadurch und nimmt also eine Verfügung vor, die das Recht wesentlich verändert (a. M. Schulz a. a. O. S. 378; Rinecker, Das ausschließliche Aufführungsrecht des Urhebers eines Werkes der Tonkunst, 1912, Diss. Erlangen, S. 29, der aber gemäß BGB. § 745 Abs. 3 zu demselben Ergebnis gelangt). Ist das Urheberrecht übertragen, so hat doch der Erwerber an sich kein Aenderungsrecht. In der Einräumung dieses Rechtes würde ebenfalls die Aufgabe einer ausschließlichen Befugnis, somit eine Verfügung über das Recht, soweit es der Gemeinschaft noch geblieben, zu finden sein. Weiter muß aber sogar

dd) auch eine Veröffentlichung des Werkes, welche die Urheber selbst vornehmen, als eine Verfügung über das Urheberrecht erklärt werden. Wenn nämlich die erste Veröffentlichung geschehen ist, beginnt mit dem Ablauf des betreffenden Kalenderjahres die in § 29 vorgesehene zehnjährige Schutzfrist, so daß unter allen Umständen dreißig Jahre nach dem Tode des letztlebenden Miturhebers der Schutz erlischt (§ 30), von einer Verlängerung darüber hinaus also keine Rede mehr sein kann, während ohne Veröffentlichung der Schutz fortdauern würde. Die Veröffentlichung mag ja der Gemeinschaft Nutzen bringen; sie führt aber zweifellos nach der anderen Seite zu einer nachteiligen wesentlichen Veränderung des Rechtes. Dazu kommt übrigens noch, daß sich an die öffentliche Mitteilung schon des wesentlichen Inhalts des Werkes der Verlust der ausschließlichen Befugnis hierzu, an das Erscheinen des Werkes der Verlust der ausschließlichen Vortragsbefugnis knüpft, daß die Veröffentlichung, insbesondere das Erscheinen eine Einschränkung des ausschließlichen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Aufführungs- und Vortragsrechtes mit sich bringt (s. §§ 11, 19—23, 26, 27. Zustimmend Riezler S. 59; vgl. auch Kohler UR. S. 254 f.).

ee) Endlich muß eine Verfügung über den gemeinschaftlichen Gegenstand, d. i. das Urheberrecht an dem gemeinsamen Werke, auch in einer Verfügung über das Substrat dieses Rechtes, nämlich über das Werk selbst erblickt werden, soweit diese eine Rückwirkung auf das Recht äußert. Mit der sinnlich wahrnehmbaren Gestalt des Werkes geht auch das Recht unter, also würde die Vernichtung des Manuskripts, von welchem keine Kopie vorhanden ist, die Vernichtung des Rechts bedeuten. (Der Einwand Riezlers S. 60 Anm. 14 dürfte nicht beachtlich sein. Selbstverständlich kann unter Umständen ein Werk durch mündliche Ueberlieferung erhalten werden, wie es durch mündliche Aeußerung entstehen kann. Insofern geht allerdings das Urheberrecht mit dem Manuskript nicht notwendig unter. Aber in wie wenig Fällen wird die Formgestaltung eines Werkes bei mündlicher Wiedergabe unberührt bleiben! Also übt doch die Vernichtung der körperlichen Unterlage eines Geisteswerkes stets einen nachteiligen Einfluß auf

das Urheberrecht aus, dessen Ausübung sie mindestens erheblich gefährdet.) Eine Veräußerung des Manuskriptes ohne Zurückbehaltung einer Abschrift erschwert die Geltendmachung des Urheberrechts in hohem Maße, erscheint also ebenfalls als eine dessen Wert mindernde Verfügung. In jeder nicht unwesentlichen Veränderung des Werkes ist ebenfalls mittelbar eine Verfügung über das gemeinsame Recht zu erblicken; desgleichen unter Umständen auch in der Veränderung der wirtschaftlichen Verwertung (vgl. Schreyer S. 38, der als Beispiel anführt: Ein erschienenes wissenschaftliches Werk soll in gleicher Fassung als Volksausgabe herausgegeben werden).

In allen zu aa—ee aufgeführten Fällen ist Einstimmigkeit der sämtlichen Miturheber erforderlich. Der einzelne kann insbesondere die Veröffentlichung des Werkes nicht erzwingen, diese scheitert an dem Widerspruche eines jeden Miturhebers, es wäre denn, daß dieser nur den Zweck verfolgte, den anderen zu schaden (BGB. § 226). Doch muß nicht gerade eine ausdrückliche Erklärung des Einverständnisses gefordert werden. Wenn nämlich die Urheber sich in der (ausgesprochenen oder aus den Umständen erkennbaren) Absicht, das Werk zu veröffentlichen, zu gemeinsamer Tätigkeit verbunden haben, so läßt sich annehmen, daß sie sich damit auch auf eine der Natur des Werkes entsprechende ordnungsmäßige Verfügung über das gemeinsame Recht geeinigt haben, z. B. mehrere Verfasser eines Lustspiels auf Ueberlassung des Stückes an einen geeigneten, zahlungsfähigen Verleger und an alle entsprechend (künstlerisch und finanziell) leistungsfähigen Bühnen. Der Widerspruch eines der Miturheber gegen eine solche an sich dem Willen der Gemeinschaft gemäße Verfügung wäre nur aus ganz besonderen Gründen zu beachten, nämlich auf Grund des Eintrittes von Umständen, für welche die Veröffentlichung nach Treu und Glauben nicht als vereinbart anzusehen ist (vgl. KommBer. S. 7), z. B. deshalb, weil sich der eine Mitarbeiter als seiner Aufgabe völlig unfähig und damit die Gesamtleistung als zur Veröffentlichung ungeeignet erwiesen hat. Die Vereinigung zu gemeinsamem Schaffen an sich ohne die Absicht der Veröffentlichung ersetzt allerdings den einstimmig gefaßten Beschluß auf Veröffentlichung nicht (vgl. Schuster S. 143).

Die Vornahme einer der ausschließlichen Verfügung der Gemeinschaft unterliegenden Handlung seitens eines Miturhebers kann eine Verletzung des Urheberrechts der Gemeinschaft nach §§ 36ff. enthalten.

Eine von einem Miturheber ohne Zustimmung der übrigen getroffene Verfügung über das gemeinsame Recht ist Dritten gegenüber unwirksam (vgl. § 28 Abs. 1). Ist jedoch das Werk mehrerer nur unter dem Namen des einen erschienen oder aufgeführt worden, so trifft die Vermutung des § 7 Abs. 1 u. 3 zu; bezügl. anonymer und pseudonymer Werke vgl. § 7 Abs. 2.

11. Für das Gebiet der bloßen **Verwaltung und Benutzung** bleibt demnach nicht allzuviel übrig. Es kann sich dabei nur um Maßnahmen mehr untergeordneter Art handeln, z. B., nachdem die Veröffentlichung einstimmig beschlossen ist, um ihre näheren Umstände, insbesondere die genauere Regelung des Verlagsvertrages, die Veranstaltung einer neuen Auflage, die Genehmigung der von den Bühnen gestellten Aufführungsbedingungen, ferner um die Verfolgung von Rechtsverletzungen, die Aeußerung des Verlangens nach § 43 u. dgl. Auch die zur Verlängerung der Schutzfrist dienenden Maßnahmen (§ 31 Abs. 2) dürften hierher gehören. Nur in sol-

chen Fällen kann durch Mehrheitsbeschluß eine Entscheidung getroffen werden (BGB. § 745 Abs. 1) und kann der einzelne Miturheber (gemäß § 745 Abs. 2) eine bestimmte Maßregel verlangen.

12. c) Nach § 744 Abs. 2 BGB. ist jeder Teilhaber berechtigt, die zur Erhaltung des Gegenstandes notwendigen Maßregeln ohne Zustimmung der anderen Teilhaber zu treffen. Hieraus ist zu entnehmen, daß jeder Miturheber unabhängig von den anderen Verletzungen des Urheberrechts (§§ 36ff.) verfolgen kann (Dernburg S. 118 hält dies für zweifelhaft).

13. d) Jeder Teilhaber kann über seinen ideellen Anteil verfügen (§ 747 Satz 1). Darunter ist aber für unseren Fall der Anteil am Rechte zu verstehen, nicht der Anteil an der gemeinschaftlichen Arbeit. Jeder Miturheber kann also aus der Gemeinschaft austreten und einen anderen in seine Rechte, namentlich sein Nutzungsrecht, eintreten lassen. Keiner der Miturheber kann aber über dasjenige, was er für das Ganze geleistet hat, verfügen, etwa die Szenen eines Bühnenwerkes, die er ausgeführt hat, in ein anderes Bühnenwerk übernehmen. Dies wäre partieller Eingriff in das Urheberrecht der Gemeinschaft (a. M. Astor S. 40; gegen ihn Schreyer S. 34). Um die Zwangsvollstreckung in den Anteil eines Miturhebers als zulässig erscheinen zu lassen, genügt dessen Einwilligung (s. § 10 N. 6), es bedarf der Zustimmung der anderen nicht (a. M. Schreyer S. 39). Dasselbe gilt bezüglich der Einbeziehung eines Anteils in die Konkursmasse (vgl. über das hierdurch entstehende Verhältnis Höniger Inseratenrecht usw. 1909 S. 94). Verzichtet ein Miturheber auf seinen Anteil oder stirbt er ohne Erben, so wächst sein Anteil den übrigen Miturhebern an (Gierke S. 783 N. 68, Opet S. 435, Riezler S. 61, Crome S. 33). Dagegen steht, wenn ein Miturheber seinen Anteil veräußern will, den übrigen kein Vorkaufsrecht zu (Schreyer S. 38).

14. e) **Aufhebung der Gemeinschaft.** Das Urheberrecht als solches ist nicht teilbar, § 752 BGB. also nicht anwendbar. Doch ist eine Abteilung unter den Gemeinschaftern nach den verschiedenen Befugnissen (Vervielfältigungs-, Aufführungsrecht usw.) oder auch nach räumlichen Gebieten (vgl. § 8 Abs. 3) möglich. Im übrigen kann die Aufhebung der Gemeinschaft nur durch Verkauf des Urheberrechts (an einen Dritten oder einen Teilhaber) geschehen (§ 753). Würde nun aber entsprechend dem § 749 BGB. jeder Miturheber den Verkauf herbeiführen können, so könnten auf diesem Wege die übrigen Miturheber zur Veröffentlichung (oder Wiederveröffentlichung) des Werkes in einem Falle, in welchem sie diese ausgeschlossen haben wollen, gezwungen werden. Dies stünde dem in § 10 des Gesetzes ausgeprägten Gedanken, daß ein solcher Zwang an dem persönlichen Rechte des Urhebers scheitern solle, entgegen. Dies gilt besonders im Falle entgegenstehender Vereinbarung. In dieser Beziehung bestimmt § 749 Abs. 2 BGB., daß, wenn das Recht, die Aufhebung zu verlangen, durch Vereinbarung ausgeschlossen ist, die Aufhebung nur verlangt werden könne, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Man kann nun wohl sagen, daß, wenn ein gemeinschaftlich geschaffenes Werk nach übereinstimmendem Willen der Urheber nicht für die Oeffentlichkeit, sondern z. B. für einen engen Privatkreis bestimmt sein soll, das Recht, die Aufhebung zu verlangen, durch Vereinbarung für immer geschlossen ist; ein wichtiger Grund, die Aufhebung

doch zu verlangen, ist hier nicht denkbar. Anderseits könnte man daran denken, eine Vereinbarung im entgegengesetzten Sinne dann anzunehmen, wenn die Vereinigung zu gemeinsamem Schaffen zu dem Zwecke erfolgte, um das Erzeugnis zu veröffentlichen und man könnte daraus den Schluß ziehen, daß in solchem Falle jeder Miturheber den Verkauf des Urheberrechts verlangen könne. (So die erste Auflage, Voigtländer-Fuchs S. 69 u. a.) Aber auch dem steht wohl § 10 entgegen; denn mit dem Verkauf, selbst wenn er nur an einen der Miturheber erfolgte, ist in der Regel die Veröffentlichung des Werkes durch den Käufer verbunden, die jetzt sehr wohl mit dem Willen eines oder mehrerer der Berechtigten im Widerspruch stehen kann, auch wenn sie ursprünglich von allen beabsichtigt war, z. B. deshalb, weil das Werk, wie es jetzt vorliegt, nicht alle Teilhaber befriedigt, weil sich die Verhältnisse, die Anschauungen des einen Urhebers geändert haben usw. Für die Anwendung des § 749 ist also hier kein Raum gegeben. (Gegen die Anwendbarkeit des § 749 BGB. auch Riezler S. 61, der mit Recht annimmt, § 10 des gegenwärtigen Gesetzes sei gegenüber § 749 eine diese Bestimmung ausschließende lex specialis; ferner Astor S. 53 ff., Dahlsheimer Die Uebertragung des Urheberrechts 1910 S. 96, de Boor S. 369 u. a.; a. M. augenscheinlich Hillig BBl. 93 Nr. 273 S. 28.)

§ 7

Enthält ein erschienenes Werk auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse den Namen eines Verfassers, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei. Ist das Werk durch Beiträge mehrerer gebildet, so genügt es, wenn der Name an der Spitze oder am Schlusse des Beitrags angegeben ist.

Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Verfassers oder ohne den Namen eines Verfassers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

Bei Werken, die vor oder nach dem Erscheinen öffentlich aufgeführt oder vorgetragen sind, wird vermutet, daß derjenige der Urheber sei, welcher bei der Ankündigung der Aufführung oder des Vortrags als Verfasser bezeichnet worden ist.

1. Der vorstehende Paragraph enthält in den Absätzen 1 u. 3 Rechtsvermutungen für die Urheberschaft, in Abs. 2 lediglich eine Bestimmung darüber, wer bei anonymen oder pseudonymen Werken die Rechte des Urhebers nach außen wahrzunehmen befugt ist.

Internationales Recht: s. Berner Uebereinkunft Art. 15.

A. Rechtsvermutung für die Urheberschaft

I. Bei erschienenen Werken (Abs. 1)

2. Erschienen ist ein Werk, wenn es im Verlagshandel herausgegeben, d. h. in einer Vielzahl öffentlich angeboten ist und Abzüge von dem fertigen Drucksatz oder der sonstigen Vervielfältigungsvorrichtung (Platte usw.), wenn auch nur in geringer Zahl, für den Verkauf an das Publikum bereit sind. (Vgl. RGZ. 107₂₇₉, Riezler JW. 54₂₄₅₈ Anm. Daß das öffentliche Angebot, in dem die Begründung S. 13 das entscheidende Moment erblickt, nicht genügt, da es häufig der Herstellung des Drucksatzes vorausgeht, wird von Hoffmann LZ. 14₈₁₇ff., JW. 54₂₄₆₀, BBl. 88₃₃₀ zutreffend dargelegt. Aber das öffentliche Angebot muß, damit das Werk als erschienen anzusehen ist, zu der Bereitstellung von Exemplaren hinzukommen, das Publikum muß wissen, daß es diese kaufen kann.) Ob das Werk im Inland oder im Ausland erschienen ist, macht keinen Unterschied.

Im Sprachgebrauch der BUe. heißen die herausgegebenen Werke „veröffentlichte" (Art. 4 Abs. 4; s. auch die Bemerkungen zu Art. 8 daselbst).

In der Regel geschieht die Herausgabe durch Vermittlung eines Verlegers. Erschienen ist ein Werk aber auch, wenn es der Verfasser zum unmittelbaren Absatze an das Publikum bereit hält (im „Selbstverlag" erschienene Werke). Auch ein an den Theaterkassen öffentlich zum Verkauf vorliegendes Textbuch ist erschienen (OLG. Dresden R. u. U. 13₁₈₃). Sind von einem Werke Phonogramme, Grammophonplatten u. dgl. in den Handel gebracht, so ist das Werk gleichfalls erschienen (Kohler M. u. W. 9₂₆₉). Es steht also die Einrichtung, mittels deren eine Vielheit solcher Gegenstände (Platten usw.) hergestellt werden können, dem Drucksatz gleich. Dagegen ist ein nur im Rundfunk wiedergegebenes Werk nicht erschienen (Steinberg Urheberrecht und Rundfunk S. 42). Ein Werk kann gedruckt und doch nur für einen eng begrenzten Kreis individuell bestimmter Personen bestimmt sein. Ein solches Werk pflegt mit einem Vermerk wie „als Manuskript gedruckt" oder „statt handschriftlicher Mitteilung gedruckt" u. dgl. versehen zu sein. Bleibt es dann bei der beschränkten Verbreitung, so ist das Werk noch nicht „erschienen"; sobald aber der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Werk trotz jenes Vermerkes zum allgemeinen Vertriebe bringt, gilt es als erschienen. (Wächter Verlagsrecht S. 646; Klostermann Urheberrecht S. 58; Endemann S. 20, Anders S. 241; a. M. Dambach S. 54, der es unterläßt, die eben erwähnte Unterscheidung zu machen; das von Dambach zitierte Gutachten — Heyd. u. Damb. S. 527 — bezieht sich auf etwas ganz anderes, nämlich auf den Fall, daß nicht das Original, sondern der Nachdruck den Vermerk trägt: „als Manuskript gedruckt", verkennt übrigens nicht, daß es darauf ankommt, ob trotz dieses Vermerkes eine Verbreitung der Nachdruckexemplare beabsichtigt ist.)

Nicht nur durch die Namensangabe beim ersten Erscheinen, sondern auch durch die beim späteren wiederholten Erscheinen gemachte Angabe wird die Vermutung des Abs. 1 begründet.

3. Die an die näherbezeichnete Namensangabe (s. N. 3, 4) sich knüpfende Rechtsvermutung soll den auf dem Werke angegebenen Verfasser der Notwendigkeit überheben, noch besonders nachzuweisen, daß er das Werk wirklich verfaßt habe. Wer dies bestreitet, hat mithin den Gegenbeweis zu führen, nämlich darzutun, daß das Werk von einem

anderen verfaßt, dessen Arbeit also lediglich von dem angeblichen Verfasser abgeschrieben oder nachgedruckt sei, oder daß beim Erscheinen des Werkes ein falscher Name unterschoben worden sei. Dagegen ist die Vermutung nicht dafür zu verwerten, daß das Werk sich als die individuelle geistige Schöpfung gerade dieses Verfassers darstellt. Ob ein Werk gegenüber schon vorhandenen Werken so viel Eigentümliches aufweist, daß es als schutzberechtigtes Objekt erscheint, ist eine nach objektiven Merkmalen zu beurteilende Frage, für deren Entscheidung die Angabe des Verfassers, der ja der subjektiven Meinung sein kann, eine eigentümliche Schöpfung von sich gegeben zu haben, ohne Belang ist. (Vgl. Wächter AutR. S. 270 Anm. 9 Abs. 4 Kohler im Arch. f. zivil. Prax. 85₁₁₄, DJZ. 11₃₆₂, UR. S. 220, der richtig eine Vermutung nur für die Autorschaft, nicht für das Autorrecht annimmt; ebenso Crome S. 61; weiter gehen hinsichtlich der Tragweite der Vermutung Dambach S. 178; Dambach Gutachten II 47, 57; Daude Gutachten S. 67; ROHG. Bd. 16 S. 232.) Die Angabe des Verfassers hat also zur Folge, daß, ein objektiv schutzfähiges Werk vorausgesetzt, bis zum Beweise des Gegenteils diese Person alle Verfügungen über das Werk treffen kann, von ihrer Einwilligung die Erlaubtheit einer Wiedergabe des Werkes durch Vervielfältigung, Uebersetzung, Bearbeitung, Vortrag, Aufführung, ferner die Zulässigkeit von Aenderungen abhängt, daß nach der Lebenszeit dieser Person die Schutzdauer berechnet wird (vgl. §§ 29, 31), daß diese Person zur Verfolgung von Verletzungen des Urheberrechts an dem betr. Werke befugt ist usw. Dagegen ist die Vermutung nicht auch zuungunsten des als Verfasser Angegebenen aufgestellt in dem Sinne, als ob er, falls das Werk als Nachdruck sich erweist, bis zum Beweise des Gegenteils als Verfasser des Nachdrucks zu gelten hätte; gegen diese (von Schuster Tonkunst S. 93 und Müller S. 35 vertretene) Annahme spricht der Wortlaut — von einem „Urheber" des Werkes spricht man nicht, wenn man den Nachdrucker meint — sowie der Zusammenhang der Bestimmung mit den Vorschriften über die Subjekte des Urheberrechts und die Absicht des Gesetzes, über die Legitimation zur Wahrnehmung der Urheberrechte eine Vorschrift zu geben (zustimmend Riezler S. 48 N. 7).

Die Vermutung gilt ebenso für den Straf-, wie für den Zivilprozeß. Dies war schon auf Grund des früheren Gesetzes gemäß EinfGes. z. StrPO. § 5 Abs. 1 anzunehmen und ist jetzt, da das gegenwärtige Gesetz im Verhältnis zur StrPO. das jüngere ist, um so sicherer. Im Strafverfahren ist natürlich das Gericht berechtigt, von Amts wegen Beweiserhebungen zur Widerlegung der Vermutung anzuordnen (StrPO. § 244, vgl. RGStr. 30₁₄₅).

Die Vermutung wirkt auch zugunsten desjenigen, der mit dem als Urheber Benannten einen Vertrag schließt, etwa sich das Recht zur Vervielfältigung, Aufführung usw. des Werkes übertragen läßt. Ist ein anderer der wirkliche Urheber, so kann dieser nicht geltend machen, es liege ein Eingriff in sein Recht vor (vgl. Schulz a. a. O. S. 391).

4. Die Vermutung, welche durch eine dem § 7 Abs. 1 entsprechende Namensnennung einmal begründet ist, kann nicht mehr dadurch beseitigt werden, daß später dasselbe Werk unter einem anderen Namen erscheint oder öffentlich aufgeführt oder vorgetragen wird (vgl. Abs. 3 und unten N. 7; ebenso Voigtländer-Fuchs S. 72).

5. Die Angabe des Verfassers muß sich, damit die in N. 2 dargelegte

Vermutung Platz greift, auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse des Werkes befinden, sonst ist sie ohne Wirkung. Die Nennung am Schlusse ist (abweichend vom G. v. 11. Juni 1870) vorgesehen namentlich für Flugblätter, offene Briefe u. dgl. (Begründung S. 17). Wenn das Werk durch Beiträge mehrerer gebildet ist (s. § 4), so genügt Angabe des Namens an der Spitze oder am Schlusse des Beitrags; die Angabe kann aber auch an einer der zuerst erwähnten Stellen unter genauer Bezeichnung des betreffenden Beitrags erfolgen (a. M. Hermann v. Otavsky Der internationale Urheberschutz zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reiche, 1908, S. 81 N. 2).

Der Nennung des Namens auf dem Werke selbst ist in Ansehung der für den genannten Verfasser sprechenden Rechtsvermutung nicht gleichgestellt die Anmeldung des Namens zur Eintragung in die Eintragsrolle. Letztere sichert nur dem Werke die längere Schutzfrist (§ 31), erspart aber dem Eingetragenen, wenn seine Autorschaft bestritten wird, nicht den Nachweis dieser (ebenso Dernburg S. 112. Ein auf Erweiterung des Abs. 1 in dieser Richtung innerhalb der Kommission gestellter Antrag wurde abgelehnt, KommBer. S. 7, 8).

6. Aus Abs. 2 und § 31 ist für Abs. 1 zu entnehmen, daß nur die Angabe des **wahren** Namens die Vermutung begründet. Der wahre Name ist der Familienname; Angabe des Vornamens ist nicht erforderlich (Klostermann UR. S. 162, Wächter AutR. S. 141; a. M. Endemann S. 35). Wenn allerdings zwei den gleichen Familiennamen tragende Personen in Frage kommen können, so kann sich an die Angabe bloß des Familiennamens nur die Vermutung knüpfen, daß eine dieser Personen und kein Dritter der Urheber des Werkes sei. Sie kann dann durch Nachweis des Vornamens des Verfassers ergänzt werden (Dernburg S. 111). Ein wenn auch allgemein bekannter Schriftsteller- oder Künstlername kann nicht als wahrer Name gelten. (So die gemeine Meinung; s. u. a. Riezler S. 64, Schmidl S. 124, Voigtländer-Fuchs S. 72; vgl. auch Droit d'auteur 30₁₀₃; a. M. Schuster Tonkunst S. 97; Kohler UR. S. 236; Lichtenstein Die rechtswidrige Aufführung von Bühnenwerken 1913, Diss. Erlangen, S. 55 N. 40.) Ebenso ist der voreheliche Name einer verheirateten Verfasserin nicht deren wahrer Name mehr. Für geschiedene Frauen ist BGB. § 1577 maßgebend. Für Werke, welche die Frau vor ihrer Verheiratung unter ihrem damaligen Namen hat erscheinen lassen, bleibt dieser wahre Name, auch wenn nach ihrer Verheiratung neue Auflagen davon herauskommen (vgl. Dernburg S. 112 Anm. 6). Die Angabe der Firma einer Kommanditgesellschaft genügt dem Erfordernisse des § 7 Abs. 1 nicht (OLG. Hamburg, Rspr. der OLG. 14₄₂₃). Soweit freilich eine juristische Person als Urheber gilt, begründet die Angabe ihres Namens die Vermutung der Urheberschaft (s. § 3 u. N. 9 zu § 4).

II. **Bei öffentlich aufgeführten oder vorgetragenen Werken** (Abs. 3)

7. In Abs. 3 wird für vor oder nach dem Erscheinen öffentlich aufgeführte oder vorgetragene Werke eine Rechtsvermutung zugunsten der als Urheber bezeichneten Person an die Tatsache geknüpft, daß diese Bezeichnung bei der Ankündigung der Aufführung oder des Vortrags geschah. Dabei ist es (abweichend von § 53 des Ges. v. 11. Juni 1870) gleichgültig, ob das Werk vorher schon im Verlag erschienen ist

oder nicht. Hat also auch der Urheber sein Werk zuerst anonym oder pseudonym erscheinen lassen, so greift die für ihn sprechende Vermutung der Autorschaft, wenn bei der Ankündigung der Aufführung oder des Vortrags sein wahrer Name (s. N. 6) als der des Verfassers angegeben wird, dennoch Platz und diese Vermutung verliert ihre Kraft auch dadurch nicht, daß etwa nach der Aufführung oder dem Vortrag das Werk im Verlag nicht unter dem wahren Namen des Verfassers erscheint. Die Ankündigung wird in der Regel, muß aber nicht notwendig eine schriftliche, kann auch eine mündliche sein. Nur die vom Unternehmer der Aufführung oder des Vortrags ausgehende Mitteilung ist gemeint, nicht eine solche, die ein anderer in einer Besprechung des Werkes oder in einem Hinweis auf die bevorstehende Aufführung usw. macht. Das Gesetz verlangt nicht die Namensangabe bei der ersten Ankündigung; es genügt daher, wenn sie nur überhaupt in einer Ankündigung, wenn auch unmittelbar vor Beginn der Aufführung oder des Vortrags erfolgt. Die Aufführung oder der Vortrag muß öffentlich erfolgt sein (s. darüber § 11 N. 19). Die Vermutung ist nicht beschränkt auf die Ankündigung der ersten Aufführung oder des ersten Vortrags; der Verfasser kann also auch noch bei späteren Aufführungen oder Vorträgen mit Rechtswirksamkeit aus seiner Anonymität hervortreten.

Ueber die Bedeutung der Vermutung s. N. 3.

Bei mehrmaliger Veröffentlichung desselben Werkes unter verschiedenen Namen entscheidet die erste Angabe, gleichviel ob das Werk zuerst erschienen oder aufgeführt oder vorgetragen ist (vgl. N. 4; a. M. Goldbaum S. 70, der annimmt,, die Vermutung aus Abs. 3 sei stärker als die aus Abs. 1. Die Worte „vor oder nach dem Erscheinen" vermögen nicht, wie G. annimmt, diese Ansicht zu stützen. Das „nach dem Erscheinen" bedeutet nur, daß die Angabe des Namens bei der Aufführung usw. die Vermutung auch dann begründet, wenn das Werk vorher schon ohne solche Angabe erschienen ist. Umgekehrt hält Müller S. 35 die Vermutung des Abs. 1 für die stärkere; ähnlich Daude S. 24. Auch dafür gibt das Gesetz keinen Anhalt. Für den Fall eines Wechsels in der Angabe bei öfterer Aufführung oder mehrmaligem Vortrage nimmt Müller S. 36 an, die Vermutung werde wirkungslos. Aehnlich Dernburg S. 118. Dafür lassen sich durchschlagende Gründe nicht anführen.)

Ist ein Werk ohne Nennung des wahren Namens aufgeführt oder vorgetragen und ist es anonym oder pseudonym erschienen, so findet Abs. 2 Anwendung. Ist es nicht erschienen, so kann nur der Verfasser selbst, indem er seine Autorschaft beweist, nicht aber der Veranstalter der Aufführung oder des Vortrags die Rechte des Urhebers wahrnehmen (Stenglein zu § 53 des Gesetzes v. 11. Juni 1870).

B. Vertretungsbefugnis des Herausgebers oder des Verlegers (Abs. 2)

8. Für **anonym und pseudonym erschienene Werke** galt nach § 28 Abs. 3 des G. v. 11. Juni 1870 der angegebene Verleger ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger der Urhebers. Diese Vorschrift wurde als zu weitgehend nicht in das neue Gesetz übernommen.

Wohl aber ist, damit dem Urheber erspart bleibt, mit seinem Namen an die Oeffentlichkeit zu treten, für solche Werke dem Herausgeber (d. i. demjenigen, der unter seinem Namen das Erscheinen des Werkes vermittelt,

vgl. § 3 N. 3) und, falls ein Herausgeber nicht angegeben ist, dem Verleger — gleichviel ob er auf dem Werke genannt ist oder nicht — die Befugnis zugestanden (nicht die Verpflichtung auferlegt, Dernburg S. 114), die Rechte des Urhebers wahrzunehmen. Hierunter ist die Befugnis, für den Urheber etwaige Rechtsverletzungen abzuwehren und zu verfolgen, nicht aber die Befugnis, über das Recht Verfügungen zu treffen, zu verstehen (vgl. Begründung S. 17; Riezler S. 64; de Boor S. 305 N. 2; Goldbaum S. 69; a. M. Kohler UR. S. 220 f., Dernburg S. 114, die den Herausgeber als Treuhänder betrachten und ihm auch Verfügungsmacht zugestehen, u. a. die Befugnis, das Urheberrecht zu veräußern, was man aber unmöglich unter „Wahrnehmung der Rechte" verstehen kann). Der Herausgeber bezw. der Verleger ist in diesem Sinne Vertreter des Urhebers und kann für diesen insbesondere Klage beim Zivilgerichte erheben, Strafantrag stellen, Zuerkennung einer Buße verlangen, die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und der Vorrichtungen verfolgen. „Verleger" i. S. dieser Vorschrift ist auch der Kommissionsverleger, sowie der Erwerber des Verlags, wenn der erste Verleger diesen veräußert hat (Dernburg S. 113 f.). Erscheint das Werk in späteren Auflagen bei einem anderen Verleger, so ist fortan dieser der berechtigte Vertreter (a. M. Goldbaum S. 70. Ihm ist zu entgegnen, daß der erste Verleger zu dem Werk in keinerlei Beziehung mehr steht). Der Urheber kann unter dem Nachweise seiner Autorschaft seine Rechte auch selbst wahrnehmen (vgl. Müller S. 36; RG. im „Recht" 11 73 Nr. 120). Mit dem Erscheinen einer neuen Auflage, in welcher der Verfasser richtig benannt ist, erlischt die Legitimation des Herausgebers oder Verlegers auch ohne dessen Zustimmung (a. M. Kohler UR. S. 121).

Die Vertretungsbefugnis des Herausgebers oder Verlegers erstreckt sich auf die Verfolgung jeder Art von Rechtsverletzung, nicht bloß auf Nachdruck. Er kann also insbesondere auch eine unbefugte öffentliche Aufführung verfolgen, solange nicht eine Aufführung stattgefunden hat, bei deren Ankündigung der wahre Name des Verfassers angegeben wurde. Mit der Angabe des Verfassers bei Ankündigung einer öffentlichen Aufführung oder eines öffentlichen Vortrags hört die Vertretungsbefugnis des Verlegers auf.

Was unter dem wahren Namen zu verstehen ist, darüber s. N. 6. Ohne den Namen des Verfassers ist ein Werk auch dann erschienen, wenn der Name nicht an einer der in Abs. 1 vorgeschriebenen Stellen, sondern z. B. im Inhaltsverzeichnisse angegeben ist.

9. Vereinbart der Verfasser, der seinen wahren Namen nicht gemäß Abs. 1 angibt, mit dem Herausgeber oder Verleger, daß diesem die in Abs. 2 bestimmte Vertretungsmacht nicht zustehen soll, so entsteht dadurch zwar eine persönliche Verpflichtung des Verfassers dem anderen gegenüber und umgekehrt, aber Dritten gegenüber wirkt diese Vereinbarung nur, wenn sie davon Kenntnis haben (Dernburg S. 114, Riezler S. 64).

§ 8

Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetz-

licher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; die Uebertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

1. **Die Rechtsnachfolge in das Urheberrecht** ist in dem vorstehenden Paragraphen insoweit geregelt, als sie mit Willen des Urhebers stattfindet, während von der Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht § 10 handelt. Abs. 1 und 2 bestimmen über die Vererbung, Abs. 3 über die Uebertragung des Urheberrechts.

Literatur: Mannowsky Zur Uebertragbarkeit des Urheberrechts 1907 (Diss. Breslau); Asch Zur Rechtsnachfolge in das Urheberrecht, 1908 (ebenso); Dahlsheimer Die Uebertragung des Urheberrechts 1910; Süß desgl. 1911 (Diss. Erlangen); Büchler Die Uebertragung des Urheberrechts unter spezieller Berücksichtigung der Rechtswirkungen einschränkender Vertragsklauseln nach deutschem und schweizerischem Recht. 1925 (Diss. Leipzig); Oertel Die rechtsgeschäftliche Uebertragung des Urheberrechts an Werken der Tonkunst, 1920 (Diss. Greifswald.)

A. Vererbung des Urheberrechts (Abs. 1 u. 2)

2. Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über, d. h. das ganze Recht, wie es dem Urheber zusteht, in allen seinen Bestandteilen, also nicht nur nach seiner vermögensrechtlichen Seite, sondern ebenso nach der persönlichen. (Siehe die Einleitung S. 23. Vgl. RGZ. 12_{52}; Gierke S. 811; Riezler S. 107; a. M. Wächter UR. S. 91, Anders S. 121, 130, Osterrieth Altes und Neues zur Lehre vom UR. S. 77.) Den Erben steht also ebenso, wie dem Urheber selbst, das ausschließliche Recht zu, über die Veröffentlichung des Werkes zu bestimmen, mag dieses nun irgendeinen Vermögenswert darstellen oder nicht. Sie allein haben über die fernere Gestalt des Werkes zu verfügen. Sie können diese verändern, jedwede Aenderung von anderer Seite aber verbieten. (Auf dem Heidelberger Kongreß der Assoc. litt. et art. internationale, 1899, herrschte, wie in Droit d'auteur XII p. 122 berichtet wird, die Ansicht, den Erben könne, wenn auch der Urheber selbst hierüber keinerlei Disposition getroffen habe — s. unten — gerichtlich verboten werden, das Werk mit Aenderungen zu publizieren, welche es entstellen. Für das nun geltende deutsche Recht kann dieser Ansicht nicht zugestimmt werden. Das im Urheberrecht liegende Aenderungsrecht geht zweifellos mit dem Urheberrecht selbst auf die Erben über; denn das Gesetz unterscheidet scharf die Vererbung von der Uebertragung und läßt nur im Falle der letzteren das Aenderungsrecht nicht ohne weiteres auf den Erwerber übergehen, § 9. Es wäre auch nach unserem Gesetz unerfindlich, wer in Ermangelung einer die Erben bindenden Verfügung des Erblassers die Verfolgung der Erben übernehmen sollte, wenn diese das Werk umgestalten. Zustimmend Riezler S. 107, auch Dernburg für das positive Recht, während er aus allgemeinen Gründen Bedenken hegt; a. M. Osterrieth in v. Holtzendorffs und Kohlers Rechtsenzyklopädie 2_{408}, Reiners S. 82.) Wollen die Erben das Werk erscheinen lassen, so hängt es von ihnen ab, ob es unter dem wahren Namen des Urhebers erscheinen soll oder nicht. Der Urheber kann das Recht seiner Erben nicht

beschränken, außer er setzt diesen ein bestimmtes Verhalten, z. B. die Nichtveröffentlichung oder die Nichtänderung des Werkes zur Bedingung oder Auflage und sichert die Erfüllung nach den hierfür geltenden Grundsätzen des Erbrechts (vgl. BGB. §§ 2075, 2192 ff., 2197 ff.; Wächter AutR. S. 127, UR. S. 93, Gierke S. 812 N. 31; Crome S. 15; Dernburg S. 127, der mit Recht annimmt, daß das Nachlaßgericht nicht leicht von der Befugnis, eine solche Anordnung außer Kraft zu setzen — BGB. § 2216 Abs. 2 —, Gebrauch machen werde; a. M. Schuster Wesen des UR. S. 48). Auch gegenüber den Gläubigern der Erben bewährt sich der fortdauernde Schutz des persönlichen Interesses, insoferne auch gegen die Erben, insolange das Werk nicht erschienen ist, ohne deren Einwilligung die Zwangsvollstreckung nicht zulässig ist. Doch ist in dieser Hinsicht das Recht der Erben schwächer, als das des Urhebers; denn gegen diesen findet eine Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht oder in das Werk ohne seine Einwilligung überhaupt nicht statt (s. § 10 und die Erläuterungen hierzu).

3. Sind mehrere zur Erbfolge in das Urheberrecht berufen, so sind, wenn der Urheber nichts anderes bestimmt, für das Rechtsverhältnis der mehreren Miterben untereinander die §§ 2032 ff. BGB. maßgebend. Demnach können die Erben über das Urheberrecht nur gemeinschaftlich verfügen (§ 2040), so daß insbesondere die Veröffentlichung eines im Manuskript an sie gekommenen Werkes, die Veränderung des Werkes usw. nur mit Zustimmung aller statthaft ist. (Was sonst unter „Verfügung" über das Recht zu verstehen ist, darüber s. N. 10 zu § 6.) Für die Verwaltung und die Auseinandersetzung gelten in der Hauptsache die gleichen Bestimmungen, wie bei der Gemeinschaft (BGB. §§ 2038, 2042; vgl. das zu § 6 in N. 11 und 14 Bemerkte); nur begegnet hier die Auseinandersetzung geringeren Schwierigkeiten insoferne, als den Erben gegenüber die Zwangsvollstreckung auch ohne Einwilligung zulässig ist, sobald das Werk erschienen ist (§ 10 Satz 2). Die Auseinandersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, daß das Urheberrecht einem oder mehreren Erben auf ihren Erbteil unter beiläufiger Veranschlagung nach seinem Geldwerte überlassen wird. (Bezüglich der Auseinandersetzung ist noch besonders § 2044 BGB. zu beachten.) Solange das Urheberrecht noch allen Erben gemeinsam zusteht, kann kein Miterbe über seinen Anteil an diesem Rechte verfügen (BGB. § 2033 Abs. 2). Rechtsverletzungen kann jeder Miterbe verfolgen (BGB. § 2038 Abs. 1 Satz 2, vgl. N. 12 zu § 6; KG. in Rspr. d. OLG. 40₂₃₅; a. M. Riezler S. 116 bez. der abwehrenden Klage).

4. Das Urheberrecht erlischt, soweit nicht die Schutzfrist abläuft (§§ 29 ff.), in der ersten Generation der Erben nicht, sondern vererbt sich weiter auf deren Erben.

5. Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so geht das Recht des Urhebers auf diesen nicht über, es erlischt vielmehr, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode, so daß, wenn auch die Schutzfrist noch läuft, das Werk in dieser Form — abgesehen also von einer etwa durch Bearbeitung hervorgebrachten neuen Form — Gegenstand einer ausschließlichen Berechtigung nicht mehr werden kann. Dies gilt auch dann, wenn Erblasser nicht der Urheber, sondern dessen Rechtsnachfolger ist und dieser nun vom Fiskus usw. beerbt wird. Aber nur soweit es dem Erblasser zusteht, erlischt das Recht; alle vom Urheber

vergebenen ausschließlichen Teilrechte (Verlagsrecht, ausschließliches Aufführungsrecht, Nießbrauch, Pfandrecht usw.), bleiben zugunsten der Erwerber dieser Rechte bestehen (Dernburg S. 129, Dahlsheimer S. 86, s. dort auch bez. der Lizenzen; de Boor S. 363, der aber die Erhaltung des Verlagsrechts auf eine Ausnahme von § 8 Abs. 2 zurückführt). Dagegen kann nicht angenommen werden, daß (wie Wolff Jahrb. f. Dogmatik 44₃₃₁ff., Kohler UR. S. 247ff., Dernburg S. 129f., Dungs S. 62, Meister S. 47ff. meinen), das Urheberrecht selbst im Interesse der Gläubiger des Erblassers erhalten bleibe. Dagegen spricht die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes und ihre Entstehungsgeschichte. Obwohl eine im wesentlichen gleichlautende Vorschrift schon im G. v. 11. Juni 1870 — § 17 — enthalten war, fehlte sie im Entwurf zum gegenw. G., und zwar, wie die Begründung sich äußerte, mit Rücksicht auf die Gläubiger, denen dadurch ein Mittel der Befriedigung entzogen würde. Der Reichstag hat aber auf Vorschlag seiner Kommission die nun vorliegende Bestimmung aufgenommen, hauptsächlich mit der Begründung, daß der Fiskus in keiner persönlichen Beziehung mit dem Urheber verbunden sei, welche den Uebergang dieses so vorwiegend persönlichen Rechtes auf ihn rechtfertige, daß es ferner bedenklich wäre, die Entscheidung darüber, ob der Nachlaß des verstorbenen Urhebers der Nation zugänglich gemacht oder unterdrückt werden solle, in die Hand staatlicher Organe zu legen, KommBer. S. 8. Von der Rücksicht auf die Gläubiger war hier überall nicht mehr die Rede; man hat sich damit abgefunden, daß dieses Vermögensstück für die Befriedigung aus dem Nachlaß verloren geht. (Vgl. Allfeld Kommentar zum G. betr. d. UR. an Werken der bildenden Künste usw. 1908 S. 65, wo noch besonders der Annahme einer analogen Anwendung der §§ 1976, 2143, 2175 BGB. entgegengetreten ist. Zustimmend Riezler S. 109, Dahlsheimer S. 78ff., Perls — s. o. N. 1 zu § 3 — S. 91, 95f.) Die (gewiß seltenen) Fälle, daß das Urheberrecht Gegenstand eines vom Staate als gesetzlichen Erben zu entrichtenden Vermächtnisses ist oder daß es, nachdem der Staat gesetzlicher Vorerbe, an einen Nacherben zu gelangen hat, wird man allerdings (mit Kohler UR. S. 249f., Dernburg S. 128f., Riezler S. 110) in dem Sinne entscheiden müssen, daß zugunsten des Vermächtnisnehmers und des Nacherben das Erbrecht des Fiskus (das ja hier nur einen Durchgang bildet) gewahrt bleibt.

Die Erbfolge des Fiskus und anderer juristischen Personen tritt in Ansehung des Urheberrechts nur dann nicht ein, wenn sie **nach dem Gesetze** Platz greifen sollte (s. BGB. § 1936; EinfG. z. BGB. Art. 138). Dagegen wird die Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung des Urhebers, wonach eine juristische Person, z. B. eine Akademie, sein Recht erben solle, durch die Vorschrift nicht berührt. (Ebenso Osterrieth Kunstschutzgesetz 1907 S. 68, Wolff a.a.O. S. 338, Dernburg S. 128, Dahlsheimer S. 85; a. M. Kohler UR. S. 248 für den Fall, daß der Staat der einzige eingesetzte Erbe ist.)

B. Uebertragung des Urheberrechts (Abs. 3)

Aa. Die Uebertragung im allgemeinen

6. Das Urheberrecht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden. Die Uebertragung kann geschehen unter Leben-

den (durch Vertrag) und von Todes wegen (durch Vermächtnis, wodurch aber der Bedachte nur einen Anspruch gegen den Beschwerten erlangt, ihm das Urheberrecht zu verschaffen, BGB. § 2174; durch Erbvertrag, Schenkung auf den Todesfall). Die Frage, ob das Urheberrecht auch Gegenstand der ehelichen Gütergemeinschaft werden könne, ist, da es kein reines Vermögensrecht ist und durch die Vergemeinschaftung die Verfügungsfreiheit des Urhebers, besonders der Frau, wenn sie Urheberin ist, gefährdet wird, zu verneinen. (Ebenso Kohler UR. S. 462, Gierke S. 813, Genossenschaftstheorie usw. S. 381, Schmidl S. 133; a. M. Dernburg S. 48 Anm. 1, Rabel Grünhuts Ztschr. 27_{102}, Crome S. 19, Dahlsheimer S. 86 ff., de Boor S. 196 f.; vgl. auch die franz. E. in R. u. U. 8_{217}, Droit d'auteur 15_{94}.)

7. Wenn es heißt, „das Recht kann ... übertragen werden", so ist damit nicht entschieden, ob eine Uebertragung der Substanz oder nur der Ausübung nach möglich ist. (Ersteres nehmen an u. a. Endemann S. 11 ff., Wächter AutR. S. 107 ff., UR. S. 107 ff., Stobbe S. 71 N. 1, Klostermann in Endem. Hdb. II S. 267 ff., Osterrieth Altes und Neues usw. S. 94 ff., Kohler UR. S. 243, Dernburg S. 48, Crome S. 16, Riezler S. 81 f., Dahlsheimer S. 16 ff., de Boor S. 207 ff.; letzteres Dahn in Behrends Ztschr. Bd. 5 S. 5, krit. VierteljSchr. Bd. 20 S. 358, Reuling Goldschm. Ztschr. Bd. 23 S. 74, Gierke S. 767, 805, Haase Uebertragung von Werken der Tonkunst auf mechanische Musikinstrumente, 1914, Diss. Straßburg, S. 42; Mannowsky S. 19 f. und wohl auch Büchler S. 30, Reiners S. 106. Im österreich. G. v. 26. Dez. 1895 § 16 ist ausdrücklich nur die Ueberlassung der Ausübung des Urheberrechts zugelassen; s. zu der ganzen Frage Rabel in Grünhuts Ztschr. Bd. 27 S. 71 ff.) Die praktische Bedeutung dieser Frage ist keine sehr große. Es kann nämlich keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Uebertragung bloß zur Ausübung den ganzen Inhalt des Urheberrechts zum Gegenstande haben kann (s. N. 12) und daß sich ihre Wirkung zwar auf die Person des Erwerbers beschränken, ebensogut aber auch auf die Rechtsnachfolger des Erwerbers erstrecken kann, so daß der Urheber, wenn er in solch unbeschränkter Weise die Ausübung des Rechts einem anderen überlassen hat, von dieser Ausübung (abgesehen von dem ihm gemäß § 9 verbleibenden Rechte, jede Aenderung des Werkes zu verbieten und abgesehen ferner von den gem. § 14 dem Urheber verbleibenden Befugnissen, deren er sich aber auch begeben kann) in jeder Hinsicht ausgeschlossen ist, solange der Erwerber das Recht nicht aufgibt oder ohne Rechtsnachfolger stirbt. Das Verbleiben der Substanz beim Urheber und dessen Erben kann sich mithin praktisch nur darin äußern, daß, falls das Recht des Erwerbers infolge seines Verzichts oder Todes ohne Rechtsnachfolger erlischt, der Urheber oder dessen Erbe nunmehr wieder ausübungsberechtigt wird, während dann, wenn die Substanz auf den Erwerber übergeht, mit dem Erlöschen seines Rechtes das Urheberrecht selbst untergeht, das Werk ins Freie fällt (vgl. Gierke S. 809). Für den immerhin denkbaren, wenn auch sehr seltenen Fall, daß das Heimfallsrecht des Urhebers trotz unbeschränkter Uebertragung des Rechts praktisch werden könnte, muß die Frage entschieden werden. Behält man nun im Auge, daß das Urheberrecht in erster Linie auf das persönliche Verhältnis des Schöpfers eines Geisteswerkes zu diesem zurückzuführen ist (s. o. S. 17 ff.), so kann

es nicht zweifelhaft sein, daß seiner Substanz nach dieses Recht nicht übertragbar ist. Dazu kommt noch folgende Erwägung. Aus dem oben Bemerkten geht weiter klar hervor, daß eine Uebertragung der Substanz nach keineswegs dem Erwerber des Rechts irgendeinen Vorteil bringen würde; denn das Verbleiben der Substanz beim Urheber macht sich ja praktisch erst geltend, wenn auf seiten des Erwerbers von dem Rechte ein Gebrauch nicht mehr gemacht werden will oder mangels eines Subjektes nicht mehr gemacht werden kann. Den Vorteil davon, daß die Substanz des Rechtes mit dem Rechte des Erwerbers auf Ausübung ihren Untergang fände, hätte nur die Allgemeinheit, an die das Werk frei von jedem Sonderrechte fallen würde. Die Uebertragung der Substanz nach hätte also eine doppelte Bedeutung: einerseits die einer Uebertragung des Rechts zur Ausübung an den Erwerber und dessen Rechtsnachfolger, anderseits die eines Verzichtes auf das Recht für den Fall, daß der Ausübungsberechtigte wegfällt, zugunsten der Allgemeinheit. Nun wäre es ja an und für sich denkbar, daß der Gesetzgeber mit der unbeschränkten Uebertragung des Urheberrechts diesen Verzicht von selbst verknüpfte, daß also (wie Riezler a. a. O. annimmt) die Gemeinfreiheit einfach die Folge des Wegfalls des nunmehrigen Berechtigten wäre. Dies widerspräche aber der Natur des Urheberrechts, die im Gesetze selbst zum Ausdruck kommt. Die Folge davon wäre u. a., daß vor Ablauf der Schutzfrist auch diejenigen Befugnisse erlöschen würden, die das Gesetz dem Urheber auch für den Fall völlig unbeschränkter Uebertragung vorbehält: das ausschließliche Aenderungsrecht (§ 9) und die in § 14 aufgezählten Befugnisse. Gerade diese Vorbehalte beweisen unwiderleglich, daß das Urheberrecht durch die Uebertragung von der Person des Urhebers durchaus nicht völlig losgelöst wird. Demnach muß man zu der Entscheidung gelangen, daß die Uebertragung des Urheberrechts nur der Ausübung nach allein der Natur der Sache entspricht. (Wenn also Rabel a. a. O. S. 91 gegen Gierke auf die Möglichkeit eines Verzichtes hinweist, so ist damit für die Widerlegung der Gierkeschen Ansicht nichts gewonnen. Selbstverständlich ist der Satz bei Gierke S. 809: „Die Substanz des Urheberrechts bleibt stets beim Urheber zurück" im Zusammenhalte mit dem Satze S. 825: „Vor der Zeit erlischt das Urheberrecht durch Verzicht" mit der Einschränkung zu verstehen: „soferne der Urheber nicht darauf verzichtet".)

Die Uebertragung des Urheberrechts hat eine völlige Loslösung des Rechts von der Person des Urhebers auch insoferne nicht zur Folge, als die Schutzfrist, soweit dafür der Zeitpunkt des Todes maßgebend ist, stets nach der Lebensdauer des Urhebers sich richtet.

8. **Der Vertrag,** auf Grund dessen das Urheberrecht übertragen wird, kann verschiedener Art sein: ein Kauf, Tausch, eine Schenkung oder ein sonstiges entgeltliches oder unentgeltliches auf Veräußerung gerichtetes Rechtsgeschäft. In der Regel bedarf dieses Geschäft keiner Form. Nur wenn die Uebertragung schenkungsweise versprochen wird, ist die Einhaltung einer Form notwendig (s. BGB. § 518). Von diesem Kausalgeschäft zu unterscheiden, wenn auch möglicherweise zeitlich damit zusammenfallend, ist das Geschäft, durch das die Uebertragung bewirkt wird (Bewirkungs- oder Verfügungsgeschäft, vgl. Riezler S. 90 ff.; Dahlsheimer S. 45 ff.; Büchler S. 70 f.). Dieses vollzieht sich formlos gemäß

§ 413 BGB. Uebertragen kann nur der Berechtigte; hat dieser sein (ausschließliches) Recht schon übertragen, so ist die nochmalige Uebertragung unwirksam (Crome S. 18).

Die Uebertragung kann auch durch stillschweigende Willenserklärung erfolgen (vgl. bezüglich der Auslegung einer solchen ROHG. 16_{219}; RGStr. 48_{330}; RG. in M. u. W. 10_{66}; Wächter AutR. S. 118 ff.). Die Uebergabe des Manuskriptes kann je nach den begleitenden Umständen dahin gedeutet werden, daß damit das Urheberrecht übertragen werden wollte, muß aber diese Bedeutung nicht haben, und zwar auch dann nicht, wenn die Ueberlassung (etwa mit einer Widmung, LG. Berlin I, DJZ. 13_{344}) zum Eigentum erfolgt (s. aber § 29 Satz 2. Im G. v. 11. Juni 1870 § 5 lit. a Abs. 2 war ausdrücklich bestimmt, daß mit dem rechtmäßigen Besitz des Manuskripts das Vervielfältigungsrecht nicht verbunden sei; vgl. auch Kunstschutzgesetz v. 1907 § 10 Abs. 4 und österr. Ges. v. 1895 § 17, wo aber in Satz 2 bestimmt ist, daß die entgeltliche Ueberlassung eines Werkes zu Eigentum im Zweifel als Uebertragung des Urheberrechts gelte. Das deutsche Recht stellt eine solche Rechtsvermutung nicht auf, so daß von Fall zu Fall nach den Umständen die Entscheidung zu treffen ist. Vgl. u. a. den Fall RG. in JW. 35_{576}^{54}, Uebergang des Urheberrechts eines an einer Preiskonkurrenz Beteiligten auf den, der das Preisausschreiben erlassen hat). Deshalb geht auch durch die Empfangnahme eines Briefes seitens des Adressaten auf diesen mit dem Eigentum an dem Schriftstücke noch nicht von selbst das Recht des Urhebers über (Klostermann UR. S. 137; Jhering i. d. Jahrb. f. Dogm. 23_{314}; Wächter AutR. S. 125 ff.; Gierke S. 781 N. 59; Burckas S. 57; GoltdArch. 9_{545}, 11_{384} ff.; a. M. ebenda 9_{539} ff.). Die Umstände können aber auch bei Briefen für Uebertragung des Urheberrechts an den Adressaten sprechen (vgl. Höniger Inseratenrecht usw. S. 86, der als Beispiel anführt, daß ein berühmter Schriftsteller als Beitrag für einen Wohltätigkeitszweck an das Komitee einen literarischen Brief schreibt). Stillschweigende Uebertragung des Urheberrechts ist ferner vielfach anzunehmen vermöge des besonderen Verhältnisses, in welchem der Urheber zu einer anderen Person steht, insbesondere dann, wenn ein Angestellter für die Zwecke eines Unternehmers schöpferisch tätig geworden ist. Hier wird zwar häufig der Dienstvertrag schon eine ausdrückliche Bestimmung dahin enthalten, daß das Urheberrecht an gewissen, von dem Angestellten geschaffenen Werken ohne weiteres auf den Unternehmer übergehen solle, in welchem Falle sich der Rechtsübergang an die Tatsache der Vollendung der Arbeit oder doch an den Vorgang der Ablieferung dieser knüpft. Aber auch ohne solche Vereinbarung kann eine stillschweigende Uebertragung des Urheberrechts aus der Art des Arbeitsverhältnisses oder des Betriebes zu entnehmen sein, und zwar darf ein solcher Rechtsübergang in der Regel angenommen werden, wenn entweder die Anstellung gerade zu dem Zweck erfolgte, damit der Angestellte dem Unternehmer Arbeiten der betreffenden Art liefere (z. B. wenn Zeichner, Kartographen u. dgl. im Buchgewerbe tätig sind und die ihnen aufgetragenen Abbildungen anfertigen oder ein Redakteur für einen Zeitungsverlag Artikel verfaßt, vgl. KommBer. S. 6), oder doch aus der Natur der Arbeit das Interesse des Unternehmers hervorgeht, über diese ausschließlich Verfügung treffen zu können, sollte

auch der Angestellte zunächst zu einer anderen Tätigkeit berufen sein (z. B. wenn ein Angestellter einer Fabrik Zeichnungen fertigt, auf Grund welcher technische Einrichtungen in dem Etablissement ausgeführt werden sollen oder für die Zwecke einer Firma von deren Rechtsberater ein Vertragsformular entworfen wird (RGStr. 15_{405}, 48_{330}; vgl. auch OLG. Düsseldorf M. u. W. 18_{162}). Eine stillschweigende Uebertragung des Urheberrechts kann ferner anzunehmen sein, wenn für die Zwecke einer Gesellschaft von deren Mitgliedern ein Schriftwerk verfaßt wird (vgl. RGZ. 34_{104}, wo allerdings der Erwerb des Urheberrechts auf Stellvertretung zurückgeführt wird, vgl. § 2 N. 2, § 3 N. 1). Bezüglich des stillschweigenden Erwerbes des Urheberrechts durch Verfertiger mechanischer Instrumente s. § 21 N. 6.

9. Gegenstand des Uebertragungsvertrages kann sein nicht nur das Urheberrecht an einem bereits geschaffenen, sondern auch das Recht an einem bestimmten erst zu schaffenden Werke oder an allen künftigen Werken desselben Autors. (Das österreichische Gesetz erklärt in § 16 einen Vertrag der letzteren Art für jederzeit kündbar und sieht eine einjährige Kündigungsfrist vor. Gierke vertritt S. 806 die Ansicht, ein Vertrag, wodurch jemand im voraus die Urheberrechte an allen seinen künftigen Werken oder an einer ganzen Gattung derselben abtritt, sei wegen unzulässiger Selbstbeschränkung der Persönlichkeit unverbindlich. Allein ohne positive Gesetzesvorschrift läßt sich im allgemeinen die Annahme der Unverbindlichkeit solcher Verträge nicht halten; denn eine gegen die guten Sitten verstoßende Beschränkung der persönlichen Freiheit — vgl. BGB. § 138 Abs. 1 — wird man darin, daß jemand sich z. B. durch einen Verlagsvertrag für alle seine künftigen Werke bindet, zugleich aber auch eine Einnahmequelle sichert, die auch im Falle eines totalen literarischen oder künstlerischen Mißerfolges nicht versiegt, nicht erblicken können. Noch weniger ist dies im allgemeinen der Fall bezüglich solcher Verträge, in denen der Urheber einem Verlage für alle seine künftigen Werke nur ein Vorkaufsrecht einräumt. Doch können die Umstände des einzelnen Falles hier wie dort so gelagert sein, daß der Vertrag eine übermäßige Beschränkung der persönlichen Freiheit enthält und demgemäß nach § 138 zit. nichtig ist. Im wesentlichen übereinstimmend RGZ. 79_{156}; LG. Hamburg im „Recht" 13 Nr. 25; Dernburg S. 49; Riezler S. 89, der darlegt, daß auch BGB. § 310 nicht entgegensteht; Osterrieth Kunstschutzgesetz S. 70; Fuld BBl. 80_{4202}; Kosak Lehrb. d. Handelsr. S. 370; Reiche — s. u. N. 23 — S. 206; a. M. Kohler UR. S. 333 und bezüglich der Uebertragung des Aufführungsrechtes an allen künftigen Werken auch Goldbaum S. 82. — Gegen die guten Sitten würde der Vertrag insbesondere dann verstoßen, wenn nur der Urheber für alle Zeiten gebunden wäre, der andere aber — etwa ein Verleger oder Bühnenleiter — die angebotenen Werke ablehnen könnte oder wenn kein entsprechendes Honorar vereinbart und damit der Urheber ganz in die Hand des Erwerbers gegeben wäre u. dgl.)

10. Aus der Uebertragung erwachsende Rechte und Pflichten

Ob der Urheber, wenn das Werk noch nicht veröffentlicht ist, von dem Erwerber die Veröffentlichung verlangen kann, hängt von den Umständen, hauptsächlich von der Art der Uebertragung ab. Eine beschränkte Uebertragung wird in der Regel zum Zwecke der Veröffentlichung ge-

schehen; dann ist der Erwerber zur Veröffentlichung verpflichtet. (Diese Verpflichtung gehört zum Wesen des Verlagsvertrags, VG. § 1. Bezüglich der Verpflichtung zur Aufführung s. u. N. 32. Für den Verfilmungsvertrag ist die Frage, wenn nichts anderes vereinbart ist, zu verneinen, s. u. N. 17. — Weiter geht Goldbaum S. 75 ff., der annimmt, in allen Fällen der beschränkten Uebertragung treffe den, der den Zweck der Veröffentlichung bestreite, die Beweislast. Vgl. über Zweckübertragungs- und reine Uebertragungsverträge auch Büchler S. 46 ff.)

Die Pflicht des übertragenden Urhebers zur Gewährleistung richtet sich nach der Natur des der Uebertragung zugrunde liegenden Vertrages (s. N. 8). Ist es ein Kauf, so haftet der Urheber dafür, daß ein Urheberrecht an dem Werke überhaupt besteht, daß es ihm noch zusteht, daß insbesondere die Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist, daß es von Rechten, die gegen den Erwerber geltend gemacht werden können, wie z. B. Nießbrauch, Pfandrecht, Lizenzen usw. frei ist (vgl. BGB. §§ 434, 437).

Ueber den Fall von Gewinnbeteiligung des Urhebers vgl. RG. in JW. 44 1396.

Das Recht, Aenderungen an dem Werke vorzunehmen, regelt für Verlagsverträge § 12 des VG. Auch für andere Fälle der beschränkten Uebertragung des Urheberrechts, ja selbst bei unbeschränkter Uebertragung ist anzunehmen, daß dem Urheber das Aenderungsrecht insoweit und insolange zusteht, als nicht die berechtigten Interessen des Erwerbers Schaden nehmen.

11. Das Urheberrecht kann vom Erwerber **weiter übertragen** werden, sofern nicht durch ausdrückliche oder den Umständen zu entnehmende Vereinbarung zwischen Urheber und Rechtsnachfolger die Weiterübertragung ausgeschlossen ist (vgl. BGB. §§ 399, 413; ebenso Riezler S. 309; Büchler S. 40; a. M. Dahlsheimer S. 66 ff., der unter Zustimmung Oertels S. 43 meint, § 399 könne hier nicht entsprechende Anwendung finden, weil das Urheberrecht nicht aus einem Vertragsverhältnisse entspringe, sein Entstehungsgrund vielmehr in dem Schöpfungsakte liege, weshalb es nicht dem Willen der Parteien überlassen sei, das Recht zu einem unübertragbaren zu gestalten, vielmehr die allgemeine Regel des § 137 BGB. zutreffe. Allein dieser Erwägung kann nicht beigetreten werden. Mag man in § 399 eine Ausnahme von der Regel des § 137 erblicken oder nicht, auf keinen Fall ist ein durchgreifender Grund dafür zu finden, daß die Parteien nicht imstande sein sollten, durch Vereinbarung das Recht des Urhebers in der Hand des Erwerbers zu einem unveräußerlichen zu gestalten, das eben dann nicht unter § 137 fällt. Daß es dem Urheber gestattet ist, sein Recht in der Hand des ersten Erwerbers zu einem höchstpersönlichen zu gestalten (vgl. Gierke S. 808), entspricht ganz dem Wesen des Urheberrechts, bei dem die Uebertragung wie kaum irgendwo sonst eine Sache des persönlichen Vertrauens ist. Besonders bei Uebertragung von Teilrechten, wie der des ausschließlichen Bearbeitungs- oder Uebersetzungsrechtes, spielt die Leistungsfähigkeit des vom Urheber erwählten Erwerbers eine große Rolle. Es ist undenkbar, daß in solchen Fällen der Erwerber stets befugt ist, das erworbene Recht beliebig weiter zu veräußern, vielmehr ist hier in der Regel eine stillschweigende Vereinbarung der Unzulässigkeit der Weiterübertragung anzunehmen und diese hat gemäß

§§ 399, 413 BGB. absolute Wirkung. Dafür spricht auch VG. § 28 Satz 2. Daß diese Bestimmung auf einem Kompromiß beruht, ändert nichts daran, daß sie der Rücksicht auf die Interessen des Urhebers entsprungen ist, die auch bei Auslegung des § 8 nicht außer acht gelassen werden darf). Die Ausschließung der weiteren Uebertragbarkeit wirkt nicht nur dem anderen Vertragschließenden, sondern auch dem gegenüber, der trotzdem das Recht von diesem erwirbt, so daß sich die Ausübung des Rechtes als Urheberrechtsverletzung darstellt (Büchler S. 128 f.).

Bb. Unbeschränkte — beschränkte Uebertragung

12. Das Gesetz läßt beides zu. Liegt über das Maß dessen, was der Urheber übertragen will, keine ausdrückliche Erklärung vor, so daß es aus den Umständen entnommen werden muß, so ist anzunehmen, daß das Recht nicht in weiterem Umfange übergehen soll, als es dem Zwecke der Uebertragung entspricht (vgl. Wächter AutR. S. 117 ff.; Dahlsheimer S. 55). Dabei ist unter Berücksichtigung der Verkehrssitte von Fall zu Fall nach Treu und Glauben zu entscheiden. (BGB. § 157. Nach Voigtländer-Fuchs S. 75 ist die unbeschränkte Uebertragung insbesondere Verkehrssitte zwischen Verfasser und Verleger im Werkvertrag, VG. § 47, im Musikverlag — vgl. darüber auch Oertel S. 37 ff. —, zwischen Zeichner und Verleger für Abbildungen und zwischen Tonsetzer und Textdichter. Die letztere Annahme dürfte aber nicht zutreffen, s. o. N. 4 zu § 5.) Für die Frage der Beschränkung der Uebertragung kann insbesondere die Art des Geschäftsbetriebes des Erwerbers von Belang sein, vgl. RGStr. 42_{32}.

I. Unbeschränkte Uebertragung

13. Hier tritt der Erwerber in alle Befugnisse ein, welche den Inhalt des Rechts ausmachen und genießt den vollen vom Gesetze gewährten Schutz für die ganze Zeit seiner Dauer und für das ganze Gebiet seiner Wirksamkeit; m. a. W. das Recht geht — der Ausübung nach — über in demselben Umfange und mit demselben Inhalte, wie es in den Händen des Urhebers selbst bestand (RGZ. 12_{52}; vgl. auch RGStr. 2_{246}). Der Erwerber hat insbesondere den Schutz nicht nur nach der vermögensrechtlichen Seite, sondern auch insoweit zu beanspruchen, als nur das persönliche Interesse in Frage steht. Daher kann er Rechtsverletzungen verfolgen ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm einen Vermögensschaden gebracht haben oder nicht. Dies ist um so mehr gerechtfertigt, als es (wie N. 11 hervorgehoben) wohl stets eine Sache besonderen Vertrauens ist, wenn der Urheber sein Recht unbeschränkt in die Hand eines anderen gibt. Doch erlangt selbst bei unbeschränkter Uebertragung der Erwerber das Recht, über den inneren Bestand des Werkes zu verfügen, nur kraft besonderer — ausdrücklicher oder stillschweigender — Vereinbarung (§ 9 Abs. 1). Ohne solche kann er an dem Werke (von der Ausnahme des § 9 Abs. 2 abgesehen) Aenderungen nicht vornehmen (s. das Nähere bei § 9). Dagegen muß ihm das Recht zugestanden werden, anderen die Aenderung des Werkes zu verbieten. Auch die in § 14 aufgeführten Befugnisse gehen auf den Erwerber nur auf Grund besonderer Vereinbarung über. (Soweit die Uebertragung erfolgt ist, steht auch der Weiterübertragung — s. N. 11 — nichts im Wege; vgl. de Boor S. 222; a. M. Asch S. 19, Süß S. 23.) Ist das Werk noch nicht veröffentlicht, so kann der

Erwerber Bestimmung darüber treffen, ob und wie es veröffentlicht werden solle. Der Erwerber kann sein Recht weiter übertragen (s. o. N. 11), es geht auf dessen Erben über und endigt, solange noch Rechtsnachfolger des Erwerbers vorhanden sind und nicht wirksam darauf verzichtet wird, erst mit dem Ablauf der Schutzfrist (s. o. N. 7 a. E.; über den Rückfall des Rechts an den Urheber s. ebenfalls N. 7). In der Hand des Rechtsnachfolgers bleibt also das Recht erhalten auch dann, wenn der Urheber auf sein Recht verzichtet oder ohne Erben stirbt; denn das in § 8 Abs. 2 vorgesehene Erlöschen des Urheberechts tritt eben nur insoweit ein, als das Recht dem Erblasser zusteht. Der erblose Tod des Urhebers hat aber für den Rechtsnachfolger (leider) die Bedeutung, daß er nunmehr auch das Werk beliebig verändern kann (ebenso Wolff Jahrb. f. Dogmatik 14_{359}). Dasselbe gilt, wenn der Urheber auf sein Recht verzichtet.

II. Beschränkte Uebertragung

14. Das Urheberrecht kann in mehrfacher Hinsicht beschränkt übertragen werden. Ausdrücklich sagt das Gesetz, daß die Uebertragung auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen könne und in der Kommission, deren Vorschlag diese Fassung entstammt, wurde bemerkt, es solle damit zweifelsfrei zum Ausdrucke gebracht werden, daß die Beschränkung in der Uebertragung des Urheberrechts zulässig sei, sowohl, wenn es sich um Verbreitung, als auch wenn es sich um Vervielfältigung, bestimmte Arten der Vervielfältigung oder um Aufführungen handelt (KommBer. S. 9). Selbstverständlich erlangt derjenige, welcher das Recht eines Miturhebers erwirbt, nur ein auf dessen Anteil an der Gemeinschaft beschränktes Recht (vgl. § 6 N. 13).

Die Beschränkung der Uebertragung wird in der Regel ausdrücklich erklärt. Sie kann sich aber auch aus den Umständen ergeben, also stillschweigend vereinbart sein. Weiß z. B. der Urheber, daß der Erwerber sich nur mit einer bestimmten Art der Vervielfältigung wissenschaftlicher oder technischer Abbildungen befaßt, so ist anzunehmen, daß der Erwerber auf diese Art der Vervielfältigung beschränkt werden sollte (vgl. RGStr. 42_{32}).

Die Beschränkung kann sich aber immer nur auf den Umfang der urheberrechtlichen Befugnisse beziehen. Sie kann also eine inhaltliche (s. N. 16—18), zeitliche (N. 19) und räumliche (s. o. und N. 20) sein oder in der Begründung dinglicher Rechte bestehen (s. N. 21). Dagegen haben Beschränkungen anderer Art, die sich nur auf die Ausübung des Rechts im einzelnen beziehen, keine urheberrechtliche, sondern nur allenfalls schuldrechtliche Wirkung (vgl. zu dieser Frage namentlich Büchler S. 84 ff.). Dies gilt besonders bezüglich der Vereinbarung, daß die Exemplare des Werkes nicht unter einem gewissen Preise veräußert, nicht verschleudert, nicht in Warenhäusern oder im Umherziehen verkauft, nur an gewisse Personenklassen abgegeben werden dürften u. dgl. Der Grund liegt darin, daß § 8, wie der Hinweis auf die räumliche Begrenzung zeigt, nur solche Beschränkungen im Auge hat, durch die das Ueheberrecht eine Spaltung erfährt, so daß nach der Uebertragung für den Urheber noch etwas übrig bleibt, das er behalten oder auf einen Dritten übertragen kann. Eine solche Spaltung ist aber bei Beschränkungen, die sich nicht auf den Umfang des Rechts beziehen, z. B. bei dem Verbot des Herabgehens unter einen gewissen Preis, naturgemäß ausgeschlossen. (Im

wesentlichen übereinstimmend RGStr. 39_{108}ff., 42_{32}; Dungs S. 51 f., 68, derselbe DIZ. 14_{1412} f. Was Gellner das Eigentum als Grenze des ausschließlichen Verbreitungsrechts 1911, Diss. Jena, S. 79 f. gegen Dungs bemerkt, vermag die hier vertretene Ansicht nicht zu widerlegen. Wenn der Verleger 10 Exemplare an einen Sortimenter verkauft, so schmälert er in der Tat sein Verbreitungsrecht um diese Zahl, er kann nicht beliebig viele Exemplare, sondern um so viel weniger vertreiben, als er bereits verkauft hat, sonst überschreitet er die Höhe der Auflage, und selbst wenn er in dieser Hinsicht ausnahmsweise nicht beschränkt ist, so kann er doch über die bereits verkauften Exemplare nicht mehr verfügen; dadurch ist zugleich sein Absatzgebiet eingeschränkt.) Nicht für durchschlagend kann dagegen die Begründung angesehen werden, das Recht des Urhebers erschöpfe sich bezüglich der abgesetzten Exemplare dadurch, daß er diese einmal in Verkehr gebracht habe (so RGZ. 63_{394}ff., 69_{242}; ähnlich Kohler UR. S. 181 f., R. u. U. 11_{272}, Riezler S. 257 f., Lenel DIZ. 12_{458}, v. Tuhr ebenda 282, der positive Vorschläge macht, wie der Urheber bzw. Verleger den Verkauf unter dem Ladenpreis verhindern könne — dagegen zum Teil Höninger Inseratenrecht 1909 S. 42 —, Finger M. u. W. 9_{182}, Beer Korrespondenzblatt des Akad. Schutzvereins 1_{24}ff.. u. a.); oder: der Beschränkung zugänglich sei nur das noch nicht ausgeübte Recht der Verbreitung, das ausgeübte sei der Mitgabe einer Beschränkung seiner Natur nach entrückt (so Mitteis im „Recht" 10_{533}). Es handelt sich nämlich gar nicht darum, daß der Urheber die Schranke erst nach der Ausübung seines Rechts zieht; er beschränkt ja die Verbreitung in dem Augenblick, da er das Recht dazu ausübt. Auch wären vom Standpunkte dieser Meinungen aus zeitliche und räumliche Beschränkungen der Verbreitung ebensowenig urheberrechtlich wirksam. (Gegen das RG. und für urheberrechtliche Wirksamkeit einer Preisbeschränkung Rietschel DIZ. 12_{412} unter Hinweis auf die Bestimmung bezüglich des Verleihens, s. hierzu Allfeld Kommentar zum Kunstschutzgesetz S. 76. Gegen das RG. auch Mittelstädt DIZ. 11_{1128}. Ueber die — für die Regel wohl zu verneinende — Frage, ob die Verbreitung eines Werkes zu Schleuderpreisen gegen die guten Sitten verstoße, s. Kohler Arch. f. bürg. R. 29_{140}ff., UR. S. 474, Fuld R. u. U. 12_{95} — dort weitere Literatur —, RGZ. 56_{271}, 63_{400}, Beer a. a. O. und das dort angeführte Urteil des OLG. Naumburg.) Zu den Verfügungen des Erwerbers von Exemplaren, die der Urheber aus dem dargelegten Grunde nicht mit urheberrechtlicher (absoluter) Wirkung verbieten kann, gehören auch: das Einheften von Reklameblättern in die Exemplare (RG. in Bl. f. RA. 72_{1008}), der Abdruck eines Artikels in einer Beilage statt im Hauptblatt einer Zeitschrift, Abweichungen im Format, der Letterngattung u. dgl. (Altschul Jurist. Blätter 42_{425}).

Da die Bedeutung des Urheberrechts hauptsächlich in der Ausschließlichkeit der darin enthaltenen Befugnisse (s. § 11) besteht, liegt streng genommen eine beschränkte Uebertragung dieses Rechts nur in der Einräumung ausschließlicher Teilbefugnisse (insoferne richtig. Riezler S. 85 f., auch Büchler S. 45 und die dort Genannten). Allein das Urheberrecht hat doch nicht nur eine negative Seite, die des Verbietungsrechtes, sondern auch eine positive, d. i. die des Rechtes, selbst alle die dem Urheber zustehenden Befugnisse auszuüben. Läßt nun an diesen Befugnissen der Urheber andere,

wenn auch ohne Ausschließlichkeit, teilnehmen, während wieder andere davon ausgeschlossen bleiben, so läßt sich (im weiteren Sinne) auch hier von Uebertragung gewisser Teilrechte sprechen (vgl. Gierke S. 807). Die möglichen Formen der Beschränkung lassen sich daher folgendermaßen gruppieren:

a) Beschränkte Uebertragung des absoluten Rechts

15. Sie gewährt Teilrechte, die aus dem Urheberrecht abgeleitet sind und durch sog. konstitutive Uebertragung begründet werden. Der Erwerber erlangt dadurch nicht einen Anspruch gegen eine bestimmte Person, sondern innerhalb der ihm bei der Uebertragung gezogenen Grenzen eine Herrschaft über den Gegenstand des Urheberrechts selbst, die er, wie bei dinglichen Rechten, gegen jedermann, sogar gegen den Urheber selbst, geltend machen kann. (Das RGZ. 57₄₀ spricht daher von „quasidinglichen Rechten", andere, wie Kohler UR. S. 258ff., Riezler S. 312 von „Gegenstandsrechten"; vgl. auch Crome S. 25.) Auf den Erwerber gehen nur vermögensrechtliche Befugnisse über (Crome S. 26). Dafür, daß das eingeräumte Teilrecht ein ausschließliches sein soll, spricht keine Vermutung. Wie schon in N. 14 bemerkt, kann die Beschränkung eine inhaltliche, zeitliche und räumliche sein; dazu kommt noch die Begründung dinglicher Rechte, wie Nießbrauch und Pfandrecht.

α) Beschränkung dem Inhalte nach

16. Die inhaltlich, also auf einen Teil der Urheberbefugnisse beschränkte Uebertragung ist wohl die häufigste. Dabei ist sehr wohl möglich, daß ein anderer Teil auf eine andere Person übertragen wird; also z. B. das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht auf A, das Aufführungsrecht auf B, das Uebersetzungsrecht auf C, das Verfilmungsrecht auf D usw.; ebensowohl aber kann der Urheber einen Teil der Befugnisse für sich behalten. Der Erwerber kann, soferne nicht aus den Umständen eine Beschränkung auf seine Person erhellt (s. o. N. 11), das Recht vererben und weiter übertragen. (Bezüglich der Uebertragung des Verlagsrechts s. VG. § 28, bezüglich der Uebertragung des Aufführungsrechtes s. N. 23ff.) Wenn der Erwerber innerhalb der Schutzfrist auf sein Recht verzichtet oder ohne Rechtsnachfolger stirbt, so fällt das Recht an den Urheber oder dessen Erben zurück. (Ebenso Klostermann UR. S. 52, Wächter AutR. S. 163, UR. S. 160, Gierke S. 809, 826, Mitteis S. 98, de Boor S. 226; Schuster Grundriß S. 29; a. M. derselbe, Tonkunst S. 308, Opet S. 427.) Wenn umgekehrt der Urheber auf sein Recht verzichtet oder ohne Erben stirbt, so ist dies auf das absolute Recht des Erwerbers ohne Einfluß, d. h. dieses bleibt, solange die Schutzfrist dauert, bestehen, bis etwa in der Person des Erwerbers ein Endigungsgrund — Verzicht oder erbloser Tod — eintritt.

17. Der wichtigste Fall der Uebertragung eines Teiles der urheberrechtlichen Befugnisse ist der Abschluß eines Verlagsvertrages, wodurch der Urheber sein Werk einem Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung überläßt und ihm dabei das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung überträgt, der Verleger aber zur Vervielfältigung und Verbreitung verpflichtet wird. Das hierdurch entstehende

Rechtsverhältnis (das *Verlagsrecht*) hat durch das Gesetz über das Verlagsrecht v. 19. Juni 1901 eine eingehende Regelung erfahren (s. *meinen* Kommentar zu diesem Gesetz). In dem Verlagsrechte ist das Aufführungsrecht nicht enthalten. (Dieser selbstverständliche Satz wurde bei der 2. Beratung — StenBer. S. 2177 — noch besonders hervorgehoben.) Das Verlagsrecht kann auch zeitlich beschränkt sein (s. N. 19). Ist es aus einem oder dem anderen Grunde erschöpft, so kehrt das ausschließliche Vervielfältigungsrecht zum Urheber zurück. Das Verlagsrecht kann auch in räumlicher Beziehung beschränkt sein (s. N. 20). Ueber die Uebertragbarkeit des Verlagsrechtes enthält das VerlG. in § 28 eine besondere Bestimmung. (Daß in dem Abschlusse eines Verlagsvertrages eine beschränkte Uebertragung des Urheberrechts zu erblicken sei, wird von manchen, so *Kohler*, zuletzt UR. S. 258, *Mittelstädt-Hillig* Kommentar zum VG. S. 5, *Elster* BBl. 83_{221}ff., *Schulz* LZ. 1_{771}, *de Boor* S. 216ff. geleugnet; s. über diese Frage *meinen* Kommentar zum Gesetz über das Verlagsrecht, Einleitung.) Kein Verlagsvertrag, sondern ein Vertrag besonderer Art ist der *Verfilmungsvertrag*, durch den der Urheber einem Filmunternehmer das ausschließliche Recht zur Verfilmung seines Werkes überträgt. Die besonderen Verhältnisse, namentlich das erhöhte geschäftliche Risiko, dem der Filmfabrikant unterliegt, bringen es mit sich, daß dieser an sich nicht verpflichtet ist, das Werk zu verfilmen. (So RGZ. 107_{62}, auch in R. u. U. 28_{197}, *Hoffmann* M. u. W. 24_{104}, *Isay* R. u. U. 28_{10}, *Friedländer* Film und Urheberrecht 1925, Diss. Erlangen, S. 7ff.; a. M. *Goldbaum* R. u. U. 28_{128}. Mit Recht nimmt *Hoffmann* a. a. O. an, der Urheber sei gleichwohl für immer gebunden, er könne über sein Werk zum Zwecke der Verfilmung nicht mehr weiter verfügen. Ebenso in Anbetracht der hohen Kosten der Verfilmung *Smoschewer* R. u. U. 30_{331}ff.; vgl. unten N. 24 a. E.) Der Verfilmungsvertrag gewährt übrigens im Zweifel nur das Recht zu *einmaliger* Verfilmung (*Smoschewer* a. a. O. S. 327, indem er zutreffend § 5 des VG. analog anwendet; ebenso *Goldbaum* S. 93; a. M. *Alexander-Katz* R. u. U. 30_{146}).

Vom eigentlichen Verfilmungsvertrag verschieden ist der *Vertriebsvertrag*, d. i. der Vertrag, durch den der Urheber einer Person oder Gesellschaft das Recht überträgt, Verfilmungsverträge mit Filmfabrikanten abzuschließen. (Den Abschluß solcher Verträge übernimmt z. B. der Verband deutscher Filmautoren, GmbH.; s. *Büchler* S. 42.) Ueber die Frage, in welchem rechtlichen Verhältnis der Filmfabrikant zu dem Filmverleiher steht, s. RG. in JW. 52_{992} und die Anmerkung *Riezlers* dazu; *Goldbaum* S. 93 ff.

18. Bei manchen Werken, namentlich bei Abbildungen, läßt sich eine inhaltliche Beschränkung auch in der Weise denken, daß das ausschließliche Vervielfältigungsrecht *nur für eine bestimmte Art der Vervielfältigung* übertragen wird.

19. β) **Beschränkung in zeitlicher Hinsicht.** Ist die bestimmte Zeit, für welche das Urheberrecht übertragen ist, abgelaufen, so fällt das Recht an den Urheber zurück. Innerhalb der bestimmten Zeit ist es in der Regel weiter übertragbar. Eine zeitliche Beschränkung kann sich mit der inhaltlichen verbinden; insbesondere kann ein Verlagsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, die ausschließliche Aufführungsbefugnis nur auf Zeit

gewährt sein. Die zeitliche Beschränkung kann auch darin liegen, daß erst von einem bestimmten Zeitpunkte an das Recht übergehen soll.

20. γ) **Räumliche Beschränkung.** Eine solche findet nicht selten (hauptsächlich bei Werken der Tonkunst) in der Weise statt, daß das Verlagsrecht an verschiedene Verleger übertragen und dabei jedem ein bestimmtes Gebiet überwiesen wird, von dem die anderen ausgeschlossen sind — sog. geteiltes Verlagsrecht. Die Zulässigkeit dieser Art der Uebertragung wollte der Entwurf ausdrücklich hervorheben durch die Vorschrift, daß die Befugnis zur Verbreitung des Werkes auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt werden könne. Die erweiterte Fassung, welche die Vorschrift durch die Kommission erhalten hat (s. N. 14), bezieht sich auch auf diese Art beschränkter Uebertragung. Der Urheber kann also z. B. sein Tonwerk einem deutschen und mehreren ausländischen Verlegern überlassen und dabei bestimmen, daß jeder von diesen Verlegern Exemplare des Werkes nur innerhalb seines Landes gewerbsmäßig verbreiten dürfe. Ein Uebergriff in das andere Gebiet würde eine Verletzung der Rechte des für dieses Gebiet berechtigten Verlegers gemäß §§ 36, 38 Nr. 1 bedeuten. (Vgl. ROHG. Bd. 22 S. 38; RGR. 9 S. 562, Kohler AutR. S. 402). Nicht rechtswidrig handelt bei geteiltem Verlagsrecht der Verleger, der in der Absicht, die Exemplare ausschließlich in seinem Gebiet zu verbreiten, sie im Gebiete des anderen Verlegers herstellen läßt (RGStr. 9_{115}.)

Die räumliche Beschränkung kommt in der Regel nur in der Weise vor, daß jedem Erwerber für ein bestimmtes Staatsgebiet — wenn auch nur für ein bestimmtes deutsches Land — das Urheber- oder Verlagsrecht eingeräumt wird. Es ist aber rechtlich nicht ausgeschlossen, die Uebertragung auf ein Gebiet innerhalb eines Staates, z. B. die Provinz Hannover, zu beschränken (ebenso Dernburg S. 50, Dahlsheimer S. 43, de Boor S. 224; a. M. Kohler UR. S. 245). Gewisse Teilrechte, wie das Aufführungsrecht, werden häufig auf ein solches engeres Gebiet, z. B. eine Stadt, beschränkt (s. u. N. 24). Ueber den Einfluß späterer Gebietsveränderung s. RGZ. 42_{301}. (Das Gebiet eines Staates ist in dem Umfang zu verstehen, den es zur Zeit des Vertragsbeschlusses hatte.)

21. δ) **Begründung dinglicher Rechte** — eines Nießbrauchs, eines Pfandrechts — am Urheberrecht oder an einzelnen aus ihm fließenden Befugnissen. Der Natur der Sache nach genießt der Berechtigte für die Dauer seines Rechtes nur in vermögensrechtlicher Hinsicht den gesetzlichen Schutz. Er kann aber insoweit Eingriffe in sein Recht gegen jedermann abwehren und verfolgen. Ist das Werk noch nicht veröffentlicht, so bringt es der Zweck der Einräumung eines Nießbrauchs mit sich, daß der Berechtigte die Veröffentlichung vornehmen darf, soweit er hierin nicht ausdrücklich beschränkt ist und die Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft einhält (BGB. § 1036). Zu diesem Behufe kann er die Ausübung seines Rechtes auch anderen überlassen (BGB. § 1059), insbesondere anderen das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Aufführungsrecht usw. einräumen. Es steht auch nichts im Wege, daß er innerhalb der Grenzen seiner eigenen Befugnisse solche Rechte zur ausschließlichen Ausübung überträgt, insbesondere ein Verlagsrecht begründet. Darin kann keine Verfügung über das Urheberrecht selbst, sondern nur eine Verwertung des Gegenstandes seines Nutzungsrechtes erblickt werden (a. M. Riezler S. 100). Für das Pfand-

recht ist das gleiche nicht anzunehmen; doch ist für den Fall der Nichtbefriedigung des Pfandgläubigers aus der Bestellung des Pfandrechts die gemäß § 10 zum Pfandverkauf erforderliche Einwilligung des Urhebers zu entnehmen. (Vgl. über Nießbrauch und Pfandrecht am Urheberrecht Kohler AutR. S. 407 ff., Osterrieth Altes und Neues usw. S. 95, Endemann S. 10, RG. in Blums Annalen Bd. 7 S. 565, Wächter AutR. S. 110, Crome S. 20; Hacker Der Nießbrauch an Prämienpapieren, Aktien und Urheberrechten, 1906 [Diss. Rostock], Riezler S. 98 ff. Dieser nimmt trotz BGB. §§ 1068 ff., 1273 ff. nicht Nießbrauch oder Pfandrecht am Urheberrecht, sondern unmittelbar am Immaterialgut, dem Geisteserzeugnisse an. Diese Konstruktion scheitert aber am positiven Recht, das eben nur Nießbrauch an Sachen [BGB. § 90] und Rechten kennt. Auch ist das Geisteswerk als solches, d. i. in seiner immateriellen Bedeutung, kein Gegenstand des Verkehrs, wohl aber gemäß § 8 das Recht an dem Werke. Dies macht sich praktisch besonders beim Pfandrecht geltend. Wie sollte, wenn das Geisteswerk selbst und nicht das Recht daran verpfändet wäre, das Pfandrecht verwirklicht werden? Der Verkauf des Werkes [des Manuskriptes] würde dem Gläubiger wenig nützen, da sich an das Eigentum hieran noch nicht die urheberrechtlichen Befugnisse knüpfen, s. o. N. 8. Diese kann nur der verwerten, der das Urheberrecht erlangt. Also muß dieses Gegenstand der Verpfändung sein — ganz oder unter Beschränkung auf einzelne Befugnisse.)

b) Uebertragung urheberrechtlicher Befugnisse ohne Ausschließlichkeit (Lizenz)

22. Der Urheber kann nicht nur sein absolutes Recht ganz oder teilweise übertragen (s. lit. a), sondern er kann auch bloß sog. relative Rechte begründen, d. h. anderen urheberrechtliche Befugnisse einräumen, ohne ihnen die Ausschließungsbefugnis zu gewähren. Seltener ist diese Form der Uebertragung in bezug auf das Vervielfältigungs- und Vorbereitungsrecht. Immerhin kommt sie auch hier vor; insbesondere verbleibt dem Autor, wenn er einen Aufsatz, eine Abbildung oder ein Tonwerk einer Zeitschrift, einer Zeitung oder einem anderen periodischen Sammelwerk überläßt, im Zweifel die anderweitige Verfügung darüber (VG. § 42 Abs. 1). Dagegen bildet es die Regel, daß das Aufführungsrecht ohne Ausschließlichkeit übertragen wird, während die Uebertragung des ausschließlichen Aufführungsrechtes nur als seltene Ausnahme erscheint; s. darüber Näheres in N. 23 ff.

Auch das Verbreitungsrecht wird, wenn es nicht mit dem Vervielfältigungsrechte verbunden ist, in der Regel ohne Ausschließlichkeit eingeräumt. Hier können wiederum Einschränkungen in zeitlicher oder räumlicher Hinsicht gemacht werden.

Die urheberrechtliche Lizenz hat (wie die patentrechtliche) absolute (quasi dingliche) Wirkung, d. h. sie wirkt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger des Urhebers, der innerhalb der Grenzen der erteilten Erlaubnis dem Lizenznehmer die Ausübung seines Rechtes nicht verbieten kann, sowie gegenüber den Gläubigern des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers, die das Urheberrecht, soweit es der Lizenznehmer ausüben darf, nicht pfänden dürfen, weshalb auch im Konkurs des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers das Recht insoweit nicht zur Masse gezogen werden darf (vgl. BGB. § 571;

RGZ. 57₃₈; Kohler Handb. d. Patentrechts S. 598; Dungs S. 66; de Boor S. 136, Büchler S. 61; a. M. Dahlsheimer S. 40f.).

c) Die Uebertragung des Aufführungsrechts insbesondere

23. Das Aufführungsrecht ist dem Urheber ausschließlich gewährleistet für Bühnenwerke und Werke der Tonkunst, s. § 11 Abs. 2. Will also ein anderer ein solches Werk öffentlich aufführen, so muß er das Recht hierzu vom Urheber erwerben.

Literatur: Bock Das Aufführungsrecht an dramatischen und musikalischen Werken 1907 Rinecker Das ausschließliche Recht des Urhebers eines Werkes der Tonkunst 1912 (Diss. Erlangen); Reiche Der Bühnenvertrieb 1917 (Diss. Greifswald); Markus Autor und Theaterunternehmer in ihren rechtlichen Beziehungen 1921: Vgl. auch Opet Deutsches Theaterrecht 1897 (besonders 3. Abteilung); Goldbaum Theaterrecht 1914 (besonders S. 105 ff.).

Für den Abschluß eines auf Uebertragung des Aufführungsrechtes gerichteten Vertrages gelten die allgemeinen Grundsätze (s. N. 8; Dambach Gutachten II 332). Ist über den Umfang des eingeräumten Rechts nichts vereinbart, so gilt dasjenige als gewollt, was unter den gegebenen Umständen nach der Praxis der Theater oder Musikinstitute Brauch ist (ROHG. 12 S. 338. Zurzeit wird das zwischen dem Deutschen Bühnenverein, dem Verband deutscher Bühnenschriftsteller und Komponisten und der Vereinigung der Bühnenverleger vereinbarte Formular den meisten auf Bühnenwerke bezüglichen Aufführungsverträgen zugrunde gelegt, Goldbaum Kommentar S. 80 ff.).

24. aa) Wie oben N. 22 bemerkt, zählt es zu den seltenen Ausnahmen, daß das **ausschließliche Aufführungsrecht**, d. h. das ausschließliche Recht zur Veranstaltung von Aufführungen übertragen wird. (Kohler UR. S. 283, 347 spricht hier von „Aufführungsverlag", der den Regeln des Verlagsvertrages unterliege. Dagegen Goldbaum Theaterrecht S. 108. Ein ähnliches Verhältnis liegt immerhin vor, so daß z. B. § 32 VG. analog anwendbar ist; vgl. RGZ. 78₃₀₀.) Im Zweifel ist also das Recht des Erwerbers kein ausschließliches (vgl. Reiche S. 179). Möglich ist aber, daß einem Theater- oder Konzertunternehmer oder auch einem einzelnen Künstler (Sänger, Pianisten, Geiger, einer Quartettvereinigung usw.), zumal wenn solche ihre Aufführungen abwechselnd an verschiedenen Orten darbieten, das ausschließliche Recht erteilt wird, ein bestimmtes Werk aufzuführen. Häufiger kommt es, zumal im Auslande (vgl. Kohler, AutR. S. 426, Opet S. 362, Goldbaum Theaterrecht S. 165), vor, daß das Recht, ein Werk aufzuführen, einer Bühne ausschließlich für einen bestimmten räumlichen Bezirk, z. B. für eine Stadt, erteilt wird, wobei mitunter noch eine zeitliche Beschränkung auferlegt wird (vgl. Opet S. 361 ff.) oder auch eine räumliche Beschränkung insoferne, daß die Bühne das Werk in der betreffenden Stadt nur innerhalb eines bestimmten Raumes aufführen darf (Goldbaum a. a. O.). Ist das ausschließliche Aufführungsrecht ohne weitere Beschränkung übertragen, so erhält der Erwerber damit das Recht, anderen, auch dem Urheber selbst, die Aufführung zu verbieten und unbefugte öffentliche Aufführungen zu verfolgen. Auch im Falle der Uebertragung des ausschließlichen Aufführungsrechtes mit räumlicher Beschränkung geht im Zweifel, ähnlich wie beim geteilten Verlagsrecht (s. o. N. 20), das Verbietungsrecht innerhalb der gezogenen Grenzen (z. B.

innerhalb der bestimmten Stadt) auf den Erwerber über (ebenso Opet S. 362, Riezler S. 385, Dahlsheimer S. 39, Petzl — s. N. 2 zu § 5 — S. 34. Dagegen nimmt Kohler AutR. S. 425 für Fälle dieser Art nur Entstehung eines obligatorischen Verhältnisses an, woran er aber, wie es scheint, UR. S. 283 nicht mehr festhält. Auch Schon — s. u. N. 25 — S. 37 gesteht dem Erwerber eines solchen beschränkten ausschließlichen Aufführungsrechtes gegen den Erteiler nur einen Schadenersatzanspruch zu).

Das ausschließliche Aufführungsrecht umfaßt nicht die Wiedergabe im Rundfunk, die sich als Verbreitung darstellt (s. § 11 N. 4). Infolgedessen bleibt zu dieser der Urheber auch nach Uebertragung des Aufführungsrechtes noch befugt und der Aufführungsberechtigte kann die Aufführung im Senderaum, die ja nur der Rundfunksendung dient, nicht verbieten. (Vgl. Steinberg Urheberrecht und Rundfunk S. 42, 47.)

Von dem eigentlichen Aufführungsvertrag ist zu unterscheiden der **Aufführungs-Vertriebsvertrag** (auch Aufführungs-Agenturvertrag und Aufführungs-Kommissionsvertrag genannt). Durch diesen Vertrag wird einer Person oder einer Personenvereinigung das ausschließliche Recht zum Abschluß von Aufführungsverträgen übertragen (vgl. Opet S. 360, derselbe Arch. f. ziv. Prax. 84₁₉₁ ff., Bock S. 54 ff., Riezler S. 392 ff., Goldbaum Theaterrecht S. 187 ff., Reiche S. 59 ff.). Der sogenannte Aufführungsagent handelt im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Urhebers, der die Einnahmen erhält, wovon die Auslagen und in der Regel eine bestimmte Provision in Abzug kommen. Das Vertragsverhältnis beurteilt sich nach den für Geschäftsbesorgungsverträge bestehenden Vorschriften (BGB. § 675; ebenso Riezler S. 393; RGZ. 87₂₁₅, während Opet S. 454 und mit ihm RGZ. 78₂₉₈ den Vertrag als „nichthandelsrechtliches" Kommissionsgeschäft auffaßt, was übrigens im Endergebnis keinen wesentlichen Unterschied macht). Einen solchen Vertrag schließt der Urheber mitunter mit dem Verleger ab (d'Albert Die Verwertung des musikalischen Aufführungsrechts in Deutschland 1907 S. 23). In solchem Vertragsverhältnisse stehen ferner die Mitglieder der Genossenschaft Deutscher Tonsetzer und die Mitglieder der Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte (Gema). Sie übertragen alle ihre ihnen zustehenden und in Zukunft zufallenden Aufführungsrechte der betreffenden Anstalt zur unbeschränkten Verfügung, die ihrerseits dann mit den Unternehmern von Aufführungen (Theatern, Konzertinstituten, ausübenden Künstlern, Gastwirten, Vereinen usw.), soweit solche nicht ohne Einwilligung die Aufführung veranstalten können (s. § 27), entweder Einzel- oder Pauschalverträge, durch die ihnen die Erlaubnis zur Aufführung erteilt wird (s. u. N. 25), abschließt, die Gebühren dafür erhebt und diese den Urhebern auszahlt. Die „Gema" hat sich mit der Wiener „Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger" zum „Verband zum Schutze musikalischer Aufführungsrechte für Deutschland" vereinigt. Speziell für mechanisch-musikalische Rechte (s. u. § 22) wurde eine weitere Anstalt (die „Ammre") mit ähnlichen Aufgaben gegründet (s. darüber BBl. 80₂₇₃₄; s. über die verschiedenen Vereinigungen auch Droit d'auteur 29₁₁₁, 30₁₂₃, 32₈, 33₁₈, ₈₈, Kohler R. u. U. 24₁₁). — Die Aufführungsvertriebsstelle ist, auch ohne besondere Vereinbarung, berechtigt, Verletzungen des ausschließlichen Aufführungsrechtes zu verfolgen (vgl. Reiche S. 89).

Das Recht zur **Vorführung einer kinematographischen Darstellung** erwirbt der Filmfabrikant vom Urheber oder von den Urhebern (s. § 2 N. 1, § 6 N. 2) wohl fast immer als ein ausschließliches (vgl. oben N. 17; RG. in JW. 41_{571}), und zwar in der Regel stillschweigend (s. § 2 N. 2 und oben N. 8). Die weitere Uebertragung der Vorführungsbefugnis geschieht dann meist durch Vermittlung von Filmverleihern, die ihrerseits häufig für gewisse Länder, Städte usw. die ausschließliche Befugnis erhalten und dann den Lichtspieltheatern Lizenzen (s. N. 25) erteilen. Auch diese Vermittlung ruht neuestens zum Teil in der Hand größerer Anstalten, insbesondere der vorgenannten Ammre. (Den Rechtsverkehr zwischen Urheber, Filmfabrikanten, Filmverleihern und Theaterbesitzern behandelt eingehend May Das Recht des Kinematographen 1912 S. 137ff. Siehe darüber auch Voigtländer-Fuchs S. 36, Cohn Kinematographenrecht S. 31, Bertram Der Kinematograph in seinen Beziehungen zum Urheberrecht 1914 S. 64ff., Trettel R. u. U. 17_{125} f., JW. 41_{551}; Goldbaum S. 85ff.)

25. bb) Die Regel bildet in Deutschland (und Oesterreich) die **Uebertragung des Aufführungsrechtes ohne Ausschließlichkeit**, so daß der Erwerber nur die Erlaubnis — Lizenz — erhält, das Werk aufzuführen, sei es auf bestimmte Zeit oder mit Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Aufführungen oder, was die Regel bildet, ohne Beschränkung für die ganze Dauer des Schutzes, etwa mit der Möglichkeit der Kündigung. Auch eine Lizenz kann stillschweigend (s. o. N. 8) erteilt werden (RGZ. 78_{85}). Immer aber muß sie vor der Aufführung eingeholt werden. Es besteht keine Usance, wonach die ohne vorher erteilte Einwilligung erfolgte Aufführung erlaubt wäre (RGR. 4_{306}). Die Lizenz kann auch bedingt erteilt werden; insbesondere kommt die Bedingung, zur Aufführung die Noten zu erwerben, vor, so daß eine Aufführung mit geliehenen Noten unzulässig ist (RG. JW. $35_{261}{}^{26}$). Der Lizenzvertrag zeigt, wenn ein Entgelt zu leisten ist, im wesentlichen die Züge des Pachtvertrages und ist nach den Grundsätzen hierüber zu behandeln, soweit nicht gewisse Besonderheiten eine abweichende Beurteilung erheischen (vgl. Kohler Handb. d. PatR. S. 588, UR. S. 347, Crome S. 28, Riezler S. 384). Eine solche Besonderheit ist namentlich die, daß der Urheber beliebig viele Lizenzen an seinem Werke erteilen kann und der Erwerber der Lizenz weder ihn daran hindern, noch dem dritten Erwerber die Ausübung verbieten kann (Ichon Der Verlagsvertrag und die Lizenz zur öffentlichen Aufführung 1900, Diss. Freiburg, S. 37, Crome a. a. O.). Kein Pachtvertrag, sondern ein Vertrag besonderer Art liegt vor, wenn die Verpflichtung zur Aufführung als Hauptleistung bedungen ist (RG. JW. 56_{97}). Der Inhaber einer Lizenz kann auch unbefugte Aufführungen seitens anderer nicht verfolgen, weil ihm kein ausschließliches Recht zusteht. Im übrigen verleiht aber die Lizenz doch ein Recht auf die Aufführung, das ihm nicht nur gegenüber dem Erteiler, sondern auch gegenüber dessen Rechtsnachfolger zusteht, so daß insoferne die Lizenz eine absolute Wirkung hat (s. o. N. 22). Hat der Nießbraucher die Lizenz erteilt (vgl. o. N. 21), so erlischt sie mit dem Aufhören des Nießbrauchs, außer wenn dies auf Verzicht des Nießbrauchers vor Beendigung seines Rechts beruht (Crome a. a. O.; dessen Annahme, daß der Urheber im Falle des Todes des Nieß-

brauchers eine Kündigungsfrist einhalten müsse, erscheint nicht als haltbar, da die Verfügungen des Nießbrauchers sein Recht nicht überdauern können). Ueberträgt der Urheber oder die Vertriebsstelle (s. N. 24) einem Theater- oder Konzertunternehmer das ausschließliche Aufführungsrecht, nachdem er einem anderen eine Lizenz erteilt hat, so erlischt diese und der Lizenznehmer ist zu Aufführungen weiterhin nicht befugt, er hat nur dem Lizenzgeber gegenüber Anspruch auf Schadenersatz (vgl. Reiche S. 204).

26. cc) **Erwerber des Aufführungsrechtes** ist entweder eine bestimmte Person oder Personenvereinigung oder ein bestimmtes Institut ohne Rücksicht auf die ihm angehörigen Personen. Das Recht kann auf einen bestimmten Ort oder auf eine gewisse Aufführungsstätte oder mehrere solche beschränkt oder allgemein erteilt sein. Was in diesen Beziehungen im einzelnen Falle gewollt ist, muß in Ermanglung vertragsmäßiger Festsetzung aus den Umständen entnommen werden. Dabei sind Aufführung von Bühnenwerken und Aufführung von Tonwerken anderer Art auseinander zu halten.

α) Aufführung von Bühnenwerken (einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, Opern u. dgl.).

27. Für die Frage, ob das Aufführungsrecht der Person des Theaterunternehmers oder der Bühne zustehe, ist die Unterscheidung zwischen stehenden und anderen Bühnen wichtig. Unter einer stehenden Bühne ist eine solche zu verstehen, welche eine von der Person des jeweiligen Leiters unabhängige, seine Persönlichkeit überdauernde Einrichtung hat, wozu erforderlich ist, daß sie von einem nicht auf die Dauer der physischen Person beschränkten Eigentümer, z. B. von einer Gemeinde, Korporation (die auch aus den jeweiligen Mitgliedern der Truppe bestehen kann), Aktiengesellschaft usw. unterhalten wird und daß die zur Verwirklichung einer auf den dauernden Theaterbetrieb gerichteten Absicht dienenden baulichen und sonstigen Vorrichtungen vorhanden sind, gleichgültig ob der Betrieb vom Eigentümer des Theaters auf eigene Rechnung übernommen oder einem Pächter auf dessen Rechnung überlassen ist (ROHG. Bd. 23 S. 364; Riezler S. 385. Anders scheint Opet den Begriff des stehenden Theaters aufzufassen, indem er ihm S. 365 den des „Wandertheaters" gegenüberstellt. In dem hier vertretenen Sinn bilden die beiden Begriffe nicht notwendig Gegensätze; denn wenn z. B. eine Aktiengesellschaft ein Theater abwechselnd, aber mit ständigen Einrichtungen, an verschiedenen Orten betreibt, ist das Theater in unserem Sinne ein „stehendes Theater".) Ist die Bühne in dem eben dargelegten Sinne eine stehende, so darf man im Zweifel annehmen, daß nach dem Willen der Beteiligten das Aufführungsrecht der Bühne als solcher überlassen sei. Wird nun die Bühne auf Rechnung des Eigentümers verwaltet, also z. B. für den Staat oder eine Stadt durch einen Intendanten, so ist der Leiter der Bühne natürlich nicht in eigener Person, sondern Namens des Theaters der Kontrahent und es steht dem Theater auch über die Amtsführung dieses Intendanten hinaus das Aufführungsrecht zu (Nissen in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 18 S. 346 ff.), während der Intendant oder Direktor, wenn er die Leitung einer anderen Bühne übernimmt, im Zweifel nicht berechtigt ist, die von dem früher von ihm geleiteten Theater erworbenen Aufführungsrechte an dem anderen Theater auszuüben (Schon S. 38). Ist aber die stehende Bühne an einen Unternehmer verpachtet, so ist im Zweifel jeder Unternehmer, der gegen-

wärtige und jeder zukünftige, zur Aufführung im Betriebe dieses Theaters befugt, indem jeder von selbst durch den bloßen Eintritt in das Unternehmerverhältnis das für ihn im voraus mitkonstituierte Recht erwirbt. (ROHG. Bd. 7 S. 49, Bd. 12 S. 345, Bd. 15 S. 285, Bd. 23 S. 366; Dernburg, Preuß. PrivR. 5. Aufl., Bd. 2 S. 30; Nissen a. a. O., Gierke S. 809 N. 18, Bock S. 63, a. M. Opet S. 374; Riezler S. 386; Goldbaum Theaterrecht S. 163; anders auch die österreichische Praxis, vgl. Schuster Tonkunst S. 238, Opet S. 370. Die gegen die hier vertretene Auffassung — insbesondere von Riezler — erhobenen Bedenken lassen sich wohl durch die Erwägung beseitigen, daß ein stehendes, etwa dem Staate oder einer Stadt usw. gehöriges Theater doch in der Hauptsache seine Eigenart bewahren wird, auch wenn der Pächter, bei dessen Wahl hierauf zweifellos Rücksicht genommen wird, wechselt. Eine Veränderung der künstlerischen Anschauungen ist bei einem Theater, das auf Rechnung des Eigentümers betrieben wird, mit jedem Wechsel des Intendanten oder Direktors ebenso möglich, wie bei einem verpachteten Theater und so müßte also auch dort das Interesse des Urhebers zu einer Beschränkung des Aufführungsrechtes auf die Person des Leiters des Theaters führen.)

Das Aufführungsrecht haftet aber an dem bestimmten Theaterunternehmen auch in dem Sinne, daß es von diesem nicht auf andere Unternehmen übertragen werden kann. Hat also z. B. das Staatstheater in X das Aufführungsrecht für ein Werk erworben, so kann es dieses Recht nicht an ein Privattheater in X abtreten, und zwar auch dann nicht, wenn es in X zur Aufführung ausschließlich befugt ist. Ebensowenig kann im letzteren Falle ein Theater innerhalb des ihm ausschließlich überlassenen Gebietes anderen Theatern den Mitgenuß seines Rechtes gestatten, so daß nun diese Theater, ohne daß es einer Genehmigung des Urhebers bedürfte, das Werk ebenfalls aufführen dürften (vgl. Kohler AutR. S. 425, UR. S. 282; Büchler S. 54, Reiche S. 180). Nur in dem seltenen Falle einer unbeschränkten Uebertragung des ausschließlichen Aufführungsrechtes ist, wenn die Umstände nichts anderes entnehmen lassen, die weitere Uebertragung des Rechtes zulässig (vgl. N. 16).

28. Wenn die Bühne keine stehende ist, so gilt das Aufführungsrecht im Zweifel als erworben nur für den vertragschließenden Unternehmer und nur für die Zeit seiner Direktionsführung bei demselben Theaterunternehmen. Der Erwerber kann somit das Recht nicht auf eine andere Person übertragen und der Nachfolger in der Direktion kann weder aus der bloßen Tatsache dieser Nachfolge noch aus der ohne Genehmigung des Urheber erfolgten Uebertragung des Rechts seitens des Vorgängers die Befugnis schöpfen, die von diesem erworbenen Stücke aufzuführen (a. M. scheint Crome S. 29 N. 81 zu sein). Auch dann ist die Uebertragung auf eine andere Person nicht statthaft, wenn das Aufführungsrecht mit Beschränkung auf einen gewissen Bezirk als ausschließliches Recht erworben wurde, während allerdings im Falle unbeschränkter Uebertragung des ausschließlichen Aufführungsrechtes, soferne die Umstände nicht dagegen sprechen, weitere Uebertragbarkeit anzunehmen ist (vgl. N. 16). Anderseits ist der Erwerber nicht ohne weiteres berechtigt, das zur Zeit der Leitung eines bestimmten Theaterunternehmens erworbene Aufführungsrecht für ein anderes Theaterunternehmen, dessen Leitung er später übernommen hat, geltend zu

machen. (Vgl. Goltdammers Archiv Bd. 25 S. 194; Opet S. 371, während die österreichische Praxis — vgl. ebenda S. 370 — das Aufführungsrecht derart als an die Person des kontrahierenden Unternehmers geknüpft erachtet, daß dieser es auch im Bereiche eines anderen von ihm geleiteten Unternehmens soll ausüben können.) Anders ist es selbstverständlich dann, wenn ein Theaterdirektor das Aufführungsrecht ausdrücklich für seine Person erworben hat. Dann kann er es auf jeder Bühne ausüben (Schon a. a. O.).

29. Bezüglich der räumlichen Ausdehnung des Aufführungsrechtes ist folgendes zu beachten. Wenn das Theater, für welches das Aufführungsrecht erworben wurde, seine Vorstellungen auf verschiedenen Bühnen gibt und dies dem Urheber zur Zeit der Uebertragung bekannt war, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Aufführungsrecht auf jeder dieser Bühnen ausgeübt werden darf. Wird das Theaterunternehmen mit Kenntnis des Urhebers abwechselnd an verschiedenen Orten betrieben (was nicht nur bei eigentlichen Wandertheatern, sondern auch bei anderen Bühnen, insbesondere Stadttheatern, in der Weise vorkommt, daß dasselbe Künstlerpersonal an gewissen Tagen in benachbarten Städten spielt), so darf in Ermangelung gegenteiliger Vereinbarung der Unternehmer das von ihm zur Aufführung erworbene Werk an allen diesen Orten aufführen. Anders verhält es sich dann, wenn die Aufführungsstätten eines und desselben Theaterunternehmens erst nach der Uebertragung des Aufführungsrechtes vermehrt werden, z. B. ein Staatstheater noch ein weiteres Theater pachtet, ein Theaterunternehmer noch andere Städte bereist. Hier muß für die Regel angenommen werden, daß die Aufführungsbefugnis sich auf die zur Zeit des Vertragsabschlusses im Betriebe des Unternehmens befindlichen Bühnen beschränkt, so daß die Ausdehnung der Befugnis auf die neuerworbenen Bühnen von dem Nachweise abhängt, daß der Urheber das Aufführungsrecht ohne Rücksicht auf die damalige Zahl der Aufführungsstätten erteilte (vgl. ROHG. 12_{361}, 23_{367}; 24_{281}; RGZ. 6_{28}; Schuster Tonkunst S. 237; Schon S. 41; Reiche S. 171; a. M. Riezler S. 387 und wohl auch Bock S. 62; Opet will S. 367 für den Fall unbeschränkter Uebertragung dem Theater das Recht der Aufführung auf beliebigen Bühnen zugestanden wissen; es ist aber eben Frage des einzelnen Falles, ob nicht der Urheber in dieser Hinsicht eine Einschränkung machen wollte und es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß die Einschränkung des Aufführungsrechtes auf diejenigen Bühnen, auf welchen das Theater bisher betrieben wurde, als gewollt zu vermuten ist, insolange ein anderer Wille nicht hervortritt, der auch in dem etwa beim Vertragsabschlusse gebrauchten Worte „unbeschränkt" nicht unbedingt zum Ausdrucke kommt). Dagegen ist der Unternehmer im Zweifel nicht auf die Aufführung in einem bestimmten Lokale beschränkt. Er kann jedenfalls das Aufführungsrecht auch dann noch ausüben, wenn er das Theater umgebaut und vergrößert hat. Es steht aber auch nichts im Wege, die Vorstellungen unter Aufgabe des alten Lokals in einen anderen Raum desselben Ortes zu verlegen, wenn nicht etwa aus den Umständen erhellt, daß der Urheber nur für den konkreten damaligen Raum die Aufführung genehmigen wollte (Schuster Tonkunst S. 237, a. M. Opet S. 265). Selbst dann ist die Aufführung in dem neuen Lokale im Zweifel noch zulässig, wenn der Unternehmer das alte Lokal beibehält,

aber für eine andere Kunstgattung, wenn also ohne Veränderung des Unternehmens im ganzen die Vorstellungen auf zwei Räume verteilt werden, so daß z. B. die Oper im alten Raume bleibt, das Schauspiel aber in den neuen Raum verlegt wird.

Ist das ausschließliche Aufführungsrecht unbeschränkt oder unter Beschränkung auf einen bestimmten Bezirk übertragen, so kann es vom Erwerber im ersten Falle an jedem Orte und auf jeder Bühne, im zweiten Falle innerhalb der Stadt, für welche es erteilt ist, auf jeder Bühne ausgeübt werden.

β) Aufführung von Werken der Tonkunst (außer den Bühnenwerken).

30. Hierfür gelten im großen und ganzen dieselben Regeln, wie für die Aufführung von Bühnenwerken. Auch hier sind analog den stehenden Bühnen, Institute, deren Bestand nicht von der Existenz einer einzelnen Person abhängt, also gewissermaßen stehende Musikinstitute, von Unternehmungen anderer Art zu unterscheiden. Die ersteren können im Eigentum des Staates, einer Gemeinde, einer Korporation (musikalischen Akademie u. dgl.), einer Aktiengesellschaft usw. stehen, die letzteren von Einzelpersonen oder Personenvereinigungen (z. B. einer Quartettvereinigung) betrieben werden.

Während die Berechtigung eines stehenden Instituts zur Aufführung des erworbenen Werkes im Zweifel trotz des Wechsels in der Leitung fortbesteht, knüpft sich das Recht im anderen Falle an die Person des Leiters der Unternehmung und zugleich an diese, so daß, wenn die Leitung wechselt oder ein anderes Unternehmen von derselben Person geleitet wird, das Recht nicht übergeht.

Da die Befugnis zur Aufführung nunmehr in Ansehung eines jeden Tonwerkes erst erworben werden muß (s. § 11 Abs. 2), bedarf es der Uebertragung dieser Befugnis auch dann, wenn ein einzelner, Sänger oder Instrumentalist, eine Komposition für eine Singstimme oder ein Instrument (Klavier, Violine usw.) aufführen will. Diese Befugnis steht nun, wenn sie einmal erteilt ist, dem Erwerber im Zweifel ohne Beschränkung auf einen bestimmten Ort zu; denn es ist allgemein üblich, daß die ausübenden Tonkünstler ihre Kunstleistungen an verschiedenen Orten darbieten. Dasselbe gilt für Vereinigungen einzelner bestimmter Künstler, wie Streichquartett-, Vokalquartett-, Bläservereinigungen u. dgl.

dd) Rechte und Pflichten des Erwerbers des Aufführungsrechtes

31 α) **Rechte.** Der Erwerber ist im Zweifel zu einer beliebigen Zahl von Aufführungen berechtigt (Riezler S. 387). Ist das Buch, die Partitur und das sonstige Material zur Aufführung (Rollen, Noten usw.) nicht käuflich, so kann er verlangen, daß der Urheber oder die Aufführungsvertriebsstelle ihm das Material gegen entsprechendes Entgelt liefere (Klostermann UR. S. 154, Goldbaum Theaterrecht S. 142). Rollen, Stimmen usw. kann er, wenn er sie von dem, der ihm das Aufführungsrecht übertragen hat, nicht erhält, selbst herstellen; denn in der Uebertragung des Aufführungsrechtes liegt zugleich die Gestattung der Vervielfältigung, soweit diese erforderlich ist. (Ebenso Wächter AutR. S. 319, 322; Opet S. 368; Riezler a. a. O.; a. M. Goldbaum a. a. O. S. 143.) Natürlich darf der Erwerber des Aufführungsrechtes die hergestellten Exemplare

nur zu Zwecken der Aufführung verwenden, insbesondere nicht gewerbsmäßig verbreiten.

Ueber die Frage, ob bei der Uebertragung des Erstaufführungsrechtes der Uebertragende dem Erwerber dafür hafte, daß kein anderer das Werk vorher aufführt, s. LZ. 8 1017.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, steht dem Erwerber des Aufführungsrechtes ausschließlich das Recht der Bestimmung über die Art und Weise der Aufführung (Rollenbesetzung, Ausstattung, Spieltage usw. zu; vgl. Petzl — s. o. N. 2 zu § 5 — S. 35 und die dort angeführte Aeußerung von Richard Strauß). Immerhin müssen Besetzung und Ausstattung den Anforderungen, die das Werk stellt, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Unternehmens entsprechen (vgl. Kohler UR. S. 348 f.). Bezüglich der Zulässigkeit von Aenderungen an dem Werk, namentlich Kürzungen, s. das zu § 9 Bemerkte.

32. β) **Pflichten.** Eine Pflicht zur Aufführung besteht jedenfalls für den Erwerber des ausschließlichen Aufführungsrechtes und ferner wenn das Werk zur Uraufführung angenommen wird (Kohler UR. S. 350). Man wird aber in Anbetracht des Zweckes, den der Urheber bei Uebertragung des Aufführungsrechtes in Uebereinstimmung mit dem Erwerber verfolgt, daß nämlich das Werk an die Oeffentlichkeit trete, annehmen müssen, daß die Aufführungspflicht allgemein mit dem Rechte zur Aufführung verbunden ist, wenn im Einzelfalle nichts anderes vereinbart oder den Umständen zu entnehmen ist (ebenso Wertheimer JW. 51 1183 und im Ergebnis Dambach S. 158, Dernburg S. 72, Ichon S. 37, Bock 67; Reiche S. 181, Goldbaum a. a. O. S. 142; a. M. Kohler UR. S. 347, wonach bei bloßer Lizenz die Aufführungspflicht nur unter Umständen bestehen soll. — Goldbaum a. a. O. meint, für den Bestand der Aufführungspflicht sei es unerheblich, ob dem Theaterunternehmer die Aufführungsbefugnis übertragen ist oder nicht. Dies ist richtig nur insoweit, als der Unternehmer die Pflicht zur Aufführung als Gegenleistung für die ihm erst versprochene Uebertragung des Aufführungsrechtes ausdrücklich übernommen hat — vgl. die von Goldbaum a. a. O. S. 106 für den Aufführungsvertrag gegebene Begriffsbestimmung. Hier handelt es sich aber um die Aufführungspflicht ohne ausdrückliche Uebernahme und diese knüpft sich doch zweifellos erst an den Erwerb des Aufführungsrechtes). Ist über die Zeit der Aufführung nichts bestimmt, auch aus den Umständen darüber nichts zu entnehmen, so hat die Aufführung sofort stattzufinden (BGB. § 271), d. h. sobald die unverzüglich durchzuführende Vorbereitung so weit gediehen ist, daß eine dem Werke entsprechende Aufführung möglich ist. Hinsichtlich der Zahl der Aufführungen eines Bühnenwerkes wird meistens (so von Kohler AutR. S. 428, Ichon S. 42) angenommen, daß die Pflicht des Unternehmers auf eine einmalige Aufführung beschränkt sei; nur bei Annahme eines Werkes zur Uraufführung soll, wenn nicht ein völliger Mißerfolg zweifellos ist, eine Verpflichtung zu dreimaliger Aufführung bestehen (so Kohler UR. S. 350). Diese Begrenzung ist aber nicht frei von Willkür und entspricht nicht dem zu berücksichtigenden Interesse des Urhebers. Eine bloß einmalige Aufführung kann dem Ansehen eines Werkes mehr schaden, als wenn es gar nicht aufgeführt würde; auch ist die materielle Nutzung des Werkes durch mehrmalige Aufführung bedingt. Diese kann der Urheber frei-

lich nicht verlangen, wenn der vollständige Mißerfolg des Werkes schon nach der ersten Aufführung feststeht. Hiervon abgesehen wird man die Pflicht zur Aufführung so lange als fortbestehend anzunehmen haben, als das Werk auf das Publikum eine den Aufwand lohnende Anziehungskraft ausübt, es wäre denn, daß öftere Wiederholungen desselben Werkes den Gepflogenheiten der betreffenden Bühne, den Wünschen der Abonnenten u. dgl. nicht entsprechen (vgl. Goldbaum a. a. O. S. 147 f.).

Inwieweit der Erwerber dem Urheber zu gestatten habe, daß er an dem Werk auch nach der Aufführung für weitere Aufführungen Aenderungen vornehme, s. § 9 N. 8.

Der Urheber hat Anspruch darauf, der Hautprobe und auf einem angemessenen Platze den Aufführungen unentgeltlich anwohnen zu dürfen (Riezler S. 388; Kohler UR. S. 349, der die Verpflichtung zur unentgeltlichen Zulassung mindestens für die erste Aufführung annimmt).

Endlich besteht für den Erwerber die Verpflichtung zu einer Gegenleistung, soweit eine solche entweder für Aufführungen der betreffenden Art üblich ist oder die Verpflichtung aus den Umständen sich ergibt. Bei Bühnenwerken besteht die Verpflichtung, wenn sie nicht durch ausdrückliche Erklärung oder durch besondere Umstände ausgeschlossen ist (vgl. Reiche S. 86). Die Gegenleistung erscheint bald in der Form eines festen Honorars, das entweder den Urheber ein für allemal abfinden soll oder für jede Aufführung gewährt wird (vgl. Bock S. 73 f.), bald in der Form eines Anteils an der Bruttoeinnahme, Tantième. Letztere Form ist heute die häufigere. (Vgl. ROHG. 12 344, Goldbaum a. a. O. S. 155, Reiche S. 187; Opet Arch. f. ziv. Prax. 84 229. Die Tantième ist als Teil der Einnahme des Veranstalters der Aufführung nicht ein diesem nicht gehöriges Vermögensobjekt; dem Bezugsberechtigten steht daher ein Aussonderungsanspruch im Konkurs nicht zu. Ebenso Riezler S. 388; a. M. Kohler UR. S. 350.) Eine Gewohnheit in dem Sinne, daß die Nichtzahlung der geschuldeten Vergütung die bereits erteilte Genehmigung der Aufführung wieder aufhebe oder daß die erteilte Genehmigung stillschweigend davon abhänge, daß das Honorar noch vor der Aufführung bezahlt werde, ist nicht anzuerkennen (Dambach Gutachten II 333).

ee) Dauer des Aufführungsrechtes für den Erwerber

33. Das Recht des Erwerbers erlischt nach den allgemeinen Grundsätzen über Endigung von Vertragsverhältnissen, insbesondere durch die auf die Aufhebung gerichtete Uebereinkunft der Beteiligten, durch Ablauf der Zeit, für welche das Recht eingeräumt ist, durch Erschöpfung der dem Erwerber bewilligten Zahl der Aufführungen usw. Da ferner mit Ablauf der Schutzfrist das Werk ins Freie fällt, kann von da an von einem Aufführungsrecht nicht mehr die Rede sein. Ueber die Frage, ob eine Verlängerung der Schutzfrist dem Erwerber zugute komme, s. N. 5 zu § 60.

Auch die Berechtigung der Beteiligten zu einseitigem Rücktritt oder zur Kündigung richtet sich nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts. Siehe namentlich bezüglich des Verzugs der Leistung § 326 BGB. (Im Verzug kann der Urheber mit der Ablieferung des Manuskriptes, der Erwerber mit der Aufführung oder mit der Zahlung der Vergütung sein.) Ein Kündi-

gungsrecht besteht u. a. für den **Erwerber**, wenn er zu einer größeren Anzahl von Aufführungen verpflichtet ist, bei völligem Mißerfolg des Werkes (**Opet** S. 381, **Riezler** S. 390, a. M. **Goldbaum** Theaterrecht S. 179); für den **Urheber**, wenn der Erwerber des ausschließlichen Aufführungsrechts längere Zeit von seinem Rechte keinen Gebrauch macht (**Bock** S. 68f., **Riezler** S. 391, a. M. **Goldbaum** Theaterrecht S. 181; vgl. österr. G. § 20, das in solchem Falle nach drei Jahren den Rückfall des Rechtes an den Urheber vorsieht), ferner wenn die Zensur eine wesentliche Aenderung des Werkes verlangt (**Opet** S. 379; a. M. **Goldbaum** a. a. O. S. 180), sodann nach Analogie von VG. § 35, wenn sich nicht voraussehbare Umstände ergeben, die den Urheber bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Ueberlassung des Werkes zur Aufführung zurückgehalten hätten; z. B. der Verfasser erfährt, daß die Tendenz seines Stückes bei seinen Vorgesetzten Anstoß erregt habe und daß die Veröffentlichung seine amtliche Stellung gefährden könne; hier ist der Verfasser dem Unternehmer zum Ersatz der gemachten Aufwendungen verpflichtet (vgl. **Riezler** a. a. O., der aber das Kündigungsrecht in diesem Falle nur bis zur ersten Aufführung gelten läßt; a. M. **Goldbaum** a. a. O. S. 180).

d) **Verhältnis des Erwerbers zum Urheber und zu anderen Erwerbern**

34. Soweit kraft der Uebertragung dem Erweber urheberrechtliche Befugnisse ausschließlich zustehen, **hat sich der Urheber der Ausübung seines Rechts zu enthalten** (vgl. Verlagsgesetz § 2). Dem Urheber selbst fällt eine Rechtsverletzung nach §§ 36ff. zur Last, wenn er im Widerspruche mit dem ausschließlichen Rechte des Erwerbers eine Vervielfältigung, Uebersetzung, Aufführung usw. des Werkes vornimmt. Anderseits begeht der Erwerber, insoweit ihm das Urheberrecht nicht übertragen ist, eine Rechtsverletzung gegen denjenigen, der auf diesem Gebiete der Berechtigte ist, sei dies der Urheber selbst oder ein Dritter; so z. B. verletzt der Verleger, der ohne besondere Einwilligung des Urhebers das Werk verändert oder eine der dem Urheber vorbehaltenen Bearbeitungen vornimmt (s. § 14), das Recht des Urhebers, falls er unbefugt eine Uebersetzung herausgibt, das Recht des ausschließlich zur Uebersetzung Berechtigten usw.; wer nur an einem bestimmten Orte aufführungsberechtigt ist, begeht eine Rechtsverletzung gegen den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger, wenn er an einem anderen Orte das Werk aufführt usw. Es können ferner im Falle der beschränkten Uebertragung das Urheberrechts der Urheber und dessen Rechtsnachfolger gleichzeitig durch einen und denselben Eingriff eines Dritten verletzt sein; so ist z. B. dann, wenn ein Verlagsrecht nur für eine Auflage oder auf bestimmte Zeit eingeräumt ist und ein Dritter das Werk unbefugt vervielfältigt, nicht nur der Verleger verletzt, sondern auch der Urheber, letzterer hauptsächlich insoferne, als ihm nach Erschöpfung des Verlagsrechts die Vervielfältigung wieder ausschließlich zusteht und der Nachdruck die künftige Verwertung des Werkes schmälert (vgl. Begr. S. 18; näheres über die Berechtigung zur Verfolgung von Rechtsverletzungen im Falle beschränkter Uebertragung s. bei §§ 36ff.).

Wer urheberrechtliche Befugnisse ohne Ausschließlichkeit erworben, z. B. eine Aufführungslizenz erhalten hat, kann weder dem Urheber noch anderen Erwerbern die Ausübung solcher Befugnisse verbieten.

§ 9

Im Falle der Uebertragung des Urheberrechts hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Aenderungen vorzunehmen.

Zulässig sind Aenderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

1. Das Urheberrecht als das ausschließliche Recht des Schöpfers eines Geisteswerkes, über dessen Kundgabe an andere zu bestimmen (vgl. Einleitung S. 21), enthält selbstverständlich auch die ausschließliche Befugnis, über die Gestalt zu verfügen, in welcher das Geisteswerk an die Oeffentlichkeit treten soll (zustimmend RGZ. 69₂₄₄). Diese Befugnis geht mit dem Urheberrechte selbst in vollem Umfange auf den Erben über (vgl. § 8 N. 2; zustimmend RGZ. 102₁₄₀; a. M. Osterrieth Kunstschutzgesetz S. 90). Der Urheber kann ferner das Recht der Verfügung über die Gestalt des Werkes mit seinen übrigen den Inhalt des Urheberrechts bildenden Befugnissen auf einen anderen übertragen. Allein es liegt durchaus nicht in der Natur der Sache, daß der Urheber, wenn er sein Recht im allgemeinen überträgt und damit einem anderen gestattet, das Werk auf diesem oder jenem Wege (durch Vervielfältigung oder Aufführung oder Vortrag oder auch durch jedes dieser Mittel) vor die Oeffentlichkeit zu bringen, damit zugleich die Verfügung über den Bestand und die Form seines Werkes aufgeben will; im Gegenteile liegt es weit näher, anzunehmen, daß er den Weg der Uebertragung nur wählte, weil dieser ihn am besten zu dem Ziel führte, sein Werk und nur dieses, frei von jeder fremden Zutat, ganz so, wie es aus der Werkstätte seines geistigen Schaffens hervorging, den Zeitgenossen und der Nachwelt mitzuteilen. Auch wenn er die Ausübung des Urheberrechts völlig in die Hand eines anderen legt, spricht die Vermutung dafür, daß ihm die Erhaltung der Gestalt, die er dem Werke gegeben, nicht gleichgültig ist. Es entspricht daher der Rücksicht auf den Schutz der persönlichen Interessen des Urhebers, daß dem Erwerber seines Rechts die Befugnis zu Aenderungen nicht zusteht (vgl. RGZ. 12₅₁, 41₄₇ 69₂₄₂, 102₁₃₄, wo überall der Schutz des „geistigen Interesses" in dem Aenderungsverbot des § 9 gefunden wird; auch RG. in JW. 33₃₉₁ Nr. 20: Aenderungen könnten den schriftstellerischen Ruf des Urhebers schädigen; de Boor S. 199, der mit Recht trotz der im Spiele befindlichen persönlichen Interessen — gegen Kohler UR. S. 465 — kein außerhalb des Urheberrechts stehendes Individualrecht annimmt; a. M. Mittelstädt R. u. U. 18₈₇ ff., der einen Schutz des „Verlagsrechts" des Urhebers annimmt).

Daß durch die Uebertragung des Urheberrechts der Erwerber nicht das Recht erlange, wesentliche Aenderungen an dem Werke vorzunehmen, wurde stets anerkannt, obwohl die bisherige Gesetzgebung, insbesondere das G. v. 11. Juni 1870, eine ausdrückliche Vorschrift in dieser Hinsicht nicht enthielt. Dagegen war es stets zweifelhaft, ob und in welchem Umfange

einzelne weniger bedeutende Aenderungen, besonders Kürzungen, statthaft seien, zu deren Vornahme sich namentlich die Unternehmer von Aufführungen, zumal die Bühnenleiter, für befugt erachteten (vgl. Begründung S. 18; über die bisherige Theaterpraxis s. Opet S. 344 ff.). Das Gesetz hat diese Frage nunmehr in der Hauptsache zugunsten des Autors entschieden. (Vgl. VG. § 13, wo das Aenderungsverbot für den Verleger noch besonders aufgestellt ist; aber auch VG. § 44 bez. der anonymen Beiträge zu Sammelwerken.)

Nicht nur die Aenderung, sondern auch die gewerbsmäßige Verbreitung und die öffentliche Aufführung des geänderten Werkes sowie, solange das Werk noch nicht erschienen ist, der öffentliche Vortrag sind verboten.

Das Aenderungsverbot richtet sich zwar ausdrücklich nur gegen den Erwerber des Urheberrechts, damit aber selbstverständlich auch gegen jeden Erwerber von urheberrechtlichen Teilbefugnissen, auch wenn diese nicht als ausschließliche übertragen sind. Der obenerwähnte Grund des Aenderungsverbotes berechtigt überdies zu dem Schlusse, daß auch Personen, denen keinerlei Rechte an dem Werke eingeräumt sind, an diesem Aenderungen nicht vornehmen dürfen, wenn sie tatsächlich über Exemplare des Werkes verfügen (vgl. RGZ. 18 10, 79 397; Riezler (E.) 47; Adler in Recht und Wirtschaft 1 (1912) 452 ff.). Eine Sonderbestimmung in bezug auf Aenderungen bei erlaubten Entlehnungen enthält § 24.

I. Grundsatz des Verbotes jeder Aenderung (Abs. 1)

2. Das ausschließliche Aenderungsrecht des Urhebers, das im Falle der Uebertragung des Urheberrechts nicht von selbst auf den Erwerber übergeht, bezieht sich vor allem

a) auf das Werk selbst. Da jedes Geisteswerk ein in individuelle Form gebrachter Gedankeninhalt ist und jede Aenderung des Inhaltes notwendig auch eine Aenderung der Form des Ganzen mit sich bringt, schützt das Verbot der Aenderung auch den Inhalt. Es darf also der Gedankeninhalt weder vermehrt, noch vermindert — kein Zusatz gemacht, aber auch keine Kürzung vorgenommen werden. Und was die Form als solche betrifft, so ist (von Absatz 2 abgesehen) jede, auch die geringste Aenderung verboten. Es muß also bei Schriftwerken nicht nur die sog. innere Form, die Anordnung und Folge der Gedanken (womit häufig die Interpunktion zusammenhängt), sondern auch die äußere Form, der sprachliche Ausdruck, die Einteilung des Werkes, die Gruppierung der einzelnen Abschnitte (vgl. RGZ. 119 401), die Orthographie des Verfassers beibehalten werden. Anlangend die Schriftzeichen, so kommt es darauf an, ob im einzelnen Falle eine Abweichung von der Schreibweise des Autors als eine Veränderung der Form seines Werkes anzusehen ist. Dient der Gebrauch gewisser Schriftzeichen zur Charakteristik des Ausdrucks oder zur größeren Uebersichtlichkeit oder Deutlichkeit, so darf auch hierin eine willkürliche Aenderung nicht eintreten. Dagegen ist es z. B. als statthaft zu erachten, ein ganzes Schriftwerk statt mit deutschen Lettern in Antiquaschrift zu drucken u. dgl. Bei Aufführung von Bühnenwerken und Werken der Tonkunst sind Streichungen unzulässig; ferner ist bei Bühnenwerken, sowie bei musikalisch-dramatischen Werken für den Konzertsaal (Oratorien u. dgl.) an der Verteilung der Rollen festzuhalten und darf nicht, was in der Rolle der einen Person steht, der Rolle einer anderen

zugeteilt werden. Auch die szenischen Anordnungen sind zu befolgen, es darf z. B. nicht eine intime Szene, die sich nur unter vier Augen abspielen soll, unter Beteiligung des Volks gegeben werden u. dgl. Für Werke der Tonkunst ist jedes vom Autor verwendete Mittel des Ausdrucks beachtlich; es darf also nicht nur am Tonsatz, sondern auch an den Klangmitteln, dem Zeitmaß und der Dynamik nichts geändert werden. Dies gilt zunächst jedenfalls insoweit, als es sich um die Vervielfältigung des Werkes handelt; es ist hier an den vom Urheber gemachten Angaben genau festzuhalten. Aber auch bei Aufführungen darf von diesen Angaben nicht weiter abgewichen werden, als es das individuelle Empfinden des reproduzierenden Künstlers von selbst mit sich bringt; namentlich dürfen die Klangmittel nicht verändert, es darf nicht z. B. ein Solo vom Chor gesungen, ein Oboesolo von der Klarinette oder eine Hornstelle vom Fagott geblasen werden u. dgl. Transponieren eines Gesangswerkes in eine andere, dem Sänger angemessene Stimmlage muß dagegen (nach Abs. 2) als zulässig erachtet werden, da es allgemein üblich ist (ebenso Bock S. 72). Bei Abbildungen wird in der Regel jede Abweichung in den Linien, Maßverhältnissen, in der Schattierung usw. von dem Verbote getroffen.

Ob das Werk, welches Gegenstand des übertragenen Urheberrechts ist, selbst Original oder Bearbeitung eines solchen ist, erscheint für das Aenderungsverbot belanglos. Dieses erstreckt sich ferner auf die vom Urheber mit dem Original an den Erwerber überlassenen Uebersetzungen und sonstigen Bearbeitungen. Erhält also z. B. jemand das Urheberrecht an einer Oper, so darf er nicht nur an der Partitur, sondern auch an dem Klavierauszuge keine Aenderung vornehmen (Begr. S. 18). Dagegen versteht es sich von selbst, daß derjenige, welcher mit dem Urheberrecht an sich das Recht der Bearbeitung, insbesondere in den in § 14 bezeichneten Richtungen, erworben hat, zu diesem Behufe das Werk verändern darf; doch muß er bei Veröffentlichung der Bearbeitung diese als solche bezeichnen, er darf sie nicht als das Original ausgeben, sonst ist in der Veröffentlichung der Bearbeitung, soweit diese nicht als „eigentümliche Schöpfung" im Sinne des § 13 erscheint, eine Vervielfältigung des Originals mit unstatthafter Veränderung desselben zu erblicken. Auch darf die Aenderung nicht weiter gehen, als es der Zweck der Bearbeitung, insbesondere Uebersetzung erfordert; diese namentlich darf den Inhalt des Werkes nicht umgestalten, nicht kürzen usw. (RGZ. 102₄₀). Bei Bearbeitung eines Werkes kann sich unter Umständen die Notwendigkeit der Aenderung des Titels ergeben.

Nicht als Aenderung des Inhaltes oder der Form des Werkes ist es anzusehen, wenn der Inhaber eines Zeitschriften-Lesezirkels den diesem einverleibten Exemplaren Annoncen als Beiblätter einheftet, die als fremde Zutaten sofort kenntlich sind (RGZ. 69₂₄₂; a. M. Höniger Inseratenrecht usw., 1909, S. 9, der darin sogar eine widerrechtliche Verbreitung nach §§ 36, 38 erblickt). Fraglich ist, ob die Aufführung eines Dramas mit einer von dem Urheber nicht vorgesehenen Musik als Aenderung des Werkes anzusehen sei. Bedenkt man, wie sehr der Eindruck einer dramatischen Dichtung durch eine unpassende Musik gestört werden kann — z. B. in den Zwischenakten eines Trauerspiels ertönt ein Walzer oder gar eine Jazzmusik, so daß die Zuhörer ganz aus der Stimmung gerissen werden, in die sie die Dichtung

versetzt hat —, so muß man wohl annehmen, daß in der vom Autor nicht genehmigten Verbindung seines Werkes mit Musik ein Zusatz zu dem Werke, also eine unzulässige Aenderung, zu erblicken ist (a. M. Goldbaum S. 117). Jedenfalls ist eine solche dann gegeben, wenn sich die Musik unmittelbar mit der Dichtung verbindet, z. B. einzelne Stellen, die gesprochen werden sollen, gesungen oder melodramatisch begleitet werden oder zu einem Aufzug ein Marsch gespielt wird u. dgl. (hier gl. M. Goldbaum a. a. O.).

3. Das ausschließliche Aenderungsrecht des Urhebers bezieht sich ferner

b) auf den Titel des Werkes, auch den Untertitel und die Artbezeichnung des Werkes, z. B. Schauspiel (Goldbaum S. 118);

c) auf die Bezeichnung des Urhebers, auch in den Fällen der §§ 3 und 4 (Urheber die juristische Person, der Herausgeber).

In diesen beiden Richtungen sind dem Erwerber ebenfalls Zusätze, Kürzungen und sonstige Aenderungen verboten. Unzulässig ist also insbesondere eine Veränderung, welche die Identität des Verfassers berührt, wozu schon die Weglassung des Vornamens, eine Veränderung der Schreibweise, ein unzutreffender Zusatz (Titel, Prädikat u. dgl.) genügen kann. Um so mehr ist natürlich die Ersetzung des Namens, auch des Vornamens, durch einen anderen unzulässig. Verboten ist ferner die Unterdrückung des Namens, so daß das Werk als anonym erscheint (Begr. a. a. O.; vgl. die bei Huth S. 50 abgedruckten Entscheidungen; bezüglich der Unzulässigkeit der Entfernung des auf Abbildungen angebrachten Namens des Verfertigers s. Hilse Bl. f. RA. 72₉₇₈); nicht minder aber muß als verbotswidrig angesehen werden die Nennung des Namens, wenn der Verfasser sein Werk anonym erscheinen lassen will, sowie die Angabe des wahren Namens, wenn der Verfasser ein Pseudonym gebraucht. (Ueber Verzicht auf das Recht am Autornamen s. Rabel Grünhuts Ztschr. 27₁₁₈.) Auch der Urheber eines Filmmanuskripts hat Anspruch, auf dem Film genannt zu werden (Goldbaum S. 118; a. M. LG. II Berlin R. u. U. 22₅₈; s. dagegen Hellwig ebenda).

4. In keinem Falle der Uebertragung geht das Aenderungsrecht von selbst mit über; es bedarf also auch bei unbeschränkter Uebertragung des Urheberrechts der besonderen Einräumung (Begr. a. a. O.). Auch bei stillschweigender Uebertragung des Urheberrechts, insbesondere von einem Angestellten auf den Geschäftsherrn, ist im Zweifel, also ohne ausdrückliche oder den Umständen zu entnehmende gegenteilige Vereinbarung, eine Aenderung, namentlich auch am Titel des Werkes und an der Bezeichnung des Urhebers, unzulässig (OLG. Köln R. u. U. 24₁₁₃; vgl. N. 7). Das Aenderungsverbot bezieht sich aber nur auf den Fall der Uebertragung unter Lebenden oder von Todes wegen (§ 8 Abs. 3), nicht auf den Fall der Vererbung (§ 8 Abs. 1); der Erbe ist rechtlich nicht gehindert, das Werk beliebig zu verändern (vgl. o. N. 1 und § 8 N. 2).

5. Im Zusammenhalte mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes (§§ 11 ff., 36—38, insbesondere der Strafvorschrift in § 38 Abs. 2) muß die Bestimmung des § 9 dahin verstanden werden, daß das ausschließliche Aenderungsrecht des Urhebers nur durch eine unter Veränderung des Werkes erfolgende Veröffentlichung oder für weitere Kreise bestimmte Vervielfältigung verletzt wird, daß dagegen eine Aenderung nur des

Manuskriptes selbst, solange mit diesem nicht an die Oeffentlichkeit getreten wird sowie auch eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch (§ 15 Abs. 2), nicht unter das Verbot fällt. Aber auch die Veräußerung einzelner Exemplare eines Werkes, das man mit Randglossen versehen hat, ist nicht verbotswidrig, da ja die Hinzufügung von dritter Hand sofort erkennbar ist (RGZ. 18₁₉). Das Aenderungsverbot soll ja nur verhindern, daß der Erwerber den Urheber in anderer Weise zur Außenwelt sprechen läßt, als dieser sprechen will.

6. Dem Aenderungsverbot untersteht nicht nur der erste, sondern auch jeder weitere Erwerber (vgl. Mittelstädt DJZ. 11₁₁₂₈).

7. Durch besondere Vereinbarung kann auch der Uebergang des Aenderungsrechtes in allen oben N. 2 und 3 angeführten Beziehungen bewirkt werden, und zwar kann nicht nur von Fall zu Fall auf Grund besonderer Einwilligung des Urhebers der Erwerber eine einzelne Aenderung vornehmen, sondern es kann das Recht zu Aenderungen vom Urheber auch ganz allgemein im voraus, sei es sofort bei Uebertragung des Urheberrechts, sei es später, erteilt werden. Die bei der Uebertragung des Urheberrechts mitunter gebrauchte Klausel „mit allen Rechten" umfaßt an und für sich das Aenderungsrecht nicht (Huth S. 196). Ueberhaupt ist in jedem Falle genau zuzusehen, in welchem Maße die Aenderung dem Erwerber gestattet werden wollte und im Zweifel anzunehmen, daß die Aenderungsbefugnis des Erwerbers nicht weiter gehen soll, als es die Art der Verwendung des Werkes, um deren willen das Urheberrecht übertragen wurde, mit sich bringt (vgl. Goldbaum S. 115). Hat der Urheber weder vertragsmäßig noch durch Verfügung von Todes wegen das Aenderungsrecht zugestanden, so kann dieses nach seinem Tode von den Erben erteilt werden; geschieht dies nicht, so sind Aenderungen nach dem Tode des Verfassers, aber innerhalb der Schutzfrist, dem Erwerber ebensowenig wie zu Lebzeiten des Verfassers gestattet.

Der Vertrag, durch welchen das Aenderungsrecht bewilligt wird, ist an keine Form gebunden. Er kann stillschweigend zustande kommen. Insbesondere wird die stillschweigende Erteilung der Aenderungsbefugnis mitunter dann anzunehmen sein, wenn das Urheberrecht kraft des zwischen dem Urheber und einem Unternehmer bestehenden Dienstverhältnisses auf letzteren gleichfalls stillschweigend übertragen wird (s. § 8 N. 8). Doch kommt es auf die Umstände des Falles an. Sprechen diese dafür, daß der Urheber das Aenderungsrecht ganz allgemein mit übertragen wollte, so ist es gleichgültig, ob im einzelnen für die betr. Aenderung der Urheber „seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann" (Abs. 2), vielmehr erhält dann der Erwerber das Recht zur beliebigen Aenderung; so richtig der KommBer. S. 6 entgegen der Begr. S. 19. Außerdem kommt im Gebiete des Aufführungsrechtes in Betracht, daß häufig die räumlichen und sonstigen Verhältnisse einer Bühne, insbesondere das vorhandene Personal, die zur Verfügung stehenden Inszenierungs- und Geldmittel usw. die unveränderte, zumal ungekürzte Darstellung eines Werkes unmöglich machen. Sind diese Verhältnisse dem Urheber bekannt und überträgt er der Bühne gleichwohl ohne Vorbehalt das Aufführungsrecht, so darf angenommen werden, daß er mit den sich als notwendig erweisenden Aenderungen stillschweigend einverstanden ist (vgl. Opet S. 346; Bock S. 71

und bezüglich der Aenderungen bei Aufführung überhaupt Litten Die Aenderung des Bühnenwerkes durch die Aufführung 1928. Da die Bearbeitung eines Werkes ohne Aenderung des Originals nicht möglich ist (s. N. 2), liegt in der Erlaubnis zur Bearbeitung immer die stillschweigende Gestattung der durch die Bearbeitung bedingten Aenderungen. Dies ist besonders wichtig bei Ueberlassung eines Romans oder eines Dramas zur Verfilmung (vgl. § 12 Nr. 6, § 14 Nr. 5). Diese bringt der Natur der Sache nach mehr oder minder einschneidende Aenderungen notwendig mit sich und es ist insoweit eine stillschweigende Uebertragung der Aenderungsbefugnis stets anzunehmen. Aenderungen freilich, die nicht zwangsläufig mit der Verfilmung verbunden sind, bedürfen, soweit sie nicht unter Abs. 2 fallen, der Einwilligung des Urhebers (vgl. Thielemann BBl. 91 5054 und die dort angeführte Entscheidung des KG. sowie die dort zitierten Ausführungen Eckfteins).

Nimmt der Verleger bei der Drucklegung des Werkes Veränderungen vor, so sind in der Regel solche als genehmigt zu erachten, wenn sie der Verfasser bei der Korrektur nicht beanstandet hat (Voigtländer-Fuchs S. 79).

Der Erwerber des Urheberrechts, dem auch die Aenderungsbefugnis erteilt ist, kann diese nicht unbedingt mit dem Urheberrecht weiter übertragen, sondern nur dann, wenn nach dem mutmaßlichen Willen des Urhebers diese Befugnis nicht auf die Person des Erwerbers beschränkt sein sollte (vgl. Goldbaum S. 116).

8. Das Gesetz entscheidet nicht die Frage, wieweit nach Uebertragung des Urheberrechts dem Urheber selbst die Ausübung des Rechts der Aenderung zusteht. Für den Fall der Einräumung des Verlagsrechts bestimmt VerlagsG. § 12, daß der Verfasser bis zur Beendigung der Vervielfältigung Aenderungen an seinem Werke vornehmen darf; nur muß er die Kosten ersetzen, welche aus übermäßigen Aenderungen nach Beginn der Vervielfältigung entstehen; auch darf durch die Aenderungen nicht ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt werden. Analog ist wohl auch in anderen Fällen der Uebertragung des Urheberrechts die Frage zu entscheiden. Was insbesondere das Aufführungsrecht betrifft, wird man dem Urheber Aenderungen, welche nicht ein berechtigtes Interesse des Unternehmers der Aufführung verletzen, vor jeder Aufführung gestatten müssen, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Ersatz des Schadens, der etwa dem Unternehmer durch Umschreiben der Rollen, Noten usw., durch neue Proben, welche die Aenderung notwendig macht usw., erwachsen. Ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse des Unternehmers kann aber gerade darin liegen, daß die Aufführung des Werkes nicht durch weitere, durch die Aenderung bedingte Vorbereitung aufgehalten wird; außerdem kann das berechtigte Interesse des Unternehmers die Zulassung der Aenderung u. a. deshalb verbieten, weil die Aenderung die Wirkung der Aufführung abschwächen würde u. dgl. (vgl. Opet S. 347; Kohler UR. S. 349; Lichtenstein Die rechtswidrige Aufführung von Bühnenwerken, 1913 Diss. Erlangen, S. 71; a. M. Goldbaum S. 117).

II. Ausnahme von dem grundsätzlichen Aenderungsverbote (Abs. 2)

9. Selbst wenn weder allgemein Aenderungen vom Urheber bewilligt sind, noch im einzelnen Falle die Einwilligung zur Aenderung ausdrücklich

oder stillschweigend erteilt ist, darf eine solche vorgenommen werden, **wenn der Berechtigte** (d. i. der Urheber oder sein Erbe) **seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.** Diese Vorschrift enthält eigentlich nur eine spezielle Anwendung des Grundsatzes, den § 157 des BGB. aufstellt. Nur „um etwaigen Eingriffen in berechtigte Gewohnheiten des Verkehrs vollständig vorzubeugen", ist der Zusatz gemacht worden (Begr. S. 19; vgl. RGZ. 102 142 — auch R. u. U. 26 16: Es gelangt damit der Grundsatz zum Ausdruck, daß für die Frage der Aenderung die Verkehrsanschauung maßgebend sein und eine geringfügige Abweichung vom Original, die vom Verkehr als unwesentlich angesehen wird, nicht unter den Begriff einer unzulässigen Aenderung fallen soll.) Trifft die bezeichnete Voraussetzung zu, so darf die Aenderung bewirkt werden, ohne daß es erforderlich wäre, zuvor mit dem Urheber in Verbindung zu treten (ebenso Lindemann S. 52; a. M. Goldbaum S. 121); doch erscheint es in allen Fällen, in welchen die Anbahnung einer solchen Verbindung möglich ist, als angemessen und rätlich, die Einwilligung nachzusuchen, da immerhin über die Frage, wann nach Treu und Glauben die Einwilligung nicht versagt werden könne, leicht Zweifel auftauchen können und weil namentlich die Art und Weise der Aenderung, z. B. der Ersatz für ausfallende Stellen, um den Zusammenhang wiederherzustellen, möglichst mit dem Willen des Urhebers im Einklange stehen soll. Eine Aenderung im Sinne des Abs. 2 kann sich nur auf den Inhalt oder die Form, unter Umständen auch auf den Titel des Werkes beziehen; dagegen ist eine Aenderung in der Bezeichnung des Urhebers durch die Bestimmung niemals gedeckt (vgl. Goldbaum S. 121).

Die Voraussetzung, daß der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, trifft namentlich dann zu, „wenn durch den Zweck, für den er das Urheberrecht übertragen hat, namentlich durch die Umstände, unter denen die Vervielfältigung und Verbreitung oder die Aufführung des Werkes erfolgen soll, die Abänderung geboten erscheint" (Begr. a. a. O., wo weiter bemerkt ist, der bezeichnete Gesichtspunkt komme vor allem zur Geltung, wenn es sich darum handle, inwieweit Artikel, die einer Zeitung zum Abdruck eingesandt sind, Zeichnungen, die der Angestellte eines gewerblichen Betriebs herstellt, Bühnenwerke, die unter besonderen örtlichen oder sonstigen Verhältnissen aufgeführt werden, abgeändert werden dürfen. Siehe aber bezüglich des auf das Dienstverhältnis sich gründenden Abänderungsrechtes auch N. 7). Hinsichtlich der Abänderungsbefugnis gegenüber Bühnenwerken ist zu beachten, daß diese schon als stillschweigend erteilt zu erachten ist, soweit dem Urheber die besonderen, die Abänderung bedingenden Verhältnisse der Bühne zur Zeit der vorbehaltslosen Uebertragung des Aufführungsrechts bekannt waren (s. N. 7); wenn er sie nicht kannte, besteht unter Umständen — aber nur, soweit es sich nicht um wesentliche Aenderungen handelt (Goldbaum Theaterrecht S. 150) — Raum für die Anwendung des Abs. 2. (Vgl. auch StenBer. S. 2508, wo von einem Abgeordneten und einem Regierungsvertreter bemerkt wurde, es seien kleine Aenderungen in dem Falle zulässig, wenn ein Werk der Tonkunst oder ein Schauspiel mit Einwilligung des Urhebers aufgeführt wird und die Instrumente nicht ausreichen oder die Zahl der Mitwirkenden nicht ausreicht, kurz, wenn ohne die Aende-

rung der Aufführungsberechtigte nach Lage der Verhältnisse die ihm gestattete Aufführung gar nicht bewirken könnte.) Auch durch die Anwendung der Zensur können Aenderungen, insbesondere Streichungen, vorkommen, die der Urheber sich gefallen lassen muß, wenn er nicht einen Anlaß zur Kündigung des Aufführungsvertrages daraus entnehmen kann und will (s. § 8 N. 33). Ebenso ist es möglich, daß die Prüfungsstellen an einem Film Aenderungen verlangen (vgl. LichtspielG. v. 12. Mai 1920). Auch in diesem Falle ist § 9 Abs. 2 anwendbar. Die Aenderungen können aber auch hier von der Art sein, daß sie den Urheber berechtigen, den Vertrag, durch den er die Verfilmung gestattet hat, zu kündigen. — (In der Kommission, Bericht S. 20, wurde darauf hingewiesen, daß bei Werken, die in Lieferungen an den Verleger gelangten, insbesondere bei Romanen, es oft vorkomme, daß die ersten Abteilungen nicht zu beanstanden seien und deshalb gedruckt und vertrieben würden, daß dagegen spätere Lieferungen Stellen enthielten, die den Verleger der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen. Die Anwendung des Abs. 2 auf Fälle dieser Art steht außer Zweifel.)

§ 10

Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden. Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist.

1. Das G. v. 11. Juni 1870 enthielt über die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht keine Bestimmung; die Ansichten über ihre Zulässigkeit gingen deshalb auch weit auseinander (s. Allfeld Die Reichsgesetze betr. das lit. u. artist. UR., 1893, S. 12 ff.; Kaiser Die Zwangsvollstreckung in das lit. u. artist. UR., 1895, Diss. Würzburg, auch Ztschr. f. ZivProz. 21 201 ff.). Die Zwangsvollstreckung ist der Natur der Sache nach nur in das Vermögen des Schuldners möglich. Nur soweit also das Urheberrecht ein Vermögensrecht ist, kann von einer Zwangsvollstreckung darein überhaupt die Rede sein (vgl. ZPO. § 857). Nun ist aber das Urheberrecht ursprünglich kein Vermögensrecht (s. Einl. S. 21). Es wird erst durch den Willen des Urhebers zu einem solchen gemacht, nämlich dadurch, daß dieser das Werk zum Gegenstande eines vermögensrechtlichen Nutzens und zu diesem Behufe zur Veröffentlichung bestimmt. Hiernach ist klar, daß schon nach der ZPO. das Urheberrecht insolange nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein kann, als der Urheber nicht diese Bestimmung getroffen und damit sein Recht zu einem Vermögensbestandteil gemacht hat. Dem Urheber muß aber ferner das Recht zugesprochen werden, von der Absicht, das Werk durch Veröffentlichung nutzbar zu machen, wiederum abzugehen. Selbst wenn das Werk bereits in die Oeffentlichkeit getreten ist, muß es ihm freistehen, es davon zurückzuziehen; er kann insbesondere, soweit er das Verlagsrecht an einem Schriftwerke noch nicht für spätere

Auflagen vergeben hat, nach Erschöpfung der ersten Auflage davon absehen, das Werk weiter erscheinen zu lassen. Auf solche Weise kann er also der vermögensrechtlichen Qualität seines Rechtes wieder ein Ende machen (ebenso Kahn Die Zwangsvollstreckung in das literar. und artist. UR., 1908, Diss. Freiburg i. Br., S. 5; a. M. Dahlsheimer S. 92). Es müßte also, damit das Urheberrecht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein könnte, im Momente ihrer Vornahme der Entschluß des Urhebers, sein Werk zu veröffentlichen, zweifellos feststehen. Die Schwierigkeit des Nachweises dieser Tatsache läßt das Urheberrecht in der Hand des Urhebers selbst als ein brauchbares Objekt der Zwangsvollstreckung überhaupt nicht erscheinen und so kam das Gesetz mit gutem Grunde zu der Entscheidung, die Zwangsvollstreckung in dieses Recht gegen den Urheber ohne dessen Einwilligung gar nicht zuzulassen. Die gleichen Erwägungen hätten dazu führen sollen, die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht (wie im österreichischen Recht) auch gegen die Erben auszuschließen; hier hat jedoch das Gesetz aus Rücksicht auf die Gläubiger den prinzipiellen Standpunkt verlassen, von der Anschauung ausgehend, daß, wenn das Werk einmal erschienen ist, die persönlichen Gründe, die für die Erben eine wiederholte Herausgabe unerwünscht erscheinen lassen können, kein solches Gewicht haben, daß das Interesse der Gläubiger auch hier zurücktreten müßte (Begr. S. 19).

2. Der Zwangsvollstreckung sind unter der in N. 3 hervorzuhebenden Voraussetzungen nicht unterworfen

a) das Urheberrecht,

b) das Werk (auch der Anspruch des Urhebers auf Herausgabe des Werkes, OLG. Dresden SeuffArch. 56413).

Zu a handelt es sich um die Zwangsvollstreckung in ein Vermögensrecht (vgl. N. 1). Zu b ist die Zwangsvollstreckung in eine körperliche Sache, die Handschrift oder das ihr gleichstehende Schriftstück (KommBer. S. 13), in Frage. Soweit das Werk der Zwangsvollstreckung nicht unterliegt, erstreckt sich darauf auch das Pfandrecht des Vermieters nicht (BGB. § 559. — Goldbaum vertritt S. 133 die Ansicht, die Zwangsvollstreckung in das Werk selbst (die Handschrift, das Negativ usw.) sei ohne gleichzeitige Pfändung des Urheberrechts überhaupt unzulässig, weil das Schicksal des einen von dem des anderen abhänge und weil der Erwerber des Manuskriptes usw. dieses leicht zu Urheberrechtsverletzungen verwenden könne. Nach geltendem Recht ist dies jedenfalls nicht zutreffend; denn wie die Fassung: „in das Recht des Urhebers oder in sein Werk" erkennen läßt, gestattet das Gesetz unter gewissen Voraussetzungen die Zwangsvollstreckung in das Werk allein, das ja (als Autograph usw.) einen ganz selbständigen Wert haben kann. Bezüglich der Zwangsvollstreckung in das Filmnegativ s. auch Freiin v. Erffa R. u. U. 31413; Smoschewer ebenda 32223).

3. In Ansehung der Voraussetzungen für die **Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung** in das Urheberrecht und das Werk ist zu unterscheiden die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber selbst und die gegen die Erben:

a) Zwangsvollstreckung **gegen den Urheber selbst** (und zwar auch gegen den Urheber nach §§ 3 oder 4). Diese ist ohne Einwilligung des Urhebers gänzlich unzulässig, mag das Werk irgendwie veröffentlicht sein oder nicht. (Unrichtig Höniger Recht 12434, der annimmt, nach der Vervielfältigung

und Verbreitung sei das Werk ohne weiteres Gegenstand der Zwangsvollstreckung.)

b) Zwangsvollstreckung **gegen den Erben.** Diese ist ohne Einwilligung unzulässig, wenn das Werk noch nicht erschienen ist, gleichviel, ob es in anderer Weise, etwa durch Aufführung, veröffentlicht ist.

4. **Zulässig ist die Zwangsvollstreckung** in das Urheberrecht und das Werk demnach

a) **gegen den Urheber** mit dessen Einwilligung. Diese Möglichkeit des Verzichtes auf den Schutz des § 10 erklärt sich daraus, daß ja nur das persönliche Interesse des Urhebers, nicht ein öffentliches Interesse geschützt werden soll (KommBer. S. 12). Im einzelnen ist zu bemerken:

5. α) Die Einwilligung bedarf keiner bestimmten Form. Immerhin wird das Vollstreckungsgericht eine ausdrückliche Erklärung nur beachten können, wenn sie bei ihm persönlich oder in beglaubigter Form abgegeben ist (vgl. Dernburg S. 54). Sie kann auch stillschweigend erteilt werden; doch gestattet das Verhalten des Urhebers einen Schluß auf die Bewilligung der Zwangsvollstreckung nur dann, wenn es mit dem Bewußtsein verbunden ist, daß es sich um eine Zwangsvollstreckung, insbesondere um eine solche in das Urheberrecht handle. (Damit dürfte sich das in der Kommission, Bericht S. 11, erhobene Bedenken erledigen; zustimmend Riezler S. 302.) Die Unterlassung einer Einwendung im Falle der Zustellung des Pfändungsbeschlusses wird in der Regel als Einwilligung aufzufassen sein (vgl. ZPO. § 766; Kahn S. 57). Hat der Urheber sein Recht ohne Vorbehalt verpfändet, so hat er damit im voraus die Einwilligung zur Verwertung des Pfandes im Falle der Nichtbefriedigung seines Gläubigers erteilt (s. o. N. 21 zu § 8).

6. β) Die Einwilligung kann nur vom Urheber persönlich erteilt werden, da die Wahrung höchstpersönlicher Interessen in Frage steht. Sie kann also nicht vom gesetzlichen Vertreter erteilt werden. Demzufolge kann, soweit die Einwilligung erforderlich ist, die Zwangsvollstreckung gegen einen Geschäftsunfähigen unter keinen Umständen stattfinden, da dessen persönliche Einwilligung wirkungslos ist (vgl. BGB. § 105). Dagegen kann eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (BGB. §§ 107, 114) eine wirksame Einwilligungserklärung abgeben (so richtig Riezler S. 302 gegen Kahn S. 16 f.). Ein Generalbevollmächtigter kann die Einwilligung nicht erklären (ebenso Kahn S. 17).

Bei Sammelwerken (§ 4), bei denen die Einwilligung des Urhebers ebenfalls erforderlich ist (RGZ. 95₂₃₆; RG. in JW. 53₁₁₃), genügt zur Zwangsvollstreckung in das Werk als Ganzes oder in das Urheberrecht am Ganzen die Einwilligung des Herausgebers (s. N. 7 zu § 4), zur Zwangsvollstreckung in das Recht an einem einzelnen Beitrag die Einwilligung des Verfassers dieses Beitrags. (Ueber die Frage, wie sich gegen die Einwilligung des Herausgebers die Verfasser der Beiträge schützen können, wenn sie ein Interesse daran haben, daß in der Person des Herausgebers kein Wechsel eintrete, s. Kahn S. 23.)

Für verbundene Werke (§ 5) bleibt jedem Urheber auch nach der Verbindung das freie Verfügungsrecht, also kann in jedes dieser Werke und in das Recht daran mit Einwilligung des einzelnen Urhebers die Zwangs-

vollstreckung stattfinden. Soll das Ganze Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein, so bedarf es der Einwilligung eines jeden Urhebers, es wäre denn, daß einer sein Recht auf den anderen übertragen hat, in welchem Falle in bezug auf dieses eine Einwilligung überhaupt nicht mehr erforderlich ist (s. u. N. 10).

Besteht an einem Werke Miturheberschaft mehrerer (§ 6), so kann eine Zwangsvollstreckung in dieses Recht nur mit Einwilligung aller stattfinden, da die Uebertragung des Rechts als eine Verfügung erscheint, die nur allen Miturhebern gemeinschaftlich zusteht (s. § 6 N. 8 u. 10). Die Zwangsvollstreckung in den Anteil des einzelnen Miturhebers erfordert dagegen nur dessen Einwilligung (s. § 6 N. 13).

7. γ) Die Einwilligung muß vor Beginn der Zwangsvollstreckung erteilt sein, sonst hat das Vollstreckungsgericht die Erlassung des Pfändungsbeschlusses abzulehnen (ebenso Falkmann Die Zwangsvollstreckung 2. Aufl. S. 829; a. M. Kahn S. 15 f.). Ist dieser gleichwohl ohne Einwilligung ergangen und dem Urheber zugestellt worden, so kann darin, daß dieser trotz Kenntnisnahme keine Einwendung erhebt, eine stillschweigende Einwilligung liegen (s. o. N. 5). Bis diese erteilt wird, ist die Pfändung eine „schwebend nichtige" (Riezler S. 304, s. auch dessen Aufsatz Bl. f. RA. 74₁₈₉ ff.). Die Einwilligung muß zur Zeit der Zwangsvollstreckung noch vorliegen; eine früher erteilte, aber zurückgenommene Einwilligung genügt nicht (Dernburg S. 54, Riezler S. 302; vgl. BGB. § 183; a. M. Goldbaum S. 124). Hat aber die Zwangsvollstreckung mit Einwilligung des Urhebers einmal begonnen, so kann diese nicht mehr zurückgenommen werden.

8. δ) Eine gegen den Urheber ohne dessen Einwilligung vorgenommene Vollstreckung in das Urheberrecht oder das Werk ist nichtig, denn die Einwilligung ist Bedingung der Gültigkeit. Die Nichtigkeit wird aber durch nachträgliche Zustimmung des Urhebers geheilt (vgl. BGB. § 184, Riezler S. 302; a. M. Falkmann Die Zwangsvollstreckung 2. Aufl. S. 829; s. aber auch das oben N. 5 u. 7 über die stillschweigende Einwilligung Bemerkte).

9. b) **Gegen den Erben**

α) stets mit dessen Einwilligung (s. das in N. 4, 5, 7, 8 Bemerkte). Der gesetzliche Vertreter des Erben kann die Einwilligung erteilen. Sind der Erben mehrere, so ist die Einwilligung sämtlicher Miterben erforderlich;

β) überdies wenn das Werk erschienen ist — s. über diesen Begriff § 7 N. 2. Ein Anerbieten zum Verlag genügt nicht, das Werk muß wirklich im Verlag herausgegeben sein (OLG. Dresden, SächsArch. 56 Nr. 228; OLG. Hamburg Rspr. d. OLG. 12₁₈). Der Beginn der Vervielfältigung, ohne daß bereits Exemplare zum Verkauf bereit sind, reicht nicht aus (a. M. Hoffmann LZ. 14₈₁₈). Was für die Erben des Urhebers vorgesehen, das gilt auch für Nacherben und Erbeserben (Dernburg S. 54).

10. c) **Gegen jeden anderen Rechtsnachfolger**, auch gegen den Vermächtnisnehmer, unbedingt. Hier macht es also insbesondere keinen Unterschied, ob das Werk erschienen ist oder nicht. Doch ist damit noch nicht gesagt, daß die Zwangsvollstreckung gegen die Rechtsnachfolger schranken-

los gestattet sei. Eine gewisse Schranke ergibt sich aus der positiven Bestimmung in § 28 des VerlagsG.; soll nämlich die Zwangsvollstreckung gegen den Verleger durch Veräußerung des Verlagsrechtes erfolgen, so ist nach Maßgabe dieser Bestimmung hierfür die Zustimmung des Urhebers erforderlich. Der Zwangsvollstreckung gegen den Rechtsnachfolger sind aber auch sonst Grenzen gezogen dadurch, daß dessen Recht nicht durchweg weiter übertragbar ist. So z. B. kann das Aufführungsrecht, wenn es nicht als ausschließliches unbeschränkt übertragen ist, nicht beliebig weiter veräußert werden (§ 8 N. 26 ff.), und zwar auch nicht im Wege der Lizenzerteilung, so daß auch von Ausübung des Rechtes durch einen anderen (ZPO. § 857 Abs. 3) nicht die Rede sein kann, für die Zwangsvollstreckung also kein Raum besteht (vgl. Goldbaum S. 130; derselbe in JW. 41517). Häufig ergibt sich die Unzulässigkeit weiterer Uebertragung aus den Umständen — vgl. § 8 N. 11 —, so z. B. wenn der Urheber einer Person nur im Vertrauen auf ihre besondere Leistungsfähigkeit das ausschließliche Uebersetzungs- oder Bearbeitungsrecht übertragen hat. In solchen Fällen beruht die Unübertragbarkeit des erworbenen Rechts nicht lediglich auf dem Parteiwillen, sondern unmittelbar auf dem Wesen des Urheberrechts. Das Gesetz spricht sich über die Zulässigkeit der weiteren Uebertragung des Urheberrechts nicht aus; § 8 kann nicht in dem Sinne ausgelegt werden, als sei diese ohne alle Rücksicht auf die Interessen des Urhebers statthaft, sonst stünde ja § 28 des VerlagsG. mit § 8 im Widerspruch; vielmehr ist diese Frage für alle Fälle der Uebertragung, abgesehen von der Einräumung des Verlagsrechtes, vom Gesetze offengelassen und sie kann nur in dem Sinne beantwortet werden, daß, wenn augenscheinlich das Recht des Erwerbers nur als ein auf seine Person beschränktes, als höchstpersönliches (vgl. Gierke S. 808) begründet werden wollte, was bei Uebertragung des Uebersetzungs- oder Bearbeitungsrechtes wohl die Regel bildet, die weitere Uebertragung unstatthaft, also das Recht in der Hand des Erwerbers unveräußerlich ist. Da nun von einer Ueberlassung der Ausübung des Rechts an andere in den zuletzt erwähnten Fällen ebensowenig die Rede sein kann, ist die Zwangsvollstreckung in das Recht hier auch gegen den Rechtsnachfolger ausgeschlossen (zustimmend Goldbaum S. 132). Das Aufführungsrecht dagegen kann der Zwangsvollstreckung insoweit unterworfen werden, als diese im Wege der Verwaltung (§ 857 Abs. 4) ohne Verletzung der Interessen des Urhebers durchgeführt werden kann. Dagegen ist bei dem Rechte des Aufführungsagenten (s. o. § 8 N. 24), das als solches unveräußerlich ist, eine Ueberlassung an einen anderen zur Ausübung und damit eine Zwangsvollstreckung gemäß ZPO. § 857 Abs. 3 an sich möglich. Es ist aber zu beachten, daß durch diese Ausübung nicht die Rechte des Urhebers auf die Gegenleistung für die Erteilung der Aufführungsbefugnis beeinträchtigt werden dürfen, was der Fall wäre, wenn der Gläubiger die Tantieme oder das feste Honorar einziehen dürfte. Dagegen muß sich der Urheber wehren können, und zwar bietet ihm § 771 ZPO. dafür das Mittel (ebenso Goldbaum S. 128 ff., JW. a. a. O. S. 516 f., der mit Recht gegenüber dem verschuldeten Agenten dem Urheber auch ein Kündigungsrecht zuspricht).

Ist nun auch — wie namentlich bei unbeschränkter Uebertragung des Urheberrechts — die Zwangsvollstreckung in das Recht des Erwerbers zu-

lässig, so darf sie doch selbstverständlich nicht über den Umfang dieses Rechtes hinausgreifen. Wenn also z. B. der Verleger das Verlagsrecht nur für eine Auflage erworben hat, nach deren Erschöpfung das Vervielfältigungsrecht an den Urheber zurückfällt, so kann das Werk nicht zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen den Verleger über den Bestand der einen Auflage hinaus veröffentlicht werden; denn dies würde in das Recht des Urhebers eingreifen. Ferner kann sich die Zwangsvollstreckung nicht auf die nach § 14 dem Urheber verbleibenden Befugnisse erstrecken, wenn diese nicht durch besondere Vereinbarung mit übertragen sind.

11. Wird das Werk selbst gepfändet, nicht aber die Zwangsvollstreckung in das Recht betrieben, so erlangt weder der Gläubiger noch der dritte Erwerber das Urheberrecht; dieses verbleibt vielmehr dem bisher Berechtigten. Gegen den Erben kann nach Erscheinen des Werkes die Pfändung des Werkes selbst praktisch werden, wenn die neue Auflage nach einem von neuem durchgesehenen Manuskripte erfolgen soll (KommBer. S. 12).

12. **Verfahren bei der Zwangsvollstreckung.** Soweit diese stattfinden kann, richtet sie sich, wenn das Urheberrecht ihren Gegenstand bildet, nach ZPO. § 857, wenn sie gegen das Werk geht, nach §§ 808 ff. Die Pfändung des Urheberrechts ist gem. § 857 Abs. 2 mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist. Natürlich kann sie das Recht nur so weit ergreifen, als es dem Schuldner zusteht. Haben also der Urheber oder seine Erben Teilrechte (Verlagsrecht, ausschließliches Uebersetzungsrecht usw.) vergeben, so kann sich die gegen diese Personen gerichtete Pfändung auf solche Rechte nicht erstrecken; deren Inhaber könnte, wenn die Pfändung darauf ausgedehnt würde, die Widerspruchsklage nach § 771 ZPO. erheben. Nach erfolgter Pfändung hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen, wie das gepfändete Recht zu verwerten sei. Maßgebend sind dafür §§ 835, 844, 857 Abs. 5 ZPO., wobei aber die Ueberweisung an Zahlungsstatt ausscheidet, da das Urheberrecht keinen bestimmten Nennwert hat. (Vgl. Kahn S. 58 ff.; seiner Meinung nach — s. S. 60 — soll auch die Ueberweisung zur Einziehung unzulässig sein, weil sonst der Gläubiger schrankenlos wäre. Er hält daher nur zwei Wege für gangbar, entweder die Anordnung der Veräußerung des Rechtes selbst durch das Gericht oder den Erlaß „besonderer Anordnungen". Es steht aber wohl nichts im Wege, eine besondere Anordnung dahin zu treffen, daß die in dem gepfändeten Rechte wurzelnden Befugnisse dem Gläubiger nur soweit zur Einziehung überwiesen werden, als es voraussichtlich zu seiner Befriedigung und zur Kostendeckung notwendig ist und erforderlichen Falles weitere Anordnungen folgen zu lassen. Vgl. auch Riezler S. 305.) Für die Zwangsvollstreckung in das Aufführungsrecht, soweit diese zulässig ist (s. o. N. 10) gilt das gleiche. Hier ist die Verwertung u. a. in der Weise möglich, daß Aufführungslizenzen erteilt und dem Gläubiger die Lizenzgebühren überwiesen werden. (Vgl. Goldbaum S. 127 f.) Kommt es infolge der Ueberweisung oder der gerichtlichen Anordnung zur Veröffentlichung des Werkes, so darf an diesem keine durch § 9 verbotene Aenderung vorgenommen werden, auch dann nicht, wenn die Zwangsvollstreckung gegen die Erben gerichtet ist, denn das den Erben zustehende Aenderungsrecht (s. § 8 N. 2) ist nicht übertragbar. Bei

der Zwangsvollstreckung gegen die Erben ohne deren Einwilligung kann, da Voraussetzung dafür ist, daß das Werk erschienen ist, die weitere Veröffentlichung auch nur in der Form geschehen, in der es erschienen ist, denn nur insoweit haben die Erben das persönliche Interesse an der Nichtveröffentlichung preisgegeben. Es darf also das Werk, wenn es nur in der Originalform erschienen ist, nicht in einer Bearbeitung veröffentlicht werden. (Vgl. Kohler UR. S. 459, der aber gewisse Abweichungen, insbesondere Uebersetzungen, zuläßt.)

13. Auf den **Konkurs** des Urhebers und seines Rechtsnachfolgers finden die Grundsätze des § 10 entsprechend Anwendung. Gerät der Urheber selbst in Konkurs, so fällt — auch wenn er Selbstverleger ist (Bing Der Konkurs des Verlegers 1905, Diss. Würzburg, S. 39 ff.) — sein Recht und sein Werk nur mit seiner Einwilligung in die Konkursmasse. Die Einwilligung muß nicht schon zur Zeit der Konkurseröffnung vorliegen; die während des Konkursverfahrens erteilte Zustimmung (Genehmigung) wird auf den Zeitpunkt der Konkurseröffnung zurückbezogen, sofern nur zu dieser Zeit das Werk bzw. das Recht schon bestand (vgl. BGB. § 184, der hier analog anzuwenden ist; ebenso Riezler S. 307; vgl. auch de Boor, Ztschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht 79444). Auch der Anspruch des Urhebers gegen den Verleger auf Vervielfältigung und Verbreitung (VG. § 1) fällt ohne Einwilligung des Urhebers nicht in die Konkursmasse (de Boor a. a. O. 440). Was für den Konkurs des Urhebers gilt, hat auch für den Konkurs des Erben Geltung, solange das Werk noch nicht erschienen ist. Nach dem Erscheinen ergreift das Konkursverfahren das Recht und das Werk auch den Erben gegenüber. (De Boor a. a. O. S. 442 ff. nimmt an, auch die Tatsache des Erscheinens während des Konkursverfahrens müsse auf den Zeitpunkt der Konkurseröffnung zurückbezogen werden, wenn nur zu dieser Zeit der Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung bereits bestand. Es dürfte ihm zuzustimmen sein.) Im Konkurs eines anderen Rechtsnachfolgers gehören Werk und Recht zur Masse, gleichviel ob das Werk erschienen ist oder nicht (s. aber N. 10. — Ueber die Verwertung des in der Masse befindlichen Urheberrechts durch den Konkursverwalter s. de Boor a. a. O. S. 415 ff.).

14. Nicht berührt werden durch § 10 die Rechte aus einem Verlagsvertrage, namentlich das Recht, die Herausgabe der Handschrift behufs Veröffentlichung des Werkes zu erzwingen (s. VG. § 30 N. 2 lit. a); ferner das Recht der Gläubiger, Ansprüche auf Vergütung oder Schadenersatz, die dem Urheber oder seinem Erben auf Grund des Urheberrechts erwachsen sind, zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung zu machen (Begr. S. 20); der Anspruch auf Herausgabe der Handschrift auf Grund eines besonderen Titels, z. B. wenn der Urheber an einen Autographensammler sein Manuskript verkauft hat und die Herausgabe verweigert (Riezler S. 306. Die Begr. bemerkt a. a. O. noch, daß § 10 nicht Platz greife, wenn es sich darum handle, die Aufhebung einer Gemeinschaft herbeizuführen; s. hierüber N. 14 zu § 6).

15. Verschieden von der Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht und in das Werk, d. i. die Handschrift, ist die **Pfändung der Exemplare** eines Werkes, die auf dem Wege der Vervielfältigung hergestellt sind. Diese ist, soweit sich solche Exemplare im Gewahrsam des Schuldners, sei dieser

auch der Urheber oder sein Erbe, befinden, statthaft. Wird aber ein Vorrat solcher Exemplare gepfändet, so wirft sich die Frage auf, ob die Zwangsversteigerung und die weitere Verbreitung etwa mit dem ausschließlichen Verbreitungsrecht des Urhebers (§ 11) in Widerspruch tritt. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn zur Zeit der Versteigerung das ausschließliche Verbreitungsrecht an den gepfändeten Exemplaren bereits erschöpft ist, was nur bezüglich derjenigen Exemplare zutrifft, die bereits mit Willen des Berechtigten anderen Personen als den bei der Herstellung und dem Vertrieb selbst beteiligten derart zugänglich gemacht sind, daß sie einen bestimmungsgemäßen Gebrauch davon machen können (s. § 11 N. 4). Es steht also z. B. nichts im Wege, die einem Antiquar gepfändeten Exemplare zu versteigern und die erworbenen weiter gewerbsmäßig zu verbreiten. Anders verhält es sich im Falle der Pfändung beim Urheber selbst, seinem Rechtsnachfolger oder einer bei der Herstellung beteiligten Person, insbesondere dem Drucker. Wenn hier nicht zugleich das ausschließliche Verbreitungsrecht in zulässiger Weise (s. o. N. 4—10) zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung gemacht ist, so darf eine Veräußerung der Exemplare, die unter den Begriff der gewerbsmäßigen Verbreitung fällt, nicht stattfinden. (Ebenso **Voigtländer-Fuchs** S. 85; **Goldbaum** S. 124; vgl. auch **Riedel** Konkurs des Verlegers 1912, Diss. Leipzig, S. 83 f.; **Kahn** S. 45₄; a. M. **Falkmann** a. a. O.; **Riezler** S. 307, LZ. 4₆₄₆; **Gellner** Das Eigentum als Grenze des ausschließlichen Verbreitungsrechtes, 1911, Diss. Jena S. 97. Letzterer schließt aus der Zulässigkeit der Pfändung die der Versteigerung, ohne die von einer Pfändung nicht die Rede sein könne. Allein es liegt auf der Hand, daß nur die Versteigerung, nicht schon die Pfändung in das Verbreitungsrecht des Urhebers eingreift. Wenn auch an sich die Pfändung „das Versteigerungsrecht erzeugt", so tritt eben hier der Ausübung dieses Rechts das Urheberrecht hindernd in den Weg, das von dem Rechte an dem körperlichen Gegenstande grundverschieden ist. **Riezler** kommt zu seiner Ansicht auf Grund der von RGZ. 63₃₉₄ ff. vertretenen und auch zutreffenden Auffassung, daß das in § 11 dem Verf. zugesprochene ausschließliche Verbreitungsrecht erschöpft sei, wenn das Werk einmal an das Publikum rechtmäßig abgesetzt ist — s. § 11 N. 4 — und meint, die im Zwangswege aus dem Rechte des Urhebers erfolgte Inverkehrsetzung müsse der mit seinem Willen erfolgten in der Rechtswirkung gleichstehen. Dem ist entgegenzuhalten, daß ja schon die Versteigerung eine Verbreitung ist, und zwar nach Riezlers eigener Auffassung — s. LZ. a. a. O., UR. S. 259 — eine gewerbsmäßige. Ihr ist aber eine andere Inverkehrsetzung noch nicht vorangegangen, also ist zur Zeit ihrer Vornahme das ausschließliche Verbreitungsrecht noch nicht erschöpft und es bedeutet daher **schon die Versteigerung** einen Eingriff in dieses Recht, der nur unter der Voraussetzung einer zulässigen Pfändung dieses Rechtes selbst statthaft ist. Uebrigens kann in der im Zwangswege erfolgenden Verbreitung keine Rechtsausübung im Sinne des § 11 erblickt werden, wodurch sich das Verbreitungsrecht erschöpft; denn sie erfolgt ja nicht „aus dem Rechte des Urhebers", sondern aus dem des Eigentümers der körperlichen Gegenstände und nur in bezug hierauf steht der Zwangsverkauf der mit dem Willen des Schuldners erfolgten Inverkehrsetzung in der Rechtswirkung gleich. Schließlich darf nicht über-

sehen werden, daß durch die Versteigerung und weitere Verbreitung der Exemplare auf einem Umwege das erreicht würde, was § 10 verhindern will, eine Zwangsvollstreckung in eine ausschließliche Befugnis des Urhebers gegen dessen Willen.)

Was vom Vollstreckungspfandrecht anzunehmen ist, das gilt auch vom **gesetzlichen Pfandrecht** an den Exemplaren eines geschützten Werkes, insbesondere von dem des Buchbinders, der die Einbände hergestellt hat. Auch diesem steht für die Regel das Recht der Veräußerung der Exemplare nicht zu. (Eine Ausnahme kann sich dadurch ergeben, daß nach Lage der Umstände dem die Zustimmung zur Veräußerung verweigernden Urheber oder dessen Rechtsnachfolger der Vorwurf der Arglist entgegengehalten werden kann. Näheres über die ganze Frage s. in meinem Aufsatze LZ. 1915 S. 476 ff. Gl. A. im wesentlichen Voigtländer-Fuchs a. a. O., Schmidt Das Pfandrecht des Buchbinders im Verlegerkonkurs, 1907, Diss. Leipzig, S. 40 ff., Jäger Kommentar zur KonkO. 4. Aufl. § 46 Anm. 6; Rippner Z. f. Handelsrecht 68_{139} f.; Worms BBl. 1913 Nr. 245; OLG. Dresden LZ. 1913 S. 955; a. M. eben dieses OLG. LZ. 1914 S. 971; Gellner a. a. O. S. 93; Stein BBl. 80_{13577}; Elster BBl. 83_{223}, R. u. U. 21_{22}, dieser freilich nur, soweit nicht der Urheber, sondern der Verleger dem Buchbinder den Auftrag erteilt hat, wobei er von der irrigen Annahme ausgeht, die Einräumung des Verlagsrechts sei keine beschränkte Uebertragung des Urheberrechts und auch insoferne fehlgeht, als er annimmt, das Verlagsrecht unterbreche alle Beziehungen des Urhebers zu seinem Werke, was u. a. schon durch VG. § 28 Abs. 1 Satz 2 widerlegt wird und mit der eigenen Theorie Elsters, der Verleger habe eine Art Nießbrauch an dem Geistesgute, im Widerspruch steht, da ja auch der Nießbrauch nicht alle Beziehungen des Eigentümers zu seiner Sache unterbricht.)

Völlig anders als das gesetzliche Pfandrecht ist das **vertragsmäßige Pfandrecht** zu beurteilen. Hier hat selbstverständlich der Verpfänder den Willen, dem Pfandgläubiger an den verpfändeten Exemplaren alle die Befugnisse einzuräumen, die sich nach dem Gesetze mit dem Pfandrecht verbinden, also auch die Befugnis, sich aus dem Pfande durch Verkauf zu befriedigen.

Zweiter Abschnitt

Befugnisse des Urhebers

§ 11

Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Der Urheber ist ferner, solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt ist, ausschließlich zu einer solchen Mitteilung befugt.

Das Urheberrecht an einem Bühnenwerk oder an einem

Werke der Tonkunst enthält auch die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich aufzuführen.

Der Urheber eines Schriftwerkes oder eines Vortrags hat, solange nicht das Werk erschienen ist, die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzutragen.

1. Von dem **Inhalt des Urheberrechts** handeln die §§ 11—28 des Gesetzes. Dieses hat es aber unterlassen, den Begriff und damit den Inhalt des Urheberrechts durch eine allgemeine Bestimmung zu begrenzen (s. über den Begriff die Einleitung S. 21). Es zählt vielmehr die den Inhalt bildenden Befugnisse einzeln auf. Nicht ausdrücklich erwähnt ist das ausschließliche Uebersetzungsrecht; das Gesetz sieht die Uebersetzung als Bearbeitung an und läßt das Uebersetzungsrecht in den ausschließlichen Befugnissen am Original aufgehen (§ 12; vgl. Birkmeyer Reform S. 23). Dagegen kommt zu den in § 11 aufgeführten ausschließlichen Befugnissen noch das ausschließliche Aenderungsrecht (§ 9; vgl. RGZ. 69_{243}, RG. R. u. U. 26_{160}). Damit sind die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers erschöpft; weitere stehen ihm nicht zu, d. h. als ausschließliche, m. a. W. das absolute Verbietungsrecht des Urhebers, also die negative Seite seines Rechts erstreckt sich nicht weiter (vgl. RGStr. 39_{108}, RGZ. 113_{413}). Er kann z. B. nicht verbieten, daß das von ihm geschaffene Tonwerk von einem anderen im Famlienkreise gespielt oder sein bereits erschienenes Werk öffentlich vorgetragen wird. Nicht geschützt ist der Urheber gegen Wiedergabe des Gedankeninhalts seines Werkes nach dessen Veröffentlichung, auch wenn die Wiedergabe in Bildern geschieht (Altschul Jur. Blätter 42_{422}). Das Interesse des Urhebers an der ausschließlichen Bestimmung über die Mitteilung seines Werkes an andere (s. o. S. 17) ist also vom Gesetz nicht in seinem vollen Umfange geschützt (vgl. Riezler S. 247. Dagegen ist nach der positiven Seite das Recht des Urhebers im allgemeinen unbeschränkt, d. h. er kann, wie er will, sein Werk benutzen und darüber verfügen (s. u. a. § 8). Nur bedarf, soweit das Recht des einen von dem eines anderen abhängig ist, wie z. B. das Recht des Uebersetzers von dem Rechte des Originalurhebers, jener zur Benutzung seines Rechtes der Einwilligung des andern. Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers sind durch zivil- und strafrechtlichen Schutz gewährleistet (s. vierten Abschnitt).

2. Die hier dem Urheber zuerkannten ausschließlichen Befugnisse haben zum Gegenstande das **Werk**, gleichgültig, welcher der in § 1 aufgeführten Kategorien es angehört, ob es also zu den Schriftwerken, Tonwerken oder Abbildungen zählt. Das Wort „Werk" ist hier im unkörperlichen Sinne, nicht im Sinne des Feststellungsmittels (Handschrift, Negativ usw.) zu verstehen (so richtig Steinberg, Uehebеrrecht und Rundfunk S. 32 gegen Hoffmann Jur. Rundschau 1925 S. 603).

I. Die ausschließliche Vervielfältigungsbefugnis

3. Nicht nur (wie im G. v. 11. Juni 1870) die mechanische, sondern jede Vervielfältigung ist dem Urheber ausschließlich vorbehalten. Näheres über den Begriff der Vervielfältigung bestimmt § 15; s. die Erläut. daselbst. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß der Begriff der Vervielfältigung die

Herstellung eines **körperlichen Gegenstandes** erfordert, der das Werk zum Zwecke sinnlicher Wahrnehmung wiedergibt und es derart festlegt, daß diese sinnliche Wahrnehmung sich beliebig oft wiederholen kann. Deshalb ist zwar die Aufnahme eines Schrift- oder Tonwerkes in eine Grammophonplatte oder in ein sonstiges mechanisches Instrument eine Vervielfältigung, nicht aber die Wiedergabe im Rundfunk. (Ebenso LG. I und III in Berlin, M. u. W. $24_{161, 162}$, KG. in M. u. W. 25_{20} f., in JW. 54_{1655}; **Steinberg** a. a. O. S. 34, **Marwitz** DJZ. 30_{1425}; **Hoffmann** BBl. 1924 Nr. 167; **Goldbaum** R. u. U. 30_{230}; **Osterrieth** ebenda 263; **Neugebauer** Funkrecht 2. Aufl. S. 146; a. M. **Elster** BBl. 1924 Nr. 145, 1925 Nr. 130, M. u. W. 23_{229}; R. u. U. 30_{182}, 31_{369}; Archiv für Funkrecht 1928 S. 213 ff.; **Criselli** R. u. U. 31_{200}; **Hillig** BBl. 1925 S. 11530. **Elster** gibt zu, daß im technischen Sinn die Wiedergabe durch Rundfunk keine Vervielfältigung sei, meint aber, im wirtschaftlichen Sinne sei sie es. Abgesehen davon, daß der Gesetzgeber den Begriff der Vervielfältigung wohl im technischen Sinn verstanden wissen will, kann auch nicht zugegeben werden, daß wirtschaftlich die Rundfunksendung, deren Wirkung eine vorübergehende ist, die gleiche Bedeutung hat wie die Festlegung in Exemplaren. — Ueber die verschiedenen Ansichten bezüglich der rechtlichen Natur der Rundfunksendung s. **Hoffmann** R. u. U. 31_{264}).

Ausnahmen von dem ausschließlichen Vervielfältigungsrechte des Urhebers sind in den §§ 16 ff. vorgesehen.

Das dem Urheber eines Schriftwerkes zustehende ausschließliche Recht der Vervielfältigung beschränkt sich nicht auf eine erstmalige Ausgabe, sondern umfaßt auch alle späteren Veröffentlichungen, so daß der Urheber auch bei umgearbeiteten („vermehrten", „verbesserten" oder auch abgekürzten) Ausgaben immer nur von dem ursprünglichen Rechte der Veröffentlichung seiner geistigen Schöpfung Gebrauch macht und Dritten gegenüber bei allen angeführten Arten der Veröffentlichung ebenmäßig zu schützen ist (vgl. RGStr. 16_{352}).

Die ausschließliche Vervielfältigungsbefugnis erstreckt sich auch auf die **Bearbeitungen** des Werkes (s. §§ 12—14).

II. Die ausschließliche Verbreitungsbefugnis

4. a) **Verbreiten** eines Geisteswerkes bedeutet im allgemeinen: das Werk (in dem N. 2 angegebenen Sinn) anderen zu bestimmungsgemäßem Gebrauch zugänglich machen. Regelmäßig geschieht dies mit Hilfe der Verkörperungs- oder Festlegungsmittel, der Exemplare einer Schrift, eines Buches usw., die weitergegeben werden. Es genügt dazu die Ueberlassung auch nur an eine einzige Person, sei es zum Eigentum, sei es nur zu dauernder oder vorübergehender Benutzung, soferne nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß das überlassene Exemplar auch noch in weitere Kreise dringen werde, während im Falle der Ueberlassung an eine einzige Person im Vertrauen darauf, daß es von dieser nicht weitergegeben werde, eine Verbreitung noch nicht anzunehmen ist (vgl. RGStr. 5_{351}, RG. in LZ. 4_{78}). Der Umstand, daß eine Verteilung von Exemplaren nur aus besonderem Anlasse und in beschränkterem Umfang erfolgt, steht der Annahme einer Verbreitung nicht im Wege (RG. in M. u. W. 10_{98}: Verteilung einer Festschrift an sämtliche Teilnehmer einer Einweihungsfeier, etwa 60—70). Auch in der Versen-

dung von Rezensions- oder Freiexemplaren liegt eine Verbreitung (ebenso Riezler S. 256). Verbreitung ist ferner auch das Verteilen von Noten an Musiker oder Sänger zum Zwecke des Abspielens oder Absingens, auch wenn sie nachher wieder eingesammelt werden. Dagegen keine Verbreitung ist der bloße Abschluß eines schuldrechtlichen Geschäfts, das zur Uebertragung von Exemplaren verpflichtet (a. M. Kohler UR. S. 180). Auch die Ueberlassung von Exemplaren ist Verbreitung nur dann, wenn sie an andere als die bei der Herstellung oder dem Vertrieb beteiligten Personen geschieht. Also liegt in der Uebersendung der Exemplare seitens des Druckers an den Verleger oder Verfasser noch keine Verbreitung (RGStr. 11_{333}). Gegenstand der Verbreitung ist ferner nur das Werk, nicht das Recht an diesem; die Veräußerung des Urheberrechts ist keine Verbreitung (Kohler a. a. O.).

Die Verbreitung beginnt bereits mit dem Feilhalten, d. h. allgemein erkennbarem Bereithalten zum Zwecke der Veräußerung (vgl. § 25 d. G. v. 11. Juni 1870: „feilhält . . . oder in sonstiger Weise verbreitet"; übereinstimmend u. a. RGStr. 2_{246}, 46_{59}, RG. in GA. 61_{123}, Daude S. 33, de Boor S. 134, der nicht ganz zutreffend von „Feilbieten" spricht, das, weil es ein Bereithalten nicht unbedingt voraussetzt, nicht genügt). Das bloße öffentliche Ausstellen ohne die Absicht käuflicher Ueberlassung erscheint als Verbreitung nur dann, wenn dadurch bewirkt wird, daß andere das Werk bestimmungsgemäß benutzen, also das Schrift- oder Tonwerk lesen, die Abbildung beschauen können (vgl. RGStr. 2_{246}, Ebermayer N. 4 zu § 11, Riezler S. 256; a. M. Hoffmann Bl. f. Funkrecht 1_{164}). Es fragt sich nun, wann die Verbreitung ihr Ende nimmt, wie weit sie also reicht. Die herrschende Meinung nimmt an, mit der Ueberlassung von Exemplaren an andere als die bei der Herstellung beteiligten Personen erschöpfe sich der Begriff der Verbreitung. Danach soll Verbreitung insbesondere die Abgabe von Exemplaren seitens des Verlegers an Buchhändler sein; wenn diese Eigentum an den Exemplaren erworben haben, so soll die Weiterveräußerung durch sie an die Kunden nicht mehr unter den Begriff der Verbreitung fallen. Das ausschließliche Verbreitungsrecht des Urhebers soll also durch die Ausübung seitens des Verlegers, der sein Recht von dem Urheber ableitet, verbraucht, die Exemplare sollen durch die Uebertragung des Eigentums an den ersten Erwerber, insbesondere an die Sortimenter, in urheberrechtlicher Hinsicht frei geworden und nur mehr den Grundsätzen über das Eigentum unterworfen sein. (So u. a. RGZ. 63_{394}, 69_{242}, Kohler UR. S. 181 f., derselbe R. u. U. 11_{272}, 24_{11} — hier mit gewisser Einschränkung —, Riezler S. 257 f., v. Tuhr DJZ. 12_{282}, Voigtländer-Fuchs S. 88; Gellner (s. o. S. 109) S. 55 ff.; vgl. auch Mitteis im „Recht" 10_{533}. — Man hat in dieser angeblichen Begrenztheit des Verbreitungsrechts den Grund für die Unmöglichkeit, die Veräußerung unter einem bestimmten Preis u. dgl. mit urheberrechtlicher Wirkung zu verbieten, erblickt; s. darüber N. 14 zu § 8.) Die herrschende Meinung ist nicht haltbar. Die Geisteswerke sind, wie in N. 2 zu § 1 bemerkt ist, dazu bestimmt, auf den Geist zu wirken. Den bestimmungsgemäßen Gebrauch macht von ihnen also erst derjenige, der die Schrift liest, das Tonwerk spielt usw., nicht der Buch- oder Musikalienhändler, der die Exemplare verkauft. Erst wenn diese dahingelangt sind, wo von ihnen ein solcher be-

stimmungsgemäßer Gebrauch gemacht wird, ist dem Sinne des Gesetzes nach die Verbreitung, die dem Urheber ausschließlich zusteht, abgeschlossen. Die gegenteilige Annahme führt zu Ergebnissen, die augenscheinlich mit dem Willen des Gesetzes im Widerspruch stehen. Dies zeigt sich deutlich bei örtlich oder zeitlich beschränkter Uebertragung des Urheberrechts. Vor allem beim geteilten Verlagsrecht. Hat ein französischer Verleger das Verlagsrecht an einem Tonwerke ausschließlich für Frankreich erhalten, so versteht es sich von selbst, daß die von ihm hergestellten Exemplare in Deutschland nicht verbreitet werden dürfen (s. u. N. 7). Würde nun das Verbreitungsrecht mit der ersten Uebertragung des Eigentums an den Exemplaren erschöpft sein, so brauchte der französische Verleger diese nur an einen Händler zu verkaufen und nun könnten sie unbeanstandet in Deutschland weiterveräußert werden. Ebenso könnte ein Verleger, der das Verlagsrecht nur auf bestimmte Zeit erworben hat, die demnächst abläuft, wenn er noch im Besitze eines größeren Vorrats von Exemplaren wäre, mit diesen noch ein Geschäft machen auf dem Wege, daß er den Vorrat an einen Buchhändler verkaufte, der sie dann auch nach Ablauf der dem Verleger zu Gebote stehenden Zeit noch veräußern dürfte. (Dies halten Riezler S. 364 und Voigtländer-Fuchs S. 341 im Einklang mit ihrer Auffassung bezüglich des Verbreitungsbegriffs, aber im Widerspruch mit den Interessen des Urhebers in der Tat für zulässig, während Kohler R. u. U. 24₁₁ die Fälle der Einschiebung eines Zwischenhändlers ausnehmen will, damit aber die Unhaltbarkeit der ganzen Lehre zeigt.) Und noch ein möglicher Fall zeigt, daß die gegnerische Meinung dem Willen des Gesetzes nicht entspricht. Die Exemplare können in einem Lande hergestellt sein, wo die Vervielfältigung erlaubt ist, da dieses Land mit dem Deutschen Reich in keinem Vertragsverhältnisse steht. Wie unten (N. 7) dargelegt, soll das ausschließliche Verbreitungsrecht den Urheber auch dagegen schützen, daß solche berechtigterweise hergestellten Exemplare in Deutschland verbreitet werden. Dieser Schutz wäre nun dem Urheber versagt, wenn sich das Verbreitungsrecht dadurch erschöpfte, daß die in dem Auslandsstaate hergestellten Exemplare dort an einen Buchhändler verkauft würden; denn dieser könnte sie dann in Deutschland unbeanstandet vertreiben. Man wird daher zu der Annahme gedrängt, daß die Verbreitung nicht schon in der erstmaligen Uebertragung der Exemplare zum Eigentum ihren Abschluß findet, sondern erst dann, wenn die Exemplare in die Hände derjenigen gelangt sind, für die sie nach der Natur des Werkes bestimmt sind, d. i. insbesondere der Leser eines Schriftwerkes. (Ebenso de Boor S. 127 ff.; Hoffmann BBl. 86₅₉₈; Dungs S. 50 f., derselbe DJZ. 14₁₄₁₂; Büchler S. 87 ff.; wohl auch Tremblau R. u. U. 23₁₇.)

Der Gesetzgeber hatte bei Gewährung der ausschließlichen Verbreitungsbefugnis zweifellos nur die Form der Verbreitung im Auge, die in dem Vertrieb von Festlegungsexemplaren besteht; denn abgesehen von Aufführung, Vortrag und Mitteilung des wesentlichen Inhalts, durch die ja das Werk als solches (d. h. seinem inneren Bestande nach) auch verbreitet wird, worüber aber das Gesetz Sonderbestimmungen enthält, waren zur Zeit des Erlasses unseres Gesetzes andere Formen der Verbreitung nicht bekannt. Das Gesetz zwingt aber nicht dazu, den Begriff der Verbreitung auf den Vertrieb von körperlichen Exemplaren zu beschränken; denn wie

schon in N. 2 bemerkt ist und sich mit Sicherheit daraus ergibt, daß das Wort „Werk“ in § 11 in gleicher Weise für den Gegenstand der Aufführung und des Vortrages, wie für den der Verbreitung gebraucht ist, bedeutet dieses Wort nicht das körperliche Festlegungsmittel, sondern das Geisteswerk nach Inhalt und Form, also das Werk im unkörperlichen Sinn. Wenn nun auch die Auslegung früher stets übereinstimmend auf dem Standpunkte stand, daß unter Verbreitung nur das Weitergeben von Exemplaren des Werkes zu verstehen sei (s. u. a. N. 5 zu § 11 in der ersten Auflage dieses Buches), so darf doch an dieser einschränkenden Auslegung nicht festgehalten werden, wenn inzwischen die Entwicklung der Technik eine neue Form der Verbreitung der Geisteswerke gebracht hat — die **Wiedergabe durch Rundfunk**; denn die Auslegung hat sich, soweit die Fassung des Gesetzes es nicht verbietet, den Erscheinungen und Bedürfnissen des Lebens, die sich mit der Zeit herausstellen, anzupassen. Darum ist die Wiedergabe eines Werkes der Literatur oder der Tonkunst durch Rundfunk als Verbreitung dieses Werkes anzusehen. (Ebenso u. a. RGZ. 113_{413}, auch in BBl. 93_{829}, M. u. W. 26_{23} f., SeuffArch. 80_{281}, in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen; LG. Leipzig, erwähnt von Hillig BBl. 92 Nr. 172; Hillig ebenda; Smoschewer Juristische Rundschau 1_{455} u. $_{559}$; derselbe in Vossische Zeitung v. 18. Juni 1925; Elster M. u. W. 23_{229}, BBl. 1924 S. 8687; Goldbaum S. 139; Steinberg a. a. O. S. 34 ff.; Reiche i. d. Festgabe für Max Fuchs 1926 S. 174; Stein BBl. 92_{9247}; Simson R. u. U. 30_{98}; österr. Entsch. R. u. U. 32_{370}; a. M. Neugebauer Funkrecht 2. Aufl. S. 148 ff.; Marwitz DJZ. 30_{1622}; Hoffmann R. u. U. 30_{70}, $_{121}$ f., 31_{264}, $_{373}$; derselbe BBl. 1925 Nr. 88; Tremblau R. u. U. 23_{17}; Osterrieth R. u. U. 30_{263}; Lion Bl. f. Funkrecht 1_{3}; Lentner ZRB. 20_{236}. Letzterer meint, wenn die Verbreitung in diesem weiten Sinn verstanden würde, so wäre die besondere Hervorhebung der Aufführung und des Vortrags nicht notwendig. Das trifft nicht zu, da der Gesetzgeber diese Formen der Verbreitung dem Urheber nur unter besonderen Voraussetzungen — Oeffentlichkeit, Nichterschienensein — vorbehalten hat.) Verbreitung ist insbesondere auch die rundfunkmäßige Wiedergabe einer Aufführung durch Aufstellung eines Mikrophons im Theater oder Konzertsaal (vgl. Hoffmann Bl. f. Funkrecht 1_{165}). Gleiche Beurteilung wie die Rundfunksendung wird die Wiedergabe eines Werkes durch **Bildtelegraphie** zu erfahren haben.

5. Da schon in der Ueberlassung zu vorübergehender Benutzung ein Verbreiten zu finden ist, liegt ein solches insbesondere auch im Verleihen. Nun bestimmt aber das Gesetz ausdrücklich: „die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das **Verleihen**“. Danach scheint es, als wäre es z. B. gestattet, daß der Verleger eines Tonwerkes, der das Verlagsrecht nur für ein ausländisches Gebiet erhalten hat, im Gebiete des Deutschen Reiches Exemplare des Werkes gegen Entgelt verleihen würde, daß jemand, der sich Exemplare eines nicht zur Veröffentlichung bestimmten Werkes verschafft hat, ein Leihgeschäft damit betriebe und so das Werk in alle Schichten der Bevölkerung bringen ließe, daß einer die von den Studierenden einer Hochschule nachgeschriebenen Vorlesungen eines Dozenten zusammenkaufte und an andere Studierende auf ein oder mehrere Semester gegen Leihgebühr abließe (vgl. N. 7) usf. Ja es könnten auch Nachdrucksexemplare von den Leihbibliotheken anstandslos aufgekauft

und ausgeliehen werden. Die Zulässigkeit solcher Eingriffe in die Interessen des Autors kann aber das Gesetz nicht gewollt haben. In dieser Hinsicht ist die Entstehungsgeschichte der vorliegenden Bestimmung wichtig. Im ersten Entwurf fehlten die Worte „die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen". In den „erläuternden Bemerkungen" hieß es (S. 33 Nr. 8), durch den Vorbehalt der gewerbsmäßigen Verbreitung für den Urheber werde die Verbreitung selbst rechtmäßig hergestellter Exemplare allgemein von der Einwilligung des Urhebers abhängig gemacht und da auch das Verleihen im Sinne des Entwurfs eine Verbreitung enthalte, sei der Schriftsteller, der die Befugnis zur Verbreitung einem anderen übertrage, nicht gehindert, die Uebertragung, etwa mittels Ausdruck eines Vorbehalts, dahin einzuschränken, daß sein Buch der Benutzung durch Leihbibliotheken entzogen sei. Hiergegen wurde nun von manchen Seiten im Interesse dieser Bibliotheken, überhaupt des freien Umlaufs rechtmäßig in den Verkehr gebrachter Werke Widerspruch erhoben. Demzufolge erhielt der § 11 des zweiten Entwurfs und demnächst des Gesetzes den obigen Zusatz. Die Begründung (S. 21) bemerkt dazu, nachdem zuvor ausgeführt ist, daß der Verfasser bei Uebertragung der Verbreitungsbefugnis bezüglich der weiteren Behandlung der an Dritte abgesetzten Exemplare gewisse Schranken setzen könne: „An sich wäre hiernach der Schriftsteller nicht gehindert, sein Buch etwa mittels Ausdrucks eines Vorbehalts, auch der Benutzung durch Leihbibliotheken zu entziehen. Eine solche Aenderung des gegenwärtigen Zustandes würde jedoch ohne ausreichenden Grund beachtenswerte Interessen weiter Kreise der Bevölkerung schädigen. Der Entwurf beugt deshalb jener Möglichkeit dadurch vor, daß er eine ausschließliche Befugnis, das Werk zu verleihen, dem Urheber ausdrücklich abspricht." Aus diesem Hergange ergibt sich zunächst, daß das Gesetz den Autor nicht schlechter stellen wollte, als das frühere, daß also jedenfalls nicht das nach § 25 des G. v. 11. Juni 1870 verbotene gewerbsmäßige Verleihen widerrechtlich hergestellter Exemplare erlaubt werden wollte. Gleichwohl würde, wenn nur auf den Wortlaut des Gesetzes gesehen würde, auch das Verleihen von Nachdrucksexemplaren als freigegeben zu erachten sein. Der Wortlaut kann also hier unmöglich maßgebend sein; wenn jemals, so ist hier die einschränkende Auslegung am Platze. Die ausschließliche Verbreitungsbefugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen von im übrigen rechtmäßig verbreiteten Exemplaren. Daß solche von dem Erwerber zum gewerbsmäßigen Verleihen benützt werden, kann der Urheber nicht verbieten. Er kann nur im Verlagsvertrag das Entleihen ausschließen, so daß sich der Verleger einer Vertrags-, nicht einer Urheberrechtsverletzung schuldig macht, wenn er dem Verbot zuwiderhandelt. (Im wesentlichen übereinstimmend u. a. Crome S. 64, Dernburg S. 62 Anm. 5, v. Hentig S. 46, Voigtländer-Fuchs S. 90, Daude S. 34, Osterrieth KunstschutzG. S. 117; Freiesleben Sächs. Arch. f. Rechtspflege 8_{137} ff. Letzterer und Mitteis im „Recht" 10_{539} vertreten die Ansicht, die Vorschrift bezüglich des Verleihens sei eigentlich überflüssig, enthalte etwas selbstverständliches, da der Urheber, wenn einmal rechtmäßig hergestellte Exemplare erlaubterweise in den Verkehr gebracht sind, auf die fernere Art der Verbreitung vom urheberrechtlichen Standpunkte aus keinen Einfluß mehr habe. Das ist aber nicht richtig. Das Verbot des Verleihens würde eine

Beschränkung des Umfanges der Befugnis zur Verbreitung, nicht nur der Art ihrer Ausübung bedeuten. Der Urheber könnte ohne die Vorschrift des § 11 bei Uebertragung des Verbreitungsrechtes das Verleihen sich vorbehalten oder einem Dritten zuwenden. Insoferne hat die Bestimmung einen guten Sinn; s. § 8 N. 14. Im Gegensatz zur herrschenden Meinung nehmen Kohler UR. S. 177 und Riezler S. 257 insbes. N. 8, wohl auch Goldbaum S. 140 an, Verleihen sei hier im juristischen Sinn des — unentgeltlichen — Leihvertrages zu verstehen, umfasse also nicht das unter die Form der Miete fallende entgeltliche Verleihen. Diese Auffassung wird durch die oben dargelegte Entstehungsgeschichte der Bestimmung widerlegt; s. dagegen auch Allfeld im „Recht" 1910 S. 763, Dernburg a. a. O., v. Hentig S. 43; Hellwig AG. 60_{175}; de Boor S. 133 N. 3 — der anderseits meint, die Einschränkung der Zulassung des Verleihens auf rechtmäßig verbreitete Exemplare sei gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes nicht haltbar, wenn auch wünschenswert —; Büchler S. 89 N. 8; KG., Rspr. d. OLG. 35_{277}; vgl. auch Entschließung des Reichsjustizamtes in Droit d'auteur 26_{103} f. — Die Freigabe des Verleihens wird hauptsächlich von den Musikalienhändlern bekämpft, weil die Möglichkeit, für Aufführungen gemietete Noten zu benutzen, den Absatz hemmt. Dem wird aber am besten dadurch abgeholfen, daß die Erlaubnis zur Aufführung an den Erwerb des Notenmaterials vom Verleger geknüpft wird; so auch das Reichsjustizamt a. a. O., Freiesleben a. a. O., Voigtländer-Fuchs a. a. O.)

6. b) **Gewerbsmäßig** ist die Verbreitung, wenn sie als Ausfluß einer auf fortgesetzten Erwerb gerichteten Tätigkeit erscheint. Es ist nicht erforderlich, daß man gerade aus der Verbreitung eines bestimmten geschützten Werkes sich eine Einnahmequelle verschaffen will, damit eine gewerbsmäßige Verbreitung dieses Werkes angenommen werden kann. Vielmehr genügt es, wenn in Ausübung eines Gewerbebetriebs (eines Verlegers, Sortimenters, Antiquars, Kolporteurs, eines Warenhauses, einer Theaterkasse usw.) die Verbreitung des Werkes, wenn auch nur einmal, geschieht (vgl. RGStr. 10_{404}, 11_{335}, 37_{369}, 39_{108}, RG. in GA. 61_{123}, RGR. 6_{312}; Binding S. 481 N. 2, Ebermayer N. 7, Lindemann S. 47, Daude S. 33, Voigtländer-Fuchs S. 86). Der Erwerbszweck muß nicht der einzige Zweck des Betriebes sein, in dem die Verbreitung erfolgt. Daher ist auch die Rundfunksendung der Reichspost gewerbsmäßige Verbeitung (a. M. Marwitz DJZ. 30_{1624}). Die einzelne Verbreitungshandlung muß sogar, wenn sie nur in den Rahmen des gewerbsmäßigen Handelns an sich fällt, nicht notwendig gegen Entgelt stattfinden; als gewerbsmäßige Verbreitung kann also auch z. B. die Versendung von Freiexemplaren zum Zwecke der Reklame (Schuster, Tonkunst S. 213), die Abgabe solcher an öffentliche Anstalten, wie Landesbibliotheken u. dgl. (Anders S. 256) erscheinen. (Zu weit fassen den Begriff der Gewerbsmäßigkeit Kohler S. 181, Riezler S. 69, Crome S. 10, v. Hentig S. 41 f., wonach jede über das Gebiet des Häuslichen oder Hauswirtschaftlichen, Vertrautfreundschaftlichen u. dgl. hinausgehende Verbreitung gewerbsmäßig sein soll. Damit würde jede Verbreitung für eine gewerbsmäßige erklärt und dieses Beiwort wäre ganz überflüssig; denn wer eine Schrift nur im engsten Kreise einem anderen übergibt, in der Erwartung, daß dieser sie nicht weitergeben werde, ver-

breitet nicht (s. N. 4). Auch wären dann dem Begriff der Verbreitung Fälle zu unterstellen, die Kohler S. 179 selbst — willkürlich — ausnimmt: Lieferung einzelner Exemplare an Sammler oder an Bibliotheken, die aus rein literar- oder kulturgeschichtlichem Interesse sie aufsuchen. Gegen solche negative Begriffsbestimmung auch Dernburg S. 63, der seinerseits der Verbreitung im Gewerbebetrieb die „in der Weise des Gewerbebetriebes" geschehende, d. i. die nicht nur vereinzelte, durch besondere Umstände veranlaßte gleichstellt, z. B. unentgeltliche Verteilung von Druckschriften zu politischen oder sozialen Agitationen. de Boor S. 141 bezweifelt, ob eine „so subtile Wortunterscheidung" erlaubt sei und meint, gewerbsmäßig verbreite derjenige, der sich einer gewissen Organisation bediene. Damit glaubt er u. a. die Verbreitung von Schriften zu treffen, die ihrer Natur nach sich nicht als Verlagsartikel eignen, so z. B. ein großer Teil von politischen Broschüren. Wie ist es aber, wenn sich ein Kommunist eine große Anzahl von Exemplaren einer Schrift mit völkischer Tendenz verschafft und sie als Kampfmittel in einer stark besuchten Versammlung seiner Partei verteilt? Wo bleibt da die der Verbreitung dienende Organisation? Man sieht, daß alle Versuche, eine bessere Auslegung des Begriffes „gewerbsmäßig", als die herrschende Meinung, zu finden, versagen. Das Wort „gewerbsmäßig" kann denn auch nicht wohl anders verstanden werden, als in dem Sinne, daß das Gesetz dem Urheber nur diejenige Verbreitung vorbehalten wollte, die dem Erwerbszweck unmittelbar oder mittelbar dient.)

7. c) Die ausschließliche Verbreitungsbefugnis bezieht sich in gleicher Weise auf **Exemplare, welche durch rechtmäßige oder rechtswidrige Vervielfältigung entstanden sind.** (Anders lag die Sache nach der herrschenden Meinung — gegen diese Kohler Arch. f. ziv. Praxis Bd. 85 S. 436 — auf Grund des § 25 des G. v. 11. Juni 1870; dieser verbot nur die gewerbsmäßige Verbreitung von solchen Exemplaren, welche den Vorschriften des Gesetzes zuwider angefertigt worden waren; vgl. insbes. RGStr. 39 111.) Das ausschließliche Verbreitungsrecht erstreckt sich daher insbesondere auch auf solche Exemplare, die mit Willen des Urhebers angefertigt sind; geschah etwa die Anfertigung nur für den Privatgebrauch oder einen engen Kreis (für den das Werk etwa „als Manuskript gedruckt" ist) oder vorbehaltlich späterer Entscheidung über die Verbreitung, oder gibt der Urheber nach Vollendung des Druckes den Gedanken der Verbreitung wieder auf, indem er vielleicht die Exemplare als Makulatur verkauft, so ist es anderen Personen nicht gestattet, solche Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten (vgl. Kohler a. a. O. S. 436, 437, UR. S. 179, welcher mit Recht auch den Handel mit Kollegienheften als unerlaubt bezeichnet; bzgl. des Antiquariatsvertriebs von nicht für den Buchhandel bestimmten Separatabdrücken s. ebenda S. 439). Das ausschließliche Verbreitungsrecht des Urhebers bringt es ferner mit sich, daß Exemplare, welche in einem Auslandsstaat angefertigt sind, wo der Abdruck freigegeben ist, im Inlande ohne seinen Willen nicht gewerbsmäßig verbreitet werden dürfen (über die Verbreitung von Nachdrucksexemplaren im Auslande s. bei § 36). Hat der Urheber einen Verlagsvertrag abgeschlossen, so wacht sein ausschließliches Verbreitungsrecht, sobald dieser Vertrag abgelaufen ist, auch bezüglich derjenigen Exemplare wieder auf, welche der Verleger noch während der Dauer des Vertrages hergestellt, aber nicht mehr abgesetzt hat (vgl. o. N. 4); umgekehrt

geht beim Abschlusse eines Verlagsvertrages das ausschließliche Verbreitungsrecht für die Geltungsdauer des Vertrages auf den Verleger auch hinsichtlich derjenigen Exemplare über, welche der Verfasser schon vorher anfertigen ließ, weil er etwa zunächst das Werk im Selbstverlage erscheinen ließ. In den Fällen des geteilten Verlagsrechts (§ 8 N. 20) ist es dem Verleger, der das Verlagsrecht nur für ein ausländisches Gebiet erhalten hat, und ebenso jedem Dritten verboten, die für das Ausland hergestellten Exemplare im Gebiete des Deutschen Reichs gewerbsmäßig zu verbreiten (Begründung S. 20, 21; s. N. 4). Widerrechtlich hergestellte Exemplare dürfen jedenfalls während der Dauer, aber auch nach Aufhören des Schutzes ohne Einwilligung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers nicht verbreitet werden (s. bei § 42).

8. d) Ist ein Werk einmal rechtmäßig verbreitet, sei es vom Urheber selbst oder von demjenigen, der mittels eines Verlagsvertrages oder auf sonstige Weise die Verbreitungsbefugnis erlangt hat, so ist das ausschließliche Verbreitungsrecht erschöpft und jeder Erwerber von Exemplaren des Werkes befugt, diese gewerbsmäßig weiter zu vertreiben. Es ist aber zu beachten, daß nach dem in N. 4 Ausgeführten die Verbreitung sich so lange fortsetzt, bis die Exemplare zu denjenigen gelangt sind, die von dem Werke einen bestimmungsgemäßen Gebrauch machen. Von da an erst ist die weitere Verbreitung erlaubt, auch wenn sie gewerbsmäßig geschieht. Aus dem angegebenen Grunde bedarf auch der Rundfunkteilnehmer, wenn die Wiedergabe durch die Sondergesellschaft erlaubt war, zur Weitergabe (im Lautsprecher usw.) nicht der Einwilligung des Berechtigten (ebenso mit etwas anderer Begründung Hoffmann Bl. f. Funkrecht 1_{163} ff.; a. M. Reiche ebenda 16, Neugebauer S. 150).

III. Die ausschließliche Befugnis der ersten Veröffentlichung

9. Die Gewährung der ausschließlichen Befugnis, den wesentlichen Inhalt des Werkes öffentlich mitzuteilen, hat die Rechte des Urhebers gegenüber dem früheren Gesetze in einem sehr wichtigen Punkte erweitert. Nach diesem stand es jedermann frei, gegen den Willen des Verfassers sein Werk nicht gewerbsmäßig zu verbreiten oder über den Inhalt des Werkes erschöpfend zu berichten. Dies ist nunmehr verboten unter der Voraussetzung, daß bisher der wesentliche Inhalt des Werkes noch nicht öffentlich mitgeteilt ist. Dem Urheber steht also das Recht der ersten Veröffentlichung ausschließlich zu.

10. a) Dieses Recht ist nicht unbedingt beschränkt auf die konkrete Erscheinungsform des Werkes; es erstreckt sich auf jede Form der Wiedergabe, welche im wesentlichen noch diejenigen Züge beibehält, die das Werk als eine individuelle Schöpfung charakterisieren. Freilich, wenn das Werk nur durch die Eigentümlichkeit der Formgebung individualisiert, der Gedankeninhalt also ein bekannter ist (vgl. § 1 N. 10), dann kann von einer Mitteilung dieses Werkes nur die Rede sein, wenn auch die Form in der Hauptsache beibehalten ist. (Zustimmend Riezler S. 251. A. M. Eckert ZRB. 6_{308}, der meint, daß ein Dichter, der eine nicht von ihm selbst erfundene Geschichte zu seinem neuesten von ihm noch nicht veröffentlichten Werke verarbeitet hat, verbieten könne, daß diese Geschichte in einer öffentlichen Mitteilung als Inhalt seines neuesten Werkes bekanntgegeben

wird. Dem kann nicht beigetreten werden. Sollte es wirklich jemand verwehrt sein, öffentlich mitzuteilen, daß dieser oder jener Dichter in seinem neuesten, vielleicht noch unvollendeten Drama Storms Erzählung „Aquis submersus“ behandle? Und macht es etwa einen Unterschied, wenn er den Inhalt dieser Erzählung wiedergibt? Gewiß nicht. Nur wenn er von der eigenartigen Gestaltung des Stoffes in dem Drama etwas verriete, würde er gegen das Verbot verstoßen.) Wenn freilich der Gedankeninhalt selbst neu ist, fällt schon dessen Mitteilung, wenn auch in anderer Form, unter das gesetzliche Verbot, also z. B. die Mitteilung des Inhaltes eines nicht öffentlich gehaltenen Vortrages in Zeitungen; die öffentliche Bekanntgabe der wesentlichen Ergebnisse einer wissenschaftlichen Untersuchung, die in einem noch unveröffentlichten Werke dargelegt sind; die Mitteilung des Ganges der Handlung eines noch ungedruckten Romanes oder Bühnenwerkes (etwa auf Grund der nichtöffentlichen Hauptprobe) in einer Zeitung (vgl. Begründung S. 22, wo aber dieser Unterschied nicht hervorgehoben ist). Ein Urheberschutz liegt, soweit schon die Mitteilung von Ideen oder Tatsachen ohne irgendwelche Uebernahme der Form verboten ist, genau genommen nicht vor, so namentlich, wenn nur über wissenschaftliche Forschungsergebnisse eines Gelehrten berichtet wird. Das Gesetz ist insoferne über seine Aufgabe hinausgegangen und hat ein reines Persönlichkeitsrecht hereingezogen (vgl. Kohler UR. S. 448, R. u. U. 24₁; a. M. de Boor S. 189 f.). Sobald aber auch nur die individuelle Anordnung der Gedanken in der Mitteilung übernommen ist, was namentlich bei Dichtungen in der Regel der Fall sein wird, liegt ein Eingriff in das Urheberrecht vor (vgl. Kohler a. a. O.). Immerhin ist aber auch in diesen Fällen das persönliche Interesse des Urhebers hauptsächlich im Spiele (a. M. Mittelstädt R. u. U. 18₈₆).

11. b) Unter **Mitteilung** ist jede Art der Kundgabe zu verstehen, die mündliche (durch Vortrag) ebenso wie die durch das Mittel der Schrift, des Phonographen oder des Rundfunkes usw. Auch in der Veröffentlichung einer eigenen Dichtung, in der man die Dichtung eines anderen frei benutzt hat, kann eine Mitteilung des wesentlichen Inhalts dieser Dichtung liegen (Goldbaum S. 235).

12. c) Nur die **öffentliche** Mitteilung ist dem Urheber ausschließlich vorbehalten. Bezüglich des Begriffs „öffentlich“ s. N. 19. Eine öffentliche Mitteilung durch Schriften liegt vor, wenn diese einem weiteren als dem dort begrenzten Kreise zugänglich gemacht sind.

13. d) Eine öffentliche Mitteilung, welche nicht als Vervielfältigung oder gewerbsmäßige Verbreitung sich darstellt (s. N. 3 ff.), steht dem Urheber ausschließlich nur zu, **solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt** ist. Hat also namentlich der Urheber das Werk schon erscheinen, öffentlich vortragen oder aufführen lassen, so kann ein Bericht über seinen Inhalt, der nicht als Wiedergabe des Werkes selbst in seinem wesentlichen Bestande erscheint, von jedermann gebracht, es können ferner rechtmäßig hergestellte Exemplare des Werkes, soweit es nicht gewerbsmäßig geschieht, verbreitet werden. Das gleiche gilt auch schon dann, wenn zwar das Werk in seiner konkreten Form noch nicht veröffentlicht, aber über seinen wesentlichen Inhalt bereits öffentlich berichtet ist; es sind dann insbesondere weitere solche Berichte zulässig. Dies ist aber ge-

mäß der Bestimmung des § 35 nur dann der Fall, wenn die frühere öffentliche Mitteilung von dem Berechtigten selbst oder mit seiner (wenn auch nur stillschweigenden) Einwilligung von einem anderen ausging, nicht also dann, wenn sie ohne dessen Willen erfolgte (vgl. v. Hentig DJZ. 18_{288}).

Keine Veröffentlichung liegt u. a. vor, wenn das Werk nur Gegenstand einer akademischen Vorlesung war, die ausschließlich für die studentischen Hörer bestimmt war (RGStr. 36_8, 48_{432}) oder wenn Exemplare davon nur an einzelne bestimmte Personen, z. B. an Bühnenleiter, zwecks Abschlusses von Aufführungsverträgen abgegeben worden sind (vgl. Goldbaum S. 141). Nur im Falle solcher Beschränkung der Abgabe von Exemplaren wahrt der Ausdruck „als Manuskript gedruckt" dem Werke die Eigenschaft eines unveröffentlichten (vgl. RGStr. 48_{432}, Goldbaum LZ. 8_{901} ff.; KassH. Wien in Droit d'auteur 1898 p. 140).

14. e) In dem ausschließlichen Vervielfältigungsrechte ist das ausschließliche Recht der ersten Veröffentlichung nicht von selbst enthalten. Man kann daher nicht allgemein sagen, daß der Urheber das Recht des Verlegers verletze, wenn er vor dem Erscheinen des Werkes dessen wesentlichen Inhalt veröffentlicht, ohne das Werk selbst wiederzugeben. Freilich kann aus den Umständen des einzelnen Falles zu schließen sein, daß der Verleger auch das Recht der ersten Veröffentlichung habe; dann verletzt der Urheber dieses Recht durch öffentliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts. In der Ueberlassung von Aushängebogen an andere liegt nicht nur eine Mitteilung des wesentlichen Inhalts, sondern eine Verbreitung des Werkes selbst, zu welcher nach Einräumung des Verlagsrechts weder der Urheber, noch ohne Zustimmung des Urhebers der Verleger befugt ist, letzterer deshalb nicht, weil diese Form der Verbreitung nicht üblich ist und dem Willen des Urhebers nicht entspricht. (Im wesentlichen übereinstimmend Voigtländer-Fuchs S. 92; a. M. Höniger Inseratenrecht usw. S. 53 für den Fall, daß „der zum kostenfreien Abdruck verwandte Aushängebogen sich im Rahmen der für die vertragsmäßige Verbreitung unumgänglichen, üblichen und deshalb zulässigen Reklame hält".)

Der Schutz gegen öffentliche Mitteilung setzt ein bereits entstandenes Werk voraus. Wenn also jemand einem anderen den wesentlichen Inhalt eines Werkes, das er erst zu schreiben gedenkt, bekannt gibt, so ist er nicht dagegen geschützt, daß der andere das ihm Mitgeteilte öffentlich mitteilt oder etwa in einem Werke, das er schreibt und veröffentlicht, verwertet.

IV. Die ausschließliche Aufführungsbefugnis (Abs. 2)

15. Das ausschließliche Aufführungsrecht bestand nach dem G. v. 11. Juni 1870 § 50 ohne weiteres nur für dramatische und musikalisch-dramatische Werke, ferner für musikalische Werke dann, wenn sie noch nicht durch den Druck veröffentlicht waren, während letztere, sobald sie erschienen waren, öffentlich aufgeführt werden durften, sofern sich nicht der Urheber das Aufführungsrecht durch einen ausdrücklichen Vermerk vorbehalten hatte. Dieses Erfordernis des Vorbehaltes ist nunmehr weggefallen, so daß nach dem gegenwärtigen Gesetze dem Urheber das ausschließliche Recht der öffentlichen Aufführung für Werke der Tonkunst in gleicher Weise zusteht wie für Bühnenwerke. (Siehe die Rechtfertigung

dieser Aenderung in der Begründung S. 22, 23. Ueber die Verwertung des in dieser Weise zugunsten der Komponisten erweiterten Aufführungsrechtes durch Vermittlung der Genossenschaft deutscher Tonsetzer s. § 8 N. 24.)

16. a) **Die Bühnenwerke** zählen zum Teil — als dramatische Werke im engeren Sinne — zu den Schriftwerken, zum Teile setzen sie sich — als musikalisch-dramatische Werke — aus einem Schriftwerke und einem Werke der Tonkunst zusammen. Sowohl dem eigentlichen dramatischen Werke, als dem Libretto des musikalisch-dramatischen Werkes ist eigentümlich, daß Begebenheiten — wirkliche oder nur gedachte — als gegenwärtig sich vollziehende Handlungen dargestellt sind, so daß diese durch eine Aufführung, d. h. durch das Auftreten von mindestens zwei Personen, welche die handelnden Menschen vorstellen und sich hierbei des Ausdrucksmittels der Sprache, des Gesanges oder der Gebärde bedienen, dem Publikum vorgeführt werden können. Ob aber das Werk vom Urheber zur Aufführung wirklich bestimmt ist oder ob es nach seinem Willen (als sog. Buchdrama) nur gelesen werden soll, ist für den Schutz gegen öffentliche Aufführung ohne Belang. Es muß also nur seiner objektiven Beschaffenheit nach die Bestimmung für die Bühne in sich tragen. (Vgl. Riezler S. 284; Ibach S. 75, der mit Recht Dichtungen, denen diese Bestimmung fehlt, wie z. B. Schillers Glocke, die Eigenschaft eines Bühnenwerkes abspricht, auch wenn eine bühnenmäßige Aufführung möglich ist.)

Durch das Erfordernis der Beteiligung von mindestens zwei Personen wird das Monodram von dem Begriff des Bühnenwerkes ausgeschlossen (ebenso Kohler Arch. f. ziv. Prax. 85₃₈₃ f., Riezler a. a. O., Dernburg S. 69; a. M. de Boor S. 126; Lichtenstein Die rechtswidrige Aufführung von Bühnenwerken, 1913, Diss. Erlangen, S. 28; Reiners S. 57). Darum zählt auch das nur für eine Person bestimmte Kouplet nicht zu den Bühnenwerken; der Text ist nur, solange er nicht erschienen ist, gegen Vortrag (s. Abs. 3), nicht gegen Aufführung geschützt (ebenso Bock Aufführungsrecht S. 30; LG. Berlin in dem in der Zeitschrift „Der Artist" Nr. 1270 v. 13. Juni 1909 abgedruckten Urteil; a. M. ebenda Treitel). Die Beteiligung eines Tieres, z. B. eines Affen, außer den mehreren handelnden Personen ändert an dem Charakter des Bühnenwerkes nichts (OLG. Hamburg Seuff-Arch. 61_{415}, auch R. u. U. 13_{185}). Die handelnden Personen können auch durch Figuren vertreten werden, so daß auch das für Puppen- oder Marionettentheater bestimmte Stück zu den Bühnenwerken gehört (ebenso Regensteiner Der Schutz des Urhebers 1913, Diss. Erlangen, S. 45).

Auch für die Bühnenwerke gilt, daß nur die konkrete Form der Ausführung einer Idee, nicht die Idee als solche (z. B. die Idee, daß eine Dame beim Umkleiden in einem Spiegel von ihrem Liebhaber beobachtet wird) geschützt ist (OLG. Hamburg, R. u. U. 9_{187}).

Zu den Bühnenwerken zählen insbesondere auch choreographische Werke (Pantomimen, Balletts), gleichviel, ob der durch sie zur Darstellung gebrachte Vorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist (s. § 1 Abs. 2). Nicht selbst als Bühnenwerk anzusehen ist das Regiebuch (a. M. Freiesleben R. u. U. 21_{112}).

17. b) Ueber den Begriff der **Werke der Tonkunst** s. N. 30 zu § 1. Welcher Gattung das Tonwerk angehört, ist gleichgültig; das kleinste Lied ist gegen öffentliche Aufführung ebenso geschützt wie die Symphonie, das Orato-

rium usw. (Ein Antrag, die Lieder auszunehmen, wurde abgelehnt; s. StenBer. S. 2444 ff.)

Da nunmehr das ausschließliche Aufführungsrecht allgemein auch auf Tonwerke ausgedehnt ist (s. o. S. 150), ist die Unterscheidung zwischen musikalisch-dramatischen und musikalischen Werken hinsichtlich der Frage nach der Zulässigkeit der Aufführung bedeutsam nur mehr für solche Tonwerke, die schon vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erschienen sind (s. § 61; über die Frage der Zulässigkeit nicht bühnenmäßiger Aufführung musikalisch-dramatischer Werke s. dort N. 2).

Bezüglich der Erteilung der Einwilligung zur Aufführung, wenn mehrere Berechtigte vorhanden sind, s. § 28.

18. c) **Aufführung** ist diejenige Darstellung eines Werkes, durch die es mit den seiner Eigenart entsprechenden Mitteln zur sinnlichen Erscheinung gebracht wird. Bei Werken der Tonkunst, einschließlich der musikalisch-dramatischen Werke, genügt für den Begriff der Aufführung jede Darstellung, wodurch das Werk zu Gehör gebracht wird. Mittel der Darstellung können sein die menschliche Stimme oder Musikinstrumente einschließlich der mechanischen, insbesondere des Grammophons u. ä. (ebenso Goldbaum S. 141 Ziff. X; Kohler M. u. W. 9₂₆₉; a. M. Lichtenstein S. 22 N. 15, S. 26 N. 28). Dagegen versteht man bei Bühnenwerken unter Aufführung nur eine bühnenmäßige Darstellung, d. i. mit verteilten Rollen und mit szenischer Handlung, während der übrige theatralische Apparat, insbesondere die entsprechende Kostümierung der Darsteller, fehlen kann (vgl. namentlich Dambach S. 244, Wächter AutR. S. 331, Gierke S. 800 N. 60 sowie die bei Opet S. 289 N. 18 Angeführten; a. M. Mandry S. 309, der auch Kostüme verlangt; vgl. zu den einzelnen Fragen auch Lichtenstein S. 25 ff. und die teilw. abweichenden Ausführungen von Reiners S. 49 ff.). Eine Aufführung ist auch anzunehmen, wenn statt Menschen Marionetten auftreten, die von Menschen bewegt werden, während Menschen den Dialog sprechen (vgl. Kohler AutR. S. 371; a. M. Lichtenstein S. 26). Das einfache Vorlesen oder die Deklamation, wenn sie auch auf der Bühne stattfindet und vielleicht von lebenden Bildern begleitet wird, fällt also nicht unter den Begriff der Aufführung eines Bühnenwerkes, wohl aber unter den des Vortragens (s. N. 21). Daran ändert auch die Teilung in eine männliche und eine weibliche Stimme um des bloßen Stimmklanges willen nichts (de Boor S. 125 f.). Doch schließt der Umstand, daß die Mitspielenden ihre Rollen ablesen, wenn im übrigen der Charakter der bühnenmäßigen Darstellung gewahrt ist, den Begriff der Aufführung nicht aus (ebenso Mandry S. 309; a. M. Lichtenstein S. 27; soll aber, wenn etwa einzelne Darsteller, die an Stelle verhinderter deren Rollen schnell übernommen haben, diese ablesen, keine Aufführung anzunehmen sein?).

Aufführung ist auch die kinematographische Darstellung eines dramatischen Vorganges, da sie wie eine Pantomime den Schein einer wirklichen Handlung beim Zuschauer erweckt (ebenso Kohler UR. S. 184, Bertram — s. o. § 8 N. 24 — S. 45; amerikan. Entscheidungen, mitgeteilt von Huberich DJZ. 17₁₅₃; franz. E. in Droit d'auteur 21₁₁₈; vgl. auch Röthlisberger BBl. 80₁₀₈₂ und die dort angeführte Aeußerung von Leclerc; a. M. Lichtenstein a. a. O. S. 18 f.; Freiesleben sächs. Arch. f. Rechtspflege 9₂₄₆; Goldbaum S. 141 selbst für den Fall, daß die

Wiedergabe des Textes im Grammophon nebenher geht). Das Gesetz (in der neuen Fassung) dehnt übrigens ausdrücklich in §§ 37, 38, 41 Ersatzpflicht und Strafbarkeit auf die „Vorführung" einer nach § 12 unzulässigen bildlichen Darstellung aus (s. § 12 Nr. 6 und N. 25 das.), wobei für die Wahl des Wortes „Vorführung" statt „Aufführung" die Rücksicht auf den Sprachgebrauch des Kunstschutzgesetzes maßgebend war (Begründung S. 1794). Der Schutz gegen unbefugte kinematographische Darstellung besteht nicht nur für den Urheber eines Dramas oder einer Erzählung, sondern auch für den Verfasser eines sog. drehbaren Filmbuchs insofern, als dieser die Aufführung jedem Filmunternehmer verbieten kann, für den das Buch nicht bestimmt ist (vgl. Elster S. 31).

Nicht als „Aufführung" anzusehen ist die telephonische Verbindung von Hörern mit Konzert- oder Opernaufführungen (sog. Fernkonzerte); denn durch diese Verbindung wird das Werk nicht erst dargestellt, es wird nur die Darstellung noch weiteren Personen zugänglich gemacht, als den vom Veranstalter der Aufführung zugelassenen. (Zustimmend Reiners S. 60. Die entgegengesetzte Ansicht wurde bei den „Verhandlungen" und mitunter in der Praxis des Auslandes vertreten, so z. B. in einer Brüsseler Entscheidung Droit d'auteur XIV 32; auch Voigtländer-Fuchs S. 94 teilten diese Ansicht. Mit demselben Rechte aber könnte man es als besondere „Aufführung" ansehen, wenn jemand eigenmächtig die Türen eines Musiksalons öffnet, damit auch die Außenstehenden die Aufführung genießen können; zustimmend Riezler S. 285.) Eine andere Frage ist die, ob nicht durch den telephonischen Anschluß eines großen, nicht geschlossenen Kreises von Hörern die Aufführung, die an sich eine private ist, zu einer öffentlichen wird (s. N. 19). Diese Frage ist wohl zu bejahen. Dadurch entsteht aber nicht eine neue Aufführung, es nimmt nur die ursprüngliche einen anderen Charakter an (in diesem Sinne richtig Kohler UR. S. 185).

Das gleiche wie für die telephonische Uebertragung gilt für die durch Rundfunk. Wird ein Werk der Tonkunst vor Zuhörern aufgeführt, so ist die Weitergabe im Rundfunk keine Aufführung (ebenso Neugebauer Rundfunkrecht 2. Aufl. S. 156). Es kann nur auch hier eine Privataufführung durch die Rundfunkübertragung zu einer öffentlichen werden. Noch weniger kann von einer Aufführung die Rede sein, wenn ein Gastwirt oder sonstiger Inhaber eines öffentlichen Lokals für seine Gäste einen Lautsprecher aufstellt und damit seinen Gästen den Genuß der Rundfunksendung verschafft (ebenso Steinberg a. a. O. S. 43; a. M. Reiche Funkrecht 1925 S. 54). Eine Aufführung ist dagegen die Wiedergabe eines Tonwerkes im Senderaum; sie wird durch die Rundfunksendung zu einer öffentlichen (ebenso Neugebauer S. 154, Steinberg S. 40; Droit d'auteur 37_{110} ff., Osterrieth R. u. U. 30_{263}; Hoffmann Bl. f. Funkrecht 1_{168}; LG. Hamburg M. u. W. 24_{160}). Anders verhält es sich, wenn ein Bühnenwerk im Senderaum wiedergegeben und im Rundfunk übertragen wird. Hier fehlt die szenische Handlung, die Rundfunkteilnehmer hören nur das gesprochene Wort, sehen keinen Bühnenvorgang; es kann daher von einer Aufführung keine Rede sein (ebenso Steinberg S. 38, Hoffmann R. u. U. 30_{71}; Osterrieth ebenda 263; Goldbaum JW. 1925 S. 930, Marwitz DJZ. 30_{1626} — anders in D. Rundfunk 1924 S. 1547; Lion Bl. f. Funkrecht 1_{4}; a. M. Schäfer R. u. U. 30_{123}; Neugebauer

S. 153 mit Rücksicht darauf, daß die Sendegesellschaften das gesprochene Wort durch andere auf das Ohr wirkende Maßnahmen, wie Donnergeräusch u. dgl. unterstützen, was aber doch den Eindruck auf das Auge nicht ersetzt; Smoschewer R. u. U. 1926 S. 278; einer a. M. neigt auch Reiche Festgabe für M. Fuchs 1926 S. 175 zu). Die Wiedergabe eines musikalisch-dramatischen Werkes (einer Oper usw.) im Senderaum ist zwar eine Aufführung des Tonwerkes, aber keine bühnenmäßige. (Ebenso Steinberg S. 46, der mit Recht annimmt, daß RGZ. 80₇₄ dem nicht widerspreche; s. u. § 61 N. 1 a. E.)

Das ausschließliche Aufführungsrecht erstreckt sich nicht nur auf das Werk als Ganzes, sondern auch auf einzelne Teile von diesem (§ 41).

Bezüglich der Tonwerke sind zu beachten: § 22a über die Aufführung mittels der in § 22 bezeichneten Instrumente, § 26 über die Aufführung von Werken mit erlaubten Entlehnungen und § 27, welcher öffentliche Aufführungen bei gewissen Gelegenheiten freigibt.

Ob bei der Aufführung eines Tonwerkes ein höheres Interesse der Kunst obwaltet oder nicht, ist belanglos. Es sind also auch die Vorträge umherziehender Sänger und Musiker von der Pflicht, die Einwilligung des Berechtigten zu erholen, nicht befreit (anders nach § 26 Nr. 4 des ersten Entw.).

19. d) **Oeffentlich** ist eine Aufführung jedenfalls dann, wenn der Kreis der Zuhörer oder Zuschauer individuell nicht bestimmt ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Zutritt nur gegen Entgelt oder ohne solchen statthaft ist. Man muß aber den Kreis der Personen, innerhalb dessen die Aufführung noch als eine nicht öffentliche angesehen werden kann, noch enger ziehen, so daß die Oeffentlichkeit bloß deshalb, weil die Aufführung innerhalb eines bestimmten, wenn auch noch so umfangreichen Personenkreises vor sich gegangen ist, nicht für ausgeschlossen zu erachten ist; denn sonst würde man schließlich dazu kommen, eine Aufführung, zu welcher die gesamte Bürgerschaft oder alle sog. Honoratioren einer Stadt unter namentlicher Bezeichnung der einzelnen geladen sind oder welche etwa für die gesamte Garnison oder für die Kurgäste eines größeren Badeortes oder nur für die Abonnenten, die sich aus allen Kreisen zusammensetzen, abgehalten wird, als eine nicht öffentliche zu erklären (vgl. Kohler UR. S. 185, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 85 S. 390 ff., der den Begriff der Oeffentlichkeit in Gegensatz zu dem des „Häuslichen" stellt; ebenso Dernburg S. 68; ähnlich Crome S. 10; de Boor S. 125: über den Kreis des Privatlebens hinausgehend; über die verschiedenen Ansichten bezüglich des Begriffes „öffentlich" s. Mitteis S. 203, Bock S. 28 ff., Opet S. 384 ff.; Reiners S. 62, der selbst auf das Moment der Gewinnabsicht Gewicht legt). Oeffentlichkeit liegt nur dann nicht vor, wenn der Kreis der Zuhörer vermöge des Bestehens eines sie umschließenden inneren Bandes, vermöge wechselseitiger persönlicher Beziehungen unter sich oder zu dem Veranstalter der Aufführung ein in sich geschlossener, nach außen bestimmt abgegrenzter ist. Hiernach ist auch zu beurteilen, ob eine in einem Vereine nur von dessen Mitgliedern veranstaltete Aufführung eine öffentliche ist. Es kommt darauf an, ob vermöge der Art, des Zweckes, der Organisation, der Ausdehnung des Vereines, der Voraussetzungen, unter welchen die Mitgliedschaft erworben und verloren wird, dessen Mitglieder einen in sich geschlossenen, nach außen bestimmt abgegrenzten Kreis von innerlich

verbundenen Personen bilden (vgl. RGStr. 21₂₅₄, 22₂₄₁, 40₂₆₂; RG. in GA. 58₄₅₄; RG. im „Recht" 14 Nr. 4228, auch Bl. f. RA. 76₂₄₂). Dies wird zwar vielfach, aber durchaus nicht immer der Fall sein. So werden namentlich politische, wissenschaftliche, literarische, aber auch musikalische Vereine häufig eine solche enge Zusammengehörigkeit der Mitglieder vermissen lassen, die dort veranstalteten Aufführungen daher als öffentliche sich darstellen. Insbesondere Musikvereine, Gesangvereine sind zwar als geschlossene Vereine im obigen Sinne in der Regel dann zu betrachten, wenn sie nur Mitwirkende zu ihren Mitgliedern zählen, nicht aber dann, wenn sog. passive Mitglieder in beliebiger Zahl und ohne besondere Voraussetzungen beitreten können, deren Beteiligung an dem Vereinsleben sich auf die Zahlung von Beiträgen als Gegenleistung für die Gattung des Zutrittes zu den Aufführungen des Vereines beschränkt. Im letzteren Falle sind also die von dem Gesangvereine nur für seine Mitglieder veranstalteten Aufführungen als öffentliche anzusehen, im ersteren nicht. (Vgl. § 27 Nr. 3, welche Bestimmung klar ersehen läßt, daß auch das Gesetz Aufführungen von Vereinen, selbst wenn ein größeres Publikum nicht zugelassen ist, unter Umständen als öffentliche betrachtet. Vgl. ferner Motive zu § 50 des früheren Gesetzes: „Ebenso werden Aufführungen vor den zuhörenden Mitgliedern eines musikalischen Vereines, in denen nichts als Abonnenten auf eine gewisse Art und Anzahl von Vorstellungen zu erblicken sind, meistens den öffentlichen Aufführungen gleichstehen.") Es fragt sich weiter, ob Aufführungen vor geladenen Gästen als öffentliche anzusehen sind. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn die Eingeladenen zu dem Einladenden in näheren familiären oder gesellschaftlichen Beziehungen stehen, so daß der Kreis der anwesenden Personen als ein in sich abgeschlossener betrachtet werden kann, indem die Eingeladenen selbst durch die Person des Einladenden unter sich näher verbunden werden. Veranstaltet ein Verein vor Gästen, die auf Vorschlag der einzelnen Mitglieder oder nach Bestimmung des Vorstandes geladen sind, eine Aufführung, so ist diese, wenn die Einladung sich nicht auf die Familienangehörigen der Mitglieder beschränkt, stets als eine öffentliche anzusehen; denn die etwaigen gesellschaftlichen Beziehungen der verschieschiedenen Mitglieder zu den Eingeladenen schaffen kein einheitliches Band, durch welches die Zuhörer unter sich verbunden werden; von einem in sich abgeschlossenen Kreise kann daher nicht die Rede sein. (Es geht nicht an, sich mit Schuster Tonkunst S. 224, Grundriß S. 34 für die Annahme, eine Aufführung vor lauter Geladenen sei keine öffentliche, darauf zu berufen, daß ein geladener Kreis kein unparteiisches Urteil erwarten lasse; denn abgesehen davon, daß dies jedenfalls mit der Frage, ob das materielle Interesse des Autors durch eine von ihm nicht genehmigte Aufführung vor einem äußerst zahlreichen geladenen Auditorium geschädigt werde oder nicht, absolut nichts zu tun hat, ist auch der Kreis der vom Veranstalter Geladenen noch lange nicht notwendig der „Freundeskreis" des Urhebers und es wird diesem auch nach seinem persönlichen Interesse durchaus nicht gleichgültig sein, wenn sein vielleicht nicht für die Oeffentlichkeit bestimmtes Werk in dem ihm völlig fremden, weit ausgedehnten, etwa nach Hunderten zählenden Kreise von geladenen Gästen eines ihm ebenfalls fremden Veranstalters aufgeführt wird. Zustimmend Lichtenstein S. 31. Vgl. zu der Frage der Aufführung in Musikvereinen d'Albert S. 37 ff. der oben § 8

N. 24 angeführten Schrift; ferner Kohler Arch. f. ziv. Prax. 85391 ff. UR. S. 186. Diesem ist zuzustimmen, wenn er das Musizieren von Badegästen unter sich, wenn auch in den Räumen des Kurhauses sowie Musikaufführungen durch die Fahrgäste eines Ozeandampfers — s. auch Droit d'auteur 18142 — für private Aufführungen erklärt; denn das zu fordernde persönliche Band wird hier eben durch die Vereinigung von einigen wenigen kunstbeflissenen Personen zu gemeinsamer Kunstpflege geknüpft. Ob dann die Zusammenwirkenden Dilettanten oder Künstler sind, ist gleichgültig. Anders verhält es sich natürlich, wenn beliebig andere Personen mit Wissen der Aufführenden zuhören; anders ferner mit den für alle mit Kurkarte versehenen Kurgäste veranstalteten Kurkonzerte; diese sind öffentlich; RG. in GA. 57210.)

Unbedingt öffentlich ist eine Aufführung dann, wenn ihr jedermann anwohnen kann, sowie auch dann, wenn zwar der Zutritt von gewissen Voraussetzungen (z. B. in bezug auf Alter, Geschlecht, Vorbildung) abhängt, im übrigen aber eine individuelle Auswahl nicht stattfindet, insbesondere, wenn zwar der Zutritt nur gegen Einladungskarte möglich, diese aber im wesentlichen, ohne daß persönliche Beziehungen zu dem Veranstalter erforderlich sind, für jedermann, der ein Eintrittsgeld bezahlt, erhältlich ist (RG. GA. 5670, auch sächs. Arch. 1909 S. 98, Warneyer 4190). Oeffentlich sind ferner auch die Darbietungen im Rundfunk, da sich als Abonnent jeder anschließen kann, der die Gebühr bezahlt (ebenso Steinberg S. 21, Droit d'auteur 3835 f.).

Es ist aber in allen Fällen der Anwesenheit von Personen, welche außerhalb eines geschlossenen Kreises stehen, wesentlich, ob solche nach dem Zwecke der Veranstaltung zugegen waren. Hat sich der Bestimmung des Veranstalters zuwider eine oder die andere fremde Person eingefunden, so wird dadurch die Aufführung noch zu keiner öffentlichen. Aufführungen im geschlossenen Kreise und in einem abgeschlossenen Raume werden ferner dadurch nicht zu öffentlichen, daß bestimmungswidrig außen befindliche, etwa an der Türe oder den Fenstern horchende Personen, zuhören (vgl. Kohler, AutR. S. 370, UR. 185 f.).

Da das Moment der Entgeltlichkeit bei dem Begriffe „öffentlich" keine Rolle spielt, ist auch die Aufführung eines Tonwerkes in der Kirche, auf der Parade, bei einer Beerdigung, bei öffentlichen Lustbarkeiten, in einem Café usw. nur mit Einwilligung des Urhebers zulässig. In dieser Hinsicht enthält jedoch der § 27 bezüglich der erschienenen Werke wichtige Ausnahmen. Für den Begriff der Oeffentlichkeit entscheidet nur die Art der Zusammensetzung des Kreises der Zuhörer oder Zuschauer, nicht die Qualität der bei der Aufführung mitwirkenden Personen. Eine Aufführung in beschränktem Kreise wird daher nicht zu einer öffentlichen dadurch, daß gewerbliche Musiker oder Schauspieler gegen Entgelt mitwirken (a. M. Kohler UR. S. 186; gegen ihn auch v. Hentig S. 47).

Wesentlich ist ferner nur, daß ein nicht geschlossener Kreis von Personen die Aufführung mit Wissen und Willen des Veranstalters hören kann. Der Ort der Aufführung selbst braucht kein öffentlicher zu sein (ebenso Goldbaum S. 64. Dies ist von Bedeutung insbesondere für Aufführungen im Rundfunk-Senderaum; s. o. N. 18).

20. e) Das ausschließliche Aufführungsrecht umfaßt auch die Bearbeitungen des Werkes (§ 12). Der Urheber einer Erzählung z. B. kann also auch die

Aufführung eines Bühnenwerkes untersagen, welches als Wiedergabe der Erzählung erscheint. Verboten ist die öffentliche Aufführung einer Uebersetzung ebenso wie die des Werkes in der Ursprache. (In § 37 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 2 ist dies besonders hervorgehoben.)

Anderseits ergibt sich aus dem zu § 1 (N. 11 S. 37 f.) Bemerkten, daß auch der Verfasser einer Bearbeitung, die sich selbst als Geisteswerk darstellt, insbesondere der Uebersetzer, gegen Aufführung des Werkes in der von ihm geschaffenen Form geschützt ist.

V. Die ausschließliche Vortragsbefugnis (Abs. 3)

21. Durch die Gewährung der ausschließlichen Befugnis, ein Schriftwerk oder einen Vortrag, solange nicht das Werk erschienen ist, öffentlich vorzutragen, ist der Inhalt des Urheberrechts im Verhältnis zu dem G. v. 11. Juni 1870 abermals erweitert. Es entspricht dies einem Bedürfnisse, da nicht selten ein Werk in der Absicht verfaßt wird, es entweder überhaupt oder doch für den Anfang nur mittelst öffentlichen Vortrags zu verwerten (Begr. S. 23).

a) Die Vorschrift bezieht sich auf alle Schriftwerke einschließlich der geschützten Vorträge ohne schriftliche Grundlage; also auch auf Bühnenwerke, Gedichte usw. Vorgetragen wird ein Werk, indem es zur sinnlichen Erscheinung für das Ohr gebracht wird, ohne daß der Begriff der Aufführung vorliegt; also durch Vorlesen oder freie mündliche Wiedergabe (Deklamation), durch Phonographen u. ähnl.

b) Ueber den Begriff „öffentlich" s. N. 19. Auch der öffentliche Vortrag wendet sich an einen begrenzten Kreis von Zuhörern — begrenzt entweder durch den Raum, in dem er gehalten wird, oder, wenn er im Freien stattfindet, durch die Tragweite der menschlichen Stimme. Dagegen gelangt die Rundfunksendung an eine unbegrenzte Zahl von Hörern. Darum kann sie nicht als Vortrag angesehen werden, d. h. das ausschließliche Recht auf diese Art der Wiedergabe, die sich als Verbreitung darstellt (s. o.), ist der Beschränkung auf nicht erschienene Werke nicht unterworfen. (Ebenso RGZ. 113 413, auch JW. 55 1665; Smoschewer Jur. Rundschau 1 455, Voss. Ztg. v. 18. 6. 25; Steinberg S. 21 ff.; Elster M. u. W. 23 229; Simson R. u. U. 1925 S. 97 ff.; Goldbaum JW. 1925 S. 930; nunmehr auch Neugebauer S. 151; a. M. Hoffmann BBl. 92 6316, 9248, R. u. U. 1925 S. 70, Marwitz DJZ. 30 1624, Lentner ZRB. 20 236; Lion Bl. f. Funkrecht 1 2.)

c) Der Schutz tritt außer Wirksamkeit, wenn das Werk erscheint (vgl. Begründung S. 13, 23, dann N. 2 zu § 7. Gegen diese Beschränkung Kohler UR. S. 183; de Boor S. 120 ff.). Er bleibt daher dem Urheber erhalten, auch wenn das Werk schon, sei es noch so oft, öffentlich vorgetragen ist; der Urheber kann also von dem ausschließlichen Vortragsrechte bis zum Erscheinen des Werkes in beliebigem Umfange Gebrauch machen. Auch durch öffentliche Aufführung und durch öffentliche Mitteilung des wesentlichen Inhaltes geht das Vortragsrecht nicht verloren, ebensowenig aber durch verlagsmäßige Herausgabe seitens eines Unberechtigten (s. § 35). Ueber die Bedeutung des Vermerkes „als Manuskript gedruckt" s. N. 15 a. E.

d) Verletzung des ausschließlichen Vortragsrechtes bringt nach Maßgabe der §§ 37, 38 Nr. 2 Schadensersatzpflicht und Strafbarkeit mit sich.

§ 12

Die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 11 in Ansehung des Werkes selbst zustehen, erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes.

Die Befugnisse des Urhebers erstrecken sich insbesondere auf:

1. die Uebersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart derselben Sprache, auch wenn die Uebersetzung in gebundener Form abgefaßt ist;
2. die Rückübersetzung in die Sprache des Originalwerkes;
3. die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
4. die Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst sowie von Einrichtungen solcher Werke für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen;
5. die Uebertragung des Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, insbesondere auf auswechselbare Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und sonstige Zubehörstücke solcher Instrumente;
6. die Benutzung eines Schriftwerkes zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalt nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergibt.

1. Die vorstehende Bestimmung will die **mittelbare oder indirekte Aneignung** eines fremden Werkes treffen (Begr. S. 23). Der Urheber soll auch dagegen geschützt sein, daß ein anderer sein Werk in veränderter Form, aber doch seinem wesentlichen Bestande nach wiedergibt.

Das G. v. 11. Juni 1870 enthielt eine allgemeine Vorschrift, ähnlich dem obigen § 12, nicht; es war nur in § 6 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine ohne Genehmigung des Urhebers veranstaltete Uebersetzung „als Nachdruck" gelte; ferner hatte § 46 die Bearbeitungen einer musikalischen Komposition, soweit sie nicht selbst als eigentümliche Kompositionen zu betrachten sind, für Nachdruck erklärt. Es bestand aber auch unter der Herrschaft des früheren Gesetzes Uebereinstimmung darüber, daß das Gesetz allgemein dem Urheber Schutz gewähre auch gegen eine veränderte Wiedergabe, sofern durch die Aenderungen die Identität mit dem Originale nicht aufgehoben werde, daß dagegen die bloße Benutzung eines fremden Werkes zur Hervorbringung eines neuen, eigentümlichen Werkes statthaft sei. Gleichwohl hielt man es für angezeigt, in das Gesetz allgemeine Vorschriften

hierüber aufzunehmen, die als Richtschnur für die Rechtsanwendung zu dienen vermögen, und zwar handelt § 12 von der verbotenen Aneignung, während in § 13 Abs. 1 die freie Benutzung eines Werkes zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung — unbeschadet der in § 12 Abs. 2 dem Urheber vorbehaltenen ausschließlichen Befugnisse — ausdrücklich gestattet ist.

Durch das Verbot der mittelbaren Aneignung in § 12 wird die Frage nicht berührt, inwieweit die unter Verletzung des Originalurhebers hergestellte Bearbeitung ihrerseits wiederum Schutz genießt (s. hierüber § 1 N. 11 und 36, § 2 N. 3 a. E.).

Während § 12 Abs. 1 dem Urheber die ausschließliche Befugnis der Bearbeitung seines Werkes im allgemeinen gewährleistet, behandelt Abs. 2 einzelne besonders wichtige Arten der Bearbeitung. Die Nr. 5 und 6 sind erst durch das Gesetz v. 22. Mai 1910 Art. I beigefügt worden. Die hierdurch geschaffene Vermehrung der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers kommt diesem, nicht dem Verleger zugute. (Ebenso Hoffmann BBl. 93 Nr. 55. Anschütz Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins, Leipzig 1920, S. 49.)

Internationales Recht: s. rev. Berner Uebereinkunft Art. 12—14.

A. Die ausschließliche Bearbeitungsbefugnis des Urhebers im allgemeinen (Absatz 1)

2. Die sämtlichen ausschließlichen Befugnisse, welche § 11 dem Urheber zuspricht, erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes; d. h. der Urheber kann anderen nicht nur die Vervielfältigung, die gewerbsmäßige Verbreitung, die öffentliche Mitteilung, die öffentliche Aufführung und das öffentliche Vortragen seines Werkes in der Originalgestalt verbieten, sondern er kann auch verbieten, daß das Werk, nachdem es einer Bearbeitung unterzogen ist, vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet, öffentlich aufgeführt usw. werde. Er allein also ist berechtigt, die von ihm oder für seine Rechnung hergestellten Bearbeitungen seines Werkes nach Maßgabe des § 11 zu verwerten, keiner außer ihm ist berechtigt, Bearbeitungen des Werkes, mögen sie vom Urheber selbst oder von irgendeinem anderen herrühren, auf eine der in § 11 dem Urheber vorbehaltenen Arten ohne dessen Einwilligung zu verwerten. Dies ist der Sinn der Bestimmung (deren Fassung Birkmeyer Reform S. 24 mit Recht tadelt). Keineswegs also will damit gesagt sein, daß dem Urheber das ausschließliche Recht oder überhaupt ein Recht auf „die Bearbeitungen" schlechthin zustehe, also auch auf solche, welche ein anderer angefertigt hat; diese nach dem Wortlaute allerdings denkbare Auffassung wird nicht nur durch das, was in der Begründung (S. 23) und im Kommissionsbericht (S. 15 ff.) über den Zweck der Bestimmung gesagt ist (vgl. N. 1), sondern auch durch § 2 Satz 2 mit § 11 widerlegt. Wenn also jemand ohne Genehmigung des Urhebers dessen Werk bearbeitet, so verletzt er zwar z. B. durch die Herausgabe dieser Bearbeitung das Recht des Urhebers ebenso, wie durch Nachdruck des Originalwerkes und der Urheber kann ihm die Herausgabe verbieten; aber wenn die Bearbeitung selbst sich als ein Geisteswerk darstellt, so ist anderseits der Originalurheber sowenig wie jeder Dritte befugt, die Bearbeitung ohne Genehmigung des Bearbeiters zu vervielfältigen usw. Dieser kann

dem Urheber des Originals einen solchen Eingriff in sein Recht gleichfalls verbieten (vgl. § 2 N. 3 a. E.). Denkbar ist auch, daß eine Bearbeitung wieder bearbeitet wird. Dann bedarf der Verfasser der weiteren Bearbeitung zu deren Verwertung im Sinne des § 11 der Einwilligung sowohl des Originalurhebers als des ersten Bearbeiters (vgl. Goldbaum S. 144).

3. **Bearbeitung** i. w. S. ist jede Veränderung eines Werkes, welche die Identität des Werkes in der Hauptsache unberührt läßt. Den Gegensatz hierzu bildet die freie Benutzung (§ 13 Abs. 1; vgl. RGZ. 63158; a. M. Höniger Inseratenrecht usw. S. 67, der auch in der freien Benutzung eine Bearbeitung erblickt, die sich nur am weitesten vom Original entferne — eine Ansicht, die nicht nur das Gesetz, sondern auch den Sprachgebrauch gegen sich hat). Dagegen schließen sich die Begriffe Bearbeitung und individuelle geistige Schöpfung nicht aus; die Bearbeitung kann also unter Umständen für sich Gegenstand des Autorschutzes sein, obwohl sie in das Recht des Originalurhebers eingreift (s. N. 2; ferner § 1 N. 11 und 36, § 2 N. 3 a. E.). Daneben kommen aber vielfach Bearbeitungen vor, welche eine individuelle Geistestätigkeit nicht aufweisen, selbständiges Urheberrecht also nicht begründen. (Vgl. RGZ. 119401.)

Bei der Entscheidung der Frage, ob die vorgenommenen Aenderungen die Identität des Originals noch bestehen lassen, ob also lediglich eine Bearbeitung dieses vorliegt, ist von folgenden allgemeinen Gesichtspunkten auszugehen:

4. a) Wesentlich für das Vorhandensein der erforderlichen Identität ist die Uebereinstimmung des Inhalts. Es lassen sich ~~wohl kaum~~ Fälle denken, in welchen bei völlig verändertem Inhalte das neue Werk mit dem alten der Form nach identisch wäre. Freilich, die äußere Form kann trotz völliger Verschiedenheit des Inhalts beibehalten sein: der Verfasser des zweiten Werkes kann sich die von dem des ersten etwa verwendete neue Versform aneignen, er kann ein Tonwerk in derselben, vielleicht neuen Kunstform schreiben; es kann ferner der Verfasser eines Schriftwerkes die Darstellungsmethode, die Manier, den Stil eines anderen, dessen Art, den Stoff einzuteilen usw. getreu nachahmen, und ähnliches ist bei Tonwerken und Abbildungen möglich; aber alle diese Dinge genießen für sich allein keinen Schutz (vgl. § 1 N. 6, Dambach Gutachten II 37, 271). Dagegen muß angenommen werden, daß die innere Form, die Anordnung der Gedanken, durch eine völlige Veränderung des Inhaltes stets wesentlich modifiziert wird. Sollte dies wirklich einmal nicht zutreffen, so kann doch, wenn der Inhalt ein selbständiger ist, von Identität der Werke unmöglich die Rede sein (ebenso Klostermann UR. S. 205).

Der Inhalt eines Werkes wird aber kein wesentlich anderer dadurch, daß einzelne Stellen weggelassen werden (z. B. ein Roman für die Jugend in der Weise bearbeitet wird, daß nur die besten Stellen des Originals exzerpiert werden, Dambach Gutachten II 224, Daude Gutachten S. 106, oder ein als verkürzte Wiedergabe des Werkes sich darstellender Auszug gemacht wird, OLG. Dresden, sächs. Arch. 1914 S. 46); noch auch dadurch, daß Zusätze gemacht werden, wenn auch diese vielleicht wissenschaftlich oder künstlerisch wertvoller sind, als der nachgedruckte Inhalt. Es ist daher insbesondere nicht gestattet, ein fremdes Werk mit eigenen Anmerkungen, Erläuterungen, Zusätzen, wie z. B. Fingersätzen, Strich-

arten, Vortragsbezeichnungen u. dgl. versehen abzudrucken (vgl. Wächter AutR. S. 189, Höniger Inseratenrecht S. 67). Auch die Aufnahme eines Werkes in ein im übrigen selbständiges anderes Werk ist in der Regel nicht erlaubt; in dieser Richtung enthalten aber §§ 19—21, 23 wichtige Ausnahmen. Von diesen abgesehen, macht auch das quantitative Ueberwiegen der eigenen Arbeit gegenüber der fremden die Aufnahme der letzteren zu keiner erlaubten.

5. b) Was die Veränderungen hinsichtlich der Form anlangt, so ist zwischen äußerer und innerer Form zu unterscheiden (a. M. Schreyer Miturheberrecht — s. o. § 6 N. 1 — S. 7).

6. aa) Eine Veränderung nur der äußeren Form berührt die Identität des Werkes niemals. Zur äußeren Form ist zunächst zu rechnen die Einteilung des Werkes, die Gruppierung der einzelnen Abschnitte: eine Aenderung hierin ist rechtlich bedeutungslos, soweit durch sie nicht der innere Zusammenhang so sehr beeinflußt wird, daß die Darstellung selbst als eine andere erscheint. Es würde daher z. B. der Identität des Originals keinen Eintrag tun, wenn die fortlaufende Darstellung durch Kapitelüberschriften unterbrochen oder die Reihenfolge der einzelnen Abschnitte geändert würde. Auch die Schriftzeichen gehören zur äußeren Form (Heyd. u. Damb. S. 92, die Wiedergabe eines mit hebräischen Lettern geschriebenen Werkes in deutschen Lettern betr.). Man hat dahin ferner zu zählen Prosa- oder Gedichtform; die Identität eines Werkes bleibt sicher gewahrt, wenn unter Beibehaltung nicht nur des Gedankenganges, sondern im wesentlichen auch des sprachlichen Ausdruckes lediglich durch Umstellung einzelner Worte ein Gedicht in Prosa, etwa eine Ballade als Erzählung, oder umgekehrt eine Prosaschrift (z. B. eine Erzählung) in Versen wiedergegeben wird. (Es ist freilich Frage des einzelnen Falles, ob die Verwandlung der Gedicht- in Prosaform nur die äußere Form verändert. Sehr häufig wird sie die innere Form mit ergreifen, da, wie de Boor S. 88 richtig bemerkt, der Stimmungsgehalt eines Gedichtes auf dem Rhythmus, der gebundenen Sprache wesentlich mit beruht. Doch geht de Boor wohl zu weit, wenn er meint, eine Bearbeitung, die lediglich die äußere Form ändert und die innere unberührt läßt, komme praktisch überhaupt nicht vor. Siehe auch N. 7γ.) Endlich hat man (mit Kohler Kunstwerk S. 9 ff.) auch die Sprache zur äußeren Form eines Schriftwerkes zu rechnen. Bezüglich der Uebersetzung s. § 12 Nr. 1, unten N. 9. Es kann aber auch ohne Uebersetzung der sprachliche Ausdruck in einzelnen Worten, in der Wort- und Satzstellung geändert werden und dennoch die Identität des Werkes bestehen bleiben, weil die innere Form (s. N. 7) in der Hauptsache unverändert gelassen ist.

Bei Abbildungen erscheinen als Aenderungen, welche nur die äußere Form betreffen, daher die Identität des Werkes nicht berühren, insbesondere die Verwendung anderen Materials zur Herstellung eines plastischen Werkes, Abweichungen im Maßstabe (vgl. Dambach Gutachten I 90, II 334, 349, Dambach S. 216, ROHG. 11166), Abweichungen in den Farben, soweit diese nicht gerade das für die Eigentümlichkeit des Werkes entscheidende Element bilden.

Zur äußeren Form der Tonwerke gehört hauptsächlich die Verwendung der Klangmittel (s. Abs. 2 Nr. 4); aber auch die allgemeine Kunstform,

wie z. B. die Form der Symphonie, der Sonate, des Rondos, der Gavotte, des Menuetts usw.

7. bb) Dagegen **kann** eine Veränderung der **inneren Form** allerdings trotz Uebereinstimmung des Inhalts die Identität aufheben. Unter der inneren Form ist zu verstehen die individuelle Art, wie der Urheber die seinem Werke zugrunde gelegten Ideen zur Darstellung bringt, also hauptsächlich die Art und Weise der Anordnung, Entwicklung, Aneinanderreihung und Verbindung der einzelnen Gedanken und Ideen; bei Abbildungen die besondere Art der Verwendung und Vereinigung von Einzelzügen, das Verhältnis der Maße zueinander, die etwa für das Ganze charakteristische Wahl der Farben usw. (vgl. **Ibach** S. 21 f.). Bezüglich der Tonwerke s. u. γ.

α) Eine wesentliche Umgestaltung dieser inneren Form bringt trotz Identität des Inhaltes ein völlig anderes Werk sicher dann zum Vorschein, wenn das ursprüngliche Werk als individuelle Geistesschöpfung lediglich deshalb erscheint, weil der an sich bekannte oder doch bereits vorhandene Stoff eine eigentümliche Formgebung erfahren hat (vgl. § 1 N. 10), dann genießt eben nur diese Formgebung den Schutz; für jede andere ist der Stoff frei (vgl. RG. in JW. 43_{982}[8]). Von einer unzulässigen „Bearbeitung" des ersten Werkes kann hier auch dann nicht die Rede sein, wenn etwa der Verfasser des späteren Werkes bei der selbständigen Verarbeitung und Zusammenstellung der von ihm gesammelten tatsächlichen Verhältnisse Ausschnitte aus jenem Werke, soweit sie den von ihm ermittelten Verhältnissen entsprechen, unter Beifügung der erforderlichen Berichtigungen zur physischen Erleichterung seiner eigenen Arbeit benutzt; (RGStr. 17_{195} betr. Herstellung eines Adreßbuchs).

β) Aber selbst dann, wenn ein Werk auch seinem Inhalte nach neu und eigentümlich ist, kann eine wesentliche Veränderung der inneren Form trotz Festhaltung des Gedankeninhalts zur Entstehung eines ganz anderen Werkes führen. Es ist hier daran zu erinnern, daß wissenschaftliche, technische künstlerische u. dgl. Ideen, Theorien oder Methoden an und für sich des Schutzes entbehren und nur die individuelle Form, in der sie dargestellt sind, Schutz genießt (s. o. § 1 N. 14). Der Urheber, welcher sein Werk — Schriftwerk oder Abbildung wissenschaftlicher oder technischer Art — veröffentlicht, macht damit seine Gedanken und Ideen zum Gemeingut. Nur sein Werk als Ganzes, in der individuellen Form, wie er es geschaffen, bleibt ihm zu eigen. Er kann nicht verbieten, daß andere seine Gedanken und Ideen verwerten und durch individuelle Formgebung aus ihnen, etwa in Verbindung mit anderem Gedankeninhalt, ein neues Werk prägen. Es ist also z. B. niemand verwehrt, in einer der Form nach eigentümlichen wissenschaftlichen Abhandlung, in einer populären Schrift oder in einem Lehrbuch das Ergebnis der wissenschaftlichen Forschung eines anderen, das dieser in einer ganz anderen Form dargestellt hat, wiederzugeben, eine juristische Konstruktion, die ein anderer entwickelt hat, in einem eigenen Aufsatz über dasselbe Problem zu benutzen usw. Publiziert jemand, wie es vorgekommen ist, zu den von einem anderen veröffentlichten Uebungsaufgaben die Lösungen, so ist dies vom urheberrechtlichen Standpunkte aus nicht zu beanstanden, denn in den Lösungen wird nur der Gedankeninhalt der fremden Arbeit verwertet, nicht deren Form. Vorausgesetzt ist

natürlich, daß die innere Form des Werkes als solche völlig umgestaltet ist. Aenderungen der inneren Form nur in gewisser Beziehung (z. B. Vertauschung der Sprachform mit der Bildform, s. Abs. 2 Nr. 6) oder nur an einzelnen Stellen berühren die Identität des Werkes als Ganzen nicht. Sind nur gewisse Teile des Werkes völlig umgestaltet, so kann im übrigen eine unzulässige Vervielfältigung vorliegen (§ 41; vgl. Ibach S. 31). Zu beachten ist ferner, daß von Werken, die noch nicht veröffentlicht sind, der wesentliche Inhalt auch in anderer Form nicht öffentlich mitgeteilt werden darf (s. § 11 N. 11. — Die Polemik Goldbaums S. 145 gegen meine Ausführungen zu β kann nur auf einem Mißverständnis beruhen. Ich denke doch nicht daran, den urheberrechtlichen Schutz auf unveröffentlichte Werke zu beschränken. Die Veröffentlichung erwähne ich doch nur als Anlaß dafür, daß die Ideen und Gedanken eines Schriftstellers bekannt und von anderer Seite aufgegriffen werden. Von einem in der Veröffentlichung liegenden Verzicht des Urhebers auf Schutz ist doch in aller Weite nicht die Rede. Wenn ferner Goldbaum meint, dem Urheber bleibe, wie § 12 zeige, durchaus nicht sein Werk nur in der von ihm geschaffenen Form zu eigen, so hat er insofern recht, als nicht bei jeder Veränderung der Form eine erlaubte Benutzung des fremden Werkes anzunehmen ist; sonst wäre ja dem Urheber nicht auch die Bearbeitung vorbehalten, die doch stets notwendig eine Veränderung des Werkes, und zwar gerade seiner Form mit sich bringt. In den in § 12 Abs. 2 aufgeführten Fällen der Bearbeitung tritt selbstverständlich durchweg eine solche Veränderung ein. Aber auch Goldbaum kann doch unmöglich bestreiten, daß im wesentlichen die individuelle innere Form, in die der Urheber seine Gedanken gekleidet hat, beibehalten sein muß, wenn noch von einer Bearbeitung und nicht von einer erlaubten Benutzung die Rede sein soll.)

γ) Die Grenzziehung zwischen Inhalt und Form kann am leichtesten geschehen bei solchen Werken, bei welchen die Ideen um ihrer selbst willen, ohne Rücksicht auf die Form, Bedeutung haben, so insbesondere bei wissenschaftlichen Werken. Hier hat denn auch, weil solche Ideen sich in völlig anderer Form verkörpern lassen, die Entlehnung fremden Stoffes das weiteste Feld. Dagegen fließen Inhalt und Form (innere wie äußere) ineinander über und es hat daher die Entlehnung den geringsten Raum bei solchen Schöpfungen, deren Bedeutung wesentlich in der höchsten, ja künstlerischen Vollendung der Darstellung liegt. Dies ist vor allem bei lyrischen Gedichten der Fall. Hier ist die zulässige Benutzung auf die Idee des Gedichtes im allgemeinen beschränkt. Alles, was die Phantasie des Dichters hervorbringt, um diese allgemeine Idee zum konkreten Ausdrucke zu bringen, die Wahl der Bilder, Vergleiche mit der Natur u. dgl. ist nicht bloßer Gedankeninhalt, sondern es sind dies Gedanken in individueller Form und eine Trennung von Inhalt und Form ist in bezug auf diese Mittel des Ausdrucks der allgemeinen Idee gar nicht möglich. Die Wiedergabe eines solchen Gedichtes in Prosa unter Beibehaltung solcher Bestandteile ist also immer bloße Bearbeitung, nicht freie Benutzung, selbst wenn sich im übrigen die Ausdrucksweise von der des Originals erheblich entfernt und damit auch die innere Form, die ja nicht etwas Einheitliches ist, sondern sich aus verschiedenen Elementen zusammensetzt, die sich zum Teil nach der Art des Werkes richten, in gewissem Maße eine Veränderung er-

leidet. (Vgl. de Boor S. 88, der von einer ganzen Reihe übereinander gestaffelter Formen spricht. Vgl. auch Kohler, Kunstwerk S. 29ff., 83ff., 122ff., UR. S. 147ff., derselbe im Arch. f. zivil. Prax. Bd. 82 S. 157 und in R. u. U. 24₂ ff. Kohler nennt derartige Bestandteile der Darstellung das „imaginäre Bild" oder gar das „imaginäre Ideenbild" und will damit zum Ausdrucke bringen, daß bei lyrischen Gedichten auch der Inhalt geschützt sei, was aber eben nur in dem oben dargelegten Sinne richtig ist. Gegen Kohler de Boor S. 89ff., der das imaginäre Bild für identisch mit der inneren Form erklärt.)

Aber auch bei anderen Arten der Dichtkunst, namentlich beim dramatischen Werk, beim Roman, greifen Inhalt und Form ineinander über. Die Charakterbezeichnung, welche der Dichter durch die in den Gesprächen der handelnden Personen zum Ausdrucke gebrachten Gedanken und Gefühle zu geben bestrebt ist, die für die psychologische Entwicklung wesentlichen Motive, alle dergleichen den Charakter des Kunstwerkes bedingenden Momente gehören zwar mit zum Inhalte des Werkes, sind aber wiederum nicht bloß Inhalt, sondern bereits geformter Inhalt und es verliert das Werk diese seine innere Form nicht völlig dadurch, daß, unter Beibehaltung solcher Bestandteile in der Hauptsache das Werk in eine andere Kunstform umgegossen wird. Deshalb verbietet das Gesetz in Nr. 3 ausdrücklich die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form der Erzählung (s. das Nähere in N. 16ff.); deshalb muß es aber auch als unerlaubt angesehen werden, ein in Prosa geschriebenes Drama in Versen wiederzugeben und umgekehrt und zwar ist dies, soferne die oben erwähnten Bestandteile in der Hauptsache übernommen sind, auch dann unstatthaft, wenn der sprachliche Ausdruck vielfach verändert wird. (Vgl. Benedikt in den jur. Blättern Bd. 22 S. 243.) Auch die Umgestaltung eines Dramas in eine Pantomime unter Beibehaltung der dramatischen Entwicklung erscheint als Bearbeitung (ebenso Regensteiner der Schutz des Urhebers usw., 1913, Diss. Erlangen, S. 27). Umgekehrt muß aber auch die Umwandlung einer Pantomime in ein Sprechdrama, die sich im wesentlichen darauf beschränkt, das, was die Pantomime mit ihren Mitteln zum Ausdruck bringt, durch Worte auszudrücken, als eine Bearbeitung angesehen werden, wogegen die Pantomime, wenn sie irgendwie festgelegt ist (§ 1 Abs. 2), geschützt ist. Es gilt dies auch für Pantomimen, die lediglich zum Zwecke der kinematographischen Aufnahme gestellt werden und die Bearbeitung der Pantomime für ein Drama greift in die Rechte des Urhebers auch dann ein, wenn sie auf Grund der kinematographischen Vorführung hergestellt wird. Hinsichtlich der Benutzung eines Schriftwerkes zur kinematographischen Darstellung s. Nr. 6 und N. 25.

Bei Tonwerken ist gleichfalls eine scharfe Scheidung von Inhalt und Form nicht möglich, da es formlos ausgedrückte musikalische Gedanken nicht gibt (s. § 1 N. 34). Gleichwohl kann man, insbesondere bei Variationen, von einer Aenderung der inneren Form trotz Festhaltung des Grundgedankens sprechen. Das Gesetz hat aber in § 13 Abs. 2 auch eine solche Aenderung dem Urheber vorbehalten, obwohl sie als eine Bearbeitung nicht mehr erscheint. Im übrigen s. bez. der musikalischen Bearbeitungen N. 23 und 24.

B. Einzelne dem Urheber besonders vorbehaltene Bearbeitungsarten (Abs. 2).

8. Der zweite Absatz regelt einige praktisch wichtige Fragen besonders, indem er gewisse Arten von Bearbeitungen dem Urheber ausdrücklich vorbehält: Die Uebersetzung einschließlich der Rückübersetzung, die Dramatisierung und den umgekehrten Vorgang, die musikalische Adaptation, die Uebertragung auf mechanische Instrumente und die Verfilmung. Die Aufzählung ist aber nicht erschöpfend, sie soll nur die wichtigsten Fälle umfassen, denn wie aus Abs. 1 ersichtlich, ist die Bearbeitungsbefugnis dem Urheber ganz allgemein vorbehalten. Im engsten Zusammenhange mit Abs. 2 steht § 14, nach welchem die meisten der dem Urheber vorbehaltenen Bearbeitungen diesem im Zweifel auch dann verbleiben sollen, wenn er das Urheberrecht überträgt.

9. (Nr. 1.) Gegen **Uebersetzung** gewährte das G. v. 11. Juni 1870 in § 6 nur einen beschränkten Schutz. Abgesehen von den Fällen der Uebersetzung aus einer toten Sprache in eine lebende und der Uebersetzung in eine der mehreren Sprachen, in welchen das Original gleichzeitig erschienen, war der Schutz von einem ausdrücklichen Vorbehalt und der Herausgabe der Uebersetzung binnen kurzer Frist abhängig; auch erlosch der Schutz gemäß § 15 schon mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung. (Näheres über die geschichtliche Entwicklung des Uebersetzungsrechtes s. bei Koch Das Uebersetzungsrecht des Autors 1909, Diss. Jena, S. 6ff., Regensteiner — s. o. N. 7 — S. 33ff.)

Das gegenwärtige Gesetz hat nun alle bisherigen Schranken beseitigt und gewährt dem Urheber Schutz gegen die Wiedergabe seines Werkes in einer Uebersetzung unter denselben Voraussetzungen und für denselben Zeitraum, wie gegen Wiedergabe des Werkes in der Ursprache. Den Anstoß zu dieser Erweiterung gaben hauptsächlich die internationalen Beziehungen, insbesondere die Bestimmungen der Berner Uebereinkunft (Art. 5 in der Fassung der Pariser Zusatzakte). Das Gesetz geht aber über diese Bestimmungen noch hinaus, insoferne es den Schutz gegen Uebersetzung auch wegen zehnjährigen Nichtgebrauchs des Uebersetzungsrechtes nicht, wie diese, untergehen läßt. (So nunmehr auch Art. 8 der revid. BUe., s. Ziff. II dieses Buches.)

10. a) Die Befugnisse des Urhebers erstrecken sich auf die Uebersetzung — s. über die Tragweite dieses Satzes N. 2.

11. b) Uebersetzung ist Veränderung der Sprachform, durch welche die Identität des Werkes im Uebrigen nicht berührt wird. Jede Uebersetzung verlangt zwar, wenn sie brauchbar sein soll, das Eindringen in den Geist der anderen Sprache und damit häufig ein Abgehen von der Ausdrucksweise — der Wortstellung, dem Satzgefüge usw. — des Originals. Daher erscheint auch die Uebersetzung in der Regel nicht als bloße Wiedergabe des Originals, sondern selbst als schutzfähiges Objekt, als Schriftwerk (s. § 1 N. 8 lit. a, aa; § 2 N. 3). Die Uebersetzung ist zunächst jedenfalls Veränderung der äußeren Form („Vertauschung des äußeren Gewandes", Kohler R. u. U. 243). Aber nicht selten, zumal wenn die beiden Sprachen in ihren Ausdrucksmitteln große Verschiedenheit zeigen, bringt die Uebersetzung Veränderungen mit sich, die in gewissem Maße auch die

innere Form berühren, wenn sie auch diese im wesentlichen bestehen lassen. (Ebenso Kohler R. u. U. 245, der darauf hinweist, daß namentlich bei lyrischen Gedichten der Uebersetzer den Eigentümlichkeiten der Sprache des Originals in bezug auf „musikalische Tonmotive und Assoziationswerte" in der Uebersetzung Rechnung tragen, dafür also in der anderen Sprache den entsprechenden Ausdruck finden muß. Vgl. auch de Boor S. 86. Ob die von diesem erwähnte „freie Nachdichtung" noch den Charakter der Uebersetzung trägt, ist Frage des einzelnen Falles. Es ist möglich, daß sie mit der inneren Form des Originals so radikal bricht, daß freie Benutzung, nicht mehr Bearbeitung anzunehmen ist.)

12. c) Da sich die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers auf alle Bearbeitungen einschließlich der Uebersetzungen erstrecken, umfassen sie notwendig auch die Bearbeitungen in Uebersetzung, d. h. der Urheber kann anderen nicht nur verbieten, sein Werk im Original zu übersetzen, also ohne weitere als die durch die Uebersetzung selbst veranlaßte Aenderung, sondern er kann auch verbieten, daß Bearbeitungen seines Werkes in Uebersetzung hergestellt, öffentlich aufgeführt werden usw., m. a. W., unzulässig sind Bearbeitungen des Werkes auch dann, wenn sie in eine andere Sprachform als die des Originals gegossen sind.

Für eine Art der Bearbeitung spricht dies das Gesetz ausdrücklich aus mit den Worten „auch wenn die Uebersetzung in gebundener Form abgefaßt ist". Damit ist gesagt, daß es auch unstatthaft ist, ein Prosawerk, z. B. ein Drama oder eine Erzählung in der Weise in eine andere Sprache zu übertragen, daß zugleich die Prosaform in die gebundene oder rhythmische Form verändert, die innere Form aber beibehalten wird (vgl. N. 6 u. 7). Es muß aber insbesondere auch der umgekehrte Satz gelten, daß nämlich ohne wesentliche Veränderung der inneren Form ein Gedicht nicht in Prosa übersetzt werden darf. Es darf ferner eine Erzählung auch in einer anderen Sprache nicht dramatisiert werden usw.

13. d) Unter Uebersetzung im engeren Sinne ist immer die Uebertragung in eine andere Sprache zu verstehen. Diese kann eine willkürlich geschaffene sein, wie das Volapük, das Esperanto (Höniger a. a. O. S. 68). Aber auch die Uebertragung in eine andere Mundart, d. h. die Uebertragung entweder aus der Schriftsprache in einen Dialekt oder umgekehrt (z. B. aus dem Plattdeutschen ins Hochdeutsche) oder aus einem Dialekt (z. B. dem oberbayerischen) in einen anderen (z. B. den pfälzischen) ist eine Bearbeitung, welche dem Urheber vorzubehalten ist. Das Gesetz macht diesen Vorbehalt, indem es diese Uebertragung der Uebersetzung gleichstellt.

14. e) Das ausschließliche Uebersetzungsrecht besteht fort, wenn auch der Urheber einem anderen die Uebersetzung seines Werkes gestattet hat. Ist daher zwar diese Befugnis des anderen, nicht aber das Recht des Urhebers erloschen, so kann dieser die fernere Verbreitung der ursprünglich rechtmäßig hergestellten Uebersetzung ebenso wie jede ohne seine Einwilligung verfaßte Uebersetzung verbieten. (RG. in R. u. U. 14769, auch im „Recht" 13 Nr. 1949, JW. 38396[18], Spruchbeilage zur DJZ. 14769; ebenso Mittelstädt R. u. U. 13183 f. Anders hatte das OLG. Dresden entschieden.)

15. (Nr. 2.) Eine Rückübersetzung aus der fremden Sprache oder Mundart in die Sprache des Originalwerkes wird immer ein Erzeugnis zutage fördern, welches von der Fassung des Originals merklich abweicht. Dennoch

wird, wenn der Rückübersetzung eine wirkliche Uebersetzung (N. 11 und 12) zugrunde liegt und der Rückübersetzer sonstige durchgreifende Aenderungen nicht vornimmt, das Produkt stets mit dem Originale im wesentlichen identisch sein, so daß — unbeschadet des ausschließlichen Rechtes, welches in bezug auf die Rückübersetzung deren Verfasser zusteht, § 2 — diese nur mit Genehmigung des Urhebers des Originals erlaubt ist. Ueber den Fall der Rückübersetzung eines Zeitungsartikels, der in englischer Sprache ein geschütztes deutsches Werk erlaubterweise wiedergibt, s. RGStr. 37_{386}.

16. (Nr. 3.) Die Befugnisse des Urhebers erstrecken sich ferner auf die **Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung** (vgl. über die Tragweite dieses Vorbehaltes N. 2).

Die Dramatisierung einer Erzählung und umgekehrt die Verwandlung eines dramatischen Werks in eine Erzählung *kann auf verschiedene Art erfolgen.*

17. a) Es kann sein, daß *ohne selbständige Autortätigkeit* die Erzählung einfach der Bühne angepaßt oder die dramatische Form eines Bühnenwerkes abgestreift wird. *Ersteres* kann dann geschehen, wenn in der Erzählung schon die dialogische Form vorherrscht, so daß sich das „Drama" aus den wörtlich abgeschriebenen Gesprächen der Erzählung unter Weglassung des rein Epischen und mit unwesentlichen Veränderungen und Zusätzen zusammensetzen läßt. *Letzteres* ist in der Weise möglich, daß den handelnden Personen in der Erzählung wörtlich das in den Mund gelegt wird, was sie im Drama zu sagen haben und diese Gespräche nur mit entsprechenden kurzen Uebergängen versehen werden. Daß in solchen Fällen eine Bearbeitung unterster Sorte vorliegt, versteht sich von selbst.

18. b) Es kann aber zu einer derartigen Manipulation eine *gewisse selbständige Autortätigkeit* hinzutreten; namentlich bei der Dramatisierung kann in dem szenischen Aufbau und in der Anpassung der Sprache für die Bühne eine individuelle Formgebung zu finden sein, die dem Verfasser der Bearbeitung für diese ein Urheberrecht sichert (§ 2). Auch in solchem Falle aber erscheint das neue Erzeugnis in Anbetracht der sehr geringen Autortätigkeit seines Verfassers zweifellos als eine bloße Bearbeitung, die nur mit Genehmigung des Urhebers hergestellt werden darf (vgl. Dambach Gutachten II 300 u. RGStr. 8_{428}, RGZ. 5_{459} betr. die Dramatisierung des Romans „Die Geyer-Wally" von Fr. v. Hillern, Dambach Gutachten II 310 betr. die Verarbeitung von Wolffs „Rattenfänger von Hameln" zu einem Volksstück).

19. c) Das Gesetz geht aber noch weiter. Es gesteht dem Urheber die ausschließliche Befugnis der Umwandlung einer Erzählung in ein Bühnenwerk und umgekehrt ganz allgemein zu und schließt sich hier an die Deklaration der Pariser Zusatzakte zur Berner Uebereinkunft Nr. 3 an, welche „la transformation d'un roman en pièce de théâtre, ou d'une pièce de théâtre en roman" als „adaptation" im Sinne des Art. 10 der Uebereinkunft erklärt (s. jetzt Art. 12 der revid. BUe. unter Ziff. II dieses Bandes). Die Vorschrift soll sich nach der Begründung (S. 24) nicht auf die Fälle beschränken, in denen der Bearbeiter den Hergang vollständig beibehält, sondern auch dann Platz greifen, wenn die neue Arbeit auf selbständiger Tätigkeit

beruht. Hierbei hat die Begründung nicht nur eine selbständige Tätigkeit niederen Grades, wie sie oben unter b gedacht ist, im Auge; dies ergibt sich aus dem Gegensatze der in der Benutzung des bloßen Vorwurfs einer Erzählung oder eines Schauspiels gefunden wird (vgl. auch KommBer. S. 17 „Der Entwurf stehe auf dem Standpunkt, daß nur das Werk als solches, nicht der rohe Stoff, nicht der Vorwurf geschützt werden solle".). Mit dieser Auffassung deckt sich, da Anhaltspunkte für das Gegenteil nicht vorliegen, sicher auch der Wille des Gesetzes, zumal sie auch den Grundsätzen entspricht, welche für den Begriff der Bearbeitung im allgemeinen aufzustellen sind (s. N. 3.) Es fällt mithin die Dramatisierung einer Erzählung und die Umwandlung eines Dramas in eine Erzählung unter den Begriff der verbotenen Bearbeitung immer dann, wenn nicht bloß der Vorwurf des Originals in seinen allgemeinen Umrissen — die sog. Fabel — verwendet ist, sondern auch von der Einzelausführung das Wesentliche beibehalten ist, wenn also namentlich die Charakterzeichnung, die Motivierung der einzelnen Vorgänge und Handlungen in der Hauptsache mit den gleichen Mitteln versucht wird, mag auch im übrigen, namentlich in bezug auf den sprachlichen Ausdruck, auf die Reihenfolge der Szenen, auf das Auftreten und Eingreifen von Nebenpersonen usw. der Bearbeiter tiefgreifende Aenderungen vorgenommen, vielfach Neues hinzugefügt, Vorhandenes gestrichen oder gekürzt und in der Anpassung des Ganzen an den völlig anderen Kunstzweck wahrhaft Künstlerisches geleistet haben, ja vielleicht die Dramatisierung viel wertvoller sein als das Original (vgl. Regensteiner a. a. O. S. 46). Die Dramatisierung einer Erzählung und die Umwandlung eines Bühnenwerkes in eine Erzählung sind also, auch wenn sie eine gewisse Veränderung auch der inneren Form des Originals mit sich bringen, als „Bearbeitungen" dem ausschließlichen Rechte des Urhebers vorbehalten, wenn sie nur im wesentlichen diese Form unberührt lassen (vgl. a. N. 7 γ).

20. d) Soweit dagegen lediglich der Vorwurf, der rohe Stoff, die Grundgedanken eines Bühnenwerkes oder einer Erzählung entlehnt sind und das Entlehnte in eigentümlicher Weise verarbeitet ist, liegt ein Eingriff in die Rechte des Urhebers nicht vor (s. § 13 Abs. 1 und N. 3 cc daselbst über freie Benutzung vgl. Kohler R. u. U. 24₃. Es ist daher nur mit Einschränkung richtig, wenn Höniger a. a. O. S. 68 sagt, in der Dramatisierung einer Erzählung, die einer wahren Begebenheit entspricht, liege keine unerlaubte Bearbeitung. Dies trifft nur dann zu, wenn die dem Original eigentümliche Ausgestaltung der Erzählung im einzelnen nicht übernommen, sondern nur der erzählte Vorgang als solcher benutzt ist. Dann liegt aber eine unerlaubte Bearbeitung auch dann nicht vor, wenn die Erzählung erfunden ist.)

21. Unter einer Erzählung ist nicht nur ein Schriftwerk in Prosa, sondern jede erzählende Dichtung zu verstehen; es gehört also auch ein Epos von der Art wie Goethes „Hermann und Dorothea" hierher (KommBer. S. 16); an sich wohl auch die Ballade, welche aber hier kaum in Betracht kommen kann, da sie für einen dramatischen Dichter wohl nur durch ihren Vorwurf eine Anregung zu geben vermag, während eine für ein Drama verwertbare Ausführung ins einzelne der Kunstform der Ballade nicht entspricht. (Riezler S. 292 N. 6 hält die Auslegung, daß unter den Begriff „Erzäh-

lung" auch epische Dichtungen fallen, nicht für ganz sicher, weil das Vorbild der Bestimmung, Nr. 3 der Pariser Deklaration v. 4. Mai 1896, nur von der Umgestaltung eines „Romans" spricht, schließt sich aber doch dieser Auslegung an, indem er zutreffend bemerkt, daß, wenn man den Ausdruck roman buchstäblich nehmen wollte, sogar die Dramatisierung von Novellen freigegeben wäre. Dem ist noch beizufügen, daß uns ja das Vorbild der deutschen Bestimmung bei deren Auslegung in keiner Weise bindet, daß der Ausdruck „Erzählung" als der weitere wohl absichtlich gewählt wurde, um einer Einschränkung auf Romane entgegenzuwirken und daß der Sinn des Gesetzes zweifellos für die weitere Auslegung spricht.)

22. **Bühnenwerk** (vgl. § 11 N. 17) ist auch der Text zu einer Oper oder zu einem Musikdrama. Es ist also auch die Umarbeitung einer Erzählung zu einem solchen Texte und umgekehrt die Umarbeitung eines Opernlibrettos zu einer Erzählung ohne Einwilligung des Urhebers nicht statthaft. Natürlich stellt auch die Bearbeitung eines Schauspiels oder Lustspiels in der Weise, daß das Produkt als Opern- oder Operettentext verwendbar ist, einen Eingriff in das Recht des Urhebers dar. (Begr. S. 24; vgl. **Goldbaum** S. 151. **Schuster** meint — in der Beilage zur Münch. Allgem. Ztg. 1899 Nr. 243 S. 4 — es sei nicht verboten, einen bereits dramatisierten Stoff abermals zu dramatisieren und tadelt dies, da ja die Gefahr einer Reproduktion hier viel näher liege. Er übersieht dabei den ersten Absatz des § 12, der sich ja auf alle Bearbeitungen bezieht. Stellt sich das spätere Drama als Bearbeitung des früheren dar, so läuft die zweite Dramatisierung allerdings einem gesetzlichen Verbot zuwider.)

Auch Pantomimen dürfen, wenn sie nach § 1 Abs. 2 geschützt sind, nicht ohne Einwilligung des Urhebers in eine Erzählung umgewandelt werden, welche die innere Form, also die Einzelzüge, in denen sich die Entwicklung der Handlung ausprägt, im wesentlichen beibehält. Auch hier macht es keinen Unterschied, ob die Pantomime ein selbständiges Werk ist oder nur die Grundlage für eine kinematographische Darstellung, ein sog. Kinodrama bildet. Im letzteren Falle ist indirekt auch der nach der Pantomime aufgenommene Film geschützt, insoferne für die Nacherzählung auch dieser nicht benutzt werden darf. (In diesem Sinne ist es richtig, wenn **Elster** R. u. U. 17₃₆₆, **Voigtländer-Fuchs** S. 34, **Bertram** a. a. O. S. 61 — im Gegensatze zu **May** a. a. O. S. 114 und wohl auch **Kohler** Kunstwerkrecht 1908 S. 54 — einen Schutz des Kinodramas gegen literarische Ausbeutung annehmen. — Zu verweisen ist auf § 15a des Kunstschutzgesetzes, wonach sich das Urheberrecht an einem im Wege der Kinematographie oder eines ähnlichen Verfahrens hergestellten Werk, soferne dieses wegen der Anordnung des Bühnenvorgangs oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten als eine eigentümliche Schöpfung anzusehen ist, auch auf die bildliche Wiedergabe der dargestellten Handlung in veränderter Gestaltung erstreckt. Damit ist dem Verfasser des Bühnenvorgangs die Bearbeitung seines Werkes auch für die bildliche Wiedergabe vorbehalten. Vgl. **Goldbaum** JW. 41₆₆₈ f., der aber nicht ganz zutreffend von einem Schutze der Kombinationsidee spricht, denn auch hier ist nicht die Idee als solche geschützt, sondern die Form, die ihr der Urheber verliehen hat und § 15a erweitert den Schutz des § 15 nur insoferne, als dieser lediglich das Bildwerk als solches, § 15a aber die im Bilde dargestellte Hand-

lung schützt, vgl. Begr. S. 1794. § 15a verdankt seine Entstehung dem Art. 14 der rev. BUe., s. u. Ziff. II dieses Buches.)

23. (Nr. 4.) Die Befugnisse des Urhebers erstrecken sich auf die **Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst, sowie von Einrichtungen solcher Werke für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen;** s. über die Tragweite dieses Vorbehaltes N. 2. Im einzelnen ist zu bemerken:

a) *Auszüge* aus Werken der Tonkunst. Darunter sind nicht etwa Exzerpte zu verstehen (*Endemann* S. 74); das Gesetz will hier nicht den partiellen Nachdruck verbieten (s. darüber § 41). Auszug im Sinne der vorliegenden Bestimmung ist eine Reduktion auf weniger Klangmittel (*Schuster* S. 71 N. 1). Es ist vor allem an die Klavierauszüge gedacht, in welchen der Stimmeninhalt einer Partitur, allerdings in der Tat oft nur auszugsweise, d. h. unter Weglassung einzelner Stimmen, für die Darstellung auf dem Klaviere wiedergegeben ist. Sowohl derartige Auszüge, als auch

b) *Einrichtungen* für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen (Transskriptionen, Adaptationen u. dgl.) verraten häufig einen gewissen Grad individueller geistiger Tätigkeit und können daher ein selbständiges Urheberrecht für ihren Verfasser begründen (vgl. § 1 N. 36). Es ist deshalb nicht richtig, daß es sich in der vorliegenden Bestimmung nur um „mechanische" Bearbeitung handle, wie nach dem KommBer. S. 17 ein Regierungsvertreter annahm. Aber auch dann, wenn solchen Produkten die relative Eigenartigkeit nicht abzusprechen ist, erscheinen sie doch als in das Gebiet des ausschließlichen Rechts des Urhebers fallende Bearbeitungen. Gleichgültig ist, ob die Einrichtung die Anzahl der Klangmittel einschränkt (z. B. eine Symphonie wird für Streichquartett arrangiert) oder erweitert (z. B. ein Lied für eine Singstimme mit Klavierbegleitung wird für Chor mit Orchesterbegleitung eingerichtet) oder an sich unverändert läßt, aber vielleicht die Passagen für Spieler von geringerer Leistungsfähigkeit vereinfacht oder für Virtuosen erschwert u. dgl.

Soweit eine Bearbeitung nicht unter Nr. 4 fällt (wie z. B. die *Harmonisierung* einer Melodie), ist sie schon durch Abs. 1 dem Urheber vorbehalten.

24. (Nr. 5.) Die Befugnisse des Urhebers erstrecken sich weiter (in dem N. 2 dargelegten Sinn) auf die **Uebertragung des Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen.** Diese Vorschrift wurde durch das Gesetz v. 22. Mai 1910 mit Rücksicht auf die bisher nach § 22 Satz 1 hinsichtlich der Werke der Tonkunst bestehende Ausnahme angefügt, obwohl die ausschließliche Befugnis des Urhebers zur Vervielfältigung seines Werkes selbstverständlich auch diese Art der Vervielfältigung mit umfaßt (Begr. S. 1789; vgl. Goldbaum S. 190). *Zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör* dient ein Instrument, wenn von Menschenhand unmittelbar oder durch Vermittlung elektrischer Kraft lediglich ein Mechanismus (vorübergehend durch Auslösung eines Hebels oder dauernd durch Drehen u. dgl.) in Bewegung gesetzt werden muß, damit das Instrument von selbst das Werk zu Gehör bringt. Auch Sprechmaschinen fallen darunter (vgl. § 2 Abs. 2 und ebenda N. 5, Begr. a. a. O.). Es macht keinen Unterschied, ob die *Vorrichtung* einen in das Instrument fest eingefügten Bestandteil bildet oder ob auswechselbare Zubehörstücke, die das Gesetz „insbesondere" erwähnt, wie

Scheiben, Platten, Walzen, Bänder u. dgl. verwendet sind. Keine Vorrichtungen i. S. der Nr. 5 sind die Rundfunkempfangsapparate, da sie nicht selbständig, sondern in Abhängigkeit von der Rundfunksendung ein Werk wiedergeben. Die Uebermittlung durch Rundfunk ist also keine Bearbeitung. (Ebenso **Neugebauer** a. a. O. S. 144; vgl. auch **Marwitz** DJZ. 30_{1622}; **Lentner** a. a. O. S. 235; KG. in M. u. W. 25_{20}; a. M. Reiche Funkrecht S. 45 ff.) Dagegen ist die Anbringung eines Telegraphons an der Rundfunk-Empfangsanlage, wodurch die Sendung auf Walzen aufgezeichnet wird, so daß das im Rundfunk übermittelte Werk unabhängig von der Sendung wiedergegeben werden kann, Uebertragung auf eine Vorrichtung für ein mechanisches Instrument (**Neugebauer** S. 160 f.). Das Werk, um dessen Uebertragung es sich handelt, kann, wie die allgemeine Fassung ergibt, ebensowohl ein Schriftwerk, wie ein Werk der Tonkunst sein. Vorbehalten ist dem Urheber die Uebertragung auf mechanische Instrumente natürlich nicht nur hinsichtlich des ursprünglichen Werkes, sondern auch jeder Art von Bearbeitung.

25. (Nr. 6). Die Befugnisse des Urhebers erstrecken sich endlich (in dem N. 2 dargelegten Sinn) auf die **Benutzung eines Schriftwerkes zu einer bildlichen Darstellung,** welche das Originalwerk seinem Inhalte nach **im Wege der Kinematographie** oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergibt. (**Literatur** u. a.: **Cohn** Kinematographenrecht 1909; **May** Das Recht der Kinematographen 1912; **Bertram** Der Kinematograph in seinen Beziehungen zum Urheberrecht 1914; **Osterrieth** Arch. f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie 7 (1913)$_{143}$ ff.; **Brennert** Urheberrecht und Film 1920; **Eckstein** Kino- und Filmrecht 1924; Droit d'auteur 29 Nr. 6—8; **Alexander-Katz** R. u. U. 30_{140} ff.)

Auch diese Bestimmung wurde durch die Novelle von 1910 eingefügt, da man es trotz der allgemeinen Vorschrift des Abs. 1 für zweifelhaft hielt, ob der Urheber eines literarischen Werkes gegen dessen Uebertragung in eine kinematographische Darstellung Schutz genieße (Begr. S. 1794). Eine dem Urheber allein vorbehaltene, also anderen Personen verbotene Benutzung im Sinne der Vorschrift der Ziff. 6 liegt schon in der Herstellung des Films, die als Vervielfältigung anzusehen ist (ebenso **Cohn** S. 29, **May** S. 119); weiter in der gewerbsmäßigen Verbreitung des Films und in der öffentlichen Vorführung der bildlichen Darstellung (letztere erwähnt das Gesetz ausdrücklich in den §§ 37, 38 und 41). Von allen Bearbeitungen eines Werkes bringt wohl die Benutzung zur kinematographischen Darstellung die größte Veränderung des Originals mit sich. Dadurch, daß die Sprachform durch die Form der bildlichen Darstellung — Mimik, Gebärden — ersetzt wird, kommt von der Charakterzeichnung, mit der die handelnden Personen in der Erzählung oder dem Bühnenwerk ausgestattet sind, von der Entwicklung der Charaktere, von der Motivierung der einzelnen Vorgänge und Handlungen vieles in Wegfall, wie anderseits die Natur der Verfilmung oft auch gewisse Zusätze erfordert. Insoferne erleidet also auch die innere Form des Werkes eine namhafte Veränderung. Trotzdem bleibt die Identität der bildlichen Darstellung mit dem Original im wesentlichen insolange gewahrt, als nicht bloß die Fabel, der rohe Stoff der Handlung übernommen, sondern auch deren Ausgestaltung und Durchführung im Einzelnen, also die innere Form in ihren Grundzügen beibehalten ist (vgl.

KG. in M. u. W. 21₈₇; Hoffmann BBl. 87₆₅₃ und 93 Nr. 55). Anders, wenn der bloße Vorwurf einer Erzählung oder eines Dramas zur kinematographischen Darstellung verwendet und in dieser völlig eigentümlich und selbständig ganz unabhängig vom Original gestaltet wird; dazu ist jedermann befugt (s. § 13 Abs. 1 und oben N. 19 und 20. Diese Unterscheidung machen auch Elster R. u. U. 17₃₆₄, 32₄₆, ₂₈₅; Eckstein S. 43, Alexander-Katz a. a. O. S. 141). Dagegen scheinen zwar die Worte „seinem Inhalt nach" zu sprechen; das Gesetz will aber damit sicher nicht von dem Grundsatz des Urheberrechts abgehen, daß nicht der Inhalt, sondern nur die Form Schutz finden soll (a. M. Goldbaum S. 146, der meint, gegenüber der Nr. 6 des § 12 sei diese Anschauung nicht mehr aufrecht zu erhalten. Er hätte recht, wenn es richtig wäre, daß die Kombinationsidee", der „individuelle Stoff", „die Charaktere", die Entwicklung der „Handlung" im einzelnen zum Inhalt gehören, wie er S. 147f. annimmt. Aus dem oben N. 7, 19 u. 20 dargelegten erhellt aber, daß dies Elemente der inneren Form sind.) Das Gesetz wollte nur zum Ausdruck bringen, daß die in dem Schriftwerk niedergelegte und entwickelte Handlung den Schutz genießen soll, nicht die Sprachform, die ja selbstverständlich in die kinematographische Darstellung nicht übernommen werden kann. Wenn das Gesetz vom „Inhalt" spricht, so meint es ungefähr dasselbe wie § 15a des Kunstschutzgesetzes mit den Worten „Anordnung des Bühnenvorganges", „dargestellte Handlung". (Es ist daher nicht zutreffend, wenn Eckert ZRV. 6₃₀₇ meint, § 12 Nr. 6 versage in den Fällen, in denen nur die Form, nicht aber der Inhalt des benutzten Werkes ein Erzeugnis individueller geistiger Tätigkeit ist. Er übersieht dabei, daß zur Form einer Erzählung oder eines Dramas nicht nur die Sprachform, der sprachliche Ausdruck, sondern auch die Ausgestaltung der Handlung im einzelnen gehört, s. o. N. 7 und 19. Ist diese dem Originalwerk eigentümlich, so ist es gegen kinematographische Wiedergabe auch dann geschützt, wenn rein inhaltlich das Werk nicht neu, der Stoff also anderwärts entlehnt ist. Mit seiner irrtümlichen Auffassung des in Nr. 6 gebrauchten Wortes „Inhalt" hängt es auch zusammen, daß Eckert a. a. O. annimmt, die Bestimmung erweitere die ausschließliche Befugnis des Urhebers, den Inhalt des Werkes öffentlich mitzuteilen — § 11 Abs. 1 Satz 2 —, denn nach § 12₆ könne der Urheber ohne Rücksicht auf frühere Veröffentlichung seines Werkes dessen inhaltliche Wiedergabe im Wege der kinematographischen Darstellung verbieten. Das ist zweifellos nicht der Wille des Gesetzes. — Im Gegensatz zu Goldbaum und Eckert nimmt Lion R. u. U. 32₂₁₈ ff., 457 an, der Film könne nicht einmal den Inhalt eines literarischen Werkes wiedergeben, das entstandene Filmstück sei „immer eine eigentümliche Schöpfung" im Sinne des § 13; daher könne § 12₆ auf die Verfilmung eines literarischen Werkes überhaupt nicht zur Anwendung kommen. Lion übersieht, daß § 13 nicht nur eine eigentümliche Schöpfung, sondern auch eine freie Benutzung voraussetzt. Es läßt sich aber doch sehr wohl denken, daß die Ausgestaltung der Handlung im Film derart in Einzelheiten mit der im Original übereinstimmt, daß von einer „freien" Benutzung nicht die Rede sein kann. Gegen Lion auch Elster R. u. U. 32₂₈₅.)

Der Begriff „Benutzung" umfaßt übrigens auch eine solche Wiedergabe des Originals, bei der dessen Ausdrucksmittel beibehalten sind. Es ist also auch eine Pantomime, die schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist

(§ 1 Abs. 2), gegen unbefugte Wiedergabe im Wege der kinematographischen Darstellung geschützt, mag sie ein selbständiges Werk sein oder nur die Grundlage für eine kinematographische Darstellung gebildet haben.

Zu den Werken der Literatur, die gegen Benutzung zu kinematographischer Darstellung geschützt sind, gehört auch das Filmmanuskript oder das sog. drehreife Buch. Es darf also nach diesem ohne Einwilligung des Berechtigten ein Film nicht hergestellt werden.

Wie andere urheberrechtliche Befugnisse kann natürlich auch das Verfilmungsrecht Gegenstand der Uebertragung sein (s. darüber § 8 N. 17, aber auch § 14 Nr. 5). Wurde das Urheberrecht vor Inkrafttreten der Nr. 6 des § 12 übertragen, so ist nicht anzunehmen, daß auch das Verfilmungsrechts mit übertragen werden wollte (RGZ. 118284).

Daß unter Umständen durch die Bearbeitung eines Werkes, im Wege der Verfilmung eine neues, aber von dem Urheberrecht am Original abhängiges Urheberrecht entsteht, ergibt sich aus dem § 1 N. 11 Bemerkten (vgl. auch Hoffmann BBl. 93 Nr. 55).

§ 13

Unbeschadet der ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 12 Abs. 2 zustehen, ist die freie Benutzung seines Werkes zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

Bei einem Werke der Tonkunst ist jede Benutzung unzulässig, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werke entnommen und einer neuen Arbeit zugrunde gelegt wird.

1. Während in § 12 die sog. mittelbare Aneignung eines Werkes, d. i. die Aneignung auf dem Wege der Bearbeitung, der unmittelbaren Wiedergabe gleichgestellt, also das Verbot der letzteren auf erstere ausgedehnt ist, erklärt § 13 in seinem ersten Absatze die freie Benutzung zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung für zulässig, wogegen der zweite Absatz für Tonwerke auch in dieser Hinsicht eine so wesentliche Einschränkung macht, daß er genau genommen die Anwendung des ersten Absatzes auf diese Kategorie von Geisteswerken ausschließt.

A. Zulässig ist die freie Benutzung zu einer eigentümlichen Schöpfung (Absatz 1)

2. Der Gegensatz der erlaubten zur unerlaubten Benutzung wird nicht so fast durch die Worte „wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird", als vielmehr durch die Worte „freie Benutzung" zum Ausdrucke gebracht; denn zur Hervorbringung einer „eigentümlichen Schöpfung" führt nicht selten auch eine Bearbeitung (vgl. § 12 N. 2, 3, 11, 18, 19, 23; ferner § 2 N. 3; KommBer. S. 18, RGStr. 42390, wo ganz richtig die Bearbeitung, durch die ein „selbständiges literarisches Werk" entstanden ist, von der Verarbeitung zu einem völlig neuen Werk, der freien Benutzung,

unterschieden wird). Es darf eben, wenn die Benutzung eines fremden Werkes gestattet sein soll, nicht eine Bearbeitung, d. i. eine die Identität des Werkes unberührt lassende Veränderung, eine Aneignung seines wesentlichen Bestandes vorliegen, sondern nur eine freie Benutzung, d. h. derjenige, welcher eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht hat, für welche er ein anderes Werk benutzte, muß sich von dem Banne der Individualität des ersten Autors im wesentlichen frei gemacht, sich auf eigene Füße gestellt, etwas Selbständiges, wesentlich anderes als der erste geschaffen haben. (Zustimmend Dernburg S. 77 Anm. 7, S. 82 Anm. 2, Regensteiner a. a. O. S. 37, Goldbaum S. 152, Daude Gutachten S. 101 unten; ähnlich Kohler UR. S. 213 Anm. 74, R. u. U. 20₇; RGZ. 82₁₆, RGStr. 43₇₅; vgl. auch RGStr. 42₈₃, RG. im „Recht" 14 Nr. 429 und ZRB. 7₆₉; RG. in GA. 69₄₀₅.)

Die Eingangsworte „unbeschadet usw." stellen außer Zweifel, daß das Gesetz unter keinen Umständen die Benutzung für zulässig erachtet, wenn das neue Erzeugnis im Verhältnis zu dem benutzten als Uebersetzung, als Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung, als Auszug aus einem Tonwerke oder als Einrichtung eines solchen oder als Uebertragung auf ein mechanisches Instrument oder als Wiedergabe mittels kinematographischer Darstellung erscheint. Dieser Vorbehalt wäre in Ansehung der Bearbeitungen unter § 12 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 nicht erforderlich gewesen, da in solchen Fällen eine „freie Benutzung" gewiß nicht vorliegt (a. M. Riezler S. 292, der die Fälle des § 12 Abs. 2 als Ausnahmen von dem Grundsatze des § 13 Abs. 1 ansieht). Bezüglich der Dramatisierung und des umgekehrten Vorganges ist der Vorbehalt insofern nicht ohne Wert, als unter der Herrschaft des früheren Gesetzes in der Literatur und Rechtsprechung vielfach die Auffassung bestand, eine Behandlung, wie sie in N. 19 zu § 12 gedacht ist, sei als erlaubte freie Benutzung anzusehen (vgl. u. a. RGStr. 8₄₂₉). Mit dem in den Eingangsworten enthaltenen Vorbehalte soll aber nicht etwa ausgedrückt sein, daß nur die Herstellung der in § 12 Abs. 2 hervorgehobenen Bearbeitungen vom Begriff der „freien Benutzung" ausgeschlossen sei, andere Bearbeitungen aber, wie sie allgemein der § 12 Abs. 1 erwähnt, als Produkte einer freien Benutzung gelten könnten. Vielmehr ist die Herstellung einer Bearbeitung niemals freie Benutzung. (Ebenso Goldbaum S. 151.) Indem das Gesetz auf die in § 12 Abs. 2 aufgeführten Erzeugnisse besonders hinweist, läßt es erkennen, daß es diesen unter allen Umständen den Charakter bloßer Bearbeitungen zuspricht, während außerdem, sobald ein Werk unter Vornahme von Aenderungen benutzt ist, von Fall zu Fall zu prüfen ist, ob man es mit Bearbeitung oder mit freier Benutzung zu tun hat.

3. Aus den Erörterungen zu § 12 erhellt für die Abgrenzung des Begriffs der freien Benutzung zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung von der bloßen Bearbeitung, daß eine erlaubte Benutzung anzunehmen ist:

a) wenn lediglich bei Sammlung und Ordnung vorhandenen, gemeinfreien Materials die Arbeit des anderen zur Unterstützung der eigenen verwendet, dieses Material aber in eine individuelle innere Form

gebracht wird (§ 12 N. 7α; vgl. Daude Gutachten S. 114ff., 121ff., 129ff.). Ergibt sich dabei aus dem Stoffe selbst naturgemäß auch in gewissem Maße die Gestaltungsweise, so kann auch diese übernommen werden und liegt bei sonst eigentümlicher Formgebung trotzdem eine freie Benutzung vor (RGZ. 85_{248}ff.; vgl. auch RGZ. 116_{313});

b) wenn einem auch seinem Inhalte nach eigentümlichen Werke lediglich die Gedanken und Ideen entnommen, diese aber selbständig, sei es allein, sei es mit anderem Gedankeninhalt verarbeitet und so einer individuellen Formgebung unterworfen werden (vgl. § 12 N. 7β und γ), insbesondere

aa) wenn in solcher Weise der Gedankeninhalt eines Schriftwerkes wissenschaftlicher oder technischer Art oder das in einer Abbildung niedergelegte Ergebnis der Wissenschaft oder Technik verwertet wird (z. B. in einem selbständig abgefaßten Lehrbuche wird ein System der Stenographie dargestellt, welches ein anderer erfunden und zum Gegenstande einer früher veröffentlichten Darstellung gemacht hat, Dambach Gutachten I 4, II 1, 6; die Ergebnisse neuer geographischer oder topographischer Beobachtungen und Aufnahmen werden zum Zwecke von Berichtigungen und Vervollständigungen bei sonst selbständiger Arbeit benutzt, ROHG. 11_{165}, Daude Gutachten S. 63ff.; vgl. auch Hoffmann BBl. 89_{193}, JW. 53_{1421}, Hölscher BBl. $89_{18, 553}$, beide gegen Jacoby BBl. 88_{1790}, 89_{367}, der bei Benutzung des von anderer Seite durch Messungen und Aufnahmen nach der Natur gewonnenen Materials die Annahme einer eigentümlichen Schöpfung für ausgeschlossen erachtet. Hierher gehört auch die nach einem eigenen Plane hergestellte Kompilation, durch welche unter Verwendung des Gedankeninhalts verschiedener Werke ein neues, lexikalisches, enzyklopädisches oder ähnliches Werk zustande kommt, vgl. Heyd. u. Damb. S. XXII 298, 459, ROHG. 16_{228}; auch die in der Form selbständigen, also nicht als Wiedergabe erscheinenden Berichte über öffentliche Vorträge sind hierher zu stellen — bezüglich der ausnahmsweise erlaubten Wiedergabe solcher Vorträge s. § 17; weiter sind zu erwähnen Auszüge und Inhaltsangaben aus einem Werk zu kritischen oder literarhistorischen Zwecken, vgl. Regensteiner a. a. O. S. 28. Bezüglich der wörtlichen Anführung einzelner Stellen oder kleinerer Teile zu solchen Zwecken s. § 19 Nr. 1);

bb) wenn die einer lyrischen Dichtung zugrunde liegende Idee nur im allgemeinen, also ohne Wiedergabe der Darstellung im einzelnen, zu einer Ausführung in Prosa oder zu einer anderen Dichtung, wenn auch unter Beibehaltung des Titels, verwendet wird (vgl. Dambach Gutachten II 108, wo aber die Zulässigkeit der Entlehnung etwas zu weit ausgedehnt ist; ferner Dambach Gutachten I 53, wo mit Recht die sog. Variante und die Glosse für zulässig erklärt ist, weil für solche Dichtungen das Original nur den Grundton, die Stimmung und den Rhythmus abgibt, wobei zwar einzelne Verse sogar im Wortlaute übernommen, aber mit den eingeschobenen Versen zu einem ganz anderen Gedankengang verwoben werden; Daude Gutachten S. 38 betr. zwei Couplets „Das Bett");

cc) wenn lediglich der Gedankengang einer epischen oder dramatischen Dichtung im allgemeinen unter völliger Veränderung der Form wiedergegeben wird (z. B. es verfaßt jemand einen „Führer" durch die Musik-

dramen eines Meisters, worin die Textbücher weder wörtlich, noch auszugsweise wiedergegeben sind, sondern nur in gedrängter Kürze der geschichtliche Hergang der Dichtungen erklärt, die Szenerien dargestellt und die musikalisch-dramatische Wirkung erläutert wird, Sammlung der Entscheid. des Oberlandesgerichts München Bd. 5 S. 484; es wird in einer Zeitung oder Zeitschrift in der üblichen Weise der Inhalt eines Bühnenwerkes besprochen, vgl. Begr. S. 19; in einer Literaturgeschichte der Neuzeit wird der Inhalt verschiedener moderner Dichtungen zum Zwecke der Charakterisierung ihrer Verfasser oder der Zeit überhaupt dargelegt); oder wenn unter Verwendung des Vorwurfs, der Fabel oder auch nur des allgemeinen Grundgedankens (des Hauptmotivs) einer Erzählung oder eines Bühnenwerkes ein im übrigen völlig selbständig ausgestattetes neues Werk (Bühnenwerk oder Erzählung) geschaffen wird (z. B. ein Roman wird für eine Jugendschrift in der Weise benützt, daß eine vollkommen selbständige Form entsteht, für welche der Gang der Erzählung nur gewissermaßen das Gerippe oder den durchgezogenen Faden bildet — ganz anders der Fall bei Daude Gutachten S. 106ff., wo es sich lediglich um eine auf Raumersparnis ausgehende Bearbeitung für die Jugend ohne eigene schöpferische Tätigkeit handelt — oder der Verfasser eines Theaterstückes entnimmt einem anderen Theaterstück das Hauptmotiv, gestaltet aber den Gang der Handlung, die Nebenfiguren und den Dialog wesentlich verschieden von dem benutzten Stück, vgl. RGZ. 63₁₅₈; zu weitgehend und mit Recht von Kohler R. u. U. 20₁ff. und Goldbaum S. 155 getadelt RGZ. 82₁₆, wo dem Umstande, daß in dem zweiten Werk neben dem Entlehnten noch ziemlich viel Selbständiges vorhanden ist, ein zu großes Gewicht beigelegt ist, da von einer „freien Benutzung" — s. N. 2 — hier kaum die Rede sein kann. Vgl. ferner das von Schuster Grundriß S. 48 angeführte Beispiel: Schillers Gedicht Odysseus im Verhältnis zu Homers Odyssee). Bezüglich der Dramatisierung einer Erzählung, der Umarbeitung einer Erzählung in ein Drama und der Verfilmung eines Werkes s. § 12 N. 16—22, N. 25. Wie dort erwähnt, sind auch diese Arten der Benutzung eines fremden Werkes erlaubt, wenn lediglich der Vorwurf, der rohe Stoff einer eigentümlichen Schöpfung zugrunde gelegt, also die ganze Einzelausgestaltung in anderer, völlig selbständiger Weise vorgenommen wird. (A. M. Elster R. u. U. 26₁₁₈ für den Fall, daß das spätere Werk mit dem früheren im Wettbewerb steht, diesem also Konkurrenz macht; in diesem Fall soll nicht einmal die Benutzung des Motivs gestattet sein. Allein der Gesichtspunkt des Wettbewerbes hat hier, wo es sich nur um die Frage der Urheberrechtsverletzung handelt, nichts zu tun. Wäre Elsters Ansicht richtig, so dürfte, wenn ein unbedeutender Schriftsteller einen Gedanken für eine geringwertige Dichtung verwendet hätte, kein wahrer Dichter ihn zu einer Meisterdichtung benutzen, was gewiß nicht im Interesse der Entwicklung der Dichtkunst läge.) Denkbar ist übrigens, daß in einem Bühnenwerk die Handlung eine andere, aber der gedankliche und gefühlsmäßige Inhalt überwiegend derselbe ist, die Situationen die gleichen sind, wie in einem älteren Werk, so daß von freier Benutzung nicht die Rede sein kann (RG. in R. u. U. 31₄₄₁ betr. das Stück Jungheidelberg, eine Fortsetzung von „Altheidelberg");

dd) wenn die Gedanken eines fremden Werkes nur zum Ausgangspunkte für eine auf ganz andere Zwecke abzielende Neuschöpfung dienen,

z. B. für eine Satire oder Parodie (vgl. Kohler Kunstwerk S. 112; de Boor S. 103).

4. Auf welchem Wege der Besitz eines Werkes, das zu einer eigentümlichen Schöpfung frei benutzt wird, erlangt ist, erscheint urheberrechtlich als bedeutungslos (vgl. Goldbaum LZ. 8001 ff., der zutreffend bemerkt, daß, wenn ein Bühnenschriftsteller einem Schauspielunternehmer sein Werk zur Prüfung und Erklärung über Aufführung übergeben hat und nun der mit der Prüfung betraute Dramaturg es zu einer eigentümlichen Schöpfung frei benutzt, hiergegen der Autor urheberrechtlich nicht geschützt ist. Goldbaum nimmt M. u. W. 18 Heft 7/8 in diesen und ähnlichen Fällen unlauteren Wettbewerb an. Vgl. über diese hier nicht weiter zu verfolgende Frage u. a. auch KG. Bl. f. Rechtspflege 1910 S. 21).

B. Bei Tonwerken ist die freie Benutzung durch das Recht der Melodie eingeschränkt (Absatz 2)

5. Die im Abs. 1 auf den Gebieten der Schriftwerke und der Abbildungen zugelassene freie Benutzung ist in Ansehung der Tonwerke erheblich eingeschränkt, insoferne jede Benutzung, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werke entnommen und einer neuen Arbeit zugrunde gelegt wird, für unzulässig erklärt ist. Damit hat das Gesetz (trotz vielfachen Widerspruchs in der Literatur) das „Recht der Melodie" in der Hauptsache zur Anerkennung gebracht, welches in der französischen Gesetzgebung und Gerichtspraxis schon lange Zeit Geltung hat und dessen Aufnahme in unser deutsches Recht seit den fünfziger Jahren von den deutschen Musikalienhändlern erstrebt worden ist, praktisch auch bereits bei uns schon geübt wurde, insoferne einerseits in den meisten Verlagsverträgen das Recht an der Melodie des betreffenden Werkes übertragen wurde und anderseits die Mitglieder des Vereins der deutschen Musikalienhändler nach den Satzungen verpflichtet sind, dieses Recht gegenseitig anzuerkennen (vgl. Begr. S. 25; über die Geschichte des Melodienschutzes s. Kuhn Der Gegenstand des Melodienschutzes, 1909, Diss. Leipzig).

6. Unter Melodie ist auch hier (wie oben § 1 N. 33) jede zeitliche Aufeinanderfolge von Tönen in verschiedener Höhenlage zu verstehen. Der Versuch, bei Auslegung des § 13 Abs. 2 von einem engeren Begriff der Melodie auszugehen — dessen Anerkennung vom musikästhetischen Standpunkte aus gewiß voll berechtigt ist, da kein musikalischer Mensch jede Tonfolge als „Melodie" empfindet und gewiß nicht von jedem Tonsetzer gesagt werden kann, er schreibe melodisch —, scheitert an der Unmöglichkeit einer irgendwie scharfen Abgrenzung dieses engeren Begriffs. Selbstverständlich muß aber die Melodie, um Schutz zu genießen, ein eigenartiges Gebilde, eine individuelle Schöpfung, die Tonreihe in dieser Aufeinanderfolge neu sein. An diesem Erfordernis wird es in der Regel fehlen, wenn nur ganz wenige Töne miteinander in Verbindung gebracht sind. Aber grundsätzlich ist eine längere Reihe von Tönen oder eine größere Zahl von Takten nicht notwendig, eine Tonreihe von ganz geringem Umfang kann unter Umständen so eigenartig sein, daß sie den Schutz genießt. (Der bei den Vorberatungen aufgetauchte Gedanke, den Begriff der Melodie auf eine Mindestzahl von Takten abzustellen, wurde mit Recht fallen gelassen.) Deshalb läßt sich auch eine strenge Unterscheidung der Melodie vom „Motiv"

oder vom „Thema“ nicht durchführen. Ein Motiv kann so charakteristisch und prägnant sein, daß es als individuelle Schöpfung sehr wohl anzusehen ist und dies gilt noch mehr vom Thema. (Wenn übrigens für die Schutzfähigkeit von Motiven vielfach auf Wagner verwiesen wird, so ist dabei der Unterschied von Motiv als Element jedes musikalischen Gedankens und sog. Leitmotiv übersehen. Daß z. B. das Walhallamotiv den Charakter als Melodie ansprechen kann, wird wohl heute kaum mehr bezweifelt. Weitere Beispiele s. bei Holstein R. u. U. 20_{142}. — Daß es sich in § 13 Abs. 2 nicht um eine besonders geeigenschaftete Melodie handelt, wurde auch in der Kommission — Bericht S. 18 — erklärt. Dasselbe nimmt in eingehender Ausführung Brün — s. Lit. zu § 1 Nr. 3 — S. 30ff. an; desgl. Neftel DJZ. 12_{1079}, der auch charakteristische Themen und Motive zu den Melodien rechnet und zutreffend die Melodie, wo immer sie sich findet, insbesondere auch symphonische Themen für geschätzt erachtet. Vgl. über Motiv im Verhältnis zu Melodie auch Wolff Das musikalische Motiv 1891 S. 71ff.; Holstein a. a. O. 135. Die Bemühungen, dem Verbot der Melodiebenutzung durch engere Fassung des Melodiebegriffes eine Schranke zu ziehen, knüpfen in der Hauptsache an den „Fall Noren“ an: In dem Orchesterwerk „Kaleidoskop“ hatte Noren, um Rich. Strauß zu huldigen, Themen aus dessen „Heldenleben“ verwendet. Das OLG. Dresden — s. das Urteil in R. u. U. 14_{332}ff., ausführlicher im Sächs. Arch. 4_{35}, vgl. Mennicke, Allgem. Musikzeitung 34 Nr. 37 — sprach dem „Widersacher-Thema“ den Charakter einer Melodie i. S. des § 13 Abs. 2 ab, indem es hierfür Selbständigkeit, Abgeschlossenheit, Sangbarkeit usw. forderte und dabei zwischen Melodie und „melodischem Motiv“ unterschied. Aehnlich Kuhn S. 46, der außerdem noch verlangt, daß die Melodie „vermöge ihrer Beliebtheit für sich einer erheblichen wirtschaftlichen Ausbeutung fähig ist“, wodurch der Schutz den Gassenhauern gesichert, dagegen allen ernsten Werken, die sich nicht der Beliebtheit der großen Masse erfreuen, mit dem kein Geschäft zu machen ist, entzogen würde. „Abgeschlossenheit“ und „Geschlossenheit“ wird auch in den zu § 1 Nr. 3 angeführten Schriften von Gerst S. 40ff. und Hoffmann S. 43, von letzterem im Anschluß an Vischer Aesthetik 3_{914}, ferner von Huth S. 264, Holstein a. a. O. gefordert. Aber wo schließt eine Melodie ab? Diese Frage ist zwar mitunter, aber durchaus nicht immer so leicht zu lösen. Bildet z. B. das erste Thema von Mozarts G-moll-Symphonie schon mit Beginn des 9. oder erst des 16. Taktes eine „abgeschlossene“ Melodie? Schließt die Melodie des Preisliedes in den Meistersingern mit Beginn des 4. oder des 6. oder erst des 11. Taktes? Jedenfalls kann ein Tonsetzer auch schon durch Verwendung eines charakteristischen Teils einer länger ausgesponnenen Melodie geschädigt werden. Darum zweifelt auch Riezler S. 230, der freilich Sangbarkeit und Geschlossenheit fordert, ob sich in der Praxis die Unterscheidung zwischen der Melodie und dem melodischen Motiv durchführen lasse. Im Gegensatze zu aller sonstigen Auslegung versteht Kohler — der Kunstwerk S. 139f. und R. u. U. 20_8 Melodie und Motiv scharf scheidet — UR. S. 151 „Melodie“ im Sinne von „Tonbild“, „Stimmungsbild“, das vor allem durch die Harmonik, durch die rhythmischen Wendungen und durch die zusammenwirkenden Einzelstimmen gekennzeichnet werde. Gegen diese willkürliche, die Bedeutung der Melodie für ein Tonwerk verkennende Auslegung, die außer acht läßt, daß die Variation

gerade Rhythmus und Harmonie vielfach verändert und nur die Melodie in ihren Grundzügen beibehielt, wenden sich auch Riezler S. 230 N. 12 und Kuhn S. 11 N. 1.)

Auch hier ist, wie zu § 12 (s. dort namentlich N. 19 a. E.) zu bemerken, daß es auf die Qualität des neuen Werkes im Verhältnis zu dem benützten nicht ankommt, so daß z. B. auch die einfachste Melodie zu den wertvollsten Variationen nicht ohne Einwilligung des Urhebers verwendet werden darf (vgl. Nitze Das Recht an der Melodie im internationalen Urheberrecht, 1912, Diss. Erlangen, S. 23).

7. Erkennbar entnommen ist die Melodie, wenn sie in dem Tonwerk, für das sie verwendet ist, unter den beigefügten Elementen erkennbar bleibt (so auch KommBer. S. 18) — nicht notwendig für jedermann, auch für Unmusikalische (was Riezler S. 293 N. 8 mit Recht ablehnt), aber in dem Sinne, daß die Melodie sofort beim Anhören des neuen Werkes ins Ohr fällt, daß sie mindestens als Grundgedanke dieses Werkes deutlich hervortritt, nicht, wie bei manchen Variationen, in der neuen Form sich derart verbirgt, daß sie nur mit besonderer Aufmerksamkeit von besonders musikalisch Verständigen darin entdeckt werden kann. (Vgl. N. 9. So verstanden, ist das Wort „erkennbar" nicht, wie Riezler a. a. O. annimmt, überflüssig. A. M. Hoffmann S. 47 und Gerst S. 40; nach ihnen soll die Erkennbarkeit der Tatsache, daß die Melodie einem anderen Werke entnommen ist, vom Gesetze gemeint sein. Wie aber soll ein Musikstück für sich betrachtet erkennen lassen, daß eine seiner Melodien von einem anderen Tonwerk stammt? Richtig Goldbaum S. 162.)

8. Es genügt nicht die objektive Entnahme, sondern diese muß, wie das Wort Benutzung ersehen läßt, eine bewußte sein, d. h. der Autor der neuen Arbeit muß wissen, daß er eine fremde Melodie verwendet, wenn er auch vielleicht nicht weiß, von wem sie stammt. Die — häufig genug auftauchende — unbewußte musikalische Erinnerung, die Nachempfindung, fällt also nicht unter das Verbot (Begr. S. 25; ebenso Brün S. 53, Gerst S. 44ff., s. dort die interessanten Notenbeispiele für offenbar unbewußte, aber deutliche Anklänge; a. M. Hoffmann S. 47).

9. Verboten ist, die erkennbar entnommene Melodie einer neuen Arbeit zugrunde zu legen, also auf ihr mittels harmonischer, rhythmischer und thematischer Arbeit die neue Schöpfung aufzubauen. Durch das Verbot werden insbesondere Kunstgattungen wie die Variationen, die Transkription, die Phantasie u. dgl. getroffen. Die Variationen behalten das Thema nur in seinem Grundgedanken bei und bilden es nicht nur harmonisch und rhythmisch, sondern auch melodisch auf mancherlei Art um, so daß es oft in einer ganzen Reihe von verschiedenen Gestaltungen erscheint. In ähnlicher Weise verfährt die Transskription, durch welche hauptsächlich Lieder eine Umbildung in Tonwerke für Instrumente, namentlich für das Klavier, erfahren (vgl. z. B. Erlkönig von Schubert-Liszt). Auch unter dem Namen Etüden kommen derartige Studien über ein gegebenes Thema vor. In der Phantasie werden meistens verschiedene Themen in solcher Weise verarbeitet und zu einem Ganzen verbunden. Es ist aber auch sehr wohl denkbar, daß eine Ouverture, ein Satz einer Symphonie oder eines Streichquartetts, ein Marsch usw. auf einer entlehnten Melodie aufgebaut wird. (Die Begründung nennt S. 24 auch die Potpourris; diese sind aber als

Erzeugnisse, zu deren Hervorbringung fremde Werke nur „frei benutzt" sind, überhaupt nicht zu betrachten, es wäre denn, daß die einzelnen Melodien thematisch verarbeitet sind. Unter dem Namen „Phantasie" kommen übrigens nicht selten Erzeugnisse vor, die genau genommen Potpourris sind.)

Eine fremde Melodie ist einer neuen Arbeit nicht nur dann zugrunde gelegt, wenn sie deren einziges Thema bildet, sondern auch dann, wenn außerdem in demselben Werke noch andere — eigene oder fremde — Melodien verarbeitet sind (wie z. B. ein Sonaten- oder Symphoniesatz mehrere Themen zur Grundlage hat; bezüglich der Phantasie s. o.). Gleichgültig ist ferner, ob die Melodie dem neuen Werke im ganzen oder nur einem Teile, einem Satze zugrunde gelegt ist.

Ob nun, wie die Begründung (S. 25) annimmt, durch die Aufstellung des Erfordernisses, daß die fremde Melodie der neuen Arbeit zugrunde gelegt ist, gewisse Arten ernsthafter Benutzung einer fremden Melodie freigegeben sind, erscheint höchst zweifelhaft. So soll unter die Vorschrift nicht fallen eine wissentliche Entlehnung, „die nur beiläufig, etwa innerhalb einer Symphonie vorkommt"; vielmehr sei die Frage, ob in solchen Fällen das Maß des Zulässigen überschritten ist, nach allgemeinen Grundsätzen, insbesondere nach § 13 Abs. 1, zu entscheiden. Derartige Fälle sind ja ziemlich selten, denn „beiläufig" bringt der Symphoniker in der Regel keine Melodie, seine Aufgabe ist gerade die thematische Verarbeitung. Immerhin kommen solche Fälle von „musikalischen Zitaten" in symphonischen Werken mitunter vor (vgl. den in N. 6 erwähnten Fall Noren; s. ferner Brün S. 52, der darauf hinweist, daß Rich. Strauß Reminiszenzen an seine eigenen Werke liebt). Auch in Opern finden sich solche Zitate. (Riezler S. 293 N. 9 verweist auf die Verwendung der Figaro-Arie „Dort vergiß usw." im letzten Akt des Don Juan; Waller DJZ. 13₁₃₆ auf das Erklingen des Walhallamotives von Wagner in Strauß' Feuersnot; weitere Beispiele führt Gerst S. 49 an.) Aber die Anwendung der allgemeinen Grundsätze, insbesondere des ersten Absatzes dieses Paragraphen, kann nicht dazu führen, eine solche „beiläufige Entlehnung" einer erkennbaren Melodie für erlaubt zu erachten; denn wenn die Melodie nicht der neuen Arbeit zugrunde gelegt, also darin verarbeitet, sondern unverändert oder mit geringen Aenderungen, etwa der Harmonie, der Klangmittel usw., wiedergegeben ist, so ist sie eben nicht „zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung frei benutzt", sondern nur allenfalls bearbeitet oder unverändert wiedergegeben. Die Zulässigkeit einer solchen Verwendung mußte im Gesetz besonders vorgesehen sein; dieses gestattet aber das musikalische Zitat nur in literarischen Arbeiten (§ 21 Nr. 1), nicht in Tonwerken. (Ebenso Leander N. u. U. 4₂₉₂, Dungs S. 39; a. M. Waller und Gerst a. a. O., Nitze S. 18 f., Holstein a. a. O. S. 142, Neftel a. a. O. Wenn letzterer mir gegenüber meint, über eine derartige authentische Interpretation, wie sie die Begründung enthalte, dürfe man sich erst hinwegsetzen, wenn sie durch den Text widerlegt werde, so ist vor allem neu, daß die Begründung eines Gesetzes dieses „authentisch" interpretiere, also selbst Gesetzeskraft habe! Abgesehen davon widerlegt in der Tat das Gesetz selbst die Annahme der Begründung, d. h. es hat die behauptete Ausnahme vom Vervielfältigungsverbot nicht aufgenommen. Riezler S. 269 f. hält zwar im Anschluß an Schuster S. 202 eine analoge

Anwendung des § 19 für möglich, erachtet aber selbst mit Recht diesen Weg bei dem Ausnahmecharakter der §§ 19ff. für bedenklich.) Unerlaubt ist ferner, wenn ein Komponist seine Ouvertüre oder Symphonie mit einem allgemein bekannten, aber noch geschützten Liede abschließt (wie z. B. Weber seine Jubelouverture mit dem allerdings gemeinfreien god save the king); denn eine freie Benutzung liegt hier nicht vor, eine weitere Ausgestaltung und Verarbeitung wäre aber nicht zulässig, denn damit würde ja das Lied der Ouverture, wenn auch nur zum Teile, zugrunde gelegt. (Ebenso Brün S. 53, Nitze S. 20, dort weitere ähnliche Fälle.) Anders verhält es sich mit Kompositionen, welche zu den Satiren oder Parodien gehören; denn hier wird der fremde Gedanke, wie die Begründung (a. a. O.) mit Recht annimmt, nicht als Thema für eine weitere Ausführung zugrunde gelegt — was offenbar allein Gegenstand des Verbotes sein soll —, sondern „nur zum Ausgangspunkte für eine Neuschöpfung gewählt, die vermöge ihres humoristischen Zweckes auf ganz andere Wirkungen abzielt als das benutzte Werk". Gegen diese Art der Benutzung fremder Melodien richtet sich also die Vorschrift des zweiten Absatzes nicht. (Ebenso Dernburg S. 63, Dungs S. 40, Holstein a. a. O. S. 142; a. M. Leander a. a. O.; vgl. auch Brün S. 50, Ibach a. a. O. S. 70.)

10. Die freie Benutzung eines Tonwerkes, ohne daß eine Melodie erkennbar dem Werke entnommen ist, ist als statthaft anzusehen. Eine solche liegt vor, wenn der Grundgedanke eines Tonwerkes in einem anderen Werke derart verarbeitet ist, daß er nur mit besonderer Aufmerksamkeit darin zu entdecken ist, wie dies bei manchen Variationen insbesondere der modernsten Komponisten, z. B. Reger, zum Teil auch bei Brahms der Fall ist, wo der fremde Gedanke fast nur mehr als eine Anregung zu einer völlig neuen Schöpfung erscheint (vgl. N. 7). Im übrigen kommt eine freie Benutzung eines Tonwerkes kaum in Frage. So wird namentlich ein Werk, das in melodischer Hinsicht vollkommen selbständig ist, auch harmonisch von jedem anderen Tonwerk unabhängig sein. Freilich gewisse harmonische Wendungen, auch Akkordfolgen, die einem Werk, vielleicht einem Tonsetzer überhaupt eigen sind, können sich sehr wohl auch in den melodisch völlig verschiedenen Werken anderer finden. Dagegen sind aber die Urheber nicht geschützt, weil ein solcher Schutz eine Hemmung der Entwicklung der Tonkunst bedeuten würde. Wenn freilich, was vereinzelt vorgekommen ist (s. den Fall bei v. Püttlingen S. 29), die Harmonie eines Werkes trotz gänzlicher Veränderung des melodischen Elements durchgängig beibehalten wird, dann taucht die Frage der Zulässigkeit der Benutzung des fremden Werkes auf, die aber zu bejahen ist, da es sich dann um eine freie Benutzung zu einer eigentümlichen Schöpfung i. S. des § 13 Abs. 1 handelt, die nicht unter die Ausnahme des Abs. 2 fällt. Auch der Rhythmus wird sich meist mit der Melodie verändern; soweit dies nicht der Fall ist, gilt dasselbe wie für die Entnahme der Harmonie ohne die Melodie. (In dem bei Daude Gutachten S. 271ff. behandelten Falle wollte nicht dem Rhythmus eines Liedes ein selbständiger Schutz zugesprochen werden, vielmehr wurde nur eine Nachahmung des Originals um so mehr deshalb angenommen, weil sich der Täter außer der von ihm nur unwesentlich veränderten Melodie auch Harmonie und Rhythmus des benutzten Werkes angeeignet hatte.)

§ 14

Im Falle der Uebertragung des Urheberrechts verbleiben, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, dem Urheber seine ausschließlichen Befugnisse:

1. für die Uebersetzung eines Werkes in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerks in der Form einer Erzählung;
3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Uebertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist;
4. für die Benutzung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör (§ 12 Abs. 2 Nr. 5);
5. für die Benutzung eines Schriftwerkes zum Zwecke der kinematographischen Wiedergabe (§ 12 Abs. 2 Nr. 6).

1. Nach § 9 hat der Erwerber des Urheberrechts ohne anderweite Vereinbarung nicht das Recht, Aenderungen an dem Werke vorzunehmen. Also liegt in der Uebertragung des Urheberrechts auch nicht von selbst das Recht, das Werk einer Bearbeitung zu unterziehen. Anderseits aber erscheint jede Bearbeitung als ein Eingriff in das Recht des Urhebers (§§ 12, 13) und wenn nun der Urheber sein Recht auf einen anderen übertragen hat, so hat er auch im allgemeinen die Befugnis zur Bearbeitung verloren. Die Konsequenz dieser Rechtslage ist, daß Bearbeitungen sowohl vom Urheber, der sein Recht übertragen hat, als auch vom Erwerber nur mit Einwilligung des anderen vorgenommen werden können. (Vgl. de Boor S. 155 ff. A. M. Lichtenstein a. a. O. S. 47 N. 62, der meint, zu anderen als den in § 14 aufgeführten Bearbeitungen sei der Erwerber trotz § 9 befugt, denn die Bearbeitung sei mehr als eine bloße Aenderung. Aber sie ist doch zweifellos eine Aenderung und § 9 verbietet jede Aenderung, die nicht unter Abs. 2 das. fällt. Das persönliche Interesse des Urhebers muß ganz besonders gegen beliebige Bearbeitungen seines Werkes geschützt sein. Dazu reicht die Nennung des Bearbeiters nicht aus, denn sonst müßte es bei Aenderungen überhaupt genügen, wenn der genannt würde, der die Aenderung vorgenommen hat.)

Hievon macht nun das Gesetz in § 14 bezüglich gewisser Arten von Bearbeitungen eine Ausnahme. Es handelt sich dabei um solche Bearbeitungen, welche das Orginalwerk in besonders selbständiger Weise verwerten und es regelmäßig einem anderen Kreise zugänglich machen, so daß sie der Verwertung des Orginals keinen namhaften Eintrag tun (Begründung S. 25). Sie sind dem Urheber für den Fall der Uebertragung seines Rechts vorbehalten. — Die Nr. 4 und 5 sind durch das Gesetz vom 22. März 1910 eingefügt.

2. Im Falle der Uebertragung des Urheberrechts verbleiben die bezeichneten Befugnisse dem Urheber, mag die Uebertragung eine beschränkte oder unbeschränkte sein (vgl. § 8 N. 12 ff.) Für den Fall des Abschlusses eines Verlagsvertrags enthält das Verlagsgesetz in § 2 Abs. 2 die entsprechende Bestimmung.

3. Dem Urheber verbleiben seine ausschließlichen Befugnisse in Ansehung der unter Nr. 1—5 aufgeführten Bearbeitungen, d. h. er kann nach wie vor die in § 11 ihm zugesprochenen ausschließlichen Befugnisse hinsichtlich dieser Bearbeitungen ausüben, wenn er sie auch bezüglich des Originals aufgegeben hat (vgl. § 12 N. 2). Er kann natürlich diese Befugnisse auch besonders übertragen, etwa in der Weise, daß, nachdem A das Urheberrecht am Original erhalten hat, B für die sämtlichen in § 14 genannten Bearbeitungen oder nur für einzelne davon das Recht erwirbt oder vielleicht B nur die Uebersetzungs-, C die Dramatisierungsbefugnis usw. Der Urheber kann aber auf den Erwerber des Rechts am Original auch das Recht an allen Bearbeitungen übertragen, s. N. 4.

4. Bei der Uebertragung des Urheberrechts oder auch nachträglich kann ein anderes vereinbart, d. h. es kann auch hinsichtlich der genannten Bearbeitungen oder eines Teiles derselben eine Uebertragung der urheberrechtlichen Befugnisse ganz oder zum Teil stattfinden. (Es kann also z. B. mit dem Urheberrecht am Original auch das Uebersetzungsrecht, nicht aber das Dramatisierungsrecht übertragen werden oder letzteres allein oder beides; der Erwerber kann das Recht der Dramatisierung und der Aufführung des neu zu gestaltenden Bühnenwerkes, nicht aber die Befugnis erhalten, dieses auch in Uebersetzung aufzuführen usw.) Die anderweite Vereinbarung ist an keine Form geknüpft und kann nicht nur durch ausdrückliche Erklärung, sondern auch durch konkludente Handlungen zustande kommen, also aus den besonderen Umständen des Falles zu schließen sein (z. B. aus der Vereinbarung eines besonders hohen Honorars, KG. in R. u. U. 28₁₄₀; vgl. auch Goldbaum S. 163). (Ein bei der zweiten Beratung gestellter Antrag, für die Uebertragung der hier gedachten Befugnisse das Erfordernis der Schriftlichkeit aufzustellen, wurde abgelehnt, sten. Ber. S. 2178 B.) Findet sich in dem auf Uebertragung des Urheberrechts gerichteten Vertrag die Formel, daß „alle Urheberrechte" übertragen werden, so ist dies nicht unbedingt in dem Sinne zu verstehen, daß damit auch die in § 14 genannten Befugnisse übergehen sollen, vielmehr kommt es auch hier auf den Willen der Vertragschließenden von Fall zu Fall an (a. M. Höniger Inseratenrecht usw. S. 69). Ist der Vertrag, durch den das Urheberrecht übertragen wurde, geschlossen worden, bevor die Vorbehalte durch Zufügung der Nr. 4 und 5 erweitert wurden, so ist anzunehmen, daß die dort genannten Befugnisse nicht dem Erwerber zugewachsen, sondern dem Urheber verblieben sind, also dieser z. B. das ausschließliche Verfilmungsrecht hat, nicht der Erwerber. (Ebenso Goldbaum S. 164. S. aber auch unten N. 8 und 9).

5. (Nr. 1.) Vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und das dort in N. 9 ff. Bemerkte. Der dort gemachte Zusatz „auch wenn die Uebersetzung in gebundener Form abgefaßt ist" bedurfte hier keiner Hervorhebung, da eben jede Uebersetzung dem Urheber vorbehalten bleibt, um so mehr die zwar noch unter

den Begriff der Bearbeitung fallende, aber in besonderem Maße vom Original sich entfernende metrische Uebersetzung (a. M. Müller S. 60).

Die Rückübersetzung (§ 12 Nr. 2) ist dem Urheber (aber auch dem Erwerber, s. N. 1) nach Uebertragung des Urheberrechts nicht gestattet.

6. (Nr. 2.) Hiezu s. § 12 N. 16ff.

Die Fassung der Bestimmung ist eine so allgemeine, daß angenommen werden muß, dem Urheber sollen seine ausschließlichen Befugnisse für jede Art der Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung verbleiben, also auch für eine solche Bearbeitung, die irgendwelche schöpferische Tätigkeit nicht verrät (vgl. § 12 N. 17); denn eine „Wiedergabe" ist bei einer so geringen Veränderung noch mehr anzunehmen, als wenn eine gründlichere Umgestaltung vorgenommen wird. Eine solche oberflächliche Bearbeitung, welche freilich kaum von einem ernsten Schriftsteller selbst, wohl aber unter Umständen von dessen Rechtsnachfolger und jedenfalls auch von einem solchen Autor zu erwarten ist, der hauptsächlich des Gewinnes wegen schreibt, kann den Erwerber des Urheberrechts schwer schädigen, da das Absatzgebiet der dramatisierten Erzählung oder des erzählten Dramas mit dem des Originals recht wohl zusammenfallen kann.

Sonstige Arten der Wiedergabe eines Prosawerkes in poetischer Form oder eines Gedichtes in Prosa sind dem Urheber nicht vorbehalten (vgl. N. 7 γ zu § 12).

7. (Nr. 3.) Diese Nummer weicht von der korrespondierenden Nr. 4 des § 12 ab.

Die Fassung des Entwurfs lautete:

„Für die Bearbeitungen eines Werkes der Tonkunst, sofern sie nicht bloß in Auszügen oder in Einrichtungen für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen bestehen."

Danach wäre gerade die Herstellung der in § 12 Nr. 4 genannten Bearbeitungen dem Urheber nach Uebertragung des Urheberrechts verboten gewesen.

In der Kommission wurde darauf hingewiesen, daß mit dieser Fassung der Erwerber z. B. auch das Recht erhalte, ein für eine Singstimme mit Klavierbegleitung komponiertes Lied für Orchesterbegleitung einzurichten (was allerdings im Hinblick auf § 9 nicht richtig ist, s. N. 1). Es wurde daraufhin die gegenwärtige Fassung beschlossen.

a) Dem Urheber verbleiben also nicht seine ausschließlichen Befugnisse in Ansehung der Auszüge aus seinem Werke und der sog. Transpositionen. Er kann z. B. nach Uebertragung des Urheberrechts an einer Oper nicht mehr einen Klavierauszug davon erscheinen lassen; hat er das Urheberrecht an einem Lied für Sopran übertragen, so darf er davon nicht eine Ausgabe für Baß veranstalten usw. Doch ist damit auch dem Erwerber nicht das Recht zugesprochen, seinerseits solche Veränderungen ohne Einwilligung des Urhebers vorzunehmen (s. N. 1. Zustimmend Oertel Die rechtsgeschäftliche Uebertragung des Urheberrechts an Werken der Tonkunst, 1920, Diss. Greifswald, S. 20; a. M. Freiesleben Recht der Tonkunst, 1914, S. 97).

b) Dagegen verbleiben dem Urheber seine ausschließlichen Befugnisse aa) bezüglich der Einrichtungen seines Werkes für einzelne oder mehrere

Instrumente oder Stimmen, welche nicht bloß durch Transponierung zustande kommen; also z. B. bezüglich der oben erwähnten Orchestrierung einer für Klavier geschriebenen Begleitung; vgl. § 12 N. 23 lit. b.

bb) bezüglich aller sonst denkbaren Bearbeitungen eines Tonwerkes. Der Begriff „Bearbeitung" ist hier offenbar vom Gesetze im weitesten Sinne, nämlich im Sinne jeder Art von Veränderung, die noch in das Bereich der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers fällt, gemeint, so daß darunter auch Neuschöpfungen fallen, denen fremde Melodien erkennbar zugrunde gelegt sind (§ 13 Abs. 2, s. dort N. 6—9); denn solche sind gegenüber dem Original mehr, als irgend eine Bearbeitung i. e. S., von selbständiger Bedeutung, so daß bezüglich ihrer der Vorbehalt zugunsten des Urhebers in noch höherem Maße wichtig erscheint.

8. (Nr. 4.) S. hiezu § 12 N. 24. In der Begründung (S. 1789) ist bemerkt, die Aufnahme der hier in Frage stehenden Befugnis unter die im Zweifel dem Urheber verbleibenden Befugnisse rechtfertige sich im Hinblick darauf, daß es sich bei der mechanischen Wiedergabe um eine Verwertung handle, die nicht zu den verlagsmäßigen Arten der Vervielfältigung gerechnet werden könne. Diese Bemerkung gab Anlaß dazu, daß in der Kommission (s. Bericht S. 2317) das Bedenken geäußert wurde, Autoren, die vor dem Inkrafttreten der Bestimmung in Nr. 4 des § 14 ihr Urheberrecht unbeschränkt auf Verleger übertrugen, könnten sich an diese Bemerkung klammern und die früher geschlossenen Uebertragungsverträge rückwärts dahin interpretieren, daß das mechanische Vervielfältigungsrecht nicht mit übertragen sei. Darauf wurde von Regierungsseite erklärt, die dispositive Vorschrift des § 14 Nr. 4 beziehe sich nur auf die unter ihrer Geltung abgeschlossenen Verträge und wirke nicht zurück, auch sei für die Auslegung der älteren Verträge aus den neuen Vorschriften nichts herzuleiten, sondern die Auslegung nach den Umständen des einzelnen Falles frei zu treffen. Die Kommission war dann einhellig der Ansicht, daß der neuen Nr. 4 bezüglich der vor ihrem Inkrafttreten abgeschlossenen Uebertragungsverträge **keinerlei rückwirkende Kraft** beizumessen sei und daß eine authentische Interpretation der bestehenden Verträge keineswegs beabsichtigt sei. Wie es nun mit älteren Verlagsverträgen sich verhält, ist zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 des VG. zu erörtern. War der Vertrag auf unbeschränkte Uebertragung des Urheberrechts gerichtet, so ist anzunehmen, daß es in dem vollen Umfang, in dem es nach dem Gesetz vor der Novelle dem Urheber zustand, auf den Erwerber überging, daß also dieser auch die ausschließliche Befugnis, das Werk auf ein sog. „einwirkungsmögliches" Instrument (Pianola usw., § 22 ältere Fassung a. E.) zu übertragen, erlangte, wenn unter den Vertragschließenden nichts anderes vereinbart war. Diese Befugnis ist dann dem Erwerber auch verblieben. (Ebenso **Meinhardt** R. u. U. 15_{309}, **Freiesleben** sächs. Arch. f. Rechtspflege $9_{241 ff.}$) Anders verhält es sich mit der ausschließlichen Befugnis, ein Werk auf mechanische Werke anderer Art zu übertragen, die dem Urheber erst durch die Novelle eingeräumt wurde. Zwar ist dies keine selbständige Befugnis, sie ist schon in dem ausschließlichen Vervielfältigungsrecht enthalten, und die Neuerung besteht nur darin, daß die in dem früheren § 22 vorgesehene Ausnahme von diesem Recht gefallen ist. Aber dadurch ist eben doch der Inhalt des Urheberrechts erweitert worden, und es besteht kein durchschlagender Grund dafür, anzunehmen, daß

diese Erweiterung dem Erwerber und nicht dem Urheber zugute komme, ebenso wie auch eine Verlängerung der Schutzfrist zu Gunsten des Urhebers oder seines Erben, nicht des Sondernachfolgers wirkt (s. § 60 N. 5). Hat also der Urheber vor dem Inkrafttreten der Novelle sein Recht, wenn auch unbeschränkt übertragen, so steht doch die in § 14 Nr. 4 dem Urheber vorbehaltene Befugnis ihm zu, es wäre denn, daß in dem Uebertragungsvertrag der Wille, auch künftige Befugnisse zu übertragen, deutlich zutage träte. (S. o. N. 4 a. E., a. M. die Vorgenannten, die auch hier die Befugnis dem Erwerber zusprechen. Wenn **Meinhardt** a. a. O. auf eine „eigenartige Konsequenz" hinweist, zu der die hier vertretene Ansicht bei solchen Verträgen führte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1901 geschlossen worden sind, so ist ihm zu erwidern, daß diese Konsequenz nicht zu ziehen ist, denn unter der Herrschaft des Gesetzes von 1870 gehörte die Uebertragung auf mechanische Instrumente zu den ausschließlichen Befugnissen des Urhebers, der selbstverständlich, wenn er sein Recht unbeschränkt übertrug, dies mit dem Willen tat, auch diese Befugnis mit zu übertragen. Ging diese dann gem. dem § 22 des G. v. 1901 dem Erwerber verloren, so trat er doch mit dem Wiederaufleben der Befugnis in diese wieder ein, da es eben von Anfang an dem Willen des Urhebers entsprochen hatte, auch sie dem Rechtsnachfolger zu überlassen.)

X **9.** (Nr. 5.) S. hierzu § 12 N. 25. Die kinematographische Vorführung bleibt dem Urheber insbesondere auch dann vorbehalten, wenn er sich des Aufführungsrechtes entäußert hat, so daß er, nicht der Aufführungsberechtigte, das Werk zu verfilmen ausschließlich befugt und auch nur er berechtigt ist, die Einwilligung zur Verfilmung zu erteilen. Dies ist anzunehmen, obwohl die Vorführung den Charakter einer Aufführung hat (s. § 11 N. 19); denn das Gesetz erwähnt das Verfilmungsrecht neben dem Aufführungsrecht als besondere Befugnis. Hat jemand vor dem Inkrafttreten der Nr. 5 des § 14 das ausschließliche Aufführungsrecht bezüglich eines Bühnenwerkes erworben, so ist doch ohne besondere Abmachung auf ihn die Befugnis zur kinematographischen Darstellung dieses Werkes nicht übergegangen; denn es war niemals üblich, in einem Aufführungsvertrag einer Bühne auch diese Art der Aufführung zu überlassen. Die in § 5 vorgesehene ausschließliche Befugnis steht daher auch in diesem Falle dem Urheber zu. Anders verhält es sich, wenn der Urheber vor Inkrafttreten der Nr. 5 einem anderen das Urheberrecht unbeschränkt übertragen hat. Hier umfaßt das Recht des Erwerbers die ausschließliche Befugnis zu jeder Art von Aufführung, also auch der kinematographischen Darstellung und diese ausschließliche Befugnis ist dem Erwerber auch nach Einfügung der Nr. 5 verblieben (a. M. **Freiesleben** a. a. O.). Dagegen kann der Erwerber des unbeschränkten Rechts, auch wenn dies vor dem Inkrafttreten der Novelle übertragen wurde, ohne besondere Erlaubnis eine Erzählung oder einen Roman nicht zu solcher Darstellung benutzen; denn diese Benutzung war als Dramatisierung schon gem. § 14 Nr. 2 dem Urheber vorbehalten. Sie steht daher ausschließlich diesem zu.

Hat der Urheber das Recht zur Bearbeitung seines Werkes einem anderen übertragen, ohne zugleich das Verfilmungsrecht zu übertragen, so bedarf ein Dritter, der die Bearbeitung verfilmen will, der Einwilligung sowohl des Urhebers als auch des Bearbeiters (RG. in R. u. U. 28₁₄₀).

§ 15

Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen.

1. Das **Verbot des Nachdrucks**, d. h. der unbefugten Vervielfältigung eines geschützten Werkes, ergibt sich schon aus § 11, da dort die Vervielfältigung in erster Linie zu den ausschließlichen Befugnissen des Urhebers gerechnet ist. Die vorliegende Bestimmung umgrenzt nur den Begriff der unbefugten Vervielfältigung genauer. In den folgenden §§ 16—25 sind dann die Fälle behandelt, in denen, trotzdem sie an sich unter das Verbot fallen, aus besonderen Gründen dieses nicht zur Anwendung kommt.

Der Entwurf hatte in Anlehnung an § 4 des G. v. 11. Juni 1870 die rechtswidrige Vervielfältigung ausdrücklich als „Nachdruck" bezeichnet. Die nunmehrige Fassung, in welcher diese hergebrachte technische Bezeichnung fehlt, beruht auf dem Vorschlag der Kommission. Die Aenderung hängt damit zusammen, daß in den folgenden Paragraphen die Ausdrucksweise: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen" durch die Worte: „Zulässig ist . . ." ersetzt wurde und deshalb nicht mehr nötig erschien, die rechtswidrige Vervielfältigung eines Werkes im Gesetz ausdrücklich als Nachdruck zu bezeichnen (KommBer. S. 24). Dies ändert aber daran nichts, daß der in § 15 aufgestellte Tatbestand sich mit dem herkömmlichen Begriff des Nachdrucks deckt (vgl. auch § 50). Die widerrechtliche Vervielfältigung wird mitunter auch als „Plagiat" bezeichnet (so von Marx R. u. U. 22_{179}). Mehr üblich ist die Verwendung dieses Ausdruckes für den Tatbestand des § 44 (f. dort).

A. Verbot der Vervielfältigung (Absatz 1)

2. Vervielfältigung eines Werkes ist die Herstellung eines körperlichen Gegenstandes in der Weise, daß er das Werk zum Zwecke sinnlicher Wahrnehmung wiedergibt.

3. a) Der zur Wiedergabe dienende Gegenstand kann ebensogut ein unbeweglicher (ein Gebäude, ein Denkmal, an welchem eine Inschrift angebracht wird), wie ein beweglicher sein. Gleichgültig ist das Material, aus welchem der körperliche Gegenstand besteht (ob Papier, Stoff, Metall, Stein, Holz usw.), gleichgültig die sonstige Bestimmung des Gegenstandes (Vervielfältigung ist z. B. auch die Anbringung von Sprüchen auf Gegenständen des Gebrauchs, wie Trinkgeschirren, Tüchern, Platten, Tellern, Schmucksachen usw.).

4. b) Gleichgültig ist ferner, wie das Gesetz ausdrücklich sagt, das Verfahren, durch welches die Wiedergabe bewirkt wird, ob dies durch Schreiben bezw. Handzeichnung oder mittels Schreibmaschine oder durch ein mechanisches Verfahren, wie Buchdruck, Stich, Lithographie (vgl.

franz. E. in Droit d'auteur 18₉₉), Autographie, Hektographie, Photographie, Abklatschen mittels Kopiermaschine und Durchdruck oder durch Einweben, Einätzen, Einschneiden, Metallguß oder wie sonst geschieht. Die im Gesetz v. 11. Juni 1870 (§ 4) enthaltene Beschränkung auf „mechanische Vervielfältigung" ist aufgegeben. Ohne Belang ist ferner, welche Zeichen zur Wiedergabe verwendet werden, ob die üblichen Schriftzeichen oder andere. Insbesondere ist die Aufzeichnung eines Tonwerkes mittels anderer Zeichen als der herkömmlichen Notenschrift eine Vervielfältigung (RG. in DJZ. 9₉₄₈, in JW. 33₁₈₀ Nr. 8). Auch Zeichen, die nur dem verständlich sind, der sie verwendet, können genügen, nur wird hier meist Abs. 2 zutreffen (vgl. Hoffmann R. u. U. 29₃₁).

5. c) Weiter ist belanglos, ob die Wahrnehmung durch Sehen, Hören oder Tasten erfolgt, so daß auch die Uebertragung eines Schrift- oder Tonwerkes auf den Phonographen oder das Grammophon sowie die Uebertragung eines Tonwerkes auf mechanische Musikinstrumente und die Wiedergabe eines Werkes in Blindenschrift eine Vervielfältigung ist. (Bezüglich des Phonographen ebenso Eger, Arch. f. bürg. R. 18₂₆₉ ff., Kohler UR. 175, Riezler 152, Meinhardt R. u. U. 13₆₇ ff.; vgl. auch KommBer. S. 15; a. M. Schuster, Tonkunst S. 158 ff. Hinsichtlich der Uebertragung von Tonwerken auf mechanische Instrumente s. § 12 Nr. 5 und N. 24, § 22.) Das Verbot erstreckt sich endlich auch auf die Herstellung eines Films, der das Originalwerk seinem Inhalt nach im Wege der Kinematographie wiedergibt (s. o. § 12 Nr. 6 und N. 25), obwohl die Verfilmung als Vervielfältigung im Sinne von VG. § 1 nicht wohl angesehen werden kann (vgl. KG. in JW. 51₁₄₅₇).

6. d) Das Verbot der Vervielfältigung schützt unveröffentlichte wie veröffentlichte Werke. Nachdruck ist also auch die erste Veröffentlichung, wenn durch sie das Werk als solches unbefugt wiedergegeben, nicht nur der wesentliche Inhalt mitgeteilt wird (vgl. § 11 N. 10). Ist das Werk noch nicht veröffentlicht, namentlich nicht erschienen, so ist der Schutz sogar ein wirksamerer insoferne, als dann verschiedene Ausnahmen vom Nachdruckverbote nicht Platz greifen (s. §§ 19 ff.).

7. e) Wie der Vervielfältigende das Objekt der Vervielfältigung erlangt hat, ist ohne Belang. Auch das Eigentum am Manuskript (z. B. das Eigentum des Adressaten an den empfangenen Briefen) gibt an sich keine Befugnis zur Vervielfältigung. Es fragt sich aber im Einzelfalle, ob mit dem Eigentum nicht das Urheberrecht erworben ist (s. § 8 N. 8, vgl. RGZ. 18₁₉). Ebenso berechtigt die ordnungsmäßige Erlangung einer Abschrift (die vielleicht befugterweise nach dem Original, auf Grund eines Vortrages, insbesondere einer akademischen Vorlesung oder aus dem Gedächtnisse angefertigt wurde), keineswegs zur Herstellung weiterer Exemplare, die nicht zum persönlichen Gebrauch (Abs. 2) bestimmt sind (vgl. Heyd. und Damb. S. 458, Dambach Gutachten II 107, österr. E. in Droit d'auteur 17₁₃₃).

8. f) Es ist ferner bedeutungslos, ob die Vervielfältigung unmittelbar nach dem Original des geschützten Werkes oder mit Hilfe einer anderen Vervielfältigung hergestellt worden ist. Es ist daher insbesondere auch der Nachdruck vom Nachdruck verboten. Wer z. B. eine Schrift nach einem Zeitungsartikel reproduziert, der selbst unter Ver-

letzung des Nachdrucksverbotes abgedruckt wurde, kann sich nicht etwa auf § 18 berufen (vgl. RGStr. 14₆₇, RGR. 8₂₄₀; vgl. auch RGStr. 28₂₅₆). Aber auch, wenn das Zwischenglied eine erlaubte Vervielfältigung ist, kann doch die weitere Vervielfältigung unter den Begriff des Nachdrucks fallen. So z. B. ist es nicht erlaubt, einen Vortrag, der nach § 17 Nr. 1 zulässigerweise in einer Zeitung wiedergegeben ist, aus dieser gesondert abzudrucken, oder ein Tonwerk auf Grund einer erlaubten Aufführung (vgl. § 27) nachzuschreiben, um die Niederschrift zu veröffentlichen oder das Werk eines Deutschen, das in einem Auslandsstaate, wo deutsche Urheber nicht geschützt sind, abgedruckt war, von dort wieder abzudrucken, um es in Deutschland zu veröffentlichen u. dgl. (Vgl. über indirekte Urheberrechtsverletzung den Aufsatz von Kohler in Goltd. Arch. 43₃₁₃ ff.) Immerhin muß, damit eine Schrift, eine Abbildung oder ein Tonwerk als Vervielfältigung eines anderen erscheint, dieses unmittelbar oder mittelbar jenem zugrunde gelegen sein. Sollte es dagegen vorkommen, daß ein Werk mit einem älteren zwar inhaltlich und im wesentlichen auch der Form nach übereinstimmt, aber von diesem völlig unabhängig, selbständig geschaffen wurde, so kann von einer Vervielfältigung und damit von einem Eingriff in das fremde Recht nicht die Rede sein; denn das Gesetz kennt kein Prioritätsrecht zugunsten der früheren Schöpfung oder ersten Veröffentlichung.

9. g) Das Verbot des Nachdrucks trifft nicht nur die gewinnsüchtige Ausbeutung einer fremden Geistesschöpfung, sondern die Vervielfältigung überhaupt, gleichviel welche Absicht ihr zugrunde liegt (RGStr. 37₃₆₉, RG. in JW. 34₃₅₂, 38₅₂₉). Die Absicht kann z. B. dahin gehen, an dem fremden Werke Kritik zu üben (RGStr. 48₃₃₀) oder etwa dahin, die schwankende, unzuverlässige Haltung eines politischen Schriftstellers dadurch zu beweisen, daß man frühere, vielleicht vergriffene Schriften desselben reproduziert. Der Mangel einer auf Gewinn gerichteten Absicht kommt nur bei der Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch (Abs. 2) in Betracht. Gerade daraus, daß hier die Absicht der Erzielung einer Einnahme besonders erfordert ist, läßt sich entnehmen, daß im allgemeinen das Gesetz eine solche nicht verlangt (RGStr. 37₃₆₉).

Anderseits ist die Vervielfältigung unzulässig auch ohne Rücksicht darauf, ob durch sie dem Berechtigten ein Nachteil zugeht. Ja selbst im Interesse des Berechtigten darf die Vervielfältigung ohne seine Einwilligung nicht vorgenommen werden (RGZ. 12₅₁; RG. in R. u. U. 11₂₁₁, im „Recht" 9₂₈₆, 11₁₄₈₀ Nr. 3751, 18 Nr. 3048).

10. h) Vervielfältigung liegt immer nur im Falle einer Wiedergabe des Werkes in seinem wesentlichen Bestande vor. Der Gegenstand der Wiedergabe muß also mit dem geschützten Werke identisch sein. Unwesentliche Abweichungen heben natürlich die Identität nicht auf.

Besteht die Eigenart eines Werkes, die es schutzfähig macht, nur in der Auswahl, Anordnung, Verbindung eines anderwärts entnommenen Stoffes (s. o. § 1 N. 10), so liegt eine Vervielfältigung dieses Werkes nicht schon dann vor, wenn in einem anderen Werke derselbe Stoff verwendet wird, sondern nur dann, wenn dies in der gleichen Art und Weise geschieht, also der Verfasser des zweiten Werkes die dem ersten eigentümliche Auswahl, Anordnung usw. im wesentlichen beibehält. Dies gilt u. a. von Sammlungen wie Anthologien u. dgl. Gedichte, die in einer Sammlung vereinigt

sind, können auch in einer anderen verwendet werden, wenn hier die Einteilung und Anordnung des Stoffes eine wesentlich andere ist und die zweite Sammlung auch eine gewisse Selbständigkeit der Auswahl zeigt. (Vgl. auch RG. im „Recht" 12_{146} Nr. 881 betr. Kochbücher, die überwiegend aus dem schöpfen, was der Allgemeinheit schon bekannt ist, so daß sich eine individuelle Tätigkeit nur in der sachkundigen Auswahl und Anordnung sowie in der zweckmäßigen und klaren Wiedergabe erprobter Kochregeln zeigt.) Weiter gilt dieser Satz für solche Tonwerke, die nur vermöge der Art und Weise, wie die einzelnen Melodien gruppiert, zueinander in Beziehung gesetzt und durch Uebergänge verbunden sind, als schutzfähig sich darstellen, weil die Melodien selbst anderwärts entlehnt sind. Wenn hier ein anderer dieselben — gemeinfreien oder ihm vom Komponisten überlassenen — Melodien benutzt, so nimmt er eine Vervielfältigung des Werkes, in dem sie gleichfalls benutzt sind, nur dann vor, wenn er sie in der gleichen Weise oder nur mit unwesentlichen Aenderungen zusammenstellt. (Vgl. Daude Gutachten S. 260 — Walzer nach Melodien aus Offenbachs „Hoffmanns Erzählungen" —; S. 284 betr. eine Flöten- und eine Violinschule; S. 241, 246, 252, das sog. „Pfeiflied" betr., das aus Jos. Straußschen Melodien besteht. Nicht richtig ist es übrigens, wenn in diesen letzteren Gutachten ein Hauptgewicht darauf gelegt wird, daß im Original und in der Nachahmung die Coda gepfiffen werden soll. Damit würde eine Idee und nicht ihre konkrete Ausgestaltung geschützt, was dem Grundgedanken des Urheberrechts widerspricht, s. § 1 N. 2.) Selbst bei Uebereinstimmung in der Anordnung des Stoffes ist eine Vervielfältigung nicht anzunehmen, wenn die Uebereinstimmung in der Natur der Sache liegt, die Anordnung also keinerlei Eigentümlichkeit zeigt (RG. in M. u. W. 15_{102} betr. Reklamebroschüren).

Die Vervielfältigung von **Abbildungen** setzt voraus, daß der darin verkörperte technische Gedanke in der besonderen dem Urheber eigenen Formgebung auch in dem anderen Werk wiederkehrt. Auch hier vermögen, wenn diese Voraussetzung zutrifft, unwesentliche Abweichungen, namentlich solche, die nur in der Wiedergabe des für die Darstellung belanglosen Beiwerkes hervortreten, die Annahme einer Vervielfältigung nicht auszuschließen (RG. in R. u. U. 17_{138}, Daude Gutachten S. 59, beides Modebilder betr.). Anderseits zeigen technische Abbildungen naturgemäß, wenn sie die gleiche Gruppe von Industrieerzeugnissen betreffen, gewisse Aehnlichkeiten, so daß relativ geringe Unterschiede schon genügen, um den Begriff der Vervielfältigung auszuschließen (KG. in M. u. W. 21_{152}, Kataloge von Kranen betr.).

Eine **Uebersetzung** erscheint als Vervielfältigung einer anderen nicht schon deshalb, weil beiden das gleiche Original zugrunde liegt, sondern nur dann, wenn beide auch in denjenigen Zügen übereinstimmen, die der ersten Uebersetzung ihre Eigenart verleihen, wenn also der Verfasser der zweiten Uebersetzung aus der ersten die Ausdrucksweise und Satzbildung übernimmt, welche die Uebertragung in die andere Sprache nicht von selbst mit sich gebracht, vielmehr das individuelle Sprachgefühl des ersten Uebersetzers zutage gefördert hat.

Verboten ist die Wiedergabe eines Werkes auch in der Form einer **Bearbeitung** (§ 12, s. dort N. 2 ff.); bei Tonwerken überdies die freie Be-

nutzung, soweit in der neuen Arbeit eine fremde Melodie erkennbar hervortritt (§ 13 Abs. 2, s. dort N. 5 ff.). Dagegen ist die bloße Angabe des Inhalts eines Werkes, ohne daß im wesentlichen auch dessen Form beibehalten ist, keine Wiedergabe des Werkes selbst und somit keine Vervielfältigung (s. bezüglich der unbefugten öffentlichen Mitteilung des Inhalts eines Werkes § 11 Abs. 1 Satz 2). Darum liegt eine Wiedergabe des Werkes selbst auch nicht in der bildlichen Darstellung des Vorstellungsinhaltes des Werkes (vgl. RG. in JW. 51 1457).

Verboten ist endlich auch die Wiedergabe des Werkes nur zu einem Teile (§ 41). Gewisse Entlehnungen sind aber zulässig (s. §§ 19 ff.).

11. **Es begründet keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.** Die Herstellung nur eines Exemplars wird zwar in der Regel unter die Ausnahmevorschrift des Abs. 2 fallen. Wenn sie aber nicht bloß zum persönlichen Gebrauch erfolgt oder wenn der Zweck der Erzielung einer Einnahme damit verfolgt wird, so ist sie widerrechtlich, gleichviel, ob sie auf mechanischem Wege oder durch Abschreiben bewirkt wird (N. 4). Es ist daher unter dieser Voraussetzung u. a. auch verboten, von den verschiedenen Stimmen einer Opernpartitur oder den einzelnen Rollen eines Bühnenwerkes je eine Abschrift ohne Einwilligung des Urhebers herzustellen, um sie zur öffentlichen Aufführung zu benutzen (Begr. S. 26) oder die Partitur eines Tonwerkes selbst zu diesem Zwecke abzuschreiben, und ebenso darf sich kein Sänger, kein Mitglied eines Vokalquartettes oder einer Kammermusikvereinigung, kein Virtuos die einzelne von ihm benötigte Stimme herausschreiben, wenn sie zu einer Aufführung dienen soll, die nicht unter den Begriff des „persönlichen Gebrauchs" fällt oder die gegen Entgelt stattfindet (Abs. 2). Auf Grund des G. v. 11. Juni 1870 war die Frage der Zulässigkeit solcher Einzelabschriften streitig; vgl. Kohler im Arch. f. d. ziv. Prax. 85 417ff., RGStr. 14 16. Die Einwilligung des Urhebers kann als stillschweigend erteilt angenommen werden, wenn dieser die Aufführung des Werkes gestattet hat und die einzelnen Stimmen usw. käuflich nicht zu erhalten sind, vgl. § 8 N. 31. Auch das Abschreiben von Kollegienheften fällt, wenn nicht Abs. 2 zutrifft, unter das Verbot (vgl. Dernburg S. 58, s. auch oben N. 7 a. E.).

12. Zur **Vollendung** des Nachdrucks gehört, daß mindestens ein Exemplar des körperlichen Gegenstandes, der das Werk wiedergibt, vollständig hergestellt und dazu bestimmt ist, daß mit seiner Hilfe an der Herstellung unbeteiligte Personen das Werk nach Inhalt und Form kennenlernen. Dazu genügt nicht die Anfertigung des Drucksatzes oder der zum Abzug bestimmten Platten oder Papiermatern für den späteren Plattenguß; es genügt ferner nicht ein Korrekturabzug, der ja nur dem inneren Geschäftsbetrieb des Druckers oder Verlegers dient, vielmehr muß der Abzug bereits die für den Leserkreis bestimmte Ausführungsform erhalten haben. Vorher hat man es nur mit Maßnahmen der Vorbereitung der Vervielfältigung zu tun. Solche dürfen noch vor Ablauf der Schutzfrist vorgenommen werden, um nach deren Ablauf mit der Vervielfältigung sofort beginnen zu können. (Ebenso Voigtländer-Fuchs S. 108; Frenkel BBl. 80 12999; OLG. München JW. 53 686, RGZ. 107 277, auch JW. 54 2762; a. M. Riß BBl. 91 14299; Hillig JW. 53 686; Osterrieth BBl. 80 12997; Hoffmann R. u. U. 29 31; Goldbaum S. 167 f. Die Richtigkeit der hier vertretenen

Ansicht ergibt sich u. a. aus Abs. 2 des § 15: Wenn das Gesetz die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch erlaubt, so gibt es deutlich zu erkennen, daß nur eine solche Wiedergabe fremder geschützter Werke verhindert werden soll, die nicht nur geeignet, sondern auch dazu bestimmt ist, in weitere Kreise zu dringen.) Dagegen liegt eine verbotene Vervielfältigung vor, wenn vor Ablauf der Schutzfrist verkehrsfähige Exemplare hergestellt werden, um erst nach Freiwerden des Werkes zur Verbreitung zu gelangen. Gegen Maßnahmen der Vorbereitung einer noch innerhalb der Schutzfrist beabsichtigten Vervielfältigung kann mit Unterlassungsklage und Antrag auf Vernichtung der Vorrichtungen vorgegangen werden (s. u. 4. Abschn. Vorbemerkung 2; § 42 N. 3).

13. Die Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten (s. N. 13) **ist unzulässig.**

a) Der Berechtigte kann sie verbieten, insbesondere die Unterlassung weiterer Vervielfältigung verlangen (s. Vorbemerkung 2 zum vierten Abschnitt). Vorsätzliche Vervielfältigung zieht Bestrafung, vorsätzliche oder fahrlässige Vervielfältigung Schadensersatz nach sich (§§ 36, 38 Nr. 1); die widerrechtlich hergestellten Exemplare und die zur Herstellung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen unterliegen der Vernichtung (§§ 42 ff.).

b) Unzulässig ist die Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten nicht nur, soweit sie ein völlig Unberechtigter, sondern auch, sofern sie ein an sich Berechtigter über das Maß seiner Berechtigung hinaus vornimmt.

Es begeht also u. a. einen Nachdruck der Verleger insbesondere dann, wenn er ohne Befugnis eine neue Auflage veranstaltet (vgl. VG. § 5 Abs. 1) oder mehr Abzüge herstellt, als ihm der Vertrag bzw. das Gesetz gestattet (VG. § 5 Abs. 2, §§ 6, 7), oder bereits makulierte Abzüge wiederherstellt (vgl. VG. § 7, Wächter Verlagsrecht 1293, 353); wenn er bei Vervielfältigung des Werkes unbefugt Aenderungen vornimmt (§ 9, VG. § 13; vgl. zum Vorstehenden Birkmeyer in DIZ. 5470), wenn er das Werk in einer Bearbeitung herausgibt, für welche er das Verlagsrecht nicht erworben hat, z. B. in Uebersetzung, obwohl das Uebersetzungsrecht dem Urheber verblieben ist (vgl. § 14 Nr. 1, VG. § 2 Abs. 2 Nr. 1), wenn er im Falle des Erwerbes eines zeitlich oder räumlich begrenzten Verlagsrechts unter Ueberschreitung dieser Grenzen Vervielfältigungen herstellt. Einer Ueberschreitung der zeitlichen Grenze seiner Befugnisse macht sich übrigens der Verleger nicht schuldig, wenn er noch innerhalb der Zeit, für die er das Verlagsrecht erworben hat, mehr Exemplare herstellt, als er voraussichtlich innerhalb dieser Zeit absetzen kann, selbst wenn er es in der Absicht tut, die übrig bleibenden Exemplare nach Erlöschen seines Rechtes zu verbreiten; denn wenn er in bezug auf die Zahl der herzustellenden Exemplare nicht beschränkt ist, so erscheint kein Teil der innerhalb der Vertragsdauer hergestellten Exemplare als widerrechtliche Vervielfältigung (RGStr. 14267). Dagegen ist natürlich die Verbreitung von Exemplaren nach Beendigung des Verlagsrechts widerrechtlich (VG. § 29 Abs. 3; ob noch weitere Vertragsverletzungen seitens des Verlegers als Nachdruck anzusehen sind, ist im Zusammenhange mit den Bestimmungen des VG. zu prüfen). Einen Nachdruck begeht aber auch der Urheber selbst, wenn und soweit er sein Recht auf einen anderen übertragen, insbesondere ein Verlagsrecht eingeräumt

hat und wenn er nun, so lange das Vertragsverhältnis besteht, ohne Einwilligung des Erwerbers eine Vervielfältigung vornimmt (vgl. VG. §§ 2, 3, ferner §§ 17—19, 29—33, 35, 36, 38, 45). Dabei ist es belanglos, ob die unbefugte Vervielfältigung einzeln oder in einer Gesamtausgabe der Werke des Verfassers erfolgt (s. aber VG. § 2 Abs. 3, wonach dem Verfasser die Aufnahme in eine Gesamtausgabe zwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes gestattet ist). An und für sich ist es ferner gleichgültig, ob der Verfasser das von ihm nachgedruckte Werk einzeln in Verlag gegeben hat oder ob es als Beitrag zu einem Sammelwerke erschienen ist. (In letzterer Hinsicht enthalten aber die §§ 3 u. 42 Abs. 2 VG. Ausnahmen zugunsten des Verfassers.) Erfolgte die Einräumung des Verlagsrechtes nur für eine Auflage, so ist die Vervielfältigungsbefugnis des Urhebers so lange gehemmt, bis diese Auflage erschöpft ist; dies gilt entsprechend im Falle der Einräumung des Verlagsrechtes für eine bestimmte Anzahl von Auflagen. Der Urheber kann zwar durch Abnahme aller vorhandenen Exemplare der einzigen oder der letzten dem Verleger bewilligten Auflage das Vervielfältigungsrecht sich wieder verschaffen (vgl. VG. § 26); dagegen schließt die nachträgliche Uebernahme der Verpflichtung, dem Verleger dessen Vorrat abzunehmen, die Widerrechtlichkeit einer ohne Einwilligung des Verlegers erfolgten Veranstaltung einer Neuausgabe des Werkes durch den Urheber nicht aus (RGZ. 5261). Hat der Verleger oder ein anderer Erwerber für die ganze Dauer der Schutzfrist das Recht erlangt, so lebt die Befugnis des Urhebers zur Vervielfältigung nur dann wieder auf, wenn der Erwerber ohne Rechtsnachfolger stirbt oder auf sein Recht verzichtet oder das Vertragsverhältnis aufgelöst wird (vgl. namentlich VG. § 17). Dagegen ist es selbstverständlich dem Urheber auch nach der Uebertragung seines Rechts, wie jedem Dritten, unbenommen, das Werk zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung frei zu benutzen § 13 Abs. 1; eine hierin etwa liegende Verletzung des Verlagsvertrags kann unter keinen Umständen als Nachdruck angesehen werden (vgl. Dambach S. 62, Dambach Gutachten I S. 40 u. 121). Der Urheber verletzt das Nachdrucksverbot auch dann, wenn er einem anderen eine einzelne ausschließliche Befugnis, wie z. B. das Uebersetzungsrecht für eine bestimmte fremde Sprache übertragen hat und nun gleichwohl diese Befugnis ausübt, wie anderseits derjenige, dem eine einzelne Befugnis übertragen ist, durch deren Ueberschreitung (z. B. der Erwerber der ausschließlichen Befugnis zur Uebersetzung in die französische Sprache durch Veranstaltung einer Uebersetzung ins Englische) Nachdruck begeht.

Gleich dem Urheber begeht dessen Erbe Nachdruck, wenn er nach Uebertragung des Vervielfältigungsrechtes dieses im Widerspruche mit der Befugnis des Erwerbers ausübt.

c) Der Tatbestand des Nachdrucks wird durch Nennung des Urhebers nicht beseitigt. Anderseits wird die nach §§ 19 ff. erlaubte Benutzung auch dadurch nicht zu einem Nachdruck, daß der Verfasser der neuen Arbeit den Urheber des benutzten Werkes nicht nennt. Im letzteren Falle spricht man von Plagiat, das also vom Nachdruck wohl zu unterscheiden ist (vgl. §§ 25, 44).

14. Einwilligung des Berechtigten macht die Vervielfältigung zulässig.

a) Die Erteilung der Einwilligung, einer empfangsbedürftigen Willenserklärung nach § 130 BGB., kann ausdrücklich (schriftlich oder mündlich)

oder stillschweigend (durch konkludente Handlung) erfolgen. Sie kann in der Uebertragung der Handschrift zum Eigentum oder in der leihweisen Ueberlassung liegen, ist aber nicht unbedingt darin zu finden; es kommt auch hier auf die Umstände an (ebenso Riezler S. 253). In der Unterlassung der Verfolgung eines Nachdrucks ist die Zustimmung zu fernerer Vervielfältigung ohne weiteres nicht zu erblicken, und zwar auch dann nicht, wenn der Verletzte davon absieht, vor dem wiederholten Abdruck zu warnen oder diesen zu untersagen (RG. in JW. $41_{958}{}^{55}$). Auch in der Nichtbeantwortung des Ersuchens um Erteilung der Einwilligung liegt an und für sich eine stillschweigende Erteilung nicht (ebenso Goldbaum S. 169). Die Einwilligung kann bedingt und mit Befristung erteilt werden (Dernburg S. 57); sie kann auch unter Beschränkung, z. B. in bezug auf das Verfahren oder die Zahl der Exemplare erfolgen (vgl. Goldbaum S. 170). Sie muß, wenn die Vervielfältigung rechtmäßig sein soll, dieser vorangehen. Der nachträglichen Genehmigung kommt eine rechtliche Wirkung nur als Verzicht auf Geltendmachung der aus der unberechtigten Vervielfältigung erwachsenen zivilrechtlichen Ansprüche zu; auf die Strafbarkeit der Vervielfältigung hat sie, wenn Antrag auf Verfolgung vorliegt und dieser nicht zurückgenommen wird, keinen Einfluß (Allfeld Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 37_{421}; vgl. Riezler S. 255, Dernburg a. a. O.; ferner bezügl. des guten Glaubens RGStr. 42_{197}, RG. in LZ. 8_{1914}).

Die Einwilligung kann, soweit sich nicht aus einem bestehenden Vertragsverhältnisse (z. B. einem Verlagsvertrag) das Gegenteil ergibt, bis zur Vornahme der Vervielfältigung widerrufen werden (so Riezler S. 254 in analoger Anwendung des § 183 BGB.). Sie ist wie jede Willenserklärung aus gewissen Gründen (Zwang, Betrug usw.) anfechtbar.

b) Die Einwilligung muß von dem Berechtigten erteilt sein. Als solcher erscheint natürlich zunächst der Urheber (s. §§ 2, 3, 5). Der Herausgeber eines Sammelwerkes, § 4, kann, insoweit durch die Vervielfältigung des letzteren zugleich das Recht der Verfasser der einzelnen Beiträge verletzt wird, die Einwilligung zur Vervielfältigung mit Rechtswirksamkeit nicht erteilen; auch der einzelne Miturheber — § 6 — ist zur Erteilung der Einwilligung nicht befugt, s. N. 10, cc zu § 6, S. 89; ebensowenig der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes — § 7 Abs. 2, s. dort N. 8 —. Vermutung bezügl. der Person des Urhebers s. § 7 Abs. 1 u. 3. Der Urheber ist insbesondere Berechtigter i. S. des § 15 gegenüber dem Rechtsnachfolger seines Verlegers, wenn dieser ohne die nach § 28 VG. erforderliche Zustimmung des Verfassers das Verlagsrecht auf einen anderen übertragen hat (RGZ. 65_{40}; a. M. Goldbaum S. 171). Hat ein Rechtsübergang stattgefunden, so ist der Rechtsnachfolger einwilligungsberechtigt, soweit die Vervielfältigung in seine Rechtssphäre fällt. (Es kann also insbesondere der Verleger — soweit seine Rechte gem. VG. § 28 überhaupt übertragbar sind — immer nur unbeschadet der Rechte des Urhebers die Vervielfältigung bewilligen; hat er z. B. das Verlagsrecht nur für eine nach der Zahl der Exemplare begrenzte Auflage erworben, so darf diese Zahl um die mit seiner Einwilligung von einem Dritten hergestellten Exemplare nicht erhöht werden; ist das Verlagsrecht zeitlich oder räumlich beschränkt, so muß sich die Einwilligung innerhalb dieser Schranken halten; für Bearbeitungen, bezüglich welcher dem Urheber seine ausschließlichen

Befugnisse kraft Gesetzes verblieben sind (§ 14) oder in Ansehung deren er sich etwa sein Recht besonders vorbehalten hat, kann der Urheber auch fernerhin allein die Einwilligung erteilen usf.) Wer vom Urheber oder seinem Rechtsnachfolger nur die Erlaubnis zum Abdruck eines Werkes ohne Ausschließlichkeit erhalten hat, kann in der Regel die Einwilligung zum Weiterabdruck nicht erteilen, vielmehr bleibt hier der Urheber bzw. sein Rechtsnachfolger der Berechtigte, so insbesondere, soferne nicht aus den Umständen ein anderes zu entnehmen ist, in den Fällen der Lieferung eines Beitrags zu einer Zeitschrift oder Zeitung (s. § 42 VG, RG., GA. 55₃₂₁; vgl. Ebner S. 144, der darauf hinweist, daß ein in der Zeitung enthaltener Vermerk, daß Entlehnungen gestattet seien, im Zweifel die Einwilligung des Verfassers nicht entbehrlich mache und nur für das Verhältnis der Zeitungen bzw. der Verleger untereinander wirke). **Wenn mehrere Berechtigte konkurrieren**, so ist die Einwilligung aller einzuholen. Eine solche Konkurrenz ist in mehrfacher Weise möglich; insbesondere sind nebeneinander berechtigt in bezug auf ein Sammelwerk der Herausgeber und die Verfasser der Beiträge, dann im Falle der Miturheberschaft alle Miturheber, im Falle des Ueberganges des Urheberrechts auf mehrere Erben diese Erben; besteht ein Verlagsvertrag, so ist neben dem Verleger der Urheber als Berechtigter jedenfalls dann anzusehen, wenn der Verleger das Verlagsrecht nur für eine Auflage erworben oder doch der Urheber für spätere Auflagen sich ein besonderes Honorar ausbedungen hat und die zu bewilligende Vervielfältigung auf den Absatz des Verlagsvorrates und damit auf das Erscheinen einer neuen Auflage einen hemmenden Einfluß auszuüben geeignet ist. Aber auch dann, wenn das Verlagsrecht ohne zeitliche oder sachliche Beschränkung übertragen ist, bleibt der Urheber mit Rücksicht auf sein persönliches Interesse ein „Berechtigter", dessen Einwilligung einzuholen ist, wenn die Vervielfältigung statthaft sein soll. (Zustimmend RG. in JW. 55₁₆₆₅. Vgl. Elster BBl. 81₁₆₂₂, der speziell bezüglich der Wiedergabe von Abbildungen darlegt, daß es dem Verleger nicht zusteht, ohne Zustimmung des Urhebers zu gestatten, daß eine Zeitung Bruchstücke aus einem in seinem Verlag erscheinenden Werke veröffentliche, soweit dies nicht innerhalb der Grenze dessen geschieht, was im Interesse des Vertriebes, zum Zwecke der Reklame, nützlich und üblich ist. Bezüglich der Uebertragung des Verlagsrechts seitens des Verlegers auf einen andern s. o.)

c) Die Einwilligung des Berechtigten **wird nicht vermutet**; wer sich darauf beruft, muß den Nachweis dafür erbringen (ROHG. 12₃₃₄). Für den Strafprozeß gelten aber auch in bezug auf den Nachweis des dem Angeklagten nachteiligen Mangels der Einwilligung die allgemeinen Grundsätze, d. h. eine Verurteilung ist nur möglich auf Grund der Feststellung, daß die Einwilligung fehlt.

15. Die Vervielfältigung eines fremden Werkes ohne Einwilligung des Berechtigten kann u. U. der Rechtswidrigkeit entbehren. Dies ist dann der Fall, wenn sie durch Notwehr geboten ist (BGB. § 227, StGB. § 53). Aus diesem Grunde kann namentlich eine Veröffentlichung von Briefen, die sich als Schriftwerke im Sinne des § 1 darstellen, zum Zwecke der Abwehr fortgesetzter beleidigender Angriffe des Urhebers in der Oeffentlichkeit erlaubt sein. (Ebenso Burckas — s. o. § 1

N. 20 — S. 60. Nicht ausgeschlossen wird die Rechtswidrigkeit der Vervielfältigung durch die Absicht, die Exemplare erst nach Ablauf der Schutzfrist oder in einem Lande, wo das Werk keinen Schutz genießt, zu verbreiten. Ebenso Dernburg S. 61, Kohler UR. S. 177, Osterrieth und Frenkel BBl. 80₁₂₉₉₇ ff. Ueber die Zulässigkeit der Vorbereitung der Vervielfältigung während der Schutzfrist s. o. N. 12.)

B. Ausnahme vom Vervielfältigungsverbot (Abs. 2)

16. Nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes v. 11. Juni 1870 war der „mechanischen" Vervielfältigung das Abschreiben gleichgestellt für den Fall, daß es den Druck vertreten soll. Wie ferner aus § 18 des zit. Gesetzes hervorgeht, gehörte zum Tatbestande des widerrechtlichen Nachdrucks auch die Absicht der Verbreitung (vgl. meinen Komm. zum Gesetz v. 11. Juni 1870 S. 60; zustimmend Binding Lehrbuch des Strafrechts 1 471; a. M. van Calker Urheberrechtsdelikte S. 100, 101).

Das gegenwärtige Gesetz macht nun innerhalb des Begriffs der Vervielfältigung keinen Unterschied zwischen mechanischer und nichtmechanischer, verbietet also das Abschreiben ebenso wie jede sonstige Art der Vervielfältigung (N. 4), und zwar auch dann, wenn nur ein einziges Exemplar hergestellt wird (N. 11). Es beschränkt ferner das Verbot nicht auf eine in Verbreitungsabsicht begangene Vervielfältigung. Um aber nicht jede Herstellung von einem oder einigen wenigen Exemplaren für den Privatgebrauch zu treffen, erklärt es für zulässig eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist auch die mechanische Vervielfältigung erlaubt; fehlt eine derselben, so ist auch das Abschreiben verboten.

17. Der **persönliche Gebrauch** ist nicht identisch mit dem eigenen Gebrauch der Person, welche die Vervielfältigung vornimmt (a. M. Dernburg S. 59). Eine Einschränkung in dieser Richtung war in der Kommission beantragt, der Antrag wurde aber zurückgenommen, nachdem von verschiedenen Seiten auf das Bedenkliche dieser Einschränkung hingewiesen worden war (KommBer. S. 23. Anders die Fassung in § 18 des Kunstschutzgesetzes; dort heißt es „zum eigenen Gebrauch", wobei übrigens wohl der Gebrauch seitens der Familienangehörigen nicht ausgeschlossen ist; s. Allfeld Komm. z. KunstschutzG. S. 113). Persönlicher Gebrauch ist jeder Gebrauch, welcher sich auf die Person dessen, der vervielfältigt oder durch einen anderen vervielfältigen läßt, und den ihm zunächststehenden vertrauten Personenkreis beschränkt. (Aehnlich Riezler S. 253, der ein persönliches Band familiärer oder gesellschaftlicher Natur fordert. Zustimmend auch de Boor S. 146.) Nicht zu persönlichem Gebrauch geschieht die Vervielfältigung sowohl dann, wenn die Exemplare selbst weiteren Kreisen zugänglich, also in den Verkehr gebracht werden sollen, als auch dann, wenn durch den Gebrauch das Werk inhaltlich weiteren als den persönlichen Kreisen, d. i. wenn es öffentlich mitgeteilt werden soll. Eine Vervielfältigung zu persönlichem Gebrauch ist demnach anzunehmen, wenn z. B. ein Vortrag, eine Predigt nachgeschrieben, ein Gedicht, ein Lied abgeschrieben wird, um die Niederschrift oder Abschrift zum Privatgebrauch selbst zu benützen, etwa das Lied

zu studieren und es im engsten Kreise bei Pflege der Hausmusik zu singen, oder um die Schrift den Familiengliedern oder einem Freunde zum Gebrauch im Hause zu überlassen; aber auch dann noch, wenn die Mitglieder eines geschlossenen Vereines (in dem oben S. 154 f. gedachten Sinne) die Stimmen eines Chorwerkes oder die Rollen eines Bühnenwerkes vervielfältigen oder durch einen anderen vervielfältigen lassen, wenn dies auch auf mechanischem Wege geschieht, soferne die hergestellten Exemplare nur zu Aufführungen des Werkes innerhalb des Vereines, wenn auch unter Zulassung der Familienangehörigen der Mitwirkenden, nicht aber zu öffentlichen Aufführungen (s. § 11 N. 20) bestimmt sind. Dagegen kann die öffentliche Aufführung, wenn sie auch unentgeltlich stattfindet, als persönlicher Gebrauch nicht mehr angesehen werden; denn es kommen für den Begriff des „Persönlichen", also gewissermaßen des Intimen, hier nicht nur die Personen in Betracht, von welchen, sondern auch diejenigen, für welche der Gebrauch stattfinden soll; das Erfordernis der Unentgeltlichkeit aber ist vom Gesetz nicht alternativ, sondern neben dem der Beschränkung auf den persönlichen Gebrauch aufgestellt. Es ist also u. a. auch nicht gestattet, von einem Werke sich eine einzige Abschrift zum Zwecke der Benutzung bei einem öffentlichen, wenn auch unentgeltlichen Vortrag anzufertigen. (Eine andere Auffassung findet sich in der Begr. S. 26, insoferne es dort heißt: „Hiernach dürfen Mitglieder von Gesang- oder Theatervereinen Abschriften und Abzüge von Noten oder den Rollen eines Bühnenwerkes, um sie für Aufführungen zu benutzen, zu denen die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden" und zugleich auf § 27 Abs. 1 Satz 1 verwiesen, damit also die Meinung ausgesprochen ist, die Herstellung sei auch zum Zwecke einer öffentlichen Aufführung gestattet. Diese Aeußerung der „Begründung" kann aber zur Auslegung des Gesetzes nicht verwertet werden. Dies ist schon deshalb nicht angängig, weil die Begr. zu § 15 Abs. 2 im ganzen nicht von klar erkannten Gesichtspunkten ausgeht. Abgesehen davon, daß der Hinweis auf § 27 jedenfalls, insoweit es sich um Bühnenwerke handelt, unzutreffend ist, weil sich auf diese Werke die Bestimmung gar nicht bezieht, enthält die Begr. auch einen merkwürdigen Widerspruch, indem es einige Zeilen weiter oben heißt, der § 15 Abs. 2 wolle die Möglichkeit wahren, Abschriften „für den eigenen Privatgebrauch" anzufertigen. In dem Gebrauch für eine öffentliche Aufführung wird wohl niemand einen eigenen Privatgebrauch erblicken. Es tritt also die Anschauung der Verfasser des Entwurfs über die Tragweite der Bestimmung nichts weniger als klar aus dieser Begründung hervor. Bei der Beratung des Gesetzes scheint man von einer weit engeren Auslegung des Begriffes „persönlicher Gebrauch" ausgegangen zu sein. So ist in der Kommission — S. 23 — die Rücksicht auf die „ärmeren Gesangvereine" und der Umstand betont worden, daß diese oft nur das eine oder das andere Lied aus einem großen teueren Sammelwerke bräuchten, das sie sich nicht anschaffen könnten; es wurde ferner von einem Regierungsvertreter bemerkt, die Grenze für die zulässige Vervielfältigung werde gegeben durch die Vorschrift, daß sie dem persönlichen Gebrauche, „nicht weiteren Kreisen dienen solle". Im Plenum des Reichstags fand zwar über § 15 keine Diskussion statt, aber gelegentlich fielen Aeußerungen, welche erkennen lassen, daß an eine solche Ausdehnung des Begriffes „persönlicher Gebrauch", wie sie die Begr. im Auge

zu haben scheint, nicht gedacht wurde, ja daß sogar einzelne Abgeordnete nicht einmal die in der Kommission zugunsten der Vereine gezogenen Konsequenzen sich angeeignet haben; vgl. z. B. die Bemerkungen des Abg. Beckh StenBer. S. 2158 (B) unten, des Abg. Schrempf S. 2453 (A). Ein klares Bild von der Absicht der Gesetzgeber erhält man übrigens auch durch die Einsichtnahme dieser Materialien absolut nicht und es bleibt daher nur übrig, die Vorschrift aus sich selbst und aus der Natur der Verhältnisse, zu deren Regelung sie dienen soll, zu erklären. Nun kann ich z. B. von einem nur „persönlichen Gebrauch" meines Klaviers sprechen, wenn ich keinen anderen darauf spielen lasse, gleichviel, ob ich selbst in meinen vier Mauern oder vor der Oeffentlichkeit darauf spiele. Man kann aber auch sagen — und zwar dürfte dies dem Sprachgebrauch mehr entsprechen — ein persönlicher Gebrauch werde von dem Klavier nur dann gemacht, wenn der Eigentümer nur für sich und für seinen nächsten Kreis, nicht aber für die Oeffentlichkeit spielt. Daß hier der letztere Sinn unterzulegen ist, dürfte daraus hervorgehen, daß der andere zu unerträglichen Konsequenzen führen würde und daß bei der Schaffung des § 15 keineswegs eine Verschlechterung, sondern im Gegenteil eher eine Verbesserung der Rechtslage des Urhebers angestrebt wurde, bisher aber es absolut nicht ohne weiteres zulässig war, einen Gesangverein mit nachgedruckten oder abgeschriebenen Noten zu versehen (vgl. ROHG. 15_{309} ff.; RGStr. 14_{49}. Die größten Gesangvereine, namentlich Studentengesangvereine, veranstalten Konzerte, zu welchen Zuhörer in weitestem Umfange geladen werden, niemand aber gegen Entgelt zugelassen wird. Wenn nun alle die Vereine, welche zweifellos öffentlich — vgl. N. 20 zu § 11 —, aber ohne aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen, Aufführungen veranstalten, sich hierzu ihre Noten, etwa auf autographischem Wege, also ziemlich billig, selbst herstellen dürften, wie sehr würde da das Absatzgebiet der Komponisten und ihrer Verleger eingeengt! Der Wortlaut des Gesetzes zwingt zur Annahme einer so gewaltigen Einschränkung des ausschließlichen Vervielfältigungsrechtes durchaus nicht und ebenso spricht der Zweck der Vorschrift nicht dafür; denn wenn man auch, wie es nach den Beratungen der Kommission wohl zweifellos ist, die Vereine bis zu einem gewissen Grade begünstigen wollte, so läßt sich doch gewiß nicht behaupten, daß die „segensreiche Wirksamkeit" der ärmeren Gesangvereine, um deren Schutz es der Kommission zu tun war, darunter leide, wenn ein Verein, der die Mittel hat, für ein geladenes Publikum unentgeltlich ein Konzert zu geben, gezwungen wird, die Noten vom Komponisten oder vom Verleger zu beziehen. Dagegen kann man es wohl billigen, wenn für rein interne Aufführungen eines geschlossenen Vereines die Vervielfältigung freigegeben ist. Die oben gegebene Auslegung dürfte daher der ratio legis entsprechen. Zustimmend Riezler a. a. O.; Ebermayer N. 6; dagegen schließt sich Voigtländer-Fuchs S. 110 der Begr. an; Kuhlenbeck sagt S. 133 ganz allgemein, gestattet sei die Anfertigung von Abschriften für eine Schule (?), einen Gesangverein usw. (?). Anderseits stimmt Müller S. 63 mit der hier vorgetragenen Ansicht insoferne überein, als auch er die Vervielfältigung zum Zwecke einer öffentlichen Aufführung eines Vereines, selbst wenn die Voraussetzungen des § 27 vorhanden sind, für unzulässig erklärt. Er geht aber wohl zu weit, wenn er ganz allgemein sagt,

die Vervielfältigung dürfe auch nicht für eine Aufführung geschehen, zu welcher nur die Mitglieder sowie die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Hörer zugelassen werden. Es fragt sich eben, ob eine solche Aufführung eine öffentliche ist oder nicht, vgl. N. 8 zu § 27. Oeffentlich ist aber die Aufführung eines Vereines dann nicht, wenn außer den mitwirkenden, sog. aktiven Mitgliedern lediglich deren Familienangehörigen zugelassen sind. Für sich und ihre nächsten Angehörigen zu singen, ist doch die geringst mögliche Betätigung der „segensreichen Wirksamkeit" eines Gesangvereines; solle diese Wirksamkeit durch die Zulassung der Vervielfältigung für den persönlichen Gebrauch überhaupt gefördert werden — KommBer. S. 23 —, so darf man diesen Begriff nicht noch weiter einschränken. Es wäre sonst auch unerfindlich, was das weitere Erfordernis, daß aus dem Werke keine Einnahme erzielt werde, bedeuten solle; denn es versteht sich doch wohl von selbst, daß diejenigen Personen, welche die Exemplare ausschließlich für sich selbst benützen, aus dieser Benützung keine Einnahme ziehen. Dagegen ist allerdings die Vervielfältigung für eine Aufführung, zu welcher auch nichtmitwirkende sog. passive Mitglieder und die zu deren Hausstand gehörigen Personen zugelassen werden, nicht gestattet, gleichviel ob die Hörer gegen oder ohne Entgelt zugelassen werden; denn hier fehlt in der Tat das Moment des **persönlichen** Gebrauchs.)

Nicht zum persönlichen Gebrauch bestimmt ist die Vervielfältigung u. a., wenn ein Angestellter für seinen Geschäftsherrn einen Prospekt abschreibt, den ein anderer Gewerbetreibender für sein Geschäft hergestellt hat (RGStr. 41₄₀₁), wenn ein Gewerbetreibender das Musterbuch eines anderen kopiert, um es seinen eigenen Kunden vorzulegen (RGStr. 42₃₉₄), wenn jemand nach einer Zeichnung eine Lichtpause herstellt, um sie einem Werkmeister zur Benutzung bei einem Werke zu überlassen, selbst wenn diese Benutzung im Interesse des Herstellers der Pause geschieht (RGStr. 43₂₇₆); wenn von einer Schrift eine Abschrift hergestellt wird, um sie im Prozeß den Richtern und Rechtsanwälten zur Benutzung zur Verfügung zu stellen (OLG. Stuttgart, Warneyer 4₁₈₉); wenn eine Festschrift an sämtliche Teilnehmer eines Festes zu beliebigem Gebrauch verteilt werden soll (RG. in ZRB. 6₄₀₈, LZ. 4₈₅₁; M. u. W. 10₉₈); wenn Kollegienhefte für beliebige Dritte abgeschrieben werden (M. u. W. 10₁₃₄). Persönlicher Gebrauch ist auch dann nicht anzunehmen, wenn die Vervielfältigung nur **mittelbar** zum Gebrauch für weitere Kreise, für die Oeffentlichkeit bestimmt ist, z. B. ein Pianist, ein Sänger studiert nach abgeschriebenen Noten die Werke, die er ohne Noten öffentlich aufführt; eine Bühnensängerin benützt Abschriften von Klavierauszügen zum Studium ihrer Rollen (a. M. **Kohler** S. 178, dessen Ansicht dazu führen könnte, daß jeder auswendig vortragende Künstler sich die Anschaffung rechtmäßig hergestellter Musikalien ersparen könnte). Anders ist aber der Fall zu beurteilen, daß nur für die Vorbereitung der öffentlichen Aufführung abgeschriebene Noten benutzt werden, die Aufführung selbst dagegen mit Hilfe der vom Berechtigten bezogenen Noten vor sich geht. Hier wird gewissermaßen der Zusammenhang zwischen dem Gebrauch der ohne Einwilligung hergestellten Vervielfältigung und der nicht persönlichen Gelegenheit durch den Gebrauch der rechtmäßig entstandenen Exemplare unterbrochen und es sollen diese in dem Zeitpunkt, wo der Gebrauch kein

persönlicher mehr ist, nicht durch die anderen Exemplare ersetzt werden, so daß der Absatz der rechtmäßigen Noten in keiner Weise beeinträchtigt wird. (Anders RGStr. 48₁₂₈: Ein Gesangvereinsdirigent hatte, um ein neues Chorwerk sofort nach dem Erscheinen aufführen zu können, die Proben mit Hilfe autographierter Stimmen abgehalten, zum Konzert aber die vom Verleger gekauften Noten benutzt. Das RG. billigte die Verurteilung. Die Ansicht des RG. ist nicht haltbar. Sie würde folgerichtig dazu führen, daß ein Sänger, der die Originalnoten erst wenige Tage vor seinem Konzerte erhalten kann, aber nicht säumen möchte, mit dem Studium sofort zu beginnen, sich nicht einstweilen eine Abschrift nehmen dürfte, denn es könnte doch von dem, was er mit deren Hilfe gelernt hat, für die Aufführung etwas hängen bleiben! Richtig hier Kohler a. a. O.; s. auch Allfeld LZ. 11₂₂. Dem RG. schließen sich an Lobe LZ. 11₄₄₁; de Boor S. 146.) Der beabsichtigte Gebrauch muß ein lediglich persönlicher, darf nicht eventuell noch ein anderer sein (Dernburg S. 60).

18. Die Vervielfältigung ist, auch wenn sie zum persönlichen Gebrauch erfolgt, nur insoweit statthaft, als sie **nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen.** „Aus dem Werke" erzielt man eine Einnahme nur dann, wenn das Werk selbst zum Gegenstande wirtschaftlicher Nutzung gemacht wird, nicht lediglich die eigene Arbeitskraft mit Bezug auf das Werk. (Es soll verhindert werden, daß die allein dem Urheber zustehende Benutzung ihm in dem besonderen Falle entzogen wird; RGStr. 48₁₃₁.) Wer sich also lediglich seine Kopistentätigkeit oder die Druckarbeit bezahlen läßt, erzielt nicht aus dem Werke eine Einnahme (ebenso Voigtländer-Fuchs S. 110; Ebermayer N. 6; Dernburg S. 59; a. M. Dungs S. 41; Goldbaum S. 172). Noch weniger kann hiervon die Rede sein dann, wenn das Abschreiben geschieht, um sich eine Ausgabe zu ersparen. Dagegen wird eine Einnahme aus dem Werke hauptsächlich durch eine Aufführung oder einen Vortrag erzielt, zu welchen einzelne Personen gegen Entgelt zugelassen werden. Selbst wenn diese durchweg einem mit dem Hersteller der Vervielfältigung eng verbundenen Kreise angehören, ist die Vervielfältigung doch verboten. Wem die Einnahme zufließen soll, ist gleichgültig (vgl. RGStr. 48₁₃₁). Es scheidet also auch der Fall nicht aus, daß sie für einen wohltätigen Zweck bestimmt ist. Das Gesetz geht eben augenscheinlich von dem Gedanken aus, daß, wer aus einem fremden Werke eine Einnahme erzielt, die Kosten für die Anschaffung rechtmäßiger Exemplare aufwenden soll.

19. Die Zulässigkeit der Vervielfältigung zum persönlichen, nicht auf Erzielung einer Einnahme gerichteten Gebrauch ist nicht beschränkt auf erschienene Werke, gilt also auch für noch unveröffentlichte Werke. (Ein in der Kommission gestellter Antrag, der die Einschränkung auf veröffentlichte Werke bezweckte, wurde abgelehnt; KommBer. S. 23. Dort ist als Beispiel für die zulässige Vervielfältigung eines Manuskripts angeführt, daß sich ein Gelehrter von einer alten Handschrift, die er in einer Bibliothek gefunden, eine Abschrift zum persönlichen Gebrauch mache.)

§ 16

Zulässig ist der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen sowie von

anderen zum amtlichen Gebrauche hergestellten amtlichen Schriften.

1. Mit § 16 beginnt die bis § 23 gehende Reihe derjenigen Bestimmungen, welche **Ausnahmen von dem Nachdrucksverbote** enthalten.

2. Es handelt sich bei der Freigabe der in § 16 genannten Werke um eine wahre Ausnahme, nicht etwa um einen Fall der Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes. Das Gesetz steht nämlich nicht auf dem von manchen (u. a. von Kohler UR. S. 162 ff.) vertretenen Standpunkte, daß Werke mit besonderer Zweckbestimmung überhaupt nicht zu den schutzfähigen Objekten gehören (s. hierüber § 1 N. 26). Soferne also die aufgeführten Schriften überhaupt als Erzeugnisse individueller geistiger Tätigkeit anzusehen sind, würden sie an und für sich Schutz genießen. (Die Einwände Riezlers S. 241 sind wohl nicht durchschlagend; denn einerseits wäre es natürlich Sache desjenigen, der einen Urheberschutz an solchen Erzeugnissen in Anspruch nähme, seine Urheberschaft zu beweisen, anderseits kann auch bei anderen zweifellos geschützten Werken der Fall so liegen, daß der Verfasser nicht ganz seiner Neigung und Auffassung folgen kann, sondern sich nach den Wünschen anderer richten muß. Gegen Riezler auch Fränkel S. 27.) Das Gesetz geht aber in §§ 16, 17 (in Uebereinstimmung mit § 7 lit. c und d des G. v. 11. Juni 1870) davon aus, daß es Publikationen gibt, deren möglichste Verbreitung im allgemeinen Interesse liegt und denen gegenüber das Nachdrucksverbot auch deshalb nicht am Platze ist, weil die wesentlichen Motive des Verbots — die Sicherung des persönlichen und des vermögensrechtlichen Interesses des Autors — hier in Wegfall kommen. (Ausnahmen vom Nachdrucksverbot sehen in §§ 16, 17 auch Dernburg S. 174; Elster S. 64; de Boor S. 113; Voigtländer-Fuchs S. 113; RGStr. 36_{9}, 44_{180}; vgl. auch Begr. S. 14; a. M. u. a. Damme Gruchots Beiträge 48_{527}.)

Eine Quellenangabe ist hier nicht vorgeschrieben (s. § 25).

I. Gesetzbücher, Gesetze, Verordnungen

3. Es sind nur die bereits publizierten Gesetze usw. gemeint; Gesetzentwürfe sind, wenn sie nicht von Privatpersonen verfaßt sind, als „andere zum amtlichen Gebrauche hergestellten amtlichen Schriften" zu betrachten (vgl. Endemann S. 31; Wächter AutR. S. 54 Anm. 5. Fränkel S. 30 stellt den Privatentwürfen die von hierzu bestellten Sachverständigenkommissionen hergestellten, auf Anordnung des Reichsjustizamtes veröffentlichten Vorentwürfe gleich, so daß diese also Schutz genießen sollen. Der amtliche Charakter solcher Kommissionen dürfte aber kaum zu bestreiten sein). Nur die Gesetzbücher und Gesetze als solche sind für den Abdruck freigegeben, nicht aber Privatarbeiten, welche eine selbständige Auswahl und Zusammenstellung von Gesetzen, Verordnungen u. dgl. zu einem eigentümlichen Zwecke zum Gegenstande haben, gleichviel ob die Autortätigkeit lediglich in der eigenartigen Ordnung des Stoffes besteht, oder ob der Verfasser der Sammlung diese auch noch mit Anmerkungen zu den einzelnen Gesetzen usw. versehen hat (vgl. Dambach Gutachten II 27). Es bleibt aber jedermann unbenommen, wiederum selbständig eine solche Sammlung zu bearbeiten.

II. Amtliche Erlasse, Entscheidungen, andere zum amtlichen Gebrauche hergestellte amtliche Schriften

4. a) Gleichgültig ist, ob solche Schriften usw. publiziert sind oder nicht und ob sie überhaupt für die Oeffentlichkeit bestimmt sind. Der Abdruck wird also auch dadurch, daß eine Verletzung der Amtspflicht oder eine Zuwiderhandlung gegen allgemeine Strafvorschriften (vgl. z. B. StGB. §§ 184b, 353a) zugrunde liegt, nicht zu einem Nachdruck (Begr. S. 26; Riezler S. 243; Fränkel S. 28; a. M. Dernburg S. 175. — Es kann demnach sein, daß im Einzelfalle der eine Grund der Freigabe, möglichste Publizität — s. N. 2 — nicht zutrifft. Jedenfalls trifft der andere — Wegfall der Motive des Urheberschutzes — zu; denn das staatliche Interesse an der Geheimhaltung gewisser amtlicher Schriften ist ein ganz anderes als das persönliche Interesse des Autors, es genießt auch einen besonderen, außerhalb des Urheberrechtes stehenden Schutz. — Der Entwurf hatte die Möglichkeit vorgesehen, amtliche Schriften mit dem Verbot des Nachdrucks zu versehen und für den Fall eines solchen Vermerkes den Abdruck für unzulässig erklärt. Dieser Beisatz wurde aber von der Kommission gestrichen.)

5. b) Das Merkmal „amtlich" kommt nicht nur den Schriftstücken staatlicher Organe, sondern auch solchen zu, die von anderen, namentlich kirchlichen Behörden ausgehen (Begr. a. a. O.; es fallen also insbesondere Hirtenbriefe unter die amtlichen Erlasse; ebenso Heyd. u. Damb. 148). Immerhin aber muß das Schriftstück von einer zu einem öffentlichen Organismus gehörenden Behörde herrühren. Daher findet § 16 auf solche Schriften, welche aus öffentlichen Verhandlungen eines privaten, keine öffentliche Einrichtung bildenden Vereins hervorgegangen sind, keine Anwendung (RGZ. 34_{106}). Als von einer Behörde herrührend sind auch solche Schriften anzusehen, die von einer seitens der Behörde bestellten Kommission ausgearbeitet und unter amtlicher Autorität veröffentlicht sind (s. N. 3 bezüglich der von Sachverständigenkommissionen ausgearbeiteten Gesetzentwürfe). Schiedsrichter sind im allgemeinen keine amtlichen Organe, der Schiedsspruch ist daher in der Regel keine „amtliche" Entscheidung, und zwar auch dann nicht, wenn er von einer Personenvereinigung ergangen ist, die in anderer Beziehung amtliche Qualität besitzt, z. B. einer Sachverständigenkammer (§ 49; ebenso Fränkel S. 29). Gewisse Schiedsgerichte haben aber amtlichen Charakter (so das Oberversicherungsamt als Schiedsgericht für die Arbeiterversicherung, die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht für die Angestelltenversicherung usw.).

6. c) Amtliche Erlasse und Entscheidungen sind Willenserklärungen der öffentlichen Behörden. Entscheidungen heißen nach dem GVG. (§§ 194 ff.), der ZPO. (§ 160 Nr. 5) und der StPO. (§§ 33 ff.) alle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen ergehenden gerichtlichen Entschließungen. Sonst fallen unter den Begriff der Entscheidung alle amtlichen Willensentschlüsse, die ein streitiges Rechtsverhältnis zu ordnen bestimmt sind, also namentlich die in Verwaltungsrechtssachen. Alle anderen amtlichen Willenserklärungen (Verfügungen, Anordnungen, Bescheide usw.) faßt der Begriff des „Erlasses" zusammen. Auch Universitätssatzungen fallen unter die amtlichen Erlasse (Kohler UR. S. 164);

nicht aber Schul-, Gesang- und Gebetbücher, auch wenn sie von der Regierung oder von einer kirchlichen Behörde zum Gebrauch in den öffentlichen Schulen oder beim Gottesdienst eingeführt sind. (Ebenso Dernburg S. 176; Kohler UR. S. 168, der das Hauptgewicht darauf legt, daß sie nicht zum amtlichen Gebrauch dienen, worauf es aber hier nicht ankäme. Entscheidend ist, daß solche Bücher zwar durch amtlichen Erlaß eingeführt, selbst aber keine Erlasse sind.)

7. d) Zu den neben den amtlichen Erlassen und Entscheidungen genannten anderen zum amtlichen Gebrauch hergestellten amtlichen Schriften gehören alle sonstigen Schriftstücke sowie Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche eine öffentliche Behörde oder ein öffentlicher Beamter über einen amtlichen Gegenstand vermöge amtlicher Verpflichtung verfaßt und zum amtlichen Gebrauch zu den Akten gebracht hat; insbesondere Denkschriften, Entwürfe, Gutachten (z. B. eines Mitgliedes eines Medizinalkollegiums, KommBer. S. 24), Rechtsschriften, Berichte, Protokolle u. dgl., Pläne und Zeichnungen technischer Mitglieder einer Behörde (z. B. ein Ortsbauplan als Anlage einer Bauordnung, Dambach Gutachten II 94, Abbildungen eines offiziellen Lehrmittelverzeichnisses für Zeichenunterricht, Daude Gutachten S. 139 ff.). Im einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

8. aa) Einen amtlichen Gegenstand muß das Schriftstück betreffen; daher sind z. B. offizielle Gewinnlisten einer Privatlotterie nicht hierher zu zählen (RGR. Bd. 10 S. 729).

9. bb) Eine öffentliche Behörde bzw. ein Mitglied derselben oder ein öffentlicher Beamter muß die Schrift verfaßt haben. Es sind also — im Gegensatze zu § 7 lit. c des G. v. 11. Juni 1870 — nicht alle Bestandteile öffentlicher Akten schutzlos, nämlich nicht die von Privatpersonen herrührenden Schriften, falls sie überhaupt zu den schutzfähigen Objekten gehören. Der Schutz geht sonach z. B. für das Gutachten eines sachverständigen Privaten, für den von einem Rechtsgelehrten außeramtlich, wenn auch im Auftrage der Regierung ausgearbeiteten Gesetzesvorschlag dadurch, daß die Arbeit den amtlichen Akten einverleibt wird, nicht verloren (Begr. S. 26); ebensowenig für die Beschreibungen und Zeichnungen, welche der Anmeldung einer Erfindung beim Patentamte beigefügt und im Falle der Bekanntmachung der Anmeldung öffentlich ausgelegt werden. (Vgl. Alexander-Katz R. und U. VI 90, der dies als Hindernis einer allseitigen Prüfung der Patentanmeldungen beklagt; Voigtländer-Fuchs S. 115; Sinauer Das geschützte Schriftwerk 1904, Diss. Erlangen S. 28; Dambach im PatBl. 78_{71}; Lutter R. u. U. 23_{12}; Ebermayer R. 4; ROHG. im PatBl. 79_{179}; ROHG. 25_{74}; RGStr. 27_{21} vgl. auch österr. PatentG. v. 1897 § 57 Abs. 4; a. M. Kohler UR. S. 167; Damme Gruchots Beiträge 46_{601}; Seligsohn Komm. z. PatG. § 23 R. 11; Isay Komm. z. PatG. § 23 II 2; Goldbaum S. 173; KG. in M. u. W. 12_{575}. Die Gegner stützen sich in der Hauptsache auf den oben § 1 R. 26 abgelehnten Satz, die besondere Zweckbestimmung stehe der Schutzfähigkeit einer Schrift entgegen. Das KG. kommt zu seiner Entscheidung auch noch auf Grund der unrichtigen Annahme, zur Entstehung eines Schriftwerkes i. S. des § 1 sei die Absicht, ein solches zu schaffen, erforderlich, s. o. § 1 R. 5.) Insoweit die Beschreibungen oder Zeichnungen nicht in die Patentschrift aufge-

nommen werden, ändert auch die Erteilung des Patents und die Veröffentlichung der Patentschrift an der Schutzfähigkeit nichts (anders RGStr. Bd. 27 S. 26 auf Grund des früheren Gesetzes), während allerdings die Patentschrift samt den darin enthaltenen Zeichnungen vom Patentamte selbst herrührt und deshalb dem Abdrucke freigegeben ist; denn wenn auch die Beschreibung der Erfindung und die dazu gehörige Zeichnung ganz oder zum Teil den Beilagen der Anmeldung entnommen, also nicht von einem Mitglied des Patentamts mit eigener Hand gefertigt ist, so eignet sich doch das Patentamt die Arbeit des Anmelders an, diese geht in der amtlichen Schrift als untrennbarer Bestandteil derselben auf (vgl. KommBer. S. 69).

Die Behörde muß nicht eine staatliche, sie kann auch eine kirchliche sein (s. N. 5).

10. cc) Die Schrift muß von dem Beamten usw. vermöge seiner amtlichen Verpflichtung verfaßt sein. Die nur „auf amtliche Veranlassung" oder „nach amtlichen Quellen" verfaßten Schriftwerke, welche nicht bloß den Inhalt eines amtlichen Aktenstückes wiedergeben, sondern diesen selbständig verarbeiten, gehören nicht hierher.

11. dd) Der Beamte muß das vermöge seiner amtlichen Aufgabe verfaßte Schriftstück auch bereits zu den Akten gebracht haben; vorher macht es der Umstand, daß es für das Amt bestimmt ist, nicht schutzlos (Dambach S. 93, Klostermann UR. S. 49, Wächter AutR. S. 56 Anm. 11).

12. ee) Die Schrift muß zum amtlichen Gebrauch hergestellt, d. h. hierfür ausschließlich oder doch vorwiegend bestimmt sein (vgl. Riezler S. 243). Wenn dagegen eine Behörde Schriften ausarbeiten läßt, die zur Belehrung des Publikums oder gewisser Kreise dieses bestimmt sind, so trifft die Bestimmung des § 16 nicht zu; derartige Werke genießen also den Schutz gleich anderen Schriftwerken. Dies gilt namentlich von Publikationen wissenschaftlichen Inhalts, die von einer öffentlichen Behörde, insbesondere einer Unterrichts- oder Kunstanstalt ausgehen. (Vgl. § 3; s. auch Dambach Gutachten II 70 ff., wo die von der Verwaltung eines kgl. Museums herausgegebene wissenschaftliche Beschreibung der dort aufgestellten Gegenstände schon nach früherem Rechte für schutzberechtigt erklärt ist; vgl. hierzu Dernburg S. 175 N. 4, der sich mit Recht dagegen wendet, daß in dem Gutachten auf die mangelnde Verpflichtung zur Herausgabe der Beschreibung das Gewicht gelegt ist und die gleiche Entscheidung auch für den Fall trifft, daß der Minister oder sogar das Gesetz der Verwaltung die Pflicht zur Herausgabe auferlegt; desgleichen sind unter der Voraussetzung, daß die Merkmale eines „Schriftwerkes" vorliegen, Veröffentlichungen, wie die des Statistischen Amtes geschützt, StenBer. S. 2178, 2179; ferner Studienpläne, die von Universitäten oder Fakultäten für die Studierenden verfaßt sind — a. M. Kohler UR. S. 164 —; Lehrmittelverzeichnisse für den Zeichenunterricht, die im Auftrage des Ministeriums aufgestellt sind, Daude Gutachten S. 139 ff., Generalstabs- und ähnliche für das Publikum käufliche, amtlich hergestellte Karten, Pläne usw., Schäfer R. u. U. 11₂₅₂ das Handbuch des Deutschen Reichs, Meister a. a. O. S. 29, offizielle Ausstellungskataloge, behördliche Festprogramme für Kongresse, Höniger Inseratenrecht usw. S. 5 und die dort angeführten franz. Urteile; die von der geh. Kriegskanzlei amtlich redigierte und herausgegebene Rang- und Quartierliste, Dambach Gutachten II 80 usw.)

Die Worte „zum amtlichen Gebrauche hergestellten" fehlten im Entwurf. Sie wurden, nachdem ein hierauf bezüglicher Antrag in der zweiten Lesung abgelehnt worden war — StenBer. S. 2179 — in dritter Lesung eingefügt — StenBer. S. 2458.

13. e) Auch die in N. 4—12 besprochenen amtlichen Schriften entbehren, wie die Gesetze und Verordnungen, den Schutz nur in der Gestalt, in welcher sie aus der Hand der amtlichen Organe zum Zwecke des amtlichen Gebrauchs hervorgegangen sind. Dagegen sind Bearbeitungen und Sammlungen amtlicher Erlasse, Entscheidungen und sonstiger Schriften nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze über den Begriff der Schriftwerke (N. 8 ff. zu § 1) geschützt (so z. B. die Sammlungen der Entscheidungen des RG., des Kammergerichts, des BayerObLG. usw., vgl. Dernburg S. 176, RGZ. 12117 amerikan. Urteil in Droit d'auteur 1759ff.), was aber nicht hindert, daß ein anderer eine Zusammenstellung derselben Schriften nach anderen Gesichtspunkten herstellt oder einer Sammlung einzelne Gesetze, Erlasse, Entscheidungen entnimmt und sie abdruckt.

§ 17

Zulässig ist:

1. die Wiedergabe eines Vortrages oder einer Rede in Zeitungen oder Zeitschriften, sofern der Vortrag oder die Rede Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung ist;
2. die Vervielfältigung von Vorträgen oder Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden.

Die Vervielfältigung ist jedoch unzulässig, wenn sie in einer Sammlung erfolgt, die der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthält.

1. Auch § 17 sieht eine **Ausnahme von dem Nachdruckverbote** vor — s. § 16 N. 2, insbesondere auch über den Grund dieser Ausnahme. (Vgl. Dernburg S. 178, der besonders hinsichtlich der in § 17 aufgeführten Vorträge und Reden auf das Interesse des politischen Lebens der Nation an der Oeffentlichkeit hinweist.)

Absatz 1

2. Vorträge, Reden. Immer kann es sich nur um solche handeln, die an und für sich den gesetzlichen Schutz genießen (s. § 1 N. 28 ff.). Nur die Vorträge und Reden in der Form, in welcher sie bei den angegebenen Gelegenheiten gehalten wurden, sind unter den im Gesetze bestimmten Voraussetzungen dem Abdruck freigegeben, nicht die Entwürfe, Konzepte zu den Vorträgen, wenn sie etwa anders gestaltet sind als der wirkliche Vortrag (Riezler S. 243), anderseits nicht abgekürzte Bearbeitungen von Verhandlungen und Reden, wie sie namentlich in den Parlamentsausgaben der Zeitungen enthalten sind; erscheinen solche vermöge der Eigenart der Darstellung selbst wieder als Schriftwerke, so genießen sie, soweit nicht in

§ 18 ein anderes bestimmt ist, den allgemeinen Schutz gegen Nachdruck (Begr. S. 27; s. auch § 18 N. 3; selbstverständlich erfüllen nicht alle „Auszüge" aus Parlamentsverhandlungen usw. die an den Begriff des Schriftwerkes zu stellenden Anforderungen; vgl. Fränkel S. 35 f.). Desgleichen können Sammlungen von Reden als solche geschützt sein (vgl. § 16 N. 13).

Nr. 1

3. **Voraussetzung für die Freigabe des Abdruckes** ist, daß der Vortrag oder die Rede Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung ist. Es darf also nicht jeder öffentlich gehaltene Vortrag wiedergegeben werden (ein Antrag, welcher der Vorschrift die Ausdehnung auf alle öffentlichen Vorträge oder Reden geben wollte, fand nicht die Zustimmung der Kommission; in ihrem Schoße wurde insbesondere das Interesse der Wanderredner betont, die sich in den Dienst der Volksbildung gestellt haben, Komm-Ber. S. 25). Nur der in öffentlicher Verhandlung gehaltene Vortrag selbst ist schutzlos, nicht auch ein später anderswo, z. B. in einer akademischen Vorlesung, über den gleichen Stoff und mit dem gleichen Gedankeninhalt, aber in anderer Form gehaltener Vortrag (RGStr. 36_8). Wenn dagegen derselbe Vortrag zuerst in einer öffentlichen Verhandlung und dann wiederholt außerhalb einer solchen stattfindet, ist auch der nach dieser Wiederholung gemachte Abdruck erlaubt (Kohler UR. S. 166).

4. a) Verhandlung ist eine Veranstaltung, bei welcher unter einer Mehrzahl von Personen bestimmte Angelegenheiten zur Sprache gebracht werden, so zwar, daß nicht nur einer das Wort ergreifen darf, sondern andere ihm erwidern dürfen und sollen, also eine Debatte vorgesehen ist (vgl. Sinauer a. a. O. S. 32, der mit Recht betont, die Debatte müsse nicht wirklich stattfinden, es könne auch sein, daß sich niemand zum Worte meldet). „Verhandlung" ist also nicht gleichbedeutend mit „Versammlung", weshalb Predigten, auf die ja nicht erwidert zu werden pflegt, nicht hierher gehören (RGStr. 44_{180}; a. M. Goldbauem S. 174, weil eine öffentliche Verhandlung ohne Versammlung nicht denkbar sei; aber umgekehrt gibt es doch Versammlungen ohne Verhandlung).

5. b) Der Begriff „öffentlich" ist wohl hier ein engerer, als im Zusammenhang mit Aufführung und Vortrag (s. § 11 N. 20); denn von einem „Bedürfnis der Allgemeinheit, über öffentliche Verhandlungen rasch unterrichtet zu werden", (Begr. S. 27) kann doch nur da die Rede sein, wo zu der Verhandlung jedermann ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kreis Zutritt hat, nicht aber z. B. bei Verhandlungen von Vereinen, wenn auch vor geladenen Gästen (ebenso Riezler S. 244). Dadurch freilich, daß gewisse Personen, z. B. Unerwachsene ausgeschlossen sind, wird der Begriff der Oeffentlichkeit nicht berührt (Sinauer a. a. O.). „Oeffentliche Verhandlung" ist nicht gleichbedeutend mit Verhandlung über öffentliche Angelegenheiten, soferne hierunter politische u. dgl. Fragen verstanden werden. Die öffentliche Verhandlung kann ebensowohl wissenschaftliche, technische oder künstlerische, wie politische — man denke u. a. an Wahlversammlungen —, volkswirtschaftliche oder ähnliche Angelegenheiten betreffen; sie kann auch auf Unterhaltung abzielen (Dernburg S. 176, Fränkel S. 31. In der Kommission wurde zwar bemerkt, es könnten die in wissenschaftlichen Verhandlungen gehaltenen wissenschaftlichen Reden

nicht schutzlos freigegeben werden; KommBer. S. 26. Wenn aber damit gemeint ist, daß solche Reden, auch wenn sie Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung sind, nicht abgedruckt werden dürften, so hat diese Meinung im Gesetz keinen Ausdruck gefunden. Voigtländer-Fuchs S. 117 bezieht die Vorschrift auf Verhandlungen „über öffentliche Angelegenheiten aller Art".)

6. c) Der Vortrag oder die Rede muß Bestandteil der öffentlichen Verhandlung sein, d. h. darauf berechnet gewesen sein, zusammen mit den Aeußerungen anderer Personen den Gegenstand der Verhandlung zur Erörterung zu bringen. Dies ist nicht der Fall bei einem Vortrag usw., der sich erst an eine bereits geschlossene Verhandlung anschließt. Aber auch dann ist der Vortrag nicht „Bestandteil" einer öffentlichen Verhandlung, wenn eine Diskussion nicht vorgesehen war, sondern nur zufällig sich an den Vortrag oder die Rede anknüpft; denn sonst könnten leicht Vorträge dadurch schutzlos werden, daß willkürlich von einigen Personen über ihren Inhalt debattiert wird (zustimmend Landsberg Die Grenzen der Abdrucksfreiheit im Zeitungswesen 1906, Diss. Freiburg S. 62, abgedruckt auch R. u. U. 11₁₅₀; a. M. Müller S. 67). Ist der Vortrag oder die Rede Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung, so ist es belanglos, wenn der Redner über deren Gegenstand hinausgreift.

Die an den Universitäten üblichen Disputationen zur Erlangung der venia legendi oder des Doktorgrades fallen wohl unter den Begriff der „Verhandlungen", so daß, wenn sie öffentlich abgehalten werden (was selten der Fall sein wird), die in dem Rahmen derselben gehaltenen Vorträge usw. in Zeitungen oder Zeitschriften abgedruckt werden können. Anders verhält es sich mit akademischen Festreden, Probevorlesungen bei Habilitationen u. dgl. Wenn diese auch öffentlich gehalten werden, so sind sie doch — in der Regel — nicht Bestandteile einer „Verhandlung". Noch weniger ist dies der Fall bei den eigentlichen akademischen Vorlesungen, selbst wenn, wie besonders bei den praktischen Uebungen, die Studierenden Gelegenheit zur Aeußerung, zu einer Diskussion, erhalten.

Ist die Rede oder der Vortrag Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung, so hängt die Zulässigkeit der Wiedergabe in einer Zeitung oder Zeitschrift nicht davon ab, daß der Bericht sich auch auf den sonstigen Inhalt der Verhandlung erstreckt. (Diese Einschränkung hatte zwar der Entwurf vorgesehen, sie wurde aber in der Kommission — KommBer. S. 25 ff. — gestrichen.)

Wenn die Verhandlung keine öffentliche ist oder ein Vortrag oder eine Rede zwar öffentlich gehalten wird, aber nicht Bestandteil einer Verhandlung ist, dann ist der Vortrag oder die Rede, soferne die Voraussetzungen für die Schutzfähigkeit überhaupt bestehen, auch gegen Abdruck in Zeitungen und Zeitschriften geschützt. (In der Kommission — s. Ber. S. 26 — einigte man sich dahin, daß Reden von Monarchen und Ministern, auch wenn sie bei Gelegenheiten gehalten werden, die nicht als öffentliche Verhandlungen angesehen werden können, z. B. bei Vereidigung von Rekruten, bei einem Gastmahl, nicht unter dem Schutz des Urheberrechts stehen, daß sie vielmehr für den Abdruck vollständig frei sind. Im Gesetze hat diese Anschauung keinerlei Ausdruck gefunden und so kann dem Beschluß der Kommission keine bindende Kraft zukommen. Ebenso Dernburg S. 178, Fuld im „Recht" 12₇₅₀, Fränkel S. 32, Ebermayer N. 6; wohl auch

Voigtländer-Fuchs S. 119, Müller S. 68. Das gleiche muß jetzt von Reden des Reichspräsidenten gelten. Natürlich hängt der Schutz solcher Reden von den allgemeinen Voraussetzungen ab, die z. B. die herkömmlichen Trinksprüche in der Regel nicht erfüllen.)

7. Die Freigabe des Abdrucks ist in Nr. 1 beschränkt auf die Wiedergabe in Zeitungen oder Zeitschriften, also in periodisch, d. i. in bestimmten oder unregelmäßigen Zwischenräumen, aber öfter als einmal im Jahre erscheinenden Schriften, welche aus mehreren nicht zusammenhängenden Artikeln verschiedenen Inhalts bestehen (vgl. Klostermann UR. S. 53; der zwischen Zeitungen und Zeitschriften bestehende Unterschied kommt hier nicht in Betracht; s. aber § 18 N. 4). Nicht gestattet ist also die Wiedergabe in einer anderen Druckschrift, z. B. in einem besonderen Flugblatte, nicht gestattet die Veranstaltung eines Sonderabdruckes des in der Zeitung oder Zeitschrift wiedergegebenen Vortrags oder der dort abgedruckten Rede. (Begr. S. 27. Ebenso Riezler S. 244, der aber einen inneren Grund vermißt. Dieser liegt wohl darin, daß periodische Blätter dazu bestimmt sind, das Publikum regelmäßig über Vorkommnisse, die das öffentliche Leben berühren, zu unterrichten, was für Sonderabdrücke nicht gilt; diese wollte man also dem Urheber vorbehalten. Die weitere Auslegung Kohlers S. 170, der in der Beschränkung auf Zeitungen und Zeitschriften eine „Ungenauigkeit der Sprechweise" erblickt, wird von Dernburg S. 177 zutreffend „souverän" genannt.) Auf die äußere Form der Schrift kommt es natürlich nicht an, nur auf das Wesen; entspricht dieses den oben hervorgehobenen Merkmalen, so hat es keine Bedeutung, wenn die Form äußerlich die der Broschüre ist. (Das in der Kommission, Ber. S. 25, bezüglich mancher Zeitschriften, z. B. der „Zukunft", erhobene Bedenken ist daher gegenstandslos.)

8. Nur die Zulässigkeit der Wiedergabe einer Rede oder eines Vortrags ist von den eben besprochenen Voraussetzungen abhängig gemacht. Inwieweit der wesentliche Inhalt einer öffentlich gehaltenen Rede, eines öffentlichen Vortrags in anderer Form mitgeteilt werden darf, beurteilt sich nach den §§ 12, 13 (s. namentlich N. 3 lit. b, aa zu § 13 S. 175) entwickelten Grundsätzen. (Nur in diesem Sinne ist der Bemerkung der Begründung a. a. O., solche Mitteilungen seien auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 17 Nr. 1 nicht zutreffen, beizustimmen. Daß das Referat, die Mitteilung des wesentlichen Inhalts, nach § 17 erlaubt sei, nimmt Goldbaum S. 175 an.)

Nr. 2

9. Die in dieser Nummer genannten Vorträge und Reden (vgl. N. 2) sind vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. 2 jeder Art von Wiedergabe freigegeben, nicht bloß dem Abdruck in Zeitungen oder Zeitschriften; also insbesondere auch der Wiedergabe durch Rundfunk (Steinberg UR. u. Rundfunk S. 45).

10. Ob die Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen öffentlich oder nicht öffentlich gehalten werden, ist für die Anwendung der gegenwärtigen Bestimmung gleichgültig.

11. Die Vervielfältigung der bei den Verhandlungen der Gerichte gehaltenen Vorträge oder Reden ist freigegeben, nicht die Wiedergabe aller

vor irgendeiner Behörde gehaltenen Vorträge usw. Gerichtliche Verhandlungen sind nicht nur die mündlichen Verhandlungen vor den Zivil- und Strafgerichten (den bürgerlichen einschließlich der Kaufmanns-, Gewerbe-, Arbeits- und Schiedsgerichte wie den militärischen) und vor den Verwaltungsgerichten, sondern auch die vor dem Patentamte, dem Reichsversicherungsamte, den Landesversicherungsämtern, dem Aufsichtsrat für Privatversicherung, kurz alle mündlichen Verhandlungen, welche vor einer zur Entscheidung streitiger Rechtsangelegenheiten berufenen Behörde stattfinden. Vorträge oder Reden vor anderen Behörden, z. B. vor dem Senate einer Universität oder einer Akademie der Wissenschaften gehören auch dann nicht hierher, wenn sie im Rahmen einer Verhandlung gehalten werden (vgl. Klostermann UR. S. 61, s. o. N. 6; a. M. Dambach S. 96).

12. Mit den politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen sind nur offizielle, gesetzlich geregelte Vertretungen (gleichviel, ob sie auf Wahl oder Ernennung beruhen, Dernburg S. 178), nicht auch Privatvereinigungen, welche sich die Vertretung politischer usw. Interessen zur Aufgabe gemacht haben (z. B. Sozialistenkongresse, Städtetage, Katholikentage u. dgl.), gemeint (Dambach S. 97, Dernburg a. a. O.); die Verhandlungen der letzteren sind nach Nr. 1 zu beurteilen. Zu den politischen Vertretungen gehören der Reichstag, die Landtage oder Kammern, die Vertretungen der Provinzen, Kreise, Distrikte; zu den kommunalen die Gemeindekollegien, Gemeinderäte, Stadtverordnetenkollegien, Stadträte, Magistrate usw. sowie die Abordnungen, Kommissionen, Ausschüsse usw. dieser Vertretungen; zu den kirchlichen die Synoden, die Gemeindevertretungen usw.

13. Bei den Verhandlungen heißt so viel wie „im Rahmen" solcher Verhandlungen, nicht etwa „gelegentlich" derselben; die Rede oder der Vortrag muß Bestandteil der Verhandlung sein, wobei es dann keinen Unterschied macht, ob der Vortrag sich nur auf die zur Diskussion gestellte Tagesfrage bezieht oder von allgemeinerer Bedeutung, von bleibendem Interesse ist. Würde dagegen nach Beendigung der Verhandlung, im Anschlusse an diese, oder vor Beginn der Verhandlung ein selbständiger, der Diskussion entrückter Vortrag gehalten, so käme § 17 Nr. 2 nicht zur Anwendung (vgl. N. 6).

14. Reden und Vorträge, welche nicht bei den Verhandlungen der bezeichneten offiziellen Vertretungen, sondern bei sonstigen politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden, sind nicht allgemein dem Abdruck freigegeben, vielmehr ist nach Ziff. 1 zu beurteilen, ob sie in Zeitungen oder Zeitschriften abgedruckt werden dürfen. (Anders nach § 7 lit. d des G. v. 11. Juni 1870, welche Bestimmung in das gegenwärtige Gesetz nicht übernommen wurde, weil kein Bedürfnis besteht, hinsichtlich solcher Reden usw. über die Vorschrift des § 17 Nr. 1 hinauszugehen — Begr. S. 27.)

Absatz 2

15. Dieser Vorbehalt war im Entwurf nur für die in Nr. 2 genannten Vorträge und Reden gemacht; in der Kommission wurde er als zweiter Absatz angefügt; damit erhielt er eine Beziehung auch zu Nr. 1. (A. M. Goldbaum S. 175 wegen der Beschränkung der in Nr. 1 bestimmten Zu-

lässigkeit der Wiedergabe auf Zeitungen und Zeitschriften. Es kann aber doch auch in einer Zeitschrift — fortlaufend — eine Sammlung von Reden erscheinen.) Er bedeutet eine Rückkehr zur Regel des urheberrechtlichen Schutzes in Ansehung der in Abs. 1 genannten Reden und Vorträge, soweit sie vervielfältigt werden in Sammlungen, welche der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthalten. Wenn dagegen eine Sammlung aus Vorträgen und Reden verschiedener Verfasser sich zusammensetzt und die Werke des einen Verfassers darin nicht derart überwiegen, daß sie im Verhältnisse zu den übrigen den Hauptteil der Sammlung, die übrigen also nur gewissermaßen das Beiwerk bilden, ist die Aufnahme von Vorträgen und Reden unter den Voraussetzungen des Abs. 1 gestattet.

§ 18

Zulässig ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen in anderen Zeitungen, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind; jedoch ist nur ein Abdruck gestattet, durch den der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben.

Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig.

Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgedruckt werden.

Literatur: Fränkel Der Rechtsschutz der Zeitungsartikel 1912; Landsberg (s. o. § 17 N. 6); Bems Die Zeitung im Urheber- und Verlagsrecht, 1908 (Diss. Erlangen); Röthlisberger Urheberrecht und Zeitungsinhalt, Abhandlungen zum Schweizer Recht Heft 27, 1908; Hanauer Annalen des D. Reichs 1905 S. 147; Fuld in Gruchot's Beiträgen 47 (1903) S. 364, R. u. U. 1905 S. 326 ff.; Fischer Zur Neuregelung des Nachdrucks und Verlagsrechts im Zeitungswesen, Festgabe für Wilke 1900 S. 59 ff.; Ebermayer DJZ. 1909 S. 338 ff.; Schönthal Nachdruck und Tagespresse, Diss. Greifswald 1912.

1. Grund der Ausnahmebestimmung des § 18. Der Zeitungsinhalt dient vielfach nur dem Bedürfnisse nach Nachrichten über Ereignisse des täglichen Lebens und nach rascher Orientierung über politische und andere Tagesfragen; dieses Bedürfnis ist naturgemäß einem steten Wechsel unterworfen und das Interesse an einem großen Teil des Zeitungsinhaltes ist daher nur ein vorübergehendes. Anderseits liegt in dem Wesen dieser Art von literarischer Produktion die Bestimmung zu möglichster Publizität. Diese Momente, verbunden mit dem weiteren Umstande, daß ein großer Teil der Zeitungsnachrichten (s. namentlich Abs. 3) nur in geringem Maße auf schöpferischer Tätigkeit beruht, rechtfertigen die Ausnahmestellung, den der Zeitungsinhalt schon bisher in der Gesetzgebung und im internationalen Rechtsverkehr eingenommen hat.

2. Ueber die **geschichtliche Entwicklung** der Sonderstellung des Zeitungsinhalts s. Fränkel S. 1 ff., Bems S. 3 ff. Hier sei nur folgendes bemerkt: Nach dem G. v. 11. Juni 1870 (§ 7 lit. b) waren Zeitungsartikel unbedingt nur insoweit geschützt, als sie novellistische Erzeugnisse oder wissenschaftliche Ausarbeitungen darstellten. Alle anderen Artikel waren dem Abdruck freigegeben; nur bei „größeren Mitteilungen" konnte der Abdruck untersagt und damit der Artikel unter das Nachdruckverbot gestellt werden. Die Berner Uebereinkunft unterschied ursprünglich (Art. 7) nur einerseits absolut freigegebenen Inhalt (Artikel politischen Inhalts, Tagesneuigkeiten und „vermischte Nachrichten"), anderseits die sonstigen Zeitungsartikel, deren Abdruck nur dann gestattet war, wenn er nicht durch ausdrücklichen Vermerk verboten war. Durch die Pariser Zusatzakte wurden dann die Romane und Novellen aus der letzteren Klasse herausgehoben und einem unbedingten Abdrucksverbot unterstellt; zugleich wurde für die bedingt freigegebenen Artikel die Quellenangabe vorgeschrieben. Die Neuerung der revidierten BUe. (Art. 9) besteht hauptsächlich darin, daß die Gruppe der absolut freigegebenen Artikel nur mehr die Tagesneuigkeiten oder vermischten Nachrichten, die sich als einfache Zeitungsmitteilungen darstellen, umfaßt.

3. **Uebersicht über das geltende Recht.** Dieses hat sich in § 18 an die Dreiteilung der BUe. in der späteren Fassung angeschlossen, die einzelnen Gruppen aber etwas abweichend abgegrenzt:

a) Unbedingt verboten ist der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts (Abs. 2, s. N. 13 ff.).

b) Unbedingt gestattet ist der Abdruck von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten aus Zeitungen und Zeitschriften (Abs. 3, s. N. 17 ff.).

c) Zulässig ist unter der Bedingung mangelnden ausdrücklichen Vorbehalts der Rechte der Abdruck aller sonstigen, insbesondere der politischen Artikel aus Zeitungen in anderen Zeitungen (Abs. 1, s. N. 7 ff.).

Dabei ist selbstverständlich durchweg von der Voraussetzung ausgegangen, daß es sich um Erzeugnisse handelt, die an und für sich, also abgesehen von ihrem Erscheinen im Rahmen einer Zeitung oder Zeitschrift, zu den schutzfähigen Objekten gehören (ebenso Daude Gutachten S. 170). Solche Artikel, die nicht als Schriftwerke (§ 1 N. 8) anzusehen sind, können ohne weiteres und ohne Unterschied bezüglich ihres Inhalts abgedruckt werden. (Bezüglich der in Abs. 3 genannten Artikel nehmen manche, so Kohler, Fränkel, an, daß darunter nur solche fallen, die keine Schriftwerke sind; s. darüber unten N. 17.)

Für obige Einteilung maßgebend ist nur der wirkliche Inhalt der Artikel, nicht deren Bezeichnung, wie etwa „Leitartikel", „Politik", „Belletristik", „Unterhaltungsteil" u. dgl. Eine derartige Gruppierung kennt das Gesetz nicht (Huth S. 85). Auch die Stelle, an der sich der Artikel findet, ist nicht entscheidend; so kann insbesondere auch im Inseraten- oder Annoncenteil ein Artikel stehen, der bedingt (nach Abs. 1) oder unbedingt (nach Abs. 2) Schutz genießt (RGStr. 12₃₅₉; Höniger Inseratenrecht usw. S. 4 f.).

Auch Berichtigungen gem. § 11 des Preßgesetzes sind nach § 18 zu beurteilen (Kohler UR. S. 192).

4. Die Ausnahmebestimmungen des § 18 beziehen sich nur auf den **Zeitungs- oder Zeitschrifteninhalt als solchen.** Dagegen wird durch § 18 nicht berührt die Frage, ob der Abdruck eines in einer Zeitung oder Zeitschrift erschienenen Schriftwerkes nicht in Rechte Dritter eingreift. Hat z. B. der Redakteur einer Zeitung durch Abdruck eines Aufsatzes aus einer Zeitschrift das Recht des Urhebers verletzt, so ist derjenige, welcher diesen Aufsatz wiederum aus der Zeitung abdruckt, nicht dadurch gedeckt, daß in der Zeitung nicht der Vorbehalt der Rechte vermerkt ist; er verletzt durch den Wiederabdruck zwar nicht den Zeitungsverleger, wohl aber den wirklichen Urheber. Und hat ihm dieser etwa die Erlaubnis zum Abdruck erteilt, so kann doch der Herausgeber der Zeitschrift, wenn er das ausschließliche Vervielfältigungsrecht erworben hat, den Wiederabdruck aus der Zeitung verbieten (ebenso Riezler S. 268; vgl. o. § 15 N. 8). Ob freilich dem Veranstalter des Wiederabdrucks Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist eine andere Frage.

5. Auf **Abbildungen** und **Werke der Tonkunst,** die in Zeitungen oder Zeitschriften erscheinen, bezieht sich § 18 nicht. Sie behalten also, soweit sie individuelle Schöpfungen sind, den Schutz unbedingt. (Ueber musikalische Kompositionen als Reklamen unter den Annoncen s. Höniger a. a. O.)

6. Die **Zeitung oder Zeitschrift als Ganzes** fällt unter den Begriff des Sammelwerkes, dessen Herausgeber als Urheber angesehen wird (s. § 4 und N. 2, 3 das.). Ueber den Schutz des Zeitungstitels s. § 1 N. 14.

A. Bedingt freigegebener Zeitungsinhalt (Abs. 1)

7. **Zulässig ist,** wenn der Vorbehalt fehlt, **der Abdruck einzelner Artikel.** Doch wird dadurch, daß ein in Deutschland geschütztes Werk in einer ausländischen Zeitung ohne Vorbehalt abgedruckt wird, das Werk in Deutschland nicht schutzlos (RGStr. 37₃₈₆). Bezüglich der Zeitung als Ganzes s. N. 6.

Zu den einzelnen Artikeln i. S. des Abs. 1 gehören alle nicht unter Abs. 2 oder Abs. 3 fallenden Erzeugnisse, insbesondere politische Artikel, überhaupt die sog. „Leitartikel", soferne sie nicht als „wissenschaftliche Ausarbeitungen" (Abs. 2) anzusehen sind. (A. M. Fränkel S. 54 ff.: Leitartikel seien nie als „Ausarbeitungen" i. S. des Abs. 2 anzusehen; richtig die meisten, s. die dort S. 56 N. 5 genannten.) Sichere positive Merkmale lassen sich für die hier gemeinten Artikel nicht aufstellen. In der Hauptsache sind es Aeußerungen, die darauf abzielen, in einer für das durchschnittliche Auffassungsvermögen der Zeitungsleser verständlichen Form über Tagesfragen zu unterrichten und zu belehren, auch zu solchen Fragen, etwa unter Bekämpfung gegenteiliger Meinungen, im Rahmen des allgemeinen Interesses Stellung zu nehmen (vgl. Kohler Arch. f. ziv. Prax. 85₄₄₄ f., UR. 193 f.). Neben politischen Artikeln kommen in Betracht u. a. solche mit haus- und volkswirtschaftlichem Inhalt, Artikel, in denen über Gesundheitspflege, über gerade auftauchende Rechts- und andere Fragen des täglichen Lebens in gemeinfaßlicher Weise Ratschläge erteilt werden, von neuen Erfindungen und sonstigen Leistungen der Technik oder der Naturwissenschaft berichtet wird, ferner Kriegs-, Gerichtsverhandlungsberichte — s. aber N. 14 —, Ausstellungsberichte, soweit die Gegenstände der Ausstellung nicht nur einfach aufgezählt werden — s. sonst Abs. 3 —, Rezen-

sionen von Büchern oder Kunstwerken, sowie von Theater- oder Konzertaufführungen dann, wenn auf das Werk und die Leistungen der Mitwirkenden näher eingegangen wird (vgl. Allfeld DJZ. 13₅₂₇, s. auch Abs. 3 und N. 18) usw. (vgl. auch die Kasuistik bei Fränkel S. 57 ff.). Bezüglich aller solcher Artikel ist aber zu beachten, daß sie möglicherweise nach Abs. 2 unbedingten Schutz genießen. Die Möglichkeit des Vorbehalts der Rechte ist nicht auf „größere Mitteilungen" beschränkt, gilt vielmehr auch für den kleinsten Artikel, der überhaupt noch als Schriftwerk erscheint. Ob der Artikel in dem redaktionellen Teil oder in dem Inseratenteil enthalten ist, erscheint gleichgültig (s. N. 3 a. E.). Belanglos ist auch, ob der Verfasser genannt ist oder nicht.

Da der Abdruck von Vorträgen und Reden nach § 17 teils allgemein, teils für Zeitungen und Zeitschriften freigegeben ist, kann er auch durch einen Vorbehalt nicht verhindert werden. Anders verhält es sich mit den Bearbeitungen der in § 17 bezeichneten Verhandlungen, die als eigentümliche Schöpfungen sich darstellen (s. § 17 N. 2); deren Abdruck ist, wenn die Rechte vorbehalten sind, verboten (KommBer. S. 31) und es ist auch der Vortragende selbst zur Vervielfältigung nicht befugt (s. den interessanten Fall aus der englischen Praxis bei Fischer a. a. O. S. 73).

8. Während die in Abs. 3 genannten Nachrichten aus Zeitungen und Zeitschriften abgedruckt werden dürfen, ist der Abdruck der in Abs. 1 gedachten Artikel nur, soweit er **aus Zeitungen** erfolgt, zulässig. Die Artikel von Zeitschriften sind also, soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen, von dem allgemeinen Nachdrucksverbot (§ 15) nicht ausgenommen; für sie bedarf es, damit sie geschützt sind, keines Vorbehaltes. Natürlich können Artikel von Zeitschriften, wie andere Schriftwerke, zur Hervorbringung eigentümlicher Schöpfungen frei benutzt werden (§ 13 Abs. 1) und es steht daher auch der Zulässigkeit einer Rundschau über den Inhalt der Zeitschriften nichts im Wege. (Die in der Kommission ausgesprochene Befürchtung — Ber. S. 28 — ist grundlos.)

Der Unterschied zwischen den Zeitungen und den Zeitschriften läßt sich allgemein schwer bestimmen. (Vgl. RGStr. 14₇₃: „Der Unterschied ist ein verschwimmender.") Sicher ist, daß der Name nicht entscheidet, denn viele Blätter, die sich „Zeitungen" nennen, sind zweifellos Zeitschriften (so z. B. die Deutsche Juristenzeitung, die Haus- und Grundbesitzerzeitung usw.). Beiden ist gemeinsam, daß sie periodisch erscheinen (s. § 17 N. 7). Die meisten Zeitungen erscheinen täglich oder doch mehrmals in der Woche, die meisten Zeitschriften nur nach längeren Zeiträumen (dies betont besonders Kohler UR. S. 192). Doch bildet dies kein Kriterium; denn, wie bei den „Verhandlungen" bemerkt wurde, gibt es Zeitschriften, die täglich, Zeitungen, die nur wöchentlich erscheinen. In der Hauptsache besteht der Unterschied darin, daß die Zeitungen dem augenblicklichen Bedürfnisse des Tages nach Neuigkeiten und übersichtlicher, gemeinverständlicher Schilderung der Zeitlage, besonders auf dem politischen Gebiete, dienen und daher ihre Berichterstattung den Ereignissen möglichst schnell folgt, während die Zeitschriften auf dieses wechselnde Bedürfnis weniger Rücksicht nehmen, sondern in ihren Aufsätzen vorwiegend Fragen von bleibendem Interesse behandeln. Doch ist auch diese Unterscheidung nicht unbedingt durchgreifend, da auch Zeitungen mitunter, namentlich im Feuille-

ton, Aufsätze von bleibendem Werte, anderseits Zeitschriften auch Tagesneuigkeiten, Besprechungen aktueller Vorkommnisse usw. bringen. Immerhin dürfte dieses Unterscheidungsmerkmal mehr wie andere der Regel entsprechen. (Zustimmend Ebermayer N. 4; ähnlich Röthlisberger S. 29 ff.; Fränkel S. 8; Kohler UR. S. 278 — „Anpassung an die Interessen des Augenblicks" sei der wesentliche Charakter der Zeitung —; Bems S. 14; Ortloff R. u. U. 7₂₉₇ Anm. 1.) Voigtländer-Fuchs S. 63 unterscheidet in etwas anderer Weise; das Kennzeichen der Zeitschrift wird in der Begrenzung des Gebiets auf ein bestimmtes Fach erblickt im Gegensatz zu dem von den Zeitungen verfolgten Zwecke, die Erörterung und den Nachrichtendienst des gesamten öffentlichen Lebens unbegrenzt zu pflegen. Allein viele „Zeitschriften" begrenzen das von ihnen behandelte Gebiet durchaus nicht, z. B. „Zukunft", „März", „Süddeutsche Monatshefte" usw. Es sind also keineswegs alle Zeitschriften Fachblätter (vgl. Fränkel S. 9). Weitere Versuche der Unterscheidung finden sich bei Mittelstädt-Hillig S. 138 — Hauptaufgabe der Zeitungen sei der Nachrichtendienst; die Besprechung, die Kritik stünden in zweiter Linie; bei Zeitschriften sei es umgekehrt —; ferner bei Fuld a. a. O. S. 365; Neukamp, s. o. § 4 N. 2, S. 19; Riezler bei Ehrenberg S. 56. Letztere beide wollen die äußere Erscheinungsform entscheiden lassen.

Zeitungskorrespondenzen, d. s. für Zeitungen oder Zeitschriften bestimmte Manuskripte, die durch Druck oder ein anderes mechanisches Verfahren vervielfältigt und einer größeren Zahl von Blättern auf Grund besonderer Vereinbarungen gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden, sind, da sie nicht für das Publikum bestimmt sind, keine Zeitungen. (So die überwiegende Meinung, u. a. Huth S. 19; Landsberg S. 13; Bems S. 12; Fränkel S. 10; Riezler S. 261 Anm. 2; Ebner S. 96; a. M. Daude Gutachten S. 196, dessen Ausführungen von Fränkel und Ebner treffend widerlegt werden; Goldbaum S. 177.)

Aus einer Zeitung wird ein Artikel auch dann abgedruckt, wenn er nicht einer gewöhnlichen Zeitungsnummer, sondern einer Beilage (Sonntagsblatt u. dgl.; vgl. RGStr. 14₇₄) oder einem Extrablatt der Zeitung entnommen wird (RGR. 3₆₅₃; Ebner S. 96).

9. Der Abdruck eines ohne Vorbehalt in einer Zeitung erschienenen Artikels ist **nur** wiederum **in anderen Zeitungen** gestattet (gem. Art. I Nr. 5 des G. v. 22. Mai 1910; anders die ursprüngliche Fassung, die den Abdruck allgemein erlaubte).

10. Der Abdruck ist nur zulässig, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind.

Der Vorbehalt ist kein Rechtsgeschäft, wohl aber eine Rechtshandlung (vgl. Kohler UR. S. 226 f., Arch. f. ziv. Prax. 85₄₀₅ ff.) von rechtswahrender Bedeutung (Riezler S. 265). Seine Wirksamkeit setzt volle Geschäftsfähigkeit nicht voraus (Dernburg S. 183). Darüber, ob der Vorbehalt gemacht werden soll, hat der Urheber zu bestimmen (ebenso Ebner S. 100), an dessen Stelle aber auch ein anderer die Verfügung treffen kann, entweder kraft Auftrages oder ohne diesen, aber unter nachträglicher, wenn auch nur stillschweigender Genehmigung. Der Verleger kann zwar die Beifügung oder Weglassung des Vorbehalts zur Bedingung der Aufnahme des Artikels machen, wenn dies aber nicht geschehen, den Vor-

behalt nicht gegen den Willen des Urhebers weglassen oder beifügen, auch nicht die Aufnahme, zu der er sich verpflichtet hat, des Vorbehalts wegen verweigern (a. M. Ortloff R. u. U. 7₂₉₉, der ein Einverständnis zwischen Urheber und Verleger voraussetzt). Der Vorbehalt kann auch so gefaßt werden, daß der Abdruck beschränkt oder unter einer Bedingung gestattet wird (Dernburg S. 183). Das Gesetz trifft keine nähere Bestimmung, an welcher Stelle und in welcher Form der Vorbehalt zu machen sei. (Das G. v. 11. Juni 1870 verlangte einen Vorbehalt an der Spitze des Artikels.) Im allgemeinen ist also nur zu verlangen, daß der Wille, den Vorbehalt zu machen, deutlich und unverkennbar zum Ausdrucke kommt. Bemerkungen wie „alle Rechte vorbehalten" oder „unter Vorbehalt der Rechte" entsprechen dem Wortlaute des Gesetzes, genügen also zweifellos; es kann aber ebensogut auch das spezielle Nachdrucksverbot vermerkt werden („Nachdruck verboten" oder „Vervielfältigung vorbehalten" u. dgl.; RGStr. 36₁₉₅). Abkürzungen sind statthaft, soweit sie keinem Mißverständnisse unterworfen sind. Zeichen, welche nicht allgemein verständlich sind, genügen nicht. Da das Gesetz verlangt, daß „die Artikel" mit dem Vorbehalte versehen sein müssen, kann ein allgemeiner Vorbehalt an der Spitze jeder Nummer — etwa mit den Worten: „unter Vorbehalt der Rechte für alle Artikel" — nicht als ausreichend angesehen werden. Dagegen steht wohl nichts im Wege, im voraus zu bemerken, daß für alle mit einem gewissen Zeichen versehenen Artikel der Vorbehalt gemacht werde (vgl. KommBer. S. 31; a. M. Fränkel S. 59). Bei den einzelnen Artikeln kann der Vorbehalt an der Spitze oder auch am Schlusse stehen. Wenn sich ein Artikel durch mehrere Nummern hinzieht, so genügt ein in der ersten Nummer gemachter Vorbehalt für das Ganze, soferne die Fortsetzungen als solche klar erkennbar sind (a. M. Goldbaum S. 178); sonst würde der Vorbehalt die Fortsetzungen nicht decken (ebenso Ebner S. 100). Umgekehrt schützt ein erst bei der Fortsetzung oder am Schlusse hinzugefügter Vorbehalt den ohne diesen erschienenen Teil des Artikels nicht gegen den Abdruck (Begr. S. 28; zustimmend Dernburg S. 183). Wird aber der Artikel im ganzen erst nach seinem vollständigen Erscheinen von einem anderen abgedruckt, so ist dies in bezug auf das Ganze Nachdruck, wenn der spätere Vermerk des Vorbehaltes sich unzweifelhaft auch auf den ersten Teil bezieht. Der Vorbehalt muß sofort beim Erscheinen des Artikels gemacht werden. Ist bereits eine Anzahl von Exemplaren der Zeitung abgesetzt, so hat ein Vorbehalt, den erst später verbreitete Exemplare tragen, keine Wirkung mehr. Dagegen ist der Abdruck unerlaubt, wenn der Vorbehalt von vornherein gemacht ist und nur auf einzelnen Exemplaren fehlt (ebenso Kohler UR. S. 227; Dernburg S. 183). Im letzteren Falle hängt allerdings das Verschulden desjenigen, der von dem vorbehaltslosen Exemplar abgedruckt hat, davon ab, daß er gewußt hat oder doch hätte wissen können, daß auf anderen Exemplaren der Vorbehalt steht.

Im Falle der Beifügung eines dem Gesetze entsprechenden Vorbehaltes ist der Abdruck, d. h. die im wesentlichen identische Wiedergabe, unzulässig. Die Rechtsfolgen des Nachdrucks (§§ 36 ff.) treten hier wie sonst ein. (Bezüglich der Aktivlegitimation zur Verfolgung s. N. 5 zu § 36.) Selbstverständlich kann aber auch ein gegen Vervielfältigung

geschützter Zeitungsartikel zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung frei benutzt werden (§ 13; zustimmend Daude Gutachten S. 190). Ebenso bleibt es jedermann unbenommen, einzelne Stellen eines Artikels in einer selbständigen literarischen Arbeit, insbesondere wieder in einem Zeitungsartikel, wörtlich zu zitieren (§ 19 Nr. 1; Begr. S. 28).

11. Von vorbehaltslos erschienenen Zeitungsartikeln ist **nur ein Abdruck, durch den der Sinn nicht entstellt wird, gestattet.** Es läßt sich nämlich sehr wohl eine Wiedergabe denken mit einer Veränderung, welche zwar die Identität des Artikels in der Hauptsache unberührt läßt, aber den Sinn desselben entstellt; hierzu kann natürlich die kleinste Veränderung, z. B. die Einfügung oder Beseitigung einer Negation hinreichen. Eine Entstellung liegt auch schon vor, wenn nur ein Teil des Artikels in einem anderen Sinn wiedergegeben wird als dem vom Verfasser zum Ausdrucke gebrachten. Wenn aber die Veränderung soweit geht, daß der neue Artikel mit dem benutzten nicht mehr identisch ist, kann von einem Abdrucke, d. i. von einer Vervielfältigung des letzteren, nicht mehr die Rede sein (vgl. § 15 N. 10 S. 189). Aenderungen, welche den Sinn nicht entstellen, sind nicht verboten (§ 24 bezieht sich auf die Fälle des § 18 nicht. Ebenso Landsberg S. 55). Auch § 9 ist hier nicht anwendbar (a. M. Goldbaum S. 178). Auch solche Aenderungen, die geeignet und darauf berechnet sind, den Verfasser lächerlich zu machen, z. B. stilistische Aenderungen, fallen, wenn sie den Sinn nicht entstellen, nicht unter das Verbot des § 18 (Dernburg S. 184). Sie können aber den Tatbestand der Beleidigung bilden oder nach § 826 BGB. zu beurteilen sein.

Ein Abdruck, durch den der Sinn entstellt wird, ist nicht gestattet. Es ist eine Bedingung der Ausnahme von dem Nachdrucksverbot, daß der Sinn nicht entstellt wird. Entfällt die Bedingung, so entfällt auch die Ausnahme, und die Wiedergabe ist demnach der Regel gemäß Nachdruck. Es knüpfen sich daher an eine solche Wiedergabe auch alle Folgen des Nachdrucks. (§§ 36 ff.; vgl. die hiermit übereinstimmende Erklärung des Staatssekretärs, StenBer. S. 2184 B. Die von einem Abgeordneten a. a. O. lit. A ausgesprochene gegenteilige Meinung wird durch die klare Fassung des § 18 widerlegt. Einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, daß die vorsätzliche entstellte Wiedergabe wie jeder Nachdruck strafbar sei, bedurfte es nicht. Im Gegenteil war die Vorschrift in § 38 Abs. 2, welche sich auf das in § 24 enthaltene, für den Abdruck von Zeitungsartikeln nicht geltende allgemeine Aenderungsverbot bezieht, notwendig, um die nach §§ 19—23 an sich zulässige, aber wegen Vornahme von Aenderungen unzulässige Wiedergabe von der Strafbestimmung des § 38 Abs. 1 Nr. 1 auszunehmen.)

12. In Anerkennung der Urheberehre (Dernburg S. 47; vgl. de Boor S. 198) ist bestimmt, daß, wer einen nicht mit Vorbehalt versehenen Zeitungsartikel der in Abs. 1 gedachten Art abdruckt, **die Quelle deutlich angeben muß.** Diese ist zunächst die Zeitung, welcher der Artikel unmittelbar entnommen ist. Hat diese den Artikel wieder aus einer anderen Zeitung oder einer Korrespondenz oder sonstigen Schrift entlehnt und die Quelle angegeben, so muß diese Quellenangabe wiederholt werden. Dies genügt dann, es bedarf nicht auch noch der Angabe der Zeitung, die ihrerseits schon den Artikel entlehnt hat (ebenso Landsberg S. 54). Fehlt aber in dieser die Angabe der ursprünglichen Quelle, so genügt die Angabe der

nächsten Quelle, es muß nicht etwa nach der ursprünglichen geforscht werden (Fischer a. a. O. S. 80). Die benutzte Zeitung muß angegeben werden, gleichviel, ob der Verfasser genannt oder irgendwie gekennzeichnet ist oder nicht (RG. in JW. 35_{614}^{52} im „Recht" 1906 699 Nr. 1721). Hat aber der Verfasser des Artikels diesen unterzeichnet, so hat er dadurch zu erkennen gegeben, daß sein Erzeugnis nur unter seinem Namen vor die Oeffentlichkeit treten soll. Niemand hat das Recht, den Verfasser in der Verwirklichung dieses Willensentschlusses zu verkürzen. Die Quelle ist in solchem Falle nicht nur die Zeitung als solche, das Sammelwerk, sondern, da der unterzeichnete Beitrag dieses bestimmten Verfassers eine gewisse Selbständigkeit in Anspruch nimmt, in dem Ganzen nicht aufgehen will, ist die Person des Verfassers hier ebenfalls Quelle und es muß daher auch der unterzeichnete Verfasser des Artikels angegeben werden (ebenso Fränkel S. 62; a. M. Dernburg S. 184; Goldbaum S. 178; RG. a. a. O. In der Kommission — Ber. S. 30 — wurde unter Bezugnahme auf die Auffassung der Pariser Konferenz von 1896, daß die Quellenangabe sich auch auf die Benennung des unterzeichneten Urhebers zu erstrecken habe, die Frage aufgeworfen, ob auch der vom Entwurf vorgeschlagenen Verpflichtung diese ausgedehnte Auslegung zu geben sei. Von einem Regierungsvertreter wurde darauf erwidert, nach seiner persönlichen Ansicht sei dies zu bejahen.)

Die Quellenangabe muß deutlich geschehen, d. h. so, daß sie dem Leser ohne weiteres verständlich ist. Allgemein gebräuchliche, nicht mißzuverstehende Abkürzungen sind nicht zu beanstanden (vgl. Dambach S. 84); andere Abkürzungen sind unzulässig (vgl. Fischer a. a. O. S. 80; Dernburg S. 184, der als ungenügend z. B. die Abkürzung „K. Z." anführt, da sie ebensowohl „Kölner Zeitung", als „Kreuzzeitung" oder „Koburger Zeitung" bedeuten kann.) Nur die benutzte Zeitung, nicht auch die Nummer muß angegeben werden (Fränkel S. 63).

Die Unterlassung der Quellenangabe ist in § 44 mit Strafe bedroht.

Die Pflicht zur Quellenangabe nach § 18 Abs. 1 besteht nur im Falle des zulässigen Abdrucks eines Artikels, nicht aber, wenn ein Artikel abgedruckt wird, dessen Wiedergabe verboten ist, weil entweder ein Vorbehalt der Rechte gemacht oder der Artikel in einer Zeitschrift erschienen oder eine Ausarbeitung im Sinne des Abs. 2 in Frage ist. Geschieht in solchen Fällen der Abdruck ohne Einwilligung des Berechtigten, so liegt insofern eine rechtswidrige, unter Umständen nach § 38 strafbare Handlung vor; die Unterlassung der Quellenangabe ist dann ohne Belang (RGStr. 41_{349}). Hat aber der Berechtigte zu dem Abdruck seine Einwilligung erteilt, so kommt es darauf an, ob er dabei die Quellenangabe verlangt hat oder nicht. Im letzteren Falle besteht keine Verpflichtung zur Quellenangabe. Im ersteren Falle dagegen ist wieder zu unterscheiden. Ist die Quellenangabe zur Bedingung der Einwilligung gemacht, so ist ohne sie der Abdruck rechtswidrig und unter der Voraussetzung vorsätzlichen Handelns nach § 38[1] (nicht aber nach § 44) strafbar, als ob die Einwilligung ganz fehlte. Hievon abgesehen kann in der Unterlassung der Quellenangabe nur eine Vertragsverletzung erblickt werden, die allenfalls zum Schadensersatz verpflichtet. (Vgl. Schäfer R. u. U. 7_{38}, der aber den Fall der bedingten Einwilligung übersieht.)

B. Unbedingt geschützter Zeitungsinhalt (Abs. 2)

13. Dieser Absatz handelt von denjenigen Artikeln, deren Abdruck unter keiner Bedingung freigegeben ist, für welche also keine Ausnahme von dem Nachdrucksverbote gemacht ist (s. die Dreiteilung in N. 3, insbesondere lit. a). Er bezieht sich gleichmäßig auf Zeitungen wie auf Zeitschriften.

Der Grund des unbedingten, d. i. nicht von dem Vermerk eines Vorbehaltes der Rechte abhängenden Schutzes der in Abs. 2 genannten Ausarbeitungen ist darin zu finden, daß diese nicht, wie der übrige Inhalt einer Zeitung, nur dem täglich wechselnden Bedürfnisse, von Tagesereignissen unterrichtet und über Tagesfragen in Kürze belehrt zu werden, zu dienen bestimmt sind, sondern mehr dauernden Wert haben, so daß sie ihrer Natur nach ihren Platz auch anderswo, als gerade in einer Zeitung finden könnten; ferner darin, daß solche Erzeugnisse vielfach auf einer bedeutenderen geistigen Arbeit beruhen, die gegenüber den Leistungen im Gebiete der anderen literarischen Veröffentlichungen nicht zurücksteht (vgl. die Erklärung des Regierungsvertreters, sten. Ber. S. 2183 lit. B).

Wie die in Abs. 1 genannten Artikel durch einen Vorbehalt der Rechte unter Schutz gestellt werden können, so können umgekehrt die in Abs. 2 erwähnten „Ausarbeitungen" durch eine Erklärung des Berechtigten für den Abdruck freigegeben werden, so z. B. durch den Vermerk an der Spitze des Artikels „Nachdruck gestattet". Nicht selten wird in solchen Vermerken die Zulässigkeit des Abdruckes an die Bedingung genauer Quellenangabe geknüpft; dann ist der Abdruck ohne diese widerrechtlich, also Nachdruck, nicht bloß eine Uebertretung nach § 44 (s. o. N. 12 a. E., vgl. Fränkel S. 77). Gibt eine Zeitung oder Zeitschrift allgemein durch einen solchen Vermerk die von ihr veröffentlichten „Ausarbeitungen", etwa unter der Bedingung der Quellenangabe, dem Abdruck frei, so unterwirft sich der Urheber eines Beitrags zu diesem Blatt durch Ueberlassung seiner Arbeit der so allgemein erteilten Abdruckserlaubnis und kann dem Abdruck nicht widersprechen (Ebermayer DJZ. 14_{342}). Dagegen wird die Einwilligung des Berechtigten nicht entbehrlich durch einen Brauch, wonach Zeitungen aus anderen, insbesondere kleinere aus größeren Zeitungen, auch „Ausarbeitungen", abdrucken, solange sich dieser Brauch nicht zu einer ein Gewohnheitsrecht begründenden allgemeinen Uebung entwickelt hat. (Vgl. RG. in GA. 55_{321}, wo insbesondere dem Brauch, Artikel gemeinnützigen Inhalts anderen Blättern zu entnehmen, die Bedeutung abgesprochen ist; Fränkel a. a. O.; Daude Gutachten S. 203, 209.)

Auf die Stelle, wo der Artikel steht, kommt es auch hier nicht an (s. o. N. 3 RGStr. 12_{359} betr. die im Inseratenteil veröffentlichten Gedichte der „goldenen 110").

Die Ausnahmen vom Nachdrucksverbot in §§ 19 ff. gelten natürlich auch für die „Ausarbeitungen" (RG. in GA. 55_{318}).

Die in Abs. 2 genannten Ausarbeitungen können auch die Form einer Rede oder eines Vortrags haben.

Bezüglich der Aktivlegitimation zur Verfolgung des Nachdrucks einer Ausarbeitung der in Abs. 2 gedachten Art. s. N. 5 zu § 36.

14. Durch die Fassung „**Ausarbeitungen wissenschaftlichen Inhalts**" ist besser, als durch die des G. v. 11. Juni 1870 § 7 lit. b — „wissenschaftliche

Ausarbeitungen" — zum Ausdrucke gebracht, daß der Schutz nicht von dem Charakter der Wissenschaftlichkeit im engeren Sinne, d. h. von dem wissenschaftlichen Werte der Ausarbeitung abhängt (so mehrfach das RG., s. u. a. Bolze 15 Nr. 97, RGStr. 36_{197}; vgl. auch Daude Gutachten S. 199). Das Gesetz verlangt auch nicht streng wissenschaftliche Behandlung, es genügt populär-wissenschaftliche (Fränkel S. 48). Auch auf den größeren oder geringeren Umfang der Arbeit kommt es nicht an (vgl. die von Ebner S. 104 angeführte Entsch. des LG. Elberfeld). Notwendig ist aber, daß der Stoff (der nicht neu sein muß, sondern auch bekannt sein kann) in einer Weise behandelt ist, welche die Absicht des Verfassers, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu verfahren, insbesondere die Gedanken in eine systematische Ordnung zu bringen, das Allgemeine aus dem Besonderen abzuleiten, einzelne Erscheinungen unter höhere allgemeine Gesichtspunkte zu bringen, erkennen läßt. (Aehnlich RGStr. 22_{59}, RG. in R. u. U. 12_{344} — auch „Recht" 10_{761} Nr. 1872 und GA. 53_{281}; Dambach Gutachten II $_{153}$ ff., 163, Daude Gutachten 50, 149, 153, 158, 163, 167, 178, 182, 199; Dernburg S. 180; österreich. Kass.H. bei Adler, öst. Zeitschr. f. Strafr. 5_{117}. Dagegen erachtet RG. in JW. 32_{227}^{30} die systematische Behandlung nicht für erforderlich. Sieht man aber davon ab, so ist die Abgrenzung der Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts von den in Abs. 1 erwähnten Artikeln kaum möglich, denn auch diese zielen mehr oder minder auf Belehrung des Publikums ab, worauf mitunter, so von ROHG. 6_{168} ff., RGStr. 36_{195}, RG. in JW. 41_{1070}^{14}, Daude Gutachten 208, Landsberg S. 29 das Hauptgewicht gelegt ist; dagegen auch Fränkel S. 48. Den Zweck der Belehrung in Verbindung mit der auf die Form verwendeten besonderen Sorgfalt betont Fuld bei Gruchot a. a. O. S. 366, womit für die Unterscheidung von den „Artikeln" des Abs. 1 nichts gewonnen ist. Sehr treffend warnt Ebermayer a. a. O. S. 342 vor einer Ueberspannung des urheberrechtlichen Schutzes im Sinne des § 18 Abs. 2. Diese wird aber nur dann vermieden, wenn an den oben hervorgehobenen Merkmalen festgehalten wird.) Der Gegenstand einer „Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts" kann allen erdenklichen Gebieten des Wissens entnommen sein. Da politische Fragen einer wissenschaftlichen Behandlung zweifellos fähig sind, fällt auch ein Artikel politischen Inhalts, wenn er den angegebenen Merkmalen entspricht, unter die ohne Vorbehalt geschützten Werke (zustimmend Fuld a. a. O. S. 368, Landsberg S. 30; a. M. Fränkel S. 56). Auch Berichte über Gerichtsverhandlungen können Ausarbeitungen wissenschaftlichen Inhalts sein, wenn sie sich nicht darauf beschränken, den Verlauf der Verhandlung zu schildern und das Urteil, sowie die Gründe vollständig oder im Auszug wiederzugeben, sondern darauf angelegt sind, durch Zusammenfassung und Ordnung der wesentlichen Gesichtspunkte eine Rechtsfrage dem Verständnisse des Publikums oder gewisser Kreise von Interessenten zugänglich zu machen (RG. in GA. 53_{281} — s. o. — 55_{228}; RGStr. 36_{195}, das aber, wie oben bemerkt, zu weit geht — Kohler UR. S. 142 nennt es „ganz verkehrt" —; RG. im „Recht" 13 Nr. 1265; RG. in JW. 32_{227}^{30}, 41_{1070}^{14}, auch DJZ. 18_{101}; RG. in M. u. W. $12_{349, 355}$; Daude Gutachten S. 189 und 193; vgl. auch die von Ebner S. 105 angeführten Entsch. der LG. Bonn, Danzig und Berlin). Zu den Gegenständen, die wissenschaftlich behandelt werden können, gehören weiter Fragen aus den Gebieten der

Kunst, des Kunstgewerbes, der Literatur, der Aesthetik usw. Kritiken von Büchern, von Werken der bildenden Kunst, von Dichtungen, Tonwerken, dramatischen oder musikalischen Aufführungen können sich als Ausarbeitungen wissenschaftlichen Inhalts darstellen; sie fallen unter diese Kategorie dann, wenn sich darin das Streben kund gibt, die einzelne Leistung nach allgemeinen wissenschaftlichen, insbesondere ästhetischen Grundsätzen zu beurteilen, diese auf den Einzelfall anzuwenden. (Zustimmend Daude Gutachten S. 165 ff.; vgl. auch Kohler, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 85 S. 446; Allfeld DJZ. 13_{527} — dort ist dargelegt, daß Rezensionen je nach ihrer Gestaltung zu den „Artikeln" des Abs. 1, zu den Ausarbeitungen wissenschaftlichen Inhalts oder auch zu den Tagesneuigkeiten, Abs. 3, gehören können; s. auch N. 18). Auch Reisebeschreibungen, die Schilderung einer Ballonfahrt u. dgl. (Ebner S. 108) und biographische Aufsätze können unter die Ausarbeitungen wissenschaftlichen (oder auch unterhaltenden, s. N. 16) Inhalts fallen.

15. Das Gesetz erwähnt neben den Ausarbeitungen wissenschaftlichen Inhalts noch besonders die **Ausarbeitungen technischen Inhalts**, weil es bei Fragen technischer Art mitunter zweifelhaft sein kann, ob sie schon bei ihrem ersten Auftauchen zu einer wissenschaftlichen Behandlung sich eignen. In der Regel freilich wird eine Ausarbeitung technischen Inhalts nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten verfaßt sein. Nicht jede Besprechung einer Frage der Technik — Erwähnung einer neuen Erfindung, Beschreibung einer neuen Maschine usw. — ist schon eine „Ausarbeitung" technischen Inhalts; eine solche setzt immer eine gewisse Ordnung und Zusammenfassung der Tatsachen, eine Verknüpfung des speziellen Gegenstandes mit allgemeinen Fragen der Technik voraus, wodurch dem Leser die Bedeutung der Sache erläutert und verständlich gemacht werden soll (vgl. RG. im „Recht" 15 Nr. 3791; Daude Gutachten S. 149, 175, 178, LG. I in Berlin bei Huth S. 56 ff., s. auch ebenda S. 106 f.). Unter den angegebenen Voraussetzungen können insbesondere auch Berichte über gewerbliche oder landwirtschaftliche u. dgl. Ausstellungen hierher gehören. Auf den wissenschaftlichen Wert und den Umfang kommt es auch hier nicht an.

16. Der Begriff **Ausarbeitungen unterhaltenden Inhalts** ist weiter als der der „novellistischen Erzeugnisse" (Ges. v. 11. Juni 1870 § 7 lit. b). Er umfaßt also nicht nur die zum Zwecke der Unterhaltung geschaffene, d. i. in eigentümlicher (Prosa- oder Gedicht-)Form gegebene Erzählung wahrer oder erfundener Begebenheiten (vgl. RGStr. 15_{59}, 19_{198}, 20_{106}; Heyd. u. Damb. S. 179, 191, Dambach, Gutachten II 147), sondern auch Reiseberichte, Schilderungen von Erlebnissen, von Kriminalfällen (LG. Berlin, Droit d'auteur 14_{41}), Plaudereien im Feuilleton (Begr. S. 28, Daude Gutachten S. 209 ff., Huth S. 96 ff.), Essays, Satiren in Prosa oder in Versen, Werke der schönen Literatur, insbesondere lyrische Gedichte, Dramen, Scherzgedichte, Witze, soweit sie in einer individuellen sprachlichen Form erscheinen (vgl. § 1 N. 14, Schönthal S. 29), Rätsel unter derselben Voraussetzung, Anekdoten usw. Auch hier ist auf das Wort „Ausarbeitung" ein Gewicht zu legen, namentlich um die Grenze gegenüber den in Abs. 3 freigegebenen „Tagesneuigkeiten" zu finden; es muß nicht nur die Form der Darstellung eine individuelle sein — sonst fehlt der Charakter des Schriftwerkes —, sondern es ist weiter erforderlich, daß die tatsächliche Begebenheit nur den

Vorwurf für eine im übrigen selbständige, mehr oder weniger künstlerisch gestaltete Darstellung bildet. (Zustimmend Ebermayer a. a. O. S. 340, RGStr. 47_{293}; vgl. RG. im „Recht" 17 Nr. 3093, 18 Nr. 2202 — auch LZ. 8_{1618}, M. u. W. 14_{362} — RG. in M. u. W. 10_{193}, 11_{382}, 14_{114}, RG. bei Warneyer 6_{104}; Daude Gutachten S. 51, 149, 153, 178, 212). Je nachdem in solcher Weise verfahren ist oder nicht, kann z. B. die Beschreibung eines Truppeneinzugs, einer Parade, eines Festes u. dgl. zu den Ausarbeitungen unterhaltenden Inhalts oder aber zu den bloßen Tagesneuigkeiten gehören. Ob die Darstellung „unterhaltend" wirkt oder vielleicht langweilig ist, entscheidet nicht (Dernburg S. 182). Auch hier kommt es nicht auf den Umfang der Arbeit an. „Unterhaltung" ist auch nicht im Sinne von Erheiterung, sondern allgemeiner zu verstehen, so daß auch die Erbauung darunter fällt (vgl. Riezler S. 263, der die dichterische Totenklage und die Elegie anführt, Fränkel S. 46, Landsberg S. 31).

C. Unbedingt freigegebener Zeitungsinhalt (Abs. 3)

17. Unbedingt dem Abdruck freigegeben sind **vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten**, weil sie von vorübergehender Bedeutung sind und die Allgemeinheit an ihrer möglichst weiten Verbreitung ein großes Interesse hat, wohl auch deshalb, weil der Aufwand an geistiger Tätigkeit hier ein verhältnismäßig geringerer ist. (Dagegen ist es nicht richtig, wenn manche, wie Kohler UR. S. 193, Fränkel S. 14, de Boor S. 112 u. a. annehmen, daß diese Erzeugnisse überhaupt keine „Schriftwerke" seien; denn sonst bedürfte ihre Schutzlosigkeit keiner besonderen Erwähnung; auch kann die Form solcher Berichte sehr wohl in gewissem Maße eigentümlich und damit die Voraussetzung des Urheberschutzes an sich gegeben sein. Abs. 3 als Ausnahme vom Nachdrucksverbot hat also geradezu nur solche Nachrichten usw. im Auge, die unter den Begriff des Schriftwechsels fallen. Ebenso Riezler S. 264, Landsberg S. 35, Bems S. 32, Ibach S. 38, Ebermayer a. a. O. S. 341).

Ist bei den in Abs. 1 gedachten Artikeln der Vorbehalt der Rechte Bedingung des Schutzes, während die in Abs. 2 genannten Ausarbeitungen auch ohne Vorbehalt geschützt sind, so ist bei den in Abs. 3 bezeichneten Artikeln der Vorbehalt ohne Wirkung; wenn er auch beigefügt wird, verleiht er doch den betreffenden Erzeugnissen keinen Schutz.

Ob die in Abs. 3 genannten Nachrichten in einer Zeitung oder Zeitschrift stehen, ist ohne Belang. Bezüglich der sog. Korrespondenzen s. N. 10. Soweit solche die Merkmale von Schriftwerken aufweisen, behalten sie, solange sie noch nicht in einer Zeitung oder Zeitschrift erschienen sind, den Schutz auch dann, wenn sie nur vermischte Nachrichten oder Tagesneuigkeiten enthalten (vgl. Voigtländer-Fuchs S. 125).

18. Die „**vermischten Nachrichten**" sind dem Abdruck nur insofern freigegeben, als ihr Inhalt tatsächlicher Natur ist, also an den Bericht keinerlei selbständige Ausführungen, wie erläuternde oder belehrende Erörterungen oder Betrachtungen geknüpft sind, welche ihn über die Stufe der für den Abdruck freigegebenen Nachrichten hinaus in die Sphäre derjenigen Artikel erheben würde, denen nach Abs. 1 durch Vorbehalt der Schutz gesichert werden kann oder die nach Abs. 2 unbedingt geschützt sind. (Zu-

stimmend Daude Gutachten S. 154, 160; vgl. auch OLG. Stuttgart im „Recht“ 13 Nr. 1817, wo ein Hopfenmarktbericht, der außer den Angaben über Zufuhr, Absatz und Preise auch Aeußerungen über den Einfluß der Witterung auf den Stand des Hopfens und die voraussichtliche Preisbildung nach Angebot und Nachfrage enthielt, nicht hierher gerechnet wurde.) Wenn nach dem Sprachgebrauch unter den „vermischten Nachrichten“ auch Anekdoten, Aphorismen, Schilderungen, Plaudereien u. dgl. kleine Artikel verstanden werden, so fallen diese doch nicht unter Abs. 3 (Begr. S. 28, sten. Ber. S. 2181), vielmehr gehören sie, wenn sie überhaupt als Schriftwerke sich darstellen, wohl in der Regel zu den nach Abs. 2 unbedingt geschützten „Ausarbeitungen unterhaltenden Inhalts“ oder sie können nach Abs. 1 durch Vorbehalt der Rechte dem Nachdrucksverbote unterstellt werden. Darum ist für die Frage des Schutzes auch gleichgültig, unter welcher Bezeichnung ein Artikel in der Zeitung oder Zeitschrift steht und aus der Ueberschrift „Vermischte Nachrichten“ oder „Vom Tage“ oder „Lokalnachrichten“ nicht ein Schluß auf die Schutzlosigkeit zu ziehen (vgl. o. N. 3 a. E.). Zu den vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts sind z. B. Mitteilungen über Entdeckungen, Erfindungen zu rechnen, soweit nicht eine Ausarbeitung wissenschaftlichen oder technischen Inhalts (N. 14 u. 15) anzunehmen ist; ferner die meisten Gerichtssaalberichte, Marktberichte, rein tatsächliche Feststellungen politischer Ereignisse, Sportsnachrichten (Hans.OLG. 4_{243}), Witterungsberichte u. dgl. (Wettervoraussagen entbehren in der Regel der schutzfähigen Form und deshalb des Schutzes. Als Nachrichten „tatsächlichen Inhalts“ können sie nicht angesehen werden; a. M. Fränkel S. 21, s. die Zitate dort in N. 4). Ob der tatsächliche „Inhalt“ wahr oder erfunden ist, darauf kommt es an und für sich nicht an. (Ebenso Fränkel S. 21; a. M. Schönthal S. 34). Doch kann gerade in der Darstellung erfundener Situationen usw. eine „Ausarbeitung unterhaltenden Inhalts“ (Abs. 2) gefunden werden.

Zu den **Tagesneuigkeiten**, die sich von den vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts nicht scharf unterscheiden lassen, gehören z. B. Schilderungen von Truppenübungen, Rennen, Unfällen, Verbrechen, Berichte über Theateraufführungen, die nur mit herkömmlichen Schlagworten arbeiten (s. über die verschiedenen möglichen Arten solcher Berichte N. 14 a. E.), über Feste u. ähnl. Ueber das Verhältnis der Tagesneuigkeiten zu den „Ausarbeitungen unterhaltenden Inhalts“ s. N. 16.

Auf den Umfang des Berichts kommt es nicht an. Es kann über einen Vorgang, z. B. eine Verbrechensverübung, sehr ausführlich und eingehend berichtet werden und doch, da über das rein Tatsächliche nicht hinausgegangen wird, nur eine Nachricht i. S. des Abs. 3 vorliegen. Der Bericht kann knapp gehalten, mit der Tatsachenangabe aber eine kurze Betrachtung über die Methoden des polizeilichen Erkennungsdienstes verbunden sein, wir haben es dann mit einem Artikel zu tun, der, wenn nicht unter Abs. 2, so doch unter Abs. 1 fällt. (Vgl. Sinauer Das geschützte Schriftwerk 1904; Diss. Erlangen, S. 22, Fränkel S. 25. Dagegen legt Daude Gutachten S. 155 auf den Umfang ein Gewicht.)

Zeitungstelegramme sind meist ihrer Fassung wegen keine „Schriftwerke“, gehören also nicht hierher (RGR. 3_{651}; OLG. Hamburg, „Recht“ 1906 S. 323). Ihre Wiedergabe unter der fälschlichen Bezeichnung als

„Originaltelegramm" kann den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbes bilden (s. darüber *Riezler* S. 264 und ausführlich *Fränkel* S. 102 ff.).

19. Die *Verpflichtung zur Quellenangabe besteht* für denjenigen, der eine Nachricht der in Abs. 3 gedachten Art wiedergibt, *nicht*. (Der Entwurf hatte diese Verpflichtung allgemein vorgesehen; in der Kommission wurde sie auf die Fälle des Abs. 1 beschränkt.)

§ 19

Zulässig ist die Vervielfältigung:

1. wenn einzelne Stellen oder kleinere Teile eines Schriftwerkes, eines Vortrags oder einer Rede nach der Veröffentlichung in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden;
2. wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang oder einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;
3. wenn einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt ist;
4. wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke bestimmt ist. Bei einer Sammlung zu einem eigentümlichen literarischen Zweck bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung.

   Die Einwilligung gilt als ~~nicht~~ erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der Absicht des Verfassers Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

Literatur: *Kahn* Entlehnungen im Sinn des Gesetzes betr. das Urheberrecht, 1911 (Diss. Erlangen).

1. In diesem Paragraphen sind (im Anschlusse an § 7 lit. a des G. v. 11. Juni 1870, aber unter genauerer Begrenzung der einzelnen Fälle) die

Ausnahmen von dem Nachdrucksverbote zusammengestellt, welche im Interesse der freien wissenschaftlichen Forschung, der Fortentwicklung der Literatur, der Erziehung und Bildung des Volkes für notwendig erachtet wurden (Dambach S. 78). Die Geistesarbeit soll nicht durch allzu weite Ausdehnung des Urheberschutzes daran gehindert werden, ihre Stoffe teilweise zu entlehnen und gewissermaßen im Wege der Spezifikation daraus Neues zu schaffen. Anderseits aber darf die erlaubte Benutzung fremder Geistesarbeit nicht zum Deckmantel wirklich rechtswidriger Verwertung der Erzeugnisse fremder Tätigkeit mißbraucht werden (Bundesoberhandelsgericht in SeuffArch. 26_{115}).

2. Von der in § 13 Abs. 1 zugelassenen freien Benutzung eines fremden Werkes unterscheiden sich die Fälle des § 19 dadurch, daß hier durchaus eine Vervielfältigung des Werkes oder eines Teiles desselben stattfindet, die an sich unter das Verbot des § 15 fällt und nur unter den bestimmten Voraussetzungen gestattet ist.

3. Die Zulässigkeit der Entlehnung hängt nicht von der Qualität des Entlehnten ab, als ob nur minder zu bewertende Arbeiten entlehnt werden dürften (KG. in JW. 45_{977}).

4. Fällt eine Entlehnung nicht unter die Ausnahmen des § 19 oder der folgenden Paragraphen, so ist sie unzulässig ohne Rücksicht darauf, ob dem Urheber dadurch ein Schaden zugeht (KG. in JW. 45_{978}).

5. Ueber die zulässige Entlehnung im internationalen Rechte vgl. rev. Berner Uebereinkunft Art. 10.

6. Die Vervielfältigung auf Grund des § 19 ist nur zulässig unter Einhaltung des in § 24 näher bestimmten Verbotes der Aenderung.

7. Ueber die Verpflichtung zur Quellenangabe s. § 25.

Nr. 1. Das Anführen fremder Aussprüche (sog. Kleinzitat)

8. a) Abweichend vom G. v. 11. Juni 1870 heißt es im gegenwärtigen Gesetze nur „wenn ... angeführt werden"; es ist also nicht ausdrücklich vom „wörtlichen" Anführen die Rede, vielmehr ist — vorbehaltlich der Bestimmung des § 24 — auch das nichtwörtliche gestattet (vgl. Adler Oesterr. Ztschr. f. Strafrecht 5_{114} f.). Trotzdem liegt der Schwerpunkt auf der Gestattung einer im wesentlichen identischen, in der Regel wörtlichen Wiedergabe der einzelnen Stellen oder Teile; denn die bloße Benutzung des Gedankeninhalts ist ohnehin keine Vervielfältigung des fremden Werkes und es bedurfte in dieser Beziehung keiner Ausnahmevorschrift (vgl. § 12 N. 7; § 13 N. 3 lit. b).

9. b) Es handelt sich hier um das Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines Schriftwerkes, eines Vortrags oder einer Rede, nicht um die Aufnahme eines ganzen Werkes, wenn auch von geringem Umfange. Eine solche ist nur nach Maßgabe der Nr. 2 bis 4 zulässig, soweit nicht etwa § 17 oder § 18 zutrifft.

Was ein „kleinerer" Teil ist, bestimmt sich nach dem Verhältnisse zu dem benutzten Werke. (Mit Recht sagt Anschütz BBl. 91_{15508}, der Begriff sei ziemlich streng aufzufassen. Abzulehnen ist aber die insbesondere von der preuß. Sachverständigenkammer und dem früheren preuß. Sachverständigenverein vielfach vertretene, von Voigtländer-Fuchs S. 128

gebilligte Ansicht, es lasse sich ein ganz bestimmter mechanischer Maßstab anlegen. Dagegen u. a. Birkmeyer DJZ. 8_{256}; Dernburg S. 187, der zutreffend sagt, bei solchem Maßstab trete kümmerliches Rechnen an die Stelle freier Würdigung der Sachlage; Riezler S. 269; Fränkel S. 73. Die Entscheidung ist immer von Fall zu Fall zu treffen. Bezüglich des quantitativen Verhältnisses des Entlehnten zu der neuen Arbeit s. N. 11.)

Welcher Art das benutzte Schriftwerk usw. ist, ob es wissenschaftlicher Natur ist oder dem Gebiete der Dichtkunst oder dem der Unterhaltungsliteratur usw. angehört, ist ohne Belang.

10. c) Von dem Nachdrucke unterscheidet sich das Zitieren hauptsächlich durch den Zweck der Entnahme. Als solcher kommt insbesondere der in Betracht, die Aussprüche anderer Schriftsteller historisch, ästhetisch oder kritisch zu beleuchten oder auch sich für die Richtigkeit seiner eigenen Meinung auf andere als Gewährsmänner zu berufen oder das von diesen Gesagte weiter auszuführen, kurz, die Aeußerungen eines anderen oder mehrerer anderer im Rahmen einer eigenen geistigen Tätigkeit vereinzelt zu benutzen (vgl. RG. im „Recht" 1906 S. 699, wo zutreffend ausgesprochen ist, daß der Zweck der Kritik nicht der einzige, nicht das entscheidende Merkmal des erlaubten Zitates ist). Dagegen darf der Zweck nicht sein, vorhandene Schriften in einer neuen, ohne wesentliche eigene Zutat wiederzugeben und dadurch die eigene Arbeit zu ersetzen (Heyd. u. Damb. S. 397; RGStr. 16_{354}; RG. in GA. 62_{335} und „Recht" 19 Nr. 1012; dort ist auch bemerkt, daß die Unterlassung der Quellenangabe als Beweis dafür dienen kann, daß keine Anführung, sondern eine unbefugte Aneignung vorliegt). Es ist deshalb auch vom Gesetze gefordert, daß das Anführen geschieht **in einer selbständigen literarischen Arbeit,** daß also die neue Arbeit ihrem Wesen nach etwas anderes ist als eine bloße Wiederholung dessen, was vorher von anderer Seite geschrieben wurde, daß sie ihren Zweck in sich selbst hat, daß sie nicht bloß den Deckmantel für die Ausbeutung fremder Geistesarbeit bildet. (Vgl. Urt. d. tribunal de la Seine v. 15. Juli 1897 in R. u. U. 3_{82}; Heyd. u. Damb. S. 380, wo als Nachdruck erklärt ist der Abdruck eines Bruchstücks von einem größeren Werke in einer Zeitschrift, welcher angeblich der Vorläufer einer kritischen Besprechung sein sollte, in Wirklichkeit aber nur zur Bereicherung der Zeitschrift mit fremdem Stoffe diente.) Inwieweit insbesondere die Wiedergabe einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines Schriftwerkes in der Tagespresse gestattet sei, hängt davon ab, ob sich daran eine Besprechung knüpft, die als solche eine selbständige literarische Arbeit, ein eigenes Werk darstellt, so daß also Zweck und Gegenstand der Arbeit nicht der ist, das fremde Werk selbst zur Kenntnis anderer zu bringen, die fremden Stellen nicht den Hauptstoff des Artikels bilden, sondern nur die mit der Besprechung verfolgte Absicht unterstützen. (Vgl. RGStr. 37_{294}, wo mit Recht angenommen ist, daß der Tagespresse ein besonderes Recht, Mitteilungen, die nach dem gegenwärtigen Gesetz verboten sind, im Interesse ihres Leserkreises zu bringen, nicht zukommen und daß es auf eine Umgehung dieses Gesetzes hinauskäme, wollte man den Nachdruck gestatten, sobald er nur in die äußere Form einer Besprechung gebracht ist. Daß dabei, wie Galli DJZ. 10_{238} bemerkt, zwischen einer bloßen Inhaltsangabe und einer teilweisen Wiedergabe des Werkes zu unterscheiden ist, versteht

sich von selbst. Gegen das RG. mit Unrecht Landsberg S. 67 f. und mehrfach die Tagespresse.)

11. Für die Enscheidung der Frage, ob bei Aufnahme von Bestandteilen eines fremden Werkes in das eigene ein solcher Zweck verfolgt wurde, daß nur erlaubte Entlehnung, nicht aber Nachdruck vorliegt (s. N. 10), kann insbesondere das quantitative Verhältnis des fremden Stoffes zu dem eigenen von Belang sein. Doch kommt es auf den einzelnen Fall an. So kann z. B. in der Kritik eines Buchs, eines Dramas die Aufführung der besprochenen Stellen gegenüber den kritischen Bemerkungen dem räumlichen Umfange nach überwiegen, wenn nur ersichtlich ist, daß es dem Verfasser wesentlich um die Kritisierung des fremden Werkes zu tun war, daß also seine eigenen Bemerkungen nicht etwa beigefügt sind, um unter dem Schein einer selbständigen Arbeit das fremde Werk teilweise zu reproduzieren. Nicht ohne Bedeutung ist unter Umständen die Art und Weise der Stellungnahme gegenüber den fremden Ansichten. Der Charakter der Selbständigkeit kann der neuen Arbeit schon dann innewohnen, wenn sie im Verhältnisse zu zahlreichen oder umfangreichen Stellen, die dem fremden Werke entnommen sind, nur wenig eigene Gedankenäußerungen enthält, in diesen aber der völlig andere Standpunkt des Verfassers gekennzeichnet ist, während dann, wenn der Verfasser der neuen Arbeit den in weitläufigem Auszug mitgeteilten Ausführungen des anderen gegenüber nur mit wenigen Worten seine Uebereinstimmung kundgibt, die Annahme, daß er in der Hauptsache sich die eigene Arbeit durch Entlehnung der fremden ersparen wollte, viel näher liegt, zumal dann, wenn die neue Arbeit den gleichen literarischen Zweck verfolgt wie die benutzte. Natürlich ist auch hier überall der einzelne Fall ins Auge zu fassen. (Man hat geglaubt, das quantitative Verhältnis der zulässigen Entlehnung zu dem benutzten Werke einerseits, zu der neuen Arbeit andererseits gesetzlich festlegen zu können und wollte, daß nur ein Fünfzehntel zugelassen werde. Mit Recht ist die Gesetzgebung auf solche Vorschläge, welche die Berücksichtigung des einzelnen Falles zu sehr außer acht lassen, nicht eingegangen. Siehe auch § 41 N. 4.)

12. Steht der Zweck, die fremden Aussprüche nur vereinzelt innerhalb einer selbständigen Arbeit zu benutzen, außer Zweifel, so kommt es nicht darauf an, welchen literarischen Wert die eigene Arbeit im Verhältnisse zu dem Entlehnten hat; erstere kann ihrer Bedeutung nach hinter den Zitaten zurücktreten, die Entlehnung ist doch zulässig.

13. Immer muß die Anführung in der selbständigen literarischen Arbeit in innerer Verbindung mit den eigenen Gedanken erfolgen. Eine bloß äußerliche, zusammenhangslose Ein- oder Anfügung der entnommenen Stellen ist nicht statthaft (a. M. Müller S. 78).

14. „Literarische" Arbeit ist nicht gleichbedeutend mit „wissenschaftlicher" Arbeit (Nr. 2). Jener Begriff ist der viel weitere; er umfaßt u. a. auch Dichtungen, so daß es z. B. zulässig ist, in einem Drama einer Person ein Zitat aus einer anderen Dichtung in den Mund zu legen (zustimmend Dernburg S. 187). Auch solche Werke, die in erster Linie einem wirtschaftlichen Zweck dienen, wie Adreß-, Kurs-, Kochbücher, tabellarische Uebersichten, fallen darunter (RG. im „Recht" 12_{146} Nr. 882; vgl. auch RGZ. 81_{120}).

Als eine **selbständige literarische Arbeit** erscheint wohl auch die in einer Zeitschrift enthaltene Literaturübersicht, wenn sie nach eigentümlichen Gesichtspunkten angelegt ist; es ist also gestattet, in einer solchen Uebersicht einzelne Stellen aus einem Buch anzuführen, um dadurch das Interesse für das Buch zu erwecken. (Vgl. die „Verhandlungen".)

15. Nach der Veröffentlichung des fremden Werkes ist erst das Zitieren gestattet. Dieser Begriff umfaßt alle in § 11 gedachten Arten, auf welche ein Werk an die Oeffentlichkeit gebracht werden kann, also außer der Herausgabe namentlich die öffentliche Aufführung und den öffentlichen Vortrag (s. § 11 N. 16 ff., 22 ff.). Ist bisher nur der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt worden (§ 11 N. 10 ff.), so dürfen Stellen, die in dieser Mitteilung nicht enthalten waren, nicht aus dem Manuskript abgedruckt werden. Werke, welche nicht öffentlich, sondern im Privatkreise vorgetragen oder aufgeführt wurden, dürfen zu Zitaten nicht benutzt werden; ebensowenig solche, die nur in einem oder wenigen Exemplaren zum Privatgebrauch gedruckt wurden und an eine beschränkte Anzahl von Personen gelangt sind (RG. in GA. 44_{39}; RGStr. 39_{152}). Dagegen ist das Zitieren aus öffentlich gehaltenen Vorträgen oder Reden oder öffentlich vorgetragenen oder aufgeführten Werken auch dann gestattet, wenn diese noch nicht im Verlag erschienen sind. (Vorlesungen an Hochschulen sind nur ausnahmsweise, als sog. publica, als öffentliche Vorträge anzusehen, das Zitieren aus Kollegienheften ist also in der Regel unerlaubt; a. M. Lindemann S. 63.) Erschienene Werke können benutzt werden, gleichviel, ob sie selbständig oder in einer Sammlung, Zeitung oder Zeitschrift abgedruckt sind.

Veröffentlicht ist auch ein zu allgemeiner Kenntnisnahme ausgelegtes Werk; denn dieses Auslegen fällt unter den Begriff der „öffentlichen Mitteilung". Es ist demnach auch gestattet, aus einer beim Patentamt gem. § 23 Abs. 3 PatG. ausgelegten Anmeldung oder ihren Beilagen einzelne Stellen anzuführen (anders nach der früheren Gesetzgebung, s. ROHG. 25_{82}).

Als eine Veröffentlichung, welche die Grundlage für die Zitierbefugnis bildet, ist nur eine vom Berechtigten bewirkte anzusehen (§ 35).

Nr. 2. Die Aufnahme einzelner kleinerer Werke in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit (sog. Großzitat)

16. Nicht bloß einzelne Stellen oder Teile eines Werkes können aufgenommen werden, sondern ganze, abgeschlossene Werke vollständig (vgl. RG. GA. 55_{318}), und zwar a) **einzelne Gedichte** ohne Rücksicht auf ihren Umfang (a. M. LG. Frankfurt, Ebner S. 116, wonach längere Gedichte, insbesondere Epen, nicht hierher gehören sollen), b) **einzelne Aufsätze von geringem Umfange**, d. i. absolut betrachtet, nicht nur im Verhältnisse zu dem aufnehmenden Werke (ebenso RGZ. 80_{81}). Unter die „Aufsätze" fallen auch „Ausarbeitungen" i. S. des § 18 Abs. 2 (RG. GA. 55_{318}), insbesondere Novellen (RGZ. 80_{78}; RG. in DJZ. 17_{460}).

Nur „einzelne" Gedichte oder Aufsätze dürfen entlehnt werden, nicht eine größere Anzahl von demselben Verfasser herrührender Werke, so daß der Hauptwert des neuen Werkes in den entlehnten Schriften liegt (OLG. Dresden SächsArch. f. Rpfl. 3_{89} — im gegebenen Falle waren 68 Gedichte von Geibel abgedruckt worden).

17. Erst **nach dem Erscheinen** dürfen solche Schriften aufgenommen werden. Ueber den Begriff des „Erscheinens" s. N. 2 zu § 7. Gleichgültig ist, ob der Aufsatz oder das Gedicht besonders oder in einer Sammlung, Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist. Zulässig ist also unter den Voraussetzungen des § 19 Nr. 2 auch der Abdruck eines unter Vorbehalt erschienenen Artikels (§ 18 Abs. 1) sowie einer unter § 18 Abs. 2 fallenden Ausarbeitung aus einer Zeitung oder Zeitschrift. Das Erscheinen muß aber durch den Berechtigten bewirkt sein (§ 35). Die nach § 16 Abs. 1 erlaubte Wiedergabe ist kein Erscheinen, das der Berechtigte im Sinne des § 35 bewirkt hat. Nicht bezieht sich die Ausnahmevorschrift auf Gedichte oder Aufsätze, welche in anderer Weise als durch Erscheinen veröffentlicht, insbesondere lediglich öffentlich vorgetragen worden sind. (Die Annahme Klostermanns UR. S. 215 und Wächters AutR. S. 194, daß auch geringfügige Entlehnungen aus nur im Manuskript vorhandenen Werken statthaft seien, ließ sich schon nach dem früheren Rechte nicht halten und entbehrt auch jetzt jeder gesetzlichen Stütze.)

18. Dasjenige Werk, in welches der Aufsatz oder das Gedicht aufgenommen werden soll, muß sich als eine **selbständige wissenschaftliche Arbeit** darstellen;

a) als selbständige Arbeit — hierfür gilt entsprechend das in N. 10 Bemerkte: die Arbeit muß ihre eigenen Ziele haben, ihr Zweck darf sich nicht in der Reproduktion fremder Werke der Hauptsache nach erschöpfen, das Neue in ihr darf nicht bloß unwesentliche Zutat sein, womit die Ausbeutung fremder Geistestätigkeit verkleidet werden soll (vgl. RG. im „Recht" 13 Nr. 1834);

b) als wissenschaftliche Arbeit — nicht bloß als „literarische" Arbeit, wie Abs. 1; d. h. sie muß den Zweck verfolgen, den Gegenstand einer wissenschaftlichen Behandlung zu unterwerfen (vgl. § 18 N. 14), ohne daß es darauf ankommt, ob mit der Arbeit für die Wissenschaft etwas von Wert geleistet ist oder nicht (vgl. ROHG. 6₁₇₂; Dernburg S. 187 N. 9, der gegen Kohler UR. S. 189 richtig bemerkt, daß nicht nur zusammenfassende, sondern auch analytische Untersuchungen als „wissenschaftliche Arbeiten" sich darstellen können). Gleichgültig ist auch, welcher Wissenschaft der behandelte Gegenstand angehört. Der Zweck des Ganzen muß nicht ein kritischer, kunst- oder literarhistorischer sein. Wohl aber wird der Zweck der Aufnahme der fremden Schrift ein solcher oder ähnlicher sein müssen, sonst würde eine von der Ausnahmebestimmung nicht zugelassene Ausbeutung wertvoller Bestandteile eines anderen Schriftwerkes zu Konkurrenzzwecken vorliegen, wobei es dann unerheblich wäre, welcher wissenschaftliche Wert den selbständigen Zutaten des Verfassers zukommen würde (vgl. ROHG. 16₂₄₀; die von Klostermann UR. S. 207 angenommene Zulässigkeit der Einschaltung z. B. einer fremden Monographie über das Indigenat in ein Lehrbuch des Staatsrechtes oder einer fremden Darstellung einer Schlacht in ein Geschichtswerk kann somit nur innerhalb der angedeuteten Schranken zugestanden werden. Vgl. die Beispiele bei Dernburg S. 187: In eine selbständige historische Darstellung wird ein zeitgenössischer Schlachtbericht, der so originell und lebenswahr ist, daß jede Bearbeitung seinen Eindruck abschwächen müßte, aufgenommen; in einer Literaturgeschichte finden einzelne für die geschilderte Zeit cha-

rakteristische Gedichte vollständig Aufnahme). Auch die vorliegende Ausnahmebestimmung muß, wie jede, strenge interpretiert werden; die Anführung des selbständigen wissenschaftlichen Werkes ist nicht nur als Beispiel aufzufassen, die Aufnahme fremder Schriften in ein nichtwissenschaftliches, nur selbständiges Werk ist nicht gestattet.

Ein Sammelwerk als solches, insbesondere eine Zeitung oder Zeitschrift, ist niemals eine selbständige wissenschaftliche Arbeit. Anders liegt die Sache bezüglich der einzelnen Beiträge (Voigtländer-Fuchs S. 129). Siehe aber bezüglich der Sammlungen Nr. 3 u. 4.

Erforderlich ist eine **Aufnahme** in die selbständige wissenschaftliche Arbeit dergestalt, daß die entlehnte Schrift nicht bloß äußerlich dem neuen Werk an- oder eingefügt, sondern auch ihrem Inhalte nach mit diesem in einen inneren organischen Zusammenhang gebracht, zu einem innerlich zusammenhängenden Bestandteil des Ganzen gemacht wird, so daß der Abdruck der fremden Schrift für die Erreichung des von dem Ganzen verfolgten wissenschaftlichen Zweckes in gewissem Maße als ein Bedürfnis erscheint (RGR. 8_{223}; RG. im „Recht" 13 Nr. 1834; auch JW. 38_{529}[42] und LZ. 3_{548}).

Nr. 3. Aufnahme einzelner Gedichte in Sammlungen für Gesangsvorträge

Diese Nummer wurde erst in der 3. Lesung eingeschaltet; s. StenBer S. 2458 ff.

19. Die Sammlung muß Gedichte einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigen.

Unzulässig ist also die Veranstaltung einer Sammlung von Gedichten eines und desselben Urhebers ohne dessen Einwilligung, selbst wenn sie dem vom Gesetze gedachten Zwecke dienen soll (vgl. RGStr. 16_{355}; Dambach Gutachten I 130).

Wie groß die Zahl der benutzten Schriftsteller sein muß, läßt sich allgemein nicht bestimmen; zwei genügen jedenfalls nicht.

Es müssen „Gedichte", also (kleinere) Werke in gebundener Sprache sein (Kohler UR. S. 189).

20. Die Sammlung muß ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt sein. Die Gedichte müssen also entweder in Musik gesetzt oder es muß möglich und beabsichtigt sein, sie vorhandenen Melodien zu unterlegen (a. M. Goldbaum S. 182: Die Gedichte müssen komponiert sein); ferner muß der Zweck der Sammlung der sein, von den Sängern selbst benutzt zu werden, sei es, daß die Melodien allgemein oder doch dem Kreise bekannt sind, innerhalb dessen die Sammlung benutzt wird, sei es, daß die Noten mit abgedruckt sind (wozu natürlich, soweit an der Komposition ein Urheberrecht besteht, die Einwilligung des Berechtigten erforderlich ist). Enthält die Sammlung nur die Texte, so kann auf die Melodie durch einen Vermerk, wie „Zu singen nach der Melodie . . ." hingewiesen sein. Dies ist zwar für die Anwendung gegenwärtiger Vorschrift keine Voraussetzung; doch spricht im Falle des Vorhandenseins eines solchen Vermerks eine gewisse Vermutung für die Bestimmung zur Benutzung bei Gesangsvorträgen (Müller S. 80). Der Begriff „Gesangsvorträge" ist hier in dem weiteren Sinne des Singens von Liedern gemeint; es ist kein Auditorium erforderlich, welches die

Vorträge entgegennimmt; es genügt, wenn mehrere unter sich singen wollen (vgl. Kohler S. 189: Geselliger Gesang ist gemeint). Hauptsächlich fallen unter die hier gedachten Sammlungen nach den im Reichstag zu dem Antrag gemachten Ausführungen die Kommersbücher, außerdem Liederbücher für Veranstaltungen von Vereinen, seien es regelmäßige Zusammenkünfte oder besondere Festlichkeiten, Ausflüge u. dgl. Dagegen ist die Wiedergabe aller möglichen lyrischen Gedichte in Programmen für Funkkonzerte durch § 19 Nr. 3 nicht gedeckt (vgl. Allfeld DJZ. 30₉₃); RG. in JW. 1925 S. 2501).

21. Es dürfen nur **einzelne Gedichte** (s. N. 12 a. E.) **nach dem Erscheinen** aufgenommen werden (bezüglich des Begriffs „Erscheinen" s. N. 17).

Nr. 4. Aufnahme einzelner Werke in gewisse andere Sammlungen

22. **Gegenstand** der Aufnahme können sein einzelne Aufsätze von geringem Umfang (s. darüber N. 16), einzelne Gedichte, kleinere Teile eines Schriftwerkes. Was „kleinere" Teile sind, beurteilt sich nach dem Verhältnisse zu dem benutzten Werke, nicht nach dem Verhältnisse zum Umfange der Sammlung.

23. Die Aufnahme ist erst **nach dem Erscheinen** des benutzten Werkes zulässig (s. darüber N. 17).

24. Die Sammlung muß

a) **Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern** vereinigen (vgl. N. 17);

b) ihrer Beschaffenheit nach entweder

aa) **für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch**
oder

bb) **zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke**

bestimmt sein.

Ob die Sammlung einen dieser Zwecke verfolgt, ist nach ihrer Beschaffenheit, nach Anlage und Inhalt, nicht danach zu beurteilen, welche Bestimmung auf dem Titelblatte, im Vorworte oder in der Ankündigung behauptet ist.

Nur Sammlungen, welche einem dieser Zwecke dienen, dürfen — abgesehen von dem Falle zu Nr. 3 — fremde Werke der bezeichneten Art aufnehmen.

25. ad aa) **Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch.** Zum Kirchengebrauch dienen nur solche Sammlungen, welche in der Kirche benützt werden, also Gebet- und Gesangbücher, nicht aber Sammlungen von Predigten, religiösen Betrachtungen u. dgl. (Klostermann UR. S. 214; Dernburg S. 189). Unter „Kirche" ist jedes zur öffentlichen Religionsübung bestimmte Gebäude, nicht nur ein solches einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zu verstehen (a. M. Goldbaum S. 183). Ebenso ist unter Schulgebrauch nur Benützung beim gemeinsamen Unterricht zu verstehen, gleichgültig, ob die Schule eine niedere Schule oder Mittelschule ist, ob die Sammlung von den Schülern selbst benützt wird oder der Lehrer daraus vorträgt. Dagegen gehören zu den Sammlungen zum Unterrichtsgebrauche wohl auch solche, die beim Hochschul- sowie beim Privatunterricht (ebenso Dernburg S. 190; Voigtländer-Fuchs S. 130; a. M. Klostermann a. a. O.; Gold-

baum S. 183), nicht aber beim Selbstunterricht (a. M. die 1. Aufl.; Mengelkoch im „Recht" 17277; Scheele S. 247) benützt werden sollen.

Die Bestimmung für den Schul- und Unterrichtsgebrauch ergibt sich hauptsächlich aus der Auswahl und Anordnung des Stoffes nach gewissen leitenden Prinzipien — Rücksicht auf das Auffassungsvermögen der betr. Altersklassen und auf dessen fortschreitende Entwicklung, Fernhaltung der für die Jugend ungeeigneten Stücke oder Stellen, Anpassung an den Lehrplan u. dgl. (vgl. Begr. zu § 21 S. 30). Nicht erforderlich ist, daß die Sammlung in einer Schule auch eingeführt oder von der Schulbehörde genehmigt ist. Diese kann sie sogar als ungeeignet abgelehnt haben (vgl. Voigtländer-Fuchs S. 130; Kahn S. 77).

Die Bestimmung für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch muß nicht die ausschließliche, sondern nur die primäre sein; dient die Sammlung nebenbei noch einem anderen Zwecke, z. B. ein Gesangbuch oder eine Gedichtsammlung zur Benutzung im Hause, so steht dies der Zulässigkeit der Aufnahme fremder Gedichte usw. nicht entgegen. (Vgl. RGZ. 8078; aber auch OLG. Dresden R. u. U. 12303; SächsArch. f. Rpfl. 1299 f., wo zutreffend für eine Gedichtsammlung, die inhaltlich gleichmäßig dem Schul- und Privatgebrauch dienen kann, verlangt ist, daß sie ihrer äußeren Erscheinung nach als zum Schulgebrauch bestimmt gekennzeichnet sei; a. M. Goldbaum S. 183. Im Entwurf hieß es: „nur für ... bestimmt ist"; das Wort „nur" wurde von der Kommission gestrichen.) Jedenfalls schadet es, wenn der Zweck des Schul- oder Unterrichtsgebrauchs unverkennbar ist, nicht, wenn die Sammlung zu anderen Zwecken noch geeignet ist. (Dies wurde in der Kommission besonders hervorgehoben; Ber. S. 34; ebenso Riezler S. 270.)

Bezüglich der schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienenen Sammlungen für den Schulgebrauch s. § 62.

26. Zu bb) **Sammlungen zu einem eigentümlichen literarischen Zweck.** Der Entwurf hatte die Zulassung derartiger Sammlungen, zu welchen hauptsächlich die sog. Anthologien (Chrestomathien u. dgl.), auch Sammlungen von Witzen, humoristischen Vorträgen (OLG. Dresden SächsOLG. 20115) gehören, fallen gelassen; auch in der Kommission hatte das Bestreben, den alten Rechtszustand (G. v. 11. Juni 1870 § 7 lit. a) wiederherzustellen, keinen Erfolg und ebenso verhielt sich der Reichstag in der zweiten Lesung noch ablehnend. Erst auf Grund der dritten Beratung erfolgte im Interesse der ferneren Erhaltung der „Anthologien" die Einfügung der Worte „oder zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke" (StenBer. S. 2187 ff., 2458 ff.).

Im allgemeinen ist hinsichtlich der Frage, ob eine Sammlung zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke vorliegt, darauf zu achten, ob der Sammler, um dem durch Benützung fremden Stoffes zustande gekommenen Erzeugnisse die in den literarischen Verkehr tretende Gestalt zu verleihen, eine Urhebertätigkeit, wenn auch eine lediglich kompilatorische, entwickelt hat, welche von der Tätigkeit des Urhebers des einzelnen aufgenommenen Stückes verschieden ist; das Gesamtwerk muß sich mithin als Produkt einer eigenen geistigen Tätigkeit darstellen. Der Zweck der Sammlung, für den sie in kenntlicher Weise bestimmt sein muß, soll nicht nur ein literarischer, d. h. auf Fortentwicklung der Literatur gerichteter, sondern

auch ein eigentümlicher sein, das neue Werk soll in der Literatur einen eigenen selbständigen Zweck verfolgen; dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Quelle, aus welcher geschöpft, und die Sammlung, in welche aufgenommen wurde, als wesentlich gleichartige Unternehmungen anzusehen sind; es ist also namentlich die Kompilation älterer Sammelwerke durch neue, welche denselben Zweck verfolgen, keineswegs unbeschränkt, sondern nur dann gestattet, wenn dem zweiten Werke im Verhältnisse zum ersten der Charakter eines eigentümlichen Werkes zukommt (RGStr. 1_{184}; RGR. 1_{314}; vgl. auch Damb. Gutachten II 165). Uebrigens bezielt das Gesetz nicht unmittelbar die Eigentümlichkeit und Selbständigkeit der betreffenden Arbeit, sondern zunächst ihre Zugehörigkeit zu einer besonderen und eigentümlichen Gattung von Produktion im Gesamtgebiete der Literatur; immer aber setzt es voraus, daß das Fremde nur als Stoff benutzt wird und daß in einer neuen Bearbeitung oder Ordnung des Entlehnten eine individuelle geistige Tätigkeit sich äußert (RGStr. 3_{77}, 16_{356}).

Die Sammlung muß nicht ausschließlich aus einer der in Nr. 4 bezeichneten Arten von Schriften (s. N. 22), also nur aus Prosaaufsätzen oder nur aus Gedichten, bestehen, kann vielmehr aus verschiedenen solcher Schriften zusammengesetzt sein, also sowohl Prosa, als Gedichte enthalten. Immerhin aber muß die Sammlung ein leitender Gedanke durchziehen, z. B. die Absicht, einen Ueberblick über die Leistungen einer gewissen Richtung unter den modernen Schriftstellern zu geben.

Keine Ausnahme von Nachdrucksverbot macht das Gesetz zugunsten von Sammlungen zu einem eigentümlichen künstlerischen Zwecke (vgl. das zu § 20 — in N. 8 — gegen Wächter Bemerkte).

27. Die Zulässigkeit der Aufnahme fremder Schriften in eine **Sammlung zu einem eigentümlichen literarischen Zweck** ist im geltenden Rechte gegenüber dem früheren Rechtszustande und ebenso gegenüber der Statthaftigkeit der Aufnahme zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch wesentlich beschränkt: sie hängt, so lange der Urheber lebt, von seiner **persönlichen Einwilligung** ab; es kann also erst nach dem Tode des Urhebers die Aufnahme ohne Einwilligung des Berechtigten erfolgen. Hat der Urheber einen gesetzlichen Vertreter, so genügt dessen Einwilligung nicht; es muß die des Urhebers selbst hinzukommen, welche aber im Falle völliger Geschäftsunfähigkeit ohne Wirkung ist. Wenn der Urheber sein Recht übertragen hat, ist gleichwohl seine Einwilligung erforderlich; die des Rechtsnachfolgers, insbesondere des Verlegers, genügt nicht, sie ist auch entbehrlich. Die Einwilligung kann an Bedingungen, insbesondere die der Zahlung eines Honorars geknüpft werden (Dernburg S. 191). Die Verweigerung der Einwilligung kann ohne besonderen Grund erfolgen (vgl. Heckmann Die personenrechtlichen Elemente in den Urhebergesetzen 1910 S. 26). § 226 BGB. ist hier nicht anwendbar (Dernburg a. a. O.). Die Einwilligung kann, wie immer, so auch hier stillschweigend erteilt werden (s. § 15 N. 13 lit. a). Sie gilt nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der Absicht des Verfassers der Sammlung, die Schrift in diese aufzunehmen, Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt. (Mit Kohler UR. S. 191 wird man annehmen

müssen, daß in dem Stillschweigen des Urhebers nicht notwendig eine stillschweigende Zustimmung liege, daß also die Wirkung der Nichterhebung des Widerspruchs auch dann eintritt, wenn der Urheber an der Erhebung des Widerspruchs verhindert war, obwohl in diesem Falle das Stillschweigen nicht als Einwilligung auszulegen ist.)

§ 20

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn kleinere Teile einer Dichtung oder Gedichte von geringem Umfange nach ihrem Erscheinen als Text zu einem neuen Werke der Tonkunst in Verbindung mit diesem wiedergegeben werden. Für eine Aufführung des Werkes darf die Dichtung auch allein wiedergegeben werden, sofern der Abdruck ausschließlich zum Gebrauche der Hörer bestimmt ist.

Unzulässig ist die Vervielfältigung von Dichtungen, die ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, soweit der Text in Verbindung mit der mechanischen Wiedergabe eines Werkes der Tonkunst (§ 12 Abs. 2 Nr. 5) vervielfältigt werden soll.

1. Von dem Verbot der Vervielfältigung wird hier eine schon bisher bestehende Ausnahme gemacht, um „dem musikalischen Schaffen auch fernerhin weitesten Spielraum" zu lassen (Begr. S. 29), also das musikalische Schaffen auch anzuregen, seine Weiterentwicklung zu fördern (s. über die Gründe für und wider die Bestimmung auch Riezler S. 273 und die dort N. 1 Genannten). Eine Erweiterung dieser Ausnahme gegenüber dem bisherigen Recht (G. v. 11. Juni 1870 § 48) liegt in der Zulassung der Wiedergabe von Texten auf Programmen (Satz 2 des ersten Absatzes); anderseits erfuhr sie in mehrfacher Hinsicht auch Einschränkungen. (Größere Dichtungen dürfen nicht mehr wiedergegeben werden, nur zu einem neuen Werke der Tonkunst, nicht für ein gemeinfreies, darf eine fremde Dichtung benutzt werden; Abs. 2 erhielt gegenüber § 48 Abs. 2 eine die Ausnahme mehr einengende Fassung.) Abs. 3 wurde durch das G. v. 22. Mai 1910 angefügt.

Bezüglich des Verbots von Aenderungen s. § 24, bezüglich der Verpflichtung zur Quellenangabe § 25.

Absatz 1

2. Gegenstand der nach § 20 erlaubten Vervielfältigung können nur sein **kleinere Teile einer** (größeren) **Dichtung** (z. B. einzelne — abgeschlossene — Stücke aus einem Epos, wie die Lieder im „Trompeter von Säkkingen") und **Gedichte von geringem Umfang**, wie Lieder, Balladen u. dgl. Es soll dem Komponisten nicht mehr gestattet sein, eine ganze „Dichtung",

d. i. ein größeres Schriftwerk, namentlich ein ganzes Schauspiel (z. B. Hauptmanns „versunkene Glocke", vgl. StenBer. S. 2196) als Text für ein Werk der Tonkunst zu benutzen (Begr. S. 30). Aus dieser Gegenüberstellung und der Nennung der „Balladen" neben den Liedern und den „sonstigen Gedichten von geringem Umfang" geht hervor, daß die Verfasser des Entwurfs die Zulässigkeit der Benutzung nicht in dem Maße einschränken wollten, wie von seiten des Abg. Beckh bei der zweiten Beratung angenommen wurde (StenBer. S. 2195), wonach künftig Balladen wie „Das Tal des Espingo" von Heyse nicht mehr ohne Einwilligung des Dichters sollten zu Kompositionen verwendet werden dürfen. Da die Worte „von geringem Umfang" eine mehrfache Deutung zulassen, ist die Auffassung der „Begründung" für die Auslegung heranzuziehen und anzunehmen, daß das Gesetz allgemein die Benutzung solcher Dichtungen zulassen will, die üblicherweise als Texte zu Kompositionen benutzt werden, also aller in das Gebiet der Lieder, Balladen oder ähnlichen Dichtungen fallenden Werke, wenn sie auch umfangreicher sind, daß dagegen in Abweichung vom bisherigen Gesetz, welches die Benutzung aller veröffentlichten Schriftwerke zuließ, die größeren Dichtungen — dramatische Werke, epische Dichtungen von größerer Ausdehnung, wie z. B. Enoch Arden —, deren Verwendung dem regelmäßigen Bedarf nicht entspricht, ab und zu aber doch schon praktisch geworden ist, nicht mehr benutzt werden dürfen. Der unbestimmte Begriff „geringer Umfang" darf also nicht in allzu engem Sinne verstanden werden. Es heißt nicht „einzelne Gedichte", so daß etwa ein Tondichter der Gedichtsammlung eines Dichters nur einige wenige zur Vertonung entnehmen dürfte, vielmehr hat das Gesetz bezüglich der Zahl der zu entlehnenden Gedichte, wenn nur jedes einzelne von geringem Umfang ist, keine Schranke gezogen, so daß es auch gestattet ist, den größten Teil einer solchen Sammlung, ja alle darin enthaltenen kleineren Gedichte und, wenn es dem Geschmack des Komponisten entspricht, sämtliche Gedichte eines Autors, soweit sie von geringem Umfang sind, in Musik zu setzen und mit dieser abzudrucken. Eine ernste Gefahr für die wirtschaftliche Verwertung der Dichtungen kann aus dieser Rechtslage nicht erwachsen, da Musikalien nur ein ganz beschränktes Absatzgebiet haben und weit kostspieliger sind als Gedichtsammlungen ohne Noten, so daß wohl niemand, der die Gedichte lesen will, sich die Liederhefte anschaffen wird. (Aehnlich Schuster S. 243, der mit Recht den Fall, daß jemand eine ganze Gedichtsammlung komponiert, wie Hoven (Vesque) das ganze Buch der Lieder, oder Hugo Wolf Mörikes sämtliche Gedichte für äußerst selten hält. A. M. RG. in JW. 51 1221 unter Bezugnahme auf § 19 Nr. 3. Allein die Ausnahme des § 20 geht offenbar weiter als die des § 19 3, wo ausdrücklich die Entnahme auf „einzelne" Gedichte beschränkt ist, mit gutem Grunde, weil in den dort gedachten Sammlungen nicht immer auch die Noten mit abgedruckt sind und, wenn diese fehlen, das Erscheinen einer Sammlung von Gedichten desselben Schriftstellers diesen viel mehr benachteiligt, als das Erscheinen von Liederheften, in denen unter den Noten die Gedichte abgedruckt sind.)

3. **Nach ihrem Erscheinen** erst dürfen Dichtungen mit Werken der Tonkunst wiedergegeben werden. Siehe über den Begriff des „Erscheinens" § 19 N. 17 u. N. 2 zu § 7. Mit Rücksicht auf § 35 genügt der Umstand, daß

ein Gedicht als Text einer Komposition bereits mit dieser erschienen ist, an sich nicht, um einen anderen Komponisten zu berechtigen, eben dieses Gedicht auch mit seiner eigenen Komposition zum Abdruck zu bringen; das Erscheinen muß mindestens mit Einwilligung des Urhebers der Dichtung bewirkt worden sein. Ist aber ein Gedicht einmal mit Willen seines Urhebers erschienen, so steht seinem Abdruck mit einer Komposition der Umstand, daß es schon einmal vertont und mit dem Tonwerk abgedruckt war, nicht im Wege (ebenso Dernburg S. 188). Natürlich ist auch hier vorausgesetzt, daß das Gedicht nicht unter die in § 20 Abs. 2 genannten fällt (RG. in JW. 37₃₉₀. Der Anregung, die Zulässigkeit des Abdrucks für den Fall auszuschließen, daß die Dichtung durch den Dichter selbst oder wenigstens unter seiner Zustimmung von vornherein mit einer Komposition veröffentlicht worden ist, wurde nicht stattgegeben, Begr. S. 30).

4. Die benutzten Dichtungen dürfen nur **als Text zu einem neuen Werke der Tonkunst und nur in Verbindung mit diesem** wiedergegeben werden.

5. a) Als Text zu einem Tonwerke ist eine Dichtung nur dann verwendet, wenn das Werk als Ganzes gesungen, nicht auch, wenn die Dichtung nur zur Musik deklamiert werden soll; die Freigabe von Dichtungen für Tonwerke erstreckt sich also nicht auf die sog. Melodramen (vgl. Schuster S. 251; Riezler S. 273; Goldbaum S. 186 V; a. M. Mandry S. 206, v. Püttlingen S. 39, Endemann S. 72). Ebensowenig bildet eine Dichtung den Text zu einem Tonwerke, wenn sie nur als Programm für dieses dient, wie z. B. Liszts symphonischen Dichtungen solche Programme beigegeben sind. Ein Komponist, der eine geschützte Dichtung als Programm benutzt, darf also diese ohne Einwilligung ihres Urhebers auch mit dem Tonwerke nicht abdrucken. Auf derartige Programme bezieht sich daher auch Satz 2 nicht (zustimmend Riezler a. a. O.; Goldbaum a. a. O.; a. M. Müller S. 85).

6. b) Zu einem neuen Werke der Tonkunst muß die Dichtung den Text bilden. Das Gesetz gibt die Dichtungen als Texte nur deshalb frei, damit sie die Grundlage neuer Schöpfungen werden. Dies ist allerdings auch dann der Fall, wenn ein Tonsetzer eine bereits gegebene Melodie zu einer neuen Komposition benutzt und hierbei einen neuen Text verwendet (vgl. Schuster S. 250; a. M. Goldbaum S. 185, dem hier ein Mißverständnis unterläuft, da es sich nicht um das Unterlegen eines Textes unter eine schon vollständig gegebene Komposition handelt). Dagegen ist es unzulässig, einer vollständig vorhandenen, eigenen oder fremden Komposition, selbst wenn diese schon Gemeingut geworden ist, einen fremden Text einfach zu unterlegen und diesen zugleich mit jener ohne Genehmigung des Dichters abzudrucken. Damit würde ja der mit § 20 erfolgte Zweck, die Entwicklung des musikalischen Schaffens zu fördern (s. N. 1), nicht erreicht.

7. c) Nur in Verbindung mit dem Tonwerke darf die Dichtung wiedergegeben werden, d. i. unter genauem Anschlusse an die Notenfolge, nicht von den Noten getrennt vor oder nach dem Tonsatze und zwar ist es auch bei Strophenliedern nicht statthaft, daß einzelne Strophen von den Noten getrennt abgedruckt werden (Schuster S. 253; a. M. Endemann S. 77; RG. in JW. 51₁₂₂₁). Eine Ausnahme sieht Satz 2 vor (s. N. 10).

8. d) Nur die Verbindung mit einem Werke der Tonkunst ist zugelassen. Wenn angenommen wurde (von Wächter AutR. S. 195 Anm. 19), die Analogie (des § 48 des früheren Gesetzes, nun § 20) führe dazu, den Abdruck eines Gedichtes mit einer künstlerischen Illustration, falls letztere vermöge ihrer Ausführung die Hauptsache der Publikation, der Text aber nur eine erläuternde Beigabe bilde, für erlaubt zu erachten, so ist dagegen einzuwenden, daß die analoge Ausdehnung einer Ausnahmebestimmung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unzulässig ist, zudem aber die besonderen Gründe, welche die gegenwärtige Vorschrift (wie den früheren § 48) veranlaßten (vgl. N. 1 und 6), für den gedachten Fall nicht zutreffen und ein Bedürfnis in dieser Richtung nicht wohl anerkannt werden kann.

9. Die Ausnahmebestimmung des § 20 bezieht sich nur auf die als **Vervielfältigung** sich darstellende Wiedergabe, soweit die Vervielfältigung an und für sich dem Verbot des § 15 zuwiderläuft. Eine Vervielfältigung nur zum persönlichen Gebrauch (§ 15 Abs. 2, s. dort N. 16) ist ohnedies zulässig, so daß mit dieser Beschränkung z. B. auch eine nicht erschienene, nur handschriftlich vorhandene Dichtung zusammen mit einer Komposition (etwa eines Dilettanten, der sein Werk für sich oder seinen nächsten Kreis behält) wiedergegeben werden kann.

10. **Abdruck des Textes ohne das Tonwerk** (Satz 2). Nach dem G. v. 11. Juni 1870 § 48 Abs. 3 war zum Abdruck des Textes ohne Musik stets die Einwilligung des Berechtigten erforderlich. Die Praxis der Konzertveranstalter ging aber stets dahin, daß sie ohne die Einwilligung zu erholen, die Texte von Liedern u. dgl. in den Programmen abdruckten. Dieser tatsächliche Zustand ist nunmehr vom Gesetze gebilligt. Soweit die Wiedergabe der Dichtung in Verbindung mit der Komposition zulässig ist, gestattet das Gesetz auch die Wiedergabe der Dichtung allein, wenn

a) die Wiedergabe geschieht **für eine Aufführung** des Tonwerkes, und zwar für eine einzelne, wenn auch in kurzer Folge wiederholte Aufführung, nicht für eine unabsehbare Zahl künftiger Aufführungen (Kammerger. in LZ. 2₅₅₇ betr. Grammophontextbücher, s. hierüber auch N. 13, ferner Allfeld DJZ. 30₉₃ betr. Programme für Rundfunkkonzerte),

b) der Abdruck **ausschließlich zum Gebrauche der Hörer bestimmt** ist. Daß diese Zweckbestimmung auf dem Abdruck ausdrücklich angegeben wird, ist nicht erforderlich (das österr. G. — § 25 Nr. 5 — verlangt „Andeutung dieser Bestimmung"). Doch ist es zur Abschneidung von Zweifeln jedenfalls dienlich, wenn ein solcher Vermerk gemacht, also z. B. die Konzertaufführung, für welche das Programm bestimmt ist, bezeichnet wird. Ein solcher Vermerk macht jedoch natürlich den Abdruck, der zu anderen Zwecken geschieht, nicht zu einem erlaubten. Eine Verbreitung solcher Programme außerhalb der Zwecke des Konzerts ist nicht erlaubt.

11. Durch die Verwendung einer Dichtung als Text zu einem Tonwerke und durch deren Wiedergabe in Verbindung mit dem letzteren wird an dem Urheberrechte in bezug auf beide Werke nichts geändert (vgl. § 5).

Absatz 2

12. Die in Abs. 1 aufgestellte Ausnahme von dem Vervielfältigungsverbote **erstreckt sich nicht auf Dichtungen, die ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt sind.** Hierunter fallen in erster Linie solche Dichtungen, welche ihrem Wesen nach nur für den Zweck der Komposition

Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern (auch zu einzelnen Stücken von Opern, wie Arien, RG. in Droit d'auteur 22 30), Oratorien, Kantaten für Chor und Soli u. dgl. (Auf solche Dichtungen beschränkte § 48 Abs. 2 des G. v. 11. Juni 1870 das Verbot der Vervielfältigung.) Das gegenwärtige Gesetz geht aber weiter: auch solche Dichtungen dürfen mit einem Werke der Tonkunst verbunden nicht vervielfältigt werden, die zwar schon als literarische Werke, also ohne Musik, Bedeutung haben können, aber ihre volle Wirkung erst in Verbindung mit der Musik äußern (Begr. S. 30; als Beispiele sind dort Couplets und Texte zu Melodramen angeführt). Es kommt dabei nur auf die Gattung an, der die Dichtung zugehört, nicht auf die Absicht des Dichters im einzelnen Falle (zustimmend Riezler S. 274; a.M. Müller S. 85, Goldbaum S. 186, Kahn S. 69). Darum ist es auch ohne Belang, wenn sich der Dichter das Recht der Vertonung seines Werkes ausdrücklich vorbehält (ebenso Astor Miturheberrecht S. 65). Lyrische Gedichte gehören nicht zu den Dichtungen, welche ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt sind, wenn auch gerade sie hierzu vielfach besonders geeignet sind und auch häufig verwendet werden; denn die lyrische Dichtung hat durchaus eine selbständige Bedeutung, auch gibt es zahlreiche lyrische Gedichte, die zur Komposition wenig oder gar keine Anregung geben, ja die vermöge ihrer reichen sprachlichen Form sogar durch die Vertonung an ihrem Reiz Einbuße erleiden würden. Auch Kindergedichte sind nicht schon ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt; denn die ihnen häufig eigene scharfe Rhythmik läßt sie zwar zur Vertonung, nicht minder aber auch zum Vorlesen und zum Einprägen in das Gedächtnis der Kinder besonders geeignet erscheinen.

Absatz 3

13. **Soweit der Text in Verbindung mit der mechanischen Wiedergabe eines Werkes der Tonkunst vervielfältigt werden soll, findet Abs. 1 keine Anwendung.** Diesen Zusatz erhielt § 20 durch Art. I Nr. 6 des G. v. 22. Mai 1910 mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 12 Nr. 5, wonach die Befugnisse des Urhebers sich auch auf die Uebertragung des Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, erstrecken. Auf diese Art der Verwertung des geschaffenen Werkes trifft ja der Gesichtspunkt, von dem aus die in Abs. 1 vorgesehene Einschränkung des Urheberrechts sich rechtfertigen läßt (s. N. 1), nicht zu. Um aber dem etwaigen Zweifel, ob die Vorschrift des Abs. 1 nicht auch für solche Vervielfältigungen angerufen werden könne, vorzubeugen, hat das Gesetz dies ausdrücklich verneint (Begr. S. 1789). Soll also ein Werk der Tonkunst zusammen mit dem Text, der ihm zugrunde liegt, auf ein mechanisches Musikinstrument übertragen werden, so ist hierzu die Einwilligung des Textdichters erforderlich. Diese umfaßt nicht ohne weiteres auch die Erlaubnis zur Wiedergabe der Dichtung allein auf Programmen (Abs. 1 Satz 2 N. 10); die Aufnahme in Grammophontextbücher u. dgl. setzt also eine besondere Erlaubnis voraus. (Die gl. A. wurde auch in der Kommission ausgesprochen und allseitig gebilligt, s. KommBer. S. 2318; zweifelnd Voigtländer-Fuchs S. 138 — mit Unrecht, denn der Abdruck des Textes ist doch eine Vervielfältigung, die unter keine der vom Gesetz anerkannten Ausnahmen fällt.)

§ 21

Zulässig ist die Vervielfältigung:

1. wenn einzelne Stellen eines bereits erschienenen Werkes der Tonkunst in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden;
2. wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;
3. wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Komponisten vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Unterricht in Schulen mit Ausschluß der Musikschulen bestimmt ist.

1. Die Bestimmung des § 21 sieht für Tonwerke ähnliche Ausnahmen von dem Vervielfältigungsverbote vor, wie § 19 für Schriftwerke; sie beruht auch auf den gleichen Grundsätzen, wie diese (s. N. 1 zu § 19).

Die Vervielfältigung ist nur unter Beobachtung des Aenderungsverbotes in § 24 gestattet. Es ist ferner gemäß § 25 die benutzte Quelle anzugeben.

Nr. 1. Zitate aus Tonwerken

2. Für den Umfang, in welchem **einzelne Stellen** (selbstverständlich Note für Note genau) gebracht werden dürfen, ist eine Grenze nur insoferne gezogen, als diese sich aus dem Wortlaute und aus dem Vergleiche mit Nr. 2 u. 3 sowie mit § 19 Nr. 1 ergibt: es darf niemals das ganze Tonwerk angeführt werden, wenn dieses auch im knappesten Rahmen gehalten ist; es ist ferner in Abweichung von § 19 Nr. 1 nicht gestattet, „kleinere Teile" eines Tonwerkes, z. B. eine ganze Arie aus einer Oper anzuführen. Innerhalb dieser Grenzen ist eine weitere Schranke nicht gezogen; es ist also die Anführung nicht nur einzelner Motive, sondern auch geschlossener Melodien, ganzer Perioden gestattet.

3. Die Anführung darf nur geschehen **in einer selbständigen literarischen Arbeit.** Die Arbeit, in welcher die Anführung stattfindet, muß also vor allem eine literarische sein. Sie darf nicht selbst als Tonwerk oder als Sammlung von Tonwerken sich darstellen; sie darf auch nicht (wie Müller S. 86, offenbar im Anschlusse an die viel allgemeinere Fassung des früheren Gesetzes, annimmt) ein Werk der bildenden Künste sein. Ihr Wesen muß darin bestehen, daß in ihr ein Gedankeninhalt in sprachlicher Form zur Aeußerung gelangt. Zu einer solchen sprachlichen Gedankenäußerung muß die musikalische Stelle in Beziehung stehen, es muß der Zweck des Zitierens als solcher hervortreten, sei es, daß durch die literarische Arbeit, in welcher die einzelnen Stellen angeführt werden, ein Tonwerk oder mehrere solche kritisch oder ästhetisch beleuchtet oder auch nur der thematische Inhalt eines größeren Tonwerkes oder mehrerer Tonwerke desselben Meisters oder verschiedener Meister veranschaulicht (vgl. franz. E. Droit d'auteur 14₉₁ betr. eine Konzertanalyse) oder eine musikhistorische Dar-

stellung oder ein Werk über Harmonielehre oder über Kontrapunkt mit Beispielen illustriert werden soll u. dgl.

Die literarische Arbeit muß aber auch eine selbständige sein und es muß in ihr, also im Rahmen der literarischen Arbeit die Anführung erfolgen. (Die Anbringung des Musikzitates als Motto außerhalb des Rahmens der literarischen Arbeit ist nicht zulässig; a. M. Schuster S. 201, Kahn S. 53.) Ist die literarische Arbeit nur unselbständiges Beiwerk der musikalischen Stellen, so dürfen diese nicht wiedergegeben werden. Es ist also z. B. nicht statthaft, einzelne Stellen einer Komposition bloß mit einer neuen Bezeichnung der Klangstärke oder des Zeitmaßes abzudrucken. Die literarische Arbeit muß um eines eigentümlichen Zweckes willen geschaffen sein, nicht zur Bemäntelung der Reproduktion einer fremden musikalischen Arbeit (vgl. § 19 N. 10). Doch muß sie nicht die Zitate an Umfang übertreffen, es kann sogar sein, daß der sprachliche Text einen geringeren Raum einnimmt, als die Musikzitate, wie dies z. B. bei thematischen Verzeichnissen der Werke eines Komponisten, Opernführern u. dgl. der Fall ist. (Schuster a. a. O.; wenn dieser schon eine bloße Titelangabe als genügenden Text ansieht, so erklärt sich dies aus der Fassung des entsprechenden § 47 des älteren Gesetzes, das eine selbständige literarische Arbeit nicht voraussetzte; vgl. auch Kahn S. 54.) Die Ausnahmevorschrift des § 21 Nr. 1 greift ferner dann nicht Platz, wenn der Wiedergabe musikalischer Stellen gegenüber der sprachlichen Gedankenäußerung eine selbständige musikalisch-technische Bedeutung zukommt; denn dann sind die musikalischen Stellen nicht in der literarischen Arbeit angeführt, sondern neben dieser, vielleicht zu dem gleichen Zwecke benutzt. Es ist also nicht zulässig, in ein Werk, welches die Ausbildung in der Technik eines Instrumentes anstrebt, wie z. B. in eine Klavierschule oder Violinschule und worin sich neben fortschreitenden Uebungen auch ein belehrender Text findet, Stellen aus geschützten Tonwerken anderer, etwa eine ganze Kadenz aus einem Violinkonzerte, aufzunehmen.

Die selbständige literarische Arbeit muß nicht schriftlich niedergelegt sein, es ist auch zulässig, in einen musikhistorischen oder -ästhetischen Vortrag musikalische Zitate einzuflechten, d. h. einzelne Stellen aus einem fremden Werk zu singen oder zu spielen. Darin liegt also dann keine unbefugte öffentliche Aufführung. (Vgl. Kohler UR. S. 189, belg. E. in Droit d'auteur 8[77].)

4. Nur einzelne Stellen eines bereits **erschienenen** Tonwerkes dürfen angeführt werden, nicht auch solche eines in anderer Weise, insbesondere durch Aufführung veröffentlichten Werkes. Ueber den Begriff des „Erscheinens" s. § 19 N. 17 u. N. 2 zu § 7.

Nr. 2 Aufnahme kleinerer Kompositionen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit

5. Der Begriff einer **„kleineren"** Komposition ist absolut zu nehmen, nicht nur im Verhältnisse zu dem aufnehmenden Werke. Die Annahme, daß nicht nur „zeitlich", sondern auch „räumlich" kürzere Kompositionen unter den „kleineren" zu verstehen und daher eine reichinstrumentierte Partitur, wenn sie auch nur wenige Takte umfasse, von diesem Begriffe auszuschließen sei (Schuster S. 204), findet im Gesetze und namentlich in der Intention desselben keinen Anhalt; gerade die Instrumentation der betreffenden Komposition kann das Charakteristische sein, was zur

Aufnahme in ein wissenschaftliches Werk Veranlassung gibt. (Zustimmend KG. JW. 45977, auch BBl. 83198 und Droit d'auteur 3140. Dort ist auch zutreffend ausgesprochen, daß bei Prüfung der Frage, ob ein Tonwerk ein kleineres oder ein größeres sei, nur Werke der gleichen Gattung herangezogen werden können, also z. B. ein Chorwerk mit anderen Chorwerken, nicht mit einer Oper zu vergleichen sei, da sonst die ihrer Natur nach sich auf einen kleineren Umfang beschränkenden Werke von vornherein des vollen Schutzes entbehrten.)

6. Erst **nach dem Erscheinen** (s. § 7 N. 2 und § 19 N. 17) ist die Aufnahme gestattet.

7. Das aufnehmende Werk muß eine **selbständige wissenschaftliche Arbeit** sein — s. darüber § 19 N. 18. Welcher Wissenschaft das Werk angehört, ist gleichgültig; es kann ein spezifisch musikwissenschaftliches (musiktheoretisches, z. B. über Harmonielehre, Kontrapunkt, Instrumentation, oder musikgeschichtliches) Werk sein, oder aber einem allgemeineren wissenschaftlichen, z. B. kulturgeschichtlichen Zwecke dienen. Eine Aufnahme in ein wissenschaftliches Werk setzt voraus, daß die Komposition mit den wissenschaftlichen Ausführungen in eine innere Verbindung gebracht wird. Dies kann auch in einer wissenschaftlichen Zeitschrift geschehen (ebenso Dernburg S. 193). Dagegen ist es nicht zulässig, daß in einer der Hauptsache nach wissenschaftlichen Zwecken dienenden Zeitschrift ohne inneren Zusammenhang mit ihrem wissenschaftlichen Inhalte eine musikalische Komposition abgedruckt wird.

Nr. 3. Aufnahme von Kompositionen in Sammlungen

8. Nur **kleinere** Kompositionen dürfen aufgenommen werden — s. N. 5.

9. Die Kompositionen müssen **erschienen** sein — s. § 19 N. 17 u. § 7 N. 2.

10. Die **Sammlung** muß

a) **Werke einer größeren Anzahl von Komponisten vereinigen,**

b) **ihrer Beschaffenheit nach für den Unterricht in Schulen mit Ausschluß der Musikschulen bestimmt sein.**

11. α) Die Beschaffenheit der Sammlung entscheidet, nicht die Bezeichnung auf dem Titelblatt, in der Vorrede oder Ankündigung; diese Bezeichnung kann auch gewählt sein, um den Schein zu erwecken, als handle es sich um eine erlaubte Sammlung. Es wird dabei zu prüfen sein, ob überall auf den Stimmumfang von Schülern erkennbare Rücksicht genommen ist, ob der Stoff in der Weise angeordnet ist, daß planmäßig vom Leichteren zum Schwereren fortgeschritten wird und ob die Texte geeignet ausgewählt und nach pädagogischen Grundsätzen zusammengestellt sind (Begr. S. 30). Ist hiernach die Absicht des Verfassers der Sammlung, diese für den Unterricht herzustellen, ersichtlich, so kommt es nicht darauf an, ob die Sammlung nach dem Urteil der Sachverständigen sich auch wirklich für den Gebrauch in Schulen eignet oder ob die Schulbehörde deren Einführung genehmigt.

12. β) Gleichgültig ist der Rang und (abgesehen von den Musikschulen, s. unten γ) der Charakter der Schule, in welcher die Sammlung zum Unterricht benutzt werden soll; es kann eine öffentliche oder private Schule (ebenso Voigtländer-Fuchs S. 139; a. M. Goldbaum S. 187 Bem. III), Volksschule oder Mittelschule, insbesondere eine Lehrerbildungsanstalt (ein Seminar) sein. (Ein Antrag, die letztere Art von Schulen auszunehmen, sowie der Antrag, die Bestimmung auf Sammlungen für Volksschulen zu

beschränken, wurden in der Kommission abgelehnt, s. Ber. S. 35, 36.) Zum Unterricht in Schulen ist eine Sammlung nicht nur dann bestimmt, wenn sie ausschließlich Unterrichtszwecken, also der Unterweisung in der Musik, dienen soll, sondern auch dann, wenn sie zunächst zu einem anderen Zwecke bestimmt ist, dieser aber durch den Unterricht mit Hilfe der Sammlung erreicht werden soll, z. B. wenn die Sammlung Lieder enthält, welche bei Ausflügen der Schüler gesungen, zu diesem Behufe aber in der Schule einstudiert werden sollen (ebenso Müller S. 87; a. M. Voigtländer-Fuchs A. 140; Goldbaum Bem. II). Daß eine Sammlung ausschließlich für Schulzwecke bestimmt ist, wird vom Gesetz nicht gefordert. (Das im Entwurf stehende Wörtchen „nur" wurde von der Kommission gestrichen, Ber. S. 36.) Die Sammlung muß nur (innerlich und äußerlich, vgl. § 19 N. 25) so angelegt sein, daß ihr hauptsächliches, nächstliegendes Verwendungsgebiet der Schulunterricht ist.

13. γ) Nur Sammlungen, welche für Musikschulen bestimmt sind, nimmt das Gesetz aus, so daß also in solche Sammlungen auch kleinere Kompositionen nur mit Einwilligung des Urhebers aufgenommen werden können. Diese Abweichung rechtfertigt sich dadurch, daß der Tonkünstler in besonderem Maße auf den Absatz seiner Musikstücke bei den Schülern solcher Anstalten zu rechnen hat. (Ebenso Riezler S. 271; eine andere Begründung gibt Kohler UR. S. 191.) Nur dann, wenn die Sammlung Bestandteil eines selbständigen wissenschaftlichen Werkes ist, wenn also in einem solchen, sei es auch nur im Anhange, kleinere Kompositionen verschiedener Autoren als Beispiele zusammengestellt sind, ist die Aufnahme gestattet, sollte auch das ganze Werk zum Gebrauch in Musikschulen, z. B. für Harmonie- oder Kompositionslehre, bestimmt sein (s. Nr. 2 dieses Paragraphen, oben N. 5—7).

14. Sammlungen anderer, als der in N. 10ff. gekennzeichneten Art sind vom Gesetz, sofern es sich um Aufnahme von Tonwerken handelt, nicht berücksichtigt. Es ist also insbesondere die Aufnahme musikalischer Kompositionen in Sammlungen für den Kirchengebrauch (z. B. in Gesangbücher) nur mit Einwilligung des Urhebers zulässig. Das Gesetz läßt auch die Aufnahme von Kompositionen in eine zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmte Sammlung von Werken einer größeren Anzahl von Komponisten nicht zu, so daß z. B. geschützte Melodien ohne Einwilligung der Komponisten in Kommersbüchern auch nicht mit den Texten abgedruckt werden dürfen (vgl. § 19 N. 20). Endlich kennt das Gesetz keinen die Vervielfältigung von Tonwerken in Sammlungen rechtfertigenden eigentümlichen Zweck nach Analogie des „eigentümlichen literarischen Zweckes" (§ 19 Nr. 4). Es bedarf daher auch z. B. die Aufnahme von Liedern in eine Sammlung, welche etwa ein Bild von der musikalischen Lyrik der letzten Jahrzehnte geben soll, der Einwilligung des Berechtigten. (Zustimmend Dernburg S. 193.)

§ 22

Gestattet der Urheber eines Werkes der Tonkunst einem anderen, das Werk zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe (§ 12 Abs. 2 Nr. 5) gewerbsmäßig zu vervielfältigen, so kann,

nachdem das Werk erschienen ist, jeder Dritte, der im Inland eine gewerbliche Hauptniederlassung oder den Wohnsitz hat, verlangen, daß ihm der Urheber gegen eine angemessene Vergütung gleichfalls eine solche Erlaubnis erteile; für die Entstehung des Anspruchs begründet es keinen Unterschied, ob der Urheber dem anderen die Vervielfältigung mit oder ohne Uebertragung der ausschließlichen Befugnis gestattet. Die Erlaubnis wirkt nur in bezug auf die Verbreitung im Inland und die Ausfuhr nach solchen Staaten, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die mechanische Wiedergabe des Werkes genießt. Der Reichskanzler kann durch Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt für das Verhältnis zu einem Staate, in dem er die Gegenseitigkeit für verbürgt erachtet, bestimmen, inwieweit ein Dritter, auch wenn er im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch den Wohnsitz hat, die Erlaubnis verlangen darf und daß die Erlaubnis auch für die Ausfuhr nach jenem Staate wirkt.

Gehört als Text zu dem Werke der Tonkunst ein geschütztes Schriftwerk, dessen Urheber einem anderen gestattet hat, es zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe gewerbsmäßig zu vervielfältigen, so finden die Vorschriften des Abs. 1 auch auf den Text Anwendung. An Stelle des Urhebers des Textes ist jedoch der Urheber des Werkes der Tonkunst berechtigt und verpflichtet, die Erlaubnis zu erteilen; er hat, wenn er die Erlaubnis erteilt, dem Urheber des Textes einen angemessenen Teil der Vergütung auszuzahlen.

Literatur: Strecker Die urheberrechtliche Stellung der mechanischen Musikinstrumente und Phonographen, 1906 (Diss. Leipzig); Eisenmann Das Urheberrecht von Tonkunstwerken, 1907; Städel R. u. U. 13 S. 226 (dort namentlich Aufschlüsse technischer Natur); Meinhardt R. u. U. 15 S. 305 ff.; Volkmann Zur Neugestaltung des Urheberschutzes gegenüber mechanischen Musikinstrumenten, 1909; Mittelstädt M. u. W. 9 S. 361; Hoffmann R. u. U. 16 S. 275; Waudermann das. 8 S. 309; Haase Uebertragung von Werken der Tonkunst auf mechanische Musikinstrumente 1914 (Diss. Straßburg); Hillig Die Zwangslizenz, Musikhandel und Musikpflege, 1911, Nr. 38, 39; Bock über die „Ammre" ebenda Nr. 22, 23; Baum Blätter für Funkrecht 1₃₀ ff.

1. Auch die Uebertragung eines Werkes der Tonkunst auf zu mechanischer Wiedergabe dienende Instrumente ist eine „Vervielfältigung" i. S. der §§ 11, 15, zu welcher der Urheber ausschließlich befugt ist (vgl. § 15 N. 5). Die Anpassung eines Tonwerkes auf den Mechanismus dieser Instrumente sieht das Gesetz als „Bearbeitung" an und bestimmt in § 12 Nr. 5 (s. dort

N. 24), daß auf sie die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers sich erstrecken. In § 14 Nr. 4 (s. dort N. 8) ist diese Art von Bearbeitung dem Urheber auch im Falle der Uebertragung des Urheberrechts vorbehalten. An dieser ausschließlichen Befugnis wird auch durch § 22 in der gegenwärtigen Fassung nichts geändert. Wohl aber schränkt diese Bestimmung die Freiheit der Verfügung des Urhebers insoferne ein, als sie unter gewissen Voraussetzungen für andere den Anspruch auf die Erlaubnis zur Uebertragung des Tonwerkes auf mechanische Instrumente, also eine sog. **Zwangslizenz** vorsieht. (Gegen diese allgemein übliche Bezeichnung Baum S. 91).

Ueber die **Vorgeschichte** dieser Bestimmung ist folgendes zu bemerken. (Ausführlichere Darstellung bei Städel, Strecker, Haase, Mittelstädt u. a.) In Nr. 3 des Schlußprotokolls zur Berner Uebereinkunft von 1886 heißt es: „Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen." Hierbei hatten die vertragschließenden Staaten Musikinstrumente wie Spieldosen, Drehorgeln u. dgl. im Auge. Bald darauf begann man, zunächst in Deutschland, mechanische Musikwerke mit auswechselbaren Vorrichtungen, die gesondert verkäuflich sind und abwechselnd in das Spielwerk eingesetzt werden können (Notenbändern, Notenscheiben usw.) herzustellen. Als nun wiederholt geschützte musikalische Kompositionen auf solche auswechselbare Bestandteile übertragen wurden, wurde von Seite der Urheberberechtigten an die Gerichte gegangen und so kam das RG. in einer Reihe von Fällen in die Lage, über die Zulässigkeit einer solchen Vervielfältigung Entscheidung zu treffen. Diese fiel zugunsten der Berechtigten aus, indem das RG. (auf Grund des Gesetzes von 1870) den Tatbestand des Nachdrucks annahm und die Anwendbarkeit der Berner Uebereinkunft auf solche mechanische Musikwerke verneinte. (Vgl. insbesondere RGZ. 22_{176}, 27_{60}; RGStr. 32_{41}.) Die Praxis der Gerichte schloß sich seither dieser Auffassung an.

Eine gesetzliche Regelung der Frage erschien als geboten. Man fand es aber nicht für geraten, der reichsgerichtlichen Rechtsprechung sich anzuschließen; denn es fehle (wie es in der Begr. S. 31 heißt) an einem inneren Grunde, die Instrumente der einen Art vor der anderen urheberrechtlich zu begünstigen und es führe diese Unterscheidung zur Rechtsunsicherheit. Anderseits konnte die deutsche Gesetzgebung sich mit der Berner Uebereinkunft nicht in Widerspruch setzen und nun etwa die Uebertragung von Tonwerken auf mechanische Musikinstrumente allgemein untersagen. Dazu kam die Rücksicht auf die deutsche Industrie, welche, wie in der Begründung angenommen ist und in der Beratung der Kommission und des Reichstagsplenums vielfach betont wurde, eine Freigabe der Uebertragung von Tonwerken auf mechanische Musikinstrumente dringend erfordere, wenn sie nicht im Kampfe mit der ausländischen Konkurrenz unterliegen soll (vgl. Begr. a. a. O., KommBer. S. 39ff., StenBer. S. 2196ff.). So kam man dazu, diese Art der Vervielfältigung für zulässig zu erklären und dabei die Instrumente mit auswechselbaren Bestandteilen den anderen gleichzustellen.

Nun wurde aber in der Kommission ein Instrument vorgeführt, das in Amerika erfundene sog. Pianola, bestehend in einer Vorrichtung, die an das Klavier angeschoben und durch deren Vermittlung das auf dem über eine Walze gelegten Papierstreifen eingestanzte Tonstück auf mechanischem Wege auf dem Klavier zum Vortrag gebracht wird. Mit diesem Instrumente wurden auf einem Pianino Werke von Beethoven, Chopin und Liszt vorgespielt. Die Kommission überzeugte sich davon, daß der Vortrag von dem eines in der Technik hervorragenden Spielers nicht oder doch nur von den Kennern der größten Feinheiten unterschieden werden kann. Dies führte dazu, von den Instrumenten, für welche man die Vervielfältigung gestattete, derartige „einwirkungsfähige" Instrumente (so Volkmann) auszunehmen. Demnach lautete § 22 in der ursprünglichen Fassung:

> Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn ein erschienenes Werk der Tonkunst auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und ähnliche Bestandteile von Instrumenten übertragen wird, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen. Diese Vorschrift findet auch auf auswechselbare Bestandteile Anwendung, sofern sie nicht für Instrumente verwendbar sind, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann.

Als nun aber 1908 zur Revision der Berner Uebereinkunft die Konferenz der Verbandsstaaten in Berlin tagte, hatte sich inzwischen die Auffassung dieser Staaten in bezug auf die Begünstigung der mechanischen Musikinstrumente geändert. So wurde in Art. 13 Abs. 2 der rev. BUe. bestimmt, daß den Urhebern von Werken der Tonkunst die ausschließliche Befugnis zustehe, die Uebertragung dieser Werke auf solche Instrumente und die öffentliche Aufführung der Werke mittels dieser Instrumente zu gestatten. Dem Verlangen Deutschlands, es solle zugunsten der Instrumentfabriken eine Zwangslizenz eingeführt werden, wurde nur insofern entsprochen, als der inneren Gesetzgebung eines jeden Landes freigestellt wurde, ausschließlich für das Gebiet dieses Landes Vorbehalte und Einschränkungen bezüglich der Anwendung der neuen Bestimmung festzusetzen. Hiervon machte das Deutsche Reich Gebrauch, indem es gem. Art. I Nr. 7 des G. v. 22. Mai 1910 die §§ 22—22c an die Stelle des bisherigen § 22 treten ließ.

A. Voraussetzungen der Zwangslizenz

I. Vorgängige Erlaubniserteilung seitens des Urhebers an einen anderen

2. Die erste Voraussetzung ist, daß der **Urheber** eines Werkes der Tonkunst (einschließlich der musikalisch-dramatischen Werke, da das Gesetz hier keinen Unterschied macht; ebenso **Baum** S. 93; a. M. **Goldbaum** S. 191 N. III) irgendeinem anderen **gestattet, das Werk zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe gewerbsmäßig zu vervielfältigen.** Das Gesetz verweist dabei auf § 12 Abs. 2 Nr. 5, woraus erhellt, daß es unter der „mechanischen Wiedergabe" die auf Instrumenten, welche der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, versteht und hiebei sowohl die Uebertragung auf Instrumente mit festen Bestandteilen, wie Spieldosen, Spiel-

uhren, Drehorgeln usw., als auch die Uebertragung auf auswechselbare Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und sonstige Zubehörstücke solcher Instrumente im Auge hat. Unter diese Instrumente fallen u. a. auch Phonograph, Grammophon usw. (vgl. § 12 N. 24; gl. A. Donle Der Phonograph und seine Stellung zum Rechte, Diss. Erlangen 1897 § 4, Meinhardt R. u. U. 13 69 ff., Städel a. a. O.; Riezler S. 276, überhaupt die herrschende Meinung; a. M. Eger Arch. f. bürg. Recht 18 283; gegen diesen s. die Ausführung in der 1. Aufl. S. 183). Nicht unter die mechanischen Instrumente fällt die Gitarre-Zither (Daude Gutachten S. 278). Auch die Erlaubnis zur Wiedergabe durch Rundfunk gehört nicht hieher. (Ebenso Reiche Rundfunkrecht S. 56, in der Festgabe für Max Fuchs 1926 S. 173; Steinberg UR. u. Rundfunk S. 18; Neugebauer Funkrecht S. 146; Baum S. 100.) Nur wenn der Urheber einem anderen (einer natürlichen oder juristischen Person; ebenso Goldbaum S. 192 N. 4) die Vervielfältigung behufs mechanischer Wiedergabe gestattet, ist die Voraussetzung erfüllt, nicht wenn er selbst sein Werk zu diesem Zweck vervielfältigt oder für seine Rechnung vervielfältigen läßt (Begr. und KommBer., Reichstagsvhdlg. XII. LegPer. II. Sess., Bd. 275 S. 1790, Bd. 276 S. 2319). Ob im Falle der Erteilung einer unwiderruflichen Vollmacht zur mechanischen Wiedergabe im Namen des Urhebers nicht eine versteckte Erlaubnis zur Wiedergabe durch den Bevollmächtigten anzunehmen ist, muß nach Lage des Falles unter Heranziehung der Grundsätze über Simulation bei Rechtsgeschäften beurteilt werden, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, wem hauptsächlich der aus der Verwertung zu erzielende Vorteil zukommt (vgl. Meinhardt S. 312, Voigtländer-Fuchs S. 143).

Wurde die Erlaubnis einem anderen erteilt, so ist es gleichgültig, ob dies gegen oder ohne Entgelt geschehen ist (KommBer. S. 2318; a. M. Droit d'auteur 23 34). Ebenso gleichgültig ist, ob die Erlaubnis besonders oder in Verbindung mit einem Verlagsvertrag erteilt worden ist. Daß die erteilte Erlaubnis auch ausgenutzt wurde, ist nicht erforderlich (vgl. Eckert ZRV. 6 288).

Die Verpflichtung zur Erteilung der Erlaubnis beschränkt sich nicht auf Inländer, sondern besteht für jeden Urheber, der im Inlande einen Schutz genießt, also auch für den Ausländer, wenn die Voraussetzungen des § 22 gegeben sind (ebenso Voigtländer-Fuchs S. 151; vgl. § 22c Abs. 1).

Der Erteilung der Erlaubnis durch den Urheber steht die Erteilung durch dessen Rechtsnachfolger im Urheberrecht gleich.

Bezüglich der vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Vorschrift entstandenen Werke s. § 63a Abs. 2.

3. **Es begründet keinen Unterschied, ob der Urheber dem anderen die Vervielfältigung mit oder ohne Uebertragung der ausschließlichen Befugnis gestattet.** Durch diese Vorschrift sollte u. a. zum Ausdruck gebracht werden, daß die Zwangslizenz auch dann eintritt, wenn der Urheber dem Verleger die unbeschränkte mechanische Ausnutzung überlassen hat (KommBer. S. 2318). Hat nun der Erwerber der ausschließlichen Befugnis dem Urheber hierfür eine entsprechende Vergütung bezahlt, so wird dieser durch die ihm von dem späteren Lizenznehmer geleistete Vergütung ungerechtfertigt bereichert. Diese Bereicherung hat

er dem Erwerber der ausschließlichen Befugnis herauszugeben. Dagegen kann von einer Schadensersatzpflicht auf Seite des Urhebers gegenüber dem Erwerber keine Rede sein, da ja das Gesetz den Urheber zwingt, auf Verlangen weitere Lizenzen zu erteilen, mithin der Urheber nicht widerrechtlich handelt (a. M. offenbar Haase S. 110). Wird übrigens die ausschließliche Befugnis unbeschränkt übertragen, so hat ohnehin gem. § 22b der Erwerber weiterhin die Erlaubnis zu erteilen und damit auch die Vergütung zu beanspruchen. In anderen Fällen ist es nicht wahrscheinlich, daß noch jemand die Uebertragung der „ausschließlichen" Befugnis anstrebt, da ja die Ausschließlichkeit durch § 22 nahezu bedeutungslos geworden ist. Zum mindesten wird der Erwerber Sicherstellung seines Bereicherungsanspruchs verlangen.

II. Das Werk muß erschienen sein

4. Ob das Tonwerk im Musikalienverlag erschienen ist, also die Noten herausgegeben worden sind (vgl. § 7 N. 2), oder ob ein Vertrieb des Instruments oder der Vorrichtungen, auf welche das Werk übertragen worden ist, stattgefunden hat, ist gleichgültig (Begr. u. KommBer. a. a. O.; Haase S. 85, 87; Goldbaum S. 192 N. 2. Ein in der Kommission gestellter Antrag, daß nur das Erscheinen zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe maßgebend sein solle, wurde abgelehnt.) Ist das Werk nur in Noten erschienen, so ist es, soferne auch die übrigen Voraussetzungen zutreffen, belanglos, ob die Einrichtung für die mechanische Wiedergabe geringe oder weittragende Aenderungen des Originals erfordert. (Ebenso Voigtländer-Fuchs S. 147f., Goldbaum S. 190. Die gegenteilige Meinung von Haase S. 87f. ist unhaltbar. Sie kann insbesondere nicht auf § 24 gestützt werden, der jede noch so weitgehende Aenderung, die durch den Zweck der Einrichtung für mechanische Instrumente geboten ist, gestattet, s. N. 6b zu § 24.) Erscheinen im Auslande genügt (Baum S. 92).

III. Wohnsitz oder gewerbliche Hauptniederlassung im Inland

5. Der Eingriff, den das Gesetz in § 22 in das Recht des Urhebers macht, geschieht ausschließlich im Interesse der heimischen Industrie. Darum ist die Erlangung der Zwangslizenz beschränkt auf Personen, die im Inlande eine gewerbliche Hauptniederlassung (also nicht eine bloße Zweigniederlassung) oder den Wohnsitz (BGB. § 7) hat. Wohnsitz oder Hauptniederlassung, nicht beides, muß im Inland liegen. Bei mehreren Hauptniederlassungen genügt eine im Inlande befindliche. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es nicht an; es kann also auch der Ausländer, wenn er im Inlande seinen Wohnsitz oder seine Hauptniederlassung hat, die Lizenz verlangen; umgekehrt steht diese Befugnis dem Deutschen, der im Inlande keines von beiden hat, nicht zu. (Art. I des G. v. 31. März 1913 bezieht sich nicht auf das gegenwärtige Gesetz.)

Der Reichskanzler kann durch Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt für das Verhältnis zu einem Staate, in dem er die Gegenseitigkeit für verbürgt erachtet, bestimmen, inwieweit ein Dritter, auch wenn er im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung, noch den Wohnsitz hat, die Erlaubnis verlangen darf (Satz 3). Gemeint sind hier offenbar Staaten, die den Schutz gegen mechanische Wiedergabe gewähren und zwar auch den An-

gehörigen des Deutschen Reichs, die aber, soweit sie dem Berner Verband angehören, von der Ermächtigung des Art. 13 Abs. 2 (s. o. N. 1) der rev. BUe. Gebrauch machen. (Ebenso Meinhardt S. 313.) Die „Bestimmung" des Reichskanzlers wirkt erst mit der Bekanntmachung im RGB. und durch diese. (Dies sollte durch die erst von der Kommission festgestellte Fassung von Satz 3 klargestellt werden, s. Ber. S. 2323.) Wie ersichtlich, kann der Reichskanzler im Falle der Verbürgung der Gegenseitigkeit auch solche, die im Inland gar keine Niederlassung, nicht nur keine Hauptniederlassung haben, zur Zwangslizenz zulassen (KommBer. S. 2319).

IV. Bereitschaft zur Leistung einer angemessenen Vergütung

6. Die Erlaubnis kann von dem Dritten nur gegen angemessene Vergütung verlangt werden. Diese ist nicht vorauszuzahlen, wohl aber muß sich der Dritte, wenn er die Erlaubnis verlangt, zur Leistung bereit erklären. Die Tatsache der Gewährung und die Höhe der Vergütung muß zu der Zeit, da die Erlaubnis erteilt werden soll, feststehen. Sonst kann der Urheber die Erlaubnis verweigern. Er kann dies auch dann, wenn der Dritte zahlungsunfähig ist (ebenso Goldbaum S. 193). Die Verpflichtung zur Leistung der Vergütung fällt auch dann nicht weg, wenn die Instrumente in einen Auslandsstaat ausgeführt werden, wo der inländische Urheber keinen Schutz genießt. (Ein Antrag, wonach in solchem Falle die Vergütung zurückzuzahlen sei, fand nicht die Billigung der Kommission und wurde zurückgezogen.)

7. Die Höhe der Vergütung ist zunächst der freien Vereinbarung anheim gestellt. Der Urheber kann jedenfalls eine angemessene Vergütung verlangen und die Lizenz verweigern, wenn die angebotene Vergütung zu gering ist. Kommt es dann zur Klage, so hat das Gericht nach freiem Ermessen, erforderlichen Falles nach Anhören von Sachverständigen, die Höhe der Vergütung zu bestimmen (Begr. des Entw. z. Ges. v. 22. Mai 10 S. 1790. In erster Lesung hatte die Reichstagskommission einen festen Satz — 2% des Bruttoverkaufspreises einer jeden einzelnen Vervielfältigung, mindestens 1 Pfennig — angenommen. In zweiter Lesung wurde die Regierungsvorlage, d. i. der gegenwärtige Wortlaut wieder hergestellt. KommBer. S. 2320 ff., 2333 f.) Einen gewissen Anhaltspunkt bietet die zwischen dem Urheber und dem ersten Lizenznehmer vereinbarte Vergütung (Meinhardt S. 314). Sollen die Instrumente ganz oder zum Teil in Auslandsstaaten ausgeführt werden, wo der Urheber keinen Schutz genießt, so ist hierauf bei der Bemessung der Vergütung Rücksicht zu nehmen (vgl. RTVhdl. 2. Lesung, Sten. Ber. S. 2844).

8. Fällig ist die Vergütung mit dem Beginn der Vervielfältigung (ebenso Voigtländer-Fuchs S. 144, Haase S. 108) und nur, falls ihre Höhe von dem Umfang der Vervielfältigung abhängt, erst sobald dieser feststeht (KommBer. S. 2323, wo auf § 23 VG. verwiesen ist.)

9. Um den Verkehr zwischen den Urhebern und den Verfertigern mechanischer Instrumente zu regeln und zu erleichtern, wurde 1909 in Berlin die (schon § 8 N. 24 erwähnte) sog. „Ammre", d. i. „Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte" gegründet. Ihr kann als Mitglied beitreten, wer (als Urheber oder Verleger) Rechte auf Werke besitzt, die auf mechanischen Musikwerken jeder Art (oder kinematographisch) vervielfältigt werden kön-

nen. Die Mitglieder bevollmächtigen die A., ihre Rechte für Vergangenheit und Zukunft auszunutzen und sie gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten. Die A. ist berechtigt, ihre Rechte für das Ausland einer mit ihr in Vertragsbeziehung tretenden, gleichartigen ausländischen Verwertungsgesellschaft zu übertragen. Die A. hat einen bestimmten Gebührensatz aufgestellt, zu dem sie die Lizenzen erteilt. (Näheres über die „Ammre" bei Bock a. a. O., Voigtländer-Fuchs S. 144ff., BBl. 80_{2734}; Droit d'auteur 25_{31}.)

10. V. **Weitere Voraussetzungen** für die Zwangslizenz **bestehen nicht.** Insbesondere hängt diese nicht davon ab, daß der Bewerber die Lizenz ausführen kann (a. M. Goldbaum S. 193).

B. Wesen und Inhalt der Zwangslizenz

11. Die Zwangslizenz besteht nicht schon kraft Gesetzes, sobald die unter A aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind; vielmehr begründen diese nur einen Anspruch auf Erteilung der Lizenz, der erforderlichen Falles mittels Klage durchgesetzt werden muß. (Vgl. Droit d'auteur 33_{127}; s. auch § 22c Abs. 2 bezügl. einstweiliger Verfügungen.)

12. Die auf Verlangen zu erteilende Lizenz ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, eine einfache, nicht eine ausschließliche, berechtigt also den Lizenznehmer nicht, anderen die Vervielfältigung zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe zu verbieten. Soweit freilich der Lizenznehmer bei der Uebertragung eine Tätigkeit vornimmt, die im Sinne des § 2 Abs. 2 als künstlerische Leistung anzusehen ist, genießt er hierfür als Bearbeiter gem. § 2 Abs. 1 die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers. Dies hindert aber die anderen Lizenznehmer nicht, ihrerseits unabhängig von der Bearbeitung des einen Lizenznehmers ebenfalls zu dem gleichen Zweck solche Bearbeitungen vorzunehmen. (Vgl. Haase S. 103, auch über die möglichen Nebenverabredungen. Zutreffend nimmt Haase an, daß der Lizenznehmer ohne besondere Vereinbarung mit dem Urheber keine Unterlizenzen erteilen darf.)

13. Die Erlaubnis muß unter obigen Voraussetzungen für jedes Instrument der in N. 2 erwähnten Art erteilt werden, mag es zu den sog. „einwirkungsfähigen", wie Pianola u. dgl. gehören, bezüglich deren nach der alten Fassung (s. N. 1) eine Ausnahme von der Freigabe der Vervielfältigung bestand, oder nicht, mag es einen gewissen Grad der Vollkommenheit der Leistung aufweisen oder den ganz geringwertigen Instrumenten zuzuzählen sein. Dabei macht es auch gar keinen Unterschied, für welche Unterart der mechanischen Instrumente der Urheber die erste Erlaubnis (s. N. 2) erteilt hat. Bezog sich z. B. diese auf das Pianola oder das Grammophon und es verlangt demnächst jemand die Erlaubnis für eine gewöhnliche Drehorgel, so muß sie ihm gewährt werden. (Die hiegegen mehrfach erhobenen Bedenken wären auch durch die im Entwurf als § 22c vorgeschlagene Bestimmung, welche eine Ausnahme bezüglich minderwertiger Instrumente machte, nicht beseitigt worden, da die Durchführung dieser Bestimmung äußerst schwierig gewesen wäre; s. darüber Allfeld DJZ. 15_{276}. Die Kommission hat daher nicht ohne Grund sie einstimmig abgelehnt. Um so bedenklicher ist die Bestimmung des § 22 überhaupt.)

14. Die Erlaubnis bezieht sich zunächst auf die Vervielfältigung zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe. Schon diese ist ohne die Erlaubnis gem. §§ 11, 15 nicht zulässig. Die Vervielfältigung ist gemäß der Natur der mechanischen Instrumente nicht ohne eine gewisse Bearbeitung des Tonwerkes möglich; darum ist auch diese dem Lizenznehmer gestattet (vgl. § 24. Die Einschränkung, die Haase S. 88 hier machen zu können glaubt, ist leider im Gesetze nicht begründet). Mit der Erlaubnis zur Vervielfältigung geht ferner die zur gewerbsmäßigen Verbreitung der Instrumente und der auswechselbaren Bestandteile, auf denen das Tonwerk wiedergegeben ist, sowie die zur öffentlichen Aufführung (s. darüber § 22a) Hand in Hand, da die Vervielfältigung sonst keinen Wert hat. Möglicherweise ist es dem Lizenzwerber nur um die Verbreitung zu tun (Baum S. 92).

15. Die Erlaubnis wirkt aber nur in bezug auf die Verbreitung im Inland und die Ausfuhr nach solchen Staaten, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die mechanische Wiedergabe des Werkes genießt (Abs. 1 Satz 2). Diese Beschränkung entspricht der Vorschrift des Art. 13 Abs. 2 der rev. BUe. Es kommen also außer dem Inlandsgebiet für die Ausübung der zwangsweise erteilten Erlaubnis zunächst nur außerhalb der Berner Union stehende Länder und auch von diesen nur solche in Betracht, in denen die Tonsetzer gegen mechanische Wiedergabe ihrer Werke nicht geschützt werden, daneben allerdings noch solche verbandsfremde Länder, mit denen etwa besondere Abmachungen über den Gegenstand bestehen oder noch getroffen werden, ja unter Umständen auch Verbandsländer, die dazu gelangen, die Materie nach ähnlichen Gesichtspunkten wie Deutschland zu regeln; denn der Reichskanzler kann durch Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt für das Verhältnis zu einem Staate, in dem er die Gegenseitigkeit für verbürgt erachtet, bestimmen, daß die Erlaubnis auch für die Ausfuhr nach jenem Staate wirkt (Abs. 1 Satz 3; vgl. Begr. S. 1790).

Bezüglich des Ortes der Vervielfältigung bestimmt das Gesetz nichts. Es muß also für zulässig erachtet werden, daß jemand, der im Inland seinen Wohnsitz hat, in seiner ausländischen Fabrik oder, falls er eine Hauptniederlassung im Inlande besitzt, in einer im Auslande gelegenen anderen Niederlassung die Instrumente oder Vorrichtungen, die im Inland verbreitet werden sollen, herstellt. Wenn Instrumente oder deren Bestandteile, auf welche ein Tonwerk übertragen ist, im Widerspruch mit der nur für das Inland oder für Staaten ohne Schutz wirkenden Erlaubnis gewerbsmäßig in ein Land ausgeführt werden, wo die deutschen Tonsetzer gegen mechanische Wiedergabe Schutz genießen, so liegt darin nicht nur eine Vertrags-, sondern eine Urheberrechtsverletzung, denn die gewerbsmäßige Verbreitung ist in anderen als den in § 22 vorgesehenen Ausnahmefällen durch § 11 verboten. Dasselbe gilt für die Vervielfältigung selbst, wenn sich nachweisen läßt, daß die Erzeugnisse zur Verbreitung nach einem Schutz gewährenden Auslandsstaate bestimmt seien. (A. M. bezüglich der Ausführung ins Ausland Haase S. 101 unter augenscheinlicher Verkennung des internationalen Schutzes, sowie des Umstandes, daß die Verbreitung, wenn sie von einem in Deutschland gelegenen Orte aus geschieht, als im Inlande begangen anzusehen ist, s. u. § 36 N. 4.)

16. Weitere räumliche Schranken als die in N. 14 erörterten bestehen für die Zwangslizenz, auch wenn die erste vom Urheber erteilte Erlaubnis an solche gebunden war, nicht. Hat also z. B. der Urheber einem anderen nur für das Gebiet Preußens die Vervielfältigung zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe gestattet, so können doch die weiteren Lizenzen für das ganze Reichsgebiet verlangt werden. Ebenso wenig Bedeutung hat für die späteren Lizenzen eine etwaige zeitliche Beschränkung der ersten Erlaubnis. (Vgl. Haase S. 96ff.) Selbstverständlich kann aber das Verlangen auf eine räumlich oder zeitlich begrenzte Erlaubnis beschränkt werden. Hat der erste Lizenznehmer eine beschränkte Erlaubnis erhalten, während der zweite eine unbeschränkte erlangt, so kann der erste nicht eine Ausdehnung der Lizenz verlangen (ebenso Goldbaum S. 192).

C. Rechtsstellung des Textdichters (Abs. 2)

17. Nach der alten Fassung des § 22 erstreckte sich die besondere Behandlung der Uebertragung von Tonwerken auf mechanische Instrumente nicht auch auf die zu diesen Werken gehörigen Texte (so die herrschende Meinung, insbes. RGZ. 77₈; a. M. Hoffmann R. u. U. 16₂₇₅ und auf Grund des § 20 Meinhardt a. a. O. S. 306). Die Wiedergabe der Texte mit der Melodie erlangte nun wachsende Bedeutung mit der zunehmenden Uebertragung von Werken der Vokalmusik auf Grammophon und Phonographen, da die Sprechplatten vielfach zur Aufnahme von Arien, Liedern, die von berühmten Sängern vorgetragen wurden, aber auch von Couplets u. dgl. benützt wurden (Mittelstädt M. u. W. 9₃₆₂). Nunmehr bestimmt Abs. 2 Satz 2 des § 22, daß, wenn als Text zu dem Werke der Tonkunst ein geschütztes Schriftwerk gehört, dessen Urheber einem anderen gestattet hat, es zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe gewerbsmäßig zu vervielfältigen, die Vorschriften des Abs. 1 auch auf den Text Anwendung finden. Es genügt also nicht, daß der Tonsetzer gestattet hat, sein Werk, zu dem ein Text gehört, auf ein mechanisches Werk zu übertragen, sondern der Textdichter muß die Erlaubnis gegeben haben, damit weiterhin bezüglich seines Werkes die Zwangslizenz Platz greift. Der Tonsetzer hat ja, wenn er die erste Erlaubnis erteilt, mangels besonderer Vereinbarung über den Text keine Verfügungsmacht und ebenso darf der Verfertiger der mechanischen Instrumente auf Grund der ihm vom Tonsetzer erteilten Erlaubnis nur dessen Werk, nicht auch den Text wiedergeben (s. § 20 Abs. 3). Hat aber der Urheber des Textes einmal die Wiedergabe seines Werkes zusammen mit dem Tonwerk gestattet, so kann künftig jeder, dem die Erlaubnis zur Vervielfältigung des Tonwerkes behufs mechanischer Wiedergabe zu gewähren ist, auch die Erteilung der Erlaubnis zur Vervielfältigung des Textes in Verbindung mit dem Tonwerk verlangen. Dagegen hat die vom Urheber eines Schriftwerkes einmal erteilte Erlaubnis nicht die Wirkung, daß künftighin auch die Erlaubnis zur Wiedergabe des Schriftwerkes allein verlangt werden kann.

18. An Stelle des Urhebers des Textes ist der Tonsetzer berechtigt und verpflichtet, die Erlaubnis zu erteilen. Dies wurde bestimmt, weil die Notwendigkeit, die Verhandlungen mit jedem Berechtigten besonders zu führen, Schwierigkeiten hervorrufen könnte (Begr. S. 1790f.). Eine Willensmeinung des Textdichters, die mit der Erlaubnis im

Widerspruch steht, ist — abweichend von § 28 Abs. 2 — nicht nur dem dritten, sondern auch dem Tonsetzer gegenüber ohne Bedeutung (ebenda S. 1791). Anderseits läßt sich übrigens auch nicht annehmen, daß sich der Tonsetzer mit dem Textdichter, der von sich aus die Erlaubnis erteilt, bezüglich des Textes in Widerspruch setzen kann.

19. Der Tonsetzer hat, wenn er die Erlaubnis zur Wiedergabe des Textes erteilt, dem Textdichter einen angemessenen Teil der Vergütung auszuzahlen. Da der Komponist die Geschäfte des Textdichters zu führen hat, ist er verpflichtet, dessen Interesse im Auge zu behalten und vom Lizenznehmer einen Betrag von der Höhe zu verlangen, die ausreicht, um den Textdichter „angemessen" zu bedenken (vgl. Meinhardt a. a. O. S. 314).

§ 22a

Vorrichtungen, die auf Grund einer gemäß § 22 erteilten Erlaubnis hergestellt sind, dürfen mit der im § 22 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Beschränkung ohne eine weitere Erlaubnis zu öffentlichen Aufführungen benutzt werden. Hat der Urheber vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift die ausschließliche Befugnis zur Aufführung einem anderen übertragen, so hat er dem anderen einen angemessenen Teil der Vergütung auszuzahlen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch dann Anwendung, wenn der Urheber freiwillig einem anderen die Erlaubnis erteilt, das Werk zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe zu vervielfältigen.

1. Die Zwangslizenz (§ 22) umfaßt hienach ohne weiteres außer der Vervielfältigung und Verbreitung auch die öffentliche Aufführung des Tonwerkes mittels der auf Grund dieser Lizenz hergestellten Vorrichtungen, aber auch diese nur im Gebiete des Inlands und innerhalb solcher Staaten, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die mechanische Wiedergabe des Werkes und gegen öffentliche Aufführung mittels mechanischer Instrumente genießt, es wäre denn, daß der Reichskanzler die in § 22 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Bestimmung getroffen hätte. Diese weitere Wirkung der Zwangslizenz tritt auch dann ein, wenn der Urheber vor oder nach dem Inkrafttreten der Vorschrift des § 22a einem anderen die ausschließliche Befugnis zur Aufführung übertragen hat, gleichviel ob nur zur Aufführung mittels mechanischer Instrumente oder ganz allgemein. Der Urheber hat aber dem anderen einen angemessenen Teil der Vergütung auszuzahlen, damit er für den Ausfall entschädigt wird, der ihm durch die Einschränkung der Ausschließlichkeit seiner Befugnis erwächst. Bei der Bemessung der dem Urheber gebührenden Vergütung muß darauf Rücksicht genommen werden, daß dieser in die Lage kommt, den ausschließlich Berechtigten entsprechend zu entschädigen.

2. (Abs. 2.) Auch außer dem Falle der Zwangslizenz, nämlich wenn der Urheber freiwillig einem anderen die Erlaubnis erteilt, das Werk zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe zu vervielfältigen, verbindet sich gem. Abs. 2 mit der Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis von selbst auch das Recht der öffentlichen Aufführung in dem N. 1 dargelegten Umfang. Auch hier kann der Erwerber der ausschließlichen Aufführungsbefugnis keinen Widerspruch erheben, er hat aber Anspruch auf einen angemessenen Teil der Vergütung. Eine Vereinbarung zwischen dem Urheber und dem Lizenznehmer, wonach diesem nur in beschränktem Maße das Aufführungsrecht zustehen soll, hat gegenüber Dritten, welche die Instrumente erwerben, keine Wirkung. (Eckert ZRV. 6269.)

§ 22b

Hat der Urheber die ausschließliche Befugnis zur mechanischen Wiedergabe einem anderen in beschränktem Umfang übertragen, so ist die im § 22 bestimmte Erlaubnis gleichwohl nur von ihm zu erteilen. Im Falle einer unbeschränkten Uebertragung ist die Erlaubnis von dem Rechtsnachfolger zu erteilen.

1. Hier ist Bestimmung darüber getroffen, wer die im § 22 vorgesehene Erlaubnis zu erteilen hat, wenn der Urheber die ausschließliche Befugnis einem anderen übertragen hat. Dabei unterscheidet das Gesetz beschränkte und unbeschränkte Uebertragung.

2. Hat der Urheber die ausschließliche Befugnis zur mechanischen Wiedergabe einem anderen in beschränktem Umfang übertragen, etwa für ein bestimmtes Gebiet oder nur für bestimmte Instrumente oder auf gewisse Zeit, so ist die Erlaubnis nur vom Urheber selbst zu erteilen. Es wurde diese Regelung gewählt, weil dadurch vermieden wird, daß für den Lizenzwerber Schwierigkeiten entstehen, insbesondere daß er etwa mit mehreren Berechtigten in Verhandlung treten muß. Natürlich erhält der Urheber auch die Vergütung, der ausschließlich Berechtigte hat aber einen Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung (s. § 22 N. 3).

3. Im Falle einer unbeschränkten Uebertragung (etwa an einen Verleger) hat der Rechtsnachfolger die Erlaubnis zu erteilen und dementsprechend auch die Vergütung zu beanspruchen.

§ 22c

Für Klagen, durch die ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis geltend gemacht wird, sind, sofern der Urheber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Gerichte der Stadt Leipzig zuständig.

Einstweilige Verfügungen können erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

1. **Gerichtsstand** (Abs. 1). Die Schaffung eines besonderen Gerichtsstandes bei den Leipziger Gerichten erklärt sich daraus, daß sonst bei der auf das Inland beschränkten Geltung der Vorschriften der Anspruch auf Erteilung der Zwangslizenz in den Fällen, in denen der Urheber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, durch den Mangel eines für die Klage auf Erteilung der Erlaubnis zuständigen Gerichts in der Regel wertlos wäre (Begr. S. 1792).

2. **Einstweilige Verfügungen** (Abs. 2). Solche sind hier zugelassen, auch wenn weder eine Veränderung des bestehenden Zustandes zu besorgen ist (ZPO. § 935), noch die Regelung eines einstweiligen Zustandes zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint (ZPO. § 940). Sie sollen dazu dienen, daß die Industrie so rasch wie möglich die Fabrikation der zur mechanischen Wiedergabe bestimmten Vorrichtungen aufnehmen kann, ohne durch Streitigkeiten über den Lizenzanspruch, insbesondere über die Höhe der zu leistenden Vergütung aufgehalten zu sein. Natürlich muß der Anspruch auf die Lizenz an sich glaubhaft gemacht sein; auch wird in der Regel dem Lizenzwerber Sicherheitsleistung aufzulegen sein (vgl. Voigtländer-Fuchs S. 151, Meinhardt a. a. O. S. 314).

§ 23

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn einem Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts einzelne Abbildungen aus einem erschienenen Werke beigefügt werden.

1. Von dem Verbote der Vervielfältigung von **Abbildungen** ist einzig und allein in vorstehender Bestimmung eine Ausnahme gemacht. Da das Gesetz gesondert in den §§ 16—20 die Benutzung von Schriftwerken, in den §§ 21, 22 die Benutzung von Tonwerken behandelt und nun in § 23 auf die Benutzung von Abbildungen zu sprechen kommt, ist wohl sicher anzunehmen, daß für Abbildungen keine andere Ausnahme als die des § 23 gelten soll. (Ebenso Riezler S. 272; anders im Gesetz vom 11. Juni 1870, dessen § 43 die Anwendung des § 7 lit. a auf Abbildungen ausdehnte; a. M. auch für das geltende Recht Müller S. 92 N. 3, der § 19 Nr. 1, 2 und teilweise 3 für analog anwendbar hält.)

Auch die Zulässigkeit der Vervielfältigung von Abbildungen ist von der Einhaltung des Aenderungsverbotes in § 24 abhängig.

Gemäß § 25 ist Angabe der Quelle erforderlich.

2. Einem **Schriftwerk** (s. § 1 N. 8 ff.) können einzelne Abbildungen beigefügt werden, nicht aber können solche in ein ausschließlich aus Abbildungen bestehendes Werk aufgenommen werden (vgl. N. 1 über die Nichtanwendbarkeit des § 19). Besteht ein Werk im wesentlichen aus Abbildungen, so ist es nur insoweit Schriftwerk, als es auch in sprachlicher Form einen Gedankeninhalt zum Ausdruck bringt und es können nun fremde Abbildungen in dieses Werk nur zur Erläuterung desjenigen Teiles, der eben Schriftwerk ist, aufgenommen werden. (Zustimmend nun auch Voigtländer-Fuchs S. 155 N. 5.) Daß in einem derartigen Falle das Schriftwerk im Verhältnisse zum Ganzen nicht die Hauptsache ist, steht der Zulässigkeit der

Aufnahme nicht im Wege; denn das Gesetz hat gerade mit Rücksicht auf das mögliche Vorkommen solcher Fälle das Erfordernis, daß das Schriftwerk die Hauptsache, aus dem § 44 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nicht herübergenommen. (Komm.Ber. S. 48.) Einem Tonwerke Abbildungen zur Erläuterung beizugeben ist nicht gestattet (vgl. den von Voigtländer-Fuchs S. 156 oben zitierten Briefwechsel).

Ein selbständiges wissenschaftliches Werk muß das Schriftwerk, das einzelne Abbildungen aufnimmt, nicht sein (anders Kunstschutzges. § 19, s. unten N. 4). Auch ein Werk, das über ein bestimmtes Gebiet nur in der Form eines Berichts einen Ueberblick geben will, kann mit Abbildungen zur Erläuterung dieses Berichts versehen werden (Komm.Ber. S. 48).

3. **Ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts** dürfen einem Schriftwerke Abbildungen beigefügt werden. Ob dies der Zweck der Beigabe ist, muß nach Lage der Umstände beurteilt werden. Das Gesetz will hier ebensowenig, wie in den Fällen des § 19, der Ausbeutung fremder Geistesarbeit Tür und Tor öffnen. Wenn also der sprachliche Inhalt des Werkes nur als unwesentliche Zutat zu den aus fremden Werken entnommenen Abbildungen sich darstellt, die lediglich den Schein der rechtmäßigen Benutzung wahren soll, so kann die Vervielfältigung der Abbildungen als eine erlaubte nicht angesehen werden (ähnl. Dernburg S. 192: „wenn die entlehnten Abbildungen besonders zahlreich und der Text besonders mager ist.") Zwar verlangt das Gesetz aus dem in N. 2 angegebenen Grunde nicht, daß das Schriftwerk die Hauptsache des Ganzen ist. Aber insoweit eine sprachliche Gedankenäußerung mit einer entlehnten Abbildung in Beziehung tritt, muß eben doch erstere im Verhältnis zur letzteren die Hauptsache sein; nur dann läßt sich sagen, daß die Abbildung ausschließlich zur Erläuterung des Schriftwerks dient. Dieses muß eben um seiner selbst willen geschrieben sein und das Bild muß nur hinzutreten, um dasjenige, was die Worte ausdrücken, besser zu veranschaulichen. (In diesem Sinne sagt auch die Begr. S. 32, das Schriftwerk müsse immer die Hauptsache sein; vgl. auch RGZ. 18₁₅₃; OLG. Dresden, sächs. Arch. f. deutsches bürg. Recht 15₁₂₁ — dort handelte es sich um den Katalog einer Kunsthandlung, dessen Text zwar der Erläuterung durch Abbildungen nicht notwendig bedurfte, aber doch durch die Anschauung im Bild vervollständigt wurde. Zuweitgehend Voigtländer-Fuchs S. 153, wenn sie verlangen, daß der Text ohne das entlehnte Bild unverständlich wäre.) Dagegen kommt es auf das Verhältnis des Wertes der sprachlichen zur bildlichen Gedankenäußerung nicht an. Die Abbildung kann sehr wohl in wissenschaftlicher oder technischer Hinsicht viel wertvoller als der Text sein. (Ebenso Dernburg S. 192; Riezler S. 272.) Dieser kann ferner lediglich durch die Abbildungen veranlaßt sein, wie z. B. wenn ein anatomischer Atlas kritisch besprochen wird und dabei einzelne Abbildungen daraus wiedergegeben werden (vgl. Elster Arch. f. bürg. R. 42₂₀₄).

4. **Abbildungen** im Sinne des § 23 sind nur die Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind (§ 1 Nr. 3). Künstlerische Abbildungen dürfen nach § 19 des Kunstschutzgesetzes nur in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk aufgenommen werden.

Zu den Abbildungen gehören insbesondere auch Landkarten (s. § 1 N. 44, wo insbesondere gegen Hoffmanns gegenteilige Ansicht Stellung genommen ist).

5. **Nur einzelne Abbildungen aus einem erschienenen Werke** dürfen aufgenommen werden; das will sagen:

a) Die Abbildungen müssen einem Werke, welches eine größere Anzahl solcher enthält, sei es ein illustriertes Schrift- oder ein Bildwerk, entnommen sein. Es ist dagegen nicht erlaubt, einzeln erschienene Abbildungen in ein Schriftwerk aufzunehmen, z. B. ein Reisehandbuch mit einzeln veröffentlichten geographischen Karten eines anderen Autors auszustatten (Komm.Ber. S. 48). Auch Teile einer selbständig erschienenen Abbildung, z. B. einer Karte, dürfen nicht entlehnt werden (Schäfer R. u. U. 11₂₅₃).

b) Das benutzte Werk muß erschienen sein (vgl. § 7 N. 2).

c) Nur einzelne Abbildungen des erschienenen Werkes dürfen wiedergegeben werden; es darf nicht der ganze Bestand an Abbildungen der Hauptsache nach geplündert werden. Der Umfang der Befugnis ist von Fall zu Fall zu prüfen. Maßgebend ist immer das Verhältnis der entnommenen Abbildungen zu der Zahl der Abbildungen, die das benutzte Werk überhaupt enthält (Komm.Ber. S. 49). Das Verhältnis zu dem übrigen Inhalt des Schriftwerkes kommt nur insoferne in Betracht, als dieser nicht die Nebensache sein darf, vielmehr die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen dürfen (s. N. 3).

6. Wenn es heißt **„beigefügt werden"**, so soll damit nur das Erfordernis der mehr nebensächlichen Bedeutung der Abbildung gegenüber dem Schriftwerke, nicht aber der Gedanke ausgedrückt werden, als sei auch eine bloß äußerliche Beifügung zulässig. Die Zweckbestimmung der Erläuterung des Schriftwerkes setzt zunächst eine innere Verbindung. einen organischen Zusammenhang von Wort und Bild voraus (s. N. 3). Aber auch äußerlich müssen Text und Bild verbunden sein, d. h. es dürfen die Abbildungen nicht gesondert erscheinen und mithin eines selbständigen Verkehrs fähig sein. Dagegen steht nichts im Wege, im äußeren Rahmen des Werkes, also verbunden mit dem Schriftwerke zu einem und demselben körperlichen Gegenstande (Buch, Schrift usw.) die Abbildungen, auf die der Text Bezug nimmt, im Anhange wiederzugeben (zustimmend Schäfer a. a. O., a. M. Hölscher BBl. 89₁₈ ff.).

§ 24

Auf Grund der §§ 19 bis 23 ist die Vervielfältigung eines fremden Werkes nur zulässig, wenn an den wiedergegebenen Teilen keine Aenderung vorgenommen wird. Jedoch sind, soweit der Zweck der Wiedergabe es erfordert, Uebersetzungen eines Schriftwerkes und solche Bearbeitungen eines Werkes der Tonkunst gestattet, die nur Auszüge oder Uebertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage oder Einrichtungen für die im § 12 bezeichneten Instrumente darstellen. Werden

einzelne Aufsätze, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes in eine Sammlung zum Schulgebrauch aufgenommen, so sind die für diesen Gebrauch erforderlichen Aenderungen gestattet, jedoch bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der beabsichtigten Aenderung Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

1. Grundsätzlich ist die in den §§ 19 bis 23 zugelassene Vervielfältigung im ersten Satz des § 24 dem **Verbot der Aenderung** unterworfen und zwar ist die unveränderte Wiedergabe **Bedingung der Zulässigkeit**, die Vervielfältigung mit Aenderungen also Nachdruck, der Ersatzpflicht (§ 36) und Strafbarkeit begründet.

In den folgenden Sätzen ist das Aenderungsverbot nach gewissen Richtungen eingeschränkt.

A. Das Aenderungsverbot (Satz 1)

2. **Das Aenderungsverbot des § 24 bezieht sich nur auf die nach §§ 19 bis 23 zulässigen Vervielfältigungen**, nicht also auf die Ausnahmen vom Vervielfältigungsverbot, welche in den §§ 16—18 enthalten sind. (§ 18 enthält in Abs. 1 die ausdrückliche Vorschrift, daß der Sinn der abgedruckten Artikel nicht entstellt werden dürfe, läßt also sonstige Aenderungen zu, während in den Fällen der §§ 16, 17 und 18 Abs. 3 keinerlei Aenderung verboten ist.)

Abgesehen von der Zulässigkeit der Uebersetzung (s. N. 5) dürfen also nicht geändert werden die Zitate (§ 19 Nr. 1), die in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufzunehmenden Aufsätze oder Gedichte (§ 19 Nr. 2), die in Sammlungen aufzunehmenden Gedichte, Aufsätze oder kleineren Teile eines Schriftwerkes (§ 19 Nr. 3 u. 4), die letzteren jedoch vorbehaltlich der für Sammlungen zum Schulgebrauch in Satz 3 gemachten Ausnahmen (s. N. 7). Nicht dürfen ferner geändert werden Dichtungen, wenn sie als Texte zu musikalischen Kompositionen verwendet werden (§ 20). Musikalische Zitate und kleinere Kompositionen, welche in selbständige wissenschaftliche Arbeiten oder in Sammlungen aufgenommen werden sollen (§ 21), dürfen nur, soweit der Zweck der Wiedergabe es erfordert, einer gewissen Bearbeitung unterworfen werden (Satz 2, s. N. 6 lit. a); sonst dürfen auch sie nicht geändert werden. Endlich darf bei einer Uebertragung auf mechanische Musikinstrumente (§ 22) eine durch diesen Zweck gebotene Einrichtung, aber keine darüber hinausgehende Aenderung vorgenommen werden (s. N. 6 lit. b).

Eine unzulässige Aenderung kann auch in einer Auslassung bestehen, wenn diese eine Lücke läßt und wenn sie nicht als solche gekennzeichnet, also angegeben wird, daß das Original anders lautet (**Kohler** UR. S. 466).

Wie übrigens für den Fall der Uebertragung des Urheberrechts in § 9 Abs. 2 Aenderungen gestattet sind, für die der Berechtigte seine Einwilligung

nach Treu und Glauben nicht versagen kann, so müssen analog auch hier Aenderungen dieser Art als zulässig erachtet werden (Riezler S. 279, der als Beispiele Umwandlung der direkten in die indirekte Rede, kleine syntaktische Verschiebungen im Interesse der besseren Einfügung des Zitates u. dgl. anführt; ebenso RGZ. 81₁₂₁; vgl. § 9 N. 7).

B. Einschränkungen des Aenderungsverbotes (Satz 2—4)

3. Diese das Aenderungsverbot des ersten Satzes einengenden Sätze haben im Laufe der Beratung des Gesetzes gegenüber dem Entwurf eine mehrfache Aenderung erfahren. (Der Entwurf wollte bei Aufnahme fremder Werke in Sammlungen für den Schulgebrauch alle hierfür erforderlichen Aenderungen zulassen, ohne daß die Einwilligung des Urhebers erforderlich sein sollte. Dieses Erfordernis nahm die Kommission auf, s. Ber. S. 50ff. Im übrigen sollte nach dem Entwurf, soweit der Zweck der Wiedergabe es erfordert, eine Bearbeitung der benutzten Teile nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zulässig sein. Die Kommission beschränkte die Aenderungsbefugnis auf Bearbeitungen nach §§ 12 Nr. 1 und 14 Nr. 3. Damit war aber die Existenz der zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken bestimmten Instrumente — § 22 — bedroht; denn diese können vielfach Tonwerke nicht in der Originalgestalt wiedergeben. Hier half nun der Reichstag mit seiner für diese Industrie so außerordentlich milden Hand nach, s. StenBer. S. 2212ff.)

4. Die Zulässigkeit von Aenderungen ist durchweg davon abhängig, daß diese erforderlich sind — „soweit der Zweck der Wiedergabe es erfordert" in Satz 2, „die für diesen Gebrauch erforderlichen Aenderungen", Satz 3. Was erforderlich ist, beurteilt sich nicht nach der persönlichen Auffassung oder Geschmacksrichtung desjenigen, der das fremde Werk benutzt, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten. Dies gilt namentlich auch für die Sammlungen zum Schulgebrauch. (KommBer. S. 54.)

5. **Uebersetzungen** werden sich wohl nur dann als erforderlich erweisen, wenn das Werk, in welchem die Anführung erfolgen oder in welches die fremde Arbeit aufgenommen werden soll, in einer anderen Sprache geschrieben ist, als das benutzte Werk und die Kenntnis der fremden Sprache nicht von jedem Leser zu erwarten ist, also z. B. wenn Stellen aus einem ungarischen Werke in einem deutschen Lehrbuche oder eine Blumenlese der neueren spanischen Lyrik in einer deutschen Sammlung wiedergegeben werden sollen, oder der Leserkreis nicht ein derart gebildeter ist, daß er eine Sprache, die dem Gebildeten geläufig ist, wie z. B. die französische beherrscht.

6. **Bearbeitungen eines Werkes der Tonkunst** dürfen

a) bei den nach § 21 statthaften Entlehnungen insoweit vorgenommen werden, als sie nur Auszüge oder Uebertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen (vgl. § 14 N. 7ff.). So können z. B. aus Partituren, wenn es sich nur darum handelt, einzelne Stellen nach ihrer melodischen, harmonischen und rhythmischen Erscheinung ohne die Instrumentation vor Augen zu führen, die betr. Stellen unter Zusammenziehung der einzelnen Stimmen angeführt werden, wenn der Raum nichts anderes gestattet. Die Veränderung der Tonart oder der

Stimmlage ist unter Umständen notwendig bei Aufnahme von Liedern in eine Sammlung, für den Unterricht in Schulen. Alle sonstigen Einrichtungen von Tonwerken zu den in § 21 gedachten Zwecken sind unstatthaft. Es darf also z. B. zum Zweck der Aufnahme in eine Sammlung für den Schulunterricht ein einstimmiges Lied nicht als Chor bearbeitet werden.

b) Anders verhält es sich, wenn ein Tonwerk auf Grund einer Zwangslizenz (§ 22) auf eines der im § 12 Abs. 2 Nr. 5 bezeichneten Instrumente übertragen wird. Hier ist jede durch die Natur des Instrumentes und den Zweck einer klanglich befriedigenden Wiedergabe gebotene Einrichtung, mithin unter Umständen eine sehr weitgehende Aenderung gestattet, zumal wenn es sich um kleinere, billigere mechanische Musikinstrumente, wie Leierkasten, Spieldosen u. dgl. handelt, aber auch wenn vollkommenere Instrumente, wie Orchestrions u. dgl. in Frage stehen (a. M. hier Haase — s. N. 1 zu § 22 — S. 87 f.; vgl. auch § 22 N. 14). Die Abänderung kann hier nicht nur darin bestehen, daß die Tonstücke in eine andere Tonart gebracht oder gewisse Stimmen in eine andere Tonlage versetzt werden, sondern z. B. in der Hinzufügung einer hohen, vom Komponisten nicht angegebenen Stimme, die das durch harmonische Vereinfachungen zu leerklingend gewordene Tonstück figurierend nach Art der Variation zum Teil oder ganz umspielt, wie dies namentlich bei Drehorgeln vielfach üblich, oder in der Hinzufügung einer Schlußphrase, wo der Komponist das Stück in ein anderes überleitete; bei Orchestrions in einer Art von Orchestrierung; anderseits in harmonischen und in melodischen Vereinfachungen insofern, als unbequeme oder bei der beschränkten Anzahl von Klangkörpern (Pfeifen, Zungen, Saiten usw.) überhaupt nicht ausführbare Akkorde und Uebergänge durch andere, einfachere ersetzt oder ganz weggelassen werden oder ganze Zwischensätze wegen zu großer Länge des Tonstückes oder weil sie sich in entlegeneren Akkorden bewegen, wegbleiben usw. (KommBer. S. 53; vgl. Baum a. a. O. S. 94, der eine nicht zu enge Auffassung der Aenderungsbefugnis befürwortet.) Wird übrigens für solche Instrumente die Einwilligung freiwillig erteilt, so darf in der Regel angenommen werden, daß der Berechtigte auch die durch die Natur des Instrumentes gebotenen Aenderungen genehmigt, soweit er deren Notwendigkeit kennt oder doch sich vorstellt, daß sie möglicherweise erforderlich sein werden; denn sonst hätte ja die Einwilligung keinen Wert (a. M. Müller S. 95). Wenn freilich der Berechtigte des Glaubens ist, daß die Uebertragung ohne Aenderung erfolgen kann, gilt im Zweifel die Einwilligung als nur unter der Bedingung unveränderter Wiedergabe erteilt.

7. Für den Fall der **Aufnahme einzelner Aufsätze oder Gedichte oder kleinerer Teile eines Schriftwerkes in eine Sammlung zum Schulgebrauch** (§ 19 Nr. 4) sind die für diesen Gebrauch erforderlichen Aenderungen gestattet, jedoch solange der Urheber lebt, nur mit seiner persönlichen Einwilligung.

8. a) Bezüglich der Bedingung, daß die Aenderung für den Schulgebrauch erforderlich sein muß, s. im allgemeinen N. 4. In der Kommission wurde bemerkt, es kämen nur solche Aenderungen in Frage, die tatsächliche Berichtigungen (vielleicht einer Jahreszahl u. dgl.) oder Kürzungen seien. Letztere seien mit Rücksicht auf das Verständnis der jugend-

lichen Leser nötig; namentlich politische, religiöse Anspielungen müßten mitunter weggelassen werden. (KommBer. S. 51 u. 54.) Damit ist freilich nicht gesagt, daß alle sonstigen Aenderungen ausgeschlossen seien; sie sind nach der Fassung des Gesetzes zulässig, wenn sie für den Schulgebrauch objektiv erforderlich sind. Es kann wohl sein, daß einmal ein einzelner Satz zur Anpassung an das kindliche Verständnis geändert werden muß; dann darf es auch geschehen (a. M. Voigtländer-Fuchs S. 160). Soweit dagegen eine Aenderung nicht erforderlich ist, darf sie auch nicht vorgenommen werden; die Bestimmung des § 24 ist nicht geschaffen, um der Verbalhornung unserer Dichter durch überängstliche Gemüter und Eiferer auf dem Gebiete der „Sprachverbesserung" Tür und Tor zu öffnen. (Vgl. Müller S. 95f., Riezler S. 281.)

9. b) Nur bei Aufnahme in Sammlungen für den Schulgebrauch, nicht aber bei Aufnahme in eine andere der in § 19 Nr. 3 u. 4 bezeichneten Sammlungen sind Aenderungen, soweit sie erforderlich, gestattet. Kann also in eine andere Sammlung ein Werk unverändert nicht übernommen werden, so muß von der Aufnahme abgesehen werden. Für die zum Schulgebrauch bestimmten Sammlungen glaubte man die Zulässigkeit gewisser Aenderungen nicht entbehren zu können, da solche Sammlungen auch die neueste Literatur, die neuesten Ergebnisse der Forschungen auf den verschiedensten Gebieten (Erfindungen, Entdeckungen, Länder- und Völkerkunde) bringen müssen, die Schriftwerke nicht immer vollständig wiedergegeben werden können und anderseits es kein Gewinn wäre, wenn die Herausgeber solcher Sammlungen immer nur eigene Abhandlungen dafür schrieben (KommBer. S. 52).

10. c) Die erforderlichen Aenderungen können nach dem Tode des Urhebers ohne Rücksicht auf dessen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Bei Lebzeiten des Verfassers muß aber seine persönliche Einwilligung (also nicht die des Verlegers oder sonstigen Rechtsnachfolgers) eingeholt werden. Da an diesem Erfordernisse, wenn der Urheber auf die Anfrage nicht antwortet, die Aufnahme eines Schriftwerks in die Sammlung leicht scheitern könnte, ist weiter bestimmt, daß die Einwilligung als erteilt gilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der beabsichtigten Aenderung Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt. Gegen den die Einwilligung verweigernden Urheber kann ein Zwang auf dem Rechtswege nicht geübt werden (Riezler a. a. O.; s. im übrigen N. 27 zu § 19, o. S. 232).

Der persönlichen Einwilligung bedarf es natürlich nur dann, wenn eine Aenderung vorgenommen werden soll, bezüglich deren die Genehmigung des Verfassers sich nicht von selbst versteht, während z. B. Berichtigung eines augenscheinlichen Druckfehlers auch ohne Einwilligung statthaft ist (s. o. N. 2).

Anderseits gelten die besonderen Vorschriften des § 24 hinsichtlich der Einwilligung nur für die Fälle einer für den Schulgebrauch erforderlichen Aenderung. Soll über das objektive Bedürfnis hinaus eine Aenderung Platz greifen, z. B. ein Bühnenwerk in der Form der Erzählung wiedergegeben werden, so kann diese Aenderung nur mit Einwilligung des oder der Berechtigten überhaupt vorgenommen werden (s. § 15 N. 13); es findet dann insbesondere auch der letzte Satz keine Anwendung, vielmehr ist es

Frage des einzelnen Falles, ob eine stillschweigende Erklärung der Einwilligung vorliegt.

11. d) Soweit Sammlungen für den Schulgebrauch noch unter der Herrschaft des früheren Gesetzes erschienen sind, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entsprechen, können sie gleichwohl weiterhin vervielfältigt und verbreitet werden (§ 62 Satz 2).

§ 25

Wer ein fremdes Werk nach Maßgabe der §§ 19 bis 23 benutzt, hat die Quelle deutlich anzugeben.

1. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entspricht in erster Linie der der personenrechtlichen Seite des Urheberrechts (bedeutet eine „Anerkennung der Urheberehre", Dernburg S. 47), dient aber zugleich auch dem Zwecke, auf das Werk aufmerksam zu machen, weshalb der Urheber selbst, wenn er sein Recht übertragen hat, bei Zitaten aus seinem Werk zur Quellenangabe verpflichtet ist (vgl. de Boor S. 199). Die Quellenangabe ist in § 25 für alle Fälle der Entlehnung gemäß §§ 19 bis 23 vorgeschrieben. (Daß, wie Kahn Entlohnungen S. 52 annimmt, für sog. „geflügelte Worte" die Pflicht zur Quellenangabe nicht besteht, kann nicht zugegeben werden. Freilich bezieht sie sich nur auf solche Stellen, die Ergebnisse der Individualität eines bestimmten Verfassers sind. Das können aber auch geflügelte Worte sein.) Auch auf den in § 22 bezeichneten Vorrichtungen ist, wie der Wortlaut des § 25 ersehen läßt (und in der Kommission noch besonders betont wurde, Ber. S. 57), die Quelle anzugeben. In Ansehung des Abdrucks von Zeitungsartikeln enthält § 18 Abs. 1 eine Sonderbestimmung. Die in den §§ 16, 17, 18 Abs. 3 aufgeführten Werke können unter den dort bestimmten Voraussetzungen ohne Quellenangabe vervielfältigt werden.

2. Die benutzte Quelle wird in der Regel durch **Nennung des Urhebers** angegeben. Dies genügt jedenfalls bei Entlehnung von Liedertexten (KommBer. S. 57) und wohl auch sonst häufig. Oftmals wird allerdings eine nähere Bezeichnung auch des benutzten Werkes selbst erforderlich sein, so bei kritischen Besprechungen, bei Zitaten aus wissenschaftlichen Werken, bei Aufnahme von Abbildungen usw. Wird das fremde Werk aus einer Sammlung entlehnt und fehlt dort die Angabe des Verfassers, so kann diese auch dem Entlehnenden nicht zugemutet werden; dann muß aber wenigstens die Sammlung bezeichnet werden. Wenn aber der Verfasser genannt ist, muß er und nicht nur das Werk genannt werden (ebenso Schäfer R. u. U. 7₃₈). Soweit möglich muß ferner in allen Fällen mittelbarer Entlehnung auch die Originalquelle angegeben werden. Es genügt also z. B. nicht, wenn aus einem Buche ein dort enthaltenes Zitat wiederum zitiert und nur das Buch, nicht aber die dort erwähnte Quelle angegeben wird. Wird eine Uebersetzung benutzt, so reicht es nicht aus, wenn das Originalwerk angeführt wird, es muß auch auf den Uebersetzer hingewiesen werden (vgl. Daude Gutachten S. 98ff.).

3. Die Quelle muß **deutlich**, also so angegeben werden, daß sie dem Leser verständlich ist. Abkürzungen, die nicht mißverstanden werden können oder

allgemein üblich sind, können gebraucht werden. Insbesondere sind bei wiederholtem Hinweis auf ein schon angegebenes Werk die bekannten Abkürzungen „a. a. O." „l. c." u. dgl. statthaft (vgl. N. 12 zu § 18).

Ueber die Stelle, an welcher die Angabe zu geschehen hat, sagt das Gesetz nichts. Es ergibt sich schon aus dem Erfordernisse der Deutlichkeit, daß die Angabe so untergebracht werden muß, daß sie auf den Gegenstand der Entlehnung bezogen werden kann. Bei Uebertragung auf auswechselbare Bestandteile mechanischer Instrumente muß sie auf diesen Bestandteilen selbst angebracht werden (Riezler S. 281).

4. **Unterlassung** einer deutlichen und richtigen Quellenangabe ist nach § 44 strafbar. Dagegen macht sie die an sich zulässige Entlehnung selbst nicht zu einer rechtswidrigen; sie bewirkt also nicht den Eintritt der Rechtsfolgen der §§ 36, 38.

§ 26

Soweit ein Werk nach den §§ 16 bis 21, 23, 24 ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung, die öffentliche Aufführung sowie der öffentliche Vortrag zulässig.

1. Die Einräumung der Vervielfältigungsbefugnis in den Grenzen der §§ 16 bis 21, 23, 24 hätte keinen Wert, wenn nicht innerhalb derselben Grenzen auch die Verbreitung der hergestellten Exemplare, die öffentliche Aufführung und der öffentliche Vortrag der entlehnten Werke statthaft wäre. Die frühere Fassung verwies auf die §§ 16 bis 24. Sie wurde durch das Ges. v. 22. Mai 1910 geändert, weil jetzt die Benützung von Tonwerken zur mechanischen Wiedergabe aus der Zahl der Fälle, in denen eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten stattfinden darf, ausgeschieden ist (Begr. S. 1792; s. nunmehr § 22a und N. 14 zu § 22).

2. **Nur in den durch die zit. Paragraphen gezogenen Grenzen** ist auch die Verbreitung, die öffentliche Aufführung und der öffentliche Vortrag zulässig. Hieraus ergibt sich folgendes:

3. a) Vor allem muß die Vervielfältigung selbst eine zulässige gewesen sein und zwar muß

aa) einer der vom Gesetze in den §§ 16 bis 21, 23 angegebenen besonderen Zwecke der Entlehnung vorliegen und müssen die sonstigen Voraussetzungen dafür gegeben, insbesondere die in § 19 Nr. 4 Satz 2 erforderte persönliche Einwilligung des Urhebers vorhanden sein; es muß ferner

bb) die Wiedergabe unter Beobachtung des in § 24 näher bestimmten Aenderungsverbotes erfolgt sein. Dagegen hängt die Zulässigkeit der weiteren Verwertung der Vervielfältigung von der Angabe der Quelle, § 25, nicht ab.

4. b) Auch die Verbreitung, die Aufführung und der Vortrag müssen sich innerhalb der durch die §§ 16 bis 21, 23, 24 gezogenen Schranken halten. Was insbesondere

aa) die Verbreitung betrifft, so können im allgemeinen alle durch erlaubte Entlehnung zustande gekommenen Erzeugnisse beliebig verbreitet werden.

Würde jedoch z. B. der Absatz einer für den Unterricht in Schulen bestimmten Sammlung fremder Gesänge nachweislich zum Zwecke der öffentlichen Aufführung bei dem Konzerte eines Vereines geschehen, so würde er durch § 26 nicht gedeckt.

bb) Die Frage nach der Zulässigkeit der öffentlichen Aufführung entlehnter Werke oder Teile von solchen wirft sich hauptsächlich in bezug auf die in § 21 Nr. 3 erwähnten kleineren Kompositionen auf; dann insoweit kleinere Teile einer Bühnendichtung gemäß § 20 Abs. 1 in Musik gesetzt sind. Vereinzelt kann noch die Aufführung eines Bühnenwerkes in Frage stehen, in welchem ein Zitat gemäß § 19 Nr. 1 vorkommt (vgl. § 19 N. 6. Lichtenstein — s. oben § 11 N. 16 — führt S. 41 noch den Fall an, daß jemand gelegentlich eines Vortrags über den Entwicklungsgang eines Dichters, z. B. Gerhart Hauptmanns an entsprechenden Stellen einzelne charakteristische Stellen aus dessen Dramen szenisch darstellen läßt). Dagegen sind die in § 21 Nr. 2 erwähnten kleineren Kompositionen nicht zum Zwecke der Aufführung in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen; die Zulässigkeit dieser Aufnahme darf also nicht dazu ausgenützt werden, daß man die betr. Kompositionen ohne Einwilligung des Urhebers öffentlich aufführt.

Die öffentliche Aufführung von Tonwerken, die in eine Sammlung zum Schulunterricht aufgenommen sind, ist nach § 26 nur soweit statthaft, als die Aufführung innerhalb der Verfolgung des Zweckes liegt, zu dem die Sammlung hergestellt werden durfte. Zulässig ist also z. B. die Aufführung der Werke unter Benutzung der Sammlung nur bei Veranstaltungen, die von der Schulbehörde ausgehen, wie bei patriotischen Feiern, Ausflügen, Maifesten der Schule u. dgl. (ebenso Rinecker — s. o. § 11 vor N. 16 — S. 39). Unzulässig ist dagegen, soweit nicht etwa aus § 27 sich ein anderes ergibt, die öffentliche Aufführung durch Vereine, ferner die öffentliche Aufführung durch eine Musikschule.

Wurde die Dichtung eines anderen zu einer Komposition benutzt, so ist, wie zum Abdruck des Textes mit der Musik, so auch zur Aufführung des Ganzen nur der Komponist befugt.

In keinem Falle darf zum Zwecke der Aufführung noch eine gemäß § 24 nicht erlaubte Aenderung vorgenommen werden.

cc) Für den öffentlichen Vortrag sind die in § 17 erwähnten Vorträge und Reden, allenfalls gewisse Zeitungsartikel (§ 18 Abs. 1), dann die Schriftwerke, in welche gemäß § 19 andere Schriften aufgenommen werden können, endlich die in Programmen abgedruckten Liedertexte (§ 20) in Betracht zu ziehen. Da jedoch dem Urheber das ausschließliche Vortragsrecht nur für die Zeit bis zum Erscheinen des Werkes vorbehalten ist, die Zulässigeit der Benutzung fremder Werke nach §§ 19 Nr. 2 bis 4 und 20 aber davon abhängt, daß diese erschienen sind, hat § 26 in Ansehung des öffentlichen Vortrags für die auf Grund der §§ 19 Nr. 2 bis 4 und 20 entlehnten Werke keine Bedeutung. Die Bestimmung des § 26 berechtigt übrigens zum öffentlichen Vortrag der in Sammlungen zum Kirchen- und Schulgebrauch aufgenommenen Gedichte usw. außerhalb der Zwecke des Gottesdienstes bezw. der Schule, ferner zur öffentlichen Rezitation der Liedertexte ohne Musik nicht.

§ 27

Für öffentliche Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst bedarf es der Einwilligung des Berechtigten nicht, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dienen und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Im übrigen sind solche Aufführungen ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. wenn sie bei Volksfesten, mit Ausnahme der Musikfeste, stattfinden;
2. wenn der Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten;
3. wenn sie von Vereinen veranstaltet werden und nur die Mitglieder sowie die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Hörer zugelassen werden.

Auf die bühnenmäßige Aufführung einer Oper oder eines sonstigen Werkes der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

1. Vom Verbote der öffentlichen Aufführung macht schon § 26 im Anschlusse an die Einschränkungen des Vervielfältigungsverbotes eine Ausnahme. Auch der § 27 enthält **Ausnahmen vom Aufführungsverbote.** Seine Bestimmungen sind gegenüber dem Ges. v. 11. Juni 1870 formell neu; materiell bezwecken sie zum Teil Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes im Interesse der Schonung hergebrachter Gewohnheiten (Begr. S. 32), zum Teil aber gehen sie über die bisherige Beschränkung des Aufführungsrechtes noch hinaus. Da nämlich § 11 die ausschließliche Aufführungsbefugnis für erschienene Tonwerke nicht mehr von einem Vorbehalte abhängig macht (s. § 11 N. 16), wären an und für sich die in § 27 bezeichneten Aufführungen ohne Einwilligung des Urhebers durchweg unzulässig. Indem sie nun unter den näher bestimmten Voraussetzungen für statthaft erklärt sind, ist in Ansehung ihrer der durch das frühere Gesetz geschaffene Rechtszustand aufrecht erhalten. Dies trifft aber nur insoweit zu, als der Urheber sich bisher das Aufführungsrecht nicht vorbehalten hat. Dagegen ist bezüglich der in § 27 aufgezählten Fälle von Aufführungen die Rechtslage der Komponisten, soweit diese sich das Aufführungsrecht vorbehalten haben oder vorbehalten würden, noch verschlimmert; denn sie können jetzt auch durch einen Vorbehalt solche Aufführungen nicht mehr verbieten. Da jedoch von diesem Vorbehalt so gut wie kein Gebrauch gemacht wurde, hat diese Aenderung zuungunsten der Komponisten praktisch wenig Bedeutung. Zu den Werken der Tonkunst, um die es sich in § 27 handelt, gehören, wie Abs. 2, der nun die bühnenmäßige Aufführung ausnimmt,

deutlich erkennen läßt, auch musikalisch-dramatische Werke (a. M. Goldbaum S. 200).

2. Die Vorschriften des § 27 beziehen sich sämtlich nur auf öffentliche Aufführungen (s. § 11 N. 20). Nichtöffentliche Aufführungen sind ohne weiteres immer zulässig.

3. Nur bezüglich der erschienenen Werke sind die in § 27 enthaltenen Ausnahmen gemacht (s. über den Begriff „erschienen" § 7 N. 2). Ein noch nicht erschienenes, insbesondere nur handschriftlich vorhandenes Tonwerk darf auch unter den Voraussetzungen des gegenwärtigen Paragraphen ohne Einwilligung des Berechtigten öffentlich nicht aufgeführt werden. Die bereits erfolgte öffentliche Aufführung steht dem Erscheinen nicht gleich.

4. **Vier Ausnahmen** vom Aufführungsverbote sind es, die das Gesetz aufstellt; die erste bezieht sich auf alle öffentlichen, unentgeltlichen nicht gewerblichen Aufführungen (Satz 1, N. 5, 6), die zweite betrifft Aufführungen bei Volksfesten (Nr. 1, N. 7), die dritte Wohltätigkeitsaufführungen (Nr. 2, N. 8), die vierte Vereinsaufführungen (Nr. 3, N. 9).

Satz 1

5. Zulässig ist die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst dann, wenn sie **keinem gewerblichen Zwecke dient** und **die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden.**

Ein in der zweiten und wiederholt in der dritten Lesung gestellter Antrag wollte die Bestimmung des ersten Satzes beschränken auf die Aufführungen bei dienstlichen Veranstaltungen der Militär- und Marine-, der Kirchen-, Schul- und Gemeindeverwaltung. Der Antrag wurde abgelehnt und es blieb bei der auch von der Kommission angenommenen weiten Fassung des Entwurfs (vgl. sten. Ber. S. 2151 ff., 2447 ff.). Hienach sind alle öffentlichen Aufführungen, bei welchen die Voraussetzungen der Unentgeltlichkeit und des mangelnden gewerblichen Zweckes vorliegen, freigegeben; zunächst die eben erwähnten, also z. B. die Aufführungen der Militärkapellen bei Paraden, sowie bei Promenadekonzerten auf öffentlichen Plätzen, welche dienstlich angeordnet sind; Aufführungen bei Schulfesten, beim Gottesdienst in der Kirche, bei kirchlichen Begräbnissen, Prozessionen u. dgl., Aufführungen, welche von einer Gemeindeverwaltung für die Ortseinwohner veranstaltet werden; dann aber auch solche bei öffentlichen Umzügen, patriotischen Festen, bei öffentlichen Leichenbegängnissen überhaupt (KommBer. S. 59); Aufführungen in Kirchenkonzerten, für welche kein Eintrittsgeld erhoben wird; ferner Aufführungen bei Morgenständchen für Offiziere, bei Veranstaltungen in Offizierskasinos (sten. Ber. S. 2447; gerade die letzteren Fälle wollte der erwähnte Antrag ausschließen); endlich, was sehr wichtig ist, alle von Vereinen vor der breitesten Oeffentlichkeit veranstalteten Aufführungen, wenn die Hörer ohne Entgelt Zutritt haben.

6. Vorausgesetzt ist immer,

a) daß die Aufführung keinem gewerblichen Zwecke dient. Damit ist nicht die Erhebung von Eintrittsgeld gemeint; denn die Unentgeltlichkeit der Zulassung bildet die zweite Voraussetzung. Vielmehr ist jede öffentliche Aufführung verboten, welche einen zunächst auf andere Weise verfolgten gewerblichen Zweck irgendwie fördert. Hierher gehören hauptsächlich die

Aufführungen in Gastwirtschaften, wenn sie auch ohne Entgelt und unter freiem Himmel stattfinden (Begr. S. 33); denn sie ziehen Publikum an und steigern damit den Absatz an Speisen und Getränken; in gleicher Weise die Aufführung auf Dampfern, bei Pferderennen, Regatten, in Warenhäusern, Klavierfabriken oder -Handlungen, soweit sie öffentlich stattfindet usw. (Rinecker a. a. O. S. 41). Man wird ferner hierher zu rechnen haben die Konzerte der Kurkapellen in Badeorten; denn wenn sie auch noch für andere Personen, als Kurgäste, ohne Entgelt zugänglich sind, dienen sie doch einem gewerblichen Zwecke insoferne, als sie die Annehmlichkeiten des Badelebens erhöhen und dadurch auf die Frequenz des Bades mit anderen Momenten zusammen einwirken. (Ebenso RG. in GA. 57_{210} — auch JW. 39_{682}^{30}, „Recht" 13 Nr. 3508 und M. u. W. 9_{228}; ferner RGStr. 43_{189}, wo auch mit Recht angenommen ist, daß der gewerbliche Zweck sich mit dem vom Staat beim Betrieb eines Bades verfolgten Zweck, die öffentliche Wohlfahrt zu heben, verbinden kann und daß die öffentliche Aufführung verboten ist, wenn sie objektiv einem gewerblichen Zwecke dient und dieser Erfolg dem Aufführenden bekannt ist, sollte auch dieser nicht eigentlich die Absicht haben, den gewerblichen Zweck zu fördern.) Der gewerbliche Zweck, dem die Aufführung dient, muß nicht notwendig der des Aufführenden sein, die Aufführung ist auch dann unzulässig, wenn sie dem gewerblichen Zweck eines anderen dient (RGStr. a. a. O.).

Weitere Voraussetzung ist,

b) **daß die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden.** Erhebt also der Veranstalter der Aufführung Eintrittsgeld, wenn auch nur um die Kosten der Veranstaltung zu decken, also ohne einen gewerblichen Zweck zu verfolgen, so ist die Aufführung nur mit Einwilligung des Berechtigten gestattet. Entgelt ist aber von den Zuhörern nicht nur dann zu leisten, wenn sie für die einzelne Aufführung ein besonderes Eintrittsgeld (sei es auch in der Form einer höheren Garderobe- oder Programmgebühr) bezahlen müssen, sondern auch dann, wenn die Zuhörer auf eine Reihe von Konzerten abonniert sind (vgl. RGStr. 43_{189}, wonach auch die in Bädern erhobene Kurtaxe zum Teil das Entgelt für die Kurkonzerte darstellt). Auch in der Form eines Mitgliedsbeitrags kann seitens eines Vereins, der Konzerte veranstaltet, Entgelt für die Zulassung entgegengenommen werden (vgl. unten N. 10).

Die Voraussetzungen zu a und b treffen bei Rundfunkkonzerten nicht zu, in solchen dürfen also geschützte Werke ohne Einwilligung des Berechtigten nicht aufgeführt werden (ebenso Neugebauer Funkrecht S. 154). Auch wenn eine an sich unter Satz 1 fallende Aufführung durch Rundfunk weiter gegeben wird, läßt sich nicht mehr sagen, daß die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden.

Satz 2 Nr. 1

7. Auch eine entgeltliche oder zu gewerblichen Zwecken veranstaltete Aufführung ist ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig, wenn sie bei einem **Volksfeste** stattfindet. Unter einem Volksfeste ist zu verstehen eine allgemein zugängliche und im Interesse der Allgemeinheit getroffene Veranstaltung, durch die das Volksgemüt nach der Seite der Fröhlichkeit, Heiterkeit angeregt werden soll, mag dabei ausschließlich der Zweck der Belustigung

oder zugleich der der Hebung und Betätigung höherer, insbesondere patriotischer oder ähnlicher Gefühle verfolgt werden. Es ist also nicht jede Veranstaltung einer patriotischen Feier für das Volk ein Volksfest. Wird z. B. ein politischer Gedenktag, etwa der Todestag Bismarcks, in der Weise begangen, daß sich das Publikum auf einem freien Platze oder in einem großen Saale versammelt, um eine Rede anzuhören und vielleicht ein oder das andere patriotische Lied zu singen, so ist dies sicher kein „Volksfest". Es ist dies eine Feier für das Volk, aber es fehlt ihm der Charakter des Festlichen, zu dem, wie bemerkt, die Erregung einer fröhlichen Stimmung gehört. Weil dazu gerade die Musik sich besonders eignet und weil man sich ihrer vorzugsweise zur Erreichung einer Feststimmung bedient, darum sind die Werke der Tonkunst für Volksfeste freigegeben, damit die Abhaltung solcher in Bezug auf diese Mittel nicht auf Schwierigkeiten stößt (obwohl freilich nicht unbedingt geschützte Werke zur Belebung eines Volksfestes notwendig wären). Volksfeste sind u. a. auch Turn-, Schützenfeste, wenn jedermann Zutritt hat, das Münchener Oktoberfest, Kirchweihfeste u. dgl. Parteifeste sind, weil nicht allgemein zugänglich, keine Volksfeste (Riezler S. 287, zweifelnd Voigtländer-Fuchs N. 2). Alle in den Bereich eines Volksfestes fallenden Aufführungen sind freigegeben, also auch solche, welche z. B. in den auf dem Festplatze befindlichen Wirtsbuden vor sich gehen. Dagegen ist ein Volksfest im herkömmlichen Sinn nicht anzunehmen, wenn etwa ein unternehmender Gastwirt, um durch ein besonders anziehendes Konzert den Besuch seines Wirtsgartens zu heben, das Stattfinden eines „Volksfestes" ankündigt (ebenso Dernburg S. 196; a. M. Opet im Arch. f. ziv. Praxis 90[162]). Bei Tanzlustbarkeiten stattfindende Aufführungen sind, wenn die Veranstaltung in den Rahmen eines Volksfestes fällt, freigegeben, sonst aber nicht (anders nach dem ersten Entwurf).

Das Gesetz nimmt die Musikfeste aus; denn solche dienen vorwiegend künstlerischen Zwecken, welche durch Vereinigung einer größeren Zahl von Künstlern und überhaupt Mitwirkenden von nah und fern, insbesondere durch Massenwirkung' im Chor und Orchester in erhöhtem Maße erreicht werden sollen. Hier ist also zur Aufführung die Einwilligung der Berechtigten der Regel des § 11 gemäß erforderlich. (Wie bei den „Verhandlungen" mit Recht bemerkt wurde, sind die Musikfeste eigentlich keine Volksfeste.)

Sehr zweifelhaft ist, ob die Sängerfeste, welche zu den Volksfesten zählen können, unter die von der Freigabe ausgenommenen „Musikfeste" fallen. (Diese Frage wollte, wie es scheint, der Abg. Bech allgemein verneinen, Sten. Ber. S. 2157, B.) In der Kommission wurde zutreffend bemerkt, entscheidend sei der Zweck und die Art der Veranstaltung des Sängerfestes (KommBer. S. 59). Wenn nun ein großer Verband, z. B. der Deutsche Sängerbund, ein Sängerfest veranstaltet, so sollte man doch meinen, daß dabei zwar auch die Hebung und Stärkung des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit der deutschen Stämme beabsichtigt ist, was dem Feste den Charakter des Volksfestes verleiht, daß aber der vorwiegende Zweck der ist, den ein Musikfest verfolgt, nämlich eine Aufführung von Chorwerken mit großen Massen von Sängern zu ermöglichen und dadurch eine große künstlerische Wirkung zu erzielen. Es dürfte daher dem Geiste des Gesetzes entsprechen, solche von größeren Verbänden von Zeit zu Zeit veranstaltete Sängerfeste zu denjenigen Veranstaltungen zu zählen, bei welchen die Aufführungen

nicht ohne Einwilligung des Berechtigten stattfinden dürfen. (Zustimmend Riezler S. 287, Dernburg S. 197.)

Ausstellungen sind keine Volksfeste, auch wenn mit ihnen Musikaufführungen verbunden werden. (Die Frage ist aus Anlaß der Jahrhundert-Ausstellung in Breslau streitig geworden. Wenn nun auch eine Ausstellung, wie die Breslauer, einen patriotischen Zweck verfolgt, so wird dieser doch mit ganz anderen Mitteln als bei einem Volksfeste zu erreichen gesucht. Eine Ausstellung soll den Besuchern die Entwicklung der heimischen Kultur auf gewissen Gebieten vor Augen führen, dient also dem Zweck der Belehrung. Insofern wendet sie sich mehr an den Verstand, als an das Gemüt, an dieses jedenfalls nur mittelbar; ein Volksfest dagegen bezweckt ausschließlich eine Wirkung auf das Gemüt. Darum dienen auch Werke der Tonkunst zwar unmittelbar den Zwecken eines Volksfestes, nicht aber denen einer Ausstellung. Werden mit dieser Musikaufführungen verbunden, so ist dies etwas rein Zufälliges, Nebensächliches, was der Ausstellung, mit der es nur lose zusammenhängt, nicht das Wesen eines Volksfestes verleiht.)

Satz 2 Nr. 2

8. Die Begründung (S. 33) geht davon aus, daß es dem Volksgefühle widersprechen würde, wenn Aufführungen, deren **Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist**, fortan von der vorherigen Erlaubnis einzelner Urheber abhängig gemacht werden sollten. Solche Aufführungen sind also freigegeben, **vorausgesetzt, daß die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.**

Dabei ist zu bemerken:

9. a) Der Ertrag muß für wohltätige Zwecke im engeren Sinne bestimmt sein, mag es sich nun um Rettung oder Unterstützung hilfsbedürftiger Personen oder um Zuwendung an eine Wohlfahrtsanstalt wie z. B. ein Krankenhaus oder ein Sanatorium handeln, während andere gemeinnützige Zwecke, wie Aufbringung der Mittel zu einem Denkmal, zu einer Tiefsee-Erforschungsreise u. dgl. nicht hierher gehören (vgl. Kohler UR. S. 203f., Dernburg S. 197; Goldbaum S. 198). Immer muß der Zweck außerhalb der veranstaltenden Personen liegen. Veranstaltet z. B. ein Künstler, um seiner eigenen Kasse aufzuhelfen, ein Konzert, so macht die Wohltat, welche die unentgeltlich Mitwirkenden dem Veranstalter erweisen, die Aufführung noch nicht zu einer solchen „zu einem wohltätigen Zwecke".

10. b) Der Ertrag muß ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt sein, nicht etwa nur zum Teil, während der übrige Teil dem Veranstalter verbleiben oder zu sonstigen Zwecken verwendet werden soll. Der ganze Ertrag, nicht bloß der Reinertrag muß diesem ausschließlichen Zwecke dienen. (Ebenso Goldbaum S. 199; a. M. Ebermayer N. 3.) Es genügt also nicht, wenn nur der Rest nach Abzug der Kosten der Veranstaltung dem wohltätigen Zwecke zugeführt werden soll. Sobald der Ertrag nicht ausschließlich für den wohltätigen Zweck bestimmt ist, muß die Einwilligung des Berechtigten erholt werden. Es ist aber anderseits zu beachten, daß eben nur der Ertrag diese ausschließliche Bestimmung haben muß. Die Aufführung als solche kann nebenher oder in erster Linie anderen Zwecken z. B. der Vorführung von Leistungen einer Musikschule oder einer Privatgesangsschule u. dgl. dienen.

11. c) Keiner der Mitwirkenden darf für seine Tätigkeit irgendeine Vergütung erhalten. Unter den „Mitwirkenden" sind nur diejenigen Personen zu verstehen, welche durch ihre geistige Tätigkeit das Tonwerk zur sinnlichen Wahrnehmung bringen; also der Veranstalter der Aufführung, der Dirigent, die Sänger und Instrumentalisten; nicht aber jede Person, die durch irgendwelche untergeordnete Dienste zur Veranstaltung beiträgt, wie der Besitzer des Lokals, Billeteure, Zettelträger, Logenschließer u. dgl. Wenn also solche Dienste bezahlt werden, ist deshalb die Aufführung noch keine unzulässige. (Zustimmend Lindemann S. 72, zweifelnd Opet a. a. O. S. 162.) Der Ersatz der Reisekosten ist keine Vergütung für die Tätigkeit des Mitwirkenden, berührt also die Zulässigkeit der Aufführung nicht (ebenso Kohler UR. S. 203, Lindemann a. a. O.; a. M. Goldbaum S. 199).

Im Reichstag wurde mehrfach auf den leicht vorkommenden Fall hingewiesen, daß ein Mitwirkender plötzlich verhindert wird und Ersatz nur gegen Entgelt zu beschaffen ist. Der Antrag des Abg. Rintelen sollte derartigen Vorkommnissen Rechnung tragen, insoferne er den folgenden Zusatz anstrebte: „sofern dieselben nicht zum Ersatze plötzlicher Verhinderung eines Mitwirkenden zugezogen werden mußten und nicht ohne Vergütung zu gewinnen waren." Dieser Antrag wurde aber in 2. u. 3. Lesung abgelehnt (vgl. Sten. Ber. S. 2157, 2160, 2168, 2171, 2454). Es gilt also auch für einen derartigen Fall keine Ausnahme von dem Satze, daß zu einer öffentlichen Aufführung, sobald ein Mitwirkender eine Vergütung erhält, die Einwilligung des Berechtigten auch dann erforderlich ist, wenn der Ertrag ausschließlich zu wohltätigen Zwecken bestimmt ist.

Satz 2 Nr. 3

12. Das Gesetz will hier die private Musikpflege durch Vereine dem Einflusse des Aufführungsrechts selbst dann entziehen, wenn außer den Mitgliedern noch deren Hausgenossen Zutritt erhalten und dadurch eine gewisse Oeffentlichkeit hergestellt wird (Begr. S. 33). Von der Bestimmung in Satz 1, soweit diese sich auf Vereine bezieht, unterscheidet sich die gegenwärtige einerseits dadurch, daß dort die Aufführung unbeschränkt öffentlich sein kann, während hier nur eine beschränkte Oeffentlichkeit zugelassen ist, anderseits dadurch, daß es in den Fällen der Nr. 3 nicht, wie nach Satz 1, darauf ankommt, ob die Hörer unentgeltlich oder nur gegen Entgelt zugelassen werden, vielmehr auch im letzteren Falle die Aufführung erlaubt ist. Die Bestimmung ist (mit Kohler UR. S. 204) möglichst eng auszulegen, da sie sonst die Interessen der Tonsetzer in ungebührlicher Weise schädigt (vgl. auch d'Albert a. a. O. S. 82).

13. a) Gleichgültig ist, ob der Verein Rechtsfähigkeit besitzt (BGB. § 21) oder nicht. Ob sämtliche Mitglieder Mitwirkende oder ob die Mitglieder zum Teil passive sind, ist ebenfalls belanglos. Immerhin hat die Bestimmung nur Vereine im Auge, deren Mitglieder sich in der Hauptsache zu gemeinsamer aktiver Musikpflege verbunden haben, wie die Gesangvereine, Orchestervereine, in welchen die meisten Instrumente durch Mitglieder gespielt werden u. dgl. Auf solche Vereine allein paßt der Ausdruck der Begründung „private Musikpflege" (s. o.), sowie der weitere Satz daselbst: „Mit dem Gemütsleben des deutschen Volkes ist die Pflege der Musik in

solchen Vereinen so verwachsen, daß jede Erschwerung ihres Gedeihens bitter empfunden werden würde." Auch in den Beratungen des Reichstages und seiner Kommission ist immer nur von den Gesangvereinen und ähnlichen musikalischen Vereinen die Rede. Es fallen also unter Nr. 3 vor allem nicht solche Vereine, deren Zweck auf ganz andere als musikalische Bestrebungen gerichtet ist (wie z. B. ein wirtschaftlicher Verein, ein Kegelklub, Dernburg S. 198) und die nur gelegentlich eine musikalische Aufführung veranstalten; aber auch nicht solche Vereine, welche lediglich den Zweck haben, vermöge der Beitragsleistungen der Mitglieder einen Fonds zu schaffen, mit Hilfe dessen alljährlich Vergnügungen verschiedener Art, darunter auch eine Anzahl von Konzerten bestritten und hierzu auch Künstler von Ruf von auswärts herangezogen werden, während die Mitglieder selbst an der Ausführung der Programme sich nicht oder doch nicht wesentlich beteiligen, höchstens vielleicht das Orchester oder den Chor verstärken (Rinecker a. a. O. S. 48) oder am Klavier Solisten begleiten u. dgl. Wenn solche Vereine, die unter verschiedenen Namen vorkommen und von welchen mancher den gebildeteren Teil der Einwohnerschaft einer Stadt vollständig zu seinen Mitgliedern zählt, Aufführungen, sei es auch nur für die Mitglieder und die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen, veranstalten, so kann gewiß von einer „privaten Musikpflege" nicht mehr die Rede sein. Solche Vereine will die gegenwärtige Bestimmung nicht privilegieren; die Aufführungen derselben sind nur mit Einwilligung des Berechtigten gestattet. (Zustimmend Ebermayer N. 4, Rinecker S. 46; ähnlich Kohler a. a. O.; a. M. Riezler S. 287 N. 20, der bedauert, daß die hier vertretene Anschauung im Gesetz keinen Ausdruck gefunden habe. Wenn aber je eine einschränkende Auslegung am Platze ist, so ist es hier, und die Entstehungsgeschichte der Bestimmung spricht entschieden dafür.) Dagegen ist es, wenn ein Verein zu gemeinsamer aktiver Musikpflege der Mitglieder sich gebildet hat, für die Anwendung gegenwärtiger Vorschrift ohne Bedeutung, wie weit der Verein den Kreis der außer den aktiven Mitgliedern aufnahmefähigen passiven Mitglieder zieht. Die Bestimmung hat ja nur öffentliche Aufführungen im Sinne (s. N. 2). Der Charakter der Oeffentlichkeit wohnt aber einer Aufführung in einem geschlossenen Vereine (vgl. § 11 N. 20) auch dann nicht inne, wenn außer den Mitgliedern deren Familienangehörige, nicht aber andere Zuhörer zugelassen werden (s. ebenda). Die Bedeutung der gegenwärtigen Vorschrift liegt demnach gerade darin, daß Vereine, deren Mitglieder vermöge der Organisation, der Ausdehnung des Vereins, der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft usw. nicht zu einem geschlossenen Kreise eng verbunden sind, solange sie ihre Zuhörerschaft nicht über die zum Hausstande der Mitglieder gehörigen Personen hinaus erweitern, Aufführungen veranstalten dürfen, ohne für einzelne Werke der Einwilligung des Berechtigten zu bedürfen. (Daß Vereine mit so lockerem Gefüge unter die Bestimmung des § 27 Nr. 3 wirklich fallen sollen, läßt sich aus den bei Beratung des Gesetzes gemachten Aeußerungen sicher entnehmen; vgl. z. B. die Bemerkung des Abg. Oertel, Sten. Ber. S. 2154, C, welche den Zweck hatte, darzutun, daß die von dem Abg. bekämpfte Vorschrift zu bedenklichen Konsequenzen führe: „Ich kenne Dörfer, wo fast jeder einigermaßen anständige Mensch passives Mitglied des Gesangvereins ist. Wenn der Ge-

sangverein also für sein Dorf eine Aufführung veranstaltet, zu der nur Mitglieder zugelassen werden, nun, so wird fast das ganze Dorf zugelassen. Also, das ist eine öffentliche Aufführung im allereigensten Sinne des Wortes." Diese Bemerkung erfuhr keinen Widerspruch; im Gegenteil, die Mehrheit nahm, wie z. B. aus der Rede des Abg. Beckh, Sten. Ber. S. 2158 hervorgeht, die von Oertel gezogene Konsequenz in den Kauf. Es ist also nicht richtig, wenn Müller S. 102 die Bestimmung nur auf Veranstaltungen geschlossener Vereine anwendbar hält und die durch § 27 Nr. 3 zugelassenen Aufführungen zu den öffentlichen in einen Gegensatz bringt. Nicht öffentliche Aufführungen waren doch nicht erst freizugeben, solche sind ja schon durch § 11 freigegeben. Ebenso Ebermayer a. a. O.)

14. b) **Veranstaltet** wird eine Aufführung von einem Vereine, wenn dieser der Unternehmer der Aufführung ist, also namentlich seine Organe darüber, was aufgeführt werden soll, Bestimmung treffen (Müller a. a. O.). Gemäß der Natur der hier in Frage kommenden Vereine (s. N. 13) werden die Mitglieder in der Regel auch die Aufführenden sein. Veranstaltet aber ein solcher Verein gelegentlich Aufführungen, bei welchen Tonwerke von anderen Personen als Vereinsmitgliedern ausgeführt werden, insbesondere fremde Künstler auftreten, so sind auch sie unter der Voraussetzung der Nr. 3 freigegeben. (Ebenso Müller a. a. O.; Rinecker S. 47.)

15. c) **Außer den Mitgliedern dürfen nur die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Hörer** (unentgeltlich oder gegen Entgelt) zugelassen werden. Zum Hausstande eines Mitgliedes gehören alle seine Familienangehörigen, soweit sie mit ihm dieselbe Wohnung teilen, gleichviel, ob der Familienverband auf Blutsverwandtschaft oder Adoption beruht. Eine nur zu Besuch in der Wohnung befindliche Person ist nicht zum Hausstande zu rechnen. (Ebenso Müller a. a. O.; a. M. Kohler S. 205, Dernburg S. 198; die gegenteilige Meinung vertrat auch der Abgeordnete Gamp, Sten. Ber. S. 2167.)

Zu den Mitgliedern zählen auch die passiven (s. N. 13; a. M. Kohler a. a. O.). Wenn aber ein Verein für einzelne Aufführungen an dritte Personen „Mitgliedskarten" ausgibt, so sind diese in Wahrheit nichts anderes als Eintrittskarten für Nichtmitglieder, und es haben dann also Personen Zutritt, welche außerhalb des Kreises der nach § 27 Nr. 3 zuzulassenden Personen stehen. Müssen diese für die Karten ein Entgelt leisten, so gehört die Aufführung weder nach Satz 1, noch nach Satz 2 Nr. 3 zu den freigegebenen. (Begr. S. 33, wo die Erhebung eines Eintrittsgeldes in der Form eines Mitgliedsbeitrages als eine unstatthafte Umgehung des Gesetzes bezeichnet ist.)

Absatz 2

16. Die Ausnahmevorschriften des ersten Absatzes finden **keine Anwendung auf die bühnenmäßige Aufführung einer Oper oder eines sonstigen Werkes der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört.** Das Gesetz zählt also den musikalischen Teil einer Oper nicht zu den Bühnenwerken, sondern zu den Werken der Tonkunst; denn die Bestimmung des zweiten Absatzes kann nur in dem Sinne verstanden werden, daß unter den Voraussetzungen des ersten Absatzes auch die öffentliche Aufführung einer Oper oder von Bruchstücken derselben frei sein soll,

wenn sie nicht bühnenmäßig erfolgt (vgl. N. 1 a. E.). Unter einer bühnenmäßigen Aufführung versteht man eine solche mit verteilten Rollen und szenischer Darstellung, wenn auch ohne den übrigen theatralischen Apparat (vgl. N. 19 zu § 11; zu weit geht Kohler S. 203, wenn er jede Aufführung mit verteilten Rollen, also die Aufführung von Oratorien, auch wenn sie im Konzertsaal stattfindet, zu den bühnenmäßigen rechnet). Die Vorschriften des ersten Absatzes finden aber auf die bühnenmäßige Aufführung auch anderer Tonwerke, zu welchen ein Text gehört, keine Anwendung; es ist also z. B. die bühnenmäßige Aufführung eines Oratoriums (wie die hl. Elisabeth von Liszt) oder auch nur die eines Liedes, wenn dieses etwa als Einlage in einer Opernvorstellung gebracht wird, ohne Einwilligung des Berechtigten auch dann verboten, wenn der Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten (vgl. Begr. S. 33). Dagegen gilt die Einschränkung des zweiten Absatzes nicht für Tonwerke, zu welchen kein Text gehört; also insbesondere nicht für die musikalische Begleitung von Pantomimen (KommBer. S. 60), oder für Instrumentalkompositionen, die bei bühnenmäßigen Aufführungen eingelegt werden, wie Märsche, Tänze u. dgl.

§ 28

Zur Veranstaltung einer öffentlichen Aufführung ist, wenn mehrere Berechtigte vorhanden sind, die Einwilligung eines jeden erforderlich.

Bei einer Oper oder einem sonstigen Werke der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, bedarf der Veranstalter der Aufführung nur der Einwilligung desjenigen, welchem das Urheberrecht an dem musikalischen Teile zusteht.

A. Regelmäßig kann ein Werk nur mit Einwilligung aller Berechtigten öffentlich aufgeführt werden (Abs. 1)

1. Die Bestimmung des ersten Absatzes, daß ein Werk nur mit Einwilligung aller Berechtigten aufgeführt werden darf, spricht eigentlich etwas Selbstverständliches aus. Das Gesetz erachtet die Hervorhebung dieses schon aus den §§ 5, 6 und 11 Abs. 2 sich ergebenden Satzes wohl nur deshalb für erforderlich, damit der Ausnahmecharakter der Vorschrift des zweiten Absatzes um so deutlicher hervortritt.

Es handelt sich bei der vorliegenden Bestimmung nur um die Legitimation des Dritten, der die Aufführung veranstalten will, nicht um das Verhältnis der mehreren Berechtigten unter sich; letzteres gestaltet sich je nach dem Grunde der Mitberechtigung verschieden (§ 6 N. 6 ff., § 8 N. 3). Soweit nicht die Vorschrift des zweiten Absatzes zutrifft, muß sich der Veranstalter der Aufführung stets der Zustimmung aller Berechtigten versichern. Es geht nicht an, mit der Einwilligungserklärung des einen Berechtigten allgemein die Vermutung zu verbinden, dieser sei befugt, auch im Namen der Mitberechtigten die Einwilligung zu

erteilen (zustimmend Riezler S. 288). Daß im einzelnen Falle diese Vermutung gerechtfertigt sein kann, weil etwa die anderen Mitberechtigten trotz Kenntnis der Erklärung des einen keinen Widerspruch erheben, ist nicht zu bezweifeln. (Wenn, wie Opet S. 325 feststellt, im Theaterverkehr ziemlich allgemein von der Vermutung der Berechtigung des Erklärenden zur Vertretung der Mitberechtigten ausgegangen wird, so dürfte dieser Praxis, da sie mit § 28 im Widerspruch steht, insolange die Bedeutung abzusprechen sein, als sich nicht unter der Herrschaft des neuen Gesetzes ein Gewohnheitsrecht bildet, welches den Grundsatz des § 28 einschränkt.)

2. **Mehrere Berechtigte** sind die mehreren Miturheber eines Bühnenwerkes oder eines Werkes der Tonkunst (§ 6), ferner, wenn ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst verbunden ist, die Urheber der beiden Werke (§ 5; s. aber Abs. 2 des § 28). Im Falle der Vererbung des Urheberrechts sind die beteiligten Miterben nebeneinander die Berechtigten. Natürlich bedarf auch jeder der Mitberechtigten zur Aufführung des Werkes der Einwilligung der anderen Mitberechtigten. Auch durch Vertrag kann Mitberechtigung auch einer Person, die nichts für das Werk geleistet hat, entstehen (s. Goldbaum Theaterrecht S. 115).

B. Ausnahmsweise genügt die Einwilligung des in bezug auf den musikalischen Teil Berechtigten (Abs. 2)

3. Das gegenwärtige Gesetz hat diese Bestimmung (wie auch die des ersten Absatzes) dem Sinne nach aus dem G. v. 11. Juni 1870 übernommen, obwohl sie dort (§ 51) bereits Gegenstand lebhafter Angriffe geworden war (s. namentlich Kohler i. Arch. f. ziv. Prax. 85 349 ff.). Sie bezieht sich ausschließlich auf die Aufführung, nicht auf die Vervielfältigung; hierfür ist allein § 5 maßgebend, also zur Vervielfältigung von Text und Musik die Einwilligung der beiden Urheber erforderlich (vgl. RG. in JW. 37 390[44]). Das Anwendungsgebiet des zweiten Absatzes ist heute ein ziemlich beschränktes, da die Urheber ihre Rechte in der Regel durch Vermittler (Aufführungsagenten) ausüben lassen (s. § 8 N. 24; vgl. Goldbaum S. 200.)

4. Die Ausnahmevorschrift betrifft die Opern sowie alle sonstigen Werke der Tonkunst, zu welchen ein Text gehört, also insbesondere Oratorien, Kantaten, Chöre, Lieder für eine oder mehrere Singstimmen; nicht dagegen Tonwerke, die zwar mit einem Schriftwerke verbunden sind, ohne daß dieses aber den Text zu Gesangsstellen bildet, wie Ballettmusik, Melodramen, Ouvertüren zu Sprechdramen u. dgl., auch nicht Filmoperetten. Für solche Werke gilt die Regel des Abs. 1 (vgl. Goldbaum a. a. O.).

5. Soweit zu einem Tonwerke ein Text gehört, bedarf der Veranstalter der Aufführung nur der Einwilligung desjenigen, dem das Urheberrecht an dem musikalischen Teil zusteht. Das ist der Tondichter oder dessen Rechtsnachfolger. (A. M. Goldbaum S. 201 in Ansehung der musikalisch-dramatischen Werke, bezüglich deren das Recht dem Textdichter und dem Komponisten zur gesamten Hand zustehen soll; s. o. § 5 N. 3.) Dies gilt auch dann, wenn der Text einem Bühnenwerke entnommen ist, welches nicht als Ganzes in Musik gesetzt ist, z. B. einem Schauspiel, einer Posse, bezüglich der komponierten Stücke (Lieder, Couplets u. dgl.); diese können in Konzerten ohne Einwilligung des Textdichters

aufgeführt werden (teilweise a. M. Goldbaum S. 205). Ferner genügt zur Aufführung einer ganzen Oper, einer Operette oder ähnlicher Werke, bei welchen der musikalische Teil im Vordergrunde steht, die Einwilligung des Komponisten auch dann, wenn zwischen den gesungenen Nummern ein gesprochener Dialog eingestreut ist. Dagegen kann man, wenn in einem Drama (wie im Egmont, Faust usw.) nur einzelne Stellen komponiert sind, nicht bezüglich des ganzen Werkes von einem Tonwerke sprechen, zu dem ein Text gehört und etwa das Drama nur als Text zu den einzelnen Liedern betrachten. Vielmehr ist zur Aufführung solcher Bühnenwerke mit Musik stets die Einwilligung ebenso des Dichters wie des Komponisten erforderlich. (Vgl. Begr. S. 34.)

Da Abs. 2 nur von „Einwilligung", d. i. vorherige Zustimmung (BGB. § 183) spricht und als Ausnahme ohne zwingenden Grund nicht ausdehnend angewendet werden darf, genügt die vom Komponisten allein erteilte Genehmigung einer unbefugten Aufführung nicht, die Verfolgung der Rechtsverletzung seitens des Textdichters abzuschneiden. (Ebenso Bock Aufführungsrecht S. 48; a. M. Voigtländer-Fuchs S. 167.) Ist der musikalische Teil durch Zusammenwirken mehrerer entstanden, so ist die Einwilligung aller erforderlich.

6. Absatz 2 bezieht sich nicht nur auf den Fall, daß der Dichter des Textes und der Komponist zusammengewirkt haben, sondern auch auf den Fall, daß der Komponist, ohne sich mit dem Dichter zu verständigen, dessen Dichtung in Musik gesetzt hat. Daß die Beschränkung auf den Fall des Zusammenarbeitens der beiden Autoren nicht beabsichtigt ist, ergibt sich aus dem Willen des Gesetzes, dem Dritten, welcher eine Aufführung bewirken will, die Auseinandersetzung mit dem Dichter zu ersparen. Wie soll der Dritte wissen, ob der Komponist im Einverständnisse mit dem Dichter dessen Werk komponiert hat? Wenn ihm eine Nachforschung in dieser Beziehung obliegen würde, hätte die ganze Bestimmung keinen Wert. Aber auch der Wortlaut des Gesetzes schließt eine Unterscheidung in dem gedachten Sinne aus. (Kohler i. Arch. f. d. ziv. Prax. 85₃₅₃ glaubt seine entgegengesetzte Entscheidung auf Grund des § 51 des früheren Gesetzes mit dem Wortlaute „zu denen ein Text gehört" begründen zu können, indem er meint, nur dann gehöre ein Text zu einem Werke, wenn der Text in legitimer Weise dem Tonwerke einverleibt sei und diese Einverleibung sei eben nur im Falle der Kollaboration beider Autoren anzunehmen. Das Gesetz hat aber zweifellos mit dem „gehören" nichts anderes als die faktische Zugehörigkeit nach der Natur des betr. Tonwerkes, keineswegs etwa eine Art von rechtlicher Zugehörigkeit ausdrücken wollen. Kohler hat seine Ansicht UR. S. 288 aufrecht erhalten. Gegen ihn auch Riezler S. 289, Petzl Die Behandlung der literarisch-musikalischen Werke, 1911 S. 14. Gl. A. wie Kohler auch Goldbaum S. 201.) Durch die Gestattung der Aufführung seitens des Komponisten allein können nun allerdings die Interessen des Dichters geschädigt werden, wenn etwa diesem die Aufführung seines Werkes überhaupt oder die Aufführung mit dieser Komposition nicht genehm ist. Wenn zwar die Bestimmung des § 20 Abs. 1 zutrifft, also der Komponist zum Abdruck des Textes in Verbindung mit der Komposition berechtigt ist, darf er auch das Tonwerk mit dem Texte öffentlich aufführen (§ 26) und selbst-

verständlich auch anderen die Aufführung gestatten. Ist aber die Dichtung noch nicht erschienen oder ist eine umfangreiche Dichtung oder eine unter § 20 Abs. 2 fallende komponiert, so kann sich der Komponist auf § 26 nicht stützen. Hat ihm nun der Verfasser des Textes diesen zur Komposition überlassen und handelt er bei Gestattung der Aufführung gegen den Willen des Textdichters, so ergibt sich seine Haftung für einen dem Letzteren zugehenden Schaden schon aus dem bestehenden Vertragsverhältnisse (vgl. Begr. S. 33, 34). Wenn er dagegen den Text ohne Wissen des Verfassers in Musik gesetzt hat, wird dieser einen wirksamen Schutz in der Regel in den §§ 15, 36, 38 Nr. 1 finden, da eine Aufführung ohne Vervielfältigung des Textes selten möglich sein wird. (Beispiele von Ausnahmefällen führt **Kohler** Arch. a. a. O. an; **Schulz** Arch. f. ziv. Prax. 119 396 ff. glaubt, daß der Schutz gegen Vervielfältigung nicht ausreiche; auch erwerbe ja der Unternehmer mit dem Aufführungsrecht in der Regel auch das Vervielfältigungsrecht. Letzteres ist nicht richtig; denn auf die Vervielfältigung bezieht sich Abs. 2 nicht, s. o. N. 3.) Der Schutz gegen Vervielfältigung kommt aber dem Schutz gegen unbefugte Aufführung insofern gleich, als der Textdichter, wenn er durch Unterlassungsklage und Antrag auf Vernichtung die Vervielfältigung unterdrückt, damit zugleich die Aufführung unmöglich macht. Schadensersatz — wegen unbefugter Aufführung kann er aber von dem gutgläubigen Unternehmer ohnehin nicht verlangen. Hiervon abgesehen wird man aber in der Ueberlassung eines als Text benützten Bühnenwerkes oder eines Teiles von einem solchen Werke an einen gutgläubigen Dritten zur öffentlichen Aufführung, wenn diese dem Willen des Dichters widerspricht, eine Zuwiderhandlung gegen §§ 37, 38 Nr. 2, begangen durch mittelbare Täterschaft, zu erblicken haben, die den Komponisten für den dem Dichter zugegangenen Schaden haftbar und eventuell strafbar macht; denn wenn auch das Gesetz den Komponisten zur Erteilung der Aufführungsbewilligung in dem Sinne autorisiert, daß diese Bewilligung für den Dritten genügt, so nimmt sie doch der dem Willen des Dichters entgegengesetzten Verfügung des Komponisten nicht die Rechtswidrigkeit. (Zustimmend **Riezler** a. a. O.; a. M. **Schulz** a. a. O. in Verkennung der Grundsätze über mittelbare Täterschaft.)

7. **Besteht an dem musikalischen Teil ein Urheberrecht nicht mehr,** so daß die Aufführung dieses Teils gemeinfrei ist, während **der Text noch urheberrechtlich geschützt ist, so darf das Ganze** — ebenso wie der Text allein (s. N. 8) — **nur mit Einwilligung des Textdichters oder seines Rechtsnachfolgers aufgeführt werden.** (So die herrschende Meinung, insbesondere RGZ. 67 84, LG. I Berlin R. u. U. 11 290 betr. „Afrikanerin", RGZ. 71 92, RG. in Zeitschr. „Geistiges Eigentum" 5 329, KG. in R. u. U. 14 282 ff. betr. „Carmen"; RG. in JW. 37 390 betr. die Oper „Der Widerspenstigen Zähmung"; RG. im „Recht" 13 Nr. 2734; **Osterrieth** R. u. U. 10 377 ff.; **Bock** S. 49. A. M. **Hoffmann** R. u. U. 16 274 ff. Letzterer bekämpft, von der Analogie der sachenrechtlichen Spezifikation ausgehend, die insbesondere vom RG. vertretene Annahme einer gesetzlichen Stellvertretung mit der Begründung, der musikalische Autor handle ja ungehindert durch Dispositionen des literarischen Autors, seine Stellung zu diesem sei also das genaue Gegenteil eines bevollmächtigten Vertreters. Aber diese Unabhängigkeit des musikalischen Urhebers ergibt sich eben

aus seiner gesetzlichen Vollmacht, die im Verhältnis nach außen, wenigstens dem gutgläubigen Dritten gegenüber, nicht aufgehoben oder beschränkt werden kann. Auch der Hinweis auf die für die Theater entstehenden Honorarschwierigkeiten ist, insoweit es sich um Bühnen handelt, die vom musikalischen Urheber das Aufführungsrecht unbeschränkt erworben haben, belanglos; denn es versteht sich wohl von selbst, daß eine auf Grund der gegenwärtigen Bestimmung ohne zeitliche Beschränkung erteilte Aufführungserlaubnis ihre Wirkung über die Dauer des Urheberrechts am musikalischen Teil hinaus erstreckt, also den Textdichter für die ganze Dauer des Schutzes auch seines Werkes bindet, daß ferner, soweit nach Erlöschen des musikalischen Urheberrechts noch Honoraransprüche bestehen, diese der Textdichter den aufführungsberechtigten Bühnen gegenüber geltend machen muß und nicht etwa diese verpflichtet sind, sich um die Ausfindigmachung des Honorarberechtigten zu bemühen. Etwas schlimmer kann sich die Lage derjenigen Theater gestalten, die vom musikalischen Urheber die Erlaubnis zur Aufführung nicht erlangt haben und sich nun, wenn sie das gesamte Werk aufführen wollen, hierzu erst die Einwilligung des vielleicht bisher nicht benannten Textdichters und nach dessen Tode die seines Rechtsnachfolgers erholen müssen. Allein dies kann gegenüber dem berechtigten Interesse desjenigen, dem das Urheberrecht am Text zusteht, nicht in Betracht kommen. Der Text zu einer Oper ist selbst ein Bühnenwerk, sein Verfasser hat also gem. § 11 die ausschließliche Aufführungsbefugnis. Diese geht, wie § 5 ersehen läßt, durch die Verbindung des Textes mit der Musik nicht verloren, ja sie ruht nicht einmal während der Dauer des Urheberrechts am musikalischen Teil, der Träger dieses Rechts nimmt nur kraft Gesetzes die Rechte auch des Textdichters nach außen wahr. Insolange ist es Sache des letzteren, sich im Verhältnis nach innen mit dem Komponisten auseinanderzusetzen, sich insbesondere an den von den Bühnen geleisteten Honoraren seinen Anteil zu sichern. Mit dem Erlöschen des musikalischen Urheberrechts fällt nun diese Wahrnehmung der Rechte des einen Berechtigten durch den anderen Berechtigten, die den Bühnen die Mühe ersparen soll, sich mit verschiedenen Personen in Verhandlungen einzulassen und vielleicht einander widersprechenden Neigungen zu begegnen, naturgemäß weg. Warum aber damit zugleich trotz Fortdauer des literarischen Urheberrechts die ausschließliche Aufführungsbefugnis des Textdichters in Wegfall kommen soll, ist unerfindlich. Es kann ja keine Rede davon sein, daß mit dem Erlöschen des musikalischen Urheberrechts dem Textdichter ein Recht erwächst, das er bisher nicht hatte. Er hatte es seit Entstehung seines Werkes; er kann und muß es nur jetzt selbst ausüben, nachdem sein gesetzlicher Vertreter nicht mehr da ist. Es besteht nicht der mindeste Grund, warum die Bühnen, für die allerdings der musikalische Teil mit dem Wegfall des hierauf bezüglichen Urheberrechts frei geworden ist, auch über den urheberrechtlich noch geschützten Text sollten völlig frei verfügen können, warum dem Textdichter der Nutzen versagt sein sollte, der sich während der Dauer seines Rechts noch aus weiteren Aufführungen, namentlich solchen von Seite der Bühnen, die bisher für den Erwerb der Aufführungsbefugnis noch gar nichts geleistet haben, gewinnen läßt. Die Unhaltbarkeit der gegnerischen Ansicht springt besonders in die Augen, wenn man an den Fall denkt, daß der Tonsetzer alsbald auf

sein Urheberrecht verzichtet. Sollte dieser Verzicht auch den Textdichter binden? Das ist ganz undenkbar. Daß bei Berechnung des Honorars für die Erlaubnis der Aufführung des literarischen Teils ein geringerer Maßstab anzulegen ist, als wenn auch für den musikalischen Teil die Erlaubnis erworben werden müßte, liegt auf der Hand. Gegen Hoffmanns Analogieschluß Schulz a. a. O. S. 393. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man übrigens, wenn man mit Schulz a. a. O. S. 396 annimmt, § 28 Abs. 2 gewähre keine Vollmacht, stelle vielmehr nur eine Vermutung dafür auf, daß der Inhaber des Rechts an dem musikalischen Teil auch über das Recht des Textdichters verfügen könne; denn diese Vermutung kann das Urheberrecht am musikalischen Teil nicht überdauern.)

8. **Für die Aufführung des Textes allein** ohne Musik steht auch nach der Verbindung mit dieser gem. § 5 dem Dichter allein die Befugnis zu, die Einwilligung zur Aufführung zu erteilen. (Bock S. 47; man denke z. B. an Wildes Salome, an Ernst Rosmers Königskinder, Werke, die sehr wohl, wie schon früher, ohne die Vertonung von Rich. Strauß und Humperdink aufgeführt werden können. Ob der Dichter, wenn er sich mit dem Komponisten zur Schaffung des Gesamtwerkes verbunden hat, ohne dessen Zustimmung die Aufführung des Textes allein gestatten darf, ist eine Frage, die lediglich das Verhältnis nach innen berührt.)

9. Die Bestimmung des zweiten Absatzes überhebt den Dritten zwar der Prüfung der Verfügungsberechtigung des Komponisten. **Wenn aber der Dritte den Mangel dieser Berechtigung kennt,** schützt ihn die Bestimmung nicht gegen Schadenshaftung und Strafbarkeit wegen Verletzung der ausschließlichen Aufführungsbefugnis des Dichters (§§ 37, 38 Nr. 2; zustimmend Riezler a. a. O.; a. M. Hoffmann a. a. O. S. 273 entsprechend seiner o. N. 7 erwähnten Auffassung; sein Hinweis auf die Begründung zu § 22 Abs. 2 ist unbehelflich, weil es sich dort um eine gesetzliche Zwangslizenz handelt, der gegenüber der entgegenstehende Wille des Textdichters selbstverständlich bedeutungslos ist). In solchem Falle ist der Komponist, der den Dritten zur Aufführung der fremden Dichtung vorsätzlich bestimmt, als Anstifter zu beurteilen.

Dritter Abschnitt

Dauer des Schutzes

Vorbemerkungen

1. Das Gesetz behandelt in den §§ 29ff. die zeitliche Dauer des Urheberrechts und zwar bestimmen §§ 29, 30 für nicht veröffentlichte und für unter dem wahren Namen des Urhebers veröffentlichte, § 31 für anonym oder pseudonym veröffentlichte, § 32 für die zugunsten juristischer Personen geschützten Werke die zeitliche Grenze des Schutzes, während § 33 über die Anwendung dieser Bestimmungen auf gewisse Arten von Werken und § 34 über die Berechnung der Schutzfristen nähere Vorschriften geben, § 35 aber eine allgemeine Auslegungsregel für gewisse Begriffe enthält, die bei Bemessung dieser Fristen, aber auch sonst mehrfach in Frage kommen.

Der urheberrechtliche Schutz des Titels eines Werkes überdauert auf keinen Fall — also wenn man auch das Bestehen eines solchen annehmen will, s. dagegen § 1 N. 14 — den Schutz des Werkes selbst (RG. in JW. 55₁₃₃₃; OLG. Dresden, BBl. 1925 S. 19787; Hoffmann BBl. 92₆₅₆; a. M. Fuld ebenda S. 1099). Daran ändert auch der Umstand nichts, daß es sich um ein Sammelwerk handelt und ein einzelner Beitrag zu diesem noch geschützt ist, während der Schutz des Ganzen erloschen ist (RG. a. a. O.).

2. **Das Urheberrecht erlischt** aber auch noch aus anderen Gründen, nämlich

a) durch **erblosen Tod** des Urhebers oder seines Erben (vgl. § 8 Abs. 2),

b) durch **Verzicht** (dafür die meisten, dagegen Müller S. 38). Der Verzicht muß, um allgemein bindend zu sein, der Oeffentlichkeit gegenüber (z. B. bei Herausgabe des Werkes) kundgegeben werden; denn die Befugnisse des Urhebers schließen die Allgemeinheit, nicht bloß einzelne, von der Benutzung des Werkes in gewissen Richtungen aus. (Ebenso Riezler S. 299; de Boor S. 359; Crome S. 32; Lichtenstein a. a. O. S. 33 N. 2; Perls a. a. O. S. 102; a. M. Dernburg S. 201.) Insbesondere kann ein Verzicht darin nicht gefunden werden, daß der Berechtigte einzelne Eingriffe in sein ausschließliches Recht nicht verfolgt (ebenso Gierke S. 825 N. 19, schweiz. Entsch. Droit d'auteur 21₁₀₀). Ein Verzicht auf das Recht dem einzelnen gegenüber bewirkt nur, daß der Urheber dieser Person künftig die Benutzung seines Werkes nicht mehr verbieten kann (vgl. RG. in R. u. U. 9₂₇₃, im „Recht" 7₅₅₈). Der Verzicht kann auf einzelne Befugnisse, z. B. das Aufführungsrecht, beschränkt werden (ebenso Riezler a. a. O.).

Erbloser Tod und Verzicht äußern aber ihren Einfluß auf den Fortbestand des Urheberrechts nur dann, wenn der Urheber sein Recht weder unbeschränkt noch beschränkt übertragen hat. Hat eine Uebertragung stattgefunden, so erlöschen die Rechte des Erwerbers vor Ablauf der Schutzfrist nur, wenn er darauf verzichtet oder ohne Erben stirbt. Umgekehrt bewirkt auch der erblose Tod oder der Verzicht des Rechtsnachfolgers, solange der Urheber oder dessen Erbe lebt, nicht den Untergang des Rechts (vgl. § 8 N. 7 und 16).

Bezüglich des Verzichts oder erblosen Todes eines Miturhebers s. § 6 N. 13.

Keine Erlöschungsgründe sind der Untergang des einzigen vorhandenen Exemplars des Werkes und allgemeine Verbreitung (Popularisierung) von Aussprüchen („geflügelte Worte"; Goldbaum S. 34, LG. I Berlin BBl. 1925 S. 10225; bezüglich der geflügelten Worte a. M. OLG. München, M. u. W. 17₈₄; Rspr. d. OLG. 35₂₇₈; Seuff. Arch. 72₃₃₅.)

3. **Beweislast.** Das Urheberrecht ist nach gesetzlicher Vorschrift ein Recht von nur beschränkter, zeitlicher Dauer. Wer eine Verletzung dieses Rechts behauptet, muß zur Begründung dessen auch die Tatsache, auf Grund deren zur Zeit der angeblichen Verletzung das Urheberrecht noch bestanden hat, vorbringen und beweisen. Kläger muß also u. a. den Nachweis erbringen, daß, soweit die Lebenszeit des Urhebers entscheidend (§§ 29, 30, 31 Abs. 2; 32 Satz 2), der Urheber noch lebt oder vor weniger als dreißig Jahren verstorben ist, soweit die Zeit der Veröffentlichung maßgebend (§§ 29, 31

Abs. 1, 32 Satz 1), daß das Werk vor weniger als dreißig bzw. zehn Jahren veröffentlicht worden ist. Er muß beweisen, daß und wann die Anmeldung zur Eintragsrolle erfolgt ist und daß der Berechtigte sie bewirkt hat (§ 31 Abs. 2 Satz 1) usw. (Uebereinstimmend ROHG. 23_{71}, Wächter AutR. S. 158; a. M. Goldbaum S. 203, teilweise auch Dambach S. 125.)

§ 29

Der Schutz des Urheberrechts endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes zehn Jahre abgelaufen sind. Ist die Veröffentlichung bis zum Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers nicht erfolgt, so wird vermutet, daß das Urheberrecht dem Eigentümer des Werkes zustehe.

1. Die Bestimmung des § 29 bezieht sich auf Werke, welche entweder nicht oder unter dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht sind. (Dies ergibt sich aus § 31 Abs. 1.)

a) Für **Werke, welche nicht veröffentlicht sind, geht der Schutz durch Zeitablauf überhaupt nicht verloren.** (Dies ist gegenüber dem früheren Recht eine wesentliche Neuerung.) „Veröffentlicht" ist ein Werk, wenn es erschienen (s. § 7 N. 2) oder öffentlich aufgeführt oder öffentlich vorgetragen oder in einer öffentlichen Bücherei für unbestimmt welche und wie viele Leser ausgelegt (RGStr. 48_{433}) ist. Hochschulvorlesungen sind, wenn nur im geschlossenen Universitätskolleg, also vor einem bestimmt begrenzten Kreise von Hörern gehalten, nicht veröffentlicht (RGStr. 48_{429}); wenn sie aber publice gehalten sind, so sind sie öffentlich vorgetragen (Kohler UR. S. 240, während Dernburg S. 205 auch die publica nicht zu den öffentlichen Vorträgen rechnet). Ob die Veröffentlichung im Inland oder im Ausland stattgefunden hat, ist gleichgültig (ebenso Kohler UR. S. 239). Eine Veröffentlichung, die ohne den Willen des Berechtigten erfolgt ist, hat keine Bedeutung (s. § 35); das Werk ist also trotzdem als unveröffentlicht anzusehen.

b) Wenn ein Werk noch **zu Lebzeiten des Urhebers veröffentlicht** ist, und zwar nach dem Willen des Berechtigten (§ 35), so endigt der Schutz des Urheberrechts mit dem Ablauf von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers (vgl. § 34).

c) Wird ein Werk **nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht**, so beträgt die Schutzfrist entweder dreißig Jahre seit dem Tode des Verfassers oder zehn Jahre von der ersten Veröffentlichung an (vgl. § 34), je nachdem aus der einen oder der anderen Berechnung sich eine längere Dauer ergibt. Ist z. B. das Werk zehn Jahre nach dem Tode des Verfassers veröffentlicht worden, so ist es noch zwanzig Jahre geschützt; erfolgte die Veröffentlichung zwanzig Jahre nach dem Tode, so dauert der Schutz noch zehn Jahre, ebenso aber auch dann, wenn zur Zeit der Veröffentlichung der Verfasser schon neunundzwanzig oder dreißig oder fünfzig Jahre oder noch länger verstorben ist. (Auch hierin liegt eine Erweiterung der zeitlichen Grenzen

des Schutzes; denn nach dem G. v. 11. Juni 1870 endigte dieser mit Ablauf von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers unbedingt. Die Begr. — S. 34 — rechtfertigt die Neuerung mit dem Hinweis auf den ungünstigen Einfluß, den es auf die Neigung zur Veröffentlichung älterer handschriftlicher Werke übt, wenn dem Herausgeber nicht wenigstens für einen kurzen Zeitraum die ausschließliche Verbreitung gesichert ist.)

In den Fällen zu b und c ist vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung unter dem **wahren Namen** des Urhebers geschehen ist (s. § 31).

Unter dem **Urheber**, nach dessen Lebenszeit die Dauer des Schutzes berechnet wird, ist jede natürliche Person zu verstehen, die das Gesetz als Urheber betrachtet; also auch der Herausgeber eines Sammelwerkes (§ 4). Bezüglich der Miturheber s. § 30; hinsichtlich der juristischen Personen § 32.

Die Todeserklärung (BGB. §§ 13ff.) steht der Feststellung des Todes gleich (a. M. Dernburg S. 203). Verliert sie ihre Wirkung (weil der für tot Erklärte noch lebt oder eine andere Todeszeit festgestellt wird — vgl. bez. der Anfechtungsklage ZPO. § 974), so tritt in der Fristberechnung die entsprechende Aenderung ein.

2. **Die in § 29 enthaltene zeitliche Begrenzung gilt für den Schutz des Urheberrechts in seinem ganzen Umfange** (§§ 11ff.), also insbesondere auch für den Schutz gegen Uebersetzung (s. § 12 N. 9). Der Entwurf hatte (in § 33) für die ausschließliche Aufführungsbefugnis eine fünfzigjährige Schutzfrist vorgesehen. Diese Bestimmung wurde jedoch vom Reichstag gestrichen (s. StenBer. S. 2216ff., 2490ff.). Die Bühnenwerke und die Werke der Tonkunst sind also auch gegen öffentliche Aufführung nur dreißig Jahre geschützt.

3. Immer aber bezieht sich § 29 nur auf den Schutz eines Werkes in der konkreten Gestalt, die es durch die schöpferische Tätigkeit einer bestimmten Person erhalten hat. Insoweit durch **Bearbeitung** insbesondere Uebersetzung eines fremden Werkes ein neues Urheberrecht erworben wurde, ist dieses an die Lebenszeit des ursprünglichen Urhebers nicht geknüpft. Ein Werk kann also in der Originalgestalt längst gemeinfrei sein, während es in der Form, die es durch den Bearbeiter erlangt hat, noch geschützt ist, weil dieser noch lebt oder seit seinem Tode noch nicht dreißig Jahre oder seit der Veröffentlichung der Bearbeitung noch nicht zehn Jahre verflossen sind. Dabei kommt es auf die Rechtmäßigkeit der Bearbeitung nicht an (a. M. scheint Schäfer R. u. U. 9₇₂ zu sein).

4. Durch die Aufrechterhaltung des Schutzes unveröffentlichter Werke für immer bleibt der Schutz für Handschriften gewahrt, die aus ferner Zeit stammen; ja der Schutz wird sogar gemäß § 60 für nachgelassene, bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht veröffentlichte Werke, die bereits gemeinfrei geworden, neu begründet. Hier könnte nun der Nachweis der Rechtsnachfolge (§ 8) auf große Schwierigkeiten stoßen. Deshalb läßt das Gesetz, sofern das Werk nicht bis zum Ablauf von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers veröffentlicht ist, **zugunsten desjenigen, in dessen Eigentume sich die Handschrift befindet, die Vermutung Platz greifen, daß ihm auch das Urheberrecht zustehe.** (Wörtlich heißt es „Eigentümer des Werkes"; gemeint kann hier aber nur die Handschrift sein.) Diese Vermutung kann selbstverständlich durch Tat-

sachen, welche das Gegenteil dartun, entkräftet werden (Begr. S. 35; Kohler UR. S. 241 führt als Beispiel an: Die Niederschrift ist im Besitz eines Autographensammlers). Während also sonst mit dem Uebergange des Eigentums am Manuskripte der Erwerb des Urheberrechts an sich nicht verbunden ist (vgl. § 8 N. 8), soll dann, wenn der Urheber bereits dreißig Jahre tot und das Werk noch nicht veröffentlicht ist, das Urheberrecht zwar nicht mit dem Eigentum an der Handschrift zusammenfallen, aber der Eigentümer, welcher das Urheberrecht geltend macht, bedarf, wenn ihm dieses bestritten wird, nicht, wie sonst, des Nachweises der Rechtsnachfolge, vielmehr muß, wer diese bestreitet, den Gegenbeweis liefern, also beweisen entweder, daß einer anderen Person vermöge der Nachfolge in das Recht des Urhebers dieses Recht zusteht, oder daß das Urheberrecht in Ermangelung eines Rechtsnachfolgers erloschen ist. Der Erwerb des Eigentums an der Handschrift soll also nicht die Tatsache der Rechtsnachfolge in das Urheberrecht ersetzen. Das Recht des Eigentümers ist also, wie das jedes Rechtsnachfolgers, als von der Person des Urhebers abgeleitet zu denken. (Näheres s. in meiner Abhandlung DJZ. 26₂₃.) Befinden sich zwei verschiedene Personen je im Eigentume einer Handschrift eines und desselben Werkes, von welchen keine als bloße Abschrift erscheint, so muß, da für jede von ihnen die gesetzliche Vermutung spricht, diejenige, die trotz Widerspruchs der anderen das Urheberrecht geltend machen will, beweisen, daß dieses der anderen nicht zusteht (vgl. Riezler S. 47; anders die 1. Aufl.). Miteigentümer derselben Handschrift stehen in einer Rechtsgemeinschaft gem. BGB. §§ 741 ff. Eigentümer der Handschrift kann natürlich auch eine öffentliche Bibliothek bzw. der Staat, eine Gemeinde, eine wissenschaftliche Körperschaft usw. sein; auch in diesem Falle trifft die Bestimmung zu. Bezüglich der Eigentumsvermutung s. BGB. § 1006.

Ist die Originalhandschrift nicht mehr vorhanden, so knüpft sich die gesetzliche Vermutung an das Eigentum an einer Abschrift. (Vgl. den Beschluß der Staatsanwaltschaft Hamburg in M. u. W. 20₉₂.)

5. Mit der Bestimmung, wonach unveröffentlichten Werken der Schutz bis zum Ablauf von zehn Jahren seit ihrer Veröffentlichung verbleiben soll, verbunden mit der in Satz 2 aufgestellten Vermutung zugunsten des Eigentümers der Handschrift **verläßt das Gesetz nicht den Boden des Urheberrechts** und es will nicht etwa der ersten Herausgabe einer alten Handschrift mit Rücksicht auf die durch ihre Entdeckung, Entzifferung, Prüfung usw. erworbenen Verdienste einen Schutz verleihen (vgl. § 1 N. 10 S. 36). Vielmehr will es auch ältere Werke stets nur insoweit schützen, als sie Gegenstände des Urheberrechts sind. Der Schutz erstreckt sich daher vor allem nicht auf solche Gegenstände, die nicht zu den schutzfähigen Objekten (§ 1) gehören, wie alte Inschriften, Urkunden, die keine Erzeugnisse schöpferischer geistiger Tätigkeit sind. Die Vorschrift bezieht sich ferner, wie der Wortlaut ersehen läßt, nicht auf in früherer Zeit veröffentlichte, dann verloren gegangene, später wieder aufgefundene und nun neu herausgegebene Werke (vgl. Begr. S. 35). Dagegen hat, wie schon N. 4 bemerkt, die Tatsache, daß die bisherige Schutzfrist bereits abgelaufen ist, auf den Schutz der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht veröffentlichten Werke keinen Einfluß (§ 60).

§ 30

Steht das Urheberrecht an einem Werke mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letztlebenden.

1. Diese Bestimmung gibt in der Hauptsache den Inhalt des § 9 Abs. 1 G. v. 11. Juni 1870 wieder. Nicht übernommen ist dagegen der zweite Absatz dieses § 9, daß bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, sich die Schutzfrist für die einzelnen Beiträge danach richtet, ob die Urheber derselben genannt sind oder nicht. Die Begründung bezeichnet (S. 35) diese letztere Vorschrift als selbstverständlich und in der Tat kann kein Zweifel darüber bestehen, daß für jeden einzelnen unter dem Namen des Urhebers erschienenen Beitrag die Frist nach der Lebensdauer des Verfassers sich bemißt, während dann, wenn die Beiträge nicht unter dem wahren Namen des Verfassers erschienen sind, bezüglich ihrer § 31 anwendbar ist.

2. **Das Urheberrecht an einem Werke steht mehreren gemeinschaftlich zu** sowohl dann, wenn mehrere ein einheitliches Werk gemeinsam in der Weise verfaßt haben, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen (§ 6), mag das gemeinschaftliche Erzeugnis ein Originalwerk oder eine Bearbeitung sein, als auch dann, wenn mehrere ein Sammelwerk herausgeben oder mehrere Verleger als Herausgeber eines Sammelwerkes gelten (§§ 4, 6; vgl. Begr. a. a. O.).

Dagegen trifft die Voraussetzung des § 30 nicht zu in Ansehung der mehreren Verfasser getrennter Beiträge eines S a m m e l w e r k e s (s. N. 1). Haben also z. B. A und B gemeinsam ein Handbuch der Chirurgie herausgegeben, in welchen Beiträge der genannten Mitarbeiter C—M vereinigt sind, und stirbt A vor B, so ist das Ganze, das Handbuch als solches, bis zum Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Tode des B geschützt, ohne Rücksicht auf die Lebensdauer der Mitarbeiter, während der Schutz für den Beitrag des C allein dreißig Jahre nach dem Tode des C, der Schutz für den Beitrag des D dreißig Jahre nach dem Tode des D endigt usf. Es kann also das Sammelwerk länger als ein einzelner Beitrag oder auch dieser länger als das Ganze geschützt sein.

Auf § 5 bezieht sich die Bestimmung nicht. Wie für jedes der verbundenen Werke dessen Verfasser als Urheber gilt, so bemißt sich auch für jedes derselben die Schutzfrist besonders, so daß das eine Werk (z. B. das Tonwerk) frei werden kann, während das andere (z. B. die Textdichtung) noch länger geschützt bleibt (vgl. Urt. des Mailänder Trib. in Droit d'auteur 18115; a. M. G o l d b a u m S. 205).

3. **Soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, bestimmt sich deren Ablauf nach dem Tode des Letztlebenden** (vgl. § 34). Der Zeitpunkt des Todes ist nicht maßgebend, wenn das Werk als anonymes oder pseudonymes gilt (§ 31). Im übrigen ist er nur insoweit maßgebend, als sich nicht durch Berechnung der zehnjährigen Frist seit der ersten Ver-

öffentlichung des Werkes eine längere Dauer der Frist ergibt (s. § 29 N. 1 lit. c). Sind also z.B. seit dem Tode des Letztlebenden schon fünfundzwanzig Jahre abgelaufen und wird nun erst das Werk veröffentlicht, so entscheidet für die Fristdauer nicht der Zeitpunkt des Todes des Letztlebenden; vielmehr ist das Werk nunmehr noch zehn Jahre geschützt. Hat der Vorverstorbene Erben hinterlassen, so kommt die Verlängerung der Schutzfrist, welche durch das Ueberleben des anderen Urhebers bewirkt wird, nicht diesem bzw. seinem Rechtsnachfolger, sondern den Erben des Vorverstorbenen zugute. (Begr. S. 35; a. M. Hirschberg Miturheberrecht S. 60 f.; gegen ihn Astor Lit. u. art. Miturheberrecht S. 59. Zweifellos besteht dafür, dem Ueberlebenden das Recht des Verstorbenen zuwachsen zu lassen, viel weniger ein Grund als dafür, den Erben den Nutzen der Verlängerung zuzusprechen.) Ist dagegen ein Rechtsnachfolger des Vorverstorbenen nicht vorhanden, so wächst dessen Recht dem oder den Ueberlebenden zu. Anwachsung an das Recht der anderen Miturheber muß auch in dem Falle angenommen werden, daß das Recht eines Miturhebers — etwa infolge Verzichtes oder Erbschaftsausschlagung — vor Ablauf der Schutzfrist erlischt. (Im österreichischen Gesetz § 43 Abs. 2 ist dies ausdrücklich bestimmt.) Ist von mehreren Miturhebern auch nur ein Teil genannt, so findet gleichwohl § 30 und nicht § 31 Anwendung (ebenso u. a. Hirschberg S. 59, Astor S. 57, a. M. u. a. Wächter UR. S. 131).

§ 31

Ist der wahre Name des Urhebers nicht bei der ersten Veröffentlichung gemäß § 7 Abs. 1, 3 angegeben worden, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit der Veröffentlichung.

Wird der wahre Name des Urhebers binnen der dreißigjährigen Frist gemäß § 7 Abs. 1, 3 angegeben oder von dem Berechtigten zur Eintragung in die Eintragsrolle (§ 56) angemeldet, so finden die Vorschriften des § 29 Anwendung. Das gleiche gilt, wenn das Werk erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht wird.

1. Hier wird die Schutzdauer für **anonyme und pseudonyme Werke** bestimmt. Sie berechnet sich nach der ersten Veröffentlichung (Abs. 1). Es gibt aber zwei Mittel, um auch für solche Werke die längere Schutzdauer zu erreichen (Abs. 2 Satz 1). Für die erst nach dem Tode des Urhebers anonym oder pseudonym veröffentlichten Werke berechnet sich die Schutzfrist nach dem Tode (Abs. 2 Satz 2). Die Bestimmungen des § 31 finden nur auf Werke, die am 1. Januar 1902 (dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes) noch geschützt waren, Anwendung (OLG. Dresden Sächs. Arch. f. Rechtspfl. 8₇₀).

A. Schutzfrist für anonym oder pseudonym zu Lebzeiten des Urhebers veröffentlichte Werke

I. Für Werke, die anonym oder pseudonym geblieben sind (Abs. 1)

2. Die nach der Lebensdauer des Urhebers sich berechnende Frist (§§ 29, 30) wird nicht gewährt den Werken, die ohne Angabe des wahren Namens (s. § 7 N. 6) ihres Urhebers erstmals, sei es durch Herausgabe im Druck oder durch Aufführung oder Vortrag, veröffentlicht worden sind (vgl. § 35) und bezüglich deren nicht später die Benennung des Urhebers in einer der im Abs. 2 vorgesehenen Formen erfolgt ist. Vielmehr endigt der Schutz dieser Werke mit dem Ablauf von dreißig Jahren seit der Veröffentlichung. Bezüglich des Beginnes dieser Frist s. § 34.

3. Als Angabe des wahren Namens gilt nur eine solche, die der Vorschrift des § 7 Abs. 1, 3 entspricht (s. N. 5 und 7 zu § 7).

4. Maßgebend für die Dauer sämtlicher urheberrechtlicher Befugnisse ist die erste Veröffentlichung. Wurde also z. B. das Werk zuerst anonym oder pseudonym öffentlich aufgeführt, so erlischt mit Umfluß von dreißig Jahren seit dem Ablauf des Jahres dieser ersten Aufführung nicht nur der Schutz gegen Aufführung, sondern ebenso der Schutz gegen Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung und öffentlichen Vortrag.

II. Für Werke, deren Urheber später angegeben wurde (Abs. 2 Satz 1)

5. Der Berechtigte kann dem erstmals anonym oder pseudonym veröffentlichten Werke die in § 29 bestimmte längere Schutzdauer dadurch verschaffen, daß er innerhalb der in Abs. 1 bestimmten Frist entweder das Werk weiterhin unter dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht oder diesen Namen zur Eintragung in die Eintragsrolle anmeldet (s. N. 6 u. 7). Eine dieser Förmlichkeiten muß auch bezüglich der von Ausländern verfaßten, im Deutschen Reich geschützten Werke erfüllt werden (Kohler UR. S. 226).

Das Gesetz v. 11. Juni 1870 sprach (in § 11) nur der Anmeldung zur Eintragsrolle die Wirkung zu, daß für erstmals anonym oder pseudonym erschienene Werke die Berechnung der Schutzfrist nach dem Tode des Urhebers eintrat. Einer Neuveröffentlichung unter dem wahren Namen kam diese Wirkung nicht zu. (Ebenso die Begr. zu § 31 des gegenw. G. S. 35, Motive zum Ges. v. 1870 S. 28, KommBer. hierzu S. 10; Allfeld Reichsgesetze S. 125 f.; a. M. RGZ. 86 241.)

a) Spätere Veröffentlichung unter dem wahren Namen

6. α) Ein anonym oder pseudonym veröffentlichtes Werk kann die Verlängerung der Schutzdauer, welche mit der Anwendung des § 29 verbunden ist, zunächst dadurch erlangen, daß **der wahre Name des Urhebers binnen der dreißigjährigen Frist gemäß § 7 Abs. 1, 3 angegeben wird**; daß also, wenn das Werk zuerst anonym oder pseudonym öffentlich aufgeführt oder im Druck herausgegeben oder öffentlich vorgetragen wurde, entweder beim erstmaligen oder bei wiederholtem Erscheinen im Druck auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse der wahre Name des Verfassers (§ 7 N. 6) angegeben wird oder daß diese Angabe bei Ankündigung der ersten oder einer wiederholten Aufführung oder eines Vortrags erfolgt (vgl. N. 5 u. 7 zu § 7). Auch eine Neuveröffentlichung

unter dem wahren Namen im Ausland genügt (ebenso Kohler UR. S. 236).

Erscheint von einem zuerst anonym oder pseudonym veröffentlichten Werke eine neue veränderte Auflage unter dem wahren Namen des Urhebers, so kommt für diese Auflage § 29 zur Anwendung; der Schutz der früheren Auflage richtet sich nach wie vor nach § 31 Abs. 1.

7. β) Der zweite Weg zur Erlangung der Schutzdauerverlängerung ist der, daß der Berechtigte den wahren Namen des Urhebers (s. § 7 N. 6) **zur Eintragung in die Eintragsrolle (§ 56) anmeldet.**

Nur die Anmeldung des Berechtigten hat die angegebene Wirkung. Abgesehen von dem Urheber selbst und seinem Erben ist nur derjenige berechtigt, dem das Urheberrecht unbeschränkt übertragen wurde; denn im Falle einer beschränkten Uebertragung ist im Zweifel anzunehmen, daß sich der Urheber die Entscheidung darüber, ob sein Werk unter seinem wahren Namen in die Welt treten solle, vorbehalten habe. Namentlich wird der Verleger nie ohne weiteres für legitimiert zur Anmeldung anzusehen sein. Erfolgt die Anmeldung nicht vom Berechtigten oder einem legitimierten Vertreter desselben, so ist sie wirkungslos. Derjenige, welcher für ein zuerst anonym oder pseudonym veröffentlichtes Werk die Schutzfrist des § 29 in Anspruch nehmen will, muß die Legitimation des Anmelders beweisen; denn nach § 56 wird die Berechtigung des Antragstellers seitens der Eintragsbehörde nicht geprüft.

Es genügt, wenn der Berechtigte innerhalb der dreißigjährigen Frist den wahren Namen des Urhebers zur Eintragung anmeldet; die Eintragung kann später erfolgen.

Weder die Anmeldung noch die Eintragung begründet eine Vermutung für die Autorschaft des Anmelders; diese muß also im Falle der Bestreitung bewiesen werden (s. § 7 N. 5).

B. Schutzfrist für nach dem Tode des Urhebers anonym oder pseudonym veröffentlichte Werke (Abs. 2 Satz 2)

8. Wurde das Werk erst nach dem Tode des Urhebers anonym oder pseudonym veröffentlicht, so wird die Schutzfrist nach Maßgabe des § 29 berechnet. Würde nämlich auch in diesem Falle der Schutz dreißig Jahre von der Veröffentlichung an dauern, so liefe dies auf eine Begünstigung der anonymen und pseudonymen Werke hinaus; denn ein unter dem wahren Namen des Urhebers nach dessen Tode veröffentlichtes Werk verliert seinen Schutz, sobald seit dem Tode des Urhebers dreißig und außerdem seit der Veröffentlichung zehn Jahre verflossen sind. Es würde dann z. B. ein zwanzig Jahre nach dem Tode des Urhebers veröffentlichtes Werk, wenn der wahre Name angegeben wäre, nur noch zehn Jahre, wenn er nicht angegeben wäre, dreißig Jahre geschützt sein. Um diese dem Grundgedanken des § 31 Abs. 1 widersprechende Ungleichheit auszuschließen, bestimmt Satz 2 des zweiten Absatzes, daß im Falle der anonymen oder pseudonymen Veröffentlichung eines Werkes erst nach dem Tode des Urhebers die Vorschriften des § 29 Anwendung finden, so daß das Werk entweder dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers, oder, wenn dies die günstigere Berechnung ist, zehn Jahre seit der Veröffentlichung geschützt ist (vgl. § 29 N. 1 lit. c). Die Beweislast trifft auch hier den, der das

Fortbestehen des Urheberrechtes behauptet (s. Vorbemerkung 3 zu diesem Abschnitt). Macht also derjenige, der innerhalb der 30 Jahre seit Veröffentlichung des Werkes eine Handlung vorgenommen hat, die sich bei Fortdauer des Urheberrechts als ein Eingriff in dieses darstellt, geltend, der Urheber sei schon vor mehr als 30 Jahren und vor der Veröffentlichung des Werkes gestorben, so muß der Gegner beweisen, daß der Urheber zur Zeit der Veröffentlichung noch gelebt hat.

§ 32

Steht einer juristischen Person nach den §§ 3, 4 das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit der Veröffentlichung. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe der im § 29 bestimmten Fristen, wenn das Werk erst nach dem Tode des Verfassers veröffentlicht wird.

1. **Einer juristischen Person steht das Urheberrecht zu** als Herausgeber
a) eines einheitlichen Werkes, dessen Verfasser nicht auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse genannt wird, vorausgesetzt, daß Herausgeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist und zwischen ihr und dem Verfasser nicht ein anderes vereinbart ist (§ 3).
b) eines aus den getrennten Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes, d. i. eines Sammelwerkes (§ 4). Im letzteren Fall wird jede juristische Person, wenn sie als Herausgeber genannt ist, z. B. auch eine Aktiengesellschaft, als Urheber angesehen. Es kann ferner in diesem Falle eine juristische Person, in deren Verlag das Werk erschienen ist, das Urheberrecht am Ganzen genießen, dann nämlich, wenn ein Herausgeber nicht genannt ist. Wurde das Werk von einer Handelsgesellschaft, die nicht zu den juristischen Personen gerechnet wird, z. B. einer offenen Handelsgesellschaft, herausgegeben oder ohne Nennung eines Herausgebers verlegt, so ist es entsprechend dem Zwecke der Vorschrift in bezug auf die Dauer des Schutzes für das Ganze ebenso anzusehen, wie wenn es sich um eine juristische Person handeln würde. (Begr. S. 36; OLG. Dresden, sächs. Arch. f. Rechtspflege 7_{467}, auch R. u. U. 1911 S. 178; a. M. Goldbaum S. 206, der § 30 angewendet wissen will, wogegen aber spricht, daß die einzelnen Gesellschaftsmitglieder persönlich an der Herausgabe nicht beteiligt zu sein brauchen.)

2. **Regel ist, daß der Schutz mit dem Ablauf von dreißig Jahren seit der Veröffentlichung endigt** (s. aber N. 3). Will der Verfasser des Werkes oder derjenige, der für die juristische Person die Herausgabe des Sammelwerkes, d. i. die Redaktion besorgt, dem Werke einen längeren Schutz sichern, so muß er sich bei der mit der juristischen Person getroffenen Vereinbarung seine Rechte vorbehalten (vgl. KommBer. S. 63). In diesem Falle kann er dann durch Anmeldung seines wahren Namens zur Eintragsrolle bewirken, daß das Werk einen nach seiner Lebensdauer zu bemessenden Schutz genießt (§ 31 Abs. 2, zustimmend Ebermayer N. 2; a. M.

Müller S. 111). In Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist er nicht der „Berechtigte", der die Anmeldung mit Rechtswirksamkeit vornehmen kann. Das Bestehen einer solchen Vereinbarung muß der Verfasser beweisen, weil sonst nach §§ 3, 4 die als Herausgeber, bezw. Verleger genannte juristische Person als Urheber gilt und die Anmeldung eine Vermutung zu seinen Gunsten nicht begründet (§ 31 N. 7; s. auch Vorbemerkung 3 zu diesem Abschnitt).

3. **Wird das Werk erst nach dem Tode des Verfassers veröffentlicht, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe der im § 29 bestimmten Fristen,** mithin früher als dreißig Jahre seit der Veröffentlichung, nämlich entweder mit Ablauf von dreißig Jahren seit dem Tode des Verfassers oder, wenn dies günstiger ist, zehn Jahre nach der Veröffentlichung. Diese Bestimmung verdankt ihre Aufnahme der gleichen Erwägung, wie § 31 Abs. 2 Satz 2, daß nämlich sonst die juristische Person gegenüber einem genannten physischen Urheber bevorzugt würde (Begr. S. 36). In der Regel wird bei Herausgabe eines Werkes durch eine juristische Person die Person des Verfassers nicht äußerlich hervortreten. Die Bestimmung ist aber wichtig mit Rücksicht auf die Neuerung, daß bis zur Veröffentlichung und von da an noch zehn Jahre ein Werk den Schutz behält und daß für Werke, die erst nach Ablauf von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers veröffentlicht werden, der Eigentümer des Werkes der vermutete Berechtigte ist (§ 29). Wenn nun eine juristische Person, z. B. Universität oder der Staat, ein in ihrer Bibliothek befindliches handschriftliches Werk eines vor mehr als dreißig Jahren verstorbenen Verfassers herausgibt, würde ohne den zweiten Satz des § 32 dieses Werk einen dreißigjährigen Schutz genießen, während eine physische Person als Eigentümerin der Handschrift nur auf einen zehnjährigen Urheberschutz Anspruch hätte. Diese Ungleichheit wird durch Satz 2 beseitigt. (KommBer. S. 63. Bezüglich der Beweislast s. § 31 N. 8.)

§ 33

Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet.

1. Nach dem Gesetz vom 11. Juni 1870 (§ 14) war bei Werken, die *in mehreren Bänden oder Abteilungen erscheinen*, die Schutzfrist von dem Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abteilung an zu berechnen. Da das Gesetz keine Unterscheidung machte, galt dies auch für die in Lieferungen erscheinenden Werke. Doch war eine Ausnahme gemacht für die in sich zusammenhängenden, d. h. in mehreren Bänden eine einzige

Aufgabe behandelnden Werke; für diese begann die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abteilung. Diese Ausnahme fiel wieder weg in dem Falle, wenn zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abteilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist.

Hievon wichen die Vorschriften der Berner Uebereinkunft Art. 5 Abs. 2, 3 in der alten Fassung, welche sich allerdings auf das Uebersetzungsrecht bezogen, wesentlich ab. Die Berner Uebereinkunft unterschied nämlich einerseits Lieferungen, anderseits Bände, fortlaufende Berichte und Hefte und ließ die Frist bei ersteren mit dem Erscheinen der letzten Lieferung, bei letzteren dagegen mit dem Erscheinen eines jeden Bandes, Berichtes oder Heftes beginnen.

Man hielt es für erwünscht, die innere Gesetzgebung mit der Berner Uebereinkunft in Einklang zu setzen und die Vorschriften der letzteren, die auch den Vorzug größerer Einfachheit haben, zugrunde zu legen. Damit kann sich im Vergleich zum bisherigen Rechte für Lieferungswerke eine längere, für Werke, die in mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln, eine kürzere Schutzfrist ergeben (vgl. Begr. S. 37).

2. Die Vorschriften des § 33 sind von Bedeutung für alle Fälle, in denen die Schutzfrist von der Veröffentlichung des Werkes an berechnet wird, also für die zehnjährige Frist des § 29, für die dreißigjährige Frist des § 31 Abs. 1 u. des § 32.

A. Werke, die aus mehreren Bänden, Berichten oder Heften bestehen (Abs. 1)

3. Jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft eines Werkes, das aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Bänden oder fortlaufenden Berichten oder Heften besteht, wird für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen, so daß also, wenn die Frist von der Veröffentlichung an berechnet wird, der eine Band bereits gemeinfrei sein kann, während für einen später erschienenen Band die Schutzfrist noch läuft. Band ist eine größere, in sich abgeschlossene Abteilung eines großen Ganzen, z. B. eines umfangreichen Geschichtswerkes, eines Konversationslexikons, der Alpenvereinszeitschrift usw. Die Bezeichnung „Bericht" (bulletin nach § 5 der BUe. in der alten Fassung) ist im deutschen buchhändlerischen Verkehr nicht üblich (Voigtländer-Fuchs N. 2). Hefte sind im Gegensatze zu den Lieferungen (Abs. 2) inhaltlich abgeschlossene kleinere Abteilungen eines Werkes (z. B. die Hefte einer Zeitschrift; nach Voigtländer-Fuchs a. a. O. schwankt bei Heften der Sprachgebrauch). Eine Abteilung kann im allgemeinen einen geschlossenen Inhalt haben, ein einzelner Artikel kann aber durch mehrere Abteilungen in Fortsetzungen hindurchgehen. Dann ist wohl die Abteilung als Ganzes (Sammelwerk, § 4) als Heft zu betrachten, während der einzelne Beitrag (z. B. ein Roman, eine wissenschaftliche Abhandlung) in Lieferungen erscheint, also hierauf Abs. 2 Anwendung findet (ebenso Müller S. 113; Goldbaum S. 207; Ebermayer zu § 33. Daß sich mit Rücksicht hierauf die Unterscheidung zwischen Heften und Lieferungen schwer durchzuführen und die verschiedene Behandlung unzweckmäßig ist, muß Riezler S. 295 N. 5 zugegeben werden).

B. Werke, die in Lieferungen veröffentlicht werden (Abs. 2)

4. Wird ein Werk in Lieferungen veröffentlicht, so wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet, so daß also keine einzelne Lieferung vor der anderen den Schutz verliert. Lieferung ist eine inhaltlich nicht abgeschlossene Abteilung eines Werkes (eine „nur äußerlich in einem Umschlag vereinigte Anzahl von Druckbogen", Voigtländer-Fuchs a. a. O.). In Lieferungen erscheinen z. B. umfangreiche Kommentare, große Lexika, auch geschichtliche Werke usw., kurz, solche Werke, deren Abschluß nach einiger Zeit zu erwarten ist, nicht aber periodische Sammelwerke; sie fallen unter A. (Bezüglich der von staatlichen Instituten herausgegebenen Meßtischblätter s. Jacoby BBl. 89₃₆₈, Hölscher ebenda 554.) Mehrere Lieferungen können zusammen einen Band bilden; ist dieser abgeschlossen, so beginnt für ihn gemäß Abs. 1 die Schutzfrist; für den nächsten Band läuft dann eine besondere Frist, sobald alle dazugehörigen Lieferungen veröffentlicht sind. Wenn sich ein Artikel durch mehrere sonst abgeschlossene Hefte fortsetzt, so sind die einzelnen Teile, was den Schutz des Artikels betrifft, als Lieferungen zu betrachten (N. 3).

5. Nicht maßgebend ist für die Unterscheidung zwischen Heften und Lieferungen der Umstand, daß die Abteilung einzeln verkäuflich ist (Müller S. 113); ebensowenig die Bezeichnung auf dem Titelblatte, durch welche nicht willkürlich die Schutzdauer verändert werden kann.

§ 34

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk veröffentlicht worden ist.

1. Inhaltlich stimmt § 34 mit dem § 16 des G. v. 11. Juni 1870 überein, wonach in den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist das Todesjahr des ersten Erscheinens des Werkes nicht eingerechnet wird. Die Vorschrift beruht auf Gründen der Zweckmäßigkeit und dient zur Beseitigung der sonst leicht möglichen Unsicherheit über die Berechnung der Schutzfristen (Motive zu § 16 zit.).

2. Die Schutzfristen, wie sie in den §§ 29 bis 33 bestimmt sind, beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahres usw., d. h. das auf das Todesjahr oder das Kalenderjahr der ersten Veröffentlichung folgende Jahr ist das erste in der Reihe der dreißig bezw. zehn Jahre. Ist also z. B. der Verfasser im Jahre 1900 gestorben, so läuft die nach seinem Tode sich berechnende Schutzfrist am 31. Dezember 1930 ab, gleichviel in welchem Monate des Jahres 1900 der Tod eintrat.

3. Dem Tode des Urhebers wird natürlich der Fall der Todeserklärung gleichgeachtet. Die Frist beginnt hier mit dem Ablauf des Jahres, in welches der im Urteil festgestellte Zeitpunkt des Todes fällt (vgl. BGB. §§ 13 ff.).

4. Veröffentlicht ist das Werk, wenn es mit Willen des Berechtigten (§ 35) tatsächlich an die Oeffentlichkeit gebracht ist. Es entscheidet also bei der Herausgabe im Buchhandel nicht die auf dem Titelblatte angegebene

Jahreszahl, die häufig mit dem Kalenderjahre des wirklichen Erscheinens des Buches nicht übereinstimmt, da es im Buchhandel üblich ist, die gegen Ende des Jahres erscheinenden Werke auf das nächste Jahr zu datieren.

§ 35

Soweit der in diesem Gesetze gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen oder anderweit veröffentlicht oder ob der wesentliche Inhalt eines Werkes öffentlich mitgeteilt worden ist, kommt nur eine Veröffentlichung oder Mitteilung in Betracht, die der Berechtigte bewirkt hat.

1. Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß in allen Fällen, in welchen nach dem Gesetze die Veröffentlichung, insbesondere das Erscheinen eines Werkes, oder die öffentliche Mitteilung seines wesentlichen Inhalts von Bedeutung ist, eine Handlung, durch die das Werk ohne Erlaubnis veröffentlicht oder seinem wesentlichen Inhalte nach öffentlich mitgeteilt worden ist, für den Schutz des Berechtigten außer Betracht bleibt (Begr. S. 37).

2. Der **Berechtigte** ist der Urheber selbst (bezügl. der Miturheber s. § 6 N. 10) oder dessen Rechtsnachfolger, soweit dieser über die Veröffentlichung eine Entscheidung treffen kann. (So z. B. hat der Verleger im Zweifel nicht das Recht, über die Aufführung des Werkes zu bestimmen.) Der Berechtigte bewirkt eine Veröffentlichung, wenn diese mit seinem Willen erfolgt. Ob er selbst dazu den Anstoß gegeben oder auf Ersuchen eines anderen die Veröffentlichung nur erlaubt hat, ist gleichgültig. Die Veröffentlichung kann also mit Willen des Berechtigten auch durch einen anderen mit Rechtswirksamkeit geschehen (RGStr. 48_{429}. Dort ist S. 433 auch mit Recht angenommen, daß der Vermerk, „als Manuskript gedruckt" keine Bedeutung hat, wenn das Werk trotzdem mit Willen des Berechtigten an die Oeffentlichkeit gelangte.)

3. Die Begründung (S. 37) verweist in Ansehung der Fälle, in welchen das Erscheinen, die anderweite Veröffentlichung oder die öffentliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts von Bedeutung ist, auf die Vorschriften über die Berechnung der Schutzfristen von der Veröffentlichung an (§§ 29, 31 Abs. 1, 32, 33), auf die Bestimmungen, wonach a) die ausschließliche Befugnis zur Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts endigt, wenn dieser bereits öffentlich mitgeteilt ist (§ 11 Abs. 1 Satz 2), b) das ausschließliche Vortragsrecht kein Ende erreicht, wenn das Werk erschienen ist (§ 11 Abs. 3), c) die Zulässigkeit der Benutzung fremder Werke von deren Erscheinen abhängt (§§ 19 bis 21, 27 Abs. 1). In allen diesen Fällen bewahrt die Vorschrift des § 35 den Berechtigten vor einem mit der Veröffentlichung usw. verbundenen Nachteil. Im Gegensatze hierzu steht der gleichfalls von der Begr. angezogene § 55, wonach der Schutz des Ausländers davon abhängt, daß das Werk zuerst im Inland erscheint. Es versagt also § 35 den Vorteil, der sich für den Ausländer an das erste Erscheinen seines Werkes im Inlande knüpfen würde, dann, wenn dieses Erscheinen nicht von ihm bewirkt wurde.

Nicht erwähnt wird von der Begr. § 10 Satz 2, wonach die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegen den Erben durch das Erscheinen des Werkes bedingt ist. Man wird aber den § 35 auch auf die Vorschrift des § 10 beziehen müssen. Allerdings hat man bei den Worten „der in diesem Gesetze gewährte Schutz" zunächst an den Schutz der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers (§ 11) zu denken. Allein das Gesetz gewährt doch in § 10 dem Urheber als solchen und dessen Erben ebenfalls einen Schutz, nämlich gegen die Zwangsvollstreckung in das Recht oder in das Werk. Es wäre auch in hohem Grade unbillig, wenn der Erbe des Urhebers dieses Schutzes verlustig gehen sollte, weil das Werk nachgedruckt wurde. Der Sinn der Vorschrift des § 35 führt also ebenfalls dazu, sie auf den Fall des § 10 Satz 2 für anwendbar zu erachten. (Zustimmend Ebermayer, Bem. zu § 35.)

Endlich ist ein Werk auch im Sinne des § 22 neuer Fassung nur dann „erschienen", wenn der Berechtigte es hat erscheinen lassen.

Vierter Abschnitt

Rechtsverletzungen

Vorbemerkungen

1. **Uebersicht.** Eine Verletzung des Urheberrechts kann durch einen Eingriff in jede der nach § 11 ff. dem Urheber ausschließlich zustehenden Befugnisse begangen werden. Von Verletzung des Vervielfältigungsrechtes (Nachdruck) und des Verbreitungsrechtes handeln §§ 36, 38 Nr. 1, von Verletzung des Rechtes der ersten Veröffentlichung §§ 36, 39, von Verletzung des Aufführungs- und Vortragsrechtes §§ 37, 38 Nr. 2. Die §§ 36, 37 treffen über die Verpflichtung zum Schadensersatze, die §§ 38 bis 40 über die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung und über die Festsetzung einer Buße, die §§ 42, 43 über die Sicherungsmaßregeln Bestimmung. In § 41 ist die Verletzung des Urheberrechts auch in Ansehung eines Teiles des Werkes für rechtswidrig erklärt. § 44 enthält eine besondere Strafbestimmung gegen Verschweigen der benutzten Quelle. An diese Vorschriften schließen sich in den §§ 45 bis 53 solche über den Strafantrag, das Verfahren und die Verjährung an.

Die in dem vorliegenden Gesetz festgelegten Tatbestände rechtswidrigen Handelns dürfen — dies ergibt sich aus dem Wesen der Sondergesetzgebung — nicht auf Grund des BGB. oder anderer Gesetze unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten behandelt werden. Auch kann, wenn das Urheberrecht ausdrücklich und absichtlich einen Schutz für einen gewissen Tatbestand ausschließt, ein solcher auch nicht aus allgemeinen Gesichtspunkten des BGB. hergeleitet werden. (RGZ. 73_{296}; vgl. auch 70_{74}. Das RG. hat leider an diesem Standpunkt nicht immer festgehalten, s. JW. 55_{564}, 56_{110} und meine Anmerkungen daselbst.)

2. **Die zivilrechtlichen Folgen** von Eingriffen in das Recht des Urhebers will das Gesetz nicht erschöpfend regeln; es läßt Ansprüche, die sich aus den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts ableiten lassen, unberührt. So insbesondere den **Anspruch auf Unterlassung** der Beeinträchtigung. Daß dieser im Gebiete der ausschließlichen Rechte, insbesondere des Ur-

heberrechts, mittels der abwehrenden (quasinegatorischen) Klage in analoger Anwendung u. a. der §§ 12, 862, 1004 BGB. verfolgt werden kann, ist allgemein anerkannt (vgl. Begr. S. 38, Kohler UR. S. 352ff., Riezler S. 113ff., Dernburg S. 217, Crome S. 34ff., Gülland u. Queck Die gesetzgeberische Reform der gewerblichen Schutzrechte 1919 S. 224ff. und über die Unterlassungsklage überhaupt Eltzbacher Die Unterlassungsklage 1906, Hellwig Anspruch und Klagerecht 1900 S. 389ff., Lau Gruchots Beiträge 47497ff., Neukamp JW. 44113ff., Rosenthal JW. 431059ff., 44299, M. u. W. 14104ff., LZ. 1913 S. 899; Flad in Jherings Jahrb. 2. Folge 34336ff., dort noch weitere Lit.). Allerdings ist sehr bestritten, ob die Unterlassungsklage auch dann statthaft ist, wenn die Wiederholung einer Handlung als gesetzlich verboten mit öffentlicher Strafe bedroht ist. (Das RGZ. 77217, 8259 ist der Ansicht, daß in diesen Fällen für eine weitere zivilrechtliche Strafandrohung, die ja mit der UKl. erstrebt wird, kein Bedürfnis und kein Raum sei. GlA. Neukamp a. a. O.; dagegen Weinmann JW. 431007, 44212ff., Recken ebenda 271f., Rosenthal ebenda 299ff.; Lobe R. u. U. 2215ff.; Finger M. u. W. 17132; zum Teil auch Schramm DJZ. 301630.) Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß bei Ausschlußrechten, auch wenn deren Verletzung, wie die des Urheberrechts, unter Umständen strafbar ist, die Zulässigkeit der UKl. eine Einschränkung nicht erleidet. (Auf sie beziehen sich die zit. E. des RG. nicht; vgl. Finger a. a. O.)

Im übrigen ist folgendes zu bemerken:

3. a) Die Klage ist bei jeder Störung des Rechts statthaft, soferne eine Fortsetzung oder Wiederholung der Störung zu besorgen ist. Als Störung erscheint nicht nur die vollendete Verletzung (Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung, öffentliche Aufführung oder Vorführung, öffentlicher Vortrag vor dem Erscheinen usf.), sondern auch eine Handlung, die lediglich eine Gefährdung des Urheberrechts enthält; also der Versuch und die Vorbereitungshandlung zu einer Urheberrechtsverletzung, insbesondere die Anschaffung oder Herstellung von Vorrichtungen zum Nachdruck des Werkes, die Veranstaltung von Proben zu einer öffentlichen Aufführung, die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Veröffentlichung u. dgl. (vgl. Dernburg, Crome a. a. O.), dann die öffentliche Behauptung, das Werk könne ohne Rechtsverletzung vervielfältigt, aufgeführt usw. werden, es genieße überhaupt keinen Schutz u. dgl., soferne die Kundgebung die Absicht erkennen läßt, demnächst entsprechend zu handeln, also eine Vervielfältigung usw. vorzunehmen, oder soferne eine solche Behauptung geeignet ist, das beteiligte Publikum in den Glauben zu versetzen, man könne ohne Verletzung fremden Rechts das Werk benutzen (vgl. RGZ. 54414, RG. bei Bolze 8 Nr. 146, 148, 15 Nr. 108; die bloße Berühmung reicht nicht aus: RG. im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 4144). Nur eine wirkliche Störung berechtigt zur abwehrenden Klage, nicht eine nur hypothetische. Die Klage kann also nicht dahingestellt werden, der andere habe, falls er das Werk vervielfältigen usw. wolle, dies zu unterlassen (RG. im PatBl. 1893 S. 504, Kohler in Propriété industrielle 9160). Die Gefahr der Fortsetzung oder Wiederholung muß vom Kläger bewiesen werden. Dazu kann schon der Nachweis der Tatsache genügen, daß ein widerrechtliches Verhalten bereits verwirklicht

worden ist; aber die hieraus sich ergebende Wahrscheinlichkeit der Wiederholung kann durch die Umstände des einzelnen Falles ausgeschlossen oder doch in Frage gestellt sein (RGZ. 84_{147}; vgl. auch OLG. Hamburg LZ. 10_{456}, OLG. München M. u. W. 15_{63}, Rosenthal LZ. 10_{456}ff.). Für die Wahrscheinlichkeit der Wiederholung kann insbesondere die Beschaffenheit des bereits erfolgten Eingriffs sprechen, z. B. eine Veranstaltung mit einem Kostenaufwand, der sich nur bei öfterer Wiederholung lohnt. Liegen solche Umstände für die Annahme der Wiederholung vor, so hat der Beklagte darzutun, daß gleichwohl neue Angriffe ausgeschlossen seien. Immer wird es Sache der Würdigung des einzelnen Falles sein; bestimmte für alle Fälle geltende Regeln lassen sich nicht aufstellen. (Vgl. RGZ. 78_{212}, Neukamp a. a. O. S. 217. Das Erfordernis der Gefahr der Fortsetzung oder der Wiederholung der Störung ist auch in RGZ. 25_{348}, 48_{118}, 53_{401}, 60^{6} hervorgehoben. RG. in M. u. W. 12_{416} verlangt ausdrücklich, daß die Wiederholungsgefahr im Zeitpunkte des Urteilserlasses noch fortbesteht und führt als einen Umstand, aus dem auf diese Gefahr geschlossen werden kann, die Behauptung des Rechts, in der bisherigen Weise vorzugehen, an; ähnlich RG. in M. u. W. 13_{197}: der Beklagte suchte sein Verhalten als ein durchaus einwandfreies hinzustellen und behauptete sogar einen dieses Verhalten rechtfertigenden Geschäftsgebrauch.) Da das Unterlassungsgebot einen namhaften Eingriff in die menschliche Handlungsfreiheit bedeutet, muß eine ernstliche Besorgnis der Wiederholung verlangt werden, eine geringe Wahrscheinlichkeit kann nicht genügen (vgl. RGZ. 78_{212}, RG. in M. u. W. 13_{24}, wo „eine der Gewißheit sich nähernde Wahrscheinlichkeit der Wiederholung" gefordert wird; ebenso Neukamp a. a. O., während Rosenthal 43_{1064} diese Forderung für zu weitgehend erachtet).

Ist das Urheberrecht erloschen, so kann im allgemeinen von einer künftigen Störung nicht mehr die Rede sein, die Unterlassungsklage also wegen einer zur Zeit des Bestehens des Rechts begangenen Störung nicht mehr gestellt werden (RG. in R. u. U. 3_{268}, vgl. auch RGZ. 48_{386}, RG. im „Recht" 12_{114} Nr. 669). Hat aber jemand während der Schutzfrist Nachdrucksexemplare hergestellt, von denen anzunehmen ist, daß er sie nach Ablauf der Schutzfrist gewerbsmäßig verbreiten wolle, so kann auf Untersagung dieser Verbreitung die Klage gerichtet werden (vgl. § 42 und N. 8 hierzu; Kohler UR. S. 354). Dagegen kann in der Ankündigung einer erst nach Ablauf der Schutzfrist erscheinenden Ausgabe, wenn auch die Vervielfältigung nicht vorher erfolgen soll (s. o. § 15 N. 12), nicht als eine die abwehrende Klage rechtfertigende Störung angesehen werden (ebenso Voigtländer-Fuchs S. 109; vgl. auch Anschütz Gutachten der Rechtsauskunftstelle, 1920, S. 8; a. M. Goldbaum S. 169).

4. b) Die Klage setzt auf Seite des Klägers nur das Interesse an der Unversehrtheit des Rechts, kein weitergehendes Interesse (RG. im „Recht" 9_{286}), auf der anderen Seite nur objektive Rechtswidrigkeit, keinerlei Verschulden voraus. Der Beklagte muß nicht einmal schuldfähig (oder verantwortlich) sein (ebenso Riezler S. 115; a. M. Kohler UR. S. 352).

5. c) Der Klageantrag geht auf Unterlassung weiterer Störung (vgl. RGZ. 25_{373}). Damit kann der Antrag auf Erlassung einer Strafdrohung verbunden werden (ZPO. § 890). An und für sich ist die Klage auf das

Verbot der bereits begangenen und künftig wieder drohenden Störung zu beschränken (RG. im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 8₁₅₄). Sind aber Störungen in anderer als in der bisherigen Richtung künftig zu besorgen, ist z. B. zu erwarten, daß die widerrechtlich hergestellten Exemplare künftig gewerbsmäßig verbreitet werden, so kann auch hierauf die Klage erstreckt werden (RG. a. a. O. 5₁₅₄, 6₂₉₁). Besteht ein das Urheberrecht störender Zustand noch fort, indem z. B. die widerrechtlich hergestellten Vervielfältigungen öffentlich ausgelegt sind, so kann der Klageantrag auch auf Beseitigung dieses Zustandes gerichtet werden (vgl. BGB. §§ 12, 862 Abs. 1, 1004; RGZ. 25₃₇₈).

Ist es — etwa für den Rechtsnachfolger des Verfassers — zweifelhaft, ob das im Besitz eines anderen befindliche Werk, das dieser veröffentlichen will, z. B. Briefe des Verfassers an diesen anderen, Gegenstand eines Urheberrechts des Verfassers sei, ob somit die Unterlassungsklage sich begründen lasse, so kann die Vorlegung des Werkes gem. § 809 BGB. verlangt werden (RGZ. 69₄₀₁).

6. d) Berechtigt zur Klagestellung ist der Träger des Rechts zur Zeit der Störung. Ueberträgt dieser vor der Klagestellung sein Recht, so geht auch der Anspruch gegen die Störer und damit das Klagerecht auf den Erwerber über. Von mehreren Mitberechtigten kann jeder die Klage unabhängig von den anderen erheben (s. § 6 N. 12). Der Erwerber eines ausschließlichen Teilrechts kann innerhalb des Umfangs dieses Rechts die Klage stellen. Diese steht insbesondere gegenüber Eingriffen in das Verlagsrecht auch dem Verleger zu (LG. Berlin II, Droit d'auteur 17₈₄), und zwar auch gegen den Urheber, wenn dieser im Widerspruch mit dem Verlagsvertrag eine Vervielfältigung oder gewerbsmäßige Verbreitung vornimmt. Außer dem Verleger ist Dritten gegenüber auch der Urheber klageberechtigt namentlich dann, wenn auch er durch den Eingriff in das Urheberrecht in seinem Vermögen verletzt wird (vgl. § 36 N. 13), aber auch ohnedies im Hinblick auf die mögliche Verletzung seines persönlichen Interesses. Erlischt das Recht des Verlegers nach der Störungshandlung, so ist von da an nur mehr der Urheber anspruchsberechtigt, denn dem Verleger kann nunmehr eine fernere Störung nicht drohen. (Anders verhält es sich mit einem etwaigen Schadensersatzanspruch und dem Recht zur Stellung eines Strafantrags.) Bei Sammelwerken steht der Anspruch, soweit sich die Störung nur auf einzelne Beiträge bezieht, deren Verfassern, soweit sie auch die Form des Gesamtwerkes, die namentlich in der Auswahl und Anordnung des Stoffes zutage tritt, ergreift, auch dem Herausgeber zu (vgl. RG. 38₂₄₁). Bei verbundenen Werken (§ 5) hat, je nachdem die Handlung in die Rechte an sämtlichen Werken oder nur an einem der Werke eingreift, jeder Berechtigte oder nur der Betroffene das Klagerecht. Der Uebersetzer hat den Anspruch nur gegen denjenigen, der seine Uebersetzung widerrechtlich benutzt, nicht gegen den, der unabhängig von ihm das Originalwerk übersetzt. Der Anspruch des Uebersetzers richtet sich aber auch gegen den Originalurheber, wenn dieser in das Recht des Uebersetzers eingreift, wie umgekehrt gegen unrechtmäßige Uebersetzung der Originalurheber sich wehren kann (RG. in SeuffArch. 45 Nr. 211).

7. e) Beklagter, also passiv legitimiert kann sein jede Person, welche die Störungshandlung im eigenen oder fremden Namen oder Interesse vor-

genommen hat (vgl. RGZ. 28_{242}, 30_{45}), jeder Mittäter bei der Störungshandlung (vgl. § 38 N. 7, 11), der Anstifter und der Gehilfe des Störenden (RGZ. 22_{167}, 33_{140}, BGB, § 830), sowie der, welcher die Handlung nachträglich genehmigt hat (Kohler Patentrecht S. 467); eine juristische Person dann, wenn die störende Handlung von einem ihrer Willensorgane innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises vorgenommen wurde (BGB. §§ 31, 86, 89; vgl. RGZ. 19_{348}, 22_{259}); eine offene Handelsgesellschaft, wenn die Störung von einem zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter ausgegangen ist (RGZ. 15_{121}). Gegen die Erben kann der Anspruch, soweit die Klage nicht schon zur Zeit des Erbfalls rechtshängig geworden ist, nur dann gerichtet werden, wenn sie selbst die Störung fortsetzen (Kohler a. a. O. S. 441).

8. f) Für den Gerichtsstand kann, da sich die abwehrende Klage nur auf eine objektive Rechtsverletzung, nicht auf eine unerlaubte Handlung stützt, § 32 ZPO. auch dann nicht in Betracht kommen, wenn in der Klage das hier unwesentliche Moment des Verschuldens behauptet wird (RGZ. 10_{325}, 24_{394}). Die abwehrende Klage kann aber mit der Entschädigungsklage wegen schuldhafter Urheberrechtsverletzung (§ 36) verbunden und bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist, anhängig gemacht werden (RG. Pat. Bl. 1887 S. 235, RG. JW. 1915 S. 1023_{27}; Kohler Handb. d. PatR. S. 855; a. M. Seligsohn PatGes. § 4 N. 22, Riezler S. 155 und die dort N. 5 genannten; Kisch Handbuch des D. Patentrechts 1923 S. 428. Die Bezugnahme Riezlers auf Plen. E. in Bd. 27 S. 385 dient nicht zur Unterstützung seiner Ansicht, denn dort handelt es sich um die Entscheidung über einen eventuell beigefügten anderen Klagegrund — Vertrag oder Quasikontrakt —, während hier der Klagegrund in der Hauptsache derselbe, nämlich der rechtswidrige Eingriff in das Urheberrecht ist, nur daß die Entschädigungsklage außerdem noch ein Verschulden voraussetzt).

9. g) Die Rechtskraft des Urteils, das auf Grund der Unterlassungsklage ergeht, wirkt bezüglich der Frage, ob das Urheberrecht verletzt worden ist, nicht auch für den später erhobenen Anspruch auf Entschädigung wegen Urheberrechtsverletzung (RGZ. 49_{33}; anders RG. in Seuff. Arch. 53 Nr. 195).

10. h) Die Vollstreckung des Urteils erfolgt, je nachdem der Ausspruch nur auf Unterlassung der Störung oder auch auf Beseitigung eines Zustandes lautet, nach Maßgabe des § 890 oder der §§ 887, 888 ZPO. Wird das auf Verbot weiterer Störung lautende Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt und das Urteil später aufgehoben oder abgeändert, so hat nach ZPO. § 717 Abs. 2 der Kläger dem Beklagten den Schaden zu ersetzen, der diesem durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung, z. B. Vernichtung von Exemplaren, Zerlegen des Drucksatzes erwachsen ist. Dagegen kann der Beklagte, wenn er einem noch nicht rechtskräftigen Urteil entspricht (z. B. durch Einstellung des Verbreitens von Exemplaren, durch Absetzen einer Aufführung), trotz Aufhebung des Urteils in höherer Instanz Schadensersatz dann nicht beanspruchen, wenn das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt ist und dem Kläger wegen seines Vorgehens kein Verschulden zur Last fällt (RGZ. 60_{344}).

11. Abgesehen von der abwehrenden Klage ist unter der Voraussetzung des § 256 ZPO. auch die **Feststellungsklage** zulässig. Liegt ein Grund für die erstere vor, so kann der Berechtigte stets die Klage auf den Antrag be-

schränken, es sei die Nichtberechtigung des Beklagten festzustellen. Die Feststellungsklage ist also nicht nur dann statthaft, wenn die Leistungsklage zur Zeit nicht erhoben werden kann, sondern auch dann, wenn, was sehr häufig der Fall ist, die Schadensersatzklage nur auf Grund weitläufiger Erhebungen zum Ziel führt, der Berechtigte aber ein großes Interesse daran hat, alsbald sein eigenes Recht und die Nichtberechtigung des anderen festgestellt zu sehen (RG. im PMZBl. 3_{148}, Riezler S. 146; über die Beschränkung während des Prozesses s. RG. bei Bolze 9 Nr. 727). Auch die Feststellungsklage setzt ein Verschulden nicht voraus. **Negative Feststellungsklage** kann derjenige erheben, dem der Vorwurf gemacht ist, sein Verhalten stelle einen Eingriff in das Urheberrecht eines anderen dar (RG. bei Bolze 15 Nr. 96. Gegen Streißler, der in „Feder" 1908 Nr. 223 annimmt, der Verleger, gegen den der Urheber wegen Verletzung seines Rechts Strafantrag gestellt hat, könne im Hinblick auf § 261 — jetzt 262 — StPO. durch Stellung der negativen Feststellungsklage ausweichen, bemerkt Hilse in R. u. U. 13_{286} mit Recht, daß die Voraussetzung des § 256 ZPO. nicht zutreffe, wenn bereits ein Strafverfahren schwebe, in dem ja alsbald festgestellt werden soll, ob der Beschuldigte sich eines Eingriffs in ein Urheberrecht schuldig gemacht habe).

12. Wenn eine abwehrende oder eine auf Feststellung gerichtete Klage erhoben ist oder erhoben werden soll, kann nach Maßgabe des § 940 ZPO. auf Antrag des Klägers eine **einstweilige Verfügung** erlassen werden, wenn das Gericht (etwa auf Grund mündlicher Verhandlung) die behauptete Störung oder Verletzung des Urheberrechts für glaubhaft gemacht erachtet; denn dann erscheint die einstweilige Verfügung, welche die fernere Störung oder Verletzung verbietet, für nötig, um den wesentlichen Nachteil abzuwenden, den der fortgesetzte Eingriff in das Recht des Klägers, z. B. die fernere Verbreitung von Exemplaren des Werkes, mit sich brächte (vgl. Allfeld Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht 1904 S. 98 zu § 4 des PatGes.; dort ist weitere Literatur angeführt und der vom RG. in mehreren Entscheidungen vertretenen einschränkenden Ansicht entgegengetreten; vgl. auch Riezler S. 152; Dernburg S. 217; strengere Voraussetzungen für den Erlaß einstweiliger Verfügungen im Gebiete des Urheberrechts fordert J. Seligsohn M. u. W. 24_{193}; gegen ihn mit Recht Goldbaum M. u. W. 25_{10}).

13. Durch die Bestimmungen über Schadensersatzpflicht wegen schuldhafter Verletzungen wird ferner der **Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung** nicht berührt. (Die §§ 18 und 55 des G. v. 11. Juni 1870 enthielten hierüber ausdrückliche Bestimmungen. Diese wurden nunmehr nach erfolgter einheitlicher Regelung des bürgerlichen Rechts für überflüssig erachtet — Begr. S. 12, s. nun BGB. §§ 812, 818. Vgl. v. Mayr Der Bereicherungsanspruch des Deutschen bürgerlichen Rechts 1903. Für Bejahung des Bereicherungsanspruchs im Gebiete des Urheberrechts auch Dernburg S. 213, Riezler S. 137 ff., Crome S. 40; Schulz Arch. f. ziv. Prax. 105_{176}, 119_{400}, Goldbaum S. 226, Koch BBl. 86_{394} ff., $_{468}$; Pinzger R. u. U. 32_{273}; RGZ. 90_{137}; hans. OLG. in Rechtspr. der OLG. 4_{241}; KG. in M. u. W. 15_{236}. Dagegen Isay R. u. U. 9_{30}, Kohler UR. S. 373; RGZ. 113_{424}. Gegen Isay s. Allfeld Kommentar zum Kunstschutzgesetz S. 156, gegen Isay und Kohler Riezler S. 139.) Voraussetzung ist lediglich eine objektiv

rechtswidrige Handlung, die in eine der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eingreift, nicht ein Verschulden seitens des Täters. Ob die rechtsverletzende Handlung von der in Anspruch genommenen Person selbst oder in deren Namen und auf deren Rechnung von einem anderen vorgenommen wurde, ist in Ansehung der Pflicht zur Herausgabe der Bereicherung unwesentlich (RGZ. 12₁₀₅). Der Anspruch erstreckt sich auf die von dem Nichtberechtigten gezogenen Nutzungen, soweit sie sich zur Zeit der Geltendmachung des Anspruchs noch im Vermögen des Verpflichteten befinden. Es umfaßt also insbesondere, was der Nichtberechtigte aus widerrechtlich abgesetzten Exemplaren des Schrift- oder Tonwerkes oder der Abbildungen, aus unbefugten öffentlichen Aufführungen oder Vorträgen eingenommen hat, jedoch abzüglich der auf die Vervielfältigung, den Vertrieb oder die Aufführung verwendeten Kosten, der etwa bezahlten Honorare, der Zinsen des aufgewendeten Kapitals und eines entsprechenden Teils der allgemeinen Geschäftsunkosten (vgl. Mandry S. 292, RGZ. 35_{75}, 54_{141}, 60_{290}). Dabei ist es, da der Gewinn immerhin aus der Anmaßung des ausschließlichen Rechts eines anderen gezogen ist, für die Verpflichtung der Herausgabe ganz gleichgültig, ob durch die Rechtsanmaßung dem Berechtigten ein Gewinn entzogen wurde oder nicht. Auch ein vom Nichtberechtigten gezogener Gewinn, den der Berechtigte nicht hätte ziehen können, weil ihm z. B. weniger Betriebskapital zu Gebote steht, ist herauszugeben. (RGZ. 35_{63}, Dernburg S. 213; vgl. auch Teichmann JW. 42_{1133}; a. M. Koch a. a. O. S. 394.) Der Verletzte hat im Falle der Bereicherung Anspruch auf Auskunfterteilung gem. § 260 BGB. (RGZ. 90_{137}).

14. Verfolgung einer im Auslande begangenen Urheberrechtsverletzung Das Gesetz vom 11. Juni 1870 enthielt Bestimmungen, welche von der herrschenden Meinung wohl mit Recht dahin ausgelegt wurden, daß Urheberrechtsverletzungen, welche im Auslande begangen sind, nach dem deutschen Gesetze vor den deutschen Gerichten gleich den im Inlande begangenen Handlungen verfolgt werden können, daß also die §§ 3, 4 StrGB. hier außer Anwendung bleiben. Es sind dies hauptsächlich die §§ 22 und 25, von welchen ersterer den Nachdruck für vollendet erklärt, wenn ein Exemplar im Gebiete des Reichs oder außerhalb desselben hergestellt worden ist, während letzterer die im Ausland geschehene gewerbsmäßige Verbreitung gleich der im Inland begangenen mit Ersatzpflicht und Strafe bedroht. (Vgl. Allfeld Kommentar z. G. v. 11. Juni 1870 § 61 N. 4 und die Literaturangaben daselbst; außerdem für die herrschende Meinung noch Binding Lehrbuch des Strafrechts 1_{474}; a. M. noch Kohler Zeitschr. f. intern. Privat- und Strafr. Bd. 6 S. 236 ff. und van Calker Urheberrechtsdelikte S. 278 ff.) Das gegenwärtige Gesetz hat sich nun jeder Aeußerung über sein räumliches Anwendungsgebiet enthalten. Die Begründung (S. 38) bemerkt zu dieser Frage, es widerspreche den allgemeinen Grundsätzen, die Wirksamkeit des inländischen Gesetzes so auszudehnen, wie es durch die erwähnte Auslegung geschehen sei; besondere Verhältnisse aber, die eine Ausnahmevorschrift für das Gebiet des Urheberrechts rechtfertigen könnten, seien nicht gegeben. Die Begründung faßt zusammen: „Der Schutz der deutschen Urheberrechte im Auslande kann, soweit er nicht schon von dem ausländischen Gesetze selbst gewährt wird, ausschließlich auf dem Wege des Staatsvertrags erreicht werden."

Es fragt sich, ob das Schweigen des Gesetzes wirklich dahin gedeutet werden muß, daß das inländische Gesetz auf Verletzungen desselben im Auslande nur nach Maßgabe der Staatsverträge Anwendung finde.

a) In Ansehung der **Strafbarkeit** der im Auslande begangenen Verletzungen muß wohl aus dem Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung geschlossen werden, daß nunmehr die §§ 3, 4 StGB. auch auf Verletzungen des Urheberrechts Anwendung finden; denn sie haben allgemeine Geltung und können für einzelne Fälle nur durch Sonderbestimmungen (z. B. StGB. § 298) außer Wirksamkeit gesetzt werden. (Ebenso Kohler S. 395, Riezler S. 76f.; a. M. Binding a. a. O. S. 480, der aus den §§ 54, 55 eine Anerkennung des Realprinzips zugunsten inländischer Werke entnimmt, wozu aber die angeführten §§ nicht berechtigen, da eine solche Abweichung von den Grundsätzen der §§ 3, 4 StGB. viel entschiedener hätte zum Ausdruck gebracht werden müssen.) Es kann also wegen eines im Auslande begangenen Vergehens der Urheberrechtsverletzung nach dem gegenwärtigen Gesetze (§§ 38, 39) nur verfolgt werden ein Deutscher, soferne die Handlung nach den Gesetzen des Begehungsortes mit Strafe bedroht ist (§ 4 Nr. 3 StGB., s. auch den zweiten Absatz daselbst und § 5 StGB.). Wohl bemerkt, genügt es nicht, daß in dem Staate, in dessen Gebiet die Handlung begangen ist, die betr. Verletzung, z. B. Nachdruck, überhaupt mit Strafe bedroht ist, sondern es muß dort das im gegebenen Falle verletzte individuelle Recht strafrechtlich geschützt sein; handelt es sich also um die Verletzung eines Deutschen, so müssen Deutsche in dem Lande der Begehung strafrechtlichen Schutz gegen Urheberrechtsverletzung genießen, sei es kraft inländischer Rechtssatzung (wie z. B. das österreich. G. v. 26. Dezember 1895 § 1 für alle in Oesterreich erschienenen Werke auch den Ausländern Schutz gewährt), sei es kraft internationaler Vereinbarung (s. die unter II dieses Buches abgedruckten Uebereinkommen).

Die Verfolgung der Uebertretung nach § 44 kann, wenn diese im Ausland begangen, nur auf Grund einer besonderen vertragsmäßigen Anordnung eintreten (StGB. § 6).

b) Ueber die Zulässigkeit der **zivilrechtlichen Verfolgung** von im Auslande begangenen Rechtsverletzungen haben wir allgemeine Bestimmungen nicht. Von einer Anwendung des ausländischen Rechts (für welche sich Müller S. 162 ausspricht) kann hier der Natur der Sache nach nicht die Rede sein; denn das Deutsche Reich schützt den Urheber nur nach seinem Gesetze, nicht nach dem des Auslandes (vgl. RGZ. 18_{30}). Es kann sich also nur darum handeln, ob das inländische Gesetz seine Herrschaft auf die im Auslande begangenen Rechtsverletzungen erstrecke. Daß die Tendenz der deutschen Urheberrechts-Gesetzgebung früher dahin ging, läßt sich wohl kaum bezweifeln. Sie hat aber diese Tendenz jetzt aufgegeben; dafür spricht die absichtliche Unterlassung der Wiederholung derjenigen Vorschriften des früheren Gesetzes, welche überwiegend in dem oben dargelegten Sinne verstanden wurden. Die Erklärung dafür bietet der Umstand, daß seit dem Inkrafttreten des G. v. 11. Juni 1870 die internationalen Beziehungen auf dem Gebiete des Urheberrechts eine große Ausdehnung gewonnen haben und daß auf den völligen Ausbau des internationalen Urheberrechts noch fortgesetzt hingearbeitet wird, so daß die neue Gesetzgebung das Bedürfnis nach einem

Erstrecken der Herrschaft des inländischen Gesetzes auf auswärtige Verletzungen nicht mehr in besonderem Maße vorfand.

Damit soll aber nicht gesagt werden, daß der Inländer des inländischen Schutzes wegen im Auslande begangener Rechtsverletzungen vollständig entbehrt. Es kommt darauf an, ob die Verletzung in ihrer Wirkung auf das Ausland sich beschränkt oder ob diese Wirkung auch die ungestörte Rechtsausübung im Inlande berührt. Wird im Auslande ein Nachdruck begangen, so besteht in der Regel die Gefahr, daß die Nachdrucksexemplare auch in das Inland gelangen und hier den rechtmäßig hergestellten Exemplaren Konkurrenz machen. Der im Auslande begangene Nachdruck kann also zugleich eine Störung des Urheberrechts, welche ihre Wirkung in das Inland erstreckt, enthalten und dies rechtfertigt unter Umständen die Klage auf Unterlassung künftiger Störung (s. o. Vorbemerkung 2), deren Erhebung natürlich einen inländischen Gerichtsstand (etwa gemäß ZPO. § 13 oder § 23) voraussetzt. (Für die Zulässigkeit der abwehrenden Klage wegen Verletzung im Auslande u. a. RGZ. 18₂₉, Seligsohn Komm. zum Warenzeichengesetz § 12 N. 5; Kent Komm. zum WZG. Nr. 362, 363, 375; dagegen Kohler i. d. Zeitschr. f. deutschen ZivProz. Bd. 10 S. 449, Zeitschr. f. internat. Priv.- u. Strafrecht Bd. 6 S. 243, UR. S. 393.) Es läßt sich hiergegen nicht geltend machen, daß ja gegen die Verbreitung von Nachdrucksexemplaren im Inlande der Urheber ohnehin geschützt sei (Begr. a. a. O.); denn die Verbreitung im Inlande kann von so schädlichen Folgen für den Berechtigten begleitet sein, daß seinen Interessen nur durch eine rechtzeitige Verhütung der Verbreitung gedient wird. Wenn freilich in keiner Weise feststeht, daß an eine Verbreitung im Inlande gedacht ist, so fehlt es auch an der Grundlage für die abwehrende Klage. In solchem Falle, wie in allen übrigen Fällen einer im Auslande begangenen Urheberrechtsverletzung, also wenn ein im Deutschen Reich geschütztes Werk im Auslande öffentlich aufgeführt oder vorgetragen wird, ist auch die zivilrechtliche Verfolgung im Inlande an und für sich unstatthaft (a. M. Müller a. a. O., der den Deutschen für schadensersatzberechtigt hält, gleichviel, wo die Rechtsverletzung geschah und zwar auch im Falle der nicht genehmigten Aufführung eines Bühnenwerkes im Auslande unter Berufung auf RGZ. 34₄₆, wo doch das gerade Gegenteil ausgesprochen ist). Das Dargelegte gilt aber nur abgesehen von internationalen Verträgen. Ist auf Grund solcher die das inländische Urheberrecht verletzende Handlung im Ausland und damit, soferne die Tat von einem Inländer begangen ist, auch im Inland strafbar, wird man (mit Riezler S. 77) annehmen müssen, daß dem Berechtigten auch ein Schadensersatz- und ein Unterlassungsanspruch zusteht. Ist die Handlung in Oesterreich von einem Deutschen begangen, so rechtfertigt sich dieser Schluß schon auf Grund der österreichischen Gesetzgebung (s. o. Buchst. a. Die weitergehende Ansicht Goldbaums S. 225 läßt sich nicht, auch nicht durch den Hinweis auf RGZ. 34₄₆ und 96₉₆ rechtfertigen. Die erstere Entscheidung erging auf Grund des G. v. 11. Juni 1870; die letztere bezieht sich überhaupt nicht auf Urheberrecht, sondern auf Verletzung der Gesundheit, eines Gutes, dessen Schutz nicht in territoriale Grenzen gebannt ist.)

Darüber, wo die verletzende Handlung begangen ist, s. bei § 36 N. 3—5.

§ 36

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder den wesentlichen Inhalt eines Werkes öffentlich mitteilt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

1. A. **Voraussetzungen des** in § 36 zugestandenen **Anspruchs auf Schadensersatz** sind:

a) eine Handlung, die in die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eingreift;
b) Widerrechtlichkeit dieser Handlung;
c) ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit);
d) ein Schaden.

2. a) Die **Handlung** ist entweder Vervielfältigung oder gewerbsmäßige Verbreitung oder öffentliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts eines Werkes (des ganzen Werkes, oder eines Teiles desselben, s. § 41).

3. α) Die **Vervielfältigung** ohne Einwilligung des Berechtigten ist, abgesehen von den Ausnahmefällen der §§ 16ff., stets verboten, wenn sie nicht lediglich zum persönlichen Gebrauch und zugleich ohne den Zweck geschieht, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen (§ 15; s. die Erläuterungen daselbst). Die rechtswidrige Vervielfältigung heißt Nachdruck. (Diese im Entwurf ebenso wie im Gesetz v. 11. Juni 1870 §§ 4ff., 18 usw. gebrauchte Bezeichnung ist zwar in §§ 15ff., 36 u. 38 des gegenwärtigen Gesetzes aufgegeben, aber in § 50 beibehalten und allgemein gebräuchlich.) Zur Vollendung des Nachdrucks genügt Herstellung einer Vervielfältigung des ganzen Werkes oder eines Teiles desselben in einem Exemplar (§§ 15, 41. Die ausdrückliche Bestimmung über die Vollendung des Nachdrucks in § 22 G. v. 11. Juni 1870 ist in das gegenwärtige Gesetz nicht übernommen). Ein Exemplar mindestens muß vollständig hergestellt sein, d. h. es muß der Druck oder die sonstige Tätigkeit, die das Werk oder einen Teil davon zur Erscheinung bringen soll, abgeschlossen sein. (Näheres s. in N. 12 zu § 15.) Anderseits ist nicht notwendig, daß das hergestellte Exemplar eine in jeder Hinsicht verkehrsfähige Gestalt erlangt hat, insbesondere schon mit der etwa für den Verkauf erforderlichen äußeren Ausstattung versehen ist. Ob der Täter, wenn nur ein Teil des Werkes vervielfältigt ist, das ganze oder nur diesen Teil vervielfältigen wollte, ist gleichgültig; der Nachdruck ist also mit Herstellung einer Lieferung oder eines Druckbogens vollendet. (So schon in Auslegung des § 22 zit. Klostermann UR. S. 225, Allfeld Komm. z. G. v. 11. Juni 1870 S. 172; van Calker Urheberrechtsdelikte S. 266; a. M. Dambach S. 157, Binding S. 474 N. 7.)

Als Ort der Verübung eines Nachdrucks ist zunächst der Ort anzusehen, wo der Täter seine auf die Herstellung von Nachdruckexemplaren gerichtete Tätigkeit vorgenommen hat. Ort der Begehung ist also jedenfalls der Ort wo die Herstellung durch den Täter selbst geschieht; ferner, soweit die An-

ordnung der Herstellung und die Uebersendung der Handschrift von einem anderen Ort ausgeht, dieser Ort, vorausgesetzt, daß als Täter der anzusehen ist, der die Herstellung anordnet und die Handschrift übersendet (vgl. § 38 N. 6). Ist also der Verleger der Täter und befindet sich die Vervielfältigungswerkstätte (Druckerei, lithographische Anstalt usw.) an einem anderen Ort als das Verlagsgeschäft, so ist am Sitz des letzteren die Handlung begangen. (Vgl. auch die österreich. Entsch. Droit d'auteur 38_{128}; a. M. Adler ebenda.) Allein man wird für die Schadensersatzpflicht annehmen müssen, daß als Ort der Begehung auch derjenige zu gelten habe, wo die vom Täter als Werkzeug benutzte Kraft wirksam geworden und damit die schadenbringende Handlung in die Erscheinung getreten ist; denn für das bürgerliche Recht und den Zivilprozeß tritt, abweichend vom Strafrecht und Strafprozeß, die äußere Handlung, die objektive Rechtsverletzung, deren Schädlichkeit durch die Ersatzleistung wieder aufgehoben werden soll, in den Vordergrund. Tatort des Nachdrucks ist also auch der Ort, an dem die Werkstätte der Vervielfältigung selbst liegt. Dies ist namentlich wichtig, wenn Täter der Auftraggeber ist und der Auftrag im Ausland erteilt, im Inland aber ausgeführt worden ist; z. B. ein ausländischer Verleger läßt in einer inländischen Druckerei die Exemplare herstellen. (Vgl. u. a. Gaupp-Stein Komm. z. ZPO. § 32 Ziff. IV; Petersen Komm. z. ZPO. § 32 Ziff. IV; Wach Handb. d. ZivProzR. 1_{463}ff.; Hellwig Lehrb. d. D. ZivProzR. 2_{262}; RGZ. 4_{380}, 13_{424}, 27_{418}, 54_{205}.) Gänzlich belanglos dagegen ist für die Bestimmung des Ortes der Begehung einer widerrechtlichen Vervielfältigung der Ort der Verbreitung; denn diese gehört nicht zum Tatbestande der Vervielfältigung.

4. β) **Gewerbsmäßige Verbreitung** s. N. 5ff. zu § 11.

Vollendet ist die Verbreitung, sobald ein Exemplar einer Vervielfältigung des ganzen Werkes oder eines Teiles desselben in der für den Begriff der Verbreitung erforderlichen Weise anderen zugänglich gemacht ist (vgl. § 41). Es genügt also z. B., wenn der Buchhändler ein Exemplar des nachgedruckten Buchs in die Auslage seines Ladens legt. (Zu weit geht Osterrieth, wenn er — BBl. 80_{12997} — eine Verbreitung schon dann annimmt, wenn jemand, der noch innerhalb der Schutzfrist ein Werk widerrechtlich vervielfältigt hat, öffentlich ankündigt, daß die Vervielfältigung nach Ablauf der Schutzfrist erscheinen werde. Eine solche Ankündigung stellt noch nicht ein gegenwärtiges Feilhalten und damit eine Verbreitung dar, sie stellt diese nur in Aussicht.) Erfolgt die Verbreitung durch Rundfunk (s. § 11 N. 4), so ist sie vollendet, sobald auch nur ein Teil des Werkes den Teilnehmern zu Gehör gebracht ist.

Als Ort der Begehung einer unbefugten gewerbsmäßigen Verbreitung ist jeder anzusehen, wo mit Willen des Täters ein zur Ausführung der Verbreitung gehöriger Akt vorgenommen wird; nicht minder aber auch derjenige Ort, wo das Werk anderen Personen wirklich zugänglich wird, die Verbreitung also vollendet ist. Werden also Exemplare zum Zwecke der Verbreitung von einem Orte aus versendet, so ist an diesem Ort die Tat begangen; liegt er im Inlande, so ist die Tat als im Deutschen Reich begangen anzusehen, sollte auch die Versendung nach dem Auslande geschehen sein. Die Tat ist aber auch da begangen, wo die versendeten Exemplare eintreffen, denn dort sind sie anderen Personen erst zugänglich ge-

worden. Geschah also die Versendung vom Auslande nach dem Inlande, so ist wiederum die Tat im Inlande begangen. (So die herrschende Meinung, welche die Tat als begangen ansieht, wo die Körperbewegung des Täters ganz oder teilweise sich vollzieht, sowie dort, wo die Tat durch den Eintritt des Erfolgs zur Vollendung kommt, vgl. Dernburg S. 215 und für das Strafrecht — für das allerdings richtiger Meinung nach abweichend zu entscheiden ist, s. § 38 N. 3b — RGStr. 23_{156} und die S. 157 daselbst zit. Entsch. Eine andere Anschauung, insbesondere eine solche, welche den Ort der Vollendung für gleichgültig erachtet, würde für die Schadensersatzpflicht zu unerträglichen Folgen führen; die Versendung von Nachdrucksexemplaren vom Auslande nach dem Inlande könnte bei uns in so und so vielen Fällen nicht verfolgt werden, die verbreiteten Exemplare müßten häufig, bis sie etwa im Inlande weiter verbreitet würden, bei uns geduldet werden; vgl. Vorbemerkung Nr. 14 zum vierten Abschnitt.) Verkauft jemand widerrechtlich Exemplare des geschützten Werkes nur in seinem Geschäftslokale, so ist auch nur hier die Verbreitung begangen. Eine weitere Verbreitung an anderen Orten durch die Käufer fällt nicht mehr in das Gebiet der vom ersten Verkäufer zu verantwortenden Tat, soweit ihm nicht etwa Anstiftung zur Last fällt. Läßt aber ein Buchhändler ein Werk unbefugt durch seine Bediensteten kolportieren, so begeht er die Verbreitung an allen Orten, wo Exemplare abgesetzt werden. (Den Ort des Erscheinens der Schrift, den Verlagsort, sieht Ebner LZ. 10_{733} als den Begehungsort an.)

5. γ) **Oeffentliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts eines Werkes** s. N. 10—15 zu § 11. Vollendet ist die Handlung, sobald die Kundgabe so erfolgt ist, daß sie von derart weiten Kreisen, wie sie zum Begriff der Oeffentlichkeit erforderlich sind (s. N. 20 zu § 11), wahrgenommen werden kann. Kenntnisnahme dritter Personen ist zur Vollendung nicht erforderlich. Als Ort der Begehung ist daher auch nur derjenige anzusehen, an welchem die Kundgabe ergangen ist.

6. b) Das Erfordernis der **Widerrechtlichkeit** drückt das Gesetz aus mit den Worten: „unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers". Die Handlung muß also einmal in die Sphäre der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers fallen, dann muß dem Täter die eigene Befugnis zu ihrer Vornahme fehlen.

7. α) **Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers** sind in den §§ 11ff. nach ihrem Umfange, in den §§ 29ff. nach ihrer Dauer bestimmt. Rechtswidrig ist auch eine verfrühte Ausübung einer solchen Befugnis, eine Ausübung also, welche zwar später erlaubt wäre, aber vor dem Zeitpunkt ihrer Zulässigkeit geschieht (z. B. eine Vervielfältigung vor Ablauf der Schutzfrist, selbst wenn die hergestellten Exemplare erst nach Ablauf der Frist verbreitet werden sollen; vgl. o. § 15 N. 12; Birkmeyer Reform S. 39; Kohler UR. S. 242, 354; Dernburg S. 210; vgl. auch RGStr. 27_{26}, RG. im „Recht" 1905 S. 286 Nr. 1406; a. M. Binding a. a. O. S. 488). Ob auch schon gewisse Vorbereitungshandlungen, wenn sie noch während der Schutzfrist mit dem Ziel einer erst nach Erlöschen des Schutzes herzustellenden Vervielfältigung vorgenommen werden, rechtswidrig sind und daher zur Vernichtung der angefertigten Vorrichtungen führen können, s. § 42 N. 8. Die Rechtswidrigkeit der Benutzung eines

fremden Werkes wird dadurch, daß bis zur Verfolgung der Schutz aufhört, nicht geheilt; die Verfolgung kann also innerhalb der Verjährungsfrist immer noch stattfinden.

Die ausschließliche Befugnis der Urheber umfaßt auch die Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung und öffentliche Mitteilung von Bearbeitungen (§ 12, s. die Bemerkungen daselbst). Da zu den ausschließlichen Befugnissen des Urhebers nach § 12 Nr. 5 auch die Uebertragung auf mechanische Instrumente gehört, ist widerrechtlich eine solche ohne Einwilligung des Berechtigten vorgenommene Uebertragung, z. B. auf eine Grammophonplatte, auch dann, wenn mit Einwilligung des Berechtigten eine Uebertragung bereits stattgefunden hat. § 22 steht dem nicht im Wege, weil ja befugt nur der handelt, dem eine Zwangslizenz erteilt ist. Soweit der Urheber eine solche nicht erteilt, ist er der ausschließlich Berechtigte. (Zweifelnd Goldbaum S. 214.)

8. β) Die Handlung muß, um rechtswidrig zu sein, nicht nur in den Kreis der dem Urheber ausschließlich zustehenden Befugnisse fallen, sondern zugleich **ohne eigene Berechtigung** vorgenommen sein. Hat der Täter vom Urheber das Recht zur Ausübung einer seiner Befugnisse erlangt, so ist die Handlung gleichwohl dann rechtswidrig, wenn sie sich nicht innerhalb der Grenzen der erteilten Berechtigung hält, sei es, daß sie das quantitative Maß derselben überschreitet (indem z. B. eine größere Anzahl von Exemplaren hergestellt oder verbreitet wird, als der Urheber gestattet hat), sei es, daß der Art, der Zeit oder dem Orte nach von den Grenzlinien der eigenen Berechtigung abgewichen wird. Deshalb begeht auch der Verleger, wenn er den Umfang der ihm durch den Verlagsvertrag eingeräumten Rechte überschreitet, eine Verletzung der Rechte des Urhebers, und zwar auch dann, wenn er das Recht zu allen Auflagen hat, aber eine zu hohe Auflage veranstaltet (Goldbaum S. 170 f., 215 gegen KG. M. u. W. 1921 S. 165), wie umgekehrt der Urheber des Verlegers Rechte verletzt, wenn er, soweit diese reichen, Vervielfältigungs- oder Verbreitungshandlungen vornimmt (s. das Nähere bezüglich der Vervielfältigung in N. 13 lit. b zu § 15, S. 192, bezüglich der Verbreitung in N. 7 zu § 11 S. 147).

Fehlt zur Zeit der Vornahme der Handlung die Befugnis hierzu, wird sie aber nachträglich vom Berechtigten erteilt, so liegt darin zwar ein Verzicht auf die Geltendmachung des aus der Handlung entsprungenen Entschädigungsanspruchs, nicht aber läßt sich sagen, daß dadurch die Handlung rückwirkend ihrer Rechtswidrigkeit entkleidet werde (vgl. RGStr. 46_{359}).

9. c) Das Eintreten der Ersatzpflicht setzt ein **Verschulden** voraus, d. i. entweder Vorsatz oder Fahrlässigkeit, während Bestrafung nur bei vorsätzlicher Rechtsverletzung eintritt (§§ 38, 39). Der gute Glaube des Handelnden wird dadurch, daß der Verletzte die abwehrende Klage stellt (s. Vorbemerkung 2 zu diesem Abschnitt), an sich noch nicht notwendig zerstört. Doch kann der Rechtsstreit Tatsachen aufdecken, die die Handlung in einem anderen Lichte darstellen, als sie dem Handelnden bisher erschienen ist, so daß ihm, wenn er weiterhin das Recht des Klägers verletzt, ein Verschulden zur Last fällt (Riezler S. 151). Einer bestimmten, insbesondere einer gewinnsüchtigen Absicht bedarf es nicht (s. o. § 15 N. 9); auch ein Abdruck aus Scherz oder Schadenfreude, Uebermut oder Bosheit, oder

auch in guter, namentlich wissenschaftlicher Absicht, verpflichtet bei vorliegendem Verschulden zum Schadensersatz (Heyd u. Damb. S. 231).

10. α) **Vorsätzlich** begeht eine der nach § 36 zum Schadensersatz verpflichtenden Handlungen, wer die Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung oder öffentliche Mitteilung mit Willen vornimmt und sich dabei der Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers zur Vornahme dieser Handlung bewußt ist. Es genügt nicht die Kenntnis von dem Urheberrecht eines anderen im allgemeinen. Der Täter muß auch wissen, daß im gegebenen Falle die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen gerade die Vornahme seiner Handlung zu den ausschließlichen Befugnissen des Urhebers zählt. So muß ihm z. B., wenn die öffentliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts eines Werkes in Frage steht, bekannt sein, daß der Urheber selbst die Veröffentlichung noch nicht bewirkt hat (§ 11 Abs. 1 Satz 2, § 35). Weiter muß aber hinzukommen das Bewußtsein davon, daß die Handlung die ausschließliche Befugnis des anderen *verletze*. Es kann sich nämlich mit der Kenntnis von der ausschließlichen Befugnis eines anderen sehr wohl die Meinung verbinden, daß man gleichwohl zu der Handlung berechtigt sei, z. B. die Erlaubnis des Urhebers zum Abdrucke eines Gedichtes für den bestimmten gegebenen Zweck besitze, während die etwa vom Urheber abgegebene Erklärung anders gemeint war oder ein Unbefugter die Erlaubnis erteilt hat. Der Täter muß sich also auch des Mangels einer solchen Berechtigung bewußt sein. Kenntnis der Person des Berechtigten ist im allgemeinen nicht erforderlich, wenn nur dem Täter bekannt ist, daß überhaupt noch ein Urheberrecht bestehe (RG. GA. 57_{210}). Doch ist der Irrtum über die Person des Berechtigten wesentlich dann, wenn ein Unberechtigter die Einwilligung zur Benutzung des Werkes erteilt und der Täter ihn für den Berechtigten gehalten hat (RG. in JW. 34_{505}^{40}). Liegt eine Einwilligung überhaupt nicht vor, so hebt die Hoffnung auf nachträgliche Genehmigung das Bewußtsein des Täters von der fehlenden Einwilligung nicht auf (RGStr. 42_{197}, RG. in LZ. 8_{1914}, *Allfeld* ZStW. 37 $_{421\text{f.}}$). Auf die Tatsache der Herbeiführung eines Schadens muß der Vorsatz nicht gerichtet sein (ebenso *Goldbaum* S. 211).

Der Vorsatz kann auch ein nur *eventueller* sein, so daß sich der Täter nur die Möglichkeit der Verletzung eines fremden Rechts vorstellt, die Handlung aber unter allen Umständen, auch für den Fall des sicheren Eintritts einer Rechtsverletzung vornehmen will (so die gemeine Meinung; vgl. insbes. RGStr. 5_{268}, 6_{272}, 14_{415}, $15_{34,\,419}$, RG. im PMZBl. 5_{229}, 6_{235}, im „Recht“ $10_{1386,\,3375}$; v. *Hippel* Die Grenze von Vorsatz u. Fahrlässigkeit 1903 S. 90 ff.; *Frank* ZStW. 10_{226}; *Allfeld* Lehrb. d. D. Strafr. 8. Aufl. S. 172; für das österreich. R. *Schmidl* S. 262; a. M. *Mitteis* S. 129). Eventueller Vorsatz ist insbes. anzunehmen, wenn jemand die ihm zu Gebote stehenden Mittel zur Prüfung des Sachverhalts unbenutzt läßt, obwohl ihm die Möglichkeit einer Rechtsverletzung zum Bewußtsein gekommen ist, sei es aus völliger Gleichgültigkeit in Ansehung der Folgen seiner Handlung oder etwa gar in dem Gedanken, daß er sich im Falle des Eintritts einer Rechtsverletzung mit der Nichtkenntnis der Sachlage decken könne und deshalb lieber den Schleier ungelüftet lassen wolle. Immerhin muß auch der eventuelle Dolus auf ein konkretes Geschehnis gerichtet sein, der Täter muß sich gerade die in Frage stehende Tat ihrem Wesen nach

vorgestellt, nicht bloß im allgemeinen die Möglichkeit der Verletzung fremden Urheberrechts vorausgesehen haben (RG. JW. 36 418 Nr. 89). Ein wesentlicher Irrtum (d. i. ein solcher, der sich auf irgendein Merkmal einer Verletzung des fremden Rechts bezieht) schließt den Vorsatz auch dann aus, wenn er nicht auf tatsächlichem, sondern auf rechtlichem Gebiete liegt (z. B. der Täter ist der Ansicht, mit Ablauf von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers werde ein Werk auch dann gemeinfrei, wenn es noch nicht veröffentlicht ist, oder er sieht einen bestimmten Gebrauch, den er mit einer Vervielfältigung beabsichtigt, als einen „persönlichen", die Vervielfältigung mithin als erlaubt an, er irrt über den Begriff der Oeffentlichkeit usw.). Den Rechtsirrtum anders zu behandeln als den tatsächlichen, ist auf Grund des BGB. nicht mehr angängig. (Vgl. u. a. Windscheid-Kipp Lehrb. d. Pandektenrechts Bd. 1 § 79a Nr. 4; Oertmann Komm. z. BGB., Recht der Schuldverhältnisse 3. Aufl. S. 1069 N. 8, BlfRA. 67 1ff., Allfeld Krit. VJS. 93 69 gegen v. Liszt Die Deliktsobligationen des BGB. 1898 S. 54, Riezler S. 121.)

11. β) **Fahrlässigkeit** liegt dann vor, wenn der Täter sich der Verletzung der ausschließlichen Befugnis eines anderen bei Vornahme seiner Handlung nicht bewußt ist, sich hierüber also in einem Irrtum befindet, es aber unterläßt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um zu erkennen, daß seine Handlung zu einer Verletzung des fremden Rechtes führen werde (vgl. BGB. § 276). Dabei kann es sein, daß wegen des Mangels der erforderlichen Sorgfalt dem Täter die Vorstellung von der Möglichkeit des rechtsverletzenden Erfolges völlig ferne bleibt oder aber, daß ihm der Gedanke daran zwar vorübergehend auftaucht, daß er ihn aber ohne genügende Prüfung seiner tatsächlichen Grundlage fallen läßt und in Erwartung des Nichteintrittes der Rechtsverletzung die Handlung vornimmt.

Der Irrtum des Täters über die rechtsverletzende Wirkung seiner Handlung kann im einzelnen die mannigfachsten Beziehungen haben. Er kann den Ursprung des widerrechtlich vervielfältigten, verbreiteten oder inhaltlich mitgeteilten Werkes betreffen (z. B. der Verleger glaubt, das Verlagsobjekt sei ein Original, während es die Reproduktion eines geschützten Werkes ist) oder die Schutzfähigkeit des Werkes (z. B. der Täter hält den inländischen Urheber für einen Ausländer, er weiß nicht, daß der ausländische Urheber das Werk zuerst im Inland erscheinen ließ, vgl. § 55; er hält den Ausländer für schutzlos, weil er von dem Vertragsverhältnisse seines Heimatstaates keine Kenntnis hat, er hält den abgedruckten Zeitungsartikel nicht für eine Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts u. dgl.) oder den Umfang oder die Dauer des dem Täter an sich bekannten fremden Urheberrechts (z. B. der Täter glaubt, der von ihm veröffentlichte wesentliche Inhalt sei schon früher vom Berechtigten selbst öffentlich mitgeteilt worden oder die Schutzfrist sei bereits abgelaufen); oder das Bestehen eigener Berechtigung, insbesondere den Umfang eines bestehenden Verlagsrechtes oder einer speziell gegebenen Erlaubnis usf.

Der Irrtum kann tatsächlicher oder rechtlicher Natur sein (s. o. N. 10 a. E.; vgl. OLG. München, LZ. 10 1062, M. u. W. 15 364). Entscheidend ist hier wie dort, ob der Irrtum ein entschuldbarer ist, d. h. ob der Täter, um den Irrtum zu vermeiden, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewendet hat; nur, wenn dies zu verneinen ist, fällt dem Täter Fahrlässigkeit zur Last.

Erforderlich im Verkehr ist derjenige Grad von Sorgfalt, der in Anbetracht der Sachlage des einzelnen Falles normaler Weise verlangt werden kann. Wenn auch dieser Maßstab ein objektiver ist, so daß rein individuelle Umstände nicht zu berücksichtigen sind, so bleibt doch auch die Person des Täters insoferne nicht ganz außer Betracht, als dessen Stellung im Verkehrsleben zu beachten ist. So z. B. wird ein höherer Grad von Sorgfalt zu verlangen sein von einem Verleger oder dem Herausgeber eines Sammelwerkes als von einem Menschen, der zum ersten Male vereinzelt in die Lage kommt, eine Schrift zu veröffentlichen; ein höherer Grad von einem Theaterdirektor als von dem Vorstande eines Vereines, der ausnahmsweise einmal eine dramatische Aufführung veranstaltet. (Zustimmend Dernburg S. 212; Riezler S. 122; Fränkel S. 78; vgl. auch das bei Huth S. 132 abgedruckte landgerichtliche Urteil, das die Annahme der Fahrlässigkeit eines Verlegers darauf stützt, daß dieser einen Artikel von einem Unbekannten, einem Nichtfachmann, zu einem auffallend geringen Preise usw. erwirbt, ohne sich der Zuverlässigkeit dieser Person besonders zu versichern; vgl. ferner OLG. Dresden GerS. 64_{472}; Meinhardt R. u. U. 11_{112}.) Immerhin ist auch gegenüber dem Angehörigen eines Berufes, der eine größere Erfahrung mit sich bringt, auf die Umstände des Falles zu achten, die es vielleicht dem erfahrensten Fachmann schwer oder unmöglich machen, die wahre Sach- oder Rechtslage zu erkennen. (Vgl. Daude Gutachten S. 146).

Hat jemand die Verrichtung der einschlägigen Geschäfte (z. B. der Verleger einer Zeitschrift deren Redaktion) einem anderen übertragen und wird nun durch die Geschäftsverrichtung (in dem gegebenen Beispiel also durch die Aufnahme von Artikeln in die Zeitschrift) ein Dritter in seinem Urheberrechte verletzt, so kommt BGB. § 831 zur Anwendung: Der Geschäftsherr haftet (unter Umständen neben dem Geschäftsführer) für den Schaden, wenn er nicht beweist, daß er bei der Auswahl der Person und bei der etwaigen Leitung der Ausführung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Die Haftung wird namentlich dann entfallen, wenn die Geschäftsverrichtung, z. B. die Auswahl der aufzunehmenden Artikel, eine Sachkunde voraussetzt, die der Geschäftsherr von der bestellten Person zu erwarten berechtigt war, während dem Geschäftsherrn diese Sachkunde fehlt (vgl. RGStr. 26_{122}); sowie auch dann, wenn sich der Geschäftsherr von dem Geschäft oder dem betr. Zweige des Geschäfts ganz zurückgezogen und die Leitung einem anderen übertragen hat, dem er Vertrauen entgegenzubringen berechtigt ist. (RGZ. 70_{74} nimmt an, daß § 831 BGB. in Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichensachen nicht anwendbar sei. Dies ist zutreffend, da dort überall grobe Fahrlässigkeit erforderlich ist. Das gegenwärtige Gesetz läßt jede Fahrlässigkeit genügen; darum steht der Anwendung des § 831 nichts entgegen. Ebenso OLG. Naumburg, M. u. W. 14_{237}.) Wenn der Geschäftsherr bei Ausführung der dem anderen übertragenen Geschäfte selbst mitwirkt (z. B. der Verleger selbst Stoff sammelt und diesen dem Redakteur zum Abdruck übergibt), so kann er sich gegen den Vorwurf der Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt nicht durch den Einwand der Bestellung eines verantwortlichen Vertreters schützen, er hat vielmehr selbst mit der erforderlichen Sorgfalt zu Werke zu gehen, um die Zufügung eines Schadens zu

verhüten. (Vgl. RGStr. 20_{430}.) Handelt es sich insbesondere um widerrechtliche Verbreitung, so wird für die zu prästierende Sorgfalt u. a. von Bedeutung sein das Verhältnis des Verbreiters zum Nachdrucker und die Persönlichkeit des letzteren. (Wie die Begr. S. 38 hervorhebt, ist nach der Anschauung des Verkehrs der Sortimentsbuchhändler nicht verpflichtet, über die Berechtigung der Verleger, die ihm Werke zur Verbreitung überlassen, Erkundigungen einzuziehen, so daß in der Unterlassung solcher eine Fahrlässigkeit nicht zu finden ist; ebenso Dambach Gutachten II S. 86.) Aber auch für die Frage nach der Haftung wegen widerrechtlicher Vervielfältigung kann es auf das Verhältnis zweier Personen, insbesondere des Herstellers zu dem Auftraggeber, ankommen. So wird man regelmäßig dem Drucker, der von einem ihm als reell bekannten Verleger den Auftrag zur Drucklegung eines Werkes erhält, eine nähere Prüfung der Berechtigung des Verlegers nicht zumuten können. Erwirbt jemand die Erlaubnis zur Vervielfältigung eines Werkes nicht unmittelbar vom Urheber, sondern von einer Zwischenperson, die sich für berechtigt zur Erteilung der Einwilligung erklärt, so ist der Erwerber in der Regel verpflichtet, Erkundigung über die Richtigkeit dieser Erklärung einzuziehen. (Ebenso Goldbaum S. 212; bedenklich OLG. München M. u. W. 15_{364}.)

Was die Sorgfalt betrifft, welche zur Vermeidung eines Rechtsirrtums aufzuwenden ist, so muß jedenfalls Erkundigung bei solchen Personen verlangt werden, von welchen die erforderliche Sachkenntnis zu erwarten ist. Aber auch dann, wenn diese Erkundigung eingezogen und der erhaltenen Auskunft gemäß gehandelt worden ist, wird man den Rechtsirrtum für unentschuldbar dann ansehen müssen, wenn die Auskunft auch nur einen Rest von Zweifel über die Auslegung des Gesetzes bestehen ließ und der Täter nicht alles, was an ihm lag, getan hat, um diesen Zweifel zu heben (vgl. RG. in Bl. f. RA. 63_{114}, R. u. U. 3_{155}), insbesondere wenn dem Täter abweichende Meinungen bekannt sind und er sich über diese, ohne sich weiter zu kümmern, hinwegsetzt (RGZ. 113_{423}, auch M. u. W. 25_{20}).

12. B. Die zum Schadensersatz verpflichteten Personen

Zum Schadensersatz verpflichtet ist, wer ... vervielfältigt, verbreitet oder mitteilt, also der Täter der Rechtsverletzung. Wird diese von mehreren gemeinschaftlich begangen, so ist jeder dieser Mittäter für den Schaden verantwortlich, und zwar haften die mehreren Personen als Gesamtschuldner. Anstifter und Gehilfen stehen den Mittätern gleich (BGB. §§ 830, 840; bezüglich der Haftung des Geschäftsherrn für Handlungen der zu einer Verrichtung, z. B. Redaktion einer Zeitschrift, bestellten Personen s. BGB. § 831 und o. N. 11; bezüglich der Haftung der zur Aufsicht verpflichteten Person BGB. § 832).

Ueber die hauptsächlich für die strafrechtliche Würdigung einer Urheberrechtsverletzung bedeutsame Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme s. N. 6 zu § 38. Dort ist dargelegt, daß als Täter im Falle des Nachdrucks derjenige anzusehen ist, der mit dem erforderlichen Vorsatze die Nachdrucksexemplare herstellt, insbesondere der Drucker, während, wenn diesem der Vorsatz fehlt, der vorsätzlich handelnde Besteller des Nachdrucks (der Verleger oder der das Werk im Selbstverlage herausgebende Verfasser) als mittelbarer Täter erscheint. Für die zivilrechtliche Haftung

gestaltet sich dies insoferne anders, als hier die Schuldstufe der Fahrlässigkeit genügt. Läßt sich also auf Seite der Hersteller auch nur Fahrlässigkeit feststellen, so ist er als Täter verantwortlich.

Juristische Personen, insbesondere Aktiengesellschaften, Vereine, sind für eine Urheberrechtsverletzung, die von einem ihrer Organe in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden, haftbar (vgl. BGB. §§ 31, 89; RG. JW. 1903 Beil. S. 39 und 1904 S. 428; RGZ. 57₉₃). Eine offene Handelsgesellschaft ist entschädigungspflichtig, wenn auch nur ein zu ihrer Vertretung befugter Gesellschafter in der Führung ihrer Geschäfte vorsätzlich oder fahrlässig ein Urheberrecht verletzt hat (RGZ. 15₁₂₁, RG. in PMZBl. 5₂₉₂). Natürlich haften die an der Rechtsverletzung beteiligten Organe bzw. Gesellschafter, wenn sie ein Verschulden trifft, auch persönlich. Soweit in allen diesen Fällen mehrere Verpflichtete vorhanden sind, haften sie gem. BGB. § 840 als Gesamtschuldner. Für rechtsverletzende Handlungen eines Angestellten, der nicht ihr verfassungsmäßiges Organ ist, haftet auch die juristische Person nur nach Maßgabe des § 831 BGB. und, wenn hiernach die Haftung nicht begründet ist, nur auf den Betrag der ungerechtfertigten Bereicherung (s. o. Vorbemerkung 13 zu diesem Abschnitt a. E.).

13. C. **Der Anspruch auf Schadensersatz steht dem Berechtigten zu,** d. i. demjenigen, in dessen Rechtssphäre die verletzende Handlung eingreift.

a) Solange eine Uebertragung des Rechts (s. § 8) noch nicht stattgefunden hat, ist in der Regel der Urheber allein der Berechtigte. (Die Ueberlassung eines Artikels an eine Zeitung oder Zeitschrift enthält an und für sich nicht die Uebertragung eines ausschließlichen Rechts, so daß, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Verfasser allein zur Verfolgung von Nachdruck berechtigt ist, VG. § 42, RGR. 3₆₅₁.) Bezüglich der Vermutung der Urheberschaft des benannten Verfassers und der Vertretung des ungenannten Verfassers s. § 7. Ausnahmsweise kann auch ohne Rechtsübertragung ein zum Schadensersatz Berechtigter neben dem Urheber vorkommen, nämlich dann, wenn jemand unbefugt eine Bearbeitung des Werkes — Uebersetzung, Dramatisierung usw. — vorgenommen und ein Dritter dessen Arbeit usw. nachgedruckt hat; denn in diesem Falle ist sowohl der Bearbeiter, als der Originalurheber verletzt, und der erstere hat, wenn er auch selbst in das Recht des Originalurhebers eingegriffen hat, doch jedem Dritten gegenüber, insoweit dieser seine Arbeit widerrechtlich benutzt, ein Verbietungsrecht (vgl. § 1 N. 11 u. 12; Kohler UR. S. 370).

b) Wenn eine Rechtsnachfolge eingetreten ist, kann je nach Umständen der Rechtsnachfolger allein oder mit ihm der Urheber oder sein Erbe als Berechtigter erscheinen. Letzteres kann insbesondere bei Uebertragung der ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis mit Beschränkung nach Zeit, Ort oder Zahl der Exemplare der Fall sein. (Wenn z. B. das Verlagsrecht nur für eine Auflage eingeräumt ist, so verletzt eine unbefugte Vervielfältigung sowohl den Verleger, als auch — mit Rücksicht auf die späteren Auflagen — den Urheber; vgl. RGStr. 14₂₁₉.) Aber auch wenn der Rechtsnachfolger das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, insbesondere der Verleger das Verlagsrecht für die ganze Dauer des Schutzes erworben hat, kann dennoch dem Urheber ein ver-

mögensrechtlicher Schaden dadurch zugehen, daß er in den materiellen Vorteilen geschmälert wird, welche künftige rechtmäßige Auflagen ihm bringen würden; es wird nämlich für den Fall, daß ihm für neue Auflagen ein weiteres Honorar zugesichert ist, die Aussicht auf ein solches durch den Nachdruck weiter hinausgeschoben; hierfür hat, wenn ein solches lucrum cessans nach richterlichem Ermessen festgestellt werden kann, der Veranstalter des Nachdrucks aufzukommen. (Vgl. Klostermann UR. S. 256; Riezler S. 123. Wenn Wächter UR. S. 239 Anm. 28 den Urheber auf die Klage gegen den Verleger aus dem Verlagsvertrage verweist, so ist ihm entgegenzuhalten, daß dieser Vertrag auf keinen Fall den Verleger verpflichtet, eine neue Auflage erscheinen zu lassen, bevor das Bedürfnis hierfür besteht, an dem Mangel des Bedürfnisses aber dann, wenn er aus der Verbreitung von Nachdrucksexemplaren entstanden ist, nur der Nachdrucker, nicht aber der Verleger die Schuld trägt.) Ist der Nachdruck zur Zeit der Uebertragung des Urheber- oder Verlagsrechtes bereits begangen, so bleibt aus ihm der ursprünglich Verletzte schadensersatzberechtigt; der Rechtsnachfolger kann es nur auf dem Wege ausdrücklicher oder stillschweigender Abtretung des Anspruchs werden (Kohler UR. S. 367; Riezler S. 123f.). Aber die weitere Verbreitung von Nachdrucksexemplaren greift unter allen Umständen, mag die Uebertragung eine beschränkte oder unbeschränkte sein, in die Vermögensinteressen des Rechtsnachfolgers ein; denn auch der auf eine Auflage beschränkte Verleger erleidet durch die Verbreitung von Nachdrucksexemplaren, wenn auch deren Herstellung schon vorher erfolgt ist, einen Vermögensschaden; mit ihm kann unter Umständen nach dem oben Bemerkten der Urheber in der Ersatzberechtigung konkurrieren. (Vgl. Wächter AutR. S. 240, UR. S. 239. Dort ist dieser Anspruch des Rechtsnachfolgers nur für den Fall der unbeschränkten Uebertragung anerkannt; hat aber der Verleger z. B. nur für eine Auflage das Verlagsrecht erworben, so soll es ihm doch innerhalb dieser Grenze ausschließlich zustehen; der von W. angeführte Grund trifft also auch hier zu, nur daß natürlich die Ersatzberechtigung des Verlegers aufhört, sobald der Nachdruck sein Recht nicht mehr verletzt, weil dieses erloschen ist.) Wenn der Urheber seine ausschließliche Befugnis nur in einer ganz bestimmten Richtung übertragen, z. B. einem anderen das Uebersetzungsrecht für eine oder mehrere Sprachen oder das Recht der Dramatisierung einer Erzählung oder der Einrichtung eines Tonwerkes für gewisse Klangmittel usw. eingeräumt hat (vgl. § 12), so ist zunächst der Erwerber, soweit die Verletzung in sein Recht eingreift, derjenige, der den Schadensersatz beanspruchen kann. Außerdem erscheint aber auch der Urheber selbst als Verletzter; denn die Verbreitung einer Bearbeitung wird sich nicht leicht ohne Beeinträchtigung des Absatzes auch des Originalwerkes vollziehen. In besonderem Maße ist der Urheber dann verletzt, wenn der Eingriff einen weiteren Umfang hat als die Befugnis des Erwerbers; z. B. das Uebersetzungsrecht ist nur für ein bestimmtes räumliches Gebiet übertragen, die unbefugt hergestellte Uebersetzung wird aber darüber hinaus verbreitet. Sogar dann, wenn der Urheber sein ausschließliches Recht unbeschränkt übertragen hat, kann er durch eine unbefugte Vervielfältigung durch Dritte Schaden erleiden, so namentlich dann, wenn die Art und Weise der Benutzung seines Werkes (z. B. die Bearbeitung eines Ton-

werkes in der Form eines Gassenhauers) seinen literarischen oder künstlerischen Ruf und damit etwa den Absatz anderer Werke schädigt (vgl. Osterrieth Kunstschutzgesetz S. 207).

c) Selbstverständlich erwächst aus einer Urheberrechtsverletzung ein mehrfacher Anspruch auf Schadensersatz dann, wenn mehrere Miturheber oder mehrere Verfasser von Beiträgen zu einem Sammelwerke und zugleich der Herausgeber dieses Werkes oder der Komponist eines Tonwerkes und der Dichter des dazu gehörigen Textes (vgl. über die Verteilung der Entschädigung Kohler Arch. f. ziv. Prax. 85 368 f.), oder der Urheber einer Abbildung und der Verfasser des damit verbundenen Schriftwerkes oder mehrere Miterben oder sonstige Nachfolger des Urhebers im absoluten Recht verletzt sind. Dagegen steht kein Ersatzanspruch demjenigen zu, der nur das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Mitteilung ohne Ausschließlichkeit erworben hat.

Wenn immer mehrere Berechtigte konkurrieren, so kann jeder von ihnen seinen Anspruch unabhängig von den anderen geltend machen (Müller S. 122).

D. Der zu ersetzende Schaden

14. a) **Der aus der Rechtsverletzung entstehende Schaden ist zu ersetzen.** Es muß also zwischen der Verletzung und dem Schaden ein Kausalzusammenhang nach allgemeinen Grundsätzen bestehen, wofür der Verletzte beweispflichtig ist. Nur Ersatz eines vermögensrechtlichen, nicht auch eines ideellen Schadens kann verlangt werden (ebenso Goldbaum S. 220, anders im Falle des Verlangens einer Buße im Strafverfahren, s. § 40). Die Entschädigung wird in der Regel in Geld zu leisten sein, denn für eine Wiederherstellung des durch die Verletzung veränderten Zustandes (vgl. BGB. §§ 249) wird nur ganz selten ein Raum sein (ebenso Riezler S. 126 gegen Kohler UR. S. 367, der in der Rückgängigmachung schädigender Verträge eine sachliche Wiederherstellung erblickt). Regelmäßig ist jemand nur für die Folgen seiner rechtsverletzenden Handlung verantwortlich. Hat also z. B. der eine des Nachdrucks sich schuldig gemacht und der andere unabhängig von ihm durch diesen Nachdruck entstandene Exemplare gewerbsmäßig verbreitet, so haftet jeder nur für den von ihm schuldhaft verursachten Schaden. Wenn aber die mehreren beteiligten Personen die Rechtsverletzung gemeinschaftlich begangen haben (s. N. 12), so haften sie für den durch ihr Zusammenwirken verursachten Schaden als Gesamtschuldner (BGB. § 840). Als gemeinschaftliches Handeln ist es auch anzusehen, wenn Nachdrucker und Verbreiter bewußt zusammenwirken.

15. b) **Ueber das Vorhandensein eines Schadens und die Höhe der Entschädigung** entscheidet im Streitfalle das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen (vgl. § 49). Dieses kann anordnen, daß der Beweisführer (d. i. derjenige, welcher die Entschädigung beansprucht) den Schaden eidlich schätze, wobei zugleich der Betrag zu bestimmen ist, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf (ZPO. § 287. § 19 des G. v. 11. Juni 1870 lautete ähnlich, die Bestimmung erschien aber als überflüssig). Bei aller Freiheit

in der Beurteilung wird der Richter, wenn er nicht völlig willkürlich zu Werke gehen will, seine Entscheidung doch auf gewisse Grundsätze aufzubauen haben. Er hat dabei namentlich neben dem positiven Schaden auch den entgangenen, also den nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Gewinn zu berücksichtigen (BGB. § 252). Der positive Schaden umfaßt u. a. auch den, den der Urheber etwa dadurch erleidet, daß sein Werk durch minderwertige Wiedergabe, schlechte Bearbeitung u. dgl. entwertet, vielleicht sogar sein literarischer oder künstlerischer Ruf überhaupt herabgesetzt wird (vgl. Kohler UR. S. 368, Crome S. 40 N. 57). Ferner ist der Aufwand einzurechnen, den der Berechtigte behufs Ermittelung der Rechtsverletzung machen mußte (ebenso Kohler UR. S. 368; Daude Gutachten S. 217, 220; RG. im „Recht" 17 Nr. 1837; Elster JW. 42 1141; a. M. Ebner S. 140, derselbe JW. 42 528; Teichmann ebenda 1139. Wenn Ebner meint, diesen Aufwand könne man etwa zu den vom Unterliegenden zu erstattenden Kosten des Rechtsstreits rechnen, so gilt dies doch nur für den während des Prozesses selbst, nicht für den zur Vorbereitung des Rechtsstreits notwendigen Aufwand). Ob schon durch die Vervielfältigung, ohne daß es zum Vertriebe kommt, ein Schaden entstanden ist, hängt von den Umständen des Falles ab (so richtig Klostermann S. 426, während Goldbaum S. 220 annimmt, mit der Vervielfältigung verbinde sich stets ein Schaden, der sich in der Gefahr der Verbreitung berge und damit Minderung der Machtbefugnisse des Urhebers bedeute. Diese Gefahr kann aber doch in der Regel durch die Untersagung der Verbreitung und Vernichtung der Exemplare beseitigt werden. Worin der trotzdem unter allen Umständen verbleibende materielle Schaden bestehen soll, legt Goldbaum nicht dar und wird auch durch die angeführten Entscheidungen, die sich gar nicht auf die Entschädigung beziehen, nicht klar.)

Die Verpflichtung zum Schadensersatz besteht auch dann, wenn der Eingriff in das Urheberrecht nur darin besteht, daß an dem Werk unzulässige Aenderungen vorgenommen worden sind.

c) **Berechnung des Schadens**

16. α) **Wird ein bereits im Drucke veröffentlichtes Werk nachgedruckt**, so bestehen für die Berechnung des Schadens ziemlich sichere Anhaltspunkte; denn der Schluß, daß an Stelle der verkauften Nachdrucksexemplare die gleiche Anzahl rechtmäßiger Exemplare abgesetzt worden wäre, ist zwar nicht zwingend, aber im allgemeinen doch zutreffend. Die Praxis namentlich des preuß. Sachverständigenvereins ist denn auch von diesem Prinzipe stets ausgegangen, wobei dann die verkauften Exemplare zu dem Preise der rechtmäßigen Ausgabe berechnet wurden (vgl. Heyd. u. Damb. S. XXV und 540; Damb. Gutachten II 212, 245). Die nunmehrige preuß. Sachverständigenkammer hat sich dem angeschlossen (Daude Gutachten S. 215). Selbstverständlich bleibt es dem Verletzten unbenommen, den Nachweis eines entgangenen höheren Gewinnes zu erbringen. Ist freilich ein Werk nur teilweise nachgedruckt, so muß vorerwähntes Prinzip gewisse Einschränkungen erleiden. So muß z. B. im Falle des Nachdrucks eines Teils von einem größeren Werk das Verhältnis des benutzten Teils zu dem unbenutzten zugrunde gelegt werden

(vgl. Damb. Gutachten II 213). Sind einzelne Abbildungen oder Gedichte unbefugt in ein größeres Ganze aufgenommen worden, so muß annähernd festgestellt werden, bis zu welchem Maße die Verbreitung des Ganzen den Absatz der unbefugt aufgenommenen einzelnen Werke verringert habe.

Es steht nun nichts im Wege, die gleiche Berechnungsart wie bei veröffentlichten Werken auch dann eintreten zu lassen, wenn ein noch unveröffentlichtes Werk nachgedruckt worden ist; denn der Schaden des Berechtigten ergibt sich doch auch in diesem Falle daraus, daß nun er selbst oder sein Rechtsnachfolger in der Zukunft um so viele Exemplare weniger unter das Publikum bringen kann, als Nachdrucksexemplare verbreitet worden sind. Hierbei wird dann allerdings weiter in Betracht zu ziehen sein, ob nach den Umständen des einzelnen Falles anzunehmen ist, daß der Urheber selbst die ganze Einnahme erzielt oder aber, daß er nur einen verhältnismäßigen Betrag, sei es als Honorar oder als Anteil am Gewinn usw. bezogen hätte. Läßt sich anderseits nachweisen, daß durch den Nachdruck dem Urheber ein Schaden von bestimmter Höhe zugegangen ist — z. B. daß er, wenn sein Werk nicht von unberufener Seite veröffentlicht worden wäre, von einem Verleger ein hoch bemessenes Honorar erhalten hätte —, so kann er Ersatz dieses Schadens verlangen ohne Rücksicht auf den etwa niedrigeren Gewinn, den der Verletzer erzielt hat. (Vgl. Crome S. 40.) — Fällt der Nachdruck dem Urheber gegenüber seinem Verleger zur Last, insoferne jener durch unbefugte Veranstaltung einer neuen Auflage diesen im Absatze der noch vorhandenen Exemplare der früheren Auflage beeinträchtigt, und hat der Verleger nur für diese eine Auflage das Verlagsrecht erworben, so kann nur der Restbestand dieser Auflage den Maßstab für die Entschädigung bilden, wenn etwa der Urheber einen diesen Bestand übersteigenden Absatz erzielt hat (vgl. RGZ. 5 265). Bei der bisher besprochenen Art der Berechnung kann der Verletzer seine Kosten abziehen; denn diese hätte auch der Urheber aufwenden müssen, um den Absatz zu bewirken, der durch die Rechtsverletzung verhindert oder geschmälert worden ist (a. M. Goldbaum S. 221).

17. β) In vielen Fällen wird die Berechnung nach den vom Verletzer abgesetzten Exemplaren, die darauf beruht, daß durch die widerrechtliche Benutzung des Werkes die rechtmäßige Benutzung geschmälert wurde, Schwierigkeiten begegnen. Nicht selten wird der Berechtigte eine Vermögensbeschädigung nur darin erblicken, daß nicht seine Einwilligung zum Abdruck eingeholt und für diese eine Vergütung gezahlt worden ist. Dies ist namentlich die Regel bei Abdruck in Zeitungen oder Zeitschriften. Hier und in ähnlichen Fällen besteht also die Entschädigung in einer entsprechenden Lizenzgebühr, für deren Höhe verschiedene Umstände maßgebend sind, insbesondere Umfang, Inhalt und literarischer Wert des Artikels, das Ansehen des Verfassers, Auflage und Ansehen der nachdruckenden Zeitung oder Zeitschrift, aber auch der Honorarsatz, den diese sonst zugrunde legt (vgl. Daude Gutachten S. 213, 217; Fränkel S. 78; teilw. a. M. Kirchner R. u. U. 22 121). Gleichgültig ist, ob der Nachdrucker die Einwilligung zur Vervielfältigung gegen Honorar nachgesucht hätte, ob die Erlangung eines solchen also für den Urheber mit Wahrscheinlichkeit in Aussicht stand (vgl. RGZ. 35 68, RG. in M. u. W. 19 11; Teichmann JW. 42 1138, Elster ebenda 1140; dieser geht zu weit, wenn er den Nachdrucker

zu einer größeren Entschädigungssumme verpflichtet, als dem Einzelfall entspricht, damit dadurch zugleich der Nachdruck derjenigen gebüßt wird, von deren Gebaren der Urheber nichts erfährt. A. M. Ebner JW. 42_{528}). Hat der Urheber schon mehrmals die Erlaubnis zum Abdruck seiner Artikel gegeben, so bildet auch das hierfür von ihm bezogene Honorar einen Anhaltspunkt für die Höhe der Entschädigung (so auch das bei Huth S. 116 abgedruckte Gutachten der preuß. Sachv.K.; a. M. Huth S. 111ff., der meint, es sei unbillig, für unerlaubte Benutzung das Honorar ebenso zu berechnen wie für den erlaubten Abdruck. Allein der Schadensersatz soll doch keine Strafe sein. Wenn ähnlich wie Huth das dort abgedruckte Urt. d. LG. I in Berlin entscheidet, so ist zu berücksichtigen, daß es sich dort um Buße handelt, die ja nicht nur für materiellen Schaden zu leisten ist). Beim Nachdruck von sog. Zeitungskorrespondenzen kann die Entschädigung allerdings nicht auf den Betrag des Abonnements auf die Korrespondenz beschränkt werden, denn dieser beruht auf der Voraussetzung einer dauernden Geschäftsverbindung (LG. Leipzig in der Zeitschr. „Geistiges Eigentum" 5_{325}). Auch bei unbefugter Vervielfältigung eines Werkes in einer Bearbeitung läßt sich der Berechnung des Schadens nur zugrunde legen, was dem Urheber an Entgelt für die Einwilligung in die Benutzung seines Werkes entgangen ist, z. B. wenn ein Tonwerk widerrechtlich auf ein mechanisches Instrument übertragen wird (vgl. RG. 35_{68}). In Fällen dieser Art kann die Entschädigung nicht wohl nach dem Absatze der widerrechtlich hergestellten Exemplare berechnet werden, da ja gar nicht mit einiger Sicherheit feststeht, daß von dem Original ebenso viele Exemplare abgesetzt worden wären wie von der Bearbeitung, oder daß der Urheber selbst eine derartige Bearbeitung vorgenommen und Exemplare davon und wie viele vertrieben hätte.

18. γ) Bezüglich des Anspruchs auf Herausgabe der Bereicherung gegen den ohne Schuld Handelnden s. Vorbemerkung 13 zum vierten Abschnitt. Auch im Falle eines Verschuldens kann der Verletzte Ersatz in der Höhe der Bereicherung fordern und zwar kann er dies, indem er entweder von der Verfolgung eines noch höheren Ersatzanspruchs absieht oder diesen an erster Stelle, den Bereicherungsanspruch eventuell geltend macht; ja er kann die Bereicherung auch dann vollständig verlangen, wenn sie den Betrag des Gewinnes, den er selbst hätte ziehen können, übersteigt, da eben der andere alles, was er durch die rechtswidrige Handlung erlangt hat, auf Kosten des Berechtigten gewonnen hat (RGZ. 35_{66}, 43_{56}, 46_{17}, 50_{111}; RG. im „Recht" 16 Nr. 684; Dernburg S. 213; Osterrieth Kunstschutzgesetz S. 196. Vgl. auch Riezler S. 128, der ganz richtig den Bereicherungsanspruch vom Schadensersatzanspruch scharf unterscheidet, aber auch zugibt, daß im einzelnen Falle die Voraussetzungen beider Ansprüche vorliegen können, so daß in der Tat der Verletzte, wenn er sich hiervon den meisten Erfolg verspricht, für seinen Schaden durch Verfolgung des Bereicherungsanspruchs Deckung suchen kann und somit die Wahl hat, ob er den einen oder den anderen Weg gehen will, s. RG. a. a. O.). Uebrigens kann der Verletzte den Anspruch auf Herausgabe des vom anderen gezogenen Gewinnes auch vom Gesichtspunkte der Geschäftsführung ohne Auftrag aus verfolgen. (Kohler UR. S. 369 — vgl. auch AutR. S. 438, Arch. f. ziv. Prax. 85_{455} — will nur von diesem Gesichtspunkte aus den Anspruch auf Herausgabe des Gewinnes zulassen; vgl. auch Riezler S. 129; RGZ. 35_{63}.) Der Täter

ist zur Rechnungslegung über seinen Gewinn verpflichtet, und zwar nach der neuerlichen Praxis nicht nur bei vorsätzlicher, sondern auch bei fahrlässiger Rechtsverletzung. (BGB. §§ 666, 681, 687 Abs. 2; ROHG. 22 338; RGZ. 46 14, 70 249; 84 150; RG. in JW. 53 93; RGZ. 107 253; OLG. Naumburg M. u. W. 14 237, KG. M. u. W. 15 174; OLG. Dresden M. u. W. 25 159 u. a.)

19. δ) Der Umstand, daß der Berechtigte durch die Rechtsverletzung zugleich einen Vorteil erlangt, weil z. B. sein Werk bekannt und damit der Absatz künftiger Werke gefördert wird, dient nicht zu einer Abminderung des vom Verletzer zu leistenden Schadensersatzes, denn diese Wirkung wäre auch bei rechtmäßiger Verbreitung eingetreten (RGZ. 35 69). Dagegen kann Mitschuld des Berechtigten zu einer Minderung des Schadensersatzes, unter Umständen sogar zu völliger Aufhebung der Verpflichtung führen; z. B. der Berechtigte erfährt von der Veranstaltung eines Nachdrucks und läßt diesem und der Verbreitung der Vervielfältigung freien Lauf, obwohl es ihm ein leichtes gewesen wäre, den Eingriff in sein Recht im Keim zu ersticken oder doch wesentlich einzuschränken. (Vgl. Kohler UR. S. 368, Riezler S. 130; BGB. § 254.)

20. ε) Im Strafverfahren kann der Verletzte Schadensersatz in der Form der **Buße** verlangen (§ 40).

21. E. **Prozessuales.** Die Schadensersatzklage kann mit der abwehrenden Klage verbunden werden (s. Vorbemerkung 8 zum 4. Abschnitt). Einstweilige Verfügungen können insbesondere dadurch veranlaßt sein, daß zugleich Unterlassung weiterer Störung beansprucht wird.

§ 37

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk öffentlich aufführt oder öffentlich vorträgt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher vorsätzlich oder fahrlässig eine dramatische Bearbeitung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt oder eine bildliche Darstellung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich vorführt.

1. Die in § 37 mit Schadensersatzpflicht bedrohte **Handlung** ist entweder öffentliche Aufführung oder öffentlicher Vortrag oder öffentliche Vorführung eines geschützten Werkes (des ganzen Werkes oder eines Teiles desselben, § 41).

a) Oeffentliche Aufführung. Ueber die Begriffe „Aufführung" und „öffentlich" s. N. 19 und 20 zu § 11. Vollendet ist die Handlung, sobald auch nur ein Teil des Werkes zu einer den Begriff der Aufführung erschöpfenden Darstellung gelangt ist (s. § 41). Die Ersatzpflicht ist nur an die vollendete Handlung, nicht an den bloßen Versuch geknüpft.

b) Oeffentlicher Vortrag. Ueber die Begriffe „Vortrag" und „öffentlich" s. N. 22 und 20 zu § 11. Auch hier genügt zur Vollendung der Hand-

lung und damit zum Eintritte der Ersatzpflicht, daß ein Teil des Werkes zum Vortrage gelangt (§ 41).

c) Unter „Vorführung" einer kinematographischen Darstellung (s. § 12 Nr. 6) ist nichts anderes als unter Aufführung zu verstehen (vgl. Begr. S. 1794: „Die Wahl des Ausdrucks „Vorführung" statt „Aufführung" beruht auf dem Sprachgebrauche des Kunstschutzgesetzes"). Ueber den Begriff „öffentlich" s. § 11 N. 20. Bezüglich der Vollendung gilt das zu a über die Aufführung Bemerkte.

2. Die Handlung (N. 1) begründet Ersatzpflicht nur dann, wenn sie **rechtswidrig**, d. h. unter Verletzung der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers und ohne eigene Befugnis begangen wird.

a) Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers sind in den §§ 11 bis 27 nach ihrem Umfange, in §§ 29 ff. nach ihrer Dauer bestimmt. Sie beziehen sich, wie aus § 12 ersichtlich, nicht nur auf das Werk in seiner unveränderten Gestalt, sondern auch auf alle Bearbeitungen, nur nicht auf eine solche eigentümliche Schöpfung, welche sich lediglich als freie Benutzung des Werkes erweist (§ 13 Abs. 1 mit der in Abs. 2 enthaltenen Einschränkung bezüglich der Tonwerke). Ob namentlich ein aufgeführtes Bühnenwerk mit dem geschützten Werk identisch ist, beurteilt sich nach den in N. 16 ff. zu § 12 erwähnten Gesichtspunkten. (Dort ist zunächst von dem Falle der Dramatisierung einer Erzählung die Rede, zum Schlusse in N. 22 aber auch des Falles der wiederholten Dramatisierung eines schon dramatisierten Stoffes gedacht. Zur Entscheidung der Frage nach der Identität zweier Werke müssen hier die gleichen Grundsätze wie dort herangezogen werden. Vgl. über die verschiedenen Ansichten bezüglich des Kriteriums der Identität Opet S. 389 ff.) Kürzungen oder Zusätze bewirken wohl unter keinen Umständen eine so wesentliche Veränderung, daß durch sie die Identität beider Werke aufgehoben wird. Bei musikalischen Werken ist es nicht als eine wesentliche Aenderung zu betrachten, wenn sie ohne Text oder mit Unterlegung eines anderen Textes aufgeführt werden (Klostermann, UR. S. 235).

Das Gesetz sagt in Satz 2 noch besonders, daß die Ersatzpflicht auch denjenigen trifft, welcher vorsätzlich oder fahrlässig eine dramatische Bearbeitung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt. Dies ergibt sich schon aus § 12 und es erscheint die nochmalige Hervorhebung als überflüssig, ja sogar als schädlich, da sie den Anschein erwecken könnte, als erstrecke sich die Ersatzpflicht nicht auf die unbefugte Aufführung anderer unzulässiger Bearbeitungen. Zweifellos aber macht sich auch derjenige ersatzpflichtig, der eine unzulässige Uebersetzung oder eine unzulässige Einrichtung eines Tonwerkes öffentlich aufführt.

Die Herstellung der Bearbeitung braucht an sich gar nicht unzulässig zu sein. Es kann trotz ihrer Zulässigkeit die Aufführung oder der Vortrag der Bearbeitung einen Eingriff in die ausschließliche Befugnis des Urhebers bilden; sie stellt sich als solcher nur dann nicht dar, wenn mit der Bearbeitungsbefugnis auch das Aufführungs- oder Vortragsrecht eingeräumt wurde.

b) Die Rechtswidrigkeit der Handlung setzt weiter voraus, daß sie ohne eigene Befugnis vorgenommen wird. Hat der Täter vom Urheber das Recht zur Ausübung einer der in Frage kommenden Befugnisse erlangt,

so ist die Handlung gleichwohl dann rechtswidrig, wenn sie die Grenzen der erteilten Berechtigung überschreitet (z. B. das Werk wird öfter, als genehmigt, aufgeführt oder vorgetragen, es wird noch auf anderen Bühnen aufgeführt, als auf der, für welche die Bewilligung erteilt ist usw., s. N. 26 ff. zu § 8). Ist einem anderen das ausschließliche Aufführungsrecht überhaupt oder für ein bestimmtes räumliches Gebiet übertragen, so verletzt der Urheber selbst das Recht des Erwerbers, wenn er innerhalb des dem anderen zugewiesenen Gebietes eine öffentliche Aufführung veranstaltet. Die Einwilligung zur öffentlichen Aufführung kann auch stillschweigend erteilt werden (RGZ. 78_{84}).

3. **Verpflichtet zum Schadensersatz** ist, wer . . . . aufführt oder vorträgt, also der Täter der Rechtsverletzung (s. N. 12 zu § 36, N. 11 zu § 38).

4. Das Eintreten der Ersatzpflicht setzt ein **Verschulden** voraus, d. i. entweder Vorsatz oder Fahrlässigkeit; s. darüber N. 9 ff. zu § 36 ff. (Bezüglich des Vorsatzes eines Bühnenleiters in dem Falle, daß ein Gast seine Rolle in einer Uebersetzung spielt, für welche die Bühne das Aufführungsrecht nicht besitzt, s. Daude Gutachten 227).

5. Bezüglich der Person des zur Erhebung des Schadensersatzanspruchs **Berechtigten** s. N. 13 zu § 36. Da das Aufführungsrecht selten als ausschließliches übertragen wird (s. N. 25 zu § 8), ist in der Regel nur der Urheber der Berechtigte. Ist aber das ausschließliche Recht für ein bestimmtes räumliches Gebiet oder eine gewisse Zeit auf einen anderen übergegangen, so kann mit diesem der Urheber namentlich insoferne in der Berechtigung zum Schadensersatz konkurrieren, als die unbefugten Aufführungen die Möglichkeit der Veranstaltung rechtmäßiger Aufführungen auch außerhalb des Gebietes des Erwerbers oder nach Ablauf seiner Berechtigung mindert, zumal wenn sie mangelhaft sind und damit den Ruf des Werkes schädigen. Selbst dann, wenn ein anderer das ausschließliche Aufführungsrecht unbeschränkt erworben hat, kann eine unbefugte Aufführung den Urheber insoferne schädigen, als die Tantiemen, die der Erwerber dem Urheber für künftige Aufführungen zu bezahlen hat, geringer werden, wenn infolge unbefugter Aufführungen die rechtmäßigen eines geringeren Besuches sich erfreuen.

Mehrfache Berechtigung kann sich auch hier daraus ergeben, daß mehrere Personen zur Entstehung des Werkes zusammengewirkt haben (§§ 4, 6) oder das Urheberrecht auf mehrere Erben übergegangen ist.

6. **Der aus der Rechtsverletzung entstehende Schaden** ist zu ersetzen, s. N. 14 zu § 36.

7. Bezüglich des **Vorhandenseins** und der **Höhe eines Schadens** s. zunächst die allgemeinen Bemerkungen in N. 15, 16 zu § 36.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 enthielt in § 55 die Bestimmung, daß die dem Berechtigten zu gewährende Entschädigung in dem ganzen Betrage der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf diese verwendeten Kosten bestehen solle; daß ferner, wenn das Werk in Verbindung mit anderen Werken aufgeführt worden ist, unter Berücksichtigung der Verhältnisse ein entsprechender Teil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen sei. Nur für den Fall, daß die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, sollte der Betrag der Entschädigung vom Richter nach freiem Ermessen festgestellt werden.

Das neue Gesetz hat eine derartige Vorschrift nicht übernommen. Der Grundsatz der freien Schadenswürdigung (ZPO. § 287) erleidet also auch hier keine Durchbrechung. Der Richter wird aber bei der Schadenswürdigung, indem er gemäß § 252 BGB. auch den dem Berechtigten entgangenen Gewinn berücksichtigt, sachgemäß in der Regel von der Einnahme aus der unbefugten Aufführung und davon ausgehen, daß der Urheber, wenn er die Aufführung genehmigt hätte, vermutlich einen gewissen Prozentsatz aus der Einnahme als Tantieme beansprucht oder etwa selbst das Werk aufgeführt und den von der anderen Seite erzielten Reingewinn daraus gezogen hätte. Ob der Täter die Aufführung auch dann veranstaltet hätte, wenn er für die Bewilligung eine Gegenleistung zu machen gehabt hätte, ist ohne Belang. Ebensowenig hängt die Ersatzpflicht an sich davon ab, ob die unbefugte Aufführung eine andere, dem Willen des Urhebers entsprechende Aufführung vereitelt hat, oder ob eine solche gar nicht bevorstand. Dagegen kann allerdings die Höhe des Schadens gesteigert werden durch den Umstand, daß eine andere beabsichtigte Aufführung, von der sich der Urheber eine größere Einnahme versprechen durfte, infolge der unerlaubten Aufführung nicht zustande kam oder einen geringeren Ertrag abwarf, wie überhaupt künftige rechtmäßige Aufführungen durch unbefugte in Frage gestellt werden können und mit Rücksicht hierauf die Berechnung einer Schadenssumme über den Betrag des momentanen Gewinnentganges hinaus sich rechtfertigen kann (vgl. Müller S. 127). In die Schadenshöhe kann ferner eingerechnet werden der Betrag des Aufwandes für die Feststellung der unbefugten Aufführung, z. B. das zu diesem Behufe bezahlte Eintrittsgeld, die Entschädigung der behufs Beobachtung beauftragten Person u. dgl. (RG. im „Recht" 17 Nr. 1837; vgl. N. 15 zu § 36).

Dagegen kann nach dem geltenden Gesetz, das die Sonderbestimmung des früheren nicht übernommen hat, nicht davon die Rede sein, daß der Verletzte die Bruttoeinnahme verlangen kann. (Vgl. KG. in M. u. W. 21₈₇; a. M. Goldbaum S. 222.) Füllte das unbefugte Werk nicht den ganzen Abend aus und wurde außerdem noch ein anderes aufgeführt, so kann nur ein Teil der Einnahme für die Schadensberechnung zugrunde gelegt werden; ebenso wenn etwa nur einzelne Teile des Werkes unbefugt aufgeführt wurden, z. B. von einem Sänger ein Lied oder ein Couplet daraus im Rahmen eines anderen Werkes als Einlage gesungen wurde oder ein Gast seine Rolle in einer Uebersetzung spielte, für die der Bühne das Aufführungsrecht nicht zustand, während die anderen Rollen in einer erlaubten Uebersetzung wiedergegeben wurden (Daude Gutachten 222ff.). Uebrigens hängt die Ersatzpflicht gar nicht davon ab, ob die unbefugte Aufführung einen Gewinn abgeworfen hat. Fehlt ein solcher völlig oder läßt sich die Einnahme für die einzelne Aufführung nicht feststellen, weil etwa die Veranstaltung von einem Verein ausging, dessen Mitglieder ihre Beiträge nicht ausschließlich für solche Aufführungen zahlen, so bildet die bei Bühnen oder Konzertunternehmen sonst unter gleichen Verhältnissen übliche Vergütung für die Aufführung den Maßstab der Schadensersatzberechnung.

Hinsichtlich der Haftung für die Bereicherung und aus dem Gesichtspunkte der Geschäftsführung ohne Auftrag s. N. 18 zu § 36.

Im Strafverfahren kann der Verletzte Entschädigung in Form der Buße verlangen (§ 40).

§ 38

Mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt oder gewerbsmäßig verbreitet;
2. wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Bühnenwerk, ein Werk der Tonkunst oder eine dramatische Bearbeitung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt oder ein Werk, bevor es erschienen ist, öffentlich vorträgt oder eine bildliche Darstellung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich vorführt.

1. Während die §§ 36, 37 die Ersatzpflicht wegen Urheberrechtsverletzungen betreffen, handeln die §§ 38, 39 von der **Strafbarkeit** dieser Handlungen, und zwar § 38 unter Nr. 1 von der Strafbarkeit der Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung, unter Nr. 2 von der Strafe für öffentliche Aufführung, öffentlichen Vortrag und öffentliche Vorführung eines Films; § 39 von der Strafbarkeit der öffentlichen Mitteilung des wesentlichen Inhalts eines Werkes. Strafe tritt stets nur bei vorsätzlichem Handeln ein.

A. Der objektive Tatbestand

2. Dieser erfordert I. eine Handlung, die in eine ausschließliche Befugnis des Urhebers eingreift; II. Rechtswidrigkeit dieser Handlung.

Nicht erforderlich für die Strafbarkeit ist der Eintritt eines Vermögensschadens und eine darauf beruhende Ersatzpflicht (vgl. RGStr. 31₃₀).

3. I. Die mit Strafe bedrohte **Handlung** ist entweder Vervielfältigung oder gewerbsmäßige Verbreitung oder öffentliche Aufführung oder öffentlicher Vortrag oder öffentliche Vorführung des Werkes (des ganzen Werkes oder eines Teiles davon, s. § 41).

a) **Vervielfältigung.** Der Begriff ist in N. 2ff. zu § 15 bestimmt. Die rechtswidrige Vervielfältigung heißt (nach allgemeinem, im Gesetz vom 11. Juni 1870 durchweg festgehaltenem, im gegenwärtigen Gesetz nur in § 50 verwendetem Sprachgebrauche) Nachdruck.

Die Strafbarkeit des Nachdrucks ist nicht bedingt durch das Vorhandensein der Verbreitungsabsicht (anders nach § 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870). Es ist daher ganz gleichgültig, ob die Verbreitung im Inlande oder Auslande erfolgen soll. (So übrigens auch schon nach früherem Rechte § 18, vgl. RGStr. 9₁₁₁ff.) Dagegen liegt, wenn die Vervielfältigung nur zum persönlichen Gebrauch und ohne den Zweck, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen, geschehen ist, ein Nachdruck überhaupt nicht vor (§ 15 Abs. 2, s. dort in N. 15—18 das Nähere). Bezüglich der Vollendung des Nachdrucks s. N. 12 zu § 15, N. 2 zu § 36.

Der Ort der Begehung ist für das Strafrecht enger als für das bürgerliche Recht zu bestimmen (vgl. Allfeld Lehrb. d. D. Strafr. S. 117 und die

Literatur daselbst N. 1). Begehungsort ist der, wo der Täter selbst die Vervielfältigung vorgenommen hat. Besteht die Täterschaft ausschließlich darin, daß jemand vorsätzlich die Vervielfältigung anordnet und die Handschrift übersendet, so ist nur am Orte der Absendung des Auftrags und der Handschrift die Tat begangen; also im Inland, wenn von da der Auftrag ausging, im Ausland, wenn er von dort aus erteilt wurde, gleichviel wo sich die Vervielfältigungswerkstätte (Druckerei usw.) befindet. Letzteres gilt insbesondere für den Fall der mittelbaren Täterschaft (s. u. N. 6).

b) **Gewerbsmäßige Verbreitung.** Siehe hierüber § 11 N. 5—9. „Gewerbsmäßig" bedeutet hier keine das Vergehen auszeichnende Begehungsform, sondern, wie schon in § 11 N. 7 dargelegt, nur eine Eigenschaft des Verbreitens in dem Sinn, daß die Verbreitung innerhalb eines Gewerbebetriebes oder sonst zum Zwecke fortgesetzten Erwerbes erfolgt (vgl. RG. im „Recht" 13 Nr. 3509, wo aber zu weitgehend Gewinnsucht verlangt wird, was, wie a. a. O. bemerkt, für den einzelnen Verbreitungsakt nicht erforderlich ist).

Bezüglich der Vollendung s. § 36 N. 4. Als Ort der Verbreitung ist der anzusehen, wo der Täter seine auf die Verbreitung gerichtete Tätigkeit vornimmt. Dies ist in der Regel der Sitz des Gewerbebetriebes, in dem die Verbreitung stattfindet, da die Anordnung des Vertriebs von dort ausgeht. Werden Exemplare von einem im Inlande gelegenen Mittelpunkt aus vertrieben, so ist die Tat im Inland auch dann begangen, wenn die Exemplare im Ausland lagern oder die Versendung nach dem Ausland geschieht. Verbringt der Täter selbst die Exemplare zu den Erwerbern, so begeht er die Tat an allen Orten, wo er Exemplare abgibt. Im Ausland ist die Tat begangen, wenn die Versendung von dort aus, sei es auch nach dem Inlande, geschieht. Erscheint aber derjenige, an den die Versendung erfolgt und der die Verbreitung ausführt, als Mittäter des Versenders, so ist die Tat auch im Inland begangen.

c) **Oeffentliche Aufführung** eines Bühnenwerkes, eines Werkes der Tonkunst oder einer nach § 12 unzulässigen Bearbeitung eines solchen Werkes, s. darüber § 11 N. 19 und 20; § 12 und die Erläuterungen hiezu, ferner § 37 N. 2, wo darauf hingewiesen ist, daß rechtswidrig die Aufführung jeder nach § 12 unzulässigen Bearbeitung, nicht nur die einer dramatischen Bearbeitung ist, so daß trotz des einschränkenden Wortlautes des § 38 Nr. 2 auch die unbefugte Aufführung z. B. einer Uebersetzung eines Bühnenwerkes als strafbar zu erachten ist. Ueber Vollendung der Tat s. § 37 N. 1 Buchst. a.

d) **Oeffentlicher Vortrag** eines Werkes, bevor es erschienen ist, s. darüber § 11 N. 22 und bezügl. der Vollendung § 37 N. 1 Buchst. b.

e) **Oeffentliche Vorführung** einer nach § 12 unzulässigen bildlichen Darstellung, s. darüber § 12 N. 25 und § 37 N. 1 Buchst. c.

4. II. Die in N. 3 aufgeführten Handlungen sind nur dann strafbar, wenn sie **rechtswidrig** begangen sind Das Gesetz drückt dies in Nr. 1 mit den Worten aus „in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten". Sachlich will damit das Gesetz wohl dasselbe sagen wie in § 36 und 37 mit den Worten „unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers" so daß auf die Erläuterung

dieser Worte (N. 6—8 zu § 36) verwiesen werden kann. (Genau genommen drücken allerdings die Worte des § 38 den Gedanken des Gesetzes unvollkommener aus, als die Worte des § 36; denn die Strafe soll doch nur für eine Verletzung des Urheberrechts eintreten; damit allein aber, daß die Einwilligung zur Vervielfältigung oder Verbreitung fehlt und daß keiner der gesetzlich, d. i. in §§ 15 Abs. 2, 16 bis 23, 26 zugelassenen Fälle vorliegt, enthält die Vervielfältigung und Verbreitung noch keinen Eingriff in die ausschließliche Befugnis des Urhebers, weil diese überdies ein schutzfähiges Objekt, § 1, und ferner voraussetzt, daß die Schutzfrist, §§ 29 ff., noch nicht abgelaufen ist. Allein es kann nicht bezweifelt werden, daß die Vervielfältigung und Verbreitung nur dann Strafe nach sich ziehen sollen, wenn sie das Alleinrecht des Urhebers verletzen, wenn also ein solches in Ansehung des wiedergegebenen oder verbreiteten Werkes überhaupt besteht und wenn zugleich dem Täter keine Befugnis zur Vornahme der Handlung eingeräumt ist.)

Hinsichtlich der Person des Berechtigten, dessen Einwilligung erforderlich ist, s. N. 13 Buchst. b zu § 15; bezüglich der Form der Erteilung ebenda Buchst. a. Rechtswidrig ist die Handlung, wenn die Einwilligung fehlt, ohne Rücksicht darauf, ob durch sie dem Berechtigten ein Schaden zugeht (RG. im „Recht" 11_{1480} Nr. 3751). Die Einwilligung kann nicht vermutet werden; insbesondere kann der Täter nicht deshalb, weil nach seiner Meinung für den Urheber kein Schaden entsteht, dessen Einverständnis voraussetzen (RG. ebenda; RG. in JW. 37_{390}^{45}). Auch die Hoffnung auf nachträgliche Genehmigung vermag die Einwilligung nicht zu ersetzen (RGStr. 42_{194}). Ebensowenig kann ein Brauch, wonach die Einwilligung des Berechtigten nicht eingeholt und dieser nur für den eigenmächtig vorgenommenen Abdruck honoriert wird, für die erforderliche Einwilligung Ersatz bieten (RG. LZ. 8_{1914}, M. u. W. 14_{369}; RG. Bl. f. RA. 73_{800}, GA. a. a. O.). Der Besitz eines ordnungsmäßig erworbenen Exemplars berechtigt an sich nicht zur Aufführung des Werkes (Kohler UR. 182).

B. Täterschaft und Teilnahme

5. Die Strafe trifft zunächst denjenigen, der das Werk vervielfältigt, verbreitet, aufführt, vorträgt oder vorführt, d. i. den Täter; nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen aber auch die Teilnehmer (Mittäter, Anstifter, Gehilfen, StrGB. §§ 47, 48, 49).

I. Täterschaft und Teilnahme bei Nachdruck

6. a) **Täter** ist, wer „vervielfältigt", d. h. wer selbst die Exemplare, in welchen das Werk seine Wiedergabe erfährt, herstellt oder durch einen anderen, auf dessen Seite nicht die Merkmale des subjektiven Tatbestandes (N. 16) vorliegen, herstellen läßt.

Im Gesetz vom 11. Juni 1870, § 18, war als Täter der „Veranstalter des Nachdrucks" erklärt. Dieser Begriff erfuhr die verschiedenste Auslegung. Das Reichsgericht vom Standpunkte seiner subjektiven Theorie aus verstand unter dem Veranstalter denjenigen, „in dessen Auftrage, für dessen Rechnung und dessen buchhändlerische Geschäftsinteressen der Nachdruck gemacht wurde" (RGStr. 9_{109}, RGR. 5_{561}), denjenigen, „dem die Vorteile des Nachdrucks zugute kommen, der durch den Nachdruck bereichert wird"

(RGStr. 20₄₃₀), also regelmäßig den Verleger. Neben diesem, nimmt RGStr. 9₁₀₉ an, können noch andere Personen als Mitveranstalter, d. i. als Mittäter erscheinen, wenn sie sich „derartig zu einer im gemeinschaftlichen Interesse gemeinsam auszuführenden Veranstaltung strafbaren Nachdrucks mit strafbarer Verbreitungsabsicht verbunden haben und derart gemeinsam tätig werden, daß jeder die Tat als seine eigene will." (Vgl. auch RGStr. 14₂₃₉, RGR. 8₄₇₄; aber auch RGStr. 12₃₅, wo noch derjenige, „welcher den sonst erforderlichen geschäftlichen Apparat und die sonst erforderlichen technischen Anstalten hergibt," als Veranstalter angesehen wird.) Verschiedene Schriftsteller wollten dagegen denjenigen, der die Nachdrucksexemplare herstellt, also den Drucker, soferne ihm ein Verschulden zur Last fällt, als Täter gelten lassen, den Verleger nur dann, wenn den Drucker keine Schuld trifft (so Stenglein GerS. 38₁ff.; Allfeld Die Reichsgesetze betr. d. lit. u. art. UR. 1893 S. 137ff.). Aus dem Worte „veranstaltet" entnahm wiederum van Calker, Urheberrechtsdelikte S. 225 dem Sprachgebrauch nach, daß der Verleger gemeint sein müsse, weil nur dieser die erforderlichen Anstalten zur Herstellung treffe, also den objektiven Tatbestand verwirkliche. Aber auch nach der subjektiven Seite erachtete Calker nur beim Verleger die gesetzlichen Voraussetzungen für gegeben, da nur er den Nachdruck in der Absicht, ihn zu verbreiten, veranstalte. In Uebereinstimmung hiermit definiert Binding, Lehrbuch des gem. deutschen Strafrechts, 1₄₇₁, den Nachdruck als „die (vorsätzliche oder fahrlässige) Veranstaltung der mechanischen Vervielfältigung in der Absicht, die Exemplare zu verbreiten." Das gegenwärtige Gesetz hat nun den Ausdruck „veranstaltet" fallen gelassen und verlangt für die Täterschaft auch die Verbreitungsabsicht nicht mehr; es bedroht mit Strafe einfach denjenigen, der „vervielfältigt". Gleichwohl meint van Calker, Kritik S. 40, Täter im Sinne des Gesetzes sei der Verleger; denn der Ausdruck „Vervielfältigung" sei bereits terminus technicus geworden „mit dem Sinne der Gesamtheit aller der zur Herstellung der Nachbildung eines Werkes erforderlichen Maßregeln". Nach Stenglein Nebengesetze 3. Auflage N. 1 zu § 38 soll jetzt die Absicht, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen, entscheiden. Diese Ansicht ist in der 5. Auflage (von Ebermayer) nicht aufrechterhalten; im Gegenteile wird dort in Uebereinstimmung mit RGStr. 37₃₆₉ das Erfordernis einer auf Erzielung einer Einnahme gerichteten Absicht verneint. Gegen Calker wendet sich Birkmeyer, Zeitschrift S. 596 und Anm. 70—72, indem er selbst, wie in seiner Teilnahmelehre, den objektiven Standpunkt festhält und den Drucker oder Abschreiber als den Täter erklärt, vorausgesetzt, daß er mit dem erforderlichen Dolus handelte. Dagegen schließen sich der reichsgerichtlichen Auslegung des älteren Rechts an Dungs S. 56, Goldbaum S. 216 B I, Ebermayer N. 1, letzterer allerdings mit der Maßgabe, daß er auch den mit dem erforderlichen Dolus handelnden Drucker als Täter gelten läßt.

Von der objektiven Theorie ist auszugehen. Täter ist unter normalen Verhältnissen (d. i., wenn nicht einer der hier zunächst nicht in Betracht kommenden Fälle mittelbarer Täterschaft vorliegt, s. unten), immer derjenige, welcher mit der vom Gesetze geforderten Willensrichtung die Tat ausführt, die zum objektiven Tatbestand erforderliche Tätigkeit persönlich vornimmt, nicht derjenige, der sie nur vornehmen läßt, sollte auch dieser allein ein Interesse an der Tat haben; denn wenn das Gesetz ein solches

Interesse für die Täterschaft erfordert, so nimmt es dasselbe als Merkmal in den Tatbestand auf, z. B. mit den Worten „seines Vorteils wegen" und die Aufstellung des Begriffes der Anstiftung zeigt uns, wie das Gesetz denjenigen behandelt wissen will, der die Tat von einem anderen ausführen läßt, weil sie in seinem Interesse liegt. Freilich, mit der erforderlichen Willensrichtung muß einer den objektiven Tatbestand verwirklichen, sonst kann er nicht Täter sein. Wenn daher der gesetzliche Tatbestand das Merkmal einer bestimmten Absicht enthält, wie z. B. der Tatbestand der Zeichenrechtsverletzung die Absicht, die widerrechtlich gekennzeichnete Ware in Verkehr zu bringen, und diese Absicht bei dem Selbsttätigen fehlt, während sie der Auftraggeber hat, dann ist dieser der (mittelbare) Täter, jener nur allenfalls Gehilfe. Nun hatte die Strafbestimmung des früheren Gesetzes eine besondere Absicht — die Verbreitungsabsicht — zum Tatbestandsmerkmale erhoben und insoferne war es richtig, wenn von mancher Seite, wie von Calker und Binding, der Hersteller der Nachdrucksexemplare nur unter der Voraussetzung als Täter angesehen wurde, daß er die Absicht hatte, diese Exemplare zu verbreiten. Das gegenwärtige Gesetz stellt nun aber das Erfordernis der Verbreitungsabsicht nicht mehr auf; auch die auf Erzielung einer Einnahme gerichtete Absicht erfordert es regelmäßig nicht (s. § 15); es besteht daher kein Grund mehr, eine andere Person als den mit Vorsatz handelnden **Hersteller** des Nachdrucks, d. i. den Drucker, als den Täter zu betrachten (ebenso **Riezler** S. 166, **Fränkel** S. 83). Auch die Entstehungsgeschichte des § 15 Abs. 2 spricht dafür, daß im Sinne des neuen Gesetzes zunächst der Hersteller der Täter ist. In der Kommission war der Vorschlag gemacht worden, die Zulässigkeit der Vervielfältigung nicht nur vom persönlichen, sondern überdies vom **eigenen** persönlichen Gebrauch abhängig zu machen. Dagegen wurde geltend gemacht, dann dürfe kein Familienmitglied mehr für ein anderes eine Abschrift aus einem Werke entnehmen, kein Mitglied eines Gesangvereins für sich durch eine andere Person eine Abschrift seiner Singstimme anfertigen lassen. Der Vorschlag wurde daraufhin fallen gelassen. (KommBer. S. 23.) Man ging also bei Abfassung der Bestimmung augenscheinlich davon aus, daß der **Hersteller** der Abschrift der Täter sei, nicht derjenige, in dessen Interesse die Abschrift hergestellt wird und man nahm an, daß die Vervielfältigung immer noch zum **persönlichen** Gebrauch geschehe, wenn auch ein Gebrauch nicht des Täters, sondern seines Auftraggebers in Frage steht, während man von einem **eigenen** Gebrauch des Täters allerdings nicht mehr sprechen kann, wenn erst der Auftraggeber des Täters von dem Exemplar Gebrauch macht. Wäre man der Ansicht gewesen, daß nur der an der Herstellung Interessierte der Täter sei, so hätte jener Vorschlag ruhig angenommen werden können; denn der persönliche Gebrauch desjenigen, der **für sich** eine Abschrift herstellen läßt, ist natürlich sein eigener Gebrauch; das Wort „eigen" hätte also die befürchtete Einschränkung nicht bewirkt. (Anders das Kunstschutzgesetz, das in § 18 nur die Vervielfältigung zum **eigenen** Gebrauch gestattet, weshalb dort auch der Begriff des Täters etwas anders zu bestimmen ist, s. **Allfeld** Kommentar zum Kunstschutzges. S. 172 f.)

Wenn freilich der Hersteller von dem in der Vervielfältigung liegenden Eingriffe in die ausschließliche Befugnis des Urhebers keine Kenntnis hat oder wenn ihm sonst ein Schuldausschließungsgrund zur Seite steht, dann

ist er nur das Werkzeug desjenigen, der vorsätzlich den Anstoß zur Vervielfältigung gegeben hat und da nun in der Regel dem Drucker die Kenntnis von der Rechtsverletzung fehlt, wird er auch selten als Täter in Anspruch genommen werden können, so daß allerdings meistens der Verleger, soweit er mit Vorsatz handelt, bzw. der das Werk im Selbstverlag herausgebende Verfasser als **mittelbarer Täter** erscheint. (Insoferne ist es richtig, wenn gesagt wird, Täter sei auch der, der die Vervielfältigung anordnet; so Dernburg S. 211, Ebermayer § 38 N. 1.) Trifft aber den Hersteller das erforderliche Verschulden, so ist er nicht bloß als Gehilfe des Verlegers, sondern als Täter, der Verleger dagegen, wenn er ebenfalls vorsätzlich handelt, als Anstifter strafbar. Möglicherweise fehlt der Vorsatz bei beiden, der Verleger hat das Werk von einem Dritten (dem Verfasser, Besitzer des Manuskripts usw.) erhalten, der sich als den Berechtigten ausgibt. Dann ist dieser, wenn er mit Vorsatz handelt, der mittelbare Täter. So ist insbesondere der Redakteur oder Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, wenn er vorsätzlich bewirkt, daß der Verleger oder Drucker, ohne selbst von dem Inhalt eines Artikels Kenntnis zu nehmen, diesen in das Blatt aufnimmt, für den Nachdruck als Täter verantwortlich (RG. GA. 55_{321}, auch Bl. f. RA. 73_{800}; RGStr. 48_{330}; RG. in M. u. W. 14_{401}; vgl. auch RGStr. 37_{370}). Dagegen ist der verantwortliche Redakteur nicht schon als solcher gem. Preßges. § 20 als Täter anzusehen, denn nicht der Inhalt der Druckschrift, sondern die Tatsache des unbefugten Abdrucks bildet die strafbare Handlung (RGStr. 20_{433}, 48_{330}; RG. in M. u. W. 14_{114}).

Unter dem Hersteller und damit unter dem Täter ist übrigens nicht jeder bei der Herstellung irgendwie manuell Beteiligte, sondern nur derjenige zu verstehen, der den ganzen Herstellungsapparat unter eigener Verantwortung in Bewegung setzt, also im Falle der Vervielfältigung durch Druck der Besitzer der Druckerei (vgl. Stenglein GerS. a. a. O. S. 16) oder dessen Stellvertreter in der Leitung des Geschäfts (vgl. RGStr. 14_{239}; bezüglich des Prokuristen s. ZRB. 8_{179}).

7. b) Wenn mehrere vorsätzlich und zwar mit dem Bewußtsein ihrer zusammenwirkenden Tätigkeit einen Nachdruck gemeinschaftlich herstellen, so sind sie als **Mittäter** strafbar. Mittäter sind also z. B. die mehreren Mitinhaber eines Druckereigeschäftes, wenn und soweit mit ihrem Wissen und Willen ein Nachdruck in dem Geschäfte hergestellt wird; diejenigen, welche sich mit dem Vorsatze des Nachdruckers in die Arbeit des Abschreibens teilen. Handelt der Hersteller ohne Vorsatz und wirken bei der Anordnung der Herstellung, z. B. in dem Verlagsgeschäfte, mehrere Personen vorsätzlich zusammen, so sind diese (mittelbare) Mittäter. Unter Umständen können auch Verleger und Redakteur einer Zeitung als Mittäter erscheinen (vgl. RGStr. 20_{430}).

Nicht Mittäter sind in der Regel die in einem Druckerei- oder Verlagsgeschäfte tätigen Angestellten, wenn sie auch von der Tatsache der Verletzung eines fremden Rechtes Kenntnis haben. Zwar besteht objektiv die Mittäterschaft gerade in dem Zusammenwirken verschiedener Tätigkeiten, wobei eine die andere ergänzt. Aber es ist notwendig, daß diejenigen, welche solche Teiltätigkeiten vornehmen, den Willen haben, dadurch das Ganze zustande zu bringen; nur dann handeln sie mit dem zur Mittäterschaft auch vom Standpunkte der objektiven Theorie aus erforderlichen Vorsatze.

Dieser Wille wird den untergeordneten Angestellten in der Regel fehlen, da jeder nur die Absicht hat, durch dasjenige, was ihm aufgetragen ist, seine Pflicht zu erfüllen (zustimmend Riezler S. 167). Ist dagegen dieser Wille bei einem Angestellten, z. B. einem Geschäftsführer, vorhanden, so ist die Annahme der Mittäterschaft nicht ausgeschlossen (vgl. RGStr. 14_{239}). Mittäter sind auch nicht Hersteller und Verbreiter. Daher finden §§ 63, 64 Abs. 2 StGB. hier keine Anwendung (RGStr. 28_{175}).

8. c) Als **Anstifter** ist strafbar, wer den vorsätzlichen Täter vorsätzlich zur Begehung des Nachdrucks bestimmt hat. Dieser den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts entnommene Satz kommt nunmehr auch im Gebiete des Urheberrechts voll zur Anwendung, da das Gesetz die Vorschrift des Gesetzes vom 11. Juni 1870 über die Veranlassung zum Nachdruck (§ 20) nicht übernommen hat. Anstifter ist also der vorsätzlich handelnde Verleger, wenn der Drucker als Täter erscheint (s. N. 6). Als Anstifter kann ferner strafbar sein, wer dem Täter (Verleger oder Drucker) die Handschrift in Verlag oder zum Abdruck gegeben hat, insbesondere der Verfasser der unbefugten Wiedergabe oder Bearbeitung des geschützten Werkes. Eine Anstiftung kann weiter darin zu finden sein, daß Zeitschriften zum Abdruck ihrer Artikel (unter Quellenangabe) auffordern, obwohl sie wissen, daß dieser Abdruck nicht erlaubt ist (Hilse R. u. U. 8_{257} f.; s. dort auch das bezüglich literarischer Büros Bemerkte). Von Anstiftung kann keine Rede dann sein, wenn entweder der Täter oder derjenige, der ihn zu dem Nachdruck bestimmt, ohne Vorsatz handelt. Liegt jedoch zwar nicht bei dem die Tat Ausführenden, wohl aber bei demjenigen, der ihn bestimmt, Vorsatz vor, so ist der letztere mittelbarer Täter, mag dem Ausführenden Fahrlässigkeit oder gar kein Verschulden zu Last fallen (s. o. N. 6).

9. d) Als **Gehilfe** ist strafbar, wer dem Täter wissentlich zur Begehung des Nachdrucks Hilfe leistet. Gehilfen sind insbesondere die in einem Druckerei- oder Verlagsgeschäfte Angestellten, wie Setzer, Stecher, Korrektor, Maschinist, Kontorist u. dgl., soferne sie von der Rechtswidrigkeit der Vervielfältigung Kenntnis haben und nicht ausnahmsweise als Mittäter zu behandeln sind (s. N. 7. Gegen Kohler Handb. d. PatR. S. 905 und UR. S. 379, der meint, die Verantwortung solcher Angestellten sei ausgeschlossen, weil sie auf Grund ihres Anstellungsvertrages zur Mitwirkung verpflichtet seien, s. Allfeld Komm. zu den Ges. u. d. gewerbl. UR. 1904 S. 287, Riezler S. 167 N. 23, Cohn Kinematographenrecht S. 46 N. 178, der einen solchen „Kadavergehorsam" nicht gelten lassen will. Auch Binding Lehrb. S. 475 betrachtet die Leute des Druckers als Gehilfen, wenn ihnen die Tatumstände bekannt sind; Dernburg will sie — S. 211 — nur für die Regel nicht haften lassen, wogegen nichts einzuwenden ist, da sie wohl nur ausnahmsweise mit Vorsatz handeln). Läßt der Verfasser der unerlaubten Reproduktion eines fremden Werkes diese im Kommissionsverlage erscheinen, so wird meistens er als Täter, der wissentlich handelnde Buchhändler aber als Gehilfe zu betrachten sein. Der Drucker ist nie Gehilfe, sondern entweder Täter (s. N. 6) oder überhaupt außer strafrechtlicher Verantwortung. Ueber den Fall der Beihilfe durch Herstellung und Lieferung von Klischees s. OLG. Dresden Ger. S. 64_{466}.

II. Täterschaft und Teilnahme bei gewerbsmäßiger Verbreitung

10. Täter kann hier nur derjenige sein, bei welchem das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit des Handelns vorliegt (N. 7 zu § 11) und der nun in Ausfluß dessen vorsätzlich entweder selbst verbreitet oder verbreiten läßt. Vorzugsweise fallen Sortimentsbuchhändler, Kolporteure usw. unter die hier gedachten Personen. Wer im Auftrage des Gewerbetreibenden, ohne selbst gewerbsmäßig zu handeln, Exemplare vertreibt, ist nie Täter, sondern höchstens **Gehilfe**. Bei gemeinschaftlichem Gewerbebetriebe können die mehreren Inhaber **Mittäter** sein (vgl. N. 7). Die Verbreitung kann natürlich auch auf **Anstiftung** eines anderen geschehen; der wegen Nachdrucks Strafbare kann jedoch, wenn er einen anderen zur Verbreitung bestimmt, nicht auch noch wegen Anstiftung zur Verbreitung bestraft werden (s. u. N. 23).

III. Täterschaft und Teilnahme bei öffentlicher Aufführung

11. a) **Täter** ist, wer diejenige Tätigkeit entwickelt, durch welche das Werk in der für den Begriff der öffentlichen Aufführung erforderlichen Weise zur Darstellung und Wahrnehmung anderer gelangt; also der Veranstalter der Aufführung, ohne Rücksicht darauf, ob er den Vorteil daraus zieht, und ob er selbst unmittelbar bei der Aufführung mitwirkt. Immer ist erforderlich, daß die Person, welche als Täter gelten soll, über die Aufführung des Werkes selbst bestimmt, die Wahl trifft, daß also ihr Wille für die Aufführung maßgebend ist (vgl. RGStr. 30 339, 41 287, RGZ. 38 22); wer lediglich nach der Bestimmung eines anderen ein Werk, wenn auch allein, zu Gehör bringt, singt oder spielt, ist nicht selbst „Aufführender"; ebenso wenig aber auch der, welcher lediglich die für die Aufführung erforderlichen äußeren Vorkehrungen trifft. (Vgl. RG. GA. 57 210, auch JW. 39 682[30], RGStr. 41 287, RG. in JW. 37 605[127], RG. im „Recht" 12 438 Nr. 2527, 6 38 Nr. 3506.) Die Veranstaltung einer Aufführung kann auch durch Unterlassung, nämlich dadurch begangen werden, daß derjenige, von dessen Entscheidung der Gegenstand der Aufführung abhängt, obwohl er weiß, daß ohne sein Eingreifen geschützte Werke unbefugt aufgeführt werden, dies nicht verhindert (RG. GA. 57 210, RGStr. 41 292, RG. im „Recht" 19 Nr. 1699, RG. LZ. 3 779, JW. 38 530[43], M. u. W. 14 46, ZRB. 5 394). Handelt es sich um ein **Bühnenwerk**, so ist der Leiter der Bühne, der über das Repertoir Bestimmung trifft, der Täter, mag er zugleich Eigentümer des Theaters oder nur der Direktor, Intendant oder auch nur der zeitweilige Stellvertreter des Direktors usw. sein. Bei reisenden Schauspielertruppen veranstalten der Direktor und seine Ehefrau — zumal wenn diese die wichtigste Rolle des Stückes spielt — die Aufführung gemeinschaftlich, sind also Mittäter (KG. R. u. U. 31 442). Ob der Veranstalter die in GewO. § 32 geforderte Erlaubnis besitzt und ob von ihm oder ob überhaupt an die Ortspolizeibehörde die etwa erforderliche Anzeige der Aufführung erstattet ist, erscheint gleichgültig (RGStr. 30 339). Aehnlich verhält es sich bei Aufführung von **Tonwerken** in Konzerten, Varietévorstellungen u. dgl.; der Leiter des Unternehmens ist, soweit er die Auswahl der aufzuführenden Werke trifft, der Täter. (So insbesondere RG. GA. 56 70, BlfRA. 74 31, „Recht" 12 638 Nr. 3506 betr. das Vorstandsmitglied eines Vereins, das ein Stück zur Aufführung bestimmt; RG. LZ. 9 1103 — der Vorsitzende eines Vereins als Täter strafbar, auch wenn er die

Leitung der Aufführung dem Festwart überlassen hat —; RG. GA. 57 210, RGStr. 41 287, betr. die Verantwortung für unbefugte Aufführungen in Konzerten von Kurkapellen.) Dabei ist nicht unbedingt notwendig, daß der die Anordnung Treffende jedes einzelne Werk bestimmt, es genügt eine mehr allgemeine Anordnung durch Bezeichnung des Komponisten, dessen Werke aufgeführt werden sollen, wenn für keines dieser Werke die erforderliche Einwilligung vorliegt und dies dem Anordnenden bekannt ist, z. B. der Auftrag, einen Rich.-Strauß-Abend zu veranstalten (RG. GA. a. a. O. RGStr. a. a. O., RG. JW. 37 608[128]; RG. in M. u. W. 14 46). Aber auch dann, wenn die Wahl zunächst dem Vortragenden überlassen ist, dem Leiter des Ganzen aber doch die endgültige Bestimmung über die Aufnahme des Werkes ins Programm zusteht, ist er der Aufführende, der Täter (vgl. OLG. Kolmar in DJZ. 1897 S. 88) und nur dann, wenn er ohne Vorsatz handelt, ist der Vortragende, der ihn dolos bestimmt, das Werk aufzuführen, der — mittelbare — Täter (während natürlich für die zivilrechtliche Haftbarkeit des Veranstalters der Aufführung schon Fahrlässigkeit genügt, s. § 37). Ob die endgültige Bestimmung der aufzuführenden Tonwerke Sache des artistischen Leiters (Musikdirigenten) ist oder ob dieser in bezug auf die Zusammensetzung des Programms von einer anderen Person (dem Unternehmer des Konzertes, dem Vorstande des Musikinstituts oder Musikvereins usw.) abhängt, ist nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden. So z. B. ist ein Wirt, der eine Musikkapelle engagiert, um seinen Gästen eine musikalische Unterhaltung zu bieten, auch wenn er in dem Vertrage mit dem Kapellmeister die Auswahl diesem vollständig überläßt, von der Verantwortung wegen unbefugter Aufführung nicht unbedingt frei; wenn er weiß, daß der Kapellmeister in das Programm ohne Einwilligung des Berechtigten geschützte Werke aufgenommen hat, so ist er verpflichtet, die Aufführung zu verhindern; der Vertrag steht dem nicht im Wege. Er ist als Unternehmer der Aufführung als Täter (bzw. Mittäter s. u.) strafbar. (Ebenso RG. M. u. W. 14 46; Riezler S. 286, vgl. auch RGZ. 78 84; anders RGZ. 38 22 auf Grund des früheren Gesetzes.) Das gleiche gilt, wenn ein Verein für ein Fest eine Schauspieler- oder Musikertruppe engagiert. Auch hier ist der Vorstand, wenn er weiß, daß die Truppe unbefugt ein geschütztes Werk aufführt und dies nicht verhindert, als Täter (etwa mit dem Leiter der Truppe) verantwortlich (a. M. Lichtenstein — s. o. § 11 Ziff. IV — S. 74). Treten in einem Konzerte nur einzelne Künstler auf, so kommt es darauf an, ob sie ihr Programm ausschließlich selbst bestimmen. In diesem Falle sind sie, wenn sie ein geschütztes Werk unbefugt dem Publikum darbieten, als Täter zu betrachten. Dieser Fall kann auch dann gegeben sein, wenn das Konzert auf Rechnung eines Impresario veranstaltet wird. Sehr häufig aber werden bei der Auswahl Künstler und Impresario zusammenwirken, wobei verschiedene Interessen, einerseits künstlerische, anderseits die Rücksicht auf den Geschmack des Publikums, eine Rolle spielen können. Dann ist die Aufführung von beiden gemeinschaftlich veranstaltet, sie sind **Mittäter**. Auch sonst liegt Mittäterschaft bei der unbefugten Aufführung vor, wenn mehrere Personen als Unternehmer erscheinen, die über die Aufnahme des Werkes in das Programm gemeinschaftlich die Entscheidung treffen, wie z. B. die mehreren Mitglieder des Vorstandes eines Musik-

oder Gesangvereins, mehrere Künstler, die sich zu gemeinsamen Darbietungen verbunden haben (wie Quartettvereinigungen u. dgl.; ebenso Riezler S. 167f.); der Vertreter einer Stadt oder einer Gesellschaft, die Kurkonzerte veranstalten, und der Leiter dieser Konzerte, wenn beide zusammen über die Aufführung bestimmen, etwa der eine allgemein den Komponisten, der andere die einzelnen Stücke wählt (RG. GA. 57 210, RGStr. 41 287); der Wirt, der in seinen Räumen entweder um eine Einnahme zu erzielen oder bloß zum Zwecke der Förderung des Besuchs seiner Wirtschaft eine Musikkapelle spielen läßt und bezahlt, und der Leiter dieser Kapelle; denn wenn auch dieser die Stücke auswählt, so ist doch der Wirt verpflichtet, die unbefugte Aufführung geschützter Werke, falls er hiervon Kenntnis hat, zu verhindern (RG. JW. 37 605, 41 256[29]; RG. im „Recht" 18 Nr. 1058; hans. OLG. Warneyer 3 183; Schweiz. E. in R. u. U. 9 274 und in Droit d'auteur 17 8; anders dann, wenn der Wirt keinen Einfluß auf die Zusammensetzung des Programms hat, was namentlich dann der Fall ist, wenn er dem, der das Konzert veranstaltet, nur den Raum überläßt, vgl. Dungs S. 56).

12. b) **Anstifter** zur unbefugten Aufführung ist, wer den vorsätzlich handelnden Täter vorsätzlich zur Aufführung bestimmt. Als Anstifter kann z. B. der Regisseur, kann ein Künstler erscheinen, der den Theater- oder Konzertunternehmer veranlaßt, ein geschütztes Werk unbefugt aufzuführen; oder auch der Verfasser der dramatischen Bearbeitung einer Erzählung, derjenige, der ein Tonwerk für andere Klangmittel eingerichtet hat, der Uebersetzer eines fremden Bühnenwerkes usw. Häufig werden jedoch die Aufführenden durch den Bearbeiter über die mangelnde Originalität des Werkes getäuscht werden, so daß ihnen der Vorsatz fehlt; der Bearbeiter ist dann der mittelbare Täter.

13. c) Wenn jemand dem Täter bei der unbefugten öffentlichen Aufführung wissentlich Hilfe leistet, so ist er als **Gehilfe** zu bestrafen; so z. B. der artistische Leiter der Aufführung, welchem die Auswahl des Werkes nicht zustand, der Regisseur, Dirigent usw. (vgl. RG. GA. 56 70), die Mitwirkenden bei der Aufführung usw., wenn diese Personen von der Rechtsverletzung Kenntnis haben (vgl. o. N. 9), der Besitzer eines Saales, der diesen wissentlich für eine unerlaubte Aufführung überläßt (a. M. Kohler UR. S. 371, s. aber die dort zit. französ. Entscheid.; Dungs S. 57).

14. IV. Für die **Täterschaft und Teilnahme bei öffentlichem Vortrag** gelten in der Hauptsache die gleichen Grundsätze, wie bezüglich der öffentlichen Aufführung (N. 11ff). Hier wird aber meistens der Vortragende selbst derjenige, welcher das vorzutragende Werk bestimmt, also der Täter sein.

15. V. Auch bezüglich der **Täterschaft und Teilnahme bei öffentlicher Vorführung** gelten die oben (III) für die öffentliche Aufführung angenommenen Regeln. Auch hier ist Täter, wer darüber bestimmt, was vorgeführt werden soll. Die Schauspieler, deren Darstellung der Filmaufnahme zugrunde liegt, erscheinen nie als Täter (Züricher E. in Droit d'auteur 26 25), höchstens als Gehilfen. (Bezüglich des Wirtes, in dessen Lokal die Vorführung erfolgt, s. o. N. 11; gl. Ans. speziell für die Vorführung Müller KunstschutzG. S. 148, 160; Cohn a. a. O. S. 28.)

C. Verschulden

16. Als Schuldstufe verlangt das Gesetz, wenn Strafe eintreten soll, **Vorsatz**, während nach dem G. v. 11. Juni 1870, § 18, Fahrlässigkeit genügte. (Ueber die Gründe dieser Aenderung s. Begr. S. 39, ferner die bei Birkmeyer, Zeitschr. S. 612 Anm. 49 angegebene Literatur.) Ueber den Begriff des Vorsatzes s. N. 10 zu § 36.

Die Schuldvermutung in § 20 Abs. 2 des PreßG. kommt bezüglich des mittels der periodischen Presse begangenen Nachdrucks nicht zur Anwendung; denn der Nachdruck wird nicht durch den Inhalt des Preßerzeugnisses, sondern durch den Akt des Abdrucks als solchen begangen (RGStr. 20430, 48330, RG. in M. u. W. 14114).

Der Nachdruck kann ohne Vorsatz begangen, die darauf folgende gewerbsmäßige Verbreitung aber eine vorsätzliche sein, weil inzwischen der Täter das Bewußtsein der Rechtsverletzung erst erlangt hat. Dann tritt Bestrafung wegen Verbreitung ein.

17. Welche Bedeutung der **Irrtum** für die Strafbarkeit einer Urheberrechtsverletzung habe, ist den allgemeinen Grundsätzen zu entnehmen. (Das frühere Gesetz enthielt in § 18 Abs. 2 die Bestimmung: „Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, tatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt hat." Dieser Satz wurde in das neue Gesetz nicht aufgenommen.)

Sicher ist nun, daß jeder wesentliche tatsächliche Irrtum, auch der unentschuldbare, den Vorsatz ausschließt, so z. B. die irrtümliche Meinung, der Urheber sei schon vor mehr als dreißig Jahren gestorben, die Annahme, es liege die Einwilligung des Berechtigten vor, während die bezügliche Erklärung anders gemeint war (vgl. RG. im „Recht" 11480 Nr. 3751) oder der Erklärende, den der Täter für den Rechtsnachfolger des Urhebers hielt, von diesem keinerlei Recht erworben hat; die irrige Annahme, der Berechtigte habe sein Urheberrecht preisgegeben und die Vervielfältigung allgemein gestattet (RG. LZ. 91162, RG. in M. u. W. 1529); die Meinung, das öffentlich vorgetragene Werk sei bereits erschienen (die Tatsache des Nichterschienenseins ist gem. § 11 ein Merkmal des Tatbestandes und keineswegs eine außerhalb dieses liegende Strafbarkeitsbedingung, das Bewußtsein des Täters muß also, wenn er vorsätzlich handeln soll, diese Tatsache umfassen; zustimmend Ebermayer N. 11; a. M. Müller S. 135).

In Ansehung des Rechtsirrtums nimmt bekanntlich eine viel vertretene Ansicht an, daß der Irrtum über strafrechtliche Sätze belanglos, dagegen der Irrtum über Rechtssätze, die nicht dem Strafrecht angehören, insbesondere über Sätze des bürgerlichen Rechts, dem tatsächlichen Irrtum gleichzuachten sei. Dahin gehören nun jedenfalls alle zivilrechtlichen Sätze außerhalb des Urheberrechts, die etwa bei strafrechtlicher Beurteilung einer Urheberrechtsverletzung heranzuziehen sind, z. B. solche über das Zustandekommen einer gültigen Willenserklärung, wenn es sich um die Einwilligung des Berechtigten oder um den Abschluß eines Verlagsvertrages u. dgl. handelt. Strittig ist aber, ob die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes selbst, welche sich auf den Umfang und die Dauer der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers, auf die Person des Berechtigten

und die Wirkung der Uebertragung des Rechts beziehen (§§ 1—35), als strafrechtliche oder als zivilrechtliche Sätze zu gelten haben, ob also der Täter sich gegenüber der Anschuldigung wegen vorsätzlichen Nachdrucks auf Unkenntnis oder irrige Auslegung dieser Vorschriften berufen kann. Das Reichsgericht steht beharrlich auf dem Standpunkte, es liege ein Irrtum über das Strafgesetz, also ein solcher, der seiner Meinung nach nicht entschuldigt, immer dann vor, wenn der Irrtum einen Rechtssatz betrifft, auf den das Strafgesetz Bezug nimmt. So sagt namentlich RGR. 9 238 ganz allgemein: „Wo ein Strafgesetz in seine Norm Rechtsbegriffe aufnimmt, dieselben zum Bestandteil des Strafgesetzes macht, ist die Unkenntnis dieses Rechtsbegriffs Unkenntnis des Strafgesetzes und schützt den Täter vor der Strafe des Gesetzes nicht." Angewendet finden wir diesen Lehrsatz namentlich auf dem Gebiete des Patent- und Markenrechts, wo überall das Reichsgericht die Anschauung vertritt, daß die gesetzlichen Vorschriften über den Inhalt und den Umfang der ausschließlichen Berechtigung des Patent- oder Zeicheninhabers Bestandteile der Strafvorschriften selbst seien. Siehe insbesondere RGStr. 6 224, 8 215, 10 352, 11 95, 21 208, 30 98; denselben Grundsatz vertreten in Beziehung auf Strafbestimmungen anderer Art: RGR. 8 421 (Bankerott betr.), RGStr. 15 429 (TabaksteuerG. betr.), 22 302 (betr. StGB. § 118), 32 20 (betr. GewO. § 136).

Auf das Urheberrecht selbst bezügliche Entscheidungen des RG. im gleichen Sinn finden sich namentlich: RGStr. 36 8, RG. JW. 38 529 (betr. Irrtum über die gesetzlich zulässigen Fälle der Vervielfältigung), RGStr. 48 128 (Irrtum über den Begriff des „persönlichen Gebrauchs" in § 15 Abs. 2, s. dazu Allfeld LZ. 11 22 ff., insbes. 29); Bl. f. RA. 74 64 (Irrtum über die Schutzfähigkeit gewisser Schriften, vgl. auch RG. in M. u. W. 12 570); „Recht" 17 792, 19 Nr. 2198, Bl. f. RA. 69 467, LZ. 9 1162, ZRB. 1 178 (betr. Begriff der wissenschaftlichen Ausarbeitung, § 18 Abs. 2; doch soll ein tatsächlicher Irrtum dann vorliegen, wenn der Täter annimmt, es sei bei der Abfassung des Artikels nicht die geistige Arbeit aufgewendet, die erforderlich ist, um eine Nachricht rein tatsächlichen Inhalts zu einer wissenschaftlichen Ausarbeitung auszugestalten; so auch LZ. 9 1162, M. u. W. 14 114, R. u. U. 17 288, Recht 16 Nr. 1871 und 3156, DJZ. 18 101); JW. 38 529[42] (betr. den Begriff „selbständige wissenschaftliche Arbeit" in § 19 2; dagegen wird ein tatsächlicher Irrtum dann angenommen, wenn der Täter über die Beschaffenheit, den Inhalt und die Form seiner Bearbeitung irrt, wenn er ihr Eigenschaften beigelegt hat, die, wenn sie zuträfen, die Voraussetzungen einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erfüllen würden); LZ. 8 1914, M. u. W. 14 369, BlfRA. 73 800 (irrtümliche Annahme, daß gemäß einem bestehenden Brauch die Einwilligung des Berechtigten nicht erforderlich sei); GA. 57 210 (irrtümliche Annahme, die Aufführung sei berechtigt, weil die Tonsetzergenossenschaft kein Verbietungsrecht habe, oder weil der Schutzverband deutscher Kurorte auf Anfrage kein Bedenken geäußert hat). Dem Reichsgericht schließen sich an: v. Bar Gesetz und Schuld 2 406 ff.; ferner speziell für das Markenrecht die Kommentare zum Warenzeichengesetz von Seligsohn N. 9 zu § 14, Kent Nr. 604, 605; für das Patentrecht Kisch Handbuch S. 449; vgl. auch Bülow in G.A 45 321, 329, der das Gewicht darauf legt, ob die ergänzenden Bestimmungen in demselben Gesetze stehen.

Der Ansicht des Reichsgerichts ist nicht beizupflichten. Vielmehr muß gemäß dem an anderen Stellen (s. Allfeld Die Bedeutung des Rechtsirrtums im Strafrecht 1904, Lehrbuch 8. Aufl. S. 166ff.) vertretenen Standpunkt daran festgehalten werden, daß wesentlicher Rechtsirrtum wie wesentlicher tatsächlicher Irrtum den Vorsatz ausschließt, mag er auf eine Rechtsnorm außerhalb des Strafrechts oder auf einen strafrechtlichen Satz — abgesehen von der Strafsanktion selbst — sich beziehen, mag er auf Unkenntnis oder unrichtiger Auslegung des betr. Rechtssatzes beruhen. Unter keinen Umständen kann übrigens zugegeben werden, daß Sätze, die an und für sich zweifellos dem Gebiet des bürgerlichen Rechts angehören — wie die §§ 1—35 des gegenwärtigen Gesetzes — dadurch zu strafrechtlichen werden, daß § 38 darauf Bezug nimmt. Mit dem gleichen Rechte müßte man die Bestimmungen des BGB. über Eigentumserwerb für strafrechtliche erklären, weil die §§ 242, 246, 303 StGB. mit dem Merkmal „fremd" auf sie Bezug nehmen, und ebenso die Grundsätze über Rechtskraft eines Urteils, weil es von ihnen abhängt, ob eine Ehe „aufgelöst oder für nichtig erklärt ist" (StGB. § 171) und man müßte den wegen Diebstahls oder Unterschlagung oder Sachbeschädigung strafen, der gemeint hat, durch bloßen Kaufsabschluß schon das Eigentum an der zugeeigneten oder beschädigten Sache erworben zu haben, und den wegen Bigamie, der seine Ehe vor Rechtskraft des Scheidungsurteils für gelöst gehalten hat. Wenn § 38 die Strafbarkeit an die Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung, öffentliche Aufführung usw. knüpft, soweit diese Handlungen „in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen" begangen werden, so ist dies nicht anders, als wenn die Bestrafung der Jagdausübung an die Voraussetzung gebunden ist, daß an Orten, wo man zu jagen nicht berechtigt ist, auf jagdbare Tiere gejagt wird; es wird aber vom Reichsgericht selbst angenommen, daß der Irrtum über die rechtlichen Merkmale der unbefugten Jagdausübung ein zivilrechtlicher und daher dem tatsächlichen gleichzuachten sei (RGStr. 10 234). Daß es aber logischerweise keinen Unterschied machen kann, ob die vom Strafgesetz in Bezug genommenen zivilrechtlichen Bestimmungen in demselben Gesetze, wie die Strafvorschriften, oder in einem anderen stehen, wurde schon von anderer Seite (Calker Kritik S. 36) mit Recht betont. Es ist aber auf ein weiteres Moment hinzuweisen. Wie oben (N. 10 und 11 zu § 36) bemerkt, schließt der Rechtsirrtum auch den zur Begründung einer Schadensersatzpflicht erforderlichen Vorsatz und, wenn er entschuldbar ist, auch die Fahrlässigkeit aus. Es wäre nun doch ein absonderlicher, ja geradezu unerträglicher Rechtszustand, wenn im Falle eines entschuldbaren Irrtums über die Tragweite einer zivilrechtlichen Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes zwar die Ersatzpflicht wegfiele, aber Strafe eintreten müßte, weil ein Irrtum über eine in § 38 in Bezug genommene Bestimmung des Gesetzes, auch wenn er an sich entschuldbar, den strafrechtlichen Dolus nicht ausschlösse. Dieser Widerspruch wäre aber, wenn die hier bekämpfte Ansicht festgehalten würde, unausbleiblich; denn der Strafrechtsirrtum schützt ja auch nach dieser Ansicht auch dann nicht, wenn er an sich entschuldbar ist, vor Strafe. Man muß also zu dem Ergebnisse gelangen, daß nur ein Irrtum über die Strafbarkeit selbst belanglos ist, daß dagegen ein (entschuldbarer oder unentschuldbarer) Irrtum in An-

sehung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Gegenstände, den Inhalt, den Umfang oder die Dauer des Urheberrechts oder die Person des Berechtigten den Vorsatz und damit die Strafbarkeit der Urheberverletzung ausschließt. (Gl. A. van Calker Kritik S. 35; Birkmeyer Zeitschr. S. 593; Riezler S. 164 f., Fränkel S. 81 f.; Binding Lehrb. d. Strafr. 1_{484}, Kohler UR. S. 377 f.; vgl. auch Lobe LZ. $10_{41 ff.}$, $_{718 ff.}$) Nicht zutreffend ist daher die Annahme der Begr. S. 40, daß das Gesetz durch die Beseitigung des § 18 Abs. 2 G. v. 11. Juni 1870 die Grenzen, innerhalb deren eine Verurteilung wegen vorsätzlichen Nachdrucks zulässig ist, erheblich ausdehne, daß künftig ein Irrtum über die gesetzlichen Befugnisse des Urhebers und über deren Einschränkungen, insbesondere ein Irrtum über die Frage, inwieweit man befugt ist, ein geschütztes Werk mittels Bearbeitung für sich zu verwerten oder es in eine Sammlung aufzunehmen, der Annahme einer vorsätzlichen Handlungsweise nicht mehr entgegenstehe.

D. Strafe

18. Die Strafe ist Geldstrafe, und zwar mindestens drei, höchstens zehntausend Goldmark (§ 27 StGB. in der Fassung der VO. über Vermögensstrafen und Bußen von 6. Febr. 1924).

Das Gesetz hatte in § 38 unterschieden: im allgemeinen (Abs. 1) drohte es Geldstrafe bis zu dreitausend Mark an. Eine mildere Strafe (Geldstrafe bis zu dreihundert Mark) war angedroht für den Fall, daß der Täter an sich zur Vervielfältigung, gewerbsmäßigen Verbreitung, öffentlichen Aufführung oder Vorführung oder zum öffentlichen Vortrag befugt war, aber das Werk mit Aenderungen wiedergegeben hat, ohne hierzu die erforderliche Einwilligung des Berechtigten zu besitzen.

Da nunmehr aber nach § 27 StGB. das Höchstmaß der Geldstrafe bei Vergehen durchweg, soweit nicht höhere Beträge angedroht sind, zehntausend Mark beträgt, macht es jetzt keinen Unterschied mehr, ob der Täter zu der Handlung überhaupt oder bloß wegen der Vornahme unzulässiger Aenderungen nicht berechtigt war. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist für alle Fälle der Urheberrechtsverletzung auf zehntausend Mark erhöht. Damit ist der zweite Absatz des § 38 außer Kraft getreten.

Immerhin wird der Richter bei der Strafzumessung nicht ganz außer acht lassen, daß der Gesetzgeber die Fälle des früheren Abs. 2 milder beurteilt wissen wollte als die anderen. Daß die Handlung an sich erlaubt, aber wegen Vornahme einer Aenderung verboten ist, kann in zweifacher Weise vorkommen:

a) wenn der Täter das Urheberrecht beschränkt oder unbeschränkt erworben hat (§ 8 Abs. 3). Hat ihm dann der Urheber nicht auch das Aenderungsrecht übertragen, so enthält eine Verwertung der erworbenen Befugnis unter Aenderung des Werkes usw. im Hinblicke auf § 9 vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. 2 daselbst einen Eingriff in das Urheberrecht; insbesondere stellt sich die Vervielfältigung unter diesen Umständen als Nachdruck dar;

b) wenn die Vervielfältigung, Aufführung usw. unter den in den §§ 19 bis 21 vorgesehenen Umständen geschieht. Eine

Aenderung darf dann nur nach Maßgabe des § 24 Satz 2—4 vorgenommen werden, sonst ist die Benutzung des Werkes unzulässig (§ 24 Satz 1, vgl. § 26). Ueber den Umfang des Begriffes „Aenderung" s. N. 2 zu § 9. (Die Begr. hebt S. 41 besonders hervor, was wohl selbstverständlich ist, daß zu den Aenderungen gemäß dem Sprachgebrauch des Gesetzes auch Uebersetzungen und sonstige Bearbeitungen eine Werkes gehören.) Nicht unter den Begriff der Aenderung fällt die Entstellung des Sinnes eines Zeitungsartikels (§ 18).

19. Die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit erfolgt auch hier nach Maßgabe des § 29 StrGB. Die Geldstrafe ist also, da es sich um Vergehen handelt, in Gefängnis umzuwandeln; sie kann, da sie allein angedroht ist, auch in Haft umgewandelt werden. Die Dauer der Ersatzstrafe ist mindestens ein Tag. Als Höchstbetrag der Freiheitsstrafe bestimmt § 29 StrGB. bei Haft sechs Wochen, bei Gefängnis ein Jahr. Diese Vorschrift gilt gem. Art. VIII der in N. 17 zit. VO. für das gesamte Reichsrecht. Dadurch ist der bisherige Abs. 3 des § 38, der als Höchstmaß sechs Monate bestimmte, außer Kraft gesetzt. (Vgl. RGStr. 58₃₈₄; Ebermayer N. 12.) Ueber Zahlungsfristen, Teilzahlungen und Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit s. StGB. §§ 28, 28a und 28b.

20. Die Strafbarkeit der Urheberrechtsverletzung setzt einen Vermögensschaden und demnach eine Ersatzpflicht nicht voraus (vgl. RGStr. 31₃₀). Neben der Strafe kann auf Verlangen des Berechtigten auf Buße erkannt werden (§ 40).

Bezüglich der Vernichtung s. §§ 42, 43, 46 ff. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein (§ 40). Verjährung der Strafverfolgung s. §§ 50, 51.

E. Einheit, Mehrheit der Rechtsverletzungen

21. I. Mehrfache Vervielfältigung eines und desselben Werkes durch dieselbe Person stellt sich in der Regel, namentlich wenn die Herstellung nicht für längere Zeit unterbrochen war, als fortgesetztes Vergehen dar, so z. B. wenn jemand eine Anzahl von Exemplaren desselben Werkes nach und nach (durch öfteren Abzug von derselben Platte usw.) hergestellt oder in verschiedenen Lieferungen oder Heften je einen Teil des Werkes oder auch mehrere Aufsätze desselben Verfassers hintereinander (vgl. Kohler GA. 53₁₅₈) wiedergibt. Ob jedesmal dieselbe Person verletzt wird, ist gleichgültig; denn wenn auch etwa inzwischen das Recht auf einen anderen übertragen wird, so leitet doch der Erwerber sein Recht von dem Vorgänger ab, es ist also dasselbe Recht, gegen das sich die Verletzung fort und fort richtet und dies genügt für die Einheit der Handlung. Man wird übrigens ein fortgesetztes Vergehen, also Verbrechenseinheit, trotz Verschiedenheit der Verletzten auch im Falle Nachdrucks eines Sammelwerkes (s. § 4) anzunehmen haben, da hier die Objekte des Angriffes miteinander verbunden sind (ebenso v. Liszt Strafr. § 54 III 2c. Vgl. über das fortgesetzte Vergehen Allfeld Lehrb. d. Strafr. 8. Aufl. 1922 S. 231 ff.). Im übrigen begründet Vervielfältigung der Werke verschiedener Verfasser Realkonkurrenz. Diese ist auch anzunehmen, wenn in längeren Zwischenräumen dasselbe Werk mehrmals oder verschiedene Werke desselben Verfassers nachgedruckt werden.

22. II. Mehrere Akte der Verbreitung desselben Werkes bilden stets nur ein Vergehen (a. M. Fuld R. u. U. 10215). Die Einheit wird hier nicht so fast durch das zum Tatbestande gehörige Merkmal der Gewerbsmäßigkeit begründet; denn dieses erfordert nicht eine auf fortgesetzte Verbreitung desselben Werkes zum Zwecke des Erwerbes gerichtete Absicht (vgl. N. 7 zu § 11, van Calker Urheberrechtsdelikte S. 297), sondern durch den Begriff „Verbreitung", der zwar schon durch einmalige Zugänglichmachung des Werkes erschöpft werden kann (s. N. 5 zu § 11), aber auch alle Akte, durch welche ein Werk anderen zugänglich gemacht wird, einheitlich zusammenfaßt (vgl. RGStr. 438, RGR. 3172 und Bemerkungen zu § 51 Abs. 2). Längere Zeit andauerndes gewerbsmäßiges Feilhalten von rechtswidrig hergestellten Vervielfältigungen stellen ein fortdauerndes Vergehen dar (s. Allfeld a. a. O. S. 231). Wenn dagegen in demselben Gewerbebetrieb verschiedene Werke unbefugt verbreitet werden, so liegt in Ansehung der Verbreitung jedes dieser Werke eine selbständige Handlung vor; diese mehreren Handlungen stehen also in Realkonkurrenz (RG. a. a. O.).

23. III. Mehrfache öffentliche Aufführung oder Vorführung desselben Werkes durch dieselbe Person ist regelmäßig, vorausgesetzt namentlich, daß ein gewisser zeitlicher und gewerblicher Zusammenhang der einzelnen Aufführungs- oder Vorführungsakte besteht, als fortgesetztes Vergehen anzusehen, gleichviel ob sie in denselben Räumen geschieht oder der Raum gewechselt wird (a. M. Fuld R. u. U. 10215; s. dagegen Rathenau das. 355). Dasselbe gilt für den wiederholten öffentlichen Vortrag. Ein fortgesetztes Vergehen ist ferner anzunehmen, wenn das Werk in Abteilungen vorgetragen, also auf mehrere Vortragsabende verteilt wird, obwohl schon durch das Vortragen auch nur eines Teils das Vergehen vollendet wird (s. § 41). Dagegen liegen mehrere selbständige Vergehen vor, wenn jemand ein noch nicht erschienenes Werk öffentlich vorträgt und außerdem öffentlich aufführt, oder ein Werk nachdruckt und unbefugt aufführt usf. Auch die Aufführung bzw. Vorführung oder das Vortragen verschiedener Werke erscheint in Ansehung eines jeden Werkes als selbständiges Vergehen; davon ist aber wohl der Fall auszunehmen, daß die Wiedergabe unmittelbar nacheinander (an demselben Abend) erfolgt.

24. IV. Zusammentreffen von Vervielfältigung und gewerbsmäßiger Verbreitung. Wer ein Werk rechtswidrig vervielfältigt und dann die Exemplare gewerbsmäßig verbreitet, wird, vorausgesetzt, daß seine Absicht schon bei der Vervielfältigung auf die gewerbsmäßige Verbreitung gerichtet war, mit der Strafe des § 38 nur einmal belegt. (Die Frage ist bestritten. Nach dem Gesetze v. 11. Juni 1870 war die Entscheidung leicht zu treffen. Der Nachdruck war nur strafbar, wenn er in Verbreitungsabsicht begangen war. Der Täter wurde also mit der Strafe des Nachdrucks zugleich für diese Absicht gestraft und ihre Verwirklichung war nach bekannten Grundsätzen nicht mehr besonders strafbar. Vgl. Allfeld Lehrb. d. Strafr. S. 237. Es bestimmte daher auch § 25 Abs. 3 ausdrücklich, daß der Veranstalter des Nachdrucks der Bestrafung wegen Verbreitung nur dann unterliege, wenn er nicht schon als Veranstalter strafbar sei. Vgl. Allfeld Komm. z. G. v. 11. Juni 1870, § 25 N. 1 und 8.

Die Verbreitungsabsicht bildet nun in dem gegenwärtigen Gesetze allerdings nicht mehr ein Merkmal des Tatbestandes. Trotzdem wird auch jetzt noch wie früher zu entscheiden sein. Verlangt nämlich auch das Gesetz nicht ausdrücklich die Verbreitungsabsicht, so ist ihm doch die Absicht des Vervielfältigers nicht gleichgültig; verneint es doch den Tatbestand des Nachdrucks dann, wenn die Vervielfältigung nur zum persönlichen Gebrauch geschieht. Man könnte sich versucht fühlen, zu behaupten, indirekt fordere das Gesetz die Verbreitungsabsicht dennoch; denn es läßt sich zwischen Verbreitung und persönlichem Gebrauch kaum ein Mittelding denken. Sicher ist jedenfalls, daß der Nachdruck verboten ist nicht um seiner selbst willen, sondern wegen des Schadens, der durch die voraussichtliche Verbreitung dem Berechtigten zugeht, vgl. Einleitung S. 22, und daß das Gesetz beim Verbote der Vervielfältigung auf Seite des Täters die Absicht voraussetzt, über die Exemplare in anderer Weise zu verfügen, als innerhalb der Sphäre des persönlichen Gebrauchs. Man kann also nicht sagen, die Vervielfältigung sei ohne alle Rücksicht auf die Absicht des Täters strafbar; vielmehr spielt diese Absicht sogar eine sehr wichtige Rolle. Daher wird man doch annehmen müssen, das Gesetz habe mit der Strafe des Nachdrucks die Verbreitung, welche von dem Nachdrucker selbst in Verwirklichung der schon bei der Vervielfältigung verfolgten Absicht begangen wird, mit treffen wollen, zumal sie sich so regelmäßig und natürlich mit dem Nachdrucke verbinden wird, daß nur in den seltensten Fällen die Strafe lediglich wegen des Nachdrucks auszusprechen wäre, wenn wegen Verbreitung nochmals auf Strafe erkannt werden müßte. Kein Verleger käme dann mit der einfachen Strafe durch, jeder müßte doppelt gestraft werden; denn abgesehen von den gewiß seltenen Fällen, daß der Nachdruck entdeckt wird, bevor ein Exemplar verbreitet ist, wird stets der Verleger auch verbreiten oder die Sortimenter zur Verbreitung anstiften. Also fast immer Nachdruck und Verbreitung und damit zwei Vergehen, doppelte Strafe! Es ist nicht wahrscheinlich, daß dies die Absicht des Gesetzes war. Uebereinstimmend **Ebermayer** N. 2 lit. a, **Binding** S. 485, **Müller** S. 132, v. **Hentig** S. 86, OLG. Dresden, Warneyer 9119. Ein fortgesetztes Vergehen nehmen an **Kohler** UR. S. 378, **Riezler** S. 170, **Fränkel** S. 84 N. 5. Dagegen erblicken in der Vervielfältigung und der darauf folgenden gewerbsmäßigen Verbreitung stets zwei selbständige Vergehen **Birkmeyer** Reform S. 40, **van Calker** Kritik S. 38, mit dem Unterschiede, daß ersterer das Ergebnis der nach seiner Meinung zu ziehenden Konsequenz offenbar mißbilligt, während letzterer die angenommene Neuerung für durchaus angemessen hält.

F. Prozessuales

25. **Zuständig** für das Vergehen nach § 38 Abs. 1 ist das Amtsgericht und zwar entscheidet, wenn Privatklage erhoben ist (was die Regel bildet, s. StPO. § 374 Nr. 8) der Amtsrichter allein (GVG. §§ 24 Nr. 2, 25 Nr. 2, lit. a).

Ist in einem deutschen Staat, wie z. B. in Bayern, für die durch den Inhalt eines Preßerzeugnisses begangenen strafbaren Handlungen das Schwurgericht zuständig, so hat dieses gleichwohl das Vergehen des Nachdrucks **nicht** abzuurteilen; denn dieses wird nicht durch den Inhalt des

Preßerzeugnisses, sondern schon durch den Akt des Abdrucks als solchen begangen (vgl. RGStr. 20430; StenBer. S. 2510 A u. C). Aus eben diesem Grunde kann von einer Anwendung des § 7 Abs. 2 StPO. hier nicht die Rede sein (s. KG. in DJZ. 8550 Nr. 42; bezüglich des Begehungsortes bei Nachdruck und gewerbsmäßiger Verbreitung s. o. N. 3).

§ 39

Wer den wesentlichen Inhalt eines Werkes, bevor der Inhalt öffentlich mitgeteilt ist, vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten öffentlich mitteilt, wird mit Geldstrafe bestraft.

1. Die **Handlung**, an welche § 39 Strafe knüpft, ist öffentliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts eines Werkes zu einer Zeit, in der dieser noch nicht öffentlich mitgeteilt ist (s. darüber N. 10—15 zu § 11; über die Vollendung der Handlung s. N. 5 zu § 36). Das „Werk" muß natürlich ein im Sinne des Urheberrechts schutzfähiges sein (s. o. § 1 N. 8 ff.); sog. „Vertrauensbriefe" ohne schutzfähige Form fallen daher nicht darunter (a. M. Kohler UR. S. 477). Da (gem. § 35) als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer weiteren öffentlichen Mitteilung nur eine solche frühere Mitteilung gilt, die vom Berechtigten bewirkt worden ist, macht sich auch derjenige strafbar, der (vorsätzlich) den wesentlichen Inhalt eines Werkes mitteilt, der schon einmal unbefugt mitgeteilt worden ist (ebenso Binding S. 487). Dies ist freilich ausgeschlossen, wenn die erste Mitteilung auch nur mit stillschweigender Einwilligung des Berechtigten erfolgt ist. (Eine stillschweigende nachträgliche Genehmigung der ersten Veröffentlichung macht nicht, wie v. Hentig DJZ. 18288 anzunehmen scheint, jede weitere Mitteilung zu einer erlaubten. Auch ist in der Nichtverfolgung der ersten Mitteilung noch nicht eine Genehmigung zu erblicken.)

2. Die Strafbarkeit setzt **Widerrechtlichkeit** voraus, d. h. die Handlung muß sich gegen die ausschließliche Befugnis des Urhebers richten und ohne eigene Befugnis des Handelnden vorgenommen sein; das Gesetz drückt dies aus mit den Worten „ohne Einwilligung des Berechtigten". Nähers s. in N. 6 ff. zu § 36.

3. Strafbar ist zunächst der **Täter**, d. i. derjenige, welcher die Kundgabe an die Oeffentlichkeit (in dem in N. 20 zu § 11 gekennzeichneten Sinne) erläßt. Meistens wird dies durch die Zeitung geschehen. Dann ist derjenige, welcher über die Aufnahme in die Zeitung bestimmt, in der Regel also der Redakteur, der Täter, vorausgesetzt, daß er mit Vorsatz handelt (§ 20 des Preßgesetzes findet hier nicht Anwendung, s. N. 6 zu § 38 S. 322); fehlt diesem der Vorsatz, so ist derjenige, welcher den Artikel eingesendet und hierbei vorsätzlich gehandelt hat, der mittelbare Täter.

Die Strafbarkeit der **Teilnehmer** beurteilt sich nach allgemeinen Grundsätzen. Erscheint insbesondere der Redakteur einer Zeitung als der Täter, so kann der Einsender des Artikels als Anstifter strafbar sein. (Das RG., M. u. W. 13496 nimmt hier Mittäterschaft an.)

4. Als Schuldstufe verlangt das Gesetz **Vorsatz** — s. darüber N. 10 zu § 36, bezüglich des Rechtsirrtums N. 12 zu § 38. Das zum Vorsatz gehörige

Bewußtsein muß alle Merkmale des Tatbestandes umfassen, also namentlich den Umstand, daß die vorgenommene Handlung innerhalb der Sphäre der ausschließlichen Befugnis des Urhebers liegt. Da nun die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts eines Werkes dem Urheber nur insolange ausschließlich zusteht, als er selbst nicht die Veröffentlichung bewirkt hat (vgl. § 35), so ist die Tatsache der durch den Berechtigten noch nicht bewirkten Veröffentlichung ein Merkmal des Tatbestandes der unbefugten Mitteilung. Kennt der Täter diese Tatsache nicht, so handelt er nicht vorsätzlich. (Zustimmend Ebermayer; a. M. Müller S. 137, Goldbaum S. 243.) Wird der Inhalt eines demnächst mit Willen des Berechtigten zur Aufführung kommenden Bühnenwerkes öffentlich mitgeteilt, so muß der Vorsatz auch dahin gehen, daß die Mitteilung noch vor der Aufführung erscheint (vgl. RG. M. u. W. 13496).

5. Die **Strafe** ist Geldstrafe im Höchstmaße von zehntausend Mark (StGB. § 27 in der Fassung der VO. über Vermögensstrafen und Bußen v. 6. Febr. 1924). Bezüglich der Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe s. N. 19 zu § 38. (Satz 2 des § 39 hatte das Höchstmaß der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnisstrafe auf drei Monate festgesetzt. Auch diese Bestimmung ist durch Art. I und VIII der VO. v. 6. Febr. 1924 außer Kraft gesetzt.)

Strafverfolgung nur auf Antrag (§ 45).

Buße neben der Strafe: § 40. Vernichtung: §§ 42, 43, 46—48, 52. Verjährung: § 51.

6. Die Strafbestimmung des § 39 ist der des § 38 **subsidiär.** Wenn also der Tatbestand der unbefugten Vervielfältigung, Verbreitung oder Aufführung oder des unbefugten Vortrags gegeben ist, so kann nur § 38 zur Anwendung kommen, sollte auch das Werk durch die Vervielfältigung usw zugleich erstmals veröffentlicht werden. Eine Idealkonkurrenz oder gar Realkonkurrenz des Vergehens aus § 38 mit einem Vergehen aus § 39 ist ausgeschlossen. (Zustimmend Ebermayer.)

§ 40

Auf Verlangen des Berechtigten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadensersatz aus.

1. **I. Rechtliche Natur der Buße und sachliche Voraussetzung ihrer Zuerkennung.** Indem die Begr. (S. 41) zu § 40 (41 des Entw.) nur bemerkt: „Die Vorschriften über die Buße entsprechen dem § 18 Abs. 4, 5 des Gesetzes v. 11. Juni 1870", ist zu erkennen gegeben, daß die Verfasser des neuen Gesetzes auch bezüglich der Natur der Buße von den Anschauungen ausgingen, welche bei Schaffung der entsprechenden Bestimmungen des früheren Gesetzes leiteten. Man wollte damals dem Bedürfnisse der Verein-

fachung der Rechtshilfe entgegenkommen, den Verletzten der Notwendigkeit überheben, verschiedene Gerichte anzugehen, um einerseits die Genugtuung der öffentlichen Strafe, anderseits den Ersatz seines Schadens zu erlangen (vgl. Sten. Ber. 1870 Bd. 2 S. 834ff.). Demnach ist die Buße **Entschädigung**, und zwar in erster Linie für erlittenen **materiellen** Schaden. Dieser muß nicht ziffermäßig nachgewiesen werden; denn gerade mit Rücksicht darauf, daß ein solcher Nachweis nicht immer möglich ist, wurde das Bedürfnis nach einer mehr summarischen Prüfung durch den Strafrichter empfunden (vgl. RGStr. 13_{28}, 63_{98}, 17_{190}, 30_{367}; RGR. 14_{93}, 45_{90}; RG. M. u. W. 14_{115}; RGE. v. 3. 12. 25, 2 D 642/25: unter der Schwierigkeit des Schadensnachweises soll lieber der Schädiger als der Verletzte leiden). Der Richter hat aber neben dem vermögensrechtlichen Schaden auch den **ideellen** Schaden zu berücksichtigen, den der Berechtigte durch Verletzung seiner **persönlichen Interessen** erleidet. Diese Auffassung allein entspricht dem Charakter der im Strafverfahren zu verfolgenden Buße. Durch diese Mitberücksichtigung kann bei Bemessung der Buße das Maß, das dem Vermögensschaden entspricht, überschritten werden. (So die herrschende Meinung, insbesondere RGStr. 12_{223}, 15_{352}, 17_{190}, 24_{397}, 31_{334}, RG. M. u. W. 12_{296}; **van Calker** Urheberrechtsdelikte S. 291, **Kohler** Pat.R. S. 651, Handb. d. D.PatR. S. 578, UR. S. 381; **Isay** R. u. U. 9_{28}; **Allfeld** Lehrb. d. Strafr. S. 260; **v. Liszt** Strafr. § 67; a. M. **Dambach** S. 139.) Im einzelnen Falle kann sogar der ideelle Schaden der einzige sein. (Ebenso **Riezler** S. 133; vgl. RGStr. 55_{188}: einen bürgerlichrechtlichen Entschädigungsanspruch setzt die Zuerkennung einer Buße nicht voraus.) In Ansehung des ideellen Schadens ist die Buße Privatgenugtuung.

2. II. **Formelle Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Buße** sind A. ein Verlangen des Berechtigten (s. N. 3, 4), B. daß gleichzeitig auf Strafe erkannt wird (s. N. 5).

A. Das Verlangen des Berechtigten

3. a) Dieses **Verlangen** ist in dem Antrage auf Strafverfolgung nicht von selbst enthalten. Der Verletzte als Privatkläger kann den Antrag ohne weiteres stellen. Wird ausnahmsweise öffentlich Klage erhoben, so muß sich der Berechtigte als **Nebenkläger** anschließen (StrPO. § 403). Hat der Berechtigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann dieser Buße verlangen (StPO. §§ 374 Abs. 3, 395). Von den Erben des Verletzten kann der Anspruch auf Buße weder erhoben, noch fortgesetzt werden (StrPO. § 404 Abs. 4). Die Erben müssen daher einen für den Erblasser entstandenen Entschädigungsanspruch im Wege der Zivilklage verfolgen. Von den Erben des Verletzten sind aber wohl zu unterscheiden die Erben des Urhebers, an denen die Urheberrechtsverletzung erst begangen wurde und die also selbst die Berechtigten sind. (**Goldbaum** S. 245 hält § 404 Abs. 4 hier nicht für anwendbar, da die Erben selbst die Berechtigten seien. Das ist aber, wenn der Erblasser verletzt wurde, nicht der Fall; denn berechtigt ist der Verletzte. Wäre G.s Ansicht richtig, so käme § 404 Abs. 4 nie zur Anwendung; denn eine Verletzung des Vermögens des Erblassers trifft stets auch die Erben.) Auf einen **höheren Betrag** der Buße als den beantragten darf **nicht** erkannt werden; es ist aber zulässig,

daß der Verletzte bis zur Verkündung des Urteils I. Instanz seinen Antrag ändere, also insbesondere innerhalb des gesetzlichen Rahmens erweitere (StrPO. § 405; RGR. 3544). Von mehreren durch eine Urheberrechtsverletzung betroffenen Personen hat jede ein selbständiges Recht, Buße zu verlangen. (Bezüglich der Höhe s. u. N. 8.) Es ist ferner zulässig, daß nur der eine Berechtigte sich behufs Erlangung der Buße dem Strafverfahren anschließt, der andere aber sich im Wege des Zivilprozesses an den Schuldigen hält (vgl. Wächter AutR. S. 253; Klostermann UrhR. S. 259).

4. b) Ueber die Person des Berechtigten s. N. 13 zu § 36 und N. 5 zu § 37, wozu noch zu bemerken ist, daß der Urheber, wenn er auch sein Recht übertragen hat, soferne dies nicht völlig unbeschränkt geschah (vgl. RG. M. u. W. 1426), durch eine Verletzung des Urheberrechts noch in seinen persönlichen Interessen getroffen wird, so daß er insoferne immer noch als ein Bußanspruchsberechtigter erscheinen kann, sollte ihm auch ein Vermögensschaden nicht mehr aus der Verletzung erwachsen können (s. N. 1). Hiervon abgesehen ist, wenn das Urheberrecht nach dessen Uebergang auf einen anderen verletzt wurde, dieser anspruchsberechtigt. Es handelt sich dabei nicht um eine Uebertragung des Bußanspruchs, vielmehr entsteht dieser kraft eigenen Rechtes des Erwerbers (Bayer. ObLG., Samml. d. Entscheid. 8124).

5. B. **Nur neben der Strafe**, die wegen derselben Verletzung ausgesprochen wird, kann auf Buße erkannt werden. Wenn der Angeklagte freigesprochen wird, weil ihm kein Vorsatz, nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder das Verfahren etwa wegen Verspätung des Antrags eingestellt wird, so darf dem Verletzten die Entschädigung, auf welche er gemäß § 36 oder § 37 Anspruch hat, nicht in Form der Buße im Strafverfahren zugesprochen werden, selbst dann nicht, wenn etwa gemäß § 47 Abs. 2 auf Vernichtung erkannt wird (vgl. Goltd. Arch. 35327). Das freisprechende Urteil steht aber unter keinen Umständen der zivilrechtlichen Ersatzklage entgegen, auch dann nicht, wenn es jegliches Verschulden oder das Vorhandensein des objektiven Tatbestandes verneint (EinfG. z. ZPO. § 14 Abs. 2 Nr. 1).

6. III. Der Richter **kann auf Geldbuße erkennen.** Damit soll nicht gesagt sein, daß es im Belieben, in der Willkür des Richters liege, ob er dem Antrage stattgeben wolle oder nicht. Er hat vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und dem Antrag immer dann stattzugeben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Ein Hindernis, welches der Zuerkennung der Buße entgegensteht, liegt namentlich nicht in der bloßen Unsicherheit der Festsetzung des Schadenbetrags (RGStr. 17190, DJZ. 1366; s. N. 1). Will der Richter den Antrag ablehnen (was übrigens nicht durch ein Absprechen des Anspruchs im verfügenden Teil des Urteils zum Ausdruck zu bringen ist, vgl. Olshausen StGB. § 188 N. 7), so muß er dafür einen rechtfertigenden tatsächlichen Grund anführen, der etwa darin bestehen kann, daß die Erörterung des Bußanspruchs das Strafverfahren zu lange aufhielte (RGStr. 716, vgl. auch 30367, RG. M. u. W. 12465). Wird dem Antrag auf Buße nicht entsprochen, so steht nichts im Wege, nunmehr eine zivilrechtliche Klage auf Entschädigung zu stellen (vgl. Abs. 2 u. N. 9).

7. IV. **Verurteilung mehrerer zu einer Buße.** Eine Verurteilung mehrerer zu einem Betrage ist nur insoweit zulässig, als die mehreren Personen bei einer Rechtsverletzung als Täter oder Teilnehmer mitgewirkt haben;

denn nur insoweit ist ein Schaden von ihnen gemeinschaftlich verursacht (vgl. RGStr. 33 13). Erfolgt die Verurteilung mehrerer auf einen bestimmten Betrag der Buße, so haften die zu dieser Buße Verurteilten als Gesamtschuldner (BGB. §§ 421 ff.). Die Verurteilung zu einer einzigen Summe ist, sobald ein und derselbe schädigende Erfolg in Frage steht und deshalb gegen mehrere Beteiligte auf Buße erkannt wird, geboten; der Betrag desselben Schadens darf nicht in mehrere Bußen zerlegt werden (RGStr. 37 400). Dagegen haftet der Verbreiter von Nachdrucksexemplaren, falls er an dem Vergehen des Nachdrucks nicht beteiligt ist, nur nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens (vgl. § 36), er kann also nicht mit dem Nachdrucker zusammen auf einen Betrag verurteilt werden (vgl. Dambach S. 141, aber auch RG. M. u. W. 12 296, wo der Vervielfältiger zugleich als Gehilfe des Verbreiters angesehen und deshalb Gesamthaftung angenommen ist). Auch im Falle gemeinschaftlichen Zusammenwirkens mehrerer ist es nicht ausgeschlossen, daß der Richter nur gegen einen oder einzelne von ihnen auf Buße erkennt; insbesondere muß dies dann geschehen, wenn der Verletzte seinen Bußantrag nicht gegen alle Beschuldigten gerichtet hat. (Goldbaum S. 245 IV nimmt ohne Grund an, daß dies nicht statthaft sei.) Dann kann natürlich auch von einer Haftung für das Ganze nur bei den dazu Verurteilten die Rede sein.

8. V. Das **Höchstmaß** der Buße ist zehntausend Mark, der Mindestbetrag drei Mark (Art. IV der VO. über VermögStr. u. Bußen v. 6. Febr. 1924). Auf einen höheren Betrag kann gegen mehrere wegen derselben Rechtsverletzung Verurteilte (s. N. 7) zusammen nicht erkannt werden. Wer einen höheren Schaden geltend machen will, muß dies, und zwar ausschließlich oder doch in erster Linie (s. N. 9) im Zivilrechtswege tun. Wird aber jemand wegen mehrerer selbständiger (gleichartiger oder verschiedener) Rechtsverletzungen verurteilt, so kann gegen ihn auf den gesetzlichen Höchstbetrag der Buße mehrfach erkannt werden. Sind mehrere durch ein Urheberrechtsvergehen verletzt — z. B. ein Sammelwerk, § 4, ist nachgedruckt —, so kann jeder von ihnen bis zum Betrage von zehntausend Mark Buße verlangen (ebenso Olshausen § 188 StGB. N. 8, Riezler S. 135; a. M. die erste Aufl. u. Astor MitUR. S. 48). Dies gilt nur dann nicht, wenn die mehreren Verletzten in einer Rechtsgemeinschaft, z. B. als Miturheber oder Erben des Urhebers stehen.

9. VI. **Verhältnis der Buße zur zivilrechtlichen Entschädigung.** Das Gesetz bestimmt in Abs. 2: Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus. Wer also insbesondere nur einen Teil der verlangten Summe als Buße zuerkannt erhielt, kann nicht im Wege des Zivilprozesses eine Ergänzung verlangen, sollte er auch imstande sein, einen höheren Schaden nachzuweisen. Ein weiterer Entschädigungsanspruch kann auch gegen einen Teilnehmer am Vergehen des Nachdrucks, gegen welchen nicht auf Buße erkannt wurde, nicht geltend gemacht werden (vgl. Wächter AutR. S. 254). Auch der Bereicherungsanspruch wird durch die Zuerkennung einer Buße ausgeschlossen (a. M. Goldbaum S. 246 ohne Begründung). Im übrigen aber kann

a) im Falle der Zurücknahme oder der Abweisung des Bußantrags noch die Entschädigungsklage erhoben werden (ebenso Riezler S. 136; Ebermayer § 40 N. 7; a. M. Hilse R. u. U. 13 280);

b) umgekehrt im Falle der Abweisung der Entschädigungsklage Buße verlangt werden (ebenso Kohler Handb. d. PatR. S. 579, Riezler S. 136, Olshausen StGB. § 188 N. 10, Frank StGB. § 188 N. 2, Wächter Buße S. 71; a. M. Seligsohn Komm. z. PatG. § 37 N. 9, Rosenfeld Die Nebenklage 1900 S. 185, Finger Lehrb. d. Strafr. 1507);

c) Buße auch dann noch begehrt werden, wenn der Entschädigungsanspruch infolge Verjährung erloschen ist (Kohler a. a. O. S. 580, Graf zu Dohna Die Stellung der Buße im reichsrechtlichen System des Immaterialgüterschutzes 1902 S. 459; a. M. Seligsohn und Rosenfels a. a. O.);

d) der Anspruch auf Buße auch dann noch erhoben werden, wenn im Zivilprozeß bereits auf Entschädigung erkannt ist, ja selbst dann, wenn eine solche schon geleistet worden ist (ebenso Kohler, Frank, Olshausen a. a. O., Dohna S. 449f., Riezler a. a. O., Ebermayer a. a. O.; vgl. auch RGR. 5734; a. M. Rosenfeld, Finger, Wächter a. a. O., Dernburg S. 216). Nur muß bei Bemessung der Buße auf den bereits zuerkannten oder geleisteten Betrag Rücksicht genommen werden (a. M. Goldbaum S. 246);

e) dem Antrag auf Zuerkennung einer Buße nicht durch die Feststellungsklage aus § 256 ZPO. vorgebeugt werden (so mit zutreffenden Gründen Hilse Zeitschr. f. d. ges. StrafrWiss. 29408 gegen Streißler in der „Feder" 1908 N. 223).

§ 41

Die in den §§ 36 bis 39 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet, öffentlich mitgeteilt, aufgeführt, vorgeführt oder vorgetragen wird.

1. Diese Bestimmung fehlte im Entwurf und wurde erst auf Antrag der Kommission eingestellt (KommBer. S. 72, 73). Sie enthält eine Verallgemeinerung des Gedankens, den der Entwurf bloß mit Beziehung auf die Vervielfältigung in § 15 durch die Worte „ganz oder teilweise" ausgedrückt hatte, welche eben mit Rücksicht auf die vorliegende Bestimmung gestrichen wurden. (KommBer. S. 22, 23. Die Anführung des § 39 hält v. Hentig DJZ. 18288 N. 1 für ein gesetzgeberisches Versehen, denn teilweise Mitteilung des „wesentlichen Inhalts" sei unlogisch. Aber das Gesetz verbietet eben, den wesentlichen Inhalt auch nur eines Teils des Werkes, z. B. der ersten oder letzten Kapitel eines Romans, des ersten Aktes eines Dramas mitzuteilen. Das entbehrt doch wahrlich nicht der Logik!)

2. Die in den §§ 36 bis 39 bezeichneten Handlungen sind, wenn sie auch nur auf einen Teil des Werkes sich beziehen, **rechtswidrig**, d. h. es treten auch unter dieser Voraussetzung die in den zit. Paragraphen vorgesehenen zivil- und strafrechtlichen Folgen ein. In welchem Maße dies der Fall ist, hängt von den Umständen ab. Regelmäßig wird wohl die Beschränkung der rechtswidrigen Handlung auf einen Teil des Werkes eine Minderung des Umfanges der Schadensersatzpflicht und der Strafhöhe mit sich bringen. Auch bei nur teilweise erfolgender Rechtsverletzung kann

Raum für die abwehrende oder für die Feststellungsklage bestehen, s. o. Vorbemerkung 2ff. zu diesem Abschnitt.

3. **Nur zu einem Teil** ist das Werk vervielfältigt usw. sowohl dann, wenn die Absicht des Täters nur auf Wiedergabe eines Teils ging, als auch dann, wenn zwar das ganze Werk Gegenstand der Wiedergabe sein sollte, aber dieser Zweck nur teilweise erreicht wurde, weil vor der vollen Verwirklichung ein Hindernis eintrat, z. B. der Druck polizeilich eingestellt wurde. Es ist also auch im letzteren Falle nicht etwa Versuch des Nachdrucks, der unbefugten öffentlichen Aufführung usw. anzunehmen, sondern vollendete Handlung in bezug auf einen Teil des Werkes (zustimmend Ebermayer), freilich nur unter der Voraussetzung, daß der Teil, um dessen Vervielfältigung es sich handelt, bereits vollständig hergestellt ist (s. N. 3 zu § 36).

An sich genügt die Wiedergabe des kleinsten Teils des Werkes zum Tatbestande einer partiellen Urheberrechtsverletzung, wenn darin nur die Individualität des Werkes sich offenbart (Gierke S. 794; Birkmeyer DJZ. 8258; zustimmend Elster R. u. U. 30148; anders RGStr. 39152, Kammergericht in Rspr. d. OLG. 30298, Lindemann N. 1 Freyhan R. u. U. 22177, wonach es nur erforderlich sein soll, daß sich auch der vervielfältigte Teil als Ergebnis des geistigen Schaffens des Urhebers darstelle. Aber das Gesetz verlangt doch, daß „das Werk" zu einem Teil vervielfältigt usw. werde, es erklärt nicht die Wiedergabe „von Teilen" des Werkes für rechtswidrig. Daraus geht hervor, daß das Werk in seiner Eigenart auch in dem wiedergegebenen Teile sich spiegeln muß. Wenn sich Goldbaum S. 247 — ebenso wie das LG. I Berlin, s. BBl. 1925 S. 10225 — darauf beruft, daß das Maß der geistigen Arbeit für den Schutz unerheblich ist, so dient dies keineswegs zur Bekämpfung der hier vertretenen Ansicht, denn auch Werke von geringem geistigen Werte müssen eine gewisse Individualität aufweisen, sonst sind sie nicht geschützt, und was vom Ganzen gilt, das gilt auch von dem benutzten Teile.) Ob dies der Fall ist, wenn nur etwa ein Satz nachgedruckt oder vorgetragen, einige Worte des Bühnenwerkes oder einige Takte des Tonwerkes gespielt sind, muß nach den konkreten Umständen beurteilt werden (s. auch N. 4). Bei Bühnenwerken und Werken der Tonkunst kann ein teilweiser Eingriff in das Urheberrecht insbesondere in der Weise vorkommen, daß nur einzelne Rollen oder Stimmen vervielfältigt, oder von einem größeren Tonwerke nur ein Satz, aus einer Oper nur einzelne Musikstücke, aus einer Operette nur ein oder das andere Couplet usw. aufgeführt werden, oder daß von einem in fremder Sprache geschriebenen Bühnenwerk nur eine Rolle in einer Uebersetzung gespielt wird, zu deren Benutzung die Einwilligung fehlt. (Daude Gutachten S. 222.) Ob schon in der Wiedergabe eines Motivs aus einem Tonwerk eine unbefugte Benutzung dieses Werkes zu erblicken sei, hängt davon ab, ob das Motiv derart charakteristisch ist, daß es bereits die Individualität des Werkes offenbart (was sich z. B. von dem ersten Takt des Preisliedes in den Meistersingern, der sich in der A-Dur-Violinsonate von Brahms wiederfindet, nicht wohl sagen läßt. Vgl. über diese Frage Brün Das musikalische Motiv im Recht 1913, S. 18f., gegen Kohler Kunstwerk S. 140; s. auch o. § 13 Abs. 2 und die Erläuterungen hierzu). **Verbreitet** wird ein Werk zu einem Teile nicht nur dann, wenn Exemplare verbreitet werden, in denen das Werk zum Teil vervielfältigt ist, sondern auch dann, wenn von

Exemplaren, die das Werk als Ganzes wiedergeben, nur Bruchstücke, z. B. ein Heft eines größeren Werkes, verbreitet worden.

4. Besonders wichtig und nicht selten schwierig ist die **Grenzziehung zwischen partiellem Nachdruck und erlaubter Entlehnung** (s. §§ 19, 21). Wesentlich ist hier der bei der Aufnahme von Bestandteilen eines fremden Werkes in ein neues Werk verfolgte Zweck (s. § 19 N. 10). Anhaltspunkte dafür, was bei der Aufnahme bezweckt wurde, gibt u. a. das Verhältnis des entlehnten Stoffes zu dem, was in dem neuen Werk vom Verfasser selbst herrührt. Je mehr dieses Werk der Selbständigkeit entbehrt und je mehr das, was dem fremden Werke entnommen ist, gegenüber dem, was der Verfasser aus Eigenem geschöpft hat, überwiegt, desto wahrscheinlicher ist es im allgemeinen, daß es dem Verfasser mehr um die Ausbeutung fremder geistiger Arbeit, als darum zu tun war, im Rahmen eigener geistiger Tätigkeit vereinzelt die Aeußerungen eines anderen zu benutzen (vgl. N. 10, aber auch N. 11 a. a. O.; zustimmend Birkmayer a. a. O. S. 259). Aber dieses Verhältnis ist nicht der einzige Maßstab, denn es kann (wie a. a. O. ausgeführt ist) unter Umständen erlaubte Entlehnung anzunehmen sein, obwohl die entnommenen Bruchstücke in dem neuen Werk einen breiten Raum einnehmen. Je nach Lage des Falles kann auch das quantitative Verhältnis der entnommenen Stellen zu dem Umfang des Originalwerkes einen Schluß auf die Absicht der Verfassers des neuen Werkes gestatten. Hiervon abgesehen ist auf dieses Verhältnis ein Gewicht nur insoweit zu legen, als in § 19 Nr. 1 ausdrücklich von „kleineren Teilen eines Schriftwerkes (s. § 19 N. 9) die Rede ist. (So auch Birkmeyer a. a. O., der mit Recht die Praxis des vormaligen preuß. SVVereins und der nunmehrigen SVKammer bekämpft, welche hauptsächlich das quantitative Verhältnis des Entlehnten zum Originalwerk betont; s. u. a. Dambach Gutachten I 145, II 48, 266, 278, 291, Daude Gutachten S. 133, 260, 284. Dagegen auch Fränkel S. 73; Kammergericht a. a. O. Auf das quantitative und qualitative Verhältnis wird Gewicht gelegt von ROHG. 16$_{240}$, RGZ. 12$_{117}$, RGStr. 8$_{430}$, 39$_{152}$; das quantitative Verhältnis allein berücksichtigt RG. M. u. W. 14$_{26}$; vgl. auch RGZ. 116$_{303}$, wo neben dem Umfang des Entnommenen auch auf dessen inhaltliche Bedeutung Gewicht gelegt ist. Vgl. auch RG. in ZRB. 8$_{179}$, „Recht" 15 Nr. 3960, wo richtig angenommen ist, daß ein in quant. oder qual. Hinsicht erheblicher Teil nicht entnommen sein müsse, um teilweisen Nachdruck anzunehmen, daß die Entscheidung vielmehr von den Umständen abhänge und schon eine geringfügige Entlehnung Nachdruck sein könne. Vgl. ferner das Rechtsgutachten von Meili R. u. U. 5$_{330}$ und Dambach Gutachten II 232, wo es treffend heißt: „In Werken, welche die Phantasie beschäftigen, welche Stimmung erregen und Anschauliches darbieten wollen, hat die Form des Gedankens, wie er in bestimmten Worten sich ausdrückt, einen viel größeren Wert, als der Wortlaut in Werken lehrhaften Inhaltes ihn hat. Indem diese Worte aus dem Originale in eine Bearbeitung entlehnt werden, übernimmt diese letztere, wenn sie ohnehin den Faden der Erzählung beibehält, den Hauptschmuck, das wirksamste Element des Originals"; während anderseits S. 256 daselbst mit Recht angenommen ist, daß bei Publikationen, welche den Stoff aus allgemein zugänglichen Materialien schöpfen, so daß nur die eigentümliche Form der Bearbeitung den Schutz genießt, die Uebernahme einzelner

Teile in ein Werk gleicher Art, welche selbständigeren Arbeiten gegenüber als partieller Nachdruck erscheinen würde, als erlaubte Benutzung angesehen werden könne.)

5. Die Entscheidung der Frage, ob ein Werk, in das ein Teil eines anderen Werkes in unzulässiger Weise übernommen ist, als Ganzes oder nur teilweise Gegenstand des Unterlassungsanspruchs sei, richtet sich danach, ob sich der übernommene Teil von dem übrigen Werke ohne Schwierigkeit trennen läßt. Wenn dies nicht der Fall ist, unterliegt das Ganze dem Verbote weiterer Verwertung des Werkes. Andernfalls beschränkt sich der Anspruch auf den in das zweite Werk rechtswidrig übernommenen Teil des Originalwerkes. (Vgl. Goldbaum S. 247, der als Beispiel für Trennbarkeit entlehnte Texte oder Titel auf Films anführt.) Bezüglich der Vernichtung von Teilen eines Werkes s. § 42 Abs. 1 Satz 2.

6. Ueber den Fall der Vervielfältigung von Teilen eines Werkes, insbesondere des Titelblattes, um schon vorhandene, aber unvollständige (makulierte) Exemplare des Werkes vertriebsmäßig zu machen, s. RGZ. 1813.

§ 42

Die widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen, unterliegen der Vernichtung. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt oder verbreitet, so ist auf Vernichtung dieses Teils und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an der Herstellung oder der Verbreitung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung oder die Verbreitung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

1. Der vorliegende Paragraph entspricht dem § 21 des Gesetzes v. 11. Juni 1870, welcher die Einziehung der Nachdrucksexemplare usw. vorschreibt.

Diese Einziehung hatte aber nicht den Charakter einer Konfiskation zugunsten des Fiskus, sondern war gemäß § 21 zit. Abs. 1 Satz 2 in der Weise zu vollziehen, daß die eingezogenen Gegenstände entweder vernichtet oder ihrer gefährdenden Form entkleidet und dann dem Eigentümer zurückzugeben waren. Das neue Gesetz paßt diesem Sinn der Maßregel auch den Namen an und bezeichnet diese in ihrer Gesamtheit als **Vernichtung**, dabei dem Sprachgebrauche der neueren Gesetzgebung (vgl. z. B. Warenzeichengesetz § 19) folgend (Begr. S. 41). Als mildere Form sieht auch das neue Gesetz in Abs. 4 unter gewissen Voraussetzungen die Unschädlichmachung vor. Endlich ist in § 43 dem Berechtigten die Befugnis der Uebernahme der Exemplare usw. zugestanden.

Die gegenwärtige Bestimmung regelt die Materie der Einziehung für den Bereich der unter dieses Gesetz fallenden Rechtsverletzungen erschöpfend. Damit ist insoweit die Anwendung der §§ 40 bis 42 StGB. ausgeschlossen, also eine Einziehung ohne besonderen Antrag (s. § 47) unzulässig (RG.JW. 38 531, „Recht" 13 Nr. 2200).

2. A. **Rechtliche Natur** der Vernichtung. Diese trägt nicht den Charakter der Strafe an sich, sondern sie ist, wie die Einziehung des früheren Gesetzes, eine Privatsicherungsmaßregel zur Verhinderung einer etwaigen Fortsetzung oder Wiederholung der Urheberrechtsverletzung (vgl. die Motive zu § 21 des Gesetzes v. 11. Juni 1870 und die Ausführungen des Abg. Dr. Bähr bei Beratung dieses Gesetzes im Reichstag, StenBer. S. 842, RGStr. 13 327, 22 56, 259, 27 27, 30 66, 44 320; Gierke S. 817 und die dort N. 17 zit. Schriftsteller, ferner Friedländer im Arch. f. bürg. R. Bd. 12 S. 377 ff. Kohler UR. S. 381 nennt die Maßregel eine polizeiliche; dagegen Schulz Arch. f. ziv. Prax. 105 167). Es kann daher die Vernichtung nicht nur im Strafverfahren, sondern auch im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites verfolgt werden (§ 46) und es schließt der Antrag auf Strafverfolgung den Antrag auf Vernichtung nicht in sich (§ 47 Abs. 1). Daß diese überhaupt im Strafverfahren beantragt und ausgesprochen werden kann, erklärt sich aus ähnlichen Gründen, wie die Zulässigkeit der Verfolgung des Entschädigungsanspruchs im Strafverfahren (vgl. N. 1 zu § 40). Auf Vernichtung ist ferner zu erkennen, wenn eine strafbare, ja überhaupt eine schuldhafte Verletzung gar nicht vorliegt und wenn die widerrechtliche Herstellung von Nachdruckexemplaren noch nicht vollendet ist (Abs. 3). Auch steht es dem Verletzten frei, ausschließlich die Vernichtung in Antrag zu bringen, die strafrechtlich verantwortlichen Personen aber außer Verfolgung zu lassen (§ 47 Abs. 2).

Daß durch den Nachdruck oder die widerrechtliche Verbreitung ein Vermögensschaden entstanden, ist nicht Voraussetzung der Vernichtung.

3. B. **Gegenstände** der Vernichtung sind im allgemeinen

a) Exemplare, die durch eine widerrechtliche Vervielfältigung hervorgebracht oder die widerrechtlich verbreitet worden sind;

b) Vorrichtungen, die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmt sind. Nur ein Teil unterliegt der Vernichtung, wenn nur dieser widerrechtlich hergestellt oder verbreitet worden ist.

4. a) **Exemplare**, d. h. hauptsächlich die in einer Vielheit zum Zwecke der Verbreitung hergestellten Abzüge vom Drucksatz von der Druckplatte,

der photographischen Platte, dem Klischee usw. Hergestellt ist ein Exemplar, wenn auch erst ein Teil des Werkes wiedergegeben ist (vgl. N. 3 zu § 36). Die Herstellung muß nicht vollendet sein (s. N. 8). Da das Gesetz nicht nur die mechanische Vervielfältigung verbietet (§ 15 Abs. 1), ist natürlich auch das widerrechtlich hergestellte Manuskript, ein der Vernichtung unterliegendes Exemplar. Ebenso gehören hierher Phonographenwalzen, Grammophonplatten, sonstige Bestandteile mechanischer Instrumente bzw. diese selbst usw.

5. b) **Vorrichtungen,** soweit sie zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmt sind. Beispielsweise nicht erschöpfend führt das Gesetz auf Formen, Platten, Steine, Stereotypen. Nur die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen unterliegen der Vernichtung; also namentlich nicht die Lettern des gewöhnlichen Drucksatzes, wenn dieser bereits zerlegt ist, weil diese zu jeder beliebigen anderen Vervielfältigung verwendet werden können; dagegen erstreckt sich die Vernichtung allerdings auf den noch stehenden Drucksatz, der dann durch Zerlegung als solcher zu vernichten ist. Nicht hierher gehört die Rundfunkanlage, auch wenn durch sie widerrechtlich ein Werk wiedergegeben ist; denn sie ist nicht zur Vervielfältigung, sondern nur zur Verbreitung, auch nicht ausschließlich zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmt. „Zur widerrechtlichen Vervielfältigung" ist nicht allgemein zu verstehen; es heißt so viel als zu der konkreten widerrechtlichen Vervielfältigung. Es ist hierbei gleichgültig, ob die Vorrichtung bereits benutzt wurde oder erst benutzt werden soll (Endemann S. 49; vgl. auch Abs. 3 Satz 2).

6. c) **Vernichtung nur eines Teils** des Werkes und der entsprechenden Vorrichtungen tritt ein, wenn nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt oder verbreitet ist. Diese Vorschrift ist nicht glücklich gefaßt. Sie meint unter „Werk" nicht das geschützte und widerrechtlich benutzte Werk, sondern den Gegenstand, um dessen etwaige Vernichtung es sich handelt und will sagen: Setzt sich ein solcher Gegenstand — etwa ein Sammelwerk oder eine Anthologie oder ein Schriftwerk mit Abbildungen — zum Teil aus Nachdrucken geschützter Werke, zum Teil aus Originalarbeiten oder vielleicht aus Reproduktionen gemeinfreier Werke zusammen, so unterliegt nur der erste Teil der Vernichtung. Es ist also in solchem Falle eine Ausscheidung zu machen, soweit dieser nicht mechanische Gründe entgegenstehen, z. B. der Nachdruck und der rechtmäßige Abdruck je auf einer anderen Seite eines und desselben Blattes sich befinden. Ist die Ausscheidung physisch möglich, so darf sie namentlich nicht deshalb unterbleiben, weil durch sie der organische Zusammenhang des Werkes zerrissen wird und dieses sich nun als wesentlich anderes darstellt (RGStr. 12201, RGZ. 7297; a. M. Mandry S. 277). Wenn dagegen das Exemplar als Ganzes nur einen Teil des geschützten Werkes wiedergibt (z. B. eine Broschüre lediglich einen einzelnen Abschnitt eines größeren Werkes reproduziert oder eine Arie aus einer Oper in einem Sonderheft erscheint), so ist natürlich das ganze widerrechtlich hergestellte Vervielfältigungsexemplar Gegenstand der Vernichtung. (Zustimmend Riezler S. 190 N. 1.)

Auf Vernichtung eines Teiles der Exemplare ist zu erkennen, wenn nur eine Anzahl von diesen rechtswidrig hergestellt ist, z. B. der Verleger,

der nur zur Herstellung von 1000 Exemplaren berechtigt ist, läßt 2000 herstellen (vgl. Kohler R. u. U. 241₁).

7. C. **Voraussetzungen der Vernichtung** sind:

a) daß eine widerrechtliche Vervielfältigung oder Verbreitung eines urheberrechtlich geschützten Werkes stattgefunden hat, wobei übrigens nicht erforderlich ist, daß die Herstellung vollendet ist (Abs. 1 und 3 Satz 2);

b) daß sich die zu vernichtenden Exemplare oder Vorrichtungen im Eigentum der an der Herstellung oder der Verbreitung Beteiligten oder der Erben dieser Personen befinden (Abs. 2).

c) Ein Antrag (s. §§ 46, 47).

Dagegen wird nicht vorausgesetzt ein Verschulden irgend einer Person, weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit (Abs. 3 Satz 1). Daher kann, wenn bloß wegen mangelnden Verschuldens freigesprochen wird, daneben auf Vernichtung erkannt werden (RGStr. 46₃₅₈, RG. M. u. W. 15₂₈).

8. **Zu** a) Ueber den Begriff der **Widerrechtlichkeit** der Vervielfältigung oder Verbreitung s. § 36 N. 6. Die Widerrechtlichkeit der Verbreitung hängt nicht davon ab, daß die Exemplare auch widerrechtlich hergestellt sind, wenn nur die Verbreitung in den Bereich der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers fällt (s. § 11 N. 4 und 8) und dem Verbreiter selbst die Berechtigung fehlt, ist die Widerrechtlichkeit und damit diese Voraussetzung für die Vernichtung gegeben (Begr. S. 41).

Maßgebend für die Widerrechtlichkeit der Handlung ist allein der Zeitpunkt der Begehung. Hat ein Verleger das Verlagsrecht für bestimmte Zeit erworben, so sind die innerhalb dieser Zeit angefertigten Exemplare auch dann nicht widerrechtlich hergestellt und daher nicht Gegenstand der Vernichtung, wenn ihre Zahl größer ist als die, welche der Verleger voraussichtlich noch absetzen könnte (RGStr. 14₂₆₇). Anderseits ist die Vernichtung auch dann auszusprechen, wenn Exemplare widerrechtlich hergestellt oder verbreitet worden sind, zur Zeit des Urteils aber das Werk nicht mehr geschützt ist, so daß fernerhin Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung allgemein erlaubt sind. Denn wenn auch die Vernichtung keine Strafe, sondern Maßregel zur Sicherung für die Zukunft ist, so rechtfertigt sich ihre Verhängung doch aus dem Grunde, weil die Verbreitung widerrechtlich hergestellter Exemplare das berechtigte Interesse des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers, daß erst nach Erlöschen des Schutzes mit der Vervielfältigung begonnen werde und nicht sofort schon ein Vorrat zur Verbreitung vorhanden sei, verletzt (RGStr. 27₂₆; Dambach S. 202, Kohler PatR. S. 584; UR. S. 242, 354, Dernburg S. 210; vgl. auch RG. im „Recht" 1905 S. 286 Nr. 1406; Voigtländer-Fuchs S. 108; Frenkel BBl. 80₁₂₉₉₉; de Boor S. 145; a. M. Binding S. 488; Klostermann UR. S. 270, Wächter AutR. S. 288, Endemann S. 68 u. A.; Schulz a. a. O. S. 167 f.). Es ist daher gleichgültig, ob die widerrechtlich hergestellten Exemplare zur Verbreitung noch während der Dauer des Schutzes oder erst nach Ablauf derselben bestimmt waren. Die Vernichtung der Vorrichtungen ist nach Erlöschen des Schutzes auch dann nicht mehr statthaft, wenn sie noch zur Herstellung von Exemplaren während der Schutzdauer ausschließlich bestimmt waren; denn sie können künftig zu Rechtsverletzungen nicht mehr dienen. (A. M. Goldbaum S. 249

unter Berufung auf § 52. Aber diese Vorschrift bezieht sich selbstverständlich auf Vorrichtungen, mittels deren jetzt noch Exemplare „widerrechtlich" hergestellt werden können. Diese Gefahr besteht aber nach Ablauf der Schutzfrist nicht mehr.) Um so weniger ist die Vernichtung dann zulässig, wenn die Vorrichtungen selbst zwar noch während der Dauer des Urheberrechts angefertigt worden sind, aber erst nach Beendigung des Schutzes in Funktion treten sollten; denn in diesem Falle waren sie nicht zur „widerrechtlichen" Vervielfältigung bestimmt. (Im Wesentlichen übereinstimmend Voigtländer-Fuchs a. a. O.)

Anders als der Fall des Ablaufs der Schutzfrist ist der Fall zu beurteilen, daß nach der Rechtsverletzung der Täter das Urheberrecht an dem Werk erwirbt. Hier kann die Vernichtung der Exemplare nicht mehr ausgesprochen werden, da durch sie die Verbreitungsbefugnis des Erwerbers beeinträchtigt würde, auch der Rechtsvorgänger kein Interesse an der Verhinderung der Verbreitung hat, weil er selbst ja nach Uebertragung des Rechts kein Exemplar mehr verbreiten darf. (RGStr. 46359.) Wenn freilich der Verletzer das Urheberrecht nur mit Beschränkung auf eine gewisse Zahl von Exemplaren erwirbt und die Zahl der von ihm widerrechtlich hergestellten größer ist, so unterliegt der überschießende Betrag der Vernichtung.

Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, **wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.** Der Wortlaut weicht hier von der korrespondierenden Bestimmung in § 22 des Gesetzes v. 11. Juni 1870, wonach die Einziehung auch im Falle des Versuchs zu erfolgen hat, ab; denn das Stadium der Nichtvollendung geht weiter zurück, als das des Versuchs. Doch wollte das Gesetz jedenfalls nicht jede Vorbereitungshandlung für genügend erklären, nicht z. B. die bloße Anschaffung der Steine, Platten usw. zum Zwecke der Bearbeitung für den Nachdruck (vgl. ROHG. 20379). Solche Vorrichtungen, wie leere Platten oder Steine, wären immer noch für andere, erlaubte Zwecke benützbar und wenn auch bei der Anschaffung ausschließlich die Verwendung zum Nachdruck bezweckt war, so fehlt es vorerst an der Gefährdung, die doch die Voraussetzung der Sicherungsmaßregel ist. (Die Vorrichtung ist zur Zeit noch völlig unschädlich, sie bedarf nicht erst der „Unschädlichmachung", vgl. Abs. 4.) Vielmehr ist erforderlich, daß mit der Herstellungsarbeit bereits begonnen ist, also mit dem Setzen, dem Stich auf der Platte u. dgl. und es schreibt somit sachlich die gegenwärtige Bestimmung nichts anderes, als die frühere vor. Gegenstand der Vernichtung können also insbesondere sein Abzüge, deren Herstellung noch nicht abgeschlossen ist, z. B. einzelne erst abgesetzte Bogen; ferner der Drucksatz (vgl. N. 5), die schon zum Abzug ganz oder teilweise fertig gestellten Platten, Druckstöcke usw., wenn auch noch keine Abzüge gemacht worden sind (vgl. bezügl. der Vollendung der Vervielfältigung § 36 N. 3).

9. Zu b) Nur diejenigen Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im **Eigentum der an der Herstellung oder der Verbreitung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen** befinden, sind Gegenstand der Vernichtung. **Beteiligt** ist nicht so viel wie schuldhaft beteiligt; es genügt jede tatsächliche Beteiligung, so daß insbesondere die im Eigentum des Druckers oder Sortimenters befindlichen Exemplare und Vorrichtungen der Vernichtung auch dann unterliegen, wenn diese in bezug auf die Vervielfältigung oder Verbreitung keinerlei Verschulden trifft. Nicht beteiligt

sind dagegen z. B. Personen (auch Besitzer von Leihbibliotheken), welche Exemplare beim Buchhändler gekauft oder solche (etwa als Rezensenten oder sonst) als Freiexemplare erhalten haben (Dernburg S. 219). Die Gegenstände müssen sich im zivilrechtlichen Eigentum einer der bezeichneten Personen befinden. Besitz genügt nicht, wenn eine andere, nicht beteiligte Person Eigentümer ist. Anderseits ist auch nicht erforderlich, daß eine der genannten Personen im Besitze der Exemplare oder Vorrichtungen sei. Ist eine von ihnen Eigentümer solcher Gegenstände, so unterliegen diese auch dann der Vernichtung, wenn eine dritte Person sie besitzt; so z. B. ist auch ein vom Buchhändler einem Privaten nur zur Ansicht übersandtes und noch bei diesem befindliches Exemplar der Vernichtung zu unterstellen. Steht einem Dritten ein Recht, z. B. ein Pfandrecht, an den Gegenständen zu, so steht dies der Vernichtung nicht entgegen, auch wenn der Berechtigte zu den „Beteiligten" nicht gehört. (A. M. Dernburg S. 220; gegen ihn richtig Goldbaum S. 249, der auf den Weg des § 1254 BGB. verweist.) Die Vernichtung muß gerade dem Eigentümer gegenüber ausgesprochen werden (s. N. 10), sonst kann sie nicht vollzogen werden, wenn auch nachträglich sich ergibt, daß eine der bezeichneten Personen Eigentümer ist (vgl. RGZ. 45 20). Ist die Sache im Besitz eines Dritten, so muß der Vernichtungsanspruch und das Urteil auch auf diesen sich erstrecken, um ihn zur Herausgabe zu verpflichten (Dernburg S. 220).

D. Vollzug der Vernichtung (Abs. 4)

10. a) Voraussetzung des Vollzugs ist, daß dem Eigentümer gegenüber auf Vernichtung rechtskräftig erkannt ist; d. h. es muß das Verfahren gegen den Eigentümer der zu vernichtenden Gegenstände gerichtet gewesen sein. Soll also der auf Vernichtung lautende Ausspruch rechtswirksam sein, so darf er z. B. nicht lediglich auf Grund eines Verfahrens gegen den Nachdrucker ergehen, wenn es sich um Exemplare handelt, welche den Sortimentsbuchhändlern, Kolporteuren usw. gehören. Der Eigentümer muß also zu dem Verfahren zugezogen werden. Dagegen ist nicht erforderlich, daß gegen alle Personen, welche als Eigentümer von zu vernichtenden Gegenständen in Betracht kommen, besonders verhandelt wird; die verschiedenen Verfahren können miteinander verbunden werden. Ist z. B. gegen den Nachdrucker ein Strafverfahren anhängig, so genügt es, wenn der Sortimenter, dem gegenüber auf Vernichtung erkannt werden soll, zu der Hauptverhandlung wegen Nachdrucks gemäß StrPO. § 431 Abs. 2 geladen wird. Wird die Vernichtung gemäß § 47 Abs. 2 selbständig verfolgt, so greift ohnehin das Verfahren nach StrPO. §§ 430 ff. Platz. Im Zivilprozesse können die mehreren Beteiligten als Streitgenossen nach § 59 oder doch § 60 ZPO. behandelt werden; denn wenn auch gegen den einen etwa wegen fahrlässigen Nachdrucks die Schadensersatzklage erhoben, in der Richtung gegen den anderen aber als Verbreiter, dem kein Verschulden nachzuweisen ist, lediglich die Vernichtung der ihm gehörigen Nachdrucks-Exemplare verfolgt wird, so bilden doch gleichartige, auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche den Gegenstand des Rechtsstreites. Werden, nachdem das Urteil gegen die eine Person bereits ergangen ist, weitere Exemplare oder Vorrichtungen erst aufgefunden und hat sich gegen den Eigentümer dieser

Gegenstände das Verfahren nicht gerichtet, so muß, wenn die Vernichtung ausgesprochen werden soll, ein neues Verfahren gegen diesen Eigentümer durchgeführt werden (vgl. RGZ. 45[20]). Auch dem Besitzer gegenüber muß rechtskräftig auf Vernichtung erkannt sein, wenn diese gegen ihn durchgeführt werden soll (s. N. 9 a. E.). Das auf Vernichtung lautende Urteil bewirkt, daß das Eigentum an den Gegenständen zum Zwecke der Vernichtung auf den Staat übergeht (Kohler UR. S. 381).

11. b) **Der Vollzug selbst.** Die Ausführung der Vernichtung ist Sache der Vollzugsbehörde und richtet sich namentlich nach dem Gegenstande der Vernichtung. Der von der Maßregel Betroffene kann verlangen, daß dieser Vollzug eine mildere Form der Unschädlichmachung annehme unter der doppelten Voraussetzung, einmal daß die Unschädlichmachung in anderer Weise als durch Vernichtung zu erreichen ist (z. B. die Platte abgeschliffen werden kann), dann, daß der Betroffene die Kosten übernimmt. Ueber die Form der Unschädlichmachung ist aber nicht (wie Müller S. 144 und Riezler S. 192 annehmen) im Urteil Bestimmung zu treffen; vielmehr hat dieses stets, wenn die Maßregel gerechtfertigt ist, auf Vernichtung zu lauten und es ist erst Sache der mit der Vollstreckung betrauten Behörde, auf Antrag des Betroffenen darüber zu befinden, ob die Unschädlichmachung in anderer Weise als durch Vernichtung geschehen könne. (Für diese Auffassung spricht der ganze Zusammenhang des Abs. 4 und auch die Bemerkung der Begründung — S. 41 —: „Im übrigen gewährt der Entwurf dem von der Maßregel Betroffenen — d. i. doch derjenige, gegen welchen bereits auf Vernichtung erkannt ist — unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht darauf, daß sie in der milderen Form der Unbrauchbarmachung vollzogen wird. Zustimmend Osterrieth Kunstschutzgesetz § 37 V 2, Goldbaum S. 249 V.) Einen anderen Ersatz der Vernichtung, als den in Abs. 4 Satz 2 (und in § 43) vorgesehenen, kennt das Gesetz nicht. Insbesondere hat es die in § 39 des Kunstschutzgesetzes zugelassene Abwendung der Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten nicht aufgenommen (vgl. aber Kohler UR. S. 360, der eine analoge Heranziehung der §§ 904 und 250 BGB. fordert, wenn der Zerstörungsschaden unverhältnismäßig groß ist). Auch dadurch, daß der Verfasser einer Sammlung, die dem § 19 Nr. 4 nicht entspricht, sich bereit erklärt, diese Sammlung, in die er widerrechtlich fremde Gedichte aufgenommen hat, nunmehr scharf als eine erlaubte — insbesondere als ein Schulbuch — zu kennzeichnen, kann die Vernichtung nicht abgewendet werden (OLG. Dresden, R. u. U. 12[304], sächs. Arch. f. Rechtspfl. 1[299]).

12. c) Sicherung der Vernichtung durch **vorläufige Maßregeln.** Zum Zwecke der Sicherung der künftigen Vernichtung (sowie zum Zwecke der Erlangung von Beweismitteln) kann im Strafverfahren nach Maßgabe der §§ 94 ff. StrPO. die Beschlagnahme der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare oder der zur widerrechtlichen Herstellung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen angeordnet werden (vgl. auch Art. 16 der Berner Uebereinkunft). Da die Maßregel eine sehr einschneidende ist und unter Umständen ein ganzes Geschäft lahmlegen kann, wird das Gericht oder die bei Gefahr im Verzug zuständige Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde vor der Anordnung so sorgsam als möglich zu prüfen haben, ob der Verdacht einer Rechtsverletzung begründet ist. Wird die Vernichtung

im Zivilrechtswege verfolgt, so kann auf Antrag eine einstweilige Verfügung zur Sicherung der künftigen Vernichtung gemäß ZPO. §§ 935 ff. ergehen. Eine die Verwirklichung des Rechts auf Vernichtung vereitelnde Veränderung des bestehenden Zustandes muß zweifellos in der weiteren Verbreitung der Exemplare und in der ferneren Herstellung von Exemplaren erblickt werden, in der ersteren schon deshalb, weil, sobald Exemplare in das Eigentum Unbeteiligter übergehen, die Vernichtung ausgeschlossen ist (s. N. 9).

13. d) Der Vernichtungsanspruch kann auch im **Konkurs** des Eigentümers geltend gemacht werden. Er gewährt ein Aussonderungsrecht. (Vgl. Kohler UR. S. 358.)

§ 43

Der Berechtigte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

1. **Das Recht der Uebernahme.** Liegen die Voraussetzungen des auf Vernichtung lautenden Ausspruchs (§ 42) vor, so kann statt dieser der Berechtigte verlangen, daß ihm das Recht der Uebernahme der Exemplare und Vorrichtungen zuerkannt werde. Hier handelt es sich also nicht wie in § 42 Abs. 4 Satz 2 um eine mildere Form des Vollzugs der bereits rechtskräftig erkannten Vernichtung, sondern um einen anderen Inhalt des richterlichen Ausspruchs. In Ansehung der widerrechtlich hergestellten Exemplare stellt sich das Uebernahmerecht seiner rechtlichen Natur nach als eine Art Bereicherungsanspruch dar (so Riezler S. 196. Kohler UR. S. 362, Grünhuts Zeitschrift 25237 spricht von einem „Fruchtrecht", Schulz a. a. O. — s. N. 2 zu § 42 — S. 160 von einem „Recht auf den Eingriffserwerb"). Hinsichtlich der widerrechtlich verbreiteten Exemplare und der Vorrichtungen kann das Uebernahmerecht nicht unter diesem Gesichtspunkte, sondern nur so erklärt werden, daß die Uebernahme für den Berechtigten die gleiche Wirkung hat wie die Vernichtung und dieser, sofern der Antrag des Berechtigten darauf gerichtet ist, vorzuziehen ist, weil nichts, was noch Nutzen bringen kann, vernichtet werden soll.

A. **Voraussetzungen** für die Zuerkennung des Uebernahmerechts sind:

a) Ein **Antrag des Berechtigten**.

2. α) Der Berechtigte hat freie Wahl zwischen Vernichtung und Uebernahme, und zwar macht das gegenwärtige Gesetz die letztere auch nicht davon abhängig, daß dadurch nicht die Rechte eines Dritten verletzt oder gefährdet werden (anders Gesetz vom 11. Juni 1870 § 21 Abs. 5; s. aber N. 3).

Der Antrag muß auf Zuerkennung des Rechts der Uebernahme lauten. Geht er dahin, es solle auf Vernichtung erkannt werden, so kann das Gericht nur auf diese, nicht auf Gestattung der Uebernahme erkennen, wie es umgekehrt, wenn das Recht der Uebernahme verlangt ist, nicht auf Vernichtung erkennen, sondern nur, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, das Uebernahmerecht zusprechen kann (vgl. § 47 Satz 1, ZPO. § 308).

3. β) Den Antrag kann der Berechtigte stellen, d. i. derjenige, dessen Recht durch den Nachdruck oder die widerrechtliche Verbreitung verletzt ist. Mehrere Berechtigte können in verschiedener Weise vorkommen. Im Falle der Miturheberschaft (§ 6) kann, da es sich um eine Maßregel der ordnungsmäßigen Verwaltung handelt (s. § 6 N. 11), durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, daß der Antrag zu stellen sei. Liegt weder eine Vereinbarung, noch ein Mehrheitsbeschluß in dieser Richtung vor, so kann gem. § 745 Abs. 2 des BGB. jeder Teilhaber den Antrag stellen; die Herausgabe hat aber an alle Miturheber gemeinschaftlich zu erfolgen (BGB. § 432; etwas abweichend Schulz a. a. O. S. 179, der, obwohl es sich hier nicht um Miteigentum handelt, § 1011 BGB. heranzieht; a. M. auch Kohler UR. S. 364, der einen von allen gemeinsam gestellten Antrag verlangt). In den Fällen der Verbindung verschiedener Werke (§ 5) dagegen muß der Antrag von allen Urhebern zusammen gestellt werden; wenn also z. B. ein von A gedichtetes, von B komponiertes Chorwerk nachgedruckt wird, so können nur A und B zusammen den Antrag stellen (ebenso Kohler a. a. O.; a. M. Schulz a. a. O. S. 180, der jedem der beiden Urheber das Antragsrecht zugesteht und auf § 432 BGB. verweist, wogegen zu bemerken ist, daß der eine Urheber unmöglich durch den anderen gezwungen werden kann, mit diesem zusammen die Exemplare usw. zu übernehmen und dafür etwa eine Vergütung zu zahlen. Auch der Ansicht Schulz' a. a. O., daß, wenn der Komponist zur Vertonung des Textes befugt war, er allein berechtigt sei, die Uebereignung der Exemplare zu verlangen, kann nicht beigetreten werden, da ja der Nachdruck die Rechte des Textdichters ebenso verletzt wie die des Komponisten). Ist ein Sammelwerk (§ 4) nachgedruckt, so kann der Herausgeber die Uebertragung des Ganzen, aber nur mit Zustimmung der Verfasser der einzelnen Beiträge verlangen; diese haben nur Anspruch auf Uebernahme ihrer Beiträge, soweit diese gesondert nachgedruckt sind (ebenso Kohler a. a. O.; teilw. a. M. Schulz S. 181). Wenn dagegen die Schriften verschiedener Urheber von einem Dritten unrechtmäßig zu einem Sammelwerk vereinigt sind, so können wiederum nur alle Urheber zusammen den Antrag stellen (a. M. Schulz a. a. O.). Sie dürfen aber, soweit der Herausgeber des Sammelwerkes an diesem ein Urheberrecht erworben hat, das Ganze nicht ohne dessen Einwilligung veröffentlichen. (Dies ist wohl auch die Ansicht von Schulz' a. a. O., der zutreffend den Verletzten den Anspruch auf Abtretung des Urheberrechts am Sammelwerk versagt.) Nachdruck einer Uebersetzung, die von einem anderen als dem Urheber des Originals verfaßt ist, verletzt das Recht sowohl des Uebersetzers als des Originalurhebers; es können daher nur beide zusammen den Antrag stellen (a. M. Schulz S. 182). Ist der Verleger der Berechtigte, so kommt es auf den Umfang seines Rechtes an. Uebersteigt die Zahl der Nachdrucksexemplare bzw. der widerrechtlich verbreiteten Exemplare zusammen mit den etwa vom Verleger bereits hergestellten Exemplare nicht die Höhe der ihm zustehenden Auflagen (VG. § 5), so kann er die Uebernahme beanspruchen. Er kann dann die übernommenen Exemplare an Stelle der von ihm herzustellenden verbreiten. Dabei ist allerdings, wenn die Zahl der übernommenen Exemplare größer ist als die der gegenwärtigen Auflage entsprechende, zu beachten, daß der Verleger eine ihm zustehende Auflage nicht veranstalten darf, ohne dem Verfasser Gelegenheit zu Aenderungen

gegeben zu haben (VG. § 12 Abs. 1 Satz 2). Bei einer Auflagenhöhe z. B. von 1000 Exemplaren dürfte also der Verleger, auch wenn ihm das Recht für alle Auflagen zusteht, von 2000 Nachdrucksexemplaren zunächst nicht mehr als 1000 verbreiten, die weiteren 1000 erst dann, wenn der Verfasser bereits erklärt hätte, daß er keine Aenderungen vornehmen wolle. Hat der Verleger das Recht nur für eine Auflage und ist diese schon in ihrer ganzen Höhe gedruckt, so darf die zulässige Zahl von Exemplaren nicht durch Uebernahme von Nachdrucksexemplaren erhöht werden. Freilich ist auch in solchem Falle, solange die Auflage noch nicht abgesetzt ist, der Verleger durch die widerrechtliche Vervielfältigung oder Verbreitung verletzt und insoferne im Sinne des § 43 zur Uebernahme berechtigt. Aber diese hat für ihn keinen Wert, da er die Exemplare doch nicht verbreiten darf und die Uebernahme würde geradezu die Rechte des Urhebers gefährden, so daß sie ohne dessen Zustimmung unzulässig erscheint. Anderseits ist aber auch der Urheber verletzt (s. N. 13 lit. b zu § 36). Also ist auch er Berechtigter im Sinne des § 43. Er ist auch, wenn das Recht des Verlegers durch Verbreitung der ganzen Auflage erschöpft ist, befugt, die übernommenen Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten. Vorher freilich würde er in das Recht des Verlegers eingreifen. Es ist daher anzunehmen, daß er die Uebertragung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare zwar verlangen kann, aber nur unter Zustimmung des Verlegers oder gegen Sicherheitsleistung. (Im wesentlichen übereinstimmend Kohler UR. S. 365. A. M. Schulz a. a. O. S. 179 f., der meint, diese Lehre finde in unserem Rechte keine Grundlage. Aber sie steht doch nicht im Widerspruch mit dem Gesetz und bietet m. E. die einzig mögliche Lösung; denn die von Schulz versuchte, wonach Verleger und Urheber jeder für sich das Recht auf Herausgabe der Eingriffsexemplare haben sollen und § 432 BGB. Anwendung finden soll, entspricht nicht der Rechtslage, da dem Verleger in dem gedachten Falle eine Verfügung über weitere Exemplare nicht zusteht. Sie läuft übrigens, wie Schulz selbst annimmt, praktisch auf dasselbe hinaus, wie die hier vertretene Ansicht: daß dem Urheber die Exemplare gegen Sicherheitsleistung überlassen werden.) Ist das Verlagsrecht bereits erschöpft, so steht der Antrag auf Uebernahme dem Urheber zu.

4. γ) Auch hier ist nicht erforderlich, daß durch die Verletzung ein Vermögensschaden entstanden ist. Die Zuerkennung des Rechts der Uebernahme kann neben der Verurteilung zu einer Entschädigung erfolgen. Doch muß sich der Verletzte den Wert der übernommenen Gegenstände, soweit er die von ihm zu leistende Vergütung (s. N. 7) übersteigt, auf die Entschädigung anrechnen lassen (vgl. Schulz a. a. O. S. 171). Ein Verschulden des Verletzers setzt der Antrag auf Uebernahme ebensowenig wie der auf Vernichtung voraus.

5. δ) Der Antrag kann, gleich dem Antrag auf Vernichtung, im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits wie im Strafverfahren, er kann ferner auch selbständig gestellt werden. In dem Antrage auf Strafverfolgung ist er nicht von selbst enthalten (§§ 46, 47 mit 48). Natürlich kann der ursprünglich die Vernichtung anstrebende Antrag bis zum Erlaß des Urteils in den Antrag auf Zuerkennung des Rechts der Uebernahme verwandelt werden und umgekehrt.

6. c) Der Antrag kann auf einen Teil der der Vernichtung unterliegenden Gegenstände beschränkt werden, z. B. auf die Exemplare, auf einen Teil dieser (z. B. auf die Zahl, deren Verbreitung dem Verleger zusteht, s. o. N. 3), auf einzelne Vorrichtungen. Bezüglich des Restes kann der Berechtigte Vernichtung beantragen oder überhaupt keinen Antrag stellen; letzteren Falles bleibt der Rest von jeder Maßregel verschont. Stellt sich ein Werk nur teilweise als Nachdruck eines anderen dar, so beschränkt sich das Uebernahmerecht auf den Teil, der den Nachdruck enthält, wenn er von dem übrigen getrennt werden kann (z. B. von einem mehrbändigen Werke ist der eine Band im vollen Umfang Nachdruck). Ist aber die Trennung nicht möglich, da z. B. nur ein Abschnitt eines Werkes aus einem anderen widerrechtlich entnommen ist, so kann der Verletzte die Uebertragung der Exemplare nur dann verlangen, wenn dadurch dem Verletzer nicht ein unverhältnismäßig großer Schaden zugeht, wenn also insbesondere der nachgedruckte Teil den rechtmäßig zustande gekommenen sehr beträchtlich überwiegt. In anderen Fällen muß wohl angenommen werden, daß der Verletzer den Verletzten durch eine entsprechende Vergütung abfinden kann (so Schulz a. a. O. S. 183; vgl. § 39 des G. betr. das UR. an Werken der bildenden Künste und der Photographie).

b) Die **Bereitschaft des Berechtigten zur Leistung einer Vergütung.**

7. Die Zuerkennung des Rechtes der Uebernahme muß abhängig gemacht werden davon, daß der Uebernehmende eine angemessene, also nach freiem richterlichen Ermessen zu bestimmende, aber keinenfalls den Betrag der Herstellungskosten übersteigende Vergütung leiste. Der Betrag der Herstellungskosten ist also die Höchstgrenze der Vergütung. Diese kann dem Werte der Gegenstände entsprechend geringer sein (Schulz a. a. O. S. 265). Die Vergütung ist sofort in dem Urteil, welches das Recht zuerkennt, ziffermäßig festzusetzen. Der Antragsteller wird sich in der Regel zur Leistung der Vergütung ausdrücklich erbieten. Weigert er sich, die Vergütung zu leisten, so ist sein Antrag zurückzuweisen. Aeußert er sich über die Vergütung gar nicht, so darf das Gericht nicht den Antrag sofort zurückweisen, vielmehr hat es, wenn es den Antragsteller nicht befragen will, von sich aus die Höhe der Vergütung zu bestimmen (ebenso Müller S. 145).

B. Der Ausspruch des Gerichts und dessen Wirkung

8. Der auf den Antrag des Berechtigten ergehende Ausspruch lautet dahin, der Eigentümer der Exemplare bzw. Vorrichtungen sei verpflichtet, diese gegen eine Vergütung in dem und dem Betrage an den Antragsteller herauszugeben. Es wird damit dem Antragsteller noch nicht das Eigentum an den Gegenständen zugesprochen; dieses erlangt er erst durch die Uebertragung. Nach dem Wortlaut des § 43 müßte man eigentlich annehmen, der Ausspruch des Gerichts gebe dem Berechtigten erst ein Forderungsrecht, das Recht, die Herausgabe der Gegenstände zu verlangen, das, wenn sich der Inhaber der Gegenstände weigert, sie herauszugeben, gegen diesen erst mit Klage verfolgt werden müßte (so ähnlich die 1. Aufl. und wohl auch Riezler S. 197; vgl. Kohler UR. S. 363). Einen derart umständlichen Weg kann aber das Gesetz wohl kaum im Auge gehabt haben.

Man wird also annehmen müssen, der Berechtigte, der die Vergütung leisten will, habe einen Anspruch auf Uebereignung der Gegenstände (vgl. Schulz a. a. O. S. 160 ff.). Die Vergütung muß Zug um Zug mit der Uebernahme geleistet werden; der von der Maßregel Betroffene kann also, wenn er im Besitze der Gegenstände sich befindet, zur Herausgabe ohne gleichzeitige Leistung der Vergütung nicht gezwungen werden (ZPO. §§ 756, 765). Befinden sich die Gegenstände in amtlicher Verwahrung, so dürfen sie dem Berechtigten nur gegen gleichzeitige Erlegung der Vergütungssumme ausgehändigt werden. Will der Berechtigte die Vergütung nicht leisten, so bleibt die Maßregel unvollzogen (zustimmend Ebermayer zu § 43). Es tritt nun nicht etwa die Vernichtung ein; denn auf diese ist nicht erkannt (a. M. Müller S. 145). Auch kann der Berechtigte statt des ihm bereits rechtskräftig zugesprochenen Uebernahmerechtes nicht etwa nachträglich die Vernichtung verfolgen; denn durch die Verfolgung des Rechtes auf Uebernahme hat er zwischen den beiden ihm alternativ zustehenden Ansprüchen endgültig gewählt (vgl. BGB. § 263 Abs. 2, sowie das unten zu § 48 über die Zurücknahme des Antrags Bemerkte. Zustimmend Riezler S. 197, Schulz S. 170 N. 471; a. M. Müller S. 145, Osterrieth KunstschutzG. S. 216, Dernburg S. 221. Osterrieth meint, der Hinweis auf § 263 BGB. treffe nicht zu, da die Vernichtung nicht lediglich als eine dem Berechtigten geschuldete Leistung anzusehen sei. Selbstverständlich ist § 263 nicht unmittelbar auf unseren Fall anwendbar. Allein die Rechtslage ist eine analoge. Die Entscheidung über die Vernichtung oder das in § 43 vorgesehene Ersatzmittel ist vom Willen des Verletzten abhängig. Es ist nicht anzunehmen, daß dieser seinen Willen fort und fort ändern und dadurch immer wechselnde Entscheidungen des Gerichts herbeiführen kann. Durch die mit der einmal getroffenen Entscheidung eingetretene Konzentration ist, wie Riezler richtig bemerkt, das andere Recht erloschen. Der von Dernburg angeführte Gesichtspunkt, die Unschädlichmachung sei so leicht als möglich zu gestalten, würde höchstens den Uebergang von der Vernichtung zur Uebernahme, nicht den umgekehrten Gang der Dinge rechtfertigen; aber auch er kann als durchschlagend nicht angesehen werden). Der Berechtigte kann auch nicht verlangen, daß der Richter ihm das Recht der Uebernahme zuspreche und für den Fall, daß er davon keinen Gebrauch mache, auf Vernichtung erkenne. Er hat die Wahl von dem Urteil zu treffen. Dem Antrage auf Uebereignung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare (nicht auch der Vorrichtungen) ist auch dann stattzugeben, wenn zur Zeit des Urteils die Schutzfrist bereits abgelaufen ist (vgl. N. 8 zu § 42; gl. M. hier auch Schulz a. a. O. S. 169).

9. Da der Anspruch auf Uebereignung eine Art Bereicherungsanspruch ist, haftet der Inhaber der Uebernahmegegenstände von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an gem. BGB. § 818 Abs. 4 für die Exemplare und Vorrichtungen. (Ebenso Schulz a. a. O. S. 163; a. M. Friedländer Arch. BürgR. 12 385; Kohler GrünhutZ. 25 239 ff.)

10. Bestand die widerrechtliche Vervielfältigung in der unbefugten Vornahme einer Bearbeitung (Uebersetzung usw.), so geht mit der Uebernahme der Exemplare und Vorrichtungen das Urheberrecht, welches dem von der Maßregel Betroffenen in bezug auf die Bearbeitung zu-

steht, nicht auf den Uebernehmenden über. Hat also z. B. A die Erzählung des B unbefugt dramatisiert (§ 12 Nr. 3), so kann zwar B verlangen, daß ihm das Recht zur Uebernahme der vorhandenen Exemplare des Dramas und der zur Herstellung solcher Exemplare ausschließlich bestimmten Vorrichtungen zuerkannt werde. In bezug auf das Drama ist aber, wenn dieses den Anforderungen eines Schriftwerkes entspricht, A der Urheber (§ 2); B ist also nicht berechtigt, ohne Einwilligung des A die übernommenen Exemplare zu verbreiten oder das Drama öffentlich aufzuführen oder mit Hilfe der Vorrichtungen weitere Exemplare herzustellen (vgl. Kohler AutR. S. 302, UR. S. 366; Goldbaum S. 250, der richtig bemerkt, daß in solchem Falle die Uebernahme keinen Zweck hat).

§ 44

Wer den Vorschriften des § 18 Abs. 1 oder des § 25 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

1. Diese Strafbestimmung trifft das sog. **Plagiat**, d. i. die Handlung desjenigen, der ein fremdes Geisteserzeugnis an sich erlaubterweise vervielfältigt, aber gegen das persönliche Interesse des Urhebers, als solcher in der Oeffentlichkeit genannt zu werden, dadurch verstößt, daß er es rechtswidrig unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben. (Eine andere Auffassung des Begriffes „Plagiat" findet sich bei Marx R. u. U. 22179, s. o. § 15 N. 1 a. E.)

2. Die **Quellenangabe** ist vom Gesetze in zwei Gruppen von Fällen vorgeschrieben:

a) wenn einzelne Artikel aus Zeitungen, die nicht mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind und nicht zu den vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts oder Tagesneuigkeiten gehören, abgedruckt werden (§ 18 Abs. 1, s. dort N. 12),

b) wenn eine gemäß §§ 19—23 erlaubte Entlehnung stattfindet (§ 25).

Die Unterlassung der Quellenangabe macht den Abdruck oder die Entlehnung nicht zu einem Nachdruck. Denn die Angabe der Quelle ist nicht Bedingung der Zulässigkeit der Vervielfältigung des fremden Werkes, sondern eine Auflage, deren Nichterfüllung die besondere Strafe des § 44 nach sich zieht. (Vgl. RG. JW. 35405.)

Es genügt, um der Strafe zu entgehen, nicht jede Quellenangabe, sondern nur eine den Vorschriften des § 18 Abs. 1 oder des § 25 entsprechende, d. i. eine deutliche Angabe der benutzten Quelle (s. N. 12 zu § 18, N. 2, 3 zu § 25).

3. Da es sich um ein (echtes) Unterlassungsdelikt handelt, ist **Täter** der zur Quellenangabe Verpflichtete.

a) Handelt es sich um den Abdruck eines Artikels aus einer Zeitung, so ist verpflichtet zur Quellenangabe derjenige, welcher den Abdruck bewirkt, also in der Regel der Redakteur oder Herausgeber der Zeitschrift oder Zeitung, für welche der Artikel aus der anderen Zeitung entnommen wird. Auch hier kann aber die Haftung des Redakteurs einer periodischen

Druckschrift nicht (wie Schäfer R. u. U. 738 anzunehmen scheint) auf § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes gestützt werden, da das Plagiat ebensowenig wie der Nachdruck (s. o. § 38 N. 24) durch den Inhalt des Preßerzeugnisses begangen wird. Das Verschulden auch des Redakteurs muß also im einzelnen Falle festgestellt werden.

b) Gemäß § 25 ist zur Quellenangabe verpflichtet derjenige, welcher das fremde Werk benutzt, also der Verfasser desjenigen Werkes, in welches die fremden Bestandteile aufgenommen werden (§ 19 Nr. 1, 2, § 21 Nr. 1, 2), wenn dies eine Sammlung ist, deren Herausgeber (§ 19 Nr. 3, 4, § 21 Nr. 3), der Komponist, welcher seinem Tonwerke den fremden Text zugrunde legt (§ 20), der Verfasser des Schriftwerkes, der die Abbildungen beifügt (§ 23), derjenige, welcher die mechanischen Musikinstrumente herstellt oder herstellen läßt, sofern er selbst bezüglich der zu übertragenden Tonwerke das Recht der Bestimmung hat (§ 22). Andere Personen, z. B. der Drucker oder Verleger, können hier, wenigstens in der Regel, als Täter nicht in Betracht kommen, da sie das fremde Werk nicht „benutzen". Beihilfe ist aber, da die Handlung Uebertretung ist, nicht strafbar. (Daß, wie Riezler S. 189 annimmt, das Plagiat als echtes Unterlassungsdelikt die Beihilfe begrifflich ausschließe, kann nicht zugegeben werden. — Die bezüglich der Verantwortlichkeit des Druckers ergangene Entscheidung, RGStr. 39202, trifft hier nicht zu, da es sich nicht um die Einhaltung der im Preßgesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten handelt. Zweifelnd Ebermayer N. 2.)

4. **Vollendet** ist das Plagiat, sobald ein Exemplar des Werkes, zu dessen Gunsten die Entlehnung gemacht ist, oder ein Instrument, auf welches das Tonwerk übertragen ist, endgültig hergestellt ist, ohne daß die benutzte Quelle darauf angegeben ist. (van Calker Urheberrechtsdelikte S. 268, Riezler a. a. O.; a. M. Müller S. 147, welcher den Zeitpunkt des Erscheinens für maßgebend hält. Es besteht aber sicher kein Grund, das Plagiat in dieser Hinsicht anders als den Nachdruck zu behandeln. Ist auch im Falle der erlaubten Benutzung die Vervielfältigung trotz Unterlassung der Quellenangabe nicht Nachdruck, so prägt doch diese Unterlassung gerade der Vervielfältigung den Makel auf, den das Gesetz durch die Strafbestimmung des § 44 treffen will. Also ist auch der Zeitpunkt der vollendeten Vervielfältigung für die Vollendung des Plagiats entscheidend.) Uebrigens genügt natürlich eine Vervielfältigung, welche lediglich zum persönlichen Gebrauch und ohne den Zweck, eine Einnahme zu erzielen, geschieht, zum Tatbestande des Plagiates ebensowenig, wie zu dem des Nachdrucks (§ 15 Abs. 2). Eine solche Vervielfältigung ist eben ohne weiteres erlaubt; auf sie beziehen sich die §§ 18ff. überhaupt nicht.

5. Als Schuldstufe genügt **Fahrlässigkeit**, und zwar spricht dafür nicht nur, daß die Handlung Uebertretung ist (diesen Grund will Riezler S. 158 nicht gelten lassen, weil keine Polizeiübertretung in Frage), sondern hauptsächlich der Umstand, daß das Gesetz, wo es Vorsatz verlangt (s. §§ 38, 39), dies ausdrücklich hervorhebt, so daß aus dem Schweigen in § 44 zu entnehmen ist, daß hier jede Art von Schuld genügt. (Uebereinstimmend im Ergebnisse Kohler Kunstwerk S. 148; v. Liszt Strafr. § 122; Voigtländer-Fuchs S. 201; Ebermayer N. 3; Birkmeyer Zeitschr. S. 595; Crome S. 68; Binding S. 487; Daude Gutachten

S. 155. — Das Ges. v. 11. Juni 1870 hatte in § 24 die Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit ausdrücklich bestimmt, was van Calker Urheberrechtsdelikte S. 187ff. bemängelte, s. auch dessen Kritik S. 32. Eine andere Ansicht wurde in der Kommission von einem Regierungsvertreter geäußert; danach soll nur die vorsätzliche Unterlassung der Quellenangabe strafbar sein. Im Gesetz hat diese Ansicht keinen Ausdruck gefunden.)

6. Die **Geldstrafe** ist für den Fall der Uneinbringlichkeit gemäß § 29 StGB. in Haft umzuwandeln. (Das frühere Gesetz bestimmte in § 24 Abs. 2, daß eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe nicht stattfinde. Diese Bestimmung wurde absichtlich fallen gelassen, so daß die allgemeinen Grundsätze Platz greifen, Begr. S. 41.)

Vernichtung (§ 42) tritt im Falle des Plagiats nicht ein; wohl aber kann der Urheber nachträgliche Quellenangabe verlangen (Kohler UR. S. 476).

Wenn freilich neben dem Plagiat noch ein Nachdruck gem. §§ 18 Abs. 2, 38 Nr. 1 vorliegt, kann die Vernichtung verlangt werden (RG. im „Recht" 8318 Nr. 1457, Bl. f. RA. 69467).

7. Die **Verfolgung** des Plagiats findet gemäß § 45 nur auf Antrag statt. (Ueber die Person des Antragsberechtigten s. § 45 N. 2.) Zuständig ist gemäß § 25 Nr. 1 GVG. der Amtsrichter.

Bezüglich der Verjährung s. § 53.

8. Das Gesetz verbindet mit dem Plagiat nicht ausdrücklich eine **Entschädigungspflicht.** Anderseits schließt es diese nicht, wie § 24 des G. v. 11. Juni 1870, aus. Es gelten also in dieser Hinsicht die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts (BGB. §§ 823, 827ff. Ebenso RGZ. 81125).

§ 45

Die Strafverfolgung in den Fällen der §§ 38, 39, 44 tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

1. Das **Erfordernis des Strafantrags** gilt für sämtliche in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen.

2. A. **Der Antragsberechtigte.** Hierüber enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung. Es versteht sich auf Grund der auch hier anwendbaren allgemeinen Sätze des Strafrechts von selbst, daß jeder Verletzte den Antrag stellen kann. (In § 28 G. v. 11. Juni 1870 war ausdrücklich bestimmt, daß die Verfolgung jedem zustehe, dessen Urheber- oder Verlagsrechte beeinträchtigt oder gefährdet werden. Eine solche Vorschrift wurde für überflüssig erachtet, Begr. S. 41.)

3. a) Als Verletzter erscheint derjenige, dem die ausschließliche Befugnis, gegen die der Eingriff sich richtete, zur Zeit der rechtswidrigen Handlung zustand; nicht also derjenige, der nur mittelbar einen geschäftlichen oder sonstigen Schaden erleidet (RG. im „Recht" 9685 Nr. 2899).

α) Nur der Inhaber der ausschließlichen Befugnis ist verletzt; also der Urheber und dessen Rechtsnachfolger; nicht aber derjenige, der nur das Recht zur Ausübung einer der Befugnisse des Urhebers ohne

Ausschließlichkeit erlangt hat (s. § 8 N. 22); nicht also z. B. der Erwerber der Aufführungsbefugnis, wenn er diese nicht als ausschließliche erlangt hat, nicht derjenige, der nach § 42 Abs. 1 VG. nur die Erlaubnis zum Abdruck erhalten hat (RGStr. 49₃₀). Wenn der Urheber ein Verlagsrecht eingeräumt hat, so ist der Verleger, soweit die rechtswidrige Handlung in sein Verlagsrecht eingreift, also ein Nachdruck oder eine widerrechtliche Verbreitung während der Dauer des Vertragsverhältnisses begangen wird, zur Verfolgung berechtigt. Neben dem Verleger ist stets der Urheber antragsberechtigt, denn durch den Abschluß eines Verlagsvertrags geht nie das ganze Urheberrecht über und es verletzt ein Nachdruck mindestens das persönliche Interesse des Urhebers, welches in gleicher Weise wie das Vermögensinteresse Schutz genießt (s. die Einleitung S. 17; vgl. auch Begr. S. 41). Eine Verletzung des persönlichen Interesses des Urhebers liegt namentlich dann vor, wenn an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Bezeichnung des Urhebers Aenderungen vorgenommen worden sind, mag sich die Verletzung des Urheberrechts hierin erschöpfen — in diesem Falle ist in der Regel nur der Urheber selbst, oder wenn die Handlung nach dessen Tode begangen ist, sein Erbe antragsberechtigt —, oder mag die Vervielfältigung an sich schon unbefugt sein, in welchem Falle außer dem Urheber auch der Verleger verletzt ist. Aber auch das Vermögensinteresse des Urhebers kann trotz Bestehens eines Verlagsrechts verletzt und darum der Urheber neben dem Verleger antragsberechtigt sein; so namentlich, wenn das Verlagsrecht auf eine Auflage oder auf einzelne Auflagen oder zeitlich oder räumlich oder sachlich (z. B. auf Herausgabe in einer bestimmten Sprache oder Bearbeitung) beschränkt ist (vgl. bezüglich der zeitlichen Beschränkung insbesondere VG. § 42 Abs. 2 und RGStr. 38₆, bez. der sachlichen Beschränkung RGStr. 142₁₉ — bei Abbildungen kann der Verleger auf eine bestimmte Reproduktionsform, z. B. die lithographische, beschränkt und im übrigen der Urheber verfügungsberechtigt sein). Wird eine schutzfähige Bearbeitung, insbesondere Uebersetzung, widerrechtlich vervielfältigt, verbreitet, aufgeführt oder vorgetragen, so kann hierwegen der Bearbeiter (Uebersetzer) Strafantrag stellen, gleichviel ob seine Arbeit rechtmäßig zustande gekommen ist oder nicht (vgl. § 2 N. 3). Aber der Urheber des Originalwerkes ist, auch wenn er die ausschließliche Befugnis zur Bearbeitung, insbesondere Uebersetzung, übertragen oder ohne solche Uebertragung ein anderer eine für sich schutzfähige Bearbeitung des Werkes hergestellt hat, zum Antrage neben dem Bearbeiter (Uebersetzer) befugt, sofern die Bearbeitung (Uebersetzung) nachgedruckt oder widerrechtlich verbreitet usw. wird; denn eine solche Handlung verletzt immer zugleich die Rechte des Originalurhebers (vgl. § 12; Dambach S. 77; Kohler AutR. S. 303). Der Urheber kann auch durch den Verleger, dieser durch jenen verletzt sein (s. N. 13 lit. b zu § 15; vgl. RGStr. 16₃₅₂, RG. in GA. 40₄₅₂). Auch nach unbeschränkter Rechtsübertragung kann der Urheber im Hinblicke auf §§ 9, 14 noch antragsberechtigt sein. Im Falle des Plagiats (§ 44) ist unter allen Umständen der Urheber selbst — in seinem persönlichen Interesse — verletzt, und zwar kommt es hier nicht (wie RGStr. 38₆ anzunehmen scheint) darauf an, ob der Urheber, nachdem er sein ausschließliches Vervielfältigungsrecht übertragen hat, noch ein Verfügungsrecht

über sein Werk hat. Aber auch dem Rechtsnachfolger des Urhebers steht, wenn das Plagiat nach dem Rechtsübergang verübt ist (s. unter β), das Antragsrecht zu, und zwar auch dem Verleger, soweit sein Interesse verletzt ist, was namentlich dann der Fall ist, wenn die benutzte Quelle eine Zeitung ist (s. § 18 N. 12, RG. im „Recht" 10₆₉₉ Nr. 1721, Kohler UR. S. 467).

β) Als verletzt ist immer derjenige anzusehen, dem zur Zeit der rechtswidrigen Handlung das Recht zustand, gegen das sich der Eingriff richtete, nicht derjenige, der in der Zeit bis zur Antragstellung, aber noch während der Antragsfrist, das Recht erworben hat. War also z. B. ein Nachdruck begangen, als ein Verlagsvertrag noch nicht geschlossen war, so ist, wenn ein solcher nachträglich eingegangen wird, immer noch der Urheber, nicht der Verleger antragsberechtigt. Das Antragsrecht wegen einer bereits begangenen Rechtsverletzung geht auch nicht etwa beim späteren Wechsel des Inhabers eines Verlagsgeschäftes auf den Erwerber über (a. M. Binding Handbuch 1, 624). Ist der Nachdruck während der Dauer des Verlagsvertragsverhältnisses begangen, so bleibt, wenn auch dieses Verhältnis inzwischen beendigt wird, der Verleger neben dem Urheber antragsberechtigt. Ebenso behält der Verletzte wegen eines während der Dauer des Urheberrechts begangenen Eingriffs seine Antragsberechtigung, wenn, bevor er den Antrag stellt, das Urheberrecht, z. B. wegen Ablaufs der Schutzfrist, erlischt. (A. M. Binding a. a. O. Es ist aber doch auch derjenige, dessen Eigentumsrecht verletzt wurde, noch zur Stellung des Strafantrags berechtigt, wenn sein Eigentum bereits untergegangen ist.) Wird aber die Handlung erst nach Erlöschen des Urheberschutzes begangen, so kann selbstverständlich von Strafbarkeit und darum von einer Antragsberechtigung nicht mehr die Rede sein. Dies gilt auch für das Plagiat, das, wenigstens nach positivem Recht, eine Urheberrechtsverletzung ist, so daß der Schutz dagegen an die Fristen der §§ 30 ff. gebunden ist. (A. M. Riezler S. 189, der dem Urheber selbst nach Ablauf der Schutzfrist noch ein Antragsrecht zugesteht.)

4. b) Auf die Erben geht das Recht zur Stellung des Strafantrags nicht über. (Olshausen N. 20 zu StGB. § 61, Kohler PatR. S. 560, UR. S. 385, Riezler S. 171, Dochow in Holtz. Hdb. d. Strafr. Bd. 4 S. 217, van Calker Urheberrechtsdelikte S. 300; a. M. Binding Handb. 1₆₂₄, Oppenhoff Komm. N. 7 zu StGB. § 65. Der Schluß aus der Vererblichkeit des Urheberrechts auf die Vererblichkeit der Antragsberechtigung ist nicht gerechtfertigt. Wird das Urheberrecht noch zu Lebzeiten des Urhebers verletzt, so ist eben sein Recht verletzt; die Erben haben zu dieser Zeit noch kein Recht, das verletzt werden kann. Daß die Verletzung sich auch noch für die Erben fühlbar macht, ist hier keine Besonderheit; ist dem Erblasser kurz vor seinem Tode noch ein Pferd gestohlen worden, so empfinden auch die Erben, daß das Pferd nicht mehr vorhanden ist.)

5. c) Das Antragsrecht steht natürlich auch einer juristischen Person zu, wenn sie als Urheber gilt (§ 3) oder das Urheber- oder das Verlagsrecht erworben hat. Ausgeübt wird das Recht für die juristische Person durch denjenigen, welcher nach Gesetz oder Statut zur Vertretung der juristischen Person berufen ist (vgl. Olshausen N. 17 zu § 65 StGB. und die Zitate daselbst); bez. der Antragstellung für einen rechtsfähigen Verein s. RG. in M. u. W. 10₆₆, insbesondere für die Genossenschaft deutscher

Tonsetzer RG. in M. u. W. 1446, vgl. auch ROHG. 12323). Auch eine offene Handelsgesellschaft kann als solche unter ihrer Firma den Antrag stellen (vgl. RGR. 3612). Ob ein Einzelkaufmann den Antrag unter seiner vom bürgerlichen Namen abweichenden Firma stellen könne, ist nicht unzweifelhaft, da § 17 Abs. 2 HGB. nur die Zivilklage im Auge hat. Die Frage dürfte aber, wenn es sich um Verfolgung einer Verletzung des Verlagsrechtes handelt oder sonst die rechtswidrige Handlung in Vermögensrechte eingreift, zu bejahen sein, weil ein Strafantrag wegen einer solchen Handlung innerhalb der Sphäre des Geschäftsbetriebes liegt (HGB. § 17 Abs. 1; vgl. RGStr. 29367, wo in einer Warenzeichensache der Strafantrag einer Firma zugelassen und die Frage nach dem Inhaber der Firma nicht geprüft ist).

6. d) Im übrigen gelten bezüglich der Stellvertretung bei der Antragstellung die allgemeinen Grundsätze (vgl. u. a. Olshausen StGB. § 61 N. 15—18, Allfeld Lehrb. d. Strafr. 8. Aufl. S. 319; Löwe-Hellweg-Rosenberg N. 11 zu StPO. § 156). Insbesondere muß (unter der in N. 5 hinsichtlich der Antragstellung unter der Firma des Einzelkaufmanns angeführten Voraussetzung) ein von dem Prokuristen gestellter Antrag für wirksam erachtet werden (RGStr. 15144; Beschl. des OLG. München Sammlung 3604; Riezler S. 172 N. 2 gegen Seligsohn PatG. § 46 N. 10). Mit der Vertretung in der Antragstellung kann insbesondere ein Autorenschutzverband betraut sein (s. v. Hentig S. 89 und die Zitate daselbst). Bezüglich des selbständigen Antragsrechtes des gesetzlichen Vertreters eines Minderjährigen, dann des ausschließlichen Antragsrechtes des gesetzlichen Vertreters einer geschäftsunfähigen oder noch nicht achtzehn Jahre alten Person s. StGB. § 65; bezüglich der gesetzlich begründeten Legitimation des Herausgebers oder Verlegers eines anonymen oder pseudonymen Werkes zur Vertretung des Urhebers § 7 Abs. 2 (N. 5 daselbst).

7. e) Mehrere zur Antragstellung Berechtigte können nach dem oben (N. 3) Bemerkten schon deshalb zusammentreffen, weil in gewissem Umfange eine Rechtsnachfolge eingetreten oder außer dem Originalurheber der Bearbeiter (Uebersetzer) verletzt ist. Solches Zusammentreffen ergibt sich aber ferner aus der Tatsache der Zusammenarbeit mehrerer Personen (§§ 4—6, s. die Erläuterungen daselbst), aus der Erbfolge mehrerer Personen (§ 8 Abs. 1), daraus, daß der Verletzte das achtzehnte Jahr vollendet hat, aber noch minderjährig ist (StGB. § 65 Abs. 1, s. o.). Endlich ist es möglich, daß eine Verletzung, zumal gewerbsmäßige Verbreitung, begangen wurde zur Zeit der Berechtigung teils des einen, teils des anderen. Die mehreren Berechtigten sind von einander völlig unabhängig (s. StBG. § 62). Natürlich kann aber wegen derselben Rechtsverletzung auf mehrfachen Antrag nicht mehrfach Strafe verhängt werden. (Bezüglich des von Mehreren gestellten Antrags auf Zuerkennung einer Buße vgl. N. 2 zu § 40.)

8. B. Ueber die **Form** des Antrags s. StPO. § 158 Abs. 2.

9. C. Bezüglich der **Antragsfrist** s. StGB. § 61. Die dreimonatliche Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und der Person des Täters Kenntnis gehabt hat. In dieser Hinsicht gilt zugunsten des Berechtigten keine Vermutung; wird

vom Beschuldigten behauptet, daß der Antragsteller schon länger als drei Monate Kenntnis habe, so muß nicht (wie Dambach S. 200 entgegen den anerkannten Grundsätzen des Strafprozesses annimmt) der Beschuldigte die Wahrheit dieser Behauptung, sondern die Anklage das Gegenteil beweisen (vgl. RGStr. 45128). Die Frist läuft nur für den, dem es tatsächlich und rechtlich möglich ist, den Antrag zu stellen (sie ist als „tempus utile" gemeint; s. Allfeld Lehrb. d. Strafr. S. 322 f. und die in N. 51 Angeführten, sowie v. Hentig S. 89). Der Antrag kann mit Rechtswirksamkeit schon vor Beginn des Laufes der Antragsfrist gestellt werden (etwa zu einer Zeit, da der Berechtigte eine Verletzung seines Rechtes nur erst vermutet oder eine solche schon in der Verübung begriffen ist, vgl. RGStr. 45128, ja unter Umständen sogar schon vor Begehung der strafbaren Handlung, s. RG. in M. u. W. 12465). Der Strafantrag umfaßt, wenn mehrere Begehungsakte eine einheitliche Handlung bilden — wie dies namentlich bei der gewerbsmäßigen Verbreitung der Fall ist, s. N. 7 lit. b zu § 38 —, alle diese Akte, sollte auch bezüglich einzelner die Kenntnisnahme des Verletzten weiter als drei Monate zurückliegen (RGStr. 15370, 20226, 40319; Olshausen N. 34 zu StGB. § 61 und die dort Zitierten; a. M. RGStr. 3326).

10. D. **Wirkung** des gestellten Antrags. Die Strafverfolgung tritt, wenn auch nur gegen einen Teilnehmer an der Urheberrechtsverletzung auf Bestrafung angetragen ist, gegen sämtliche an der Handlung Beteiligte sowie gegen den Begünstiger ein (StrGB. § 63). Als am Nachdruck beteiligt ist aber nicht der Verbreiter anzusehen, da das Verbreitungsdelikt gegenüber dem Nachdruck ein ganz selbständiges ist. (So für das frühere Recht Dambach S. 173, Fuchs Anklage und Antragsdelikte S. 194, RGStr. 28175.) Da nunmehr der Tatbestand der widerrechtlichen Verbreitung nicht einmal eine objektiv rechtswidrige Herstellung der Exemplare voraussetzt, besteht jetzt um so weniger eine Beziehung zwischen den beiden strafbaren Handlungen. Vgl. auch RGStr. 3193, 38430. (Eine andere Auffassung findet sich RGStr. 49432.) Wohl aber findet der Grundsatz der Unteilbarkeit des Antrags dann Anwendung, wenn an einem Vergehen der Verbreitung mehrere Personen teilgenommen haben.

11. E. Ein von dem Verletzten erklärter **Verzicht** auf den Strafantrag schließt die nachträgliche Stellung dieses Antrags nicht aus (vgl. RGStr. 3221), und zwar auch dann nicht, wenn er etwa als Genehmigung der Handlung aufzufassen ist, da diese die vorgängige Einwilligung nicht ersetzt (s. § 15 N. 14 S. 194). Dagegen kann der Verzicht vor der Tat als Einwilligung gemeint sein, so daß es an der Rechtswidrigkeit der Handlung fehlt (vgl. Riezler S. 173).

12. F. Die **Zurücknahme des Antrags** ist für zulässig erklärt. Nach der allgemeinen, auch hier anwendbaren Bestimmung in StGB. § 64 kann die Zurücknahme des Antrags nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils, also, wenn ein solches ergangen, nicht mehr in höherer Instanz und auch dann nicht mehr erfolgen, wenn das Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen wird (Olshausen N. 4 zu § 64 StGB. und die Zitate daselbst; a. M. Dambach S. 174). Die Zurücknahme hat nicht die Bedeu-

tung, daß nun die Handlung als vom Verletzten genehmigt gilt. Dieser kann trotzdem noch auf Entschädigung klagen und die Vernichtung beantragen (Wächter UR. S. 246 Anm. 16).

Wird der Antrag rechtzeitig gegen einen der Teilnehmer an der Rechtsverletzung oder gegen den Begünstiger zurückgenommen, so wirkt diese Zurücknahme auch gegen die anderen Beteiligten (§ 64 Abs. 2).

Wie die Stellung, so erstreckt sich auch die Zurücknahme des Antrags, wenn sie den Nachdrucker betrifft, nicht auf den Verbreiter (s. N. 10).

Die Zurücknahme des Antrags hat gemäß StPO. § 260 die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

§ 46

Die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

1. **Berechtigt** zur Verfolgung der Vernichtung ist im allgemeinen jeder, der von der Rechtsverletzung betroffen ist (s. o. Vorbemerkung 6 zum 4. Abschnitt). Da die Vernichtung nur gegen künftige Verletzung sichern soll (s. § 42 N. 2), steht der Anspruch nur dem zu, der noch weiterhin in seinem Recht verletzt werden kann. Darum ist der Verleger, wenn sein Recht erloschen ist, insbesondere die ihm zustehenden Auflagen erschöpft sind, obwohl er auf Grund der ihm zugegangenen Rechtsverletzung noch einen Entschädigungsanspruch und etwa auch das Recht zur Stellung eines Strafantrags hat, doch zu dem Vernichtungsantrag nicht mehr befugt, denn sein Verlagsrecht wird durch weitere Herstellung oder Verbreitung von Nachdrucksexemplaren nicht mehr verletzt. Wohl aber kann in solchem Falle der Urheber, an den die ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis zurückgefallen ist, die Vernichtung verfolgen. (Zustimmend Dernburg S. 219.)

2. Soll die Verfolgung der Vernichtung **im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites** geschehen, so kann sie mit der Klage auf Entschädigung oder mit der abwehrenden Klage oder der Feststellungsklage verbunden oder auch mit besonderer Klage angestrengt werden. Ueber die Person des Beklagten s. § 42 N. 9 und 10. Im Konkurs erscheint der Vernichtungsanspruch als Aussonderungsanspruch (Kohler UR. S. 358).

3. Auch im **Strafverfahren** kann die Verfolgung der Vernichtung, welche aber immer einen besonderen Antrag voraussetzt (§ 47 Abs. 1), mit der Strafverfolgung verbunden oder selbständig betrieben werden (§ 47 Abs. 2). Auf Vernichtung kann auch neben Freisprechung erkannt werden, gleichviel, ob die Verfolgung einer anderen Person wegen der Rechtsverletzung möglich ist oder nicht, und gleichgültig, welche Stellung die Staatsanwaltschaft, wenn sie die Verfolgung übernommen hat, dazu einnimmt (RGStr. 46 358, vgl. auch RG. in M. u. W. 15 28).

4. Der Antrag auf Vernichtung kann auch **beschränkt** werden — auf eine gewisse Zahl oder auf eine bestimmte Art von Exemplaren, auf bestimmte Vorrichtungen usw. (vgl. Kohler UR. S. 359).

5. An eine Frist ist der Antrag auf Vernichtung nicht gebunden (s. § 52).

6. Auf den Vernichtungsantrag kann rechtswirksam verzichtet werden, so daß die Erhebung und Durchführung des Anspruchs sowohl im Zivilstreit-, als auch im Strafverfahren ausgeschlossen ist. In der Vereinbarung einer Entschädigung kann u. U. ein Verzicht zu finden sein (RGStr. 46358). Nachträgliche Annahme eines Honorars für den Abdruck kann als Verzicht auf den Vernichtungsanspruch angesehen werden (RG. BBl. 1912 S. 296).

Der Antrag auf Vernichtung kann zurückgenommen werden (s. § 47 Abs. 1 Satz 2).

7. Auf die Verfolgung des Uebernahmerechts (§ 43) findet § 46 entsprechend Anwendung.

§ 47

Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafverfahren nur auf besonderen Antrag des Berechtigten erkannt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

Der Berechtigte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen selbständig verfolgen. In diesem Falle finden die §§ 477 bis 479 (jetzt 430 bis 432) der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechtigte als Privatkläger auftreten kann.

1. Vorstehende Bestimmung betrifft nur die **Verfolgung der Vernichtung im Strafverfahren** (vgl. § 46). Für die Verfolgung im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites ergibt sich schon aus allgemeinen Grundsätzen, daß der Richter auf Vernichtung nur dann erkennen kann, wenn speziell in dieser Richtung ein Antrag gestellt ist (s. ZPO. § 308; daher die Worte: „auch im Strafverfahren"). Weiter kann es nicht zweifelhaft sein, daß vor dem Zivilgerichte der Berechtigte sich auf den Vernichtungsantrag beschränken kann.

Der § 47 findet auf das Uebernahmerecht (§ 43) entsprechende Anwendung (§ 48).

I. Die Verfolgung der Vernichtung im Strafverfahren überhaupt (Abs. 1)

2. Wenn das Gesetz auch im Strafverfahren einen besonderen Antrag des Berechtigten verlangt, so formuliert es nur den schon auf Grund des früheren Gesetzes anerkannten Satz, daß in dem Strafantrag der Antrag auf Einziehung (nun Vernichtung) nicht enthalten sei (vgl. RGStr. 13329, 2256), daß also der Wille, die Vernichtung zu verlangen, ausdrücklich erklärt werden müsse. Auch die gelegentlich der Stellung des Strafantrags gegebene Anregung einer Beschlagnahme der Exemplare ersetzt den

besonderen Vernichtungsantrag nicht (RG. in GA. 40452). Natürlich kann der Antrag auf Vernichtung mit dem Antrag auf Strafverfolgung verbunden in demselben Schriftstücke gestellt werden; es ist nicht eine äußerliche Trennung verlangt. (Das in dieser Beziehung von Opet Arch. f. d. civ. Prax. Bd. 90 S. 146 Anm. 10 geäußerte Bedenken ist kaum erklärlich.) Der Antrag auf Vernichtung kann aber auch, nachdem auf Grund des gestellten Strafantrags das Strafverfahren eingeleitet ist, nachgebracht werden, und zwar solange überhaupt noch seine Berücksichtigung möglich ist. Er kann ferner auch nach Zurücknahme des Strafantrags, sowie trotz der ausdrücklichen Erklärung, keine Bestrafung des Nachdrucks zu wollen, gestellt werden (RG. im „Recht" 13 Nr. 621).

Der Antrag auf Vernichtung ist an keine Frist geknüpft (§ 52).

3. **Berechtigt**, den Antrag auf Vernichtung zu stellen, ist im allgemeinen der zur Stellung des Strafantrags Berechtigte (s. N. 2—7 zu § 45). Es ist aber nicht aus den Augen zu lassen, daß die Vernichtung keine Strafe, sondern eine Sicherungsmaßregel ist (s. N. 2 zu § 42). Einen Anspruch auf Sicherung gegen künftige Verletzung hat aber nur derjenige, der noch weiterhin in seinem Rechte verletzt werden kann. Wenn also der Verleger auf eine Auflage beschränkt ist und, solange diese noch nicht erschöpft ist, ein Nachdruck begangen wird, so steht ihm nach Erschöpfung der Auflage innerhalb der Frist für den Strafantrag zwar noch das Recht zu, wegen der Verletzung seiner ausschließlichen Vervielfältigungsbefugnis Bestrafung zu beantragen (s. N. 3β zu § 45); dagegen ist er zu dem Antrag auf Vernichtung nicht mehr berechtigt, denn sein Verlagsrecht wird durch weitere Verbreitung oder Herstellung von Nachdrucksexemplaren nicht mehr verletzt. Wohl aber kann in solchem Falle der Urheber, an welchen die ausschließliche Vervielfältigungsbefugnis zurückgefallen ist, Vernichtung beantragen. (Vgl. Müller S. 151, welcher aber zwischen der Berechtigung zum Antrag auf Vernichtung und dem Klagerecht im übrigen nicht gehörig unterscheidet. A. M. Goldbaum S. 254, der meint, die hier vertretene Ansicht finde im Gesetz keine Stütze. Als solche dient, wie dargelegt, die rechtliche Natur der Vernichtung, über die kein Zweifel bestehen kann. Mit der Wiederherstellung des früheren rechtmäßigen Zustandes nach § 1004 Satz 1 BGB. hat diese Maßregel nichts zu tun. Das Ergebnis wäre übrigens, wenn man diesen Gesichtspunkt heranziehen wollte, dasselbe; der Verleger hat nach Beendigung des Verlagsrechtsverhältnisses an dem Verschwinden der Nachdrucksexemplare kein Interesse mehr. Auch im Wortlaut des § 47 findet die hier vertretene Ansicht eine Stütze. Der Verleger ist nach Erschöpfung der ihm zustehenden Auflage nicht mehr der „Berechtigte", wenn er auch der Verletzte und darum strafantragsberechtigt ist.)

4. Die Zurücknahme des Antrags auf Vernichtung ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig, kann also auch noch nach Rechtskraft des Urteils im Vollstreckungsverfahren erklärt werden. Sie beeinflußt, auch wenn sie vor Erlaß des Urteils erfolgt, den Fortgang des Strafverfahrens im übrigen nicht, da der Antrag auf Strafverfolgung durch sie nicht berührt wird. Umgekehrt ist es auch angängig, den Strafantrag zurückzunehmen (s. § 45 Satz 2), den Vernichtungsantrag aber aufrecht zu erhalten. Ob beide Anträge verbunden oder getrennt gestellt worden sind, ist hierbei gleichgültig.

Die Zurücknahme des Antrags ist unwiderruflich, d. h. dieser kann nicht von neuem mehr gestellt werden.

Bezüglich des Verzichtes auf den Antrag s. § 46 N. 6.

II. Die selbständige Verfolgung der Vernichtung im Strafverfahren (Abs. 2)

5. Der Antrag auf Vernichtung kann nicht nur mit oder nach dem Antrag auf Strafverfolgung, sondern auch ohne diesen Antrag, gleichwohl aber im Strafverfahren, selbständig gestellt werden, mag die Verfolgung einer bestimmten Person (z. B. wegen Mangels eines subjektiven Verschuldens) nicht möglich oder nur vom Verletzten nicht beabsichtigt sein. (Dies wurde schon nach früherem Rechte angenommen — s. RGStr. 22~56~ —, ist jetzt aber ausdrücklich bestimmt.) Auch der Umstand, daß eine Person wegen der Rechtsverletzung rechtskräftig verurteilt ist, steht der selbständigen Verfolgung der Vernichtung nicht entgegen. (Die abweichende E. des RGStr. 8~349~ erging auf Grund des § 42 StGB., der die selbständige Verfolgung der Einziehung von der Unausführbarkeit der Verfolgung einer bestimmten Person abhängig macht.) Daß der Antragsteller als Privatkläger auftreten kann, ergibt sich jetzt abgesehen von der Bestimmung in Abs. 2 Satz 2 aus § 374 StPO. Dies ist jetzt der regelmäßige Weg. Wird die Sache ausnahmsweise gem. § 376 StPO. von der Staatsanwaltschaft mit öffentlicher Klage verfolgt, so kann sich der Antragsteller gem. § 395 StPO. als Nebenkläger anschließen. Im einen wie im anderen Falle richtet sich das weitere Verfahren nach den §§ 430—432 StPO.

Ein Rechtsanwalt ist zur Stellung des Antrags auf Vernichtung durch eine gewöhnliche Prozeßvollmacht legitimiert (RGStr. Bd. 22 S. 258).

§ 48

Die §§ 46, 47 finden auf die Verfolgung des im § 43 bezeichneten Rechts entsprechende Anwendung.

Auch das **Recht der Uebernahme** (§ 43) kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits und im Strafverfahren, selbständig oder in Verbindung mit anderen, durch die Rechtsverletzung veranlaßten Anträgen, überall aber nur mit besonderem Antrage verfolgt werden. Der Berechtigte kann den Antrag bis zur vollzogenen Uebernahme zurücknehmen. Ist aber die Uebernahme erfolgt, so kann der Berechtigte nicht mehr verlangen, daß der von der Maßregel Betroffene gegen Rückgabe der Gegenstände die Vergütung wieder herausgebe. Ist die Zurücknahme des Antrags erklärt, so kann weder die Vernichtung, noch das Recht der Uebernahme nochmals verlangt werden; denn die Zurücknahme ist unwiderruflich und die Verfolgung der Vernichtung ist ausgeschlossen, nachdem das Uebernahmerecht zuerkannt ist (vgl. N. 8 zu § 43).

§ 49

Für sämtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigen-Kammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Ge-

richte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

Die Sachverständigen-Kammern sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Schadensersatzansprüche, über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen sowie über die Zuerkennung des im § 43 bezeichneten Rechtes, ferner in den Fällen des § 22 über den Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmung über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern.

Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigen-Kammern sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden.

1. Die hier vorgesehenen **Sachverständigenkammern** entsprechen den nach §§ 31, 49 des Gesetzes v. 11. Juni 1870 zu bildenden „Sachverständigenvereinen". Letztere verdanken ihre Entstehung dem preuß. Nachdrucksgesetze v. 11. Juni 1837. (Näheres über die Geschichte der Sachverständigenvereine s. in Dambach Gutachten II S. XV.) Schon den Sachverständigenvereinen wurde trotz dieser wenig passenden Bezeichnung mit Recht behördlicher Charakter beigelegt (vgl. RGStr. 3 326, 22 259). Um noch schärfer hervortreten zu lassen, daß es sich um *amtliche Organe* handelt, wurde nun der Name „Sachverständigen*kammern*" gewählt.

Die Sachverständigenkammern sind *verpflichtet* zur Gutachtenabgabe (Abs. 1; nur die Kammern als solche, nicht die einzelnen Mitglieder: Abs. 4), dann *befugt* zur Ausübung des Schiedsrichteramtes, wenn sie von den Beteiligten dazu angerufen werden (Abs. 2). Die Einrichtung der Kammern im einzelnen ist Sache des Reichskanzlers (Abs. 3).

Sachverständigenkammern sollen *für sämtliche Bundesstaaten* bestehen. Es können sich aber einzelne Staaten, wie schon bisher, an die Kammern anderer Staaten anschließen oder mit anderen Bundesstaaten zur Bildung gemeinsamer Kammern verbinden (Begr. S. 42). Die Bestimmungen des Reichskanzlers — s. N. 8 — schreiben in §§ 1—3 vor, daß für Werke der Literatur und für Werke der Tonkunst gesonderte Sachverständigenkammern, bestehend je aus 7 Mitgliedern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern, gebildet werden und zwar in keinem Bundesstaate mehr als je eine solche Kammer; daß ferner die Ernennung der Mitglieder, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch die Landeszentralbehörde erfolgt und daß die Sachverständigen gerichtlich beeidigt werden.

A. Abgabe von Gutachten (Abs. 1)

2. Die Sachverständigenkammern sind hauptsächlich zur *Abgabe von*

Gutachten im Strafverfahren und im bürgerlichen Rechtsstreite wegen Verletzung des Urheberrechts berufen.

Die Befugnis der Gerichte zur Einholung von Sachverständigengutachten beurteilt sich nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen, da das gegenwärtige Gesetz eine diese Befugnis ausdrücklich anerkennende Bestimmung mit Recht für überflüssig erachtet hat. (Eine solche Bestimmung enthielt § 30 des Gesetzes v. 11. Juni 1870.) Dem Prinzip der freien Beweiswürdigung entsprechend ist es im Straf- wie im Zivilprozeß Sache des richterlichen Ermessens, ob Sachverständige beigezogen werden sollen oder nicht. Die Gerichte sind also hierzu stets befugt, niemals verpflichtet (vgl. RGStr. 5$_{84}$, RG. bei Huth S. 64). Da aber gerade im Gebiet des Urheberrechtes vielfach technische Fragen auftauchen, zu deren Beantwortung dem Richter nicht selten die erforderliche Fachkenntnis fehlt, ist hier tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich die Beiziehung von Sachverständigen häufig geboten. Wenn nun in einer einzelnen Urheberrechtssache das Gutachten Sachverständiger wirklich einzuholen ist, so erfolgt zwar die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl, wie sonst, durch das Gericht; doch soll in der Regel die Sachverständigenkammer als die für diese Art von Gutachten öffentlich bestellte Fachbehörde darum angegangen werden, während andere Personen nur dann gewählt werden sollen, wenn besondere Umstände es erfordern (StrPrO. § 73, ZPO. § 404 Abs. 1 und 2). Die Sachverständigenkammer als solche ist um das Gutachten zu ersuchen, nicht das eine oder andere Mitglied (Abs. 4, s. dort das Nähere). In der Hauptverhandlung vor dem Strafgerichte kann das schriftlich von der Sachverständigenkammer erstattete Gutachten verlesen werden (vgl. RGStr. 22$_{258}$); das Gericht kann aber auch die Sachverständigenkammer ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens zu beauftragen und dem Gericht zu bezeichnen (StrPrO. § 256).

3. In bezug auf den Gegenstand der Begutachtung gilt für das Gebiet des Urheberrechts nichts anderes, als sonst. Die Sachverständigenkammern haben sich über technische Fragen, nicht über Rechtsfragen zu äußern; über letztere hat ausschließlich das Gericht zu befinden, welches übrigens auch in Ansehung der Beurteilung technischer Fragen an das Gutachten der Sachverständigenkammer nicht gebunden ist (vgl. ROHG. 6$_{169}$). In § 30 des Gesetzes v. 11. Juni 1870 war ausdrücklich bestimmt, daß der Richter über „technische Fragen“ Sachverständige hören könne. Der Umstand, daß dies jetzt im Gesetze nicht mehr hervorgehoben ist, ändert an dem bisherigen Rechtszustande nichts (a. M. Müller S. 154); denn das Gesetz äußert sich über den Sachverständigenbeweis überhaupt nicht weiter, als daß es die Sachverständigenkammern vorsieht. Grundsatz des Prozeßrechts ist aber, daß Sachverständige den Richter in der Beurteilung der für die Entscheidung der Sache erheblichen Verhältnisse nur insoweit zu unterstützen haben, als nicht der Inhalt von Sätzen des geschriebenen Rechtes (wenigstens des inländischen) in Frage steht.

Allerdings haben sich die bisherigen Sachverständigenvereine, insbesondere der preußische, häufig nicht auf technische Fragen beschränkt, sondern auch die Erörterung von Rechtsfragen mehr oder minder in ihr Gutachten einbezogen (vgl. die Gutachten des preuß. Sachverständigenvereins bei

Heyd. und Damb. und bei Dambach I und II, die Einleitung in Dambach II S. XXIII, dann die von Daude in den „Verhandlungen" abgegebene Erklärung; s. auch Daude Kommentar S. 71 f.), allein so nahe es manchmal liegen mag, in das rechtliche Gebiet hinüberzuschweifen, so wenig liegt die Beurteilung von Rechtsfragen, zumal die Auslegung des Gesetzes, innerhalb der Aufgabe der Sachverständigen, speziell der Sachverständigenkammern (vgl. Kohler im Arch. f. Handelsrecht usw. 47327, Kunstwerk S. 178 f., UR. S. 389, gegen den sich Dambach Gutachten II a. a. O. wendet, Drucker in R. und U. 4324 und die das. Anm. 1 erwähnten Entsch. des OLG. Dresden; Voigtländer-Fuchs S. 206 Anm. 3; vgl. auch Dernburg S. 9, der freilich meint, das Hinübergreifen in das Rechtsgebiet sei schwer vermeidlich, häufig unumgänglich). Zu den in das Gebiet der Beurteilung durch Sachverständige fallenden technischen Fragen gehören namentlich solche, welche literarische, künstlerische und buchhändlerische Verhältnisse, Einrichtungen, Usancen usw. zum Gegenstande haben (Dambach S. 187). In besonderem Maße ist die Mitwirkung von Sachverständigen u. A. wichtig bei Prüfung der Schutzfähigkeit eines Werkes, namentlich wenn es sich darum handelt, ob ein konkretes Erzeugnis tatsächlich den Anforderungen genüge, welche an den Begriff eines Schriftwerkes, Werkes der Tonkunst usw. in bezug auf die individuelle Form, also den Ursprung aus schöpferischer Geistestätigkeit zu stellen sind; dann bei Prüfung der Uebereinstimmung der angeblichen Reproduktion oder Bearbeitung mit dem Original (zustimmend Dernburg S. 8 f.) u. dgl. (Die Beantwortung solcher Fragen setzt bei Schriftwerken oft inniges Vertrautsein mit dem betreffenden Literaturzweige und dem Gegenstande des Werkes voraus; in noch höherem Grade erfordert sie Fachkenntnisse bei technischen oder wissenschaftlichen Abbildungen und bei Tonwerken; so werden z. B. oft nur Musiker vom Fach beurteilen können, ob in Variationen eine fremde Melodie erkennbar benutzt ist, § 13 Abs. 2.) Eine Begutachtung durch Sachverständige kann ferner notwendig sein, wenn es sich um die Feststellung der Fahrlässigkeit bei einer Urheberrechtsverletzung handelt; denn hier ist ein von sachkundiger Seite gegebener Aufschluß darüber, welches Maß von Sorgfalt in den betreffenden Kreisen unter gleichen Verhältnissen aufgewendet zu werden pflegt, unter Umständen von großer Bedeutung für die Entscheidung, ob die normalerweise zu verlangende Sorgfalt aufgewendet worden ist (vgl. N. 11 zu § 36). Nicht minder kann ein Sachverständigengutachten erfordert werden bei Feststellung der Schadenshöhe usw.

4. Die Sachverständigenkammern sind innerhalb ihrer örtlichen Zuständigkeit (vgl. N. 1) zur Abgabe von Gutachten verpflichtet, wenn das Gutachten erfordert wird entweder von einem Gerichte (Zivil- oder Strafgerichte) oder von einer Staatsanwaltschaft.

Das Gutachten ist über die an die Sachverständigenkammer gerichteten Fragen zu erstatten. Es sind also den Sachverständigenkammern bestimmte Fragen vorzulegen, nicht etwa die allgemeine Frage, wie sie den Fall beurteilen u. dgl. (In § 4 der Bestimmungen — s. N. 8 — heißt es, daß die Kammern ein Gutachten nur abzugeben haben, wenn in dem Ersuchsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt sind.) Weiter als über die gestellten Fragen sich zu verbreiten, sind die Sachverständigenkammern nicht verpflichtet; sie müssen aber wohl eine oder die

andere ihnen nicht vorgelegte Frage dann einbeziehen, wenn ihnen diese als eine Vorfrage erscheint, von deren Erledigung die Beantwortung der an sie gerichteten Fragen abhängt. Mit dem Ersuchungsschreiben sind der Sachverständigenkammer die Akten und die etwa zu vergleichenden Gegenstände (z. B. Originalwerk und angeblicher Nachdruck) zu übersenden; geschieht dies nicht, so kann das Ersuchen abgelehnt werden (§ 4 der Bestimmungen, s. N. 8).

5. Ueber das Verfahren in den Kammern nach Eintreffen des Ersuchungsschreibens enthalten die §§ 5—8 der Bestimmungen (N. 8) nähere Vorschriften. Der Vorsitzende bestellt nach seinem Ermessen einen oder zwei Berichterstatter. Diese legen dem Vorsitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache vor. Die Beschlußfassung der Kammer erfolgt auf Grund mündlicher Beratung in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 5). An jedem Beschlusse müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden teilnehmen. Mehr als sieben Sachverständige dürfen an dem Beschlusse nicht teilnehmen (§ 6). Die beschlossenen Gutachten werden ausgefertigt, von den Sachverständigen, die an dem Beschlusse teilgenommen haben, unterschrieben und mit dem Siegel der Kammer versehen (§ 7).

Die Kammer ist befugt, Gebühren für das Gutachten im Betrage von dreißig bis dreihundert Mark zu erheben. Die Gebühren sind von der ersuchenden Behörde der Kammer sofort nach Eingang des Gutachtens kostenfrei zu übersenden (§ 8).

B. Schiedsrichteramt (Abs. 2)

6. Die Ausübung des Schiedsrichteramtes ist nur eine Befugnis, nicht eine Verpflichtung der SK. Sie setzt ein Anrufen der Beteiligten, also derjenigen voraus, welche unter sich vereinbart haben, daß die zwischen ihnen streitige, dem Gebiete des Urheberrechts angehörige Sache durch Schiedsrichter entschieden werden solle (desjenigen, der sich in seinen Rechten verletzt erachtet, einerseits und desjenigen, der die Verletzung begangen haben soll, anderseits). Anträge, durch welche eine Kammer als Schiedsrichter angerufen wird, sind in beglaubigter Form einzureichen. Auf die Erledigung solcher Anträge finden die (in N. 4 u. 5 angeführten) Vorschriften der §§ 4—8 der Bestimmungen entsprechende Anwendung (§ 9 der Bestimmungen des Reichskanzlers, s. N. 8).

7. Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung der SK. als Schiedsrichter kann sein alles, was im Zivilrechtswege verfolgt werden kann, d. i. der Anspruch auf Schadensersatz, auf Vernichtung und auf Zuerkennung des Rechtes der Uebernahme (§§ 36, 37, 42, 43), ferner der Anspruch auf Erteilung der Zwangslizenz (nach § 22). Da in der Verpflichtung zum Schadensersatz, soweit die Gefahr auch noch künftiger Störungen besteht, zugleich die Verpflichtung zur Unterlassung weiterer schädigender Handlungen liegt, muß angenommen werden, daß die SK. auch über die abwehrende Klage und über die Klage auf Feststellung der Störung des Rechts verhandeln und entscheiden können (s. Vorbemerkung 2ff. zum 4. Abschnitt; zustimmend Osterrieth Kunstschutzges. § 46 N. 3; zweifelnd Riezler S. 397 N. 8). Ueber das schiedsrichterliche Verfahren s. ZPO. §§ 1025ff.

C. **Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern** (Abs. 3)

8. Darüber enthält das Gesetz selbst keine Vorschrift (anders das Gesetz v. 11. Juni 1870). Die Bestimmung in diesen beiden Richtungen ist dem Reichskanzler überlassen. Dieser erließ unter dem 13. September 1901 die erforderlichen Bestimmungen, deren Inhalt in N. 1, 4—6 an den entsprechenden Stellen angeführt ist. (Abgedruckt sind die „Bestimmungen" im Zentralblatt f. d. D. Reich 1901 S. 337.)

D. **Die einzelnen Mitglieder der Kammern als Sachverständige** (Abs. 4)

9. Die Vorschrift dieses Absatzes entspricht einem mehrfach geäußerten Wunsch und bezweckt, den einzelnen Mitgliedern der SK. Entlastung zu verschaffen und die ordnungsmäßige Erledigung der den Kammern obliegenden Geschäfte zu sichern (Begr. S. 42).

Nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden sollen die einzelnen Mitglieder der SK. von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden. Fehlt nur eine dieser Voraussetzungen, so ist das betr. Mitglied, dessen Vernehmung erfolgen soll, zur Erstattung des Gutachtens auch dann nicht verpflichtet, wenn nach den Bestimmungen der §§ 75 StrPO., 407 ZPO. sonst diese Verpflichtung bestünde. Ist aber die Genehmigung erteilt und hat sich das Mitglied vor Gericht zur Abgabe des Gutachtens bereit erklärt, so tritt auch die Verpflichtung gemäß Abs. 2 der zitierten Paragraphen ein. Das Gericht hat nicht nur die Genehmigung des Vorsitzenden, sondern auch die Zustimmung des Mitgliedes vor der Ladung des letzteren zu erholen. Wenn übrigens ein einzelnes Mitglied ohne Genehmigung des Vorsitzenden oder ohne eigene Zustimmung (etwa trotz Protestes) vernommen wird, so enthält dies keine Rechtsnormverletzung, welche die Revision begründet; denn die Vorschrift des § 49 Abs. 4 ist nur instruktionell.

§ 50

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen Nachdrucks verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdruckexemplare zuerst stattgefunden hat.

1. Diese und die folgenden Bestimmungen über **Verjährung** (§§ 51—53) geben in der Hauptsache die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1870 (§§ 33—37) wieder.

Absatz 1

2. § 50 handelt von der **Verjährung des Nachdrucks**, d. i. der widerrechtlichen Vervielfältigung und bezieht sich in gleicher Weise auf den Anspruch des Verletzten auf Schadensersatz, wie auf den Strafanspruch des Staates (§§ 36, 38 Nr. 1; über die Nichtanwendbarkeit des § 22 des Preßgesetzes, die sich namentlich daraus ergibt, daß zum Tatbestand des Nachdrucks nicht die Verbreitung gehört, s. RG. in M. u. W. 14114). Dagegen trifft § 50 nicht den Anspruch auf Vernichtung (s. § 52) und nicht den An-

spruch auf die Bereicherung (s. BGB. §§ 852 Abs. 2, 195, 198, Vorbemerkung 13 zum 4. Abschnitt).

Innerhalb der Verjährungsfrist kann ein Nachdruck zivilrechtlich stets, strafrechtlich insolange verfolgt werden, als die Antragsfrist (s. § 45) noch nicht abgelaufen ist und zwar auch dann noch, wenn inzwischen der Schutz des Werkes erloschen ist; denn die Rechtswidrigkeit der Vervielfältigung eines fremden Werkes wird durch späteres Erlöschen des Schutzes nicht geheilt.

Bezüglich der Hemmung und Unterbrechung der Verjährung der Zivilklage s. BGB. §§ 202 ff.; hinsichtlich der Unterbrechung und des Ruhens der Verjährung der Strafverfolgung StrGB. §§ 68, 69; bez. der Verjährung der Strafvollstreckung StGB. § 70 Nr. 5, 6.

Das Begehren einer Buße unterbricht die Verjährung des Anspruchs auf Schadensersatz nicht (RGZ. 16₆; Seligsohn, Kommentar z. Patentgesetz § 39 N. 3; a. M. Kohler Aus dem Patent- und Industrierecht Bd. I S. 72, 76, Handb. des deutschen PatR. S. 577. Kohler legt an letzterer Stelle u. a. Gewicht darauf, daß es sich bei Verfolgung der Buße ebenso wie bei der Klage, um eine auf ein vollstreckbares Urteil hinzielende Rechtshandlung handelt. Aber zielt nicht auch die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren auf eine dem vollstreckbaren Urteil wenigstens gleichkommende Urkunde, den Vollstreckungsbefehl, hin? Und doch hielt es das BGB. für nötig, in § 209 die Zustellung des Zahlungsbefehls der Klageerhebung ausdrücklich gleichzustellen. Die Analogie dürfte daher hier nicht statthaft sein). Natürlich wird die Verjährung der Strafverfolgung nicht durch Erhebung der Entschädigungsklage unterbrochen.

Beginn der Verjährung (Abs. 2)

3. Im Gegensatze zu § 67 Abs. 4 des StrGB. und § 852 des BGB. läßt § 50 für den Beginn der Verjährung nicht den Zeitpunkt der Begehung des Nachdrucks entscheiden; denn zum Tatbestande des Nachdrucks gehört die Verbreitung nicht und doch beginnt die Verjährung mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucksexemplare zuerst stattgefunden hat (anders, wenn es sich um Verjährung der Verbreitung handelt, § 51 Abs. 2). Der Grund dieser Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen wurde darin erblickt, daß die Tatsache der Herstellung eines Exemplars, mit welcher die Vollendung des Nachdrucks zusammenfällt (vgl. § 36 N. 3), dem Berechtigten leicht verborgen bleiben kann, somit die Gefahr bestünde, daß auf Vorrat gedruckt würde, um die Exemplare erst drei Jahre nach Vollendung des heimlichen Druckes an die Oeffentlichkeit zu bringen (KommBer. zum Gesetz v. 11. Juni 1870 § 33, dem der gegenwärtige § 50 nachgebildet ist). Freilich würde der Fall, dessen Eintritt man befürchtet hat, wenig praktisch werden, weil immer noch die Verbreitung des heimlich hergestellten Vorrates rechtswidrig und verfolgbar wäre. Immerhin ist der Fall denkbar, namentlich in der Weise, daß die Herstellung drei Jahre vor Ablauf der Schutzfrist geschieht und mit der Verbreitung erst nach Ablauf dieser Frist begonnen wird. Einem solchen Gebaren schiebt allerdings § 50 Abs. 2 einen Riegel vor; denn es bleibt die rechtswidrig erfolgte Vervielfältigung drei Jahre vom Beginn der Verbreitung an verfolgbar, obwohl diese selbst nicht mehr rechtswidrig ist (vgl. N. 2 Abs. 2).

Ueber den Begriff der **Verbreitung** s. N. 4 lit. a zu § 11 (oben S. 141).

4. Die Frist **beginnt** nicht mit dem Ereignisse der erstmaligen Verbreitung, sondern **mit dem Tage**, an welchem die Verbreitung zuerst stattgefunden hat. Für die **Berechnung der Frist** kommt mithin nicht BGB. § 187 Abs. 1, sondern Abs. 2 zur Anwendung; der Tag der erstmaligen Verbreitung wird also in die Frist eingerechnet, so daß, wenn z. B. Nachdrucksexemplare zuerst am 10. Oktober 1927 verbreitet wurden, die Handlung am 9. Oktober 1930 nachts 12 Uhr verjährt ist (BGB. § 188 Abs. 2; ebenso die herrschende Meinung bezüglich der Auslegung des § 67 Abs. 4 StrGB., s. RGR. 8493, **Olshausen** N. 8 zu § 67, **Frank**, Komm. z. StrGB. N. II zu § 67; a. M. **Müller** S. 156, welcher BGB. § 187 Abs. 1 angewendet wissen will, ohne aber sich darüber zu äußern, ob er für die Verjährung der Strafverfolgung das gleiche annimmt.)

Ob in der Zeit bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Berechtigte von der Verletzung Kenntnis erhalten hat, ist gleichgültig (vgl. RG. bei Bolze 22 N. 113).

Wird der Nachdruck in neuer Auflage herausgegeben, so beginnt eine neue Verjährungsfrist (RG. DJZ. 17404.)

§ 51

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Aufführung sowie wegen widerrechtlichen Vortrags verjähren in drei Jahren. Das gleiche gilt in den Fällen der §§ 36, 39.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

1. Vgl. über das frühere Recht N. 1 zu § 50.

2. In § 51 ist die **Verjährung des Schadensersatzanspruchs und der Strafverfolgung** (nicht der Verfolgung der Vernichtung, s. § 52) geregelt in Ansehung

a) der widerrechtlichen **Verbreitung** (§§ 36, 38 Nr. 1),
b) der widerrechtlichen **Aufführung** (§§ 37, 38 Nr. 2),
c) des widerrechtlichen **Vortrags** (§§ 37, 38 Nr. 2),
d) der widerrechtlichen **öffentlichen Mitteilung** des wesentlichen Inhalts (§§ 36, 39).

Nicht ausdrücklich erwähnt ist die Verjährung bezüglich der widerrechtlichen Vorführung einer bildlichen Darstellung (§§ 37, 38). Da sie ihrem Wesen nach eine Aufführung ist, muß sie wie diese behandelt werden (vgl. Kunstschutzgesetz § 48).

Im übrigen s. § 50 N. 2.

3. **Beginn der Verjährung** (Absatz 2). Wie in N. 23 zu § 38 dargelegt ist, bilden alle Akte der **Verbreitung** desselben Werkes nur **ein** Vergehen. Darum können sie auch nur einheitlich verjähren.

Anders verhält es sich mit den übrigen rechtswidrigen Handlungen, der

öffentlichen Mitteilung, Aufführung oder Vorführung, dem öffentlichen Vortrag. In dem Begriffe keiner dieser Handlungen liegt es, daß eine Mehrheit von Akten eine juristische Einheit bildet. Freilich wird, wenn eine solche Mehrheit vorliegt, meist ein sog. fortgesetztes Vergehen anzunehmen sein und insoferne könnte die Verjährung auch ohne positive Bestimmung wiederum nur eine einheitliche sein, erst mit dem letzten Akte beginnen (vgl. die Zitate bei Olshausen N. 14 lit. c zu StrGB. § 67). Allein es ist Frage des einzelnen Falles, ob die Voraussetzungen des fortgesetzten Vergehens gegeben sind, wenn eine der bezeichneten Handlungen mehrmals begangen worden ist.

Das Gesetz macht nun seinem Wortlaut nach keinen Unterschied, ob die mehrfache Begehung einer der bezeichneten Handlungen den Tatbestand nur eines Vergehens oder mehrerer Vergehen bildet und bestimmt allgemein, daß die Verjährung erst mit dem Tage beginnt, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat. Allein man wird annehmen müssen, daß es nur den Fall der Einheit, also den des fortgesetzten Vergehens im Auge hat, so daß, wenn ausnahmsweise die mehreren auf dasselbe Werk sich beziehenden Akte der Verletzung eine Mehrheit von Vergehen, also eine Realkonkurrenz, darstellen, die Verjährung mit dem Abschlusse jedes einzelnen Vergehens — gem. der Regel des § 67 Abs. 4 StGB. — beginnt. (Ebenso Kohler UR. S. 385, Riezler S. 175; anders die 1. Auflage.) Auch bezüglich der Verjährung des Schadensersatzanspruchs ist sicher, daß die Einheitlichkeit der Verjährungsfrist durch die Richtung der mehreren Handlungen auf dasselbe konkrete Recht bedingt ist; denn nur dann kann überhaupt von einem Anspruch die Rede sein. Dieser gestaltet sich in der Tat auch bei mehrfacher Begehung als ein einheitlicher, weil in der Regel die schädliche Wirkung jeder einzelnen Begehung sich von der Wirkung der anderen gar nicht trennen läßt, der Schaden sich aus dem Zusammenwirken der einzelnen Begehungen ergibt. (Vgl. Fuld R. u. U. 10213, der den Begriff der fortgesetzten Handlung auch für die Verjährung des Schadensersatzanspruchs verwertet.)

Die von einem bestimmten Täter zuletzt vorgenommene Handlung ist für den Beginn der Verjährung nur in der Richtung gegen ihn maßgebend; nicht aber wird der Beginn der Verjährung zuungunsten eines Täters, der sich schon lange nicht mehr mit der Sache befaßt hat, dadurch hinausgeschoben, daß ein anderer später noch eine solche Handlung begeht, es müßten nur beide in bezug auf die ganze Verbreitung usw. Mittäter sein. (Vgl. Wächter AutR. S. 286 Anm. 53 gegen Endemann S. 67. Auch bei der Beratung des Kunstschutzgesetzes wurde in der Kommission mit Recht angenommen, daß, wenn es sich z. B. um widerrechtliche Verbreitung seitens des Verlegers einer Zeitschrift handle, es darauf ankomme, wann dieser zum letzten Male die betr. Nummer verbreitet hat, nicht etwa darauf, wann in irgend einem Buchladen das letzte Exemplar verkauft worden ist.)

4. Hinsichtlich der Fristberechnung s. N. 4 zu § 50.

§ 52

Der Antrag auf Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare sowie der zur widerrechtlichen

Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen ist so lange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

Der **Antrag auf Vernichtung** (§§ 42, 46, 47) und damit auch der Antrag auf Zuerkennung des Uebernahmerechts (§§ 43, 48) ist an keinerlei Frist geknüpft, kann vielmehr gestellt werden, solange widerrechtlich hergestellte oder verbreitete Exemplare oder Vorrichtungen, die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmt sind, vorhanden sind. Daß die vorhandenen Gegenstände zugleich im Eigentume der an der Herstellung oder Verbreitung Beteiligten oder ihrer Erben sich befinden müssen, ergibt sich aus § 42 Abs. 2.

Darüber, ob auch nach Erlöschen des Schutzes vorhandene Exemplare oder Vorrichtungen noch vernichtet werden können, s. N. 8 zu § 42.

§ 53

Die Verjährung der nach dem § 44 strafbaren Handlung beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Veröffentlichung stattgefunden hat.

Das **Plagiat** (§ 44) ist Uebertretung, verjährt also nach § 67 Abs. 3 StGB. in drei Monaten. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Veröffentlichung stattgefunden hat; dieser Tag wird also in die Frist eingerechnet (vgl. N. 4 zu § 50). Als Form der Veröffentlichung kann nur das Erscheinen im Verlagshandel (bzw. bei Musikinstrumenten — § 22 — das Erscheinen im Handel) in Betracht kommen; denn das Plagiat wird nur durch Vervielfältigung ohne Quellenangabe begangen, für die Aufführung oder den Vortrag eines unter erlaubter Benutzung eines anderen Werkes zustande gekommenen Werkes ist die Quellenangabe nicht vorgeschrieben. Wenn das Gesetz die Verjährung erst mit dem Tage der erstmaligen Veröffentlichung beginnen läßt, obwohl das Plagiat schon mit der Herstellung eines Exemplars vollendet ist (N. 4 zu § 44), so ist der Grund ein ähnlicher, wie der, welcher dazu geführt hat, beim Nachdruck die erstmalige Verbreitung entscheiden zu lassen. Die Vervielfältigung des fremden Werkes ohne Quellenangabe könnte leicht drei Monate zurückgehalten und damit das Plagiat verborgen werden, so daß mit dem erstmaligen Hervortreten des die Entlehnung enthaltenden Werkes und damit im Augenblicke der Kenntnisnahme des Verletzten von dem Plagiat dieses schon verjährt wäre. Dem sollte durch die Bestimmung des § 53 vorgebeugt werden. Diese würde aber ihren Zweck vollständig verfehlen, wenn die Verjährung auch mit dem Tage des erstmaligen Vortrags oder der ersten Aufführung beginnen würde; denn durch eine solche Veröffentlichung würde, solange das Werk noch nicht erschienen ist, der Verletzte von der Unterlassung der Quellenangabe keine Kenntnis erlangen. (A. M. Müller S. 158, obwohl er S. 147 für die Vollendung des Plagiats das Erscheinen verlangt. Dann würde also diese Uebertretung unter Umständen verjähren, bevor sie begangen ist!)

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 54

Den Schutz genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.

1. Die Vorschrift behandelt das **persönliche Geltungsgebiet** des Gesetzes, und zwar in der Hauptsache entsprechend dem § 61 Abs. 1 des Gesetzes v. 11. Juni 1870. Sie stellt den Grundsatz auf, daß die Reichsangehörigen für ihre Werke unbedingt Schutz genießen, ohne Rücksicht darauf, ob diese erschienen sind oder nicht, während den Ausländern in § 55 nur unter gewissen Bedingungen Schutz gewährt ist. Der Wohnsitz des Urhebers ist auf den Schutz ohne Einfluß. Die Bestimmung bezieht sich auf alle Werke, die nach dem Gesetze Gegenstand des Schutzes sind, also auch auf persönliche Vorträge (§ 2 Abs. 2), so daß, wenn z. B. ein deutscher Sänger in Amerika eine Platte besungen hat, diese im Inland geschützt ist (vgl. KommBer. S. 2316).

2. Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit — s. darüber Reichsverfassung Art. 110 und Gesetz v. 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583).

3. Es fragt sich, in welchem Zeitpunkte der Urheber das Deutsche Indigenat besitzen muß. Ist das Werk im Inlande und nicht an einem früheren Tage im Ausland erschienen, so kommt unter allen Umständen § 55 zur Anwendung und es ist dann gleichgültig, ob der Urheber in irgendeinem Zeitpunkte die Reichsangehörigkeit besaß. In allen anderen Fällen, also wenn das Werk überhaupt nicht erschienen oder, wenn es zuerst oder lediglich im Ausland erschienen ist, entscheidet der Zeitpunkt der Begehung derjenigen Handlung, gegen welche der Urheber den Schutz des Gesetzes in Anspruch nehmen will. Der Besitz des deutschen Indigenats zur Zeit der Schaffung oder des Erscheinens des Werkes oder der Erwerb der Reichsangehörigkeit in der Zeit bis zur Verfolgung der verletzenden Handlung nützt dem Urheber nichts, wenn er zur Zeit der Begehung dieser Handlung nicht Deutscher ist (a. M. Dungs S. 30, der die Zeit der Herstellung des Werkes entscheiden läßt); umgekehrt schadet es ihm, wenn er in diesem Zeitpunkte Deutscher ist, nicht, wenn er zur Zeit der Schaffung oder des Erscheinens des Werkes Ausländer war oder wenn er bis zur Verfolgung der Verletzung die Reichsangehörigkeit verliert. (Ebenso Schuster, Tonkunst S. 335; Osterrieth S. 228; Müller 2. Bd. — Kunstschutzgesetz — S. 196; Herrmann S. 38ff.; Ebermayer N. 1 zu § 54. A. M. bezüglich der im Auslande erschienenen Werke Kohler in der Zeitschr. für internat. Privat- u. Strafrecht Bd. 6 S. 248 und UR. S. 399, der einerseits mit Rücksicht auf diejenigen, welche auf Grund der Autorfreiheit ihre Dispositionen getroffen haben und welche der Urheber nicht soll depossedieren können, anderseits mit Rücksicht auf den Verleger, der auf das Heimatrecht des Verfassers gebaut hat, annimmt, der Augenblick des Erscheinens müsse der Rechtsstellung des Werkes einen endgültigen Charakter geben — ähnlich Wächter AutR. S. 130, Scheele S. 158. A. M. ferner Endemann

S. 95 und Schmidl S. 65, welche die Zeit der Verfolgung entscheiden lassen. Nach der letzteren Ansicht würde eine rechtmäßige Handlung rückwirkend zu einer rechtswidrigen, was mit den Grundsätzen der Rechtsordnung im Widerspruch stände. Auch kann man von einem, der eine ihn schädigende Handlung nicht mit Rechtswirksamkeit verbieten kann, unmöglich sagen, daß er gegen diese Handlung „Schutz genieße". Daher muß die Reichsangehörigkeit zu der Zeit vorhanden sein, da die zu verfolgende Handlung begangen wird; denn nur dann ist durch diese Handlung das dem Urheber zustehende Verbietungsrecht verletzt. Anderseits kann es aber auch nicht auf einen noch früheren Zeitpunkt ankommen. Das aus der Urheberschaft entspringende Verbietungsrecht steht jedem zu, der Reichsangehöriger ist, und es kann daher, wenn jemand sich die Frage vorlegt, ob er ein fremdes Werk vervielfältigen usw. dürfe, nur entscheidend sein, ob jetzt der Urheber des Werkes Deutscher ist. Das Erscheinen im Ausland drückt dem Werke nicht den Stempel des Auslandswerkes für alle Zeit auf. Allerdings verwirkt der Ausländer dadurch, daß er sein Werk zuerst im Ausland erscheinen läßt, den inländischen Schutz insoweit, als dieser an die Tatsache des erstmaligen Erscheinens im Inland geknüpft ist (§ 55). Aber es besteht kein durchschlagender Grund, anzunehmen, daß ihm damit auch der Weg, den Schutz kraft der Reichsangehörigkeit zu erwerben, verlegt sei. Die Rücksicht auf den, der im Vertrauen auf die Gemeinfreiheit eines ausländischen Werkes im Inland Anstalten zur Benutzung dieses Werkes getroffen hat, rechtfertigt nicht ohne weiteres eine solche Einschränkung des Schutzes der Inländer. Höchstens hätte sie Veranlassung geben können zu einer Vorschrift, daß die zur Zeit des Erwerbes der inländischen Staatsangehörigkeit schon vorhandenen Exemplare weiter verbreitet, die Vorrichtungen weiter benutzt werden dürften, — vgl. § 63. Der Gesetzgeber hat ein Bedürfnis zu einer solchen Vorschrift nicht gefunden. Um so weniger kann angenommen werden, daß er dem Inländer deshalb, weil er vor dem Erwerb des Indigenats sein Werk im Ausland erscheinen ließ, den Schutz ganz versagen wollte. Wer Veranstaltungen getroffen hat, ein z. B. im Inland nicht geschütztes Werk auszunutzen, kann sich nicht beklagen, wenn die hierauf gemachten Aufwendungen verloren gehen dadurch, daß das Werk nachträglich im Inland den Schutz erlangt; denn daß er ein wohl erworbenes Recht habe, diese Ausnutzung fortzusetzen, läßt sich nicht behaupten. Ueber die Frage der Fortdauer des Schutzes zugunsten des Rechtsnachfolgers s. N. 6.)

4. Ist das Werk durch Miturheberschaft entstanden (§ 6), so genügt es für den Schutz des ganzen Werkes, wenn einer der Miturheber zur Zeit der Verletzung des Rechtes Deutscher ist, sollte auch das Werk zuerst oder überhaupt nur im Auslande erschienen sein. (Klostermann, UR. S. 116, Kohler Zeitschr. f. int. PrivR. usw. 6249, UR. S. 399, Dernburg S. 17; a. M. Altschul Jurist. Blätter 38400, der annimmt, nur derjenige Miturheber, der die Staatsangehörigkeit besitze, könne den inländischen Schutz anrufen.) In allen anderen Fällen des Zusammenwirkens mehrerer Personen (§§ 4, 5) ist die Frage bezüglich der Arbeit jeder dieser Personen besonders zu entscheiden. (Es kann also z. B. ein Beitrag zu einem Sammelwerke, weil sein Verfasser Deutscher ist, geschützt sein, während die übrigen Beiträge und das Ganze des Schutzes entbehren, oder zwar das Sammel-

werk als solches, nicht aber die Beiträge Schutz genießen; ein Werk der Tonkunst, das einen Deutschen zum Verfasser hat, kann geschützt sein, der Text aber nicht usw.)

5. Juristische Personen des Inlandes, denen gemäß §§ 3 oder 4 das Urheberrecht zusteht, genießen für die von ihnen herausgegebenen Werke den Schutz (vgl. Dernburg S. 18). Daran ändert im Falle des § 3 der etwaige Umstand, daß der Verfasser Ausländer ist, nichts.

6. Immer entscheidet die Staatsangehörigkeit des Urhebers oder dessen, der nach dem Gesetze als Urheber gilt (§§ 2—5), nicht die des Bestellers oder desjenigen, auf welchen das Urheberrecht, wenn auch sofort und stillschweigend, übertragen wird (vgl. N. 2 zu § 2, N. 8 zu § 8). Die Voraussetzungen des Schutzes sind also auch dann, wenn sich das Recht in der Hand eines Erwerbers befindet, stets nach der Person des Urhebers zu beurteilen, so daß der ausländische Erwerber, insbesondere der Verleger, wenn der Urheber Inländer ist, den Schutz gleichfalls genießt, während der Erwerber, selbst wenn er Inländer ist, des Schutzes entbehrt, soferne der Urheber die Reichsangehörigkeit nicht besitzt. Doch gehen die vom inländischen Urheber übertragenen absoluten Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, dadurch nicht unter, daß der Urheber nach der Uebertragung die Reichsangehörigkeit verliert. (Zustimmend Dernburg S. 17. Der Grund hierfür ist aber nicht der von Kohler Zeitschr. f. int. Priv. u. Strafr. 6249 angeführte, daß nämlich die Herausgabe des Werkes die Stellung im Autorrecht ein- und für allemal fixiere. Denn wenn dies richtig wäre, so würde das Verlagsrecht nicht erhalten bleiben, wenn der inländische Urheber sein Werk im Ausland erscheinen ließ und später das Indigenat verliert; denn dann hätte ja die Herausgabe (im Ausland!) die Stellung des Werkes im Autorrecht unmöglich dahin fixieren können, daß das Werk als inländisches zu betrachten sei. Gerade der Fall des Erscheinens im Auslande aber ist von Wichtigkeit; denn wenn das Werk im Inlande erschienen ist, genießt es den Schutz nach § 55 ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Urhebers und es kann hier der Verlust des Indigenats selbstverständlich keinen Einfluß auf die vom Urheber übertragenen absoluten Rechte ausüben; ist dagegen das Werk im Auslande erschienen, so ist es nur dann geschützt, wenn der Urheber Inländer ist. Uebrigens ist die Frage von Bedeutung auch für den Fall, daß das Werk noch gar nicht erschienen, das Recht aber übertragen, insbesondere ein Verlagsrecht eingeräumt ist; soll dies erlöschen, wenn der Urheber nachher das Indigenat verliert? Vom Standpunkte Kohlers aus kann hierauf keine andere, als eine bejahende Antwort gegeben werden; denn die „Stellung im Autorrecht" ist hier noch nicht „fixiert", s. a. a. O. S. 248. Die Frage ist aber, wie oben geschehen, für alle Fälle der Uebertragung zu verneinen. Der Grund ist derselbe, der auch für die Erhaltung der absoluten Rechte im Falle des Verzichts oder erblosen Todes des Urhebers oder seines Erben anzuführen ist (s. N. 16 zu § 8 oben S. 110): Indem das Gesetz die beschränkte oder unbeschränkte Uebertragung des Urheberrechts auf andere zuläßt, muß, abgesehen von der regelmäßig nach der Lebensdauer des Urhebers sich bemessenden Schutzfrist, mit welcher der Erwerber zu rechnen hat, das Recht, soweit es übertragen wird, notwendig ein von der Person des Urhebers unabhängiges Dasein erlangen; denn sonst

könnte es leicht sein, daß der Erwerber der Laune des Urhebers preisgegeben wäre, daß er unter Umständen für einen hohen Gegenwert ein Nichts erstehen würde. In seinem UR. S. 399 formuliert Kohler den Grund der Erhaltung des Schutzes dahin, daß der Augenblick des Erscheinens der Rechtstellung des Werkes einen endgültigen Charakter geben müsse, Diese Fassung ist nicht glücklicher als die frühere; denn abgesehen davon, daß nicht recht verständlich ist, wie ein „Augenblick" einen Charakter geben könne, ist, wie in N. 3 dargelegt, im umgekehrten Falle, wenn nämlich der Urheber erst nach dem Erscheinen des Werkes Deutscher wird, der Zeitpunkt des Erscheinens für die Heimat des Werkes durchaus nicht maßgebend; auch haftet dieser Begründung wie der früheren der Mangel an, daß sie den Fall des Indigenatverlustes vor dem Erscheinen des Werkes nicht trifft. Die Ansicht, daß durch den Verlust der Reichsangehörigkeit des Urhebers auch der Untergang des Verlagsrechtes bewirkt werde, vertreten Wächter AutR. S. 130, Dambach S. 272, Scheele S. 158, während sich Müller S. 160 Kohler anschließt.)

Wie derjenige, dem das Urheberrecht übertragen wurde, den Schutz dann und nur dann genießt, wenn der Urheber Inländer ist, so verhält es sich auch mit dem Erben. Es entscheidet also nicht die Staatsangehörigkeit des Erben, sondern die des Erblassers und zwar kommt es hier darauf an, ob der Urheber zur Zeit seines Todes Deutscher war; in diesem Falle genießen auch die nicht reichsangehörigen Erben den Schutz. (Ebenso Kohler Zeitschr. usw. S. 250; Goldbaum S. 260 III, der zutreffend annimmt, daß auch ein ausländischer Staat Erbe des Urhebers sein kann.

Die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht ergibt sich einfach daraus, daß die Eigenschaft eines Werkes als das eines Deutschen dauernd erhalten bleibt, wenn der Urheber als Deutscher gestorben ist, daß es also diese Eigenschaft von da an unmöglich mehr verlieren kann. Es ist deshalb ganz überflüssig, mit Rücksicht auf die erst nach dem Tode des Urhebers erscheinenden Werke mit Altschul Jurist. Blätter 38 397 ff. zu dem Auskunftsmittel zu greifen, die Zeit der Herstellung des Werkes für die Frage entscheiden zu lassen, wann der Urheber Inländer sein müsse. Diese Auffassung würde ja im übrigen zu ganz unhaltbaren Ergebnissen führen und im Widerspruch mit dem Gesetz den Reichsangehörigen in dem Augenblick, wo er des Schutzes bedarf, von diesem ausschließen, wenn er die Reichsangehörigkeit erst nach Schaffung des Werkes erworben hat.)

§ 55

Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk selbst oder eine Uebersetzung an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen. Für den im § 2 Abs. 2 bestimmten Schutz ist an Stelle des Erscheinens die Vervielfältigung der Vorrichtung maßgebend.

Unter der gleichen Voraussetzung genießt er den Schutz für jedes seiner Werke, das er im Inland in einer Uebersetzung

erscheinen läßt; die Uebersetzung gilt in diesem Falle als das Originalwerk.

1. **Früheres Recht.** Den Schutz der Ausländer hatte das G. v. 11. Juni 1870 in den §§ 61 Abs. 2 u. 62 geregelt. In der ersteren Vorschrift war der Schutz der Ausländer im allgemeinen von dem Erscheinen des Werkes im inländischen Verlag abhängig gemacht; diese Bestimmung ging mit einer wesentlichen Aenderung (s. N. 4) in den gegenwärtigen § 55 über. Der § 62 enthielt eine Sondervorschrift zugunsten der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Reiche gehörigen Staaten; da sich diese hauptsächlich auf unsere Beziehungen zu Oesterreich bezog, erschien sie mit Rücksicht auf das inzwischen mit Oesterreich geschlossene Uebereinkommen (s. unter Ziff. II dieses Bandes) als überflüssig. (Begr. S. 44. Das gleichfalls zum ehemaligen Deutschen Bunde gehörige Luxemburg gehört nun dem Verband der Berner Uebereinkunft an.)

2. I. **Grundsatz** ist, daß **Nichtreichsangehörige**, also solche, welche das deutsche Indigenat nicht besitzen (vgl. N. 2 zu § 54), soweit sich nicht aus internationalen Verträgen ein anderes ergibt, den Schutz nicht genießen (bezügl. des entscheidenden Zeitpunktes s. N. 3 zu § 54). Sie sind insbesondere **nicht geschützt in Ansehung ihrer nicht erschienenen Werke**, mögen solche auch zuerst im Gebiete des Deutschen Reichs öffentlich aufgeführt oder vorgetragen oder ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgeteilt worden sein; mag ferner der nicht reichsangehörige Urheber Zeit seines Lebens in Deutschland gewohnt haben. Nichtdeutsche sind ferner **nicht geschützt in Ansehung ihrer lediglich oder zuerst im Auslande erschienenen Werke**. Dem Ausländer versagt das Gesetz seinen Schutz in jeder Hinsicht, auch soweit das persönliche Interesse im Vordergrunde steht, wie z. B. in § 9 (a. M. **Kohler** UR. S. 440).

3. II. **Ausnahmsweise** sind **geschützt solche Werke von Ausländern, die im Inlande erschienen sind, soferne der Berechtigte nicht das Werk selbst oder eine Uebersetzung an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen**; also immer dann, wenn das Werk entweder nur im Inlande oder zuerst im Inlande oder gleichzeitig im Inlande und im Auslande erschienen ist. Ein Werk kann also, wenn es auch bisher, weil unveröffentlicht, des Schutzes entbehrte, diesen dadurch erlangen, daß es im Inlande erscheint. Dem Erscheinen des Originals ist das **Erscheinen einer Uebersetzung** gleichgestellt (Abs. 2). Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

4. a) Nur das **Erscheinen im Inlande** verlangt das Gesetz, nicht, wie § 61 G. v. 11. Juni 1870, das Erscheinen bei einem Verleger, der im Inlande seine Handelsniederlassung hat. Nicht einen bloßen Verlegerschutz gewährt das Gesetz, sondern einen vollkommenen Urheberschutz, soferne nur das Werk im Inlande erschienen ist, sei es nun, daß es von einem inländischen Verleger herausgegeben wird, oder im Kommissions- oder Selbstverlag erscheint (Begr. S. 43, wo zur Rechtfertigung der getroffenen Aenderung auf Anlage 2 der Denkschrift zur Pariser Zusatzakte, Reichstagsverhdlg. 1895/97 Anl. Bd. S. 3318ff. verwiesen ist). Das Gesetz anerkennt also gewissermaßen eine Reichsangehörigkeit der **Werke**.

Ueber den Begriff „Erscheinen" im allgemeinen s. § 7 N. 2.

Das Werk muß im Inlande wirklich erschienen, die Herausgabe also von hier aus geschehen sein. Die Bezeichnung einer inländischen Verlagsfirma nur zum Scheine — das Vorschützen einer sog. Deckfirma —, während das Werk im Auslande tatsächlich erscheint, genügt nicht (Müller S. 164; Gutachten von Challier BBl. 1900 S. 58). Ebensowenig genügt, wenn von einem im Ausland herausgegebenen Werke im Inland nur einzelne Exemplare zum Vertrieb auf Lager genommen werden (OLG. Hamburg, Rechtspr. der OLG. 13 19, „Recht" 10 1274 Nr. 3163). Entscheidend ist der geschäftliche Mittelpunkt des Vertriebes, nicht der Ort, von welchem aus die Versendung der Exemplare erfolgt; ein inländischer Verlag kann sehr wohl seine Druckerei und seine Niederlage im Auslande haben; was in diesem Verlage erscheint, ist gleichwohl im Inlande erschienen. (Vgl. RGZ. 40 109.)

Zum Inland sind nicht die Konsulargerichtsbezirke zu rechnen (Kohler UR. S. 392).

Maßgebend ist nur ein Erscheinen, welches der Urheber oder sein Rechtsnachfolger bewirkt hat (§ 35). Wenn aber der Urheber einen Nachdruck genehmigt hat, ist es so anzusehen, als wenn das Werk mit seinem Willen erschienen wäre (Kohler UR. S. 397).

Ist das Werk einmal im Inlande erschienen, so wird der Schutz dadurch nicht verwirkt, daß das Verlagsgeschäft, welches das Werk herausgibt, nachträglich ins Ausland verlegt wird oder etwa aufhört, zu bestehen.

5. b) Nicht an einem früheren Tage darf das Werk im Auslande erschienen sein, und zwar auf Veranlassung des Berechtigten (§ 35). Auf die Stunde der Herausgabe kommt es nicht an, so daß das Erscheinen im Auslande zu einer früheren Stunde desselben Tages, als im Inlande, dem Schutze nicht entgegensteht. Jedes frühere Erscheinen im Ausland, auch das in einem Sammelwerk, insbesondere einer Zeitschrift, vereitelt den inländischen Schutz. Als „Werk" kann sich auch ein literarisches Erzeugnis darstellen, das als Teil eines Schriftwerkes verfaßt ist (RGStr. 37 388).

Ist das Werk an einem früheren Tage im Auslande nicht erschienen (s. N. 4), sondern auf andere Weise, z. B. durch Aufführung, veröffentlicht, so kann der inländische Schutz durch das Erscheinen im Inlande immer noch erworben werden.

Erscheint ein Werk in Lieferungen und zwar gleichzeitig im Inlande und im Auslande, so muß der Schutz für jede Lieferung besonders gewahrt werden dadurch, daß sie nicht an einem früheren Tage im Auslande als im Inlande erscheint. (So die wohl richtige Ansicht, welche von Seite des Vertreters der Staatsregierung bei den Beratungen über die Grundzüge des Gesetzes ausgesprochen wurde.) Für Werke, welche in einzelnen Bänden erscheinen, gilt dies um so mehr. Dabei ist vorausgesetzt, daß das ganze Werk im Inland, wenn auch zugleich im Auslande erscheint. Wenn dagegen nur ein unselbständiger Teil des Werkes im Inland und nicht an einem früheren Tage im Auslande, im übrigen aber das Werk im Ausland erscheint, so genießt weder das Ganze, noch der im Inlande erscheinende Teil bei uns einen Schutz; denn § 55 verlangt Erscheinen des Werkes,

nicht nur eines Teils im Inland. (Ebenso OLG. Dresden, M. u. W. 19152 in bezug auf das Vorspiel zu Strindbergs Traumspiel; a. M. Goldbaum S. 261.)

6. c) Der ausländische Urheber verwirkt den inländischen Schutz nicht nur dadurch, daß er das Werk in seiner Originalgestalt, sondern auch dadurch, daß er es in Gestalt einer Uebersetzung an einem früheren Tage im Auslande, als im Inlande, erscheinen läßt. Wenn er es dann später innerhalb des Deutschen Reichs im Original erscheinen läßt und wenn dies auch die erste Originalherausgabe ist, erlangt er den Schutz doch nicht. (Darüber, daß umgekehrt das erstmalige Erscheinen des Werkes im Inlande den Schutz auch dann sichert, wenn das Werk in Gestalt einer Uebersetzung erscheint, s. Abs. 2 u. N. 9.) Anderseits aber ist eine Uebersetzung oder eine sonstige Bearbeitung als solche auch dann geschützt, wenn sie zuerst im Inlande erscheint; auf das früher schon im Auslande erschienene Originalwerk erstreckt sich dieser Schutz nicht.

7. d) Das Erscheinen im Inlande ohne vorgängiges Erscheinen im Auslande sichert dem Werke des Ausländers den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes im vollen Umfange, inhaltlich (§§ 11ff.) wie zeitlich (§§ 29ff.) und in Ansehung aller Mittel des Schutzes (§§ 36ff.) gleich als wäre es das Werk eines Inländers. Insbesondere ist das Werk auch gemäß § 12 Nr. 1 gegen Uebersetzung wie gegen Nachdruck im Original geschützt, gleichviel, ob auch die vom Urheber genehmigte Uebersetzung im Inland, oder, nachdem das Original im Inland erschienen, im Ausland erscheint; ferner auch gegen öffentliche Aufführung, selbst wenn das Werk vor dem Erscheinen im Inland schon im Ausland öffentlich aufgeführt worden ist.

8. e) Die Natur der zur mechanischen Wiedergabe dienenden Instrumente (§ 2 Abs. 2) bringt es mit sich, daß sich hier nicht wie bei literarischen und tonkünstlerischen Werken an das Erscheinen rechtliche Folgen knüpfen können. An dessen Stelle ist hier die Vervielfältigung der Vorrichtung maßgebend. Also nicht die Herstellung, d. i. die Aufnahme des Vortrags, die Uebertragung des Werkes auf die Vorrichtung, muß im Inlande geschehen sein. Es kann z. B. sein, daß ein inländischer Industrieller im Ausland, etwa in Amerika, den Vortrag eines berühmten Sängers, der selbst Ausländer ist, aufnehmen läßt. Wird dann die Vorrichtung in dem inländischen Etablissement des Industriellen vervielfältigt, so ist der Vortrag im Inland geschützt, vorausgesetzt, daß nicht mit Willen des Berechtigten eine frühere Vervielfältigung im Ausland erfolgt. Dagegen genießt der Vortrag, auch wenn die Aufnahme im Inland geschieht, keinen Schutz, wenn die Vorrichtung im Ausland vervielfältigt wird. (Vgl. KommBer. über den Entwurf der Novelle von 1910 S. 2324 — die Kommission hat das im Entwurf enthaltene Wort „Herstellung" durch „Vervielfältigung" ersetzt; Eckert ZRB. 6307.)

9. f) (Absatz 2). Wenn der ausländische Urheber an einem früheren Tage weder das Werk selbst, noch eine Uebersetzung im Auslande hat erscheinen lassen, so genießt er den Schutz auch dann, wenn er im Inlande das Werk in einer Uebersetzung erscheinen läßt. Er kann es in diesem Falle gleichzeitig oder später im Auslande in der Ursprache erscheinen lassen; es ist dennoch im Inlande geschützt. Das Werk

als solches, das Originalwerk ist geschützt, nicht nur die Uebersetzung; dies ist der Sinn der Worte „die Uebersetzung gilt in diesem Falle als das Originalwerk". Es ist also nicht nur jede Reproduktion der Uebersetzung, sondern auch jede Wiedergabe des Originalwerkes und jede Bearbeitung, insbesondere Uebersetzung des letzteren verboten, kurz, es ist gerade so anzusehen, als ob der Urheber das Originalwerk im Inlande hätte erscheinen lassen. (Vgl. die Begr. S. 43; Ebermayer N. 2; a. M. Goldbaum S. 262 VI.) Aber nur dann, wenn der Urheber oder sein Nachfolger im Rechte am Originalwerke die Uebersetzung erscheinen läßt, gilt das Gesagte, während dann, wenn ein anderer die Uebersetzung im Inlande erscheinen läßt, nur diese als solche geschützt ist (vgl. Kohler Zeitschr. f. int. Priv. u. Strafrecht 6252).

§ 56

Die Rolle für die im § 31 Abs. 2 vorgesehenen Eintragungen wird bei dem Stadtrate zu Leipzig geführt. Der Stadtrat bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen zu prüfen.

Wird die Eintragung abgelehnt, so steht den Beteiligten die Beschwerde an den Reichskanzler zu.

1. Wie aus § 31 Abs. 2 ersichtlich, kann sich der Urheber eines anonym oder pseudonym veröffentlichten Werkes oder dessen Rechtsnachfolger die volle Schutzfrist des § 29 u. a. dadurch sichern, daß er binnen dreißig Jahren seit der ersten Veröffentlichung den wahren Namen des Urhebers zur **Eintragsrolle** anmeldet. Die Eintragung auf Grund dieser Anmeldung wird von dem Stadtrate zu Leipzig bewirkt. Dieser wird, obwohl an sich eine städtische Behörde, bei Führung der Eintragsrolle als Organ des Reichs tätig und steht insofern unter der Aufsicht des Reichs (Kohler UR. S. 387). Gegen die Ablehnung der Eintragung — nicht auch gegen deren Bewilligung — steht den Beteiligten die (fristlose) Beschwerde an den Reichskanzler zu (Absatz 2).

Wird der Beschwerde stattgegeben, so muß in der Eintragung das Datum der Anmeldung angegeben werden, was für die Frage, ob diese innerhalb der dreißigjährigen Frist geschehen ist, von Bedeutung sein kann.

2. Die Eintragsbehörde prüft weder die Berechtigung des Antragstellers noch die Richtigkeit der angemeldeten Tatsachen. Demnach begründet die Eintragung auch keine Vermutung dafür, daß der Berechtigte (N. 7 zu § 31) den Eintrag veranlaßt hat und daß dieser richtig ist; **die Eintragung beweist nur, daß zu dem bestimmten Zeitpunkte die Anmeldung zur Eintragung geschehen ist.** Wird nicht bestritten, daß der Träger des angemeldeten Namens der Urheber des Werkes ist und daß die Anmeldung von dem Berechtigten geschah, so hat die rechtzeitig erfolgte Anmeldung auch die in § 31 Abs. 2 bestimmte Wirkung; sobald aber über die Urheberschaft oder über die Berechtigung des Anmelders Streit besteht, muß diese

oder jene erst bewiesen werden, bevor aus der Anmeldung der Anspruch auf Schutz des Werkes während der Lebensdauer der als Urheber genannten Person und für weitere dreißig Jahre abgeleitet werden kann. (Eine Aenderung der Eintragung kann von demjenigen, der die Unrichtigkeit derselben behauptet, weder, wie Müller S. 167 meint, im Prozeßwege noch sonstwie herbeigeführt werden. Soweit der Inhalt der Anmeldung und die Person des Anmelders in Frage steht, hat, wie bemerkt, die Eintragung keine Beweiskraft, es fehlt also an jeglichem Interesse an einer Aenderung oder Löschung des Eintrags. Behauptet jemand, daß die Anmeldung überhaupt nicht oder nicht an dem in der Rolle angegebenen Zeitpunkte erfolgt sei, so steht ihm der Beweis dieser Behauptung offen; in dieser Hinsicht liefert die Eintragsrolle, wie jede öffentliche Urkunde, vollen Beweis, der durch Gegenbeweis erschüttert werden kann; ein Anspruch auf Berichtigung der Eintragung besteht auch in diesem Falle nicht. Zustimmend Riezler S. 297.) Auch Werke von Ausländern sind, wenn sie in Deutschland gem. § 55 oder auf Grund eines Staatsvertrages Schutz genießen, auf Anmeldung einzutragen. (Ebenso Kohler UR. S. 388. Dagegen nimmt die Praxis des Stadtrates Leipzig an, nur für im Inlande erschienene Werke von Ausländern sei die Eintragung zulässig — s. Kohler a. a. O. N. 1. Das ist nicht zutreffend, denn auch in den Fällen des Vertragsschutzes kann ein Bedürfnis bestehen. So bestimmt z. B. Art. 7 Abs. 3 der rev. BÜ., für die kryptonymen Werke richte sich der Schutz nach dem Gesetz des Landes, wo der Schutz beansprucht wird. Angenommen z. B., ein Werk sei anonym in einem Verbandslande erschienen, das kein Mittel vorsieht, nachträglich den Schutz eines orthonym erschienenen Werkes zu erlangen. Dann kann sich der Urheber die Verlängerung des Schutzes in Deutschland nur durch Anmeldung zur Eintragsrolle sichern.)

§ 57

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle. Die Einsicht der Eintragsrolle ist jedem gestattet. Aus der Rolle können Auszüge gefordert werden; die Auszüge sind auf Verlangen zu beglaubigen.

Die Eintragungen werden im Börsenblatte für den deutschen Buchhandel und, falls das Blatt zu erscheinen aufhören sollte, in einer anderen vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Die in Abs. 1 vorgesehenen **Bestimmungen des Reichskanzlers** sind unter dem 13. Sept. 1901 ergangen und traten am 1. Jan. 1902 an Stelle der bisherigen Vorschriften in Kraft. (Abgedruckt sind die Bestimmungen im Zentralblatt f. d. D. R. 1901 S. 335.) Hervorzuheben ist hier folgendes: Der Antrag auf Eintragung ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Stadtrate zu Leipzig zu stellen. In dem Antrage ist außer dem Namen des Urhebers und der Bezeichnung des Werkes anzugeben, wann und in

welcher Form die erste Veröffentlichung des Werkes erfolgt ist. Der Vorlegung des Werkes selbst bedarf es nicht (§ 2). Der zum Nachweise der Eintragung dienende Eintragsschein wird dem Antragsteller nur auf besonderes Verlangen erteilt (§ 5).

Die **Veröffentlichung der Eintragungen** geschieht seit 28. April 1903 im Reichsanzeiger, da das Börsenblatt nicht mehr öffentlich erscheint (vgl. BBl. 1903, 77 und 101).

§ 58

Eingaben, Verhandlungen, Bescheinigungen und sonstige Schriftstücke, welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle wird eine Gebühr von 1,50 Mark erhoben; außerdem hat der Antragsteller die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung zu entrichten.

Die Erhebung der Gebühr (Abs. 2) steht dem Stadtrate zu Leipzig zu. Die **Gebühren** sind von dem Antragsteller im voraus zu zahlen (§ 7 der Bestimmungen des Reichskanzlers, s. § 57).

§ 59

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

1. Nach § 8 EinfG. z. GVG. kann durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden. Nicht anwendbar ist diese Vorschrift auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden. Im Sinne dieser Bestimmung weist nun § 59 **die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz dem Reichsgerichte** zu, so daß die Zuständigkeit des in Bayern bestehenden obersten Landesgerichts für urheberrechtliche Zivilstreitigkeiten ausgeschlossen ist.

2. Die **sachliche und die örtliche Zuständigkeit der unteren Instanzen** für zivilrechtliche Ansprüche im Gebiete des Urheberrechts richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des GVG. und der ZPO. Was insbesondere den Gerichtsstand betrifft, so kann die Schadensersatzklage, die sich stets auf die Behauptung einer unerlaubten Handlung stützt, u. a. auch bei dem Gerichte erhoben werden, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist (ZPO. § 32), während diejenigen Ansprüche, welche ein Verschulden nicht voraussetzen, namentlich der mit der abwehrenden Klage verfolgte Anspruch und die selbständige Verfolgung der Vernichtung bei diesem Gerichte nicht geltend gemacht werden können (s. Vorbemerkung 8 zum vierten Abschnitt).

3. Ueber die **Zuständigkeit in Strafsachen** wurde bei §§ 38, 39, 44 das Erforderliche bemerkt.

§ 60

Einem nachgelassenen Werke, das bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht veröffentlicht ist, wird die im § 29 vorgesehene Schutzfrist auch dann zuteil, wenn die bisherige Schutzfrist bereits abgelaufen ist.

1. Die §§ 60—63a enthalten **Uebergangsbestimmungen**, durch welche die zeitlichen Grenzen der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes geregelt werden.

Der vom gegenwärtigen Gesetze ebenso wie vom Gesetz v. 11. Juni 1870 (§ 58) festgehaltene Grundsatz der **Rückwirkung** des Gesetzes auf alle bereits vor seinem Inkrafttreten entstandenen Werke kommt in § 62 Satz 1 zum Ausdrucke. Einschränkungen dieses Grundsatzes sind enthalten in Satz 2 daselbst, dann in den §§ 60, 61, 63, 63a.

2. **Anwendung des § 29 auf nachgelassene Werke.** Für die Auslegung des § 60 ist dessen Vorgeschichte bedeutsam. § 60 sollte nach dem Entwurf zwei Absätze erhalten. Der erste Absatz lautete:

> Für ein Werk, das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits entstanden war, bestimmt sich die Schutzfrist nach dessen Vorschriften, sofern die bisherige Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist.

Der zweite Absatz hatte den Wortlaut des nunmehrigen § 60, regelte also die Anwendung des § 29 auf nachgelassene Werke. Da nun, abgesehen von § 29, der Entwurf nur noch die Dauer des ausschließlichen Aufführungsrechtes verlängerte, nämlich für die ausschließliche Aufführungsbefugnis eine fünfzigjährige Schutzfrist vorsah, konnte Abs. 1 auch nur hierauf sich beziehen. Die Bestimmung des ersten Absatzes wurde also gegenstandslos, als der Reichstag die Verlängerung der Dauer des Aufführungsrechtes ablehnte.

Nach der allgemeinen Fassung des ersten Absatzes wäre dieser auch auf die verlängerte Schutzfrist für unveröffentlichte Werke (§ 29) anzuwenden gewesen, wenn nicht Abs. 2 hierfür ein anderes vorgeschrieben hätte. Der Zweck des zweiten Absatzes war also offenbar nur der, die noch nicht veröffentlichten nachgelassenen Werke in Ansehung des Genusses der er-

weiterten Schutzfrist günstiger zu stellen, als die anderen Werke, denen ebenfalls eine längere Schutzfrist zuteil werden sollte. Letztere sollten, wenn die bisherige Schutzfrist für sie schon abgelaufen, nicht mehr von der zeitlichen Erweiterung des Schutzes ergriffen werden, während bei den nachgelassenen unveröffentlichten Werken die Tatsache des Fristablaufs der Einbeziehung in den erweiterten Schutz nicht entgegenstehen sollte. Absatz 2 sollte also nur die Einschränkung, welche Abs. 1 gegenüber dem Grundsatze des § 62 (s. N. 1) machen wollte, zugunsten der nachgelassenen unveröffentlichten Werken zurücknehmen. Daß nur dies der Sinn des zweiten Absatzes des § 60 nach dem Entwurf sein sollte, ist nach dem Zusammenhange klar. Dann besagt aber die nunmehr isolierte Bestimmung (§ 60 des Gesetzes) wohl auch nichts anderes. Sie sagt also insbesondere nicht, daß die in § 29 vorgesehene Schutzfrist den zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits entstandenen Werken nur dann zuteil werde, wenn sie zu diesem Zeitpunkte „nachgelassene Werke" sind und sie sagt ferner nicht, daß die bereits veröffentlichten Werke, für welche die bisherige Schutzfrist zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgelaufen ist, von der Verlängerung der Frist gemäß § 29 keinen Vorteil ziehen sollen. Nach beiden Richtungen kommt vielmehr der Grundsatz des § 62 Satz 1 voll zur Anwendung. Wenn also z. B. ein im Jahre 1898 entstandenes Werk eine Person zum Verfasser hat, welche am 1. Januar 1902 noch lebte, so daß es an diesem Tage kein „nachgelassenes Werk" war, so genießt es dennoch, soferne seine Veröffentlichung etwa fünfundzwanzig Jahre nach dem Tode seines Urhebers erfolgt, von da an noch die zehnjährige Frist des § 29 und es bleibt fort und fort geschützt, wenn es überhaupt nicht veröffentlicht wird. Wenn ferner ein Werk, dessen Urheber etwa im Jahre 1872 gestorben ist, so daß der Schutz nach bisherigem Rechte bis zum 31. Dezember 1902 dauerte, im Jahre 1901, also noch vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes, von den Erben veröffentlicht wurde, so genoß es den Schutz bis zum 31. Dezember 1911. Mit anderen Worten: Die in § 29 vorgesehene Verlängerung der Schutzdauer wirkt, wie jede von diesem Gesetze bestimmte Erweiterung des Schutzes, auch zugunsten der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits entstandenen Werke, ohne Rücksicht darauf, ob sie in diesem Zeitpunkte schon veröffentlicht sind oder nicht. Ist aber beim Inkrafttreten des Gesetzes die bisherige Schutzfrist in Ansehung eines nachgelassenen Werkes bereits erloschen, so nimmt das Gesetz dieses Werk in seinen durch § 29 erweiterten Schutz nur dann auf, wenn es in diesem Zeitpunkte, d. i. am 1. Januar 1902 noch nicht veröffentlicht ist. (Zustimmend Ebermayer N. 2.)

3. **Nachgelassene Werke** sind solche, deren Urheber bereits verstorben sind, ohne daß diese selbst das Werk zur Veröffentlichung gebracht haben. **Noch nicht veröffentlicht** ist ein Werk nur dann, wenn es weder im Verlag erschienen, noch öffentlich aufgeführt oder vorgeführt oder öffentlich vorgetragen ist. Dagegen ist in der öffentlichen Mitteilung des wesentlichen Inhalts, wie § 35 ersehen läßt, eine Veröffentlichung des Werkes selbst im Sinne des Gesetzes nicht zu erblicken. Auch die Vervielfältigung einer Vorrichtung (§ 2 Abs. 2), die in § 55 bezüglich des Schutzes der Ausländer

dem Erscheinen gleichgestellt ist, kann als Veröffentlichung nicht angesehen werden (ebenso Goldbaum S. 265). Eine Veröffentlichung noch innerhalb der bisherigen Schutzfrist kommt nur insoweit in Betracht, als sie vom Berechtigten bewirkt wurde (§ 35). Dagegen ist es, wenn die Veröffentlichung erst nach Ablauf der Schutzfrist erfolgt ist, ganz gleichgültig, wer sie bewirkt hat, weil es zu dieser Zeit einen „Berechtigten" überhaupt nicht mehr gab. Angenommen also z. B., der Urheber wäre im Jahre 1860 gestorben, so daß nach dem bisherigen Rechte mit dem Ablaufe des Jahres 1890 der Schutz seiner Werke erlosch. Wurde nun ein Werk dieses Autors im Jahre 1888 veröffentlicht, so schließt dies die Anwendung des § 29 nur dann aus, wenn ein Rechtsnachfolger des Urhebers diese Veröffentlichung bewirkt hat. Ist dagegen das Werk erst im Jahre 1897 veröffentlicht worden, so kann es unter keinen Umständen an der Schutzfristverlängerung teilnehmen, es bleibt gemeinfrei, mag der Erbe des Urhebers oder irgend eine Person die Veröffentlichung bewirkt haben.

4. Wenn das Gesetz vom **Ablauf der bisherigen Schutzfrist** spricht, so meint es damit nicht nur die Schutzfrist des G. v. 11. Juni 1870, sondern überhaupt jede durch die frühere Gesetzgebung vorgesehene Schutzfrist. Unveröffentlichte Werke sollen also fernerhin nach Maßgabe des § 29 geschützt sein, wenn sie auch an dem Schutze des bis zum 1. Jan. 1902 geltenden Gesetzes überhaupt nicht teilgenommen haben, weil ihre Schutzfrist schon am 1. Jan. 1871 abgelaufen, der Urheber z. B. schon 1840 verstorben war. (Damit wird doch nicht, wie Goldbaum S. 265 II annimmt, einer früheren Schutzfrist im Widerspruch mit § 57 Satz 2 des G. v. 11. Juni 1870 Geltung verliehen und die Aufhebung der früheren Gesetze, die § 57 verfügt, rückgängig gemacht. Die Tatsache, daß für solche Werke einmal eine Schutzfrist gelaufen ist, hat doch § 57 zit. nicht ungeschehen gemacht!) Immerhin wird aber vorauszusetzen sein, daß das betreffende Werk irgend einmal, wenn auch nach Landesgesetz, urheberrechtlichen Schutz genossen hat; denn von einem Werke, das niemals geschützt war, kann man nicht sagen, daß die bisherige Schutzfrist abgelaufen sei (vgl. Allfeld DJZ. 262 3). Es ist hier auch auf die Bemerkung der Begr. (S. 35) zu verweisen, daß der Schutz, den § 29 für unveröffentlichte Werke vorsieht, nur insoweit gewährt werden wolle, als er sich an das Recht eines Urhebers anknüpfen lasse und daß Schriften, an denen ein Urheberrecht von Anfang an nicht bestand, der freien Verwertung seitens der Wissenschaft unterliegen.

5. **Der Berechtigte im Falle beschränkter Uebertragung.** Das Gesetz spricht sich nicht darüber aus, wem die Verlängerung der Schutzdauer für unveröffentlichte Werke zugute kommen soll, wenn der Urheber oder dessen Erbe sein Recht beschränkt übertragen, wenn er insbesondere nur relative Rechte, z. B. das Aufführungsrecht ohne Ausschließlichkeit eingeräumt hat. Und doch kann diese Frage angesichts der Bestimmung des § 29 sehr wohl auftauchen; z. B. wenn der Erbe eines im Jahre 1895 verstorbenen Urhebers im Jahre 1900 an dessen bisher unveröffentlichtem Werke einem Buchhändler das Verlagsrecht für alle künftigen Auflagen eingeräumt oder einer Bühne ohne zeitliche Beschränkung die Aufführungsbefugnis für das Werk bewilligt hat. Ohne die Bestimmung des § 29 wäre der Schutz am 31. Dez. 1925 erloschen; auf Grund des § 29 dauert er noch zehn Jahre von der ersten Veröffentlichung

an, also, wenn diese im Jahre 1920 erfolgte, bis 31. Dez. 1930. Steht nun in den fünf Jahren, beginnend vom Jahre 1926, das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht dem Verleger oder dem Erben zu? Darf die Bühne auch in dieser Zeit das Werk noch aufführen oder geht ihre Aufführungsbefugnis mit dem Jahre 1925 zu Ende? Die Frage ist wohl nach richtiger Auffassung dahin zu beantworten, daß die Verlängerung des Schutzes nicht zugunsten des Verlegers oder der Bühne, sondern zugunsten des Urhebers bzw. seines Erben wirkt. Dieser hat sich seiner ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis durch den Abschluß eines Verlagsvertrages stets nur für den damaligen Umfang seines Rechtes, auch in zeitlicher Hinsicht, begeben. Eine Berechtigung, die damals noch nicht bestand, war auch nicht Gegenstand des Vertrages, es müßte denn in diesem die Eventualität ihres Eintrittes schon vorgesehen sein (zustimmend Dernburg S. 33). Ebenso hat der Urheber die Aufführungsbefugnis nur insoweit übertragen, als damals sein eigenes Recht reichte; über ein ihm selbst nicht zustehendes, künftig vielleicht ihm vom Gesetze eingeräumtes Recht wollte er im Zweifel nicht verfügen. (Dies war grundsätzlich auch die Auffassung des Entwurfs, soweit es sich dort um die Verlängerung der Dauer des ausschließlichen Aufführungsrechtes um 20 Jahre — s. oben S. 384 — handelte. Deshalb bestimmte § 61 des Entwurfs, daß die ausschließliche Aufführungsbefugnis, auch wenn sie zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes einem anderen übertragen sei, nach dem Ablaufe der bisherigen Schutzfrist dem Urheber zustehe. Nur aus Billigkeitsrücksichten — s. Begr. S. 46 — sollte dieser Grundsatz nach § 61 Abs. 2 des Entwurfs dahin gemildert werden, daß einer Bühne die Aufführung nicht sollte versagt werden dürfen, wenn ihr vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen Entgelt ohne zeitliche Beschränkung gestattet worden war, ein Werk öffentlich aufzuführen. Der § 61 des Entwurfs ist mit der Ablehnung der zeitlichen Erweiterung des Aufführungsrechtes gefallen. Bei der Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage kann nur von dem im Entwurf anerkannten Grundsatze ausgegangen werden; für eine Milderung aus Billigkeitsgründen besteht mangels einer positiven Vorschrift kein Raum. Zustimmend Riezler S. 388. Auf dem gleichen Standpunkt steht die französische Jurisprudenz, s. Droit d'auteur 33[29]; vgl. übrigens auch § 61 Abs. 2 des gegenw. G. und Kohler UR. S. 284. — Ueber die zu der vorwürfigen Frage erwachsene, vorzugsweise das Aufführungsrecht betreffende, reiche Literatur und Rechtsprechung s. Allfeld Reichsgesetze S. 267f; ferner RG. bei Bolze Bd. 22 Nr. 114, Opet S. 439f., Gierke S. 198 N. 9, Fuld in R. u. U. 3[289ff.], Mittelstädt-Hillig Das Verlagsrecht 1901 S. 103 Bem. 5, Bock Aufführungsrecht S. 65 und die dort Angeführten.

§ 61

Der durch dieses Gesetz gewährte Schutz gegen Aufführung kann nach dessen Inkrafttreten einem Werke der Tonkunst, für welches das Aufführungsrecht bis dahin nicht vorbehalten war, dadurch gesichert werden, daß das Werk nachträglich mit

dem Vorbehalte versehen wird. Jedoch ist die Aufführung eines solchen Werkes auch ferner ohne Einwilligung des Urhebers zulässig, sofern nicht bei der Aufführung Noten benutzt werden, die mit dem Vorbehalte versehen sind.

Die ausschließliche Befugnis zur öffentlichen Aufführung eines nach diesen Vorschriften geschützten Werkes steht dem Urheber zu.

1. Vorstehende Bestimmung enthält eine Einschränkung des in § 62 Satz 1 ausgesprochenen Grundsatzes der Rückwirkung des gegenwärtigen Gesetzes auf bereits entstandene Werke (vgl. N. 1 zu § 60) hinsichtlich der **Werke der Tonkunst.** Nach dem G. v. 11. Juni 1870 (§ 50 Abs. 2) waren musikalische Werke gegen öffentliche Aufführung nur geschützt, wenn sie entweder noch nicht erschienen („durch den Druck veröffentlicht") waren oder der Urheber sich auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten hatte. In Ansehung der unveröffentlichten, d. h. (nach dem Sprachgebrauch des gegenwärtigen Gesetzes) noch nicht erschienenen Tonwerke hat das neue Gesetz nichts geändert. Dagegen bedarf es nach dem gegenwärtigen Gesetze auch bezüglich der erschienenen Werke, damit sie gegen öffentliche Aufführung geschützt sind, eines Vorbehaltes nicht (s. N. 15 zu § 11). Dies gilt nun aber gemäß der Vorschrift des § 61 nur für solche Werke, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erscheinen, nicht für bereits vorher erschienene. Mit Recht weist die Begr. (S. 46) darauf hin, daß es eine nicht zu rechtfertigende Härte enthalten würde, wenn denjenigen, welche bisher Noten erworben haben, auf welchen ein Vorbehalt nicht vermerkt ist und welche beim Erwerbe nach dem damaligen Rechtszustande erwarten konnten, daß sie die Noten auch zu öffentlichen Aufführungen benützen dürften, namentlich den ausübenden Musikern, die Befugnis zur Aufführung wieder entzogen würde. Darum ist bestimmt (Abs. 1 Satz 2), daß öffentliche Aufführungen, welche ausschließlich mit vorbehaltslosen, bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erschienenen Noten veranstaltet werden, völlig frei bleiben, wie zuvor. Es können aber (was nach dem früheren Gesetze nicht zulässig war), die Noten noch nachträglich mit dem Vorbehalte versehen werden mit der Wirkung, daß, soweit Noten, auf denen der Vorbehalt steht, benutzt werden, die öffentliche Aufführung des Werkes nur mit Bewilligung des Urhebers zulässig ist (Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2).

Von den rein musikalischen Werken hat aber das frühere Gesetz die **dramatisch-musikalischen Werke** scharf unterschieden. Sie waren auch ohne Vorbehalt gegen öffentliche Aufführung geschützt. Daher ist auch unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes dieser Schutz von einem Vorbehalt auch dann nicht abhängig, wenn das Werk schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erschienen ist. Zu den dramatisch-musikalischen Werken gehören nur solche dramatische Werke (s. § 11 N. 17), bei denen die Musik von vornherein als Mittel des dramatischen Ausdrucks gedacht ist — wie Opern, Musikdramen, Operetten, Pantomimen mit Musik.

Ob das Werk nach dem Willen des Schöpfers zur szenischen Aufführung bestimmt ist, erscheint als belanglos (wie ja auch das sog. Buchdrama ein Bühnenwerk ist, vgl. R. 16 zu § 11). Liegt daher einem Oratorium ein dramatischer Vorgang zugrunde, so ist es als dramatisch-musikalisches Werk anzusehen (Kohler AutR. S. 365; UR. S. 200; a. M. Schuster Tonkunst S. 228. Es ist gewiß nicht konsequent, wenn letzterer S. 229 Oratorien, wenn sie auf der Bühne aufgeführt werden, wie z. B. Liszt's „Heilige Elisabeth", für musikalisch-dramatische Werke erklärt. Für diesen Begriff kann doch nur der Charakter des Werkes, nicht die zufällige Tatsache der Benutzung zu szenischer Darstellung entscheidend sein). Ob durch das ganze Werk hindurch oder nur stellenweise die Musik als Ausdrucksmittel verwendet ist, darauf kommt es nicht an, so daß auch Werke wie Shakespeares Sommernachtstraum, Goethes Faust und Egmont, Byrons Manfred usw., soweit darin Musik vorkommt, musikalisch-dramatische Werke sind (Kohler AutR. S. 366; a. M. Schuster S. 230). Soweit nun ein dramatisch-musikalisches Werk in Frage ist, steht dem Urheber auch ohne Vorbehalt nicht nur die bühnenmäßige Aufführung, sondern jede Art von öffentlicher Aufführung ausschließlich zu und zwar ist der Urheber des musikalischen Teils auch gegen Aufführung ohne Text und gegen Aufführung einzelner Stücke (wie der Ouvertüre, des Vorspiels, einzelner Szenen, Arien usw.) in Konzerten oder bei sonstigen Gelegenheiten (nach Maßgabe freilich des § 27) geschützt. Dies gilt auch für Arrangements; nur ist zu beachten, daß, wenn der Urheber selbst ein Arrangement nach einem dramatisch-musikalischen Werke für die konzertmäßige Aufführung hat erscheinen lassen, dieses für sich als „musikalisches" Werk zu behandeln ist, so daß hier der Vorbehalt erforderlich ist. (Siehe Allfeld Reichsgesetze S. 241 ff., wo die ganze Frage noch etwas ausführlicher erörtert ist; Kohler AutR. S. 364 — teilweise a. M. UR. S. 200 für das geltende Recht; gegen ihn mit Recht Dernburg S. 70 —; Schuster S. 231 ff.; Klostermann in Endemanns Handb. des HandR. 22_{60}; Müller S. 49; Bock Aufführungsrecht S. 35; Osterrieth R. u. U. 9_{173}ff; Dungs S. 53; RGZ. 80_{74}; Kammergericht R. u. U. 19_{54}; a. M. Dambach S. 244; Scheele S. 134.)

2. Der **Vorbehalt**, den das gegenwärtige Gesetz nachträglich zuläßt, ist der in dem früheren Gesetze vorgesehene, muß also auch in der Form angebracht werden, die das frühere Gesetz vorschrieb (s. R. 1).

Die Anbringung des Vorbehalts begegnet natürlich keinerlei Schwierigkeiten in Ansehung der Noten, die sich im Eigentum des Urhebers befinden, wenn also das Werk im Selbstverlag des Komponisten oder im Kommissionsverlag erschienen ist. Völlig undurchführbar wird sich die Maßregel bei denjenigen Noten erweisen, welche bereits in das Eigentum der Käufer, seien es Einzelpersonen oder Musikinstitute, übergegangen sind; denn diese werden wohl kaum das Versehen ihrer Noten mit dem Vorbehalte jemals gestatten; gezwungen werden können sie hierzu nicht. Wenn jedoch ein Erwerber von Noten die Anbringung des Vorbehalts erlauben würde, so hätte dies die in § 61 bestimmte Wirkung. Ein Zwang kann ferner auch dem Verleger gegenüber nicht geübt werden, da der Vorbehalt des Aufführungsrechtes unter Umständen den Absatz der Noten erschwert und der Verleger nicht verpflichtet ist, diese im Vertrage nicht vorgesehene Benach-

teiligung auf sich zu nehmen. Es bedarf also in jedem Falle einer Einigung zwischen Urheber und Verleger. (Der erste Entwurf wollte dem Verleger eine solche Verpflichtung auflegen. Dieser Gedanke stieß jedoch auf lebhaften Widerspruch seitens der Verleger und wurde daher fallen gelassen. In der Kommission wurde der Antrag gestellt, eine Bestimmung, welche den Verleger zur Anbringung des Vorbehalts auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in das Gesetz aufzunehmen. Der Antrag wurde von einem Regierungsvertreter mit Hinweis auf die oben berührte Benachteiligung der Verleger bekämpft und dann von der Kommission abgelehnt; KommBer. S. 79, 80.) Daß hiermit der Komponist in eine sehr schiefe Lage gesetzt ist, zumal die Verleger sich in der Tat häufig weigern, den Vorbehalt anzubringen, legt d'Albert a. a. O. — s. o. § 8 N. 24 — S. 81, 86 dar. Vgl. auch Bock a. a. O. S. 51 N. 146, der ohne hinreichende Begründung eine Verpflichtung des Verlegers zur Anbringung des Vorbehalts annimmt.)

3. Auch wenn Exemplare eines Werkes mit dem Vorbehalte versehen sind, **darf das Werk** noch ferner ohne Einwilligung des Urhebers **aufgeführt werden, wenn nicht bei der Aufführung mit dem Vorbehalt versehene Noten benutzt werden.** Die Aufführung steht also jedem frei, der ausschließlich vorbehaltslose Noten benutzt. Sie enthält aber eine Verletzung des ausschließlichen Rechtes des Urhebers, wenn auch nur ein Exemplar, z. B. eine einzige Stimme benutzt wird, auf die der Vorbehalt gesetzt ist. (Zustimmend LG. Hamburg R. u. U. 23149, M. u. W. 1865.)

4. Wurde die ausschließliche Aufführungsbefugnis durch nachträglichen Vorbehalt gesichert, so steht sie dem **Urheber**, nicht etwa dem Verleger zu. (Abs. 2.)

§ 62

Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines geschützten Werkes bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, auch wenn das Werk vor dessen Inkrafttreten entstanden ist. War jedoch eine Uebersetzung oder sonstige Bearbeitung oder eine Sammlung, welche aus den Werken mehrerer Schriftsteller zum Schulgebrauche veranstaltet ist, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubter Weise ganz oder zum Teil erschienen, so bleibt die Befugnis des Bearbeiters zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Aufführung unberührt.

1. Das Gesetz stellt hier den Grundsatz auf, daß seine Bestimmungen auch auf die vor seinem Inkrafttreten (1. Januar 1902) entstandenen Werke Anwendung finden. Davon macht es Ausnahmen in Satz 2 (bezüglich gewisser Bearbeitungen), ferner in den §§ 61, 63 und 63a.

I. Die grundsätzliche Anwendbarkeit des Gesetzes auf früher entstandene Werke

2. Ob die schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen Werke zu dieser Zeit auch schon erschienen waren oder nicht, macht keinen Unterschied.

3. Die vorhandenen Werke genießen den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes inhaltlich in jeder Hinsicht, insbesondere auch gegen Uebersetzung und Bearbeitung, erkennbare Benutzung einer Melodie (§§ 12, 13 Abs. 2) usw. Namentlich wird ihnen der Schutz gegen Uebersetzung für die ganze Dauer des Urheberrechts überhaupt gewährt, während § 15 des G. v. 1870 den Uebersetzungsschutz in der Regel auf fünf Jahre beschränkte. Dabei ist gleichgültig, ob diese kurze Frist z. Z. des Inkrafttretens des neuen Gesetzes noch im Laufe oder schon abgelaufen war. Hatte z. B. ein im Jahre 1900 verstorbener Schriftsteller von einem im Jahre 1889 unter Vorbehalt des Uebersetzungsrechtes erschienenen Werke eine englische Uebersetzung im Jahre 1891 erscheinen lassen, so war das Werk seit Beginn des Jahres 1897 gegen Uebersetzung nicht mehr geschützt. Mit dem 1. Januar 1902 begann aber der Schutz von neuem und er dauert bis Ende 1930. Es kommt ferner für den Schutz von Werken, die vor dem 1. Januar 1902 erschienen sind, für den Uebersetzungsschutz nicht darauf an, ob sich der Urheber das Uebersetzungsrecht vorbehalten hat; dieses steht ihm von da an ohne weiteres zu (s. aber Satz 2, unten N. 7).

4. Hinsichtlich der Dauer des Schutzes überhaupt sind natürlich die in den §§ 29 ff. bestimmten Schutzfristen maßgebend. Diese stimmen in der Hauptsache mit denen des früheren Gesetzes überein. Soweit Abweichungen bestehen und der Schutz auf Grund des früheren Rechts am 1. Januar 1902 bereits erloschen war, lebte er auch dann nicht mehr auf, wenn er nach dem neuen Recht länger dauern würde. Davon macht nur § 60 eine Ausnahme, insoferne die in § 29 für unveröffentlichte Werke vorgesehene Erweiterung des Schutzes auch solche Werke erfaßt, die durch Ablauf der früheren Schutzfrist vor dem 1. Januar 1902 bereits gemeinfrei geworden waren. (Eine Abweichung besteht auch bezüglich der zuerst anonym oder pseudonym erschienenen Werke, s. o. § 31 N. 5. Daß diesen, wie Kammergericht, M. u. W. 14_{49}, annimmt, wenn sie später, aber vor dem 1. Januar 1902, unter dem wahren Namen des Urhebers wiederholt erschienen sind, die in § 31 Abs. 2 des gegenw. G. bestimmte Schutzdauer auch dann zukomme, wenn sie vor diesem Zeitpunkt, weil die Frist von 30 Jahren seit ihrer ersten Veröffentlichung abgelaufen war, bereits gemeinfrei geworden waren, kann nicht als zutreffend erachtet werden. Dagegen spricht hauptsächlich § 60, dessen Bestimmung ganz überflüssig wäre, wenn die Schutzverlängerung den gemeinfrei gewordenen Werken allgemein zukäme. Diesen Einwand versucht das KG. vergebens zu widerlegen. Richtig OLG. Dresden, sächs. Arch. f. Rechtspfl. 8_{79}. Vgl. auch Goldbaum S. 267, der ebenfalls, aber unter Bezugnahme auf den Wortlaut „geschützte Werke" — s. N. 5 — die gemeinfreien Werke ausscheidet.)

5. Bezüglich der Objekte des Schutzes bringt das Gesetz zwar nicht nach seiner ursprünglichen Fassung, wohl aber nach der Fassung der Novelle von 1910 (§§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2) eine Erweiterung. Es ist anzunehmen,

daß die Bestimmungen des Gesetzes einschließlich der durch die Novelle eingefügten auf die erst später in den Schutz aufgenommenen Werke Anwendung auch dann finden, wenn sie schon vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen entstanden sind; denn § 62 verlangt nicht (wie § 53 des Kunstschutzgesetzes), daß die Werke bereits zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes geschützt sind. (In diesem Sinn sprach sich auch der Regierungsvertreter bei Beratung des Entwurfs zur Novelle in der Kommission aus, s. KommBer. S. 2324. Allerdings heißt es in § 62: „Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines geschützten Werkes . . ." Daß aber damit gesagt werden wollte „eines bisher schon geschützten Werkes" ist kaum wahrscheinlich. Gemeint ist vielmehr wohl ein unter die Schutzobjekte des gegenwärtigen Gesetzes fallendes Werk. Insofern richtig das in N. 4 zit. Urteil des RG.; a. M. Goldbaum S. 267.)

6. Die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes auf vorhandene Werke bezieht sich nur auf die nach dem 1. Januar 1902 vorgenommenen Rechtsakte. Insbesondere sind vorher begangene Rechtsverletzungen nach wie vor gemäß dem früheren Gesetz zu beurteilen; Handlungen, die vorher erlaubterweise vorgenommen worden sind, können nach Maßgabe des sie verbietenden gegenwärtigen Gesetzes nicht verfolgt werden, z. B. die öffentliche Aufführung eines vorbehaltslos erschienenen, nachträglich gemäß § 61 mit dem Vorbehalt versehenen Tonwerkes usw. (Insoferne sagt Dernburg S. 32 zutreffend, eine wahre Rückwirkung liege nicht vor.)

II. Einschränkung des Grundsatzes hinsichtlich gewisser Bearbeitungen

7. In besonderem Maße hat das gegenwärtige Gesetz die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers erweitert in Ansehung des Schutzes gegen Uebersetzung und sonstige Bearbeitung (§ 12). Eine Erweiterung des Schutzes enthält ferner u. a. in bezug auf die Zulassung der Aufnahme fremder Werke in Sammlungen für den Schulgebrauch der § 24, insoferne dort Aenderungen nur soweit sie erforderlich sind und nur mit Einwilligung des Urhebers gestattet sind. Das Gesetz schränkt nun zum Zwecke der Schonung berechtigter Interessen (Begr. S. 45, Komm.Ber. S. 80) die Befugnisse des Urhebers dahin ein, daß, wenn eine Uebersetzung, sonstige Bearbeitung oder eine aus den Werken mehrerer Schriftsteller zum Schulgebrauche veranstaltete Sammlung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubterweise ganz oder zum Teil erschienen ist, die Befugnis des Bearbeiters (Uebersetzers, Veranstalters der Sammlung) oder seines Rechtsnachfolgers zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Aufführung unberührt bleibt, also der Urheber die fernere Verwertung des unter Benutzung seines Werkes hergestellten Werkes nicht verbieten darf. Selbstverständlich ist diese Befugnis des Bearbeiters usw. keine ausschließliche, in dem Sinne, daß sie der Benutzung des Werkes durch den Urheber oder seinen Rechtsnachfolger zu den gleichen Zwecken im Wege stände. Wohl aber darf sich derjenige, dem das Recht am Originalwerk zusteht, wie in anderen Fällen, so auch hier nicht die eigentümliche Form der Bearbeitung usw. aneignen, denn in bezug auf diese hat ihr Verfasser ein ausschließliches Recht. Im übrigen ist noch folgendes hervorzuheben:

8. a) Der Begriff der Bearbeitung ist hier in einem sehr weiten, der sonstigen Bedeutung dieses Wortes nicht entsprechendem Sinne gemeint;

denn es sollen auch Neuschöpfungen auf musikalischem Gebiete, in welchen eine Melodie erkennbar benutzt ist (§ 13 Abs. 2), darunter fallen (Begr. S. 45) und in der Tat ist die Rücksicht auf einen Tonsetzer, welcher unter der Herrschaft des früheren Gesetzes ein fremdes Thema etwa zu Variationen u. dgl. frei benutzt hat, ebenso gerechtfertigt, wie die Rücksicht auf denjenigen, der in einer bisher erlaubten Weise eine Erzählung dramatisiert hat.

9. b) Die **Sammlung zum Schulgebrauche** wurde erst in der Kommission in die Vorschrift aufgenommen (KommBer. S. 80). Diese bezieht sich auf andere Sammlungen der in § 19 gedachten Art, z. B. solche zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke, nicht.

10. c) **Erlaubterweise** heißt so viel als im Einklange mit den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. (S. bezüglich der Uebersetzungen Gesetz v. 11. Juni 1870 § 6, bezüglich der Bearbeitungen musikalischer Kompositionen ebenda § 46, bezüglich sonstiger Bearbeitungen Allfeld Reichsgesetze S. 62 ff., insbesondere S. 65. Was die Vornahme von Aenderungen bei Aufnahme eines Werkes in eine Sammlung zum Schulgebrauch betrifft, so bestand in dieser Richtung früher kein gesetzliches Verbot; vgl. zit. Gesetz § 7 lit. a.)

11. d) Nur wenn die Bearbeitung usw. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits **ganz oder zum Teil erschienen** war, findet Satz 2 des § 62 Anwendung, also auch dann, wenn nur eine Lieferung erschienen war, nicht dann, wenn das Erscheinen noch nicht bewirkt, sondern erst vorbereitet war (s. aber § 63). Ueber den Begriff des „Erscheinens" s. N. 2 zu § 7 des gegenw. Ges.

Soweit eine Bearbeitung usw. noch nicht erschienen ist, kommt es, wenn das Originalwerk vom Urheber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Verlag gegeben wurde, hinsichtlich der Berechtigung des Verlegers zur Veranstaltung von Bearbeitungen, insbesondere Einrichtungen usw. von Tonwerken (s. § 14) auf den Inhalt des Vertrages an. Wenn dieser auch keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält, kann sich im Hinblicke auf die frühere Gesetzgebung, welche eine Vorschrift, wie den § 14 des gegenwärtigen Gesetzes, nicht enthielt, die Auslegung rechtfertigen, daß der Urheber die Befugnis zur Herstellung der üblichen Bearbeitungen dem Verleger einräumen wollte. (Vgl. Voigtländer-Fuchs S. 217, wo auf eine Eingabe des Vereins der Musikalienhändler verwiesen ist, in der behauptet wird, daß Verlagsübernahme und Verlagsbedingungen früher stets durch das Recht zur Veranstaltung von Auszügen und Einrichtungen mit bestimmt worden seien, dessen Uebergang auf den Verleger man als selbstverständlich angenommen habe.)

12. e) Das Gesetz gestattet ganz allgemein die fernere **Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Aufführung** der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ganz oder teilweise erschienenen Bearbeitungen usw. durch den Bearbeiter, begünstigt also diese vor allen bisher erlaubten Publikationen. Im übrigen ist nämlich eine fernere Vervielfältigung, wenn sie bisher erlaubt war, jetzt aber verboten ist, nur mehr insoweit zulässig, als der Druck schon begonnen hat oder innerhalb der Frist von sechs Monaten die vorhandenen Vorrichtungen benutzt werden (§ 63), während die bisher erlaubter Weise erschienenen Bearbeitungen und Schulsammlungen ohne irgendwelche Beschränkung fort und fort vervielfältigt, also auch in **neuer**

Auflage herausgegeben werden dürfen, soweit diese im wesentlichen unverändert ist. (Soweit für die neue Auflage eine wesentliche Veränderung vorgenommen wurde, ist ja in dieser Form die Bearbeitung, Uebersetzung oder Sammlung nicht vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes „erschienen", also trifft die Voraussetzung des § 62 Satz 2 nicht zu.) Ebenso fallen bezüglich der Exemplare solcher Bearbeitungen und Sammlungen die in § 63 für die Verbreitung gezogenen Schranken weg. Endlich gestattet das Gesetz die öffentliche Aufführung nur in Ansehung der vor dem Inkrafttreten erlaubterweise erschienenen Bearbeitungen, nicht aber in bezug auf andere früher erlaubte, jetzt verbotene Vervielfältigungen, nicht z. B. in bezug auf Tonwerke, denen ein Text zugrunde liegt, dessen Wiedergabe mit der Komposition nach dem bisherigen Rechte erlaubt war und nun gemäß § 20 verboten ist und welcher etwa als Bühnenwerk in das Bereich der ausschließlichen Aufführungsbefugnis des Urhebers fällt.

§ 63

Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, darf der bereits begonnene Druck von Exemplaren vollendet werden. Die vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen, dürfen noch bis zum Ablaufe von sechs Monaten benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschrift hergestellten sowie der bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollendeten Exemplare ist zulässig.

1. Die Bestimmung dieses Paragraphen enthält gleich den §§ 61 und 62 Satz 2 eine Einschränkung des in § 62 Satz 1 ausgesprochenen Grundsatzes und zwar zum Behufe der Schonung der berechtigten Interessen solcher, welche unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes Veranstaltungen getroffen haben, welche dieses erlaubte, während das neue Gesetz sie verbietet. Die praktische Bedeutung dieser Uebergangsvorschriften ist natürlich jetzt nur mehr eine ganz geringe. Immerhin besteht eine solche noch in Ansehung der in § 63 erlaubten Verbreitung.

Nach drei Richtungen hemmt § 63 in Ansehung der bisher erlaubten Vervielfältigungen das Verbietungsrecht des Urhebers:

a) bezüglich der Vollendung des bereits begonnenen Drucks,

b) bezüglich der Weiterbenutzung vorhandener Vorrichtungen zu weiterer Vervielfältigung,

c) bezüglich der Verbreitung von Exemplaren, die entweder vor dem Inkrafttreten des Gesetzes oder nachher in einer gemäß § 63 erlaubten Weise hergestellt worden sind.

2. **Zu den Vervielfältigungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig sind und bisher erlaubt waren,** gehören auch die in § 62 begünstigten Bearbeitungen und Sammlungen zum Schulgebrauch. Auf sie ist § 63 anwendbar dann, wenn sie nicht wenigstens zum Teil bereits

beim Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienen sind (vgl. über das Verhältnis des § 62 zu § 63 N. 12 zu § 62). Außer diesen kommen u. a. in Betracht die übrigen erlaubten Sammlungen und die sonstigen erlaubten Entlehnungen (§§ 19ff.), insoweit das neue Gesetz gegenüber dem früheren Einschränkungen enthält, insbesondere Aenderungen verbietet (§ 24. In besonderem Maße kann § 63 praktisch werden gegenüber den zahlreichen vorhandenen Anthologien, da nunmehr die Aufnahme in solche nur mit persönlicher Einwilligung des Urhebers statthaft ist, § 19 Nr. 4). Solche nicht in § 62 erwähnte Reproduktionen sind lediglich nach Maßgabe des § 63 weiterhin zulässig.

3. Soweit es sich nicht nur um Vollendung des bereits begonnenen Druckes handelt, die Satz 1 gestattet, darf eine Herstellung von Exemplaren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Regel nicht mehr stattfinden. Davon ist eine Ausnahme nur insoweit gemacht, als die vorhandenen Vorrichtungen, d. h. die zu der betr. Vervielfältigung eigens zugerichteten und ausschließlich bestimmten benutzt werden dürfen, wenn dies **innerhalb sechs Monaten**, also bis zum 30. Juni 1902, geschieht. Eine Abstempelung der Vorrichtungen, wie sie § 58 Abs. 5 des Gesetzes v. 11. Juni 1870 vorschreibt, ist im gegenwärtigen Gesetze nicht vorgesehen.

Die Beweislast für die Tatsache, daß ein bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnener Druck vollendet wurde oder daß die benutzten Vorrichtungen schon vor diesem Zeitpunkte vorhanden waren, trifft im bürgerlichen Rechtsstreite denjenigen, der die Vervielfältigung vorgenommen hat; denn die Klage wegen Nachdrucks wird durch die Darlegung der Umstände, nach welchen die Vervielfältigung eine Verletzung der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers gemäß §§ 11ff. bildet, genügend substanziert (vgl. Müller S. 175). Wer eine Verletzung des gegenwärtigen Gesetzes behauptet, muß natürlich im Bestreitungsfalle beweisen, daß die angebliche rechtsverletzende Handlung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurde. Macht der andere dann geltend, daß er zu der ihm zur Last gelegten Vervielfältigung Vorrichtungen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes schon vorhanden waren, benützt habe, so wird er nicht nur die Tatsache dieser Benutzung, sondern auch die Einhaltung der sechsmonatigen Frist zu beweisen haben; denn beides sind Momente, welche in ihrer Vereinigung den sonst vorhandenen Tatbestand einer rechtswidrigen Handlung ausnahmsweise ausschließen (a. M. Müller a. a. O.).

4. Die **Verbreitung** von Exemplaren, deren Herstellung bisher erlaubt war, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aber verboten ist, darf geschehen,

a) wenn die Exemplare schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollendet waren,

b) wenn mit ihrer Herstellung vor dem Inkrafttreten begonnen war und der Druck nachher nur vollendet wurde,

c) wenn zwar die ganze Herstellung erst nach Inkrafttreten des Gesetzes, aber vor Ablauf von sechs Monaten unter Benutzung der schon vorhandenen Vorrichtungen stattgefunden hat.

In allen Fällen ist die Zulässigkeit der Verbreitung zeitlich nicht begrenzt; sie kann also geschehen, so lange Exemplare vorhanden sind, die gemäß lit. a—c hergestellt wurden.

Die Beweislast für die Tatsache, daß die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes

verbreiteten Exemplare schon vor diesem Zeitpunkte vorhanden waren oder daß sie nachher innerhalb der Schranken dieses Gesetzes hergestellt wurden, trifft denjenigen, dem der Nachdruck zur Last gelegt wird (s. N. 3 a. E.; a. M. Müller a. a. O.).

Auch für die Exemplare, deren Verbreitung noch weiterhin zulässig ist, sieht das Gesetz eine Abstempelung nicht vor. (Anders der Entwurf, § 64 Abs. 3. Diese Vorschrift wurde vom Reichstag gestrichen, s. Sten. Ber. S. 2238.)

§ 63a

Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 5 findet keine Anwendung auf Werke der Tonkunst, die bereits vor dem 1. Mai 1909 im Inland erlaubterweise für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe benutzt worden sind. Im übrigen finden die Vorschriften des § 63 entsprechende Anwendung; Exemplare, deren Verbreitung hiernach zulässig ist, dürfen auch zu öffentlichen Aufführungen benutzt werden.

Auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die vor dem Inkrafttreten der Vorschriften des § 22 entstanden sind, finden diese auch insoweit Anwendung, als die Werke schon bisher einen Schutz gegen mechanische Wiedergabe genossen. Soweit jedoch dem Urheber bisher eine ausschließliche Befugnis zustand, das Werk zur mechanischen Wiedergabe zu benutzen, bleibt, wenn er die Befugnis einem anderen übertragen hat, dieser sowohl dem Urheber als Dritten gegenüber gemäß den bisherigen Vorschriften zu der Benutzung befugt. Auch wird in solchen Fällen, wenn der Urheber auf Grund des bisherigen Rechtes einem anderen ohne Uebertragung der ausschließlichen Befugnis gestattet hat, das geschützte Werk zur mechanischen Wiedergabe zu benutzen, hierdurch für Dritte nicht der Anspruch begründet, daß ihnen gleichfalls eine solche Erlaubnis erteilt werde.

1. Auch diese Bestimmungen enthalten: **Einschränkungen des in § 62 Satz 1 aufgestellten Grundsatzes**, daß sich die Befugnisse des Urhebers nach den neuen Vorschriften auch dann bestimmen, wenn das Werk vor deren Inkrafttreten entstanden ist — eines Grundsatzes, der auch für die erst durch die Novelle von 1910 in das Gesetz eingefügten Bestimmungen gilt, so daß diese im allgemeinen auch auf Werke, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1910, d. i. vor dem 9. September 1910, entstanden sind, Anwendung finden. Zu diesen Bestimmungen gehört nun insbesondere § 12 Abs. 2 Nr. 5, wonach die Befugnisse des Urhebers auch die Uebertragung des

Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, mit umfassen. An und für sich ist also auch jedes vor dem 9. September 1910 entstandene Werk — Tonwerk und Schriftwerk — gegen solche Uebertragung geschützt. Aber wie schon § 63 bezüglich der Rückwirkung des Schutzes auf ältere Werke zugunsten gewisser Interessen Ausnahmen macht, so sieht solche Ausnahmen § 63a Abs. 1 im Interesse des Schutzes der Industrie der mechanischen Musikinstrumente und Sprechmaschinen hinsichtlich der Uebertragung derjenigen Kompositionen vor, die unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes erlaubterweise zur mechanischen Wiedergabe benutzt worden sind. Diese Benutzung wird in gewissen Grenzen weiterhin gestattet und es wird damit das Recht des Urhebers eingeschränkt.

In einer ganz anderen Richtung bewegen sich die in § 63a Abs. 2 bestimmten Ausnahmen. Sie schränken nicht das Recht des Urhebers ein, sie setzen vielmehr bezüglich derjenigen mechanischen Instrumente, auf die schon nach bisherigem Recht geschützte Werke nicht ohne Einwilligung des Urhebers übertragen werden durften und bezüglich der Werke der Literatur, die immer gegen solche Uebertragung geschützt waren, für die Uebergangszeit die in dem neuen § 22 vorgesehene Beschränkung des Verfügungsrechtes des Urhebers (die Zwangslizenz) außer Wirkung.

I. Einschränkungen der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers bezüglich der Uebertragung auf mechanische Instrumente (Abs. 1)

2. Durch die Vorschriften des ersten Absatzes werden einerseits gewisse Werke dem Schutz gegen solche Uebertragung völlig entzogen (Satz 1, N. 3—7); anderseits wird die Benutzung gewisser Exemplare und Vorrichtungen gestattet (Satz 2, N. 8).

A. Die freigegebenen Werke (Abs. 1 Satz 1)

3. Die an sich dem Urheber vorbehaltene Uebertragung auf mechanische Instrumente ist Jedermann gestattet in Ansehung solcher Werke, die bereits vor dem 1. Mai 1909 im Inland erlaubterweise für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe benutzt worden sind. Voraussetzung für die Freigabe ist also a) Benutzung vor dem 1. Mai 1909, b) erlaubte Benutzung; c) Benutzung im Inland.

4. Zu a) Benutzung vor dem 1. Mai 1909. Dieser Zeitpunkt wurde gewählt, weil jedenfalls von da an die Beschlüsse der Berliner Urheberrechtskonferenz (durch welche den Urhebern die ausschließliche Befugnis zur Uebertragung ihrer Werke auf mechanische Instrumente zugestanden wurde, s. rev. BUe. Art. 13) und deren mögliche Einwirkungen auf den Rechtszustand in Deutschland als den Beteiligten bekannt vorausgesetzt werden dürfen (Begr. des Entw. z. G. v. 1910 S. 1792).

5. Zu b) Erlaubte Benutzung. Nach § 22 in der älteren Fassung war zulässig die Uebertragung eines erschienenen Werkes der Tonkunst auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und ähnliche Bestandteile von Instrumenten, die zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, einschließlich der auswechselbaren Bestandteile solcher Instrumente, wobei aber (durch die sog. Pianolaklausel) eine Ausnahme gemacht war bezüglich

derjenigen Vorrichtungen, die für Instrumente verwendbar sind, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden soll (sog. einwirkungsfähige Instrumente, insbes. das Pianola; s. zu diesem älteren § 22 die Erläuterungen in der ersten Auflage dieses Kommentars). „Erlaubterweise benutzt" waren also diejenigen Tonwerke, die auf solche Vorrichtungen — ausgenommen die für einwirkungsfähige Instrumente bestimmten — übertragen worden waren.

Das Gesetz hat wohl nur solche nach dem früheren Gesetz erlaubten Fälle der Benutzung im Auge, nicht auch solche, die gesetzlich verboten waren, weil sie unter die Ausnahme des § 22 fielen, aber auf Grund Vertrages gestattet waren; denn entweder erstreckt sich die Wirksamkeit des Vertrages auch auf die Zeit nach dem Inkrafttreten des § 12 Abs. 2 Nr. 5, dann versteht es sich von selbst, daß dem bisher Berechtigten die Benutzung auch weiterhin gestattet ist, während nicht der mindeste Grund dafür besteht, daß auch andere Personen das Werk zum gleichen Zweck sollten benützen dürfen, ja sogar der aus dem Vertrag Berechtigte, wenn seine Befugnis eine ausschließliche sein sollte, durch die Ausdehnung der Befugnis auf andere Personen benachteiligt würde; oder der Vertrag hatte eine zeitlich beschränkte Geltung, dann ist ganz unerfindlich, wie das Gesetz hätte dazu kommen sollen, daraus eine völlige Freigabe des Werkes für diese Art der Benutzung abzuleiten. (Gleichfalls für die Beschränkung auf die Erlaubnis kraft Gesetzes Hillig Musikhandel und Musikpflege, Zeitschr. des Vereins der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig, 1911 S. 212; a. M. Meinhardt R. u. U. 15315, Voigtländer-Fuchs S. 219.)

6. c) Die Benutzung muß im Inland vor dem 1. Mai 1909 geschehen sein. Es genügt, wenn zu dieser Zeit im Inland auch nur die letzten technischen Maßnahmen erfolgt sind, durch welche die Uebertragung bewirkt wurde. Dagegen kann die vorausgehende phonographische oder sonstige Aufnahme des Werkes im Auslande stattgefunden haben. (Um dies klar zum Ausdruck zu bringen, wurde die nunmehrige Fassung „für Vorrichtungen . . . benutzt", statt der des Entwurfs: „auf Vorrichtungen übertragen" gewählt.) Die Uebertragung muß aber vor dem 1. Mai 1909 im Inland vollendet worden sein; bloße Vorarbeiten genügen zur Anwendung von Abs. 1 Satz 1 nicht.

7. Liegen die vorerwähnten Voraussetzungen vor, so ist das benutzte Werk in Ansehung der Benutzung für mechanische Instrumente, einschließlich der Aufführung mittels solcher, für jedermann — für die ganze Industrie, nicht bloß für den Fabrikanten, der in jenem Zeitpunkt die Benutzung bereits aufgenommen hat — und für immer frei (Begr. a. a. O.).

B. Die zugelassenen Exemplare und Vorrichtungen (Abs. 1 Satz 2 und § 63)

8. Für die Zeit vom 1. Mai 1909 (s. N. 4) bis 9. September 1910 (dem Tage des Inkrafttretens der Novelle von 1910) wirkt der in § 12 Abs. 2 Nr. 5 bestimmte Schutz gegen Uebertragung auf mechanische Instrumente in der Weise zurück, daß auch solche Werke, die in dieser Zeit erlaubterweise (s. N. 5) für derartige Instrumente benutzt worden sind, nunmehr an diesem Schutz teilnehmen, also weiterhin ohne Einwilligung

des Urhebers nicht mehr zu diesem Zweck benutzt werden dürfen. Soweit aber Exemplare von Instrumenten oder auswechselbaren Bestandteilen solcher, auf welche ein Tonwerk übertragen ist, in diesem Zeitraum hergestellt worden sind, dürfen sie ohne zeitliche Beschränkung fernerhin verbreitet und zu öffentlichen Aufführungen benutzt werden. Es darf ferner die in diesem Zeitraum begonnene Herstellung vollendet und es durften die am 9. September vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Matrizen, Schablonen usw. bis zum Ablaufe von sechs Monaten, d. i. bis 9. März 1911, zur Herstellung weiterer Platten, Rollen usw. benutzt werden. Endlich dürfen die so entstandenen Exemplare, also sowohl diejenigen, die vor dem 9. September 1910 begonnen und seitdem vollendet, als auch diejenigen, die bis zum 9. März 1911 mit Hilfe der schon am 9. September 1910 vorhandenen Vorrichtungen hergestellt worden sind, weiterhin ohne zeitliche Beschränkung gewerbsmäßig verbreitet und zu öffentlichen Aufführungen benutzt werden.

II. Einschränkungen in bezug auf die Geltung der in § 22 vorgesehenen Zwangslizenz (Abs. 2)

9. Nach der allgemeinen Regel des § 62 findet auch der neue § 22 auf Werke Anwendung, die schon vor seinem Inkrafttreten (9. September 1910) entstanden sind. In § 63a Abs. 2 Satz 1 hebt das Gesetz diese Anwendbarkeit insoweit besonders hervor, als die Werke schon bisher einen Schutz gegen mechanische Wiedergabe genossen haben (nach der sog. Pianolaklausel, s. N. 5). Dabei erwähnt es (abweichend von Abs. 1) auch Werke der Literatur, weil neben den Werken der Tonkunst der dazu gehörige Text zu berücksichtigen ist, dessen Uebertragung auf mechanische Instrumente auch nach früherem Recht ganz allgemein von der Einwilligung des Urhebers abhing (vgl. RGZ. 77 8). Der Urheber ist nach dem neuen Recht in bezug auf die Uebertragung auf sog. einwirkungsfähige Instrumente und die Uebertragung von Texten schlechter gestellt, als nach dem alten; denn früher war er nach beiden Richtungen in der Verfügung darüber, wem die Uebertragung gestattet sein solle, völlig frei, jetzt dagegen muß er, wenn er einmal jemand die Uebertragung gestattet hat, sie unter den Voraussetzungen des § 22 jedem erlauben, und dies gilt also auch für Werke, die vor dem Inkrafttreten des neuen § 22 entstanden sind. Davon macht nun das Gesetz in dem zweiten und dritten Satz des Abs. 2 gewisse Ausnahmen — die eine zugunsten des Erwerbers der ausschließlichen Befugnis zur Uebertragung, die andere zugunsten des Urhebers selbst.

10. a) Einschränkung zugunsten des Erwerbers der ausschließlichen Uebertragungsbefugnis (Satz 2). Soweit dem Urheber bisher, d. h. bis zum 9. September 1910, eine ausschließliche Befugnis zustand, das Werk zur mechanischen Wiedergabe zu benutzen, d. i. soweit es sich um Uebertragung auf „einwirkungsfähige" Instrumente oder um Uebertragung von Texten handelt (vgl. N. 9), bleibt, wenn er diese Befugnis einem anderen übertragen hat, dieser sowohl dem Urheber als Dritten gegenüber gemäß den bisherigen Vorschriften zu der Benutzung befugt. Das will sagen, daß Dritte auf Grund des neuen § 22 aus der vorher erfolgten Uebertragung der ausschließlichen Befugnis den Anspruch auf

Erteilung einer Zwangslizenz nicht ableiten können, so daß also dem auf Grund der früheren Uebertragung der Befugnis ausschließlich Berechtigten durch das Inkrafttreten des § 22 neuer Fassung keine Benachteiligung erwächst, sein ausschließliches Recht durch weitere Lizenzen nicht eingeschränkt werden kann. (Wie in der Kommission — s. Ber. S. 2325 — vom Regierungsvertreter hervorgehoben wurde, entspricht es der Rücksicht auf die wohl erworbenen Rechte, daß die Rechtsverhältnisse, wie sie durch den Vortrag nach Maßgabe des früheren Rechts begründet sind, von den Grundsätzen des neuen § 22 über die Zwangslizenz nicht berührt werden; daß vielmehr insoweit die Rechte der Beteiligten untereinander wie gegenüber Dritten, sich auch weiterhin nach den bisherigen Vorschriften zu bestimmen haben.) In Fällen dieser Art ist weder der Urheber, noch der Erwerber zur Erteilung einer Lizenz verpflichtet; § 22 b Satz 2 trifft auf sie nicht zu (RGZ. 82 357).

11. b) **Einschränkung zugunsten des Urhebers** (Satz 3). War der Urheber schon nach bisherigem Recht zur Benutzung seines Werkes der Literatur oder der Tonkunst zu mechanischer Wiedergabe ausschließlich befugt (vgl. N. 9) und hat er nun bereits vor dem 9. September 1910, dem Tage des Inkrafttretens des neuen § 22, einem anderen ohne Uebertragung der ausschließlichen Befugnis gestattet, das geschützte Werk in solcher Weise zu benutzen, also eine bloße Lizenz erteilt, so wird hierdurch für Dritte der daraus auf Grund des § 22 an sich erwachsende Anspruch auf Erteilung einer Lizenz nicht begründet. Der Urheber bleibt also trotz der früheren Lizenzerteilung in der weiteren Verfügung über seine ausschließliche Befugnis völlig frei. Dagegen hat auch in den Fällen, in denen dem Urheber schon nach früherem Recht die ausschließliche Befugnis zustand, die nach dem 9. September 1910 erteilte Lizenz die Wirkung, daß der Urheber nach Maßgabe des § 22 nun auch weitere Lizenzen erteilen muß. (Liegt im Falle zu a, N. 10, der Grund der Einschränkung in der Rücksicht auf die wohlerworbenen Rechte des Rechtsnachfolgers, so ist hier offenbar die Rücksicht darauf maßgebend gewesen, daß der Urheber zur Zeit der Geltung des älteren Rechtes die Tragweite, die der neue § 22 einer Lizenzerteilung gibt, noch nicht in Berechnung ziehen konnte.)

§ 64

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. Die §§ 1 bis 56, 61, 62 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw., vom 11. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) treten mit demselben Tage außer Kraft. Jedoch bleiben diese Vorschriften insoweit unberührt, als sie in den Reichsgesetzen über den Schutz von Werken der bildenden Künste, von Photographien sowie von Mustern und Modellen für anwendbar erklärt werden.

1. **Inkrafttreten des Gesetzes.** Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist gemäß Satz 1 am 1. Januar 1902 in Kraft getreten. In Art. V des Ge-

setzes vom 22. Mai 1910 ist bestimmt, daß dieses Gesetz gleichzeitig mit der revidierten Berner Uebereinkunft vom 13. November 1908 in Kraft trete. Nun schreibt Art. 29 dieser Uebereinkunft vor, daß sie drei Monate nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft gesetzt werde. Dieser Austausch geschah am 9. Juni 1910, also ist die rev. BUe. und mit ihr das Gesetz vom 22. Mai 1910 am 9. September 1910 in Kraft getreten.

2. **Fortdauernde Geltung älterer Bestimmungen.** Die aufrecht erhaltenen §§ 57—60 des Gesetzes v. 11. Juni 1870, deren künftige Bedeutung übrigens eine verschwindend kleine sein wird, so daß mit gutem Grunde die in der Kommission (Bericht S. 86) angeregte Aufnahme in das gegenwärtige Gesetz unterblieben ist, haben folgenden Wortlaut:

§ 57

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft. Alle früheren, in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden, rechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§ 58

Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriftwerke, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse usw., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Norddeutschen Bundes werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen. Ebenso sollen alle Exemplare von Schriftwerken, welche nach Maßgabe dieses Paragraphen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, mit einem Stempel versehen werden.

Nach Ablauf der für die Legalisierung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen und Exemplare der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Bundeskanzler-Amt erlassen.

§ 59

Insofern nach den bisherigen Landesgesetzgebungen für den Vorbehalt des Uebersetzungsrechts andere Förmlichkeiten und für das Erscheinen der ersten Uebersetzung andere Fristen als im § 6 lit. c vorgeschrieben sind, hat

es bei denselben in Betreff derjenigen Werke, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits erschienen sind, sein Bewenden.

§ 60

Die Erteilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von dem Deutschen Bunde oder den Regierungen einzelner, jetzt zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten erteilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indes nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe erteilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet und von dem Kuratorium derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

Vgl. zu diesen Vorschriften **Allfeld** Reichsgesetze S. 263ff. Sie sind fernerhin von Bedeutung, lediglich soweit noch Exemplare vorhanden sind und verbreitet werden, die beim Inkrafttreten des Gesetzes v. 11. Juni 1870 bereits ganz oder teilweise hergestellt waren oder nach damals schon rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen hergestellt worden sind und soweit die betr. Werke jetzt noch einen Schutz genießen, oder noch Exemplare mit dem Vordrucke eines alten Privilegiums vorkommen.

3. Alle übrigen Paragraphen des Gesetzes v. 11. Juni 1870 sind am 1. Januar 1902 außer Kraft getreten insoweit, als das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst zu beurteilen ist.

Es blieben dagegen die Vorschriften des Gesetzes v. 11. Juni 1870 insoweit in Kraft, als sie in den anderen urheberrechtlichen Gesetzen für anwendbar erklärt sind. Von diesen Gesetzen ist aber zur Zeit nur das Gesetz v. 11. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen noch in Geltung. § 14 dieses Gesetzes erklärt die §§ 18—36, 38 des Gesetzes v. 11. Juni 1870 für anwendbar.

4. Das gegenwärtige Gesetz läßt wie das frühere unberührt die **landesrechtlichen Vorschriften über die Ablieferung von Pflichtexemplaren** an Bibliotheken (vgl. u. A. preuß. Kabinettsorder v. 28. Dezember 1824 § 5, bayer. Gesetz über das Urheberrecht vom 28. Juni 1865, § 68 usw. S. zu dieser Frage u.a. **Kochendörffer**, Buchhandel und Pflichtexemplare, Marburg 1901, **Dziatzko** Verlagsrecht und Pflichtexemplare 1901; **Pfeiffer** Das materielle Recht der Pflichtexemplare in Deutschland (Diss. Erlangen) 1912. Im Reichstag zeigte sich bei Beratung des Verlagsgesetzes eine starke Strömung gegen den Pflichtexemplarzwang, die schließlich zur Annahme einer Resolution führte; s. den KommBer. zum Verlagsgesetz S. 32ff., Sten. Ber. S. 2268ff.).

II

Die Verträge des Deutschen Reichs mit ausländischen Staaten zum Schutze des Urheberrechts

Internationales Urheberrecht

Allgemeine Vorbemerkungen

1. Die internationalen Verträge ergänzen das inländische Urheberrecht in zweifacher Hinsicht:

a) Sie gewähren Schutz dem Inländer wegen der im Auslande begangenen Verletzungen seines Urheberrechts, gegen die er nach inländischem Rechte nur sehr unvollkommenen Schutz findet (s. o. S. 296 ff.) und zwar wird auf Grund der Bestimmungen des internationalen Rechts dem Inländer wegen der in einem ausländischen Vertragsstaate ihm zugefügten Verletzung sowohl in diesem Staate als auch im Inlande, soweit hier ein Gerichtsstand gegeben ist, Schutz zuteil, strafrechtlicher allerdings nur dann, wenn auch nach der Gesetzgebung des ausländischen Vertragsstaates die Handlung strafbar ist (vgl. StrGB. § 4 Abs. 2 Nr. 3).

b) Sie erweitern den Schutz des Ausländers im Inlande, der nach inländischem Rechte in die Schranken des § 55 des UG. gebannt ist.

2. Ueber die Geschichte der internationalen Verträge s. Einleitung S. 7 ff. Einen Ueberblick über die internationalen Beziehungen aller Länder gibt Magnus Tabellen zum internationalen Recht, 3. Heft, 1928.

A. Revidierte Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst

Vom 13. November 1908
(RGBl. 1910 S. 965 ff.)

Vorbemerkungen

I. Wie aus dem Eingang des Vertrages (s. u.) zu ersehen ist, befinden sich unter den vertragschließenden Staaten auch solche, die im Weltkrieg dem Deutschen Reich als Feinde gegenüberstanden. Der Kriegsausbruch hat nun zwar auch im Verhältnis zu diesen Staaten die BUe. nicht zum Erlöschen gebracht, wohl aber sie für die Dauer des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt (vgl. u. a. RGZ. 85 374, OLG. Hamburg JW. 1917 S. 980; Allfeld Europ. Staats- und Wirtschaftszeitung 1916 S. 1288; a. M. u. a. Goldbaum S. 274). Durch den Versailler Friedensvertrag (in Kraft seit 10. Januar 1920) ist die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den alliierten und assoziierten Staaten wieder in Kraft gesetzt. Art. 286 des Friedensvertrages bestimmt nämlich:

Das internationale Pariser Uebereinkommen vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Washington am 2. Juni

1911, und das internationale Berner Uebereinkommen vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, revidiert in Berlin am 13. November 1908 und vervollständigt durch das Berner Zusatzprotokoll vom 20. März 1914, erlangen vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags ab erneute Geltung und Wirksamkeit, soweit sie nicht durch die in letzterem vorgesehenen Ausnahmen und Einschränkungen betroffen und abgeändert werden.

Die Bestimmungen des VFrV., die solche Ausnahmen und Einschränkungen enthalten, finden sich in den Art. 306 ff. Die wichtigsten dieser Bestimmungen lauten:

Artikel 306

(Abs. 1) Die gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte im Sinne der in Artikel 286 bezeichneten internationalen Abkommen von Paris und Bern werden unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zugunsten der Personen, die bei Beginn des Kriegszustandes in ihrem Genuß standen, oder zugunsten ihrer Rechtsnachfolger mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags in den Gebieten der Hohen vertragschließenden Teile wieder in Kraft gesetzt oder wiederhergestellt. Desgleichen werden Rechte, die, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, während des Krieges zufolge eines Gesuchs um Schutz gewerblichen Eigentums oder zufolge der Veröffentlichung eines literarischen oder künstlerischen Werkes hätten erlangt werden können, mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags zugunsten der Personen, die sie zu beanspruchen gehabt hätten, anerkannt und begründet.

(Abs. 2) Sind indes während des Krieges durch eine gesetzgebende, ausführende oder verwaltende Stelle einer alliierten oder assoziierten Macht hinsichtlich der Rechte deutscher Reichsangehöriger auf dem Gebiete des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums Sondermaßnahmen ergriffen worden, so behalten die auf Grund derselben getroffenen Anordnungen weiterhin ihre Gültigkeit und volle Wirksamkeit.

(Abs. 3) Wegen der Ausnutzung von gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten, die während des Krieges durch die Regierung einer alliierten oder assoziierten Macht oder durch irgendeine Person für Rechnung oder mit Zustimmung dieser Regierung erfolgt ist, sowie wegen des Verkaufs, des Feilbietens und des Gebrauchs irgend welcher Erzeugnisse, Geräte, Sachen oder Gegenstände, die unter diese Rechte fielen, stehen Deutschland und deutschen Reichsangehörigen keinerlei Ersatzansprüche oder Klagen zu.

(Abs. 5) Haben deutsche Reichsangehörige nach der Gesetzgebung einer alliierten oder assoziierten Macht vor dem Kriege oder in seinem Verlaufe gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentumsrechte erworben oder erwerben sie solche künftig, so bleibt der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht die Befugnis vorbehalten, diese Rechte (soweit es sich dabei nicht um Fabrik- oder Handelsmarken handelt) in der für notwendig erachteten Weise zu begrenzen, an Bedingungen zu knüpfen oder einzuschränken. Solche Beschränkungen dürfen im Interesse der Landesverteidigung oder um des Gemeinwohls willen oder zu dem Zwecke auferlegt werden, auf deutscher Seite eine gerechte Behandlung der gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte der betreffen-

den Staatsangehörigen auf deutschem Gebiet sicherzustellen, ferner auch zu dem Zwecke, die vollständige Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrage durch Deutschland zu verbürgen. Die gedachten Beschränkungen erfolgen in der Form, daß die betreffende alliierte und assoziierte Macht die eingangs bezeichneten deutschen Rechte entweder selbst ausübt oder Lizenzen für ihre Ausübung erteilt oder die Ausübung weiterhin unter ihre Ueberwachung hält oder in sonst einer anderen Form. Bei den nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags erworbenen gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten darf die vorstehend den alliierten und assoziierten Mächten vorbehaltene Befugnis nur ausgeübt werden, wenn die Begrenzungen, Bedingungen und Einschränkungen im Interesse der Landesverteidigung oder des Gemeinwohls notwendig erscheinen.

(Abs. 6) Gelangen die vorstehenden Bestimmungen seitens der alliierten und assoziierten Mächte zur Anwendung, so werden angemessene Entschädigungen oder Vergütungen gewährt, die in der gleichen Weise wie alle anderen deutschen Reichsangehörigen geschuldeten Summen gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages verwendet werden.

(Abs. 7) Jede der alliierten oder assoziierten Mächte behält sich die Befugnis vor, jede seit dem 1. August 1914 vollzogene und jede künftige Abtretung oder Teilabtretung oder jede Einräumung gewerblicher, literarischer oder künstlerischer Eigentumsrechte, die die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels vereiteln könnte, als null und nichtig anzusehen.

Artikel 310

(Abs. 1) Lizenzverträge über Ausübung von Rechten des gewerblichen Eigentums oder über Vervielfältigung von literarischen oder künstlerischen Werken, die vor der Kriegserklärung zwischen Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte oder in ihrem Gebiet wohnenden oder dort ihr Gewerbe treibenden Personen einerseits und deutschen Reichsangehörigen andererseits geschlossen sind, gelten vom Zeitpunkt der Kriegserklärung zwischen Deutschland und der alliierten oder assoziierten Macht ab als aufgelöst. In allen Fällen hat jedoch der auf Grund eines solchen Vertrags ursprünglich Lizenzberechtigte das Recht, binnen einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags von dem Inhaber der Rechte die Einräumung einer neuen Lizenz zu verlangen. Die Bedingungen der neuen Lizenz werden mangels einer Einigung zwischen den Parteien von dem zuständigen Gericht des Landes, unter dessen Gesetzgebung die Rechte erworben sind, festgesetzt, es sei denn, daß die Lizenzen auf Rechten beruhen, die unter deutscher Gesetzgebung erworben sind, in diesem Falle werden die Bedingungen durch den in Abschnitt VI dieses Teiles vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshof festgesetzt. Der Gerichtshof kann alsdann gegebenenfalls den Betrag der ihm angebracht erscheinenden Vergütung für die Ausnutzung der Rechte während des Krieges festsetzen.

(Abs. 2) Lizenzen für gewerbliche, literarische oder künstlerische Eigentumsrechte, die kraft der besonderen Kriegsgesetzgebung einer alliierten oder assoziierten Macht verliehen sind, werden von der Fortdauer einer schon vor dem Kriege bestehenden Lizenz nicht berührt, sondern behalten ihre volle Gültigkeit und Wirksamkeit. Ist eine solche Lizenz dem

auf Grund eines vor dem Krieg abgeschlossenen Lizenzvertrags ursprünglich Lizenzberechtigten verliehen, so gilt sie als an die Stelle der früheren Lizenz getreten.

Artikel 311

Die Einwohner der auf Grund des gegenwärtigen Vertrags von Deutschland abgetrennten Gebiete behalten ungeachtet dieser Trennung und des sich daraus ergebenden Wechsels der Staatsangehörigkeit in Deutschland den vollen uneingeschränkten Genuß aller gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte, deren Inhaber sie nach der deutschen Gesetzgebung zur Zeit dieser Trennung waren.

Die gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte, die in den nach Maßgabe des gegenwärtigen Vertrags von Deutschland abgetrennten Gebieten zur Zeit der Abtrennung dieser Gebiete von Deutschland in Kraft sind oder zufolge Artikel 306 des gegenwärtigen Vertrags wieder hergestellt werden oder in Kraft treten, werden von dem Staate, auf den das Gebiet übergeht, anerkannt und bleiben in diesem Gebiete so lange in Kraft, wie dies nach deutschem Rechte der Fall ist.

(Vgl. zu diesen Bestimmungen u. a. Osterrieth Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht im Friedensvertrag von Versailles. Aus dem Kommentar von Schücking 1920; Katz in Recht und Wirtschaft 8_{148}; Goldschmidt und Zander Die Rechte Privater im Friedensvertrag, 1920; Seligsohn R. u. U. 24 Nr. 12; Hoffmann LZ. 13 Heft 22; derselbe BBl. 86_{882}; Hillig JW. 48_{882} ff.; Riezler JW. 51_{1168}, letztere beide insbesondere über die Frage, ob unter den Begriff der Lizenzverträge nach Art. 310 auch Verlagsverträge fallen. Ueber Lizenzverträge s. auch Hachenburg in der Festgabe für O. Liebmann.)

II. Die Berner Uebereinkunft wird nachstehend in der Fassung abgedruckt, die sie durch die Berliner Konferenz von 1908 erhalten hat.

In den Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln wird mit Rücksicht auf das Verhältnis zu denjenigen Staaten, welche bei der Ratifikation Vorbehalte gemacht haben (s. Einleitung S. 10 und unten N. 5 zu Art. 1), der ursprüngliche, bezw. der durch die Pariser Zusatzakte und die Deklaration abgeänderte Wortlaut wiedergegeben.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Dänemark; Seine Majestät der König von Spanien; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiser von Indien; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der Kaiser von Japan; der Präsident der Republik Liberia; Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg; Seine Durchlaucht der Fürst von Monako; Seine Majestät

der König von Norwegen; Seine Majestät der König von Schweden; der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft; Seine Hoheit der Bey von Tunis,

Gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in möglichst wirksamer und gleichmäßiger Weise das Recht der Urheber an ihren Werken der Literatur und Kunst zu schützen,

Haben den Abschluß einer Übereinkunft zu dem Zwecke beschlossen, die Übereinkunft von Bern von 9. September 1886 nebst zugehörigem Zusatzartikel und Schlußprotokoll, sowie die Zusatzakte und die erläuternde Deklaration von Paris vom 4. Mai 1896 zu revidieren.

Artikel 1

Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.

1. Ueber die Entstehungsgeschichte der Fassung dieses Art., die nach langer Verhandlung zustande kam, s. Röthlisberger Die Berner Uebereinkunft usw. 1906 S. 77 ff. Der Ausdruck „vertragschließende Länder" („pays") und nicht „Staaten" („etats") wurde mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verfassungen im Innern der kontrahierenden Teile gewählt (Soldan S. 10; Röthlisberger S. 79).

2. Ratifiziert ist die rev. B. Ue. von allen vertragschließenden Staaten (s. die Erklärungen von Spanien und Norwegen RGBl. 1910 S. 1096, Großbritannien und Dänemark RGBl. 1912 S. 444, Italien RGBl. 1914 S. 453, Schweden RGBl. 1919 S. 2127, die der übrigen Staaten RGBl. 1910 S. 987). Haiti befindet sich zwar nicht unter den ursprünglichen Vertragsstaaten der rev. B. Ue., hat aber diese gleichwohl mit den meisten dieser Staaten am 9. Juni 1910 ratifiziert.

3. Später beigetreten sind der rev. B. Ue. auf Grund des Art. 25: Portugal (vom 29. März 1911, RGBl. S. 910); die Niederlande (vom 1. November 1912, RGBl. S. 551); Marokko außer spanische Zone (vom 16. Juni 1917, RGBl. 1920 S. 257); Polen (vom 28. Januar 1920, RGBl. S. 511); Oesterreich (vom 1. Oktober 1920, RGBl. 1921 S. 225); Griechenland (vom 9. November 1920, RGBl. S. 2041); Tschechoslowakei (vom 22. Februar 1921, RGBl. S. 449); Bulgarien (vom 5. Dezember 1921, RGBl. 1922 I 204); Vereinigte Staaten von Brasilien (vom 9. Februar 1922, RGBl. II 76); Ungarn (vom 14. Februar 1922, RGBl. II 73); Danzig (vom 24. Juni 1922, RGBl. II 767); Palästina (vom 20. März 1924, RGBl. II 386); Syrien und Libanon (vom 1. August 1924, RGBl. II 369); Rumänien (vom 1. Januar 1927, RGBl. II 626); Estland (vom 9. Juni 1927, RGBl. II 879); Irland (vom 5. Oktober 1927, RGBl. II 1073); Finnland (vom 1. April 1928, RGBl. II 393); Indien (vom 1. April 1928); Kanada (vom 10. April 1928);

Australien (vom 14. April 1928); Neuseeland (vom 24. April 1928) — s. bez. der letzten vier Länder RGBl. 1928 II S. 507.

4. Alphabetische Uebersicht über die Mitglieder des Verbandes:

Australien	vom 14. April 1928
Belgien	von Anfang an
Brasilien	vom 9. Februar 1922
Bulgarien	vom 5. Dezember 1921
Dänemark	vom 1. Juli 1903
Danzig	vom 24. Juni 1922
Deutschland	von Anfang an
Estland	vom 9. Juni 1927
Finnland	vom 1. April 1928
Frankreich	von Anfang an
Mandatsländer	
Syrien und Libanon	vom 1. August 1924
Griechenland	vom 9. November 1920
Großbritannien	von Anfang an
Mandatsland Palästina	vom 20. März 1924
Haiti	von Anfang an
Indien	vom 1. April 1928
Irland	vom 5. Oktober 1927
Italien	von Anfang an
Japan	vom 15. Juli 1899
Kanada	vom 10. April 1928
Liberia	vom 16. Oktober 1908
Luxemburg	vom 20. Juni 1888
Marokko (außerspanische Zone)	vom 16. Juni 1917
Monaco	vom 20. Mai 1889
Neuseeland	vom 24. April 1928
Niederlande	vom 1. November 1912
Norwegen	vom 13. April 1896
Oesterreich	vom 1. Oktober 1920
Polen	vom 28. Januar 1920
Portugal	vom 29. März 1911
Rumänien	vom 1. Januar 1927
Schweden	vom 1. August 1904
Schweiz	von Anfang an
Spanien	von Anfang an
Tschechoslowakei	vom 22. Februar 1921
Tunis	von Anfang an
Ungarn	vom 14. Februar 1922

Die Zugehörigkeit der beigetretenen Länder zum Verband erstreckt sich auf deren ganzes Gebiet einschließlich des späteren Gebietszuwachses und ausschließlich etwa verlorener Gebietsteile (vgl. Röthlisberger S. 300). Bezüglich der Kolonien s. Art. 26.

5. **Vorbehalte** haben bei Ratifikation der rev. BUe. gem. Art. 27 Abs. 2 gemacht:

Dänemark	hinsichtlich der Zeitungsartikel (s. Art. 9)
Estland	hinsichtlich der Uebersetzungen und des Aufführungsrechts (s. Art. 8 u. 11)
Finnland	hinsichtlich der Zeitungsartikel (Art. 9)
Frankreich mit Tunis	hinsichtlich der Werke der angewandten Kunst (Art. 2 Abs. 4)
Griechenland	hinsichtlich des Uebersetzungsrechts, der Zeitungsartikel und des Aufführungsrechts (s. Art. 8, 9, 11)
Großbritannien	hinsichtlich der Rückwirkung der rev. BUe. (s. Art. 18)
Irland	hinsichtlich des Uebersetzungsrechts (s. Art. 8)
Italien	hinsichtlich des Uebersetzungsrechts, der Zeitungsartikel und des Aufführungsrechts (s. Art. 8, 9, 11)
Japan	hinsichtlich des Uebersetzungs- und des Aufführungsrechts (s. Art. 8 u. 11)
Niederlande	hinsichtlich des Uebersetzungsrechts, der Zeitungsartikel und des Aufführungsrechts (Art. 8, 9, 11)
Norwegen	hinsichtlich der Werke der Architektur, der Zeitungsartikel und der Rückwirkung der rev. BUe. (Art. 2, 9, 18)
Rumänien	hinsichtlich der Zeitungsartikel (s. Art. 9)
Schweden	hinsichtlich der Zeitungsartikel (s. Art. 9).

Die durch die Vorbehalte geschaffene Rechtslage wird unten bei den einzelnen Artikeln beleuchtet.

6. **Die Gesetze der Verbandsländer** bis 1914 s. bei Röthlisberger Urheberrechtsgesetze und -verträge in allen Ländern. Eine Uebersicht über den Inhalt der Urheberrechtsgesetze aller Länder findet sich in dem S. 403 angeführten Werke von Magnus.

Neue Gesetze sind ergangen in Schweden 30. Mai 1919 (s. BBl. 87_{107}, Droit d'auteur 41_{3}, Hoffmann R. u. U. 26_{46}); Griechenland 29. Juni 1920; Oesterreich 13. Juli 1920 (Novelle); Bulgarien 11. Juli 1921; Schweiz 7. Dezember 1922 (Textausgabe von Röthlisberger 1923); Rumänien 28. Juni 1923; Italien 7. November 1925/18. März 1926 (s. Droit d'auteur $39_{2, 91, 99, 101}$, 41_{13} ff.; Deutsche Uebersetzung im „Deutschen Handarchiv" hrsg. vom Reichswirtschaftsministerium 1926; s. auch R. u. U. $31_{322, 508}$; Ausführungsgesetz v. 15. Juli 1926, Droit d'auteur 40_{15}; Aenderungen des Gesetzes vom 1. Juli und 14. November 1926, 13. Januar und 23. Oktober 1927, s. Droit d'auteur $40_{41, 101}$; R. u. U. 32_{228}); Polen 29. März 1926 (s. Droit d'auteur $39_{97, 143}$, 40_{89}, Zeitschr. f. Ostrecht 1926 S. 772, R. u. U. 31_{385}, Deutsche Uebersetzung im D. Handarchiv a. a. O.); Marokko 12. August 1926 (s. Droit d'auteur 40_{53}); Tschechoslowakei 24. November 1926 (s. Droit d'auteur $40_{29, 43}$, Hoffmann BBl. 94_{917}, Gellner R. u. U. 31_{423}, 32_{675}; Ausführungsgesetz v. 17. Februar 1927, Droit d'auteur 40_{114}); Irland 20. Mai 1927 (s. Hoffmann BBl. 95_{525}); Portugal 27. Mai 1927 (s. Rost R. u. U. 32_{798}); Finnland 3. Juni 1927 (s. Droit d'auteur $41_{46, 58}$). Bezüglich des schweizerischen, italienischen, polnischen und tschechoslowakischen Urheberrechts s. Riezler Zeitschr. f. ausländ. und internat. Privatrecht 2_{1}.

7. Die Ausdrucksweise „Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst" (protection des droits des auteurs sur leurs oeuvres littéraires et artistiques) wurde in der Absicht gewählt, um eine

Entscheidung im Sinne einer oder der anderen der verschiedenen Theorien über die rechtliche Natur des Ueheberrechts zu vermeiden (vgl. die S. 11 Note 1 zitierte Denkschrift). Die vorgeschlagenen Bezeichnungen „literarisches und künstlerisches Eigentum" oder „geistiges Eigentum" wurden von den Vertretern Deutschlands entschieden bekämpft. Uebrigens decken sich der Wortlaut der Deutschen Uebersetzung „zum Schutze des Urheberrechts" und der des französischen Textes „pour la protection des droits des auteurs" nicht vollständig. Die kleine Abweichung ist darauf zurückzuführen, daß unter droit d'auteur in der Regel nur der Honoraranspruch des Urhebers, nicht aber alles das verstanden wird, was wir mit dem Begriffe „Urheberrecht" verbinden.

8. Die Uebereinkunft geht in ihren Bestimmungen von zwei Grundsätzen aus: dem der formellen Reziprozität, d. h. die Angehörigen eines Verbandslandes und diejenigen Urheber, die in einem solchen Lande ihre Werke zum ersten Male veröffentlicht haben, genießen in jedem anderen Verbandslande den gleichen Schutz wie die Angehörigen dieses Landes (Art. 4, 5; s. aber auch Art. 7 Abs. 2); und ferner von dem Grundsatze der Mindestrechte, d. h. in gewissen Richtungen müssen die Verbandsländer den Verbandsangehörigen Rechte gewähren (s. namentlich Art. 2 und 3, 8, 9, 14; vgl. Kohler UR. S. 410; v. Overbeck Z. f. Völkerrecht 5198 ff.).

9. Auf der Konferenz von Rom (s. o. S. 14) wurde Art. 1 dahin abgeändert, daß es künftig statt „les pays contractants" heißen soll: „Les pays aux quels s'applique la presente Convention."

Artikel 2

Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst" umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst ohne Rücksicht auf die Art oder die Form der Vervielfältigung wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei; Stiche und Lithographien; Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.

Den gleichen Schutz wie die Originalwerke genießen, unbeschadet des Urheberrechts an dem Originalwerk, Übersetzungen, Adaptationen, musikalische Arrangements und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder der Kunst sowie Sammlungen aus verschiedenen Werken.

Die vertragschließenden Länder sind verpflichtet, den obengenannten Werken Schutz zu gewähren.

Den Werken der angewandten Kunst wird Schutz gewährt, soweit die innere Gesetzgebung eines jeden Landes dies gestattet.

1. Art. 2 bezeichnet die **Gegenstände des Schutzes**, indem er zunächst allgemein die Erzeugnisse der Literatur, Wissenschaft und Kunst für geschützt erklärt und dann einzelne Gegenstände besonders aufzählt, ohne durch diese Aufzählung alle möglichen Schutzobjekte erschöpfen zu wollen. Der Schutz wird in gleicher Weise den unveröffentlichten, wie solchen Werken gewährt, die zum erstenmal in einem Verbandslande veröffentlicht sind (s. Art. 4 Abs. 1 und Art. 6).

2. Was unter die **Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst** außer den besonders aufgeführten Werken fällt, entscheidet sich ausschließlich nach der Gesetzgebung und Rechtsanschauung des Landes, in dem der Schutz begehrt wird. (Diese nach der Fassung der BUe. zweifelhafte und bestrittene Frage ist jetzt wohl sicher in diesem Sinn zu entscheiden, da Art. 4 der rev. BUe. den verbandsländischen Schutz vom Schutz im Ursprungslande ganz unabhängig gemacht hat; vgl. Hillig Sächs. Arch. f. Rechtspflege 6200. Ebenso entschied übrigens schon auf Grund des früheren Rechts — im Gegensatz zu Röthlisberger S. 153f. — RGZ. 71148; vgl. auch Dernburg S. 24.) Jeder Verbandsstaat ist aber gem. Abs. 3 verpflichtet, für Werke, die nach seiner Gesetzgebung zu den schutzfähigen Erzeugnissen der Literatur, Wissenschaft oder Kunst gehören, den in Art. 4 genannten Urhebern und den verbandsfremden Urhebern unter der Voraussetzung des Art. 6 den Schutz ebenso wie den Inländern zu gewähren.

3. Den in Abs. 1 und 2 **besonders aufgeführten Werken** muß jeder Verbandsstaat den Schutz gewähren (s. Abs. 3 und N. 10). Fällt nun ein Werk, für das der Schutz begehrt wird, unter eine der aufgeführten Kategorien, so hat immerhin der Richter zu prüfen, ob es nach der Rechtsanschauung seines Landes auch schutzfähig, also namentlich ein Erzeugnis individueller geistiger Tätigkeit ist (s. u. a. die Bemerkungen zu UG. § 1), was natürlich nicht bei jedem Buch, jeder Broschüre usw. der Fall ist. Auch der Umfang des Schutzes richtet sich nach dem Gesetz des Landes, wo der Schutz verlangt wird (s. Art. 4), unterliegt also auch den hier geltenden Beschränkungen. Dies bestimmt bezüglich gewisser Entlehnungen — s. UG. §§ 19, 21 — Art. 10 ausdrücklich, es gilt aber auch für andere Beschränkungen, soweit sie den Umfang des Schutzes betreffen (z. B. UG. §§ 16, 17, 20; s. Art. 4 N. 7). Zu einzelnen Schutzobjekten ist folgendes zu bemerken:

4. a) Andere Schriftwerke (s. über den Begriff des Schriftwerkes N. 8 zu UG. § 1). Darunter fallen nach richtiger Ansicht auch nicht aufgezeichnete, aber der Aufzeichnung zugängliche Werke, insbesondere Vorträge und Reden (s. UG. § 1 N. 28—31; vgl. Dungs BUe. S. 26; Wauwermans p. 34; es kommt nicht darauf an, ob das Werk reproduziert ist). Wollte man dies nicht annehmen, so wäre der verbandsländische Schutz

dieser Gegenstände davon abhängig, ob das Land, das den Schutz gewähren soll, die Vorträge und Reden zu den schutzfähigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur rechnet (s. die Uebersicht bei Bockius S. 20).

5. b) Choreographische und pantomimische Werke. Bezüglich dieser hing gem. Nr. 2 des Schlußprotokolls zur BUe. (s. u. N. 12) der Schutz von der Gesetzgebung des Landes ab, wo er begehrt wurde. Die Erweiterung des Schutzes dieser Werke geschah namentlich mit Rücksicht auf die Fortschritte der modernen Reproduktionsverfahren, wie Kinematographie u. dgl. (Denkschrift S. 26). Die Verbandsstaaten sind jetzt (gem. Abs. 3) verpflichtet, solchen Werken Schutz zu gewähren, soferne der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist (s. UG. § 1 N. 47 und 48).

6. c) Werke der Tonkunst. Diese sind wie die dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke auch gegen öffentliche Aufführung geschützt, ohne daß es eines Vorbehaltes des Aufführungsrechtes bedarf (s. Art. 11).

7. d) Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei usw. Gemeint sind nur die Werke der sog. hohen Kunst, nicht die Erzeugnisse des Kunstgewerbes oder der sog. angewandten Kunst, deren Schutz davon abhängt, daß die innere Gesetzgebung des betr. Landes ihn vorgesehen hat (Abs. 4). Bezüglich der Werke der Baukunst setzt die rev. BUe. nicht, wie das deutsche KunstschutzG. § 2 ausdrücklich voraus, daß sie „künstlerischen Zwecken dienen". Allein es unterliegt keinem Zweifel, daß den Schutz nur individuelle Schöpfungen genießen sollen und die Zusammenstellung mit anderen Werken der Kunst läßt erkennen, daß die Schöpfung auf dem Gebiete der Kunst, nicht auf dem der bloßen Technik liegen soll. (Vgl. den KommBer. in Actes p. 232: Toute protection sera refusée à une construction banale où ne se révèle pas la personnalité de son auteur; c'est une oeuvre artistique originale qu'on entend protéger.)

8. e) Lithographien. Die Chromolithographien fallen nicht ohne weiteres unter die L. Ihr verbandsländischer Schutz ist daher davon abhängig, ob das Land der Anspruchserhebung sie dahin oder überhaupt zu den Erzeugnissen der Literatur oder Kunst (s. N. 2) zählt (vgl. Droit d'auteur XII 130; Röthlisberger S. 152).

9. f) Uebersetzungen usw. (Abs. 2). Ob solche „rechtmäßig" zustande gekommen sind, darauf kommt es nicht an (anders nach Art. 6 der B. Ue. s. N. 12). Die Worte „unbeschadet des Urheberrechts an dem Originalwerk" bedeuten nur, daß, solange dieses geschützt ist, der Uebersetzer oder Bearbeiter ohne Einwilligung des Originalurhebers seine Arbeit nicht positiv ausnutzen — vervielfältigen, gewerbsmäßig verbreiten usw. — kann, während er sein Verbietungsrecht (vgl. UG. § 11 N. 1) nicht nur Dritten, sondern auch dem Originalurheber gegenüber in bezug auf seine Uebersetzung oder Bearbeitung geltend machen kann. Die Einwilligung des Originalurhebers kann übrigens der Uebersetzer usw. auch nachträglich noch einholen (vgl. Denkschrift S. 26). — Auch den in Abs. 2 genannten Bearbeitungen kommt der Schutz innerhalb des Verbandes nur insoweit zu, als sie auf individueller Geistestätigkeit beruhen. (Bezüglich der „Sammlungen aus verschiedenen Werken" wurde bei den Verhandlungen besonders hervorgehoben, daß sie entsprechend einem individuellen Plane hergestellt sein müssen; Actes p. 232). Ueber „Adaptationen", „musikalische Arran-

gements" und „andere Umarbeitungen" (oder Bearbeitungen) s. UG. § 1 N. 11, 36; § 2 N. 3 und § 12 N. 8.

10. **Verpflichtung der Verbandsstaaten zur Schutzgewährung** (Abs. 3). Dadurch, daß die rev. B. Ue. hier den Verbandsstaaten die Pflicht auferlegt, die in Art. 2 Abs. 1 und 2 besonders genannten Werke zu schützen, bringt es den Grundsatz der Mindestrechte zur Geltung (vgl. Art. 1 N. 4, Wauwermans S. 36 und v. Overbeck a. a. O. S. 200). Die Verbandsstaaten müssen ihre Gesetzgebung so gestalten, daß sie ihren Schutz auf die genannten Werke erstreckt. In diesem Sinn hat die Bestimmung zwingendes Recht geschaffen. (Vgl. Denkschrift S. 27.) Ein Verbandsland, das sich dieser Verpflichtung entzöge, beginge einen Bruch des Vertrages (vgl. Actes p. 232). Dagegen kann nicht davon die Rede sein, daß die Gerichte (ohne Rücksicht auf die Gesetzgebung ihres Landes) den in Abs. 1 u. 2 aufgezählten Werken Schutz gewähren müssen, daß also, wenn die innere Gesetzgebung einem dieser Werke den Schutz versagt, Art. 2 an die Stelle des internen Rechtes tritt. Dies wäre, da die rev. B. Ue. über die Art und den Umfang des Schutzes nichts sagt, ganz undurchführbar. (Ebenso Hillig a. a. O. S. 199 und wohl auch Daude S. 206, Goldbaum S. 281; a. M. Weinisch Der internationale Schutz des lit. Urheberrechts, Diss. Erlangen 1914 S. 34; Bockius S. 18. Die Frage war schon nach früherem Recht sehr bestritten, s. Röthlisberger S. 148ff.) Die deutsche Gesetzgebung wurde, soweit nicht schon ihre bisherigen Bestimmungen dem Art. 2 entsprachen, diesem angepaßt; s. bezügl. der choreographischen und pantomimischen Werke UG. § 1 Abs. 2. — Gleichgültig für die Anwendung des Art. 2 ist, ob das Werk auch im Ursprungsland geschützt ist (Art. 4 Abs. 2).

11. **Werke der angewandten Kunst** oder Erzeugnisse des Kunstgewerbes (s. Allfeld Kommentar zum KunstschutzG. S. 37ff.) sind in jedem Verbandslande nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung zu schützen, also je nach dem Stande dieser Gesetzgebung als Werke der Kunst oder unter einem anderen Gesichtspunkte. Soweit ein Landesgesetz einen Schutz dieser Erzeugnisse überhaupt nicht vorgesehen hat, ist es auch den verbandsländischen Urhebern gegenüber nicht verpflichtet, einen solchen einzuführen. Das Maß, die Art und die Dauer des Schutzes bestimmt sich ganz nach dem Rechte des Landes, wo der Schutz begehrt wird.

12. **Aelteres Recht.** Dieses ist maßgebend in Ansehung der Werke der Architektur für Norwegen und hinsichtlich der Werke der angewandten Kunst für Frankreich und Tunis (s. o. Art. 1 N. 5 bezüglich der Vorbehalte und Droit d'auteur 41₂₂f.). Art. 2 Abs. 1 der rev. B. Ue. entspricht dem Art. 4 der B. Ue. in Verbindung mit Nr. 2 des Schlußprotokolls. Der Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 stimmt mit dem des älteren Art. 4 im wesentlichen überein; nur fehlen hier die choreographischen Werke und die Werke der Baukunst (die architektonischen Werke). Da nun Norwegen erklärt hat, daß es durch Art. 4 der B. Ue. gebunden bleibe, wonach der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst" die „architektonischen Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art", nicht aber die Bauwerke selbst umfaßt, sind also im Verhältnisse Deutschlands zu Norwegen die Bauwerke nicht geschützt, sondern nur die Pläne usw. Werke der angewandten Kunst haben nach Art. 4 der B. Ue. Anspruch auf Schutz nur in den Verbandsländern, die solche Werke als „Erzeugnisse aus dem Bereiche der Kunst" schützen. Im Verhältnis zu

Frankreich und Tunis hängt also der gegenseitige Schutz der Werke der angewandten Kunst von dieser Voraussetzung ab, die übrigens sowohl in Deutschland wie in Frankreich (auch in Belgien, Italien usw.) erfüllt ist.

13. Auf der **Konferenz von Rom** (s. o. S. 14) wurden in Abs. 1 des Art. 2 nach „andere Schriften" (autres écrits) eingefügt: les conférences, allocutions, sermons et autres oeuvres de même nature.

Artikel 2b

(eingefügt durch die Konferenz von Rom, s. o. S. 14)

(1) Est réservée à la législation intérieure de chaque pays de l'Union la faculté d'exclure partiellement ou totalement de la protection prévu à l'article précédent les discours politiques et les discours prononcés dans les débats judiciaires.

(2) Est réservée également à la législation intérieure de chaque pays de l'Union la faculté de statuer sur les conditions dans lequelles les conférences, allocutions, sermons et autres oeuvres de même nature pourront être reproduits par la presse. Toutefois l'auteur seul aura le droit de róunir lesdites oeuvres en recueil.

Siehe zu diesem Artikel UG. § 17.

Artikel 3

Diese Übereinkunft findet auch Anwendung auf Werke der Photographie und die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke. Die vertragschließenden Länder sind verpflichtet, diesen Werken Schutz zu gewähren.

1. **Werke der Photographie; durch ein der Photographie ähnliches Verfahren** hergestellte Werke — s. Allfeld KunstschutzG. S. 34 ff., 43.

2. Die **Verpflichtung zum Schutze** besteht bezüglich der photographischen Werke usw. ebenso wie hinsichtlich der in Art. 2 genannten Werke. Wie aber der Schutz gestaltet sein soll, ob den Photographien der Schutz der Kunstwerke oder ein andersartiger Schutz und in welchem Umfang zuteil werden soll, ist Sache der einzelnen Verbandsländer; die Uebereinkunft hat hierüber nichts bestimmt. Bezüglich der Schutzdauer s. Art. 7 Abs. 3.

3. **Photographien von geschützten Kunstwerken** nehmen an dem Schutz der Originale insoferne teil, als diese ohne Erlaubnis des Urhebers auch nicht mittelbar, d. i. durch Nachbildung einer nach dem Kunstwerk hergestellten Photographie, vervielfältigt werden dürfen. Dies bedurfte, da es selbstverständlich ist, keiner besonderen Hervorhebung. Darum wurde die Bestimmung des Schlußprotokolls zur B. Ue. (in der Fassung der Pariser Zusatzakte) Nr. 1 lit. B Abs. 2 (s. Allfeld KunstschutzG. S. 262, 265) in die rev. B. Ue. nicht übernommen (Denkschrift S. 27).

Artikel 4

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber genießen sowohl für die nicht veröffentlichten als für die in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden sowie die in dieser Übereinkunft besonders festgesetzten Rechte.

Der Genuß und die Ausübung dieser Rechte sind an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten nicht gebunden; dieser Genuß und diese Ausübung sind von dem Bestehen eines Schutzes in dem Ursprungslande des Werkes unabhängig. Soweit nicht diese Übereinkunft ein anderes bestimmt, richten sich demnach der Umfang des Schutzes sowie die dem Urheber zur Wahrung seiner Rechte zustehenden Rechtsbehelfe ausschließlich nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Schutz beansprucht wird.

Als Ursprungsland des Werkes wird angesehen: für die nicht veröffentlichten Werke das Heimatland des Urhebers; für die veröffentlichten Werke dasjenige Land, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, und für die gleichzeitig in mehreren Verbandsländern veröffentlichten Werke dasjenige von diesen Ländern, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzdauer gewährt. Für die gleichzeitig in einem Nichtverbandsland und in einem Verbandslande veröffentlichten Werke wird letzteres Land ausschließlich als Ursprungsland angesehen.

Unter veröffentlichten Werken sind im Sinne dieser Übereinkunft die erschienenen Werke zu verstehen. Die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines Werkes der Tonkunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst stellen keine Veröffentlichung dar.

1. Der vorstehende Artikel bestimmt einerseits über die Voraussetzungen des von der Uebereinkunft gewährten Schutzes, anderseits darüber, welcher Inhalt und Umfang diesem Schutz im allgemeinen

zukommt. Ergänzt wird er in ersterer Hinsicht durch Art. 6. Weiter enthält Art. 4 eine nähere Bestimmung des **Gebietes**, in dem der Verbandsschutz gewährt wird, indem er das Ursprungsland ausschließt. Endlich bringt er (in Abs. 4) eine Umgrenzung des Begriffs **Veröffentlichung**, die für die ganze Uebereinkunft maßgebend ist.

I. Voraussetzungen für die Schutzberechtigung eines Werkes im Gebiete des Verbandes

A. Verbandsangehörigkeit des Urhebers

2. Der **Urheber** (s. hierüber UG. § 2) muß in einem Verbandslande die **Staatsangehörigkeit** besitzen. Der Wohnort des Urhebers ist ohne Belang (ebenso **Wauwermans** S. 57); ebenso die Nationalität des Rechtsnachfolgers, die, wenn sie eine verbandsländische ist, auf den Schutz des Werkes, sofern der Urheber verbandsfremd ist, keinen Einfluß hat, während es genügt, daß in der Person des Urhebers vermöge seiner Verbandsangehörigkeit das Recht auf Schutz entstanden ist, sollte auch zur Zeit der Inanspruchnahme des Schutzes das Urheberrecht einem verbandsfremden Rechtsnachfolger zustehen. In Art. 2 der B. Ue. waren die Rechtsnachfolger besonders erwähnt. Der Zusatz wurde gestrichen, da es sich von selbst versteht, daß der vertragsmäßige Schutz auf die Rechtsnachfolger übergeht, gleichviel ob sie einem Verbandslande angehörem oder nicht (Denkschrift S. 29). Bezüglich des **Zeitpunktes**, in dem der Urheber verbandsangehörig sein muß, vgl. das in N. 3 u. 6 zu UG. § 54 Bemerkte. Besitzt der Urheber in mehreren Staaten das Indigenat, so wird er geschützt, wenn auch nur einer dieser Staaten dem Verband angehört.

Ist von mehreren **Miturhebern** (s. UG. § 6) auch nur einer verbandsangehörig, so genießt das ganze Werk innerhalb des Verbandes den Schutz (ebenso **Wauwermans** S. 58). Dagegen sind die **verbundenen Werke** (UG. § 5) gesondert zu beurteilen. Ist also z. B. der Textdichter verbandsangehörig, der Komponist aber nicht, so kommt der Schutz zwar der Dichtung, nicht aber der Komposition zu (vgl. Droit d'auteur 15₅₃). Bei **Sammelwerken** (s. UG. § 4) ist das Recht am Ganzen und das Recht an den einzelnen Beiträgen auseinanderzuhalten. Der verbandsangehörige Herausgeber ist bezüglich des Ganzen geschützt; die einzelnen Beiträge sind es nur, soweit ihre Verfasser dem Verband angehören.

Der Verbandsangehörigkeit des Urhebers ist in Art. 6 die **Verbandsangehörigkeit des Werkes** (die erstmalige Veröffentlichung des Werkes in einem Verbandslande) gleichgestellt.

B. Das Werk muß entweder noch unveröffentlicht, oder in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlicht sein

3. Ist das Werk noch **nicht veröffentlicht** (im Sinn des Abs. 4, s. u. N. 11), so bedarf es außer der Verbandsangehörigkeit des Urhebers (N. 2) einer weiteren Voraussetzung für den Schutz innerhalb des Verbandes nicht. Das Werk verliert aber den verbandsländischen Schutz — d. h. den Schutz in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes, s. Abs. 3 —, wenn seine erste Veröffentlichung außerhalb des Verbandes erfolgt (Denkschrift S. 28). Doch hat diese Wirkung nur eine Veröffentlichung,

die der Berechtigte bewirkt, nicht eine solche, die sich als Nachdruck darstellt (vgl. UG. § 35). Ist das unveröffentlichte Werk durch Zusammenarbeit eines verbandsangehörigen und eines verbandsfremden Urhebers entstanden, so ist es, wenn sich die Arbeiten nicht trennen lassen, geschützt (ebenso Goldbaum S. 292).

4. Für veröffentlichte Werke genügt die Verbandsangehörigkeit des Urhebers nicht, vielmehr hängt der Schutz noch davon ab, daß die Veröffentlichung in einem Verbandslande erfolgt ist und daß das Werk nicht vorher durch den Berechtigten (s. N. 3 a. E.) in einem dem Verbande nicht angehörigen Lande veröffentlicht worden ist. Ist das Werk gleichzeitig, also an demselben Tage im Gebiete des Verbandes und außerhalb dieses veröffentlicht, so ist es immer noch „zum ersten Male" innerhalb des Verbandes veröffentlicht, es genießt also den Schutz (vgl. Kohler Zeitschr. f. internat. Priv.- u. Strafr. 6346, RGZ. 40113, UG. § 55. Irrtümlich ist die Ansicht — vgl. Soldan p. 19 —, daß in solchem Falle die Frist des verbandsfremden Staates, wenn sie kürzer ist, entscheide). Ist es dagegen an einem früheren Tage in einem Nichtverbandslande, z. B. in Rußland, veröffentlicht, so ist zwar der verbandsangehörige Urheber in seinem Heimatstaate, z. B. der Deutsche in Deutschland geschützt (s. UG. § 54), er entbehrt aber des Schutzes, soweit die rev. B. Ue. in Frage kommt, in den anderen Verbandsländern. Der Begriff der „Veröffentlichung" wird in Abs. 4 bestimmt (s. N. 11).

C. Keine Voraussetzungen des Schutzes sind a) die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten, b) das Bestehen eines Schutzes im Ursprungslande (Abs. 2)

5. a) **Die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten.** Nach der BUe. (Art. 2 Abs. 2) war der Schutz von der Erfüllung der durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes (s. u. N. 10) vorgeschriebenen „Bedingungen und Förmlichkeiten" abhängig. Nunmehr bedarf es der Erfüllung irgendwelcher „Förmlichkeiten" nicht, weder der im Ursprungslande, noch der im Lande der Anspruchserhebung vorgesehenen. Aber es bedarf auch nicht der Erfüllung von „Bedingungen" im Sinne des Art. 2 der B. Ue.; denn es steht außer Zweifel, daß auch diese von dem Ausdruck „Förmlichkeiten" im Art. 4 der rev. B. Ue. mit umfaßt werden (vgl. Denkschrift S. 30, Dungs B. Ue. S. 35; Bockius S. 17). Es fallen also unter die Bezeichnung „Förmlichkeiten" jetzt nicht nur Akte gegenüber einer Behörde, wie Anmeldung zu einem Register, Hinterlegung von Exemplaren (die z. B. Frankreich fordert, wenn eine Urheberrechtsverletzung gerichtlich verfolgt werden will), sondern auch sonstige besondere Maßnahmen, von deren Vornahme der Schutz abhängt, wie namentlich der Vorbehalt des Uebersetzungsrechts, des Aufführungsrechts; die Angabe von Namen oder Firma und der Jahreszahl auf Photographien; die Anbringung des Namens auf plastischen Werken (von England verlangt). Auf der anderen Seite ist sicher, daß die rev. B. Ue. gewisse Voraussetzungen des Schutzes, die von den Gesetzen des Landes, wo der Anspruch auf Schutz erhoben wird, aufgestellt sind, nicht fallen lassen wollte. Wenn also z. B. das deutsche Recht die ausschließliche Befugnis, den wesentlichen Inhalt eines Werkes öffentlich mitzuteilen, davon, daß diese Mitteilung noch nicht geschehen ist, und die

ausschließliche Befugnis, ein Schriftwerk öffentlich vorzutragen, davon, daß dieses Werk noch nicht erschienen ist, abhängig macht (UG. § 11); wenn es ferner gegen gewisse Entlehnungen nur nicht erschienene Werke schützt und für die Gewährung der vollen Schutzdauer zu Lebzeiten des Urhebers und während dreißig Jahren nach dem Tode verlangt, daß das Werk unter dem wahren Namen des Urhebers oder überhaupt noch nicht veröffentlicht oder zur Eintragsrolle angemeldet ist (UG. § 31), so müssen selbstverständlich diese Voraussetzungen auch dann erfüllt sein, wenn das Werk eines verbandsländischen Urhebers in Deutschland diese Vorteile genießen soll. Daß die Nichtmitteilung des Inhalts und das Nichterscheinen eines Werkes keine „Förmlichkeiten" sind, liegt auf der Hand. Aber auch die Angabe des Urhebernamens bei der ersten Veröffentlichung fällt offensichtlich nicht unter diesen Begriff. Allen diesen Tatsachen fehlt ja die ausschließliche Beziehung auf den Zweck der Schutzerlangung, die einer zu diesem Zwecke zu erfüllenden Förmlichkeit eigen ist. Anders verhält es sich mit der in § 31 Abs. 2 UG. vorgesehenen Anmeldung zur Eintragsrolle, die nur zu dem Zwecke geschieht, um einem anonym oder pseudonym erschienenen Werke die volle Schutzfrist zu verschaffen. Aber diese Förmlichkeit soll einen Ersatz bieten für die Erfüllung einer Voraussetzung, die selbst keine Förmlichkeit ist; ohne ihre Einhaltung trifft den Urheber der Nachteil der Nichterfüllung dieser Voraussetzung; es ist also naturgemäß auch diese Förmlichkeit von einem verbandsländischen Urheber zu beachten, der in Deutschland die ganze Schutzdauer für sein nicht unter seinem wahren Namen veröffentlichtes Werk begehrt. (Man hat das Kriterium für die Unterscheidung zwischen den Förmlichkeiten, von deren Erfüllung die rev. BUe. absieht, und den unerläßlichen Voraussetzungen des Schutzes darin erblicken wollen, daß die ersteren solche seien, die für die Entstehung des Schutzes verlangt werden, während die letzteren solche sein sollen, deren Einhaltung die Wirkungen des Schutzes sachlich beeinflussen; so **Röthlisberger** S. 109 und wohl auch die Denkschrift a. a. O. Dieses Unterscheidungsmerkmal ist aber keineswegs durchgreifend; denn in den Staaten, wo das Uebersetzungsrecht oder das Aufführungsrecht ausdrücklich vorbehalten sein muß, entsteht es nicht erst durch den Vorbehalt, vielmehr hindert dieser nur, daß das an sich gegen Uebersetzung oder öffentliche Aufführung geschützte Werk durch das Erscheinen im Druck diesen Schutz verliert — vgl. u. a. das deutsche G. v. 11. Juni 1870 § 6 Abs. 5, § 50 Abs. 1 u. 2. Auch ist die ausschließliche Uebersetzungs- oder Aufführungsbefugnis nicht minder eine „Wirkung" des Urheberrechts als die ausschließliche Mitteilungs- oder Vortragsbefugnis.) Der Fortfall der Verpflichtung, Förmlichkeiten zu erfüllen, bringt es mit sich, daß in einem Lande, das Förmlichkeiten fordert, die Angehörigen der anderen Verbandsländer günstiger gestellt sind als die Inländer. Es kann auch sein, daß ein Werk in seinem Ursprungslande des Schutzes entbehrt, weil die dort verlangten Förmlichkeiten nicht erfüllt sind, während das Werk in den anderen Verbandsländern geschützt ist (Droit d'auteur 237).

6. b) **Das Bestehen eines Schutzes im Ursprungslande.** Daraus, daß in Art. 2 Abs. 2 der B. Ue. bestimmt war, daß der Genuß der von der Uebereinkunft gewährleisteten Rechte in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen könne,

hat die herrschende Meinung geschlossen, daß kein Urheber in einem Verbandslande einen Schutz in Anspruch nehmen könne für ein Werk, das im Ursprungslande überhaupt nicht geschützt ist (s. die erste Auflage dieses Komm. S. 306). Man hat nun gefunden, daß es eine unerträgliche Zumutung an den Richter sei, wenn er das Recht des Ursprungslandes, also das ihm fremde Recht anwenden müsse, um zu entscheiden, ob dort das Werk einen Schutz genieße. Auch nahm man an, daß nicht abzusehen sei, warum nicht auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts jemand im Ausland gemäß den dortigen Gesetzen eines Schutzes teilhaftig sein solle, den ihm das Gesetz seines Heimatstaates versage (Denkschrift S. 29 f.). Ein Werk kann also aus irgendeinem Grunde im Ursprungslande des Schutzes entbehren; es genießt gleichwohl in einem anderen Verbandslande den Schutz nach Maßgabe der dortigen Gesetzgebung (s. N. 7). Nur bezüglich der Schutz**dauer** ist das Gesetz des Ursprungslandes maßgebend insofern, als die dort festgesetzte Dauer nicht überschritten werden darf (Art. 7 Abs. 2; s. auch Art. 18).

Ueber den Begriff „Ursprungsland" s. Abs. 3 und unten N. 10.

II. Inhalt und Umfang des Schutzes

7. a) Das **Grundprinzip** der rev. BUe. ist, wie nach der BUe., das der **formellen Reziprozität**. Die verbandsländischen Urheber genießen „diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze (alle Gesetze, nicht nur die speziell urheberrechtlichen, vgl. **Goldbaum** S. 288) den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden" (Abs. 1). Es „richten sich — soweit nicht die Uebereinkunft ein anderes bestimmt, s. N. 8 — der Umfang des Schutzes sowie die dem Urheber zur Wahrung seiner Rechte zustehenden Rechtsbehelfe ausschließlich nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Schutz beansprucht wird" (Abs. 2). Der nichtdeutsche, aber verbandsangehörige Urheber, z. B. der Schweizer, genießt also in Deutschland, der deutsche Urheber in jedem anderen Verbandslande, z. B. in Belgien, unter den in N. 2—4 erörterten Voraussetzungen den gleichen Schutz wie der Inländer. Hierdurch kann es kommen, daß derselbe Urheber in dem einen Verbandslande rechtlich günstiger gestellt ist als in einem anderen, sollte auch das letztere sein Heimatland sein (vgl. RGStr. 32_{43}; **Soldan** p. 16 ff., **Kohler** UR. S. 411 und i. d. Zeitschr. für internat. Priv.- u. Strafr. 6_{351} ff.). Es kann also z. B. ein Deutscher in einem Verbandslande gegen Entlehnungen geschützt sein, die im Deutschen Reich gemäß §§ 19 ff. erlaubt sind; es kann sein, daß jemand in Deutschland gegen Vortrag oder gegen Benutzung der Melodie (UG. § 13 Abs. 2, vgl. **Holstein** R. u. U. 201_{43}) geschützt ist, der in seiner Heimat dieses Schutzes entbehrt, daß er strafrechtlichen Schutz genießt, während ihm dieser daheim nicht gewährt wird. (Unbegründete Bedenken gegen diese Auffassung wurden in England erhoben, s. Droit d'auteur VII p. 78, VIII p. 8, vgl. auch p. 164 daselbst und **Kohler** a. a. O. S. 352.) Er hat insbesondere alle „Rechtsbehelfe", die das Gesetz des Landes der Anspruchserhebung gewährt, wie z. B. Schadenersatzklage, abwehrende Klage, Strafantrag, Antrag auf Vernichtung von Nachdruckexemplaren usw. (Vgl. bezüglich des strafrechtlichen Schutzes **Bockius** S. 11.) Erweitert die Gesetzgebung eines Verbandslandes den Schutz des Urhebers, so nehmen hieran die An-

gehörigen der anderen Verbandsländer teil („oder in Zukunft einräumen werden"). Anderseits unterliegt der Schutz eines Verbandsangehörigen auch den in dem Lande der Anspruchserhebung geltenden inhaltlichen Beschränkungen (s. z. B. UG. §§ 15 Abs. 2, 16, 17, 19ff.; vgl. **Goldbaum** S. 282).

8. b) Außerdem gewährt nun aber die rev. BUe. noch gewisse **besondere Rechte** mit den Worten: „sowie die in dieser Uebereinkunft besonders festgesetzten Rechte"; s. namentlich die Art. 8, 9, 11, 12, 13, 14. (Man pflegt diese Rechte „**Mindestrechte**" zu nennen.) In Ansehung dieser Rechte genießt der Urheber in jedem Lande den Schutz **unabhängig von der dortigen Gesetzgebung**, also auch dann, wenn die innere Gesetzgebung diese Rechte nicht oder nicht in dem gleichen Maße gewährt, so daß sich unter Umständen wiederum der dem Verbande angehörige Ausländer eines weitergehenden Schutzes erfreut als der Inländer, z. B. gegen Uebersetzung seines Werkes unbedingt geschützt ist, während der Inländer gewisse Bedingungen erfüllen muß. Wenn umgekehrt ein Verbandsland seinen Angehörigen in einem der von der rev. B. Ue. besonders geregelten Punkte Vorteile gewährt, die über die in dieser Uebereinkunft „besonders festgesetzten Rechte" hinausgehen, z. B. wie das Deutsche Recht von dem Zeitungsinhalt auch Ausarbeitungen wissenschaftlichen oder technischen Inhalts unbedingt schützt, so ist dieses Land verpflichtet, auch den verbandsländischen Ausländer diese weiteren Vorteile genießen zu lassen; denn im Vordergrunde der internationalen Regelung der Urheberschutzes steht das Prinzip der Reziprozität (s. N. 7); jedes Verbandsland hat die Angehörigen der anderen Verbandsländer gleich den eigenen zu behandeln, und die besonders festgesetzten Rechte sind den Verbandsangehörigen nur unter allen Umständen als das **mindeste**, was ihnen auf diesen Gebieten zustehen muß, gewährleistet — selbst für den Fall, daß ein Verbandsland in der eigenen Gesetzgebung diese Rechte nicht vorsieht. Es ist also nicht richtig, hinsichtlich der Mindestrechte von zwingendem Rechte in dem Sinne zu sprechen, als ob die Verbandsangehörigen auf diese Rechte unter allen Umständen beschränkt wären, sondern die darauf bezüglichen Vorschriften der rev. BUe. sind zwingend nur insofern, als diese Rechte ohne Rücksicht auf die innere Gesetzgebung gewährt werden müssen. Geht aber diese noch darüber hinaus, so findet sie auch auf die verbandsangehörigen Urheber (bzw. auf die in einem Verbandslande zuerst erschienenen Werke, Art. 6) Anwendung. (Ebenso u. a. **Kohler** UR. S. 411f.; **Goldbaum** S. 289; anders die herrschende Meinung, so Denkschrift S. 28, **Röthlisberger** S. 186, **Hillig** a. a. O. S. 206, **Fränkel** S. 123, **Dungs** BUe. S. 60 u. a.)

III. Gebiet der Gewährung des Verbandsschutzes

9. Der Verbandsschutz besteht in allen Verbandsländern **mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes** (Abs. 1. Ueber den Begriff „Ursprungsland" s. Abs. 3 und N. 10). In dem Ursprungsland richtet sich der Schutz ausschließlich nach der dortigen inneren Gesetzgebung. Anerkennt diese die Mindestrechte der rev. BUe. (N. 8) nicht, so stehen sie dem Urheber auch nicht zu. Ist nun das Werk eines verbandsangehörigen Urhebers in einem anderen Verbandslande als seinem Heimatstaate erstmals veröffentlicht worden, so kann der Urheber in allen Verbandsländern mit Ausnahme

des Landes der ersten Veröffentlichung, also auch in seinem Heimatstaate, den Schutz der Uebereinkunft in Anspruch nehmen, außerdem aber in seinem Heimatstaat auch den Schutz nach der inneren Gesetzgebung, so daß er zwischen beiden Arten des Schutzes die Wahl hat. Der Schweizer z. B., der in Deutschland ein Werk erstmals veröffentlicht hat, ist in Deutschland nur nach deutschem Recht geschützt, in Ansehung des Schutzes in der Schweiz aber kann er sich auf das Schweizer Recht oder auf die Uebereinkunft stützen, je nachdem sich ihm hier oder dort eine günstigere Rechtslage darbietet. (Vgl. Droit d'auteur 2377, Bockius S. 13, Hillig a. a. O. S. 196.)

10. Ursprungsland ist (gem. Abs. 3)

a) für die nicht veröffentlichten Werke das Heimatland des Urhebers, d. i. das Land, in dem der Urheber zur Zeit der Rechtsverletzung staatsangehörig ist. Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit muß jedes Heimatland als Ursprungsland angesehen werden, so daß alle diese Länder von dem Gebiete des Verbandsschutzes ausgeschlossen sind (a. M. Dungs B. Ue. S. 35 N. 6, der auch hier die Dauer der Schutzfrist — s. b — entscheiden läßt).

b) für die veröffentlichten Werke (s. N. 11) dasjenige Land, in dem die erste Veröffentlichung erfolgt ist. Wurde das Werk gleichzeitig — d. i. an demselben Tage — in mehreren Verbandsländern veröffentlicht, so gilt als Ursprungsland dasjenige, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzdauer gewährt (vgl. Art. 7 Abs. 2). Ist die Schutzfrist überall die gleiche, so gilt jedes der mehreren Länder als Ursprungsland (Dungs a. a. O. Vgl. bez. der gleichzeitigen Veröffentlichung auch Droit d'auteur 4034). Für die gleichzeitig in einem Nichtverbandsland und in einem Verbandslande veröffentlichten Werke gilt letzteres Land ausschließlich als Ursprungsland. (Ebenso Dungs a. a. O.)

IV. Begriff der Veröffentlichung (Abs. 4)

11. Die rev. BUe. beschränkt den Begriff der „veröffentlichten" Werke auf die erschienenen (s. UG. § 7 N. 2), also die in einer Vielheit von Abzügen öffentlich angebotenen und zum Absatz bereiten, im Verlag (einschließlich des Selbstverlages) herausgegebenen Werke (im Gegensatz zum deutschen Recht, wonach „Veröffentlichung" der allgemeine, auch die öffentliche Aufführung und den öffentlichen Vortrag umfassende Begriff, das „Erscheinen" aber eine Unterart der Veröffentlichung ist, vgl. UG. § 29 N. 1). Ob das Werk im Original oder in Uebersetzung erschienen ist, erscheint im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 als gleichgültig (vgl. Droit d'auteur 1515, Hermann von Otavsky Der internationale Urheberschutz zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reich 1903 S. 34, Goldbaum S. 287; vgl. auch UG. §55 Abs. 2 und Dungs B. Ue. Bem. 3 zu Art. 8). Auf den Ort, wo das Werk hergestellt ist, kommt es nicht an, entscheidend ist nur, in welchem Lande der geschäftliche Mittelpunkt des Vertriebs der Exemplare ist. Der Herstellungsort kann also außerhalb des Verbandes liegen, gleichwohl ist das Werk in einem Verbandslande erschienen, wenn die Herausgabe von dort aus erfolgt ist. Keine Veröffentlichung innerhalb des Verbandes liegt vor, wenn das Werk von einem außerhalb liegenden Orte aus vertrieben wird und nur Exemplare an einen verbandsländischen Kommissionär versendet werden. (Droit d'auteur 2393 f.) Nur ein Erscheinen mit dem

Willen des Urhebers ist von Bedeutung (vgl. UG. § 35, **Weinisch** S. 37; Droit d'auteur a. a. O.).

Ausdrücklich ausgeschlossen ist von dem Begriff der Veröffentlichung die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines Werkes der Tonkunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst. Ist also z. B. ein dramatisches Werk zuerst in Belgrad öffentlich aufgeführt worden und erscheint es nun in Leipzig oder in Bern, so ist es doch erstmals in einem Verbandslande „veröffentlicht"; umgekehrt ist die erste Veröffentlichung außerhalb des Verbandes geschehen, wenn das Werk in Newyork erschienen ist, sollte es auch vorher in München zur Aufführung gelangt sein.

In Art. 2 der B. Ue. nach der Fassung der Pariser Zusatzakte fand sich (als Abs. 5) noch die Bestimmung, daß die **nachgelassenen Werke**, also die Werke eines verstorbenen Urhebers, die zu seinen Lebzeiten noch nicht veröffentlicht worden sind, in den geschützten Werken inbegriffen sind. Da dies selbstverständlich ist, wurde es bei der Revision der Ueb. gestrichen.

V. 12. Zulässigkeit der Beschränkung der in Art. 4 gewährleisteten Rechte

In dieser Hinsicht wurde unter den Verbandsstaaten vereinbart das

Zusatzprotokoll

zur revidierten Berner Uebereinkunft vom 13. November 1908
vom 20. März 1914

Die dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst angehörenden Länder haben, von dem Wunsche geleitet, die Möglichkeit einer Einschränkung der Tragweite der Uebereinkunft vom 13. November 1908 gutzuheißen, in gemeinsamem Einverständnisse das nachstehende Protokoll vollzogen.

1. Falls ein außerhalb des Verbandes stehendes Land die Werke der einem Verbandsland angehörigen Urheber nicht in genügender Weise schützt, so beeinträchtigen die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 13. November 1908 in keiner Weise das dem Verbandslande zustehende Recht, den Schutz derjenigen Werke zu beschränken, deren Urheber zur Zeit der ersten Veröffentlichung dieser Werke Angehörige oder Bürger des gedachten, außerhalb des Verbandes stehenden Landes sind und nicht tatsächlich in einem der Verbandsländer ihren Wohnsitz haben.

Zu dieser Bestimmung des Zusatzprotokolls ist zu bemerken: Sie hat natürlich Werke im Auge, die erstmals **in einem der Verbandsländer veröffentlicht** worden sind (vgl. Nr. 3); denn sonst würden sie ja — wenn überhaupt veröffentlicht — den Schutz der rev. B. Ue. überhaupt nicht genießen. Es kann also in bezug auf solche Werke der Schutz von einem Verbandsland eingeschränkt werden, wenn die Urheber **zur Zeit dieser ersten Veröffentlichung** Angehörige eines verbandsfremden Staates waren, der die Werke der dem Verbandslande angehörigen Urheber nicht genügend schützt, mögen sie auch zur Zeit der Verletzung ihrer Rechte Angehörige eines Verbandslandes sein, ohne aber in einem Verbandslande ihren Wohnsitz zu haben.

2. Das den Verbandsstaaten durch dieses Protokoll eingeräumte Recht steht in gleicher Weise jeder ihrer überseeischen Besitzungen zu.

3. Keine gemäß der obigen Nr. 1 festgesetzten Beschränkungen soll die Rechte beeinträchtigen, die ein Urheber für ein vor der Inkraftsetzung dieser Beschränkung in einem Verbandsland veröffentlichtes Werk erworben hat.

Das Zusatzprotokoll wirkt also nicht auf die Zeit vor seinem Inkrafttreten, d. h. vor der Ratifikation in dem betr. Verbandslande zurück.

4. Die Staaten, welche gemäß diesem Protokoll den Schutz der Urheberrechte beschränken, sollen dies der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch eine schriftliche Erklärung bekanntgeben, in der die Länder, denen gegenüber der Schutz beschränkt wird, sowie die Beschränkungen angegeben sind, denen die Rechte der diesen Ländern angehörigen Urheber unterworfen werden. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird hiervon alsbald allen anderen Verbandsstaaten Mitteilung machen.

5. Dieses Protokoll soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen in Bern innerhalb einer Frist von höchstens zwölf Monaten, von seiner Unterzeichnung an gerechnet, niedergelegt werden. Es soll einen Monat nach dem Ablauf dieser Frist in Kraft treten und die gleiche Wirksamkeit und Dauer haben, wie die Uebereinkunft, auf die es sich bezieht.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der dem Verband angehörenden Länder dieses Protokoll, von dem ein beglaubigter Abdruck einer jeden der Verbandsregierungen übermittelt wird, gezeichnet.

So geschehen zu Bern, den 20. März 1914, in einem einzigen in den Archiven der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegten Exemplare.

Ratifiziert ist das Zusatzprotokoll von Großbritannien 7. Juli 1914, Monako 5. November 1914, der Schweiz 30. Januar 1915, Japan 5. Februar 1915, Luxemburg 11. März 1915, Dänemark 19. März 1915, den Niederlanden 7. April 1915, Spanien 20. April 1915, Frankreich 2. Februar 1916, Schweden 22. September 1919, Deutschland 5. Oktober 1919, Norwegen 28. Februar 1920, Polen 28. Januar 1920, Tunis 23. April 1920, Oesterreich 1. Oktober 1920, Tschechoslowakei 22. Februar 1921, Liberia 9. September 1921, Bulgarien 5. Dezember 1921, Belgien 4. November 1921, Brasilien 9. Februar 1922, Ungarn 11. März 1922, Danzig 24. Juni 1922, Rumänien 1. Januar 1927, Estland 26. August 1927, Irland 5. Oktober 1927, Finnland 1. April 1928, Indien 1., Kanada 10., Australien 14., Neuseeland 24. April 1928.

Ueber die Veranlassung der Entstehung des Zusatzprotokolls s. Droit d'auteur 27 79 ff., 93 ff., woselbst sich auch erläuternde Bemerkungen finden; Röthlisberger BBl. 81 569.

Artikel 5

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber, welche ihre Werke zum ersten Male in einem anderen Verbandslande veröffentlichen, genießen in diesem letzteren Lande die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber.

In Art. 4 Abs. 1 ist das Ursprungsland des Werkes vom Gebiete des Verbandsschutzes ausgeschlossen und nach Abs. 3 des Art. 4 ist Ursprungsland eines veröffentlichten Werkes das Land, in dem die erste Veröffentlichung

erfolgt ist. In seinem Ursprungsland ist also das Werk auf den Schutz nach der dortigen inneren Gesetzgebung angewiesen. Die in der rev. B. Ue. besonders festgesetzten Rechte (s. Art. 4 N. 8) genießt das Werk in seinem Ursprungslande, wenn sie dort nicht den Inländern eingeräumt sind, nicht. Die innere Gesetzgebung ist nun nach Art. 5 **verpflichtet**, den in dem Lande erstmals veröffentlichten Werken den Schutz zu gewähren, sofern der Urheber in einem anderen Verbandslande staatsangehörig ist. In diesem anderen Verbandslande genießt, da es nicht Ursprungsland des Werkes ist, dieses den Schutz nach der rev. B. Ue. Hat z. B. ein Italiener sein Werk erstmals in der Schweiz erscheinen lassen, so ist dies dort nach Schweizer Recht, in Italien nach Maßgabe der rev. B. Ue. geschützt. (Vgl. **Wauwermans** S. 79; a. M. **Goldbaum** zu Art. 5, weil das Werk in dem Lande, dessen Indigenat der Urheber besitzt, einheimisch sei, was aber nicht zutrifft, s. Art. 4 Abs. 3.)

Artikel 6

Die keinem der Verbandsländer angehörigen Urheber, welche ihre Werke zum ersten Male in einem dieser Länder veröffentlichen, genießen in diesem Lande die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber und in den anderen Verbandsländern diejenigen Rechte, welche diese Übereinkunft gewährt.

1. Nach Art. 4 ist Voraussetzung des von der Uebereinkunft gewährten Schutzes Verbandsangehörigkeit des Urhebers (s. dort N. 2). In Art. 6 ist nun die **Verbandsangehörigkeit des Werkes** der des Urhebers gleichgestellt und unter dieser Voraussetzung auch den verbandsfremden Urhebern der Schutz gewährt.

2. Das Werk gilt als verbandsangehörig, wenn es **zum ersten Male in einem Verbandslande veröffentlicht** ist, die Veröffentlichung also nicht an einem früheren Tage in einem Lande, das außerhalb des Verbandes steht, stattgefunden hat, während gleichzeitige Veröffentlichung außerhalb des Verbandes nicht schadet (RGZ. 40_{109}; Droit d'auteur 23_{78}). Erstmalige Veröffentlichung einer Uebersetzung in einem Verbandslande sichert sowohl dieser als auch dem Originale den Schutz (vgl. Art. 2 Abs. 2, UG. § 55 Abs. 2, Droit d'auteur XV 15), während anderseits der Schutz dadurch verwirkt wird, daß vor dem Erscheinen des Originals in einem Verbandslande eine Uebersetzung außerhalb des Verbandes veröffentlicht wird. Der Begriff der Veröffentlichung fällt mit dem des Erscheinens zusammen (s. Art. 4 Abs. 4 und N. 11 das.). Gleichgültig ist, ob das Werk im Verlag eines verbandsländischen Verlegers oder im Kommissions- oder Selbstverlag erscheint. Dadurch, daß das Werk eines verbandsfremden Urhebers in einem Verbandslande erstmals aufgeführt, vorgeführt, ausgestellt oder vorgetragen wird, erwirbt es den Schutz nicht.

3. Unter der in N. 2 dargelegten Voraussetzung **genießen die keinem der Verbandsländer angehörigen Urheber**, z. B. die in Rußland staatsangehörigen

a) in dem Lande der ersten Veröffentlichung die gleichen Rechte, wie die inländischen Urheber. Dieses Land ist dann das Ursprungsland des Werkes; darum untersteht dieses dort nicht den Vorschriften der Uebereinkunft, sondern der inneren Gesetzgebung (vgl. Art. 4 Abs. 1. u. 3), so daß insbesondere die in der Uebereinkunft vorgesehenen Mindestrechte (s. Art. 4 N. 8) dem Werke nur dann zukommen, wenn auch die innere Gesetzgebung sie gewährt. (Vgl. UG. § 55, wonach die im Inland erstmals veröffentlichten Werke von Ausländern den Schutz des Gesetzes genießen);

b) in den anderen Verbandsländern diejenigen Rechte, welche diese Uebereinkunft gewährt, also einschließlich der sog. Mindestrechte (s. Art. 4 N. 8) — z. B. ein Angehöriger der Vereinigten Staaten läßt zuerst sein Werk in England erscheinen, dieses ist dann u. a. in Deutschland nach Maßgabe der Uebereinkunft geschützt.

4. Keinen Schutz genießen innerhalb des Verbandes die diesem nicht angehörigen Urheber für nicht im Sinne des Art. 4 Abs. 4 veröffentlichte Werke, sowie für diejenigen Werke, die sie zuerst außerhalb des Verbandes erscheinen lassen.

5. **Zulässigkeit der Beschränkung der in Art. 6 gewährleisteten Rechte.** Siehe das N. 12 zu Art. 4 wiedergegebene Zusatzprotokoll v. 20. März 1914, dessen Bestimmungen sich auf alle erstmals in einem Verbandslande veröffentlichten Werke solcher Urheber beziehen, die zur Zeit der Veröffentlichung einem verbandsfremden Staate, der verbandsländische Werke nicht genügend schützt, angehören, mögen diese Urheber zur Zeit der Verletzung ihrer Rechte dem Verbande angehören oder außerhalb des Verbandes geblieben sein.

Durch die Konferenz von Rom (s. o. S. 14) wurde der Inhalt des Zusatzprotokolls (s. S. 422) in den Art. 6 der Uebereinkunft (als Abs. 2—4) aufgenommen.

Artikel 6b

(eingefügt durch die Konferenz von Rom, s. o. S. 14)

(1) Indépendamment des droits patrimoniaux d'auteur et même après la cession desdits droits l'auteur conserve le droit de revendiquer la paternité de l'oeuvre, ainsi que le droit de s'opposer à toute deformation, mutilation ou autre modification de la dite oeuvre, qui serait préjudiciable à son honneur ou à sa réputation.

(2) Il est réservé à la législation nationale des pays de l'Union d'établir les conditions d'exercice de ces droits. Les moyens de recours pour les sauvegarder seront réglés par la legislation du pays où la protection est réclamée.

Mit dieser Bestimmung ist das sog. droit motal anerkannt. Vgl. UG. § 9, wo diesem in der Hauptsache bereits Rechnung getragen ist.

Artikel 7

Die Dauer des durch diese Übereinkunft gewährten Schutzes umfaßt das Leben des Urhebers und fünfzig Jahre nach seinem Tode.

Doch richtet sich, für den Fall, daß diese Dauer nicht gleichmäßig von allen Verbandsländern angenommen sein sollte, die Dauer nach dem Gesetze desjenigen Landes, wo der Schutz beansprucht wird; sie kann aber die in dem Ursprungslande festgesetzte Dauer nicht überschreiten. Die Vertragsländer sind daher nur in dem Maße verpflichtet, die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes zur Anwendung zu bringen, wie sich dies mit ihrer inneren Gesetzgebung in Einklang bringen läßt.

Für die Werke der Photographie und die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke, für die nachgelassenen Werke, für die anonymen und pseudonymen Werke richtet sich die Schutzdauer nach dem Gesetze desjenigen Landes, wo der Schutz beansprucht wird, ohne daß diese Dauer die in dem Ursprungslande des Werkes festgesetzte Dauer überschreiten kann.

1. **Die Schutzfrist** für Werke, die entweder überhaupt nicht oder unter dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht sind (vgl. Abs. 3), beträgt nach der rev. B.Ue. fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers. Die meisten Verbandsländer haben eine Schutzfrist von dieser Dauer bestimmt, so Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien (wo übrigens nach 25 Jahren nach dem Tode des Urhebers die Vervielfältigung eines bereits veröffentlichten Werkes gegen Bezahlung einer gewissen Lizenzgebühr erlaubt ist, sog. domaine public payant), Griechenland, Irland (wie Großbritannien), Italien, Luxemburg, Marokko, Monako, Niederlande, Norwegen, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Tunis. Mehrere aber haben eine kürzere Schutzdauer, so 30 Jahre außer Deutschland Bulgarien, Danzig, Japan, Oesterreich, Rumänien, Schweden, Schweiz; 20 Jahre Haiti, Liberia; einzelne sogar eine längere, so Brasilien 60, Spanien 80 Jahre, Portugal eine ewige. (Eine Uebersicht über die verschiedenen Schutzfristen der Verbandsländer findet sich Droit d'auteur 38 98 ff, 113 ff, 122 ff.) Auf die Verschiedenheit der Schutzfristen nimmt Abs. 2 Rücksicht (s. N. 2).

2. **Bei Verschiedenheit der Schutzfristen** in den im Einzelfall beteiligten Verbandsländern gilt (nach Abs. 2) folgendes:

a) Die Dauer des Schutzes richtet sich nach dem Gesetze des Landes, wo der Schutz beansprucht wird. Dies gilt — vor-

behaltlich der weiteren Bestimmung (s. b) — auch dann, wenn ein Verbandsland eine längere als fünfzigjährige Frist gewährt. So z. B. kann für ein in Spanien veröffentlichtes Werk, das in diesem seinem Ursprungslande 80 Jahre geschützt ist, in Brasilien der dort bestimmte sechzigjährige Schutz in Anspruch genommen werden. In der Hauptsache freilich hat die Bestimmung Bedeutung nur für den Fall, daß das Land der Anspruchserhebung eine kürzere als fünfzigjährige Frist bestimmt. Es ist dann, wie Abs. 2 weiter vorschreibt, nur in dem Maße verpflichtet, die Vorschrift des ersten Absatzes zur Anwendung zu bringen, wie sich dies mit seiner inneren Gesetzgebung in Einklang bringen läßt. Im Deutschen Reich kann somit auch ein Däne, Italiener, Spanier usw. einen mehr als dreißigjährigen Schutz (UG. § 29) nicht in Anspruch nehmen, obwohl ihm das Heimatland eine längere Schutzdauer zubilligt.

b) Die Dauer des Schutzes in einem Verbandslande kann die in dem Ursprungslande festgesetzte Dauer nicht überschreiten. Wird also z. B. für ein in Deutschland zuerst erschienenes Werk in Italien der Schutz in Anspruch genommen, so beschränkt sich dieser Anspruch trotz der längeren Schutzfrist des italienischen Rechts auf die in Deutschland geltende Frist von 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers. Bei Verschiedenheit der Fristen im Ursprungslande und im Lande der Anspruchserhebung ist also immer die kürzere Frist maßgebend. Dies gilt auch in dem Falle, daß der Schutzanspruch in dem Lande erhoben wird, in dem der Urheber die Staatsangehörigkeit besitzt, so daß z. B. ein Belgier, der sein Werk erstmals in Deutschland veröffentlicht hat, in Belgien trotz der dort geltenden fünfzigjährigen Schutzdauer nur 30 Jahre geschützt ist (vgl. Wauwermans S. 80). Die Vergleichung der Schutzfristen bietet aber wegen der verschiedenen Bedingungen der Berechnung (nach der Lebenszeit des Urhebers oder nach der Veröffentlichung des Werkes usw.) gewisse Schwierigkeiten (s. die Bemerkungen von Bodius S. 16 und die Tabelle in Anlage 1 zu dessen Schrift). Bei der Vergleichung ist insbesondere auch auf die Art des Werkes und die im gegebenen Falle in Frage stehende urheberrechtliche Befugnis Rücksicht zu nehmen, da unter Umständen das eine oder das andere Land in einer dieser Beziehungen eine kürzere Schutzfrist vorsieht, z. B. das Aufführungsrecht früher erlöschen läßt als das Vervielfältigungsrecht (Denkschrift S. 32, Hillig a. a. O. S. 203).

Wenn es heißt, „kann die im Ursprungslande festgesetzte Dauer nicht überschreiten", so bedeutet dies nur, daß für kein Verbandsland die Verpflichtung besteht, die eigene längere Schutzdauer zu gewähren, wenn das Werk in seinem Ursprungslande nur während kürzerer Zeit geschützt ist, nicht aber, daß es einem Verbandslande verboten ist, über die Frist des Ursprungslandes hinauszugehen; denn die ganze Tendenz der B. Ue. geht dahin, das Mindestmaß dessen festzustellen, was sich die Verbandsstaaten gegenseitig gewähren wollen, ohne diese zu hindern, noch weitergehende Rechte zu gewähren und es ist durchaus nicht anzunehmen, daß die Uebereinkunft in Art. 7 im Interesse der Allgemeinheit eine Schranke für die zulässige Schutzdauer aufrichten, absolut bindendes Recht schaffen wollte. (Ebenso Röthlisberger S. 116 zu Art. 2 der B. Ue., wo dasselbe wie in Art. 7 der rev. B. Ue. bestimmt ist; Bodius

S. 15; Hillig a. a. O. S. 204; Wauwermans S. 89f. unter Hinweis auf die Vorberatungen, wonach die Worte „ne pourra excéder“ nur bedeuten sollen ne pourra être réclamée; a. M. Kohler Immaterialgüterrecht S. 340, UR. S. 408; v. Bar Internat. PrivR. 2₂₃₇. — Wie übrigens Röthlisberger und Bockius richtig hervorheben, hätte ein Verbandsland, wenn es ohne Rücksicht auf die kürzere Schutzfrist im Ursprungslande den verbandsländischen Werken die von der inneren Gesetzgebung vorgesehene längere Schutzdauer gewähren wollte, dies ausdrücklich aussprechen müssen. Soweit dies nicht geschehen ist — und es hat in der Tat keines der Verbandsländer einen solchen Ausspruch erlassen —, kann die Allgemeinheit damit rechnen, daß der Schutz mit Ablauf der im Ursprungslande bestimmten Frist erlischt.)

Genießt ein Werk in seinem Ursprungslande überhaupt keinen Schutz, so fällt die Rücksicht auf die dortige Gesetzgebung weg, m. a. W. es ist für die Dauer des Schutzes nur das Recht des Landes, der Anspruchserhebung maßgebend; denn Art. 4 Abs. 2 bestimmt ausdrücklich, daß der Genuß und die Ausübung der von der Ue. gewährten Rechte von dem Bestehen eines Schutzes im Ursprungslande des Werkes unabhängig ist, es kann also nicht davon die Rede sein, daß ein Werk deshalb, weil es im Ursprungslande des Schutzes entbehrt, auch in keinem anderen Verbandslande Schutz genießt, obwohl sonst die Voraussetzungen für den Verbandsschutz bestehen (vgl. Bockius S. 18, der auf S. 19 eine Zusammenstellung der Schutzobjekte der einzelnen Landesgesetze bringt).

Gehört ein Urheber einem Verbandslande an, das eine kürzere Schutzfrist vorsieht, so kann er sich dagegen, daß mit Rücksicht hierauf auch Länder mit längerer Schutzfrist den Schutz nur für kürzere Zeit gewähren, dadurch schützen, daß er das Werk in einem Verbandslande mit längerer Schutzfrist erscheinen läßt (vgl. v. Overbeck a. a. O. S. 200).

Ueber den Begriff „Ursprungsland“ s. Art. 4 Abs. 3 und N. 10 zu Art. 4. Wie dort ersichtlich, ist als solches für die nicht veröffentlichten Werke das Heimatland des Urhebers anzusehen. Wie ist es nun, wenn der Urheber in mehreren Verbandsländern die Staatsangehörigkeit besitzt, das Werk also mehrere „Ursprungsländer“ hat und in diesen Ländern die Schutzfristen verschieden bemessen sind? Soll dann die kürzeste dieser Fristen maßgebend sein? Die Frage ist wohl zu verneinen, im Gegenteil bestimmt sich die Maximalschutzfrist nach der Gesetzgebung desjenigen Heimatstaates des Urhebers, welche die längste Schutzfrist gewährt, denn in Ermangelung einer ausdrücklichen Vorschrift, wie sie in Art. 4 Abs. 3 für veröffentlichte Werke gegeben ist, muß angenommen werden, daß die Vorteile, welche die Gesetzgebung des einen Heimatstaates dem Urheber gewährt, dadurch nicht verloren gehen, daß dieser die Heimat noch in einem anderen Staate besitzt (zustimmend offenbar Röthlisberger S. 117). Ueber die Dauer der Schutzfristen in den verschiedenen Ländern s. Droit d'auteur 38₉₈, ₁₁₃, ₁₂₂; 39₁₅, ₂₆, ₃₈.

3. In Abs. 3 sind **gewisse Werke** von der in Abs. 1 aufgestellten Regel **ausgenommen** und in bezug auf die Schutzdauer der Gesetzgebung des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, unterstellt, wobei aber wiederum die in dem Ursprungslande des Werkes festgesetzte Dauer als Höchstgrenze bestimmt ist. Es sind dies

a) die Werke der Photographie und die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke. Bezüglich ihrer war ein Einverständnis über eine einheitliche Frist nicht zu erzielen (Denkschrift S. 32; für das deutsche Recht s. KunstschutzG. v. 1907 § 26);

b) die nachgelassenen Werke, das sind solche, deren Urheber bereits verstorben sind, ohne daß diese selbst das Werk zur Veröffentlichung gebracht haben. Sie genießen, solange sie nicht veröffentlicht werden, nach manchen Gesetzgebungen (so Deutschland § 29, Belgien usw.) einen zeitlich unbegrenzten Schutz. Nach der Veröffentlichung sind sie mehrfach noch einige Zeit geschützt, auch wenn im Zeitpunkt der Veröffentlichung die vom Tode des Urhebers an berechnete Schutzfrist bereits abgelaufen ist (in Deutschland 10 Jahre, in der Schweiz 30 Jahre, jedoch nicht länger als 50 Jahre vom Tode des Urhebers an usw.);

c) die anonymen und pseudonymen Werke. Hier berechnet sich die Frist teils nach dem Zeitpunkte der Veröffentlichung (so Deutschland § 31), teils nach dem Tode des Verlegers (so z. B. Belgien). Die Dauer der Frist ist verschieden bestimmt.

(Hinsichtlich der zu b) und c) erwähnten Werke bemerkt die Denkschrift S. 32, daß der Versuch, eine gemeinsame Frist abzugrenzen, auf solche Verwicklungen stoße, daß hier nach wie vor das verschiedenartige Landesrecht, zugleich unter Berücksichtigung des Gesetzes des Ursprungslandes, habe maßgebend bleiben müssen.)

Artikel 7b

(eingefügt durch die Konferenz von Rom, s. o. S. 14)

(1) La durée du droit d'auteur appartenant en commun aux collaborateurs d'une oeuvre est calculée d'après la date de la mort du dernier survivant des collaborateurs.

(2) Les ressortissants des pays qui accordent une durée inférieure à celle que prévoit l'alinéa 1er ne peuvent pas réclamer dans les autres pays de l'Union une protection de plus longue durée.

(3) En aucun cas la durée de protection ne pourra expirer avant la mort du dernier survivant des collaborateurs.

Vgl. UG. § 30, wo für den Fall der Miturheberschaft bereits bestimmt ist, daß sich der Ablauf der Schutzfrist nach dem Tode des Letztlebenden bestimmt.

Artikel 8

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber nicht veröffentlichter Werke und die Urheber von Werken, welche zum ersten Male in einem dieser Länder veröffentlicht worden sind, genießen in den übrigen Verbandsländern während der ganzen Dauer ihres Rechts an dem Originale das aus-

schließliche Recht, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung zu gestatten.

1. Der vorstehende Artikel gewährleistet das ausschließliche **Uebersetzungsrecht**, eines der „in dieser Uebereinkunft besonders festgesetzten Rechte" (Art. 4 Abs. 1), der sog. Mindestrechte (s. Art. 4 N. 8). Jedes Verbandsland muß das ausschließliche Uebersetzungsrecht den Urhebern unter den näher bezeichneten Voraussetzungen (s. N. 2) einräumen. Der Genuß dieses Rechtes hängt nicht von der jeweiligen inneren Gesetzgebung ab, diese muß so gestaltet werden, daß sie dem Art. 8 entspricht (s. UG. § 12 Abs. 2 Nr. 1 u. 2).

2. Die **Voraussetzungen** des Uebersetzungsrechtes sind dieselben, wie die des Schutzes der Urheber überhaupt: das Werk muß entweder unveröffentlicht und der Urheber einem der Verbandsländer angehörig sein (vgl. Art. 4 N. 2 u. 3), oder, wenn das Werk veröffentlicht ist, muß die Veröffentlichung zum ersten Male in einem der Verbandsländer erfolgt sein, wobei es dann auf die Staatsangehörigkeit des Urhebers nicht ankommt (vgl. Art. 4 N. 4 und Art. 6).

Weitere Voraussetzungen stellt Art. 8 nicht auf. Insbesondere ist — im Gegensatze zum älteren Recht, B. Ue. Art. 5 in der Fassung der Pariser Zusatzakte, s. u. N. 5 — nicht mehr verlangt, daß der Urheber binnen gewisser Frist von dem ausschließlichen Uebersetzungsrecht Gebrauch macht. Auch an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten ist das Uebersetzungsrecht ebensowenig wie die sonstigen urheberrechtlichen Befugnisse gebunden (s. Art. 4 Abs. 2). Wenn also z. B. die Gesetzgebung des Ursprungslandes oder die des Landes, wo der Anspruch erhoben wird, einen Vorbehalt des Uebersetzungsrechtes verlangt, so bedarf es der Erfüllung dieser Förmlichkeit für den verbandsländischen Schutz nicht.

3. Der Schutz gegen Uebersetzung eines Werkes ist ein voller, d. h. in dem gleichen Umfange, in dem das Werk in seiner ursprünglichen Sprache gegen unbefugte Benutzung geschützt ist, genießt es auch Schutz gegen Benutzung in einer anderen Sprache. Auch in dieser Hinsicht richten sich Umfang und Mittel des Schutzes ausschließlich nach den Gesetzen des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird (Art. 4 Abs. 2 Satz 2). Wenn also z. B. nach deutschem Recht der Urheber die ausschließliche Befugnis hat, sein Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten, ein noch nicht erschienenes Werk öffentlich vorzutragen, ein Bühnen- oder Tonwerk öffentlich aufzuführen usw., so stehen ihm diese ausschließlichen Befugnisse auch bezüglich jeder Uebersetzung zu. Es kann also ein italienischer Urheber verbieten nicht nur, daß sein Werk in Deutschland in italienischer Sprache, in der es verfaßt ist, sondern auch, daß es in deutscher Sprache vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet, öffentlich aufgeführt wird usf. (Bezüglich der öffentlichen Aufführung s. die Sondervorschrift des Art. 11.) Wird in diese seine Befugnisse widerrechtlich eingegriffen, so kann er den Eingriff mit all den Mitteln verfolgen, mit denen das deutsche Recht den Urheber ausgestattet hat — s. UG. 4. Abschnitt. Das ausschließliche Uebersetzungsrecht ist auch von gleicher Dauer wie das Recht am Werke in der Sprache des Originals (vgl. Art. 7). Wenn daher im Ursprungsland eines Werkes für das Uebersetzungsrecht eine kürzere Frist bestimmt ist

als für das Recht am Werke in der Originalsprache, so ist doch für den Schutz gegen Uebersetzung in einem anderen Verbandslande die letztere Frist maßgebend. So kann es kommen, daß ein Werk gegen Uebersetzung in einem anderen Verbandslande einen längeren Schutz genießt als im Ursprungsland (vgl. Goldbaum Anm. II).

Hinsichtlich des Begriffes „Uebersetzung" s. N. 11 zu UG. § 12.

Die Uebereinkunft spricht den Urhebern das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Uebersetzung zu gestatten. Die zweite Alternative ist eigentlich selbstverständlich. Der Urheber kann jede seiner Befugnisse auf andere übertragen (s. UG. § 8 und die Erläuterungen hierzu) und so kann er insbesondere sein ausschließliches Uebersetzungsrecht — für alle oder für einzelne Sprachen — anderen einräumen, er kann aber auch die Erlaubnis, sein Werk zu übersetzen, ohne Ausschließlichkeit erteilen.

Aelteres Recht

4. a) Für das Verhältnis zu Griechenland kommt gem. dem bei seinem Beitritt auf Grund des Art. 27 Abs. 2 gemachten Vorbehalt die ursprüngliche Fassung des Art. 5 der B. Ue. v. 9. Sept. 1886 zur Anwendung, welche lautet:

> Den einem Verbandslande angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern, bis zum Ablaufe von zehn Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes in einem der Verbandsländer an gerechnet, das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Uebersetzung derselben zu gestatten.
>
> Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken beginnt die Frist von zehn Jahren erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung des Originalwerkes.
>
> Bei Werken, welche aus mehreren in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, wird jeder Band, jeder Bericht, oder jedes Heft bezüglich der zehnjährigen Schutzfrist als ein besonderes Werk angesehen.
>
> In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt für die Berechnung der Schutzfristen als Tag der Veröffentlichung der 31. Dezember des Jahres, in welchem das Werk erschienen ist.

Die wesentliche Abweichung der alten von der neuesten Fassung besteht also darin, daß nach jener das Uebersetzungsrecht nicht, wie nach dieser, für die ganze Dauer des Rechts am Original, sondern nur für die kurze Frist von zehn Jahren von der Veröffentlichung des Originals an gewährt ist. Dagegen verlangt die B. Ue. in ihrer ursprünglichen Fassung nicht die Erfüllung irgendwelcher Bedingungen oder Förmlichkeiten, wie Vorbehalt des Uebersetzungsrechts, Gebrauchmachen von diesem Recht innerhalb gewisser Frist usw. Nichtveröffentlichte Werke behalten den Schutz so lange, als das Original überhaupt urheberrechtlich geschützt ist. (Ueber den Begriff „Veröffentlichung" s. u. bei b); über die Begriffe „Band", „Bericht", „Heft" in Abs. 3 s. UG. § 33 N. 3.)

5. b) Für das Verhältnis zu Italien, Japan, die Niederlande, Estland und Irland, die in bezug auf das Uebersetzungsrecht gem. Art. 27 Abs. 2 erklärt haben, daß sie durch die Bestimmungen der B. Ue.

in der Fassung der Pariser Zusatzakte (Art. 5) gebunden zu bleiben wünschen (s. N. 2 zu Art. 1, vgl. Droit d'auteur 41₂₃ ff.), kommt diese Fassung in Betracht, die lautet:

Den einem der Verbandsländer angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern während der ganzen Dauer ihres Rechtes an dem Originale das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Uebersetzung derselben zu gestatten. Jedoch erlischt das ausschließliche Uebersetzungsrecht, wenn der Urheber davon nicht innerhalb zehn Jahren von der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet in der Weise Gebrauch gemacht hat, daß er in einem Verbandsland eine Uebersetzung in der Sprache, für welche der Schutz in Anspruch genommen werden soll, sei es selbst veröffentlicht hat, sei es hat veröffentlichen lassen.

(Die Absätze 2—4 sind im Verhältnisse zur ursprünglichen Fassung — s. N. 4 — unverändert geblieben.)

Wie ersichtlich, erweitert Abs. 1 Satz 1 des Art. 5 in der Fassung der Zusatzakte den von der B. Ue. ursprünglich gewährten Schutz gegen Uebersetzung in bezug auf die **Dauer** sehr namhaft, indem sie, wie Art. 8 der rev. B. Ue., diesen Schutz für die ganze Zeit gewährt, in der ein Urheberrecht an dem Werke überhaupt besteht. In bezug auf den Umfang des Schutzes gilt das in N. 3 Hervorgehobene.

Der Schutz gegen Uebersetzung ist aber an die **Bedingung** geknüpft, daß der Urheber von dem ausschließlichen Uebersetzungsrecht innerhalb zehn Jahren von der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes an Gebrauch macht. Geschieht dies nicht, so erlischt mit Ablauf der zehn Jahre das ausschließliche Uebersetzungsrecht.

Indem es heißt „oder veröffentlichen läßt", ist zum Ausdruck gebracht, daß der Urheber auch durch Uebertragung an einen anderen, der die Veröffentlichung rechtzeitig vornimmt, die Bedingung erfüllen kann. Der Begriff „Veröffentlichung" ist auch im Sinne der ursprünglichen B. Ue. so viel wie Erscheinen des Werkes, umfaßt also weder die öffentliche Aufführung, noch den öffentlichen Vortrag (Näheres in der 1. Aufl. dieses Komm. S. 307). Die Veröffentlichung der Uebersetzung in einem Verbandslande erhält dem Urheber das ausschließliche Uebersetzungsrecht für das ganze Gebiet des Verbandes, aber nur bezüglich der Sprache, in der die Uebersetzung erschienen ist, so daß der Urheber, der sich das Recht für mehrere Sprachen wahren will, auch in allen diesen Sprachen — wenn auch in verschiedenen Verbandsländern — Uebersetzungen binnen der zehnjährigen Frist veröffentlichen muß, wenn er verhüten will, daß das Uebersetzungsrecht für die eine oder andere Sprache ins Freie fällt.

Die Bedingung ist nur für veröffentlichte Werke aufgestellt. Solange das Originalwerk **unveröffentlicht** ist, bleibt es gegen Uebersetzung wie gegen sonstige Wiedergabe geschützt, gleichviel, ob der Urheber von dem ausschließlichen Uebersetzungsrechte Gebrauch macht oder nicht.

6. Die Bestimmungen des Art. 5 — sowohl in der ursprünglichen Fassung, als in der der Zusatzakte — stellen bezüglich des Uebersetzungsrechts ein sog. **Mindestrecht** auf (s. o. Art. 4 N. 8), d. i. sie enthalten zwingendes Recht in dem Sinn, daß das Uebersetzungsrecht in diesem Maße von jedem Verbandslande gewährt werden muß, gleichviel, ob es der inneren Gesetz-

gebung entspricht oder nicht. Geht ein Verbandsland über die von Art. 5 gezogenen Grenzen des Schutzes hinaus, so muß es gemäß dem Grundsatze der Gleichbehandlung die weitergehenden Vorteile auch den Angehörigen der anderen Verbandsländer zugestehen; in Deutschland sind also italienische, japanische und niederländische Werke gegen Uebersetzung auch ohne Erfüllung der in Art. 5 der BUe. aufgestellten Bedingung geschützt, genießen griechische Werke den Schutz gegen Uebersetzung so lang wie den Schutz gegen Vervielfältigung. (Siehe o. Art. 4 N. 8 und die dort Anführten. Bei Beratung des deutschen Gesetzes hat allerdings ein Vertreter der deutschen Regierung in der Kommission auf Befragen erklärt, der fremde Verbandsautor dürfe nicht die gleiche Behandlung wie der einheimische in bezug auf das Uebersetzungsrecht verlangen, sondern einzig die in Art. 5 der B. Ue. vereinbarte. Dem haben sich die meisten Kommentare, auch die erste Auflage dieses Komm. S. 285 angeschlossen. Aber diese Meinung entbehrt der Begründung und scheitert an dem in Art. 4 der rev. B. Ue. und schon in Art. 2 der B. Ue. aufgestellten Grundsatze, daß die verbandsländischen Urheber und die Urheber von Werken, die erstmals in einem Verbandslande erschienen sind, in den anderen Verbandsländern diejenigen Rechte genießen, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern einräumen. Dieser Grundsatz wird durch die Festsetzung der sog. Mindestrechte nicht eingeschränkt, sondern ergänzt und erweitert. Diese Rechte gewährleisten den verbandsländischen Urhebern gewisse Vorteile ohne Rücksicht auf die innere Gesetzgebung — s. o. —; es spricht aber nichts dafür, daß sich die Urheber bei diesen Rechten bescheiden müssen, wenn die innere Gesetzgebung weitergehende Rechte gewährt.)

Artikel 9

Feuilletonromane, Novellen und alle anderen Werke aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst, gleichviel, was ihr Gegenstand ist, welche in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften eines Verbandslandes veröffentlicht sind, dürfen in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber nicht abgedruckt werden.

Mit Ausnahme der Feuilletonromane und der Novellen kann jeder Artikel aus einer Zeitung von einer anderen Zeitung abgedruckt werden, wenn die Wiedergabe nicht ausdrücklich untersagt worden ist. Es ist jedoch die Quelle anzugeben; die Rechtsfolgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung richten sich nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem der Schutz beansprucht wird.

Der Schutz dieser Übereinkunft findet keine Anwendung auf Tagesneuigkeiten oder vermischte Nachrichten, welche sich als einfache Zeitungsmitteilungen darstellen.

1. Diese Vorschrift handelt vom **Schutz des Zeitschriften- und Zeitungsinhalts.** Sie betrifft eines der „in dieser Uebereinkunft besonders festgesetzten Rechte" (Art. 4 Abs. 1), ein sog. Mindestrecht (s. Art. 4 N. 8). Vgl. zu Art. 9 insbesondere über die Entstehungsgeschichte Droit d'auteur 39₇₃.

2. Art. 9 nimmt ähnlich dem § 18 des deutschen UG., innerhalb des gesamten Inhalts der Zeitschriften und Zeitungen eine **Dreiteilung** vor, indem er I. unbedingt geschützten, II. bedingt geschützten, III. nicht geschützten Inhalt unterscheidet.

3. I. Unbedingt geschützt sind

a) alle Werke aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst, gleichviel was ihr Gegenstand ist, welche in periodischen Zeitschriften eines Verbandslandes veröffentlicht sind. Soweit also ein Erzeugnis geistiger Tätigkeit in Frage ist, das zu den in Art. 2 aufgeführten Schutzobjekten der rev. B. Ue. gehört, verliert es diesen Schutz dadurch, daß es in einer Zeitschrift erscheint, nicht;

b) alle Abbildungen, mögen sie dem Bereich der Wissenschaft oder der Kunst oder der Photographie angehören, ferner von Artikeln, also Schriftwerken, die Feuilletonromane und die Novellen, auch wenn sie in Zeitungen eines Verbandslandes veröffentlicht sind. Unter „Novellen" sind, wie in Paris des näheren klargestellt worden ist, nicht nur kleinere Romane und Erzählungen, sondern unter Umständen auch Aufsätze zu verstehen, die nicht bloß Tatsachen enthalten, sondern auch mit Zutaten der Phantasie des Autors ausgeschmückt sind. (Denkschrift zur Zusatzakte Art. 1 Ziff. IV.) Dieser Begriff deckt sich also ungefähr mit dem der „Ausarbeitungen unterhaltenden Inhalts" nach UG. § 18 Abs. 2. Dagegen zählen die dort ebenfalls genannten Ausarbeitungen wissenschaftlichen oder technischen Inhalts im verbandsländischen Verkehr nicht zu den unbedingt geschützten Zeitungsartikeln, sie fallen vielmehr unter die zweite Kategorie (N. 4, a. M. Fränkel S. 116 f., der, auf die Entstehungsgeschichte sich stützend, den Kreis der unbedingt geschützten Zeitungsartikel weiter ziehen will, insbesondere Aufsatzserien über geschichtliche und sonstige wissenschaftliche Themata hierherrechnet, was aber mit dem klaren Wortlaut des Art. 9, wonach von den Zeitungsartikeln nur Romane und Novellen unbedingten Schutz genießen, unmöglich in Einklang gebracht werden kann).

Ueber den Unterschied von Zeitschriften und Zeitungen s. UG. § 18 N. 8.

4. II. Bedingt — d. h. im Falle ausdrücklicher Untersagung der Wiedergabe — geschützt gegen Abdruck in einer Zeitung sind sonstige Zeitungsartikel.

a) Ueber die Form der Untersagung der Wiedergabe bestimmt die Uebereinkunft nichts. Sie kann eine beliebige sein, nur muß der Wille, andere vom Abdruck des Artikels auszuschließen, diesen also sich vorzubehalten, klar hervortreten.

b) Nur bei Artikeln, die in Zeitungen veröffentlicht sind, ist das Abdrucksverbot notwendig. Zeitschriftenartikel sind unbedingt geschützt (s. N. 3 lit. a).

c) Das Abdrucksverbot ist nur erforderlich, um der Wiedergabe ebenfalls in Zeitungen entgegenzutreten. Gegen eine Wiedergabe in Büchern,

Flugschriften oder auch Zeitschriften sind auch Zeitungsartikel unbedingt geschützt, soweit nicht eine erlaubte Entlehnung (s. UG. § 19) vorliegt (vgl. Denkschrift S. 33).

d) Zu den bedingt geschützten **Zeitungsartikeln** gehören auch **politische** Artikel (Denkschrift a. a. O.), außerdem aber sonstige Aufsätze mit Ausführungen über wissenschaftliche, technische, künstlerische u. dgl. Fragen.

e) **Fehlt das Abdrucksverbot**, gleichviel, ob es absichtlich oder aus Versehen weggelassen ist (vielleicht durch Verschulden des Verlegers, Schriftleiters oder Setzers, der dadurch schadensersatzpflichtig werden kann, **Weinisch** S. 77), so darf der Artikel in Zeitungen abgedruckt werden. Es ist jedoch **die Quelle anzugeben** (s. näheres UG. § 18 N. 12). Unterbleibt diese Angabe, so kommt es darauf an, welche Rechtsfolge die Gesetzgebung des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, an die Unterlassung knüpft. Es ist denkbar, daß nach dem Rechte dieses Landes die Wiedergabe durch die Unterlassung zum Nachdruck wird. Das deutsche Recht sieht diese Folge nicht vor, es enthält vielmehr in § 44 UG. für Unterlassung der Quellenangabe (das sog. Plagiat) eine besondere Strafdrohung, und diese Bestimmung ist durch das (im Anhang abgedruckte) Gesetz v. 22. Mai 1910 Art. IV § 1 auf den Fall, daß jemand dem Art. 9 der Uebereinkunft zuwider es unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, ausdrücklich für anwendbar erklärt. (Irrtümlich ist die Annahme von **Bockius** S. 29, der Vorbehalt der Rechte sei eine Bedingung der Entstehung des Urheberrechts. Dieses entsteht sofort mit der Entstehung des Werkes, also jedenfalls mit der Niederschrift des Artikels. Durch die Veröffentlichung in einer Zeitung ohne Vorbehalt geht nur der Schutz gegen Vervielfältigung und Verbreitung wieder verloren.)

5. III. **Nicht geschützt** sind Tagesneuigkeiten oder vermischte Nachrichten, welche sich als einfache Zeitungsmitteilungen darstellen (Abs. 3). Diese Kategorie fällt mit der Gruppe der „vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten" in UG. § 18 Abs. 3 so ziemlich zusammen; s. daher die Bemerkungen daselbst. Durch den Beisatz „welche sich als einfache Zeitungsmitteilungen darstellen" werden Schilderungen von täglichen Ereignissen, die über den bloßen Bericht der Tatsachen hinausgehen, diese ausschmücken, humoristische oder kritische Bemerkungen u. dgl. daran knüpfen, von dieser Gruppe der absolut schutzlosen Artikel ausgeschlossen; sie fallen entweder unter die „Novellen" (s. N. 3 lit. b) oder unter den bedingt geschützten Inhalt, d. h. der Artikel kann durch ein Abdrucksverbot der Wiedergabe entzogen werden (s. N. 4). Soweit aber eine einfache Zeitungsmitteilung in Frage steht, kann auch durch das ausdrückliche Verbot der Abdruck nicht verhindert werden. Dieser ist unbedingt zulässig und es besteht auch keine Verpflichtung zur Quellenangabe. In der Regel entbehren solche Zeitungsmitteilungen der individuellen Formgestaltung, sie sind an und für sich schon keine schutzfähigen Werke, keine „Schriftwerke". Doch ist nicht ausgeschlossen, daß die Form der Darstellung doch eine eigentümliche ist, so daß die Mitteilung an sich Schutz genießt und dessen nur darum entbehrt, weil sie in einer Zeitung veröffentlicht ist. (Vgl. **Weinisch** S. 78; a. M. **Fränkel** S. 119, **Dungs** B. Ue. Bem. 6 zu Art. 9, die diese Mitteilungen ausnahmslos vom Begriff der Schriftwerke ausschließen.)

Die in Abs. 3 erwähnten Zeitungsmitteilungen entbehren nur des Schutzes der B. Ue. Dies schließt nicht das Bestehen eines Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb aus (Droit d'auteur 37₆₅).

6. Aelteres Recht (vgl. zum Folgenden Droit d'auteur 41₂₄ ff.).

a) Für das Verhältnis zu Griechenland, Norwegen, Rumänien und Schweden kommt Art. 7 der ursprünglichen B. Ue. zur Anwendung, der lautet:

Artikel, welche in einem Verbandslande in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können im Original oder in Uebersetzung in den übrigen Verbandsländern abgedruckt werden, falls nicht die Urheber oder Herausgeber den Abdruck ausdrücklich untersagt haben. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer der Zeitschrift ausgesprochen ist.

Dies Verbot soll jedoch bei Artikeln politischen Inhalts oder bei dem Abdruck von Tagesneuigkeiten und „vermischten Nachrichten" keine Anwendung finden.

Die B. Ue. unterscheidet hiernach nur zwei Kategorien von Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln: Solche, die unter der Bedingung ausdrücklicher Untersagung geschützt sind (Abs. 1) und solche, die unbedingt frei, also unter allen Umständen schutzlos sind (Abs. 2). Eine dritte Gruppe, die der unbedingt geschützten Artikel, kennt die B. Ue. ursprünglich nicht. Demnach sind auch die in Zeitungen oder Zeitschriften veröffentlichten Feuilletonromane und Novellen nur, wenn sie mit dem Vorbehalt versehen sind, gegen Wiedergabe geschützt. (So die herrschende Meinung; die gegenteilige Ansicht, s. u. a. Fränkel S. 114 und die dort angeführte Literatur, hat keine durchschlagenden Gründe für sich, insbesondere entspricht es nicht dem Sprachgebrauch, diese Erzeugnisse vom Begriff der „Artikel" auszunehmen, wie denn auch nach den späteren Fassungen der B. Ue. dieser Begriff die Romane und Novellen zweifellos mit umfaßt.) Fehlt der Vorbehalt, so ist der Abdruck allgemein, nicht nur in Zeitungen gestattet. Die Uebereinkunft macht auch zwischen Zeitschriften und Zeitungen keinen weiteren Unterschied, als den, daß bei ersteren das allgemeine Abdrucksverbot genügt. Es sind also auch die in Zeitschriften erschienenen Artikel nicht ohne weiteres geschützt. Dagegen verlieren künstlerische, photographische oder wissenschaftliche Abbildungen dadurch, daß sie in Zeitungen oder Zeitschriften erscheinen, den ihnen an sich zukommenden Schutz nicht.

Zu den absolut schutzlosen Artikeln gehören nach der B. Ue. auch die politischen Artikel, ferner die „vermischten Nachrichten" in weiterem Umfang, als nach Art. 9 der rev. B. Ue., insoferne die Einschränkung auf „einfache Zeitungsmitteilungen" fehlt und damit auch Anekdoten, Aphorismen, kleine Schilderungen, Plaudereien u. dgl. in den Begriff einbezogen sind (vgl. UG. § 18 N. 18).

b) Für das Verhältnis zu Dänemark, Finnland und den Niederlanden ist Art. 7 der B. Ue. in der Fassung der Zusatzakte von 1896 maßgebend. Dieser lautet:

Feuilletonromane, einschließlich der Novellen, welche in einem Verbandslande in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber

oder ihrer Rechtsnachfolger weder im Original noch in Uebersetzung abgedruckt werden.

Dasselbe gilt für die übrigen Artikel von Zeitungen oder periodischen Zeitschriften, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder Zeitschrift, worin sie die Artikel bringen, ausdrücklich erklären, daß sie den Abdruck verbieten. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer ausgesprochen ist.

Fehlt das Verbot, so ist der Abdruck unter der Bedingung gestattet, daß die Quelle angegeben wird.

Das Verbot findet jedoch bei Artikeln politischen Inhalts, bei Tagesneuigkeiten und „vermischten Nachrichten" keine Anwendung.

In dieser Fassung stellt also die Uebereinkunft, wie nunmehr die rev. B. Ue., **drei** Kategorien von Zeitungs- und Zeitschriftartikeln auf, darunter auch eine Gruppe von **unbedingt geschützten**: die Feuilletonromane einschließlich der Novellen. Es bestehen aber im übrigen zwischen der Zusatzakte und dem Art. 9 der rev. B. Ue. wesentliche Verschiedenheiten, insoferne dort

α) von den Romanen und Novellen abgesehen auch die in **Zeitschriften** veröffentlichten Artikel, um geschützt zu sein, des Vorbehaltes bedürfen, der allerdings bei Zeitschriften in jeder Nummer allgemein ausgesprochen werden kann, während Zeitungen ihn bei den einzelnen Artikeln bringen müssen;

β) die Wiedergabe, wenn das Verbot fehlt, **nicht nur in Zeitungen**, sondern allgemein erlaubt ist;

γ) das Abdrucksverbot bei **politischen** Artikeln ohne Wirkung, diese also unbedingt schutzlos sind;

δ) die Angabe der **Quelle** eine Bedingung der Zulässigkeit des Abdrucks ist, ohne deren Erfüllung der Tatbestand des Nachdrucks, nicht bloß der des Plagiats (vgl. o. N. 4 lit. e), vorliegt;

ε) der Begriff „vermischte Nachrichten" nicht auf „einfache Zeitungsmitteilungen" beschränkt, sondern ein weiterer ist (s. lit. a a. E.).

7. Durch die **Konferenz von Rom** (s. o. S. 14) hat Abs. 2 des Art. 9 folgende Fassung erhalten:

> Les articles d'actualité de discussion économique, politique ou religieuse peuvent être reproduits par la presse si la reproduction n'en est pas expressement réservée. Toutefois la source doit toujours être clairement indiquée; la sanction de cette obligation est déterminée par la législation du pays où la protection est reclamée.

Es sollen also künftig nur mehr aktuelle Artikel wirtschaftlichen, politischen oder religiösen Inhalts, nicht alle Artikel mit Ausnahme der Feuilletonromane und der Novellen, für den Abdruck frei sein und auch sie nur dann, wenn der Abdruck nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

Artikel 10

Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Literatur oder der Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur

sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besonderen Abkommen maßgebend sein.

1. Die Fassung dieses Artikels ist, von unwesentlichen redaktionellen Aenderungen abgesehen, die gleiche wie die des Art. 8 der B. Ue. von 1886. Der Entwurf der ersten Konferenz gestattete die Benutzung fremder Werke im Interesse des Unterrichts, zu sonstigen wissenschaftlichen Zwecken und zur Herstellung von Chrestomathien. Diese Bestimmung wurde aber von verschiedenen Seiten beanstandet und da eine anderweite Einigung über gemeinsame Grundsätze nicht zu erzielen war, erübrigte nur der von Art. 8 statuierte Vorbehalt. Näheres über die Entstehungsgeschichte dieses Artikels s. Droit d'auteur 37₃₇.

2. Art. 10 verweist auf die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und auf die Sonderabkommen. Dies ist nicht so zu verstehen, als ob beide Rechtsquellen nebeneinander zur Anwendung kämen. Vielmehr sind die Gesetzgebungen nur insoweit maßgebend, als nicht die Sonderabkommen Bestimmungen der gedachten Art enthalten. Diese gehen mithin den Landesgesetzen vor, gleichviel ob ihre Bestimmungen den Urhebern günstiger oder ungünstiger sind. Besteht in bezug auf erlaubte Entlehnungen kein besonderes Abkommen, so entscheidet ausschließlich das Recht desjenigen Staates, in welchem der Schutz beansprucht wird (s. Art. 4 Abs. 2. Eine Zusammenstellung der landesgesetzlichen Vorschriften findet sich bei Weinisch a. a. O S. 83). Wenn also ein Verbandsland überhaupt keine Entlehnungen gestattet, so ist gegen solche dort auch der Urheber eines anderen Verbandslandes geschützt. Enthält die Gesetzgebung eines Verbandslandes, welches ein Sonderabkommen nicht getroffen hat, Bestimmungen über erlaubte Entlehnungen, so sind diese allein zur Auslegung der Begriffe „Auszüge" und „Stücke" heranzuziehen. Zwischen Deutschland und einem anderen Verbandslande bestehen besondere Abkommen in Beziehung auf die Zulässigkeit von Entlehnungen nicht. Also entscheidet sich die Frage, inwieweit der Angehörige irgendeines anderen Verbandslandes in Deutschland Entlehnungen dulden muß, ausschließlich nach deutschem Recht. Dieses gestattet nun (UG. § 19 N. 4), in Sammlungen, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigen und entweder zum Schul- oder Unterrichtsgebrauche oder zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke bestimmt sind (Chrestomathien), nicht nur Stücke („kleinere Teile") aus fremden Werken, sondern diese Werke vollständig aufzunehmen, soweit es sich nur um „einzelne Aufsätze von geringerem Umfange" oder um „einzelne Gedichte" handelt. Da nun gemäß Art. 4 der gegenwärtigen Uebereinkunft den verbandsländischen Werken der Schutz immer nur nach Maßgabe der betreffenden inländischen Gesetzgebung gewährt wird und Art. 10 keineswegs materielles Recht schaffen wollte, das die Rechte des Urhebers erweitert, ist anzunehmen, daß der verbandsländische Urheber in Deutschland ebenso wenig wie der inländische gegen Aufnahme eines einzelnen Gedichtes oder eines Aufsatzes von geringem Umfange in eine Sammlung der gedachten Art geschützt ist.

Die entsprechende Bestimmung des Deutschen Gesetzes gestattet ferner nicht nur die Entlehnung zugunsten von Sammlungen zum Schul- und Unterrichtsgebrauch, sondern auch zugunsten von Sammlungen zum Kirchengebrauch und es ist also auch gegen eine solche Entlehnung der verbandsländische Urheber in Deutschland nicht geschützt. Endlich wird der Schutz auch der verbandsländischen Werke eingeschränkt durch UG. § 19 Nr. 1—3 und durch §§ 20, 21, 23. (Bezüglich des Zitierens oder wörtlichen Anführens einzelner Stellen war man in der Konferenz darüber einig, daß an der allgemeinen Befugnis hierzu nichts geändert werden solle; vgl. Soldan p. 38. Siehe ferner die Erläuterungen zu Art. 10 in Droit d'auteur 37₄₀ ff., die im wesentlichen mit dem übereinstimmen, was oben S. 230 f. zu § 19 UG. bemerkt ist.)

Artikel 11

Die Bestimmungen dieser Übereinkunft finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer sowie auf die öffentliche Aufführung von Werken der Tonkunst Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken werden während der Dauer ihres Rechtes gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Übersetzung ihrer Werke geschützt.

Die Urheber genießen den Schutz dieses Artikels, ohne daß sie verpflichtet wären, bei der Veröffentlichung des Werkes dessen öffentliche Aufführung zu untersagen.

1. Dieser Artikel betrifft das **Aufführungsrecht.** Es handelt sich dabei nicht um eines der „in dieser Uebereinkunft besonders festgesetzten Rechte" — der sog. Mindestrechte (s. Art. 4 Abs. 1 und N. 8 hierzu), als ob jedes Verbandsland dieses Recht gewähren müßte, sollte es auch die innere Gesetzgebung nicht vorsehen (a. M. Bockius S. 26). Vielmehr spricht Abs. 1 des Art. 11 nur bezüglich des Aufführungsrechtes besonders aus, was schon Art. 4 bestimmt, daß nämlich auch in dieser Hinsicht der verbandsländische Urheber gleich dem Inländer zu behandeln ist, also wie dieser das ausschließliche Aufführungsrecht besitzt (vgl. Dungs Bem. 1); Abs. 1 ist also eigentlich überflüssig. (Vgl. Wauwermans S. 116.)

2. **Gegenstand des Schutzes** gegen öffentliche Aufführung sind

a) dramatische Werke (s. hierüber UG. § 11 N. 17). Die choreographischen und pantomimischen Werke gehören zwar unter den weiteren Begriff der „Bühnenwerke" (s. ebenda), nicht aber zu den dramatischen Werken i. e. S. Da aber nach Art. 2 unter gewissen Voraussetzungen auch die choreographischen und pantomimischen Werke den Verbands-Schutz genießen und der Umfang des Schutzes sich gem. Art. 4 Abs. 2 nach dem Rechte des

Landes, wo der Anspruch erhoben wird, richtet, hat jedes Verbandsland, das solche Werke gegen Aufführung schützt, diesen Schutz auch verbandsländischen Werken zu gewähren. (S. bezügl. des Schutzes in Deutschland UG. § 1 Abs. 2 u. N. 46 f., § 11 N. 17.)

b) dramatisch-musikalische Werke, d. s. solche dramatische Werke, bei denen die Musik ein Mittel des dramatischen Ausdrucks ist. Näheres s. UG. § 61 N. 1.

c) Werke der Tonkunst (s. UG. § 1 N. 32 ff.), abgesehen von den dramatisch-musikalischen Werken.

Es macht keinen Unterschied, ob die Werke veröffentlicht oder nicht veröffentlicht sind. Nur muß die Veröffentlichung erstmals in einem Verbandslande erfolgt sein, weil sonst der Schutz der Uebereinkunft überhaupt versagt (s. Art. 4 Abs. 1, Art. 6). Gleichgültig ist, ob das Werk vor oder nach Inkrafttreten der B. Ue. veröffentlicht ist (Droit d'auteur 35103). Den Schutz für unveröffentlichte Werke genießen nur verbandsangehörige Urheber (Art. 4 Abs. 1).

3. Der Schutz gegen öffentliche Aufführung ist ein unbedingter, d. h. er hängt nicht von einem Vorbehalt ab, auch nicht bei Werken der Tonkunst. Der Schutz geht also dadurch, daß das Werk ohne ausdrückliche Untersagung der öffentlichen Aufführung veröffentlicht wird, nicht verloren (Abs. 3). Auch wenn die Gesetzgebung des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, für die einheimischen Werke einen solchen Vorbehalt verlangen sollte, sind daselbst doch die Werke von Angehörigen anderer Verbandsländer, sowie die in einem anderen Verbandslande erstmals veröffentlichten Werke auch ohne den Vorbehalt geschützt (vgl. Denkschrift S. 34). Abs. 3 ist also zwingende Vorschrift. Es kann demnach sein, daß in einem Verbandslande die Angehörigen eines anderen Verbandslandes bzw. die in einem anderen Verbandslande erstmals erschienenen Werke einen weitergehenden Schutz gegen öffentliche Aufführung genießen als die Inländer bzw. die im Inlande erstmals erschienenen Werke (vgl. Droit d'auteur a. a. O.).

4. Das ausschließliche Aufführungsrecht umfaßt auch die ausschließliche Befugnis des Urhebers, eine Uebersetzung des dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes öffentlich aufzuführen (Abs. 2). Auch hier ist die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten, insbesondere die Anbringung eines Vorbehaltes nicht vorausgesetzt. Der Schutz gegen Aufführung einer Uebersetzung ist von gleicher Dauer wie der urheberrechtliche Schutz des Werkes überhaupt, d. h. solange in dem Lande des Anspruchs das Werk gegen Aufführung in der Originalsprache geschützt ist, genießt es auch Schutz gegen Aufführung in Uebersetzung, es wäre denn, daß die Schutzdauer im Ursprungsland des Werkes eine kürzere wäre. (S. Art. 7 Abs. 2. Warum hier diese Bestimmung, wie Goldbaum Anm. I a. E. annimmt, bedeutungslos sein soll, ist unerfindlich. Auch für dessen Ansicht, daß die Schutzfrist gegen Vervielfältigung maßgebend sei, wenn im Anspruchsland das Aufführungsrecht kürzer ist, gibt Art. 11 keinen Anhalt. S. o. N. 2 zu Art. 7.)

Uebersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke sind auf Grund Art. 2 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 1 gleich Originalwerken gegen öffentliche Aufführung geschützt, auch wenn sie von einem anderen als dem Urheber des Originals selbst gegen dessen Willen, hergestellt worden sind. Auch der Urheber des Originals darf die fremde Uebersetzung nicht ohne

Einwilligung ihres Verfassers öffentlich aufführen. Anderseits darf der Uebersetzer gem. Art. 11 Abs. 2 seine Uebersetzung nicht im Widerspruche mit dem Rechte des Original-Urhebers aufführen.

5. Der **Umfang** des Schutzes gegen öffentliche Aufführung richtet sich nach der Gesetzgebung des Landes, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird (Art. 4 Abs. 2), unterliegt also auch den dort bestimmten Beschränkungen (s. z. B. UG. § 27. S. über die verschiedenen Bestimmungen der einzelnen Länder Droit d'auteur a. a. O.).

6. **Aelteres Recht** (vgl. zum Folgenden Droit d'auteur 41 25 ff.). **Italien** und **Niederlande** haben erklärt, daß sie in Ansehung des Rechtes der öffentlichen Aufführung von Uebersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke durch Art. 9 Abs. 2 der B. Ue. vom 9. November 1886 gebunden bleiben wollen; **Japan** hat erklärt, daß es, statt dem Art. 11 der rev. B. Ue. beizutreten, durch die Bestimmungen des Abs. 3 von Art. 9 der B. Ue. gebunden bleibe; und **Griechenland** hat erklärt, daß es bezüglich des Rechtes der öffentlichen Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke und der öffentlichen Aufführung musikalischer Werke, anstatt dem Art. 11 der rev. B. Ue. beizutreten, durch Art. 9 der B. Ue. gebunden bleibe. Die gleiche Erklärung hat **Estland** bezüglich der öffentlichen Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke abgegeben (s. die Erklärungen im RGBl. 1914 S. 453, 1910 S. 988, 1920 S. 241, 1927 S. 879. Estland will den Art. 9 der B. Ue. in der Fassung der Pariser Zusatzakte gelten lassen; diese weicht aber von der ursprünglichen nicht ab.) Dieser Art. 9 wird daher nachstehend abgedruckt:

Die Bestimmungen des Art. 2 finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken, sowie ihre Rechtsnachfolger werden gegenseitig, während der Dauer ihres ausschließlichen Uebersetzungsrechts, gegen die öffentlich von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Uebersetzung ihrer Werke geschützt.

Die Bestimmungen des Art. 2 finden gleichfalls Anwendung auf die öffentliche Aufführung von nicht veröffentlichten und solchen veröffentlichten musikalischen Werken, bei denen der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich die öffentliche Aufführung untersagt hat.

Art. 9 wird ergänzt durch Nr. 2 des Schlußprotokolls:

In bezug auf Artikel 9 ist man übereingekommen, daß diejenigen Verbandsländer, deren Gesetzgebung unter den dramatisch-musikalischen Werken auch die choreographischen Werke begreift, den letzteren ausdrücklich die Vorteile der in der Uebereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen zuteil werden lassen.

Uebrigens sollen die bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung sich etwa ergebenden Zweifel der Entscheidung der betreffenden Gerichte vorbehalten bleiben.

Der erste Absatz des Art. 9 macht durch die Verweisung auf Art. 2 ebenso wie Art. 11 der rev. B. Ue. das Aufführungsrecht von der Gesetzgebung des Landes, wo der Schutz begehrt wird, abhängig (ebenso **Röthlisberger** S. 221), was aber praktische Bedeutung deshalb nicht hat, weil die Staaten,

für deren Beziehungen Art. 9 Abs. 1 maßgebend ist, das Aufführungsrecht anerkennen.

Auch bezüglich der choreographischen Werke ist der Rechtszustand nach der rev. B. Ue. kein anderer als nach der ursprünglichen B. Ue. (s. o. N. 2 lit. a).

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Art. 9 der B. Ue. und Art. 11 der rev. B. Ue. besteht aber insoferne, als die ältere Bestimmung für veröffentlichte musikalische Werke, d. i. Werke der Tonkunst, einen Vorbehalt verlangt, und ferner der Schutz gegen Aufführung von Uebersetzungen beschränkt ist.

a) Vorbehalt (Abs. 3). Bei veröffentlichten musikalischen Werken ist Bedingung des Schutzes, daß der Urheber ausdrücklich auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes die öffentliche Aufführung untersagt hat.

Der Vorbehalt ist bei musikalischen Werken notwendig, gleichviel ob die Gesetzgebung des Landes, wo der Anspruch erhoben wird, ihn verlangt oder nicht verlangt; denn Art. 9 Abs. 3 ist in dem Sinn zu verstehen, daß kein Verbandsland verpflichtet ist, musikalische Werke ohne Vorbehalt zu schützen. Gleichgültig ist auch, ob das Ursprungsland das Erfordernis des Vorbehaltes aufstellt. (Ebenso Röthlisberger S. 223ff., Wyß Das internationale Urheberrecht, Zürich 1898, S. 82; a. M. für den Fall, daß beide Rechte auf den Vorbehalt verzichtet haben, Kohler Zeitschr. f. int. Priv.- u. Strafr. 6₃₉₃ und die erste Auflage dieses Kommentars. Japan steht offenbar auf dem hier vertretenen Standpunkt, denn da es selbst für einheimische Werke den Vorbehalt nicht verlangt, kann sein Festhalten an Art. 9 Abs. 3 der B. Ue. nur in dem Sinn verstanden werden, daß der Vorbehalt auf verbandsländischen Werken ohne Rücksicht auf die innere Gesetzgebung des Einfuhrlandes erforderlich sein soll.)

Für dramatische und dramatisch-musikalische Werke (s. o. N. 2 lit. a u. b) gilt die Bestimmung nicht; sie sind unbedingt geschützt. Werden einzelne Teile eines dramatisch-musikalischen Werkes, z. B. die Ouvertüre, eine Zwischenaktsmusik, Arien, Duette usw. gesondert herausgegeben, so bedarf es, um die Aufführung zu einer unerlaubten zu machen, der ausdrücklichen Untersagung nicht, denn das gesetzliche Verbot der Aufführung dramatisch-musikalischer Werke umfaßt auch deren Teile (s. UG. § 61 N. 1; a. M. u. a. Röthlisberger S. 227).

b) Beschränkter Schutz gegen Aufführungen von Uebersetzungen (Abs. 2). Nur für die Dauer des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes soll der Schutz bestehen. Dieser erlischt also mit Ablauf von zehn Jahren von der Veröffentlichung des Originalwerkes in einem der Verbandsländer an gerechnet, wenn nicht innerhalb dieser Frist von dem ausschließlichen Uebersetzungsrecht Gebrauch gemacht ist, im Verhältnis zu Italien und den Niederlanden, dauert aber diesen Staaten gegenüber bezüglich derjenigen Sprache, in der die Uebersetzung mit Willen des Urhebers rechtzeitig erschienen ist, ebenso lange, als das Originalwerk überhaupt Schutz genießt (s. o. Art. 8 N. 5). Sehr zweifelhaft ist hier das Verhältnis zu Japan. Dieses hat den Beitritt zu dem ganzen Art. 11 der rev. B. Ue. abgelehnt, von dem älteren Art. 9 aber nur den 3. Absatz (s. o. lit. a) beibehalten. Also hat es sich bezüglich der Aufführung dramatischer und musikalisch-dramatischer Werke überhaupt nicht vertragsmäßig besonders gebunden. Aber da es im allgemeinen der rev. B. Ue. beigetreten ist, nach deren Art. 4 Abs. 2

sich der Umfang des Schutzes, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Gesetzen des Landes richtet, in dem der Schutz beansprucht wird, hat Japan die verbandsländischen dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke gleich den einheimischen gegen öffentliche Aufführung zu schützen (s. Art. 1 des japan. Ges.). Gegen Uebersetzung schützt das japan. Ges. (Art. 7) nur, soweit binnen zehn Jahren von der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes an von dem Uebersetzungsrecht Gebrauch gemacht ist; dies gilt auch für verbandsländische Werke.

Bezüglich des Schutzes von **Uebersetzungen** dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke gilt auch im Verhältnisse zu **Italien**, den **Niederlanden** und **Japan** das oben N. 4 Bemerkte mit der Maßgabe, daß der Verfasser einer Uebersetzung diese im Widerspruch mit dem Rechte des Originalurhebers nicht aufführen darf, soweit Art. 9 Abs. 2 der ursprünglichen B. Ue. entgegensteht.

Artikel 11b

(eingefügt durch die Konferenz von Rom, s. o. S. 14)

(1) Les auteurs d'oeuvres littéraires et artistiques jouissent du droit exclusif d'autoriser la communication de leur oeuvres au public par la radiodiffusion.

(2) Il appartient aux législations nationales des pays de l'Union de régler les conditions d'exercice du droit visé à alinéa précédent, mais ces conditions n'auront qu'un effet strictement limité au pays qui les aurait établies. Elles ne pourront en aucun cas porter atteinte ni au droit moral de l'auteur, ni au droit qu appartiient à l'auteur d'obtenir une rémuneration equitable fixée, à defaut d'accord amiable, par l'autorité compétente.

Auf Grund des Abs. 2 können die Länder eine Zwangslizenz bezüglich der Wiedergabe durch Rundfunk einführen.

Hinsichtlich des geltenden deutschen Rechts s. o. S. 144, hinsichtlich des droit moral oben Art. 6b.

Artikel 12

Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche diese Übereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch die nicht genehmigte mittelbare Aneignung eines Werkes der Literatur oder Kunst, wie Adaptationen, musikalische Arrangements, Umgestaltung eines Romans, einer Novelle oder einer Dichtung in ein Theaterstück, sowie umgekehrt, und dergl., sofern die Aneignung lediglich die Wiedergabe dieses Werkes in derselben oder einer anderen Form, mit unwesentlichen Änderungen,

Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

1. Vorstehende Bestimmung erstreckt das Recht des Urhebers auf die **Bearbeitungen** seines Werkes. Hier handelt es sich um eines der „in dieser Uebereinkunft besonders festgesetzten Rechte" — der sog. Mindestrechte. Falls die Gesetzgebung eines Verbandslandes den einheimischen Werken den Schutz gegen Bearbeitung — „mittelbare Aneignung" — nicht oder in eingeschränktem Maße gewährt, so können solche Vorschriften auf verbandsländische Werke keine Anwendung finden, diese müssen vielmehr nach Maßgabe des Art. 12 Schutz genießen. (Um dies sicherzustellen, wurde Abs. 2 des korrespondierenden Artikels 10 der B. Ue., wonach die Gerichte der verschiedenen Verbandsländer den Artikel nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen ihrer Landesgesetze anwenden sollten, gestrichen.)

2. Mit dem deutschen Recht steht Art. 12 im wesentlichen im Einklang; vgl. über Bearbeitungen UG. § 12 (die dort ebenfalls erwähnte Uebersetzung behandelt die rev. B. Ue. in Art. 8 besonders); ferner über den Gegensatz der Bearbeitung zur eigentümlichen Schöpfung (zum „neuen Originalwerk") UG. § 13, sowie die Erläuterungen zu diesen beiden §§.

Da der Anstoß zur Aufnahme des dem Art. 12 entsprechenden Art. 10 von den französischen Delegierten gegeben wurde und gerade in Frankreich das „Recht der Melodie" seitens der Gerichte stets anerkannt wurde, ist anzunehmen, daß nach Auffassung der die Uebereinkunft schließenden Länder eine Arbeit, in der eine fremde Melodie erkennbar benutzt ist, die „Eigenschaft eines neuen Originalwerkes niemals besitzt, also stets als mittelbare Aneignung anzusehen ist. (Vgl. auch Brün Das musikalische Motiv, S. 46.) Im übrigen ist es Aufgabe des Gerichts, im einzelnen Fall die Grenze zwischen unerlaubter Aneignung und selbständiger Geistesschöpfung zu ziehen. (Nicht zugestimmt kann werden der Behauptung von Röthlisberger S. 238, daß die Uebereinkunft mit dieser Bestimmung die „verkappte, böswillige, betrügerische Umgestaltung" oder, wie er S. 237 sagt, die „verschleierte Nachahmung", die „kleine literarische Dieberei" treffen wollte. Natürlich fallen auch solche Machenschaften unter Art. 12. Aber ein trügerisches Vorgehen ist ganz unwesentlich. Verboten ist es auch, daß jemand unter völlig offener Kundgabe der Herkunft eine fremde Melodie bearbeitet, einen Roman dramatisiert usw.)

3. Der Begriff der Wiedergabe umfaßt im Sinne des Art. 12 jede dem Urheber vorbehaltene Benutzung seines Werkes, insbesondere die Vervielfältigung, öffentliche Aufführung, den öffentlichen Vortrag usw. in der Originalsprache oder in Uebersetzung.

Wenn es heißt „in derselben oder einer anderen Form", so will damit nicht etwa jede Veränderung der Form als unerheblich erklärt werden, sondern nur eine solche, die den wesentlichen Bestand des Werkes, wozu in gewissem Maße auch die Form gehört (s. UG. § 1 N. 2 und die Erläuterungen zu UG. § 12), unberührt läßt. Art. 12 will also so wenig wie das Deutsche Recht den Gedankeninhalt eines Werkes als solchen schützen.

Die Aufzählung einzelner Arten mittelbarer Aneignung, wie Adaptationen usw., ist nicht erschöpfend (ebenso Goldbaum Bem. II).

Artikel 13

Den Urhebern von Werken der Tonkunst steht die ausschließliche Befugnis zu: 1. die Übertragung dieser Werke auf Instrumente, welche zu deren mechanischen Wiedergabe dienen, 2. die öffentliche Aufführung der nämlichen Werke mittels dieser Instrumente zu gestatten.

Vorbehalte und Einschränkungen, die sich auf die Anwendung dieses Artikels beziehen, können durch die innere Gesetzgebung eines jeden Landes, soweit es dabei in Betracht kommt, festgesetzt werden; jedoch ist die Wirkung derartiger Vorbehalte und Einschränkungen ausschließlich auf das Gebiet desjenigen Landes begrenzt, welches sie bestimmt hat.

Die Bestimmung des ersten Absatzes hat keine rückwirkende Kraft und findet daher in einem Verbandslande keine Anwendung auf diejenigen Werke, welche in diesem Lande erlaubterweise vor dem Inkraftsetzen dieser Übereinkunft auf mechanische Instrumente übertragen worden sind.

Die auf Grund der Abs. 2, 3 dieses Artikels vorgenommenen Übertragungen, welche ohne Zustimmung der Beteiligten in ein Land eingeführt werden, wo sie verboten sind, können daselbst beschlagnahmt werden.

1. Ein weiteres **Mindestrecht** (s. Art. 4 N. 8) ist die ausschließliche Befugnis der Uebertragung von **Werken der Tonkunst** auf **mechanische Musikinstrumente** und der Aufführung dieser Werke mittels solcher Instrumente. (Vgl. zu Art. 13 Droit d'auteur 39_{87}.) Die Uebertragung eines Werkes auf ein mechanisches Instrument ist eine Vervielfältigung des Werkes und fällt insofern an sich schon unter die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers, die in jedem Verbandslande gewährleistet sind. Ebenso umfaßt die dem Urheber in Art. 11 vorbehaltene öffentliche Aufführung von Werken der Tonkunst selbstverständlich auch die öffentliche Aufführung mittels eines mechanischen Instruments. Da aber die B. Ue. von 1886 in Nr. 3 des Schlußprotokolls die Herstellung und den Verkauf von Instrumenten, die zur mechanischen Wiedergabe geschützter Werke dienen, frei gegeben hat, erschien es als angemessen, in einer ausdrücklichen Bestimmung die Frage zu regeln. Zu der nunmehrigen Entscheidung führte die Erwägung, daß sich angesichts der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, welche die Fabrikation der mechanischen Instrumente in den letzten Jahren genommen hat, das dieser Industrie auf Kosten der Komponisten gewährte Ausnahmerecht nicht länger aufrecht erhalten lasse. Auch die zunehmenden Schwierigkeiten, die dem internationalen Verkehr aus der Verschiedenheit des Rechtszustandes

in den einzelnen Verbandsländern erwuchsen, drängten zu einer Regelung, wie sie Art. 13 Abs. 1 enthält. Auf der anderen Seite wurde nicht verkannt, daß die von den Komponisten gewünschte Aenderung des bestehenden Rechtes leicht zur Bildung von Monopolen in der Hand großer Unternehmungen führen könne und daß dem schwächeren Teil der Industrie gegen eine solche Entwicklung Schutz gewährt werden müsse. Zu diesem Zwecke wurde von deutscher Seite ein Lizenzzwang vorgeschlagen. Dagegen wurde aber geltend gemacht, daß der Lizenzzwang den Rechtsanschauungen mancher Länder fremd sei und daß es sich empfehle, die Gestaltung einer etwaigen Beschränkung des Urheberrechts im Sinne des deutschen Vorschlags der inneren Gesetzgebung der einzelnen Länder zu überlassen. Dieser Gedanke wurde in Abs. 2 zum Ausdruck gebracht (Denkschrift S. 36f.; Actes p. 51 deutscher Vorschlag —; 191, 293f. — Gegenvorschläge —; 258 — Kommissionsbericht).

Bezüglich der Instrumente, welche zur mechanischen Wiedergabe dienen, s. UG. § 22 N. 2.

2. Werke der Tonkunst sind es ausschließlich, auf die sich Art. 13 bezieht, wie sich auch die Freigabe der Reproduktion geschützter Werke durch mechanische Instrumente in Nr. 3 des Schlußprotokolls zur B. Ue. auf „Musikstücke" beschränkte. Inwieweit Schriftwerke gegen Wiedergabe auf solchen Instrumenten (insbesondere auf Sprechapparaten oder auch, soweit sie als Text zu Tonwerken dienen, auf Musikinstrumenten) geschützt sind, richtet sich nach allgemeinen Vorschriften (Denkschrift S. 37). Eine solche Wiedergabe bedeutet eine Vervielfältigung und der Verkauf der Instrumente eine gewerbsmäßige Verbreitung, was wohl beides in das Bereich der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers nach den Gesetzgebungen aller Verbandsländer gehört. (Die herrschende deutsche Rechtsauffassung ging schon, solange § 22 des UG. von 1901 in der ursprünglichen Fassung galt, dahin, daß mit den Werken der Tonkunst nicht auch die dazu gehörigen Texte für die Benutzung auf mechanischen Instrumenten freigegeben seien; s. o. UG. § 22 N. 16.) Eine Verpflichtung allerdings, auch Schriftwerke gegen Uebertragung auf mechanische Instrumente zu schützen, legt die Uebereinkunft den Ländern nicht in gleicher Weise wie bezüglich der Tonwerke auf.

3. Die in Art. 13 Abs. 1 gewährleistete ausschließliche Befugnis umfaßt a) die Uebertragung von Tonwerken auf Instrumente, die zu deren mechanischen Wiedergabe dienen, b) die öffentliche Aufführung dieser Werke mittels solcher Instrumente. Es ist also niemand gestattet, ohne Einwilligung des Urhebers eines Werkes der Tonkunst ein Instrument in der Weise herzustellen, daß es das Werk mechanisch wiedergibt oder ein Instrument, auf das ein geschütztes Tonwerk übertragen ist, in der Weise zu benutzen, daß es öffentlich das Werk zu Gehör bringt. Das Verbot der Aufführung beschränkt sich nicht auf den Fall, daß die Uebertragung schon rechtswidrig war; vielmehr ist der Urheber ausschließlich zur Aufführung seines Werkes mittels eines mechanischen Instrumentes auch dann befugt, wenn die Uebertragung rechtmäßig, etwa in einem verbandsfremden Lande oder mit dem Willen des Urhebers geschah (ebenso wie die gewerbsmäßige Verbreitung auch rechtmäßig hergestellter Exemplare in die ausschließliche Befugnis des Urhebers fällt, s. UG. § 11 N. 4). Nur wird, wenn der Ur-

heber einem anderen die Uebertragung gestattet hat, damit meistens die Erlaubnis zur Aufführung verbunden sein.

4. **Vorbehalte und Einschränkungen der ausschließlichen Befugnis** (Abs. 2). Solche bestimmt die rev. B. Ue. selbst nicht. Wohl aber läßt sie zu, daß Vorbehalte oder Einschränkungen bezüglich der Anwendung des ersten Absatzes **durch die innere Gesetzgebung eines jeden Landes**, soweit es dabei in Betracht kommt, **festgesetzt werden können**. Ueber den Anlaß zu dieser Vorschrift s. N. 1. Deutschland hat hiervon Gebrauch gemacht durch Einführung des Lizenzzwanges (s. UG. §§ 22—22c, welche Bestimmungen, wie auch UG. § 63a Abs. 2, in Art. IV § 2 b. Ges. v. 22. Mai 1910 ausdrücklich als hier anwendbar erklärt sind; s. dieses Gesetz im Anhang).

Die **Wirkung** solcher Vorbehalte und Einschränkungen ist jedoch ausschließlich **auf das Gebiet des Landes begrenzt, das sie bestimmt hat**. Dies ist eigentlich selbstverständlich, in Abs. 2 aber ausdrücklich hervorgehoben. Es kann sich also z. B. eine Schweizer Instrumentenfabrik natürlich nicht auf § 22 des deutschen UG. berufen, wenn sie von einem französischen Komponisten die Erlaubnis zur Uebertragung eines seiner Werke erhalten will, und ebenso steht einer deutschen Firma, wenn sie die Lizenz eines italienischen Tonsetzers bekommen will, der § 22 nicht zur Seite. Aber auch die in Deutschland mit Lizenz versehenen Firmen können ihre Erzeugnisse nicht beliebig in andere Verbandsländer einführen (vgl. Abs. 4 und N. 6. In UG. § 22 ist ausdrücklich bestimmt, daß die Erlaubnis nur in bezug auf die Verbreitung im Inland wirke. Darüber hinaus kann nur gegenüber Staaten, in denen der Schutz gegen mechanische Wiedergabe nicht gewährt wird, sowie bei Verbürgung der Gegenseitigkeit gegangen werden). Inwieweit sich ausländische Firmen auf eine landesgesetzliche Vorschrift in dem Lande selbst, für das diese ergangen ist, stützen können, hängt von dem Landesrecht ab. (Nach UG. § 22 setzt die Zwangslizenz voraus, daß der Lizenzwerber in Deutschland eine gewerbliche Hauptniederlassung oder den Wohnsitz hat. Hiervon kann im Falle der Verbürgung der Gegenseitigkeit abgesehen werden.)

5. **Keine Rückwirkung der Bestimmung des ersten Absatzes** (Abs. 3). Wenn in einem Verbandslande, wie z. B. im Deutschen Reich, vor dem Inkraftsetzen der rev. B. Ue. (s. Art. 29) erlaubterweise Werke der Tonkunst auf mechanische Instrumente übertragen worden sind, findet auf diese Werke Abs. 1 keine Anwendung. Dadurch soll der unter dem früheren Recht erworbene Besitzstand geschützt werden (Denkschrift S. 37). Die Vorschrift geht aber über die Verwirklichung dieses Gedankens hinaus; denn sie gestattet nicht nur die weitere Benutzung der Instrumente, auf die ohne Erlaubnis des Urhebers vor Inkraftsetzen der rev. B. Ue. Tonwerke übertragen worden sind, zum Zwecke der öffentlichen Aufführung, vielmehr sind **alle die Werke**, deren Uebertragung vor diesem Zeitpunkte stattgefunden hat, auch **für die weitere Uebertragung** auf mechanische Instrumente **freigegeben**, so daß, wenn ein Werk für ein einziges Instrument verwendet worden ist, dessen Uebertragung auf alle möglichen mechanischen Instrumente und damit auch die öffentliche Aufführung mittels dieser Instrumente zulässig ist. Dabei ist es gleichgültig, ob der Unternehmer, der jetzt ein solches Werk auf ein mechanisches Instrument übertragen will, vor dem Inkrafttreten des Art. 13 eine derartige Benutzung

bereits vorgenommen hat oder nicht (ebenso Dungs B. Ue. S. 53). Diese Freigabe erstreckt sich aber nur auf das Land, in dem nach früherem Rechte die Uebertragung erlaubt war und bedeutet nicht, daß nun etwa solche Werke überall innerhalb des Verbandes auf mechanische Instrumente übertragen und die so hergestellten Instrumente auch in allen anderen Ländern des Verbandes verbreitet werden dürfen (s. N. 6).

Die Bestimmung des Abs. 3 über den Ausschluß der Rückwirkung ist für das Geltungsgebiet der rev. B. Ue. als zwingend in dem Sinne anzusehen, daß kein Landesgesetz sie außer Kraft setzen kann (ebenso Dungs rev. B. Ue. zu Art. 13 Abs. 3, Hillig a. a. O. S. 211).

6. Beschlagnahme (Abs. 4). Wie schon N. 4 bemerkt, haben die in einzelnen Verbandsländern festgesetzten Vorbehalte und Einschränkungen nur für das Land Geltung, für das sie bestimmt sind; und der Ausschluß der Rückwirkung des Abs. 1 gilt ebenfalls nur für die Länder, in denen Werke der Tonkunst erlaubterweise auf mechanische Instrumente übertragen worden sind (N. 5). Im Einklang damit ist — auf Wunsch der italienischen Regierung (Denkschrift S. 37) — in Abs. 4 bestimmt, daß die auf Grund der Abs. 2, 3 vorgenommenen Uebertragungen, welche ohne Zustimmung der Beteiligten in ein Land eingeführt werden, wo sie verboten sind, daselbst beschlagnahmt werden können. Mit dem Wort „Uebertragungen" sind nicht unbedingt die ganzen Instrumente gemeint, vielmehr unterliegen, wenn es sich um ein Instrument mit auswechselbaren Bestandteilen handelt, nur diejenigen Platten, Scheiben, Walzen usw., in denen das Werk niedergelegt ist, der Beschlagnahme. Natürlich kann die gewerbsmäßige Verbreitung der Instrumente und die öffentliche Aufführung der Werke mittels dieser in den Ländern, wo die Uebertragungen verboten sind, auch gerichtlich verfolgt werden (vgl. Droit d'auteur 1399, 1791).

7. Die Konferenz in Rom (s. o. S. 14) hat in Abs. 3 die Worte „dieser Uebereinkunft" (de la presente Convention) geändert in: „de la Convention signée à Berlin 13. novembre 1908" und folgenden Zusatz gemacht: „et, s'il s'agit d'un pays qui aurait accédé à l'Union depuis cette date ou y accéderait dans l'avenir, avant la date de son accession".

Artikel 14

Die Urheber von Werken aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst haben das ausschließliche Recht, die Wiedergabe und die öffentliche Aufführung ihrer Werke durch die Kinematographie zu gestatten.

Den gleichen Schutz wie Werke der Literatur oder Kunst genießen selbständige kinematographische Erzeugnisse, sofern der Urheber durch die Anordnung des Bühnenvorganges oder die Verbindung der dargestellten Begebenheiten dem Werke die Eigenschaft eines persönlichen Originalwerkes gegeben hat.

Unbeschadet der Rechte des Urhebers am Originale wird die Wiedergabe eines Werkes aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst mittels der Kinematographie wie ein Originalwerk geschützt.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung auf eine Wiedergabe oder ein Erzeugnis, welche durch ein der Kinematographie ähnliches Verfahren zustande kommen.

1. Auch dieser Artikel setzt besondere Rechte, sog. Mindestrechte fest (s. Art. 4 Abs. 1 und N. 8 hierzu), d. h. die Verbandsstaaten müssen den verbandsländischen Werken diese Rechte gewähren, auch wenn sie die innere Gesetzgebung nicht kennt. Der erste Absatz begründet einen Schutz literarischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke gegen kinematographische Wiedergabe, der zweite Absatz einen Schutz selbständiger kinematographischer Erzeugnisse, der dritte einen Schutz der kinematographischen Wiedergabe eines literarischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werkes. Im letzten Absatz wird dem kinematographischen Verfahren ein diesem ähnliches Verfahren gleichgestellt.

I. Schutz gegen kinematographische Wiedergabe (Abs. 1)

2. Dem Urheber eines der in Art. 2 genannten Werke steht das ausschließliche Recht zu, dieses Werk, insbesondere eine Erzählung oder ein dramatisches Werk in eine kinematographische Darstellung zu übertragen. Kein anderer darf also ohne Erlaubnis des Urhebers sein Werk in solcher Weise benutzen. S. bezüglich der Tragweite dieses Schutzes UG. § 12 N. 25. (Art. 14 Abs. 1 enthält nicht, wie § 12 Nr. 6, die Worte „seinem Inhalt nach". Die Abweichung ist aber keine wesentliche, da auch die letztere Bestimmung nicht in dem Sinne zu verstehen ist, als ob schon der bloße Vorwurf einer Erzählung oder eines Dramas gegen Benutzung für eine kinematographische Darstellung geschützt wäre, s. die Ausführung a. a. O.) In den Rahmen der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers fällt ferner auch die öffentliche Aufführung in der Form kinematographischer Darstellung. (UG. §§ 37, 38 und 41 spricht hier von „Vorführung", was aber gleichbedeutend ist.) Dieses ausschließliche Recht beschränkt sich nicht auf die Aufführung mittels rechtswidrig hergestellter Films, sondern umfaßt die öffentliche Aufführung überhaupt. Der Urheber allein hat also auch darüber zu befinden, ob eine mit seinem Willen zustande gekommene Uebertragung zur öffentlichen Aufführung benutzt werden dürfe (vgl. Art. 13 N. 3). Endlich erstreckt sich die ausschließliche Befugnis des Urhebers — obwohl dies in Art. 14 nicht ausdrücklich hervorgehoben ist — auch auf die gewerbsmäßige Verbreitung des Films, auf den sein Werk übertragen ist, soweit diese nach dem Rechte des Verbandslandes, wo der Anspruch erhoben wird, überhaupt in das Bereich der urheberrechtlichen Befugnisse fällt. (In dieser Hinsicht hat also die rev. B. Ue. kein „Mindestrecht" aufgestellt, d. h. die einzelnen Verbandsländer sind nicht verpflichtet, den Schutz auch gegen Verbreitung zu gewähren.)

II. Schutz selbständiger kinematographischer Erzeugnisse (Abs. 2)

3. Um diesen Schutz zu genießen, muß das Erzeugnis ein „persönliches Originalwerk", also eine **eigentümliche Schöpfung** in dem Sinne, wie jeder Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes sein. Die Eigentümlichkeit der Anordnung und Verbindung der dargestellten Vorgänge ist es, was hier die Schutzfähigkeit begründet. Diese Vorgänge können frei erfunden sein, so daß nach einer originalen Idee und einem eigens zum Zwecke ihrer Ausführung entworfenen Plane einzelne Szenen oder zusammenhängende dramatische Handlungen pantomimisch dargestellt und kinematographisch aufgenommen werden, oder es kann auch ein bekanntes Sujet in eigentümlicher Weise für die kinematographische Darstellung bearbeitet sein (vgl. Droit d'auteur 22[79]) oder es kann auch nach dem Leben ein Vorgang aufgenommen sein und die Eigentümlichkeit in der Wahl und Abgrenzung des Stoffes der Darstellung u. dgl. liegen. Solche Erzeugnisse **genießen den gleichen Schutz wie Werke der Literatur oder Kunst**, d. h. dem Urheber stehen die gleichen ausschließlichen Befugnisse zu, die den literarischen und künstlerischen Werken gewährleistet sind und er kann sie mit all den Mitteln zur Geltung bringen, die durch die Gesetzgebung des Landes der Anspruchserhebung geboten werden. Geschützt ist er zunächst gegen bildliche Wiedergabe des kinematographischen Erzeugnisses und zwar nicht nur gegen Vervielfältigung der Filmbilder, sondern auch gegen Wiedergabe der dargestellten Handlung in geänderter Gestaltung (vgl. § 15a des deutschen Kunstschutzgesetzes v. 9. Januar 1907). Aber die allgemeine Fassung des Art. 14 Abs. 2 zwingt zu der Annahme, daß das kinematographische Erzeugnis auch gegen jede dem Urheber eines literarischen Werkes vorbehaltene Benutzung geschützt ist. Vor allem genießt es Schutz gegen gewerbsmäßige Verbreitung wider den Willen des Berechtigten; ferner gegen unbefugte Vorführung der bildlichen Darstellung und zwar sowohl des Originalfilms, als auch der widerrechtlichen Nachbildung. Endlich ist das Werk gegen jede mögliche Bearbeitung geschützt; es darf also niemand ohne Einwilligung des Berechtigten den im Film dargestellten Vorgang in der Form eines Bühnenwerkes oder eines Romans usw. wiedergeben. (Vgl. **Goldbaum** Bem. II zu Art. 14; **Potu** La protection internationale des oeuvres cinematographiques après la convention de Berne revisée, Paris 1912, p. 61 ff.; a. M. Dungs B Ue. Bem. 2, der annimmt, der Schutz beschränke sich auf die bildliche Wiedergabe. Gegen ihn auch **Hoffmann** R. u. U. 32[41]. — Im deutschen Recht ist allerdings dieser letzteren Seite des Schutzes eines kinematographischen Erzeugnisses nicht ausdrücklich Rechnung getragen. Soweit aber diesem Erzeugnisse eine Pantomime zugrunde liegt — und das bildet die Regel —, ergibt sich der Schutz aus UG. §§ 1 Abs. 2, 12.)

Wer als Urheber des Films anzusehen sei, ist sehr bestritten (vgl. **Fagg** in der S. 32 zit. Schrift, der Miturheberschaft verschiedener Personen für gegeben erachtet). Es ist übrigens, soweit nicht die Umstände dagegen sprechen, anzunehmen, daß der Urheber sein Recht stillschweigend auf den Unternehmer des Films überträgt (vgl. UG. § 2 N. 2 und **Fagg** S. 36 ff.).

III. Schutz der kinematographischen Wiedergabe eines Werkes aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst (Abs. 3)

4. Die Uebertragung eines Werkes in eine kinematographische Darstellung erfordert immer einen gewissen Aufwand schöpferischer Tätigkeit, die sich auch hier in der Anordnung und Verbindung der einzelnen Vorgänge zeigt. Selbst wenn das benutzte Werk ein dramatisches ist, ist eine solche Tätigkeit notwendig, um das Ganze der Eigenart dieser Darstellung anzupassen, denn da die gesprochenen Worte durchweg durch Mimik, Gebärden und sonstige augenfällige Vorgänge ersetzt werden müssen, versteht es sich von selbst, daß manche für diese Art der Darstellung ungeeignete Szenen fortfallen oder durch andere ersetzt, manche eingefügt werden und sonstige Veränderungen vorgenommen werden müssen. Noch weit mehr schaffend muß derjenige tätig sein, der ein nicht dramatisches Werk, z. B. eine Erzählung, die Beschreibung einer chirurgischen Operation u. dgl. erst bühnenmäßig gestaltet. In Ansehung dieser seiner individuellen Geistesarbeit wird derjenige geschützt, der die Uebertragung vornimmt. Dagegen genießt niemand einen Schutz dagegen, daß ein anderer dasselbe Werk auf seine Art kinematographisch wiedergibt. „Wie ein Originalwerk" wird die Wiedergabe geschützt — s. hierüber N. 3.

Unbeschadet der Rechte des Urhebers am Original wird der Schutz gewährt, d. h. derjenige, der die Wiedergabe vornimmt, hat diese Rechte zu achten. Geht er ohne Einwilligung des Urhebers am Original vor, so verfehlt er sich gegen Abs. 1. Gegen unbefugte Benutzung seines Werkes ist er aber nicht nur Dritten, sondern auch dem Originalurheber gegenüber auch in diesem Falle geschützt. Das Verbietungsrecht hat er also unter allen Umständen, nur das Ausübungsrecht (s. UG. § 11 N. 1) ist auf den Fall beschränkt, daß entweder der Urheber eingewilligt hat oder dessen Recht bereits erloschen ist; m. a. W. sein Recht ist ähnlich dem des Uebersetzers von dem Rechte des Originalurhebers abhängig.

IV. Gleichstellung des der Kinematographie ähnlichen Verfahrens (Abs. 4)

5. Es ist infolge der steten Entwicklung der Technik damit zu rechnen, daß Verfahren auftauchen, die nicht mit dem kinematographischen identisch, wohl aber ihm ähnlich sind. Daher ist bestimmt, daß die Grundsätze der drei ersten Absätze auch auf ein solches ähnliches Verfahren anzuwenden seien (vgl. Denkschrift S. 38).

6. Die Konferenz von Rom (s. o. S. 14) hat den Abs. 2 und 3 folgende Fassung gegeben:

(²) Sont protégées comme oeuvres littéraires ou artistiques les productions cinématographiques lorsque l'auteur aura donné à l'oeuvre un caractère original. Si ce caractère fait défaut, la production cinématographique jouit de la protection des oeuvres photographiques.

(³) Sans préjudice des droits de l'auteur de l'oeuvre reproduite ou adaptée, l'oeuvre cinématographique est protégée comme une oeuvre originale.

Artikel 15

Damit die Urheber der durch diese Übereinkunft geschützten Werke bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Verfolgung der Nachdrucker oder Nachbildner zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke angegeben ist, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Er gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

1. Der vorstehende Artikel stellt im ersten Absatz eine Vermutung auf für die Urheberschaft desjenigen, dessen Name auf dem Werk angegeben ist. Im zweiten Absatz regelt er die Legitimation des Verlegers zur Wahrung der Rechte des Urhebers bei anonymen und pseudonymen Werken und stellt weiter eine Vermutung für die Rechtsnachfolge des Verlegers in das Urheberrecht an solchen Werken auf.

I. Vermutung der Urheberschaft (Abs. 1)

2. Ueber die Tragweite der hier aufgestellten Rechtsvermutung, welche sich im wesentlichen mit der im UG. § 7 Abs. 1 vorgesehenen deckt, s. N. 3 daselbst, oben S. 94.

Die Bestimmung hat lediglich den Zweck, den Urhebern, welche ihre Namen auf ihren Werken angeben, die Verfolgung ihrer Rechte zu erleichtern: sie sollen nicht erst den Beweis liefern müssen, daß sie das betreffende Werk verfaßt haben, vielmehr soll die Beweislast denjenigen treffen, der trotz der Namensangabe die Urheberschaft des Namensträgers bestreitet. Dagegen will die Vorschrift keineswegs den Urhebern die Verpflichtung auflegen, ihre Namen bei der Herausgabe von Werken auf diesen anzugeben, so daß etwa von der Erfüllung dieser Verpflichtung der Schutz auf Grund der rev. BUe. abhinge. Es ist völlig Sache der Urheber, ob sie sich auf ihren Werken nennen wollen; sie sind, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, auch ohne Namensangabe geschützt und haben nur, wenn sie selbst ihre Rechte verfolgen und dies nicht dem Verleger überlassen wollen (s. Abs. 2), den Nachweis ihrer Urheberschaft zu liefern, der ihnen sonst erspart bleibt. (Mehrere, namentlich italienische Gerichte hatten den entsprechenden Art. 11 der BUe. von 1886 in dem Sinne verstanden, als ob darin eine Pflicht zur Namensangabe begründet würde, deren Erfüllung den Schutz bedinge. Gegen diese Auffassung haben sich die Kassationshöfe von Rom und Turin ganz entschieden erklärt, indem sie die Bestimmung übereinstimmend mit obiger Ausführung auslegten, wie sie wohl allein ausgelegt werden kann, wenn man namentlich die Worte „genügt es" nicht übersieht; s. diese Entscheidungen der Kassationshöfe in Droit d'auteur

XII p. 20, XIII p. 122, 146; ebenso die Abhandlung a. a. O. XII p. 51. Zustimmend Goldbaum S. 308; vgl. auch Droit d'auteur 30₁₀₁. Die andere Meinung findet sich insbesondere vertreten in der Entscheidung des Appellhofes zu Mailand a. a. O. XII p. 54.)

3. Daß die Namensangabe die Vermutung des Abs. 1 nur dann begründet, wenn der wahre Name des Urhebers angegeben ist, läßt sich aus der besonderen Behandlung der pseudonymen Werke in Abs. 2 entnehmen (vgl. N. 6 zu UG. § 7).

4. In der üblichen Weise (en la manière usitée) muß der Name angegeben sein. Damit wollte den in den verschiedenen Ländern verschiedenen Gebräuchen Rechnung getragen werden. Entscheidend ist die Uebung des Ursprungslandes; denn es versteht sich von selbst, daß der Urheber bei der Herausgabe des Werkes nicht auf etwaige Gebräuche in allen anderen Verbandsländern, insbesondere im Lande der künftigen Schutzbeanspruchung Rücksicht nehmen kann (a. M. Goldbaum Anm. II. Bezüglich Deutschlands s. UG. § 7 Abs. 1).

5. Die Vermutung der Urheberschaft ist in Art. 15 nicht auf den Fall beschränkt, daß der Name des Urhebers beim Erscheinen oder bei öffentlicher Aufführung oder öffentlichem Vortrag angegeben wird (s. dagegen UG. § 7). Sie erstreckt sich daher auch auf die Angabe, die sich auf einem unveröffentlichten Werke, der Handschrift, findet (ebenso Goldbaum Anm. III).

6. Auf die Vermutung der Urheberschaft des auf dem Werke Genannten können sich auch die Rechtsnachfolger, insbesondere die Erben des Urhebers berufen. Anders verhält es sich natürlich mit der Tatsache der Rechtsnachfolge. Diese müssen sie im Bestreitungsfalle beweisen (vgl. Goldbaum S. 308).

7. Die Angabe des Namens bewirkt nur, daß die Urheber als solche angesehen und zur Verfolgung ihrer Rechte zugelassen werden. Dagegen knüpft sich daran nicht die Vermutung, daß das Urheberrecht an dem Werke noch besteht, die Schutzfrist also noch nicht abgelaufen ist (s. hierüber die Vorbemerkung 3 zu UG. 3. Abschnitt, o. S. 277; a. M. Goldbaum Anm. I Abs. 3).

II. Legitimation des Verlegers. Vermutung seiner Rechtsnachfolge (Abs. 2)

8. Der zweite Absatz betrifft die anonymen und pseudonymen Werke, also diejenigen, auf denen der Name eines Urhebers überhaupt nicht oder nicht in der üblichen Weise angegeben ist, und diejenigen, auf denen ein anderer als der wahre Name angegeben ist (vgl. UG. § 7 N. 8). Es regelt zweierlei Verhältnisse:

a) Wenn die Rechte des Urhebers wahrgenommen werden sollen, also dieser als der Verletzte erscheint, ist der auf dem Werke benannte Verleger zur Wahrnehmung dieser Rechte, also zur Vertretung des Urhebers befugt. Die Namensnennung des Verlegers bildet also dessen Legitimation (vgl. UG. § 7 Abs. 2). Will der Urheber selbst seine Rechte wahrnehmen, so muß er seine Urheberschaft beweisen (s. N. 2, vgl. Droit d'auteur 30₁₀₁).

Die rev. B. Ue. läßt nur den Verleger, nicht auch den Herausgeber ohne weiteres als Vertreter des Urhebers gelten (s. dagegen UG. § 7 Abs. 2).

b) Ist der Verleger selbst in seinem Rechte verletzt, so bedarf er, wenn sein Name auf dem Werke genannt ist, nicht erst des Beweises seines Rechts; er gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des Urhebers. Doch ist Gegenbeweis zulässig. (Die Vorschrift des zweiten Satzes wurde für erforderlich erachtet, damit der Verleger nicht gezwungen ist, den Nachweis seines Rechts durch Vorlage des Verlagsvertrags zu liefern und so den Namen des Autors zu offenbaren; vgl. Droit d'auteur XII p. 51.) Für Verleger von Werken, die unter dem wahren Namen des Urhebers erscheinen, gilt diese Vermutung nicht.

Artikel 16

Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann durch die zuständigen Behörden derjenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

In diesen Ländern kann sich die Beschlagnahme auch auf Vervielfältigungen erstrecken, die aus einem Lande herrühren, wo das Werk keinen Schutz genießt oder aufgehört hat, einen Schutz zu genießen.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung eines jeden Landes.

1. **Die Beschlagnahme** ist eine vorläufige Maßregel. Sie dient namentlich zur Sicherung der Beweise für die Durchführung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche, ferner zur Sicherung der Gegenstände, die der Vernichtung (Einziehung, Konfiskation usw.) unterliegen können (s. insbesondere UG. §§ 42, 43, 46—48) und endlich dazu, den Verletzten vor weiterem Schaden zu bewahren, der ihm durch die ungehinderte Verbreitung von Nachdrucksexemplaren zugehen könnte (vgl. Weinisch S. 89). Sie hemmt nur die Verfügungsgewalt des Inhabers der Exemplare, läßt in den Eigentumsverhältnissen keine Aenderung eintreten. Ob es zu einer endgültigen Entziehung der Sachen komme, hängt von dem Ausgange des Verfahrens, nämlich davon ab, ob das Gericht auf Vernichtung u. dgl. erkennt (vgl. Weinisch S. 88).

2. Gegenstand der Beschlagnahme ist nach dem Wortlaute des Art. 16 das nachgedruckte oder nachgebildete „Werk", also der vorhandene Vorrat von Exemplaren oder Abzügen des Werkes. Ob auch die zur Herstellung der Nachdrucksexemplare usw. ausschließlich bestimmten Vorrichtungen beschlagnahmt werden können, entscheidet sich nach den Vorschriften des betr. Landes. Natürlich unterliegen auch unbefugt hergestellte Bearbeitungen und Uebersetzungen eines geschützten Werkes der Beschlagnahme (vgl. Goldbaum Bem. zu Art. 16). Ob die Nachdrucksexemplare zur Verbreitung im Inlande oder im Auslande bestimmt sind, ist gleichgültig (vgl. Röthlisberger S. 262).

3. Soll die Beschlagnahme statthaft sein, so muß das Originalwerk in dem betreffenden Verbandslande auf gesetzlichen Schutz Anspruch haben, d. h. zur Zeit noch geschützt sein (vgl. Soldan p. 49). Ob das Werk auch im Ursprungsland einen Schutz überhaupt und zur Zeit noch genießt, ist gleichgültig (Abs. 2; dies war nach der früheren Fassung, in der dieser Absatz fehlte, zweifelhaft. Vgl. auch Art. 4 Abs. 2 und Denkschrift S. 38).

4. Die Beschlagnahme ist fakultativ in dem Sinne, daß sie im konkreten Falle je nach Ermessen der zuständigen Behörde verhängt werden kann oder nicht, keineswegs aber in dem Sinne, daß etwa das Belieben eines jeden Verbandslandes darüber entscheidet, ob die Beschlagnahme überhaupt zulässig sein soll (vgl. Soldan p. 49. Die Frage ist übrigens nicht unbestritten, s. Droit d'auteur 1717).

5. Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung desjenigen Landes, in welchem sie erfolgen soll. Im Deutschen Reich sind für die Beschlagnahme im Strafverfahren die §§ 94ff. StPO. maßgebend. Im Zivilprozeß erfolgt sie in der Form der einstweiligen Verfügung (ZPO. §§ 935ff.; vgl. N. 12 zu UG. § 42). Ueber Gesetzgebungen anderer Länder s. Droit d'auteur 1726 ff.

Artikel 17

Die Bestimmungen dieser Übereinkunft beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung eines jeden Verbandslandes zustehende Recht, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen, für welches die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Die vorliegende Bestimmung will lediglich ausdrücken, was eigentlich selbstverständlich ist, daß nämlich durch die Uebereinkunft die Hoheitsrechte der einzelnen Staaten in bezug auf den Verkehr mit Erzeugnissen, die Gegenstand des Urheberrechts sein können, nicht berührt werden, so das Preßpolizeirecht (s. deutsches Preßgesetz §§ 23ff.), das Recht, vom Standpunkte der Sittenpolizei, der Gewerbepolizei usw. aus den Verkehr mit Druckschriften, Abbildungen, Films usw. zu beschränken.

Artikel 18

Diese Übereinkunft findet Anwendung auf alle Werke, die beim Inkrafttreten der Übereinkunft noch nicht in ihrem Ursprungslande zufolge des Ablaufes der Schutzfrist Gemeingut geworden sind.

Ist jedoch ein Werk infolge des Ablaufs der ihm vorher zustehenden Schutzfrist in dem Verbandsland, in welchem der

Schutz beansprucht wird, bereits Gemeingut geworden, so erlangt es dort auf Grund dieser Übereinkunft nicht von neuem Schutz.

Die Anwendung dieses Grundsatzes erfolgt nach den Abmachungen der zwischen Verbandsländern zu diesem Zwecke abgeschlossenen oder abzuschließenden Sonderabkommen. Mangels derartiger Abmachungen regeln die betreffenden Länder, ein jedes für sich, die Art und Weise dieser Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn ein Land dem Verbande neu beitritt und wenn die Schutzdauer in Gemäßheit von Artikel 7 verlängert wird.

Art. 18 regelt das **zeitliche Anwendungsgebiet** der rev. B. Ue. (Vgl. zu Art. 18 Droit d'auteur 39114.)

1. **Grundsätzlich** findet die Ue. Anwendung auf alle Werke, die überhaupt für den Verbandsschutz in Betracht kommen, mögen sie zur Zeit ihres Inkrafttretens bereits vorhanden gewesen oder erst später entstanden sein.

2. Dieser Grundsatz erleidet aber in zweifacher Hinsicht eine **Einschränkung:**

a) Die Ue. findet keine Anwendung auf Werke, die beim Inkrafttreten der Ue. (s. Art. 29) in ihrem Ursprungslande (s. Art. 4 Abs. 3) zufolge Ablaufs der Schutzfrist bereits Gemeingut geworden sind. Auf andere Gründe des Erlöschens des Schutzes im Ursprungslande erstreckt sich die Einschränkung nicht. Entbehrte also das Werk beim Inkrafttreten der Ue. im Ursprungslande etwa wegen Nichterfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten oder aus einem anderen Grunde des Schutzes überhaupt oder war dieser dort etwa infolge Verzichtes des Urhebers erloschen, so hindert dies nicht, daß das Werk gleichwohl in den anderen Verbandsstaaten nach Maßgabe der Bestimmungen der Ue. Schutz genießt (vgl. auch Art. 4 Abs. 2; Denkschrift S. 39). Ein Werk ist infolge des Ablaufs der ihm vorher zustehenden Schutzfrist „Gemeingut" nur dann geworden, wenn es einen urheberrechtlichen Schutz überhaupt nicht mehr genießt, nicht schon dann, wenn nur einzelne Befugnisse, z. B. das Uebersetzungsrecht, erloschen sind.

b) Die Ue. findet keine Anwendung auf Werke, die in dem Verbandslande, wo der Schutz beansprucht wird, infolge Ablaufs der ihnen dort vorher zustehenden Schutzfrist bereits Gemeingut geworden sind (Abs. 2). Hatte also z. B. das Verbandsland X früher nur eine Schutzdauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Urhebers vorgesehen und waren bezüglich eines Werkes, dessen Ursprungsland Y ist, diese dreißig Jahre bereits im Jahre 1906 abgelaufen, so wachte der Schutz im Lande X für dieses Werk auch dann nicht auf, wenn etwa im Jahre 1909 das Land X die fünfzigjährige Schutzfrist angenommen hat, sollte auch im Lande Y die dortige Schutzfrist noch nicht abgelaufen sein. (Vgl. Denkschrift S. 39.)

3. Der Grundsatz des ersten Absatzes (s. N. 1) kommt zur Anwendung nach den Abmachungen der zwischen Verbandsländern zu diesem Zwecke abgeschlossenen oder abzuschließenden Sonderabkommen und, soweit solche nicht bestehen, nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung eines jeden Landes (Abs. 3). Es kann also in Sonderabkommen oder in landesgesetzlichen Vorschriften der Grundsatz der Rückwirkung der rev. BUe. aus Rücksicht auf kollidierende Interessen eingeschränkt werden. Daß die Uebergangsbestimmungen in der Ue. selbst nicht in allen Einzelheiten festgesetzt worden sind, erklärt sich aus der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse (Denkschrift zur BUe. S. 19).

A. Sonderabkommen im Sinne des Abs. 3 bestehen für das Deutsche Reich mit keinem der anderen Verbandsländer.

B. Vorschriften der inneren Gesetzgebung des Reichs sind

a) Art. IV § 3 des Gesetzes zur Ausführung der rev. BUe. v. 22. Mai 1910, der lautet:

Die im Artikel 18 Abs. 3 der Uebereinkunft vorbehaltene Regelung der Anwendung des im Artikel 18 Abs. 1 enthaltenen Grundsatzes erfolgt durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats.

b) Verordnung zur Ausführung der am 13. November 1908 zu Berlin abgeschlossenen revidierten Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 12. Juli 1910 (RGBl. S. 989).

Wir Wilhelm usw. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels IV § 3 des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 (Reichsgesetzbl. 1910 S. 793), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1

Die im Artikel 18 der Uebereinkunft vorgesehene Anwendung ihrer Bestimmungen auf alle Werke, die beim Inkrafttreten der Uebereinkunft noch nicht im Ursprungslande zufolge des Ablaufs der Schutzfrist Gemeingut geworden sind, unterliegt, soweit nicht nach Artikel 18 Abs. 3 der Uebereinkunft bestehende Verträge Platz greifen und unbeschadet der im Artikel IV § 2 des Ausführungsgesetzes* getroffenen Vorschriften über die Benutzung von Werken der Tonkunst zur Wiedergabe auf mechanischen Musikinstrumenten, den nachstehenden Einschränkungen.

1. Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten der Uebereinkunft unzulässig ist, bisher erlaubt war, dürfen die vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen, noch bis zum Ablauf von drei Jahren benutzt werden. Vorrichtungen, deren Herstellung begonnen war, dürfen fertiggestellt und bis zu demselben Zeitpunkt benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß diesen Vorschriften hergestellten sowie der bereits vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft vollendeten Exemplare ist zulässig.
2. Für choreographische und pantomimische Werke, bei denen der Bühnenvorgang in anderer Weise als schriftlich festgelegt ist, ge-

* Siehe o. Art. 13 N. 4.

nießt der Urheber den Schutz der Uebereinkunft gegenüber denjenigen nicht, welche vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft das Werk erlaubterweise vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich aufgeführt haben.

3. War vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft eine Uebersetzung erlaubterweise ganz oder zum Teil erschienen, so bleibt die Befugnis des Uebersetzers zur Vervielfältigung, Verbreitung und Aufführung dieser Uebersetzung unberührt.
4. Dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, welche in einem anderen Verbandslande veröffentlicht oder aufgeführt und vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft im Original oder in Uebersetzung in Deutschland erlaubterweise öffentlich aufgeführt sind, genießen keinen Schutz gegen Aufführung im Original oder in Uebersetzung.
5. Ein Werk der Tonkunst, das bis zu dem Inkrafttreten der Uebereinkunft gegen öffentliche Aufführung mangels eines diese untersagenden Vermerkes nicht geschützt war, kann auch künftig ohne Einwilligung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden, wenn der Aufführende Partituren oder Notenblätter benutzt, die einen Verbotsvermerk nicht tragen und die sich bereits vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft in seinem Besitze befanden.
6. Ist vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft ein Werk in Deutschland erlaubterweise im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergegeben worden, so bleibt für den Bearbeiter sowie für diejenigen, welche die Wiedergabe erlaubterweise verbreitet oder aufgeführt haben, die Befugnis zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Vorführung dieser Wiedergabe unberührt. Das gleiche gilt zugunsten derjenigen, welche ein selbständiges, im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens zustande gekommenes Erzeugnis vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft in Deutschland erlaubterweise vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich vorgeführt haben.

§ 2

Im Verhältnisse zu einem Staate, demgegenüber die revidierte Uebereinkunft nach dem in ihrem Artikel 29 bezeichneten Zeitpunkt Geltung erlangt, finden die Vorschriften des § 1 entsprechende Anwendung. Soweit danach der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Uebereinkunft entscheidet, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die revidierte Uebereinkunft im Verhältnisse zu diesem Staate Geltung erlangt.

§ 3

Durch die Vorschriften dieser Verordnung werden die Einschränkungen nicht berührt, denen auf Grund der Verordnungen vom 11. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) und vom 29. November 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 787) die Rückwirkung der Bestimmungen der Uebereinkunft vom 9. September 1886 und der Zusatzabkommen vom 4. Mai 1896 unterliegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 12. Juli 1910.

(L. S.) **Wilhelm**

von Bethmann Hollweg

Ueber **Bestimmungen anderer Verbandsländer** s. Droit d'auteur 18₉₃ff., 39₁₁₈ff.

Zu § 1 Nr. 3 der vorstehenden Verordnung ist zu bemerken, daß ein Werk (wie schon zu UG. § 7 erwähnt ist) als **erschienen** anzusehen ist, sobald nur einige wenige Vervielfältigungsstücke für den Vertrieb an die Käufer vorhanden sind und der fertige Drucksatz es ermöglicht, weitere Exemplare herzustellen. Es genügt also für die Anwendung dieser Bestimmung die Veranstaltung einer Notausgabe. (Vgl. RGZ. 111₁₄ff., auch JW. 54₂₄₅₈; zustimmend **Riezler** in der Anmerkung daselbst.) Das RG. legt dar, der Zweck der Bestimmung sei, die Uebersetzer und Verleger vor den nachteiligen Folgen des neu auflebenden Uebersetzungsschutzes zu bewahren, ihnen die Früchte der in Zeiten der Uebersetzungsfreiheit im Vertrauen auf die Fortdauer dieses Rechtszustandes geleisteten Arbeits- und Vermögensaufwendung zu sichern.

4. (Abs. 4) Diese Bestimmung betrifft einmal den Fall, daß ein Land **der rev. BUe. neu beitritt** und weiter den Fall, daß ein Land nach Inkrafttreten der rev. BUe. **die Schutzdauer auf fünfzig Jahre verlängert.** In beiden Fällen sollen die Bestimmungen der Absätze 1—3 entsprechend Anwendung finden. An Stelle des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Ue. entscheidet im Verhältnis zu einem neu eingetretenen Lande der Zeitpunkt des Beitrittes; denn von da an erst ist in diesem Lande die rev. BUe. in Kraft getreten. Wenn also z. B. die Schutzfrist eines niederländischen Werkes in Deutschland am 1. November 1912, dem Tage des Beitrittes der Niederlande, bereits abgelaufen war, so findet dieses Werk im Deutschen Reich keinen Schutz mehr, sollte es auch zur Zeit des Inkrafttretens der rev. BUe. für die ursprünglichen Vertragsstaaten — 9. September 1910 — noch geschützt gewesen sein (vgl. § 2 der in N. 3 angeführten Verordnung v. 12. Juli 1910). Wenn dagegen zur Zeit des Beitrittes eines Landes die allgemeine Schutzfrist für ein Werk noch läuft, so ist es weiterhin bis zum Ablauf dieser Frist innerhalb des Verbandes gegen Uebersetzung auch dann geschützt, wenn etwa in dem Ursprungslande des Werkes oder in dem Lande, wo der Anspruch erhoben wird, der Uebersetzungsschutz bereits erloschen ist. Wenn also z. B. nach den früher in Schweden in Kraft gewesenen Vorschriften der Uebersetzungsschutz bereits vor dem 1. Januar 1920, dem Tage des Beitrittes Schwedens zur rev. BUe., sein Ende erreicht hatte, so ist, solange die allgemeine Schutzfrist für ein schwedisches Werk noch nicht abgelaufen ist, dieses Werk in Deutschland und den anderen Verbandsländern gegen Uebersetzung geschützt. Uebersetzungen freilich, die vor dem Beitritt eines Landes, also z. B. im Verhältnis zu Schweden vor dem 1. Januar 1920 erlaubterweise in einem Verbandslande erschienen sind, darf der Uebersetzer auch während der Fortdauer des Urheberrechts vervielfältigen, gewerbsmäßig verbreiten, öffentlich aufführen usw. (s. § 1 Nr. 3 der in Nr. 3 angeführten Verordnung v. 12. Juli 1910; vgl. RGZ. 102₁₃₄, auch M. u. W. 21₃₈).

In Ansehung der Verlängerung der Schutzdauer entscheidet der Zeitpunkt, von dem an diese Verlängerung in Kraft tritt. Würde z. B. in einem Verbandslande, in dem die Schutzfrist z. Z. 30 Jahre beträgt, diese vom 1. Januar 1929 an auf 50 Jahre verlängert, so würde diese verlängerte Schutzdauer alle verbandsländischen Werke ergreifen, die nicht infolge

Ablaufs ihrer bisherigen Schutzdauer vor dem 1. Januar 1929 bereits Gemeingut geworden sind.

5. **Aelteres Recht.** (Vgl. zum folgenden Droit d'auteur 41 26.) Der entsprechende Art. 14 der BUe. von 1886 lautet:

Die gegenwärtige Uebereinkunft findet, vorbehaltlich der gemeinsam zu vereinbarenden Einschränkungen und Bedingungen auf alle Werke Anwendung, welche in ihrem Ursprungslande zur Zeit des Inkrafttretens der Uebereinkunft noch nicht Gemeingut geworden sind.

Ergänzt ist diese Bestimmung durch Nr. 4 des Schlußprotokolls:

Die im Art. 14 der Uebereinkunft vorgesehene gemeinsame Vereinbarung wird, wie folgt, getroffen:

Die Anwendung der Uebereinkunft auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, welche über diesen Punkt in den bestehenden oder zu dem Zweck abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten sind.

In Ermangelung derartiger Abmachungen zwischen Verbandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch die innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmung treffen.

Art. 18 der rev. BUe. unterscheidet sich demnach von Art. 14 der BUe. im wesentlichen nur durch die Einfügung der Abs. 2 u. 4.

Zu Nr. 4 des Schlußprotokolls ergingen das Reichsgesetz v. 4. April 1888 (RGBl. S. 139) und die Verordnungen v. 11. Juli 1888 (RGBl. S. 225) und 29. Nov. 1897 (RGBl. S. 787). Der Wortlaut des Art. 14 der B. Ue. und der Nr. 4 des Schlußprotokolls hierzu ist fernerhin maßgebend im Verhältnisse zu Norwegen (s. Art. 1 N. 5, oben S. 409).

Dagegen ist im Verhältnisse zu Großbritannien zwar ebenfalls Art. 14 der BUe., Nr. 4 des Schlußprotokolls aber in der Fassung der Pariser Zusatzakte anwendbar (s. Art. 1 N. 5, oben S. 409). Diese Fassung unterscheidet sich von der ursprünglichen hauptsächlich dadurch, daß als Absätze 4 und 5 folgende Bestimmungen angefügt sind:

Die Bestimmungen im Artikel 14 der Berner Uebereinkunft und der gegenwärtigen Nummer des Schlußprotokolls finden in gleicher Weise auf das ausschließliche Uebersetzungsrecht, wie es durch die gegenwärtige Zusatzakte gewährt wird, Anwendung.

Die vorgedachten Uebergangsbestimmungen finden auch bei weiteren Beitritten zum Verband Anwendung.

Siehe zu diesen Absätzen, von denen der letzte dem Abs. 4 des Art. 18 der rev. BUe. entspricht, die Erläuterungen S. 347 ff. der ersten Auflage dieses Kommentars.

6. Durch die Konferenz von Rom erhielt Abs. 4 des Art. 18 folgende Fassung:

Les dispositions qui précèdent s'appliquent egalement en cas de nouvelles accessions à l'Union et dans le cas où la protection serait étendue par application de l'article 7 ou par abandon de réserves.

Artikel 19

Die Bestimmungen dieser Übereinkunft hindern nicht, die Anwendung weitergehender Vorschriften zu beanspruchen,

welche von der Gesetzgebung eines Verbandslandes zu Gunsten der Ausländer im allgemeinen erlassen werden sollten.

Diese Vorschrift will Zweifel beseitigen, die sich erhoben haben bezüglich der Frage, wie sich die Bestimmungen der BUe. zu weitergehenden landesgesetzlichen Vorschriften verhalten. Sie bringt zum Ausdrucke, daß der von der rev. BUe. gewährte Schutz der mindeste ist, der den verbandsländischen Werken innerhalb des Verbandes zuteil wird, unbeschadet weitergehender Vorteile, welche die Landesgesetze etwa bieten. Die Bestimmungen der Ue. stehen also den den Urhebern noch günstigeren landesgesetzlichen Vorschriften nicht im Wege. Innerhalb des Deutschen Reichs hat dieser Vorbehalt z. Z. keine praktische Bedeutung, da ausländische Werke bei uns nur in den Grenzen der internationalen Verträge geschützt sind. (Denkschrift S. 39, wo bezüglich anderer Länder beispielsweise auf Art. 38 des belgischen Gesetzes v. 22. März 1886 verwiesen ist, nach welcher Bestimmung den Ausländern ohne Gegenseitigkeit der urheberrechtliche Schutz zukommen soll.) Natürlich bezieht sich Art. 19 nicht nur auf künftige, sondern auch auf schon bestehende landesgesetzliche Vorschriften, obwohl der Wortlaut der deutschen Uebersetzung den Anschein erweckt, als seien nur erst zu erlassende Vorschriften gemeint. Im französischen Original heißt es „qui seraient édictées". Die Schweiz übersetzt „welche die Gesetzgebung ... aufstellen mag". Vgl. Röthlisberger in der Festgabe für Kohler S. 507, Fränkel S. 122 Anm. 1.

Artikel 20

Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, miteinander besondere Abkommen zu treffen, soweit als diese Abkommen den Urhebern weitergehende Rechte, als ihnen durch den Verband gewährt werden, einräumen oder Bestimmungen enthalten, welche dieser Übereinkunft nicht zuwiderlaufen. Die Vereinbarungen in bestehenden Abkommen, die mit den ebengenannten Bedingungen übereinstimmen, bleiben in Geltung.

1. **Sonderabkommen** sollen zulässig sein, insoweit sie

a) den Urhebern weitergehende Rechte als die Uebereinkunft einräumen; ungültig sind also Sonderabkommen oder einzelne Bestimmungen solcher Abkommen, welche die Rechte, die dem Urheber in dem anderen Vertragsstaate zustehen sollen, im Verhältnisse zur Ue. beschränken. (Vgl. Droit d'auteur V p. 106.) Dagegen kann durch ein Sonderabkommen in jeder Hinsicht günstigeres Recht geschaffen werden;

b) Bestimmungen enthalten, welche der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen, also weder eine Erweiterung noch eine Beschränkung der Rechte des Urhebers mit sich bringen, sondern in anderer Weise zur Regelung der internationalen Urheberrechtsbeziehungen beitragen, ohne sich dabei mit der B. Ue. in Widerspruch zu setzen.

(Irrtümlich ist die Meinung Müllers S. 226, der Artikel wolle mit den Worten „oder Bestimmungen enthalten" sagen, daß die den Urhebern weitergehende Rechte einräumenden Spezialkonventionen zugleich den Bestimmungen der B. Ue. nicht widersprechen dürften. Hiergegen spricht sowohl die Fassung des Artikels, welche die beiden Voraussetzungen nicht kumulativ, sondern alternativ aufführt, als auch die Natur der Sache. Eine Bestimmung, welche die Rechte des Urhebers im Verhältnisse zur B. Ue. erweitert, weicht natürlich von den Vorschriften der B. Ue. ab; ihr zuwiderlaufen kann sie deshalb nicht, weil ja gerade der Art. 20 (früher 15) solche erweiternde Bestimmungen zuläßt. Soll der mit „oder" beginnende Satz überhaupt eine Bedeutung haben, so kann es nur die sein, daß damit eine weitere Kategorie, als die der rechtserweiternden Bestimmungen, zugelassen werden wollte, diese aber mit der Einschränkung, daß die Bestimmungen denen der B. Ue. nicht zuwiderlaufen dürften.)

2. Sonderabkommen sind selbstverständlich nur für die vertragschließenden Länder, nicht für die anderen Verbandsländer maßgebend.

3. Auch ohne ausdrückliche Bestimmung steht es den einzelnen Verbandsländern frei, im Wege der inneren Gesetzgebung den verbandsangehörigen Urhebern einen weitergehenden Schutz als die B. Ue. zu gewähren (vgl. Art. 19).

4. Unter den in Art. 20 aufgestellten Bedingungen (s. N. 1) sind sowohl neue Sonderabkommen zugelassen, als auch bereits bestehende aufrecht erhalten. Das Deutsche Reich hatte schon vor dem Abschlusse der B. Ue. mit Frankreich, Belgien und Italien Sonderabkommen getroffen (in den Jahren 1883 und 1884). An deren Stelle traten 1907 und 1908 neue Verträge mit diesen Ländern, von denen aber Italien den Vertrag am 23. April 1916 kündigte, so daß dieser am 23. April 1917 außer Kraft trat (gem. Art. 8 des Vertrages, wonach dessen Wirksamkeit von dem Tage der Kündigung noch ein Jahr dauern sollte). Die Verträge mit Frankreich und Belgien sind wohl durch den Weltkrieg außer Kraft gesetzt worden; eine Erneuerung ist nicht erfolgt. Mit Oesterreich-Ungarn hat das Deutsche Reich am 30. Dezember 1899 ein Uebereinkommen betr. den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie abgeschlossen. Beide Länder gehören nun dem Verbande der rev. B. Ue. an. Das Uebereinkommen ist heute noch in Kraft, aber gegenüber den Bestimmungen der rev. B. Ue., die einen viel weiter gehenden Schutz gewähren, von geringer Bedeutung. (Das Uebereinkommen ist unter C abgedruckt.)

Artikel 21

Das unter dem Namen „Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst" errichtete internationale Amt wird beibehalten.

Dieses Bureau ist unter den hohen Schutz der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt, welche die Organisation des Bureaus regelt und seinen Dienst beaufsichtigt.

Die Geschäftssprache des internationalen Bureaus ist die französische.

Artikel 22

Das internationale Bureau sammelt Nachrichten aller Art, welche sich auf den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst beziehen; es ordnet dieselben und veröffentlicht sie. Es stellt Untersuchungen an, welche von gemeinsamem Nutzen und von Interesse für den Verband sind, und gibt auf Grund der Dokumente, welche ihm die verschiedenen Regierungen zur Verfügung stellen werden, eine periodische Zeitschrift in französischer Sprache über die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen heraus. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich vor, nach erfolgter allseitiger Zustimmung das Bureau zur Veröffentlichung einer Ausgabe in einer oder mehreren anderen Sprachen zu ermächtigen, für den Fall, daß sich hierfür ein Bedürfnis durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Das internationale Bureau hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder bereit zu halten, um denselben über Fragen, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, die besonderen Auskünfte zu erteilen, deren sie etwa bedürfen.

Der Direktor des Bureaus erstattet über seine Geschäftsführung einen Jahresbericht, welcher allen Verbandsmitgliedern mitgeteilt wird.

Artikel 23

Die Kosten des Bureaus des internationalen Verbandes werden gemeinschaftlich von den vertragschließenden Ländern getragen. Bis zu neuer Beschlußfassung dürfen sie die Summe von sechzigtausend Franken jährlich nicht übersteigen. Diese Summe kann nötigenfalls erhöht werden durch einfachen Beschluß einer der im Artikel 24 vorgesehenen Konferenzen.

Behufs Festsetzung des Beitrags eines jeden Landes zu dieser Gesamtkostensumme werden die vertragschließenden und die etwa später dem Verbande beitretenden Länder in sechs

Klassen geteilt, von denen eine jede in dem Verhältnis einer gewissen Anzahl von Einheiten beiträgt, nämlich:

die 1. Klasse	. . . . . .	25	Einheiten,
„ 2. „	. . . .	20	„
„ 3. „	. . . .	15	„
„ 4. „	. . . .	10	„
„ 5. „	. . . .	5	„
„ 6. „	. . . .	3	„

Diese Koeffizienten werden mit der Zahl der Länder einer jeden Klasse multipliziert, und die Summe der so gewonnenen Ziffern gibt die Zahl der Einheiten, durch welche der Gesamtkostenbetrag zu dividieren ist. Der Quotient ergibt den Betrag der Kosteneinheit.

Jedes Land erklärt bei seinem Beitritt, in welche der oben genannten Klassen es einzutreten wünscht.

Die Schweizerische Regierung stellt das Budget des Bureaus auf, überwacht dessen Ausgaben, leistet die nötigen Vorschüsse und stellt die Jahresrechnung auf, welche allen übrigen Regierungen mitgeteilt wird.

Zu Art. 21—23

1. Die Errichtung eines internationalen Amtes hatten die Verbandsländer schon in der B. Ue. (Art. 16) vereinbart. Das Büro ist auch alsbald in Bern errichtet worden und seitdem in Tätigkeit. Die Bestimmungen der Art. 22 und 23 finden sich ziemlich gleichlautend in Nr. 5 des Schlußprotokolls zur B. Ue.

2. (Zu Art. 21 Abs. 3). Diese Bestimmung bezüglich der Geschäftssprache (die schon in Nr. 5 des Schlußprotokolls zur B. Ue. enthalten war) ist nur für die von dem Büro ausgehenden Schriftstücke, nicht für die an dieses gerichteten Mitteilungen und Anträge maßgebend. Letztere können also in jeder beliebigen Sprache abgefaßt sein. (Vgl. Denkschrift zur B. Ue. S. 20.)

3. (Zu Art. 22 Abs. 1.) Die hier vorgesehene periodische Druckschrift erscheint monatlich in Bern unter dem Titel: Le droit d'auteur. Organe officiel du bureau de l'union internationale pour la protection des oeuvres litteraires et artistiques.

4. (Zu Art. 22 Abs. 2.) Privatpersonen braucht das Büro keine Auskunft zu geben. Den Verbandsländern muß es die verlangte Auskunft erteilen.

5. Durch die Konferenz von Rom (s. o. S. 14) wurden in Abs. 4 die Worte angefügt:

mais il pourra toujours declarer ultérieurement qu'il entend être rangé dans une autre classe.

Artikel 24

Diese Übereinkunft kann Revisionen unterzogen werden behufs Einführung von Verbesserungen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommnen.

Derartige sowie solche Fragen, welche in anderen Beziehungen die Entwicklung des Verbandes berühren, sollen auf Konferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Delegierte derselben abzuhalten sind. Die Regierung des Landes, in welchem eine Konferenz tagen soll, bereitet unter Mitwirkung des internationalen Bureaus die Arbeiten dieser Konferenz vor. Der Direktor des Bureaus wohnt den Konferenzsitzungen bei und nimmt an den Verhandlungen ohne beschließende Stimme teil.

Eine jede Änderung dieser Übereinkunft bedarf zu ihrer Gültigkeit für den Verband der einhelligen Zustimmung der Verbandsländer.

1. Von dem Inhalte dieses Artikels fanden sich Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 u. Abs. 3 fast wörtlich bereits in Art. 17 der B. Ue., Abs. 2 Satz 2 u. 3 in Nr. 5 des Schlußprotokolls zur B. Ue. Auf Grund dieser Bestimmungen fanden die Pariser Konferenz von 1896, durch welche die Zusatzakte beschlossen wurde, und weiterhin die Berliner Konferenz von 1908 statt, durch welche die rev. B. Ue. zustande kam. Neuestens war für Oktober 1927 eine Konferenz in Rom in Aussicht genommen, die aber auf Mai 1928 verschoben worden ist.

2. Abs. 3 ist in seinen Konsequenzen dahin zu verstehen, daß im Falle mangelnder Stimmeneinheit die betreffenden Aenderungen nicht sämtliche Verbandsländer verpflichten, aber — mit der Maßgabe des Art. 20 — als Sonderabkommen zwischen den dieserhalb untereinander einverstandenen Verbandsländern in Kraft gesetzt werden können (vgl. Denkschrift zur älteren B. Ue. S. 20).

Artikel 25

Denjenigen Ländern, welche dem Verbande nicht angehören, und welche den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieser Übereinkunft bildenden Rechte gewährleisten, soll auf ihren Wunsch der Beitritt gestattet sein.

Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekanntgegeben werden.

Derselbe bewirkt von Rechts wegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Teilnahme an allen Vorteilen dieser Übereinkunft. Er kann jedoch die Bezeichnung derjenigen Bestimmungen der Übereinkunft vom 9. September 1886 oder der Zusatzakte vom 4. Mai 1896 enthalten, die diese Länder vorläufig wenigstens an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen dieser Übereinkunft zu setzen für nötig halten.

1. Seit Inkrafttreten der rev. B. Ue. ist ihr eine große Zahl von Staaten beigetreten (s. Art. 1 N. 3, o. S. 407).

2. Beitritt mit Vorbehalt (Abs. 3 Satz 2). Wie es durch Art. 27 Abs. 2 den Staaten, welche die rev. B. Ue. mit abgeschlossen haben, gestattet ist, beim Austausch der Ratifikationsurkunden zu erklären, daß sie in einzelnen Punkten an den früheren Uebereinkommen festhalten wollen, so erlaubt die vorliegende Bestimmung den später beitretenden Staaten, die Anwendung bestimmter Vorschriften der gegenwärtigen Uebereinkunft im Verhältnis zu den anderen Ländern in der Art auszuschließen, daß an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der ursprünglichen Uebereinkunft oder der Pariser Zusatzakte Geltung haben. Die Bestimmung ist deshalb getroffen, weil nunmehr nur ein einheitlicher Staatsvertrag besteht und damit den Ländern, die später beitreten wollen, keine Möglichkeit gegeben wäre, sich nur dem weniger vorgeschrittenen Urheberschutz zu unterwerfen, wie ihn die vorher geltenden Verträge vorschreiben. Dadurch würde, insbesondere im Hinblick auf den Schutz gegen Uebersetzung, der Beitritt neuer Staaten erschwert werden. (Denkschrift S. 40.) Verschiedene später beigetretene Länder haben auf Grund dieser Bestimmung Vorbehalte bezüglich des Uebersetzungsrechts, des Schutzes der Zeitungsartikel und des Aufführungsrechtes gemacht (s. o. bei Art. 8, 9, 11).

3. Die Konferenz von Rom (s. o. S. 14) hat dem Abs. 3 folgende Fassung gegeben:

Elle emportera de plein droit adhésion à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés dans la présente Convention et produira ses effets un mois après l'envoi de la notification faite par le Gouvernement de la Conféderation suisse aux autres pays unionistes, à moins qu'une date postérieure n'ait été indiquée par le pays adhérent. Toutefois elle pourra contenir l'indication que le pays adhérent entend substituer provisoirement au moins, à l'article 8, en ce qui concerne les traductions, les dispositions de l'article 5 de la Convention d'Union de 1886 revisée à Paris en 1896, étant bien entendu, que ces dispositions ne visent que la traduction dans la ou les langues du pays.

Es soll also die Zulässigkeit von Vorbehalten künftig beschränkt sein auf den Vorbehalt bezüglich des Uebersetzungsrechts. Auch soll der neu eintretende Staat nicht mehr die Wahl zwischen der Uebereinkunft von 1886

und der Zusatzakte haben, sondern ausschließlich die Bestimmung der letzteren für maßgebend erklären können.

Artikel 26

Die Verbandsländer haben jederzeit das Recht, dieser Übereinkunft für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Kolonien oder Besitzungen in den Beitritt einbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin einbegriffen, oder sich darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

Diese Erklärung soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekanntgegeben werden.

Den Beitritt für die Kolonien haben erklärt Großbritannien (s. RGBl. 1912 S. 445, 1913 S. 759, 770, 1914 S. 53, 118); Dänemark für die Färoer, ausschließlich Islands, Grönlands und der dänischen Antillen (RGBl. 1912 S. 446); die Niederlande für niederländisch Ostindien, Curacao und Surinam (RGBl. 1913 S. 47, 170, 250).

Frankreich und Spanien haben, ersteres im Vollziehungsprotokoll zur B. Ue. von 1886 Nr. 1, letzteres bei Gelegenheit der Ratifikation der B. Ue. von 1886 (5. September 1887), den Beitritt auch für alle Kolonien erklärt. Diese Erklärungen wurden zwar später nicht wiederholt, haben aber wohl ihre Gültigkeit auch für die rev. B. Ue. behalten (ebenso Wauwermans S. 174).

Durch die Konferenz von Rom (s. o. S. 14) hat Art. 26 folgende Fassung erhalten:

(1) Chacun des pays de l'Union peut, en tout temps, notifier par écrit au Gouvernement de la Confédération suisse que la présente Convention est applicable à tout ou partie de ses colonies, protectorats, territoires sous mandat ou tout autres territoires soumis à sa souveraineté ou à son autorité, ou tous territoires sous suzeraineté, et la Convention s'appliquera alors à tous les territoires désignés dans la notification. A défaut de cette notification la Convention ne s'appliquera pas à ces territoires.

(2) Chacun des pays de l'Union peut, en tout temps, notifier par écrit au Gouvernement de la Conféderation suisse que la présente Convention cesse d'être applicable à tout ou partie des territoires, qui ont fait l'objet de la notification prévue à alinéa qui précède, et la Convention cessera de s'appliquer dans

les territoires désignés dans cette notification douze mois après réception de la notification adressée au Gouvernement de la Conféderation suisse.

(³) Toutes les notifications faites au Gouvernement de la Conféderation suisse, conformément aux dispositions des alinéa 1 et 2 du présent article, seront communiquées par ce Gouvernement à tous les pays de l'Union.

Artikel 27

Diese Übereinkunft tritt in den Beziehungen zwischen den Verbandsstaaten an Stelle der Übereinkunft von Bern vom 9. September 1886 einschließlich des Zusatzartikels und des Schlußprotokolls vom gleichen Tage sowie der Zusatzakte und der erläuternden Deklaration vom 4. Mai 1896. Die vorgenannten Vertragsakte sollen in den Beziehungen zwischen denjenigen Staaten, die diese Übereinkunft nicht ratifizieren sollten, in Wirksamkeit bleiben.

Diejenigen Staaten, welche diese Übereinkunft unterzeichnet haben, können beim Austausch der Ratifikationsurkunden erklären, daß sie hinsichtlich des einen oder des anderen Punktes durch die Bestimmungen der Übereinkommen, die sie früher unterzeichnet hatten, gebunden zu bleiben wünschen.

1. Staaten, die diese Uebereinkunft nicht ratifiziert haben (Abs. 1 Satz 2), sind nicht mehr vorhanden.

2. Vorbehalte der Staaten, welche diese Uebereinkunft ratifiziert haben (Abs. 2). Die Verbandsstaaten, welche Vorbehalte gemacht haben, sind in N. 5 zu Art. 1 aufgeführt. Diese Vorbehalte wurden oben bei den einzelnen Bestimmungen der Ue. berücksichtigt.

Nach herrschender Ansicht sind gegenüber den Ländern, die Vorbehalte gemacht haben, auch die anderen Länder in dieser Hinsicht nur nach Maßgabe der vorbehaltenen älteren Bestimmungen gebunden (vgl. Denkschrift S. 41; s. dagegen o. N. 5 zu Art. 8).

3. Nach den Beschlüssen der Konferenz von Rom (s. o. S. 14) lautet Art. 27:

(¹) La présente Convention remplacera dans les rapports entre les pays de l'Union la Convention de Berne du 9. septembre 1886 et les actes qui l'ont successivement revisée. Les actes précédemment en vigueur conserveront leur application dans les rapports avec les pays qui ne ratifieraient pas la présente Convention.

(²) Les pays au nom desquels la présente Convention est signée pourront encore conserver le bénéfice des réserves qu'ils ont

formulées antérieurement à la condition d'en faire la déclaration lors du dépôt des ratifications.

(³) Les pays faisant actuellement partie de l'Union, au nom desquels la présente Convention n'aura pas été signée, pourront en tout temps y adhérer. Ils pourront bénéficier en cas des dispositions de l'alinéa précédent.

Neue Vorbehalte können also die Staaten, die bereits dem Verbande angehören, nicht machen. Bezüglich anderer Staaten s. Art. 25 Nr. 3.

Artikel 28

Diese Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin spätestens am 1. Juli 1910 ausgetauscht werden.

Jeder vertragschließende Teil wird für den Austausch der Ratifikationsurkunden ein einziges Instrument übergeben, das zusammen mit denjenigen der übrigen Staaten in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll. Jeder Teil erhält dafür ein Exemplar des Protokolls über den Austausch der Ratifikationsurkunden, das von den Bevollmächtigten, die am Austausche teilnehmen, unterzeichnet ist.

Die Uebereinkunft ist von allen vertragschließenden Staaten ratifiziert und zwar fand der Austausch der Ratifikationen zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Haiti, Japan, Liberia, Luxemburg, Monako, Schweiz und Tunis schon am 9. Juni 1910 statt, während die Ratifikation der übrigen Länder später erfolgte (s. Art. 1 N. 2).

Nach den Beschlüssen der Konferenz von Rom (s. o. S. 14) lautet Art. 28:

(¹) La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront déposées à Rome au plus tard le 1er juillet 1931.

(²) Elle entrera en vigueur entre les pays de l'Union qui l'auront ratifiée un mois après ce date. Toutefois si, avant cette date, elle était ratifiée par six pays de l'Union au moins, elle entrerait en vigueur entre ces pays de l'Union un mois après que le dépôt de la sixième ratification leur aurait été notifié par le Gouvernement de la Confédération suisse et, pour les pays de l'Union qui ratifieraient ensuite, un mois après la notification de chacune de ces ratifications.

(³) Les pays étrangers à l'Union pourront, jusqu'au 1er août 1931, accéder à l'Union, par voie d'adhésion, soit à la Convention signée à Berlin le 13. novembre 1908, soit à la présente Convention. A partir du 1er août 1931 ils ne pourront plus adhérer qu'à la présente Convention.

Artikel 29

Diese Übereinkunft wird drei Monate nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden in Kraft gesetzt werden, sowie für unbestimmte Zeit und im Falle einer Kündigung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage der Kündigung ab in Wirksamkeit bleiben.

Diese Kündigung soll an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet werden. Sie soll nur in Beziehung auf dasjenige Land Wirksamkeit haben, von dem sie ausgegangen ist, während die Übereinkunft für die übrigen Verbandsstaaten weiter in Kraft bleiben soll.

1. Nachdem die Ratifikationen unter der Mehrzahl der Verbandsstaaten am 9. Juni 1910 erfolgt war, ist die Uebereinkunft am 9. September 1910 in Kraft getreten.

2. Mit dem Ausscheiden eines Landes aus dem Verbande verlieren dessen Angehörige den Verbandsschutz auch in Ansehung der bis dahin geschützten Werke sowie auch gegenüber Rechtsverletzungen, die vorher begangen sind.

3. In der dem Art. 29 von der Konferenz von Rom (s. o. S. 14) gegebenen Fassung fehlen in Abs. 1 die Worte „wird drei Monate nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden in Kraft gesetzt werden" (sera mise à execution trois mois après l'échange des ratifications). Siehe statt dessen Art. 28 Abs. 2 der neuen Fassung, oben S. 469.

Artikel 30

Die Staaten, welche in ihre Gesetzgebung die in Artikel 7 Abs. 1 dieser Übereinkunft vorgesehene Schutzdauer von fünfzig Jahren einführen, werden davon der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch eine schriftliche Erklärung Kenntnis geben, die durch diese Regierung alsbald allen anderen Verbandsstaaten mitgeteilt werden wird.

Das gleiche gilt für die Staaten, welche auf die von ihnen in Gemäßheit der Artikel 25, 26 und 27 gemachten Vorbehalte verzichten.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten diese Übereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, am 13. November Eintausendneunhundertundacht in einem einzigen Exemplar, das in den Ar-

chiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll und von dem Abdrücke, gleichmäßig beglaubigt, auf diplomatischem Wege den vertragschließenden Staaten übermittelt werden.

Nach den Beschlüssen der Konferenz von Rom (s. o. S. 14) lautet Abs. 2 und der Schluß:

(2) Il en sera de même pour les pays qui renonceront aux réserves faites ou maintenues par eux en vertu des articles 25 et 27.

En foi de quoi les Plenipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention.

Fait à Rome, le 2. Juin 1928, en un seul éxemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement royal d'Italie. Une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chaque pays de l'Union.

(Signatures)

B. Uebereinkunft von Montevideo betr. den Schutz von Werken der Literatur und Kunst

Vom 11. Januar 1889

(Südamerikanische Union)

Vorbemerkung

Die Uebereinkunft ist abgeschlossen worden zwischen folgenden Staaten: Uruguay, Argentinien, Bolivia, Brasilien, Chile, Paraguay und Peru. Im Laufe der Zeit sind ihr einzelne europäische Staaten beigetreten (Belgien, Frankreich, Italien, Oesterreich, Spanien). Nunmehr hat auch das Deutsche Reich seinen Beitritt erklärt und der Reichstag hat mit folgendem Gesetz (s. RGBl. 1927 II S. 95) seine Zustimmung erteilt:

Gesetz über den Beitritt des Reichs zu der Uebereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst

Vom 26. März 1927

§ 1

Dem Beitritt des Reichs zu der Uebereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst sowie dem dazugehörigen Zusatzprotokoll vom 12. Februar 1889, wird zugestimmt.

Das Uebereinkommen und das Zusatzprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Der Zeitpunkt, in dem der Beitritt gemäß den Artikeln 13 und 16 der Uebereinkunft sowie gemäß Artikel 6 des Zusatzprotokolls rechtswirksam wird, ist im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 26. März 1927.

Dem Entwurf dieses Gesetzes ist eine Begründung beigefügt (s. Drucksache 3061 der III. Wahlperiode des Reichstags 1924/27 S. 8).

Entsprechend dem § 2 Satz 2 dieses Gesetzes ergingen am 22. September und am 13. Oktober 1927 im RGBl. Teil II S. 883 und 903 Bekanntmachungen, laut denen die Uebereinkunft zwischen Deutschland einerseits, Argentinien und Paraguay anderseits am 1. September, zwischen Deutschland und Bolivien am 14. September 1927 in Kraft getreten ist. In der Bek. v. 22. Sept. 1927 ist zugleich bemerkt, daß die Uebereinkunft und das Zusatzprotokoll von Deutschland ratifiziert sind.

Das argentinische URG. ist in Drucksache 3061 (s. o.) S. 9 abgedruckt.

Die Uebereinkunft selbst lautet:

S. Exz. der Präsident der Orientalischen Republik Uruguay, S. Exz. der Präsident der Republik Argentinien, S. Exz. der Präsident der Republik Bolivien, S. M. der Kaiser von Brasilien, S. Exz. der Präsident der Republik Chile, S. Exz. der Präsident der Republik Paraguay und S. Exz. der Präsident der Republik Peru, sind übereingekommen, einen Vertrag über das literarische und künstlerische Eigentum durch Vermittlung ihrer Bevollmächtigten abzuschließen, die in der Stadt Montevideo auf Veranlassung der Regierung der Orientalischen Republik Uruguay und der Republik Argentinien zu einem Kongreß versammelt sind, wobei vertreten sind: usw.

welche nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sowie nach Beratung und Erörterung der Materie sich über die folgenden Bestimmungen geeinigt haben:

Artikel 1

Die unterzeichneten Staaten verpflichten sich gegenseitig, die Rechte aus dem literarischen und künstlerischen Eigentum in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages anzuerkennen und zu schützen.

„Die Rechte literarischen und künstlerischen Eigentums" — d. i. so viel wie „die Urheberrechte an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen" (s. Einleitung o. S. 15).

Artikel 2

Der Urheber eines literarischen oder künstlerischen Werkes und seine Rechtsnachfolger sollen in den unterzeichneten Staaten diejenigen Rechte genießen, die das Gesetz des Staates gewährt, in welchem die erste Veröffentlichung oder Herstellung stattgefunden hatte.

Voraussetzungen, Inhalt und Umfang des Schutzes richten sich also nicht, wie nach der rev. B. Ue. (Art. 4) nach den Gesetzen des Landes, in dem der Anspruch erhoben wird, sondern nach dem Rechte des Ursprungs-

landes (s. aber Art. 3). Dieses ist bei veröffentlichten Werken das Land der ersten Veröffentlichung (gemeint ist wohl Erscheinen des Werkes), bei unveröffentlichten Werken das Land, in dem das Werk hergestellt ist (also nicht, wie nach der rev. B. Ue. Art. 4 Abs. 3 das Heimatland des Urhebers).

Aus Art. 2 ergibt sich u. a., daß ein Werk in den Vertragsstaaten nur dann Schutz genießt, wenn die im Ursprungslande vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind (s. z. B. argentinisches Gesetz Art. 7; argentinische Werke genießen also den Schutz in Deutschland nur nach Maßgabe dieser Vorschrift). Da das deutsche Recht Förmlichkeiten nicht vorschreibt, sind solche, soweit für deutsche Werke der Schutz in den anderen Staaten beansprucht wird, auch nicht zu erfüllen (Begr.).

Artikel 3

Das Eigentumsrecht an einem literarischen oder künstlerischen Werk schließt für den Urheber die Befugnis ein, über das Werk zu verfügen, es zu veröffentlichen, zu veräußern, zu übersetzen oder die Übersetzung zu gestatten und es in beliebiger Art zu vervielfältigen.

Das Uebersetzungsrecht ist also im Verhältnis der Vertragsstaaten zueinander an keine weitere Voraussetzung geknüpft, auch zeitlich nicht weiter als das Urheberrecht überhaupt beschränkt (s. Art. 4).

Artikel 4

Kein Staat ist verpflichtet, das literarische oder künstlerische Eigentumsrecht für einen längeren Zeitraum anzuerkennen, als er für die Urheber festgesetzt ist, die dieses Recht daselbst erlangen. Dieser Zeitraum kann auf die im Ursprungslande des Urheberrechts zugestandene Frist begrenzt werden, wenn diese kürzer ist.

Maßgebend für die Schutzdauer ist also das Recht des Staates, in dem der Anspruch erhoben wird. Dieser Staat kann aber, obwohl die Schutzfrist, die seine Gesetze vorsehen, noch läuft, den Schutz versagen, wenn die kürzere Frist des Ursprungslandes des Werkes (s. Art. 2) bereits abgelaufen ist. (Argentinien Art. 5 z. B. gewährt den Schutz nur 10 Jahre nach dem Tode des Urhebers, bei nachgelassenen Werken aber 20 Jahre nach der Veröffentlichung, so daß hinsichtlich der letzteren die Schutzfrist in Deutschland kürzer ist, s. UG. § 29.)

Artikel 5

Der Ausdruck „literarische und künstlerische Werke" umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, choreographische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Zeich-

nungen, Gemälde, Werke der Bildhauerkunst, Stiche; photographische und lithographische Werke, geographische Karten, solche Pläne, Skizzen und plastische Arbeiten, die sich auf die Geographie, Topographie, Architektur oder die Wissenschaft überhaupt beziehen; sowie ganz allgemein jedes Erzeugnis auf literarischem oder künstlerischem Gebiete, das durch irgendeine Druck- oder Vervielfältigungsart veröffentlicht werden kann.

Die Aufzählung in Art. 5 ist also nicht erschöpfend. Vgl. rev. B. Ue. Art. 2 N. 2—4.

Artikel 6

Die Übersetzer von Werken, bezüglich deren ein Urheberrecht nicht besteht oder erloschen ist, genießen hinsichtlich ihrer Übersetzungen die im Artikel 3 bestimmten Rechte, sind jedoch nicht befugt, der Veröffentlichung anderer Übersetzungen desselben Werkes zu widersprechen.

Die Ue. macht also den Schutz der Uebersetzungen von ihrer Rechtmäßigkeit abhängig. Vgl. dagegen das deutsche Recht (UG. § 1 N. 4 lit. a) und die rev. B. Ue. (Art. 2 N. 9). Eine Uebersetzung ist als literarisches Werk geschützt, wenn das Originalwerk einen Schutz überhaupt nicht oder nicht mehr genießt. Vergessen ist ein anderer, wohl als selbstverständlich anzuerkennender Fall einer rechtmäßigen Uebersetzung, daß diese nämlich mit Einwilligung des Urhebers des Originalwerkes zustande gekommen ist. Auch eine solche Uebersetzung muß den gesetzlichen Schutz genießen. Der zweite Halbsatz sagt etwas Selbstverständliches, daß nämlich der Schutz einer Uebersetzung der Befugnis eines anderen, dasselbe Werk ebenfalls zu übersetzen, insolange nicht entgegensteht, als die neue Uebersetzung eine von der alten wesentlich verschiedene individuelle Leistung ist.

Artikel 7

Aufsätze aus periodisch erscheinenden Blättern dürfen wiedergegeben werden, sofern das Blatt, dem sie entnommen sind, angegeben wird. Ausgenommen sind Aufsätze über Kunst und Wissenschaft, deren Wiedergabe von dem Verfasser ausdrücklich verboten worden ist.

1. „Periodisch erscheinende Blätter." Der Ausdruck bedeutet wohl nichts anderes als was in Art. 9 der rev. B. Ue. mit dem Ausdruck „Zeitungen oder periodische Zeitschriften" gemeint ist; er umfaßt nicht etwa sonstige periodische Sammelwerke, wie Kalender, Almanache u. dgl.

2. Die vorstehende Bestimmung unterscheidet abweichend von Art. 9 der rev. B. Ue. nur zwei Klassen von Artikeln in Zeitungen und Zeitschriften: Solche, die für die Wiedergabe freigegeben sind, ohne daß diese durch einen Vorbehalt verhindert werden könnte und solche, die nur wiedergegeben werden können, wenn der Verfasser dies nicht verboten hat. Es fehlt also die Kategorie der unbedingt geschützten Artikel.

a) Die freigegebenen Artikel bilden die Regel. Es fallen darunter nicht nur Tagesneuigkeiten und vermischte Nachrichten, sondern alle Aufsätze, die nicht Kunst oder Wissenschaft zum Gegenstande haben, also insbesondere die politischen Artikel und wohl auch solche unterhaltenden Inhalts, wie Romane, Novellen usw., selbst wenn sie künstlerischer Natur sind; denn sie sind keine Aufsätze „über" Kunst. Die Wiedergabe ist aber nur zulässig, „sofern" das Blatt, dem der Aufsatz entnommen ist, angegeben wird. Die Quellenangabe ist also hier — abweichend von Art. 9 der rev. B. Ue. und § 18 des deutschen UG. — Bedingung der Zulässigkeit des Abdrucks.

b) Aufsätze über Kunst und Wissenschaft. Welcher Kunst oder Wissenschaft der Gegenstand des Aufsatzes angehört, ist gleichgültig. Gemeint sind insbesondere historische, kritische, ästhetische, dogmatische usw. Abhandlungen. Ihre Wiedergabe ist nur gestattet, wenn sie nicht vom Verfasser ausdrücklich verboten ist. Wo und in welcher Form das Verbot anzubringen ist, sagt die Ue. nicht. Es genügt wohl jede Form, die den Willen, die Wiedergabe zu verbieten, deutlich erkennen läßt.

3. Die Zulässigkeit der Wiedergabe ist nicht, wie in Art. 9 der rev. B. Ue. und in § 18 UG. auf den Abdruck in Zeitungen beschränkt.

Artikel 8

In der periodisch erscheinenden Presse dürfen ohne irgendeine Ermächtigung die Reden veröffentlicht werden, die in beratenden Körperschaften, vor den Gerichtshöfen oder in öffentlichen Versammlungen gehalten oder verlesen worden sind.

Vgl. UG. § 17. Zu den „beratenden Körperschaften" gehören vor allem die offiziellen politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen (§ 17 Nr. 2), darüber hinausgehend aber auf Privatvereinigungen, die sich die Vertretung und Erörterung allgemeiner Interessen zur Aufgabe gestellt haben. Reden, die „in öffentlichen Versammlungen" gehalten oder verlesen werden, sind der Veröffentlichung freigegeben ohne Rücksicht darauf, ob sie Bestandteil einer öffentlichen „Verhandlung" sind (UG. § 17 Nr. 1). Die Veröffentlichung von Reden ist durchweg nur in der periodisch erscheinenden Presse, also nicht in Broschüren, Flugblättern usw. gestattet (anders § 17 Nr. 2 in Ansehung der vor den Gerichten und den politischen, kommunalen oder kirchlichen Vertretungen gehaltenen Reden).

Artikel 9

Als unbefugte Wiedergabe wird die nicht gestattete mittelbare Aneignung eines literarischen oder künstlerischen Werkes

angesehen, die man als Adaptation, Arrangement oder dergleichen bezeichnet, sofern sie lediglich eine Wiedergabe des betreffenden Werkes ist, ohne den Charakter eines Originalwerkes zu tragen.

Vgl. rev. B. Ue. Art. 12, UG. §§ 12, 13.

Artikel 10

Die Urheberrechte werden, unbeschadet des Beweises des Gegenteils, zugunsten der Personen anerkannt, deren Name oder Pseudonym auf dem literarischen oder künstlerischen Werke angegeben ist. Wenn die Urheber ihren Namen geheimhalten wollen, müssen die Verleger zum Ausdruck bringen, daß ihnen die Urheberrechte zustehen.

Vgl. B. Ue. Art. 15, UG. § 7.

Der Angabe des wahren Namens ist hier die Angabe des Pseudonyms gleichgestellt. Ueber die Stelle, wo der Name angegeben werden muß, ist nichts bestimmt. Gemeint ist wohl eine Angabe „in üblicher Weise" (rev. B. Ue. Art. 15).

Bei anonymen Werken ist der Verleger nicht, wie nach der rev. B. Ue. und dem UG., ohne weiteres, sondern nur dann zur Wahrnehmung der Rechte des Urhebers befugt, wenn er (wohl auf dem Werke selbst) zum Ausdruck bringt, daß ihm die Urheberrechte zustehen.

Artikel 11

Über die Verantwortlichkeit, welche die widerrechtliche Aneignung des literarischen und künstlerischen Eigentums nach sich zieht, entscheiden die Gerichte des Landes, in dem die widerrechtliche Handlung begangen worden ist, gemäß dessen Gesetzen.

Vgl. rev. B. Ue. Art. 4 Abs. 2; s. ferner Art. 1 des Zusatzprotokolls (unten).

Artikel 12

Die Anerkennung des Eigentumsrechts an literarischen und künstlerischen Werken nimmt den unterzeichneten Staaten nicht die Befugnis, gemäß ihren Gesetzen die Vervielfältigung, Veröffentlichung, Verbreitung, Aufführung und Ausstellung solcher Werke zu verbieten, die als der Moral oder den guten Sitten widersprechend angesehen werden.

Damit ist aber nicht gesagt, daß der Urheberschutz von der sittlichen Erlaubtheit des Werkes abhängt (s. UG. § 1 N. 4).

Artikel 13

Für das Inkrafttreten dieses Vertrags ist die gleichzeitige Ratifikation durch alle unterzeichneten Nationen nicht erforderlich. Die Nation, die ihn genehmigt, hat dies den Regierungen der Republiken Argentinien und Uruguay mitzuteilen, damit diese den anderen vertragschließenden Staaten davon Kenntnis geben. Dieses Verfahren gilt als Austausch der Ratifikationserklärungen.

Artikel 14

Sobald der Austausch in der im vorangehenden Artikel angegebenen Weise vor sich gegangen ist, tritt der Vertrag auf unbegrenzte Zeit in Kraft.

Artikel 15

Wenn eine der unterzeichneten Nationen es für angezeigt hält, aus dem Vertragsverhältnis auszuscheiden oder den Vertrag Abänderungen zu unterziehen, hat sie den anderen davon Mitteilung zu machen. Ihr Ausscheiden ist aber erst zwei Jahre nach der erfolgten Anzeige wirksam; innerhalb dieser Frist soll versucht werden, zu einem Neuabkommen zu gelangen.

Artikel 16

Der Artikel 13 kann auf solche Nationen ausgedehnt werden, die zwar an dem Kongresse nicht teilgenommen haben, aber sich dem vorliegenden Vertrag anzuschließen wünschen.

Zusatzprotokoll vom 13. Februar 1889

Die Bevollmächtigten der Regierungen der Orientalischen Republik Uruguay, der Republik Argentinien, der Republik Bolivien, des Kaisertums Brasilien, der Republik Chile, der Republik Paraguay und der Republik Peru haben, von der Zweckmäßigkeit überzeugt, allgemeine Regeln über die Anwendung der Gesetze jedes der vertragschließenden Staaten in den Gebieten der anderen hinsichtlich der Fälle festzusetzen, welche sich nach den über die verschiedenen Gebiete des inter-

nationalen Privatrechts abgeschlossenen Verträgen bestimmen, sich über das Folgende geeinigt:

Artikel 1

Die Gesetze der vertragschließenden Staaten sollen gegebenenfalls Anwendung finden, ohne Unterschied, ob die an einer Rechtsangelegenheit beteiligten Personen Inländer oder Ausländer sind.

Vgl. Art. 11 der Uebereinkunft.

Artikel 2

Die Anwendung der Gesetze erfolgt durch den Richter von Amts wegen, wobei es den Parteien unbenommen bleibt, das Vorhandensein und die Vorschriften eines von ihnen angezogenen Gesetzes darzulegen und zu beweisen.

Artikel 3

Alle Rechtsbehelfe, welche durch die Verfahrensordnung am Prozeßort für Rechtsangelegenheiten zugesichert sind, die gemäß der eigenen Gesetzgebung entschieden werden, sind auch in solchen Fällen zulässig, die unter Anwendung der Gesetze irgendeines der anderen Staaten entschieden werden müssen.

Siehe Art. 2 und 4 der Uebereinkunft.

Artikel 4

Die Gesetze der anderen Staaten brauchen niemals angewendet zu werden, wenn sie im Widerspruche zu den am Prozeßort geltenden politischen Einrichtungen, zu den im Interesse der öffentlichen Ordnung daselbst ergangenen Gesetzen oder zu den dort geltenden Anschauungen über die guten Sitten stehen.

Artikel 5

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Protokolls verpflichten sich die Regierungen, sich gegenseitig zwei beglaubigte Exemplare der zur Zeit geltenden und späterhin in Kraft tretenden Gesetze ihres Landes zu übermitteln.

Artikel 6

Anläßlich der Genehmigung der abgeschlossenen Verträge sollen die Regierungen der Vertragsstaaten erklären, ob sie den Beitritt der zur Teilnahme am Kongreß nicht eingeladenen Staaten in gleicher Weise annehmen wie den Beitritt der Staaten, die der Veranstaltung des Kongresses wohl zugestimmt haben, aber an seinen Verhandlungen nicht haben teilnehmen können.

Artikel 7

Die Bestimmungen der vorliegenden Artikel werden als untrennbarer Bestandteil derjenigen Verträge angesehen, auf die sie sich beziehen, und werden die gleiche Dauer haben wie diese Verträge selbst.

C. Sonderverträge des Deutschen Reichs mit anderen Staaten*

1. Uebereinkommen zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte

Vom 15. Januar 1892

Vorbemerkung

1. Infolge des Kriegsausbruchs zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten ist das Uebereinkommen jedenfalls praktisch außer Wirksamkeit getreten. Am 18. Dezember 1919 nun haben die Vereinigten Staaten ein Gesetz erlassen (s. Droit d'auteur 1920 S. 73, 75ff.), demgemäß eine Frist von 15 Monaten nach dem Tage der Verkündung der Proklamation des Friedensschlusses durch den Präsidenten gesetzt wurde, innerhalb deren die durch die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt werden können, um den in Folge des Krieges nicht zur Entstehung gelangten Urheberrechten den Schutz zu gewährleisten. (Bezüglich dieser Bedingungen und Förmlichkeiten s. u. N. 2 zu Art. 2 der Uebereinkunft.) Die Proklamation des Präsidenten der V.St., durch die der Kriegszustand mit Deutschland für beendet erklärt wurde, ist am 2. Juli 1921 ergangen. Aber nach einem Kongreßbeschluß v. 3. März 1921 soll schon an diesem Tage die Frist begonnen haben, so daß sie am 3. Juni 1922 abgelaufen ist. (Vgl. über die Frage, ob der Ablauf dieser Frist ohne Erfüllung der in den V.St. vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten den Schutz der deutschen Werke in den V.St. unbedingt oder nur dann zu Fall brachte, wenn der Register of copyright die Hinterlegungsstücke erfolglos eingefordert hat, vgl. Oster-

* S. die Einleitung S. 11ff.

rieth R. u. U. 27₁₃₉, der das letztere annimmt, und Goldbaum R. u. U. 27₂₁₇, der auf dem anderen Standpunkt steht und dem wohl beizutreten ist.)

2. Für die Fortdauer des gegenseitigen Schutzes sind folgende Erlasse maßgebend:

a) Gesetz über den Schutz der Urheberrechte der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. Mai 1922

(RGBl. II 129)

§ 1

Die Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika genießen für ihre Urheberrechte an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie im Hinblick auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika den Angehörigen des Deutschen Reiches zugesicherte gleiche Stellung im Deutschen Reiche den gesetzlichen Schutz in dem in dem Uebereinkommen vom 15. Januar 1892 (RGBl. S. 473) bezeichneten Umfang. Das gilt insbesondere auch für die in der Zeit zwischen dem 1. August 1914 und dem 2. Juli 1921 entstandenen Werke; doch bleiben die Rechte unberührt, die ein anderer durch Vervielfältigung oder Verbreitung eines solchen Werkes vor dem 18. Dezember 1919 erworben haben sollte.

§ 2

Inwieweit im Falle einer Aenderung des Schutzes der deutschen Urheberrechte in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Aenderung des in § 1 vorgesehenen Schutzes für die Angehörigen der Vereinigten Staaten im Deutschen Reiche eintritt, bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

b) Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 25. Mai 1922

(Im Eingang nimmt die Proklamation Bezug auf Art. 8 des Gesetzes vom 4. März 1909, auf das Gesetz vom 18. Dezember 1919 — s. o. Vorbem. 1 — auf die Proklamation vom 9. April u. 18. Dezember 1919 und auf das deutsche Gesetz vom 18. Mai 1922.) Dann heißt es weiter:

1. Die im Gesetz vom 18. Dezember 1919 aufgestellten Bedingungen sind hinsichtlich der deutschen Bürger erfüllt, und diese genießen alle Befugnisse des vorgenannten Gesetzes. Der Genuß der Rechte und Befugnisse dieses Gesetzes an den Werken, die unter die Proklamation fallen, ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die Bedingungen und Förmlichkeiten der amerikanischen Urhebergesetzgebung erfüllt werden; er beginnt mit der Erfüllung dieser Vorschriften, dem gewöhnlichen Einschreiben des Copyrights in den Vereinigten Staaten.
2. Keine Bestimmung dieser Proklamation darf dahin aufgefaßt werden, daß sie eine Befugnis oder ein Recht unterdrückt oder einschränkt, welche auf den Gegenseitigkeitsabkommen mit Deutschland mit Rücksicht auf die oben genannten Urheberrechtsgesetze beruhen.

In Bestätigung dessen habe ich die vorstehende Proklamation unterzeichnet usw.

Es ist Goldbaum (M. u. W. 21 232) zuzugeben, daß in diesen beiderseitigen Erlassen des Deutschen Reichs und der Vereinigten Staaten von Amerika formell eine Erneuerung der Uebereinkunft vom 15. Januar 1892 nicht zu erblicken ist. Dem Sinne nach aber sind diese Erlasse dahin zu verstehen, daß die Uebereinkunft weiterhin gelten solle. Es kann daher die Frage unentschieden bleiben, ob die beiden Staaten sie überhaupt als durch den Krieg aufgehoben angesehen haben. (Die Meinung, daß sie trotz Kriegsausbruches aufrecht erhalten geblieben sei, wird vertreten u. a. von H. Isay Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag 2. Aufl. S. 29; Hillig JW. 1919 S. 885; OLG. Köln, LZ. 15 33. Dagegen nehmen Aufhebung der Ue. durch den Krieg u. a. an Goldbaum a. a. O. und das dort angeführte Urteil des OLG. Düsseldorf.)

3. Das in der amerikanischen Union geltende Urheberrechtsgesetz ist vom 4. März 1909, das durch Proklamation vom 9. April 1910 ausdrücklich als auch auf Deutsche Urheber anwendbar erklärt wurde (vgl. Osterrieth R. u. U. 27 139). Abänderungen hat das Gesetz erfahren durch Gesetze vom 24. August 1912 und 2. März 1913. Mit diesen Gesetzen und den Ergänzungsvorschriften ist es abgedruckt bei Röthlisberger Urheberrechtsgesetze und -Verträge in allen Ländern, 3. Aufl. 1914, S. 344 ff. Vgl. über das Gesetz auch Osterrieth DJZ. 14 644 ff.; derselbe R. u. U. 14 161.

Die Uebereinkunft lautet:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, den beiderseitigen Staatsangehörigen den vollen Genuß der in beiden Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Schutzes der Urheberrechte zu verschaffen, sind übereingekommen, zu diesem Behuf ein Abkommen abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen),

welche mit den erforderlichen Vollmachten versehen unter Vorbehalt der Ratifikation nachstehendes Abkommen abgeschlossen haben:

Artikel 1

Die Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika sollen im Deutschen Reich den Schutz des Urheberrechts bezüglich der Werke der Literatur und Kunst sowie den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung auf derselben Grundlage genießen, wie solcher den Reichsangehörigen gesetzlich zusteht.

1. Durch den Ausdruck „Schutz des Urheberrechts“ usw. werden alle Gegenstände getroffen, in bezug auf welche Reichsangehörige durch die deutschen Reichsgesetze über das Urheberrecht geschützt sind und bezüglich deren nun auch die Bürger der Vereinigten Staaten Schutz genießen (Denkschrift, Reichstagsverhandl. 8. Leg.Per. I Sess. 1890/92, 6. Anlagenband S. 3938). Zur Anwendung kommen die Gesetze vom 19. Juni 1901 und 9. Januar 1907, beide in der Fassung des Ges. v. 22. Mai 1910. Bezüglich der Bedingungen und Förmlichkeiten s. N. 2 zu Art. 2.

2. Das Abkommen mit Amerika hat nach den in Art. 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen den Charakter eines Reziprozitätsvertrages, nicht die Natur einer Literarkonvention (sten. Ber. 1890/92 Bd. 7 S. 4636).

3. Die Bürger der VSt. genießen in Deutschland innerhalb der hier vorgesehenen Schutzfrist den Schutz auch für solche Werke, die in den V. St. überhaupt nicht oder nicht mehr geschützt sind, wenn sie nur den nach Deutschem Recht bezüglich der Schutzfähigkeit zu stellenden Anforderungen entsprechen (vgl. KG. LZ. 15_{33}).

Artikel 2

Dagegen übernimmt die Regierung der Vereinigten Staaten die Verpflichtung, daß der Präsident der Vereinigten Staaten in Gemäßheit der Sektion 13 der Kongreßakte vom 3. März 1891 die hierin vorgesehene Proklamation behufs Ausdehnung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf deutsche Reichsangehörige erlassen wird, sobald der Staatssekretär amtlich davon in Kenntnis gesetzt worden ist, daß deutscherseits das gegenwärtige Abkommen die erforderliche gesetzgeberische Genehmigung erhalten hat.

1. Vgl. das in der Einleitung (oben S. 11) Bemerkte; ferner N. 2 zu Art. 1.

2. Das Uebereinkommen stellt die amerikanischen Urheber gegenüber den deutschen zweifellos günstiger; denn in dem nordamerikanischen Gesetze vom 4. März 1909 (s. Vorbem. 3) ist der Schutz an gewisse Formalitäten geknüpft, während das deutsche Recht ihn von solchen nicht abhängig macht. Immerhin hat das neue Gesetz der Union die Lage der nichtamerikanischen Urheber gegenüber dem alten Gesetze vom 3. März 1891 namhaft erleichtert (s. über den früheren Rechtszustand u. a. Schaefer R. u. U. 9_{154}). Früher war nämlich der Schutz davon abhängig gemacht, daß zwei innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten hergestellte Exemplare hinterlegt wurden. Die Voraussetzung der Herstellung in der Union — sog. Manufacturing clause — erschwerte den Schutz ausländischer Werke in den V.St. natürlich ganz gewaltig. Nunmehr ist sie aufrecht erhalten nur mehr für amerikanische Bücher und ausländische Werke in englischer Sprache, ferner für Buchillustrationen, die auf lithographischem Wege oder durch Photogravüre hergestellt sind, ferner für selbständige Lithographien und Photogravüren und auch bei diesen Werken besteht eine Ausnahme von der Verpflichtung

für solche, deren Gegenstand im Auslande gelegen ist und die entweder zur Illustrierung eines wissenschaftlichen Werkes dienen, oder ein Werk der Kunst wiedergeben. (Bezüglich der Auslegung dieser Vorschrift vgl. Osterrieth R. u. U. 14168.) Dagegen ist die Manufacturing clause aufgehoben für nicht amerikanische Bücher und für Periodica, die nicht in englischer Sprache abgefaßt sind, sowie für Photographien. Bezüglich dieser Werke ist formelle Bedingung des Schutzes nur, daß sie mit dem Vermerk „Copyright" versehen sind. Die Hinterlegung zweier Exemplare, die sehr wohl außerhalb der V. St. hergestellt sein können, ist nur Voraussetzung der Verfolgung von Rechtsverletzungen, kann also bis zu dem Augenblick, da es zur Verfolgung kommt, nachgeholt werden. Doch kann der Direktor des Copyright-Office die Hinterlegung jederzeit verlangen, worauf sie, wenn der Urheber innerhalb der V. St. wohnt, binnen 3, außerdem binnen 6 Monaten geschehen muß, widrigenfalls das Copyright verwirkt ist und außerdem Bestrafung eintritt. — Bezüglich der Anwendung des Ges. v. 4. März 1909 auf Bestandteile mechanischer Musikinstrumente zugunsten der Deutschen Staatsangehörigen s. Proklamation v. 8. Dezember 1910, abgedruckt bei Röthlisberger Urheberrechts-Gesetze und -Verträge in allen Ländern, 3. Aufl. 1914 S. 533 und Droit d'auteur 2417. — Bezüglich des Zeitungsschutzes s. Fränkel Rechtsschutz des Zeitungsinhalts S. 128.

Artikel 3

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Washington ausgetauscht werden.

Das Abkommen tritt mit dem Ablaufe von drei Wochen von dem Tage des Austausches der Ratifikations-Urkunden ab in Kraft und findet nur auf die zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht veröffentlichten Werke Anwendung. Dasselbe bleibt in Wirksamkeit bis zum Ablaufe von drei Monaten nach erfolgter Kündigung seitens eines der vertragschließenden Teile.

Vollzogen zu Washington in zweifacher Ausfertigung in deutscher und in englischer Sprache am 15. Januar 1892.

1. Das Uebereinkommen ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 15. April 1892 in Washington stattgefunden, das Abkommen ist also am 5. Februar 1892 in Kraft getreten.

2. Nach unserer Gesetzgebung (s. UG. §§ 60ff., § 53 des Gesetzes vom 9. Januar 1907) werden alle bereits vorhandenen Werke von dem Schutze der einschlägigen Gesetze ergriffen. Dagegen schloß die Copyright Act vom 3. März 1891 jede Rückbeziehung auf bereits veröffentlichte Werke aus. Es mußte daher durch eine Bestimmung in dem Abkommen Vorsorge getroffen werden dafür, daß in Deutschland nordamerikanische Werke nicht einen in die Vergangenheit rückwirkenden Schutz erhielten und daß nicht die

bezüglich solcher Werke etwa früher erlaubterweise vorgenommenen Nachdruckshandlungen durch das Abkommen unter Strafe gestellt würden. Zu diesem Zweck ist die Vorschrift aufgenommen worden, daß das Abkommen nur auf die zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht veröffentlichten Werke Anwendung finden soll. (Denkschrift.) Das neue Gesetz der V. St. ist am 1. Juli 1909 in Kraft getreten und erstreckt sich auf Werke, die nach diesem Zeitpunkte erschienen sind und auf solche, die schon vor seinem Inkrafttreten urheberrechtlich geschützt waren.

2. Übereinkommen betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn*

Vom 30. Dezember 1899

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, anderseits, von dem Wunsche beseelt, die Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie in den beiderseitigen Staatsgebieten in wirksamer Weise zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Behuf ein besonderes Übereinkommen zu treffen und demgemäß zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen).

Artikel I

Jedes Werk der Literatur, der Kunst und der Photographie, welches in den Staatsgebieten eines der vertragschließenden

* Deutsch-Oesterreich und Ungarn gehören nun dem Verbande der rev. B. Ue. an, s. o. S. 407. Das Uebereinkommen vom 30. Dezember 1899 hat daher Geltung nur nach Maßgabe des Art. 20 der rev. B. Ue. (s. o. S. 461) behalten, d. h. soweit es den Urhebern weitergehende Rechte als die rev. B. Ue. einräumt oder Bestimmungen enthält, die der rev. B. Ue. nicht zuwiderlaufen. Das Uebereinkommen entspricht diesen Voraussetzungen nur in ganz wenigen Punkten, so daß es nur zum geringsten Teil noch weiter, neben der rev. B. Ue., Geltung hat. Der Vollständigkeit wegen wird aber das ganze Uebereinkommen nachstehend wiedergegeben.

Vgl. zu dem Uebereinkommen die dem Reichstag vorgelegte Denkschrift und die Beratung im Reichstag (sten. Ber. X. Leg.Per. I. Session 1898/1900 Drucksachen Nr. 699, Verhandl. 6. Bd. S. 5056 ff.); dann: Schuster Der Urheberrechtsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche in der österr. Zeitschr. für Notariat usw. 1901 S. 131 ff., 138 ff.; Bettelheim in den österr. jur. Blättern, 30. Jahrg. Nr. 45 ff., wo zwischen deutschem und österreich. Rechte interessante Parallelen gezogen sind, jedoch das deutsche Recht nicht durchweg richtig ausgelegt ist; Hermann v. Otavsky, Der internationale Urheberschutz zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reich, 1903; Schmidt R. u. U. 13_{147}. Bezüglich der Frage, ob nach der Zerschlagung der österreichisch-ungarischen Monarchie vom völkerrechtlichen Standpunkte aus die fortdauernde Geltung der Uebereinkunft anzunehmen sei, s. Hoffmann LZ. 14_{146} und die dort Angeführten.

Teile einheimisch ist, wird in den Staatsgebieten des anderen Teiles, wenn es nicht auch dort als einheimisch anzusehen ist, den dort für Werke gleicher Art durch die inländische Gesetzgebung jeweils gewährten Schutz auf Grund dieses Übereinkommens genießen.

Der vertragsmäßige Schutz wird jedoch nicht gewährt, wenn das Werk dort, wo es einheimisch ist, überhaupt keinen gesetzlichen Schutz genießt. Er soll ferner nicht länger bestehen, als der gesetzliche Schutz dort dauert, wo das Werk einheimisch ist.

1. Durch Art. I Abs. 1, der die Gegenstände des Schutzes bezeichnet, wird der Schutz gegenüber den Bestimmungen der rev. BUe. insoferne erweitert, als der Begriff „einheimisch" nach dem Uebereinkommen ein weiterer ist als der Begriff des „Ursprungslandes" nach der rev. BUe. (s. u. bei Art. 3).

2. Die Bestimmung des Abs. 2 Satz 1 steht mit der rev. BUe. im Widerspruch, da nach dieser der Genuß der von ihr gewährleisteten Rechte von dem Bestehen eines Schutzes im Ursprungslande unabhängig ist (Art. 4 Abs. 2 der rev. BUe.). Satz 2 stimmt mit Art. 7 Abs. 2 Satz 2 der rev. BUe. überein, gibt also den Urhebern kein weitergehendes Recht als diese.

Artikel II

Als einheimisch gilt ein Werk, wenn auf dasselbe vermöge seines Erscheinungsorts oder vermöge der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes seines Urhebers die betreffende inländische Gesetzgebung Anwendung findet.

1. Nachdem in Art. I der Schutz der Uebereinkunft davon abhängig gemacht ist, daß das Werk in einem der Vertragsstaaten, nicht aber in dem Lande der Anspruchserhebung „einheimisch" ist, wird in Art. II dieser Begriff näher dahin bestimmt, daß er gegeben ist, wenn auf das Werk, weil es 1. in dem betreffenden Vertragsstaate *erschienen* ist oder 2. weil der Urheber dort *staatsangehörig* ist oder 3. weil der Urheber dort seinen *Wohnsitz* hat, die betreffende inländische Gesetzgebung Anwendung findet. Damit weicht die Uebereinkunft von den entsprechenden Vorschriften der rev. B. Ue. (Art. 4, 6) etwas ab. Es fragt sich, ob dadurch der Schutz zwischen den Vertragsstaaten gegenüber der rev. B. Ue. erweitert ist.

2. a) Der *Begriff* des „*Erscheinens*" ist in den Vertragsstaaten nicht durchweg der nämliche; er ist ein weiterer nach der österreichischen Gesetzgebung als nach der deutschen und der ungarischen, da er nach den beiden letzteren nur die Herausgabe von Vervielfältigungen (s. UG. § 7 N. 2), nach der ersteren aber auch die öffentliche Aufführung und Ausstellung bedeutet (österr. Ges. § 6). Um hier Klarheit zu schaffen, wurde die Bestimmung des Schlußprotokolls Nr. 2 vereinbart, wonach einem Werke, soweit es durch die Gesetzgebung des einen Teiles nur vermöge seines Erscheinens

geschützt wird, der vertragsmäßige Schutz nur dann zukommt, wenn es auch nach der inländischen Gesetzgebung des anderen Teiles als in dem Gebiete des ersteren Teiles erschienen gilt. Ist also z. B. das Drama eines Russen erstmals bei einem österreichischen Verleger erschienen, so gilt es als in Oesterreich einheimisch und ist es daher auch in Deutschland gemäß dem Uebereinkommen geschützt. Wenn dagegen das Drama in Oesterreich nur aufgeführt, nicht im Verlage herausgegeben ist, so gilt es zwar nach österreichischem Rechte, nicht aber nach deutschem Rechte und darum auch nicht nach dem gegenwärtigen Uebereinkommen als in Oesterreich erschienen, es ist also dort nicht „einheimisch" im Sinne des Art. II und demgemäß auch in Deutschland nicht geschützt. Die Fassung der Nr. 2 des Schlußprotokolls führt aber auch in dem umgekehrten Falle zu der gleichen Entscheidung. Das Werk eines Russen ist nach deutschem Rechte in Deutschland nur dann geschützt, wenn es hier erstmals im Verlage herausgegeben, nicht auch, wenn es im Inlande öffentlich aufgeführt oder ausgestellt ist. Hat also nur eine der letzteren Arten der Veröffentlichung Platz gegriffen, so gilt das Werk bei uns nicht als einheimisch und es ist demgemäß auch in Oesterreich nicht geschützt, obwohl dort diese Veröffentlichungsarten zum Erscheinen gerechnet werden.

Nach Art. 4 und 6 der rev. BUe. ist der Schutz veröffentlichter Werke davon abhängig, daß die Veröffentlichung zum ersten Male in einem Verbandslande stattgefunden hat. Unter Veröffentlichung versteht die rev. BUe. (Art. 4 Abs. 4) ausschließlich das Erscheinen im Sinne des deutschen und ungarischen, nicht des österreichischen Rechts. Mithin führt in dieser Hinsicht die Anwendung der deutsch-österreichisch-ungarischen Uebereinkunft zu keinem anderen, den Urhebern günstigeren Ergebnisse als die der rev. BUe.

3. b) In bezug auf die Wirkung der **Staatsangehörigkeit** enthält die Uebereinkunft im Verhältnis zur rev. BUe. eine Erweiterung. Ein Werk ist in einem der Vertragsstaaten „einheimisch", wenn es dort urheberrechtlichen Schutz genießt, weil sein Urheber dort staatsangehörig ist, mag es bereits erschienen sein oder nicht und gleichviel, wo es erschienen ist. Das Werk eines Deutschen ist gem. UG. § 54 in Deutschland einheimisch, auch wenn es in Belgrad zuerst erschienen ist. Als in Deutschland einheimisch genießt es nach Art. I der Uebereinkunft auch in Oesterreich und Ungarn den urheberrechtlichen Schutz. Nach der rev. BUe. wäre dies nicht der Fall; denn gem. Art. 4 genießen auch die Werke verbandsländischer Urheber für veröffentlichte Werke nur dann den Schutz, wenn die Veröffentlichung zum ersten Male in einem Verbandslande erfolgt ist (vgl. N. 4 zu Art. 4 der rev. BUe.). Das Sonderabkommen stellt also die Angehörigen der drei Vertragsstaaten im gegenseitigen Verhältnis günstiger als die rev. BUe. und bleibt insofern neben dieser in Kraft.

4. c) „Einheimisch" ist endlich ein Werk in einem der Vertragsstaaten auch dann, wenn die dortigen Urhebergesetze darauf deshalb Anwendung finden, weil der Urheber dort seinen **Wohnsitz** hat. Diese Tatsache begründet aber nur nach ungarischem Rechte die Anwendung der inländischen Gesetzgebung. (§ 79 des ungarischen Gesetzes bestimmt: „. . . . Rechtsschutz genießen: . . . . b) Werke jener Ausländer, welche mindestens zwei Jahre im Lande ständig wohnen und hier ununterbrochen Steuer zahlen".) Wenn also z. B. ein Russe in Ungarn diese Voraussetzungen erfüllt hat, sind

seine Werke in Ungarn gesetzlich geschützt, also dort einheimisch, sie genießen demnach den vertragsmäßigen Schutz auch in Deutschland. Dagegen macht die Tatsache des Aufenthaltes eines ausländischen Urhebers in Deutschland oder Oesterreich dessen Werke nicht zu einheimischen in diesen Ländern; sie genießen daher weder gegenseitig in diesen Ländern noch in Ungarn Schutz. Im Verhältnis zwischen Deutschland und Ungarn gewährt also die Uebereinkunft den Urhebern weitergehende Rechte als die rev. BUe., die den Wohnsitz des Urhebers nicht berücksichtigt; im Verhältnis zwischen Deutschland uns Oesterreich ist dies nicht der Fall.

Artikel III

Im Verhältnisse zwischen dem Deutschen Reiche und den im Oesterreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ist der vertragsmäßige Schutz von der Erfüllung nur der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Teiles vorgeschrieben sind, in dessen Gebiete das betreffende Werk einheimisch ist.

Dagegen ist im Verhältnisse zwischen den Ländern der Ungarischen Krone und dem Deutschen Reiche der vertragsmäßige Schutz davon abhängig, daß hinsichtlich der Bedingungen und Förmlichkeiten nicht nur den Gesetzen und Vorschriften des vertragschließenden Teiles, in dessen Gebiete das Werk einheimisch ist, sondern auch den Gesetzen und Vorschriften des anderen Teiles, in dessen Gebiete der vertragsmäßige Schutz gewährt werden soll, entsprochen worden ist.

Als Bedingungen und Förmlichkeiten im Sinne dieses Artikels sind insbesondere der Vorbehalt des Übersetzungsrechts und der Beginn der Übersetzung innerhalb einer bestimmten Frist anzusehen; das gleiche gilt von dem Vorbehalte des Rechtes der öffentlichen Aufführung bei musikalischen Werken.

Da nach der rev. BUe. Art. 4 Abs. 2 der Genuß und die Ausübung der gegenseitigen Rechte an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten nicht gebunden sind, läuft Art. III der rev. BUe. zuwider, gilt also nicht weiter. Dies ist allerdings nicht anzunehmen bezüglich derjenigen Werke, die im Verhältnisse der Vertragsstaaten zueinander nicht nach Maßgabe der rev. BUe., sondern nur nach der gegenwärtigen Uebereinkunft Schutz genießen, also hinsichtlich der Werke von Angehörigen eines der Vertragsstaaten, die erstmals in einem Lande veröffentlicht sind, das außerhalb des Berner Verbandes liegt (z. B. in Jugoslawien) und ferner hinsichtlich der von solchen Urhebern stammenden Werke, die in Ungarn nur vermöge des Wohnsitzes ihrer Urheber einheimisch sind (s. N. 3 u. 4 zu Art. II). Diese Werke

sind in den anderen Vertragsstaaten nur bei Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten geschützt, und zwar müssen im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich nur die Bedingungen und Förmlichkeiten des Heimatlandes des Werkes, im Verhältnis zwischen Deutschland und Ungarn aber auch die Bedingungen und Förmlichkeiten des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, beobachtet werden.

Artikel IV

Das ausschließliche Übersetzungsrecht dauert hinsichtlich der Sprachen, in denen nicht eine rechtmäßige und vollständige Übersetzung herausgegeben worden ist, keinesfalls länger als drei Jahre nach Herausgabe des Werkes.

Bezüglich der Sprachen, in denen eine solche Übersetzung rechtzeitig herausgegeben ist, endigt das Übersetzungsrecht erst fünf Jahre nach dieser Herausgabe.

Bei Berechnung der Fristen ist das Kalenderjahr der Herausgabe des Werkes oder der Übersetzung nicht mitzuzählen.

1. Das Uebersetzungsrecht ist im Art. 8 der rev. B. Ue. den verbandsangehörigen Urhebern nicht veröffentlichter Werke und den Urhebern von erstmals in einem Verbandslande veröffentlichten Werken in gleichem Umfang und für die gleiche Dauer wie das Urheberrecht überhaupt gewährleistet. Insoweit läuft die einschränkende Bestimmung des Art. IV der rev. B. Ue. zuwider, ist also ungültig. Anders verhält es sich mit dem Uebersetzungsrecht an Werken, die außerhalb des Berner Verbandes erstmals erschienen sind, im Verhältnis der drei Vertragsstaaten aber dennoch Schutz genießen, weil ihre Urheber entweder in einem dieser Staaten staatsangehörig sind oder in Ungarn seit mindestens zwei Jahren wohnhaft sind und dort ununterbrochen Steuer zahlen (s. N. 3 und 4 zu Art. II). Da sich auf solche Werke der Schutz der rev. B. Ue. nicht erstreckt, steht in Ansehung ihrer der fortdauernden Geltung des Art. IV nichts im Wege.

2. Bei Anwendung des Art. IV ist folgendermaßen zu unterscheiden:

a) (Abs. 1.) Ist in einer Sprache eine rechtmäßige und vollständige Uebersetzung nicht binnen drei Jahren nach Herausgabe des Originalwerkes herausgegeben worden, so endigt für diese Sprache das ausschließliche Uebersetzungsrecht schon mit Ablauf dieser drei Jahre.

b) (Abs. 2.) Ist die Herausgabe der Uebersetzung innerhalb der drei Jahre (lit. a) erfolgt, so dauert von dieser Herausgabe an das ausschließliche Uebersetzungsrecht für die betreffende Sprache noch fünf Jahre lang; im äußersten Falle währt also der Schutz gegen Uebersetzung acht Jahre.

Bei der Berechnung der Fristen (lit. a und b) ist das Kalenderjahr der Herausgabe des Originalwerkes oder der Uebersetzung nicht mitzuzählen (Abs. 3).

c) Werke, die noch nicht herausgegeben sind, werden gegen Uebersetzung solange wie gegen Reproduktion im Original geschützt (arg. aus Abs. 1).

3. Hängt der Schutz gegen Uebersetzung nach dem Rechte des Heimatlandes des Werkes von einem **Vorbehalte** ab (wie nach § 7 Nr. 3 des ungar. Ges.), so wird er gemäß Art. III auch in dem anderen Lande, wenn dieses auch den Vorbehalt nicht verlangt, nur gewährt, wenn der Vermerk des Vorbehaltes sich auf dem Werke befindet. Im Verhältnisse zu **Ungarn** müssen aber auch deutsche Werke mit diesem Vorbehalte versehen sein, wenn sie dort Schutz genießen sollen, obwohl sie erstmals in einem Lande erschienen sind, das nicht zum Berner Verband gehört. Außerdem ist hier noch erforderlich, daß mit der Uebersetzung innerhalb eines Jahres nach dem Erscheinen des Originalwerkes begonnen und daß sie innerhalb dreier Jahre beendigt worden ist (ungar. Ges. § 7 Nr. 3). Bei Bühnenwerken muß die Uebersetzung sogar binnen sechs Monaten nach dem Erscheinen des Originalwerkes vollständig beendigt sein, widrigenfalls der Schutz schon nach diesem kurzen Zeitraum erlischt (a. a. O. Abs. 2). Diese kurzen Fristen finden auch im Verhältnisse zu Deutschland Anwendung, da in Art. IV, wie das Wort „keinenfalls" ersehen läßt, nur die Maximaldauer des Schutzes bestimmt ist. (Ueber das Erfordernis der Registrierung des Beginnes und der Vollendung einer Uebersetzung beim ungarischen Handelsministerium vgl. Droit d'auteur XIV p. 64.)

Artikel V

Die durch dieses Übereinkommen gewährleisteten Rechte stehen nicht nur den Urhebern, sondern auch ihren Rechtsnachfolgern, mit Einschluß der Verleger, zu, gleichviel ob das Urheberrecht als solches oder nur zur Ausübung auf den Rechtsnachfolger übergegangen ist.

Damit die Urheber bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß von den Gerichten der vertragschließenden Teile zur Verfolgung ihrer Rechte zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht oder nicht mit seinem wahren Namen angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Der Herausgeber und der Verleger gelten in diesen Fällen ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Die Bestimmung des Abs. 1 sagt etwas Selbstverständliches; darum wurden in Art. 4 der rev. BUe. die Rechtsnachfolger nicht mehr erwähnt (s. dort N. 2). Abs. 2 stimmt im wesentlichen mit Art. 15 Abs. 1 der rev. BUe. überein.

Die Abs. 3 und 4 weichen von Art. 15 Abs. 2 der rev. BÜe. nur insoferne ab, als sie in erster Linie (vor dem Verleger) dem Herausgeber die Vertretungsbefugnis einräumen. Insoferne erleichtert das Sonderabkommen die Rechtsverfolgung und erweitert damit die Rechte der Urheber, so daß die Bestimmungen weiterhin Geltung behalten (a. M. Adler 262б).

Artikel VI

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens sollen in keiner Beziehung das jedem der beiden vertragschließenden Teile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Aufführung, die Ausstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen.

Jedem der beiden vertragschließenden Teile bleibt gleicherweise das Recht gewahrt, im eigenen Gebiete die Einfuhr solcher Werke zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Mächten als unerlaubte Wiedergabe erklärt sind oder erklärt werden.

Vgl. Art. 16, 17 der revidierten Berner Uebereinkunft.

Artikel VII

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sollen auch auf die vor Beginn der Wirksamkeit desselben vorhandenen Werke Anwendung finden. Jedoch können begonnene Vervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, vollendet und gleich den bereits erlaubterweise hergestellten verbreitet werden.

Desgleichen können die Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen), deren Herstellung bisher nicht verboten war, zu besagtem Zwecke noch während eines Zeitraums von vier Jahren vom Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens an, benutzt werden.

Die Verbreitung solcher Vervielfältigungen oder Nachbildungen und die fernere Benutzung der bezeichneten Vorrich-

tungen ist aber nur dann gestattet, wenn diese Gegenstände infolge eines von der beteiligten Partei binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens gestellten Ansuchens in einem Inventare verzeichnet und mit einem besonderen Stempel versehen worden sind. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Verwaltungsbehörden getroffen.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens rechtmäßig zur Aufführung gebrachten dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werke können auch ferner frei aufgeführt werden.

Art. VII bestimmt zunächst (in Abs. 1 Satz 1) über das **zeitliche Anwendungsgebiet** der Uebereinkunft. Dieses umfaßt auch die vor Beginn der Wirksamkeit der Uebereinkunft (24. Mai 1901, s. Art. IX) vorhandenen Werke. Davon wird in Abs. 4 eine Ausnahme bezüglich des Aufführungsrechtes für den Fall gemacht, daß das Werk schon vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft rechtmäßig aufgeführt worden ist. Sonst enthält Art. VII bezüglich der vorhandenen Werke **Uebergangsbestimmungen** (Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 u. 3).

Artikel VIII

Das gegenwärtige Übereinkommen wird durch zehn Jahre von dem Tage ab, an welchem es in Wirksamkeit tritt, in Kraft bleiben.

In dem Falle, daß keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des zehnjährigen Zeitraums das gegenwärtige Übereinkommen aufkündigt, bleibt dasselbe in Kraft bis zum Ablaufe eines Jahres, von dem Tage ab gerechnet, an welchem einer der vertragschließenden Teile die Kündigung erklärt.

Ueber den Tag des Inkrafttretens des Uebereinkommens s. N. zu Art. IX.

Artikel IX

Das gegenwärtige Übereinkommen soll ratifiziert, und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden; es wird mit Beginn des fünfzehnten Tages nach dem Tage, an welchem der Austausch der Ratifikationen erfolgt ist, in Wirksamkeit treten.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in Berlin, am 30. Dezember 1899.

Der Austausch der Ratifikationen hat am 9. Mai 1901 stattgefunden. Das Uebereinkommen ist daher am 24. Mai 1901 in Kraft getreten.

Schlußprotokoll

Im Begriffe, zur Vollziehung des unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Übereinkommens zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachstehende verabredet:

Zu Artikel I und II. In Betreff des Verhältnisses zwischen den im Österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und dem Deutschen Reiche andererseits besteht Einverständnis darüber:

1. daß die in dem einen Gebiet erschienenen Werke inländischer Urheber in dem anderen Gebiete nicht als einheimisch gelten und deshalb nur den vertragsmäßigen Schutz genießen;

2. daß einem Werke, soweit dasselbe durch die Gesetzgebung des einen Teiles nur vermöge seines Erscheinens geschützt wird, der vertragsmäßige Schutz nur dann zukommt, wenn es auch nach der inländischen Gesetzgebung des anderen Teiles als in dem Gebiete des ersteren Teiles erschienen gilt.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Tatsache der Auswechselung der Ratifikationen des Übereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschließenden Teilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde am 30. Dezember 1899 zu Berlin unterzeichnet.

1. Zu Nr. 1. Diese Bestimmung ist nur verständlich, wenn die Vorgeschichte in Betracht gezogen wird. In § 2 des österreichischen Gesetzes ist u. a. bestimmt, daß das Gesetz auch auf Werke nichtösterreichischer Urheber, wenn sie im Deutschen Reiche erschienen sind, Anwendung finde, vorausgesetzt, daß die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Diese Voraussetzung war zur Zeit des Abschlusses des gegenwärtigen Uebereinkommens erfüllt, da zu jener Zeit noch der § 62 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 galt (s. hierüber Einleitung S. 11). Der erste Entwurf eines neuen Gesetzes betreffend das Urheberrecht für das Deutsche Reich enthielt in § 57 eine dem § 62 zit. ent-

sprechende Bestimmung. Würde der § 62 in Kraft geblieben oder der vorgeschlagene § 57 in das neue Gesetz aufgenommen worden sein, so hätten vermöge der so verbürgten Gegenseitigkeit die in Deutschland erschienenen, von Deutschen verfaßten Werke der Literatur und der Tonkunst als in Oesterreich „einheimisch" (gemäß Art. II) angesehen werden müssen. Umgekehrt wären die in Oesterreich erschienenen, von österreichischen Staatsangehörigen stammenden Werke in Deutschland einheimisch. Dieses Ergebnis sollte durch die Bestimmung der Nr. 1 des Schlußprotokolls ausgeschlossen werden; denn hiernach sollen die in dem einen Gebiete (z. B. in Deutschland) erschienenen Werke inländischer (also deutscher) Urheber in dem anderen Gebiete (d. i. in Oesterreich) nicht als einheimisch gelten und deshalb nicht den inländischen, sondern den vertragsmäßigen Schutz genießen. Nun wurde aber eine dem § 62 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und dem § 57 des ersten Entwurfs entsprechende Bestimmung in das neue UG. nicht aufgenommen. Damit ist die Gewährleistung der Gegenseitigkeit, die Voraussetzung des Schutzes deutscher Werke in Oesterreich für Werke der Literatur und der Tonkunst gefallen. Das gleiche gilt für Werke der bildenden Künste, da auch in das Gesetz vom 9. Januar 1907 eine dem § 62 des Ges. vom 11. Juni 1870 entsprechende Bestimmung nicht aufgenommen ist. Es versteht sich jetzt von selbst, daß ein in Deutschland erschienenes Werk eines deutschen Urhebers, wenn es nicht auch in Oesterreich erschienen ist, dort nicht als einheimisch zu betrachten, daher gemäß dem Uebereinkommen zu schützen ist; denn es würde ohne das Uebereinkommen des Schutzes in Oesterreich gänzlich entbehren. Demnach ist Nr. 1 des Schlußprotokolls gegenwärtig ohne Bedeutung.

2. Zu Nr. 2 s. Bemerkungen N. 2 zu Art. II.

3. Vertrag mit Lettland zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen

Vom 28. Juni 1926

(RGBl. II S. 631, 722)

In Kraft getreten am 1. Dezember 1926

Artikel I

Die beiden vertragschließenden Parteien gestehen sich gegenseitig die uneingeschränkte Meistbegünstigung in ihren Handels- und Wirtschaftsbeziehungen .... zu.

§ 1

Die Meistbegünstigung umfaßt den Schutz des gewerblichen Eigentums .... sowie die Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst.

4. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen (Jugoslavien)

Vom 6. Oktober 1927

(RGBl. II S. 1125, 1186)

In Kraft getreten am 6. Januar 1928

Artikel 28

Die beiden vertragschließenden Teile kommen zur Gewährung eines gegenseitigen Schutzes auf dem Gebiete des literarischen und künstlerischen Urheberrechts dahin überein, die Bestimmungen der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 anzuwenden.

Anhang

Reichsgesetz zur Ausführung der revidierten Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908

Vom 22. Mai 1910

(RGBl. S. 793 ff.)

Artikel I

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 227) wird dahin geändert:

1. Der § 1 erhält folgenden Abs. 2:

Choreographische und pantomimische Werke werden auch dann wie Schriftwerke geschützt, wenn der Bühnenvorgang auf andere Weise als schriftlich festgelegt ist.

2. Der § 2 erhält folgenden Abs. 2:

Wird ein Werk der Literatur oder der Tonkunst durch einen persönlichen Vortrag auf Vorrichtungen für Instrumente übertragen, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, so steht die auf diese Weise hergestellte Vorrichtung einer Bearbeitung des Werkes gleich. Das gleiche gilt, wenn die Übertragung durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit geschieht und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Im Falle des Satz 1 gilt der Vortragende, im Falle des Satz 2 derjenige, welcher die Uebertragung bewirkt, als Bearbeiter.

3. Der § 12 Abs. 2 erhält folgende Zusätze:

5. die Uebertragung des Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, insbesondere auf auswechselbare Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und sonstige Zubehörstücke solcher Instrumente;
6. die Benutzung eines Schriftwerkes zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalt nach im

Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergibt.

4. Der § 14 erhält folgende Zusätze:

4. für die Benutzung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör (§ 12 Abs. 2 Nr. 5);

5. für die Benutzung eines Schriftwerkes zum Zwecke der kinematographischen Wiedergabe (§ 12 Abs. 2 Nr. 6).

5. Im § 18 Abs. 1 werden hinter den Worten „aus Zeitungen" eingefügt die Worte „in anderen Zeitungen".

6. Der § 20 erhält folgenden Abs. 3:

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, soweit der Text in Verbindung mit der mechanischen Wiedergabe eines Werkes der Tonkunst (§ 12 Abs. 2 Nr. 5) vervielfältigt werden soll.

7. Der § 22 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 22

Gestattet der Urheber eines Werkes der Tonkunst einem anderen, das Werk zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe (§ 12 Abs. 2 Nr. 5) gewerbsmäßig zu vervielfältigen, so kann, nachdem das Werk erschienen ist, jeder Dritte, der im Inland eine gewerbliche Hauptniederlassung oder den Wohnsitz hat, verlangen, daß ihm der Urheber gegen eine angemessene Vergütung gleichfalls eine solche Erlaubnis erteile; für die Entstehung des Anspruchs begründet es keinen Unterschied, ob der Urheber dem anderen die Vervielfältigung mit oder ohne Übertragung der ausschließlichen Befugnis gestattet. Die Erlaubnis wirkt nur in bezug auf die Verbreitung im Inland und die Ausfuhr nach solchen Staaten, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die mechanische Wiedergabe des Werkes genießt. Der Reichskanzler kann durch Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt für das Verhältnis zu einem Staate, in dem er die Gegenseitigkeit für verbürgt erachtet, bestimmen, inwieweit ein Dritter, auch wenn er im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch den Wohnsitz hat, die Erlaubnis

verlangen darf und daß die Erlaubnis auch für die Ausfuhr nach jenem Staate wirkt.

Gehört als Text zu dem Werke der Tonkunst ein geschütztes Schriftwerk, dessen Urheber einem anderen gestattet hat, es zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe gewerbsmäßig zu vervielfältigen, so finden die Vorschriften des Abs. 1 auch auf den Text Anwendung. An Stelle des Urhebers des Textes ist jedoch der Urheber des Werkes der Tonkunst berechtigt und verpflichtet, die Erlaubnis zu erteilen; er hat, wenn er die Erlaubnis erteilt, dem Urheber des Textes einen angemessenen Teil der Vergütung auszuzahlen.

§ 22a

Vorrichtungen, die auf Grund einer gemäß § 22 erteilten Erlaubnis hergestellt sind, dürfen mit der im § 22 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Beschränkung ohne eine weitere Erlaubnis zu öffentlichen Aufführungen benutzt werden. Hat der Urheber vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift die ausschließliche Befugnis zur Aufführung einem anderen übertragen, so hat er dem anderen einen angemessenen Teil der Vergütung auszuzahlen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch dann Anwendung, wenn der Urheber freiwillig einem anderen die Erlaubnis erteilt, das Werk zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe zu vervielfältigen.

§ 22b

Hat der Urheber die ausschließliche Befugnis zur mechanischen Wiedergabe einem anderen in beschränktem Umfang übertragen, so ist die im § 22 bestimmte Erlaubnis gleichwohl nur von ihm zu erteilen. Im Falle einer unbeschränkten Uebertragung ist die Erlaubnis von dem Rechtsnachfolger zu erteilen.

§ 22c

Für Klagen, durch die ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis geltend gemacht wird, sind, sofern der Urheber im Inland

keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Gerichte der Stadt Leipzig zuständig.

Einstweilige Verfügungen können erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

8. Im § 24 Satz 2 werden die Worte „im § 22" ersetzt durch die Worte „im § 12".

9. Im § 26 wird statt „§§ 16 bis 24" gesetzt „§§ 16 bis 21, 23, 24".

10. Der § 37 erhält folgenden Zusatz:
„oder eine bildliche Darstellung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich vorführt".

11. Im § 38 Abs. 1 Nr. 2 werden hinter den Worten „öffentlich aufführt" eingefügt die Worte „oder eine bildliche Darstellung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich vorführt".

12. Im § 41 wird hinter dem Worte „aufgeführt" eingefügt das Wort „vorgeführt".

13. Im § 49 Abs. 2 werden hinter den Worten „des im § 43 bezeichneten Rechtes" eingefügt die Worte „ferner in den Fällen des § 22 über den Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis".

14. Der § 55 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:
Für den im § 2 Abs. 2 bestimmten Schutz ist an Stelle des Erscheinens die Vervielfältigung der Vorrichtung maßgebend.

15. Als § 63a werden folgende Vorschriften eingestellt:
Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 5 findet keine Anwendung auf Werke der Tonkunst, die bereits vor dem 1. Mai 1909 im Inland erlaubterweise für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe benutzt worden sind. Im übrigen finden die Vorschriften des § 63 entsprechende Anwendung; Exemplare, deren Verbreitung hiernach zulässig ist, dürfen auch zu öffentlichen Aufführungen benutzt werden.

Auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die vor dem Inkrafttreten der Vorschriften des § 22 entstanden sind, finden diese auch insoweit Anwendung, als die Werke schon bisher

einen Schutz gegen mechanische Wiedergabe genossen. Soweit jedoch dem Urheber bisher eine ausschließliche Befugnis zustand, das Werk zur mechanischen Wiedergabe zu benutzen, bleibt, wenn er die Befugnis einem anderen übertragen hat, dieser sowohl dem Urheber als Dritten gegenüber gemäß den bisherigen Vorschriften zu der Benutzung befugt. Auch wird in solchen Fällen, wenn der Urheber auf Grund des bisherigen Rechtes einem anderen ohne Übertragung der ausschließlichen Befugnis gestattet hat, das geschützte Werk zur mechanischen Wiedergabe zu benutzen, hierdurch für Dritte nicht der Anspruch begründet, daß ihnen gleichfalls eine solche Erlaubnis erteilt werde.

Artikel II

(betrifft das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901).

Artikel III

(betrifft das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907).

Artikel IV

In Ausführung des Artikel 9 Abs. 2, des Artikel 13 Abs. 2 und des Artikel 18 Abs. 3 der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 wird bestimmt:

§ 1

Wer der Bestimmung des Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 der Übereinkunft zuwider es unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird nach § 44 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 227) bestraft.

§ 2

Auf die nach Artikel 13 Abs. 1 der Übereinkunft den Urhebern von Werken der Tonkunst zustehenden Befugnisse finden die Vorschriften der §§ 22 bis 22c und des § 63a Abs. 2 in der

Fassung des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung. Die Bestimmung des Artikel 13 Abs. 3 der Übereinkunft bleibt unberührt.

§ 3

Die im Artikel 18 Abs. 3 der Übereinkunft vorbehaltene Regelung der Anwendung des im Artikel 18 Abs. 1 enthaltenen Grundsatzes erfolgt durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 in Kraft.

Sachregister

Die Zahlen bedeuten die Seiten

C

D

E

V

W

Z